Deutsches
Staats- und Bundesrecht.

Von

Dr. Heinrich Albert Zachariä,
Professor der Rechte zu Göttingen.

Erster Theil.

Allgemeine Lehren und Verfassungsrecht der Bundesstaaten.

Dritte vermehrte und verbesserte Auflage.

Göttingen,
Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag.
1865.

Vorrede.

Unter Bezugnahme auf die Vorreden zur zweiten und zur ersten Auflage, welche nachstehend (auszugsweise) in soweit hier wieder abgedruckt sind, als sie für die Entstehungsgeschichte und die Characteristik des Buches von Interesse sein können, habe ich der dritten Bearbeitung meines Deutschen Staats- und Bundesrechts, wovon hiermit der erste Theil — nach vorläufiger Ausgabe der ersten Abtheilung desselben — vollständig veröffentlicht wird, nur Weniges vorauszuschicken.

Form und Gestalt, Methode der Behandlung und innerer Character des Buchs sind unverändert geblieben. Die ganze Darstellung ist aber einer durchgehenden Revision unterzogen worden und in dem vorliegenden ersten Theile wohl kein Paragraph ohne ändernde oder zusätzliche Berichtigung geblieben. Die auf dem staatsrechtlichen Gebiete erschienene neuere Literatur ist nicht blos nachgetragen, sondern überall auch sachlich berücksichtigt; die Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes von Deutschland bis auf die neueste Zeit fortgeführt und den inzwischen eingetretenen Verfassungs-Aenderungen überall

die erforderliche Berücksichtigung zu Theil geworden. Neu hinzu gekommen ist der §. 48a, die neuesten Bestrebungen zur Reform der deutschen Bundesverfassung betreffend, und neu dem Inhalt nach ist auch der §. 92 (Character der Staatsangehörigkeit), wobei der frühere Inhalt desselben in §. 92a verwiesen worden ist. Fast ganz umgearbeitet ist die früher noch mangelhafte Darstellung des Verfassungsrechts der freien Städte.

Aus den vielen Berichtigungen und Zusätzen ist auch eine räumliche Erweiterung des vorliegenden ersten Theils der neuen Auflage erwachsen. Derselbe hat sich, ungeachtet der überall erstrebten Raumersparniß beim Druck der Literatur und der Noten und der möglichsten Vermeidung von Absätzen und eingerückten Stellen, sowie des Weglassens vieler wörtlichen Auszüge aus älteren Gesetzen und Schriften, im Vergleich mit der zweiten Auflage doch um 57 Seiten vermehrt. Die eingeklammerten Paragraphenzahlen sind die der ersten Ausgabe.

Möge sich auch die neue Auflage meines Deutschen Staats- und Bundesrechts derjenigen Beachtung und Anerkennung zu erfreuen haben, welche der ersten und zweiten Bearbeitung über meine bescheidenern Erwartungen hinaus in den weitesten Kreisen zu Theil geworden ist!

Der Druck des zweiten Bandes nimmt seinen ununterbrochenen Fortgang und wird derselbe hoffentlich noch vor Ende dieses Jahres ausgegeben werden können.

Göttingen im Juli 1865.

H. A. Zachariä.

Aus der Vorrede zur zweiten Auflage.

Bei der ersten Bearbeitung des vorliegenden Handbuchs des deutschen Staats- und Bundesrechts war es zunächst nur auf einen, besonders für die staatsrechtlichen Vorlesungen des Verf. bestimmten Leitfaden abgesehen, weshalb dasselbe in der ersten Abtheilung, welche 1841 erschien, die Gestalt eines Grundrisses mit Ausführungen, unter genauerer Angabe der Quellen und Literatur des öffentlichen Rechts Deutschlands, an sich trug. Obwohl sich nun das Buch gerade in dieser Gestalt des besondern Beifalls als Hülfscompendiums für academische Vorträge auch auf andern Universitäten zu erfreuen hatte, so mußte doch die Rücksicht auf die Bedingungen allgemeinerer Brauchbarkeit des Werks in weiteren Kreisen dazu führen, bereits in der zweiten Abtheilung (1842), welche das Regierungsrecht, jedoch nicht vollständig, umfaßt, die staatsrechtlichen Grundsätze nicht blos grundrißartig anzudeuten, sondern dogmatisch auszuführen und zu begründen, was dann auch in der dritten Abtheilung (1845; den Schluß des Regierungsrechts und das Bundesrecht enthaltend) in erhöhtem Maaße geschehen ist. So trägt

das Werk in seiner ersten Bearbeitung äußerlich eine sehr verschiedene Gestalt zur Schau, obwohl die Behandlung in materieller Hinsicht, über welche ich mich bereits in der auszugsweise hier angehängten Vorrede der ersten Auflage ausgesprochen habe, für alle drei Abtheilungen ganz die nämliche ist. Zweifelhaft konnte ich aber darüber nicht sein, daß bei der schon seit längerer Zeit nothwendig gewordenen neuen Bearbeitung der erste Theil den beiden andern auch in seiner äußern Form homogen werden müsse. Schon deshalb läßt sich das Verhältniß der frühern zu dieser neuen Bearbeitung, wenigstens hinsichtlich des ersten Theils kaum mit einem der für neue Auflagen gewöhnlichen Ausdrücke bezeichnen. Es ist vielmehr, obwohl die Anordnung im Ganzen dieselbe geblieben und das in der ersten Bearbeitung enthaltene Material größten Theils in die neue übergegangen ist, fast ein neues Werk zu nennen.

— — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

Einer fast völlig neuen Bearbeitung bedurfte besonders das Verfassungsrecht der deutschen Bundesstaaten. Denn das frühere in der ersten Auflage zusammengestellte Material hat durch die zahlreichen neuen Verfassungen einen schwer zu bewältigenden Zuwachs erhalten, welcher nothwendig berücksichtigt werden mußte, damit das Werk ein entsprechender Ausdruck der gegenwärtigen Gestaltung des staatsrechtlichen Zustandes Deutschlands werde. Daß es dabei dem Verf. nicht genügte, blos eine statistische Zusammenstellung zu liefern, sondern daß es ihm hauptsächlich um Auffindung und wissenschaftliche Begrün-

dung der leitenden Prinzipien, bei aller Mannichfaltigkeit der grundgesetzlichen Bestimmungen in den einzelnen Staaten, zu thun war, wird der zu einem Urtheil Berufene leicht zu erkennen im Stande sein. Besonders tritt dieß in den Kapiteln von den Rechten der Unterthanen und noch mehr in der Lehre von der landständischen Verfassung hervor, welche auch hinsichtlich der Anordnung in der gegenwärtigen Bearbeitung sich wesentlich von der Darstellung der ersten Auflage unterscheidet. Die jetzt der landständischen Verfassung vorausgestellte Lehre von den Gemeinden ist in ihrer Ausführung ein fast ganz neuer Bestandtheil.

— — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

Göttingen im April 1853.

H. A. Zachariä.

Aus der Vorrede zur ersten Auflage.

Bei der unverkennbaren Armuth der juristischen Literatur an Lehr- oder Handbüchern des neuern deutschen Staatsrechts und bei den Mängeln und Gebrechen der bis jetzt vorhandenen, wovon die Einen unvollendet ge-

blieben, die Andern, vermöge der durchgängigen Vermischung des natürlichen Staatsrechts, der Politik und Statistik mit dem positiven Staatsrechte zum Theil unbrauchbar, und noch Andere characterlos und unzuverlässig sind, — dürfte eine neue Bearbeitung des genannten Rechtsgebietes um so weniger einer Rechtfertigung bedürfen, als auch die neuern Verfassungs-Urkunden, welche eine Zusammenstellung der Hauptgrundsätze des öffentlichen Rechts einzelner Bundesstaaten enthalten, ihre Wurzeln in dem Boden des gemeinen Territorial-Staatsrechts vereinigen und nur durch die wissenschaftliche Begründung und Fortbildung des Letztern in ihren Grundprincipien gehörig verstanden und als Zweige eines und desselben deutschen Stammes erkannt werden können. Das s. g. gemeine deutsche Staatsrecht, dessen Existenz noch in neuerer Zeit freilich völlig in Abrede gestellt worden ist, wird daher stets, wenigstens als Einleitung in das Studium des öffentlichen Rechts der einzelnen Bundesstaaten und abgesehen von der daraus abzuleitenden unerschöpflichen Ergänzungsquelle, die ihm nothwendig zukommende Geltung behaupten und fernerhin die Basis des Studiums des öffentlichen Rechts in Deutschland bleiben müssen.

— — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

Was die Methode der Behandlung in materieller Hinsicht betrifft, so hat sich der Verf. von der, nicht genug zu beklagenden und auch nach neuern Erfahrungen bei publicistischen Fragen in der Praxis fast mehr als in der Theorie hervortretenden, Vermischung des Rechts mit der Politik, wie er hofft, durchaus fern gehalten. Po-

litische Raisonnements, womit aber natürlich die Frage nach der vernunftmäßigen Begründung der vorhandenen Rechtsbestimmungen nicht zu verwechseln ist, wird man vergebens in dem Buche aufsuchen. Was der Verf. für Recht hielt, hat er, characterlose Halbheit eben so sehr wie das Trachten nach dem Beifall der einen oder andern politischen Parthei verschmähend, ungescheut ausgesprochen. Seine Ansicht über das Verhältniß des s. g. natürlichen Staatsrechts zum positiven Rechte, über die nothwendige Vereinigung der practischen, philosophischen und historischen Methode, sowie über die Grenzen ihrer Anwendung und die dabei zu vermeidenden Fehler glaubt der Verf. im §. 11, den er in einer Hinsicht mit §. 4 hier zu vergleichen bittet, hinreichend deutlich niedergelegt zu haben. Hiernach mußte sich z. B. auch der Umfang des s. g. allgemeinen Theils, insbesondere des Kapitels vom Staate überhaupt, welches vielleicht Manchen zu kurz erscheinen dürfte, bestimmen. Im Uebrigen ist es ein Hauptbestreben des Verf. gewesen, wo möglich überall den Zusammenhang des jetzigen mit dem ältern Rechte nachzuweisen und vielleicht ist es ihm gelungen, auf diesem Wege manches Institut unseres jetzigen Staatsrechts durch den Beweis, daß es schon im ältern Rechte vorkomme, vor weiterer Anfechtung und Verdächtigung zu sichern. Dieses Bestreben, die historische Methode, insoweit sie zur Erklärung und Feststellung des Bestehenden beitragen kann, noch mehr, als es vielleicht in bisherigen Bearbeitungen der Fall gewesen ist, auf das deutsche Staatsrecht bei den einzelnen Materien zur Anwendung zu bringen, wird das Zurückgehen auf antiquirte

Verfassungen, das häufige Allegiren und Excerpiren älterer Landes-Privilegien, Landtags-Abschiede u. s. w. wohl zur Genüge rechtfertigen. Auch ist wohl nicht zu fürchten, daß die sorgfältige Benutzung und theilweise Excerpirung von J. J. Moser's Schriften von Solchen, welche den Werth des Mannes, seine fromme und rechtliche Gesinnung und die oft kindlich-naive und doch kernige, lebendige und überraschende Ausdrucksweise zu schätzen wissen, dem Verf. werde zum Vorwurf gemacht werden.

Die vorliegende erste Abtheilung, welcher die zweite sobald wie möglich nachfolgen wird, enthält, nach einer, die nöthigen Vorkenntnisse betreffenden Einleitung, den allgemeinen Theil, welcher in zwei Kapiteln die Lehre vom Staate überhaupt und die historische Entwickelung des jetzigen öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland darstellt, und von dem besondern Theil das Verfassungsrecht der deutschen Bundesstaaten, wobei auch die Verfassung der freien Städte am Schlusse dieser Abtheilung genauer erörtert worden ist, als es in den bisherigen Lehrbüchern des Staatsrechts der Fall war.

— — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — —

Die zweite Abtheilung wird das Regierungsrecht der deutschen Bundesstaaten und das öffentliche Recht des deutschen Bundes umfassen — —.

— — — — — — — — — — —

Göttingen im April 1841

Uebersicht des Inhaltes.

Einleitung.

Vom Staatsrecht überhaupt.

Erſter oder allgemeiner Theil.

Erſtes Kapitel.

Vom Staate überhaupt.

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, nebst den Quellen des deutschen Staatsrechts.

Erste Abtheilung.

Die Zeit des deutschen Reichs.

Zweite Abtheilung.

Die Auflösung des deutschen Reichs und der Rheinbund.

Dritte Abtheilung.

Die Errichtung des deutschen Bundes und die spätern Versuche zur Neu-Gestaltung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland.

Zweiter oder besonderer Theil.

Dogmatische Darstellung des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten und des öffentlichen Rechts des deutschen Bundes.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten.

Erster Abschnitt.

Das Verfassungsrecht.

Erstes Kapitel.

Von der Verfassung der deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen.

Zweites Kapitel.

Vom Staatsoberhaupt in den monarchiſchen Staaten Deutſchlands.

Drittes Kapitel.

Von den Unterthanen oder Staatsbürgern.

Erster Titel.

Das staatsbürgerliche Verhältniß der Unterthanen überhaupt.

Zweiter Titel.

Von den besondern Rechten der einzelnen Stände.

Viertes Kapitel.

Von den Gemeinden im Staate.

Fünftes Kapitel.

Von der landſtändiſchen Verfaſſung der deutſchen Bundesſtaaten.

Erſter Titel.

Geſchichtliche Entwickelung nebſt den Quellen des ältern und neuern Rechts.

Zweiter Titel.

Die heutige landſtändiſche Verfaſſung der deutſchen Bundesſtaaten.

Sechstes Kapitel.

Die republikaniſche Verfaſſung der freien Städte.

Einleitung.

Vom Staatsrecht überhaupt.

---

§. 1.

I. Begriff und Gegenstand des Staatsrechts.

Pütter, institut. jur. publ. §. 1—5. — Klüber, öffentl. Recht. §. 5. — Schmalz, deutsch. Staatsrecht. §. 30 f. — Jordan, Lehrb. des Staatsrs. §. 3. — Maurenbrecher, Lehrb. des d. Staatsr. §. 1. — Stahl, Rechtsphilosophie Bd. II. Abth. 2. S. 56 f. (2te Ausg. S. 1 f.) — v. Savigny, System des heut. röm. Rechts. Bd. I. §. 9. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. 2te Aufl. 1857. Einleit. Kap. 1—3. — Schmitthenner, Grundlin. des allgemeinen Staatsrechts. Giessen 1845. §. 1 f. — Zöpfl, Grds. des Staatsr. 5te Aufl. 1863. I. §. 19. 20. — J. Held, System des Verfassungsrechts. Th. I. 1856. S. 8 f. — Vergl. auch überh. Gerber, üb. öffentl. R. Tübing. 1852.

I. Alle Rechtsnormen, welche die Staaten als solche, ihren Organismus und ihre Verhältnisse nach Außen und Innen zum Gegenstand haben, bilden das Staatsrecht im weitern Sinne, das öffentliche Recht, jus publicum. In diesem weitern Sinne [1]) kann auch das

---

[1]) Derselbe entspricht dem jus publicum der Römer, welches mit dem gegenüber stehenden jus privatum die beiden Hauptfächer der ganzen Rechtswissenschaft bilden soll. §. 4. Inst. de just. et jur. I. 1. „Hujus studii *duae* sunt positiones, publicum et privatum. *Publicum* jus est,

Völkerrecht, jus gentium, Staatenrecht, dazu gezählt werden, obwohl es in gewissem Sinne privatrechtlicher Natur ist [2]); dagegen muß das Kirchenrecht, wenn auch die Römer ihr jus sacrum zum jus publicum zählen, bei richtiger Würdigung des Verhältnisses von Staat und Kirche zu einander, mit der seit dem Mittelalter herrschenden Rechtsansicht, als ein besonderer Rechtstheil betrachtet werden, welcher dem ganzen, Staats- und Privatrecht umfassenden, bürgerlichen Rechte (jus civile in diesem Sinne) gegenübersteht [3]). — Im engern Sinne ist aber Staatsrecht der Inbegriff der die Verfassung und Regierung eines Staats betreffenden Rechtsnormen. Das Staatsrecht ist hiernach ein Theil der Rechtswissenschaft und hat es überhaupt nur mit Rechtsnormen zu thun. Hierdurch unterscheidet es sich von der Politik im neuern Sinne und von andern Theilen der Staatswissenschaft (Politik im Sinne der Alten) [4]).

---

quod ad statum rei Romanae spectat; *privatum*, quod ad singulorum utilitatem.« L. 1. §. 1. D. I. 1. de just. et jure. S. jedoch Schmalz, Encyclopädie §. 75 ff. und den Tex, Encyclop. jurispr. Amstelod. 1839. §. 79. — Vergl. auch über die Verschiedenheit staatsrechtlicher und privatrechtlicher Begriffe: Chr. Ludw. Scheid, juris publici et privati convenientia et differentiae principes. Hafn. 1744; u. über den Gegensatz von öffentl. u. Privatrecht, sowie gegen ein bes. neuerlich davon geschiedenes „Gesellschaftsrecht", Bluntschli, in der Krit. Ueberschau. Bd. III. S. 229 f. Vergl. über dieses „Gesellschaftsrecht" bes. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. Th. I. S. 67 f. u. O. Mejer, Einleit. in das deutsche Staatsr. Rostock. 1861. §. 5.

2) Wie alles Recht, so setzt auch das Völkerrecht die Idee einer menschlichen Gemeinschaft voraus; hier die Idee der Völker-Gemeinschaft, welche die Normen für die Verhältnisse der Staaten oder Völker zu einander bestimmt.

3) S. bes. Puchta, das Recht der Kirche S. 28 f. v. Savigny, das System des heut. röm. Rs. I. S. 27. Daß die s. g. jura majestatica circa sacra dagegen zum Staatsrecht gehören, versteht sich von selbst. Nach Bluntschli a. a. O. sind innerhalb des öffentl. Rechts die beiden Gesammtorganismen „Staat" und „Kirche" zu unterscheiden.

4) Von den gewöhnlichen abweichende Ansichten über Recht u. Politik s. bei C. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate Th. I. S. 168. Bluntsch-

II. Den Gegenstand des Staatsrechts bilden nur die öffentlichen Verhältnisse des Staats, d. h. diejenigen, welche durch die Natur des Staats als organischen Gemeinwesens (res-publica) begründet werden, mithin jede Privatwillkühr ausschließen [5]; bei welchen die Pflicht und nicht das Recht, im Sinne einer willkührlich auszuübenden Befugniß, in den Vordergrund tritt. Diesen gegenüber stehen die, das Object des Privatrechts bildenden, privativen, d. h. zur eignen und ausschließlichen Rechtssphäre bestimmter physischer und moralischer Personen im Staate gehörigen, Verhältnisse, welche auch im Gegensatz zu dem, was juris publici ist, als wohlerworbene Rechte (jura quaesita) bezeichnet werden, insofern sie der Staat zwar zu regeln und zu schützen, aber nicht frei darüber zu verfügen hat [6].

Manche Verhältnisse sind aber insofern gemischter Natur, als sie theils eine staatsrechtliche, theils eine privatrechtliche Seite haben; andere, die an sich rein staatsrechtlich sind, können sich historisch auf privatrechtlicher Grundlage entwickelt haben, und für sehr viele reducirt sich der Kern des Streites darauf, ob das staatsrechtliche oder das privatrechtliche Princip dabei maßgebend sein soll [7].

Auch der Staat selbst und der persönliche Träger der Staatsgewalt kann in privatrechtlichen Verhältnissen stehen, die nicht in das Gebiet des Staatsrechts gehören. Jeder Einzelne

---

li, Allgem. Staatsr. S. 1. 2. S. noch Schmitthenner a. a. O. §. 6. J. Held, System des Verf. R. I. S. 10 f. u. E. v. Kaltenborn, Einl. in das constit. Verf. Recht. Leipz. 1863. S. 35 f. —

5) „Jus publicum privatorum pactis mutari non potest." L. 38. D. II. 14. de pact. S. bes. hierüber: Gerber a. a. O.

6) S. bes. über den Unterschied von staats- und privatrechtlichen Verhältnissen: v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. B. A. Th. I. Hann. 1808. S. 271 f. — Vergl. auch über die historische Entwickel. des Gegensatzes: Schulze, das Recht der Erstgeburt. Leipz. 1851.

7) Vergl. bes. Bluntschli a. (Note 1.) a. O. u. dessen Allgem Staatsr. I. S. 3 f. Zöpfl, Grds. I. S. 33 f. Gerber a. a. O. S. 29 f. J. Held a. a. O. S. 12 f.

im Staate endlich steht theils in privatrechtlichen, theils in staatsrechtlichen Verhältnissen. Jedes dieser Verhältnisse aber ist stets nach dem seiner Natur entsprechenden Principe zu beurtheilen.

§. 2.

II. Eintheilungen des Staatsrechts.

Leist, Lehrb. des d. Staatsr. §. 2. — Klüber, öffentl. Recht. §. 7. — Jordan, §. 173. — Maurenbrecher, §. 4—6. — Zöpfl, Grdsätze I. §. 67 f. — J. Held, System I. S. 21 f.

I. Nach seinem Gegenstande unterscheidet sich das innere und das äußere Staatsrecht im engern Sinne. Jus publ. internum und externum. Letzteres darf mit dem Völkerrecht nicht verwechselt werden. Auch kann man, nach dem Object, zwischen einem allgemeinen und besondern Staatsrecht unterscheiden, jenachdem es (bei einem zusammengesetzten Staatskörper) sich auf die Verfassung und Regierung des Ganzen (Reichsstaatsrecht) oder auf die öffentlichen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile (Landes-, Territorial-, Provinzial-Staatsrecht) bezieht.

II. Nach der Erkenntnißquelle unterscheidet man auch beim Staatsrecht zwischen einem allgemeinen, idealen, philosophischen oder natürlichen Staatsrecht, im Gegensatz zu dem positiven oder besondern Staatsrecht eines bestimmten Staats. Nur das letztere liefert die wirklich anwendbaren Rechtsnormen (vergl. jedoch unten §. 4). Das positive deutsche Staatsrecht aber ist, seinen historischen Quellen nach, entweder gemeines oder particulares Staatsrecht, jenachdem es aus durch sich selbst für ganz Deutschland gültigen Quellen geschöpft wird, oder aus solchen, die nur für ein einzelnes Land entstanden sind und Geltung haben. Die Existenz eines gemeinen deutschen Staatsrechts ist auch für die Gegenwart nicht in Abrede zu stellen. Auch kann man der Behauptung nicht beistimmen, daß das s. g. gemeine Territorial- oder Landes-Staatsrecht nur als Wissenschaft existire und blos als Einleitung in das particuläre Staatsrecht und zu dessen Verständniß diene, da sich nicht leugnen läßt, daß dessen Rechtsgrundsätze auch unmit-

telbar practisch werden und zum Theil selbst den Character eines von den einzelnen Staaten nicht einseitig zu ändernden Rechts haben können [1]).

§. 3.

III. Umfang des deutschen Staatsrechts.

Sowie früher, zur Zeit des deutschen Reichs, das s. g. Territorial-Staatsrecht und das Reichsstaatsrecht ein Ganzes bildeten und später das öffentliche Recht des Rheinbundes mit dem Staatsrecht der Rheinbund-Staaten zu einem Systeme verbunden wurde, so umfaßt die Theorie des heutigen deutschen Staatsrechts, aus nahe liegenden Gründen, nicht blos das Staatsrecht der Bundesstaaten, sondern auch das öffentliche Recht des deutschen Bundes, wenn gleich dasselbe (ebenso wie das Recht des Rheinbundes) nicht als Staatsrecht im engern Sinne zu betrachten ist [1]).

Geht man übrigens von einer richtigen Bestimmung des staatsrechtlichen Gebietes (§. 1.) aus, so kann die bestrittene Frage, ob das s. g. Privatfürstenrecht (jus privatum principum s. personarum illustrium, jurisprudentia heroica) als besonderer Theil des Staatsrechts zu betrachten sei, nur verneint werden [2]). Dasselbe besteht zwar aus einem Inbegriff von be-

---

[1]) Gegen die Existenz eines gemeinen deutsch. Staatsrechts s. bes. Mohl, Würtemb. Staatsrecht (2te Aufl.) I. S. 86. Not. 2. Desselb. Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. II. (1856) S. 286 f. v. Wächter, gemeines Recht Deutschlands 2c. Leipz. 1844. J. Held, System I. S. 24 f. — Man verwechsele auch hier nicht das (zufällig) gemeinsame mit dem wirklich gemeinen Rechte. Auch Bundesgesetze gehen von der Voraussetzung der Existenz eines gemeinen Rechts aus. Vergl. Bundes-Beschluß v. 3. Aug. 1820. Art. 4. 5. — S. überh. meinen Art. „Deutsches Staatsrecht" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 737 f.

[1]) Ueber die Frage, ob auch eine Darstellung des frühern Reichsstaatsrechts und des erloschenen öffentlichen Rechtes des Rheinbundes in ein System des heutigen Staatsrechts gehöre? s. unten §. 11.

[2]) Vergl. Nettelbladt, Erörterungen einzelner Lehren des deutsch. Staatsrs. Halle 1773. No. XV. — A. J. Schnaubert, pr. de jure

sondern, vom allgemeinen deutschen Civilrechte abweichenden Rechtsgrundsätzen in Betreff der persönlichen und Güterverhältnisse des hohen Adels. Ihrem Ursprung nach sind es aber weiter nichts als Grundsätze des ältern deutschen Rechts, welche bei dieser Classe von Personen, trotz der Einführung der fremden Rechte, vermöge ihres ausgedehntern Autonomierechts, zur dauernden Erhaltung des Ansehens der Familie festgehalten, bezw. unter dem Einfluß der Romanisten weiter entwickelt und modificirt worden sind. Vermöge der Entwickelung der Landeshoheit auf zum Theil privatrechtlicher Grundlage bilden aber noch jetzt Grundsätze des Privatfürstenrechts die Basis einzelner staatsrechtlicher Lehren [3]).

privato principum ex juris publici germanici systemate eliminando. Jen. 1806. — Klüber, öffentl. R. §. 11. — Jordan, Lehrb. I. §. 175. — Die ältere Ansicht s. bei Pütter, instit. jur. publ. §. 4. — Leist, Lehrb. §. 5. No. 4. — Schmalz, das Staatsr. §. 29. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 1. — Auch dem Privatrechte zuzuweisen ist das s. g. Regierungs-Privatrecht, z. B. privilegia fisci. Vergl. Leist, a. a. O. No. 5. u. Schmalz, a. a. O. Die Regalien im engern Sinne haben auch eine staatsrechtliche Seite und nicht, wie z. B. Gerber, System des deutsch. Privatr. 2te Aufl. §. 67. meint, „einen rein privatlichen Character."

[3]) Vergl. O. Mejer, Einl. in d. deutsch. Staatsr. S. 16. — Ueber das Privatfürstenrecht selbst, dessen Gültigkeit und Begründung, s. Pütter's Beiträge zum deutsch. Staats- und Fürstenrechte. Th. II. S. 110. — Desselb. Erörterungen u. Beispiele. Bd. I. S. 127 ff. — C. S. Zachariä, über die heutige Anwendbarkeit des deutsch. Privatfürstenrechts, in dessen Abhandl. über das Staatsr. der rhein. B. St. Heidelb. 1810. No VI. S. 237 ff. — Klüber's Abhandl. u. Beobacht. I. Bd. S. 84. Von den besonderen Bearbeitungen des Privat-Fürstenrechts mag hier nur genannt werden: Neumann, Institutiones juris principum privati. 1746 u. Meditationes darüber. IX Bde. 1751—1756. — J. J. Moser, persönl. u. Familienstaatsrecht der deutschen Reichsstände. Frankf. 1775. — Pütter, prim. lineae juris privati principum. Gott. 1768. Ed. III. 1790. — Mayer, Einl. in das Privatfürstenrecht. 1783. Vergl. Pütter's Literatur des d. Staatsrs. Th. III. S. 739. u. Klüber's Fortsetzung §. 1519. (S. 607 f.). — S. auch Pfeiffer, Versuch eines Privatrechts des Reichsadels. 3. Th. 1787. — J. C. Kohler, Hdb. des

§. 4.

IV. Quellen des deutschen Staatsrechts [1]).

A. Das ideale oder natürliche Staatsrecht.

Ueber die Frage, ob das ideale, natürliche oder philosophische Staatsrecht als Quelle des deutschen Staatsrechts betrachtet werden könne? sind die Ansichten verschieden. Gewöhnlich hat man dasselbe wenigstens als subsidiäre Entscheidungsquelle betrachtet, d. h. als nothwendig zur Entscheidung von Fragen, die das positive Recht entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich entschieden habe [2]). Allein auch dieß ist jedenfalls für den Richter — im Gegensatz zum Gesetzgeber — nicht richtig, indem dieser nur nach positivem Rechte entscheiden

---

deutsch. Privatfürstenrechts der vormals reichsständ. jetzt mittelbaren Fürsten und Grafen. Sulzbach 1832. — A. Bauer, Beiträge zum deutsch. Pr.-Fürstenrecht. Gött. 1839. u. Vieles bes. in den Schriften über den Bentinckschen Rechtsstreit.

[1]) v. Kaltenborn, Einleit. in das constit. Verfassungsr. S. 311 f. Von den älteren Publicisten stellt J. J. Moser, von der Landeshoheit in Steuersachen S. 13 f. folgende Rangordnung auf: 1. Landesherrl. Capitulationen u. Reversalien, Landesfreiheiten od. Verträge zwischen Herrn u. Land. 2. Aussprüche der höchsten Reichsgerichte. 3. Particulares Herkommen. 4. Reichsgesetze u. Reichsherkommen. 5. Die gemeinen beschriebenen Rechte. 6. Natürl. od. allgemeines Staatsrecht.

[2]) Nettelbladt, vom rechten Gebrauche des allgemeinen Staats- u. Völkerrechts in dem besondern Staats- und Völkerrechte deutscher Nation, in dessen Erörterung. einz. Lehren des Staatsrs. No. II. u. III. S. 23 f. 39 f. — Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 12; so auch Pütter, inst. jur. publ. §. 2. — Leist §. 5; und hauptsächlich Klüber, öffentl. R. §. 67. — Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 87 f. S. auch Jordan, Lehrb. I. §. 6. 4. 174. und Denselben im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. XI. No. 9. u. bes. Schmitthenner, Grundl. des allgem. od. idealen Staatsrechts. §. 5. — Vergl. auch üb. den Einfluß der verschied. philosophischen Systeme schon Pütter Literat. I. 444. — Krause, üb. den Einfl. d. verschied. Schulen der deutsch. Staatsrechts Gelehrsamkeit auf Gesetzgebung u. Verfassung, in dessen Abhandl. aus dem deutsch. Staatsr. Halle 1797. No. 1. — v. Haller, Restauration der Staatswissensch. Bd. I. S. 117.

kann. Zum positiven Recht gehört aber freilich auch hier nicht blos das geschriebene Gesetz, sondern auch das durch die herrschende Rechtsüberzeugung getragene Recht. Auch wird durch Verwerfung des idealen Staatsrechts als unmittelbar verpflichtender Rechtsquelle nicht ausgeschlossen: I. die unentbehrliche rationelle Begründung gewisser staatsrechtlicher Fundamental-Begriffe [3]), und II. die Bildung von Analogien und Folgerungen aus dem anerkannten oder in das Bewußtsein von Regierung und Volk getretenen Begriffe und Zwecke des Staats überhaupt und aus dem Geiste der bestimmten Verfassung [4]), sowie aus der Natur eines bestimmten Institutes des öffentlichen Rechts. Denn die so wahren Aussprüche des römischen Rechts [5]) über Ergänzung des positiven Rechts gelten ohne Zweifel auch für das öffentliche Recht, und unbegründet ist die Behauptung [6]), daß sich der Richter dadurch zur Stelle des Gesetzgebers erhebe.

§. 5.

B. Die positiv-rechtlichen Quellen des deutschen Staatsrechts [1]).

Klüber, öffentl. Recht §. 25 ff. — **Jordan**, Lehrb. I. §. 174. — **Maurenbrecher**, Lehrb. §. 7.

Die Quellen des deutschen Staatsrechts sind theils geschriebene, theils ungeschriebene.

---

3) Vergl. **Gärtner**, üb. die wissenschaftl. Behandl. des d. Staatsrs. Bonn 1839. S. 55 f.

4) Vergl. **Mohl**, Würtemb. Staatsr. I. S. 88.

5) L. 10—15. Dig. I. 3. de legib. „Quotiens lege aliquid, unum vel alterum introductum est, bona occasio est, caetera quae tendunt ad eandem utilitatem, vel interpretatione vel certe jurisdictione suppleri.“ — „Quod vero contra rationem juris introductum est, non est producendum ad consequentias.“

6) **Rudhart**, das Recht des deutsch. Bundes. S. 9.

1) Es werden hier die verschiedenen Arten der positiv-rechtlichen Quellen nur übersichtlich bezeichnet. Die speciellere Angabe der einzelnen, das öffentliche Recht in Deutschland normirenden, gemeinen und particularrechtlichen Quellen wird erst unten im Zusammenhange mit der historischen Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland ihren

I. Zu dem geschriebenen Rechte (jus scriptum) gehören:

A. die fremden, in Deutschland recipirten Rechte, nämlich das römische, canonische Recht und longobardische Lehnrecht, jedoch mit großer Beschränkung und nur in einigen Materien [2]).

B. Einheimische Rechtsnormen, hinsichtlich welcher folgende Classen unterschieden werden können:

1. Gesetze im engern Sinne; deutsche Reichs- und Landesgesetze, insbesondere die neueren Verfassungsgesetze, Grundgesetze oder Verfassungs-Urkunden.

2. Das auf Autonomie, oder auf vertragsmäßiger Einigung beruhende Recht [3]); insbesondere:

a. s. g. Hausgesetze, fürstliche Testamente und Familienverträge [4]).

b. Verträge zwischen Landesherrn und Ständen, wie die älteren Landesverträge, Accorde, Vergleiche, oder Recesse und s. g. Landtags-Abschiede.

Platz finden. cf. §. 33 f. 38. 40 f. — Ueber das Verhältniß der Quellen zu einander entscheiden die allgemeinen Regeln, daher auch hier nicht von der rückwirkenden Kraft und der Collision der Gesetze gehandelt wird.

2) Klüber, öffentl. R. §. 73. J. Held, System I. S. 42 f. Ueber den, insbesondere mit dem römischen Rechte früher getriebenen, Mißbrauch und die Ursachen davon s. Pütter, instit. jur. publ. §. 22. Desselben Beiträge zum d. Staatsr. II. S. 30 ff. und Desselben Erörterungen und Beispiele Bd. I. S. 186 f. Desselben Literatur des deutsch. Staatsrs. Bd. I. §. 16—20. — Nettelbladt, Erörterung. aus d. deutsch. Staatsr. S. 267 f. — Schnaubert's Beiträge zum Staats- u. Kirchenr. II. S. 105 ff. — Insbesondere über die Unanwendbarkeit der Constitution Kaisers Friedrich I. in II. F. 56. hinsichtlich der Frage: Quae sint regalia? s. Pütter, Beiträge I. S. 207.

3) Ueber den Gegensatz von Gesetz und staatlichem Vertrag s. bes. Bluntschli, Allgem. Staatsr. Einl. 5. u. 6. Kap. S. auch Held, System I. S. 51 f. bes. S. 60 f. — Gerber, Ueber öff. R. S. 39 f. — Für das entwickelte Staatsrecht, insbesondere für die nothwendige Einigung des Willens der verschiedenen s. g. Factoren der Staatsgewalt, ist der Vertragsbegriff durchaus zurückzuweisen.

4) Vergl. unten §. 34. Note 9.

3. Quellen, welche völkerrechtlicher Natur sind, wie

a. die Verträge zwischen Deutschland und dessen einzelnen Staaten einer Seits und auswärtigen Staaten andrer Seits; Staatsverträge, Bündnisse, Friedensschlüsse [5]).

b. Verträge zwischen den deutschen Staaten unter sich; wozu insbesondere die Grundverträge des deutschen Bundes gehören und

c. die nach Maaßgabe derselben gefaßten Bundesbeschlüsse [6]).

II. Zu dem ungeschriebenen Recht (jus non scriptum), welches auch neuere Verfassungen in dem Ausdruck „Recht und Gesetz" anerkennen, muß man zählen:

A. Gewohnheitsrecht (Herkommen) und Gerichtsgebrauch (res judicatae). Dieß ist besonders für das ältere deutsche Staatsrecht eine höchst wichtige Quelle [7]). Aufzeichnungen des ältern Gewohnheitsrechts auch in Beziehung auf öffentliche Verhältnisse enthalten die bekannten Rechtsbücher des Mittelalters. Auch das, alle öffentliche Verhältnisse des Mittelalters durchdringende, Lehnrecht, wie es insbesondere in den longobardischen libris feudorum enthalten ist, war ursprünglich Gewohnheitsrecht [8]). — Nur ein Rechtstitel, keine Rechtsquelle, ist

---

5) Vergl. unten §. 33. Note 13. §. 36. 39.

6) Eine allgemeine sich hieran knüpfende Frage ist: Inwiefern erlangen Unterthanen aus Staatsverträgen Rechte? Kann wegen Nichterfüllung oder Verletzung vertragsmäßiger Bestimmungen geklagt werden? Kann von ihnen die Ausführung der darin gegebenen Zusicherung begehrt werden? Eine Bejahung dieser Fragen, — die sich aber gar nicht auf gerichtliche Geltendmachung bezieht, — liegt hinsichtlich der in der Congreß- u. Bundesacte getroffenen Verabredungen entschieden ausgesprochen in der prov. Competenz-Bestimmung der deutsch. Bundesversamml. v. 12. Juni 1817. Lit. C. No. 1. 2. Wiener Schluß-Acte Art. 53. 63.

7) Selbst die derogatorische Kraft des „rechtmäßigen Reichsherkommens" erkennt ausdrücklich an die Wahlcap. Art. II. §. 3.

8) Vergl. überh. Moser, von Deutschl. u. dessen Staatsverf. überhaupt p. 492 ff. Ders. Von der Reichsstände Landen p. 1131 f. — Pütter, Literat. des Staatsrs. I. §. 19. 20. Schriften über das Her-

das Herkommen im Sinne von staatsrechtlichem Besitz [9]).

B. Die Observanz, im Sinne einer, auf freier (stillschweigender) Willensäußerung der Mitglieder einer Corporation (z. B. für das öffentliche Recht: des Bundestages und der Ständeversammlungen) beruhenden Rechtsnorm [10]).

C. Die Analogie. Dazu kann nicht blos die Analogie von einheimischem, sondern auch von auswärtigem Staatsrecht gerechnet werden, besonders wenn es dem einheimischen als Musterbild vorgeschwebt hat; aber stets nur unter völliger Gleichheit der Voraussetzungen [11]). Die Analogie des Privatrechts, welche im älteren deutschen Staatsrecht eine große Rolle

---

kommen im öffentlichen Rechte s. in Pütter's Literatur III. §. 887. — Klüber's Fortsetz. §. 887. Vergl. insbesondere: de Senkenberg, de jure observantiae ac consuetudinis in causis publicis privatisve. Giess. 1743. S. auch Schnaubert, Beiträge zum deutsch. Staats- u. Kirchenrechte. Th. I. No. 6. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. I. S. 199 ff. — Klüber, öffentl. R. §. 59—61. u. §. 76. Vorzügl. aber G. Fr. Puchta, das Gewohnheitsrecht. Th. II. Erlang. 1837. S. 225 f. Belehrend über die Gültigkeit von Gewohnheitsrecht (besonders auch der desuetudo) im heutig. öffentl. Rechte ist Mohl, würtemberg. Staatsrecht. I. S. 75 f. S. auch Bluntschli, Allgem. Staatsr. Einl. Kap. VII. und J. Held, Syst. I. S. 40 f.

9) S. meinen Art. „Besitz, staatsrechtlicher" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 94 f. J. Held, System. I. S. 46.

10) Vergl. bes. Eichhorn im Handb. d. Kirchenrechts. Bd. II. S. 39 ff.

11) S. darüber den vorigen §phen und Moser a. a. O. p. 518 ff. — Nettelbladt, de decisione casuum sec. analogiam. Hal. 1751. — (Pütter's Literatur III. §. 888.) — Musäus, jurist. Beiträge I. S. 52 ff. — Geisler, de analogia jur. publ. Viteb. 1784. — Schnaubert, de analogia jur. publ. imperii in fontib. juris publ. S. R. J. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785. — (Mereau, Miscellaneen des Staats- und Privatrechts. Th. I. No. 19.) — Roth's Beiträge z. deutsch. Staatsrecht. Nürnb. 1791. S. 75 ff. — (Klüber's Fortsetz. §. 888.) — Häberlin, Handb. I. S. 210 ff. — Klüber, öffentl. Recht. §. 62—65. — Schmid, deutsches Staatsr. S. 184. — Archiv f. civ. Prax. Bd. XVII. S. 207 f. Gut ist auch Mohl, würtemberg. Staatsr. I. S. 84 ff.

spielt, ist in der Regel vom staatsrechtlichen Gebiet zu verbannen. Vergl. jedoch §. 6.

Dagegen darf man zu den Rechtsquellen nicht zählen:

A. den s. g. Parallelismus, welcher nur Interpretationsmittel ist [12]).

B. Die gemeine Ansicht des gelehrten Standes, die communis doctorum opinio, welche stets den bessern Gründen weichen muß [13]).

Von der Interpretation der staatsrechtlichen Normen gelten die allgemeinen Grundsätze, bei den älteren Quellen öfters mit Rücksicht auf ihre Vertrags-Natur [14]).

Ein besonders wichtiges Interpretationsmittel sind die der Entstehung der Verfassungsgesetze, Landesverträge, Friedensschlüsse, Regierungsgesetze u. s. w. vorausgegangenen Entwürfe, Motive und Verhandlungen. Die Grundsätze über die Bedeutung dieses, nicht immer vollständig nutzbaren, Interpretationsmittels sind noch bestritten [15]). Jedenfalls darf es nicht

---

[12]) Jordan, Lehrb. I. S. 277. Not. b. — Klüber, öffentl. Recht. §. 66. Beispiele s. bei Klüber a. a. O. Not. b.; in dessen Abhandlungen u. Beobachtungen Bd. I. S. 212, und meine Abhandl. im Magazin f. d. hannov. Recht Bd. I. Gött. 1851. S. 31 f. gegen Pfeiffer pract. Ausführ. Bd. V. No. VII.

[13]) Dieselbe hatte in neuerer Zeit an Maurenbrecher, Lehrb. §. 7. und ausführlich in dessen Prolusio academica *de auctoritate prudentum*. Bonn. 1839. einen Vertheidiger gefunden. S. dagegen schon Udalr. Zasius, Epistol. ad viros aetat. suae doctiss. Ulm. 1774. No. 40. „Invaleat ergo, invaleat opinatorum turba, inferi, superi, medioxumi *opinio*, *opinio* inclament. Nos stentorea voce *veritas*, *veritas* acclamabimus!“ S. auch v. Savigny, System des heut. röm. Rechts I. S. 100. — Puchta, in den Richter'schen Jahrbüchern 1839. Novbrheft. — Die gegenwärt. Lage des Reichsgräfl. Aldenb. Bentinckschen Rechtsstreites. Berl. 1840. S. 129 ff. Ueber die „Wissenschaft“ als Rechtsquelle Bluntschli, Allgem. Staatsr. Einl. Kap. VIII. Ueber Wissenschaft und Praxis J. Held, System I. S. 44 f.

[14]) v. Kaltenborn, Einleit. S. 349 f.

[15]) Vergl. insbesondere über die Auslegung der Gesetze, welche unter ständischer Mitwirkung zu Stande gekommen sind, (Protocolle der Ständeversammlungen) Wächter, Abhandl. aus dem Strafrechte. Leipz. 1835.

dazu dienen, um etwas in dem publicirten Gesetze gar nicht Enthaltenes oder demselben Widersprechendes als geltendes Recht hinzustellen.

§. 6.

V. Hülfsmittel für das Studium des Staatsrechts.

Klüber, öffentl. Recht. §. 12. — Jordan, Lehrb. §. 7. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 8. — v. Kaltenborn, Einl. S. 317 f.

Zu den Hülfsmitteln für das Studium des Staatsrechts gehören:

I. Die übrigen Zweige der Rechtswissenschaft, namentlich

a. das deutsche Privatrecht, welches insbesondere zum Verständniß einzelner, dem Privatrechte verwandter, Lehren, z. B. von den Regalien, den Domainen und derjenigen Institute erforderlich ist, welche sich auf der Grundlage des deutschen Privat-Fürstenrechts entwickelt haben, z. B. Staatssuccession.

b. Die coordinirten Theile des öffentlichen Rechts, wie Proceß-, Criminal-, (Kirchen-), Finanz- u. Cameral-, Polizei-, Kriegs- und Völkerrecht [1]).

S. 242 ff. Derselbe im Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1839. S. 345 ff. S. auch Milhauser, Staatsr. des Königr. Sachsen. Leipz. 1839. I. S. 11. Note k. u. dagegen Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 106. Ferner: Schletter, Diss. de subsidiis interpretationis legum ex iis, quae in comitiis acta sunt, petendis. Lips. 1839. — Mittermaier, die Strafgesetzgeb. in ihrer Fortbild. Heidelb. 1841. S. 217 f. — Pfeiffer pract. Ausführ. Bd. VI. S. 136. — Schaffrath, Theorie der Auslegung constitutioneller Gesetze. Leipz. 1842. — Mohl im Archiv des Criminalrechts. 1842. S. 214 f. 303 f. Ders. in „Staatsrecht, Völkerrecht und Politik" Bd. I. S. 98 f.

1) Ueber das Völkerrecht s. v. Ompteda, Literatur des gesammten sowohl natürl. als positiv. Völkerrechts. II. Th. Regensb. 1785. 3ter Th. fortges. von v. Kamptz. Berl. 1817. — Dr. K. Th. Pütter, Beitr. zur Völkerrechts-Geschichte u. Wissenschaft. Leipz. 1843. — v. Kaltenborn, zur Gesch. des Natur- u. Völkerrechts. Bd. I. Leipz. 1848. Ueber die neuere Literatur des Völkerrechts s. vorzüglich v. Mohl, Gesch. u. Lite-

c. Das öffentliche Recht auswärtiger Staaten, resp. Bundesstaaten, vorzüglich Englands und Frankreichs, der Schweiz und Nordamerikas 2).

II. Historische Wissenschaften, und zwar theils allgemeine Geschichte, vorzüglich des Mittelalters und der neuern Zeit,

---

ratur der Staatswissensch. Bd. I. (1855) S. 337 f. Vergl. auch überh. Heffter, das Europ. Völkerrecht der Gegenwart. 3te Ausg. 1855. S. 19 f.

2) England. Ueber das englische Staatsrecht und dessen Literatur s. jetzt vorzüglich v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. II. (1856). Abh. IX. u. X. S. 3 f. S. 109 f. Dazu: Das so reichhaltige Werk von Rud. Gneist, das heutige engl. Verfass. u. Verwaltungsrecht. Berlin. Th. I. 1857. Th. II. 1860 u. ein Ergänzungsband (die Geschichte des Selfgovernment in England) 1863. S. auch dess. Artikel in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IV. S. 309 f. — Dr. Ed. Fischel, die Verfassung Englands. Berlin 1862. Sehr lehrreich und dem deutschen Publicisten zu empfehlen ist auch: Th. Ersk. May, The constit. history of England since the accession of George III. 1760 - 1860. II. Vol. Lond. 1861. 1863. In deutscher Bearbeitung von O. G. Oppenheim. Leipz. Bd. I. 1862. Bd. II. Abth. 1. 1863. —

Frankreich. Ueber Frankreichs (bis zum Ausgang der Karolinger mit Deutschland gemeinsame) Rechtsgeschichte s. bes. die deutsch. Bearbeitungen von Warnkönig und L. Stein, französische Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I—III. Basel. 1846—1848, und L. Schäffner, Gesch. der Rechtsverfass. Frankreichs von Hugo Capet bis auf die Revolution. III. Th. Frankf. a. M. 1849. 1850. — Ueber das französ. Staatsrecht überhaupt u. seine wissenschaftlichen Bearbeitungen s. vorzüglich die vortreffliche Darstellung von Rob. v. Mohl in dess. Gesch. u. Literat. der Staatswissenschaften. Bd. III. (1858). S. 4—290.

Schweiz. S. überh. Rob. v. Mohl, Gesch. u. Literat. der Staatsw. Bd. I. S. 473 f. Vergl. auch über die Bundesrevision von 1848: H. A. Zachariä, die schweiz. Eidgenossenschaft, der Sonderbund und die Bundesrevision. Gött. 1848.

Nordamerika. R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. I. S. 509—599.

Als Sammlungeu der (außerdeutschen) Verfassungsgesetze sind zu benutzen: Pölitz, Die Europäischen Verfassungen von 1789 bis auf die neueste Zeit. 2te Aufl. Leipz. 1832. Bd. II u. III. und das vortreffliche Werk von Schubert, Die Verfassungsurk. und Grundges. der Staaten Europas. Königsb. 1848. Bd. II. 1850. Rauch, parlam. Taschenb. Erlang. 1848 f.

theils insbesondere Geschichte Deutschlands und der deutschen Staaten, hauptsächlich Geschichte der deutschen Reichs- und Landesverfassung [3]).

III. Philosophische und Staatswissenschaften, namentlich das natürliche Staatsrecht, die Staatsmoral, Politik, (v. Haller, Restaurat. I. S. 14 spricht von einer Makrobiotik oder Lebensverlängerungskunst der Staaten), Statistik, Staatswirthschaftslehre, Staatspraxis und Diplomatie [4]).

---

3) Pütter, Histor. Entwick. der heutig. Staatsverfass. des Teutschen Reichs. Gött. 1786. — v. Lindeloff, deutsche Reichsgeschichte, insbesondere histor. Entwickel. des deutsch. öffentl. Rechts. Giessen 1827. — v. Löw, Gesch. der deutsch. Reichs- u. Territorial-Verfassung. Heidelb. 1832. — G. Waitz, deutsch. Verfassungs-Geschichte. Bd. I. Kiel 1844. Bd. II. 1847. Bd. III. 1860. Bd. IV. 1861. — Dönniges, das deutsche Staatsrecht u. die deutsche Reichsverfassung. Th. I. Berlin 1842. — K. Fr. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. IV Thle. Gött. 1808—1823. 4te Aufl. 1834—36. 5te Aufl. 1843 u. 44. — Zöpfl, deutsche Staats- u. Rechtsgeschichte. Heidelb. 1834. 2te Aufl. I. Bd. 1844. II. Bd. 1846. 3te Aufl. 1857. — Phillipps, deutsche Reichs- u. Rechtsgeschichte. München 1845. 4te Aufl. 1859. — Walter, deutsche Rechtsgeschichte. 2. Bde. Bonn 1853. 2te Aufl. 1858. — v. Daniels, Handb. der d. Reichs- u. Staatenrechtsgesch. Tüb. 1859. — Gesch. des deutsch. Rechts in sechs Bänden Abth. I. Gesch. der deutsch. Rechtsquellen von O. Stobbe. 2 Abth. Brschw. 1860. 1864. — J. Fr. Schulte, Lehrb. der deutsch. Reichs- u. Rechtsgesch. Stuttg. 1861.

4) Ueber die Literatur s. in Pütter's Literatur II. 372. 381. Klüber's Fortsetz. §. 663, 673 u. dann bes. die „Grundzüge einer Gesch. des philos. Staatsrechts" in v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. I. S. 215 f. — Abgesehen von den Schriften der Alten de legibus und de republica, von Aristoteles, Plato und Cicero und den unten (§. 14.) zu erwähnenden Schriften von H. Grotius', Hobbes, Locke, Rousseau u. A. mögen hier nur hervorgehoben werden: N. Machiavelli, il principe. Ven. 1515. Deutsch v. Rehberg. Hannov. 1800. 1824. (S. auch Friedrich der Gr. Antimachiavell. Gött. 1741. u. Nicolo di Bernardo dei Macchiavelli's politisches System, zum ersten Male dargestellt u. biographisch, literarisch, historisch u. kritisch begründet v. Dr. Fr. W. Ebeling. 2te Aufl. Berlin 1856.) — J. Bodinus, de republica libr. VI. Par. 1584. — J. Lipsius, politicorum s. civilis doctrinae libr. VI. Lugd. Bat. 1590 — de Montesquieu, de l'esprit des lois. Deutsch.

IV. Chronologie, Genealogie und Geographie, Diplomatik und Heraldik, und Sprachkenntnisse, insbesondere Kenntniß der lateinischen und deutschen Sprache des Mittelalters [5]).

---

v. Hauswald. Altenb. 1782. Görlitz 1804. III. Th. — Chr. L. B. de Wolf, de imperio publico. Hal. 1748. — J. H. Boehmer, Introd. in jus publ. univers. Hal. 1709. ed. 4. 1773. — Scheidemantel, das Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker betrachtet. III Th. Jen. 1770—73. und dessen Allgemeines Staatsrecht. Jen. 1775. — Schlözer, Allgemeines Staatsrecht u. Staatsverfassungslehre. Gött. 1793. — Schmalz, natürliches Staatsrecht. Königsb. 1795. — Behr, System der allgem. Staatslehre. Bamb. u. Würzb. 1804. System der angewandt. allgem. Staatslehre. III. Th. Frkf. 1810. — K. S. Zachariä, Vierzig Bücher v. Staate. IV Bde. 1820—29. Umarbeitung. Heidelb. 1839. — Fr. Schmitthenner, Grundlinien des allgem. od. idealen Staatsrechts. Giessen 1845. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht geschichtl. begründet. München 1852. 2te Aufl. in 2 Bänden. 1857. — Ancillon, über die Staatswissenschaft. Berl. 1820. — Pölitz, die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit V Th. Leipz. 1823 f. — Jordan, Versuche über allgem. Staatsrecht. Marb. 1828. — v. Rotteck, Lehrbuch der allgem. Staatslehre. Stuttg. 1830. — Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts. 2te Aufl. 1840. — Stahl, die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht. (Heidelb. 1837.) 2te Aufl. 1846. 1847. II Bde, wovon das vierte Buch (IIten Bandes 2te Abth.) „die Lehre vom Staate und die Principien des deutschen Staatsrechts" besonders hierher gehört. 3te Aufl. des 1. Bds. (Gesch. der Rsphilos.) 1856 u. des 2ten Bds. 1te Abth. (Allgem. Lehren u. Privatrecht.) 1854. — Rauh, Anti-contrat social od. rationelle Begründung des historischen Rechts. München. 1854. — L. v. Morgenstern, Mensch, Volksleben und Staat, im natürlichen Zusammenhange. 2 Bde. Leipz. 1855. — J. Held, Staat u. Gesellschaft. 2ter Theil. Volk u. Regierung m. besonderer Rücksicht auf — Deutschland. Leipz. 1863. — K. D. A. Röder, Grundzüge des Naturrechts od. der Rechtsfilosofie. 2te Aufl. 2 Abth. Leipz. u. Heidelb. 1860. 1863. — Dahlmann, die Politik, auf den Grund und das Maaß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Gött. 1835. G. Waitz, Grundzüge der Politik nebst einzelnen Ausführungen. Kiel 1862.

[5]) Vergl. die Literatur in Eichhorn's Staats- u. Rsg. Bd. I. §. 6. Westphal, Staatsr. Abh. IV.

§. 7.

VI. Geschichte der Bearbeitung des deutschen Staatsrechts [1]).

Pütter, Inst. jur. publ. §. 7 seq. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsrs. I. Bd. Einleit. — Leist, Lehrb. §. 4. — Klüber, öffentl. Recht. §. 18 ff. — Maurenbrecher, §. 9. — Pütter, Literatur des deutsch. Staatsrechts. Bd. I. II. — Eichhorn, d. St. u. Rsgesch. I. §. 7. — R. v. Mohl, Geschichte u. Literat. der Staatswissenschaften. Bd. II. (Erlang. 1856.) S. 237 f. — v. Kaltenborn, Einleit. in das constitution. Verfassungsr. S. 216 f. — O. Mejer, Einl. in d. deutsche Staatsr. S. 85 f. S. 244 f.

A. Die ältere Zeit bis Conring.

Abgesehen von den, nur das römische, canonische und longobardische Lehnrecht bearbeitenden, Glossatoren, können erst die Rechtsbücher des Mittelalters, der Sachsen- und Schwabenspiegel und das s. g. Kaiserrecht [2]), welche an verschiedenen Stellen auch von öffentlichen Verhältnissen, z. B. von der Wahl und den Rechten des Kaisers, von Reichstägen, Standesverhältnissen, Landfrieden, von Zöllen, Geleiten, Münzen u. s. w. handeln, als ein, freilich noch sehr schwacher, Anfang einer Bearbeitung des deutschen Staatsrechts betrachtet werden [3]). Die Anmaßungen der Päbste in Beziehung auf die Verleihung der Kaiserswürde und die darüber besonders unter Ludwig dem Baier ausgebrochenen Streitigkeiten veranlaßten zuerst die, als Anfänge wissenschaftlicher Untersuchungen zu betrachtenden, Streitschriften von Marsilius von Padua (de Menandrino) († 1328), Wilhelm von Occam († 1347) und Lupold von Bebenburg († 1363), welche zu zeigen suchten, daß die kaiser-

---

1) Dieselbe läßt sich theils nach dem verschiedenen innern Character der Bearbeitung, theils nach den auf dieselbe influirenden politischen Begebenheiten periodisiren.

2) S. die bekannten Ausgaben des sächsischen u. schwäbischen Land- u. Lehnrechts. — Das Keysserrecht, nach der Handschrift v. 1372, herausgeg. von H. E. Endemann, Cassel 1846.

3) Vergl. die Vorrede zum Kaiserrechte von Senkenberg in dessen Corpus juris Germ. publici ac privati. Tom. I. §. 87—98. — Pütter's Literat. I. §. 23. Anmerk. III.

liche Gewalt unabhängig sei von der päbstlichen, nur Gott über sich habe, und schon durch die Wahl begründet werde, ohne einer päbstlichen Bestätigung zu bedürfen [4]). Ueber dieselbe und damit verwandte Fragen kündigte Ubertus von Lampugnano 1380 eine öffentliche Disputation zu Prag an [5]). Ungefähr 80 Jahre später (um 1460) schrieb Dr. Peter aus Andlau (Petrus de Andlo) das, als erste theoretische Abhandlung des deutschen Staatsrechts gewöhnlich angeführte, aber von historischen Irrthümern angefüllte Werk: de imperio Romano-Germanico libri duo [6]). An gründlicher geschichtlicher Forschung zur Berichtigung eingewurzelter falscher Ansichten und an der nothwendigen Grundlage einer Cultur des allgemeinen Staatsrechts fehlte es noch längere Zeit hindurch gänzlich, ungeachtet manche,

---

4) S. über diese Schriftsteller, deren hierher gehörige Schriften sich am vollständigsten bei Goldast, Monarchia S. Rom. imp. sive Tractatuum de jurisdictione imperiali etc. Tomi III. Francof. 1611 seq. gesammelt finden, Pütter Literat. I. §. 25. und das, hinsichtlich des Werthes dieser Schriften zum Theil von Pütter abweichende, Urtheil Eichhorn's in der deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Th. III. §. 393. Not. a. „Bei weitem der Verständigste an Urtheil," sagt Eichhorn, „und der Gründlichste sowohl in der Anwendung und Erklärung der Bestimmungen des positiven Rechts, als in der Kenntniß der geschichtlichen Thatsachen, ist Lupold von Bebenburg". Wilhelm von Occam nimmt seine Argumente, nach der Weise seiner Zeitgenossen, hauptsächlich aus dem römischen und canon. Rechte, und Marsilius macht die Aristotelische Politik zur Grundlage seines Raisonnements. Vergl. auch unten §. 15. u. F. Förster, die Staatslehre des Mittelalters, in der Allgemein. Monatsschrift für Wissenschaft u. Literatur 1853. Novemberheft. S. 922 f. Ders., der Staatsgedanke des Mittelalters. Greifswald 1861.

5) Pütter a. a. O. §. 28. — Hugo, in der Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. I. S. 338 ff. u. 425., und Dolliner, einige Nachrichten über den Rechtsgelehrten Ubertus von Lampugnano, in ders. Zeitschr. Bd. II. S. 238 ff., woselbst sich auch S. 246 f. der vollständige Abdruck der einen Quästio: »Utrum omnes Christiani subsunt Romano imperio?« findet.

6) Pütter's Literat. I. §. 29—36. und einige Berichtigungen dazu von Hugo in der Zeitschr. für gesch. Rechtswiss. Bd. I. S. 346 ff.

zur Zeit der Reformation entstehende, wichtige staatsrechtliche Fragen, z. B. über das Widerstandsrecht der Reichsstände gegen den Kaiser, dazu hätten anregen sollen. Die darüber zu Rathe gezogenen gelehrten Juristen konnten sich vom römischen Recht als ihrer Hauptentscheidungsquelle, nicht losmachen [7]). Von besonderer Wichtigkeit war die inzwischen erfolgte Errichtung des Reichscammergerichts, und die Einrichtung des ihm nachgebildeten Kaiserl. Reichshofraths. Bei diesen obersten Reichsgerichten wurden nun auch die Fragen des deutschen Staatsrechts und Privat-Fürstenrechts erörtert und entschieden und damit Veranlassung zur Sammlung von Deductionen und Präjudizien gegeben. Dahin gehören insbesondere die Schriften der Cammergerichts-Assessoren Joach. Mynsinger und Andr. Gail [8]). Auch entstanden schon im 16ten Jahrhundert eine Mehrzahl theils gelehrter, theils practischer s. g. staatsrechtlicher Streitschriften, z. B. über Religionsfreiheit, und wieder über die translatio imperii Romani ad Germanos; ferner Sammlungen von Consultationen, welche auch Gegenstände des Staatsrechts betrafen [9]). Seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts erschienen auch einige besondere Schriften staatsrechtlichen Inhaltes [10]). Der erste, der das jus publicum als solches zum

---

7) Eine Uebersicht der Leistungen damaliger Zeit s. bei Pütter a. a. O. §. 40—47. Auszuzeichnen ist des Joh. Sleidanus Commentar. de statu religionis et reipublicae Germanor. sub Carol. V. Argentor. 1555. fol. (Pütter nennt es ein Meisterstück von der Geschichte selbiger Zeiten.) S. auch „Sentenz und Meinung von der Frage, ob man einem Richter, der wider Recht procedirt, Widerstand leisten möge?" von Wittenberger Rechtsgelehrten gegeben. 1531.

8) S. über ihre Observationen und andere das Reichscammergericht betreffende Schriften Pütter a. a. O. §. 48—55.

9) Wie z. B. Mynsinger's Responsa 1573. Everhard's Consilia 1603. Wesenbeck's Consilia 1584—1624. Marburgische Consilia herausgeg. von Herrm. Vultejus. 1605—1631. Casp. Klock († 1655), Relationes camerales. Pütter a. a. O. §. 57 ff.

10) Knichen, de jure territoriali. 1600. — Sixtinus, de regalibus. 1602. — Paurmeister, de jurisdictione. 1608. — Stephanus, de jurisd. 1610. — Pütter a. a. O. §. 63 ff.

Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung und zugleich besondrer academischer Vorlesungen machte, war Dominicus Arumäus zu Jena (geb. 1579, gest. 1637) in den Discursus academici de jure publico. Jen. 1616—1623.; eigentlich einer Sammlung einzelner Abhandlungen auch anderer Verfasser [11]). Hierauf folgten die systematischen Bearbeitungen des deutschen Reichsstaatsrechts von Daniel Otto, Kubach, Brautlacht, Theod. Reinkingk u. A. [12]) und Sammlungen von Quellen und Staatsschriften, welche die Bearbeitung des öffentlichen Rechts erleichterten [13]). Allein der fortdauernde Wahn von der Anwendbarkeit des römischen Rechts auf Deutschlands öffentliche Verhältnisse ließ noch keine richtige Würdigung derselben und keine bessere wissenschaftliche Bearbeitung des Staatsrechts zu.

§. 8.

B. Von Conring bis Moser.

Während sich nun Johannes Limnäus († 1663) durch ein umfassenderes Werk über das deutsche Staatsrecht Verdienste erwarb, und Hermann Conring († 1681) durch eine bessere,

---

11) Ein Inhaltsverzeichniß giebt Pütter a. a. O. §. 70.

12) Besonders ist Theod. Reinkingk's *Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico*, exhibens brevem et methodicam juris publici delineationem (zuerst 1616 dann öfters; ed. sexta Francof. 1659) als bedeutend hervorzuheben. Gegen seine Lehre von der monarchischen Regierungsform des deutschen Reichs trat bes. Hipp. a Lapide (s. den folg. §.) in die Schranken. S. überh. Pütter a. a. O. §. 71 f.

13) Melch. Goldast († 1635.), des heil. R. R. Kayser, Könige und Churfürsten Constitutionen u. Ausschreiben. Frkf. 1607. fol. Dess. Reichshandlungen. Han. 1609. u. Reichssatzungen. II. Th. Han. 1609. 1613. — Fried. Hortleder, von den Ursachen des deutschen Kriegs (Carls V. wider den Schmalkald. Bund) II Bde fol. Frankf. 1617. 1618. — Mich. Casp. Londorp, Acta publica (den 30jähr. Krieg betreffend) 1621. 1668. 1719. — Christ. Lehmann, † 1638. (als Verf. der Speyer. Chronik bekannt). De pace religionis acta publica et originalia. Frankf. 1631. Vermehrt 1640. u. 3te Ausg. 1707. — Pütter a. a. O. §. 74—82.

die Geschichte und ächtere Quellen berücksichtigende, Methode in der Bearbeitung des öffentlichen Rechts hervorleuchtete[1]), wurde durch Hugo Grotius berühmtes Werk de jure belli et pacis (Paris 1625, Amsterdam 1632) die Grundlage zur Bearbeitung des allgemeinen Staatsrechts gelegt [2]), und von Bogislaus Philipp von Chemnitz, — der das, in Schwedischem Interesse geschriebene und großes Aufsehen erregende Buch, de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico, unter dem angenommenen Namen Hippolithus a Lapide, im Jahre 1640 veröffentlichte; ins Deutsche übersetzt von Justi. Mainz u. Coblenz 1761), — zuerst gründlich gegen den Mißbrauch des römischen Rechts geeifert [3]). Zugleich wurde durch die wichtigen, aber auch den Todeskeim für das Reich in sich tragenden, Bestimmungen des Westphälischen Friedens von 1648 über die Verfassung des deutschen Reichs und der Territorien, Veranlassung zu neuen wissenschaftlichen Arbeiten gegeben. Das s. g. Territorial-Staatsrecht erfuhr in von Seckendorf's deutschem Fürstenstaat (1655, 1658, 1664) die erste practische Bearbeitung [4]), während der immer lockerer werdenden Reichsverfassung von Samuel von Pufendorf [5]) ihr Untergang geweissagt wurde, und der große Leibniz († 1716) in der

---

1) Pütter a. a. O. §. 85 ff. §. 88 ff.

2) Vergl. v. Mohl, Gesch. u. Lit. d. Stsw. Bd. I. S. 229. Ahrens in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IV. S. 509 f. S. auch O. Mejer, Einl. S. 90 f.

3) Pütter a. a. O. §. 89. 92. Ueber Hipp. a Lapide urtheilt schon Sam. de Pufendorf de Statu Imp. Germ. Cap. VI. §. 7. sehr richtig. Recht gut ist auch die Kritik der von Hippolithus vorgeschlagenen Heilmittel für die Krankheit des deutschen Reichs. Vergl. K. Fr. Haeser, Deutschland nach dem 30jähr. Kriege. 1862. S. 93 f.

4) S. über von Seckendorf's († 1692) Leben, Schriften und sonstige Verdienste um das Staatsrecht, Pütter a. a. O. §. 103. 104.

5) Dem ersten Professor juris naturae et gentium in Deutschland, welcher schon 1667 das so berühmt gewordene Buch: Severinus de Mozambano de statu imperii germanici Liber unus geschrieben hatte, vergl. Pütter a. a. O. §. 109 ff.

Schrift: Caesarinus Fürstenerius de jure suprematus et legationis principum Germaniae (1677) den größern deutschen Reichsfürsten, trotz ihrer Unterordnung unter den Kaiser, in gewisser Hinsicht die Souverainität (Suprematus) zu vindiciren suchte [6]. Von Jahr zu Jahr mehrte sich inzwischen die Zahl der Schriftsteller über Materien des Staatsrechts. Unter den Bearbeitern des Reichs- und resp. auch Landes-Staatsrechts aus dem Ende des 17ten und der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts sind zu nennen: David Mevius († 1670), Ahasv. Fritsch († 1701), Joh. Heinr. Boecler († 1672), Joh. Georg Kulpis († 1698), Joh. Nic. Hert († 1710), Casp. Ziegler († 1690), Gabriel Schweder († 1735), Phil. Reichard Vitriarius († 1719?), Nic. Christ. von Lynker († 1726), Bernhard von Zech († 1720), Joh. Deckherr, Jac. Bernh. Mulz, Joh. Friedr. Pfeffinger († 1730), wegen seines so reichhaltigen, besonders auch für die Territorial-Verhältnisse wichtigen Vitriarius illustratus, Joh. Schilter († 1705), Gottfr. Ferd. v. Buckisch, Georg Melch. Ludolf († 1740), Joh. Wolfg. Textor († 1701), Joh. Phil. Datt († 1722), Gottl. Gerh. Titius († 1714). Als Sammler von Quellen u. s. w. sind nach den bereits oben (§. 7. Note 13.) Genannten hervorzuheben: der Nürnberger Consulent Christ. Leonh. Leucht (Anton Faber) († 1716), der Leipziger Stadtschreiber Joh. Christ. Lünig u. A., auch Londorp (Acta publica) und Müller (Reichstagstheater) [7]. Aufsehen machte zugleich Heinrich

---

[6]) Pütter a. a. O. §. 122. 123. — S. jetzt auch „Die Werke von Leibniz, gemäß seinem handschriftl. Nachlasse in der K. Bibliothek zu Hannover" hrsgeg. v. Onno Klopp. Erste Reihe. Histor. pol. u. staatsw. Schriften. Bd. I. II. Hannov. 1864. Sie enthalten mehrere für das deutsche Staatsrecht sehr bemerkenswerthe Aufsätze.

[7]) Pütter a. a. O. §. 117—146. u. §. 151—172. Bes. hervorzuheben ist: Das Lünig'sche „Teutsche Reichsarchiv", welches mit seinen Continuationen und Spicilegiis, einschließlich des Hauptregisters im letzten Bande, 24 Folio-Bände umfaßt.

Cocceji († 1719) durch eine neue auf geschichtliche Hypothesen gestützte Methode der Bearbeitung [8]), welche insbesondere auf der neubegründeten Universität Halle Beifall fand. Hier wurde die Cultur nicht blos des positiven, sondern auch des allgemeinen Staatsrechts gefördert durch Christ. Thomasius († 1728), der auch bei allen Gelegenheiten laut gegen diejenigen eiferte, „die die controversias juris publici alleine nach dem Schrot und Korn des Justinianeischen Rechts und dessen Doctrin — zumessen wollten,". ferner durch Joh. Samuel Stryck († 1715), Joh. Peter von Ludewig († 1743), Nic. Hieron. Gundling († 1729), Heinr. Boden (Bodinus † 1720), Just. Henning Böhmer († 1748) und einiger Maßen auch durch Joh. Gottl. Heineccius († 1741) [9]). Nicht ohne Verdienst, zum Theil auch um das Landes-Staatsrecht, waren an anderen Orten Heinr. Henniges († 1711), Casp. Heinr. Horn († 1718), Burch. Gotth. Struv († 1738), Dietr. Herrm. Kemmerich († 1745), Gottl. Sam. Treuer († 1743), Joh. Georg Estor († 1773), Joh. Adam. Kopp († 1748), Joh. Jac. Mascov († 1761), Dav. Geo. Strube († 1775) u. m. A. [10]).

§. 9.

c. Von J. J. Moser bis auf die neuere Zeit.

Alle seine Vorgänger übertraf aber an publicistischem Eifer der, auch durch den außerordentlich häufigen Wechsel seiner Lebensverhältnisse und durch seine Schicksale merkwürdige, Johann Jacob Moser (geb. zu Stuttgardt 1701, gest. 1785). Seine, fast eine eigene Bibliothek bildenden, Schriften sind ausgezeichnet durch die große practische Erfahrung und Freimüthigkeit ihres

---

8) Pütter a. a. O. §. 147—150. Vergl. Joh. Sal. Brunnquells eröffnete Gedanken von dem allgem. Staatsrechte und dessen höchst nützlicher Excolirung. Jena 1721.

9) Pütter a. a. O. §. 173—185.

10) Pütter a. a. O. §. 186—226.

Verfassers und enthalten einen unerschöpflichen Schatz zur Belehrung über das practische Staatsrecht seiner Zeit; nur ist der, mit unermüdetem Eifer aus Acten, Staatsschriften und deren frühern Sammlungen zusammengetragene, Inhalt oft mehr Excerpt als wissenschaftliche Verarbeitung [1]). Gleichzeitig mit Moser machten sich noch Andere als Sammler wichtiger Staatsacten verdient, namentlich Carl Wilh. Gärtner durch seine Westphälische Friedenscanzley (1731—37), Gottfr. v. Meiern durch seine Acta pacis Westphalicae und Val. Ferd. v. Guden durch seine Urkundensammlung [2]). Eben so erwarb sich Joh. Jac. Schmauß (geb. 1690, † 1757) als Lehrer und Schriftsteller einen verdienten Namen. Den größten Ruf und die ausgebreitetste Anerkennung erlangte aber im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts der berühmte Lehrer der Georgia Augusta Johann Stephan Pütter (geb. 1725, † 1807) [3]). Er ist der Begründer einer mehr wissenschaftlichen, historisch-prac-

---

1) S. über die Lebensumstände Moser's dessen eigene Lebensbeschreibung, welche 1768 erschien, und einen Auszug daraus in Pütter's Literatur I. §. 227 ff. — Häberlin, Handb. des Staatsrs. I Bd. S. 24 ff. — Ueber Moser's Schriften und deren Verzeichniß Pütter a. a. O. §. 233 ff. u. unten §. 10. Moser war erst in Würtemb. Diensten (Prof. und Regierungsrath), dann mehrmals in Wien; — 1736 Preuß. Geh. Rath, Director der Universität Frankf. a. d. O.; — 1739 wurde er entlassen u. erhielt einen Ruf nach Göttingen, den er aber nicht annahm. Nun hielt er sich bis 1747 privatisirend zu Ebersdorf auf; 1748 Hessen-Homb. Geh. Rath; — 1749 Anlegung einer Staats- u. Canzlei-Academie zu Hanau; — 1751 Landschafts-Consulent zu Stuttgardt; — 1759—1764 Gefangenschaft zu Hohentwiel; — seitdem zu Stuttgardt. — Merkwürdig ist auch sein Sohn Friedr. Carl v. Moser, Reichshofrath, dann Hessen-Darmst. Staatsminister, Verf. des Buchs „der Herr u. der Diener", des „teutschen Hofrechts" und anderer staats- und völkerrechtlicher Schriften, geb. 1723, † 1798. S. üb. die beiden Moser jetzt bes. v. Mohl, die Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. II. S. 401—424; u. über C. Fr. v. Moser die Schrift v. Dr. Herm. vom Busche. Stuttg. 1846.

2) Pütter's Lit. I. §. 241—250.

3) S. Pütter's Selbstbiographie. 2 Th. Gött. 1798. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. II. S. 425 f.

tischen, auch die rationelle Begründung nicht verschmähenden Methode [4]), welcher er theils durch seine Schriften und publicistischen Gutachten, theils durch die Bildung einer großen Zahl von Schülern allgemeine Verbreitung verschaffte und welche leider eine Zeit lang durch einen flachen Rationalismus verdrängt wurde. Nach Pütter haben Schnaubert, Leist, Häberlin, Gönner u. A. noch zur Zeit des deutschen Reichs, von Berg, Klüber und C. S. Zachariä [5]) u. A. in der Periode des rheinischen-Bundes das Gebiet des öffentlichen Rechts mit Erfolg bearbeitet, und auch das öffentliche Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten ist von mehrern Schriftstellern (s. unten die Literatur) zum Gegenstande wissenschaftlicher Bearbeitung gemacht worden [6]). Eine ehrenvolle Erwähnung verdient vor Allen Joh. Ludw. Klüber, „der publicistische Taufzeuge" des gegenwärtigen öffentlichen Rechtszustandes, dessen unverkennbar große Verdienste um das heutige öffentliche Recht man auch dann zugestehen muß, wenn man, besonders bei seinem „öffentlichen Rechte des deutschen Bundes", die Vermischung von Recht und Politik und den Mangel einer gehörigen Verarbeitung des fast zu reichlichen Materials und großen Notenapparates rügen zu müssen glaubt [7]).

---

[4]) Vergl. dessen Beiträge zum deutsch. Staats- u. Fürstenrechte. Gött. 1777. Th. I. No. I. „Vom Werthe richtig bestimmter allgemeiner Grundsätze — im teutsch. Staats- u. Fürstenrechte."

[5]) Vergl. über ihn bes. v. Mohl, a. a. O. S. 512 f.

[6]) Vergl. bes. (Rob. v. Mohl) Ueber den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Bearbeitung des deutschen Staatsrechts. Deutsche Vierteljahrsschrift. 1842. II. S. 331 f. 1843. I. S. 50 f. u. dann die vortreffliche ausführliche kritische Betrachtung der Literatur des deutsch. Staatsrechts seit der Gründung des Bundes in dess. Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. II. S. 234—394, nebst der sich anschließenden Abhandl. „Zwölf deutsche Staatsgelehrte" das. S. 395 f.

[7]) Biographie Klüber's von Morstadt in der Vorrede zur 4ten Ausg. des öffentl. Rechts. S. jetzt über Klüber u. seine Leistungen bes. v. Mohl a. a. O. S. 473 f.

§. 10.

VII. Literatur des deutschen Staatsrechts.

I. Allgemeine Schriften darüber sind: J. J. Moser, Bibliotheca juris publici. III Th. Stuttg. 1729—1734. 8. — Christ. Gottfr. Hofmann, Bibliotheca jur. publ. S. R. I. Frankf. a. d. O. 1734. 8. — J. J. Moser, neueste Geschichte der teutsch. Staatsrechtslehre und deren Lehrer. Frankf. 1770. 8. — Dessel. Neueste Bibliothek des allgem. teutsch. Staatsrechts, Frankf. 1771. 8. — Pütter, Literatur des teutschen Staatsrechts. III Th. Gött. 1776—1783. Als Nachtrag und Fortsetzung gehört dazu: J. L. Klüber, Literatur des teutschen Staatsrs. Erlang. 1791. Als Nachtrag zu Pütters Literatur sind auch zu betrachten die (mit Abhandlungen vermischten) Beiträge zum teutsch. Staatsr. und zur Literat. deſſ. von J. Th. Roth. Nürnb. 1791. — Aeltere literär. Schriften s. bei Pütter Literat. I. §. 11. — Vergl. auch Ersch Literatur der Jurisprudenz. Leipz. 1822. S. 143 ff. — v. Kaltenborn, Einl. §. 23. §. 26. §. 34.

II. Quellen-Sammlungen und Commentare über die Quellen, sowie Sammlungen von Urkunden, Deductionen und Staatsschriften, Reichs- und Friedensverhandlungen. S. unten bei der geschichtlichen Entwickelung und der Darstellung der Quellen.

III. Systematische Schriften für das gemeine deutsche Staatsrecht:

A. Aus der Zeit des deutschen Reichs: Gabr. Schweder, Introductio in jus publicum. Tubing. 1681. — Joh. Jac. Mascov, Principia juris publici. Lips. 1729. ed. 5. 1761. — Jo. Fr. Pfeffingeri Vitriarius illustratus. 1691. ed. 4. Gothae 1739. ed. 5. Francof. 1754. IV Tom. mit einem Repertorium von Riccius. — Joh. Jac. Moser, teutsch. Staatsrecht. 50 Bde nebst 2 Th. Zusätze und 1 Th. Register. Nürnb. 1737—1753. — Desselben s. g. neues teutsches Staatsrecht,

bestehend in einer Reihe (21) einzelner, 1766—1775 erschienenen, Schriften mit besondern Titeln [1]). — Jo. Jac. Schmauss, Compendium juris publici. 1746. 1752. 1754. mit Anmerkungen von Selchow. 1766. 1782. — Schmauß, academische Reden und Vorlesungen über das teutsche Staatsrecht. Lemgo 1766. — J. H. Chr. de Selchow, Elementa juris publici germanici. Gott. 1769. 1782. — J. St. Pütter, Elementa juris publici germanici. Gott. 1754. ed. 4. 1766. Desselben, kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts. Gött. 1764, 1768, und dessen Institutiones juris publ. germ. Gott. 1770. 6. ed. 1802.; ins Deutsche übersetzt von Gr. v. Hohenthal. II Th. Bayreuth 1791. 1793. — Jo. Christ. Majer, teutsches geistliches Staatsrecht. II Th. 1773. u. teutsches weltliches Staatsrecht. III Bde. Leipz. 1775 u. 1776. — Droit public d'Allemagne

[1]) Die einzelnen Abhandlungen sind folgende: 1. Von Teutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. Stuttg. 1766. 2. Vom Römischen Kayser, Römischen Könige und den Reichsvicarien. 1767. 3. Von den kayserl. Regierungsrechten u. Pflichten. II. Th. 1772. 1773. 4. Von den teutschen Reichsständen, der Reichsritterschaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern. 1767. 5. Von teutsch. Reichstägen. II Th. 1774. 6. Von den teutschen Reichstagsgeschäften. 1768. 7. Von der teutsch. Religionsverfassung. 1775. 8. Von der teutschen Justizverfassung. II Th. 1774. 9. Von der teutschen Lehnsverfassung. 1774. 10. Von der teutschen Kreisverfassung. 1773. 11. Persönliches Staatsrecht der teutschen Reichsstände. II Th. 1774. 12. Familien-Staatsrecht der Reichsstände. II Th. 1775. 13. Vom reichsständischen Schuldenwesen. II Th. 1774. 1775. 14. Von der Reichsstände Landen, Landständen, Unterthanen u. s. w. 1769. 15. Von der Landeshoheit überhaupt. 1773. 16. Von der Landeshoheit im Geistlichen. 1773. 17. Von der Landeshoheit im Weltlichen. II Th. 1772. 1773. (Der Tractat von der Landeshoh. im Weltlichen besteht wieder aus 9 Abtheilungen: 1. von Regierungs-, 2. von Justiz-, 3. von Militair-, 4. von Steuer-, 5. von Cameral-, 6. von Policey-, 7. von Gnaden-Sachen, 8. Sachen, die der Unterthanen Person und Vermögen, 9. wie auch Erde u. Wasser betreffen.) 18. Von der Unterthanen Rechten u. Pflichten. 1774. 19. Von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772. 20. Nachbarliches Staatsrecht. 1773. 21. Auswärtiges Staatsr. 1772. Register. 1775 Zusätze 3 Bde. 1781—1783.

— — avec une compilation de Loix fondamentales de l'Empire, par M. Jacquet. Strasbourg. 1782. VI Tom. — Theod. Kretschmann, Lehrb. des teutsch. Staatsrechts. Bayreuth 1793. — Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts nach dem System von Pütter. Zum gemeinnützigen Gebrauch der gebildetern Stände in Teutschland. III Bde. Berlin 1794. 2te Ausg. 1797. — Just. Christ. Leist, Lehrb. des teutsch. Staatsrechts. Gött. 1803. 2te Aufl. 1805. — Joh. Ludw. Klüber, Einleit. zu einem neuen Lehrbegriff des teutschen Staatsrechts. Erlang. 1803. — Nic. Thadd. Gönner, teutsches Staatsrecht. Landsh. 1804. — Th. Schmalz, Handb. des teutschen Staatsrechts. Halle 1805.

Blos das gemeine Territorial-Staatsrecht behandeln: A. J. Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande. Jena 1787. — J. Rich. v. Roth, Staatsrecht der deutschen Reichslande. II Th. Mainz 1788—92.

B. Aus der Zeit des Rheinbundes. v. Kamptz Literatur des rheinischen Bundes-Staatsrechts, in dessen Beiträgen zum Staats- u. Völkerrecht. Bd. I. und in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VII. S. 161 ff. — J. Zintel, Entwurf eines Staatsrechts für den Rheinbund. München 1807. — W. J. Behr, systemat. Darstellung des Rhein. Bundes aus dem Standpuncte des öffentl. Rechts. Frankf. 1808. — C. S. Zachariae, jus publ. civitatum, quae foederi Rhenano adscriptae sunt. Heidelb. 1807. — J. Ludw. Klüber, Staatsrecht des Rheinbundes. Lehrbegriff. Tübing. 1808. [2]).

C. Seit Errichtung des deutschen Bundes. J. L. Klüber, öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Frkf. 1817. 2te Aufl. 1823. 3te Aufl. 1831. 4te Aufl. 1841. — L. v. Dresch, das öffentl. R. des deutschen Bundes und der deutschen Bundesstaaten. 1ster Th. Tübing. 1820. (Das

[2]) Vergl. über diese Werke die Recensionen von v. Berg in Winkopp rhein. Bund. Bd. IX. S. 7 ff. Bei Vollgraff die t. Standesherrn. S. 206 wird noch angeführt: Lehrbuch des Staatsrechts des rheinischen Bundes von Jaup. 1811.

Bundesrecht. — K. E. Schmid, Lehrb. des gem. deutschen Staatsrechts. 1ste Abth. Jena 1821. (Das allgem. Staatsrecht und geschichtl. Einleitung). — E. H. de S. (Schwarzkopf), Exposé du Droit public de l'Allemagne. Genève et Paris. 1821. — A. Brunnquell, Staatsrecht des deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten. 2 Abth. Erf. 1824. — Schmalz, das teutsche Staatsr. Berl. 1825. — Sylv. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen und deutschen Staatsrechts. 1ste Abth. Cassel 1831. (Grundzüge des allgem. Staatsrechts, die geschichtliche Einleitung und das Bundesrecht). — Rom. Maurenbrecher, Grundsätze des heutigen deutschen Staatsrs. Frk. 1837. — Ant. Barth, Vorlesungen über sämmtl. Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. Bd. IV. (öffentliches Recht) 1837. — H. Zöpfl, Grundsätze des allgem. u. constitutionell-monarchischen Staatsrechts — in Deutschland, nebst einem Abrisse des deutsch. Bundesrechts. Heidelb. 1841. 3te Ausg. 1846. 4te Ausg. 1855. 56. in 2 Theilen. 5te Ausg. 1863. — G. A. Grotefend, System des öff. Rechts der deutsch. Staaten. Abth. I. Cassel 1860. Abth. II. Erste Hälfte. 1863. — Dr. Jos. Held, System des Verfassungsrechts der monarch. Staaten Deutschlands mit besonderer Rücksicht auf den Constitutionalismus. II Theile. Würzb. 1856. 1857. Vergl. Schletter's Jahrb. Bd. V. S. 237 f. — K. E. Weiß, System des deutsch. Staatsrechts. Regensb. 1843.

Grundrisse: A. Michaelis, Entwurf einer Darstellung des öffentl. Rechts des deutsch. Bundes u. der Bundesstaaten. Tüb. 1820. — F. J. Haas, Grundriß des deutschen Staatsrechts. Bonn 1827. — Fr. v. Lindelof, Grundriß d. deutsch. Staatsrechts mit beigefügten Quellen- und Literatur-Belegen. Giessen 1828. — Gust. Gärtner, über die wissenschaftl. Behandlung des deutsch. Staatsrechts. Zwei Abhandlungen nebst einem Systeme des deutschen Staatsrechts. Bonn 1839.

Blos das Bundesrecht betreffen: F. W. Tittmann, Darstellung der Verfassung des deutschen Bundes. Leipz. 1818. — L. v. Dresch, Oeffentl. Recht des deutsch. Bundes. Tüb. 1820.

— Rudhart, das Recht des deutsch. Bundes. Stuttg. u. Tübing. 1822. —

IV. Gesammelte Abhandlungen derselben und verschiedener Verfasser, Zeitschriften und lexicographische Werke. J. J. Moser, Samml. einiger neuen Abhandlungen von Staatssachen. Stuttg. 1765. — Dan. Nettelbladt, Erörterungen einiger einzelnen Lehren d. teutsch. Staatsrechts. Halle 1773. — J. Th. Roth, Beiträge zum deutsch. Staatsrecht. Nürnb. 1791. — J. St. Pütter, Beyträge zum teutschen Staats- u. Fürstenrechte. II Th. Gött. 1777 —1779. — Desselben, Erörterungen und Beyspiele des teutschen Staats- u. Fürstenrechts. II Bde. Gött. 1793. 94. — Schnaubert, Beyträge zum teutschen Staats- u. Kirchenrechte. Giessen 1782. — Gottfr. Scheidemantel, Repertorium d. teutsch. Staats- u. Lehenrechts. Th. I u. II. Leipz. 1782. 1783. Fortges. v. Häberlin. Th. III u. IV. 1793. 1795. — E. Chr. Westphal, deutsches Staatsrecht in wissenschaftl. geordneten — Abhandlungen und Anmerkungen über dessen wichtigste Gegenstände. Leipz. 1784. — Chr. E. Weiße, Aufsätze üb. einige unerört. Gegenstände des teutschen Staatsrechts. 1794. — J. Chr. Krause, Abhandl. aus dem deutsch. Staatsrechte, mit beständ. Rücksicht auf d. deutsche Herkommen. Bd. I. Halle 1797. —

Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsrechte d. Rheinbundes. Carlsruhe 1807. — G. H. von Berg, Abhandlungen zur Erläuterung der Rheinbunds-Acte. Hannov. 1808. — C. S. Zachariä, das Staatsr. der rhein. B.-St. und das rhein. Bundesrecht, erläut. in einer Reihe von Abhandlungen. Heidelb. 1810. — Germanien, eine Zeitschrift für Staatsrecht, Politik u. Statistik von Deutschland; herausgeg. von J. Fr. W. Crome u. C. Jaup. IV Bde. Giessen 1808—1811. — P. A. Winkopp der Rheinische Bund. 69 Hefte in XXIII Bänden nebst Register. Giessen 1806—1813. — P. Oesterreicher, Archiv des rhein. Bundes. II Th. 1806. 1807. — v. Linde, Archiv f. d. öffentl. Recht des deutsch. Bundes. I Bd. Giessen 1855. (wird fortgesetzt).

L. v. Dresch, Beiträge zu dem öffentl. Rechte des deutsch. Bundes. Tübing. 1822. u. dessen Abhandlungen üb. Gegenstände des öffentl. Rechts, sowohl des deutsch. Bundes überhaupt, als auch einzelner Bundesstaaten. Münch. 1830. — Beiträge zur Wissenschaft und Literatur d. deutsch. Bundesrechts. Bonn 1823. — (Roth's) Abhandlungen über Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neudeutschland. Carlsruhe 1824. (Abh. 1. ist eine Zusammenstellung der noch geltenden Quellen des Reichsrechts u. des Bundesrechts u. Abh. 2 eine publicist. Statistik der d. Bundesstaaten.) — L. Pernice, quaestionum de jure publico germanico Part I. Hal. 1828. ed. 2. 1831. Part. II. Hal. 1831. Part. III. Hal. 1835. — A. W. Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte. Berl. 1829. — Klüber, Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtkunde, Staats- und Rechtswissenschaften. II Bde. Frankf. 1830. 1834. — A. L. Reyscher, publicistische Versuche. Stuttg. 1832. — Zöpfl, Mikrokosmus, eine politische Zeitschrift für Staatsrecht und Staatsrechtswiss. 4 Hefte. 1832. — C. Fr. Wurm, Kritische Versuche üb. die öffentl. Rechtsverhältnisse in Deutschland seit der Mitte des Jahres 1832. Leipz. 1835. — v. Gruben, Abhandl. über Gegenstände des öffentl. Rechts u. s. w. Stuttg. 1836. — E. Wippermann, Beitr. z. Staatsr. I. Hft. Gött. 1844. — Robert v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik. Monographieen. Bd. I. Staatsrecht u. Völkerrecht. Tübing. 1860. — E. Trummer, Fragmente über das deutsche Staatsrecht. Frankf. a. M. 1859 (durchweg blos Kritik dieses deutsch. Staats- u. Bundesrechts vom Standpunkte christlicher Orthodoxie). — Staatslexicon, oder Encyclopädie der Staatswissenschaften von C. v. Rotteck u. C. Welcker. Altona u. Lpz. XV Bde. 1834 f. Neue Bearbeitung. Leipz. 1857 f. — Deutsches Staatswörterbuch, herausgeg. v. J. C. Bluntschli u. K. Brater. Stuttg. u. Leipz. seit 1857. (bis zum IXten Bde; bald vollendet). — Pölitz, Jahrbücher der Geschichte u. Politik; später fortgesetzt von Fr. Bülau. (Monatl. ein Heft.) — Deutsches Staatsarchiv, herausgeg. von Buddeus. V Bde. Jena 1840 u. f. Auch für

das Staatsrecht enthalten Beiträge: die Tübinger Zeitschr. f. Staatswissenschaft v. Fallati u. A.; — die Zeitschr. f. Gesch. v. Schmid; — der Staat v. Wöniger; — die constitution. Jahrb. v. Weil und die Zeitschrift f. deutsches Recht von Reyscher u. Wilda; — die (Münchener) Krit. Vierteljahrsschrift für Rsw. u. Gesetzgeb. v. Pözl u. s. w.

V. Schriften über das Staatsrecht einzelner Bundesstaaten. (Vergl. unten über die Quellen des neuern Landesstaatsrechts im §. 51 u. die Literatur üb. die landständ. Verfass. vor §. 108 u. im §. 110.)

1. Oesterreich: Chr. A. de Beck, Spec. I. et II. jur. public. Austriaci. Viennae 1750. 1752. — v. Schrötter, Grundriß des österreich. Staatsrechts. Wien 1775. — Dessen Abhandlungen aus dem österreich. Staatsrechte. V Th. 1762 f. — v. Lichtenstern, Staatsverf. der österr. Mon. 1792. — A. W. Gustermann, Versuch eines vollständ. österreich. Staatsrechts. Wien 1793. — Jos. Kropatscheck, Staatsverf. Oesterreichs. X Bde. Wien 1794. Supplemente. 1804. 1810. — v. Hormayr, Abhandl. aus dem österreich. Staatsrechte. Wien 1808. — J. C. Bisinger, Generalstatistik u. Staatsverfassung des österreich. Kaiserthums. II Th. Wien u. Triest 1809. — Eine Uebersicht der staatsrechtl. Verhältnisse von Ad. Beer s. in Bluntschli's deutsch. Staatswörterbuch. Bd. VII. S. 586 f.

2. Preußen: H. v. Ohnesorge, Geschichte des Entwickelungsganges der brandenburg. preuß. Monarchie. Leipz. 1841. — A. Mirus, übersichtliche Darstellung des preuß. Staatsrechts. 1833. — C. Jul. Bergius, Preußen in staatsrechtlicher Beziehung. Münster 1836. — Historisches Archiv preuß. Provinzial-Verfassungen. 6 Hefte. Berl. 1819. 1820. — L. v. Rönne und Heinr. Simon, die Verfassung u. Verwaltung des Preuß. Staats, eine system. geordn. Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen. I. Abth. Breslau 1840. — W. Ostermann, Grundsätze des preuß. Staatsrechts. Dortmund 1841. — H. Simon, das preuß. Staatsrecht. II Th. Breslau 1844. — Ludw. v. Rönne,

das Staatsrecht der Preuß. Monarchie. I. Band. 1856. (Das Verfassungsrecht). II. Bd. 1863. (Das Verwaltungsrecht). 2te Aufl. des 1sten Bds. 1864.

3. Bayern: v. Kreitmayer, Grundriß des allgemeinen und baier. Staatsrs. München 1770. 3 Th. — J. G. Feßmaier, Grundr. des baier. Staatsrs. 1801. — G. Döllinger, Verf. des Königreichs Baiern. III Th. München 1818. 1819. — Schmelzing, Staatsr. des Königreichs Baiern. II Bde. Leipz. 1820. — Schunck, Staatsr. des Königreichs Baiern. Erlang. 1824. — C. Cucumus, Staatsrecht der constitutionellen Monarchie Baierns. Würzb. 1825. — v. Dresch, Grundzüge des baier. Staatsrechts. 1823. 2te Ausg. 1835. — v. Moy, Lehrb. des bayer. Staatsrechts. II Th. Regensb. 1840—1843. (unvollendet). — J. Pözl, Bayerisches Staatsverfass. Recht. Würzb. 1847. — Desselb. Lehrb. des Bayer. Verfassungsrechts. München 1851. 3te Aufl. 1860. — Desselb. Lehrb. des Bayer. Verwaltungsrechts. München 1856. — v. Spies, Beleucht. der Verf. Urk. Th. I. Erlang. 1842. — S. auch die Uebersicht des Staatsverfassungs- u. Verwaltungsrechts von Pözl, in Bluntschli's deutsch. Staatswörterb. Bd. I. S. 718 f —

4. Sachsen: v. Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. III Th. Halle u. Wittenberg 1787 —1792. — Weiße, Lehrb. des Königl. sächsischen Staatsrechts. Bd. I. Leipz. 1824. Bd. II. 1827. — Fr. Bülau, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen. (Bd. I. Verfassung). Leipz. 1833. — Fr. Milhauser, das Staatsr. des Königr. Sachsen. Bd. I. Lpz. 1839. — J. Grünler, Beiträge zum Staatsrecht des Königreichs Sachsen. (Auswärtiges Staatsrecht.) Dresden u. Leipz. 1838. — Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IX. S. 81 f.

5. Hannover (Braunschweig-Lüneburg): J. J. Moser, Einleitung in das Kurf. und Fürstl. Braunsch. Lüneburg. Staatsrecht. 1755. Anmerkungen u. Zusätze dazu von Scheid. Gött. 1757. Codex diplomaticus dazu von dems. Gött. 1759.

— v. Liebhaber, Beiträge zur Erört. der Staatsverf. in den Braunschw. Lüneburg. Churlanden. Gotha 1794. — D. G. Strube, von dem Urspr. der jetz. Staatsverfass. in den Chur- u. fürstl. braunschw. Lüneb. Landen. Nebenstunden. Th. IV. No. 22. S. 334 f. Vorzüglich in geschichtlicher Hinsicht: Spittler's Gesch. des Fürstenthums Hannover seit der Reformation bis zu Ende des 17. Jahrh. 2 Bde. Hann. 1798. — Rehberg, Zur Geschichte des Königr. Hannover — nach der Befreiung aus westphäl. u. franz. Herrschaft. Gött. 1826. — v. Lenthe Zeitschrift für Verfassung u. Verwaltung im Königr. Hannover. — Manecke, Kur- u. fürstlich Braunschw. Lüneb. Staatsrecht, bis zum Jahr 1800 (herausgegeb. von v. Lenthe) Celle 1859. — S. auch Stüve in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IV. S. 700 f.

6. Würtemberg: J. G. Breyer, Elementa juris publ. Wirtemb. ac ducum privati. ed. 2. Tubing. 1787. — Eine von Moser hinterlassene Einleitung in das Würtemb. Staatsr. ist noch Manuscript. — R. Mohl, Staatsrecht des Königr. Würtemberg. II Th. Tübing. 1829. 1831. 2te Ausg. 1840, nach welcher dieses vorzügliche, und auch für Nicht-Würtemberger sehr belehrende Werk hier citirt wird. Zusätze und Berichtigungen zur ersten Ausg. s. in Reyscher's public. Versuchen. No. III. S. 250 ff.

7. Baden: J. J. Moser, Einleit. in das Bad. Staatsrecht. 1772. — Pfister, geschichtl. Entwickelung des Staatsrs. des Großhth. Baden. I. Th. Aeußere Verhältnisse u. Verfass. des Regentenhauses. Heidelb. 1826. II. Th. Innere Staatsverhältnisse. 1838. III. Th. Staatsverträge u. andere Urkunden. Neue Aufl. Mannheim 1847. — S. auch Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 644 f.

8. Kurhessen: J. G. Estor, Origines jur. publ. Hassiaci. Jen. 1738. Desselb. jus public. Hassiacum hodiernum. 1752. Ders. de comitiis et ordinibus Hassiae. 1732. Murhard, Grundlage des jetzigen Staaatsr. des Kurfürstenth. Hessen. I. II. 1834. 1835. — Pfeiffer, Gesch. der

landständ. Verfassung in Kurhessen. Kassel 1834. — Wippermann, Kurhessen nach den Befreiungskriegen. Kassel 1850. — Derselbe, die Staats- u. Rechtsverfassung Kurhessens in ihrer geschichtlichen Entwickelung in der Germania. I. S. 28 f. — Bluntschli's Staatswörterb. Bd. V. S. 152 f.

9. Großherzogthum Hessen: S. die unter 8 angef. Schriften von Estor u. Pfeiffer. — Eigenbrodt, Handb. der Verordnungen des Großherzogth. Hessen seit 1803. IV Th. 1816 f. — Weiß, System des öffentl. Rechts des Großhzth. Hessen. I. Bd. Darmst. 1837. — Archiv der Großh. Hess. Gesetze u. Verordnungen. VI Bde. Darmst. 1834—38. Register. 1840. — Bluntschli's Staatswörterb. Bd. V. S. 136 f.

10. Holstein und Lauenburg. Jensen und Hegewisch, Privilegien der Schleswig-Holstein. Ritterschaft. Kiel 1797. — C. Schlegel, Staatsrecht des Königr. Dänemark u. der Herzogth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg. 1828. — Falck, Samml. der wichtigst. Urk., welche auf das Staatsrecht der Herzth. Schleswig u. Holstein Bezug haben. Kiel 1847. — Derselbe, die histor. Landes-Rechte in Schleswig und Holstein urkundlich. 2te Aufl. Hamb. 1847. Vergl. unten §. 110. Note 12. §. 245. Note 14. und über Lauenburg im Allgem. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI. S. 339 f.

11. Luxemburg u. Limburg. S. meinen Art. in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI. S. 461—483.

12. Sächsische Herzogthümer: v. Hellfeld, Beitr. z. Staatsrecht u. der Gesch. von Sachsen. 2 Th. 1785. 1788. — Schweitzer, öffentl. Recht des Großhzth. Sachsen-Weimar-Eisenach. 1 Th. 1825. S. auch üb. Altenburg: Schletter's Jahrb. Bd. V. S. 255 f. bes. S. 258 f.

13. Braunschweig: Vergl. oben No. 5. — v. Liebhaber, Einleit. in das herzogl. Braunschw. Lüneburg. Landrecht. II. Th. Braunschw. 1791. — Ders. vom Fürstenth. Blankenburg und dessen Staatsverf. 1790. — (Hinüber), Beitr.

z. braunschw. u. hildesheim. Staats= u. Privatrecht. 1. Th. 1772. 2. u. 3. Th. 1778. — Ribbentrop, Beitr. zur Kenntniß der Verfass. des Herzogth. Braunschw. 1787. — Bode, Beitr. zu der Geschichte des H. Brschw. 1. Beitr. das Grundsteuersystem. 1824. — A. de Dobbeler, über geschichtl. Entsteh., Character und zeitgem. Fortbild. der landständ. Verfass. des Herzth. Braunschw. u. Fürstenth. Blankenburg. 1832. — v. Bülow, Beitr. zur Gesch. der Br. Lüneb. Lande und zur Kenntniß ihrer Verf. u. Verwaltung. 1829. — Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 239 f. —

Ueber Nassau s. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VII. S. 129 f.

14. Die beiden Mecklenburg: Hagemeister, Versuch einer Einleit. in das meklenb. Staatsrecht. Rostock u. Leipz. 1793. — Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg von Jul. Wiggers. Wismar 1861; u. Ders. in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI. S. 563 f.

15. Oldenburg: A. v. Finkh, die Verfass. u. Verwaltung des Großherzogl. Oldenburg. Fürstenthums Birkenfeld. Oldenb. 1842. — Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VII. S. 553 f.

Anhalt: J. J. Moser, Staatsrecht des fürstlichen Hauses Anhalt. 1741. — Pütter's Rechtsfälle. Bd. 1. Th. 3. S. 555 f. — Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 241 f.

16. Liechtenstein: Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI. S. 432. — Lippe, das. S. 432 f. — Hessen=Homburg das. Bd. V. S. 179 f. — Reuß: Pütter's Rechtsfälle. Bd. 1. Th. 4. S. 1028. Bd. 3. Th. 2. S. 277.

17. Die freien Städte: de Villers, Constitutions des trois villes libres-anséatiques. 1814. — Alex. Müller, Einl. zum Studium der Verfass. Geschichte der vier freien Städte des deutsch. Bundes. Hamb. 1825. — Moriz, Versuch einer Einleitung in die Staatsverf. der oberrhein. Städte. II. Th. 1785. 1786. S. weitere Literatur bei dem Verfassungsrecht der freien Städte.

§. 11.

VIII. Methode der Behandlung und Systematik des deutschen Staatsrechts.

Aeltere Schriften über Lehrart und Studium des Staatsrechts s. bei Pütter Literatur II. §. 669. 670. — Klüber's Literatur §. 669. — Nettelbladt, von der Vermischung des deutsch. Staatsrechts mit der deutschen Staatsgeschichte, Staatskenntniß u. Staatsklugheit; in den Erört. aus dem Staatsr. Halle 1773. No. 3. — Heffter, in den Berliner Jahrb. für wissensch. Kritik. Jahrg. 1835. No. 69. — Vollgraff, in der Allgem. Lit. Zeit. Jahrg. 1839. No. 175 f. — Gärtner, über die wissenschaftl. Behandlung des deutsch. Staatsrechts. Bonn 1839. 2te Abh. — Klüber, öffentl. R. §. 14. und über Vorsichtsregeln das. §. 15. — Bluntschli, Allgemein. Staatsrecht. Einl. Kap. IX. — v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswiss. Bd. II. S. 286 f. — Mein Art. über Deutsches Staatsrecht in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 737 f. — v. Kaltenborn, Einleit. S. 320 f. — O. Mejer, Einl. S. 244 f.

Die wissenschaftliche Behandlung des Staatsrechts erheischt eine Vereinigung der practischen mit der philosophischen und historischen Methode. Practisch muß die Methode seyn, insofern dadurch die Gränzen des zu behandelnden Stoffes bestimmt und demnach nur diejenigen Verhältnisse und Institute in das System aufgenommen werden, welche wirklich dem heutigen Staatsrechte anheimfallen. Practisch kann sie aber auch noch in dem Sinne gemacht werden, daß die Anwendung der allgemeinen Principien in der Praxis und in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten nachgewiesen und durch Beispiele aus der Bundes- u. Staatspraxis erläutert wird. — Philosophisch wird die Methode insofern sein müssen, als man überall die rationellen Gründe des positiven Rechts zu erkennen, den allgemeinen Rechtsgrundsatz zu construiren und jenes nach dem Maaßstab der höheren Principien, auf welchen der Staat und dessen Institute beruhen, zu würdigen sucht. Daher ist auch die Entwickelung der allgemeinen Begriffe von Staat, Staatsgewalt, Verfassung u. s. w., die Frage nach der Sphäre und dem Zwecke des Staats u. s. w. unentbehrlich. Nur darf sie nicht von einem ganz transscendentalen

Standpunkte aus erfolgen, sondern im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse, das in der Gegenwart herrschende Rechtsbewußtseyn über Staat und staatliche Dinge und die aus dem positiven Rechte selbst erkennbaren Grundanschauungen. Daß das positive Recht darüber keine ausdrücklichen Erklärungen und Bestimmungen enthält, ist kein Grund, um den Ausschluß dieser allgemeinen staatsrechtlichen Lehren vom System zu rechtfertigen. Vergl. oben §. 4. — Historisch endlich muß die Methode insofern sein, als wir auf die Thatsachen, welche wirklich auf die Bildung des gegenwärtigen öffentlichen Rechtszustandes von Einfluß gewesen sind, zurückgehen und uns dadurch, daß wir von den factischen Grundlagen der Gegenwart Kenntniß nehmen, eine lebendigere und klarere Anschauung der Letztern möglich machen. Ein Fehler würde es dagegen sein, wollte man die vergangenen Zustände als solche betrachten und mit der Darstellung des heutigen Rechts verknüpfen, oder gar sich bestreben, das was erstorben ist, wieder ins Leben zurückzurufen. Hieraus ergiebt sich z. B., daß das frühere Reichsstaatsrecht und das öffentliche Recht des rheinischen Bundes als solche nicht in ein System des heutigen Staatsrechts gehören, sondern der Geschichte des deutschen Staatsrechts anheimfallen. Die Behauptung aber, es müsse das alte und das neue Staatsrecht im Systeme forthin gesondert werden [1]), heißt die Gegenwart leugnen und die Existenz eines gemeinen Staatsrechts in Abrede stellen. Sie säet den Samen der Zwietracht und macht den heutigen Staat zu einem zwitterartigen, keiner Fortbildung fähigen, Geschöpf, in welchem zwei feindliche Mächte sich fortwährend bekämpfen und nur zerstören aber nichts schaffen können.

Das System zerfällt nothwendig in zwei Haupttheile: I. den vorbereitenden oder allgemeinen Theil, welcher theils die Fundamentalbegriffe der Staatsrechts-Wissenschaft entwickelt, theils die geschichtliche Basis unserer gegenwärtigen

---

[1]) Vergl. Vollgraff, in der Allgem. Lit. Zeit. 1839. No. 175—177.

Staatsverhältnisse enthält. II. Den dogmatischen oder besondern Theil, worin die einzelnen Rechtsverhältnisse und Institute des Staats nach ihrer gegenwärtigen Gestalt betrachtet und wissenschaftlich zu einem Ganzen geordnet werden. Zweckmäßig erscheint es hierbei, das Bundesrecht von dem Landesstaatsrecht zu trennen und das Letztere dem Erstern vorauszuschicken, weil das Verhältniß beider Theile zu einander principiell ein anderes ist, als vormals das des Territorialrechts zum Reichsstaatsrecht, welches in den früheren staatsrechtlichen Systemen mit vollem Rechte dem ersteren vorangestellt wurde.

Erster oder allgemeiner Theil.

Jos. Held, System des Verfassungsrechts. Th. I. Erste u. zweite Abtheilung. §. 36 f. §. 156 f. — O. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Rostock 1861. — v. Kaltenborn, Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht. Leipz. 1863.

Erstes Kapitel.

Vom Staate überhaupt.

---

§. 12.

I. Begriff und Wesen des Staats.

Klüber, öffentl. R. §. 1 ff. — Schmalz, d. Staatsr. §. 1 ff. — Jordan, Staatsr. §. 1. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 14 ff. — v. Dresch, öffentl. Recht des deutsch. Bundes. Th. I. §. 1 f. — Milhauser, Staatsr. des Königr. Sachsen. I. §. 7. — Schlözer, allgem. Staatsr. S. 93 ff. — Dahlmann, Politik I. S. 1 ff. — Stahl, Rechtsphilosophie. Bd. II. Abthl. II. S. 1 ff. — Zachariä, Vierzig Bücher v. Staate. I. S. 49 ff. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. XII. S. 150 f. — C. Welcker, die letzten Gründe von Recht, Staat u. Strafe. Giessen 1813. — P. A. Pfizer, Gedanken über Recht, Staat u. Kirche. 2 Th. Stuttg. 1842. — E. Wippermann, Beiträge zum Staatsr. I. Gött. 1844. — Philos. Gespräche über Staat u. Kirche — herausgeg. von Dr. Sylvester Jordan. Frankf. a. M. 1848. — Philosoph. Vorlesungen üb. den Staat — von Dr. J. E. Erdmann. Halle 1851. — Staatswissenschaftliche Briefe (von v. Mohl) in der Augsb. Allgem. Zeitung. 1858. No. 268. 270. 271. — Vergl. auch über die historischen u. idealen Merkmale des Staats: Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. Kap. 1 u. 2. und überh. A. Trendelenburg, Naturrecht auf dem Grunde der Ethik. Leipz. 1860. §. 150 f. S. 281 f.

I. Der Staat [1]) (civitas, res publica) in abstracter Auffassung ist das selbständige und unabhängige (souveraine), die oberste Leitung und Förderung aller Gesammt-Interessen der organisch-verbundenen Glieder umfassende Gemeinwesen [2]). Hieraus folgt:

---

[1]) Woher kommt der Ausdruck Staat? »status, l'état, Zustand" ist an sich gar nicht bezeichnend. Wahrscheinlich subintelligirte man status rei-publicae aus L. 1. §. 2. D. I. 1. Vergl. über die verschied. Benennungen Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 37 f. — Verhältniß der Begriffe von Staat, Volk und Nation zu einander: Sie können sich decken; dieß ist aber nicht nothwendig. Vergl. Kritische Zeitschr. f. die ges. Rsw. I. (Heidelb. 1852). S. 68. Vergl. unten S. 43.

[2]) Verschiedene Versuche, den Begriff des Staats (civitas) zu bestimmen: Aristoteles, Polit. III. 5, 14. nennt den Staat (*πόλις*) die Gemeinschaft von Geschlechtern und Ortschaften (*γενῶν καὶ κωμῶν κοινωνία*) zu einem vollkommenen und in sich befriedigenden Leben (*ζωῆς τελείας καὶ αὐτάρκους*). Cicero, Somn. Scip. c. 2. »Concilia *coetus*que *hominum jure sociati*, quae *civitates* appellantur.« Vergl. auch Cicero de republ. I. c. 25. Fast übereinstimmend hiermit unter den Neuern sagt Kant, metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsb. 1797. §. 45. „Ein Staat (civitas) ist die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen." — Entstehungsgrund, oder Zweck des Staats und sonstige, für wesentlich gehaltene, Merkmale nehmen schon in ihre Definitionen auf: Hugo Grotius, de jure bell. et pac. Lib. I. c. 1. §. 14. »Civitas est *coetus* perfectus liberorum *hominum juris* fruendi et *communis utilitatis* causa *sociatus*.« — Pufendorf, jus nat. et gent. Lib. VII. §. 14. »Civitas est *persona moralis* composita, cujus voluntas ex plurium *pactis* implicita et unita pro voluntate civium habetur, ut singulorum viribus et facultatibus *ad pacem* et *securitatem* uti possit.« — J. H. Böhmer, jus publ. univ. p. 187. »Civitas est *coetus* complexus plurium *hominum* sub *imperio*, *pactis* vel expressis vel tacitis unitus, *tutioris vel tranquillioris vitae gratia*.« Im Gegensatz zu allen diesen und andern Definitionen nennt von Haller, Restauration der Staatswissensch. Bd. I. S. 463. den Staat „die höchste Gradation natürlicher Dienst- u. Societätsverhältnisse." Vergl. auch Scheidemantel, natürl. Staatsr. I. p. 32. — Schmalz, natürl. Staatsr. §. 43. — Hegel, Philos. des Rechts. S. 321. — Am Umständlichsten definirt Jordan, Lehrb. d. Staatsrs. Abth. I. §. 1. Vergl. ferner: Bluntschli, Allgem.

A. Jeder Staat ist ein Gemeinwesen, d. h. ein lebendiger Organismus, welcher das Gesetz der Unterordnung der Glieder unter die Gesammtheit oder die sie repräsentirende Obrigkeit in sich schließt [3]) und worin Jeder von dem Ganzen das empfängt, was seines Amtes als Glied des Ganzen ist. So tritt das Gemeinwesen und also auch der Staat in Gegensatz: 1) zum bloßen Gesellschafts- oder Societäts-Verhältniß, in welches die Einzelnen ihr Einzelrecht einwerfen und fortdauernd behalten; 2) zum bloßen Herrschafts- und vertragsmäßigen Dienstverhältniß und Vasallenthum.

B. Nicht jedes Gemeinwesen ist aber ein Staat. Es kann vielmehr der Staat andere Gemeinwesen umschließen, die sich nach der ihnen für ihre Sphäre zukommenden Selbständigkeit dem Staatsbegriff nähern, aber niemals Staaten im Staate sein können.

C. Wie jedes Gemeinwesen, so ist auch der Staat seiner unveränderlichen, von der Willkühr der Glieder unabhängigen, Bestimmung zufolge, ein dauernder oder unauflöslicher Organismus, dazu aber der Bestand des Staates auf einem bestimmten Landgebiet eine wenigstens factisch nothwendige

---

Staatsr. I. S. 36. S. 47. — Zöpfl, Grunds. I. §. 1. — J. Held, System. I. S. 3 f.

[3]) Eine Vereinigung ohne eine (zum Begriff des Staats wesentliche) Obrigkeit oder oberste Gewalt, welche es aber so wenig wie einen s. g. Naturzustand je gegeben hat, nennt Schlözer, im allgem. Staatsr. §. 4., eine bürgerliche Gesellschaft (societas civilis), im Gegensatz zur Staatsgesellschaft (societas cum imperio). Die von Schlözer zum Beleg des Gegensatzes angeführte Stelle aus Jul. Caesar, de bello gall. VII. c. 4., enthält blos den, den Römern sehr geläufigen, Gegensatz zwischen *civitas* (Republik) und *regnum* (Königthum, Monarchie). Vergl. auch über den Begriff der bürgerlichen Gesellschaft C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Heidelb. 1839. Bd. I. S. 54 ff. u. über den Begriff der Gesellschaft überhaupt, sowie die verschied. gesellschaftlichen Gestaltungen: v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. I. S. 88 f.

Bedingung [4]). Hieraus und aus der von der Natur selbst geschaffenen Individualität der Völker erklärt sich, daß staatliche und nationale Gemeinschaft häufig zusammenfallen. Der Staatsbegriff schließt aber die Vereinigung einer Mehrheit von Völkern zu einem Staat nicht aus, wenn auch die Unmöglichkeit eines Weltreichs sich von selbst aufdrängt und der Lehre, daß der „Weltstaat" das Ideal der fortschreitenden Menschheit sey, widersprochen werden muß [5]).

II. Als organisches, von seinen Gliedern zwar getragenes, aber doch davon unterschiedenes, Wesen [6]) ist der Staat eine moralische Person, die nach Außen und Innen als Subject von Rechten und Pflichten auftritt [7]). Zugleich ist er aber objectiv ein Zustand (status im engern Sinne), ein Rechtsverhältniß zwischen dem Ganzen und seinen Gliedern, und eine sittliche Anstalt zur Erzielung des durch seine Sphäre bestimmten Zweckes.

---

4) Die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung, daß die den Staat bildende Vereinigung von Menschen feste Wohnsitze und ein bestimmt begränztes Landeigenthum habe, zeigt sehr gut Heeren in der Abhandl. über die politischen Theorien; histor. Werke. Th. I. S. 391. — S. auch Schmalz, das Staatsrecht. §. 5. 7. Stahl, Rechtsphilosophie. Th. II. Abth. II. S. 135. Jordan, Staatsr. §. 1. Note 2. Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 31. Held, System. I. S. 169 f.

5) Vergl. Bluntschli, a. a. O. S. 39. S. dag. Stahl, Rechtsphilosophie. Th. II. Abth. II. S. 27. v. Feuerbach, die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit. Kleine Schriften. Nürnb. 1833. I. S. 28 f. v. Kaltenborn, Einl. S. 30.

6) Gerber, üb. öff. Rechte. S. 19 f. — Die Vergleichung des Staats als organischen Wesens mit dem Organismus des menschlichen Körpers ist schon oft versucht; am weitesten aber ausgesponnen, nach den Ideen von Friedrich Rohmer, in den „Psycholog. Studien über Staat u. Kirche" von J. C. Bluntschli, Zürich u. Frauenfeld 1844, welcher noch im Allgem. Staatsr. I. 46. sagt: „der Staat ist männlich, die Kirche weiblich: Daher läßt sich in prägnantem Sinne vom Staate sagen: L'état c'est l'homme.« S. aber auch noch das. S. 57. Anm.

7) Der Staat besitzt Rechtsfähigkeit, aber an sich keine Handlungsfähigkeit. Er bedarf daher stets eines ihn vertretenden Organs oder Stell-

§. 13.

II. Die Sphäre und der Zweck des Staats.

J. W. Placidus, Litt. der Staatslehre. 1798. I. §. 2. — W. v. Humbold, in Schillers Thalia. 1792. 5tes St. S. 131 f. und K. v. Dalberg, von den wahren Gränzen der Wirksamk. des Staats. Lpz. 1794. — Stahl, Rechtsphilosophie (2te Aufl.) Th. II. Abth. II. S. 102 f. S. 112 f. — Bluntschli, Allgem. Staatsr. Th. I. S. 47 f. — Friedr. Murhard, der Zweck des Staats. Gött. 1832. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Fünftes Buch. (Bd. I. S. 147 f.) — Klüber, öff. Recht. §. 1. 2. — S. Jordan, Lehrb. d. Staatsr. I. S. 39 f. — Zöpfl, Grundſ. I. §. 22. — Schmitthenner, Zwölf Bücher. Th. I. §. 5. 6. — Wippermann, Beitr. z. Staatsr. I. S. 54 f. — Const. Franz, Vorschule zur Physiol. d. Staaten. (1855.) S. 149 f. — Held, System. I. S. 277 f. — v. Kaltenborn, Einleit. S. 43 f. u. bes. auch Röder, Grundzüge des Naturrechts. 2te Aufl. Bd. I. (1860.) S. 213 f.

I. Die Sphäre des Staats, umfaßt, nach idealer Bestimmung, alle äußern Verhältnisse des irdischen Lebens der Menschen, insoweit sie unter den allgemeinen Begriff des Rechts, d. h. der an sich zur Geltendmachung durch äußern Zwang geeigneten Norm und Ordnung für das menschliche Gemeinleben, fallen [1]). In die Sphäre des Staats gehört daher

A. nur dasjenige, was zum Gesammt-Interesse der staatlichen Gemeinschaft gehört, — nicht das, was an sich blos Sache des Individuums, der Familie, Gemeinde oder anderer menschlicher Verbindungen im Staate ist. Jedes Verhältniß, welches durch das Gesammt-Interesse der staatlichen Gemeinschaft bestimmt wird, heißt insoweit ein

---

vertreters, dessen Wille als der der moralischen Person — der Staatswille — gedacht wird.

[1]) Auch über dem Staate steht das Recht, obwohl es nur durch den Staat zu realisiren ist und durch die Gesetze des Staats formell festgestellt wird. Den Forderungen des Rechts soll sich auch der Staat unterwerfen. Das Recht normirt nicht blos das Verhältniß der Einzelnen zu einander (Privatrecht) und des Ganzen als solchen und zu den Einzelnen (Staatsrecht), sondern auch das Verhältniß der Staaten zu einander (Völkerrecht).

öffentliches, staatsrechtliches; insoweit dieß nicht der Fall ist, ein privates oder privatrechtliches [2]).

B. Nur das, was die äußere Gemeinschaft der Menschen betrifft; wozu aber nicht blos der Rechtsschutz im engern Sinn, sondern auch materielle Wohlfahrt, Freiheit, Bildung und Sitte gehört, insoweit sie ebenfalls der allgemeine Rechtsbegriff umfaßt. Ausgeschlossen ist dagegen Alles, was lediglich Sache des innern Menschen ist, wie die Gesinnung, der Wille, die Meinung und die religiöse Ueberzeugung, auf welche überdieß die Ausübung eines Zwanges ganz unmöglich ist [3]).

C. Nur das, was zu den irdischen Verhältnissen des Menschen gehört. Verschieden vom Staate ist daher die Kirche, als die zur Pflege der Religion bestimmte organische Anstalt. Die Kirche unterscheidet sich wesentlich vom Staate durch ihren Gegenstand (Religion), durch ihre Einsetzung oder Entstehung (göttliche Offenbarung) und durch die Art ihrer Wirksamkeit (keine Zwangsgewalt). Damit ist das Princip der gegenseitigen Freiheit von Staat und Kirche, jedes in seinem Gebiete, gegeben; selbstverständlich aber, daß, in soweit die Kirche und ihre Glieder in Verhältnissen stehen, oder solche begründen, welche an sich in die Sphäre des Staats gehören, sie keine Exemtion von dessen Herrschaft beanspruchen können.

II. Ueber die Bestimmung des Staatszweckes haben die verschiedensten Ansichten geherrscht, besonders seitdem man den Staat als willkührlich geschaffenes Societäts-Verhältniß hinzustellen angefangen hatte [4]). Im Gegensatz hiervon haben Manche überhaupt keinen, oder keinen bestimmten Zweck des

---

2) Vergl. oben §. 1. No. II.

3) Hiermit steht z. B. das Grundprincip des bürgerlichen Strafrechts und der Grundsatz der Gewissens-, Glaubens- u. Meinungs-Freiheit im Zusammenhang.

4) Vergl. über die Gründe der Divergenz der Ansichten Murhard a. a. O. S. 58 f.

Staats anerkennen wollen [5]). Auch hat man fälschlich behauptet, daß die Lehre vom Staatszwecke nur auf den Vertragstheorien beruhe, oder gesagt, daß das, was man den Zweck des Staats zu nennen pflege, nur die Wirkung des Daseins des Staats sei. Allein, wenn man auch den Staat als eine der Willkühr der Menschen entzogene Einrichtung betrachtet, so frägt sich doch immer, was die, auf einem höhern Gesetze beruhende, nothwendige Bestimmung desselben sei und wie „den Wirkungen vom Dasein des Staats" entsprechend (und nicht entgegen) gehandelt werden müsse. Wahr bleibt aber allerdings, daß der Zweck des Staats durch den Begriff und das Wesen desselben gegeben ist [6]). Hieraus ergeben sich denn auch von selbst die nothwendigen Eigenschaften oder Merkmale des Staatszweckes, und seine Verschiedenheit von den Absichten oder Zwecken des zeitigen Inhabers der Staatsgewalt [7]).

Im Allgemeinen lassen sich drei (einfache) Theorien über den Staatszweck unterscheiden [8]). Nach der ersten ist der Staat eine Anstalt zur Sicherung des Rechts (Zwangs-Anstalt). Hiernach soll die „Herrschaft oder Sanction des Rechtsgesetzes", „Erhaltung eines rechtlichen Friedenszustandes",

---

[5]) v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. Bd. I. S. 470. „Die Wahrheit ist, daß die Staaten als solche eigentlich gar keinen oder doch keinen gemeinschaftlichen Zweck haben." Vergl. Murhard, a. a. O. S. 69 f. — Daß sich die absolute Staatsgewalt selbst ihren Zweck setzen könne, lehrt u. A. Wippermann a. a. O.

[6]) Murhard S. 45 ff. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 1.

[7]) Vergl. Schmalz a. a. O. §. 2. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 22. 23. Ueber die Unterscheidung zwischen dem historischen und philosophischen Staatszwecke s. Murhard a. a. O. S. 19 ff. und über den Unterschied zwischen nächsten und entfernten, mittelbaren und unmittelbaren, Haupt- und Nebenzwecken ebendas. S. 41 f. C. S. Zachariä a. a. O. unterscheidet zwischen dem practischen und dem Naturzwecke der Staaten.

[8]) Murhard, a. a. O. S. 83 f. 152 f. 168 f. 221 f. 263 f. u. über andere s. g. synchretistische Theorien das. S. 284 f.

„Sicherung der Rechtsordnung“, „Verhütung alles Unrechts“, „Schutz der angebornen und erworbenen Rechte“ entweder der alleinige und ausschließliche, oder wenigstens der nächste, der Hauptzweck des Staates sein. — Diese Ansicht, welche historisch besonders im Character der germanischen Staaten ihre Bestätigung sucht, hat rationell vorzüglich durch Kant ihre Begründung uud viele Anhänger und Vertheidiger erhalten. Sie fällt zusammen mit der Ansicht Derjenigen, welche „die Freiheit“ (nämlich die rechtliche oder vernünftige) oder „die Beschränkung der Freiheit“ (d. h. der widerrechtlichen) als Zweck des Staats annehmen. — Die andere, historisch in dem antiken Staat hervortretende, Theorie stellt dem Staate die Aufgabe der Verwirklichung des Sittengesetzes und giebt ihm den Character einer Erziehungs-Anstalt. „Beförderung der Tugend und Moralität“, „der Sittlichkeit und Humanität“, „Entwickelung der sittlichen und intellectuellen Kräfte des Menschen“, „moralische Vollkommenheit“, „Realisirung des allgemeinen d. i. des vernünftigen Willens, oder Verwirklichung der sittlichen Idee“ u. s. w. soll nach dieser Ansicht Zweck des Staats sein. — Nach der dritten Theorie, welche der s. g. erleuchtete Despotismns für sich geltend zu machen liebt, ist der Staat eine Anstalt zur Beförderung der Wohlfahrt Aller (Versorgungs-Anstalt). Salus reipublicae suprema lex esto! „Die allgemeine Wohlfahrt“, „die Glückseligkeit Aller“ oder „das Wohlbefinden der Einzelnen im Ganzen und des Ganzen in dem Einzelnen“, die „utilitas communis“, die Beförderung der „Annehmlichkeit des Lebens“, „der Humanität“ u. s. w. ist demnach der Zweck des Staats.

Allen diesen Theorien liegt ein wahrer Gedanke zu Grunde; sie fehlen aber durch zu große Beschränkung, oder Verallgemeinerung des Staatszweckes, oder dadurch, daß sie dem Staat etwas Unmögliches zur Lösung verstellen. Zu beschränkt ist die Theorie des Rechtsgesetzes wenigstens nach der gewöhnlichen, durch die Kant'sche Philosophie gegebenen Begriffsbestimmung

des Rechts [9]); während sie allerdings ausreicht und befriedigen kann, wenn der Begriff des Rechts auf Alles bezogen wird, was nach vernünftiger Erkenntniß zum Schutz und zur nothwendigen Ordnung der äußeren Verhältnisse der menschlichen Gemeinschaft im Staate gehört. Die, besonders durch die neuere Philosophie getragene, Theorie des Sittengesetzes dagegen weist dem Staate eine viel zu weite, rechtlich unbegränzbare Sphäre an, in welcher der ganze Mensch und jegliche sonstige menschliche Gemeinschaft (auch die Kirche) völlig aufgehen oder davon verschlungen werden muß [10]); und die Wohlfahrtstheorie, die gefährlichste von Allen, zerstört (abgesehen von der Unmöglichkeit der Erreichung ihres Zieles) völlig die sittlich-rechtliche Grundlage des Staats und unterwirft Alles einem, Recht und Sitte nöthigenfalls überall niedertretenden und jede Gewaltthat und Despotie entschuldigenden Streben nach Förderung des s. g. Gemeinwohls oder allgemeinen Nutzens [11]).

---

[9]) Vergl. bes. Röder, Grundz. d. Naturrechts 2te Aufl. I. S. 247 f. — Ueber die Unzulänglichkeit der Theorie des Rechtsgesetzes s. Murhard a. a. O. S. 117 ff. Röder, a. a. O. S. 214 f. v. Haller, Restauration I. S. 462 ff., der indessen in das andere Extrem verfällt, wenn er den Staat zur Erhaltung der Rechtsordnung oder Handhabung der Gerechtigkeit gar nicht für nothwendig erklärt, und den faclischen Grund der Vereinigung blos in der Sicherung gegen fremde Angriffe finden will.

[10]) Ueber die Unmöglichkeit einer (positiven) Realisirung des Sittengesetzes durch den Staat vergl. Murhard S. 236 ff. Welcker, letzte Gründe v. Recht, Staat und Strafe. S. 26 ff. Stahl, Rechtsphilosophie. Th. II. Abth. II. S. 108.

[11]) Ueber die Unhaltbarkeit und Gefährlichkeit der Wohlfahrtstheorie vergl. Murhard S. 188 ff. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 3. — Jordan, Versuche über allgem. Staatsr. S. 41 f. — Zachariä, Vierzig Bücher. S. 151 f. — J. Held, System. I. S. 281.

§. 14.

III. Von der Staatsgewalt.

(Souveränetät, Machtvollkommenheit; plenitudo potestatis.)

Feuerbach, Antihobbes od. über die Gränzen der höchsten Gewalt. Erf. 1798. — Fr. Ancillon, über Souveränität u. Staatsverf. S. 11 ff. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher. Drittes Buch. Von der Machtvollkommenheit. (I. Bd. S. 82 ff.). — Fr. J. Stahl, die Philosophie d. Rechts. II. Bd. 2te Abth. 6tes Kap. (S. 162 ff.). — Gust. Gärtner, über die wissensch. Behandlung des deutsch. Staatsr. S. 23 ff. — Schmitthenner, über das Wesen der Staatsgewalt in Bülaus Jahrb. 1841. Maiheft. S. 431. f. — Desselben Grundlin. des ideal. Staatsr. S. 274 f.

A. Begriff der Staatsgewalt. (Souveränetät).

I. Die im Begriff des Staats enthaltene, oberste Gewalt, welche das staatliche Gemeinwesen seiner wesentlichen Bestimmung gemäß zu ordnen und zu leiten berufen ist, nennen wir die Staatsgewalt (Imperium; summa potestas)[1]. In idealer Auffassung erscheint sie als der mit Intelligenz, Freiheit und zwingender Macht ausgerüstete, selbstständige Staatswille, welchen man, im Gegensatz zu den Einzelwillen der Staatsglieder, als den allgemeinen Willen, volonté générale, zu bezeichnen pflegt, oft mit der verwerflichen Vorstellung, daß dieser Gesammtwille die Gesammtheit oder der Inbegriff (resp. die Mehrheit) der Einzelwillen sei. In der Wirklichkeit ist es der Wille des zur Repräsentation des Staats nach Innen und Außen berufenen Subjects, des Herrschers oder Souveräns, es mag dieß nun eine physische oder moralische Person sein. So wird die Staatsgewalt personificirt[2]), und zu einem persönlichen Rechte, welchem von Seiten Aller, die der

---

1) Ueber potestas, plenitudo potestatis s. Biener, Bestimm. der kaiserl. Machtvollkommenheit. Leipz. 1780. §. 22—24.

2) Als Recht eines bestimmten Subjects aufgefaßt, unterscheidet C. S. Zachariä a. a. O. Bd. I. S. 82. die Machtvollkommenheit, Herrschergewalt, Souveränetät — von der Staatsgewalt, als einem Gegenstande. Stahl a. a. O. nennt die Staatsgewalt die reelle, die handelnde Macht, die auf der Grundlage des Gesetzes (als der ruhenden, idealen) den ganzen Staat versorgt.

Staatsgewalt unterworfen sind, die Unterthänigkeit, die Unterthanenpflicht correspondirt. Objectiv ist die Staatsgewalt der Inbegriff der im Wesen des Staats begründeten Rechte und Pflichten.

II. Die Staatsgewalt kann zwar nach ihrer Quelle und Grundlage niemals als eine von dem Willen eines andern Subjects als ihres Inhabers geschaffene und abhängige Gewalt betrachtet werden; anderer Seits aber auch niemals als eine der Person um ihrer selbst willen zuständige oder aus ihr entspringende Gewalt [3]), sondern Grund und Quelle der Gewalt ist und bleibt der Staat, als dessen Repräsentant der Herrscher fungirt. Grund- und Cardinalsatz des ganzen Staatsrechts ist deshalb, daß das Recht des Herrschers niemals weiter geht als sein Beruf (seine Pflicht) [4]).

III. Da der Staat selbst eine durch sein Wesen bestimmte und begränzte Sphäre hat (§. 13), so kann auch die Staatsgewalt keine unbegränzte Macht sein. Eine Machtvollkommenheit, Machtfülle, plenitudo potestatis, ist sie nur insofern, als sie Alles in die Sphäre des Staats Gehörige umfaßt und mit allen dazu dienlichen — nicht unsittlichen oder absolut widerrechtlichen — Mitteln zu wirken berufen ist, wobei ihr (aber auch nur insoweit) die Vermuthung der Unbeschränktheit zur Seite steht. [5])

---

3) Stahl, Rechtsphilosophie. Bd. II. Abth. 2. S. 110. „Der Fürst hat die Gewalt nicht als in seiner Person, sondern als im Wesen der Anstalt entsprungen, daher auch nicht nach seinem Privatwillen und zu seinem Privatzweck, sondern begränzt und bestimmt durch den Zweck und nach dem Gesetze der Anstalt."

4) „Im Staate ist der Souverän nicht weiter berechtigt als er verpflichtet ist." Pütter, Beiträge zum d. Staatsr. Bd. I. S. 319 f. — v. Berg, Abhandl. zur Erl. der Rheinb. Acte. S. 63 f. — Erklärung der Fürstin Pauline v. Lippe-Detmold in Winkopps rhein. Bund. Bd. IV. S. 233 f. — Ancillon, über Souveränität S. 13. „Die Rechte des Fürsten gründen sich einzig und allein — auf seine Pflichten."

5) Vergl. Bluntschli, im Staatswörterb. Bd. I. s. v. Absolute Gewalt.

IV. Unabhängig von den verschiedenen möglichen Staatsbeherrschungsformen heißt der Inhaber einer wahren Staatsgewalt, oder ein Regent, der keinen höhern über sich hat, der Souverän, seine Machtfülle die Souveränetät 6) und ein wirklich staatliches, unabhängiges Gemeinwesen ein souveränes oder freies 7).

---

6) Zum Bach, Ideen über Recht, Staat u. s. w. S. 56. — Jordan, Versuche über allgem. Staatsr. S. 234 f. — Das Wort steht offenbar im Zusammenhange mit dem lateinischen supremaṫus, supremitas, suprematia. Du Cange, Glossar. latinit. med. aet. s. h. v.

7) Geschichte des Souveränetäts-Begriffs.

Nach der mittelalterlichen Idee von der Weltherrschaft des römischen Kaisers, wovon aber Einige aus besondern Gründen eximirt sein sollten, schrieben sich gerade die Regenten, welche als Exemte eine vom Kaiser unabhängige Gewalt in Anspruch nahmen, eine Supremitas in diesem Sinne zu. An eine absolute Gewalt im Verhältniß zu den Unterthanen wurde dabei aber gar nicht gedacht. Dann gebrauchte man auch den Ausdruck zur Bezeichnung einer, wenn auch untergeordneten und nicht vollständigen öffentlichen Gewalt, um damit die in ihr selbst enthaltenen Rechte, im Gegensatze zu den von einem Höhern abzuleitenden, anzudeuten. Doch war und blieb im deutschen Reiche der Kaiser der einzige Souverän, und kein Reichsfürst konnte als solcher sich als Souverän bezeichnen, obwohl es zu Zeiten geschehen ist. Beispiele s. bei J. J. Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 17 f. Bekannt ist der Ausspruch Friedrich Wilhelms I. den Preußischen Ständen gegenüber: „Er stabilire seine Souverainité wie einen Rocher von Bronce." H. Simon, Preuß. Staatsr. II. Bd. S. 130. — Auch wurde der Ausdruck der zum Westphälischen Frieden von Frankreich gemachten Proposition, wonach es ad Art. 8. heißen sollte: „Que tous les Princes et Estats en general et en particulier, seront maintenus dans tous les autres *droits de souveraineté* qui leur appartiennent" — nicht acceptirt. Eichhorn d. St. u. Rsg. Th. IV. §. 526. Not. b. Moser a. a. O. S. 18. Leibniz in der Schrift: *Caesarinus Fürstenerius* de jure *suprematus* ac legationis principum Germaniae (1677), unterschied, vermöge seiner Tendenz, die größern deutschen Reichsfürsten in die Reihe Europäischer Mächte einzuführen, den *Suprematus*, als das „jus educendi militem et participandi negotia publica Europae", von der gewöhnlichen Landeshoheit, superioritas territorialis.) In Frankreich geschah es zuerst,

daß dem Worte Souveränetät auch eine Beziehung auf die inneren Verhältnisse gegeben und diejenige Herrschergewalt eine souveräne genannt wurde, bei welcher eine Theilnahme des Volkes an den öffentlichen Geschäften entweder gar nicht Statt finde, oder wenigstens nicht als ein wesentliches Stück der Verfassung erscheine. — (Cf. De la souveraineté du Roy par Messire Carolus le Bret, Conseiller du Roy. Paris 1623.) — Bis zur Auflösung der deutschen Reichsverfassung setzte man aber in Deutschland die Souveränetät nur der (rechtlichen) Abhängigkeit von Kaiser und Reich oder einer andern Macht gegenüber. (Vergl. J. J. Moser von der Landeshoheit überhaupt S. 19 f. und die das. sich findenden Auszüge aus verschiedenen Schriftstellern.) Der Reichsdep. Hptschl. v. 1803 §. 1. bezeichnete aber den Kaiser auch als „Souverain der Erbstaaten" u. sprach selbst dem Großherzog v. Toscana den »völlig souverainen und unabhängigen Besitz des Bisthums Eichstädt" zu. Letzteres war rechtlich eben so schwer zu erklären wie die Bestimmung des Preßburger Friedens v. 26. Decbr. 1805 (Art. 7. 14), wonach Baiern u. Würtemberg so „souverän" sein sollten, wie der Kaiser von Oesterreich und der König von Preußen, „ohne deshalb aufzuhören der confédération Germanique anzugehören." Vergl. unten §. 36 Note 4. Souveräne im staats- und völkerrechtlichen Sinne wurden die, ihrer Landeshoheit nicht beraubten, deutschen Fürsten erst durch die Auflösung der Reichsverfassung und ihre Gewalt auch in der Rheinbunds-Acte als Souveränetät bezeichnet. (Rheinb. Acte Art. 7. „Les Princes devront nécessairement être indépendans de toute Puissance étrangère —" Art. 8. „S' il arrivait qu'un des dits Princes voulût aliéner en tout ou en partie Sa souveraineté etc." Vergl. v. Berg Abhandl. zur Erl. der Rhb. Acte. S. 117. Winkopp rhein. Bund. Bd. II. S. 419 f. Dabei wurde zugleich versucht, die materiellen Rechte der Souveränetät als oberster Gewalt im Staate, im Gegensatz zu den den „Mediatisirten" bleibenden Rechten, zu bestimmen. Rheinb. Acte. Art. 26. „Les droits de souveraineté sont ceux de législation, de jurisdiction suprême, de haute police, de conscription militaire ou recrutement, et d'impot." Der Art. 27 spricht dann im Gegensatz von „droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté." v. Berg a. a. O. S. 135. S. 277 f. Der in der Rheinbundsacte bei Gebietsüberweisungen vorkommende Unterschied zwischen bloßer „Souveraineté" u. »Souveraineté et proprieté« bezeichnet, daß entweder blos die Oberhoheit oder die völlige Unterwerfung unter die Staatsgewalt des Acquirenten eintreten sollte. So wird über die Mediatisirten nur die Souveraineté, über die Reichsstädte Frankfurt u. Nürnberg auch die Proprieté, in Betreff der Burggrafschaft Friedberg zunächst nur die Souveraineté zuge-

sprochen. Vergl. Klüber, Uebersicht der diplom. Verh. S. 274 f. — Mehrere Rheinbundsfürsten glaubten aber, daß sie damit auch eine ihren Ständen und Unterthanen gegenüber unbeschränkte Gewalt erlangt hätten, welche sie zur Aufhebung der bestehenden landständischen Verfassung ermächtige und gaben hiermit dem Ausdruck eine seinem wahren Begriff durchaus fremde Deutung, die einige derselben auch noch auf dem Wiener Congreß aufrecht zu erhalten suchten. (Vergl. Brauer, Beiträge zum Staatsr. der Rhbds. Staaten. S. 7 ff. Gönner, Archiv f. Gesetzgeb. Bd. I. S. 1—16. S. dageg. v. Berg a. a. O. Feuerbach kleine Schriften. Nürnb. 1833. I. S. 95 f. — Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abth. II. S. 218.) Dagegen erfolgte von anderer Seite die richtige Erklärung: „— andern Theils liegt in dem Begriffe der Souveränetäts-Rechte keine Idee der Despotie. Der König von Großbritannien ist unleugbar eben so souverain, als jeder andere Fürst in Europa und die Freiheiten seines Volks befestigen seinen Thron, anstatt ihn zu untergraben.“ (Votum der hannover. Bevollmächtigten v. 21. Octbr. 1814. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 69 f. — S. auch Leben des Freih. v. Stein v. Pertz. Bd. IV. S. 142.) — Die deutsche Bundesacte Art. 1. bezeichnete (auf den Wunsch von Baiern und Sachsen und unter Dissens von Preußen: „weil der Ausdruck überflüssig sei und der Sache nichts hinzuthue“ cf. Klüber's Acten Bd. II. S. 494.) die am Bunde Theilnehmenden Fürsten als „souveraine“, ohne Zweifel in keinem andern als dem (völkerrechtlichen) Sinne, in welchem die vier Städte als „freie“ Städte zu den Mitgliedern des Bundes gehören sollten. Erst die Wiener Schlußacte v. 1820 fand in jener Bezeichnung einen, in Wahrheit damit gar nicht gegebenen, „Grundbegriff“ ausgedrückt und leitete daraus eine auf die Gestaltung der Verfassung in den monarchischen Staaten bezügliche Folgerung ab, an deren Stelle ebenso gut (wenn nicht Art. 13. der B. A. im Wege gestanden hätte) die Folgerung hätte gezogen werden können, daß nur der völlig unbeschränkte Fürst souverän sei.

§. 15.

B. Entstehung des Staats und Rechtsgrund der Staatsgewalt.

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. II Bde. 1830. 1833. — v. Raumer, gesch. Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat u. Politik. 1826. 2te Ausg. 1832. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher vom Staate. Zweites Buch. I. S. 61 ff. — Schmitthenner, Grundlin. des idealen Staatsr. Giess. 1845. S. 26 f. — Stahl, Rechtsphilos. Th. II. Abth. II. S. 137 f. — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. (Drittes

Buch. Von der Entstehung und dem Untergang des Staats.) I. S. 201 f. — Zöpfl, Grds. I. §. 34—44. — Deutsche Vierteljahrsschrift. 1856. Hft. I. S. 1—79. — J. Held, System I. S. 288 f.

1. Historische Einleitung.

— v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. I. S. 519 f.

Schon im Alterthum finden wir mehrfache Versuche, die Entstehung oder Existenz der Staatsgewalt zu erklären, wenn auch nicht eigentlich zu rechtfertigen [1]). Ausgesprochen wird, daß der Staat auf der Basis der Familien-Verbindung sich entwickele, daß seine Entstehung nicht von der Willkühr des Einzelnen abhänge, daß der Mensch vielmehr von der Natur zum Leben im Staate bestimmt sei [2]). Die Ansicht, daß die Obrigkeit von Gott eingesetzt sei, tritt bestimmt in dem (auf jüdische Vorstellungen basirten) Christenthume hervor [3]). Diese Lehre

---

1) Namentlich gilt dieß von der Politik des Aristoteles. Vergl. Weitzel, Staatswissensch. I. §. 10.

2) Aristot. Polit. I. 2. III. 4. 2. „*Φύσει ἐστὶν ἄνθρωπος ζῶον πολιτικόν.*“ (Raumer, geschichtl. Entwick. S. 17.) — Cicero de offic. I. 17. „Nam cum hoc sit natura commune animantium, ut habeant lubidinem procreandi, *prima societas in ipso conjugio est*, *proxima in liberis;* deinde *una* domus, communia *omnia. Id autem est principium urbis et quasi seminarium reipublicae.*“ de republ. I. 25. „Populus autem non omnis hominum coetus, quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis juris consensu et utilitatis communione sociatus. Ejus autem prima causa coeundi non est tam imbecillitas, quam *naturalis* quaedam hominum quasi congregatio; *non est enim singulare nec solivagum genus hoc.*“ de finib. bon. IV. 2. „— nos natos esse ad congregationem hominum et ad societatem communitatemque generis humani.“

3) Epist. an die Römer. Kap. XIII. V. 1. „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet.“ V. 2. „Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden ihr Urtheil empfahen.“ V. 4. „Denn sie ist Gottes Dienerin, dir zu gut.“ 1. Ep. Petri Kap. 2. V. 13. „Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sey dem Könige, als dem Obersten.“ V. 17. „Fürchtet Gott,

wurde auch die officielle Theorie in dem, zugleich orientalische Vorstellungen recipirenden, christlich-römischen Reiche [4]), während in der frühern Kaiserzeit von den classischen Juristen die Gewalt des princeps noch entschieden auf einen Beschluß (Lex) des Volks als des eigentlichen und ursprünglichen Souverains in der de jure fortbestehenden Republik gegründet wurde [5]). Auch bei den germanischen Völkern, bei welchen ursprünglich die Idee einer übertragenen Gewalt der Fürsten vorherrschte, und in gewissen Beziehungen sich erhielt [6]), fand die jüdisch-christliche Vorstellung durch den Einfluß der Kirche Eingang. Denn die Kirche hatte sie mit der Modification einer Unterordnung der weltlichen Macht unter die höhere geistliche Gewalt adoptirt [7]). Hierin liegt der Grund zu den Kämpfen

---

ehret den König." V. 18. „Ihr Knechte seyd unterthan mit aller Furcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den wunderlichen." Vergl. Evang. Matth. Kap. XXII. V. 21. Evang. Marci Kap. XII. V. 17.

4) Justinian in Nov. 6. pr. „Maxima quidem in hominibus sunt *dona* Dei a suprema collata clementia *sacerdotium* et *imperium:* et illud quidem divinis ministrans: hoc autem *humanis praesidens* ac diligentiam exhibens: *ex uno eodemque principio* utraque procedentia humanam exornant vitam." In Nov. 105. c. 2. in fin. sagt Justinian vom Imperator: „Cui et ipsas *Deus* leges subjecit, *legem animatam eum mittens hominibus.*"

5) L. 1. D. de const. princ. (I. 4.) (Ulpianus) „Quod principi placuit legis habet vigorem: utpote cum *lege regia*, quae de imperio ejus lata est, *populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat.*" cf. §. 6. Just. I. 2. Gaji Just. I. §. 5.

6) Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 65. nennt deshalb die Vertragstheorie „die Nationaltheorie der Völker deutschen Ursprungs".

7) Cap. 4. 6. X. de major. et obed. I. 33. „Ad firmamentum igitur coeli, h. e. universalis ecclesiae, *fecit Deus* duo magna luminaria, i. e. *duas instituit dignitates*, quae sunt Pontificalis auctoritas et Regalis potestas. *Sed illa quae praeest Diebus*, i. e. *spiritualibus, major est.*" Cap. 13. X. de judic. (II. 1.). S. auch Sachsensp. B. I. Art. 1. „Zwey Schwerdter ließ Gott zu beschirmen die Christenheit, dem Pabste das geistliche, dem Kayser das weltliche." Vergl. Pütter's Literatur des deutsch. Staatsrechts. Th. I. §. 18.

zwischen dem deutschen Reiche und dem Pabste über die Nothwendigkeit einer Bestätigung des gewählten Kaisers durch den Pabst, worauf sich die Schriften von Marsilius von Padua, Wilhelm von Occam und Lupold von Bebenburg beziehen (vergl. oben §. 7), und worin, um den Ansprüchen des Pabstes zu begegnen, zum Theil nach Grundsätzen der Aristotelischen Philosophie, die Rechtmäßigkeit der Uebertragung der Kaiserwürde auf die fränkischen Könige auch auf die Einwilligung des Volkes gestützt wurde [8]). Während nun die wesentlich auf vertragsmäßiger Unterwerfung beruhende Lehnsverfassung alle Verhältnisse durchdrang, entwickelte sich hieraus die Grundidee des s. g. Feudal-Systems des Mittelalters [9]), wonach die kaiserliche als die höchste, von Gott eingesetzte Gewalt betrachtet wurde, alle übrigen christlichen Regierungsgewalten dagegen aus der Weltherrschaft des Kaisers abzuleiten und der oberst-richterlichen Gewalt desselben als unterworfen zu betrachten sein sollten, insofern nicht eine besondere Exemtion nachgewiesen werde. Daß auch die Könige von Frankreich, England und Spanien den Kaiser als caput et dux regum anerkannten, wird theils durch ausdrückliche Erklärungen (noch unter Carl V.), theils dadurch erwiesen, daß sie ihre unabhängigere Stellung nur durch Berufung auf eine besondere Exemtion zu begründen suchten, also ein stillschweigendes Zugeständniß der Richtigkeit der Regel machten [10]). Die

---

8) Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Bd. III. §. 393.

9) Vergl. F. Förster, der Staatsgedanke des Mittelalters. Greifswald 1861.

10) Pütter's Literat. I. §. 17. Desselb. Specimen jur. publ. et gentium medii aevi. Gott. 1784. Cap. XI. Eichhorn, d. St. u. Rsg. Bd. II. §. 289. — Am besten ersieht man die Ansicht des Mittelalters aus der oben (§. 7.) erwähnten Disputation des Ubertus von Lampugnano, welcher auch die Frage aufwarf: „Utrum omnes Christiani subsunt Romano imperio?“ oder genauer: „Utrum *omnes principes reges* et *populi* quicunque *christum colentes sunt de imperio Romano*, an vero dicamus, quod *aliqui sint exemti* ab Imperio romano, privilegio, praescriptione, vel quocunque alio modo?“ Die Beweisgründe dieser,

Reformation des 16. Jahrhunderts billigte noch ausdrücklich die Grundansicht, daß alle Obrigkeit von Gott eingesetzt sei [11]). Doch brach sie zugleich die Fesseln, welche bisher die freiere Bearbeitung der Staatswissenschaften gehemmt hatten [12]) und die Ansichten der Reformatoren über die, eigentlich der Kirchengemeinde zustehende, Kirchengewalt und die, mit dem zunehmenden Gebrauche des römischen Rechts sich mehr und mehr verbreitenden, republicanischen Begriffe und Terminologien der römischen Juristen blieben nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung der Ansichten über die Begründung der Staatsgewalt [13]). Erst seit dem 17. Jahrhundert beginnen aber (zunächst veranlaßt durch die politisch-religiösen Streitigkeiten in England) selbstständige Untersuchungen über die Entstehung des Staats und der Staatsgewalt. Die erwachende Rechtsphilosophie bemächtigte sich der Frage mit besonderem Eifer und förderte, auch im Gegensatz zu der biblisch-historischen Begründungsweise eines Rob. Filmer [14]), eine Menge s. g. politischer Theorien zu Tage, welche in die beiden Hauptclassen der vertragsmäßigen Willkühr und der nothwendigen Unterwerfung rangirt werden können, und entweder von einer blos factischen Begründung der einzelnen Staaten ausgehen, oder eine rechtliche Begründung des Staats überhaupt versucht haben [15]).

---

in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. II. S. 246—256 wörtlich abgedruckten, Disputation sind sämmtlich aus dem römischen und canonisch. Rechte entnommen.

11) Augsb. Confession. Art. 16. „Von Polizei und weltlichem Regiment wird gelehrt: daß alle Obrigkeit in der Welt und geordnet Regiment und gesetzte gute Ordnung, von Gott geschaffen und eingesetzt sind." Vergl. O. Mejer, Einl. S. 89 f.

12) Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 69.

13) v. Haller, Restauration I. S. 90.

14) In dessen Patriarcha, or the natural power of kings. 1680.

15) Schmitthenner in Bülau's Jahrb. 1841. S. 431 f. unterscheidet 1) die atomistische Betrachtungsweise, welche von den einzelnen Personen u. ihrer subjectiven Freiheit ausgeht und den Staat entweder

§. 16.

2. Uebersicht der verschiedenen politischen Theorien der neuern Zeit.

Rob. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. I. S. 227 f.

I. Die Theorie der (willkührlichen) vertragsmäßigen Begründung des Staats und der Uebertragung der Staatsgewalt auf den Regenten ist ebensowohl von Vorkämpfern der unumschränkten Monarchie, als von Vertheidigern einer (fortdauernden) s. g. Volkssouveränetät und einer constitutionellen Regierungsform aufgestellt worden [1]). Wesentlich verbunden mit der reinen Vertragstheorie ist aber die Annahme eines s. g. Naturstandes, als eines vorstaatlichen Verhältnisses, aus welchem die Menschen durch Uebergang in den Staat herausgetreten sind. Dabei gelangten freilich Diejenigen, welche diesen Naturzustand durch positive Merkmale characterisiren und aus seinen Mängeln den Uebergang zum Staate erklären wollten, zu ganz verschiedenen Resultaten [2]).

---

a. durch Vertrag oder b. durch Gewalt entstehen läßt, und daher entweder den Gesammtwillen Aller, oder die Privatwillkühr des Fürsten (Haller) als Grund und Maaßstaab alles öffentl. Rechts auffaßt, — 2) von der organischen Betrachtungsweise, welche Volk und Staat als gegebene organische Erscheinung (als Ganzes) auffaßt und in seinen Gliedern verfolgt, — entweder blos empirisch oder philosophisch.

[1]) Vergl. F. A. v. Campe, gesch. Entw. der Lehre von der Volkssouveränetät in unsern Tagen, in Bülau's Jahrb. 1844. März. S. 248 f.

[2]) Einzelne Ansichten und Theorien: 1. Hugo Grotius (geb. 1583. † 1645.) De jure belli et pacis. 1625. Lib. II. Tit. VI. §. 4. Vergl. Pütter's Literatur I. S. 193. — Weitzel, Staatswissenschaft. I. §. 26. — 2. Thomas Hobbes (geb. 1588. † 1679.), als Verfechter der absoluten Monarchie, in seinen Schriften de cive (1642.) und im Leviathan, s. de materia, forma et potestate civitatis. 1668. — Vergl. über Hobbes v. Haller, Restauration I. S. 40 ff. Weitzel a. a. O. I. §. 27. Heeren, histor. Werke I. S. 393 f. Wippermann, Beiträge zum Staatsrechte. S. 123 f. und von den widerlegenden Schriften: J. A. Feuerbach, Anti-Hobbes. Giessen 1797. und (Georgii) Anti-Leviathan. Gött. 1807. — Mit Hobbes stimmt in der Annahme

II. Unter Nothwendigkeitstheorien verstehen wir diejenigen, welche den Staat nicht als eine Einrichtung menschlicher Willkühr betrachten, sondern ihn auf ein Gesetz stützen, welchem der Mensch sich zu unterwerfen genöthigt ist. Auch bei diesen Theorien kann zum Theil von einem Naturstande die Rede sein, allein nur als von einer, den Gegensatz von

---

einer absoluten Staatsgewalt überein Benedictus de Spinosa (geb. 1632. † 1677.) im Tractatus theologico-politicus (1670) und dem unvollendeten Tractatus politicus. Wippermann a. a. O. S. 130 f. — v. Sigwart, Vergleichung der Rechts- u. Staats-Theorien von Spinoza u. Hobbes. Tübingen 1842. — 3. John Locke (geb. 1632. † 1704.) als Begründer des Repräsentativ-Systems in den Two treatises of the government. Vergl. v. Haller, I. S. 43. — Weitzel a. a. O. §. 30. — Heeren a. a. O. S. 395 f. — Ueber Algernon Sidney, „das letzte Opfer des Staatsrechts, das auf der Schandbühne zu bluten das Unglück und die Ehre hatte," s. Schlözer, allgem. Staatsr. S. 90. — v. Haller I. S. 43. u. Weitzel I. §. 29. — Ueber John Fortescue (erste Hälfte des 15. Jahrh.) u. sein die Grundsätze der englischen Verfassung (beschränktes Königthum) entwickelnde Schrift (de laudibus legum Angliae hrsg. mit Noten von Amos 1825) s. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 566 f. — 4. Sam. de Pufendorf, de jure naturae et gentium. 1702. 1744., und Christ. v. Wolff, jus naturae. 1750. Grundsätze des Natur- und Völkerrechts. 1754. Vergl. v. Haller I. S. 49. — Weitzel I. §. 39. — 5. Jean Jacques Rousseau, du contrat social. 1762. Vergl. Heeren a. a. O. I. S. 429 f. — Einfluß seiner Theorie auf Deutschland Fichte's System. Weitzel a. a. O. II. S. 322. — S. auch Schlözer, allgem. Staatsr. S. 3. „Der Staat ist eine Erfindung. Menschen machten sie zu ihrem Wohle, wie sie Brandcassen u. s. w. erfanden." — 6. Ueber die Ansicht, daß der Staat theils auf Vertrag, theils auf Zwang beruhe, s. H. Ritter, Princip. der Rechtsphilosophie, Kiel 1839. S. 1 ff. und über die Theorie der Einzel-Verträge: Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 8. „Juristisch — kann Verbindlichkeit unter Menschen nur aus Verträgen oder Beleidigungen entstehen (?); und also der Staat nur als auf Vertrag gegründet gedacht werden." §. 12. „Der Unterwerfungsvertrag ist (aber) nicht ein Vertrag einer Corporation mit gewählten Regenten, sondern ein Vertrag der Einzelnen mit dem Schutzherrn, ein steter, ewig fortdauernder Tausch von Schutz gegen Gehorsam, von Gehorsam gegen Schutz."

Staat ausdrückenden, Idee, insofern man sich am besten dadurch den Begriff eines Gegenstandes zu bilden vermag, daß man ihn mit seinem Gegentheile vergleicht [3]). Von den hierher gehörigen Theorien ist hervorzuheben: A. Diejenige, welche den Staat für eine Naturnothwendigkeit erklärt und ihn mit dem Volke und dessen Individualität als schon gegeben betrachtet. (Neuere historische Schule.) B. Diejenige, welche den Staat und die Staatsgewalt entweder auf einer unbedingten Forderung des Rechtsgesetzes, auf einer Rechtspflicht, oder auf einem sittlichen Gebote beruhen läßt, welchem der Mensch gehorchen muß und soll. Das Erstere ist die Kant'sche [4]) Begründungsweise, welcher sich Andere mit mehr oder weniger Modificationen angeschlossen haben [5]). C. Die Ansicht, welche den Staat und die Staatsgewalt (Obrigkeit) nach den Lehren einer geoffenbarten Religion (insbesondere der christlichen) auf einer Anordnung Gottes beruhen läßt und sowohl die Verpflichtung des Regenten, als die der Unterthanen gegen die Obrigkeit (zugleich) als Religionspflichten ansieht. Zu dem-

---

3) Zachariä, Vierzig Bücher. I. S. 50.

4) Vergl. die Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre, die v. Haller, Restaurat. I. S. 72. das „berüchtigte Buch" nennt und davon das Zeugniß giebt, welches unendlich Viele gegen seine Restauration abgelegt haben: „Zuletzt ward mein Abscheu darüber gränzenlos"!

5) Z. B. auch C. S. Zachariä a. a. O. S. 61 ff. „Die Staatsgewalt beruht auf dem Rechtsgesetze, auf einer Rechtspflicht." Dieß war aber auch die Ansicht mehrerer Vertheidiger der Vertragstheorie, daß die Eingehung des Vertrags nicht etwas rein Willkührliches, sondern vom Rechtsgesetze Gebotenes sei. Auch geht Zachariä I. S. 79. in Beziehung auf die Begründung der Einzelnen in der Erfahrung gegebenen Staaten in der That zur Vertragstheorie über, wenn er sagt: „Der unmittelbare Rechtsgrund der Staatsgewalt ist daher in einem jeden in der Erfahrung gegebenen Staate ein Act der Willkühr." Insofern Zachariä hierbei an die (willkührliche) Unterwerfung der einzelnen Individuen unter eine bestimmte Staatsgewalt denkt, scheint seine Ansicht zu der, von Schmalz im deutsch. Staatsr. §. 8. vertheidigten, Theorie der Particularverträge überzugehen.

selben Resultate kann auch die Religionsphilosophie gelangen, indem sie den Staat als eine nothwendige Folge des von der Vernunft erkannten Verhältnisses des Menschen zu Gott betrachtet [6]). — Bei allen diesen Begründungsweisen fehlt es allerdings dem Staate und der Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt nicht an einer höhern Weihe. Den Menschen und die Idee des Staats entwürdigend sind dagegen D. die Ansichten, wonach die Staatsgewalt entweder auf dem s. g. Rechte des Stärkern, oder, was in gewisser Hinsicht das Nämliche ist, auf dem natürlichen Gesetze beruhen soll, daß der Stärkere oder Mächtigere herrsche über die Schwächern, so daß also überall, wo Macht und Bedürfniß zusammentreffen, von selbst ein Verhältniß entstehe, worin dem Mächtigern die Herrschaft, dem Schwächern aber die Abhängigkeit oder Dienstbarkeit zu Theil werde. Dieß ist die berüchtigte v. Haller'sche Theorie, deren Grundidee in der anmaßlichen „Restauration der Staatswissenschaften" fast auf jeder Seite bis zum Ueberdruß wiederholt und bis zur Geistestödtung ausgesponnen ist und welche, anstatt einen Damm gegen die Revolution zu gewähren, den Umsturz der, auf keinem Rechtsgrunde beruhenden, Staatsgewalt überall sanctionirt, wo sich das ursprüngliche Verhältniß umkehrt, und der Schwächere zum Stärkern wird [7]). Auch reducirt sich das v. Haller'sche System am Ende auf

---

6) Hierauf die ganze neuere Staatslehre zu gründen und den Staat als das äußere Reich Gottes auf Erden darzustellen, ist der Zweck des geistreichen Werkes v. Fr. Jul. Stahl, die Phisosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht. S. insbesondere die zweite Abtheil. des 2ten Bandes. Vergl. auch Bluntschli, Allgemein. Staatsr. S. 139 f. u. Christfried Alb. Thilo, Die theologisirende Rechts- u. Staatslehre — mit bes. Rücksicht auf die Rechtsansichten Stahl's. Leipz. 1861.

7) Was v. Haller I. S. 565. ausdrücklich proclamirt. — „Das vermeintliche Naturgesetz, daß der Stärkere den Schwächern beherrsche", sagt Schmid Lehrb. d. Staatsr. §. 12. Not. x) sehr richtig, „ist theils unbrauchbar für rechtliche Verhältnisse, theils nicht einmal dem Bestehen der vorhandenen öffentl. Gewalt günstig, da die Macht immer nur durch die Kräfte der Gehorchenden zu Stande gebracht wird."

lauter einzelne Privatverträge, welche zwischen dem Mächtigern und den einzelnen des Schutzes Bedürftigen zu beiderseitigem Vortheile abgeschlossen werden, die aber natürlich nur so lange gültig sind, als das Bedürfniß dauert. Von Opfern für das Gemeinwohl und allen den Bürger adelnden Gesinnungen kann hierbei keine Rede sein! Staaten giebt es überhaupt nicht, sondern nur Herren, zu denen eine größere oder geringere Zahl von Knechten im Dienst- und Unterwürfigkeitsverhältnisse steht. 8) — Nicht viel besser ist E. das früher für Deutschland aufgestellte Territorial- oder patrimoniale Princip, welches die Landeshoheit aus dem Eigenthum an Grund und Boden ableitet 9), oder die Staatsgewalt als das privatrechtliche Eigenthum eines Individuums oder einer Familie ansieht und dadurch den Staat wider seine Natur der ganz freien und an sich rechtlich gar nicht beschränkten Disposition des Eigenthümers unterwirft 10).

§. 17.

3. Der wahre Rechtsgrund der Staatsgewalt. Kritik der verschiedenen Theorien.

Der Rechtsgrund der Staatsgewalt *in abstracto* ist mit dem Begriffe des Staats gegeben. Letzterer schließt die Erstere nothwendig in sich; es giebt keine Staatsgewalt vor dem Staat und keinen Staat ohne Staatsgewalt. Die Staatsgewalt *in*

---

8) Vergl. die Schilderung und Beurtheilung v. Haller's bei R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. Bd. II. S. 529 f.

9) Biener, de natura et indole dominii in German. Lib. I. §. 10.

10) Der ausführlichen Begründung dieser Idee ist die Schrift von Maurenbrecher, die deutsch. regierenden Fürsten u. die Souveränität (Frankf. a. M. 1839.) gewidmet. Die Idee selbst ist übrigens nicht neu. Schon Hugo Grotius, de jure belli et pac. Lib. I. c. 3. §. 11. 12. hatte von Staaten gesprochen, welche sich in pleno jure proprietatis befänden. Vergl. auch Pufendorf, de jur. nat. et gent. Lib. VII. c. 6. §. 16. — Majer, Einl. in das Privatfürstenrecht. §. 40. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsrs. der gesammten Reichslande. §. 165.

concreto aber, d. h. wie sie in einem wirklichen Staat nach positivem Recht einem bestimmten Subject als zuständig erscheint, kann im Allgemeinen keine andere Grundlage haben, als das Recht überhaupt, also die auf vernünftiger Erkenntniß beruhende gemeinsame Ueberzeugung der lebendigen Glieder des Gemeinwesens [1]). Auf ihr beruht in allen Staaten auf der einen Seite das Bewußtsein des Berufs (der Pflicht und des Rechts) zum Herrschen, auf der andern Seite die Ueberzeugung, daß man der bestehenden öffentlichen Macht Gehorsam schuldig sei, wodurch die Rechtmäßigkeit der Staatsgewalt in concreto begründet wird, und dieß gilt nicht blos von der Zuständigkeit der Herrscherbefugnisse an sich, sondern auch von dem Umfange derselben, welcher ebenfalls von der herrschenden Rechtsüberzeugung abhängt. Diese rechtliche Ueberzeugung als vertragsmäßige Uebereinkunft der Staatsglieder zu bezeichnen, ist theils dem Wesen des Rechts, — welches eben kein Product der Willkühr ist, — widersprechend, theils wird dadurch nichts erklärt, theils führt es zu falschen der Natur des Staats widersprechenden Consequenzen [2]).

Die factischen Momente, welche auf die Entstehung der Ueberzeugung vom Rechte der fungirenden Staatsgewalt influiren, können sehr verschieden sein, und sind es von jeher gewesen. So liegt den verschiedenen historischen Theorien, namentlich des Patriarchalstaates [3]), der Patrimonial- und Feudal-Monarchie [4]), ja selbst der Haller'schen Ansicht und der

---

[1]) s. G. Fr. Puchta, Pandekten. 6te Aufl. v. Rudorff. §. 10.

[2]) Richtige Bemerkungen enthält in dieser Beziehung ein Commissions-Vortrag v. 8. Septbr. 1819, in den Protoc. der deutsch. Bundes-Versamml. v. Jahr. 1819. S. 623.

[3]) S. bes. Schmitthenner, Grundlin. des ideal. Staatsr. S. 26 f. S. 94 f.

[4]) cf. Grotius de jure B. et P. Lib. I. Cap. III. §. XI. seq. Schmitthenner a. a. O. S. 42 f. S. 94 f. S. 152 f. — „Großes Grundeigenthum ist auch historisch nie der Rechtsgrund (titulus) sondern nur Erwerbart (modus acquirendi) für die Staatsgewalt gewesen", bemerkt C. S. Zachariä, vierz. Bücher. I. S. 95. S. auch über

Annahme, daß der Staat theils auf Vertrag, theils auf Zwang oder dem Rechte des Stärkern beruhe, geschichtlich wirklich etwas Wahres zu Grunde, und der große Fehler lag nur darin, daß man die verschiedenen factischen Gründe für die Bildung der Staaten und für die Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit der Staatsgewalt in concreto generalisirte und zur Grundlage einer allgemeinen, auf alle Staaten anwendbaren Theorie machte. Den Staat blos als ein Naturproduct zu betrachten, stellt nur einen Nichts erklärenden Gegensatz zur vernünftigen Erkenntniß hin; die religiöse Begründungsweise aber durch Zurückgehen auf eine Thatsache der göttlichen Offenbarung (die Theorie von Gottes Gnaden) paßt auch geschichtlich nur für die das rechtliche und religiöse Gebiet völlig vermischenden Theokratien und kömmt, sobald sie darüber hinausgeht, daß die Existenz der Staaten überhaupt eine Einrichtung der göttlichen Weltordnung ist, nothwendig zu Folgerungen, welche nur Sache des Glaubens, nicht des vernünftigen Erkennens sein können und dem Wesen des Staats, als einer durch Menschen gebildeten und von Menschen beherrschten, nach der an sich wandelbaren Rechtsüberzeugung Form und Gestalt ändernden, Anstalt zur Ordnung der äußern Verhältnisse des irdischen Gemeinlebens, widerstreiten [5]). Auf das religiöse Gebot „Seid Unterthan der Obrigkeit" läßt sich so wenig die Rechtslehre vom Staat, als auf das Gebot „die Sünde zu meiden" eine Strafrechtstheorie gründen.

Die reine Vertragstheorie endlich steht mit der Ge=

---

die Unrichtigkeit und Verkehrtheit des patrimonialen Princips: Pütter, Beiträge zum deutsch. Staatsr. Bd. I. S. 317 f. Posse, über Staatseigenthum. S. 15 f. Fr. Ancillon, üb. Souveränität. S. 9 f. Gärtner, üb. die wissenschaftl. Behandl. des deutsch. Staatsr. S. 25. S. 53.

5) C. D. v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräsentation in der constit. Monarchie. Leipz. 1847. „Die Lehre von dem göttlichen Ausflusse der obersten Staatsgewalt hat leider noch jetzt ihre Anhänger, so unsägliches Elend sie auch schon in dem Leben der Staaten hervorgebracht hat und noch hervorbringen wird."

schichte und dem Wesen der Sache in Widerspruch. Der s. g. Naturzustand ist eine völlig unnatürliche Voraussetzung. Allerdings kann in der Form eines Vertrags das schon bestehende Verhältniß zwischen Regierung und Unterthanen geregelt und für einen Bundes- oder Staatenstaat die Berechtigung der obersten Staatsgewalt, das Verhältniß der Gliederstaaten zum Ganzen, normirt werden; allein die Entstehung des Staats selbst und die Uebertragung der Staatsgewalt auf ihren Inhaber auf einen s. g. Urvertrag zu gründen, macht ein schon gegebenes und seinem Wesen nach der Willkühr entzogenes Verhältniß zu einem Product der Einzelwillen und setzt voraus, daß die Gewalt des Staats schon vor dem Staate existirt habe. Unerklärt bleibt dabei, woher bei Abschluß des Vertrags die Majorität die Befugniß erhalten habe, die wohl immer vorhandene Minorität und die kommenden Geschlechter zu binden und wie, unter Voraussetzung einer willkührlichen Begründung des Staats, die, mit der nothwendigen Dauer desselben im Widerspruch stehende, ebenso willkührliche Auflösung des Vertrags ausgeschlossen werden soll [6].

§. 18.

4. Fürstensouveränetät. Volkssouveränetät. Staatssouveränetät.

Fr. Ancillon, über Souveränetät u. Staatsverfassungen. Berl. 1815. — L. Thilo, die Volkssouveränetät in ihrer wahren Gestalt. Bresl. 1833. — K. Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souverainität. Frankf. a. M. 1839. u. über diese Schrift: Wahrheit und Irrthum in der Maurenbrecher'schen Schrift: die deutsch. regier. Fürsten 2c. von Fr. N(ebelthau). Kassel 1839. u. Stahl in den Richter'schen Jahrb.

---

6) Vergl. Ancillon, über Souverän. S. 1 ff. v. Haller's Restauration. Bd. I. S. 278 f. S. 312 f. L. Thilo, der Staat in Hinsicht auf Wesen, Wirklichkeit u. Ursprung, zur Entscheidung der Frage, ob er auf einem Vertrage beruhe. Breslau 1827. Stahl, die Philosophie des Rechts. Bd. II. Abth. II. S. 139 f.

1841. 2tes Heft. S. 97—138 [1]). — Zöpfl, Grunds. Th. I. §. 54—60. — J. Held, System. Th. I. S. 271 f. — G. A. Grotefend, System des deutsch. Staatsrs. Cass. 1863. I. §. 99.

I. Geht man von einer richtigen Bestimmung des Begriffs des Staats als eines organischen Gemeinwesens aus, so kann zunächst von keiner ursprünglichen, den Staat blos zum Object eines eignen persönlichen Rechts machenden Fürsten-Souveränetät die Rede sein und es ist in gleicher Weise verwerflich, die Fürsten in diesem Sinne zu Lehnträgern der öffentlichen Gewalt von Gottes Gnaden zu machen [2]), oder den Staat zu einem Patrimonium des Fürsten herabzuwürdigen und diesem ein Eigenthum an der Staatsgewalt im privatrechtlichen Sinne beizulegen, da nur der willkührlichen Disposition unterworfene Sachen, nicht aber zur Erzielung eines höhern sittlichen und rechtlichen Zweckes vorhandene organische Anstalten Objecte des Eigenthums eines Einzelnen sein können [3]).

---

[1]) In Betreff des Werthes der Maurenbrecher'schen Schrift, welche zu ihrer Zeit ein gewisses Aufsehen machte und leider in Deutschland mit ihren friedenstörenden Doctrinen viel Unheil angerichtet hat, mag es genügen auf das Urtheil Stahl's in den Richter'schen Jahrb. 1841. S. 102. über dieselbe zu verweisen.

[2]) Es ist deshalb auch ganz verkehrt, zu sagen (Stahl, Philosophie des Rechts. Bd. II. Abth. II. Vorrede S. XI.) „Ich gehe aus vom göttlichen Recht der Obrigkeit, von der Legitimität, von der Souveränität des Fürsten;" ebenso verkehrt als wenn Andere sagen: „Wir gehen aus von dem Willen der einzelnen Staatsglieder, von dem Staatsvertrag und der Souveränetät des Volks." Denn das göttliche Recht der Obrigkeit ist eine völlig unbekannte Größe und geht nicht weiter als es das in der concreten Staatsordnung herrschende Rechtsbewußtsein der Menschen erfaßt; es giebt keine über dem Rechte stehende Legitimität und, wie Stahl selbst (a. a. O. S. 110. s. ob. §. 14. Note [2])) bekennt, keine ursprüngliche oder in der Person des Fürsten radicirte Souveränetät.

[3]) Stahl a. a. O. S. 110. „Der Staat ist durch und durch eine öffentliche Sache. Auf seine Ordnung u. Nothwendigkeit gründet sich alles Ansehn und Gewalt in ihm, nicht auf den Willen des Volks, nicht auf einen Privaterwerbgrund des Fürsten; und

II. Ebenso wenig kann vernünftiger Weise von einer Volkssouveränetät in dem Sinne die Rede sein, daß die Staatsgewalt erst durch eine Composition der Einzelwillen zu einem Gesammtwillen entstehe, oder ursprünglich auf allen Einzelnen beruhe und durch einen (willkührlich revocabeln) Act der Uebertragung, nur der Ausübung nach, auf ein bestimmtes (mithin dem eigentlichen Souverän dienendes) Subject übergehe. Richtig ist zwar, daß jede concrete Staatsordnung durch den vernünftigen Willen des Volks getragen [4]) und durch das herrschende Rechtsbewußtsein desselben in Form und Gestalt bestimmt wird; so wenig aber bei der Entstehung des Rechts überhaupt von einem willkührlichen Wollen der Einzelnen (Aller oder der Mehrzahl) das Recht als ausgehend zu denken ist, ebenso wenig ist dieß in Betreff des Staatsrechts, namentlich insoweit es die Beherrschungsform (das Subject der Staatsgewalt) betrifft, der Fall. Es kann daher auch niemals von den gerade jetzt zusammenstimmenden Willen einer noch so großen Individuen-Masse, die als Volk auftritt oder dafür ausgegeben wird (s. g. suffrage universel), rechtlich irgend etwas bestimmt oder von ihrem Beschluß etwas abhängig gemacht

---

der Zusammenhang, die Bedeutung aller Einrichtung und Regierung liegt in der Anstalt des Staats, nicht in der Beziehung auf die Unterthanen, nicht im persönlichen Verhältniß zum Regenten. Damit ist in gleicher Weise jene volksherrschaftliche wie diese privatherrschaftliche Auffassung ausgeschlossen."

4) So sagt auch Stahl, a. a. O. S. 111: „Jene Lehre der Volkssouveränetät hat nun allerdings die Wahrheit, daß der Staat unbestreitbar zuletzt auf dem Volkswillen ruht, nur dadurch ist er ein sittliches Reich der Gemeinschaft. Aber dieser Volkswille ist fürs Erste Ein ursprüngliches geistiges Element, das die Individuen durchdringt, nicht das Resultat des Willens der Einzelnen, er ist ferner nicht ein willkührliches Wollen, sondern vielmehr eine Macht, die den Willen bestimmt, ein Bewußtseyn sittlicher Nothwendigkeit, daher auch nicht ein momentanes Wollen, sondern der kontinuirliche sittlich-rechtliche Wille, der sich zugleich bisher in der Gestaltung des Staats realisirt hat" u. s. w.

werden; selbst nicht in der Demokratie, insofern es nicht die zur politischen Corporation organisirte und in rechtlicher Form Beschluß fassende Gemeinde ist. Ueberhaupt giebt es neben, gegenüber oder über dem verfassungsmäßigen Organ der Regierung und s. g. Volksrepräsentation rechtlich gar keinen Volkswillen, weshalb auch jeder Volksrepräsentation nicht die Idee eines Mandats oder Auftrags, sondern nur der juristischen Vertretung eines an sich willensunfähigen Subjects zu Grunde zu legen ist.

III. An die Stelle des in sich unhaltbaren, dem gefährlichsten Mißbrauch unterworfenen und jede Stätigkeit der Staatsordnung ausschließenden, Begriffs der Volkssouveränetät, im Rousseau'schen oder andern vulgären Sinne, setzen wir den Begriff der Staatssouveränetät, jedoch nur im Gegensatz zu der falschen und gemißbrauchten Fürstensouveränetät, um damit den Gedanken auszudrücken, daß nur das organische Gemeinwesen selbst (die Anstalt des Staats) die Quelle aller öffentlichen Macht sei [5]) und daß niemals ein Einzelner durch die Berufung auf sein privatives Recht, kein Theil des Ganzen, wegen seines Sonder-Interesses die Gesammtheit an der nothwendigen Entwickelung und Umbildung der Verfassung in rechtlicher Form zu hindern [6]) oder von seiner Einwilligung vielleicht gar die fortdauernde Existenz des Staats abhängig zu machen berechtigt sei. Auch kann und muß, unter Voraussetzung einer in Einzelstaaten gegliederten Nation, anerkannt werden, daß in dem Begriff der National-Souveränetät eine Wahrheit enthalten ist, vor welcher die Ansprüche des Particularismus zurücktreten müssen, es mag

---

[5]) In keiner Weise soll also damit gesagt sein, daß neben dem verfassungsmäßigen Inhaber der Staatsgewalt noch ein anderes seinen Willen bestimmendes oder gar zum Widerruf der ihm zuständigen Staatsgewalt berechtigtes Subject existire.

[6]) Es versteht sich von selbst, daß wir dabei nicht die Einwilligung im Auge haben, welche verfassungsmäßig zur Rechtsänderung nothwendig ist.

sich nun um Wiederherstellung des factisch zerrissenen Bandes oder um eine, dem wahren Bedürfniß der Nation entsprechende, Umgestaltung der Gesammt=Verfassung handeln [7]).

Uebrigens läßt sich weder aus der Staatssouveränetät noch aus der s. g. Volkssouveränetät die Folgerung ableiten, daß eine bestimmte Beherrschungsform die absolut beste sei, daß die s. g. Volksrepräsentation rechtlich nur in einer Weise gebildet oder nothwendig mit bestimmten Rechten (nicht mehr und nicht weniger) ausgestattet seyn müsse. Endlich wird Despotie und willkührliches Hinwegsetzen über bestehende verfassungsmäßige Rechte oder Verletzung des geltenden Gesetzes, Unrecht und Gewalt weder durch die Volks= noch durch die Fürstensouveränetät jemals gerechtfertigt, noch auch durch die, von einer noch so großen Mehrheit der einzelnen Staatsglieder ausgesprochene, Billigung sanctionirt werden können.

§. 19. (§. 17.)

c. Wesentliche Eigenschaften der Staatsgewalt.

C. S. Zachariä, Vierzig Bücher. I. S. 88 f. — Zöpfl, Grunds. I. §. 49.

Die Staatsgewalt empfängt ihre wesentlichen Eigenschaften aus der Natur und dem Wesen des Staats. Sie ist daher 1. die höchste irdische Gewalt, und als solche unwiderstehlich, unverantwortlich, heilig und unverletzlich (s. g. Majestät des sie ausübenden Subjects). Sie ist 2. untheilbar; 3. dauernd und unveränderlich; 4. ausschließlich und 5. der Urquell aller nur dem Staate als solchem zustehenden Befugnisse, keineswegs aber aller möglichen Rechte im Staate [1]). Auch darf man ihr als einer irdischen

---

[7]) Vergl. auch Bluntschli, Allgem. Staatsr. 2te Aufl. Bd. II. S. 8., u. gegen den obig. Begriff der National=Souveränetät: Held, System I. S. 273 u. Zöpfl, Grundsätze I. §. 56.

[1]) Wie z. B. Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 88. behauptet.

(menschlichen) und durch Menschen auszuübenden Gewalt keine Attribute beilegen, welche nur dem höchsten Wesen zukommen [2]).

§. 20. (§. 18.)

D. Bestandtheile oder Rechte der Staatsgewalt.

Jo. Casp. Ziegler, de juribus majestatis tractatus academicus. Vitenb. 1681. Vergl. über den Inhalt dieses Buches Pütter, Literat. I. §. 128. Vergl. auch über ältere Literatur ebendas. III. S. 294. — Erörterung (Definition u. Classification) der Rechte der landesherrlichen Gewalt in Deutschland in Nettelbladt's Erörter. No. XI. — C. H. a Römer, de jurib. majestaticis. Lips. 1786. — F. G. v. Hertlein, juristisch-politischer Versuch über wesentliche Rechte der Majestät. Würzb. 1787. — C. O. Gräbe, über die Eintheil. u. Grundsätze der Regalien u. Souveränetätsrechte. Rinteln 1808. — v. Berg, Abhandl. zur Erläuter. der Rhb. Acte. S. 69 ff. — Jordan, Versuche üb. allgem. Staatsr. S. 209 ff. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher v. Staate. I. S. 119 ff. — Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abth. II. S. 64 ff. — Schmitthenner, üb. die Eintheil. der Staatsgewalt, in Bülau's Jahrb. 1841. Septbr. S. 244—273. — Klüber, öffentl. Recht. §. 99—103. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 40 ff. — Milhauser, sächsisch. Staatsr. I. §. 10. — J. Held, System I. S. 305 f.

Mit dem Ausdruck „Rechte der Staatsgewalt", werden die Bezeichnungen: Souveränetäts-, Regierungs-, Hoheits-, Majestäts-, Herrscherrechte, Regalien, auch wohl Rechte oder Prärogative der Krone, als gleichbedeutend gebraucht, obwohl mehrere dieser Ausdrücke auch engere oder Nebenbedeutungen haben [1]). Die Theorie hat aber schon längst eine Mehrzahl von Eintheilungen der Hoheitsrechte aufgestellt, die sich theils auf ihren Ursprung und ihre innere rechtliche Natur, theils auf ihre Ausübung beziehen. Insbesondere hat man unterschieden: 1) Wesentliche und nicht wesent-

---

[2]) Wie z. B. Unfehlbarkeit, Allgegenwart, bei Zachariä, Vierzig Bücher. S. 88 ff. — Vergl. Maurenbrecher, Lehrb. §. 30. — Milhauser, sächs. Staatsrecht. I. §. 9.

[1]) v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. S. 70 ff. — Klüber, öffentl. Recht. §. 99.

liche, 2) allgemeine und besondere, 3) innere und äußere, 4) eingeschränkte und uneingeschränkte, 5) hohe und niedere, 6) verleihbare und unverleihbare, 7) nutzbare und nicht nutzbare, 8) formelle und materielle, 9) objective und subjective Hoheitsrechte [2]).

Die zunächst wichtigste Eintheilung in wesentliche (essentialia) Hoheitsrechte im engern Sinne, und nicht wesentliche (zufällige, accidentalia) [3]) wird von Manchen verworfen, weil die Machtvollkommenheit ihrem Wesen nach ein jedes nach Naturgesetzen mögliche Recht umfasse. Daher fehle es, sagt man, jener Eintheilung schlechthin an einem Theilungsgrunde, d. i. an einer Regel, nach welcher man entscheiden könnte, ob ein bestimmtes Hoheitsrecht in die eine oder andere Classe gehöre [4]). Diese Behauptung ist aber unrichtig (vergl. den vorigen §phen). In der Staatsgewalt liegen an sich nur die aus dem Wesen des Staats nothwendig hervorgehenden Rechte, und hiernach läßt sich zur Genüge feststellen, was wesentlich und nicht wesentlich sei. Allerdings kann man aber nur aus der Erfahrung und nicht a priori bestimmen, was Alles zu den zufälligen Regalien gehören könne. — Nicht identisch, aber häufig damit vermischt, ist die Unterscheidung zwischen trennbaren oder verleihbaren und nicht trennbaren oder nicht verleihbaren Regalien. Denn daraus, daß ein Hoheitsrecht wesentlich ist, folgt nicht, daß es nicht, zum Zweck der unmittelbaren An-

---

2) Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 99. Note c.

3) Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. II. S. 142 ff. — v. Berg, Abhandl. S. 80 f. — Heuser, de distinctione regalium inter essentialia et accidentalia. Gott. 1755.

4) C. S. Zachariä, Vierzig Bücher I. S. 122. Aehnlich Gönner, deutsch. Staatsr. §. 274. Vergl. auch Himmelstoß, Versuch einer Entwickel. des Begriffs — der Regalität in Teutschland. Landshut 1804. §. 17. 18. — Ueber Begriff und die wechselnde Bedeutung des Ausdrucks „Regalien" s. meine Abh. in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. XIII. S. 319 f. — H. Böhlau, de regalium notione etc. Halae 1855.

wendung auf gewisse Gegenstände, verliehen werden könne, sobald es nur der Oberaufsicht und höhern Instanz des Regenten nicht ganz entzogen wird. Insoweit ist auch eine Mediatherrschaft oder untergeordnete Landeshoheit möglich [5].

Man kann die Hoheitsrechte, welche jedoch sämmtlich, nach Grund und Wesen des Staats, zugleich und zunächst als Pflichten der Staatsgewalt erscheinen, classificiren [6]:

I. in materieller Hinsicht nach ihrem Gegenstande. Hiernach beziehen sie sich entweder A. auf die innern Verhältnisse des Staats oder B. auf die äußern (auswärtigen) Angelegenheiten. Zu den erstern (die innern Verhältnisse betreffenden) Rechten gehört insbesondere: 1. das Recht zur Feststellung und zur Handhabung der Rechtsordnung durch Schutz der Privatrechte und Bestrafung der Verbrechen (Justizhoheit, Civil- und Criminalgewalt). 2. Die Abwendung von Gefahren, welche dem Gemeinwesen und dessen einzelnen Bestandtheilen drohen, sowie die Errichtung und Unterhaltung oder Beschützung von Anstalten zur Förderung der materiellen Wohlfahrt und geistigen Bildung der Staatsglieder (Polizeigewalt, Schul- und Unterrichts-Regal, Kirchenhoheit). 3. Das Recht, das Vermögen und die Kräfte des Volkes zum Besten des Gemeinwesens und zur Ueberwindung jedes Widerstandes gegen die Staatsordnung zu benutzen und zu verwenden (Finanz- und Militairgewalt). 4. Rechte, welche sich auf die Organisation der Staatsbehörden, auf Rang-, Titel- und Standesverhältnisse beziehen. — Zu den, die auswärtigen Angelegenheiten betreffenden, Rechten gehört insbesondere das Recht des Kriegs und Friedens, der Bündnisse und Ver-

---

[5]) Ueber Verleihung von Hoheitsrechten s. unten im 2ten Th. §. 154. Moser, v. d. Landeshoheit. S. 69. — Leist, Staatsr. §. 99. — B. W. Pfeiffer, üb. die Gränzen der Civil-Patrim. Jurisdiction. Gött. 1806. §. 1—9. — v. Berg, Abhandl. zur Erläuter. der Rhb. Acte. S. 86 ff.

[6]) Vergl. überh. bes. Held, System I. S. 309 f. u. die Aufzählung der Majestätsrechte im Preuß. Landr. Th. II. Tit. 13. sowie der s. g. niedern Regalien. Th. II. Tit. 14. §. 24.

träge, Gesandtschaften, Bestimmung der Gränzen des Verkehrs der Unterthanen mit Auswärtigen (s. g. Repräsentativ-Gewalt). Alle diese Rechte sind entweder unmittelbar oder nur mittelbar auf Erreichung des Staatszweckes gerichtet.

In Beziehung auf alle diese Hoheitsrechte kann sich die, stets ihrer Natur nach untheilbar bleibende, Staatsgewalt

II. in formeller Hinsicht äußern als gesetzgebend (potestas legislatoria), als oberaufsehend [7]) (jus supremae inspectionis) und als vollziehend (potestas executiva), und in letzterer Hinsicht wieder theils als rechtsprechend (richtend) theils als verwaltend. Doch sind die Ansichten hierüber sehr verschieden. Schon Aristoteles [8]) unterschied zwischen der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt (s. g. Trias politica). Manche haben nur eine, die gesetzgebende, Andere zwei, gesetzgebende und vollziehende [9]), und noch Andere vier Gewalten unterschieden, nämlich entweder die gesetzgebende, oberaufsehende, richterliche (oder beurtheilende) und vollziehende, oder die gesetzgebende, vollziehende, verwaltende und richterliche. Die unglückliche Idee einer realen Vertheilung der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt an verschiedene Subjecte führte auch zur Aufstellung einer ver-

---

7) Schmitthenner a. a. O. S. 251 f. hält die Aufstellung einer aufsehenden Gewalt für unpassend und behauptet, daß das, was man dazu zähle, zur Gesetzgebung od. Executive gehöre; ebenso vor ihm Schmid Staatsr. §. 35. — Vergl. die nähere Bestimmung des Begriffs und Wesens dieser Gewalten unten im 2ten Theile. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. S. 73. f.

8) Politic. IV. c. 11. (ed. Goettling). Cicero, de republ. c. 45. Vergl. Schmid Staatsr. §. 35. und Metzger, Trias politica, ex principiis jur. publ. universalis considerata. Wirceb. 1783. C. S. Zachariä, staatsw. Betrachtungen. S. 167 f. Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 396. Ueber Montesquieu's Lehre s. bes. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. I. S. 271 f.

9) Z. B. Hugo Grotius, de jure belli et pacis. I. c. 3. §. 6., wonach die erste auf das Allgemeine, die 2te auf das Besondere ihre Bestimmungen bezieht.

mittelnden Gewalt, welche das Gleichgewicht zwischen jenen beiden sich reibenden Gewalten wieder herstellen sollte [10]).

§. 21. (§. 19.)

IV. Die Verfassung des Staats.

A. Verschiedenheit der Beherrschungsform.

Alg. Sidneys Betrachtungen üb. die Regierungsformen, übersetzt v. Erhard. Leipz. 1793; auch von Jacob. Erf. 1795. — Friedrich der Gr. über Staatsverfassung u. Regentenpflichten, deutsch von Kremmer. 1822; und unter dem Titel: Betrachtungen über Regierungsformen u. die Pflichten des Regenten, herausgeg. v. Schubarth. Breslau 1840. — J. Chr. Majer, allgem. Theorie der Staats-Constitutionen. Hamb. 1799. — K. S. Zachariä, über die vollkomm. Staatsverfassung. Leipz. 1800. — Krug, über Staatsverfassung und Staatsverwaltung. Königsb. 1805. — v. Kalkreuth, die Staatsform. Berl. 1809. — F. Schleiermacher, über die Begriffe der verschiedenen Staatsformen. Abhandl. der Academie der Wissensch. in Berlin. 1814—1815. Philosoph. Classe. S. 17—49. — Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abthl. II. Kap. 17. (2te Ausg. Abschn. III. Kap. I.). — v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. IV Bde. 2te Ausg. Tübingen 1835—1837. (Bd. I. die Fürsten, oder die Natur der

---

10) Vergl. einen Aufsatz über Classification der Souveränetätsrechte in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 439 f. — Klüber, öffentl. Recht §. 100. Note b. — Maurenbrecher, d. Staatsr. §. 41. — Für die aristotelische Trias erklären sich: Kant, metaphys. Anfangsgr. der Rechtsl. §. 45. (S. 165.) und Jordan, Versuche über allgem. Staatsr. S. 213 ff. Nur die gesetzgebende und vollziehende Gewalt unterscheidet: Dahlmann, Politik. I. S. 79. — Zachariä, Vierzig Bücher. I. S. 119. — Vier Gewalten nimmt an: Ancillon, über Souveränetät. S. 18. — Vergl. auch Schlözer, allgem. Staatsr. S. 100, welcher fünf Gewalten (pot. legislativa, executiva, inspectiva, repraesentativa und cameralis) unterscheidet. — Ueber die Schwierigkeit der begriffsmäßigen Abgränzung der Gewalten, insbesondere der gesetzgebenden und vollziehenden s. Schleiermacher in der, vor dem folgenden §phen angeführten, Abhandl. S. 24 ff. S. übrigens auch Stahl, Rechtsphil. II. Bd. 2te Abthl. S. 164. u. üb. die hierher gehörige Literatur noch v. Mohl, Gesch. u. Lit. I. S. 273. Note 1.

Monarchie. Bd. II. Aristokratie, oder die Fürnehmen. Bd. III. Demokratie). — Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht. Viertes Buch. I. S. 237 f. — Zöpfl, Grundſ. I. §. 59 f. — J. Held, System I. S. 338 f. — v. Kaltenborn, Einleit. S. 54 f.

1. Ueberhaupt.

I. Die Verfassung, Staatsconstitution im weitern Sinne, ist der Inbegriff der rechtlichen Normen über das Subject der höchsten Gewalt im Staate und über die Ausübung der Staatsgewalt. Sie bestimmt theils die Beherrschungs-, theils die Regierungsform; und insofern es in jedem Staate gewisse darüber feststehende Normen, die selbst in der absoluten Monarchie der Willkühr des Herrschers entzogen sind, giebt, kann man sagen: Es giebt keinen Staat ganz ohne Verfassung [1]). In keiner Weise gehört aber zum Wesen des Staats ein umfassendes geschriebenes Staatsgrundgesetz, eine Verfassungsurkunde, Verfassung, Constitution im engern Sinne. Denn das Verfassungsrecht kann so gut wie alles Recht blos Gewohnheitsrecht sein oder auf einer Menge einzelner, zu verschiedenen Zeiten entstandener und durch verschiedene Veranlassungen hervorgerufener, Verfassungs-Gesetze beruhen. Mit der Unterscheidung zwischen Verfassung im engern Sinne und Regierung des Staats, hängt der Unterschied zwischen Verfassungs- und Regierungsgesetzen zusammen, der besonders für die Form der Abänderung oder Aufhebung und in einigen andern Beziehungen (z. B. strafrechtlich) eine rechtliche Bedeutung hat.

II. Es giebt im Allgemeinen nur zwei Grundformen der Staatsverfassung oder Staatsbeherrschungsformen: Monarchie (principatus, regnum) und Republik, s. g. Freistaat, res publica; welche wieder entweder Aristokratie oder Demokratie sein kann [2]). In der Monarchie herrscht

---

[1]) Rechtliche Bedeutung der Verfassung u. der Verfassungsgesetze. R. v. Mohl, Abhandl. üb. Staatsrecht, Völkerr. zc. Bd. I. S. 66 f. S. auch Held, System I. S. 338 f.

[2]) Welches ist die Natürlichste u. deshalb auch historisch Aelteste? Ci-

eine physische Person, ein Mensch, und das Wesen der Beherrschungsform bleibt auch dann bestehen, wenn ein Mitherrscher, sei es mit getheilter oder ungetheilter Verwaltung besteht (s. g. Dyarchie; Mitregent). Denn es steht hier immer den physischen Personen selbst (nach Analogie eines condominium pro indiviso) das Herrscherrecht zu; sie bilden nicht blos das Substrat für eine, von ihnen zu unterscheidende, moralische Person [3]). Dieß ist der Fall in der

---

cero de leg. III. 2. »Omnes antiquae gentes Regibus quondam paruerunt.« Sallustius Bell. Catil. c. 2. Nam in terris nomen imperii primum fuit.« Justin. Hist. Lib. I. initio: »Principio rerum, gentium nationumque imperium penes Reges erat.« Vergl. Held, System I. S. 350. — v. Kaltenborn, Einleit. S. 55 f. — Anders: Zöpfl, Grunds. I. §. 60. — Ueber die gewöhnliche Eintheilung in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, welche schon Aristoteles Politic. III. c. 5. (cf. Cicero de republ. I. 26.) aufstellt, s. Schlözer, allgem. Staatsr. S. 112 ff. — Schleiermacher a. a. O. S. 20 ff. — Ancillon, über Souverän. S. 18 ff. — Dahlmann, Politik. I. S. 13 ff. — Stahl, a. a. O. 2te Ausg. S. 184 f. — Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 237 f. — Richtiger unterscheidet schon Machiavell im Princeps Cap. 1. zwischen Principatus (Monarchie) und respublica (Republik). Ebenso v. Haller, Restauration. I. S. 494. — Klüber, öffentl. Recht. §. 98. Not. a. Letzterer nennt die erste Beherrschungsform Reich, *regnum*, und dieß ist insofern ein umfassenderer Ausdruck, als er den Fall einer Zweiherrschaft (Dyarchie) u. s. w. mit begreift. Ueber die naturgemäße Entwickelung der verschiedenen Staatsformen s. insbesondere Schleiermacher a. a. O. und über die eigenthümlichen Vorzüge und Nachtheile der verschiedenen Beherrschungsformen und ihre practische Ausführbarkeit s. Dahlmann, Politik. I. §. 20—23. S. auch über die Demokratie besonders in Amerika und der Schweiz: A. de Tocqueville, de la Démocratie en Amérique. II Tom. und Cherbuliez, de la Démocratie en Suisse. II Vol. 1843. und über beide Schriften: R. v. Mohl in der Zeitschr. f. Rechtsw. u. Gesetzgeb. des Auslandes. Bd. XVI. Hft. 2. S. 275 f. u. überh. über die verschiedenen demokratischen Staatsformen Bluntschli a. a. O. S. 265 f. — Ueber den Vorzug der Monarchie s. bes. Held, System I. S. 353 f.

3) Fälle dieser Art sind bekanntlich auch in Deutschland in neuerer Zeit vorgekommen (z. B. in Sachsen und Hessen); auch war es in älterer

Republik [4]), es mag die Souveränetät wie in der Aristokratie [5]) einer Corporation von Auserwählten oder Bevorzugten, einer in dieser Hinsicht privilegirten Standesclasse (Priester, Krieger, Adel oder Patrizier u. s. w.), oder der Gesammtheit der freien Bürger wie in der Demokratie [6]) zustehen, obwohl auch hier gewisse Classen durch ein privilegium odiosum von der Theilnahme an der Herrschaft ausgeschlossen sein können. Die Aristokratie kann zur Oligarchie, die Demokratie zur Ochlokratie ausarten [7]). Die

---

Zeit (besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert) aus lehnrechtlichen Gründen häufig der Fall, daß Söhne in Gemeinschaft der Landeshoheit blieben (Landtage gemeinschaftlich hielten, Steuern gemeinschaftlich hoben und sich gemeinschaftlich huldigen ließen), wenn sie auch die Nutzungen gleich oder ungleich theilten. Frommann, de condominio territorii. Tubing. 1682. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 85 ff. §. 180 ff. — Hoffmann, de communionib. praecipue personar. illustr. in Germania. Marb. 1770. — Moser, von der Landeshoheit der deutsch. Reichsstände. Cap. 8. — Leist, Lehrb. §. 20. — Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. III. §. 428. Folgen hiervon dauern noch gegenwärtig in einigen früher vereinigt gewesenen Bundesstaaten fort, z. B. in den Mecklenburgischen und Reussischen Ländern. Doch muß von Dyarchie oder Mitregentschaft das noch jetzt vorkommende Condominats-Verhältniß im engern Sinne unterschieden werden, insofern dabei an ein, zwei verschiedenen Staatsgewalten od. Landeshoheiten unterworfenes, Gebiet gedacht wird. Ueber ein ganz besonderes Verhältniß der beiden Häuser Lippe s. Protoc. der Bundesversamml. v. 1819. S. 634 f. — Lippstadt, gemeinschaftl. zwischen Preußen u. Lippe. Aufgehoben durch Vertrag v. 17. Mai 1850. Nouv. Rec. gen. T. XV. p. 316.

4) Vergl. Bluntschli im Staatswörterb. Bd. VIII. S. 601 f.

5) Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 332 f.

6) Vergl. den Art. „Demokratie" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 696 f. u. v. Mohl, Recht u. Politik der repräsentat. Demokratie, in dessen „Staatsrecht, Völkerr. u. Pol." Bd. I. S. 467 f.

7) Daß Despotismus und Anarchie keine besondere Beherrschungsform bilden, s. bei Ancillon, über Souverän. S. 23 f. Nur widerrechtliche Abarten der Aristokratie u. Demokratie sind eines Theils die Oligarchie und andern Theils die Ochlokratie. Klüber, öffentl. Recht. §. 98. Not. a.

s. g. Theokratie oder Ideokratie [8]) ist formell keine besondere Beherrschungsart, und Despotie und Anarchie sind überhaupt keine Beherrschungsformen, sondern bezeichnen nur den Mangel einer rechtlich geordneten Herrschaft [9]). Auch ist von selbst einleuchtend, daß es nach der Rousseau'schen Theorie von der Volkssouveränetät nicht verschiedene Beherrschungs-, sondern nur verschiedene Regierungs-Formen geben kann [10]).

III. In Absicht auf den Rechtsgrund der Herrschaft unterscheidet man in einem besondern Sinne die legitime von der nicht legitimen Regierung. An und für sich bezeichnet legitim nichts Anderes als gesetzlich oder rechtlich; mithin ist eine legitime Regierung eine solche, die sich nicht blos auf factische Gewalt, oder thatsächliche Usurpation und Occupation stützt, sondern auf einem rechtsgültigen Grunde beruht, wobei theils das in gewissem Sinne privatrechtliche Verhältniß zum frühern Herrscher, theils das staatsrechtliche zum Staate selbst oder den Gliedern desselben, theils das völkerrechtliche zu andern Staaten in Betracht kommen kann. — In dem engern und verwerflichen Sinne dagegen, in welchem der Ausdruck Legitimität in neuerer Zeit (zuerst von Talleyrand auf dem Wiener Congreß) gebraucht und von der Politik nach Convenienz benutzt worden ist, stellt sich das auf die Erbmonarchie beschränkte s. g. Legitimitäts-Princip als ein wunderbares Gemisch der Theorie von Gottes Gnaden mit dem Patrimonial-Princip und feudalistischen Grundsätzen, dem rein-staatsrechtlichen Princip schroff gegenüber und ist ebenso heillos und unvernünftig wie sein Extrem: das Princip der Volks-Souveränetät [11]).

---

8) Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 250 f.

9) cf. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. s. v. „Anarchie." S. auch das. den Art. „Autokratie" Bd. I. S. 603 f. u. „Despotie" das. Bd. II. S. 718 f.

10) Vergl. Stahl a. a. O. S. 189.

11) Vergl. Malte-Brun, Traité de la légitimité etc. Par. 1824. —

IV. Hinsichtlich der Art und Weise wie die einzelnen physischen Träger der Staatsgewalt bestimmt oder berufen werden, unterscheiden sich die Wahlreiche von den Erbreichen (Wahlstaaten—Erbstaaten), ein Gegensatz, der in gewissem Sinne auch in Republiken vorkommen kann. Mit dem Wahlrecht kann das Denominationsrecht zusammengestellt werden; ganz zu abstrahiren ist aber dabei von der Idee, daß die Wähler die ursprünglichen Souveräne seien. Die Erblichkeit gehört nicht zum Wesen der Monarchie; sie ist aber nothwendig — wenigstens im einfachen Staat — für den

---

Klüber, öffentl. Recht. §. 98. Not. b. — C. S. Zachariä. Vierzig Bücher. I. S. 116 f. — Stahl, Rechtsphilosophie. Th. II. Abth. II. S. 82. (2te Ausg. S. 219 f.) Auch der Versuch Stahl's, das Legitimitäts-Princip als ein dem Erbkönigthum eigenthümliches zu rechtfertigen u. es mit dem „göttlichen Recht" zum „christlichen Princip des Staats" avanciren zu lassen, ist als ein völlig verunglückter zu betrachten, abgesehen von der Art und Weise, wie sich Stahl bei dem Zugeständniß, daß auch eine illegitim entstandene Dynastie zur legitimen werden könne und andern hiermit in Verbindung stehenden Fragen mit dem Princip abzufinden sucht. — Das Christenthum weiß gar nichts von einem in dieser Hinsicht privilegirten Erbkönigthum, und legt dem seiner Natur nach wandelbaren menschlichen Rechtsbewußtsein in keiner Weise eine Zwangsjacke an. Die christliche Lehre ist: „Jedermann sey unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet." So ist also Stahl's Legitimitäts-Princip durchaus nicht christlich und dabei völlig unhistorisch, da (abgesehen von der Obrigkeit in den Republiken) z. B. der deutsche Kaiser, obwohl durch Wahl berufen, doch nach dem Rechte des Mittelalters als der aller legitimste Monarch von Gottes Gnaden betrachtet worden ist. Eine nichtssagende Spielerei mit Worten ist es, zu sagen, Legitimität bezeichne „das Recht göttlicher Fügung im Gegensatz menschlicher That." Ein Wahlact beruht so gut auf Gottes Fügung wie ein Zeugungsact; und auch das ist Gottes Fügung, wenn eine Dynastie den Thron verliert, Republiken in Monarchien, Monarchien in Republiken verwandelt, Staaten vernichtet und neue gegründet werden. — Vergl. auch Jos. Held, Ueber Legitimität, Legitimitätsprincip. Würzburg 1859. Bluntschli im Staatswörterb. Bd. VI. S. 352 f. u. v. Kaltenborn, Einleit. S. 106 f.

Bestand derselben und für die ruhige Kraftentwickelung und politische Selbstständigkeit eines monarchischen Staats [12]).

§. 22.

2. Insbesondere das Wesen der Monarchie oder vom s. g. monarchischen Princip.

Holsche, üb. die monarchische Regierungsform. Königsb. 1794. — Heeren, üb. die s. g. politischen Theorien, in dessen histor. Werken. Th. I. S. 398 f. — Stahl, das monarchische Princip. Eine staatsrechtl. polit. Abhandl. Heidelb. 1845. u. dess. Rechtsphilosophie. Bd. II. Abth. II. S. 73 ff. 2te Ausg. S. 321 f. Vergl. auch Dahlmann's Politik. Kap. V. S. 82 f. — Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 361 f. — Held, System I. S. 349 f. — v. Kaltenborn, Einl. S. 64 f.

I. Das Wesen des Königthums (das monarchische Princip) liegt darin, daß die Staatsgewalt in der Person des Monarchen als concentrirt erscheint und ihre Eigenschaften dadurch zu Eigenschaften der Person werden, welche als ihr Träger und Repräsentant dasteht. Da aber die Staatsgewalt kein Eigenthumsrecht, sondern ihre nothwendige Ausübung im Interesse des Gemeinwesens ein sittlich-rechtlicher Beruf ist, so kann ihre Zuständigkeit in keiner Weise dadurch beeinträchtigt werden, daß neben dem die Staatsgewalt in sich concentrirenden Monarchen und unter seiner Alles im Staate überragenden Autorität andere Glieder des Staatsorganismus in ihrer Sphäre frei und selbstthätig zur Ausübung der Staatsgewalt zu concurriren haben. Nur darf keine Function der Staatsgewalt von dem Monarchen als völlig losgelös't betrachtet werden und kein Wille über den des Monarchen sich zu setzen berechtigt sein. Es giebt in

---

12) Ueber die Nothwendigkeit der Erblichkeit der monarchischen Gewalt: Stahl a. a. O. S. 81. 294. 2te Ausg. S. 210. — Dahlmann, Politik. I. S. 88. — Schleiermacher a. a. O. S. 44. — Für den Bundesstaat mit monarchischer Spitze kann, unter gegebenen Verhältnissen, die Nicht-Erblichkeit den Vorzug verdienen. Vergl. Actenstücke zur neuesten Geschichte Deutschlands. Hannov. 1848. S. 129 f.

der wahren Monarchie keinen selbstständigen Träger oder Inhaber eines Theils der öffentlichen Gewalt neben dem Monarchen [1]). Den Gegensatz des monarchischen Princips bildet das republicanische [2]), dessen Wesen eben darin besteht, daß eine moralische Person (sei es ein aristokratisches Corpus oder die demokratische Gemeinde) das Subject der Staatsgewalt ist und deshalb niemals ein Einzelner die Eigenschaften eines Souveräns (insbesondere Unverantwortlichkeit) haben oder als Subject der ganzen Staatsgewalt oder eines Theiles derselben betrachtet werden kann.

II. Im Einzelnen gehört zu den nothwendigen Consequenzen des monarchischen Princips:

---

1) Daher ist z. B. auch rechtlich kein eigentlicher Vertrag möglich zwischen dem Monarchen u. den Ständen.

2) Es ist von vornherein ein Fehler, als Gegensatz (wie z. B. Stahl a. a. O.) das „parlamentarische“ Princip dem „monarchischen“ gegenüber zu stellen und sich danach umgekehrt das monarchische Princip zurecht zu machen. Wenn aber dabei besonders an England gedacht wird, so darf nie vergessen werden, daß die englischen Grundgesetze (Magna Charta libertatum v. 1215, die Petition of right v. 1627, die Habeas-Corpus-Acte v. 1679, die Bill and Declaration of right and Succession v. 1689, Act of Settlement v. 1701 u. s. w.) zwar sehr weitgehende Beschränkungen der königlichen Gewalt enthalten, welche für andere Verfassungen nicht maßgebend sein können, daß sie aber keine direct dem Begriff der Monarchie widersprechende Bestimmung enthalten. Canning hat einmal den Ausspruch gethan: „Die Oberherrschaft des Parla„ments ist ein Staatsgeheimniß, das im Heiligthume der Constitution be„wahrt werden muß Sie ist vorhanden, darf aber nicht aufgedeckt wer„den.“ Die Macht des Parlaments ist eine, durch den Gang der Geschichte und den Geist des Volks getragene, moralische Macht. Unleugbar übertrifft kein anderes Volk das englische an monarchischer Gesinnung und kein anderer Monarch ist erhabener und unverletzlicher als der König oder die Königin von England. Deshalb konnten auch mit Recht die hannoverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß den berühmt gewordenen Ausspruch thun (oben §. 14) der noch jetzt völlig wahr ist. Das Königthum steht als Institution innerhalb der Verfassung, aber über dem König steht keine andere Autorität.

A. die persönliche Unverantwortlichkeit (Heiligkeit u. Unverletzlichkeit) des Fürsten, als Inhabers der Staatsgewalt, vermöge welcher es unmöglich sein muß, ihn wegen irgend einer Handlung oder Unterlassung persönlich zur Rechenschaft oder Strafe zu ziehen, selbst dann nicht, wenn er die Souveränetät nicht mehr besitzt. Der Satz „Der König kann nicht Unrecht thun“ ist, abgesehen von seiner Unanwendbarkeit im frühern deutschen Staatsrecht, nur eine constitutionelle Fiction, durch welche nicht mehr als die persönliche Unverantwortlichkeit bezeichnet wird [3]). Diese nothwendige Unverantwortlichkeit des Monarchen [4]) kann aber an sich keine andere Person im Staate von der rechtlichen Verantwortlichkeit befreien und keinenfalls kann die verfassungsmäßige Sicherung dieser Verantwortlichkeit (insbesondere der Minister) als eine Verletzung des monarchischen Princips betrachtet werden.

B. Der Monarch muß der Inhaber der gesammten in der Staatsgewalt enthaltenen Hoheitsrechte sein, ohne Ableitung von einem andern vor ihm oder gar neben ihm bestehenden Subject. Daher ist 1. eine Monarchie mit (fortdauernder) Volkssouveränetät [5]) etwas sich selbst Widersprechendes und 2. eine wirkliche reale Theilung der Staatsgewalt zwischen dem Monarchen und einem andern Subject etwas das Wesen der Monarchie völlig Zerstörendes; z. B. wenn nur die Executive dem s. g. Staatsoberhaupt, die Gesetzgebung aber (wenn auch mit einer gewissen Betheiligung des Staatsoberhauptes) einem andern Organ der Staatsgewalt zugesprochen ist. Dagegen kann keine Art der Betheiligung anderer Subjecte an

---

3) Dahlmann's Politik. Kap. V. (§. 129.).

4) Die auch alle neuern constitutionellen Verfassungen ausdrücklich aussprechen, mit Ausnahme der Niederländischen, die sogar ohne Beschränkung Art. 179 „Klagen gegen den König“ zuläßt und an den obersten Gerichtshof verweist.

5) Dieß sollte, wie es scheint, der Satz einiger seit 1848 entstandener deutscher Verf. Urk. ausdrücken: Die Regierungsform ist die demokratisch-monarchische. Mit Recht ist er, wo er sich fand, getilgt worden.

dem Berufe der Staatsgewalt als eine Theilung derselben, welche durch das Wesen der Monarchie ausgeschlossen sei, betrachtet werden, selbst nicht eine Betheiligung an der s. g. Executive [6]). 3. Es kann rechtlich von keiner für die Betheiligung anderer Subjecte streitenden Präsumtion die Rede sein; die Präsumtion ist vielmehr für den Monarchen als den Inhaber der staatlichen Machtvollkommenheit. Eine Theorie, welche von vorbehaltenen Rechten des Monarchen ausgehend, alles Nichtvorbehaltene ihm absprechen oder zu den s. g. jura communia zählen wollte, ist dem Wesen der Monarchie widersprechend [7]). — 4. Das Staatsoberhaupt in der Monarchie ist die Quelle aller öffentlichen Gewalten im Staate. Der Satz: „Alle Gewalt geht vom Volke aus" stellt das Verhältniß auf den Kopf und hebt die Monarchie auf. Selbst die Gerichtsbarkeit macht hiervon keine Ausnahme, wenn auch die Rechtspflege unabhängig vom persönlichen Einfluß des Monarchen und seiner Regierungs-Organe ausgeübt wird.

C. Der Monarch ist nicht blos der (passive) Träger der Staats- oder Regierungsgewalt, sondern auch das lebendige

---

6) Die Behauptung, daß in einer Monarchie die Stände oder Kammern an der Executive keinen Theil haben könnten, ist a) historisch völlig unwahr und b) rationell gar nicht aus dem monarchischen Principe abzuleiten. Die Geltung dieses Satzes in neuern deutschen Verfassungen beruht blos auf einer Nachahmung des französischen Constitutionalismus. Selbst aus dem Art. 57 der Wiener Schlußacte läßt sich derselbe nicht ableiten. Nur so viel ist wahr, daß die Stände kein neben dem Fürsten sich geltendmachendes Imperium (Zwangsgewalt) haben können. Nur ein Wille kann im Staate herrschen und befehlen, und nicht zugleich ein anderer hiervon unabhängiger Wille. — Eine andere Frage ist, ob und in wie weit eine Betheiligung der Stände an der Executive zweckmäßig sei? worüber die Ansichten verschieden sein können.

7) Selbst gegen den deutschen Kaiser konnte der, in den westphälischen Friedensverhandlungen gemachte, Versuch, die Präsumtion gegen ihn zu kehren und ihn auf bestimmte Reservatrechte zu beschränken, nicht durchgesetzt werden. Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 525. Note t (Anmerkg.).

(active) Organ derselben. Der Satz „le roi règne mais ne gouverne pas“ ist eine Verkehrtheit des französischen Constitutionalismus. Die deutschen Fürsten haben immer nicht blos geherrscht, sondern auch regiert, und sollen es kraft ihres Fürstenamtes auch noch jetzt [8]). Falsch ist daher die Folgerung, daß nur die (verantwortlichen) Minister regierten, oder daß jede Regierungshandlung nur als ihre Handlung zu betrachten sei. Das Recht des Monarchen aber, sich seine Minister frei zu wählen, versteht sich ebenso von selbst, als es klar ist, daß jede Einrichtung oder Bestimmung, wonach er sie blos auf die Willens- oder Meinungsäußerung eines andern Subjects zu entlassen rechtlich genöthigt würde, das monarchische Princip entschieden verletzt [9]). Abgesehen von den Folgen gerichtlicher Verurtheilung hat das Recht des Monarchen seine Minister in ihrem Amte zu halten nur eine moralisch-politische, aber keine rechtliche Schranke.

D. In keiner Weise liegt es im Wesen der Monarchie, daß formell [10]) der Monarch absolut oder unbeschränkt sei, d. h. daß der von ihm ausgesprochene Wille ohne Weiteres bindendes Gesetz sei und daß er bloß nach seinem Willen über

---

8) „Wir bedürfen“ sagt Dahlmann, Politik S. 102. „eines Königs, der persönliches Leben hat.“

9) An eine im Namen des Regenten selbst erfolgende richterliche Entscheidung über Verfassungsverletzung und deren Folgen ist natürlich hierbei nicht zu denken. Dagegen beachte man beispielsweise die Bestimmung des Hannoverschen Verfassungs-Gesetzes v. 5. Septbr. 1848. §. 102, die insoweit das monarchische Princip verletzte, als sie den König zur Entlassung der Minister auf bloße Beschwerde der Stände über Gesetzesverletzung nöthigte. Völlig verkehrt ist es dagegen anderer Seits, eine bloße Petition der Stände oder Unterthanen um Entlassung der bisherigen Rathgeber, oder eine Erklärung der Stände, daß die Minister das Vertrauen des Landes nicht hätten oder nicht verdienten, als einen verfassungswidrigen Eingriff in das Recht der Krone zu bezeichnen.

10) Denn materiell hat jede Staatsgewalt, sei es mit russischer oder englischer Verfassungsform, ihre Schranken.

den Staat und die Kräfte des Volkes verfügen, die Ausführung und Anwendung der bestehenden Gesetze nach Willkühr hemmen, oder die Wirksamkeit der Verfassung nach Belieben suspendiren könne. Im Gegentheil würde eine solche Unbeschränktheit der Idee eines rechtlich geordneten Gemeinwesens, was auch der Staat mit monarchischer Beherrschungsform sein soll, direct widersprechen. — Sowohl für die Ausübung der Regierung überhaupt [11]), als der einzelnen Staatshoheitsrechte können durch das bestehende (Verfassungs-) Recht Bedingungen und Formen [12]) festgestellt sein.

Wie weit eine Verfassung hierbei gehen könne und dürfe, ist mehr eine Frage der Politik als des Rechts; gegen das monarchische Princip wird sie nicht verstoßen, wenn sie den Grundsatz festhält: Daß in der rechtlichen Ordnung des Staats **nichts ohne** und **nichts gegen** den Willen des Monarchen geändert werden darf und daß jede Aenderung nur durch die von ihm ausgehende Sanction die gesetzliche Kraft erhalten kann. Unbedingt festzuhalten für die Monarchie ist daher das s. g. absolute Veto des Monarchen und die nur ihm zustehende Sanction des Gesetzes; ein blos suspensives Veto, möge es auch noch so verclausulirt sein, schneidet den Lebensnerv der Monarchie durch [13]) und läßt dem Staatsoberhaupt in Wahrheit nicht einmal mehr das Recht der Theilnahme an der ge-

---

[11]) Dazu gehören z. B. die Bestimmungen über Volljährigkeit, Regierungs-Antritt, Contrasignatur aller landesherrlichen Erlasse u. s. w.

[12]) Für die Ausübung der Regierungsgewalt überhaupt können dies bei dem an sich fähigen Nachfolger nur Potestativ-Bedingungen sein, wie z. B. Anerkennung der Verfassung in der bestimmten Form vor Vornahme irgend einer andern Regierungshandlung, wie z. B. nach §. 2. des Hannov. Verfass. Ges. v. 5. Septbr. 1848. Dieß verstößt ebenso wenig gegen das monarchische Princip, als gegen den Grundsatz der Erbmonarchie vom Ipsojure-Anfall des Rechts auf den Thron. — Conditiones, quae vi ipsa insunt, hat natürlich jede Regierungshandlung.

[13]) Dahlmann's Politik. Kap. V. (§. 120.).

setzgebenden Gewalt. Dagegen hat Verantwortlichkeit der Minister, Theilnahme der Kammern oder Stände an der Gesetzgebung durch Einräumung der Initiative und Zustimmungsrecht, Steuerbewilligungsrecht u. s. w. an sich nichts mit dem monarchischen Princip zu schaffen [14]).

§. 23. (§. 20.)

B. Von den s. g. gemischten Verfassungen.

(Ständische- und Repräsentativ-Verfassung.)

T. E. Comte de Herzberg, discours sur la forme des gouvernements et quelle en est la meilleure. Berl. 1784. — Benj. Constant, Betrachtungen über Constitutionen u. Vertheil. der Gewalten u. Bürgschaften einer constitut. Monarchie. A. d. Franz. Bremen 1814. — v. Feuerbach, über teutsche Freiheit und Vertretung deutscher Völker durch Landstände (1814). In den kleinen Schriften. Nürnb. 1833. Abth. I. No. III. — Fr. Ancillon, üb. Souveränetät u. Staatsverfassungen. Berlin 1815. S. 25 f. Maecenas, über Volksgewalt und Alleinherrschaft. Halle. 1816. — Dabelow, über Souveränetät, Staatsverf. u. Repräsentativform. Marb. 1816. Dagegen: v. Hornthal, (mit demselb. Titel). Bamb. 1816. — Krug, das Repräsentativ-System, oder Urspr. und Geist der stellvertret. Verfass. Leipz. 1816. — C. F. Schlosser, ständ. Verfassung, ihr Begriff, ihre Bedingung. Frkf. 1817. — Seb. Brendel, Gesch., Wesen u. Werth der National-Repräsentat. Bamb. 1817. — C. v. Rotteck, Ideen üb. Landstände. Carlsr. 1819. — G. F. König, das Königthum u. die Repräsentation. Leipz. 1828. — Pö-

---

14) Schon Sam. de Pufendorf de Statu Imp. Germ. Cap. V. §. 6. sagt sehr richtig: »Earum (Monarchiarum) sunt duae classes; quaedam absolutae, aliae limitatae vocantur. In illis penes Solum Regem — est potestas de negotiis summam rerum spectantibus proprio ex judicio statuendi. In his autem Rex circa exercendos actus summae potestatis certis legibus est adstrictus«. — Er bemerkt ferner, Alles mit Bezug auf die Verfassung des deutschen Reichs, daß der Monarch dadurch keinen Superior anerkenne, daß er pro lubito non potest imperare, oder dadurch, daß er ad reddendas rationes sich verpflichte.

litz, das constitut. Leben nach seinen Formen u. Bedingungen. Leipz. 1831. — C. Vollgraff, die Täuschungen des Repräsentativ-Systems. Marb. 1829. Vergl. darüber Wurm, krit. Versuche. S. 88 f. — Ludw. Flathe, Gesch. des Kampfes zwischen dem alten und neuen Verfassungs-Princip der Staaten. II Bde. Leipz. 1833. — (Jarcke), Die ständ. Verfass. u. die deutsch. Constitution. Leipz. 1834. — v. Aretin, constit. Staatsrecht. Bd. I. S. 113 f. — C. S. Zachariä, Vierzig Bücher. Th. III. Buch 15—19. — Stahl, Rechtsphilos. Th. II. Abth. II. S. 314 f. — Bluntschli, allgem. Staatsr. Th. I. S. 394 f. — v. Gagern, die Resultate der Sittengeschichte. (Bd. IV. Politik, oder der Staaten Verfassungen.) — (Fürst Ludwig v. Solms-Lich), Deutschl. u. die Repräsentativ-Verfassungen. Giess. 1838. (Vergl. unten Not. 4). — A. Möhl, üb. das Repräsentativ-System. Mannh. 1840. — C. D. v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräsentation in der constitution. Monarchie. Lpz. 1847. — C. Levita, die Volksvertretung — im repräsentativen Staate der Gegenwart. Lpz. 1850. — Die Vortrefflichkeit der constitutionellen Monarchie für England und die Unbrauchbarkeit (ders.) für die Länder des europ. Continents. Hannov. 1851. — (Vollgraff) Kritik u. Reform der Staatsverfassungen. Marb. 1851. — A. Winter, die Volksvertretung in Deutschlands Zukunft. Gött. 1852. R. v. Mohl, Staatsr. Völkerr. u. Pol. Bd. I. S. 1 f. u. S. 367 f. („das Repräsentativsystem, seine Mängel u. Heilmittel.") Ueber Stuart Mill's Betrachtungen üb. Repräsentativverfassung. (übers. von Wille, Zürich 1862.) vergl. Deutsche Vierteljahrsschrift. Jahrg. XXVI. 1863. II. S. 60 f. S. auch Bluntschli im deutsch. Staatswörterb. Bd. VIII. S. 586 f. u. v. Kaltenborn, Einleit. S. 68 f. J. Held, System I. S. 365 f. — Das constitutionelle Princip, seine geschichtl. Entw. u. s. w. herausgeg. von A. Frh. v. Haxthausen. Th. I. Die Repräsentativ-Verfassungen mit Volkswahlen von K. Biedermann. Th. II. Vier Abh. üb. das constit. Princip von J. Held, R. Gneist, G. Waitz, W. Kosegarten. Lpz. 1864.

1. Im Allgemeinen. Geschichtliche Einleitung.

I. Wenn Monarchie, Aristokratie und Demokratie in ihrer reinen Gestalt, ohne ein anderes zur Concurrenz bei der Staatsgewalt berechtigtes Subject auftreten, so spricht man von einfacher Staatsform. Im Gegensatz davon bezeichnet man als gemischte oder zusammengesetzte Staatsform:

A. diejenige, wo die Staatsgewalt selbst zwei verschiedenen in den einfachen Staatsformen allein hervortretenden Subjecten

zusammen zusteht, welchenfalls die Beherrschungsform eine gemischte ist; wie z. B. eine Verfassung in dieser Hinsicht eine aristokratisch-demokratische sein kann, ohne daß dabei von einer wirklichen Theilung der Staatsgewalt die Rede wäre [1]); während es dem Wesen der Monarchie zu widersprechen scheint, auch bei ihr die rechtliche Möglichkeit einer solchen Zusammensetzuug zu statuiren [2]).

B. Diejenigen, wo nur eine Theilnahme gewisser Personen oder öffentlichen Organe an der Ausübung der, einem bestimmten Subject (sei es einfacher oder zusammengesetzter Beschaffenheit) zuständigen, Staatsgewalt dergestalt begründet ist, daß die Rechtmäßigkeit der Ausübung durch diese Concurrenz bedingt wird [3]). Es lassen sich hier die mannichfaltigsten Gestal-

---

1) Ein modernes Beispiel liefert der Ausspruch der Hamburger Grundgesetze (Hauptreceß v. 1712. Art. 1.), wonach „το Κυριον oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu, conjunctim und zusammen" — bestehen sollte. Die Souveränetät ist hier keineswegs getheilt, sondern hat nur ein zusammengesetztes Subject. Stahl, Rechtsphilosophie. Th. II. Abth. II. S. 189.

2) So bei der englischen Verfassung, insofern man König und Parlament oder auch das Parlament mit Inbegriff des Königs als das Subject der Staatsgewalt hinstellt. Aehnlich im deutschen Reiche: „Kaiser und Reich."

3) Hierauf beziehen sich alle s. g. Verfassungs-Streitigkeiten, d. h. auf den Antheil, welchen das Volk od. gewisse Classen desselben an der Ausübung der Staatsgewalt neben dem Inhaber haben sollen. — Im weitern Verlauf kann aber ein solcher Streit in einen Kampf um die Herrschaft selbst umschlagen, wie z. B. in England unter den Stuarts. — Ueber die (relative) Nothwendigkeit einer beschränkten Monarchie und den Nutzen einer (monarchischen) Repräsentativ-Verfassung s. Ancillon, üb. Souveränetät. S. 26. — Schleiermacher a. a. O. S. 44. — Klüber, öffentl. Recht. §. 280. — Stahl, Rechtsphilos. Bd. II. Abth. II. S. 88 ff. S. 300 ff. 2te Ausg. S. 221 f. — Möhl, in der angezeigt. Schrift. S. 11 ff. S. auch Görres, die heil. Allianz u. die Völker auf dem Congr. v. Verona. Stuttg. 1822. S. 125 ff. Unger, Gesch. der Landstände. Th. I. S. 1—22. Stein's Leben von Pertz. Bd. V. S. 173 f. Held, System I. S. 372 f.

tungen denken und sind wirklich geschichtlich vorgekommen; insbesondere fällt unter diesen Gesichtspunkt die, der absoluten gegenübergestellte, s. g. beschränkte oder constitutionelle Monarchie im weitern Sinne, es mag nun dabei an die, mehr privatrechtlich componirte, ältere ständische oder die, auf der Erkenntniß des staatsrechtlichen Princips beruhende, Repräsentativ-Verfassung (constitutionelle Monarchie im engern Sinne) gedacht werden [4]).

II. In den antiken Verfassungen finden wir kein Beispiel einer Verwirklichung des Repräsentativ-Systems [5]). Man glaubte nur die Wahl zu haben zwischen Tyrannei und Volksherrschaft und deshalb die natürliche Vorliebe für die Republik, obgleich Philosophen, der Idee nach, die Monarchie als die vollkommenste Staatsform anerkannten. Man hielt Alleinherrschaft und Freiheit (principatum ac libertatem) für res dissociabiles, und kannte keine, unserer beschränkten Monarchie

---

[4]) Ueber den allgemeinen Begriff der Repräsentation im staatlichen Sinne R. v. Mohl, Staatsr. Völkerr. Bd. I. S. 8 f. Bluntschli, im Staatswörterb. Bd. VIII. S. 586. — Unrichtig ist die, bei Ancillon über Souverän. S. 25. und vielen Andern vorherrschende, Idee, „zusammengesetzte Verfassungen seien diejenigen, in welchen die Souveränetät getheilt sei.“ Auch dem Ausdruck „Repräsentativ-Verfassung“ ist in neuerer Zeit die ganz unrichtige Idee einer angeblich in ihrem Wesen begründeten Theilung der Staatsgewalt untergeschoben worden, um sie für Deutschland in Widerspruch mit den Bestimmungen des Bundesrechts zu setzen. Vergl. namentlich die angef. Schrift: „Deutschland und die Repräsent. Verfass.“ und dagegen unter Andern: K. Buchner, der Fürst Ludwig zu Solms-Lich und die Repräsentat. Verfassungen. Darmst. 1838. S. auch schon dagegen Posse, über Staatseigenthum u. s. w. (1794) S. 164 ff.

[5]) Blicke auf die Staatsverfassungen des Alterthums in Falk's Archiv für Gesch. u. s. w. (dritte Folge des staatsbürg. Mag. 1ster Jahrg. 1stes Hft. S. 12—51. (Kiel 1842). Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 265 f. u. über die geschichtl. hervortretenden monarch. Staatsformen das. I. S. 315 f.

entsprechende Verfassungsform [6]); für die republicanische Verfassung wird aber bereits entschieden anerkannt, daß die beste Verfassung diejenige sei, welche demokratische, aristokratische und monarchische Elemente mit einander verbinde [7]. — Das Repräsentativ-System hat sich durchaus aus germanischen Elementen entwickelt und ist (freilich in verschiedenen Gestalten) insbesondere in Deutschland von jeher das herrschende gewesen [8]). In den auf den Trümmern des römischen Reichs

---

6) Wenn Tacitus, Agricola c. 3. vom Kaiser Nerva rühmt, er habe beides (principatum u. libertatem) mit einander vereint, so will er damit nur den Geist der kaiserlichen Herrschaft bezeichnen. S. übrigens über das römische Kaiserthum die Darstellung von Bluntschli, Allgem. Staatsr. I. S. 326 f. — Auch der Gedanke einer repräsentativen Demokratie ist in seiner Verwirklichung ein moderner (Nordamerika), obwohl in einzelnen Beziehungen, z. B. zur Vertretung der souverainen Volksgemeinde bei der Rechtspflege, eine gesetzlich organisirte Repräsentation vorkömmt. Man denke an die Einrichtung der s. g. Quaestiones perpetuae in Rom. Vergl. über die (moderne) repräsentative Demokratie. Bluntschli, a. a. O. S. 276 f.

7) Dieß ist besonders die Ansicht Cicero's und er preist deshalb die Verfassung der römischen Republik, weil er in ihr diese Verbindung der drei Elemente verwirklicht sah. „Statuo esse *optime* constitutam rempublicam, quae ex tribus generibus illis *regali*, *optimo* et *populari* modice confusa." In der Schrift de republ. I. 29. nennt er dieß „*quartum* quoddam genus reipublicae maxime probandum"; und wie er sich diese Verfassungsform denkt, sagt er das. I. 45: „Placet enim, esse *quiddam* in republica praestans et *regale*, esse *aliud* auctoritati *principum* partitum ac tributum, esse *quasdam res* servatas judicio voluntatique *multitudinis*." Tacitus aber in den Annal. IV. 33. sagt: „Cunctas nationes et urbes *populus* aut *primores* aut *singuli* regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma *laudari facilius quam evenire; vel si evenit, haud diuturna esse potest*."

8) Schon Tacitus, de mor. Germ. c. 7. berichtet: „*Nec regibus infinita ac libera potestas;* et duces exemplo potius, quam imperio praesunt"; und c. 11. „De minoribus rebus *principes* consultant, de majoribus *omnes:* ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur." Doch gab es auch einige „gentes, quae *regnantur*." Tacitus l. c. c. 25. Bei den Marco-

gegründeten Staaten (insbesondere dem fränkischen) [9]), wurde der König allerdings ebenso unumschränkter Regent der römischen Unterthanen, wie es der römische Kaiser gewesen war, und auch hinsichtlich der Deutschen mußte sich dadurch die erblich gewordene königliche Macht erweitern; indessen war sie von einer unumschränkten Gewalt noch weit entfernt, besonders hinsichtlich der Gesetzgebung und des Kriegsrechtes [10]). Zwar fand eine Theilnahme des ganzen Volkes (aller Freien) an den wichtigern öffentlichen Angelegenheiten wie früher nicht mehr Statt, allein an ihre Stelle tritt die Mitwirkung des auf den fränkischen Reichstagen (Placita) vereinigten Adels und der Geistlichkeit (Concilia mixta); und bei manchen Gegenständen wurde auch wohl noch die Zustimmung des zur Frühjahrs-Musterung auf dem Campus Martius oder Madius versammelten wehrhaften Volkes begehrt [11]). Forthin erhielten sich die Landtage (placita) bei den der fränkischen Monarchie unterworfenen Volksstämmen, z. B. der Baiern und Sachsen, denen auch die blos provinziellen Capitularien zur Annahme vorgelegt wurden [12]); und auch später dauern in Deutschland, selbst nach-

---

mannen „vis et potentia regibus ex auctoritate Romana" c. 42, und „Gothones *regnantur* paulo jam adductius, quam ceterae Germanorum gentes, *nondum tamen supra libertatem*." Vergl. Fr. W. Unger, Gesch. der deutsch. Landstände. (1844). Th. I. S. 27 f. — Eichhorn, deutsche St. u. RSgesch. I. §. 17. und Bluntschli a. a. O. S. 203 f.

9) S. über das fränkische Königthum besond. Bluntschli, allgem. Staatsr. I. S. 407 f. — Eichhorn, deutsche Staats- u. RSgesch. Th. I. §. 26. — G. Waitz, deutsche Verf. Gesch. I. S. 53 f. — Fel. Dahn, Die Könige der Germanen. Das Wesen des ältesten Königthums der germanischen Stämme und seine Geschichte bis auf die Feudalzeit. 1. u. 2te Abtheil. München 1861.

10) Lex *Salic.* in Prol. Eichhorn a. a. O. §. 32. 87 f.

11) Eichhorn, a. a. O. §. 161. — Zöpfl, deut. St. u. Rechtsgesch. Abth. I. §. 45. 47. — Unger a. a. O. S. 46 f.

12) Cap. III. a. 803. c. 19. „ut populus interrogetur de capitulis, quae in lege noviter additae sunt." Zöpfl, a. a. O. I. Abth. §. 39. Not. 2. §. 49.

dem die Reichsämter erblich geworden und die Herzogthümer aufgelöst worden waren, die Landes- oder Provinzial-Versammlungen, wenn auch in veränderter Anstalt (als s. g. Rittertage)' fort [13]). Während nun die, aus dem alle Verhältnisse durchdringenden Lehnssystem des Mittelalters hervorgegangene, Feudal-Monarchie, in welcher vertragsmäßige Schranken der Rechte des Herrn durch die Natur des Verhältnisses gegeben waren, in England sich zur constitutionellen Monarchie im eminentesten Sinne entwickelte und in Frankreich, besonders seit dem 15ten Jahrhundert, in das absolute Königthum überschlug [14]), ging daraus in Deutschland [15]), was das ganze Reich betrifft, die beschränkteste aller Monarchien hervor, in welcher der, die Reichsstandschaft fast ausschließlich sich aneignende, hohe Adel (geistlichen und weltlichen Standes) sich von der Nation und diese vom Reiche absonderte und die Verfassung des Wahlreiches hauptsächlich nur zur Sicherung und Erweiterung seiner Freiheit und Selbstständigkeit (Territorialhoheit) benutzte [16]). In den einzel-

---

[13]) S. bes. Unger, Gesch. der Landstände Th. I. Buch II. (S. 103 f.) und Buch III. S. 193 f. und über die Wirksamkeit der Landesversammlungen (Rittertage) im 13ten Jahrh. das. S. 232 f.

[14]) Vergl. übrigens v. Tippelskirch, über die alten Parlamente Frankreichs u. deren Einfluß auf die Staatsformen der Gegenwart. Berlin 1859.

[15]) Vergl. K. Biedermann, die Entwickelung des Staatswesens in Deutschland, England u. Frankreich in v. Raumer's histor. Taschenb. Dritte Folge. 10. Jahrg. S. 317—443. — Verschiedene Auffassung des repräsentativen Systems in England, Frankreich u. Deutschland: v. Mohl, Staatsrecht Bd. I. S. 33—65.

[16]) Eichhorn, deutsche St. u. Rsgesch. Th. II. §. 290 ff. Von den Städten erlangten nur eine Anzahl eine zunächst bestrittene und resp. nur geduldete Reichsstandschaft. Die Territorialhoheit trug im Ganzen auch über die freien Stadt- und Landgemeinden den Sieg davon, und selbst ihre zu Zeiten mächtigen Bünde (der rheinische u. der hanseatische) wurden von der überwuchernden Landeshoheit der Fürsten erstickt. Merkwürdig ist in dieser Hinsicht das Urtheil des trefflichen J. Möser in den patriot.

nen Territorien entwickelte sich aber gleichzeitig mit der Landeshoheit der Fürsten die Landstandschaft der Prälaten, Ritter und Städte [17]), wovon weiter unten näher die Rede seyn muß, und aus dieser ältern landständischen Verfassung ist dann durch die Nothwendigkeit einer Ausdehnung der politischen Rechte auf alle Classen der Unterthanen und durch die, den privatrechtlichen Charakter der Lehnsverfassung ausschließende, in das lebendige Bewußtsein der Völker tretende Idee des Staats, die neuere landständische oder Repräsentativ-Verfassung hervorgegangen [18]).

§. 24.

2. Die monarchischen Repräsentativ-Verfassungen [1]). — Die Organisation und rechtliche Natur der Volksrepräsentation.

I. Das Wesen der monarchischen Repräsentativ-Verfassung oder constitutionellen Monarchie im weitern Sinne

---

Phantasien (Berlin 1775) Bd. I. S. 258. wo er sagt: „Die Territorialhoheit stritt gegen die Handlung. Eine von beiden mußte erliegen; und der Untergang der letztern bezeichnet in der Geschichte den Aufgang der ersteren. Wäre das Loos umgekehrt gefallen, so hätten wir jetzt zu Regensburg ein unbedeutendes Oberhaus und die verbundenen Städte und Gemeinden würden in einem vereinigten Körper die Gesetze handhaben, welche ihre Vorfahren, mitten in dem heftigsten Kriege gegen die Territorialhoheit, der übrigen Welt auferlegt hatten. Nicht ein Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Befehle ertheilen." Vergl. C. F. Wurm, die polit. Bezieh. Heinrichs VIII. zu Marcus Meyer und Jürgen Wullenweber. Hamb. 1852. S. 3 f.

17) Vergl. Unger's Gesch. der deutschen Landstände IIter Theil. (Geschichte der deutschen Volksvertretung unter dem Einfluß der Einungen des Mittelalters.) — Fr. Krüger, de vet. in Germ. provincialium ordinum *origine* atque natura. Gott. 1843.

18) Ueber das Wesen der „freien deutschen Verfassung" Welcker wichtige Urkunden üb. den Rechtszust. d. deutsch. Nation. (1844) S. 15 f.

1) J. Held, System I. S. 366.

besteht in der, sei es auf Herkommen oder geschriebenem Gesetz beruhenden, Sanction gewisser äußerer Schranken des Herrschers, besonders durch Aufstellung eines, bei der Ausübung der Staatsgewalt verfassungsmäßig concurrirenden, in seiner Sphäre vom Gebote des Fürsten unabhängigen, Land oder Volk als ein Ganzes der Regierung gegenüber repräsentirenden, Organs [2]). In Betreff der Bildung und Zusammensetzung dieses Organs und des Umfangs und der Wirksamkeit seiner Rechte können die mannichfaltigsten Verschiedenheiten in den positiven Verfassungen hervortreten. Es giebt aber gewisse wesentliche Punkte, ohne welche einer Seits von keiner wahren Monarchie mehr (vergl. §. 22), und andrer Seits von keiner rechtlichen Schranke der monarchischen Gewalt die Rede sein kann, d. h. es giebt ein, solche rechtliche Schranke bedingendes, Minimum von Rechten der s. g. Volksrepräsentation.

II. Ständische Verfassung und Repräsentativ-Verfassung sind häufig als gleichbedeutend gebraucht worden [3]), und es ist dieß auch insofern durchaus zulässig, als eine, auf die Gliederung der Stände gegründete, organische Einrichtung sehr wohl die Bedeutung einer Repräsentation von Land und Volk als einem Ganzen haben kann. Es können aber, unter Voraussetzung eines solchen repräsentativen Charakters der Insti-

---

[2]) Diese Ansicht herrschte z. B. auch auf dem Wiener Congresse und daher die verschiedenen Aufstellungen in den Entwürfen der Bundesacte und den Erklärungen deutscher Regierungen über die den Ständen überall einzuräumenden Rechte.

[3]) z. B. auf dem Wiener Congreß ganz entschieden, weshalb es ein völlig unhistorisches Beginnen von Genz, Jarcke, u. Cons. war, die „landständische Verfassung" des Art. 13. der B. A. als einen die „Repräsentativ-Verfassung" ausschließenden Gegensatz zu behandeln. Vergl. Stahl, Rechtsphilosoph. Th. II. Abth. 2. S. 314 f. (2te Ausg.), welcher mit Recht sagt: „An sich ist jene Entgegensetzung ebenso wenig logisch als geschichtlich." Am allerwenigsten kann aber von dem Maaß oder Umfang der Rechte der Stände der Unterschied in durchgreifender Weise abhängig gemacht werden.

tution im Ganzen, das ständische Princip und das repräsentative Princip mit ihren verschiedenen Consequenzen einander gegenüber gestellt, oder auch in derselben Verfassung mit einander verbunden werden. Auch ist unleugbar, daß nicht jede Repräsentativ-Verfassung eine ständische und nicht jede ständische Verfassung repräsentativ ist, nämlich letzteres dann nicht, wenn die Stände in der That nur ihre Privilegien, Rechte oder Freiheiten vertreten, oder die Wahrung derselben bei der politischen Einrichtung in den Vordergrund tritt.

III. Es liegt durchaus nicht im Wesen einer Repräsentativ-Verfassung, daß alle Einzelne (Staatsglieder) gleiche politische Rechte in Betreff der Bildung des repräsentativen Organs haben. Es giebt überhaupt gar keine politische Urrechte des Einzelnen, sondern jeder empfängt von dem Ganzen nach dessen Bedürfniß und maßgebenden Verhältnissen seine politischen Rechte. Die wahre Repräsentation wird nun zwar keine Classe von selbstständigen Staatsgliedern ganz von der politischen Berechtigung ausschließen und wird daher auch ein allgemeines Wahlrecht in diesem Sinne anerkennen; die wahre Repräsentation berücksichtigt aber auch nicht blos die Zahl der Köpfe, sondern zugleich die Lebensstellung, den Besitz und die Einsicht der Glieder des Staats und vertheilt danach die politische Berechtigung bei der Bildung des repräsentativen Körpers in wahrhaft gleicher und gerechter Weise. Wenn es also zwei Repräsentationsweisen giebt: eine mathematische oder numerische (blos nach Kopf- oder Seelenzahl) und eine dynamische (nach politischem Werth und Gewicht), so muß offenbar die letztere den Vorzug erhalten [4]).

IV. In der Repräsentativ-Verfassung sind die Stände oder s. g. Kammern das, das Volk im Ganzen vertretende Organ. Ihr Verhältniß im Ganzen und das der einzelnen

---

[4]) Vergl. bes. die oben angeführten Schriften von Krug, Möhl, v. Witzleben u. Levita; u. Fr. Bülau, Wahlrecht und Wahlverfahren. Leipz. 1849. Gött. gel. Anz. 1849. St. 33 f.

Abgeordneten ist das der juristischen Vertretung, nicht das des Mandatars zum Geschäftsherrn oder Vollmachtgeber [5]). Hieraus folgt: A. die Abgeordneten führen nicht den s. g. Volkswillen aus, der rechtlich gar nicht existirt, sondern beschließen Dasjenige, was nach ihrer eignen gewissenhaften Ueberzeugung das Interesse des Gemeinwesens erheischt. B. Die Abgeordneten sind den Wählern rechtlich nicht verantwortlich, können durch keine Instructionen gebunden und nicht abberufen werden, weil sie keine Mandatare sind und der Wille der Einzelnen nicht maaßgebend sein kann.

§. 25. (§. 21.)

V. Von Staats-Unionen.

Sam. de Pufendorf, de systematibus civitatum. (Diss. sel. Upsala 1677.) p. 210. Einiges hierher Gehörige bei J. J. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 135 ff. — Pütter, instit. jur. publ. §. 76. — Schnaubert, Staatsrecht der gesammt. Reichslande. §. 174 ff. — Leist, Lehrb. §. 27. — Klüber, öffentl. Recht. §. 82. — Jordan, Lehrb. I. §. 43. — Desselb. Versuche S. 193—209. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 61. — Aeltere (besondere) Schriften über diesen Gegenstand s. in Pütter's Literat. III. §. 928. u. Klüber's Fortsetz. §. 928. u. neuere Schriften in Klüber's öffentl. Recht. §. 104. Not. b. Außerdem: Ahasv. Fritsch, Opusc. T. II. n. 17. — Lehmann, de incorporatione provinciarum. Helmst. 1687. — Waldschmidt, de coalitione diversarum Germaniae regionum. Marb. 1714. — Pütter's Beiträge zum d. Staatsr. I. S. 19 ff. Ueber die natürliche Entstehungsweise des Bundesstaats s. Schleiermacher in den Abhandl. der Berlin. Academie. Jahrg. 1814—15. Philosoph. Classe S. 41 ff. und über den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat P. A. Pfizer, über die Entwickel. des öffentl. Rechts in Deutschland. Stuttg. 1835. S. 41 f. — Welcker, wichtige Urkunden S. 34 f. — Snell, Handb. des schweizerischen Staatsrechts. Bd. I. S. xx f. — Meine Schrift: die schweizerische Eidgenossenschaft, der Sonderbund u. s. w. Gött. 1848.

---

5) Ausnahmen kommen auch in neuern Verfassungen insofern vor, als sie persönlich berechtigte Glieder des repräsentativen Körpers kennen u. eine Vertretung derselben durch Bevollmächtigte zulassen.

— Bluntschli, Allgem. Staatsr. S. 129 f. Vergl. auch über den Staatenbund („Staaten-System") Schlözer, allgem. Staatsr. Th. I. S. 117. und Behr in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VI. S. 442 ff. Bd. VII. S. 99 ff. — Chr. K. Jos. Bunsen, die deutsche Bundesverfassung u. ihr Verhältniß zu den Verfass. Englands u. der Verein. Staaten. Frankf. 1849. — G. Waitz, das Wesen des Bundesstaats in der Kieler Monatsschrift v. 1853. — Vollgraff, Wodurch unterscheiden sich Staaten-Bund, Bundes-Staat und Einheits-Staat u. s. w. Marburg 1850. — Pözl, in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 284 f. — Ueber die Nordamerik. Union s. E. Reimann, die verein. Staaten von Nordamerika u. s. w. Weimar 1850. — R. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatsw. Th. I. S. 560. Ueber Deutschland vergl. auch Stichling, Das Bundesgericht. Eine historische Betrachtung. Leipz. 1862; u. überh. J. Held, System. I. S. 390 f. O. Mejer, Einleit. S. 6. v. Kaltenborn, Einleit. S. 155 f.

A. Im Allgemeinen.

Unter Staaten-Union im weitesten Sinne versteht man alle möglichen Arten von Verbindungen, welche zwischen Staaten stattfinden können, sie mögen dauernd oder vorübergehend, staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur seyn und die staatliche Selbstständigkeit mehr oder weniger afficiren. Auf diesen weitern Begriff beziehen sich die scholastischen Disstinctionen, welche man früher aufzustellen pflegte [1]). Im Einzelnen gehört dazu:

I. das blos völkerrechtliche Bündniß verschiedener völlig souveräner Staaten, sei es zu einem seinem Object nach eng begränzten Zweck (Allianz im engern Sinn) oder zu einem umfassendern und dauernden Zweck, mit einer die Erfüllung desselben sichernden Organisation oder

---

[1]) So giebt Klüber, öffentl. Recht §. 82. Note b. folgende Uebersicht: „*Unio civitatum*, sive *perpetua* sive *temporaria*, fit jure I. *societatis* (systema civitatum foederatarum), II. vel *imperii*, h. e. sub eodem imperante. Haec est: 1) vel *personalis*, sive a) mere personalis s. personalissima, sive b) hereditaria s. gentilitia; 2) vel *realis*, jure sive *aequali*, b) sive *inaequaeli*, ita ut haec sit α) vel inaequalis proprie sic dicta, β) vel incorporativa." Der Bundesstaat findet aber hierin keinen Platz, wenn er nicht in No. I. mit enthalten sein soll.

Vereinigung der verbundenen Staaten zu einem politischen Gesammtkörper (Staatenbund).

II. Die staatsrechtliche Verbindung mehrerer s. g. Gliederstaaten zu einem Staatskörper, d. h. unter einer über das Ganze sich erstreckenden höhern Staatsgewalt (Gesammtstaat — Staatenstaat — Bundesstaat).

III. Die Vereinigung mehrerer, auf verschiedene, von einander unabhängige, Staaten sich beziehenden, Staatsgewalten in einem Subject (Union im engeren Sinne).

Dem Gesammtstaat und resp. Bundesstaat (No. II.) setzt man den, die Regel bildenden, einfachen Staat gegenüber. Ein einfacher Staat ist derjenige Staatskörper, in welchem nur eine selbstständige öffentliche Gewalt existirt, welcher die Eigenschaften und Rechte der Staatsgewalt zustehen; er mag nun, was die Staatsverwaltung im weiteren Sinne betrifft, streng centralisirt sein, oder eine gewisse administrative, vielleicht auch legislative Freiheit der einzelnen Theile od. Provinzen (Provinzial-Regierungen, Provinzialstände) anerkennen. Letztern Falls hat man auch wohl von einem Gesammtstaat gesprochen, ein Ausdruck, der überhaupt einer sehr verschiedenen Deutung unterliegt [2]). Insbesondere hat man einen Gesammtstaat denjenigen genannt, wo keiner der Theile einem untergeordnet ist, ihre Selbstständigkeit aber nur so weit geht, als die gemeinsame Verfassung ihnen bestimmte Rechte zuerkennt.

§. 26.

B. Insbesondere:

1. Staatenbund und Staatenstaat, resp. Bundesstaat.

I. Wenn mehrere unabhängige (souveraine oder freie)

---

[2]) Vergl. meine Schrift: Zur Schleswig-Holsteinischen Frage. Gött. 1847. S. 16 f.

Staaten sich durch Vertrag oder völkerrechtliches Bündniß zu einem dauernden Bunde zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes und unter Constituirung eines die Gesammtheit, d. h. sämmtliche Glieder der Conföderation, repräsentirenden Organs (Bundesversammlung) vereinigen, so nennt man eine solche Vereinigung einen Staatenbund (Systema civitatum confoederatarum)[1]). Im Wesen eines solchen Staatenbundes liegt A. die Fortdauer der ganzen Souveränetät der Einzelstaaten und der Unabhängigkeit von einander, insoweit sie nicht durch die vertragsmäßig festgestellten Bundesrechte und Pflichten beschränkt wird. B. Die s. g. Bundesgewalt hat nicht die Natur und Eigenschaften einer Staatsgewalt, sondern einer vertragsmäßig constituirten Societäts-Gewalt; deshalb streitet im Zweifel die Vermuthung immer gegen ihre Competenz und jede Erweiterung fordert einen neuen Vertrag, unter Zustimmung sämmtlicher Betheiligten. C. Der

---

[1]) Beispiele liefert theils das Alterthum, gewöhnlich mit ungleichem Societäts-Verhältniß vermöge der Hegemonie eines Staats, theils das Mittelalter und die neuere Zeit, z. B. in dem Hanse-Bunde, der Vereinigung niederländischer Staaten, der schweizerischen Eidgenossenschaft (vor 1848 und abgesehen von der Verfassung der helvetischen Republik), dem rheinischen Bunde v. 1806 und dem deutschen Bunde v. 1815. — Der die griechische Freiheit zuletzt vertheidigende Achäische Bund war mehr Bundesstaat. Polybius Hist. Lib. II. c. 4. C. G. Heyne de republ. Achaica. Gott. 1783. — M. de Meermann Comparaison de la ligue des Achéens, des Suisses et des Provinces-Unies. à la Haye. 1784. — Sainte-Croix, des anciens gouvernemens fédératifs. Paris 1779. — Zinserling, le système fédératif des anciens mis en parallèle avec celui des modernes. Heidelb. etc. 1800. — F. W. Tittmann, üb. den Bund der Amphictyonen. Berl. 1812. — Hellwing, der Achäische Bund. Detmold 1829. — F. Kortüm, die Entstehungsgeschichte der freistädt. Bünde im Mittelalter u. in der neuern Zeit. 2 Bde. Zürich 1827. S. auch meine Schrift, die schweizerische Eidgenossenschaft. Gött. 1848. S. 13 f. Ueber das Bundesrecht der Holländ. Generalstaaten Vieles in Bynkershoek Quaest. Juris publ. Lib. I et II. (Opp. omn. Tom. II.) — Vom rheinischen Bunde v. 1806 u. dem deutschen Bunde s. unten.

s. g. Bundeswille wird durch eine Composition der Einzelwillen (des Willens der Einzelstaaten) gebildet. Deshalb müssen 1) alle Staaten in dem Organ des Bundes unmittelbar vertreten sein und 2) die Vertreter (Gesandte, Bevollmächtigte) der Einzelstaaten sind bloße Mandatare derselben; sie können daher im Allgemeinen und für jede einzelne Sache besonders instruirt, in ihren Vollmachten limitirt und nach Belieben zu jeder Zeit abberufen werden.

II. In der Mitte zwischen dem einfachen Staat und dem Staatenbund liegt der s. g. Staatenstaat oder Bundesstaat [2]). Ein solcher Staatenstaat entsteht entweder so, daß für die einzelnen Theile eines größern Staatskörpers, unter fortdauernder Anerkennung einer sich über das Ganze erstreckenden Staatsgewalt, sich politisch selbstständige, aus eignem Recht bestehende Regierungs-Gewalten entwickeln (wie früher im deutschen Reich); — oder so, daß die bisher souveränen (durch nationale oder andere materielle Bande, oder auch bereits durch völkerrechtlichen Vertrag verbundenen) Staaten durch freien Vertrag oder eine von allen anzuerkennende Autorität zu einem staatsrechtlichen Körper, d. h. unter einer in ihrer Sphäre selbstständigen Regierungsgewalt, zu einem staatsrechtlichen Gemeinwesen vereinigt werden, während sie in allen dieser Gewalt nicht zugewiesenen Dingen ihre staatliche Selbstständigkeit behalten [3]).

§. 27.

Fortsetzung: Das Wesen des Bundesstaats.

I. Der aus Bund und Staat zusammengesetzte Begriff des Bundesstaats trägt zwei wesentliche Merkmale in sich:

---

2) In diese Classe gehören, wie schon bemerkt, einige Bünde des Alterthums; die Nordamerikanischen Freistaaten, die Schweiz seit 1848, das deutsche Reich vor 1806, Deutschland unter der provisorischen Centralgewalt v. 1848 u. nach der projectirten Reichsverfassung vom März 1849.

3) Pütter's Beiträge Th. I. No. II. S. 28 f.

A. Eine in ihrer Sphäre selbstständige (souveräne) Gewalt, welcher die Eigenschaften einer wahren Staatsgewalt zukommen; die daher in ihrer Sphäre nach eignem, freien Willen herrscht (befiehlt und vollstreckt) und dazu mit der nöthigen zwingenden Gewalt ausgerüstet ist [1]). Dieß hat der Bundesstaat mit dem Staate gemein. Eine Verfassung, nach welcher der Wille der Gesammt-Gewalt erst durch eine Composition der Einzelwillen der Gliederstaaten gebildet wird, oder durch welche der eignen und unmittelbaren Verfügung derselben alle ihre Selbstständigkeit bedingenden Machtmittel entzogen sind, widerstreitet dem Wesen des Bundesstaats und bleibt auf der Linie des Staatenbundes stehen. — B. Selbstständigkeit oder Unabhängigkeit (s. g. Souveränetät) der Einzelstaaten in Betreff aller in die Sphäre der Staatsgewalt gehörigen Gegenstände, insoweit sie nicht im Interesse der Gesammtheit der Reichs- oder Bundesstaats-Gewalt überwiesen sind. Dieß hat der Bundesstaat mit dem bloßen Staatenbund gemein. Wie in dem letztern, so streitet daher auch im Bundesstaat die Vermuthung für die Selbstständigkeit der Einzelstaaten [2]). Eine Verfassung, welche

---

1) Ganz entschieden ausgeprägt und verbürgt ist diese Freiheit und Unabhängigkeit von der Willkühr der Einzelstaaten in der Nordamericanischen Verfassung v. 17. Septbr. 1787. Art. I. u. II. und in der Schweizer. Bundesverfassung v. 1848 kraft der ganzen Stellung dort des Congresses und des Präsidenten, hier der Bundesversammlung u. des Bundesraths und der Bestimmung des Art. 79: „Die Mitglieder beider Räthe stimmen ohne Instructionen." Ebenso in der deutschen Reichsverfassung, sowohl der Frankfurter- als der Berliner Aufstellung. Vergl. überh. die Bestimmungen über die Reichsgewalt, das Reichsoberhaupt, Reichsversammlung u. insbes. §. 96.: „Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden."

2) Die Nordamerikan. Verfassung spricht dieß zwar nicht ausdrücklich aus. Das Princip liegt aber entschieden anerkannt vor, besonders nach der genauen Bestimmung von Art. I. §. 8. über die „Vollmacht" des Congresses. Die Schweiz. Bundesverf. v. 1848 sagt dagegen ausdrücklich Art. 3. „Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht

dieß Verhältniß umkehrt, oder die vorbehaltene Selbstständigkeit der Einzelstaaten durch eine allgemeine Bestimmung illusorisch macht [3]), verletzt das Wesen des Bundesstaats oder sanctionirt damit den Uebergang zum einfachen Staat.

II. Zum Wesen des Bundesstaats gehört hiernach: A. ein, die Einheit und Kraft des Ganzen, zugleich aber auch die Freiheit der Gliederstaaten verbürgender, Organismus der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt des Bundesstaats; insbesondere bei Durchführung des Repräsentativ-Systems durch Aufstellung eines neben der (monarchisch oder anders organisirten) Bundes-Regierung bestehenden repräsentativen Körpers. Dabei fordert die Natur des Bundesstaats die Unterscheidung einer allgemeinen Volksreprä-

---

durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind." Ebenso die Frankfurt. Deutsche Reichsverfass. Art. I. §. 5. „Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, soweit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist, sie haben alle staatlichen Hoheiten und Rechte, soweit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind."

[3]) Dieß konnte der Frankf. Reichsverfassung vermöge der allgemeinen Bestimmung des Art. XIII. §. 63. (und noch mehr des Entwurfs erster Lesung §. 58.) zum Vorwurf gemacht werden. Der Berliner Entwurf hat daher den §. 63.: „Die Reichsgewalt ist befugt, wenn sie im Gesammtinteresse Deutschlands gemeinsame Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, die zur Begründung derselben erforderlichen Gesetze in den für die Veränderung der Verfassung vorgeschriebenen Formen zu erlassen" gestrichen. In der Nordamerik. Verfass. sind die Einzelstaaten sehr geschützt durch die Bestimmung des Art. V. über Abänderung der Verfassung (Zustimmung von drei Viertel der Einzelstaaten) und in der schweizerischen Bundesverfass. durch die Art. 113 u. 114, besonders durch die letzte Vorschrift, wonach die Aenderung auch von der Mehrheit der Kantone approbirt werden muß. Die Frankf. deutsche Reichsverfass. §. 196. gab den Einzelstaaten — abgesehen von der nothwendigen Zustimmung des Staatenhauses — gar keine Garantie; die Berliner Aufstellung §. 194 suchte eine solche in der nothwendigen Zustimmung des Fürstencollegiums zu gewinnen.

sentation (Volkshauses) von einer Vertretung der Einzelstaaten als solcher (Staatenhauses) mit wesentlich gleichen Rechten [4]. — B. Eine feste Gränzbestimmung desjenigen, was Sache der Bundesstaats- (Reichs-) Gewalt seyn soll. Alles Uebrige bleibt dann selbstverständlich Sache der Einzelstaaten. A priori läßt sich nun zwar nicht durchgreifend bestimmen, was Sache des Bundesstaats seyn müsse, und man kann insbesondere den Unterschied zwischen Staatenbund und Bundesstaat nicht von dem Umfang der materiellen Befugnisse der Bundesgewalt abhängig machen. Da aber der Bundesstaat doch ein Staatskörper seyn soll, so lassen sich für die Attribute desselben in formeller Hinsicht (Gesetzgebung, Oberaufsicht und Vollziehung) in allen Bundes- oder Reichs-Angelegenheiten, für seine völkerrechtlichen Verhältnisse, sein Staats- oder Reichsgebiet, die Bestandtheile des Reichsbürgerrechts, die richterliche und polizeiliche Gewalt, die Verfügung über die bewaffnete Macht und die nothwendigen Geldmittel, gewisse nothwendig gemeinsame öffentliche Anstalten u. s. w. und die daraus hervorgehenden Beschränkungen der Einzelstaaten — gewisse Folgerungen ableiten, welche mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse, Bedürfnisse und Erfahrungen bei der Aufstellung einer Bundesstaats-Verfassung zu verwirklichen sind [5].

---

[4] In der Nordamerikan. Verfassung gegeben durch die Bestimmungen des Art. I. über die Abtheilung des Congresses in einem Senat und einen Repräsentantenrath, neben der Uebertragung der vollziehenden Macht auf einen Präsidenten (Art. II.); — in der Schweizer. Verf. Art. 60 f. durch die Abtheilung der Bundesversammlung in einen Nationalrath und einen Ständerath, neben dem executiven Bundesrath; — in der Frankfurter Reichsverfassung durch Absonderung des, neben dem Reichsoberhaupt bestehenden, Reichstages in ein Volks- und ein Staatenhaus.

[5] Sowenig es eine absolut beste Verfassung für alle Staaten giebt, ebensowenig eine absolut beste Bundesstaats-Verfassung. Sehr belehrend

§. 28.

2. Von der Staaten-Union im engern Sinne.

I. Bei der Staaten-Union im engern Sinne (cf. §. 25. No. III.) wird vorausgesetzt, daß zwei oder mehrere Staatsgewalten, welche in einem herrschenden Subject vereinigt sind, doch in einer gewissen Selbstständigkeit (und somit auch zwei oder mehrere Staaten) neben einander fortbestehen [1]). Demnach kann von keinem fortdauernden Unions-Verhältniß in diesem Sinne die Rede seyn, wenn entweder die eine bisher selbstständige Staatsgewalt durch Unterordnung ganz aufhört (Unio per suppressionem; Incorporation, Mediatisation), oder aus zwei, bisher getrennten, Staatsgewalten eine einzige Staatsgewalt gebildet wird (Unio per novationem.)

II. Die gewöhnliche Unterscheidung zwischen Personal- und Real-Union darf nicht danach bestimmt werden, ob blos der Herrscher gemeinsam ist, oder auch gewisse (mehr oder weniger) staatliche Einrichtungen. Denn eine Real-Union kann möglicher Weise sehr wenig, und eine Personal-Union (factisch) vieles vereinigt haben [2]). Eine Personal-Union ist überhaupt diejenige, welche nur durch die, im rechtlichen Sinne zufällige, Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes für

---

ist auch in dieser Hinsicht eine genauere Vergleichung der vorhandenen Bundesstaats-Verfassungen, der Nordamerikanischen, der Schweizerischen u. der blos Project gebliebenen deutschen Reichsverfassungen auch in den verschiedenen Entwürfen und Aufstellungen vom Entwurf der XVII Vertrauens-Männer an bis zu der, dem Erfurter Parlament vorgelegten, Verfassung resp. der s. g. Münchener Aufstellung vom Febr. 1850.

[1]) Hiernach läßt sich die staatsrechtliche Union leicht vom Bundesstaat, Staatenbund, Condominats-Verhältniß, Verhältniß einer Colonie zum Mutterland, Pertinenzen eines Staatsgebietes u. s. w. unterscheiden.

[2]) Im Gegensatz zu einer solchen Vereinigung von Regierung und Verwaltungs-Einrichtungen hat man wohl (wie in der verfehlten Bestimmung des Entwurfs der Frankfurt. Reichsverfass. §. 3.) von einer Ordnung des Verhältnisses „nach den Grundsätzen (?) der reinen Personal-Union“ gesprochen. —

zwei oder mehrere Staaten begründet wird, und demgemäß auch cessirt, sobald der, blos durch das Verhältniß zu derselben Person gegebene, Zusammenfluß der Herrscherrechte durch Uebergang derselben auf verschiedene berechtigte Subjecte aufhört. Real-Union dagegen liegt dann vor, wenn die Staaten selbst grundgesetzlich unirt sind, mithin die Union auf einem realen und fortdauernden rechtlichen Grunde beruht [3]). Sie ist daher die einzige wahre Union der Staaten selbst und fordert zu ihrer Begründung sowohl als Aufhebung die in verfassungsmäßiger Form ausgesprochene Zustimmung beider Staaten in den sie hierbei rechtlich repräsentirenden Organen.

---

[3]) Demnach fand z. B. zwischen Schleswig und Holstein nach den alten maaßgebenden Grundgesetzen (1460) eine wahre Real-Union, zwischen den Herzogthümern und der Krone Dänemark nur eine Personal-Union statt. S. meine Schrift: zur Schleswig-Holsteinischen Frage Gött. 1847. S. 11 ff. — Polen wurde durch die Wiener Congreß-Acte in eine Real-Union mit Rußland gesetzt; Luxemburg dagegen nur in eine Personal-Union mit den Niederlanden. Schweden u. Norwegen sind offenbar real unirte Königreiche; Großbritannien und Irland bilden in Wahrheit nur einen Staat; nicht unirte Staaten. Auch zwischen dem Königreich Ungarn u. Oesterreich bestand wesentlich nur eine Personal-Union; denn nicht die Staaten selbst waren unirt, obwohl der Preßburger Reichstag von 1688 die Erblichkeit der Krone im habsburgischen Hause anerkannt hatte, was durch die pragmat. Sanction von 1713 auch auf die cognatische Erbfolge ausgedehnt wurde. Etwas anderes ist die geschichtliche und politische Nothwendigkeit der dauernden Verbindung der verschiedenen Theile der österreichischen Monarchie.

Zweites Kapitel.

Geschichtliche Entwickelung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland, nebst den Quellen des deutschen Staatsrechts.

Erste Abtheilung.

Die Zeit des deutschen Reichs.

Ueber die spätere Reichsverfassung und Verfassung der Territorien vergl. die Lehr- u. Handbücher des Staatsrechts aus der Zeit des deutschen Reichs; besonders J. J. Moser, von Deutschland und dessen Staatsverfassung überhaupt. 1766. Derselbe, von der Landeshoheit der deutsch. Reichsstände überhaupt. 1773. — Leist, Lehrb. des deutsch. Staatsrs. Gött. 1805. — Vergl. auch Klüber, öffentl. Recht. §. 35 ff. — Schmalz, deutsch. Staatsrecht. §. 99—190. Ziemlich ausführlich: Jordan, Lehrb. I. §. 83—167. — Maurenbrecher, Lehrb. IItes Buch. — Ferner: Karl Klüpfel, die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtlichen Zusammenhange dargestellt. Leipz. 1853. — O. Mejer, Einleitung. S. 20 f. — v. Kaltenborn, Einleit. S. 181—310. — J. Held, System. Bd. I. (Abth. II.) S. 401 f. — In historisch-statistischer Hinsicht s. C. W. v. Lancizolle, Uebersicht der deutschen Reichsverhältnisse. Berlin 1830. — Dr. Heinr. Berghaus, Deutschland seit hundert Jahren. Erste Abth. Deutschland vor hundert Jahren. Bd. I. Leipz. 1859. Bd. II. 1860.

§. 29. (§. 22.)

I. Uebersicht der Verfassungsverhältnisse im deutschen Reiche.

A. Deutschland als zusammengesetzter Staatskörper. Reichsstaatsgewalt und Landeshoheit.

S. über die besonders seit dem 17. Jahrhundert bestrittene Verfassungsfrage (Beherrschungs- u. Regierungsform d. deutsch. Reichs) die Schriften von Hipp. a Lapide, de ratione status in imperio nostro Rom.

Germ. (1640) und Sev. de Mozambano (S. de Pufendorf), de Statu imperii Germanici. (1667); u. ausführl. Theod. Reinkingk, Tract. de regimine seculari et ecclesiast. Lib. I. — Nettelbladt, Erört. aus dem teutsch. Staatsr. Halle 1773. No. XIII. S. 329 f. — Pütter's Beiträge. Th. I. No. II. III. — Kritik der deutschen Reichsverfassung. Germanien. 1796. — Vollgraff, die t. Standesherrn. Giessen 1824. S. 148 f. — Cl. Perthes, de sententiis juris publ. peritorum quas habuerint de imperii Germanici forma atque statu. Bonnae 1844. — J. Held, System. Th. I. S. 433 f.

Myler ab Ehrenbach, Archologia Ordinum imperialium, s. de principum et aliorum Statuum Imperii R. G. prisca origine. Tubing. 1663. — de Cramer, Observ. jur. un. Tom. VI. obs. MCCCCX. (p. 134 f.). — Pfeffinger Vitriar. ill. Tom. I. p. 1107 f. — Pütter, Beiträge. Th. I. S. 114 f. — Strube, Nebenstunden Th. IV. S. 1 ff. — K. D. Hüllmann, Gesch. der deutschen Fürstenwürde. Bonn 1842. — J. Ficker, vom Reichsfürstenstande. Insbruck 1861. — Reichard, in der Zeitschr. f. gesammte Staatsw. 1844. Hft. 3. S. 519 f.

I. Das deutsche Reich (das heilige römische Reich deutscher Nation) bildete seit der Entwickelung der in ihrer Sphäre selbstständigen Landeshoheiten oder Territorial-Gewalten einen zusammengesetzten Staatskörper (einen Staatenstaat), in welchem die Verfassung und Regierung des Reichs von der Verfassung und Regierung der Territorien (Reichsstaatsgewalt und Landeshoheit — Reichs- und Landes-Gränzen — Reichs- und Landes-Unterthanen u. s. w.) zu unterscheiden waren [1]).

---

[1]) Ueber Deutschland als zusammengesetzten Staatskörper s. Pütter, Beiträge. S. 30 ff. Desselb. histor. Entwick. der Staatsverf. des d. Reichs. I. S. 209. — Leist, Lehrb. §. 16. — Zöpfl, d. St. u. Rsg. Abth. II. S. 112. — Sehr ungleiches Verhältniß der Glieder des Reichs zu Kaiser u. Reich, z. B. exceptivische Stellung des Erzherzogthums Oesterreich. Vergl. Sam. de Pufendorf, de Statu Imp. Germ. Cap. II. — Lockere Verbindung verschiedener Theile d. Reichs, z. B. des s. g. burgundischen Kreises. — Unterscheidung zwischen Reichsunmittelbaren (immediati) und Reichsmittelbaren (mediati, Landsassen, Landesunterthanen), als verschiedenen Classen der Reichsunterthanen. Vergl. gesetzliche Bezeichnungen im Reichsabschn. v. 1548. §. 66. Instr. pac. Osnabr. Art. III. §. 2. Art. V. §. 28. §. 29. §. 30. Wahlcap. Art. IX.

Im Verhältniß zu einander waren die Bestandtheile des Reichs zwar selbstständige von einander unabhängige Gemeinwesen; allein kraft der Reichsverbindung war es doch in keiner Weise ein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches Verhältniß. Die deutsche Nation bildete Einen Staat, dessen Oberhaupt den Vorrang vor allen andern europäischen Regenten in Anspruch zu nehmen hatte [2]).

II. Das deutsche Reich, dessen Grenzen im Verlauf der Zeit vielfache Veränderungen erfahren haben [3]), nebst seinen außerdeutschen Lehns-Pertinenzen [4]), hatte zwar seine monar-

---

§. 10. Art. XV. §. 1. §. 2. Pütter, Beiträge. I. S. 43 f. — Allgayer, Bestimmung der wesentl. Merkmale und Begriffe der heutigen Reichsmittel- und Unmittelbarkeit. Würzb. 1795. — (v. Fahnenberg), Reichsunmittelbarkeit, Reichsstandschaft, Landeshoheit in ihrem Verhältnisse zum Reichsoberhaupte. Regensb. 1798. — Dingliche und persönliche Reichsunmittelbarkeit: Leist, Lehrb. d. deutsch. Staatsrechts. §. 18.

2) Dieß beruhte auf der oben §. 7 erwähnten allgemein herrschenden Rechtsansicht des Mittelalters. Vergl. übrigens Leist, Staatsrecht. §. 16. No. II. u. bes. Pütter, Specim. jur. publ. et gentium medii aevi. Gott. 1784. Moser, von Deutschland überh. S. 71 f. Pfeffinger, Vitriar. ill. Tom. II. p. 989 f. (über die s. g. Exemtionen von der kaiserlichen Gewalt). — S. auch den Art. „Deutscher König" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 747 f. und über die Bedeutung des Kaiserthums für Deutschland insbesondere die entgegenstehend. Anschauungen von J. Ficker, das deutsche Kaiserreich in seinen universellen u. national. Beziehungen. Insbruck 1860. und H. v. Sybel, die deutsche Nation u. das Kaiserreich. Eine histor.-polit. Abhandl. Düsseldorf 1861.

3) H. Conring, de finibus imp. Germ. 1654. (in dessen Opp. p. 114.) Moser, von Teutschland überh. S. 21 f. v. Römer's, Völkerrecht der Teutschen. S. 244 f. Leist, Staatsr. §. 14. 15. Besond. auch C. E. v. Hoff, das teutsche Reich vor der französ. Revolution und nach dem Lüneviller Frieden. II Th. Gotha 1801. 1804. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 725 f.

4) J. A. L. Seidensticker's Beiträge zum Reichs-Staatsrecht Welscher Nation. Gött. 1795. Wahlcap. Art. X. XXVI. — In Betreff der Schweiz (Helvetiorum Cantones) erkannte der Westphäl. Friede Art. VI. definitiv an, daß sie »in possessione vel quasi plenae libertatis et exemptionis ab Imperio« sey. v. Jan, staatsrechtl. Verhältn. der Schweiz

chische Beherrschungsform — und zwar schon seit dem 9ten Jahrhundert als Wahlreich 5) — stets beibehalten, bildete aber vermöge der immer mehr um sich greifenden Beschrän-

---

zu dem deutsch. Reiche. 3 Bde. Nürnb. 1801—1803. Bluntschli, Gesch. des Schweizerischen Bundesrechts. Zürich 1849. Bd. I. S. 230 f. H. Schulze, die staatsr. Stellung des Fürstenthums Neuenburg. Jena 1854. S. 82. — Vergl. auch Cramer, Observ. Tom. V. p. 98. — Pütter, Inst. jur. publ. §. 20 f. Häberlin, Handb. des deut. Staatsr. Th. I. S. 100 f. u. über Deutschlands „Ansprüche" überh. u. die nach und nach vom Reiche getrennten Theile: Abhandl. üb. Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neudeutschland. Karlsr. 1824. 2te Abhandl.

5) Bis ins 11. Jahrh. mehr eine Geschlechts- dann eine rein persönliche Wahl. Erst auf dem Tage zu Forchheim (13. März 1077) beschloß die sächsisch-päbstliche Partei deutscher Fürsten unter Zustimmung des Pabstes: „daß die königl. Gewalt über Deutschland hinfort keinem mehr durch Erbrecht, (wie bisher die Gewohnheit gewesen) zufallen solle." cf. Bruno de bello Saxonico. Geschichtschreiber der deutsch. Vorzeit. XI Jahrh. 8. Bd. S. 108. Vergl. Strube, Nebenstunden. Th. IV. No. 24. Die deutsche Königswahl bis zur goldnen Bulle von Hofrath Philipps. Wien 1858. (S. dar. aber auch Waitz in den Gött. gel. Anzeig. 1859. St. 65 f.) Ueber die Entstehung des Rechts der sieben Kurfürsten vergl. J. Ficker, üb. die Entstehungszeit des Sachsenspiegels u. s. w. Innsbruck 1858. S. 103 f. Die Formen der Wahl, die zur Wahl berechtigten Fürsten (Kurfürsten) u. s. w. bestimmte definitiv die goldne Bulle v. 1356. Cap. I. f. Vergl. Oertel, Staatsgrundges. des d. Reichs. Leipz. 1841. S. 50 f. Das. auch (S. 42 f.) der vorausgegangene Reichsabschied Ludwigs des Baiern über die Unabhängigkeit der deutschen Krone vom Papst v. 8. Aug. 1338; »— ut *electus* in Imperatorem — — *ex sola electione* censeatur et habeatur ab omnibus *pro vero et legitimo Imperatore* —.« Ueber die spätern Aenderungen in Betreff der Kurfürsten s. Leist, Staatsr. §. 63. (Instr. Pac. Osnabr. art. IV. Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803.) — S. überh. S. de Pufendorf, de Statu Imp. Germ. Cap. IV. (de *Capite* Imp. Germ. *Imperatore*, de electione et Electoribus). — Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. I. p. 291 f. — J. J. Moser, von dem römischen Kaiser, römischen König und den Reichsvicarien. Frankf. 1764. — Ueber den „römischen König" als bei Lebzeiten eines Kaisers erwählten Nachfolger s. Pfeffinger l. c. p. 921 f. Leist a. a. O. §. 69 f. — Vom Reichsvicariat (nach der goldn. Bulle Cap. V. §. 1. 2. den Churfürsten von der Pfalz u. von Sachsen zuständig) s. Pfeffin-

kung der plenitudo potestatis des Kaisers durch die Reichsstände (Status imperii) eine sehr beschränkte Monarchie [6]).

III. Die s. g. Landeshoheit der geistlichen und weltlichen Reichsstände (Fürsten, Grafen und Herren) im Sinne einer kraft eigenen Rechts und in eigenem Namen auszuübenden, wenn auch in fortwährendem Subordinations-Verhältniß zu Kaiser und Reich bleibenden, Territorial-Regierungsgewalt hat sich seit dem 12ten Jahrhundert mehr und mehr entwickelt [7]). Die erste urkundliche Anerkennung der landeshoheitlichen Gerechtsame der deutschen Fürsten überhaupt, im damaligen Umfange, erfolgte durch Kaiser Friedrich II [8]). Forthin

---

ger l. c. p. 928 f. J. v. Sartori, reichsvicariatisches Staatsr. Augsb. 1790. u. J. M. v. Abele, Vers. eines Staatsr. während eines Zwischenreichs. Kempt. 1792.

6) Moser a. a. O. S. 544 ff. Struben's Nebenstunden. Bd. V. S. 83 f. Sam. de Pufendorf, de Statu Imp. Germ. Cap. III. (de Origine Statuum Imperii). Cap. V. de Potestate Imp. limitata und Cap. VI. de forma imperii Germanici. (Pufendorf nennt das deutsche Reich »irregulare aliquod corpus et monstro simile« und bemerkt, daß es sich »ad foederatorum aliquod systema« hinneige). Pütter, von der Regierungsform des deutschen Reichs, in dessen Beiträgen zum d. Staatsr. I. S. 19 ff. insbesondere S. 51 ff. — Biener, Bestimmung der kaiserl. Machtvollkommenheit. Abschn. I. §. 4 f. — Häberlin, Handb. I. S. 125 ff. S. 429 ff. — Perthes in der oben angef. Abhandl.

7) Schriften über den Ursprung und das Alter der Landeshoheit s. bei Pütter, Literat. III. §. 848 ff. Ueber die Natur der Landeshoheit s. Moser von der Landeshoheit überh. S. 16 f. u. das. die Schriften de superioritate territoriali von Henniges — Heumann — Kemmerich — Treuer. Leist Staatsr. §. 20. S. bes. auch das reiche Material bei Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. III. p. 1054 f. — Eine gute Uebersicht der Geschichte der Landeshoheit liefert C. Maurer im Art. Landeshoheit in Bluntschli's Staatswörterbuch. Bd. VI. S. 213 f. S. auch: J. Berchtold, die Landeshoheit Oesterreichs nach den echten und unechten Freiheitsbriefen. München 1862. Ders. die Entwickel. der Landeshoheit in Deutschland von Friedr. II. bis Rudolf v. Habsb. Th. I. München 1863.

8) Strube, Nebenstunden. Th. IV. S. 1 ff. u. Th. VI. Nr. 45. — Moser, von der Landeshoheit der deutsch. Reichsstände überhaupt. S. 28 ff.

blieb aber die Landeshoheit (superioritas territorialis) ein bloßes Aggregat einzelner auf verschiedenen Titeln beruhender Rechte. Sie war schon vermöge ihrer staatsrechtlichen Unterordnung unter Kaiser und Reich keine wirkliche Staatsgewalt und überhaupt kein Recht, aus dessen Begriffe selbst die Bestandtheile hätten logisch abgeleitet und entwickelt werden können 9), woran auch der westphälische Friede nichts geändert hat, obwohl er bereits das Bestreben bekundet, sie als einen gegebenen Begriff mit gewissen natürlichen Bestandtheilen zu behandeln und sich zuerst des Ausdrucks jus territoriale bedient (im französ. Entwurf sogar „droit de souveraineté" cf. oben §. 14), während früher nur von landesfürstlicher, Landes- oder hoher Obrigkeit die Rede war 10). Der hiernach von deutschen Publicisten aufgestellte

---

— Pütter, üb. den Ursprung der Landeshoheit, in den Beiträgen zum deut. Staatsr. Th. I. S. 109 ff. — Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 4 ff. — Constitutio Friderici II. de a. 1220 (de juribus principum *ecclesiasticorum*), bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 4—6. — Pütter, Beiträge. S. 119. S. 218 f. — Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutschen Reichs. Leipz. 1841. S. 11 f. — Constitutio ejusd. Imp. de a. 1232. (de jurib. principum *secularium*), worin, neben anderen Concessionen, der Kaiser auch die allgemeine Versicherung ertheilt: »— Unusquisque Principum libertatibus, jurisdictionibus, Comitatibus, centis, sive liberis sive infeodatis *utatur quiete*, secundum *terrae suae* consuetudinem approbatam. Centumgravii recipiant centas a *Domino terrae*, vel ab eo, qui per *Dominum terrae* fuerit infeodatus« etc. — Schmauss l. c. p. 6—8. — Pütter a. a. O. S. 120. — Dessel b. histor. Entwickel. der Staatsverf. des d. Reichs. I. S. 204 ff. — Oertel, die Staatsgrundges. des d. Reichs. S. 34 f. S. auch das. S. 20 f. die Constitutionen K. Heinrich VI. u. Friedrich II. gegen die Associationen und die Autonomie der (Land-) Städte von 1231 u. 1232.

9) cf. Aurea bulla Cap. XIII. §. 1. Wahlcapit. v. 1519. Art. I. §. 2. „Die Stände bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen Jeden bei seinem Stande und Wesen lassen." Eichhorn, deutsch. St. u. Rsgesch. II. §. 299. — Zöpfl, d. Staats- u. Rsgesch. II. §. 86.

10) Vergl. über die verschiedenen Ausdrücke: Moser, von der Landes-

Satz, daß alle in der Reichsstaatsgewalt enthaltenen Rechte in ihrer Anwendung auf ein einzelnes Territorium als Rechte der Landeshoheit zu betrachten seien [11]), und die Parömie: „Quilibet status tantum potest in suo territorio, quantum imperator in imperio", besagte rechtlich theils zu viel, theils zu wenig [12]).

§. 30. (§. 23.)

B. Reichsregierung (Kaiserliche Reservatrechte). — Richterliche und executive Gewalt des Reichs.

J. J. Moser, von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten. II. Th. 1772. 1773. — Chr. Gottl. Biener, Bestimmung der kaiserl. Machtvollkommenheit in der d. Reichsregierung. Leipz. 1781. — Hörl, über den Rechtsgrund der kaiserl. Reservatrechte. Landsh. 1802. — Eichhorn, deutsche Staats- u. Rsgesch. IV. §. 531—539. — Tafinger, de suprema

---

hoheit der d. Reichsstände. S. 3 ff. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 1. »— omnes et singuli Electores, Principes et Status imperii Romani in *antiquis suis juribus*, *praerogativis*, *libertate*, *privilegiis*, *libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam Politicis exercitio*, ditionibus, regalibus horumque omnium possessione, vigore hujus transactionis — stabiliti firmatique sunto —«. Vergl. auch hinsichtlich der Landeshoheit der Reichsstädte (liberae imperii civitates) Ibid. Art. V. §. 29. Art. VIII. §. 4.

11) Ueber die Frage, ob die Territorien zur Zeit des Reichs schon Staaten waren? sagt Sam. de Pufendorf de Statu Imp. Germ. Cap. VI. §. 2.: »Singulae porro partes Imperii s. Ordines separatim considerati *etsi pro civitatibus perfectis haberi nequeant*, tamen a *provinciis proprie dictis* et earum Principes a Gubernatoribus provinciarum *longe abeant.*« — J. J. Moser's Beiträge zum neuesten europ. Völkerrecht. Th. I. S. 508.

12) Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 311 ff. — Pütter, Beiträge I. S. 188. Erörterung. u. Beispiele Bd. I. S. 15 ff. — Biener, Bestimm. der kaiserl. Machtvollkomm. §. 98. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 59. — Westphal's Staatsrecht. Abh. V.; s. aber auch noch Pütter, in den Beiträgen. I. No. 19. (S. 317 ff.).

in S. R. I. juris dictione. Tub. 1753. — v. Senkenberg, von der kaiserl. höchsten Gerichtsbarkeit. Frankf. 1760. — Leist, Lehrb. §. 124 f. §. 114 f.

I. Neben dem feststehenden Grundsatz, zufolge dessen auch das Reichsoberhaupt in der Regel nicht in die Regierung der einzelnen Territorien eingreifen durfte, indem vielmehr die Landesherrn daselbst die zuständigen Hoheitsrechte mit Ausschluß des Kaisers auszuüben hatten [1]), war der Kaiser bei Ausübung der Reichsstaatsgewalt, in den das Reich betreffenden Angelegenheiten, dergestalt von der Zustimmung der Reichsstände abhängig, daß die Theorie die Reichsstände mehr und mehr zu Mitinhabern der Reichsstaatsgewalt machen (ihnen ein Mitregierungsrecht beilegen) konnte [2]), obwohl die Gesetze des deutschen Reichs, abgesehen von dem officiellen Ausdruck „Kaiser und Reich", sich niemals einer solchen Bezeichnung bedient haben. Die Rechte der Reichsstände setzte vorzüglich der Westphälische Friede und die Wahlcapitulation fest [3]), dergestalt, daß nicht blos die

---

[1]) Westphal, Staatsr. Abh. XIV. S. schon die Aurea bulla v. 1356. Cap. XIII. §. 1. in Betreff der Churfürsten. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 1. Wahlcap. Art. I. §. 8. „Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in als außer dem Reiche gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizey-, Kameral-, Militair-, Justiz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadensachen, sub quocunque praetextu, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor- oder eingegriffen werde." — Die gesetzgebende Gewalt von Kaiser und Reich, für die überhaupt in der Verfassung keine materiellen Schranken existirten, war freilich dadurch in keiner Weise gehemmt. Bei der Composition des Reichstags war aber eine die Landeshoheit einschränkende oder die kaiserliche Gewalt stärkende Bestimmung sogut wie unmöglich.

[2]) Vergl. Pütter, ob und in wieweit den deutschen Reichsständen ein Mitregierungsrecht an der kaiserl. Regierung beigelegt werden könne? in dessen Beiträgen I. No. 3. S. 58 ff.

[3]) Instr. pac. Osnabr. Ar. VIII. §. 2. „Gaudeant (sc. Status imperii) sine contradictione *jure suffragii* in *omnibus deliberationibus* su-

Gesetzgebung, sondern auch Vieles, was das constitutionelle Staatsrecht als nothwendige „Rechte der Krone" bezeichnet, an die Zustimmung des Reichstags gebunden war. Die meisten dieser Rechte (jura comitialia) waren auch schon früher unbestritten; nur über das Princip, ob die Präsumtion für oder gegen die Beschränkung der kaiserlichen Gewalt sei? wurde bei den westphälischen Friedensverhandlungen noch controvertirt [4]). Von kaiserlichen Reservatrechten (jura reservata caesarea) ist aber im Reichsstaatsrecht theils dem Reichstag [5]) (den jura comitialia) gegenüber, theils im Verhältniß zu den Inhabern der Landeshoheit die Rede. Zu den letztern,

---

per *negotiis imperii*, praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, *tributa indicenda*, delectus aut hospitationes militum instituendae, nova munimenta intra Statuum ditiones exstruenda, nomine publico, veterave firmanda praesidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, aliave ejusmodi negotia peragenda fuerint, *nil horum aut quicquam simile posthac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali, liberoque omnium Imperii statuum suffragio et consensu.*" — Wahlcapit. Art. IV. §. 1. „In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem instrumento pacis namentlich exprimiret und dergleichen, sollen und wollen wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freye Beystimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen und gestatten."

4) Ueber den, die Natur und die Nothwendigkeit (Zuläßigkeit) einer speciellen Aufzählung der kaiserl. Reservatrechte betreffenden, Streit bei den westphälischen Friedensverhandlungen s. Eichhorn, deutsch. St. u. Rsgesch. Bd. IV. §. 525. insbes. Not. I.

5) Manches dazu gehörige, z. B. Verleihung von Zoll-Privilegien, war durch die Wahlcap. an die Zustimmung der Kurfürsten gebunden, manches mit gewissen materiellen Schranken umgeben worden, z. B. Standeserhöhungen. — Zu den Reservat-Rechten kann man insbesondere auch das in sehr enge Gränzen eingeschlossene Kaiserliche Verordnungsrecht rechnen. Biener, Bestimm. der kaiserl. Machtvollk. §. 43. S. überh. sehr ausführlich über die ausschließlichen Rechte des Kaisers, die Comitialrechte u. s. w. Pfeffinger Vitriar. ill. Tom. III. (Lib. III. Tit. II. seq.).

die Landeshoheit beschränkenden kaiserlichen Reservatrechten, gehörten sowohl die von Alters her dem Kaiser ausschließlich verbliebenen Rechte (jura reserv. *exclusiva*), welche von Landesherrn gar nicht oder nur kraft kaiserlicher Verleihung, resp. unvordenklichen Herkommens, ausgeübt werden konnten, als auch solche, die zwar auch zu den Bestandtheilen der Landeshoheit gerechnet wurden, aber vom Kaiser neben den Landesherrn ausgeübt werden konnten [6]). Mehrere der vorbehaltenen Rechte wurden durch die Kaiserlichen Hofpfalzgrafen (Comites Palatini) mit der Unterscheidung zwischen der großen und kleinen Comitive ausgeübt [7]).

II. Was die richterliche Gewalt betrifft, so galt zwar forthin der Kaiser als Inhaber der obersten Gerichtsbarkeit im Reiche [8]), dieselbe mußte aber nach den Grundgesetzen des Reichs

---

[6]) Vergl. bes. Pütter, was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserl. Reservatrechten und der Reichsstände landesherrl. Regalien anzunehmen seyen? in dessen Beiträgen I. No. 11. S. 186 ff. Desselben Erörterungen u. Beispiele. Bd. I. S. 1—17. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 75 ff. — Leist, Lehrb. §. 23. — Beschränkung der (in die Regierung der einzelnen Territorien eingreifenden) kaiserlichen Reservatrechte in ihrer Ausübung oder Wirksamkeit. Wahlcap. Art. I. §. 9. Art. VII. §. 4. Art. XV. §. 2. 5. Art. XXII. §. 5. — Pütter, Beiträge I. S. 210—216. Concurrenz der Reichsstände bei Ausübung einiger dieser Rechte: Pütter a. a. O. S. 217—223; insbesondere über Ertheilung von Moratorien ebendas. S. 225 ff.

[7]) J. J. Moser, von den Kaiserl. Regierungsrechten. Th. II. S. 468. Th. E. G. Schwabens, Unterricht von Hofpfalzgrafen u. Notarien. 1787. — Leist Lehrb. des t. Staatsr. §. 117. Gönner Staatsr. §. 429. Gegen Mißbrauchung der Palatinate s. die Wahlcap. Art. XXII. §. 7.

[8]) Wahlcap. Art. XVI. §. 1 f. „Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede u. Einigkeit pflanzen, Recht u. Gerechtigkeit aufrichten und verfügen — keinen Stand oder Unterthan außerhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden — die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichshofrath unpartheilich administriren —". Vergl. auch Wahlcap. Art. III. §. 15, wo selbst den Reichsvicaren „die Gewalt im Reiche Recht zu sprechen" beigelegt wird. In dem Reichsabsch. v. 1654 §. 165 heißt es übrigens, mit Rücksicht auf das ständische

in der Regel unabhängig von kaiserlicher Mit- oder Einwirkung durch die ständigen höchsten [9]) Reichsgerichte, das Reichscammergericht und den Reichshofrath, welche großen Theils concurrirende Jurisdictionsrechte hatten, ausgeübt werden [10]). Nur den Reichshofrath [11]), welcher zugleich das Kaiserliche Regierungs-Collegium [12]) bildete, besetzte (und

Mitbesetzungsrecht, vom Cammergericht: „als welches Uns samt Churfürsten und Stänt des Reichs repräsentirt." Vergl. Biener, Bestimm. der kaiserl. Machtvollkommenheit. §. 48 f.

9) Ueber die Reichsuntergerichte (kaiserliche Hof- u. Landgerichte), die sich noch erhalten hatten (zu Rothweil, auf der Leutkircher Haide u. zu Nürnberg), s. Leist, Lehrb. §. 141 f.

10) In Religions-Streitigkeiten konnte es nach Inhalt des Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 56 bei Stimmengleichheit in dem Reichsgerichte zu einer „Remission der Sache an den Reichstag" kommen. Leist a. a. O. §. 134. §. 139. — Beim Reichshofrath stand die Sache insofern anders, als selbst in gewissen Fällen bei Justizsachen er nur ein Gutachten an den Kaiser (votum ad imperatorem) erstattete, während diesem die eigentliche Entscheidung gebührte. Reichshofr. Ordn. Tit. V. §. 18—20. Wahlcap. Art. XVI. §. 15. (Zusatz v. 1790.) Leist a. a. O. §. 139. Moser, von der teutsch. Justiz-Verfassung. Th. II. S. 218 f. S. auch üb. die Supplicatio ad Caesaream Majestatem a sententia in Judicio Aulico lata: Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 55. Wahlcap. Art. XVI. §. 16. — Ueber die während des Interregnums an die Stelle des kaiserl. Reichshofraths tretenden Reichs-Vicariats-Hofgerichte s. Goldne Bulle Cap. V. §. 1. 2. Wahlcap. Art. III. §. 15. — Danz, üb. die Justizverfass. in Teutschland während eines Zwischenreichs. Stuttg. 1790.

11) Vergl. über den Reichshofrath hauptsächlich die Bestimmungen des Westphäl. Friedens. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 54—56. J. J. Moser, vermischte Schriften (Leipz. 1736) Bd. II. No. 2. S. auch unten S. 135.

12) Die nicht an den Reichshofrath gelangenden Regierungssachen wurden von der kaiserl. Reichshofcanzlei, mit dem Reichs-Hofvicecanzler, als dem Stellvertreter des Kur-Erzcanzlers und eigentlichem constitutionsmäßigen Reichsminister an der Spitze, besorgt und alle (auch reichshofräthlichen) Beschlüsse in Reichs-Justiz-Regierungs- u. Lehnssachen, die einer förmlichen Ausfertigung bedurften, expedirt. Wahlcap. Art. XXV. §. 4. Art. XXII. §. 7. 8. Leist, Lehrb. §. 68. §. 137.

unterhielt) der Kaiser allein; beim Cammergerichte[13]) hatte er nur den ihn repräsentirenden Cammerrichter, die beiden Präsidenten und einen Assessor zu ernennen, während die übrigen (24) Beisitzer von den Ständen (den Kurfürsten und den 10 Kreisen) präsentirt[14]) und zur Unterhaltung des Cammergerichts auch die erforderlichen Beiträge (Cammerzieler)[15]) geleistet wurden. — Gewisse Fälle, wie namentlich Erklärung der Reichsacht über einen Reichsstand und Entsetzung oder Suspension desselben von der Reichsstandschaft und Landesregierung, waren der Entscheidung des Reichstags vorbehalten.

III. Von einer in den Händen des Reichsoberhauptes liegenden executiven Macht, mit unmittelbar zur Verfügung stehenden, die Erhaltung der Autorität bedingenden Machtmitteln konnte, nach der seit dem 16ten Jahrhundert festgestellten Kreisverfassung, überhaupt keine Rede mehr seyn. Zwar war zur bessern Handhabung des Landfriedens und Execution der Urtheile des Reichscammergerichts auf dem Reichstag zu Augsburg von 1500 ein s. g. Reichsregiment errichtet worden[16]), welches nur von den Ständen besetzt wurde[17]), sonst aber von ihnen

---

[13]) Vergl. Fr. Thudichum, das vormalige Reichskammergericht u. seine Schicksale, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. XX. Nro. VIII. S. 148. f.

[14]) Vergl. Instr. P. Osnabr. art. V. §. 53. Die hier genannte Zahl von 50 Beisitzern (26 Katholischen und 24 Evangelischen) kam nicht zur Ausführung. Der Reichsschluß vom 15. Decbr. 1719 (ratific. 3. Novembr. 1720), setzte vorläufig die Zahl 25 fest. Leist, Lehrb. §. 127. v. Kamptz, Darstell. des Präsentationsrechts zu Assessoraten am k. u. Reichscamm. Ger. Gött. 1802.

[15]) J. J. Moser, von der t. Justizverfass. Th. II. S. 472 f. — Die letzte Usual-Matrikel ist von 1776. —

[16]) S. die Regiments-Ordnung d. a. 1500 (in der N. Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 56 f.) §. 1 ff.

[17]) Es bestand aus 20 Personen, wozu die sechs Kurfürsten (excl. Böhmen) je eine, andere Reichsstände, nach einer complicirten Bestimmung, achte zu ernennen hatten und die andern 6 von den übrigen in sechs Kreise eingetheilten Reichsständen creirt wurden. Regim. Ordn. §. 4 f. Das. §. 5.: „die andern sechs Persohnen — seyn aus den hernach bestimmten Kreyßen, nemlich aus jedem einer genommen —." So

unabhängig war, unter unmittelbarer Leitung des Kaisers oder seines Stellvertreters stand und im Namen des Kaisers handelte und vollzog [18]). Allein die Furcht vor einer zu großen Erstarkung dieser kaiserlichen Executive führte die baldige Wiederauflösung des Reichsregiments herbei. Dafür wurde auf dem Reichstag zu Köln 1512 beschlossen, die Executive des Reichs und die Handhabung der Ordnung ganz auf die Reichskreise zu fundiren, die bisher nicht „eingekreisten" Stände in vier neuen Kreisen zu verbinden und bei jedem Kreis einen Kreishauptmann und einige Räthe zu bestellen [19]). Auf diese Weise war die executive Gewalt des Reichs dem Reichsoberhaupt ganz entzogen, ihr alle Einheit genommen und die Schwäche des Reichs für die Zukunft sanctionirt.

§. 31. (§. 23.)

C. Die Reichsversammlung, die Reichsstände und die Kreisverfassung.

Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. IV. p. 279 f. (Lib. IV. Tit. 1.). — J. Fr. Joachim's Geschichte der teutschen Reichstäge. 2 Bde. Halle 1762. — J. J. Moser, von den deutschen Reichstagen. Frkf. u. Leipz. 1774. II. Th. — H. W. v. Bülow, Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstags. Regensb. 1792. II. Th. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. Th. I. S. 470 f.

Von den einzelnen Reichsständen, Churfürsten u. s. w. s. schon Pfeffinger l. c. Tom. III. (Lib. III. Tit. 8 seq.) p. 536 f. — J. J. Mo-

---

entstanden zuerst der Fränkische, Bayerische, Schwäbische, Oberrheinische, Westphälische u. Niedersächsische Kreis.

18) S. bes. die Regiments-Ordn. §. 16.

19) Absch. des Reichstags zu Trier und zu Cölln d. a. 1512. Th. I. §. 11. 12. Th. II. §. 16. N. Samml. der Reichsabsch. Th. II. S. 138. 148. Zu den frühern sechs Kreisen kamen nun noch der Oesterreichische, Burgundische, Churrheinische und Obersächsische. Pfeffinger, Vitriar. ill. Tom. II. p. 1049 seq. Vollendet wurde die Kreisverfassung durch die Ordnung der zehn Kreise von 1521 und die Reichsexecutions-Ordn. v. 1555. Die freie unmittelbare Reichsritterschaft war aber nicht mit eingekreist. Die Execution wurde hier durch die Cantons-Directorien vermittelt.

ser, von denen Teutschen Reichs=Ständen, der Reichs=Ritterschaft u. übrig. unmittelbar. Reichs=Glidern. Frkf. 1767. — Häberlin l. c. Th. I. S. 256 f. — Leist, Lehrb. §. 71 f.

In Betreff der Kreisverfassung s. überhaupt J. J. Moser, von der Teutschen Crays=Verfassung. 1773. Leist, Lehrb. §. 91 f. Häberlin, Handb. Th. I. S. 341 f.

I. Reichsversammlungen und zwar s. g. allgemeine [1]) der Fürsten, Grafen und Herrn des Reichs sind stets von den deutschen Königen oder Kaisern berufen und gehalten worden [2]). Allein eine bestimmte Verfassung derselben, Feststellung des Rechtes der s. g. Reichsstandschaft, Ordnung der einzelnen Reichscollegien, der s. g. jura Comitialia u. s. w. fehlte. Sehr Vieles oder das Meiste hing hier von der Willkühr des Kaisers ab. Erst seit dem 14ten Jahrhundert, besonders mit dem s. g. Kurverein zu Rense (1338) [3]) und der Goldnen Bulle v. 1356 erhält das Meiste nach und nach eine festere Gestaltung. Insbesondere war dieß auch hinsichtlich des Rechtes der Reichsstandschaft und des Stimmrechts der Fall, in Betreff dessen später das Jahr 1582 als Normaljahr betrachtet wurde [4]). Grundgesetzlich wurde theils die Erwerbung der Reichsstandschaft kraft kaiserlicher Verleihung, theils die Ausübung derselben von gewissen nothwendigen Bedingungen abhängig gemacht [5]). Solche, die ohne die reale Bedingung des landes=

---

1) S. darüber Häberlin a. a. O. Th. I. S. 470 f.

2) Vergl. Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. Th. II. S. 370 f. (§. 292.) Das Zustimmungsrecht zu neuen Reichsgesetzen und zu Reichskriegen war wohl von jeher unbestritten.

3) Vergl. K. Fr. Eichhorn, Ueber den Kurverein, in den Abhandl. der Berl. Akad. 1844.

4) Es beruht hierauf theils der Unterschied zwischen alten und neuen Fürsten, theils die Radicirung des Stimmrechts auf die auf dem Reichstag damals vertretenen Länder, während früher das Stimmrecht als ein blos persönliches Recht der Fürsten u. s. w. betrachtet worden war, dergestalt, daß früher ein Fürst nicht mehrere Stimmen in verschiedenen Eigenschaften führen konnte, was später entschieden der Fall war. Vergl. Häberlin, a. a. O. Th. I. §. 78. 79.

5) R. Absch. v. 1654. §. 197. „— und solle forthin, ohne vorherge=

hoheitlichen Besitzes eines reichsunmittelbaren Territoriums ausnahmsweise admittirt waren, hießen reichsständische Personalisten [6]).

II. Die Berufung eines Reichstags hing früher, was Zeit, Ort u. s. w. betrifft, durchaus vom Kaiser ab. Erst auf dem 1663 eröffneten Reichstage wurden in dieser Hinsicht Bestimmungen festgesetzt, die dann in die Wahlcapitulation von 1711 (Art. XIII. §. 1.) übergingen [7]), aber nun unpractisch waren.

---

hende Real-Erfüllung aller nothwendigen und bestimmten Requisiten und insonderheit erstgemeldeter Begüterung und ohne der Churfürsten und Stände vorwissen und Consens keiner zu Session und Stimme im Fürstenrathe zugelassen werden." — Wahlcap. (v. 1711) Art. I. §. 5. „Auch keine Fürsten, Grafen und Herren in fürstlichen und gräflichen collegiis an- und aufzunehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediat-Fürstenthume, resp. Graf- und Herrschaft genugsam qualificirt und mit einem standeswürdigen Reichs- und cammergerichtlichen Matricularanschlage in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches alles neben dem churfürstlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also, daß sothane Admission, erst nach vollständig bewirkter Qualificirung erfolge, am wenigsten aber solche von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen, an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll." — Vergl. v. Preuschen, Gedanken von Einführung neuer Stimmen im Reichs-Fürstenrathe. Frankf. 1758. — Moser, von den teutsch. Reichsständen. S. 33 f. Ders. von den Reichstägen. Th. I. S. 45 f. Insbesondere über Verleihung der Kurwürde: s. Moser, von den t. Reichsständen. S. 355 f. — v. Lynker, üb. die Wiederbesetzung der erledigten neunten Churwürde. Leipz. 1788. — Schmelzer, üb. Deutschlands rechtl. u. pol. Verhältnisse bei Vermehrung der Churen. Wetzlar 1791.

6) Wahlcap. I. §. 5. Vergl. Häberlin a. a. O. S. 317. Leist, Lehrb. §. 71.

7) Nothwendigkeit der Berufung des Reichstags im ersten Jahre der angetretenen Regierung, — dann wenigstens alle zehn Jahr, und sonst wenn es Noth thue, mit Zustimmung der Churfürsten, die sich überhaupt auch auf Zeit und Ort der Versammlung beziehen sollte. Häberlin a. a. O. S. 475 f.

Denn dieser Reichstag blieb permanent in Regensburg, obwohl die Permanenz der Reichsversammlung nie grundgesetzlich festgesetzt worden ist. Deshalb kommen seit dieser Zeit nur noch Reichsschlüsse (conclusa imperii) resp. Reichsdeputations-Schlüsse, aber keine Reichsabschiede (recessus imperii) mehr vor.

III. Die Reichsversammlung [8]) bestand aus drei Collegien oder Curien, die abgesondert von einander berathschlagten und stimmten, dem Collegium der Kurfürsten, der Fürsten und der Reichsstädte. — A. Das Collegium der Kurfürsten [9]), (deren Ausscheidung von den übrigen Fürsten sich allmählig vollzog und die sich erst durch den Kurverein zu Rense v. 1338 in bestimmter Weise zusammenschlossen), war, abgesehen von der ausschließlichen Wahlberechtigung der Kurfürsten und den ihnen schon in der goldnen Bulle beigelegten Vorrechten, auch als Ganzes mit gewissen besondern reichsverfassungsmäßigen (theilweise freilich bestrittenen) Rechten ausgestattet. In Betreff der Zahl, der Zuständigkeit und Ausübung der geistlichen und weltlichen Kuren, welche mit gewissen Reichs-Erzämtern verbunden waren, haben verschiedene Veränderungen stattgefunden [10]). Das Directorium hatte Kur-Mainz. — B.

---

8) Ueber das allgemeine Directorium auf dem Reichstage, welches von dem Kur-Erzcanzler geführt wurde, die kaiserlichen Prinzipal- u. Con-commissäre, die Rechte der reichsständischen Gesandten u. das Reichs-Erbmarschallamt s. Leist Lehrb. §. 80—82.

9) Pfeffinger, Vitriar. ill. Tom. I. p. 1021. — Moser, v. d. t. Reichsständen. S. 351 f. — Häberlin a. a. O. Th. I. S. 279 f. — Reichsabsch. zu Speyer v. 1544. §. 25. Wahlcapit. Art. III. §. 14. „Wir wollen auch die gemeldete Churfürsten — bei ihrer freien Wahl — wie auch bei ihren gesonderten Rathe in Sachen das H. R. R. betreffend geruhiglich bleiben und ganz ungekränket lassen.“ Biener, Bestimm. der kaiserl. Machtvollk. §. 16 f. — Die erste förmliche „Ordnung“ der Kurfürsten fällt in die Zeit der Hussitenkriege unter K. Sigismund.

10) Bei den geistlichen Kuren von Mainz, Cölln u. Trier war das Erzcanzleramt der drei altfränkischen Erzbischöfe (Mainz für Deutschland, Cölln für Italien und Trier für das arelatische Reich) der Grund;

Der Reichsfürstenrath mit seinen sehr complicirten Sitz- und Stimmverhältnissen schied sich in eine geistliche und eine weltliche Bank. Das Directorium hatten Oesterreich und Salzburg alternirend. Auf der geistlichen Bank saßen anomaler Weise Oesterreich und Burgund und zwischen Erzbischöfen, Bischöfen und andern Prälaten auch die Obern des deutschen Ordens (Hoch- und Deutsch-Meister) und der Großprior des Johanniter-Ordens deutscher Zunge (Johanniter-Ordens-Meister). Die geistliche Bank umfaßte bis Anfang dieses Jahrhunderts 35 Viril- und 2 s. g. Curiatstimmen der schwäbischen und rheinischen Prälaten (namentlich der reichsunmittelbaren Abteien, welche nicht schon vor 1582 gefürstet waren). Die weltliche Bank begriff außer den 59 Virilstimmen auch 4 Curiatstimmen, nämlich die der wetterauischen, schwäbischen, fränkischen (seit 1641) und westphälischen (seit 1654) Grafencurie [11]). — C. Das Collegium der freien und

bei den weltlichen bestimmte Reichs-Erzämter, welche ursprünglich mit den Herzogthümern (Sachsen, Baiern, Franken und Schwaben) verbunden waren. Durch die goldne Bulle wurden die weltlichen Kuren auf Böhmen (Schenk), Pfalz (Truchseß), Sachsen (Marschall) u. Brandenburg (Kämmerer) radizirt. Der Westphäl. Friede schuf, nachdem die pfälzische Kur inzwischen vom Kaiser (eigenmächtig) auf Baiern übertragen war, eine 8te Kur für Pfalz, welche aber beim Aussterben der Baierschen Linie, durch Rückfall jener an Pfalz, erlöschen sollte. Dieß geschah 1777. Die neunte Kur erhielt 1692 Braunschweig-Lüneburg (später mit dem Erzschatzmeister-Amte) verliehen, kam aber erst 1708 zur Ausübung. (Ueber die Reichs-Erzämter s. Häberlin a. a. O. Th. I. S. 245 f.) Durch den Reichsdep. Hptschl. v. 1803 erhielten endlich auch Salzburg, Baden, Würtemberg und Hessen-Cassel die Kurwürde. — Böhmen, welches seit Jahrhunderten nicht auf den Reichstagen erschienen und selbst auf den Wahltagen von der Berathschlagung über die Wahlcapitulation ausgeschlossen war, wurde 1708 „readmittirt“ (bei der Einführung von Braunschw. Lüneburg). Ein besonderer Verein bestand wieder zwischen den rheinischen Kurfürsten (seit 1408). Vergl. Wahlcap. Art. III. §. 5. — Die (gemeine) Unio electoralis novissima v. 1558 s. bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 210 f.

11) S. überh. über die neuere Verfassung des Reichsfürsten-Collegiums

unmittelbaren Reichsstädte (früher 62, dann 51 Städte), welches sich in eine schwäbische und eine rheinische Bank abtheilte, hatte erst durch den westphälischen Frieden ein unbestrittenes Votum decisivum in Reichs-Angelegenheiten erhalten [12]).

IV. Ein Beschluß des Reichstags konnte nur durch Uebereinstimmung der drei Curien desselben zu Stande kommen [13]). Der gemeinsame Beschluß der drei Reichscollegien hieß ein Reichsgutachten (Suffragium imperii). Die Ertheilung der kaiserlichen Genehmigung erfolgte durch ein s. g. Ratifications-, Commissions- oder Hof-Decret, womit dann erst ein Reichsschluß (conclusum imperii) gegeben war [14]), der aber noch, um verbindliches Reichsgesetz zu werden, der Publication durch den Kaiser bedurfte [15]). —

Häberlin a. a. O. Th. I. S. 299 f. Leist, Lehrb. S. 233 f. Den s. g. Aufrufzettel bei Häberlin S. 330 f. u. Leist S. 236 f.

12) Instr. Pac. Osnabr. art. VIII. §. 4. „Tam in universalibus quam particularibus diaetis *liberis imperii civitatibus*, non minus quam caeteris statibus imperii, competat *votum decisivum*." Vgl. Häberlin a. a. O. S. 335 f. Leist a. a. O. §. 79.

13) Vergl. Pütter: Ob bei den drei Reichscollegien Mehrheit der Stimmen gelte? Ob die kaiserl. Entscheidung den Ausschlag gebe? in dessen Beiträgen Bd. I. No. 4. u. 5. und überh. über den Geschäftsgang beim Reichstag, die Form der Schlußfassung u. s. w. — Leist, Lehrb. §. 83. 84. — Häberlin, Handb. I. S. 513 ff. — Ein Fall, wo der Kaiser den Ausschlag geben mußte, war der, wenn eine Rechtssache durch Recurs an den Reichstag gebracht war, aber die drei Reichscollegien sich über einen gemeinsamen Beschluß nicht vereinigen konnten. Biener, Bestimm. der kaiserl. Machtvollk. S. 241.

14) Der Kaiser hatte nach der Reichsverfassung ein ganz unbeschränktes Einwilligungsrecht oder absolutes Veto, u. Beispiele, daß die erforderliche kaiserliche Genehmigung versagt wurde, kommen mehrfach vor, z. B. bei dem berüchtigten Reichsgutachten von 1667 und noch in den letzten Zeiten des Reichs. Erst durch die Wahlcap. v. 1711 wurde der Kaiser (Art. XIII. §. 5.) verpflichtet, überhaupt eine Erklärung über die an ihn gebrachten Reichsgutachten zu geben.

15) So ist z. B. das bekannte u. vom Kaiser ratificirte Reichsgutachten

In den einzelnen Reichscollegien entschied zwar die einfache absolute Majorität der Stimmenden; es gab aber einige Sachen, welche der Schlußfassung nach Stimmenmehrheit ausdrücklich entzogen waren [16]). Auf der hierher gehörigen Bestimmung des westphälischen Friedens über Religions-Angelegenheiten beruhte die reichsverfassungsmäßige Absonderung der Reichsstände nach dem Religions-Bekenntniß in ein *Corpus Catholicorum* und *Corpus Evangelicorum* und das s. g. jus eundi in partes oder Itionsrecht der Reichsstände, welches auch in allen andern Sachen „sie treffen an, was sie immer wollen, darin die Catholischen eine, die Evangelischen die andere Partei constituiren" stattfinden konnte [17]).

V. Reichs-Deputationen oder Ausschüsse der Reichs-Versammlung für gewisse Angelegenheiten kommen theils als ordentliche, deren Glieder ein für alle Mal bestimmt waren, theils als außerordentliche vor. Zu letztern gehört z. B.

---

v. 30. Juli 1668 über die Bestrafung des Zweikampfs nicht publicirt worden. Archiv des Criminalrs. Jahrg. 1834. S. 340. Martin, Lehrb. des Criminalrs. §. 249. Not. 2. 3.

16) Ueber Sachen, bei welchen die sonst die Regel bildende Stimmenmehrheit in den einzelnen Collegien nicht entscheiden konnte, bestimmte Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 9. »Pluralitas autem votorum in causis *religionem* sive *directe* sive *indirecte* concernentibus, nequaquam attendatur.« §. 52. »In causis *religionis*, omnibusque *aliis negotiis*, ubi Status tanquam unum corpus considerari nequeunt (d. i. wo es sich um jura singulorum handelt), *ut etiam* Catholicis et Augustanae Confessionis Statibus *in duas partes euntibus*, *sola amicabilis compositio lites dirimat*, *non attenta votorum pluralitate.*« Die dabei in Aussicht gestellte Bestimmung über die pluralitas votorum in materia collectandi ist nicht erfolgt. Leist, Lehrb. §. 85. Häberlin, Handb. Th. I. S. 585 f.

17) S. die Erklärung der Evangelischen v. 15. Decbr. 1645 auf dem Friedens-Congresse. v. Meiern, Westphäl. Friedenshandl. T. I. S. 740. 760. 801. 823. T. II. S. 531. 539. T. III. S. 153. 167. 285. Es ist auch ganz klar, daß das Instr. P. O. die Religionssachen selbst von dem Itionsrechte scheidet. Leist, Lehrb. §. 85 und über die Absonderung der Religionstheile überh. Häberlin, Th. I. S. 359 f. Leist, §. 89 f.

die die bisherige Reichsverfassung zu Grabe tragende Reichsdeputation von 1802 [18]).

VI. Die Kreisverfassung im deutschen Reiche beruhte auf der schon oben [19]) erwähnten Abtheilung des Reichs in 10 Kreise, auf welche die Ausübung sehr wichtiger Functionen der Reichsstaats-Gewalt, insbesondere die Executive übertragen war. Außerdem hatten die Kreise ihre besondern Kreis-Angelegenheiten und übten in dieser Hinsicht eine selbstständige Gewalt aus. Mit der Kreisverfassung stand das Recht der Kreisstandschaft im Zusammenhang, welches im Allgemeinen an dieselben Bedingungen wie die Reichsstandschaft geknüpft war; doch konnte im Einzelnen kein Schluß von der einen auf die andere gemacht werden. An der Spitze jedes Kreises stand ein Fürst als erblicher Kreisdirector, oder es gebührte mehreren Ständen das Recht des Condirectoriums [20]).

§. 32. (§. 24.)

D. Verschiedene Verfassung der Territorien. Unterordnung der Landeshoheit unter die Reichsstaatsgewalt.

J. J. Moser, von der t. Reichsstände Landen. Buch 1. Kap. 1 f. — Derselbe, von der Landeshoheit überh. S. 248 ff. — Chr. E. Weiße, von den Vortheilen der deutsch. Reichsverbindung. Leipz. 1790. — Pütter, instit. jur. publ. §. 204 ff. — Biener, Bestimm. der kaiserl. Machtvollk. §. 101 f. — Häberlin, Handb. des deut. Staatsrs. Bd. II. S. 80 ff. — Leist, Lehrb. §. 23. — Jordan, Lehrb. §. 160.

---

18) Vergl. Leist, Lehrb. §. 86—88. Häberlin, Handb. Th. I. S. 551 f. Für die Gleichheit der Religions-Parteien bei den Deputationen sorgte Instr. P. Osn. Art. V. §. 51.

19) §. 30. No. III. Note 17. 19. Auf die Conservation der Kreisverfassung beziehen sich die Bestimmungen der Wahlcap. Art. XII. §. 1 f.

20) So waren Oesterreich, Mainz u. Kursachsen in ihren Kreisen alleinige Kreisdirectoren, in andern zwei oder mehrere geistliche und weltliche Fürsten. S. z. B. Instr. Pac. Osnabr. art. X. §. 10. „Ita ut inter *Magdeburgensem* et *Bremensem* circuli *inferioris* Saxoniae *directorium* alternetur, salvo tamen ducum Brunsvicensium et Luneburgensium *condirectorii jure*." S. überhaupt: Häberlin a. a. O. Th. I. S. 341 f. Leist, Lehrb. §. 91 f.

I. Die Beherrschungsform der Territorien ist theils monarchisch, theils republicanisch. Die monarchischen Territorien waren theils weltliche (Erb-), theils geistliche (Wahl-) Staaten [1]) und sind entweder lehnbar oder allodial. In den weltlichen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften stand die, überall durch die Rechte der Unterthanen beschränkte, Landeshoheit allein dem Landesherrn zu; für die geistlichen Territorien wurde über das eigentliche Subject derselben gestritten [2]). Zu den republicanischen Staaten gehörten theils die freien Reichsstädte [3]), theils bis zum Jahre 1803 auch einige reichsunmittelbare Dörfer (pagi immediati imperii) [4]). Den noch übrigbleibenden Reichsstädten sprach der Reichsdep. Hptschl. von 1803. §. 27. ausdrücklich die volle Landeshoheit zu.

II. Vermöge der reichsverfassungsmäßigen Unterordnung der Territorial-Gewalten und ihrer Inhaber unter Kaiser und Reich, war die Landeshoheit ihrem Inhalte nach keine vollständige und keine ausschließliche Staatsgewalt, indem eine Mehrzahl dazu gehöriger Rechte kaiserliche Reservat-

1) Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 9. — Leist, Lehrb. §. 24. — Häberlin, Handb. d. deutsch. Staatsrs. II. Bd. S. 107 ff. Eine ausführliche Bearbeitung des Staatsrechts der geistlichen Territorien ist: v. Sartori, geistl. u. weltl. Staatsrecht der deutschen — Erz-, Hoch- u. Ritterstifter. II Bde. (jeder Band in mehreren Theilen). Nürnb. 1788.

2) Daß in den geistlichen Territorien dem Stifte die Landeshoheit zustehe, behauptete z. B. Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichsl. §. 16. 166. Desselb. Erläuter. des Lehenrechts. S. 138 f. S. aber dagegen: Posse, über Staatseigenthum. S. 142 ff. — Moser, von der Landeshoh. überhaupt. Kap. IV. §. 8. Derselbe, von der Landesh. in Regierungssachen. Kap. I. §. 12. — Westphal, Staatsr. Abh. 45. — Gönner, Staatsr. §. 250. u. Leist, Lehrb. §. 24. Vergl. auch Strube, Nebenstunden. Th. I. No. 1. und Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. Hal. 1780. p. 42 seq.

3) J. J. Moser, von der reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772.

4) Vergl. Instr. P. Osn. Art. V. §. 2. u. von Dacheröden, Versuch eines Staatsrechts — der freien Reichsdörfer in Deutschl. Lpz. 1785.

rechte geblieben waren. (S. oben §. 30.) Sie war aber auch keine wirklich unabhängige (souveräne) Gewalt, sondern mit ihrem Inhaber selbst der Reichsstaatsgewalt, nach den Bestimmungen der Reichsverfassung, unterworfen. Denn 1) auch die Landesherrn (wie alle reichsunmittelbare Personen) waren, als Glieder eines größern Staatskörpers, Unterthanen von Kaiser und Reich. Sie hatten den Kaiser als ihren Herrn anzuerkennen, waren auch für ihre Person der Gerichtsbarkeit des Reichs unterworfen, konnten Verbrechen (jedenfalls gegen Kaiser und Reich) begehen und deshalb zur Verantwortung und Strafe gezogen, auch kraft reichsoberst-richterlicher Gewalt von der Ausübung der Landeshoheit, selbst wegen Mißbrauchs derselben, suspendirt oder derselben für verlustig erklärt werden [5]). — 2) Die Landeshoheit selbst, obwohl in formaler Beziehung mit den wichtigsten Rechten einer Staatsgewalt ausgerüstet, war dennoch durch die Reichsgesetze gebunden [6]) und beschränkt [7]) und der Oberaufsicht

---

5) Ueber die Möglichkeit von Verbrechen der Landesherrn, insbesondere gegen Kaiser und Reich: J. G. Cramer, de natura et indole delictorum et poenarum in causis statuum imperii R. G. Lips. 1738. — G. S. Treuer, de jure crim. publ. S. R. I. cautissime dijudicando. Goett. 1740. — Chr. Fr. G. Meister, de jure, quod in delictis personarum illustrium obtinet. Goett. 1784. — J. Fr. de Neumann, de delictis et poenis principum. Francof. 1783. — Pütter's Literatur III. §. 1568. — Klüber's Fortsetz. ead. §. — Leist, Lehrb. §. 164 ff. Ein Beispiel aus dem Jahre 1775 s. bei Pütter, Beiträge I. S. 304. Andere bei Häberlin, Handb. II. S. 13. — Verlust der Landeshoheit zur Strafe. Wahlcap. Art. XX. Leist, Lehrb. §. 165. — Möglicher Rückfall eines lehnbaren Territoriums an das Reich. Wahlcap. Art. XI. §. 10 ff.

6) Beschränkung der Landesgesetzgebung durch die absolut gebietenden od. verbietenden Reichsgesetze: Pütter's Literat. d. Staatsr. Th. III. S. 305. Silberrad (Scheid) de potest. statuum imperii leges in territorio ferendi recessibus imperii contrarias. Argent. 1756. — Pütter, institut. jur. publ. §. 225. Schnaubert, Beitr. z. d. St. u. Kirchenr. Th. I. No. 3.

7) Besonders wichtige Beschränkungen (auch der Territorial-Gesetzge-

von Kaiser und Reich unterworfen [8]). Mißbrauch derselben, Verletzung der wohlerworbenen Rechte und hergebrachten Freiheiten der Landes-Unterthanen konnte daher eine vor den Gerichten des Reichs verfolgbare Justizsache sein. Ein Klagrecht der Unterthanen wegen solchen Mißbrauchs der Landeshoheit war, wenn auch unter gewissen Beschränkungen, unbezweifelt begründet, sowie anderer Seits, — neben dem für die Reichsstände anerkannten, auch „mit Assistenz der benachbarten Stände" auszuübenden Recht der Selbsthülfe gegen widerspenstige Unterthanen, „um sich bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Rechten zu manuteniren", — von letztern ebenfalls und zwar unbeschränkt der Weg der gerichtlichen Klage betreten werden konnte [9]). — 3) Die Landesherrn und andere reichsunmittelbare Personen waren, wie die Mittelbaren, den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Verbot aller Selbsthülfe, Eigenmacht und gewaltsamer Rechtsverfolgung, auch im Verhältniß zu einander, unterworfen. Die Uebertretung dieser Vorschrift war

---

bung) beziehen sich z. B. auf das durch die Religionsfrieden anerkannte s. g. jus reformandi. Instr. pac. Osnabr. Art. V. seq.

[8]) Von dem kaiserl. Oberaufsichts- u. Schutzrecht (der s. g. potestas suppletoria, dem jus devolutionis) s. J. J. Moser, von der Landeshoh. in Regier. Sachen. Kap. I. §. 11. Schnaubert, Staatsr. der t. Reichslande. §. 69 f.

[9]) Wahlcap. (v. 1790.) Art. XIX. §. 6. 7. Beispiele von Mißbrauch der Landeshoheit u. dem durch das Reichscammergericht gewährten Schutz giebt es sehr viele. Ein Beispiel aus Hohenlohe-Schillingsfürst s. bei Häberlin im Staatsarchiv Heft 9. u. daraus in Grolman's Biblioth. der peinl. Rswiss. 2tes Stück. S. 278 f. Von der Befugniß der Reichsstände zur Selbsthülfe gegen widerspenstige Unterthanen und Klagrecht derselben s. Westphal, Staatsr. Abh. XII. u. Wahlcap. Art. XV. §. 8. Moser, von der Landesh. überhaupt. S. 323 ff. — Pütter, in den Beiträgen Bd. I. No. XVIII. Desselb. Instit. jur. publ. §. 204 ff. — Leist, Lehrb. §. 147. §. 22. — S. aber auch v. Fahnenberg, üb. d. völl. Exemtion des erzherz. Hauses Oestreich von der Gerichtsbarkeit des K. Kammergerichts. Wien 1796.

Reichsfriedensbruch und unterlag den gesetzlichen Strafen [10]. — 4) Die einzelnen Reichsstände (die größern Fürsten) hatten sich zwar mehr und mehr (besonders seit dem 16ten Jahrhundert) zu einer Art völkerrechtlicher Selbstständigkeit emporgeschwungen und hatten das s. g. jus foederum ac legationum [11]) sowohl untereinander als mit auswärtigen Mächten (nicht zum Heile des Reichs) ausgeübt, was der Westphälische Friede leider sanctionirte; allein auch in dieser Beziehung setzte die Reichsverfassung gewisse aus der staatlichen Unterordnung fließende Schranken, deren Verletzung die Gerichtsbarkeit des Reichs gegen den Uebertreter begründen konnte [12]). Auch war natürlich die willkührliche Abtretung von zum Reiche gehörigen Territorial-Bestandtheilen an Auswärtige, resp. Lostrennung vom Reiche, völlig unzuläßig [13]).

---

10) Landfrieden von 1548. Prooem. §. 1. u. Art. 1. Instr. pac. Osnabr. Art. XVII. §. 7. „Et *nulli omnino Statuum imperii licet jus suum vi vel armis persequi;* sed si quid controversiae, sive jam exortum sit, sive posthac inciderit, *unusquisque jure experiatur*, secus faciens reus sit fractae Pacis.“ S. jedoch auch über Ausnahmen, die Verletzung des Religionsfriedens und rechtswidrige Zoll-Anlagen betreffend, Inst. P. Osn. Art. XVII. §. 5. 6. Wahlcap. Art. VIII. §. 16. J. J. Moser, nachbarliches Staatsrecht. S. 93 ff. S. 122 ff. — Strube, von erlaubten und unerlaubten Kriegen der d. Reichsstände wider einander. Frankf. 1758. Desselb. Nebenstunden Th. IV. No. 27. Th. VI. No. 44. Vergl. Leist, Lehrb. §. 123. §. 266.

11) S. die Schrift von Leibniz: Caesarinus Fürstenerius, de jure suprematus et legationis principum Germaniae. 1677.

12) Verbot aller Bündnisse gegen Kaiser u. Reich. Instr. pac. Osn. Art. VIII. §. 2. »Cum primis vero jus faciendi inter se et cum exteris *foedera*, pro sua cujusque conservatione ac securitate singulis Statibus perpetuo liberum esto, *ita tamen*, *ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium pacemque ejus publicam* vel hanc imprimis transactionem, *fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque Imperatori et Imperio obstrictus est.*« Ebenso und mit einigen Zusätzen Wahlcapit. Art. VI. §. 3—5. Pütter, Beiträge. I. No. 17. §. 6. Leist, Lehrb. §. 266.

13) Vergl. Reichsabsch. v. 1548. §. 52. 53. Wahlcapit. Art. X. §. 1 f. Schnaubert, Staatsr. der t. Reichslande. §. 73.

— 5) Im Verhältniß zu einander verhielten sich zwar die Territorien im Ganzen wie völkerrechtlich selbständige Staaten. Allein aus der staatsrechtlichen Reichsverbindung flossen doch noch mancherlei Beschränkungen, abgesehen von den auf besondern Titeln beruhenden Servitut-ähnlichen Rechten des einen Reichsstandes im Territorium eines andern [14]).

§. 33. (§. 25.)

II. Quellen des deutschen Staatsrechts aus der Zeit des Reichs.

Eine recht brauchbare pragmatische Zusammenstellung der noch geltenden Reichsgesetze mit den Bestimmungen der Rheinbunds-Acte und den Quellen des deutschen Bundesrechts enthält der 1ste Band (Abh. I.) der „Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatenrechts in Neudeutschland." Karlsruhe 1824.

Sammlungen der Reichsgesetze: Fr. Leop. Waizenegger, Corp. jur. publ. S. R. Imp. academicum. Freib. 1750. — M. Jacquet, Droit publ. d'Allemagne. Strasb. 1782. Tom. IV. p. 246 f. Tom. V et VI. — J. J. Schmauss, Corp. jur. publ. S. R. Imp. academicum, enthaltend des h. röm. Reichs deutscher Nation Grund-Gesetze, nebst einem Auszuge der Reichs-Abschiede, anderer Reichsschlüsse und Vergleiche. Neueste Ausg. v. Hommel. Leipz. 1794. — K. Fr. Gerstlacher, Handb. der deutsch. Reichsgesetze — in systemat. Ordnung. XI Th. Carlsr. 1786—1794. Ejusd. Corp. jur. publ. et priv. Frkf. u. Lpz. 1783—89. — F. M. Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutsch. Reichs. (Mit histor. Einleit. u. Erläuterungen.) Leipz. 1841.

A. Quellen des Reichsstaatsrechts.

Die Quellen des Reichsstaatsrechts sind theils geschriebene, theils ungeschriebene — (Herkommen). Ferner kann

---

14) Vergl. überhaupt: J. J. Moser, nachbarliches Staatsr. Frkf. u. Leipz. 1773. S. auch z. B. hinsichtlich der freien Flußschifffahrt: Instr. P. Osn. Art. IX. §. 1. Wahlcap. Art. VIII. §. 7. Auf der staatsrechtlichen Natur der Reichsverbindung beruht auch z. B. die Möglichkeit einer eigentlichen Verjährung zwischen den Reichsständen. Vergl. Pütter, von den besond. Bestimmungen der Landeshoheit aus der gemeinsamen Verbindung, worin alle Reichsstände unter einander stehen; in den Beiträgen zum t. Staatsr. Bd. I. No. 17. §. 1—5. 7—9. — Leist, Lehrb. §. 45.

man materiell zwischen Reichsgrundgesetzen und Reichsgesetzen im engern Sinne unterscheiden. Formell sind sie aber nicht so geschieden, daß jedes einzelne Gesetz entweder in die eine oder in die andere Classe gesetzt werden könnte [1]).

Im Einzelnen sind hervorzuheben:

1. Die goldene Bulle (aurea bulla) Kaisers Karl IV. [2]), mit Zustimmung der Reichsfürsten errichtet theils zu Nürnberg (Kap. I—XXIII.) am 10. Jan. 1356, theils zu Metz (Kap. XXIV—XXX.) am 25. Decbr. desselb. Jahres [3]). Die goldene Bulle bestimmt über die Wahl des Kaisers, das Reichsvicariat und die Rechte (resp. Vorrechte) der Kurfürsten. Manche ihrer Bestimmungen, besonders in den die Kurfürsten betreffenden Artikeln, haben noch für das heutige Recht eine Bedeutung.

2. Die kaiserlichen Wahlcapitulationen [4]). Die

---

1) J. St. Pütter, de legum Imperii fundamentalium et civilium differentia. Goett. 1763. — (J. D. v. Gullmann), Abhandlung von der Geschichte der wichtigsten deutschen Reichsgrundgesätze. Frkf. u. Leipz. 1767. — Moser, von Deutschl. u. dessen Staatsverf. überhaupt. S. 195 ff. — Pütter, instit. jur. publ. §. 39 f. — Leist, Staatsr. §. 7 ff. — Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsr. I. S. 179 ff.

2) Ueber den Verfasser der goldnen Bulle (Karl IV. selbst? Bartolus de Saxoferrato? Der Reichsvicecanzler Rudolph v. Friedberg?) s. W. v. Dacheröden, Unters. d. Frage: wer für den eig. Verf. der G. B. zu halten sey? Erfurt 1796.

3) Moser, von Teutschl. u. dessen Staatsverf. überh. S. 214 ff. — J. P. v. Ludewig, vollständ. Erläuterung der goldn. Bulle. 2te Ausg. II Th. Frankf. 1752. — J. D. v. Olenschlager, neue Erläuterung der goldn. Bulle Carls IV. aus den älteren deutsch. Geschichten u. Gesetzen. Frkf. u. Leipz. 1766. Vergl. auch Pütter's Literatur II. §. 696. III. §. 880. Desselb. Gesch. der d. Reichsverfass. I. S. 237 ff. und bes. auch Oertel, die Staatsgrundges. S. 50 f.

4) Moser a. a. O. Von Teutschl. u. dess. Staatsverf. überhaupt. S. 297 ff. — Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. I. p. 834 f. und üb. die Geschichte der Wahlcapitulationen: Häberlin, Handb. des d. Staatsr. I. S. 182 ff. — Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. IV. §. 477. 531. 594. — Oertel a. a. O. S. 442 f. (W. C. Franz II.)

s. g. erste Wahlcapitulation ist die Karl's V. von 3. Jul. 1519, von ihm selbst beschworen am 23. Octbr. 1520 [5]). Ein Project einer beständigen Wahlcapitulation kam nach vielen Streitigkeiten am 8. Jul. 1711 zu Stande [6]). Die letzte Wahlcapitulation ist die Franz II. vom 5. Jul. 1792. Sammlungen und Bearbeitungen der verschiedenen Wahlcapitulationen giebt es mehrere [7]).

3. Staatsverträge und Friedensschlüsse, insbesondere: a. Der noch jetzt vielfach wichtige [8]) westphälische Friede v. 14. Octbr. 1648. (Die Ratificationen wurden am 8. Febr. 1649 ausgewechselt.) Derselbe ist ein doppelter (großentheils aber gleichlautender) Friedensschluß: Instrumentum pacis *Osnabrugensis* (Caesareo-Suecicum) mit Schweden, und Instrum. pac. *Monasteriensis* (Caesareo-Gallicum) mit Frank-

---

5) Pütter's Gesch. der deutsch. Reichsverfass. I. S. 315. — Oertel a. a. O. S. 139 f.

6) Vergl. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 3. — Pütter a. a. O. II. S. 118.

7) Joh. Limnaeus, Capitulationes imperatorum et regum Romano-Germanorum — — cum annotamentis. Argent. 1658. (ed. 2.) — Chr. Ziegler, Wahlcapitulationen, welche mit denen Römischen Kaisern u. Königen — — verglichen. Frkf. 1711. — J. J. Moser, Betrachtungen über die W. C. Joseph II. II Th. 1777. 1778. — Häberlin, pragmat. Gesch. der Wahlcapit. Leopolds II. 1792. — Jos. v. Riegger, Joseph. II. harmon. Wahlcap. mit allen vorhergehenden W. C. verglichen. II Th. Prag 1781. — G. H. v. Berg, die W. C. Franz II. in systemat. Ordn. Gött. 1792. — Fr. A. Schmelzer, Wahlcap. Franz II. mit krit. Anmerk. Helmst. 1793. — A. Fr. W. Crome, Die Wahlcap. Leopold II. u. Franz II. mit hist. u. publ. Anmerk. Lemgo 1794. Andere Schriften über die W. C. und das s. g. Abcapitulationsrecht der Churfürsten s. bei Leist, Staatsr. S. 19. 20. — Pütter, Literat. II. §. 687—695. III. §. 877—79.

8) J. S. Klüber, Völkerrechtl. Beweise für die fortwähr. Gültigkeit des westpfäl. od. allgem. Religionsfriedens, wie er als erster Grundvertrag von Europa und charta magna in teutsch. Staaten bekannt ist, mit 17 Beil. Erlang. 1841.

reich [9]), bestätigt und gemäß der Verabredung Art. XVII. §. 2. als eines der Fundamental-Gesetze des Reichs wörtlich aufgenommen in den nächsten Reichsabschied (den s. g. jüngsten v. 1654). Dabei ist die dreifache Eigenschaft des westphälischen Friedens zu unterscheiden als „Vertrag 1. zwischen Haupt und Gliedern, 2. dieser unter sich selbsten und 3. mit denen ausländischen Cronen" [10]).

b. Andere, das Reich betreffende Verträge und Friedensschlüsse. Dazu gehören 1) die für die Verhältnisse der katholischen Kirche zum und im Reiche wichtigen Concordate von Kaiser und Reich mit dem römischen Stuhle, namentlich das *Concord. Calixtinum* von 1122 und die s. g. *Con-*

---

9) Beide sind aus authentischen Handschriften abgedr. in Instrumenta Pacis Caes. Suec. et Caes. Gall. — — Praefatus est J. G. de Meiern. Gott. 1738. und hiernach bei Oertel, Staatsgrundgesetze. S. 260 f. (Das. auch vorher S. 239 f. eine ausführliche historische Einleitung.). Ueber Ausgaben des westphäl. Friedens und andere ihn betreffende Schriften s. noch Pütter, Literat. II. S. 420 ff. 492 f. III. S. 69 ff. — Leist, Staatsr. S. 21. 22. — Vergl. auch Häberlin, Handb. I. S. 196 ff.

10) Reichsabsch. von 1654. §. 4 u. 5. Moser, v. Teutschl. u. dessen Staatsverf. S. 385. Vergl. über Geschichte u. Inhalt des westphäl. Friedens: Pütter, Gesch. der d. Reichsverff. II. S. 49—139. Desselben Geist des westphäl. Friedens. Gött. 1795. — v. Senkenberg, Darstellung des westphäl. Friedens. Frankf. 1804. — Eichhorn, d. St. u. Rsg. IV. 521—527. — Für die Erklärung ist die Geschichte der mehrjährigen (schon 1643 begonnenen) Verhandlungen wichtig, in W. Gärtner, westphäl. Friedenscanzley. XI Th. Leipz. 1731—37. (geht nur bis 31. Mai 1646). — Die Protocolle der Congreß-Sitzungen in ihrer ursprünglichen Fassung s. vollständig in Johann Gottfried v. Meiern, Acta pacis publica oder westphäl. Friedenshandlungen u. Geschichte. VI Th. Hannov. u. Gött. 1734—36. Daran schließen sich 2 Bände der, die Ausführung des Friedens betreffenden, Nürnberger Verhandlungen u. weitere 2 Bände der Regensburger Reichstags-Conferenzen aus den Jahren 1653. 1654. — S. auch über die Friedensverhandlungen, die Friedensurkunde u. die Sammlung der Acta pacis Westphalicae: Kurd v. Schlözer, die Familie von Meyern in Hannover u. am Markgräfl. Hofe zu Baireuth. Berl. 1855. S. 18. S. 22 f. — K. Fr. Hanser, Deutschland nach dem dreißigjähr. Kriege. Leipz. u. Heidelb. 1862. bes. S. 53 f.

cordata nationis Germanicae von 1447 nebst dem Wiener Concordate von 1448 [11]). 2) Friedensschlüsse mit andern Europäischen Mächten, insbesondere der Nymweger Friede v. 1679, der Ryswicker v. 1697, die Rastadter Friedenspräliminarien oder der Badener Friede von 1714, der Wiener Friede von 1738 [12]), der Dresdner Friede von 1745 (für das Reich genehmigt 1751), der Teschner Friede von 1779 (vom Reiche ratihabirt 1780) und der Lüneviller Friede vom 9. Febr. 1801, nebst dem zu seiner Erläuterung dienenden Frieden zu Campo Formio vom 17. Octbr. 1797 [13]).

4. Die s. g. Landfrieden, insbesondere der ewige Landfriede zu Worms v. 1495, erneuert ebendas. 1521, erklärt und verbessert zu Nürnberg 1522, bestätigt zu Speyer 1542, ergänzt und von neuem bestätigt zu Augsburg 1548, 1555, 1559, 1566; zuletzt zu Regensburg 1594 [14]).

---

11) S. dies. in dem Corp. jur. publ. von Weizenegger. S. 1 f. S. 79 f. und bei Schmauss, Corp. jur. publ. p. 2 f. p. 47 f. Das Erstere jetzt am besten bei Pertz, Monum. Germ. Tom. IV. (Leg. T. II.) p. 75 seq. Die auf die Concordata nationis Germ. bezüglichen Urkunden (päbstl. Bullen u. s. w.) in der neuen und vollständ. Samml. der Reichsabschiede u. s. w. Th. I. S. 174 f. Vergl. Eichhorn's deutsche St. u. Rsg. Th. II. §. 232. u. Th. III, §. 472. 473. u. J. J. Moser, von Teutschl. u. dess. Staatsverfass. überhaupt. S. 366—384.

12) Moser a. a. O. S. 469 f.

13) Für beide sind die Rastadter Congreßverhandlungen wichtig. S. unten §. 35. Note 9. Diese Friedensschlüsse finden sich abgedruckt in: Schmauss, Corp. jur. gentium academicum. II Tom. Lips. 1750. (bis 1731 sich erstreckend). — Wenk, Codex jur. gent. III Tom. Lips. 1781. (v. 1733—1772). — de Martens, Recueil des principaux Traités (seit 1761). Tom. I—VII. Gött. 1791—1801. Supplément Tom. I—VIII. Gött. 1802—1820. F. W. Ghillany, Diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten Europäischen Friedensschlüsse, Congreßacten u. sonstigen Staatsurkunden vom westphäl. Frieden bis auf die neueste Zeit. Th. I. Nördling. 1855. — S. auch die zuletzt genannten Friedensschlüsse und mehrere darauf bezügliche Urkunden bei Leist, Lehrb. Anhang. S. 1—28. u. in G. v. Meyer, Staatsacten. Th. I. S. 1 f. — Vergl. überhaupt Pütter's Literat. II. S. 495 f.

14) Schriften darüber s. in Pütter Literat. III. S. 647 f. Insbes.

5. Die Reichsmatrikel v. 1521, als das der Repartition der Geldbeiträge (Reichssteuern) und der Truppenstellung (Contingente) zu Grunde liegende Verzeichniß der Reichsstände, welches für den von Karl V. intendirten Römerzug entworfen worden war [15]. Im Zusammenhange hiermit steht im Reichsrecht der Begriff der Exemtions-Sache, der „ausziehenden" und „ausgezogenen" Reichsstände [16].

6. Die Ordnung der zehn Kreise von 1521 und die Reichsexecutions-Ordnung von 1555 [17].

7. Die Ordnungen für die höchsten Reichsgerichte, nämlich: a) die Reichscammergerichts-Ordnung v. 1495 und die jüngste von 1555, nebst dem Concept einer erneuerten und verbesserten C. G. O. v. 1613 und dem C. G. Visitations-Absch. v. 1713. b) Die Reichshofrathsordnungen, vorzüglich die neueste von 1654 [18].

Andr. Gail, de pace publica. Colon. 1580. — J. Ph. Datt, de pace publ. Ulm 1698. S. auch Oertel, die Staatsgrundges. des d. Reichs. S. 118 f. u. das. auch den Passauer Vertrag v. 1552. (S. 159 f.) und den Religionsfrieden zu Augsburg v. 1555. (S. 198 f.) die Vorläufer des Westphäl. Friedens.

15) Abgedr. in Gerstlacher's Handb. der Reichsgesetze. Th. VI. S. 815 f. — Schmauss, Corp. jur publ. p. 87 f. — M. Stein, de matricula imperii novissima. Rost. 1704. 1751. — J. J. Moser, von d. t. Reichs-Tags-Geschäften. S. 1130 f. — Leist, Staatsr. §. 225. (S. 666 f.).

16) Moser, von den teutsch. Reichsständen. S. 311 f.

17) Vergl. oben §. 30. a. E. und §. 31. No. VI. — Moser, von Teutschland u. dess. Verfass. überh. S. 275. — M. Hoffmann, Versuch einer staatsrechtl. Theorie von den deutschen Reichskreisen überhaupt, und dem Schwäbischen insbesondere. II. Th. Kempten 1787. — Pütter, instit. jur. publ. §. 106 ff. — Leist, Staatsr. §. 91 ff. — Pütter, Literatur III. S. 177 ff. — S. auch Leist §. 115; u. über das Project einer neuen Exec. Ordn. v. 1673. das. §. 8. Not. 5.

18) S. dies. in den oben angeführten allgemeinen Sammlungen von Waizenegger, Schmauß u. s. w. und die auf das Reichscammergericht bezüglichen Ordnungen in den beiden Corpora juris cameralis von Melchior v. Ludolf, wovon das eine 1717 zu Wetzlar, das andere 1724 zu

8. Die Reichs-Polizeiordnung von 1530, mehrmals revidirt und verbessert, zuletzt von der Reichdeputation zu Frankfurt 1577 [19]).

9. Die Reichsabschiede, Reichsdeputations- und Reichsschlüsse [20]).

§. 34. (§. 26.)

B. Quellen des Territorial-Staatsrechts.

Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1129 ff. Von der Landeshoheit überhaupt. S. 42 ff. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 13. — Leist, Lehrb. §. 10. — Mohl, würtemb. Staatsr. I. §. 7 f. — Hagemeister, mecklenb. Staatsr. §. 3.

Einen reichen Schatz von Urkunden aller Art, die sich auf einzelne Reichsstände u. deren Territorien beziehen, enthalten die ältern Sammelwerke, ganz vorzüglich aber Lünig's deutsches Reichs-Archiv (Pütter's Litt. I. S. 209 f.) und Desselben Collectio nova, worin der mittelbaren od. landsäss. Ritterschaft in Teutschland sonderbare Prärogativen u. Gerechtsamen, auch Privilegien u. Freiheiten enthalten sind. Frkf. 1730. II Theile.

Frankfurt erschienen ist. Pütter's Litt. des Staatsr. Th. II. S. 452. Die neueste von Ferdinand III, ohne Einwilligung der Reichsstände erlassene, Reichshofr. Ordn. v. 1654 ist später in Betreff des Modus procedendi anerkannt worden. Wahlcap. Art. XXIV. §. 8. Leist, Lehrb. §. 135. — Vergl. auch Moser, von Teutschl. u. dess. Staatsverf. überh. S. 284—296. — Ueber die Verfassung der höchsten Reichsgerichte s. Moser, von der deutschen Justizverfassung. II. Th. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 125 f. — Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- u. Provincial-Gerichts- und Canzley-Verfassung. IV Th. Nürnb. u. Altorf 1791—95. S. auch J. C. Herchenhahns Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärt. Verfass. des k. Reichshofraths. III. Th. Mannh. 1792.

19) Vergl. R. Absch. v. 1654. §. 195. Wahlcap. Art. VII. §. 1. — N. Samml. der Reichsabsch. Th. III. S. 379 f. Gerstlacher, Corp. jur. publ. et priv. Th. I. p. 429, und überhaupt Leist, Staatsr. §. 173.

20) S. dieselben in der Neuen Sammlung der Reichsabschiede (zuletzt von Olenschlager, von welchem auch eine geschichtliche Einleitung vorausgeschickt ist). IV Th. Frankf. 1747. — Pachner v. Eggenstorf, Sammlung aller Reichsschlüsse (von 1663—1740.) Regensb. 1740 ff.

I. Zu den ältesten Quellen gehören das Herkommen, kaiserliche Constitutionen, Reichsgesetze und Privilegien, besonders auch Lehnbriefe des Kaisers für Inhaber der Landeshoheit, deren Unterthanen und Stände [1]). Die Gesetzgebung von Kaiser und Reich war in dieser Beziehung unbeschränkt; gegen Beschränkungen der Landeshoheit durch kaiserliche Privilegien aber machte die Wahlcapitulation sichernde Bestimmungen [2]).

II. Mit Entstehung der Landstände und der Entwickelung der landständischen Verfassung werden auch eine wichtige Quelle des Territorial-Staatsrechts: A. die in der Regel auf dem Wege des Vertrags entstandenen und hiernach zu beurtheilenden [3]) ältern Freiheitsbriefe, Landesfreiheiten od. Pri-

---

IV Th. Vergl. auch J. J. Moser, von Teutschland überh. S. 214 f. Abhandl. üb. Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neudeutschland. I. S. 39 f. S. auch oben §. 31. No. II.

1) Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 45. S. insbes. die beiden Constitutionen Kaisers Friedrich II. v. 1220 u. 1232, worin die Rechte der geistlichen u. weltlichen Landesherrn überhaupt, in ihrem damaligen Umfange, anerkannt wurden. Schmauss, Corp. jur. publ. p. 4—8. Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutsch. Reichs. S. 11 f. (Vergl. oben §. 29. No. III.).

2) Wahlcap. Art. VII. §. 4. „Woneben Wir führohin keinerley von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte *Privilegia*, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in dero Territoriis zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsame in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen." Art. XV. §. 2. „Wie wir dann auch keinem Churfürsten, Fürsten und Stand (die unmittelbare Reichs-Ritterschaft mit begriffen) seine Landsassen ihme mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen — von deren Botmäßigkeit und Jurisdictionen, wie auch wegen Landesfürstl. hoher Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respective Steuern, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem *Praetext* der Lehenherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch solches andern gestatten wollen." Pütter's Beiträge. I. S. 307.

3) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 942. 1126. 1130 ff.

vilegien, Handvesten, Recesse, Accorde, Schadlosbriefe oder Reversalien (bei einzelnen Bewilligungen der Landstände)[4]). Gleicher Natur sind: B. die s. g. Landes-Compactate, Landes- (Erb- und Grund-) Vergleiche, wodurch Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen, welche schon vor den Reichsgerichten verhandelt waren, (unter Vermittlung kaiserlicher Commissarien), verglichen und beseitigt worden sind[5]). Von ähnlicher Bedeutung sind die Vergleiche

---

4) S. über die verschiedenen Arten und Benennungen Moser a. a. O. S. 1124 ff. u. überh. Häberlin, Handb. II. S. 40 f. — Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. III. §. 427.; aber auch Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2ter Th. S. 87. S. auch Hausmann, Beiträge zur Geschichte der sächs. Landesversammlungen. Th. II. S. 64 f. Eine Zusammenstellung der Landesfreiheiten vieler einzelner Territorien (mit Auszügen) giebt Moser von der Reichsstände Landen. Buch IV. Cap. II. S. 949—1124. Eine Sammlung derselben enthält Joh. Christ. Lünig's oben angeführte Collectio nova. (Die Sammlung liefert meistens nicht blos ritterschaftliche, sondern ständische Privilegien überhaupt). Nachweisungen für einzelne Länder s. noch bei Klüber, öffentl. R. §. 74. Not. a. b. Merkwürdig sind insbesondere: 1. die baierischen Freiheitsbriefe, s. Rudhart a. a. O. — 2. Die würtemberg. Landesverträge u. Privilegien, namentlich der Tübinger Vertrag von 1514 und der Erbvergleich von 1770. Reyscher, würtemb. Staatsgrundgesetze. Bd. I—III. Tübing. 1828 f. Paulus, Haupturkund. der würt. Landesgrundverfass. Heidelb. 1816. — 3. Die Privilegien der braunschw. lüneburgischen Lande. Jacobi, Landtagsabschiede und andere die Verf. des Fürstenth. Lüneburg betreffenden Urkunden. II Th. Hann. 1794. 1795. Kleinschmidt, Sammlung von Landtags-Absch. u. s. w. der Fürstenthümer Calenberg, Grubenhagen u. Göttingen. II Th. Hann. 1832. Mehrere auch in Spittler's Geschichte des Fürstenthums Hannover (Calenberg.) Hann. 1786. 2te Ausg. 1798. Beilagen zu Th. I u. II. — S. auch über Verbindlichkeit, Bestätigung, Anwendung, Erläuterung u. s. w. der Landesverträge Moser a. a. O. Buch IV. Cap. 8—12.

5) S. über diese Quelle überhaupt und Nachrichten von verschiedenen dergleichen Streitigkeiten Moser von der Reichsstände Landen. S. 1189—1356. Besonders bemerkenswerth ist z. B. der mecklenburgische, sehr umfangreiche, Erb-Landesvergleich v. 1755. Abgedruckt u. A. hinter Jargow, von den Regalien. Auch wo es keine Stände gab, kommen

über Streitigkeiten in Städten zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft. Dieselbe Kraft haben: C. die *res judicatae*, d. h. reichs- und landesgerichtliche Erkenntnisse in Streitigkeiten zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen [6]). Zu diesen kommen noch, als eine wichtige und reichhaltige Quelle, besonders seit dem 16. Jahrhundert: D. die Landtagsabschiede, welche ihrem Inhalte nach auch meistens die Natur eines vertragsmäßig constituirten Rechts haben und sich von den neueru Landtagsabschieden, wo sie überhaupt noch vorkommen, wesentlich unterscheiden [7]).

III. Familienverträge, Erbverbrüderungen, Theilungsrecesse in Successionsfällen, fürstliche Testamente, überhaupt s. g. Hausgesetze [8]). Sie enthalten zum Theil wichtige Bestimmungen: a) über die Veräußerung des Territoriums und einzelner Bestandtheile desselben, insbesondere auch des später s. g. Kammerguts; b) über die Successionsfähigkeit, Successionsordnung, Einführung der Primogenitur, Vormundschaft, Apanagen der Nachgebornen, Rechte der Töchter und fürstl. Wittwen. Nicht selten wurden sie von den Landständen garantirt oder gewisse Punkte vertragsmäßig mit ihnen festgestellt, wodurch sie auch dem Lande gegenüber einer willkührlichen Abänderung entzogen wurden [9]).

---

solche Landesvergleiche vor; z. B. Hohenzollern-Hechingscher Landesvergleich v. 26. Jun. 1798, und Schaumburg-Lippescher Landesvergleich v. 1791, wodurch nach einem bei dem Reichscammer-Gericht geführten Proceß die Steuerpflicht der Unterthanen regulirt wurde.

6) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1129, von der Landeshoheit überhaupt. S. 48. — Pütter, Beiträge. I. S. 306. — Häberlin, Handb. II. S. 93.

7) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1125. Sammlungen für einzelne Länder s. schon oben bei A. (Note 4.)

8) Vergl. Eichhorn, d. St. u. Rsg. III. §. 428 ff. IV. §. 540 f.

9) Nic. Betsius, tract. de statutis, pactis et consuetudinib. familiar. illustrium. Argent. 1611. Ed. 2. Cura J. Schilteri. 1699. Andere Schriften darüber s. bei Pütter, Literatur. III. §. 1523. S. auch Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 48. — Chr. Majer,

IV. Landesherrliche Privilegien für geistliche und weltliche Corporationen, insbesondere Städte [10]), für Einzelne und ganze Stände; dann auch Landesgesetze im engern Sinne, insbesondere die Landes- und Polizei-Ordnungen der einzelnen Länder, welche häufig auch Bestimmungen über Gegenstände des öffentlichen Rechts enthalten.

V. Verträge einzelner Landesherrn untereinander, wozu insbesondere auch die für gewisse Zwecke eingegangenen

---

Autonomie des Fürsten- und übrigen unmittelbaren Adelstandes im deutsch. Reiche. Tübing. 1782. — Pütter, Erörterung. u. Beispiele. I. S. 143 ff. — Jaup, de valore et efficacia pactorum s. statutorum familiarum illustrium. Giessae 1792. — Ueber die Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung: Wahlcap. Art. I. §. 9. „Sollen uud wollen auch — — die, denen Reichs-Constitutionibus gemäß, gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten Fürsten u. Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen — — auf gebührendes Ansuchen ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form *confirmi*ren." — Art. XI. §. 2. „Dabei (nämlich bei der Belehnung) auch dieselben mit der *Edition* der alten *Pactorum familiae* nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum familiae, (welchen — an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen solle) die sehen neue oder alte — aufhalten." — Theilweise, nicht selten nachtheilige, Geheimhaltung der Hausgesetze. — An einer vollständigen Sammlung fehlt es. Nachweisungen s. in Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 969 ff. Th. II. S. 946 ff. — J. D. Reiche, Verzeichniß zur Erläuterung d. deutsch. Privatfürstenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden. Bückeb. 1785. — Klüber, öffentl. Recht. §. 75. Not. a. — Sammlung einiger Hausverträge des Durchl. Hauses Braunschw. Lüneburg in v. Selchow's Magazin für die teutsch. Rechte u. Gesch. Bd. I. Gött. u. Lemgo 1779. (meistens aus dem 17. Jahrh.) — Für die souveränen deutschen Fürstenhäuser enthält auch die noch in Betracht kommenden älteren Hausgesetze die, leider bis jetzt nicht fortgesetzte, Sammlung von Herm. Schulze, Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser (mit historischen Einleitungen). Bd. I. Jena 1862. (Enthält bis jetzt nur: Anhalt, Baden, Bayern, Braunschw.-Lüneburg).

[10]) Vergl. Moser, von der Landeshoheit überh. S. 48. u. Eichhorn, d. St. u. Rsg. Th. II. §. 310. Th. III. §. 431. u. bes. Chr. G. Riccius, zuverläss. Entw. von Stadtgesetzen. Frkf. u. Lpz. 1740.

Vereinigungen der Stände eines Kreises [11]), Churfürsten-, Fürsten- und Grafen-Vereine, Verträge oder Beschlüsse von Religions-Genossen, Territorial-Recesse u. s. w. gerechnet werden können.

VI. Verträge einzelner Reichsstände mit auswärtigen Staaten.

Zweite Abtheilung.

Die Auflösung des deutschen Reichs und der Rheinbund (Rheinische Bund).

§. 35. (§. 27.)

I. Der Lüneviller Friede und der Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803.

Leist, Lehrb. d. Staatsr. S. 24 f. — Klüber, öff. Recht. §. 25—26. — Jordan, Staatsr. I. §. 168 f. — Schmalz, d. Staatsr. §. 191 ff. Den Lüneviller Frieden (mit dem Frieden v. Campo Formio) s. in de Martens, Recueil des principaux traités. Tom. VI. p. 420. Tom. VII. p. 541. in v. Meyer's Staatsacten. I. S. 1 f. Den Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803. das. S. 12 f. ferner bei Leist, Staatsr. im Anhang (mit andern darauf bezüglichen Urkunden); auch (mit histor. Einleit.) bei Oertel, Staatsgrundges. des deutsch. Reichs. S. 566 f. — Ad. Christ. Gaspari, der Deputat. Receß mit histor. geograph. u. statist. Erläut. II Th. Hamb. 1803. Zur Erklärung ist wichtig: Protocoll der außerord. Reichsdeputation zu Regensburg. Bd. I. (Sess. 1—25.) Bd. II. (Sess. 26—50.) nebst den Beilagen Bd. I—IV. Regensb. 1803. — S. auch darüber die Zeitschrift (von Winkopp) Der teutsche Zuschauer Hft. 1—3. Offenbach 1802. 1803. u. Der neue teutsche Zuschauer. Bd. I. II. Frankenthal 1804. — J. Rich. v. Roth's Abhandl. zu Erläut. des Lünevill. Fried. u. des Dep. Hauptschlusses. Bamb. u. Würzb. 1804. u. das oben §. 29. Note 3. angef. Werk von v. Hoff. — Zöpfl, Grundsätze. Th. I. S. 260 f. — J. Held, System. Th. I. S. 460 f. — v. Kaltenborn, Einleit. S. 235 f.

---

11) Fr. C. v. Moser's Samml. sämmtlicher Kreisabschiede (bis 1599). Leipz. u. Ebersd. 1747—48. III Th. — Desselben Samml. des fränk. Kreises Abschiede (v. 1600—1748). Nürnb. 1752. u. Samml. der Absch. des Obersächs. Kreises. Jena 1752.

Der westphälische Friede hatte die Schwäche des deutschen Reichs grundgesetzlich sanctionirt. [1]). Das, nur zu oft zum großen Nachtheil des Reichs ausgeübte, Bündnißrecht der Reichsstände, die sich zum Theil Auswärtigen (Frankreich) verkauften; die Machtlosigkeit der Reichsgewalt den größern Reichsständen gegenüber [2]) und die Unmöglichkeit einer verfassungsmäßigen, die Einheit und Kraft des Reichs sichernden, Reform [3]) war mehr und mehr ans Licht getreten [4]). Die beiden mäch-

[1]) Ueber die öffentlichen Zustände Deutschlands im 18. Jahrh. s. Perthes, deutsches Staatsleben vor der Revolution. Hamb. u. Gotha. 1845. K. Biedermann, Deutschlands polit. materielle u. sociale Zustände im 18. Jahrhundert. II Theile. Leipz. 1854 f.

[2]) Moser von der Landeshoheit überh. (1773) S. 258. „Im Reiche ist die Thüre ohnehin schon aus dem Angel, und der Wagen aus dem Gelaiß: Das Gleich-Gewicht unter denen Reichsständen unter sich hat bereits so starck Noth gelitten, daß die Schwache sich derer Mittleren, und die Mittlere derer Großen, oft nicht länger erwehren können, als es dem Mächtigeren beliebet, stille zu sitzen." Einen eclatanten Beleg dazu lieferten später die eigenmächtigen Occupationen Preußens in Franken 1796 f. nach der Erwerbung der fränkischen Länder des Brandenburgischen Hauses; ein Beispiel, welchem nach 1803 auch die Kurfürsten von Bayern u. Würtemberg, dann die beiden Hessen, Nassau und andere folgten. Vergl. Reuss, teutsche Staatskanzley. Th. 29. 30 u. 31. Hänlein u. Kretschmann, Staatsarchiv der K. Preuß. Fürstenthümer in Franken. Bd. I. II. 1796. 97. Klüber, öffentl. Recht. §. 26. Note c. Desselb. Uebersicht der diplom. Verh. S. 346. Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 328 f. C. L. Klose (unten Note 7) S. 71 f. S. 104 f.

[3]) Sam. de Pufendorf de Statu Imp. Germ. Cap. VI. §. 9, nachdem er ausgeführt hat, »Germaniam esse *irregulare aliquod corpus* — cujus simile in toto terrarum orbe non exstat«, fügt prophetisch hinzu: »Quemadmodum autem ea est natura omnium degenerationum, ut, quando a principio suo longius discesserunt, *prono lapsu* et velut ultro ad *extremum suum* tendant, ad pristinam autem formam aegerrime possint retrahi — ita Germania sine maximis motibus summaque rerum confusione *ad justi regni leges reformari nequit. — Ad foederatorum aliquod systema ultro vergit.*« Vergl. das. Cap. VII. De viribus et morbis Imperii Germanici u. Cap. VIII. De Ratione Status Imp. Germanici. —

[4]) Vergl. die, wenn auch ihrer Grundlage nach widerrechtlichen aber der

tigsten Glieder des Reichs, Oesterreich und Brandenburg (Preußen), ringen im 18ten Jahrhundert um das Uebergewicht, und die übrigen Reichsstände müssen sich zu ihrer Selbsterhaltung an die eine oder andere Macht anschließen. Das Reich war bei dem zeitweise ausbrechenden Kampfe eine Null [5]). Auch der von Friedrich dem Großen am Ende seines Lebens (zunächst mit Sachsen und Hannover) gestiftete s. g. Fürstenbund v. 23. Juli 1785 benutzte mehr die Reichsverfassung wider die Vergrößerungs-Pläne Kaisers Joseph II, als daß es ernstlich auf Schutz und Stärkung der Reichsverfassung abgesehen gewesen wäre [6]).

Die französische Revolution führte zwar eine gewisse Einigkeit der beiden deutschen Großmächte herbei und in den, 1792 eröffneten, in seinem Fortgange unglücklichen, Krieg wurde seit 1793 auch das deutsche Reich verwickelt. Es war der letzte Krieg, an dem das Reich als solches Theil nahm, welches dabei seine ganze Schwäche und Haltlosigkeit bewähren

---

Sache nach nicht ganz unwahren, Schilderungen des Zustandes des deutschen Reichs in der Note des französischen Gesandten und der Erklärung der Rheinbundsfürsten zur Rechtfertigung ihrer Lossagung vom Reichsverbande v. 1. Aug. 1806. Meyer's Staatsacten. I. S. 101 ff. Der französische Gesandte sagt unter Anderm: „Der Reichstag hatte aufgehört einen eignen Willen zu haben. Die Sprüche der höchsten Reichsgerichte konnten nicht executirt werden. Alles bezeugte eine solche Abschwächung, daß der Reichsverband Niemandem mehr eine Garantie darbot u. nur eine Quelle des Streits für die Mächte war." S. auch v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. I. S. 189 ff.

5) Der gegen Friedrich d. Gr. eingeleitete Achtsproceß war nur ein Gegenstand des Spottes u. die Niederlagen des Reichsheers und die Beschimpfungen, die sich der Reichstag zu Regensburg gefallen lassen mußte, für die Mehrheit ein Triumph.

6) Vergl. darüber v. Dohm's Denkwürdigkeiten. Th. III. — Eichhorn's d. St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 602. — Vergl. jetzt besonders: Ad. Schmidt, Preußens deutsche Politik. Die drei Fürstenbünde von 1785. 1806. 1849. Berlin 1850. u. desselben Geschichte der preuß. deutschen Unions-Bestrebungen. Abth. I. Der Fürstenbund von 1785. Berlin 1851.

mußte. Denn bald wurde durch den reichsconstitutionswidrigen Frieden Preußen's mit Frankreich, abgeschlossen zu Basel am 5. Apr. 1795 und die am 17. Mai dess. Jahres verglichene Demarcations-Linie [7]), das nördliche Deutschland von dem Süden factisch getrennt, worauf auch Würtemberg, Baden, der schwäbische Kreis und Baiern mit dem Reichsfeinde (1796) einseitig Waffenstillstand schlossen, und dann noch der Abschluß des Friedens zu Campo-Formio zwischen Oesterreich und der französischen Republik, vom 17. Octbr. 1797, der auch kein Reichsfriede war, erfolgte [8]). Erst nachdem nach den erfolglosen Friedensverhandlungen zu Rastadt (9. Decbr. 1797 bis 28. Apr. 1799) [9]) der Süden Deutschlands (1799) in die neue Coalition und den Kampf gegen Frankreich verwickelt worden war, kam es, nach den Siegen Moreau's in Deutschland und Bonaparte's in Italien, zum Abschluß des, die Stipulationen von Campo-Formio größtentheils bestätigenden, Friedens zu Lüneville v. 9. Febr. 1801, welcher von der Reichsversammlung unterm 7. März dess. Jahres genehmigt wurde, so schmählich auch sein Inhalt für Deutschland war. Abgesehen von andern Verzichten des Kaisers und Reichs auf alle (besonders lehnherrlichen) Rechte auf die zur cisalpinischen und ligurischen Republik geschlagenen Länder in Italien [10]) u. s. w., wurden sämmtliche auf dem linken Rhein-

---

7) Die Rechtswidrigkeit dieses Friedens-Abschlusses ist in neuerer Zeit durch ein austrägalgerichtliches Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Stuttgard vom Novbr. 1837 gegen Hessen-Cassel anerkannt. Protoc. der Bundesvers. 1838. S. 9 f. — Eine Rechtfertigung Preußen's s. in C. L. Klose, Leben Karl August's, Fürsten v. Hardenberg, Kön. Preuß. Staatskanzlers. Halle 1851. S. 83 f.

8) v. Meyer, Staatsacten. I. S. 7 f.

9) Vergl. die Schriften bei Leist t. Staatsr. §. 8. Note 14. M. van Dijk, Précis des négociations du Congrès de Rastadt. Utrecht 1856. Die Verhandlungen ergeben im Ganzen bereits die Grundlagen, auf welchen später der Lüneviller Friede abgeschlossen wurde.

10) Lüneviller Friede Art. XII. XIII. vergl. mit dem Frieden zu Campo Formio Art. VII. VIII.

ufer belegenen deutschen Lande definitiv an Frankreich abgetreten und dabei noch überdieß dem „Reiche“ die Verpflichtung aufgebürdet, „aus seinen Mitteln“ die „depossedirten erblichen Fürsten“ zu entschädigen [11]); ja selbst für den Herzog von Modena und den Großherzog von Toscana, welche ihre Länder verloren, mußte Deutschland die Entschädigung übernehmen [12]).

Zur Ausführung der Bestimmungen des Lüneviller Friedens, insbesondere zur Ausmittelung der daselbst ausgesetzten Entschädigung, wurde in Folge des vom Kaiser (am 7. Novbr. 1801) genehmigten Reichsgutachtens v. 2. Octbr. 1801, unter mehr als vermittelnder Einwirkung von Frankreich und Ruß-

---

11) Lüneviller Friede Art. VI. »S. M. l'Empereur et Roi, tant en son nom, *qu'en celui de l'Empire Germanique*, consent à ce que la République Française possède désormais, en toute souveraineté et propriété, *les pays et domaines situés à la rive gauche du Rhin* et qui faisaient partie de l'Empire Germanique; de manière, que — — le *Thalweg du Rhin* soit désormais *la limite* entre la République Française et l'Empire Germanique.« — Stipulation einer Entschädigung der erblichen Fürsten aus den Mitteln des Reichs. Lüneviller Friede Art. VII. »— qu'en conformité des principes formellement établis au Congrès de Rastadt (welcher geistliche Territorien u. Reichsstädte bereits dazu bestimmt hatte) l'Empire sera tenu de donner aux princes *héréditaires*, qui se trouvent dépossédés à la rive gauche du Rhin, *un dedommagement*, *qui sera pris dans le sein du dit Empire*, suivant les arrangemens qui, d'après ces bases, seront ultérieurement déterminés.« — Frankreich übernimmt zwar nach Art. VIII. (wie es bereits im Art. 4 u. 10. des Friedens von Campo Formio bestimmt war) die auf den Ländern des linken Rheinufers haftenden Schulden (»les dettes hypothéquées avant la guerre sur le sol des dits pays«), aber nach der nun beliebten Interpretation keine andern, »que les dettes résultantes d'emprunts formellement *consentis par les états* des pays cédés, ou des *dépenses faites pour l'administration effective* des dits pays.«

12) Lüneviller Frieden Art. IV. Der Herzog von Modena sollte den Breisgau von Oesterreich erhalten. — »Le Grand-Duc obtiendra *en Allemagne* une indemnité pleine et entière de ses états d'Italie.« (das. Art. V.)

land, am 24. Aug. 1802 eine außerordentliche Reichs-Deputation (8 Mitglieder, zur Hälfte aus dem churfürstlichen, zur andern Hälfte aus dem Fürsten-Collegium) zu Regensburg in Thätigkeit gesetzt, welche, auf Grundlage der von den vermittelnden Mächten gemachten Propositionen, die Entschädigungsfrage mehr nach Gunst als Recht [13]) zum Abschluß brachte und mit den dieselbe betreffenden Bestimmungen eine Reihe von dadurch nothwendig gewordenen Verfügungen und wesentlichen Abänderungen der Reichsverfassung in Verbindung brachte. So entstand der Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803, welcher durch Reichsgutachten v. 24. März 1803 in allen Punkten genehmigt wurde und dem auch durch Kaiserliches Commissions-Decret v. 27. Apr. 1803 die reichsoberhauptliche Bestätigung, jedoch mit Ausnahme des §. 32 ertheilt wurde, wodurch derselbe, mit der bemerkten Ausnahme, die Eigenschaft eines verbindlichen Reichsgrundgesetzes erhielt. [14]) Seinem

---

[13]) Vergl. die tabellar. Ueberſicht der Verluste u. Entschädigungen bei Gaspari, der Dep. Receß, im Anhang u. bei Vollgraff die t. Standesherrn Beil. I. — So erhielten z. B., in Folge besonderer Unterhandlungen mit den auswärtigen Dictatoren, eine, mit dem erlittenen Verlust in gar keinem Verhältniß stehende, enorme Entschädigung: Preußen, Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt; während sich andere kleinere Fürsten blos mit der Aussicht auf eine Geld-Entschädigung begnügen mußten. Klüber, genealogisches Staatshandb. Frkf. 1835. S. 322. — An Gründen für die enorme Begünstigung Einiger fehlte es natürlich nicht. S. z. B. über Baden die Schrift: Ueber die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheile des Großh. Baden. Mannh. 1827. S. 10 f.

[14]) S. bes. J. B. Cämmerer, Hauptschl. der außerord. Reichs-Dep. v. 25. Febr. 1803 nebst dem Reichsgutachten u. s. w. — nach den Original-Acten durchgesehen. Regensb. 1804. — J. A. Vahlkampf, Reichsschluß v. 27. April 1803, dem Kaiserl. u. Reichscammergericht mit verschied. Staatsacten am 3. Aug. 1803 insinuirt. Wetzlar 1804. u. jetzt bes. Aegidi, Der Fürstenrath nach dem Lüneviller Frieden. Berlin 1853. — Ueber einzelne noch jetzt geltende Bestimmungen Bopp in der Zeitschr. f. deutsches Recht. Bd. XVII. S. 283 f.

Inhalt nach betrifft dieser Reichsdeputations-Hauptschluß [15]): Ausmittelung und Vertheilung der Entschädigungen nebst Regulirung des Verhältnisses der übrigbleibenden sechs freien und unmittelbaren Städte (§. 1—30 f.); Neue Kurwürden und neue Virilstimmen im Reichsfürstenrathe, auch neue privilegia de non appellando (§. 31—33); Allgemeine Säcularisation aller (mittelbaren u. unmittelbaren) Güter der Domcapitel, Stifter, Abteien und Klöster „in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen" (§. 34 f.) [16]); Bestimmungen über die Verpflichtung der entschädigten Reichsstände, die von ihrem Besitz jenseits des Rheins herrührenden, von Frankreich nicht übernommenen Schulden auf ihre zur Entschädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen (§. 38) [17]); über die Aufhebung der Rheinzölle und eine

---

[15]) Derselbe besteht aus 89 Paragraphen. Für die ersten §§. 1—47 sollte der französische Text das Original bilden. Es ist aber auch die deutsche Uebersetzung officiell für völlig treu u. authentisch erklärt. Vergl. F. v. Berg, jurist. Beobacht. Th. III. S. 64.

[16]) Reichs-Dep. Hptschl. §. 34. „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind —." §. 35. „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteyen und Klöster — werden der freyen und vollen Disposition der respectiven Landesherrn sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen — und der Pensionen der aufgehobenen Geistlichkeit." Vergl. hierüber meine Schrift: Das rechtliche Verhältniß des fürstl. Kammerguts. Gött. 1861. S. 14 f. — Ueber den Umfang dieser Säcularisationen s. Klüber Uebersicht der diplom. Verhandl. S. 398 f. Eine ungefähre Berechnung taxirt den Verlust, den die deutsche kathol. Kirche seit der französ. Revolution auf beiden Seiten des Rheins erlitt, auf 1719 QM. 3,162,576 Einw. u. 21,026,000 fl. Einkünfte. Ueber die vergeblichen Versuche auf dem Wiener Congreß die Säcularisationen als nichtig rückgängig zu machen, s. Klüber a. a. O. S. 428 f.

[17]) Vergl. über diesen §phen bes. Klüber, Abhandl. u. Beobachtungen Bd. II. S. 331 f.

(mit Frankreich gemeinschaftliche) s. g. Rheinschifffahrts-Octroi (§. 39) [18]. Es folgen dann Anordnungen über die Lehnsherrlichkeit in Betreff der auf der rechten Rheinseite liegenden, von den ehemals auf dem linken Ufer bestandenen Lehenhöfen abhängenden Lehen (§. 40); über den Anfang des „Civilbesitzes" der neuen Herrn in den Entschädigungslanden (1. Decbr. 1802) und die Ungültigkeit aller in denselben seit dem 24. August 1802 vorgenommenen Veräußerungen welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzusehen sind (§. 43 u. 44); Vernichtung aller Ansprüche auf die durch den Frieden abgetretenen Länder, mit Uebertragung der Familien-Successionsrechte auf die Entschädigungs- und eingetauschten Objecte (§. 45 f.); über die persönliche Stellung und Sustentation der abtretenden geistlichen Regenten und der ihre Pfründe verlierenden Personen (§. 47—58). Demnächst wird (§. 59) der sämmtlichen geistlichen und weltlichen Dienerschaft in den Entschädigungslanden „der unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß ihres bisherigen Ranges, ganzen Gehalts und rechtmäßiger Emolumente, oder, wo diese wegfallen, eine dafür zu regulirende Vergütung gelassen" oder, wenn sie ansässig sind, und sich nicht versetzen lassen wollen, eine sehr billige (bei einem „15jährigen Diener" den vollen Gehalt mit Emolumenten umfassende) Pension zugesichert. — Der §. 60 bestimmt: „Die dermalige politische Verfassung der zu säcularisirenden Lande, in so weit solche auf gültigen Verträgen zwischen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgesetzlichen Normen ruht, soll ungestört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militairadministration, und deren Verbesserung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelassen werden" [19]. — Im §. 61 werden

---

18) S. die Convention darüber v. 15. Aug. und 1. Octbr. 1804 in v. Meyer's Staatsacten. I. S. 59 f.

19) Vergl. hierüber: J. F. Runde, über die Erhaltung der Verfassung in den Entschädigungslanden, nach dem Reichsdep. Hptschl. v. 1803.

die Regalien, bischöflichen Domainen, domcapitelischen Besitzungen und Einkünfte dem neuen Landesherrn zugewiesen. „Die erz- u. bischöflichen Diözesen aber verbleiben (bis auf Weiteres) in ihrem bisherigen Zustande" (§. 62). Von besonderer Wichtigkeit für die Religionsverfassung war der §. 63: „Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn; insbesondere jeder Religion der Besitz und ungestörte Genuß ihres eigenthümlichen Kirchenguts auch Schulfonds, nach der Vorschrift des westphälischen Friedens, ungestört verbleiben; dem Landesherrn steht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten." Es folgen dann noch Bestimmungen über die Mediatstifter und Klöster (§. 64); Erhaltung der milden Stiftungen (§. 65) [20]; Sicherung des Unterhalts der pensionirten geistlichen Personen (§. 66 f.); Grundsätze für die Vertheilung der Sustentationssummen unter die mehrern neuen Herrn eines geistlichen Landes (§. 68 f.); Bestimmungen über das Schuldenwesen der Entschädigungslande (§. 77—81); über Kreisschulden (§. 82—85), Reichssteuern und Kammerzieler der Entschädigungslande (§. 86—89). — Mit diesem Reichsdep. Hauptschluß war dem Reiche bereits das Todesurtheil gesprochen; die Verfassung in ihrem Wesen völlig gebrochen; nur der Ehrgeiz und Eigennutz einzelner Fürsten befriedigt und lauter Verwirrung an die Stelle der bisherigen Ordnung der Reichsverhältnisse gesetzt.

§. 36. (§. 28. 29.)

II. Der Rheinbund. Die völlige Auflösung der deutschen Reichsverfassung.

March. Lucchesini, sulle cause e gli effetti della confedera-

---

Gött. 1805. (Die Beschwerde der Stände des Herzogthums Westphalen gegen H. Darmstadt betreffend.) — Bemerkungen zur Erklärung des §. 60. des Reichsdep. Hptschlusses. Frankf. 1805.

20) Vergl. darüb. Magazin f. hannov. Recht. Bd. V. S. 232 f.

zione Renana. II T. 1819. Deutsch von v. Halem. Leipz. 1821. 2 Th. — Pölitz, der Rheinbund historisch und statistisch dargestellt. Leipz. 1811. — Verschiedene hierher gehörige Beiträge in der Zeitschrift, der Rheinische Bund v. Winkopp. S. auch C. Vollgraff die t. Standesherrn S. 176 f. — Ad. Schmidt, Preußens deutsche Politik. Berl. 1850. S. 73 f. — Jaup, über die Auflösung des rhein. Bundes. Giessen 1814. — Oertel, die Staatsgrundgesetze des deutsch. Reichs. S. 639 f. — Biedermann, über die Versuche zur Einigung Deutschlands seit der Auflösung des Reichs, in der Zeitschr. Germania. Bd. I. (1851) S. 353 f. — S. auch Cl. Th. Perthes, Politische Zustände u. Personen in Deutschland zur Zeit der französ. Herrschaft. Gotha 1862.

I. Mit der durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 gegebenen Entschädigung hatte das deutsche Reich seine letzten großen Opfer zur vermeintlichen Selbsterhaltung gebracht. Seine völlige Ohnmacht war eine unleugbare Thatsache und für den Ehrgeiz und die Habsucht der vergrößerungssüchtigen Reichsstände bot es keine von ihm selbst zu erlangende Ausbeute mehr dar; dagegen versprach die Verbindung mit dem neuen Beherrscher Frankreichs, der sich mitten im Frieden die schreiendsten Gewaltthaten gegen Glieder des Reichs ungestraft erlauben durfte [1]), Schutz und Gewinn. So warfen sich die süddeutschen Staaten dem ersten Consul, später Kaiser, in die Arme [2]) und traten im Kriege gegen Oesterreich im Jahre 1805 auf Frankreichs Seite, wofür sie in dem auch für Deutschland schmachvollen [3]) Frieden zu Presburg v. 26. Decbr. 1805 durch neue Titel, durch Territorial-Zuwachs und (für Baiern, Wür-

---

1) Widerrechtliche, mit dem Bruch der Demarcationslinie verbundene, auch von Preußen aber leider geduldete, Occupation des Churfürstenthums Hannover im Jahre 1803. (Convention von Suhlingen v. 3. Juni 1803). — Gewaltsame Wegführung des Herzogs von Enghien aus Baden im J. 1804.

2) Baiern hatte bereits am 24. Aug. 1801 einen, seine Integrität und vollständige Entschädigung sichernden, Tractat zu Paris abgeschlossen. de Martens, Recueil des princ. traités. Tom. VII. p. 365.

3) Schmachvoll auch wegen der vorausgehenden vom Preußischen Minister von Haugwitz am 15. Decb. zu Schönbrunn abgeschlossenen Convention mit Napoleon.

temberg und Baden) durch Zusicherung einer, der rechtlich noch bestehenden Reichsangehörigkeit Hohn sprechenden, Souveränetät und Willkührs-Privilegium belohnt wurden 4). Die freie Reichsstadt Augsburg wurde Baiern zur Occupation überlassen 5).

II. Das darauf folgende Jahr 1806 war dazu bestimmt, der tausendjährigen Verfassung des heiligen römischen Reichs das Vernichtungs-Urtheil zu bringen. Schon zu Anfang des Jahres zog sich der König v. Schweden als deutscher Reichsstand vom Reichstag zurück 6); neue Eigenmächtigkeiten des

---

4) S. den Presburger Frieden in de Martens, Recueil Tom. VIII. p. 388 f. u. in v. Meyer's Staatsacten I. S. 95 f. — Art. XIV: »jouiront, sur les territoires à eux cédés, comme aussi sur leurs anciens états, de la *plenitude de la Souveraineté* et de *tous les droits qui en dérivent* ainsi et de la même manière qu'en jouissent Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche et sa Majesté le Roi de Prusse sur leurs états allemands. Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche, soit comme *chef de l'Empire*, soit comme *coétat*, s'engage *à ne mettre aucun obstacle à l'exécution des actes qu'ils auraient faits ou pourraient faire en conséquence.*« Vergl. Klüber, öffentl. R. §. 27. u. bes. die Schrift: Publicist. Erörter. der im Preßb. Frieden begründet. Souveränetät der Häuser Baiern, Würtemberg u. Baden. Hadamar 1806.

5) Traité de Presbourg. Art. XIII.

6) Merkwürdig durch ihre bittere Kritik ist die dabei abgegebene Erklärung v. 13. Januar 1806. Der König läßt dem Reichstag eröffnen, „daß die Gesetzwidrigkeiten, die täglich von verschiedenen Mitgliedern des Reichs gegen die Constitution begangen werden, der sie zu gehorchen geschworen haben, die Grundsätze der Tugend und Ehre empören müssen." — Die Gesinnungen Sr. Maj. seien zu bekannt, — als daß es nöthig wäre, sie zu wiederholen, „besonders zu einer Zeit, wo man nicht die Sprache der Ehre reden und noch weniger ihren Gesetzen folgen muß, um gehört zu werden." Der König werde daher so lange nicht am Reichstag Theil nehmen, „als dessen Beschlüsse unter dem Einfluß der Usurpation und des Egoismus stehen werden." de Martens Recueil T. VIII. p. 459. Die Grundsätze der „Tugend und Ehre" hinderten aber den König nicht, die alte pommersche Landesverfassung eigenmächtig aufzuheben, die Landstände, welche sich bei

französischen Gewalthabers bezweckten seine Herrschaft über Deutschland zu befestigen [7]), während sich Preußen durch geheuchelte Freundschaft in Schlummer wiegen und sich durch die s. g. Abtretung und rechtswidrige Occupation des Kurfürstenthums Hannover zum Mitschuldigen der Frevelthaten gegen Deutschland machen ließ [8]). Mit einzelnen süddeutschen Fürsten wurden inzwischen durch Talleyrand geheime Unterhandlungen zu Paris gepflogen, um ein Bündniß „zur gemeinsamen Vertheidigung und Sicherheit" abzuschließen [9]). So kam es, ohne daß eine gemeinsame Verhandlung stattgefunden hätte, am 12. Juli 1806 zu Paris zur Unterzeichnung der Stiftungs-Urkunde des s. g. Rheinbundes durch die Bevollmächtigten der Fürsten, welche der Theilnahme daran für würdig erachtet wurden [10]).

---

einer die Errichtung der Landwehr betreffenden Streitigkeit an die Reichsgerichte gewendet hatten, und die pommersche Regierung „wegen Ungehorsams" aufzulösen und die Schwedische Verfassung dem deutschen Lande zu octroiren. Vergl. die Urk. hierüber bei de Martens l. c. p. 460 f.

7) Bildung des Herzogthum's Cleve-Berg durch Abtretung der beiden Länder von Preußen u. Baiern, für Joachim Mürat (Decret v. 30. März 1806). Dasselbe wurde in der Rheinb. Acte §. 5. zum Großherzogthum erhoben. — Die gezwungene Abtretung und Befestigung von Kehl, Cassel, Costheim und der Petersinsel. S. eine Zusammenstellung der Handlungen Napoleons gegen das deutsche Reich bei Klüber, öffentl. Recht. §. 27. 28. Die Urkunden üb. die erwähnten Abtretungen u. s. w. in de Martens, Recueil. Tom. VIII. p. 407 f.

8) Stipulirt war diese Beraubung eines deutschen Mitstandes schon zu Schönbrunn am 15. Decbr. 1805. Ausgeführt wurde sie im Frühjahr 1806 (1. April) und durch Note v. 4. April dem Englischen Gesandten angezeigt. S. darüber die protestirende Erklärung Georgs III. v. 20. April 1806 bei de Martens, Nouv. Supplém. au Recueil. Tom. III. Goett. 1842. p. 1 f.

9) Intimirt wurde ihnen dabei vom schlauen Unterhändler: „Sie möchten unbegrenztes Vertrauen in ihn (den Kaiser Napoleon) setzen, u. der Ausgang des Geschäfts werde selbst ihre kühnsten Hoffnungen übertreffen." Lucchesini, histor. Entwickl. der Urs. u. Wirk. des Rheinb. Th. I. S. 370.

10) Die sechszehn deutschen Reichsstände und Landesherrn, welche in

Ihr nächster Lohn war die „volle Souveränetät" und die Autorisation zur Besitzergreifung der zwischen ihren Gebieten liegenden oder enclavirten Besitzungen einer großen Zahl von Reichsständen [11]), der reichsunmittelbaren Ritterschaft nebst andern nicht zur Reichsritterschaft gehörigen freien reichsherrlichen und ganerbschaftlichen Besitzungen, der geistlichen Orden und der beiden freien Städte Nürnberg und Frankfurt [12]). Als ihren „Protector" erkannten sie den Kaiser Napoleon an, und sagten sich in einer, eine Rechtfertigung des gethanen Schrittes versuchenden, Verbal-Note v. 1. Aug. 1806 [13]) vom

---

der Rheinbundsacte aufgeführt werden, waren: 1. der König von Baiern; 2. der König von Würtemberg; 3. der Kurerzkanzler (Fürst Primas); 4. Großherzog von Baden; 5. Großherzog von Berg; 6. Großherzog von Hessen-Darmstadt; 7. Fürst von Nassau-Usingen; 8. von Nassau-Weilburg; 9. Hohenzollern Hechingen; 10. Hohenzollern Sigmaringen; 11. Salm-Salm; 12. Salm-Kyrburg; 13. Isenburg-Birstein; 14. Aremberg; 15. Liechtenstein; 16. von der Leyen. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 41. Not. a. Von diesen hat Liechtenstein die Rheinbundsacte nicht mitunterzeichnet. Der Fürst war ohne sein Wissen und Willen aufgenommen. In Folge des Art. VII. cedirte er die Regierung an einen seiner Söhne, nahm aber 1813 diese Cession wieder zurück.

11) Ungefähr 80 reichsständische Landesherrn (Fürsten u. Grafen) mit circa 450 □ Meilen Territorium u. 1,050,000 Einwohnern.

12) Gebietsaustausche und die Vertheilung des Raubes bestimmen die Art. XIII—XXIV. der Rheinb. Acte. Ausgenommen blieb noch, was den deutschen Orden betrifft, Mergentheim, welches erst 1809 an Würtemberg kam. Decret Napoleons die Unterdrückung des deutschen Ordens betreffend v. 24. April 1809. v. Meyer, Staatsact. I. S. 131. Ueber die Besitznahme s. Urkunden in Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 450 f. Besitzergreifungs-Patente s. daselbst Bd. I. S. 91. 142. 149. 262. 270. 471. „Mediatisirte" nannte man seitdem unpassender Weise die ihrer Landeshoheit beraubten Fürsten, Grafen und Herrn. Die Rheinb. Acte bezeichnet sie, ohne den Ausdruck médiatiser zu gebrauchen, durch »les princes ou comtes *actuellement* régnans« und ihre Länder durch »les principautés, comtés ou seigneuries, qui doivent en vertu du présent traité *passer sous la souveraineté* de l'un des Etats confédérés.«

13) Vergl. Vollgraff, die t. Standesherrn S. 169 f. — Gleichzeitig gelangte die Erklärung des französischen Gesandten Bacher an den Reichstag, welche unter Anderm besagte, daß der Kaiser »ne reconnait plus

Reichsverbande völlig los, worauf unterm 6. August die Abdications-Acte Kaisers Franz II erfolgte, durch welche der Kaiser theils sich selbst und seine Reichsländer von allen Pflichten gegen das deutsche Reich lossagte [14]), theils auch erklärte: „Wir entbinden zugleich Kurfürsten, Fürsten und Stände und alle Reichsangehörigen, insonderheit auch die Mitglieder der höchsten Reichsgerichte und die übrige Reichsdienerschaft von ihren Pflichten, womit sie an Uns, als das gesetzliche Oberhaupt des Reichs, durch die Constitution gebunden waren" [15]).

III. Daß durch die an sich völlig rechtswidrige Lossagung der den Rheinbund bildenden Reichsstände, und durch die nur das eigene Recht lösende Abdication Franz II die Aufhebung des deutschen Reichs rechtlich nicht entschieden war, ist eben so zweifellos, als daß das Recht der deutschen Nation auf die Reichsverbindung damit nicht erlosch und daß die übrigen Reichsstände zur Fortsetzung der Reichsverbindung befugt gewesen sein würden. Allein nirgends trat auch nur der schwächste Versuch einer Vertheidigung der Reichsverfassung ans Licht [16]).

---

l'existence de la constitution germanique« und angenommen habe »le titre de *Protecteur de la confederation du Rhin.*«

14) Schon 1804 (1. Aug.) hatte Kaiser Franz den Titel eines erblichen Kaisers von Oesterreich angenommen. S. das betreffende Patent bei G. v. Meyer, Corpus Constit. Germ. 1 Lief. Frankf. 1845. S. 103 f. (Neben der Abdankungs-Acte v. 1806).

15) S. die Actenstücke, welche die Auflösung des deutschen Reichs u. den Rheinbund betreffen, in v. Meyer's Staatsacten I. S. 101 ff. — Winkopp's rhein. B. Bd. I. S. 9. S. 44 ff. — de Martens Recueil. Tom. VIII. p. 480 f. — Parallele zwischen dem deutschen Reich und dem rhein. Bunde v. W. J. Behr in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VI. S. 418 ff. Bd. VII. S. 99 f. Bd. VIII. S. 3 ff. — Klüber, öffentl. Recht. §. 30. — Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. IV. §. 607.

16) Einer Protestation Hannover's gegen die Auflösung des deutschen Reichs gedenkt eine Note der hannov. Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse v. 25. Novbr. 1814. Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. I. S. 84. Vergl. auch das Preuß. Kriegsmanifest v. 9. Octbr. 1806. „Vor allen Tractaten haben die Nationen ihre Rechte!" A.

Auch die Bemühungen Preußens zur Gründung eines nordischen Reichsbundes, zunächst mit Sachsen und Kurhessen, worüber vorläufige Grundlinien am 21. Aug. 1806 mitgetheilt wurden, blieben resultatlos [17]).

Dagegen hatte der, die Preußische Monarchie an den Rand des Abgrundes führende, im October 1806 eröffnete, Kampf mit Napoleon zur Folge, daß die übrigen mittel- und norddeutschen Staaten, insoweit sie nicht als erobertes Land behandelt wurden, sich durch einseitige Verwilligung des Protectors die Aufnahme in den (von Preußen und Rußland im Tilsiter Frieden v. 7. 9. Juli 1807 anerkannten) Rheinbund verschafften [18]), welchem auch das von Napoleon geschaffene

---

Schmidt, Preußens deutsche Politik. S. 114 f. Ausdrücklich sagte sich los vom Reiche Dänemark wegen Holstein durch Patent v. 9. Septbr. 1806. S. dasselbe bei Falck, Samml. der wichtigsten Urkunden, welche auf d. Staatsr. der Herzogth. Schlesw. Holstein Beziehung haben. Kiel 1847. S. 363. Meine Schrift: Zur Schlesw. Holst. Frage. Gött. 1847. S. 13. 14.

17) Preußen sollte die Würde eines Kaisers von Norddeutschland annehmen, die ihm auch Napoleon offerirt hatte. Der Bund sollte drei Kreise umfassen, den Brandenburgschen, Sächsischen und Hessischen. Kleinern Fürsten, wie Lippe, Waldeck, Reuß, war die Mediatisirung zugedacht. Die drei Hauptstaaten sollten das Directorium bilden; Preußen das Bundesoberhaupt sein u. s. w. S. die Urk. in den Nouveaux Supplém. au Recueil de Traités. Tom. I. Gött. 1839. p. 318 f. u. dann bes. Ad. Schmidt, Preußens deutsche Politik. S. 73 f. Dess. Gesch. der preuß. deutsch. Unions-Bestreb. Berl. 1851. Abth. II.

18) Den Tilsiter Frieden v. 1807 s. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 390 ff., in de Martens Recueil Tom. VIII. p. 637 f. und in v. Meyer's Staatsacten. I. S. 132 f. Die Fürsten, welche im Herbst und Winter 1806 und noch 1807 dem Rheinbund beitraten, waren: der Großherzog von Würzburg (aufgenommen schon im Septbr. 1806); der Kurfürst, nun König von Sachsen (11 Decbr. 1806); die Herzoge von S. Weimar, Gotha, Meiningen, Coburg, Hildburghausen (15. Decbr. 1806); sowie die Herzoge von Anhalt-Dessau, Bernburg u. Köthen; die Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen u. Rudolstadt; von Waldeck; Reuß-Greitz, Schleitz, Lobenstein u. Ebersdorf; Lippe-Detmold; Schaumburg-Lippe (18.

Königreich Westphalen beigegeben wurde [19]). Andrer Seits entzog Napoleon, einige Jahre später, nachdem Oesterreich 1809 aufs Neue besiegt worden war, durch einen Gewaltstreich, welcher, außer Holland, auch die an der Nordsee bis zur Elbe gelegenen deutschen Länder dem französischen Kaiserreich incorporirte, einer Mehrzahl von Rheinbundsfürsten eigenmächtig ihre Souveränetät. Ein gleiches Schicksal traf die drei Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck [20]).

IV. Die weitere Erörterung der rechtlichen Natur des Rheinbundes [21]) gehört nicht hierher. Seine in der Bundesacte bestimmte Verfassung (Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., mit dem Fürsten-Primas an der Spitze und einem Collegium der Könige und einem der Fürsten, u. s. w.) ist nie zur Ausführung gekommen. Die Mediatisirungen und sonstige Be-

---

April 1807); der Herzog von Mecklenburg-Strelitz (18 Febr.); Meckl. Schwerin (22. März 1807); Holstein-Oldenburg (14. Octbr. 1807). Die Accessions-Urkunden s. in Winkopp, die Rheinische Conföderations-Acte S. 78 f. und daraus in v. Meyer's Staatsacten I. S. 123 ff.; ferner in Winkopp, rhein. Bund. Bd. I. S. 238 f. S. 465 f. II. S. 41. S. 291 f. S. 303 f. III. S. 135. 157. 447. IV. S. 92. V. S. 127. VI. S. 320. S. 473. VIII. S. 157. X. S. 150. Ueber die Verschiedenheiten dieser Accessions-Urkunden s. ebendas. Bd. X. S. 450 f. u. überh. Klüber, öffentl. Recht §. 31.

19) S. einen hierher gehörigen Auszug aus dessen Constitution v. 15. Novbr. 1807 in v. Meyer's Staatsacten. I. S. 130.

20) Selbst Theile vom Königreich Westphalen wurden dabei abgeschnitten. Die entthronten Fürsten waren der Herzog v. Oldenburg (nebst Kniphausen), Aremberg für Meppen, u. die Fürsten von Salm-Salm u. Salm-Kyrburg. Auch die standesherrlichen Besitzungen der Herzoge von Looz-Corswarem u. von Croy und die früher reichsständische Herrschaft Gehmen des Freiherrn v. Bömmelberg unterlagen jener Incorporation. S. das Senatus-Consulte organique du 13. decbr. 1810 in de Martens Recueil Tom. V. p. 346. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 32. Ueber das Schicksal der Hansestädte s. bes. H. A. Schumacher, Der erste Schwurgerichtshof in Bremen. 1864. S. 1—7.

21) Vergl. Klüber, öffentl. R. §. 41. — Jaup, üb. die Auflös. des rhein. Bundes. Giessen 1814. §. 2. — v. Kaltenborn Einleit. S. 246 f.

stimmungen der Rheinbundsacte haben aber die Existenz des von Napoleon nur für seine Eroberungs-Gelüste ausgebeuteten Bundes-Verhältnisses weit überdauert 22). — Von besonderer

---

22) Uebersicht der Bestimmungen der Rheinbunds-Acte. Art. I. Die die Acte unterzeichnenden Staaten »seront séparés à perpétuité du territoire de l'Empire germanique et unis entr' eux par une confédération particulière sous le nom *d'États confédérés du Rhin.*« — Aufhebung der Verbindlichkeit der Reichsgesetze: Art. II. »*Toute loi de l'Empire germanique*, qui a pu jusqu'à présent concerner et obliger Leurs Majestés et Leurs Altesses Sérénissimes les Rois et les Princes —, dénommés en l'article precédent, leurs *sujets* et leurs *états* ou partie d'iceux, *sera à l'avenir*, relativement à Leurs dites Majestés et Altesses — à leurs *états* et *sujets* respectifs *nulle et de nul effet*, sauf néanmoins les droits acquis à des *créanciers* et *pensionnaires* par le recès de 1803, et les dispositions du §. 39 du dit recès relatives à *l'octroi de navigation du Rhin*, lesquelles *continueront d'être exécutés* suivant leur forme et teneur.« — Verpflichtung der Bundesfürsten zur Bezahlung der Kreisschulden. Art. XXIX. Annahme neuer Titel. Art. III—V. — Bundesversammlung zu Frankfurt. Art. VI. »Les intérêts communs des États confédérés seront traités dans une *Diète*, dont le siège sera à *Francfort*, et qui sera divisée en *deux Collèges*, savoir: le Collège des *Rois* et le Collège des *Princes*.« Diese (nie gehaltene) Bundesversammlung hat alle Streitigkeiten zwischen den Bundesfürsten zu schlichten; das Präsidium soll der Fürst Primas führen. Art. IX. X. Ueber die Form und Gegenstände der Verhandlung soll »un statut fondamental« errichtet werden. Art. XI. (Ist nicht zu Stande gekommen.). — Aufnahme neuer Mitglieder. Art. XXXIX. Der französische Kaiser ist Protector des Bundes. Art. XII. Schutz- und Trutz-Bündniß mit Frankreich und Bestimmung der Contingente. Art. XXXV—XXXVIII. Ueber die Bedeutung des Protectorats s. das Schreiben Napoleons an den Fürsten Primas v. 11. Septbr. 1806. v. Meyer's Staatsacten I. S. 121. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 240. — Die Bundesfürsten sind völlig unabhängig von jeder fremden Macht und können nicht im Dienste anderer Staaten stehen. Vergl. Winkopp's rhein. Bund. Bd. II. S. 147 ff. Veräußerung der Souverainetät ist nur zu Gunsten eines Mitgliedes des Bundes zuläßig. Art. VII. VIII. — Gebietsaustausche und Mediatisirungen. Art. XIII. f. — (Ueber Art. XXI die Burggrafschaft Friedberg betr. s. Klüber's Acten des Wiener Congresses Bd. IV. S.

Bedeutung ist noch der s. g. Verzichts-Artikel (XXXIV) der Rheinbunds-Acte, über dessen Gegenstand und Umfang

---

40 f. u. dess. Staatsarchiv Bd. II. S. 202 f.) — Bestimmung der in der Souveränetät enthaltenen Rechte. Art. XXVI. »Les *droits* de *souveraineté* sont ceux de *législation*, de *jurisdiction suprême*, de *haute police*, de *conscription militaire* ou recrutement, et *d'impôt.«* Vergl. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. S. 135. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. II. S. 1 ff. S. 67 ff. S. 264 ff. — Feststellung des Rechtsverhältnisses der s. g. Mediatisirten: a. Grundherrliche Rechte: Sie behalten ihre Domainen und alle »droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté«, namentlich die Rechte der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminalsachen, Forst-Gerichtsbarkeit und Polizei, Jagd, Fischerei, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten, Lehnrechte, Grundzinsen, Patronatrecht und andere ähnliche Gerechtsame. Winkopp's rhein. Bund. Bd. II. S. 76 f. Ihre Güter sollen hinsichtlich der Besteuerung den landesherrlichen Domainen oder der privilegirtesten Classe der steuerpflichtigen Grundstücke gleichgestellt werden. Art. XXVII. Winkopp, rhein. Bund. Bd. VI. S. 209 f. Verhältnißmäßige Vertheilung der Landesschulden zwischen dem Souverain und dem Mediatisirten. Art. XXX. Winkopp, rhein. Bund. Bd. VI. S. 54 f. XIV. S. 257 f. — b. Persönliche Vorrechte: 1. (Art. XXVIII.) »En matière *criminelle* les princes et comtes actuellement régnans et leurs héritiers jouiront des *droits d'austrègues* c. à. d. d'être jugés par leurs pairs et dans aucun cas la *confiscation de leurs biens ne pourra être prononcée ni avoir lieu*, mais les revenus pourront être *sequestrés* pendant la vie des condamnés.» Vergl. Brauer, Beiträge. No. XXXVII. Neff, in Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 75 ff. — 2. (Art. XXXI.) »Il sera libre aux princes ou comtes actuellement régnans et à leurs héritiers, de *fixer leur residence* par tout où ils le voudront, pourvu que ce soit dans un des États membres ou alliés de la confédération du Rhin, ou dans les possessions qu'ils conserveront en souveraineté hors du territoire de la dite confédération; et de *retirer leurs revenus* ou leurs capitaux, sans pouvoir être assujettis pour cette cause à aucun droit ou impôt quelconque.« — Die in den subjicirten Ländern ich findenden öffentlichen Diener, sollen, wenn sie nicht im Dienst behalten werden, pensionirt werden. Art. XXXII. Vergl. Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. S. 289 ff. Eben so sollen auch die Mitglieder der geistlichen Ritterorden, welche den Genuß der Ordensgüter verlieren, eine ihren bisherigen Einkünften entsprechende Pension erhalten. Art. XXXIII. —

(auch heutige Wirksamkeit) vielfach gestritten worden ist [23]). Was insbesondere 1. den Gegenstand des Verzichts betrifft, so geht er seinen Worten und seinem ganzen Zwecke nach (das mit der neu erlangten Souveränetät Unvereinbare wegzuräumen), nur auf damals bestehende oder in Anspruch zu nehmende (droits actuels) unabhängige Staatsberechtigungen, d. h. Rechte, welche als Ausflüsse der Staatsgewalt zu betrachten sind (Jurisdictions- und andere Hoheitsrechte) und welche unabhängig von der Landeshoheit des Landes, in welchem sie zuständig waren, ausgeübt wurden. Ausgenommen von der Verzichtleistung sind ausdrücklich alle gegenseitige Successionsrechte der Bundesfürsten, wobei es einerlei ist, ob sie auf Blutsverwandtschaft oder einem andern gültigen Rechtstitel beruhen. Auch darf der Verzicht nicht bezogen werden: a. auf die von einem Territorium ganz umschlossenen Staatsbesitzungen (s. g. Enclaven), insoweit sie nicht durch ausdrückliche Verträge (Rheinb. Acte. Art. XIII f.) ausgetauscht wurden; b. nicht auf diejenigen Rechte, welche privatrechtlicher

---

23) Verzicht des Art. XXXIV. »Les Rois, Grand-Ducs, Ducs et Princes confédérés *renoncent*, chacun d'eux pour soi, ses héritiers et successeurs, *à tout droit actuel* qu'il pourrait avoir ou prétendre *sur les possessions* des autres membres de la confédération telles qu'elles sont et telles qu'elles doivent être, en conséquence du présent traité; *les droits éventuels de succession demeurant seuls réservés*, et pour le cas seulement où viendrait à s'éteindre la maison ou la branche qui possède maintenant, ou doit, en vertu du présent traité, posséder en souveraineté les territoires, domaines et biens, sur lesquels les susdits droits peuvent s'étendre.« — Vergl. Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsr. der rhein. Bundes-Staaten. S. 241 ff. 249 ff. 255 ff. — Winkopp's rhein. B. Bd. II. S. 82 f. S. 110 ff. Bd. VII. S. 482 ff. — v. Kamptz, ebend. Bd. XI. S. 67 f. Ferner Bd. XI. S. 399 ff. XIII. S. 427 f. 465 f. — K. S. Zachariä, das Staatsr. der rhein. Bundes St. S. 173 f. — Behr, system. Darst. des rhein. Bundes. S. 140 f. — Klüber, Staatsr. des Rheinbundes §. 89 ff. und am gründlichsten und ausführlichsten in dessen Abhandl. und Beobacht. für Geschichtk., Staats- u. Rsw. Bd. I. No. 1. S. 1—57.

Natur sind, wie die Lehnsherrlichkeit, von welcher aber natürlich die durchaus staatsrechtliche Lehnshoheit unterschieden werden muß. An sich gieng daher bei Feudis extra curtem die Lehnsherrlichkeit des ausländischen Lehnsherrn kraft des Art. 34 der Rhb. Acte keineswegs auf den inländischen Souverän über [24]. Doch hat man den Verzichtsartikel meistens auch darauf bezogen [25], was dann natürlich noch mehr in Betreff der lehnsherrlichen Rechte über das ganze Territorium gelten mußte, indem schon die gegenseitige unbeschränkte Anerkennung ihrer Souveränetät Seitens der Rheinbundsfürsten mit der Fortdauer eines vasallatischen Verhältnisses unvereinbar erschien [26], wogegen sich nicht behaupten läßt, daß die Auflösung des Reichs an sich diese Wirkung gehabt habe.

---

24) S. darüber noch insbesondere Klüber, öffentl. Recht. §. 541. und in den cit. Abhandlungen Bd. I. No. 12. (S. 398 ff.) sowie über den diese Frage betreffenden Streit zwischen Braunschweig u. Lippe; Protocolle der deutsch. Bundesversamml. 1830. §. 30. (S. 75.) §. 80. (S. 222.) §. 107. (S. 468.) §. 323. (S. 1368.) 1831. §. 10. (S. —) §. 34. (S. 105.) §. 44. (S. 134.).

25) Vergl. die unten §. 37 Note 12 angeführten Verordnungen, welche sich ausdrücklich dafür erklären, daß bei feudis extra curtem die Lehnsherrlichkeit auf den inländischen Souverain übergegangen sei. S. auch (E. A. Haus) Ueber die Lehnherrlichkeit eines Souverains des rhein. Bundes in dem Gebiete des andern. Würzb. 1807. — Ant. Hunger, üb. die Erlöschung der auswärtigen Lehen in den Staaten der rhein. Conföderation. Landsh. 1808. — M. Günther, de mutata feudorum extra curtem inter principes foederi rhenano adscriptos ratione. Lips. 1809. — Winkopps rhein. Bund. Bd. IX. S. 185 f. 196 ff.

26) Dieß war unleugbar die allgemein herrschende Rechtsansicht. Ist dies aber richtig, ist die Lehnsherrlichkeit des einen Reichsstandes über den anderen mit der Souveränetäts-Erklärung, resp. in Kraft des Verzichtsartikels der Rheinbundsacte erloschen, dann kann auch in Betreff des lehnsherrlichen Heimfallsrechts keine Ausnahme gemacht werden, weil dieses nicht mit unter den »droits éventuels de succession« des Art. 34 der Rheinb. Acte als ausgenommen betrachtet werden kann. S. bes. Wippermann: Steht die Grafschaft Waldeck unter hessischer Lehnsherrlichkeit? Halle 1847. S. 89 f. u. unten Th. II. §. 214.

— Jedenfalls trifft der Verzicht nicht das Einlösungsrecht bei Territorial-Pfandschaften und nicht Domainen, Patronatrechte, Zehntgerechtsame, Rechte des freien Eigenthums, wozu auch alle nutzbare, nicht wesentliche Regalien gerechnet werden müssen, Servituten, Schuldforderungen und bewegliches Eigenthum in dem Gebiete eines andern Bundesfürsten. Ja er läßt sich nicht einmal auf alle staatsrechtlichen Verhältnisse beziehen, indem weder gemeinschaftliche Landeshoheiten (Territorial-Condominate) noch streitige Landeshoheiten, weil sie keine droits actuels auf die Besitzungen eines Andern sind, darunter begriffen werden können [27]). Ebenso wenig sind die der Staatsgewalt untergeordneten Regierungsgerechtsame (Apanagen und Paragien, standesherrliche Rechte) darin enthalten. — 2. Was die durch den Verzicht berührten Subjecte betrifft, so wurde er geleistet: a. nicht blos von den ursprünglichen Contrahenten der Rheinbundsacte, sondern auch von den später beigetretenen Bundesfürsten [28]); b. von sämmtlichen Bundesgliedern, aber auch nur von Bundesgliedern für sich und ihre Successoren aus jedem möglichen Staatssuccessionstitel; c. nur zum Vortheil der Bundesgenossen und zwar immer Desjenigen, dessen Staatsgewalt durch die bestandene Gerechtsame beschränkt war. —

§. 37. (§. 30.)

III. Folgen der Auflösung des Reichsverbandes.

v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. (S. 60 ff. S. 151 ff.) — Klüber, öffentl. Recht. §. 48 f. — J. Held, System I. S. 460 f. — O. Mejer, Einleit. S. 115 f.

I. In Betreff des Einflusses dieses Ereignisses auf das politische Verhältniß der bisherigen Reichsstände und reichsunmittelbaren Landesherrn, steht fest, daß sie,

---

27) Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 404 f.

28) Eine andere Ansicht vertheidigt die anonyme Schrift: Ueber den Sinn und die Kraft des 34. Art. der Rheinbundsacte. 1821.

entbunden von ihrer Abhängigkeit zu Kaiser und Reich, sämmtlich Souveräne wurden, insoweit ihnen nicht bei der Stiftung des Rheinbundes ihre Landeshoheit entzogen war. Man muß aber, was die bisherigen Reichsstände betrifft, folgende Classen unterscheiden: A. Diejenigen, welche Souveräne wurden, und zwar entweder als Mitglieder des Rheinbundes nach den Bestimmungen der Rheinbundsacte verpflichtet und berechtigt, oder frei von diesem Bundesverhältniß. B. Die Classe Derjenigen, welche mit Verlust ihrer bisherigen vollen Landeshoheit einer andern Staatssouveränetät unterworfen wurden. Hierbei unterscheiden sich wieder diejenigen, deren Territorien dem französischen Reiche incorporirt worden sind und die der Souveränetät der Rheinbundsfürsten subjicirten s. g. Mediatisirten. C. Diejenigen, welche in dem schon begründeten theilweisen Subjections-Verhältniß zu einem andern Reichsstand verblieben, jedoch unter Verlust der noch behaupteten Reichsstandschaft und Reichsunmittelbarkeit der nun vollständigen und ausschließlichen Staatsoberhoheit eines Souveräns unterworfen wurden [1]). D. Die Classe Derjenigen, welche aus ihren Besitzungen vertrieben wurden, ohne sich der französischen Herrschaft zu unterwerfen oder ihre Länder abzutreten [2]).

II. In eine veränderte rechtliche Stellung traten die nicht regierenden Mitglieder souverän gewordener Häuser. Sie verloren ihre bisher gehabte Reichsunmittelbarkeit und wurden dafür der Souveränetät des Hauptes der Familie unterworfen. Dagegen behielten sie alle Rechte, welche mit der neuerlangten Souveränetät nicht im Widerspruch stehen, z. B. ihr Zustimmungsrecht zur Errichtung und Abänderung von Hausgesetzen und zur Disposition über das Familien-

---

1) Vergl. mein Rechtsgutachten, die staatsrechtl. Verhältnisse des gräfl. Hauses u. der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preuss. Krone betr. Gött. 1862. bes. S. 55 f.

2) Klüber, öffentl. Recht. §. 31. §. 48.

Fideicommiß. Auch wurden die bisherigen Hausgesetze, insoweit sie nicht mit der verlornen Reichsunmittelbarkeit der Agnaten zusammenhingen, ebensowenig ipso jure ungültig, als einer willkührlichen Abänderung unterworfen [3]).

III. Was den Einfluß auf die Institute und Gesetze des deutschen Reichs und die während ihrer Herrschaft und unter ihrem Schutze bestandenen oder begründeten Rechte betrifft, so verlieren sie ihre Gültigkeit nur in so weit, als sie mit der erloschenen Verfassung des Reichs in unzertrennlicher Verbindung stehen, wie die Kreise, Reichsgerichte, Reichstag, Churvereine, Grafenvereine, Corpus Evangelicorum et Catholicorum u. s. w. Nur auf diese Gesetze und Institute ist der freilich sehr allgemein lautende Art. II. der Rhb. Acte zu beziehen [4]). Die Reichsgesetze behalten mithin ihre materielle Gültigkeit, insoweit sie bisher gemeinrechtliche Quellen des öffentlichen und Privatrechts der einzelnen Länder waren, und nicht durch die Landesgesetzgebung für aufgehoben erklärt worden sind. Von einer Beschränkung der frühern Reichsstände in Abänderung der Reichsgesetze konnte aber natürlich nun keine Rede mehr sein [5]). Insbesondere mußten auch diejenigen

---

3) cf. C. S. Zachariä, das Staatsr. der rhein. Bundesstaaten. Heidelb. 1810. Abh. VI. (S. 237 f.) v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. S. 229. „Der Souverain ist zwar Familienhaupt und Oberherr aller Glieder seines Hauses. — Aber auch hier kann die Souveränetät kein Recht geben, der Familienglieder wohlerworbene Rechte zu verletzen.“ In manchen Ländern hatte man indeß andere Ansichten, z. B. in Würtemberg; Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. I. S. 23. Vergl. auch C. A. Haus, über die Wirkungen der Auflösung der deutschen Reichsverassung — auf das deutsche Privatfürstenrecht; in Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 70 ff. (eine Abhandl., die jedoch von ganz unrichtigen Principien ausgeht). — Vergl. unten §. 53. Note 5. u. bes. §. 64. Note 10; u. meine Schrift: Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschw. Lüneburg. Leipz. 1862. S. 149 f.

4) Vergl. oben §. 36. Note 22.

5) Klüber, öffentl. Recht. §. 51. (Gönner), Ueber den Umsturz der

Reichsgesetze Gültigkeit für die einzelnen deutschen, sowohl dem Rheinbunde beigetretenen, als bundesfreien, Staaten behalten, welche den Charakter eines vertragsmäßigen Rechts hatten und schon ursprünglich, unabhängig von der Reichsverbindung, die einzelnen Landesherrn als Mitpaciscenten verpflichteten, wie namentlich die Concordata nationis Germanicae und der westphälische Friede von 1648 [6]).

IV. Die bestehenden Landes-Verfassungen, welche sämmtlich auf ihrer eigenen Rechtsbasis beruhten, verloren zwar den bisherigen Schutz von Kaiser und Reich, waren aber von der Fortdauer der Reichsverfassung nicht abhängig. Es konnte daher die Auflösung der Letztern den Umsturz der Erstern weder nothwendig nach sich ziehen, noch konnte in der neu erlangten Souveränetät ein Berechtigungsgrund zur willkührlichen Abänderung liegen. Doch machte sich dagegen mehrfach in den Rheinbundsstaaten eine falsche Ansicht über die Bedeutung der neuerlangten Souveränetät und die angebliche Unvereinbarkeit der bestehenden landständischen Verfassungen mit derselben geltend [7]).

---

deutsch. Staatsverfass. und seinen Einfluß auf die Quellen des Privatrechts in den neusouverainen Staaten der rhein. Conföderation. 1807. — Guil. Wiesand, Comm. de abrogationis legum germanicarum vi et effectu in civitatibus foederi rhenanae adscriptis. Zerbst 1808. Deutsch im rhein. Bund von Winkopp, Bd. XVIII. S. 113 ff. S. 286 ff. — C. S. Zachariä, Staatsr. der rhein. Bundesstaat. Heidelb. 1810. S. 255 ff. — A. H. Meisel, Quaestiones de jure publico civitatum foederi rhenano adscriptar. Lips. 1811. — Crome's u. Jaup's Germanien. Bd. II. No. 5. 13. Bd. III. No. 20. — v. Berg's Abhandl. zur Erläut. der rhein. B. A. Th. I. S. 159 ff. (über den Einfluß auf die verschiedenen Zweige der Landeshoheit S. 236 ff.). — Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 402 f.

6) Klüber, öffentl. R. §. 50. — F. v. Berg, Abhandl. S. 246 ff. — A. Frey, Progr., ist der westphäl. Friede, den Bestimmungen des Art. V nach, in Bezug auf den Religionszustand der christlichen Hauptconfessionen in Deutschland, durch die rheinische und wiener Bundesacten abgeschafft und aufgehoben? Bamb. 1816.

7) S. oben §. 14. S. 53. und, außer den daselbst schon angeführten

V. Die wohlerworbenen Rechte überhaupt und insbesondere die reichsverfassungsmäßig begründeten schon wirksam gewordenen oder eventuellen Rechte Einzelner erloschen nur insoweit, als sie im nothwendigen Zusammenhange mit der Reichsverfassung standen (also z. B. Reichs-, Erz- und Erbämter und damit verbundene Gerechtsame) [8]), oder bei der neuen Staatsordnung ausdrücklich für aufgehoben erklärt wurden. Der wohl aufgestellte Satz, daß alle Rechtsverhältnisse der Unterthanen, insbesondere auch der s. g. Mediatisirten einer willkührlichen Bestim-

---

Schriften von Brauer und Gönner, auch C. S. Zachariae, jus publ. civitat. quae foederi rhenano adscriptae sunt. §. 23. Behr, systemat. Darstell. des rhein. B. S. 209 ff. und Zintel, Entw. eines Staatsr. für den rhein. B. S. 120. — S. dagegen Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 430 ff. Zufällige Gedanken eines teutsch. Mannes, insonderheit über die Frage: ob durch die rhein. Bundesacte v. 12. Jul. 1806 den neuen teutschen Souverainen über ihre Eigenthumslande eine größere Gewalt beigelegt worden sey, als sie über dieselbe vorhin gehabt haben? Ohne Druckort. 1807. (Winkopp's rhein. Bund. Bd. IX. S. 120 ff.). C. Vollgraff, die t. Standesherrn. S. 188 f. Vorzüglich aber: v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. A. S. 204 f. Auf die, von diesem Schriftsteller schon aufgestellten, richtigen Grundsätze stützt sich die Ausführung im Votum der hannoverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congresse v. 21. Oct. 1814. „Der Grundsatz, daß der Verfall der deutschen Reichsverfassung auch den Umsturz der Territorial-Verfassung deutscher Staaten (insofern diese nicht Punkte betraf, die ausschließlich ihr Verhältniß mit dem Reich bezweckten) im rechtlichen Sinne nach sich ziehe, läßt sich keineswegs zugeben." (Klüber's Acten des Wiener Congresses. I. Bd. 1. Hft. S. 69. Vergl. auch das Leben Steins von Pertz. Bd. IV. S. 140.) Interessant ist in dieser Hinsicht bes. auch der Würtemberg. Verfassungsstreit; Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. I. S. 30 ff. — Ueber die Fortdauer der bisherigen Religionsverfassung der deutschen Staaten s. v. Berg, Abhandl. S. 240 ff.

8) v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. S. 180. — Dasselbe mußte auch von allen pfalzgräflichen Rechten der Comitiva major und minor gelten. Doch sind hier und da die pfalzgräflichen Rechte noch ferner ausgeübt resp. erst später (wie z. B. die des Prorectors der Georgia Augusta erst 1822 gegen Entschädigung) aufgehoben worden.

mung der Souveräne unterlägen, sobald sie nicht durch den Bundesvertrag neu bestimmt, oder durch das natürliche Staatsrecht als nothwendig gesetzt seien, war eine despotisch-revolutionäre Lehre [9]). Alle übrigen, z. B. auch durch kaiserliche Privilegien, Standeserhöhungen u. s. w. entstandenen, Gerechtsame bleiben dagegen bestehen, insofern sie nicht von dem im Art. 34 der Rheinbundsacte enthaltenen Verzichte getroffen werden. Gültig und wirksam müssen demnach auch noch heutiges Tages die, ein Successionsrecht in ein früheres Reichslehen begründenden, kaiserlichen Eventual-Belehnungen sein, ohne daß auch der Art. 34 der Rheinbundsacte im Wege stehen könnte, sobald nur nicht anderswo ausdrücklich darauf verzichtet wurde [10]). Denn die Eventual-Belehnung giebt schon ein dingliches, wenn auch bedingungsweise, aber dann von selbst wirksam werdendes Recht. Für erloschen sind dagegen zu erachten alle kaiserliche Expectanzen oder Anwartschaften, weil sie nur ein persönliches Recht gegen den Lehnsherrn gewähren, welches, wenn das Subject der Lehnsherrlichkeit ganz wegfällt, nothwendig erlöschen muß [11]). Die

---

9) Vergl. Brauer, Beiträge zu einem allgem. Staatsr. der rhein. B. St. S. 7. 19 f. u. dagegen: Fr. Carl v. Moser's zweites Sendschreiben u. s. w. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. (Hft. 11.) S. 161 ff. — v. Berg, Abhandl. S. 234. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. X. S. 414 ff.

10) z. B. von Oesterreich auf die Eventual-Succession in Würtemberg. Presburg. Friede. Art. 28. Ueber den Verzicht Preußens im Tilsiter Frieden Art. 10. s. v. Berg, Abhandl. S. 187. Spätere Verzichte zwischen deutschen Staaten s. bei Klüber, öffentl. R. §. 541.

11) Vergl. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhb. Acte. I. S. 161 und insbesondere S. 185 ff., der jedoch, bei mangelnder Einwilligung des Vasallen (die als ein Erbvertrag zu betrachten sei), auch die Wirkung der Eventual-Belehnung für erloschen hält, weil von dem Eintritt des Successionsrechtes in ein Reichslehn nach aufgehobener Reichsverfassung nicht mehr die Rede sein könne. Allein auf die Eigenschaft eines Reichslehns kömmt es gar nicht, sondern blos auf die Frage an, ob überhaupt eine Eventual-Belehnung ein über die Dauer der Lehns-

Lehnsherrlichkeit eines bisherigen, nun mediatisirten, Reichsstandes und eines Unterthans über seinen neuen Souverän wurde in mehreren Staaten ausdrücklich mit dem neubegründeten Verhältnisse für unvereinbar und deshalb für erloschen erklärt.

VI. Eine Succession des Rheinbundes und der souverain gewordenen Fürsten in Rechte und Verbindlichkeiten von Kaiser und Reich findet durchaus nicht Statt [12]). Doch mußten A. Rechte, welche bisher kaiserliche Reservatrechte waren, wie z. B. Standeserhöhung, Anlegung von Zöllen u. dgl. deshalb den souverän gewordenen Fürsten und Regierungen zugesprochen werden, weil sie als wirkliche Hoheitsrechte ihnen von selbst accrescirten. Dazu kann aber die Lehnsherrlichkeit über die bisherigen Reichslehen, so daß die neuen Souveräne z. B. nun auch als die Lehnsherrn der mediatisirten Fürsten und Grafen zu betrachten gewesen wären, nicht gezählt werden. Denn zu den wesentlichen Hoheitsrechten gehört sie nicht; die Rheinbundsacte sprach sie den Souverainen nicht zu. Im Gegentheil erklärte sie dadurch, daß sie sämmtliche Güter der Mediatisirten ihnen zum unbeschränkten Privat-Eigenthum überließ, diese Güter für frei. Dessen ungeachtet erfolgte in mehrern Ländern die Erklärung, daß jede dem Kaiser und Reich zugestandene Lehnsherrlichkeit über inländische Besitzungen und im Lande auszuübende Gerechtsame, wenn sie auch nicht zu den Hoheitsrechten gehörten, auf den Landesherrn übergegangen sei [13]). — Ebenso

---

herrlichkeit hinausreichendes Recht giebt? Vergl. Wiesand in Winkopp's rhein. B. Bd. XVIII. S. 122 f., welcher aber auch die einfache Anwartschaft noch gelten lassen will; ebenso Klüber, öffentl. Recht des deutsch. Bundes. §. 53. Not. d. u. §. 540.

12) Vergl. Abhandl. in Winkopp's rhein. B. Bd. V. S. 95. — v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. B. A. S. 55. S. 158.

13) S. z. B. Kön. Baier. Verordn. v. 31. Decbr. 1806. (VII. 2.) u. v. 19. März 1807. Lit. M. (Winkopp, rhein B. Bd. II. S. 242. 390.). Großh. Hess. Verordn. v. 4. Febr. 1807. (Winkopp a. a. O. Bd. III.

wenig gingen aber auch B. die Pflichten oder die Verbindlichkeiten von Kaiser und Reich oder einzelner Institute, wie

S. 298.). Großherz. Würzb. Verordn. v. 9. Jun. 1807. §. 169. (Winkopp Bd. IV. S. 50.). Großh. Badische Verordn. v. 22. Jul. 1807. §. 15. (Winkopp Bd. IV. S. 326.). Königl. Sächs. Patent v. 23. Aug. 1809. Königl. Preuß. Cab. Ordre v. 16. Septbr. 1806. (Crome's und Jaup's Germanien. Bd. II. S. 511.). S. Gothaische Verordn. v. 20. Septbr. 1809. (Diese Verordnung besagt im Einklang mit denen der andern Rheinbundsfürsten: „daß Wir nach Unserem Beitritt zum rheinischen Bunde die Lehnsherrlichkeit über die in Unsern sämmtlichen Landen belegenen vormals vom Kaiser und Reich oder irgend einem auswärtigen Lehnsherrn ohne Unterschied und Ausnahme, abhängig gewesene Lehen für Uns angefallen erklären.") Hannov. Verordn. v. 18. April 1823. Art. 77. (Bentheim betreffend). Würtemberg. Declar. v. 27. Octbr. 1823. §. 58. Jene bei Klüber, Abhandl. u. Beobacht. I. S. 146. Dagegen erklärte eine Königl. Preuß. Instruct. v. 30. Mai 1820 §. 22 die Lehnsherrlichkeit in Beziehung auf s. g. Reichsvorderlehen preußischer Standesherrn für erloschen und gewiß mit Recht. Vergl. auch Vollgraff, die deutsch. Standesherrn. S. 247 f. Denn, abgesehen von den wesentlichen Regierungsrechten, welche den Gegenstand des Reichslehns bildeten und welche, während sie für die Mediatisirten erlöschen mußten, den Souveränen nun von selbst zustanden, konnte weder die beim Aussterben der lehnsherrlichen Familie für Staatslehen aufzustellende Regel, daß die Lehnsherrlichkeit auf den Staatssuccessor übergehe, Anwendung finden, weil die neuen Souveräne auf keine Weise als Successoren von Kaiser und Reich betrachtet werden konnten, noch durfte auch die Zueignung der Lehnsherrlichkeit durch das bei Privatlehen dem Fiscus von Vielen zugestandene Occupationsrecht — vergl. Boehmer, princ. jur. feudal. §. 371; Eichhorn, Grunds. des deutschen Privatrechts. §. 244 — gerechtfertigt werden, theils weil es Reichs-Thronlehen waren, theils weil die souveränen Fürsten die Abdications-Acte des Kaisers vom 6. Aug. 1806 insoweit auch gegen sich gelten lassen mußten, als darin ein Verzicht auf die Lehnsherrlichkeit zum Vortheil der bisherigen Reichsvasallen lag, so daß nun zwar von einer s. g. Appropriation, keineswegs aber von einer Occupation des dominium directum die Rede sein konnte. S. Aufsatz in Winkopp's rhein. Bund. Bd. V. S. 421 f. Noch weniger konnte aber die kaiserliche Lehnsherrlichkeit als ein *Accessorium* der in Besitz genommenen mediatisirten Territorien betrachtet werden, wie ein Ungenannter in Winkopp's rhein. Bunde Bd. V. S. 96 ff. S.

z. B. der Reichskreise auf den Rheinbund oder die neuen Souveräne über, insoweit sie nicht ausdrücklich übernommene waren, oder schon zur Zeit des Reichs als eine (durch dessen Auflösung nicht erlöschende) auf den Staaten haftende Verbindlichkeit der einzelnen Reichsglieder betrachtet werden mußten [14]. Zu den Fällen ausdrücklicher Bestätigung bestehender Verpflichtungen gehört die Anerkennung der Bestimmungen des Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803 hinsichtlich der Rechte der Gläubiger und Pensionäre und der Rheinschifffahrts-Octroi (Rheinb. Acte. Art. II); über die verhältnißmäßige Uebernahme der Kreisschulden (Art. XXIX) [15]; über die Schulden und die Staatsdiener der mediatisirten Länder und die den Mitgliedern der geistlichen Orden ertheilte Zusicherung (Rhb. Acte Art. XXX. XXXII. XXXIII). Keine Bestimmungen waren dagegen gemacht hinsichtlich der eigentlichen Reichsdiener, insbesondere der Mitglieder und des Hülfspersonals des Reichscammergerichts (die Versorgung der Mitglieder des Reichshofraths übernahm Oesterreich), und über die eigentlichen Reichsschulden [16].

---

421 f. im Widerspruch mit den eigenen Vordersätzen behauptet, und unbegründet ist auch die Meinung v. Berg's, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte S. 173 ff., welcher Wiesand in Winkopp's rhein. B. Bd. XVIII. S. 124. beistimmt, wonach ein Unterschied zwischen gegebenen und aufgetragenen Lehen gemacht werden, und nur bei letztern eine Erlöschung der Lehnsherrlichkeit eingetreten sein soll. (S. dagegen schon Boehmer, princ. jur. feud. §. 371.) Mit Recht sagt daher Klüber, Abhandl. u. Beobacht. I. S. 143. „Schon bei Auflösung des deutschen Reichs war die Lehnverbindung ipso jure erloschen und eine Appropriation erfolgt, mit dem Verschwinden der Lehnherrschaft, des Kaisers und Reichs." — Ueber die Burggrafschaft Friedberg und deren Uebergang an H. Darmstadt s. Rheinbundsacte. Art. 21. — v. Berg, Abhandl. Nr. V. §. 37. — Winkopp's rhein. Bund. Bd. VI. S. 456.

14) Klüber, öffentl. Recht. §. 6. Not. c.

15) Klüber, öffentl. Recht. §. 233. Not. c. — Winkopp, rhein. B. Bd. III. S. 141 f. V. S. 3 f. S. 252 f. S. 354 f. Bd. XI. S. 311 f. S. 329 f.

16) S. die Erklärung des Kaisers Franz v. 6. Aug. 1806. Winkopp's

§. 38. (§. 31.)

IV. Quellen des öffentlichen Rechts zur Zeit des Rheinbundes.

Zu den ihre materielle Gültigkeit nicht verlierenden Quellen des öffentlichen Rechts aus der Zeit des Reichs (vgl. §. 36. No. III) kömmt nun I. als ein, auch einige innere Verhältnisse normirendes allgemeines, sämmtliche Rheinbundsstaaten verpflichtendes, Statut: die Rheinbundsacte v. 12. Jul. 1806 [1]). Von Wichtigkeit ist auch II. die Einführung des *Code Napoléon* in mehrern rheinischen Bundesstaaten [2]). — III. Neue Constitutionen (Grundgesetze): im Königreich

---

rhein. Bund. Bd. I. S. 116 f. — Erklärung des Fürsten Primas v. 14. Septbr. 1806.; ebendas. S. 153 f. Ferner: Ueber die Sustentation des Reichscammergerichts ebendas. Bd. II. S. 135 f. S. 298 f. III. S. 163 f. S. 244 f. S. 300 ff. IV. S. 133. S. 296 ff. S. 442 ff. V. S. 112. S. 277. S. 470 f. VI. S. 115 f. S. 149 f. S. 288. VII. S. 262 f. XI. S. 114. v. Kamptz und v. Stein, über die Entschäd.-Berechtigung der Staatsdiener bei Aufhebung ihrer Stellen. Frkf. 1808. — v. Crome's u. Jaup's Germanien. Bd. I. St. 3. No. 26. — Ueber Schulden des Reichs, insbesondere der Reichsoperationscasse s. Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 109 ff. — v. Berg, Abhandlungen I. S. 58 f. und von theilweiser Anerkennung derselben im deutschen Bunde unten §. 41.

1) S. über ihre Dispositionen oben §. 35. Abdruck in Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 9 ff. — Dieselbe nebst dem Preßburger Frieden und den Accessionsurkunden der sächsischen Häuser. Coburg 1807. — Diplomatisch genauer Abdruck mit Bemerkungen und allen den Rheinbund betreffenden Actenstücken, herausgeg. von Winkopp. Frankf. 1808. Auch in Klüber's Staatsrecht des Rheinbundes im Anhange und in v. Meyer's Staatsacten Bd. I. S. 109 ff. Vergl. noch über Text und Interpretation der Rheinb. Acte Winkopp rhein. Bund. Bd. II. S. 115. S. 302. S. 253 f. Bd. X. S. 101 f. S. 333 f.

2) S. darüber Abhandlungen in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 474. Bd. VI. S. 3 f. Bd. VII. S. 293 ff. Bd. X. S. 209. — Insbesondere über die Einführung im Herzogth. Aremberg: Winkopp a. a. O. Bd. VI. S. 93; in Anhalt-Köthen: das. Bd. VIII. S. 108. Bd. X. S. 488; im Großherzogth. Berg und im Königr. Westphalen: das.

Westphalen v. 1807 [3]); im Königr. Baiern, Constitution v. 1. Mai 1808 [4]); in Anhalt-Köthen v. 28. Decbr. 1810 und Edict v. 19. Febr. 1811 [5]); für Weimar v. 20. Septbr. 1809 [6]); Großhztth. Frankfurt v. 16. Aug. 1810 [7]). — IV. Neue Landesgesetze. Dieselben betreffen insbesondere die Organisation der Staatsverwaltung, die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Classen von Unterthanen, namentlich der Mediatisirten und des frühern unmittelbaren Reichsadels, und werden, insofern sie noch jetzt von Interesse sind, bei den einzelnen dadurch normirten Gegenständen Erwähnung finden [8]). Manche derselben zeichnen sich durch eine Nichtachtung wohlbegründeter Rechtsverhältnisse, und durch rücksichtslose Durchführung des Centralisations- und Nivellirungssystems aus. — V. Neue Hausgesetze, wie in Nassau, Würtemberg, Baiern, Mecklenburg [9]).

Bd. I. S. 260. Bd. IV. S. 496. Bd. X. S. 140 f. S. 306 f. Vom Großherzogth. Hessen das. Bd. VII. S. 360. Bd. VIII. S. 457. In Baden (als badisches Landrecht): das. Bd. X. S. 396. Bd. XI. S. 121. Bd. XII. S. 157.

3) S. dieselbe in Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. S. 472 ff.; s. auch das. Bd. X. S. 244. — Pölitz, Europ. Verf. Bd. I. S. 36 f.

4) Winkopp a. a. O. Bd. VII. S. 3 ff. Pölitz a. a. O. S. 96. — S. auch Handbuch der Staatsverfassung u. Staatsverwalt. des Königr. Baiern. 7 Bde. München 1809—1813.

5) Winkopp a. a. O. Bd. XVIII. S. 97. S. 381. Bd. XXII. S. 225.

6) Pölitz a. a. O. Bd. I. S. 732.

7) Pölitz a. a. O. Bd. I. S. 43 f.

8) Besonders hervorzuheben ist die Preußische Gesetzgebung aus dieser Zeit; ferner die Baierische (5 organ. Edicte v. 1808) bei Pölitz a. a. O. Bd. I. S. 109. Ueber Würtemberg s. Mohl, Staatsr. I. S. 20 f. Pölitz, I. S. 351.; über Mecklenburg s. Winkopp Bd. XVIII. S. 278 f.

9) Nassauischer Vertrag vom 18. April 1805. Würtemb. Hausgesetz vom 1. Jan. 1808. Winkopp Bd. XVIII. S. 1 ff. Baier. Familien-Gesetz vom 28. Jul. 1808. Winkopp rhein. Bund. Bd. XVII. S. 3. Mecklenburg. Hausvertrag vom 5. Decbr. 1808, erwähnt bei Win-

Dritte Abtheilung.

Die Errichtung des deutschen Bundes und die spätern Versuche zur Neu-Gestaltung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland.

L. K. Aegidi s. v. „Deutscher Bund" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 1 f. — K. Klüpfel, Die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtl. Zusammenhange. Leipz. 1852. — C. v. Kaltenborn, Geschichte der deutschen Bundesverhältnisse u. Einheitsbestrebungen v. 1806—1856. 2 Bde. Berlin 1857. — M. Wirth, die deutsche National-Einheit. Frankf. 1859.

§. 39. (§. 32.)

I. Die Auflösung des Rheinbundes. Der Pariser Friede und Wiener Congreß.

Klüber, öffentl. Recht. §. 33. 34. — Desselben Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 u. 1815. 31 Hefte in VIII Bdn. Erlang. 1815—1819 und dazu Desselb. Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener Congresses überhaupt und insonderheit über wichtige Angelegenheiten d. deutschen Bundes. III. Abth. Frkf. a. M. 1816. S. auch Desselb. Staatsarchiv Hft. I. S. 39 f. — v. Soden, Archiv des Wiener Congresses. Nürnb. 1815. — Jordan, Lehrb. I. §. 170. — Schmalz, deutsch. Staatsrecht. §. 202 ff. — S. auch K. Biedermann in der Zeitschrift: Germania. Th. I. (1851) S. 353—378 und Th. II. (1852) S. 224—277 f. (Einigungs-Versuche Deutschlands seit der Auflösung des Reichs) ferner bes. Das Leben Stein's von Pertz. Bd. IV. (Die Schrift von Jaup, die Auflösung des rhein. Bundes u. s. w. Giessen 1814, betrifft nur die rechtlichen Folgen, besonders hinsichtlich der Standesherrn). — Ilse, Geschichte der deutsch. Bundesversammlung. Th. I. Marb. 1861. S. 1—107.

Die Siege der Alliirten im Herbste 1813 hatten die rasche Auflösung des Rheinbundes von selbst zur Folge, ohne daß eine allgemeine dieselbe aussprechende Erklärung erfolgt wäre. Die bisherigen Mitglieder des Rheinbundes, die wieder freige-

---

kopp Bd. XVIII. S. 282. Mehrere davon sind jedoch später wieder aufgehoben.

wordenen Städte, und die ihrer Länder von Napoleon beraubten, neu restaurirten, Landesfürsten schlossen sich der Allianz gegen Frankreich an [1]). Von den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen sind durch ihren besondern Inhalt bemerkenswerth die Allianz-Verträge Oesterreichs mit Baiern und Würtemberg, indem ihnen im Widerspruch mit dem Aufruf von Kalisch [2]) und dem Rechte der Nation auf eine gesammt-staatliche Verfassung volle Souveränetät (Würtemberg aber doch nicht so unbedingt) und Entschädigung wegen etwa nothwendiger Abtretungen garantirt wurde. Die Uebrigen wurden mit der allgemeinen Formel aufgenommen, daß ihnen zwar ihre Souveränetät und ihre Besitzungen garantirt würden, daß sie sich aber alle die Modificationen gefallen lassen müßten, welche die zukünftige Verfassung Deutschlands nothwendig machen werde [3]). In Betreff dieser Verfassung gab

---

1) In den einzelnen, mit den Alliirten abgeschlossenen, Verträgen steht die Lossagung vom Rheinbunde gewöhnlich an der Spitze. — Abgesehen von den verschwindenden Staaten Napoleonischer Schöpfung und den mediatisirten Souveränen des Rheinbundes, machte das von Preußen und Rußland als erobertes Land behandelte Königreich Sachsen, dessen Schicksal noch auf dem Wiener Congreß längere Zeit in Ungewißheit blieb, eine Ausnahme. Der Friede zwischen dem König v. Sachsen und dem König v. Preußen (auch Oesterreich und Rußland) wurde erst am 18. Mai 1815 abgeschlossen. Klüber's Acten des W. Congr. Bd. VI. S. 120 f. S. eine Reihe von Actenstücken das Schicksal Sachsens betreffend, in Klüber's Acten Bd. I. Hft. 2. S. 1—22. Vergl. auch Stein's Leben von Pertz Bd. IV. S. 117 f. 386. 399. —

2) In diesem Aufrufe v. 13. (25.) März 1813 war im Namen der Herrscher von Rußland u. Preußen den deutschen Völkern die Rückkehr der Freiheit u. Unabhängigkeit und „die Wiedergeburt ihres ehrwürdigen Reichs" verkündigt, und versichert worden, daß die Gestaltung dieses großen Werks ganz allein „den Fürsten u. Völkern Deutschlands" anheimgestellt bleiben solle, damit dieselbe aus dem „ureigenen" Geiste des deutschen Volks „desto verjüngter, lebenskräftiger und in Einheit gehaltener hervortreten möge." Vergl. die Note der 31 Bevollmächt. auf dem Wien. Congreß vom 20. Decbr. 1814, in Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 89.

3) Verträge der deutschen Souveräne mit den Alliirten: 1) Oesterreichs

der erste Pariser Friede die generelle Bestimmung: Die Staaten Deutschlands werden unabhängig seyn und durch ein föderatives Band unirt werden [4]). — Hergestellt

mit Baiern. Vertrag v. Ried v. 8. Octbr. 1813. Klüber a. a. O. Hft. 2. S. 89 ff. 2) Mit Würtemberg, Vertrag zu Fulda v. 2. Novbr. 1813. Klüber a. a. O. S. 93 f. Beide Verträge in de Martens, Supplém. au Recueil Tom. V. (Nouv. Rec. T. I.) p. 610 f. 643 f. — Vergl. Reyscher, publicist. Versuche S. 12 f. Zugesichert wird Baiern insbesondere in den Articles séparés et secrets art. I. gänzliche Unabhängigkeit (l'indépendance entière et absolue) und volle Souveränetät (elle jouisse de la plenitude de sa souveraineté). Im Vertrag mit Würtemberg dagegen ist die Sache schon anders gefaßt und keine solche unbedingte Zusicherung gegeben. Denn hier heißt es Art. I: — — S. M. le Roi de Würtemberg dégagé de tout lien constitutionel étranger, jouira en conséquence de toute Sa Souveraineté *sous la garantie des rapports politiques* qui devront être la suite des arrangements à prendre à l'époque de la paix future *dans le sens de retablir et assurer l'indépendance et la liberté de l'Allemagne.*" Vergl. Klüber's Staatsarchiv Hft. 2. S. 304. Beide machen sich (Art. II.) verbindlich zu den nöthigen Länderabtretungen gegen Entschädigung. 3) Receptionsverträge, im November u. December 1813 mit den übrigen deutschen Staaten abgeschlossen; zunächst insbesondere von Preußen mit Baden (20. Novbr.) und von Oesterreich mit Kurhessen (2. Decbr.), abgeschlossen zu Frankfurt. Garantie ihrer Souveränetät und Besitzungen (Art. IV.) mit der Verpflichtung: »à se conformer à cet égard et en général aux engagemens qu' exigera l'ordre des choses qui sera définitivement établi pour le maintien de l'indépendence de l'Allemagne.« Vergl. Nouveau Recueil T. I. p. 649. 651. Klüber's Acten. Bd. I. Hft. I. S. 98. Bd. VIII. S. 143 f. — S. auch Desselb. Staatsarchiv des teutsch. Bundes. Hft. I. S. 41.

4) Pariser Friede v. 30. Mai 1814. (Abdr. in Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 8 ff.; im Nouveau Recueil Tom. II. p. 1.; und in v. Meyer's Staatsacten I. S. 151 ff.) Art. VI. »Les états de *l'Allemagne* seront *indépendans* et *unis par un lien fédératif;*« Vergl. Klüber's Uebersicht der Verhandl. S. 122. Not. 1. — Der Freiherr v. Stein (in dem Schreiben an Kaiser Alexander v. 4. Novbr. 1814) und die russische Note v. 4. Novbr. 1814 finden darin die Erklärung, „daß Deutschland ein Bundesstaat sein solle“, dessen Einrichtung dem Wiener Congresse überlassen worden sei. Stein's Leben v. Pertz IV. S. 148. 151. Die

wurden dabei die Gränzen zwischen Deutschland und Frankreich, wie sie am 1. Januar 1792 gewesen waren [5]) und in Additional-Artikeln die Friedensschlüsse zwischen Frankreich und Oesterreich von 1805 bis 1809, sowie die zwischen Frankreich und Preußen abgeschlossenen Verträge zu Basel (1795), Tilsit (1807) und die Convention zu Paris v. 20. Septbr. 1808 annullirt [6]). Die weitere Ausführung der Friedensbestimmungen wurde einem Congreß überlassen, welcher innerhalb zweier Monate zu Wien zusammentreten sollte, dessen förmliche Eröffnung aber bis zum 1. Novbr. 1814 sich verzögerte [7]).

§. 40. (§. 33.)

II. Errichtung des deutschen Bundes.

Klüber's öffentl. Recht. §. 34. Desselb. Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 120 f. — Pfizer, üb. die Entw. des öff. Rechts in Deutschl. S. 48 f. — Wurm, krit. Versuche. S. 9 f. — Welcker, wichtige Urkunden f. d. Rechtszustand der deutschen Nation. S. 50 f. — Biedermann in der Germania Th. II. S. 228 f.; bes. Das Leben des Ministers Freiherrn v. Stein v. G. H. Pertz. Bd. IV. S. 125 f. 304 f. — Schaumann, üb. die Bildung des deutschen Bundes in v. Raumers histor. Taschenb. Jahrg. 1850. — v. Kaltenborn, Gesch. der deutsch. Bundesverhältnisse. Bd. I. S. 85 f. — Beiträge zur deutschen Geschichte in den Jahren 1814 u. 1815. Aus Correspondenzen u. Tagebüchern zusammengestellt. Frankf. 1862. (s. das. bes. den Constitutions-Entwurf für Deutschland. Beil. II.)

Auf dem Wiener Congresse wurden die deutschen Angelegenheiten, zum Zweck einer selbstständigen Regelung

---

Wiederherstellung des deutschen Reichs sei durch den Pariser Frieden grundsätzlich anerkannt, sagt die russische Note an Würtemberg v. 16. Jan. 1815. Stein's Leben IV. S. 311. Vergl. dagegen die Note des Grafen Münster an Schmidt-Phiselbeck v. 25. Novbr. 1814. Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 85.

5) Pariser Friede Art. II. III.

6) Nouveau Recueil Tom. II. p. 13. p. 17. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 26. 32.

7) Pariser Friede Art. XXXII. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 33.

durch die deutschen Staaten von den übrigen (europäischen) Angelegenheiten getrennt. Schon am 13. Septbr. 1814 hatte Fürst Hardenberg dem Fürsten Metternich den mit Stein und Solms entworfenen Plan einer deutschen Verfassung mitgetheilt [1]). Es erfolgte nun (14. Octbr. 1814) die Vereinigung der fünf größern Staaten Deutschlands (Oesterreich, Preußen, Baiern, Hannover [2]) und Würtemberg) zu einem s. g. deutschen Comité, um über die künftige Verfassung Deutschlands (zunächst im Geheimen) zu verhandeln [3]). Dieß glaubte man durch die Formel rechtfertigen zu können, mit welcher die übrigen deutschen Staaten in den Bund der Alliirten aufgenommen worden waren.

Während aber Baiern und Würtemberg von vornherein jeder über ein Schutz- und Trutzbündniß nach Außen hinausgehenden Verbindung der deutschen Staaten den entschiedensten Widerstand entgegensetzten [4]), — ein Widerstand, der

---

1) S. dens. in Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 45 f. Vergl. Stein's Leben von Pertz Th. IV. S. 109. S. 43 f.

2) Welches gleichzeitig den Königstitel annahm. Note v. 12. u. Patent v. 26. Octbr. 1814. Klüber's Acten Bd. I. S. 64 f.

3) Die XII Artikel, welche dabei zur Grundlage dienten, waren aus einer vorläufigen Vereinbarung von Oesterreich, Preußen u. Hannover hervorgegangen und wurden in der 2ten Sitzung v. 16. Octbr. vorgelegt. S. diese bei Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 57. Stein's Leben von Pertz Th. IV. S. 130. Die XIII Protocolle über die Verhandlungen dieses Comité's s. bei Klüber, das. Bd. II. S. 64 ff. — Die XII Art. beruhten auf einer Eintheilung Deutschlands in 7 Kreise mit den Kreisobersten an der Spitze. Die Bundesversammlung sollte aus einem permanenten Rathe der Kreisobersten, als Inhabers der executiven Gewalt des Bundes u. einem jährlich einmal zusammentretenden Rath der übrigen „Stände" als legislativen Körper bestehen.

4) Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 121. Dieser Widerstand richtete sich besonders gegen Art. 2 (Zweck des Bundes) u. Art. 11 (Nothwendigkeit einer ständischen Verfassung u. Bestimmung eines Minimums der ständischen Rechte). Speciell gegen den baierisch-würtembergischen Widerspruch in dieser Hinsicht erklärte sich ein bekanntes „Schriftliches Votum der beiden Hannoverschen Congreß-Bevollmächtigten" v. 21. Octbr. 1814

durch die fast zum offenen Bruch führende Uneinigkeit der großen Mächte über andere Fragen (besonders die polnische und sächsische) nachhaltigen Einfluß erhielt [5]), — erklärten die Bevollmächtigten von neunundzwanzig [6]) souveränen deutschen Fürsten und freien Städten in einer Note v. 16. Novbr. 1814 ihren Protest gegen die den Accessions-Verträgen gegebene Auslegung, kraft welcher sie von der Mitwirkung bei der Feststellung der deutschen Verfassung ausgeschlossen sein sollten, und versicherten andrer Seits ihre Bereitwilligkeit, zum Besten des Ganzen, auf jede nothwendige Beschränkung ihrer Souveränetät und allgemeine Einrichtungen zum Ausschluß der Willkühr, besonders durch Einführung landständischer Verfassungen, eingehen zu wollen [7]). In vorzüglich entschiedener Sprache

bei Klüber a. a. O. S. 68 f. Sehr scharf ist das Urtheil des Herrn v. Stein, wenn er in dem Schreiben an K. Alexander v. 4. Novbr. 1814 sagt, die Verhandlungen des Comité's hätten bisher keinen andern Erfolg gehabt, als von Seiten Baiern's u. Würtemberg's „ein System des Ehrgeizes entgegen den Fürsten und freien Städten, der Vereinzelung gegen den Bund und des Despotismus gegen ihr eignes Land ans Licht zu bringen." Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 148.

5) Vergl. Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 157.

6) Später schlossen sich auch die beiden Hohenzollern, Baden, Nassau-Oranien, Oldenburg und Liechtenstein dem „Vereine" an. Ueber Dänemarks Beitritt für Holstein s. Stein's Leben v. Pertz. IV. p. 316. — Keine Aufnahme erlangten von der Leyen, Isenburg und Bentinck wegen Kniphausen. Vergl. Klüber's Acten Bd. I. Hft. I. S. 93 f. Hft. 4. S. 40 f.

7) Zugleich sprechen sie sich über gewisse Grundzüge der deutschen Verfassung aus, insbesondere: Ein gemeinsames Bundesoberhaupt, welches „dem von den Ständen des Bundes Beschlossenen die unverbrüchliche Vollziehung sichere, die Säumigen oder Weigernden ohne Unterschied, mit erforderlichem Nachdruck, zur Erfüllung des Bundesvertrags anhalte, der Bundesjustiz schnelle und vollkommene Folge verschaffe, die Kriegsmacht des Bundes leite, und so im Innern und gegen Außen allen Staaten desselben, auch dem Mächtigsten als Beschützer, erster Repräsentant der deutschen Nation, als Gegenstand allgemeiner Ehrfurcht, der Verfassung aber als kräftigster Garant, als

protestirte Baden, nachdem es schon früher die Aufnahme in das Comité verlangt hatte [8]).

---

deutscher Freiheit Aegide sich darstelle." Näher erklärte sich über die Attribute des Bundesoberhauptes (resp. Kaisers), ohne jedoch die erforderliche Klarheit in die Sache zu bringen, eine Note des Braunschw. Bevollmächtigten de eod. d. (16. Novbr.) bei Klüber a. a. O. Hft. 1. S. 77 f. Eine Antwortsnote des Grafen v. Münster v. 25. Novbr. (Klüber a. a. O. S. 83 f.) entwickelte die der Wiederherstellung der Kaiserwürde entgegenstehenden Hindernisse, mit der Versicherung, Hannover habe, bei Anzeige der Abdication Franz II, erwiedert, daß es „diesen Schritt als einen erzwungenen nicht anerkennen könne", und daß man „das Reich und dessen Haupt, als den Rechten nach fortwährend", ansehe. Auch habe Hannover, jedoch vergebens, alle Mittel der Ueberredung angewendet, „um Oesterreich zu bewegen, die deutsche Kaiserkrone von neuem anzunehmen." Angedeutet war auch, daß bereits durch „die dem Pariser Frieden vorausgegangenen Negociationen" von den Mächten festgestellt sei, „daß die Würde nicht wieder hergestellt werden solle." Dagegen verwahren sich wieder in einer Note v. 20 Decbr. 1814 (Klüber a. a. O. S. 87 f.) die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und Städte: „daß durch solche auswärtige Negociationen, der innern Einrichtung des deutschen Staatenbundes, und der daraus hervorgehenden Wahl eines Bundeshauptes, auch nicht einmal der Auszeichnung desselben durch die kaiserliche Würde, kein Hinderniß habe entgegengesetzt werden wollen noch mögen." Auch auf die „Haupt-Attributionen der Kaiserwürde" kömmt diese Note zurück. (Weiter ausgeführt in dem Exposé von Plessen in Stein's Leben v. Pertz Bd. VI. Abth. II. Beilage S. 57.) Der Kaiser soll „die Sanction des auf dem Bundestage ausgesprochenen Gesammtwillens der deutschen Nation als eines vereinigten Ganzen", sowie die „Disposition über die aus den Contingenten der Bundesglieder bestehende Bundesarmee" haben, „damit, bis zur Erklärung des Bundestags über Krieg und Frieden, die nöthige Vertheidigung nicht verabsäumt werde", er soll „die Ordnung im Innern aufrecht erhalten" und „den Beschlüssen des Bundes, sowie den Erkenntnissen der oberstrichterlichen Behörde Kraft und Nachdruck geben." Dabei müsse „die Ausübung dieser Befugnisse an constitutionelle Formen gebunden" und „den mächtigern Bundesgliedern das nöthige Gegengewicht eingeräumt werden." —

8) Noten v. 13. Octbr. u. 16. Novbr. 1814 (Klüber a. a. O. S. 97 f.). Die 2te Note findet es unbegreiflich, wie aus Art. IV. der Frankfurter

Da nun gleichzeitig, obwohl aus ganz entgegengesetzten Gründen, Würtemberg seinen Rücktritt von den Berathungen des Comités erklärte [9]), so geriethen die Verhandlungen über die deutschen Angelegenheiten vorläufig ganz ins Stocken. Festgestellt hatte sich aber bereits so viel, daß an eine „Wiedergeburt des ehrwürdigen Reichs" oder an eine Befriedigung der „gerechten Ansprüche der deutschen Nation auf Vereinigung in einen festen Staatskörper" [10]) bei dem verknöcherten Particularismus und der Souveränetäts-Manie der Regierungen der großen und mittleren Staaten nicht zu denken sei [11]).

Accessions-Verträge (§. 39. N. 3.) fünf einzelne deutsche Fürsten das Recht ableiten wollten, die Gesetzgeber der Uebrigen zu werden. Man sei zu andern Erwartungen berechtigt gewesen, „als zu der Aussicht fremde Ketten abgestreift zu haben, um vielleicht eigene zu tragen." Der Schleier des Geheimnisses, welcher die deutschen Angelegenheiten umhülle, der Mangel aller vertraulichen Eröffnungen lasse fürchten, daß es darauf abgesehen sei „die feierlichst zugesicherte Souveränetät u. Unabhängigkeit bedeutend einzuschränken." Der Großherzog werde nie „die Ausübung einzelner dem deutschen Bunde zustehender Rechte einzelnen Mitgliedern überlassen" und fordere „ganz gleiche Theilnahme." Eine andere badische Note vom 1. Decbr. (Klüber a. a. O. S. 100) erklärte sich über die Rechte, welche der Großherzog den Ständen einzuräumen bereit sei. (Hinsichtlich der Geschichte dieser Note Interessantes in Stein's Leben Bd. IV.).

9) S. die Note der Würtemb. Bevollmächtigten v. 16. Novbr. 1814 in Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 101 f. Vergl. auch das. S. 104 u. 109. und Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 155.

10) Davon sprach noch die Preußische Note v. 4. Febr. 1815. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 3. S. 132 f. Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 317.

11) Ueber die (auch Seitens der Mediatisirten) in Anregung gebrachte Wiederherstellung der deutschen Kaiserkrone, resp. einer erblichen Kaiserwürde, die aber (mit Ausnahme des Kaisers Alexander) bei den großen Mächten keine Unterstützung fand, s. oben Note 7 und Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 59 f. S. 123 f. S. 282. S. 547. Antrag des Papstes, ebendas. S. 476 f. S. 501. S. 548. 564. (v. Gagern) Mein Antheil an der Politik. II. Abth. S. 196 ff. Stein's Leben Bd. IV. S. 304 f. 318 f. Ueber Rechte, die der Kaiser nach der Note

Inzwischen wurden verschiedene Vorschläge über gewisse engere Verbindungen der deutschen Staaten (im großen Bunde) [12]) und Entwürfe für die Verfassung des deutschen Staatenbundes (z. B. Eintheilung in Kreise mit besondern Vorrechten der Kreisobersten oder Vorsteher) in Umlauf gesetzt [13]). Endlich erfolgte,

---

der XXXI. v. 20. Decbr. bekommen sollte: Stein's Leben IV. 305. 333. u. S. 743. Stein's Bemühungen u. Exposés für Wiederherstellung der Kaiserwürde das. IV. S. 318 f. 329 f. 744 f. Humboldt u. A. gegen die Kaiserwürde, das. S. 335—387. S. 752 f.

12) Dazu gehörte auch der abentheuerliche Gedanke eines besondern Fürstenbundes des „nichtköniglichen Deutschlands" mit einem denselben beim Bundestage repräsentirenden „Oberfürsten." Vergl. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 2. S. 48 f. — Die Idee einer ständischen Vertretung beim Bundestage kam zwar auch durch Einzelne in Anregung, (z. B. in den Grundzügen einer deutschen Verfassung des Mecklenb. Bevollmächtigten v. Plessen. Stein's Leben. Bd. IV. S. 421 f.), fand aber keinen Anklang. Der Freiherr v. Stein äußerte damals: „Es ist sehr wichtig, daß die die Verfassung schützenden Elemente in dem Bundestage vermehrt werden u. dieses würde am besten geschehen durch Zulassung von Deputirten der Territorialstände. Besteht der Bundestag allein aus Fürsten, so ist die Bürgschaft für die Dauer der innern Territorialverfassungen gerade denjenigen anvertraut, die ein Interesse haben, sie zu untergraben und ihre eigene Gewalt auszudehnen." S. (v. Hormayr) Lebensbilder aus dem Befreiungskriege. Urkundenbuch. S. 43.

13) Hier finden sich bereits (wie in den XII Artikeln, oben Note 3) die neuerlich aufgefrischten Ideen einer „Trias", ferner von 5, 7 od. 9 „Gruppen" und andere die Mediatisirung der „Kleinstaaten" verhüllende Formeln. — Eine Uebersicht über die Entwürfe des Bundesvertrags giebt Klüber in den Acten des W. Congr. Bd. II. S. 293 f. Abgedruckt sind die verschiedenen Entwürfe das. Bd. I. u. II. und zwar, abgesehen von den schon oben Note 3 erwähnten, ebenfalls auf Kreiseintheilung basirten, XII Artikeln: 1) der schon im Septbr. 1814 von Hardenberg an Metternich übergebene Preußische Entwurf, mit Bestimmung einer begränzten „Landeshoheit", Rechten der Unterthanen und Stände, Eintheilung der Bundesstaaten in 7 Kreise, Bundesversammlung, bestehend aus dem Directorio (paritätisch Oesterreich und Preußen), dem Rath der Kreisobristen, u. dem Rathe der Fürsten u. Stände, welcher auch die Mediatisirten mit umfassen und zur Ausübung der gesetzgebenden Ge-

nachdem über sechs Monate nutzlos für den Zweck einer Vereinbarung verstrichen waren, zu einer Zeit, wo der Congreß, in Folge des nach der Rückkehr Napoleon's [14]) wieder ausbrechenden Kriegs gegen Frankreich, schon der Auflösung nahe war, eine Wiederaufnahme der Verhandlungen [15]) über die

---

walt mit berufen sein sollte, während jenem die ganze Executive u. repräsentative Gewalt des Bundes zugesprochen wird; dann Bestimmung über Bundesgericht, Militair- und Kriegsverfassung des Bundes u. s. w. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 45 f. — 2) Ein Oesterreichischer Entwurf v. Decbr. 1814, aus 15 Art. bestehend und sich der später angenommenen Bundesacte in Form, Umfang und Grundzügen schon sehr nähernd. Klüber's Acten Bd. II. S. 1 f. — 3) Zwei von den Preußischen Bevollmächtigten ausgearbeitete ausführliche Entwürfe v. Febr. 1815, der eine mit, der andere ohne Kreiseintheilung, bei Klüber Bd. II. S. 18 f. u. S. 55 f. mit einer, die Vortheile der Kreiseintheilung „nicht bloß für die politische Selbstständigkeit Deutschlands, sondern auch für die innere Sicherung der Rechte und die allgemeine Wohlfahrt der Nation" hervorhebenden Note v. 10. Febr. 1815 bei Klüber a. a. O. S. 6 f. — 4) Ein Preußischer (von W. v. Humboldt verfaßter) kurzer, auf Gleichheit der Mitglieder, aber doch mit einem Directorium oder Vollziehungsrath, berechneter, Entwurf vom April 1815, bei Klüber, Acten Bd. I. Hft. 4. S. 104 f. Vergl. auch Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 301. S. 420 f. — 5) Wieder ein Preußischer Entwurf v. Mai 1815 (Revision des vorigen) bei Klüber, Acten Bd. II. S. 298 f. — 6) Ein Oesterreichischer Entwurf v. Mai 1815, bei Klüber a. a. O. S. 308 f. u. 7) ein gemeinschaftlicher, mit dem vorigen vielfach übereinstimmender, Entwurf von Oesterreich und Preußen, welcher vom Fürsten Metternich in einer Versammlung der Bevollmächtigten der deutschen Staaten am 23. Mai 1815 vorgelegt wurde (Klüber's Acten Bd. II. S. 314 f.) und auf welchen sich die Berathungen der ersten sieben allgemeinen Conferenzen beziehen. S. den Entwurf selbst in Klüber's Acten Bd. II. S. 314 f. — Vergl. auch in den Beilagen zu Stein's Leben v. Pertz Bd. VI. Abth. II. die Entwürfe zu einer deutschen Verfassung von Friedr. Schlegel (S. 32 f.) u. vom Freiherrn v. Plessen (S. 46 f.) Dabei ein sehr beachtungswerthes Exposé. —

14) S. die Erklärung der Mächte v. 15. März 1815 in Klüber's Acten Bd. I. Hft. 4. S. 51 f.

15) Zwischen Oesterreich und Preußen hatten die Verhandlungen,

„Grundzüge der deutschen Föderation", unter nunmehriger Zuziehung der Bevollmächtigten der „vereinigten Fürsten und Städte" und unter Theilnahme Sachsens, über dessen Geschick inzwischen entschieden worden war [16]). Baden und Würtemberg dagegen betheiligten sich nicht an diesen Verhandlungen [17]), und sind nur in Erwartung des, später auch erfolgten [18]), Beitritts in der Bundesacte unter den Bundesgliedern aufgeführt.

Die erste allgemeine Conferenz der Bevollmächtigten sämmtlicher deutscher Staaten fand am 23. Mai 1815 Statt. Grundlage der höchst eiligen Berathung bildete zunächst der zwischen Oesterreich und Preußen (oben Note 13. No. 7.) vereinbarte Entwurf. Eine neue Redaction desselben wurde in der 7ten Conferenz vom 2. Jun. 1815 von einer dazu ernannten Commission vorgelegt und die Berathung darüber in der 8.—10. Conferenz zum Schluß gebracht [19]).

So kam es denn schließlich in der eilften Conferenz vom

---

zunächst zur Einigung über einen Entwurf, schon am 8. Mai 1815 begonnen. Das Resultat war der vorhin in der 13. Note unter 7) erwähnte Entwurf.

16) S. oben §. 39. Note 1.

17) Klüber's Uebersicht der Verhandl. S. 134. Die Erklärungen Badens v. 24. Mai und 1. Jun. 1815 s. in Klüber's Acten Bd. II. S. 373. 457; die Entschuldigungen der Würtemberg. Bevollmächtigten das. S. 473. S. 562 f. u. über die Ursachen Klüber das. S. 570 f.

18) Baden trat am 26. Juli, Würtemberg am 1. Septbr. 1815, beide in besondern Accessions-Urkunden bei. Vergl. Reyscher's publicist. Versuche S. 36 f. de Martens, Recueil. Supplém. Tom. VI. S. 368. Klüber's Staatsarchiv. Bd. II. (Hft. 5.) S. 57 f.

19) S. diesen Entwurf bei Klüber, Acten Bd. II. S. 479—492. S. auch Stein's Leben Bd. IV. S. 435 f. u. Klüber's Vorbericht zur Bundesacte in der Quellensammlung S. 134 f. Die (zum Theil sehr kurzen und die gemachten Aenderungen nicht vollständig aufklärenden) Protocolle über die vom 23. Mai bis zum 10. Jun. gehaltenen eilf Sitzungen nebst dazu gehörigen Beilagen finden sich bei Klüber, a. a. O. Bd. II. S. 324—586.

10. Juni 1815 zur Unterschrift und Besiegelung der Bundesacte, als Grundvertrags des ins Leben gerufenen „beständigen" Bundes der souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands [20]), dessen Zweck die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten sein sollte, und für dessen beständiges Organ die Bundesversammlung zu Frankfurt am Main [21]) erklärt wurde. Die Eröffnung derselben wurde auf den 1. Septbr. 1815 festgesetzt, erfolgte aber förmlich erst, nachdem vom 1. Octbr. an sieben Präliminar-Conferenzen der Gesandten stattgefunden hatten, am 5. Novbr. 1816 [22]).

Gleichzeitig erfolgte die wörtliche Aufnahme der 11 ersten Artikel der Bundesacte (der s. g. allgemeinen Bestimmungen), in die, aus 121 Art. und 17 Beilagen bestehende, Wiener Congreßacte vom 9. Jun. 1815, wo sie (in französischer Uebersetzung) Art. 53—63 bilden. Aber auch die „besondern Bestimmungen" sind als wörtlich in die Congreßacte aufgenommen zu betrachten, so wie auch die ganze Bundesacte theils im Original, theils in französischer Uebersetzung zu den Beilagen der Congreßacte gehört [23]). Daß die Verfassung des Bundes

---

20) Stein's Urtheil üb. die Mängel der Bundesacte in Dessen Leben v. Pertz Bd. IV. S. 444.

21) Ueber den Vorschlag von Nürnberg s. Klüber, Acten Bd. I. Hft. 4. S. 76.

22) S. unten Th. II. §. 247. Note 5. u. Stein's Leben v. Pertz Bd. V. S. 92 f. Vergl. das Protoc. üb. die Plenar-Sitzung v. 5. Novbr., die Eröffnungsrede des Kais. Oesterr. Präsidial-Gesandten u. das. §. 5. das Verzeichniß der im Bundes-Archiv mit der Bundesacte niedergelegten Ratifications-Urkunden der einzelnen Staaten. — Klüber's Staatsarchiv des t. Bundes Bd. II. (Hft. 5.) S. 1 f. — Ilse, Gesch. der deutsch. Bundesversamml. Th. I. S. 109—124. — Die über die Prälim. Conferenzen aufgenommenen Registraturen finden sich auch in der s. g. Quart Ausgabe der Bundesprotocolle Bd. I. S. 221 f.

23) Wiener Congreß-Acte Art. 64: »Les articles compris sous le titre de *dispositions particulières* dans l'acte de la Confédération Ger-

dadurch unter die Garantie der, die Congreßacte unterzeichnenden, europäischen Mächte gekommen ist, giebt aber den letztern kein Recht zur Einmischung in Bundesangelegenheiten 24).

Die genauere Regulirung des Territorial-Bestandes der deutschen Staaten, von welchen Mehrere bedeutende Acquisitionen machten, erfolgte erst durch den Receß der (von Oesterreich, Preußen, Rußland und England zu Frankfurt a. M. niedergesetzten) Territorial-Commission vom 20. Juli 1819 25).

Von den Souveränen des Rheinbundes wurden oder blieben mediatisirt: Aremberg, Salm, Leyen und Isenburg 26). Der freien Herrschaft Kniphausen gedenkt die Bundes- und Wiener Congr. Acte nicht, obgleich der Besitzer als „Souverän" in verschiedenen Eingaben seine Anerkennung als Bundesglied zu erlangen suchte 27). Mit Bremen, Hamburg und Lübeck wurde auch Frankfurt a. M. als freie Stadt anerkannt 28). Von den Rheinbunds-Staaten verschwanden, außer dem Königreich Westphalen und dem Großherzogthum Berg, auch die Großherzogthümer Frankfurt und Würzburg 29).

---

manique, tel qu'il se trouve annexé en original, et dans une traduction française, au présent traité général, auront la même force et valeur que s'ils étaient textuellement insérés ici.«

24) Vergl. unten im Bundesrecht §. 246. Note 2.

25) S. denselben in v. Meyer's Staatsacten S. 299. u. in Klüber's Quellen-Samml. S. 100 f. S. auch über die eingetretenen Territorial-Veränderungen Klüber's Staatsarchiv Hft. III. S. 307 f. u. eine Reihe von Besitzergreifungs-Patenten der neuen Herrn das. S. 399 f. Eine genauere Statistik der deutschen Bundesstaaten s. in den Abhandl. üb. Gegenstände des allgem. Staatsrechts von Neu-Deutschland. Carlsruhe 1824. Bd. I. Abh. II.

26) Klüber's Acten Bd. I. Hft. 1. S. 114. Hft. 2. S. 60. Hft. 4. S. 39. Bd. II. S. 207. 211. 577. 579. Wiener Congr. Acte Art. 43. Art. 51. 52. Frankfurter Territorial-Receß Art. 2. 8. Art. 19.

27) Vergl. Klüber's Acten Bd. I. Hft. 4. S. 40. Bd. II. S. 581.

28) S. in Betreff Frankfurts die Wiener Congr. Acte Art. 46.

29) Wiener Congr. Acte Art. 44. 45.

Der zweite Pariser Friede v. 20. Novbr. 1815 [30]), welcher im Ganzen die Grenzen zwischen Deutschland und Frankreich vom Jahre 1790 herstellte, disponirte ohne Rücksicht auf die fehlende Stimme des noch nicht organisirten deutschen Bundes, über deutsche Interessen [31]).

§. 41. (§. 34.)

III. Verhältniß des deutschen Bundes zum deutschen Reiche und zum Rheinbunde. Fortdauer früher begründeter Rechtsverhältnisse. Bestimmungen über die Reichs-Archive.

cf. oben §. 37.

Klüber, öffentl. Recht §. 47. — Jordan, Lehrb. I. §. 172. — E. von Kaltenborn, Gesch. der deutsch. Bundesverhältn. Bd. I. S. 256 f. — Denkschrift, das ehemalige deutsche Reichscammergerichts-Archiv zu Wetzlar betr., in P. Wigand, Denkwürdigkeiten gesammelt aus dem Archiv des Reichscammergerichts zu Wetzlar. Leipz. 1854. S. IX—XXVI.

So wenig wie der Rheinbund als eine Fortsetzung des deutschen Reichs betrachtet werden kann, eben so wenig ist der deutsche Bund als Nachfolger Beider oder eines von beiden anzusehen. Andrer Seits ist aber auch der Rheinbund, so wenig wie das deutsche Reich, rückwärts annullirt, sondern nur aufgelöst worden [1]). Hieraus folgt:

I. Rechte und Pflichten dieser frühern Staatsverbindungen sind nicht Rechte und Pflichten des deutschen Bundes. Doch hat der Bund die Garantie der auf die Rheinschiffahrts-Octroi angewiesenen, directen und subsidiarischen Renten, so wie der durch den Reichsdeputationsschluß v. 25. Febr. 1803 getroffenen Verfügungen in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Indi-

---

30) de Martens Supplem. au Recueil Tom. VI. p. 682. — v. Meyer Staatsacten I. S. 224 f.

31) Hervorzuheben sind besonders die Bestimmungen über die deutschen Bundesfestungen. Vergl. unten Th. II. §. 292.

1) Präsidial-Vortrag der 2ten Sitz. der B. V. v. 11. Novbr. 1816. Klüber, Abhandl. u. Beobacht. Bd. I. S. 44.

viduen, übernommen [2]). Hinsichtlich der Schulden der ehemaligen Reichs-Operationscasse, worüber seit 1818 bei der Bundesversammlung Verhandlungen gepflogen wurden, und wofür jene durch Beschluß v. 19. Febr. 1824 eine Liquidations-Commission niedersetzte [3]), sprach sich ein Beschluß der B. V. v. 5. Octbr. 1820 (Protoc. §. 160) dahin aus: „Daß obgleich keine rechtliche Verbindlichkeit des Bundes zur Zahlung der Reichs-Operationscasse-Schulden anerkannt werde, dennoch auf einige Befriedigung der Privatgläubiger, der Billigkeit gemäß, Rücksicht zu nehmen sei, daher die betreffende Commission ersucht werde, der B. V. Vorschläge zu machen, wie und unter welchen Modalitäten die Privatgläubiger der Reichs-Operationscasse ex aequo et bono zu befriedigen und auf diese Weise den wohlthätigen Gesinnungen des Bundes zu entsprechen wäre" [4]).

---

[2]) Bundesacte Art. 15. Ueber die Fortentrichtung der s. g. Kammerzieler s. Protocolle der Bundesvers. 1816. §. 30. Beil. 21. Anl. I. S. 129. 1817. §. 56. Beil. 19. 20. Lit. d. nach S. 100. Beschluß v. 14. Jul. 1817. (Prot. §. 330. Beil. 73. S. 636. 664.) v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 72. — Ueber Rückstände s. Protoc. der B. V. 1816. S. 135. 1817. a. a. O. 1822. §. 197. Beil. 28. S. 752 f. 1823. S. 390. B. Beschluß v. 18. Aug. 1825. (Protoc. §. 93. S. 335.). v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 283. Uebersicht der Rückstände: Protoc. 1830. S. 281. 1830. §. 87. S. 246. B. Beschl. v. 24. Novbr. 1831. Prot. §. 281. S. 898. Ueber Pensionirung der Reichskammerger. Procuratoren s. Protoc. der B. V. 1816. S. 115. 121. 1817. §. 318. S. 626. 1822. S. 752. 766.

[3]) Instruction für diese Commission v. 27. April 1826. v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 297.

[4]) v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 175. Beschluß wegen Auflösung der Commission nach beendigtem Geschäfte v. 2. Septbr. 1830. (Prot. §. 200.) v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 353. Abweisung einer aus dem 30jährigen Kriege herrührenden Forderung an das deutsche Reich s. in den Protoc. der B. V. 1817. §. 131. S. darüber und über sonstige Schulden und die s. g. transrhenanische Sustentationscasse Klüber, öffentl. Recht. §. 233. Bundesbeschl. vom 10. Jun. 1824. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 243. Ueber oberrhein. Kreisschuldenwesen s. Pro-

II. Die während der Zeit des deutschen Reichs und des Rheinbundes begründeten Rechtsverhältnisse bestehen fort, insoweit sie nicht ausdrücklich für aufgehoben erklärt sind, oder mit der erloschenen Verfassung in unzertrennlichem Zusammenhang standen. Rechte und Verhältnisse, welche durch den Rheinbund und die Auflösung des deutschen Reichs nicht vernichtet wurden, müssen demnach auch ferner im deutschen Bunde anerkannt werden (vergl. oben die Grundsätze des §. 36), und ebenso bleiben diejenigen Rechte und Pflichten bestehen und resp. aufgehoben, welche, abgesehen von der Conföderation und den Bundesverhältnissen selbst, zur Zeit des Rheinbundes und durch denselben für Einzelne begründet oder erloschen sind, wie die Souveränetät einer Classe von Reichsständen und der Verlust der Landeshoheit für eine andere Classe, neue Titel und Würden einzelner Rheinbundsglieder, Freiheit vom Lehnsnexus u. s. w., was auch die deutsche Bundesacte, obgleich sie die Erwähnung des Rheinbundes vermeidet, mehrfach stillschweigend anerkannt hat [5]). Insbesondere muß

---

toc. der B. V. 1817. §. 344. Beil. 75. S. 658. 691. Verhandlungen darüber bis 1834. Bericht des Austrägalgerichts zu Stuttgardt über den Stand der Sache. Protoc. 1836. §. 3. Ein Austrägal-Erkenntniß des Obertrib. zu Stuttgart vom 8/15. Novbr. 1837. (Protoc. der Bund. V. 1838. S. 8 f.) spricht aus: „daß die Kurhess. Regierung, wegen des von Hessen-Cassel 1795 abgeschlossenen Separat-Friedens, sich der Verbindlichkeit nicht entziehen könne, die von dem Oberrhein. Kreise von 1796—1799 ausgeschriebenen Römermonate zu bezahlen u. an der Tilgung der in dieser Periode aufgenommenen Schuldcapitalien Theil zu nehmen." Vergl. oben §. 35. Note 7 und §. 37. No. VI. B.

5) S. auch ein ausdrückliches Anerkenntniß im Protoc. der B. V. 1816. §. 7. (Vortrag des Präsidial-Gesandten): „Ohne weitere Ausbildung, so wie entstanden, verschwand auch diese nie erfüllte Urkunde, die Rheinbundsacte, — als Grundlage einer öffentlichen Gesammtordnung in Deutschland, denn in ihren individuellen Folgen sind die Spuren derselben sichtbar und fühlbar," und „die Bestimmungen des Lüneviller Friedens, der Reichsdeputationsschluß und die Rheinbundsacte, sind noch bleibend in manchen ihrer Folgen, deren gänzliche Beseitigung Europa nicht entwirrt sondern verwirrt haben würde."

auch der Verzicht des Art. 34 der Rheinbundsacte nach den oben §. 29 darüber gegebenen Bestimmungen noch gegenwärtig als fortdauernd wirksam betrachtet werden, und zwar auch für Diejenigen, welche, ohne Mitglieder des Rheinbundes gewesen zu sein, in Theile des Rheinbundes succedirt sind [6]).

Zu den Ueberresten des deutschen Reichs gehören, abgesehen von den noch vorhandenen Reichs-Insignien [7]), besonders die Reichs- nnd Kreis-Archive, welche sich an verschiedenen Orten befinden, nämlich zu Wien das Reichs-Hof-Archiv, zu Wetzlar das Archiv des Reichs-Cammergerichts, zu

---

6) Klüber, öffentl. Recht. §. 47. 83. 84. Ein Vorschlag Baiern's auf dem Wiener Congresse, einen ähnlichen Verzichtartikel, welcher gegenseitige Territorial-Ansprüche, Hoheitsrechte, Lehnherrlichkeit und Staatsdienstbarkeiten umfassen sollte, in die Bundesacte aufzunehmen, hat keinen Erfolg gehabt. Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 503. 509. S. über Verzichte zwischen Preußen u. Oesterreich: Wiener Congr. Acte Art. 18. 19. — Eine indirecte Aufhebung gewisser Rechte aus der Zeit des Rheinbundes enthält der Pariser Friede von 1814 Art. 27. »Les domaines nationaux acquis à *titre onéreux* par des sujets français dans les ci-devant départemens de la Belgique, de la rive gauche du Rhin et des Alpes, hors des anciennes limites de la France sont et demeurent garantis aux acquereurs.«

7) Vergl. J. J. Moser, deutsch. Staatsrecht. Th. II. S. 420 f. — Chr. G. v. Murr, Beschreib. der sämmtl. Reichskleinodien u. Heiligthümer, welche in Nürnberg aufbewahrt werden. Nürnb. 1790. — Häberlin, Handb. des t. Staatsr. Bd. I. S. 230 f. — Ueber das Wappen des deutschen Reichs (zweiköpfiger schwarzer Adler in goldenem Felde) s. Moser a. a. O. Th. III. S. 54 f. (Daselbst auch S. 67 eine Abbildung.) Spieß, archiv. Nebenarbeiten u. Nachrichten. Halle 1783. No. I. u. Häberlin a. a. O. S. 236 f. — Von der Reichs-Sturmfahne, mit welcher Würtemberg von K. Ludwig d. Baier beliehen war, s. ausführlich (auch über den spätern Streit mit Hannover über das Reichs-Panner-Amt) Moser a. a. O. Th. VI. S. 277 f. (Die Reichs-Sturmfahne war gelb mit schwarzem Adler, die Stange roth, die Spitze von Silber. Zuweilen auch ein über die Fahne gehender rother Strich.)

Regensburg das Reichstags-Directorial-Archiv und zu Frankfurt das erzcanzlerische Reichs-Hauptarchiv [8]).

Das Archiv des Reichscammergerichts zu Wetzlar und die Depositen [9]) desselben hat die deutsche Bundes-Versammlung zum Gegenstand verschiedener Beschlüsse gemacht und im Jahre 1821 für die Ordnung und Beaufsichtigung des reichscammergerichtlichen Archivs eine Commission zu Wetzlar instituirt [10]). Die dabei schon vorgesehene gänzliche Aus-

---

[8]) Vergl. über die Aufbewahrungsorte und Schicksale derselben nach Auflösung des Reichs, nebst Literatur darüber: Klüber, öffentl. Recht. §. 39. 40. — Winkopp, rhein. Bund. Bd. IV. S. 145. S. 461. Von der Ueberweisung der beim Reichscammergericht unerledigt gebliebenen Processe an die competenten Behörden zur Zeit des Rheinbundes, s. Abhandl. v. Frick in Winkopp's rhein. Bund. Bd. XI. S. 357 f. S. auch über das Archiv zu Nürnberg und die Auseinandersetzung hinsichtlich des fränkischen Kreises Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 128 ff. Bd. XI. S. 134 f. 226 f.

[9]) Ein Verzeichniß der Reichscammergerichts-Depositen s. in den Protoc. der B. V. 1817. §. 56. Beil. 31. S. 97. Niederlegung der Sustentations-Casse im Bundes-Archive. ebendas. 1818. §. 37. S. 102. auch §. 193. 1823. §. 30. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 99. S. 227. Beschlüsse üb. die alten und neuen Depositen v. 1824. 1825. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 264 f. —

[10]) Verhandlungen und Bestimmungen der deutschen Bundesversammlung über die Reichsarchive. Protoc. 1819. S. 693. 1817. §. 380. Eigenthums-Uebertragung der reichskammergerichtl. Gebäude auf Preußen. Beschluß v. 6. Aug. 1818 v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 100. Beschluß über das Archiv, die Bibliothek und die Canzlei-Taxgelder des vormaligen Reichscammergerichts zu Wetzlar v. 25. Jan. 1821 (Protoc. §. 15. S. 39.). S. diesen und weitere Beschlüsse der B. V. v. 19. Jun. 1823 (Protoc. §. 109. S. 312); — v. 29. Jan. 1824 (Protoc. §. 34); — v. 5. Mai 1825 (Protoc. §. 58. 59); — v. 28. Jun, 1827. (Protoc. §. 72) bei Klüber, Quellensamml. des öffentl. Rechts des deutsch. Bundes. 3te Aufl. Erlang. 1830. S. 332—339. v. Meyer's Staatsacten. Th. II. S. 194 f. Daselbst auch Beschlüsse über Bestellung und Verpflichtung der „zu dem reichscammergerichtlichen Archive von der deutschen Bundesversammlung verordneten Commission." S. 229. S. 237. Zufolge des Beschlusses v. 25. Jan.

einandersetzung des Archivs war bei Auflösung der Bundesversammlung im Jahre 1848 noch nicht erfolgt, obwohl sie bereits im Jahre 1845 den definitiven Beschluß gefaßt hatte, mit der Theilung und Auseinandersetzung vorzuschreiten, zu dem Ende genauere, zugleich geographisch zu sondernde Special-Repertorien, nach den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, fertigen, auch sogleich die gesonderten u. designirten Acten den betreffenden Regierungen übersenden zu lassen. Erst nach Reactivirung der Bundessammlung ist im Jahre 1852 die Auseinandersetzung und Ablieferung der Acten, mit Ausnahme der s. g. untrennbaren Theile, zur Ausführung gebracht worden [11]). — Die vormaligen Kreisarchive befinden sich an verschiedenen Orten [12]).

§. 42.

IV. Der deutsche Bund seit 1815.

A. Politischer Character und Wirksamkeit des Bundes von 1815 bis 1848.

Klüber, öffentl. Recht. §. 95. — A. H. L. Heeren, der deutsche Bund in seinen Verhältnissen zu dem europäischen Staatensystem. Gött. 1817. (Auch in dessen histor. Werken Bd. I.) — A. L. Reyscher, pu-

1821 sollte das Archiv des Reichscammergerichts wenigstens 20 Jahre lang noch unter der Direction der Bundesversammlung und in der von dieser angeordneten Verwahrung bleiben. Während dieses Zeitraums sollten aus demselben einzelne Acten, jedoch nur auf besonderes Verlangen, nach gewissen nähern Bestimmungen ausgeliefert werden. Die Absonderung u. Vernichtung angeblich werthloser Papiere u. Acten ist von der B. V. mehrfach abgelehnt; z. B. noch durch Beschl. v. 17. Mai 1838. Protoc. der B. V. v. 1838. §. 118. Vergl. auch Dietz in Wigand's Wetzlarische Beiträge. 1837. Hft. 2. S. 114.

11) Vergl. bes. die oben angef. Denkschrift v. P. Wigand. S. XV f. u. Protoc. der B. V. 1851. §. 233. 1852. §. 167. 168. 256. 1853. §. 119. 1856. §. 170.

12) Das oberrhein. Kreisarchiv hat Baiern übernommen. (B. Beschl. v. 11. Septbr. 1828) u. dessen Acten von Aschaffenburg nach Würzburg transferirt; von der B. V. genehmigt durch Beschl. v. 5. Jan. 1860.

blicistische Versuche. Stuttg. 1832. — Rehberg, die Erwartungen der Deutschen vom Bunde ihrer Fürsten. Jena 1834. Agricola, die Interessen der deutschen Fürsten bei dem Wiener Congresse. Heidelb. 1834. (Beide Schriften beziehen sich hauptsächlich auf die Wiener Minist. Conferenzen v. 1834.) Vergl. auch Wurm, kritische Versuche. Leipz. 1835. — P. A. Pfizer, über die Entwickelung des öffentl. Rechts in Deutschland durch die Verfassung des Bundes. Stuttg. 1835. — Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhänd. Anmerk. von J. L. Klüber, mitgeth. u. erläut. von C. Welcker. Mannh. 1844. — Bundesreform, deutsches Parlament u. Bundesgericht. Ein Vorschlag in ernster Zeit von Dr. Heinr. Zöpfl. Heidelb. 1848. — Deutschland u. Friedrich Wilhelm IV von J. v. Radowitz. Hamb. 1848. — K. A. v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß v. 26. Mai 1849. Stuttg. 1851. S. 75 f. — B. W. Pfeiffer, der alte und der neue Bundestag, nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechthaltung des allgem. Rechtszustandes in Deutschland. Leipz. 1851. (Zeitschr. Germania Bd. II. Hft. 2.) — C. v. Kaltenborn, Gesch. der deutsch. Bundesverhältnisse. Bd. I. S. 267 f. — Max Wirth, Die deutsche National-Einheit. Frankf. 1859. S. 409 f.

S. auch: Die Verhandlungen der Bundesversamml. von den geheimen Wiener Ministerial-Conferenzen bis zum Jahre 1845. Heidelb. 1848. — Quellen u. Aktenstücke zur deutschen Verfass. Geschichte. Von der Gründung des Bundes u. s. w. von C. Weil. Berlin 1850. — L. Fr. Ilse, Geschichte der deutsch. Bundesversammlung, insbes. ihres Verhaltens zu den deutschen nationalen Interessen. 3 Bde. Marb. 1860—1862.

Auf dem Wiener Congresse hatten die auf ein möglichst lockeres Bundesverhältniß und Abwehr wesentlicher Souveränetäts-Beschränkungen gerichteten Bestrebungen einzelner Fürsten den Sieg davon getragen. Manches war in zweideutiger, Vieles und gerade das Wichtigste für die nationalen Interessen in höchst allgemeiner Fassung hingestellt, indem man in der schließlichen Hast die nähere Festsetzung der Bundesversammlung zuwies [1]. So waren schon bei der Stiftung des Bundes die gerechten Erwartungen der Nation und die anerkennungswerthen Absichten einzelner deutscher Regierungen nicht erfüllt [2].

---

1) Vergl. B. A. Art. 6. 7. 10. Art. 13. 18. 19.

2) Vergl. die Erklärung der Hannoverschen Bevollmächtigten v. 5. Jun. 1815. (Klüber's Acten II. S. 524.) Hier heißt es: „Indem die

Zwar schienen die Grundsätze, welche bei der Eröffnung der Bundesversammlung vom Präsidium und von anderen

---

k. hann. Gesandtschaft sich bereit erklärt, eine Bundesacte zu unterzeichnen, welche ihres Dafürhaltens die Erwartungen der deutschen Nation nur zum Theil erfüllen kann, und welche mehrere wichtige Punkte unerschöpft läßt, auf deren Annahme früher hannöverischer Seits angetragen worden, hält sie sich verpflichtet zu erklären: daß — — der Wunsch Hannovers dahin gegangen sey, zur Errichtung eines Bundes in Deutschland mitzuwirken, der nicht blos ein politisches Band unter den verschiedenen Staaten, sondern zugleich, im Begriffe älterer Verfassungen eine Vereinigung des gesammten deutschen Volkes in sich fasse." Der Bund, wie er beliebt worden, schließe aber die Verbesserung nicht aus — und in dieser Hoffnung habe man unterzeichnet. — In ähnlicher Weise erklärt der Luxemburg. Bevollmächtigte im Schluß-Votum v. 6. Jun. (Klüber a. a. O. S. 546) sich bereit, die Bundesacte „als ein gemeinschaftliches Band anzuerkennen, das Zeit, Erfahrung und steigendes Zutrauen erst bessern müsse." — In der Schlußerklärung der Preuß. Bevollmächtigten v. 6. Juni 1815 (Klüber a. a. O. S. 556 f.) wird in Uebereinstimmung mit der hannoverschen Erklärung gesagt: „wie sie zwar gewünscht hätten, der Bundesurkunde eine größere Ausdehnung, Fertigkeit und Bestimmtheit gegeben zu sehen, daß sie aber, bewogen durch die Betrachtungen, daß es besser sey, vorläufig einen weniger vollständigen und vollkommenen Bund zu schließen, als gar keinen, und daß es den Berathungen der Bundesversammlung in Frankfurt frei bleibe, den Mängeln abzuhelfen, die Unterzeichnung nicht zurückhalten zu müssen geglaubt haben." — Vergl. auch Stein's Urtheil bei Ablehnung der angetragenen Vertretung Preußens in der B. V. in dessen Leben Bd. V. S. 25. „Der Bund ist eine so unvollkommene politische Anstalt, die Möglichkeit zu einem vernünftigen u. kräftigen Entschluß in irgend einer Angelegenheit zu gelangen ist so entfernt, — daß es für keinen Vaterlandsfreund erwünscht seyn könne, zu der B. V. abgeordnet zu werden." 1817 sagt Stein: „Die gerechtesten Hoffnungen der Deutschen sind vernichtet." „Und diese Erfolge entsprechen sowenig den Ereignissen, die ihnen vorhergingen, daß niemand als Gott selbst sie herbeiführen konnte." In ähnlicher Weise sprach sich Feuerbach im Jahre 1816 (cf. dessen Leben und Wirken v. Ludw. Feuerbach. Bd. II. S. 48 f.) aus: „Daß der jetzige s. g. deutsche Bund nicht viel mehr als ein leerer Name sei und niemals zu wahrem Leben gedeihen könne, drängt sich jedem unbefangenen Gemüth als klare

Gesandten ausgesprochen wurden [3]), und der Geist, welchen das Organ des Bundes in den ersten Jahren seiner Thätigkeit offenbarte, eine den Erwartungen der Nation und den, in der Bundesacte ertheilten, Zusagen wenigstens einigermaßen genügende Entwickelung zu versprechen [4]); auch hat der Bund, abgesehen von der Zustandebringung eines s. g. zweiten Grundgesetzes (der, freilich theilweise schon von einem ganz andern Geiste dictirten, Wiener Schlußacte v. 8. Juni 1820), — in einer Beziehung Bedeutendes und Dankenswerthes, obwohl auch hier noch nicht völlig Befriedigendes, geleistet, nämlich in der Ausbildung der deutschen Kriegsmacht oder Bundeskriegsverfassung [5]). Aber fast in jeder andern Beziehung wurden die Erwartungen Deutschlands getäuscht. Denn von Anfang an trat die absolute Nullität des deutschen Bundes in den äußern Beziehungen hervor [6]), und zwar selbst

---

Ueberzeugung auf. Einer Verbindung nicht nur ungleichartiger, sondern einander abstoßender, widerstreitender Theile, einem Vereine weniger Uebermächtigen mit vielen unter sich getrennten Mindermächtigen od. Schwachen fehlt es am wesentlichen Element jedes Bundes, an einem die Theilnehmer umschlingenden, einigenden Bande." —

3) Vergl. die Protoc. der B. V. vom 5. u. 11. Novbr. 1816. Die Bundesversammlung wollte hiernach „die freie öffentliche Meinung der Nation zum Leitstern ihrer Berathungen" machen, und es als ihre Pflicht betrachten, „das National-Bedürfniß" zu erfüllen.

4) Ilse, Gesch. der deutsch. Bundesverf. Theil I. S. 124 f.

5) S. unten das Bundesrecht u. üb. die Fortschritte seit 1840: v. Radowitz, Deutschland u. Fr. Wilh. IV. S. 16 f.

6) So wurde der deutsche Bund schon beim 2ten Pariser Frieden v. 20. Novbr. 1815 völlig ignorirt. S. diesen Friedensschluß (der freilich Frankreich auf die Gränzen von 1790 zurückführte, aber noch manch' anderes älteres Unrecht gegen Deutschland hätte wieder gut machen müssen, wenn Deutschland als Macht dabei aufgetreten wäre) in v. Meyer's Staatsacten. I. S. 224 f. — S. auch die „Hauptresultate der Congresse von Aachen (1818), Laibach (1821) und Verona" (1822) und deren spätere Mittheilung an die Bundes-Versammlung, mit den darauf bezüglichen protocollarischen Danksagungen, in v. Meyer's Staatsacten I. S. 274 f.

da, wo er nach seinen eignen Grundgesetzen verpflichtet gewesen wäre, mit seiner ganzen Kraft für das verletzte Bundesglied gegen auswärtigen Angriff aufzutreten [7]).

Hinsichtlich der innern Angelegenheiten aber wurden die den deutschen Unterthanen ertheilten Zusagen entweder gar nicht erfüllt, oder ihnen geradezu entgegengehandelt. Von Allem, was für die Entwickelung der Kräfte und zur Förderung der Wohlfahrt der Nation hätte geschehen müssen, geschah von Bundeswegen so viel wie gar nichts (z. B. für Ausführung des Art. 19 der B. A.). An dem Particularismus und der jedes Opfer weigernden Souveränetäts-Manie der Einzel-Staaten einer Seits, sowie an der Eifersucht zwischen den beiden Großstaaten anderer Seits [8]), mußte, in Verbindung mit der grundgesetzlich nothwendigen Stimmeneinhelligkeit zu dergleichen Beschlüssen der Bundes-Versammlung, jede

---

7) „In Luxemburg", sagt die Preußische Denkschrift v. 20. Novbr. 1847 (bei v. Radowitz a. a. O. S. 41.) „mußte Europa erkennen lernen, daß einem deutschen Bundesgliede durch keinerlei diplomatische Verhandlungen auch der geringste Theil seines Gebietes entrissen werden könne, daß die Bundesgrenze unter keinem Vorwande angetastet werden dürfe. — Statt dessen sind die Antworten auf diese Fragen die kläglichsten gewesen; das Urtheil über den Bund war hierdurch gesprochen." — Ueber den B. Beschl. v. 17. Septbr. 1846, in der Schlesw. Holsteinschen Sache, s. z. B. das Urtheil von Zöpfl in der oben angef. Abhandl. S. 15 f.

8) Schon auf dem Wiener Congreß nahm Preußen die Gleichheit mit Oesterreich im deutschen Bunde in Anspruch. Stein's Leben Theil IV. S. 127. Man wiegte sich in dem Gedanken, Oesterreich sey damit einverstanden. Dieß sollte 1816 vor Eröffnung des Bundestags vertragsmäßig festgestellt werden. S. den Entwurf eines von Preußen vorgelegten Vertrags in Stein's Leben Bd. V. S. 94 f. Preußen gestand darin Oesterreich das Präsidium zu, nahm aber für sich, nach Analogie des Reichs-Erzcanzler-Amtes, die Protocollführung, Abfassung und Ausfertigung der Bundesbeschlüsse u. den Besitz der Bundescanzlei in Anspruch; erneuerte auch den Gedanken eines „Directorialraths" für Execution der Bundesbeschlüsse, Anschluß der Bundescontingente an die Heere von Oesterreich u. Preußen u. s. w. — Allgemeine Entrüstung der schon in Frankfurt ver-

gemeinnützige Anordnung scheitern [9]). Einig waren die beiden größten Bundesglieder nur in ihrem Widerwillen gegen die s. g. constitutionellen Verfassungen; sie mehr und mehr einzudämmen, ihren Consequenzen durch allgemeine Anordnungen negirend und hindernd in den Weg zu treten [10]), und im Gegensatz davon die Erhaltung des s. g. monarchischen Princips, in einer rein speculativen und unhistorischen Fassung, zum fast ausschließlichen Ausgangs- und Zielpunkt der Bundesthätigkeit zu machen, war nur zu bald das den Bund characteri-

sammelten Gesandten und — Preußen verzichtet, um der Eintracht willen, (noch im Aug. 1816) auf die weitere Verfolgung!

[9]) „Aus allem diesen", sagt die Preußische Denkschrift v. 1847, „ist nun der beklagenswerthe Zustand des Bundes erwachsen, der offen vor Jedermanns Augen liegt. Auf die Frage: was hat der Bund seit den 32 Jahren seines Bestehens, während eines fast beispiellosen Friedens gethan für Deutschlands Kräftigung und Förderung, ist keine Antwort möglich. Der Schaden, der hieraus erwächst, ist unabsehlich. Es mag dabei noch ganz von den materiellen Nachtheilen, so fühlbar sie auch sind, abgesehen werden; schon der moralische Schaden, die Wirkung auf die Gesinnung und Stimmung der Nation ist übergroß." (Bei v. Radowitz a. a. O. S. 42 f.) Zur Widerlegung dieses Urtheils über den Bund ist wesentlich der größere Theil der, ihrer Form nach so monströsen, oben cit. Schrift des Herrn v. Wangenheim bestimmt. Mit einem großen Apparat von Bundestags-Protocollen, welche sich auf die Anhalt-Köthensche Sache gegen Preußen (1821), die Hannoversche Verf. Frage, die braunschweigsche und luxemburgische Sache beziehen, sucht v. Wangenheim einen Gegenbeweis zu führen. Derselbe ist aber insofern völlig mißlungen, als darauf in der That nichts ankommen kann, wen an so manchen Jämmerlichkeiten das größere Maaß der Schuld trifft, ob die Kleinstaaten, ob die Großmächte, ob Oesterreich mehr, oder Preußen.

[10]) Ueber das Verhalten der österreichischen Politik, insbes. Metternich's zu Deutschland s. jetzt bes. Dr. Ad. Schmidt, Zeitgenössische Geschichten. Berlin 1859. S. 430 f. Auch Schmidt-Weißenfels, Fürst Metternich. Prag 1859. I. S. 320 f. S. auch ueber die Zeit von 1815 f. u. die Bestrebung, gegen die beiden Großmächte eine Coalition der rein deutschen Staaten zu Stande zu bringen (Trias Idee), Karl Aug. v. Wangenheim, Ein Capitel aus der Gesch. des deutsch. Bundes, in den Preuß. Jahrb. v. Haym. Bd. XI. Hft. 1. Jan. 1863. S. 15 f.

sirende Hauptbestreben [11]). Deshalb konnte natürlich nicht das Recht, sondern lediglich eine, von einem Phantom geleitete Politik die Handlungen des Bundesorgans bestimmen.

---

11) Offen tritt dasselbe bereits auf den Carlsbader Conferenzen (6. Aug. u. f. 1819) hervor, auf denen die „revolutionären Umtriebe und demagogischen Verbindungen, welche man in der letzten Zeit entdeckt habe", zur Veranlassung genommen wurden, um eine Reihe von repressiven, die freie Entwickelung hemmenden, die Zusagen der Bundesacte zum Theil geradezu verletzenden, zum Theil ihrem Geiste widersprechenden Maaßregeln und Grundsätze in Betreff der Presse, der Universitäten u. Landstände zu vereinbaren. Vergl. die Protocolle u. Beilagen der 23. Carlsbader Conferenzen bei Welcker, wichtige Urkunden. S. 105 f. Verfasser der dann von der Bundesversammlung angenommenen Carlsbader Beschlüsse (v. 20. Septbr. 1819) und deren Motivirung war Friedr. von Gentz. „Unsere Conferenzen", schrieb Gentz am 15. Decbr. an Adam Müller, „gehen vortrefflich. Die Hauptfragen — das Verhältniß der einzelnen Staaten zum Bunde — die Competenz des Bundes u. der 13. Artikel — sind so gut als abgethan. Nach diesem hat der gestrige Tag — wichtiger als die von Leipzig und Waterloo (!!) — nicht bloß das revolutionäre System, sondern jedes auf dem Princip der Theilung der Gewalten beruhende Repräsentativsystem, insoweit dies durch von Oben herab ausgesprochene Grundsätze bewirkt werden kann, für Deutschland unwiderruflich gestürzt. Nach der positiven Anwendung fragen Sie mich nicht; Sie erkennen es sicher als eine hinreichend große Wohlthat, daß das bevorstehende Corpus juris publ. Germ. nichts mehr von den drei Faktoren wissen wird u. daß das landständische System wenigstens im Gebiet der öffentlichen Gesetzgebung gerettet ist. Ich kann Ihnen nicht beschreiben, wie froh ich über die ersten Resultate bin." Schmidt-Weissenfels, Friedrich Gentz. Bd. I. S. 201 f. Bd. II. S. 182 f. — S. jetzt bes. L. K. Aegidi, Aus dem Jahre 1819. Beitrag zur deutschen Geschichte. (Im Programm des Hamburg. Academ. Gymnas. von Ostern 1861 bis Ostern 1862.) Schaumann, Der Congreß zu Carlsbad, ein Beitrag zur Geschichte der Entwicklung der deutschen Gesammtverfassung, in v. Raumer's histor. Taschenb. III. Folge. 2ter Jahrg. 1850. S. 193—266. (Aus den Papieren des Grafen von Wintzingerode.) — S. auch über die in Folge der Carlsbader Beschlüsse zahlreichen politischen Untersuchungen u. die Central-Untersuchungscommission zu Mainz: Ilse, Geschichte der politischen Untersuchungen. Frankf. a. M. 1860. v. Mohl, Gesch. u. Lit. der Staatswiss. Bd. II. S. 489 f. Was in Carlsbad nur

So kam es leider dahin, daß die deutsche Bundesversammlung zu einer bloßen Sicherheitspolizei-Behörde herabsank, welche demgemäß ihre Verhandlungen mehr und mehr mit dem Schleier des Geheimnisses umhüllte und dadurch auch in Fällen ungerechter Beurtheilung ihres Verhaltens eine Berichtigung der öffentlichen Meinung unmöglich machte, während sie sich zugleich gegen jeden möglichen Einfluß der öffentlichen Stimme der Nation mit einem undurchdringlichen Panzer umgab [12]). Eines Theils wurde in geradem Widerspruch mit dem Geiste der Bundesacte aus einem Bunde der deutschen Staaten, ein fast rein persönlicher Fürstenbund gemacht, und damit die strenge Zurückweisung jeder auch nur mittelbaren Einwirkung der Stände auf sein Gebahren begründet, und anderer Seits in allen Fällen, wo es auf Beschränkung der Freiheiten des Volks oder der Rechte der Stände ankam, für diesen Bund der Fürsten eine Omnipotenz der Gesetzgebung in Anspruch genommen, die jedenfalls nur in einem Bundesstaate dem Central-Organ zustehen kann. Kam nun noch dazu, daß zur Förderung der Wohlfahrt Deutschlands gar nichts geschah [13]),

---

oberflächlich berathen war, sollte in den, Ende des Jahres 1819 zu Wien zusammentretenden, Conferenzen sämmtlicher deutscher Bundesregierungen ausgeführt und erledigt werden. Das Resultat war die Wiener Schlußacte v. 15. Mai 1820, nebst mehreren einzelnen, in besondere Bundesbeschlüsse übergegangenen, Vereinbarungen. cf. unten §. 50. (Auch die Redaction dieser Acte war Gentzens Werk.) — Dann später wieder die Reaction gegen die Bewegungen v. 1830. 31. Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834 u. deren Beschlüsse.

12) Unterdrückung der freien Presse, Verbot aller Volksversammlungen, politischen Vereine u. Reden, aller Addressen an die B. V. und andere seit 1819 erlassene s. g. Ausnahmsgesetze, zu denen auch die Beschlüsse gegen die Universitäten, das Verbot der Actenverschickung in Strafsachen u. s. w. gehören.

13) Preuß. Denkschrift v. Novbr. 1847 (bei v. Radowitz a. a. O. S. 47): „Bei einer solchen Disposition der obern Bundesleitung und einer solchen Stimmung der andern Bundesglieder nimmt es daher nicht Wunder, daß 32 Jahre verfließen konnten, ohne daß auch nur

und daß in besonderes Aufsehen erregenden Fällen die offen vorliegende Kränkung der Rechte von Unterthanen keinen Schutz beim Bunde finden konnte, wodurch das Rechtsgefühl der ganzen Nation auf das tiefste verletzt wurde, so ist leicht erklärlich, daß die vorhandene Bundesinstitution jede Stütze im Volke verlieren und die Bundesversammlung zu einem Gegenstand allgemeiner Mißachtung werden mußte [14]).

---

ein einziges Lebenszeichen der Bundesversammlung erschienen wäre, aus welchem die Nation hätte entnehmen können, daß ihre dringendsten Bedürfnisse, ihre wohlbegründetsten Ansprüche und Wünsche im Rathe des deutschen Bundes irgend Beachtung fänden."

14) Man vergleiche die Selbstbekenntnisse der B. V. im Vortrag des Badischen Gesandten v. Blittersdorf, Namens des polit. Ausschusses der Bundes-Versamml. am 8. März 1848 über die dermalige Lage des deutschen Bundes erstattet (Prot. der B. V. 1848. §. 133. S. 228.): „Die Beleuchtung der innern Lage des deutschen Bundes muß der Ausschuß mit dem betrübenden Bekenntnisse beginnen, daß der deutsche Bund und sein Organ, die Bundesversammlung, längst schon das allgemeine Vertrauen in ihre gedeihliche Wirksamkeit verloren haben. Ein solches Vertrauen ist aber die Grundbedingung des Fortbestandes einer jeden politischen Institution. — — Kein Wunder, daß nach allem Obigen das Ansehen der B. V. von Tag zu Tag mehr sank und sich zuletzt in sein Gegentheil umwandelte. — — Wie konnte da das Volk Vertrauen zum Bunde und dessen Organe fassen, ja wie konnte er nur in das öffentliche Bewußtseyn übergehen! — — Da die B. V. die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen aufgehoben hatte, — so war ihr jeder Einfluß auf die öffentliche Meinung benommen und der Bund konnte daher auch nicht durch diese Meinung gehoben und getragen werden. — — Ein solcher Bund konnte die Sympathien der deutschen Völker nicht gewinnen," u. s. w. Vergl. auch die Baierische Note v. 12. März 1848: „der König, unser Herr, theilt aus vollem Herzen die Ueberzeugung des k. k. Kabinets, daß in dem Bundesbereiche langjährige Säumniß gut zu machen und endlich den gerechten Erwartungen und Interessen großartige Rechnung zu tragen sey. — Worin liegt zunächst das große Mißbehagen Deutschlands? Was hat die Idee eines deutschen National-Parlaments geboren, großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert? Die Nullität des

Der Geist der Hemmung und Reaction beseelte auch das in den einzelnen Staaten herrschende Regierungs-System, und eine das gesunde Maaß weit überschreitende Polizei-Herrschaft machte Gesetz und Verfassung in ihren wichtigsten Bestimmungen illusorisch. Für Förderung der s. g. materiellen Interessen geschah allerdings von den Einzel-Staaten sehr Viel und insbesondere trugen die Separat-Zoll- und Steuervereine wesentlich dazu bei. Dieß konnte aber nicht genügen, um mit dem bestehenden politischen Zustande in Deutschland zu versöhnen. Auch die Hoffnungen, welche sich an die Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. knüpften, wurden getäuscht. Den stillen Bestrebungen Preußens, eine Reform der Bundesverfassung herbeizuführen, fehlte es an jeder dazu nöthigen Entschiedenheit und Energie [15].

Bundestages, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Aufschwung-unterdrückenden Maaßnahmen. Und wodurch wurde der Bund zu dieser Nullität, zu dieser Aufschwung-feindlichen Haltung gebracht? — Durch seine Heimlichkeit, durch das hermetische Verschließen seines Sitzungs-Saales gegen jede Kontrole der öffentlichen Meinung. — **Der heimliche Bundestag ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden.**" S. diese Note in den Actenstücken zur neuesten Gesch. Deutschlands mit besond. Beziehung auf Hannover. Hannov. 1848. S. 92. Roth u. Merck, Quellensamml. I. S. 123, — Vergl. auch „Die äußere Politik Bayerns in den letzt. Monaten der Regier. des Königs Ludwig." München 1848.

15) Zu zeigen, daß die Aussprüche u. Verheißungen des Königl. Manifestes v. 18. März 1848, welches noch vom bisherigen Ministerium contrasignirt war, größtentheils nur das öffentlich verkündigten, was der König schon bisher erstrebt, ist der Zweck der oben angef. Schrift von v. Radowitz: „Deutschland u. Friedr, Wilh. IV." Auf dreierlei war dieß Streben gerichtet: 1) die Wehrhaftigkeit zu stärken, 2) den Rechtsschutz zu ordnen u. zu ergänzen, u. 3) die materiellen Bedürfnisse zu befriedigen. — S. über den Inhalt jenes Patentes v. 18. März im folgenden §phen Note 3.

§. 43.

B. Die neuern Versuche zur Reform und Umgestaltung der deutschen Verfassung.

P. Roth u. H. Merck, Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848. Erlang. Bd. I. 1850. Bd. II. 1851. (geht bis zum 26. Mai 1849) — Die schon angeführten „Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfass. Geschichte" von Dr. C. Weil. Berl. 1850; Actenstücke zur neuesten Gesch. Deutschlands (Hannov. 1848); die Schrift von v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß u. s. w. (Stuttg. 1851) und von Ad. Schmidt, Preußens deutsche Politik u. s. w. (Berlin 1850) S. 143 f. — S. auch Bundesrechtliche Fragen Halle 1851. No. XXV. S. 272 f. — Karl Klüpfel, die deutschen Einheitsbestrebungen in ihrem geschichtl. Zusammenhange. Leipz. 1852. — C. von Kaltenborn, Gesch. der deutsch. Bundesverhältnisse. Th. II. — M. Wirth, Die deutsche Nationaleinheit. S. 435 f. — Aegidi in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 67 f.

Die Protocolle der deutschen Bundesversammlung vom Jahre 1848. — Offizieller Bericht über die Verhandlungen zur Gründung eines deutschen Parlaments. No. 1—21. — Bericht über die Wirksamkeit des Funfziger-Ausschusses. — Entwurf eines deutschen Reichsgrundgesetzes. Der hoh. deutschen Bundesversamml. als Gutachten der siebenzehn Männer des öffentl. Vertrauens überreicht am 26. Apr. 1848. Frankf. a. M. Druck u. Verlag v. B. Krebs. — Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutsch. constituir. National-Versamml. zu Frkf. a. M. Herausgegeben auf Beschl. der Nat. Versamml. durch die Redactions-Commission u. in deren Auftrag v. Prof. Franz Wigard. Bd. I—IX. Frankf. a. M. 1848. 1849. Vollständiges Inhalts-Verzeichniß dazu von demselben. Frkf. a. M. 1850. — Verhandlungen der deutsch. verfassunggebenden Reichsversammlung. Herausgegeb. auf Beschl. der Nat. Versamml. — von dem Abgeordneten Prof. Dr. Haßler. Bd. I., die amtl. Protocolle der 1—180. Sitz. Bd. II. Die Ausschuß- und Commissionsberichte dazu. Bd. III. Die amtl. Protocolle der 181—234. Sitz. Bd. IV. Die Ausschuß- u. Commiss.-Berichte dazu. Frankf. 1848. 1849.

Actenstücke, betreffend das Bündniß v. 26. Mai und die deutsche Verfassungs-Angelegenheit. 2 Bde. Berlin 1849. (S. dies. auch, insofern sie sich besonders auf Hannover's Betheiligung beziehen, in den Actenstücken der hannov. allgem. Ständeversamml. als Beil. zu dem Schreiben des Königl. Gesammt-Minist. v. 10. Decbr. 1849.) — Stenographischer Bericht üb. die Verhandl. des deutsch. Parlaments zu Erfurt. I. Volkshaus (21. Sitz.). II. Staatenhaus (12. Sitz.). —

R. Haym, die deutsche National-Versammlung. III. Abth. (I. bis zu den September-Ereignissen. Frkf. a. M. 1848. II. bis zur Kaiserwahl. Berl. 1849. III. bis zu ihrem Untergange. Berl. 1850.) — K. Jürgens. Zur Geschichte des deutsch. Verfassungswerkes. II Th. Braunschw. 1850.

1. Die deutsche National-Versammlung und die von ihr beschlossene Reichsverfassung.

a. Die vorbereitenden Acte.

Noch ehe die Ereignisse in Frankreich in der zweiten Hälfte des Februar 1848 ihre Wirkung auf Deutschland äußern konnten, hatte der Abgeordnete Bassermann am 12. Febr. in der 2ten Badischen Kammer einen Antrag gestellt, welcher einem in ganz Deutschland tief gefühlten Bedürfniß Ausdruck verlieh. Er war gerichtet auf „Vertretung der deutschen (Nation) Ständekammern am Bundestage, als ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsamer Gesetzgebung und einheitlicher National-Einrichtungen“ [1]). Die Berufung „einer deutschen National-Repräsentation“ oder „eines deutschen Parlaments“, „Vertretung des Volkes beim Bunde“, wurde dann in den Märztagen unter den an die Regierungen der Einzelstaaten gerichteten Forderungen fast überall in erste Linie gestellt [2]) und von den Regierungen, neben vielen andern Ver-

---

[1]) S. Roth u. Merck a. a. O. Bd. I. S. 30 f. S. 58 f. — Ein ähnlicher Antrag war schon 1831 in der Badischen und Kurhessischen Ständeversammlung, dort von Welcker, hier von Jordan gestellt worden. — Einzelne Stimmen für dasselbe Ziel in P. Pfizer's Briefwechsel zweier Deutschen; W. Schulz, Deutschlands Einheit durch Nat. Repräsentation; K. Jürgens, üb. die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen in Deutschland (1832). Die Idee der Herstellung eines Preuß. Kaiserthums mischte schon ein die Schrift: De l'unité germanique, ou de la régénération de l'Allemagne. Strassb. 1832. — S. bes. auch: Das Leben des Gen. Friedrich v. Gagern. Von Heinrich v. G. Leipz. 1856. Bd. I. S. 278—318.

[2]) In der 2ten Kammer zu Darmstadt stellte H. v. Gagern bereits am 28. Febr. 1848 den schon weiter gehenden Antrag, „daß 1) die Sorge für den Schutz der äußern u. innern Sicherheit Deutschlands, insbesondere

heißungen, die Erfüllung derselben zugesagt [3]).

Die „Größe und Bedeutung der neuesten Ereignisse in Frankreich", deren „Rückwirkung auf ganz Deutschland" und

---

die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heerwesens und der Volksbewaffnung in die Hand eines Kabinets gelegt werde, dessen Minister dem interimistischen Haupte Deutschlands und der Nation verantwortlich seyen; 2) daß das interimist. Haupt Deutschlands Gesetzgebung u. Besteuerung in Uebereinstimmung mit einem Rathe der Fürsten und einem Rathe des Volks, nach den wesentlichen Formen des repräsentativen Systemes ausübe; und daß die Berufung der National-Repräsentation gleichzeitig mit der Ernennung des Bundeshauptes erfolge." Roth u. Merck, Quellen-Samml I. S. 73 f.

3) Mit Uebergehung der zahlreichen, aus jedem deutschen Bundesstaat sich darbietenden, Documente heben wir nur das von dem bisherigen Ministerium Mühler, Eichhorn, v. Savigny u. s. w. contrasignirte Patent des Königs von Preußen vom 18. März hervor, worin, abgesehen von seiner sonstigen Bedeutung, die Vorschläge zur Reform der Bundesverfassung, schon bestimmter dahin formulirt werden: „Vor Allem verlangen Wir, daß Deutschland aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt werde. Wir erkennen an, daß dieß eine Reorganisation der Bundesverfassung voraussetzt, welche nur im Verein der Fürsten mit dem Volke ausgeführt werden kann, daß demnach eine vorläufige Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder gebildet und unverzüglich berufen werden muß. — Wir erkennen an, daß eine solche Bundesrepräsentation eine constitutionelle Verfassung aller deutschen Länder erheische, damit die Mitglieder jener Repräsentation ebenbürtig neben einander sitzen. — Wir verlangen eine allgemeine deutsche Wehrverfassung — daß das deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt werde, — eine deutsche Bundesflagge und hoffen, daß in nicht zu langer Frist eine deutsche Flotte dem deutschen Namen auf nahen und fernen Meeren Achtung verschaffen werde. — Wir verlangen ein deutsches Bundesgericht — ein allgemeines deutsches Heimathsrecht — daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf deutschem Boden hemme — also einen allgemeinen deutschen Zollverein, in welchem gleiches Maaß u. Gewicht, gleicher Münzfuß, ein gleiches deutsches Handelsrecht auch das Band materieller Vereinigung bald um so fester schließen möge. — Wir schlagen vor Preßfreiheit mit gleichen Garantieen gegen deren Mißbrauch u. s. w." — In Hannover hatte der König am 7. März münd-

„die reißende Schnelle, mit der die Begebenheiten im Süden und Westen des deutschen Bundes sich entwickelten" [4]), hatte inzwischen auch die Bundesversammlung aufgerüttelt, welche jetzt mit der „an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk" gerichteten Proclamation vom 1. März 1848 eine die bisher befolgte Bahn entschieden verlassende Richtung einschlug [5]). Während nun zwischen Preußen und Oesterreich über einen durch die spätern Ereignisse beseitigten Plan, durch einen Minister-Congreß zu Dresden gewisse von der Bundesversammlung auszuführende „Normen und leitende Grundsätze" für die Behandlung der Angelegenheiten Deutschlands aufstellen zu lassen [6]), verhandelt wurde, — faßte die Bundes-

---

lich u. noch in der Proclamation v. 14. März die Begründung einer Volksvertretung beim Bunde mit der Versicherung für unerfüllbar erklärt, daß Er alles thun werde, „damit die hohe deutsche Bundesversammlung mit mehr Fleiß und größerer Energie in den deutschen Angelegenheiten handele." Drei Tage später erfolgte die Königliche Verheissung, auch für jene Vertretung wirken zu wollen. Dasselbe stellte das neue Ministerium v. 22. März an die Spitze seines Programms. Vergl. „Das Ministerium Stüve u. der erste hannov. Landtag v. 1849." Hft. 1. Hann. 1849. S. 9.

4) Hiermit motivirte der Bundes-Präsidial-Gesandte am 29. Febr. seinen Antrag auf Niedersetzung eines Ausschusses (des s. g. politischen) zur schleunigen Berichterstattung über die Lage Deutschlands. Protoc. der B. V. 1848. §. 103. S. 173.

5) Protoc. der B. V. v. 1848. §. 108. S. 179. Die Proclamation beginnt: „Der deutsche Bundestag, als das gesetzliche Organ der nationalen und politischen Einheit Deutschlands, wendet sich vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk." Sie fordert zum „einmüthigsten Zusammenwirken der Regierungen u. Völker" auf und sagt: „Deutschland wird und muß auf die Stufe erhoben werden, die ihm unter den Nationen Europa's gebührt, aber nur der Weg der Eintracht, des gesetzlichen Fortschritts und der einheitlichen Entwickelung führt dahin." — Schließlich vertraut die B. V. „mit voller Zuversicht auf den in den schwierigsten Zeiten stets bewährten gesetzlichen Sinn, auf die alte Treue und die reife Einsicht des deutschen Volks."

6) Den Vorschlag dazu enthielt die Instruction v. 1. März, mit welcher

versammluug ohne Instructions-Einholung die wichtigsten Beschlüsse. Sie gestattete den Einzelstaaten die Aufhebung der Censur und Einführung der Preßfreiheit [7]), sprach die Ueberzeugung aus, „daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei" [8]), erklärte „den alten deutschen Reichsadler" mit der Umschrift „Deutscher Bund" und „die Farben des ehemaligen deutschen Reichspaniers — schwarz, roth, gold — zu Wappen und Farben des deutschen Bundes" [9]) und beschloß, im Gefühle des mangelnden Vertrauens, die Bundesregierungen einzuladen: Männer des allgemeinen Vertrauens und zwar für jede der 17 Stimmen des engern Rathes einen alsbald mit dem Auftrage abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundesverfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen" [10]). Dieser Beschluß kam, im Gegensatz zu den Versuchen Preußens, nach erhaltner Kunde von den Wiener Ereignissen die Leitung der deutschen

---

v. Radowitz nach Wien geschickt wurde, Die Einladung erfolgte in Gemeinschaft mit Preußen durch die Oesterreich. Circular-Note v. 7. u. 8. März. — S. auch Manifest von Oesterreich u. Preußen v. 15. März. Roth u. Merck I. S. 140. — Nachher, als die Kunde von den Ereignissen in Wien eingetroffen war, schlug Preußen Potsdam vor. Roth u. Merck I. S. 145. Die ablehnende Erklärung Baiern's durch Note v. 12. März wurde schon (§. 42. N. 10.) erwähnt. Vergl. Roth u. Merck I. S. 77 f. S. 106 f. S. 123 f.

7) Beschl. v. 3. März. Protoc. der B. V. 1848. §. 119. S. 201. Roth u. Merck, Quellensamml. I. S. 82. 84. S. 99 f. — Von Preußen wurden am 13. März der B. V. „Grundzüge zu dem Entwurfe eines Bundesbeschlusses über die Presse" vorgelegt. (Beil. zu §. 143 des Protoc.).

8) Vortrag des Badischen Gesandten (v. Blittersdorf) Namens des am 29. Febr. niedergesetzten politischen Ausschusses u. Beschluß v. 8. März. Protoc. der B. V. 1848. §. 133. S. 228 f.

9) Beschl. v. 9. u. 20. März. Protoc. der B. V. 1848. §. 137. S. 234. u. §. 161. S. 263.

10) Beschl. v. 10. März. Protoc. der B. V. 1848. §. 140. S. 237.

Angelegenheiten an sich zu nehmen [11]), wogegen das österreichische Ministerium, selbst in der damaligen turbulenten Lage, (24. März) Protest einlegte, noch im Laufe des Monats März zur Ausführung [12]). Daß die Reorganisation der Bundesver-

---

Roth u. Merck I. S. 120. Die Ausführung dieses Beschlusses wurde zwar am 13. März wegen der Anzeige des in Dresden beabsichtigten Congresses suspendirt, Prot. der B. V. §. 142. S. 240; diese Suspension aber durch Beschluß v. 25. März (Protoc. §. 180. S. 278.) wieder zurückgenommen. Roth u. Merck I. S. 123. S. 166 f. — Von Einfluß auf jenen, die Beiziehung von „Vertrauensmännern" betreffenden, Beschluß war vielleicht die Erklärung der Heidelberger Versammlung v. 5. März, daß die Bundesversammlung, welche selbst den Deutschen verboten habe, Vorstellungen an sie zu richten, kein Vertrauen genieße. Roth u. Merck I. S. 102 f.

11) Darauf deutet schon die v. Canitz'sche Note an den Preuß. Geschäftsträger in Hannover v. 16. März mit ihrem Postscript, indem sie die Bundesversammlung zu suspendiren u. die Vertreter der Regierungen in Potsdam zu vereinigen bezweckt. Uebrigens wird darin die Idee eines „deutschen Parlaments", auf dessen Begründung Baden (am 9. März), Baiern (am 13. März) in der B. V. förmliche Anträge gestellt hatten, ausdrücklich acceptirt. Vergl. Roth u. Merck I. S. 117. 136. 142. — Noch deutlicher sprach die Proclamation des Königs v. Preußen v. 21. März in ihren Worten: „Ich übernehme heute diese Leitung für die Tage der Gefahr. — Ich habe heute die alten deutschen Farben angenommen und Mich und Mein Volk unter das ehrwürdige Banner des deutschen Reichs gestellt. Preußen geht fortan in Deutschland auf." Der üble Eindruck dieser (auch vom Grafen Arnim contrasignirten) Proclamation konnte kaum in etwas durch die amtliche Erläuterung des Ministeriums v. 2. April verwischt werden. Gegen diese Proclamation war die österreichische Circular-Depesche v. 24. März gerichtet. Sie hält an der bestehenden Bundesverfassung fest, will aber ihre Regeneration auf bunsdesverfassungsmäßigem Wege bewirkt sehen. „Deutschland soll und muß verjüngt werden, dieses ist Oesterreichs, in seiner heutigen Gestaltung, entschiedener Wunsch und fester Entschluß." Vergl. Roth u. Merck I. S. 152. 154. 159 f. — Auch Hannover erklärte, nur in Frankfurt berathen zu wollen. S. Noten v. 25. u. 29. März in den Actenstücken zur neuesten Gesch. Deutschlands. S. 103. 104.

12) Zur vorläufigen Verhandlung mit den Vertrauensmännern setzte

fassung nur im Verein mit einer vorläufigen Repräsentation des deutschen Volkes ins Werk gesetzt werden könne, war allseitig anerkannt [13]).

§. 44.

Das Vorparlament. Der Funfziger-Ausschuß. Beschlüsse der Bundes-Versammlung über die Berufung einer constituirenden National-Versammlung.

Schon stellte sich aber eine andere, aus dem Volke hervorgehende Autorität neben die Bundesversammlung. Bereits am 5. März hatte nämlich eine Versammlung der „Leiter und Träger der patriotischen Bewegnng im südwestlichen Deutschland" zu Heidelberg getagt und die Berufung einer „vollständigern Versammlung von Vertrauensmännern aller deutschen Volksstämme" beschlossen, auch für diesen Zweck einen Ausschuß (die s. g. Siebner-Commission) niedergesetzt, um „hinsichtlich der Wahl und der Einrichtungen einer angemessenen National-Vertretung Vorschläge vorzubereiten und die Einladung zu einer Versammlung deutscher Männer schleunigst zu besorgen" [1]).

In Folge hiervon trat das, eine sehr ungleiche Vertretung der deutschen Länder enthaltende, s. g. Vorparlament [2]) am

---

die B. V. durch Beschl. v. 29. März einen s. g. Revisions-Ausschuß nieder-Protoc. der B. V. 1848. §. 198. S. 303.

13) Vergl. den Vortrag des Revisions-Aussch. der B. V. v. 30. März. Protoc. der B. V. 1848. §. 209. S. 313. Eine vorläufige Verständigung der Regierungen über die Grundlagen der zukünftigen Verfassung Deutschlands herbeizuführen, bezweckte die Rundreise und das Auftreten von Abgesandten einiger süddeutschen Höfe in Berlin. S. hierüber die Preußische Note v. 25. März an den Geschäftsträger in Hannover, in den mehrerwähnten „Actenstücken" S. 94. u. bei Roth u. Merck I. S. 171.

1) S. die „Erklärung" der Heidelberger Versammlung bei Roth u. Merck I. S. 102.

2) Im Protoc. der B. V. v. 30. März (§. 209. S. 313. der Prot.) wird dasselbe die „morgen beginnende freie Versammlung" genannt. Auch der Ausdruck „Notablenversammlung" kömmt vor.

31. März zu Frankfurt a. M. in der Paulskirche zusammen. Die Grundlage der Berathung sollte das Programm der Siebner=Commission bilden [3]), welches Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern, einen Senat der Einzelstaaten, ein Volkshaus und Erweiterung der Competenz des Bundes als Grundzüge der, durch eine constituirende deutsche National=Versammlung zu berathenden, Verfassung Deutschlands aufstellte. Das Vorparlament ging aber, unter Zurückweisung des Antrags auf Permanenz=Erklärung, auf eine Berathung der „Grundzüge" der Verfassung nicht ein und gab, abgesehen von andern Beschlüssen [4]), nur Erklärungen ab über die Zahl, Wahlart der Abgeordneten, Ort und Zeit des Zusammentritts der constituirenden National=Versammlung, welcher (Beschl. v. 3. April) die Beschlußnahme über die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein zu überlassen sei [5]). Zugleich ließ es den s. g. Funfziger=

[3]) S. dass. an der Spitze der gedruckten Verhandl. des Vorparlaments u. bei Roth u. Merck I. S. 183. Durch Vermittelung der Vertrauensmänner kam dasselbe (in der ersten gemeinschaftlichen Sitzung v. 30. März, Roth u. Merck I. S. 102.) zur Kenntniß der Bund. Vers. und ist für den Besch. der B. V. v. 30. März offenbar maaßgebend gewesen.

[4]) z. B. über Aufnahme von Schleswig u. von Ost= u. Westpreußen in den deutschen Bund, über Polen u. s. w. Empfehlung gewisser „Grundrechte" als „geringstes Maaß deutscher Volksfreiheit."

[5]) Die Doppelsinnigkeit dieses Beschlusses wurde schon in der Debatte hervorgehoben. Erst nach mehrmaliger Erläuterung durch den Antragsteller (v. Soiron) u. nachdem derselbe erklärt hatte: „daß sein Antrag keinen Zwang gegen die Nat. Versammlung üben wolle und ihr keine Vorschriften gebe, sondern es ihr durchaus überlaße, nachdem sie mit ihrem Geschäft fertig geworden, darüber Verträge mit den Fürsten abzuschließen oder nicht", erfolgte die Annahme des Antrags, ohne die verlangte namentliche Abstimmung. — Eine Gegenerklärung wider die Deutung, daß darin der Ausschluß der Regierungen oder ihres Organs, der Bundesversammlung, ausgedrückt sei, ist nachher von letzterer nicht erfolgt. In dem frühern Vortrag des Revisions=Ausschusses vom 30. März (Protoc. der B. V. §. 209. S. 313 f.) kömmt aber die Aeußerung vor: „Auch wird die Annahme der neuen Verfassung nicht von dieser consti=

Ausschuß mit dem Auftrage zurück, die Berufung der constituirenden National-Versammlung zu überwachen, mit der Bundesversammlung hierüber und über die Wahrung der Interessen der Nation selbstständig in Vernehmen zu treten und nöthigenfalls das Vorparlament wieder zu berufen. Auch wurde die „Epuration des Bundestags" und die Zurücknahme der s. g. Ausnahmsbeschlüsse verlangt. Die am 31. März und 1. April gefaßten Beschlüsse wurden der Bundesversammlung communicirt [6]).

Obwohl dem Vorparlament und dem Funfziger-Ausschuß eine rechtliche oder legitime Autorität nicht zustand, so war doch, bei der damaligen Lage der Dinge in Deutschland, bei dem völlig erschütterten Ansehn der Bundesversammlung [7]) und der Machtlosigkeit der meisten Regierungen, ihr Einfluß ein sehr bedeutender. Die Bundesversammlung, welche auch mit dem Funfziger-Ausschuß mittelbar in officiellen Verkehr trat [8]), fügte sich bereitwilligst den Anträgen derselben, besonders hinsichtlich der Art und Weise der Bildung der constitui-

---

tuirenden Versammlung allein abhängen können, vielmehr werden die Regierungen durch die Bundesversammlung od. durch andere Organe immer den zweiten contrahirenden Theil bilden." Diese Aeußerung ist bei der Interpretation des darauf gefaßten Beschlusses der B. V. v. 30. März (unten S. 196.) zu berücksichtigen.

[6]) Die B. V. erließ hierauf durch ihr Präsidium ein Antwortschreiben an den Präsidenten des Vorparlaments Geh. R. Mittermaier, worin der Empfang bescheinigt wird und die B. V. ihre Bereitwilligkeit ausspricht, „den in dieser Mittheilung und in den Beschlüssen der Versammlung v. 31. März und 1. April ausgesprochenen Wünschen entgegenzukommen." Auch wird dabei „der in Beziehung auf die beanstandeten Bundesbeschlüsse bereits gefaßte Beschluß" (vergl. Note 11) mitgetheilt. Protoc. der B. V. 1848. §. 215. S. 327 f.

[7]) Vergl. z. B. die Weimar'sche Note v. 7. April u. die Antwort des hannov. Ministeriums v. 15. April in den Actenstücken zur neuest. Gesch. Deutschlands. S. 105. 111. — Roth u. Merck I. S. 236 f.

[8]) S. Vortrag u. Beschluß v. 10. April in den Protoc. der B. V. 1848. §. 254. S. 367. Roth u. Merck I. S. 248 f.

renden Nat. Versammlung. Aus eigenem Antriebe hatte sie bereits am 30. März den sogleich veröffentlichten Beschluß gefaßt: „die Bundesregierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen auf verfassungsmäßig bestehendem oder sofort einzuführendem Wege Wahlen von National-Vertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzen Termine zusammentreten sollten, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen." Dabei war bestimmt, daß auf 70,000 Seelen (nach der Bundes-Matrikel) ein Vertreter zu wählen, einem Staate von geringerer Bevölkerung aber auch ein Vertreter zuzugestehen sei [9]). Dieser Beschluß wurde dann durch den weitern Bundesbeschluß vom 7. April hinsichtlich des Maaßstabes auf 1:50,000 abgeändert und zugleich, nach Inhalt der Aussprüche des Vorparlaments, in Betreff der Wahlart, unbeschränkten Wahlrechts u. s. w. vervollständigt [10]).

---

9) Protoc. der B. V. v. 1848. §. 209. S. 313 f. In Folge hiervon ließ die Preuß. Regierung die National-Vertreter durch die zum vereinigten Landtag versammelten Provinzial-Stände wählen. (Decret v. 3. April. Roth u. Merck I. S. 206.) Nach dem Beschlusse der B. V. v. 7. April wurde aber diese Wahl annullirt und die Königl. Verordn. die Wahlen zur deutsch. Nat. Versamml. betr. v. 11. April 1848 erlassen. Roth u. Merck I. S. 267 f.

10) S. den ausführl. Vortrag des Revisions-Ausschusses u. den darauf gefaßten Beschluß v. 7. April in den Protoc. der B. V. 1848. §. 238. S. 348 f. Roth u. Merck I. S. 220 f. — Hiernach sind dann die Verordnungen über die Wahl zur National-Versammlung in den einzelnen Ländern — meistens mit indirectem Wahlmodus — ergangen. Die Preußische s. in der vor. Note; eine Oesterreichische v. 18. April bei Roth u. Merck I. S. 272; die Baierische das. S. 278; die Hannoversche v. 14. April, in der Gesetzsamml. v. 1848. Abth. I. No. 26. — Nur in Böhmen und Mähren kamen die angeordneten Wahlen wegen des Widerspruchs der czechischen u. slavischen Partei blos sehr theilweise zur Ausführung. Vergl. die Actenstücke bei Roth u. Merck I. S. 337 f.

In derselben Zeit und bald darauf faßte die Bundesversammlung eine Reihe von Beschlüssen, durch welche sie sich vollständig von dem in den drei letzten Decennien befolgten Systeme lossagte [11]), und nun plötzlich manche schwer wiegende Säumniß gutzumachen suchte [12]).

§. 45.

Der Siebzehner Entwurf. Versuche zur Bildung eines provisorischen Organs der Executive.

Von den zum gutachtlichen Beirath der Bundesversammlung beigeordneten siebenzehn Vertrauensmännern war bereits am 5. April eine Commission zur Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfes niedergesetzt worden. Die Berathung des von

---

11) Dazu gehört besonders der auf Antrag der freien Stadt Frankfurt gefaßte Beschluß über Aufhebung der seit 1819 erlassenen „Ausnahms-gesetze und Beschlüsse" v. 2. April. Prot. der B. V. v. 1848. §. 176. S. 271. §. 214. S. 326. — Beschluß v. 7. Apr. (auf Antrag v. Baden), daß es mit der Veröffentlichung der Bundestags-Verhandlungen wieder, wie vor dem Jahre 1824 gehalten werde. Prot. der B. V. v. 1848. §. 199. S. 304, und §. 237. S. 346. Vergl. auch Verabredung v. 11. April. Prot. §. 259. S. 382. Ferner die Beschlüsse in der Schleswig-Holsteinschen Angelegenheit v. 4. April (Prot. §. 228. S. 340. §. 229. S. 342.) v. 12. April (Prot. §. 267. S. 386 f.) u. s. w.

12) Dazu gehört z. B. der auf Antrag von Baden (18. Apr. 37te Sitz. Protoc. 1848. §. 296. S. 416.) und auf Bericht der für Erfüllung des Art. 19. der B. A. bestellten Commission am 19. Mai (55te Sitz. 1848. Protoc. §. 531. S. 622.) gefaßte Beschluß der Bundesversammlung: „Um zu der Ausführung der nothwendigen Freiheit des innern Verkehrs und zu einem großen einheitlichen Handels- u. Zollsysteme in möglichst kurzer Frist gelangen zu können, ergeht an die sämmtlichen, jetzt noch durch verschiedene Zollsysteme getrennten deutschen Bundesstaaten — die Aufforderung, sachverständige Männer hierher nach Frankfurt zu senden, welche über ein gemeinschaftliches Handels- u. Zollsystem sich zu verständigen und die geeigneten Vorschläge zur Ausführung zu machen haben." Später (30. Juni) stellte Baiern noch den Antrag in der B. V. auf Beseitigung der noch bestehenden Hindernisse der freien Flußschifffahrt in Deutschland.

dieser Commission vorgelegten Entwurfes begann am 15. April und wurde am 25. April beendigt [1]). Das Ergebniß war der der Bundesversammlung in gemeinschaftlicher Sitzung am 27. April übergebene, mit einem Vorwort (von Dahlmann) begleitete „Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes [2]), welcher von der Bundesversammlung den Regierungen zur Erklärung mitgetheilt wurde, die aber nur von sehr wenigen einging [3]). Besondern Anstoß erregte das darin bereits proponirte

---

[1]) Vergl. über diese Berathung meinen Bericht v. 30. April 1848 in den Actenstücken zur neuest. Gesch. Deutschlands No. XVI. (S. 122 f.) Baiern war bei dieser Berathung nicht vertreten. — Die Auflösung „des Rathes der Vertrauensmänner" erfolgte durch Beschl. der B. V. v. 5. Juni 1848. Protoc. §. 601. S. 666.

[2]) S. dens. in besonderm sogleich veröffentlichten Abdruck (Frankf. a. M. 4.) u. in der Beil. zum Protoc. der B. V. 42. Sitz. v. 27. April 1848. Roth u. Merck I. S. 369 f.

[3]) Beschl. v. 4. Mai (Prot. 1848. Separ. Prot. No. 3. S. 546 f.) Protoc. der B. V. v. 17. Mai 1848. §. 513. S. 611 f. Sachsen erklärt, daß sein Gesandter für die Diskussion instruirt sey; Hannover (dessen Regierung sich sehr bemüht hatte, eine gemeinsame Erklärung der deutschen Regierungen über die Grundzüge der Verfassung, der zusammentretenden National-Versammlung gegenüber, zu Stande zu bringen, vergl. die Actenstücke zur neuesten Geschichte Deutschl. No. 18. 19. 20. 21. 22. S. 157. 158. 160. 164.) stellte gewisse leitende Gesichtspuncte oder Grundsätze, dem Siebzehner-Entwurfe gegenüber, auf. — Weimar u. Altenburg, Braunschweig, Oldenburg u. Schwarzb. Sondershausen erklären sich mit dem Entwurf im Ganzen einverstanden. Die Ansichten der K. Sächsischen Regierung ergeben sich aus der Note v. 12. Mai bei Roth u. Merck I. S. 444; die der Preußischen Regierung aus der Note v. 14. Mai (das. S. 451.). Baiern theilte unter der Hand an Regierungen u. A. „Grundzüge zu einer nationalen deutschen Bundesverfassung" mit, (lithogr. in 37 §§; später, nachdem der Entwurf des Verfassungs-Ausschusses der Nat. Versamml. vorlag, als „revidirter Entwurf" gedruckt), welche von einer den Siebzehner-Entwurf durchaus verwerfenden ausführlichern „Erklärung" begleitet waren. Beide abgedr. bei Roth u. Merck I. S. 385 f. u. eine Apologie dieses, die wichtigsten Dinge in der Schwebe lassenden, Entwurfs in der Augsburg. Allgem. Zeit. vom 17. Mai 1848. No. 138. Beil.

erbliche Kaiserthum und bei mehrern Regierungen besonders die vermeintlich viel zu weit gehende Ausstattung der Reichsgewalt, resp. Einschränkung der Selbstständigkeit der Einzelstaaten [4]).

Gleichzeitig wurde auf Anregung der Vertrauensmänner und auf Antrag von Baden [5]) von der Bundesversammlung (so wie in und mit dem Funfziger-Ausschuß) über eine, durch die drohende Lage der äußern und innern Verhältnisse Deutschlands gebotene Einrichtung einer executiven Bundesbehörde [6]) verhandelt, um in minder wichtigen und sehr eiligen Fällen allein und auf eigene Verantwortlichkeit, sonst nach dem Rathe der Bundesversammlung, die nothwendigen Maaßregeln zu vollziehen, einen Bundesoberfeldherrn zu ernennen, die Leitung des gesammten Vertheidigungswesens (resp. der Volksbewaffnung) zu übernehmen und die erforderlichen gesandtschaftlichen Verbindungen und Unterhandlungen zu bewirken [7]). Allein, obgleich der Vorschlag vielfach großen Anklang

[4]) Die vorhin erwähnte baierische „Erklärung" nennt ihn mit sehr vollem Munde einen „Völker und Fürsten vernichtenden Entwurf", der die wesentlichsten (?) Rechte der Einzelregierungen zerstöre, die Freiheit der Entwickelung der Volksstämme aufhebe (??) und in der zentralen Gewalt eines neu zu errichtenden Bundesstaats eine Despotie (!?) erschaffen wolle, welche die Fürsten u. Völker Deutschlands in dem Keime ihrer Macht, ihrer freien Bewegung u. ihres innersten Lebens vernichte."

[5]) Protoc. der B. V. v. 18. April 1848. (§. 299. S. 418.) — Durch Beschl. von dems. Tage empfahl die B. V., gemäß den Anträgen der XVII Vertrauensmänner, den Regierungen die Einführung allgemeiner Volksbewaffnung, und setzte einen Ausschuß zur Begutachtung der Frage über den bewaffneten Schutz Deutschlands zur See nieder.

[6]) Sie sollte nach den gemachten Vorschlägen aus 3 Mitgliedern, einem von Oesterreich, einem von Preußen und einem aus 3 von Baiern denominirten Candidaten von den übrigen Bundesgliedern gewählten Mitglied bestehen. — Baiern denominirte später wirklich Graf Armansperg, von der Pfordten u. Mathy. Vergl. Actenstücke zur neuesten Gesch. Deutschl. No. XXIX. S. 181. — Hannover wählte v. d. Pfordten. Daselbst No. XXX. S. 182.

[7]) Ueber einen andern Vorschlag (von Meiningen) die bestehende

fand und von verschiedenen Seiten mit Eifer für seine Ausführung gewirkt [8]), auch von der Bundesversammlung wirklich ein entsprechender Beschluß (am 3. Mai) gefaßt wurde [9]), — so scheiterte dennoch die Sache an höchst bedauerlichen, nicht unabsichtlich erregten Mißverständnissen und unverständigen Protesten [10]).

Es fehlte hiernach bei der, auf den 18. Mai hinausgescho-

Bundesversammlung aufzulösen und ein Bundes-Plenum an seine Stelle zu setzen s. 2 Actenstücke bei Roth u. Merck I. S. 480 f.

8) Besonders interessirte sich auch Hannover für die Sache, mit der Modification, daß noch ein 4tes Mitglied für die Nordseestaaten zum „Welckerschen Triumvirat" hinzutrete. Vergl. die Actenstücke zur neuest. Gesch. Deutschl. No. XXIII. S. 170. No. XXIV. S. 171. No. XXV. S. 174. No. XXVI. S. 175 f. No. XXVII. S. 177 f. No. XXVIII. S. 179 f. — Auch der Funfziger-Ausschuß wurde für die Sache gewonnen u. faßte am 27. April einen nur in Betreff des Ernennungsmodus differirenden Beschluß. Vergl. Prot. der B. V. v. 1848. §. 364. S. 495.

9) Der Beschluß der B. V. v. 3. Mai stimmt mit dem Badischen Vorschlag im Ganzen überein, zählt aber noch zu den Functionen der „drei Abgesandten" (No. 2. c.) „die Vermittelung und Vereinbarung der Ansichten und Wünsche der Regierungen unter einander und mit der constituirenden Versammlung in Beziehung auf die im gemeinschaftlichen Vereine ins Leben zu rufende neue deutsche Verfassung" und erklärt (No. 4.) die drei Abgesandten „der Nation wie den Regierungen" für verantwortlich. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1848. §. 406. S. 532.

10) Das Benehmen des in diesen Angelegenheiten von einigen Mitgliedern irre geleiteten Funfziger-Ausschusses war gewiß höchlichst zu mißbilligen. Eine bedeutende Rolle spielte dabei das durch eine Indiscretion mitgetheilte, so verständige v. Lepel'sche Promemoria v. 4. Mai, welches — nebst dem Bundesbeschl. vom 3. Mai — den maaßlosesten Angriffen im 50er Ausschuß ausgesetzt war. Vergl. die darauf bezüglichen Actenstücke bei Roth u. Merck I. S. 495 f. S. 507 f. Protoc. der B. V. v. 1848. §. 435. S. 559. §. 457. S. 570. §. 468. S. 583; u. die öffentl. Erklärung der B. V. v. 16. Mai in dem Protoc. v. 1848. §. 506. S. 606 f., worin die Bundesversamml. „jede Verdächtigung, als wollte sie die freie Entwickelung eines einigen kräftigen Deutschlands hemmen, auf's offenste u. feierlichste zurückweist."

benen [11]), Eröffnung der deutschen National-Versammlung theils an einem, die Regierungen bei derselben vertretenden, besondern Organe, theils an einer Verständigung der Regierungen über das (von der Bundesversammlung) zu beobachtende formelle Verhalten, theils endlich an jeder materiellen Grundlage zu einer Vereinbarung zwischen den Regierungen und dem Volke über das deutsche Verfassungswerk [12]).

Die Begrüßung, welche die Bundesversammlung am 18. Mai an die deutsche National-Versammlung richtete [13]), enthielt hierüber nichts und blieb ohne Erwiederung.

§. 46.

b. Die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung.

α. Die Beschlüsse vom 27. Mai und 28. Juni. (Die provisorische Centralgewalt.)

Nachdem die deutsche National-Versammlung die äußere

---

[11]) Vergl. Beschlüsse der B. V. vom 20. u. 26. April im Prot. der B. V. v. 1848. §. 307. S. 433. §. 352. S. 474.

[12]) Der Hauptgrund für diese höchst bedauerliche Omission lag in der passiven Rolle der beiden Großstaaten Oesterreich u. Preußen. Nur Negativen kamen zum Vorschein, wie namentlich in der amtlichen Erklärung des österreich. Ministeriums v. 21. April 1848 (Roth u. Merck I. S. 316), worin dasselbe hinsichtlich der Frage „ob Deutschland in Zukunft ein Bundesstaat oder ein Staatenbund sein solle", seine Ansicht dahin ausspricht, daß, wenn mit jenem eine „unbedingte Unterordnung unter die Bundesversammlung", ein „Verzichten auf die Selbstständigkeit der innern Verwaltung" gemeint sein sollte, „Oesterreich nicht in der Lage wäre, einem solchen (Bundesstaat) beizutreten."

[13]) Protoc. der B. V. v. 1848. §. 517. S. 613. „Die Macht außerordentlicher Begebenheiten", sagt die B. V., habe eine Versammlung hierher geführt, „wie unsere Geschichte sie noch niemals sah." In seinen Grundfesten habe „das alte politische Leben gebebt", u. „von dem Jubel und Vertrauen des ganzen deutschen Volks begrüßt" erhebe sich „eine neue Größe: das deutsche Parlament." — „Die deutschen Regierungen und ihr gemeinschaftliches Organ, die Bundesversammlung, mit dem deutschen Volke in der gleichen Liebe für unser großes Vaterland vereint und aufrichtig huldigend dem neuen Geiste der Zeit, reichen den Nationalvertretern die Hand zum Willkomm und wünschen ihnen Heil und Segen."

Form ihrer Verhandlungen [1]) (Geschäftsordnung, Organisation von (15) Abtheilungen, Wahl von Ausschüssen, z. B. für die Verfassung, die Gesetzgebung, die Marine, die internationalen Angelegenheiten, die Volkswirthschaft, die Wehrangelegenheiten u. s. w.) bestimmt, auch die sogleich hervortretenden Versuche der linken Seite, sie zu einem Deutschland mitregierenden Organ zu machen, zurückgewiesen hatte [2]), bezeichnete sie die Bedeutung des von ihr zu gründenden Verfassungswerkes im Verhältniß zu den einzelnen deutschen Staaten schon im Voraus durch den Beschluß vom 27. Mai, durch welchen sie die unmittelbare Verbindlichkeit der zu gründenden Reichsverfassung für alle Einzelstaaten sanctionirte [3]).

---

[1]) Gleich in der ersten Sitzung wurde der von einigen Mitgliedern gemachte Entwurf einer Geschäftsordnung provisorisch angenommen. In der Sitz. v. 29. Mai erfolgte die Annahme der definitiven Geschäfts-Ordn., die später durch verschiedene Beschlüsse modificirt worden ist. Stenograph. Ber. I. S. 9. S. 173. Rauch's parlamentar. Taschenbuch. 6. Lief. S. 230 f.

[2]) S. besond. Beschluß in der Mainzer Angelegenheit vom 26. Mai. Stenograph. Ber. I. S. 93 f.

[3]) Veranlaßt wurde dieser, nach dem s. g. Werner'schen Antrage gefaßte, Beschluß durch die, aus dem gleichzeitigen Zusammentreten der Preußischen National-Versammlung geschöpften, Besorgnisse und darauf gerichtete Anträge. Der Beschluß selbst lautet: „Die deutsche Nationalversammlung, als das aus dem Willen u. den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit u. politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, — ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit unbeschadet." Es wurde hierdurch nur das aus dem Wesen des zu organisirenden Bundesstaats nothwendig folgende Princip über die Verpflichtung der einzelnen Theile sich der Gesetzgebung des Ganzen unterzuordnen — was ja selbst der deutsche Staatenbund für sich zur Geltung bringen will — ausgesprochen und das etwa von einzelnen Staaten in Anspruch zu nehmende Recht, nach ihrer Convenienz, dem Bundesstaat beizutreten oder nicht, negirt; keineswegs aber dadurch der Weg der Vereinbarung unbedingt ausgeschlossen,

Der nächste wichtigste Act war die Errichtung der provisorischen Centralgewalt [4]) durch das dieselbe betreffende Gesetz vom 28. Juni 1848 [5]) und die in Folge hiervon am

---

wie öfter behauptet worden ist. Vergl. die Verhandl. im Stenograph. Bericht. Bd. I. S. 122—155.

[4]) Die durch Beschl. der B. V. v. 3. Mai (vergl. oben §. 45. Note 9.) formulirte Idee einer einzurichtenden Bundesexecutiv-Gewalt (aus 3 von den Regierungen zu ernennenden Mitgliedern bestehend) war bald Gegenstand verschiedener Anträge geworden. Zu ihrer Begutachtung wurde am 3. Juni ein Ausschuß niedergesetzt (Stenograph. Ber. I. S. 201.). Dieser legte seinen Bericht am 19. Juni (18. Sitz.) vor u. richtete seinen Antrag in Uebereinstimmung mit jenem Beschl. der B. V. auf ein Bundesdirectorium, welches aus drei Männern bestehen sollte, welche von den Regierungen zu bezeichnen und nach erfolgter Zustimmung der Nat. Vers. von jenen zu ernennen seien (Stenograph. Ber. I. S. 356 f.). Erst in der letzten Stunde trug die Ansicht, daß eine „einheitliche Spitze" dem Triumvirat vorzuziehen sei und daß die Wahl allein von der National-Versammlung ausgehen müsse, den Sieg davon. Interessante Aufschlüsse und Betrachtungen über den Fortgang der Sache enthalten die „Actenstücke zur neuest. Gesch. Deutschlands" No XXXI—XLIII. S. 183—214.

[5]) Dasselbe findet sich im 1. Stück des „Reichsgesetzblattes" (welches in Folge des Beschl. der N. V. v. 23. Septbr. 1848 zur Verkündigung der Reichsgesetze erschien) — dann bei Weil, Actenstücke S. 117 u. bei Roth u. Merck Quellensammlung. I. S. 543 f. Das „Gesetz über Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland" lautet: 1) Bis zur definitiven Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden. — 2) Dieselbe hat a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen. — 3) Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen. — 4) Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung. — 5) Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung

29. Juni von der National-Versammlung vorgenommene Wahl des Erzherzogs Johann zum Reichsverweser [6]). Diesem, nachdem er „die hohe Würde eines Regenten Deutschlands" in feierlicher Sitzung der Nationalversammlung angetreten hatte, übertrug auch die Bundesversammlung durch Beschluß v. 12. Juli 1848 „die verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen", welche ihr bis dahin zugestanden hatten, und „sah damit ihre bisherige Thätigkeit als beendet an" [7]). Hiermit

---

gewählt wird. — 6) Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche, Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines verantwortlichen Ministers. — 7) Der Reichsverweser ist unverantwortlich. — 8) Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen. — 9) Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden. — 10) Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen. — 11) Die Minister haben das Stimmrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind. — 12) Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar. — 13) Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf. — 14) Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen ins Einvernehmen zu setzen. — 15) Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

6) Noch an demselben Tage erließ die Bundesversammlung, — nach einer, nur eine schickliche Form für die zu erklärende Zustimmung der Regierungen suchenden, vertraulichen Berathung, worin auch einige „die Person von dem Gesetz zu trennen" suchten, was aber die Mehrzahl für unzulässig erachtete, — ein Schreiben an den Erzherzog Johann, in welchem sie ihn von der so eben erfolgten Wahl zum Reichsverweser in Kenntniß setzte, ihn um Uebernahme des hohen und wichtigen Berufes ersuchte und die Uebereinstimmung der Regierungen mit der Wahl versicherte. Protoc. der B. V. v. 1848. S. 718.

7) Protoc. der B. V. v. 1848. S. 755 f. S. auch das Protoc. der

hörte die Bundesversammlung factisch und rechtlich zu existiren auf [8]). Die bei der Centralgewalt beglaubigten „Bevollmächtigten der Landesregierungen" bildeten kein die Gesammtheit der Bundesstaaten repräsentirendes Organ. Diese Repräsentation nach Innen und Außen gebührte jetzt lediglich der provisorischen Centralgewalt in Betreff der ihr durch das Gesetz vom 28. Juni überwiesenen Angelegenheiten [9]), und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß durch die Einsetzung dieser, in ihrer Sphäre selbstständigen, von dem Willen der Einzelstaaten unabhängigen, auch von allen deutschen Regierungen ohne Vorbehalt anerkannten [10]) Centralregierung Deutschland bereits in völlig rechtsgültiger Weise aus einem Staatenbund in einen wahren Bundesstaat hinübergeführt war [11]), für welchen indeß alle nicht aus-

---

67. Sitz. v. 29. Juni, u. das Protoc. der Plenar-Versammlung v. 12. Juli in meiner Schrift: die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehob. deutsch. Bundesversamml. Gött. 1850. S. 31 f.

8) Was man erst im Jahre 1850 mit künstlichen Wendungen zu bezweifeln angefangen hat. Vergl. Archiv f. d. öffentl. Recht des deutsch. Bundes. Hft. 1. Giessen 1850. S. 6 f. u. dagegen meine in der vorig. Note angeführte Schrift S. 38 f.

9) Daß sie von der prov. Centralgewalt unbestritten geübt worden, ist Thatsache. Vergl. auch üb. das Verhältniß zwischen der Centralgewalt u. den Regierungen der Einzelstaaten: Reichard in der Zeitschr. für gesammt. Staatswissenschaft. Bd. V. No. 10.

10) Die Anerkennung ist theils eine ausdrückliche, nämlich, abgesehen von den Erklärungen einzelner Regierungen (vergl. Roth u. Merck, Quellensamml. II. S. 1 f.), die in den Beschlüssen der Bundesversammlung vom 29. Juni und 12. Juli enthaltene, wobei nur eine unehrliche Sophistik „die Person von der Sache" trennen kann, — theils eine stillschweigende, insofern alle deutsche Regierungen ihre Bevollmächtigten nach §. 14. des Gesetzes v. 28. Juni 1848 bei der provisorischen Centralgewalt beglaubigten und den Anordnungen derselben Folge leisteten. — In Betreff Hannovers s. in den „Actenstücken zur neuest. Gesch. Deutschlands" die No. XLIII—L. S. 214—224 und die Verhandl. der N. V. Stenograph. Ber. Bd. II. S. 879 f.

11) Und zwar dieß nicht blos provisorisch, sondern definitiv; nur die

drücklich aufgehobenen oder mit der neuen Organisation und ihrem Wesen nicht unvereinbaren Grundverträge und Beschlüsse des deutschen Bundes von 1815 fortdauernde Geltuug behaupteten [12]). In Betreff des Verfassungswerkes aber war die deutsche National-Versammlung mit der Aufhebung des Bundestags und nach Inhalt des §. 3. des Gesetzes v. 28. Juni das einzige ganz Deutschland repräsentirende Organ geworden. Verhandlungen mit den Einzelregierungen zur Erzielung einer Verständigung [13]) waren jedoch dadurch

---

Organisation der Centralgewalt war, mit Rücksicht auf das zu errichtende definitive Verfassungswerk eine provisorische. — Auch das Gesetz v. 28. Juni gebraucht (2. a.) den Ausdruck Bundesstaat; doch ist auf den Ausdruck weniger Gewicht zu legen als auf die Sache.

[12]) Vergl. meine Schrift über die Reactivir. der B. V. S. 13 f.

[13]) Der Streit über die rechtliche Nothwendigkeit der Vereinbarung mit den Einzelstaaten ist ungeschlichtet geblieben. Schriften, die sich darauf beziehen, sind: Ueber vertragsmäßige Vereinbarung der deutschen Verfassung mit den Fürsten. Frankf. a. M. 1848. — Die Kompetenz der Nat. Versamml. in Frankf. a. M. Das. 1848. — Frankfurt und Berlin. Ein Wort zur Verständigung. Frkf. 1848. — Die deutsche Centralgewalt und Preußen. Von Graf Arnim-Boytzenburg. Berlin 1848. Vergl. auch: Ein Schreiben Stüve's an seine Wähler in Osnabrück. Frkf. a. M. 1849. — Die nothwendigste aller Voraussetzungen für practische Geltendmachung des Vereinbarungs-Princips, daß nämlich die Regierungen selbst sich erst über Gemeinsame Forderungen vereinbaren mußten, bevor von der National-Versammlung die Betretung des formellen Wegs der Vereinbarung verlangt werden konnte, ist freilich gewöhnlich unberücksichtigt geblieben. Jeder Particularist verlangte, daß man sich mit ihm vereinbaren solle und nur so, wie er es wünschte. — Eine zum Theil verschiedene Frage betraf die Befugniß der National-Versammlung und provisor. Central-Gewalt zur Ausübung legislativer Befugnisse. Vergl. Pape, üb. die verbind. Kraft der im Reichsgesetzblatte verkündigten Reichsgesetze f. d. Königr. Hannov. 1849; u. andrer Seits Ubbelohde, das Verhältn. der einz. Staaten Deutschlands insbes. Hannovers zu der Reichsversamml.-u. der Central-Gewalt, soweit es die Gültigkeit der Reichsgesetze betrifft. Aurich 1849.

in keiner Weise ausgeschlossen und haben später vermittelt durch das Reichsministerium wirklich stattgefunden [14]).

§. 47.

β. Die Grundrechte und die Reichsverfassung.

Abgesehen von verschiedenen zum Theil höchst wichtigen Verhandlungen über Angelegenheiten des deutschen Bundesstaats [1]) war die Berathung der Verfassung, für welche eine zweimalige Lesung beliebt wurde, der Hauptgegenstand der Thätigkeit der National-Versammlung [2]). Begonnen wurde [3]), nach

---

14) S. die gedruckt. Protocolle des Gesammt-Reichs-Ministeriums v. 23. Decbr. 1848 u. 24. Febr. 1849 u. f. mit XXXVI (Schreiben u. Protocolle des Reichsministeriums u. Erklärungen der einzelnen Regierungen üb. die Verfassung enthaltenden) Beilagen. Stenogr. Bericht üb. die Verhandl. der N. V. Bd. VII. S. 5434 f. und im 2ten Beilagenheft zu den amtl. Prot. der Nat. Vers. S. 947 f. (Beil. 1 zur 179. öff. Sitz. v. 1. März 1849.) — Roth u. Merck Bd. II. S. 282 f. — Vergl. auch in Betreff der Berücksichtigung der Erklärungen der Einzelregierungen die Vorlage des Verfassungs-Ausschusses für die zweite Lesung der deutschen Reichsverfassung. Beil. No. II. zum Prot. der 183. öff. Sitz. v. 9. März 1849.

1) Besonders gehören dahin die Verhandlungen und Beschlüsse über die Verhältnisse des Herzogthums Limburg, Süd-Tyrol, Posen, Schleswig-Holstein oder den „dänischen Krieg" und den Waffenstillstand von Malmö, später auch über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland u. s. w. Vergl. über Einzelnes unten das Bundesrecht bei den „Mitgliedern und Bestandtheilen des Bundes." — Andere, gewisse innere Angelegenheiten betreffende, Beschlüsse waren z. B. die über die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung (Beschl. v. 24. Novbr. 1848. Stenograph. Ber. Bd. V. S. 3558 f.) — über die Aufhebung der Spielbanken (Beschl. v. 8. Jan. 1849; stenograph. Ber. Bd. VI. S. 4480 f.). — Ferner mögen hier nur nebenbei erwähnt werden die Beschlüsse über die Begründung einer deutschen Flotte (14. Juni 1848. Stenogr. Ber. Bd. I. S. 251 f. S. 305 f.); über die deutsche Kriegs- und Handelsflagge (Beschl. v. 31. Juli 1848; stenogr. Bericht Bd. II. S. 1278 f.).

2) Vorschläge zur Reform der Bundesverfassung od. für die Gestaltung der Reichsverfassung, theils selbstständige, theils auf den Siebzehner-Entwurf oder die Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses bezügliche, sind

den Vorlagen des Verfassungs-Ausschusses[4]), mit den „Grundrechten des deutschen Volks", deren große, durch unendliche Anträge vermehrte Specialisirung, verbunden mit fruchtlosem Principienstreit, zu einer höchst langwierigen Bera-

---

auch außerhalb der Versammlung in zahlreichen Schriften hervorgetreten und beziehen sich entweder auf die ganze Verfassung, oder nur auf einzelne Theile. Abgesehen von Vorschlägen einzelner Regierungen (z. B. das schon erwähnte baierische Project vom Mai 1848) mögen folgende Schriften hier genannt sein: Bundes-Reform, deutsches Parlament und Bundesgericht. Von Dr. H. Zöpfl. Heidelb. 1848. — Das deutsche Parlament. Betracht. u. Vorschläge von R. H. Cassel 1848. — Das deutsche Parlament. Ein Entwurf — von K. Biedermann. Leipz. 1848. — Grundlagen zur deutschen Reichsverfassung. Von Dr. K. D. A. Röder. Frkf. 1848. — Deutschland als Repräsentativ-Bundesstaat. (Von J. G. — München.) — Einige Bemerkungen zum Entwurfe des Reichs-Grundgesetzes. Hann. 1848. — Entwurf eines Deutschen Reichsgrundgesetzes von Dr. E. Wippermann. Halle 1848; Motive dazu, das. — Die deutsche Bundesverfassung und ihr eigenthümliches Verhältniß zu den Verfassungen Englands u. der Vereinigt. Staaten. Sendschreiben — von Chr. C. Jos. Bunsen. Frankf. 1848. — Vorschlag für die unverzügl. Bildung einer vollständ. Reichsverfass. während der Verweserschaft. Zweites Sendschreiben — von Chr. C. Jos. Bunsen. Frankf. 1848. — Bemerkungen üb. die neuest. Vorschläge zur deutschen Verfassung. Eine Stimme aus Baiern. Münch. 1848. — Fragmente zu einem Reichs-Grundvertrage für Deutschland — von Dr. K. E. Weiß. Giessen 1848. — Die deutsche Verfassungsfrage von David Hansemann. Frkf. 1848. — Die deutsche Verfassungsfrage u. die deutschen Einzelstaaten. Ein Wort an die Nat. Versamml. u. s. w. Münch. 1848. 3 Hfte. — Einige Grundzüge zum Entw. der künft. deutsch. Reichsverf. Ansprache — von J. H. Fichte. Tübing. 1848. — Deutschland, seine Zukunft und seine konstituirende Versammlung. Eine Reihe von Betrachtungen von Ludwig Fürsten von Oettingen-Wallerstein. Augsb. 1848. — F. E. Scheller, Grundzüge zur neuen Staatsverfass. Deutschlands. Frkf. a. d. O. 1848.

3) Vergl. H. Künßberg, das deutsche Verfassungswerk im J. 1848. Frkf. a. M. 1849.

4) Vergl. J. G. Droysen, die Verhandlungen des Verfassungs-Ausschusses der deutsch. Nat. Vers. Leipz. 1849.

thung führte [5]). Obgleich sie nur einen Theil der Verfassung bilden sollten, so wurde dennoch die besondere Publication und Einführung derselben durch Beschluß der National-Versammlung vom 21. Decbr. 1848 festgesetzt [6]). — Am 19. Octbr. begann die erste Lesung der übrigen Theile der Verfassung: Reich, Reichsgewalt, Reichstag, Reichsoberhaupt, Reichsgericht, Garantieen der Verfassung und Wahlgesetz. Dabei konnte aber, was die Dauer der Uebertragung der Würde des Reichsoberhauptes betrifft, weder im Verfassungs-Ausschuß, noch bei der Abstimmung in der National-Versammlung (157. Sitz. v. 23. Jan. 1849) eine Majorität für eine der verschiedenen Ansichten (— erblich — lebenslänglich — 12 Jahre — 6 Jahre — 3 Jahre —) gewonnen werden. Nur die einheitliche, aus den regierenden Fürsten zu nehmende Spitze war mit 258 gegen 211 Stimmen festgestellt [7]). Nachdem nun inzwischen die österreichische Frage (über das Verhältniß Oesterreichs zu Deutschland) [8]) und die s. g. Oberhaupts-

---

5) Die erste Berathung über die Grundrechte dauerte von Anfang Juli bis Anfang November; die zweite erfolgte im December 1848.

6) In 9 Artikeln mit 50 §phen u. einem aus 8 Art. bestehenden Einführungs-Gesetz erfolgte die Publication der Grundrechte durch den Reichsverweser am 27. Decbr. 1848. Reichs-Gesetzbl. 8tes Stück. — Erklärungen der Bevollmächtigten der Einzelstaaten über die Ausführung resp. Annahme der Grundrechte in dem Protocoll über die Sitz. des Ges. Reichsministeriums v. 23. Decbr. 1848. — Vergl. auch verschiedene auf die Grundrechte bezügliche Erlasse u. Noten, besonders auch die hannoverschen Erklärungen vom 20. Decbr. 1848 u. 10. Febr. 1849 bei Roth u. Merck, Quellensamml. Bd. II. S. 126 f. — Später sind die Grundrechte, mit den die Gemeinden und die Volksvertretung betreffenden Zusätzen aufgenommen in die „Verfassung des deutschen Reichs", wo sie Abschnitt VI. §. 130—189 bilden.

7) 155. Sitz. der N. V. v. 19. Jan. 1849. Von den auf Einsetzung eines Directoriums gerichteten Anträgen erhielt der einzige, worüber namentlich abgestimmt wurde, der v. Rotenhan'sche, nur 97 Stimmen.

8) Worauf sich das s. g. Gagernsche Programm v. 18. Decbr. 1848 (Amtl. Protoc. der N. V. 138. Sitz.) bezog, u. für welchen die N. V. einen

frage die Versammlung in zwei große Parteien gespalten und darauf der Verfassungs-Ausschuß, welchem auch die Erklärungen der Regierungen über die Verfassung erster Lesung zur Begutachtung zugewiesen waren, seinen Bericht für die zweite Berathung (9. März) vorgelegt hatte [9]), wurde vom Abgeordneten Welcker (12. März) der Antrag gestellt: „Die gesammte Reichsverfassung, so wie sie jetzt mit Berücksichtigung der Wünsche der Regierungen von dem Verfassungs-Ausschusse redigirt vorliege, durch einen einzigen Gesammtbeschluß anzunehmen", auch „die in der Verfassung festgestellte erbliche Kaiserwürde Sr. Majestät dem König von Preußen zu übertragen" [10]). Allein die National-Versammlung lehnte diesen Antrag, über welchen, nach dem die Annahme (mit einigen Modificationen) empfehlenden Bericht des Verfassungs-Aus-

---

besondern Ausschuß niedersetzte, über dessen Bericht (Beil. 1 zum Prot. der 146. Sitz. v. 9. Jan. 1849) in den Sitzungen v. 11. 12. 13. Jan. verhandelt wurde. Das Resultat war die Ermächtigung des Reichsministeriums zu Unterhandlungen mit der österreich. Regierung. Letztere lehnte aber solche Unterhandlungen, ohne sich über die Gestaltung der Verfassung positiv zu erklären, ab. Vergl. die hierher gehörigen Actenstücke: das s. g. Programm von Kremsier v. 27. Novbr. 1848, den österreich. Erlaß v. 28. Decbr., die Note des Reichsminist. v. 22. Jan. 1849, die österreich. Depesche v. 4. Febr.; die Instruction über die Oberhauptsfrage v. 27. Febr.; den Erlaß v. 9. März, die Erklärung des Minister-Präs. v. Gagern in der 187. Sitz. der N. V. v. 17. März u. das Rescr. die Abberufung der österreich. Abgeordneten betr. v. 5. April 1849 in den Protocollen der deutsch. Nat. Versamml. — in den Quellen u. Actenstücken v. Weil S. 156 f. — bei Roth u. Merck, Quellensamml. Bd. II. No. 18—24. No. 52. No. 88—94.

9) Beil. No. II. zum Protoc. der 183. öff. Sitz. v. 9. März 1849.

10) Der Antrag enthielt außerdem unter Anderm noch eine Aufforderung an Oesterreich zum Eintritt mit seinen deutschen Ländern in den deutschen Bundesstaat und die Erklärung, daß, so lange dem Hindernisse im Wege stehen sollten, „die bestehenden nationalen brüderlichen Verhältnisse, jedoch unbeschadet der Selbstständigkeit der deutschen Reichsverfassung, erhalten werden sollten."

schusses, am 17. März u. f. verhandelt wurde, in der 190. Sitz. v. 21. März mit 283 gegen 252 Stimmen ab. Doch wurde nun zufolge Beschlusses v. 22. März über den vorliegenden Verfassungs-Entwurf in fortlaufenden Sitzungen und ohne weitere Discussion (zuletzt über den das Reichsoberhaupt betreffenden Abschnitt) abgestimmt und am 27. März diese Abstimmung (in der Oberhauptsfrage mit geringer Majorität und unter Beseitigung des ganzen IVten Abschnitts vom Reichsrath) [11]) zu Ende gebracht, auch am 28. März über die Verkündigung der Verfassung Beschluß gefaßt und, bei der sogleich vorgenommenen Wahl, die erbliche Kaiserwürde mit 290 Stimmen [12]) auf Friedrich Wilhelm IV, König von Preußen, übertragen. Durch eine, von der Reichsversammlung abgesendete, Deputation wurde dem König von Preußen am 3. April in Berlin der Beschluß überbracht, von diesem aber die dargebotene Krone mit der Reichsverfassung, nach der ersten zweifelhaften Erklärung [13]), am 28. April definitiv abgelehnt, ungeachtet bereits 29 Staaten [14]) — zu denen aber gerade die größern, Oesterreich, Baiern, Sachsen und Hannover nicht gehörten [15]), — die Beschlüsse der National-Versammlung in Betreff des Verfassungswerkes unbedingt anerkannt hatten [16]).

---

11) Die einheitliche fürstliche Spitze mit 279 gegen 255, die Erblichkeit mit 267 gegen 263 Stimmen. Der Reichsrath fiel weg mit 269 gegen 245 Stimmen — durch eine häßliche Intrigue.

12) 248 Mitglieder enthielten sich der Wahl.

13) S. den von der Deputation erstatteten Bericht, welcher die in Berlin abgegebenen und erhaltenen Erklärungen enthält, in der Beil. zur 199. Sitz. v. 11. April. Roth u. Merck Bd. II. No. 95 f.

14) Vergl. die Collectiv-Note v. 14. April als Antwort auf die Preuß. Circular-Note v. 3. April bei Roth u. Merck Bd. II. S. 480 f. Die Preuß. Note v. 28. April das. S. 484 f. u. bei Weil, Quellen u. Actenstücke S. 161 f.

15) Vergl. die Actenstücke bei Roth u. Merck, Bd. II. No. 94. 101. 113. 114.

16) Das Urtheil über die Gültigkeit der Reichsverfassung war

Die Versuche **Preußens**, unter Uebernahme der provisorischen Central-Gewalt, eine neue Verhandlung mit der National-Versammlung und den Regierungen herbeizuführen, scheiterten. Die **National-Versammlung** aber, — nachdem sie verschiedene auf Durchführung der beschlossenen Verfassung gerichtete Beschlüsse [17]) fruchtlos gefaßt hatte, und ihre Stellung durch die bewaffneten revolutionären, angeblich die Durchführung jener Verfassung bezweckenden, Aufstände in Sachsen, Baden und der Pfalz, durch die Abberufung der Abgeordneten Seitens der größern Staaten [18]), durch die Art, wie der Reichsverweser mit seinem neuen Ministerium ihr entgegentrat u.s.w., mehr und mehr eine unhaltbare geworden war, — **löste sich** im Laufe des Monats **Mai** — bis auf den nach Stuttgart übersiedelnden, den Weg gewaltsamer Revolutionirung Deutschlands offen beschreitenden, aber noch im Juni auch dort vertriebenen [19]), Rest — **auf**, womit die Entscheidung über die deutsche Verfassungsfrage wieder lediglich in die Hände der **Regierungen** gelegt war [20]).

natürlich forthin ein verschiedenes, je nachdem der Standpunkt der Nationalversammlung oder der, die Vereinbarungstheorie festhaltenden, Einzelregierungen eingenommen wurde. S. oben §. 46. Note 13. **Gegen** die Gültigkeit erklären sich O. **Mejer**, Einleit. S. 143. v. **Kaltenborn**, Einl. in d. constit. Verfassungsr. S. 279 f.

17) Beschlüsse v. 26. April, 4. Mai, 10. Mai. Vergl. **Weil**, Quellen u. Actenst. S. 163 f.

18) S. die betreff. Actenstücke bei **Roth** u. **Merck** Bd. II. No. 115 f.

19) **Roth** u. **Merck** Bd. II. No. 124. 125. u. die Protocolle über die in Stuttgardt gehaltenen Sitzungen im IX. Bd. der Stenograph. Ber. über die Verhandl. der deutschen N. V.

20) Vergl. die bayerische Denkschrift, in vertraulicher Weise an das Oesterreich. Kabinet gerichtet, v. 5. Mai 1849. — Auch die provisor. Centralgewalt des Reichsverwesers betrachtete **Preußen**, welches im Mai neue Versuche machte sie zu bekommen, als nicht mehr bestehend. S. unter Anderm die Preuß. Depesche an den Gesandten in München v. 21. Mai u. den Schriftwechsel mit dem Reichs-Ministerium v. 18. 24. 28. Mai u. 7. Juni bei **Roth** u. **Merck** Bd. II. No. 120—123 u. 135. In jener

§. 48.

2. Das s. g. Dreikönigs-Bündniß, das s. g. Interim und die Reactivirung der deutschen Bundesversammlung.

Vergl. A. Schmidt, Preußens Deutsche Politik. Berlin 1850. S. 143 f. und die beiden Schriften: „Vier Wochen auswärtiger Politik" u. „Vier Monate auswärtiger Politik" Berlin 1851 (beide mit urkundlichen Anlagen.) — Ferner: Der deutsche Fürstencongreß zu Berlin im Mai 1850. Aktenstücke u. Betrachtungen. Anlagen: Die Conferenzprotocolle. Berlin 1850. Fr. Bloemer, Zur Geschichte der Bestrebungen der Preuß. Regierung für eine polit. Reform Deutschlands vom Mai 1849 bis Anfangs November 1850. Mit Anlagen. Berlin 1860. — v. Kaltenborn, Einleit. S. 280 f. — Dr. E. H. Th. Huhn, Allgem. u. deutsches Staatsrecht. Leipz. 1865. S. 169 f. — H. A. Zachariä, Die Rechtswidrigkeit der versuchten Reactivirung der im Jahre 1848 aufgehobenen deutschen Bundesversammlung. Gött. 1850.

I. Inzwischen hatte es Preußen, im Verein mit Sachsen und Hannover [1]), unternommen, auf dem Wege der vertragsmäßigen Einigung der Einzelstaaten, einen deutschen Bundesstaat und zwischen diesem und dem Oesterreichischen Kaiserreiche ein Unions-Verhältniß [2]) zu gründen. An den Con-

---

Ansicht stimmte aber namentlich auch die baierische Regierung mit Preußen nicht überein. Vergl. die Depesche v. 27. Mai bei Roth u. Merck Bd. II. N. 136.

[1]) Ueber die, den Conferenzen v. 17. Mai u. f. vorausgehenden, diplomatischen Verhandlungen enthalten die Anlagen zu dem Schreiben des hannov. Gesammt-Ministerii v. 10. Decbr. 1849 an die allgemeine Ständeversammlung die vollständigste Mittheilung. — S. die darauf bezüglichen Actenstücke in Nouv. Recueil général. Tom. XIV. p. 410 f. Tom. XV. p. 98 f.

[2]) S. Actenstücke über die Sendung des Herrn v. Canitz nach Wien (10. Mai u. f.) u. die Grundlinien einer Unions-Acte mit Oesterreich in den Actenstücken betr. das Bündniß v. 26. Mai. Berlin 1849. Bd. I. S. 129 f. u. die Preuß. u. Oesterreich. Noten u. Denkschriften bei Roth u. Merck, Quellensamml. Bd. II. No. 128—134. Vergl. auch als einen spätern Vorschlag über die Gestaltung des Verhältnisses zu Oester-

ferenzen, welche zu jenem Zwecke vom 17. bis 26. Mai zu Berlin gehalten wurden, hatte sich zwar auch der K. baierische Bevollmächtigte betheiligt, war aber ihren Resultaten nicht beigetreten [3]). Diese Resultate bestanden in dem Abschluß des „in Gemäßheit des Art. 11 der Bundesacte" [4]) zwischen den drei königlichen Regierungen errichteten, die Zweckbestimmung der deutschen Bundesacte in sich aufnehmenden, Bündnisses v. 26. Mai 1849 [5]), mit Vorbehalt des Beitritts aller übrigen Glieder des deutschen Bundes (Art. 2), unter Anerkennung der „Oberleitung" Preußens und Einsetzung eines s. g. Verwaltungsrathes zu Berlin [6]) zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte (Art. 3), so wie unter Vereinbarung über ein zu Erfurt zu installirendes „Bundesschiedsgericht" (Art. 5) [7]). Auch verpflichteten sich die Verbündeten (Art. 4), „dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs [8]) zu gewähren und diesen Entwurf einer, nach

---

reich: Deutsche Union und deutsches Reich. Entwurf einer allgem. Reichsverfassung mit Inbegriff der deutschen Union. Von Dr. H. Zöpfl. Erfurt 1850.

[3]) Vergl. die Erklär. des baier. Bevollmächtigten im „Schlußprotocoll" v. 26. Mai. Weil, Quellen u. Actenst. S. 171 f. Baierische Depesche v. 27. Mai bei Roth u. Merck Bd. II. No. 136.

[4]) Vergl. Die rechtliche Stellung der deutschen Union im deutschen Bunde, von Hugo Freih. v. Bülow. Berl. 1850.

[5]) S. Schlußprotocoll und das Bündniß=Statut vom 26. Mai, aus 5 Art. bestehend, in den zu Berlin erschienenen „Actenstücken" I. S. 52 f. S. 85 f.; bei Weil, Quellen u. Actenst. S. 173 f. S. 209 f.

[6]) Derselbe trat am 18. Juni 1849 zu Berlin zusammen.

[7]) Die Installirung erfolgte am 2. Juli.

[8]) S. diesen Entwurf, der die von der National=Versammlung zu Frankfurt beschlossene Verfassung durchgängig zur Basis nimmt und sich nur in mehr oder weniger wesentlichen Einzelheiten von derselben unterscheidet (z. B. durch Aufstellung des s. g. Fürsten=Collegiums neben dem Reichsoberhaupt) — in den angef. Actenstücken I. S. 55 f. bei Weil a. a. O. S. 175 f. Ein Abdruck des Entwurfes u. des Wahlgesetzes unter Angabe

Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesetzes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden, Reichsversammlung vorzulegen." Dabei war aber, sowohl von Sachsen als Hannover in besondern, dem Schlußprotocoll beigefügten, Erklärungen [9]), die aber weder in der den Entwurf begleitenden Denkschrift v. 11. Juni [10]), noch in den, von Preußen, im Auftrag der beiden Verbündeten, an „sämmtliche deutsche Regierungen" erlassenen, Circular-Noten v. 28. u. 30. Mai [11]) erwähnt oder angedeutet waren, der Vorbehalt „der Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung" für den „beklagenswerthen Fall" ausgesprochen, „wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen möchte"; — Vorbehalte, die von vornherein den ganzen Erfolg mehr als problematisch machen mußten.

II. Auf die, von Preußen im Namen seiner beiden Verbündeten durch die Circular-Note v. 28. Mai erlassene, Einladung trat nach und nach die Mehrzahl der deutschen Fürsten und Städte dem Dreikönigsbündniß bei. Erleichtert wurde ih-

---

der Abweichungen der Frankfurter Verfassung, sowie der Uebereinkunft über das provisor. Schiedsgericht u. der Denkschrift zu dem vorgelegten Entwurfe ist 1849 zu Hannover in der Helwing'schen Hofbuchhandlung erschienen.

9) S. dieselben in Roth's u. Merck's Quellensamml. Bd. II. S. 629 f.; — bei Weil a. a. O. S. 213 f. u. in den angeführten „Actenstücken" S. 89 f.

10) Actenstücke betr. das Bündniß v. 26. Mai. I. S. 99 f. Weil a. a. O. S. 221 f. In dieser Denkschrift, welche „nicht Kommentar, sondern eine authentische Interpretation" sein sollte, sagen die drei Verbündeten im Eingang, sie hätten den Entwurf „den Regierungen wie der Nation zu völlig freier Würdigung übergeben, in der Hoffnung, daß Einsicht, Gerechtigkeit und Patriotismus das öffentliche Urtheil leiten werde."

11) Abgedr. in den angef. Actenstücken S. 82 f. S. 94 f. und bei Weil a. a. O. S. 207 f. S. 217 f.

nen dieser, mit einer Desavouirung der von ihnen anerkannten Frankfurter Reichsverfassung verbundene, Schritt durch die Beschlüsse der s. g. Gothaer Versammlung (26—28. Juni), welche sich unter gewissen Voraussetzungen für die Verfassung des Dreikönigs-Bündnisses erklärte und für den Anschluß der noch nicht beigetretenen Staaten zu wirken sich verpflichtete [12]. — Allein Baiern erklärte, nach fruchtlosen diplomatischen Verhandlungen zu Berlin im Juni und Juli 1849 [13], am 8. Septbr., daß es sich außer Stande sehe, dem Bündnisse beizutreten und den Entwurf der Reichsverfassung unverändert anzunehmen [14]. Auch Würtemberg lehnte in der Erklärung v. 26. Septbr. [15] den Beitritt ab, und Oesterreich trat, nach der Besiegung Ungarns, immer entschiedener gegen die Preußischen Bestrebungen auf.

Nachdem nun von dem zu Berlin zusammengetretenen Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen [16] durch Beschluß v. 19. Octbr. 1849 die Vollziehung der Wahlen zum Volkshaus des zu berufenden Reichstags auf den 15. Jan. 1850 festgesetzt worden war, protestirten Sachsen und Hannover (20. Octbr.) gegen diese angeblich „dem Bündniß vom 26. Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende und insbesondere die äußere und innere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel" und zogen sich unter Berufung auf ihre Vorbehalte vom Verwaltungsrathe zurück [17]. Der Verwaltungs-

---

12) Weil a. a. O. S. 242. Deutsche Zeitung v. 30. Juni 1849. No. 178. Beil.

13) S. die Verhandl. mit denjenigen deutschen Regierungen, welche dem Bündnisse v. 26. Mai nicht beigetreten sind, in den Actenstücken, betr. das Bündniß v. 26. Mai. Berlin 1849. Bd. I. Neue Folge. No. II. S. 27 f.

14) S. die angef. Actenstücke S. 62.

15) Das. S. 70. 71. Die ablehnende Erklärung Hessen-Homburgs s. das. S. 72. Auch Limburg lehnte ab. Einige Andere erklärten sich weder für noch gegen.

16) S. dessen seit dem 5. Octbr. veröffentlichte Protocolle in den angef. Actenstücken. Bd. II. Hft. 1. S. 10 f.

17) Protoc. des Verwaltungsraths v. 23. Octbr. 1849. Actenstücke,

rath beharrte aber, unter Bezug auf Art. I u. IV des Statuts v. 26. Mai und versuchter Nachweisung der Rechtswidrigkeit des Benehmens von Sachsen und Hannover, bei seinem Beschlusse und setzte durch Beschluß v. 17. Novbr. 1849 die Vollziehung der Wahlen auf den 31. Jan. 1850 fest [18]. Dabei wurde Erfurt zum Sitz des Parlamentes (Staatenhauses u. Volkshauses) bestimmt und durch Beschluß v. 13. Febr. die Eröffnung desselben auf den 20. März 1850 festgesetzt.

III. Oesterreich hatte durch Note vom 28. Novbr. 1849 gegen die Einberufung des Reichstags förmlich protestirt, worauf Preußen unterm 12. Decbr. zurückweisend antwortete. Die Hansestädte behielten sich durch Erklärungen vom 8. u. 13. Febr. 1850 freie Hand in Betreff der Schifffahrts- und Handelsverhältnisse für den Fall der Nichttheilnahme Hannovers, Holsteins und Lauenburgs vor und Hannover erklärte am 25. Febr., daß es durch den Beschluß des Verwaltungsrathes vom 13. Febr. 1850 seine Beziehungen zu dem Vertrage v. 26. Mai 1849 als gelöst betrachte. Der Verwaltungsrath beschloß nun Klage gegen Hannover beim Bundesschiedsgerichte zu erheben und nahm am 26. Febr. 1850, in Rücksicht auf die, durch den Nichtbeitritt der größern Staaten provisorisch nothwendig gewordenen, Aenderungen, eine s. g. Additional-Acte [19]) zum Entwurf der deutschen Reichsverfassung an. Sachsen erklärte seinen Austritt aus dem Bündnisse erst am 25. Mai 1850 [20]), hatte aber inzwischen keinen Anstand genommen, sich an der s. g. Münchner Uebereinkunft v. 27. Febr. zu betheiligen.

IV. Durch Vertrag v. 30. Septbr. 1849 hatten sich Oe-

Bd. II. Hft. 1. S. 91 f. Das. auch S. 93 f. die gemeinschaftliche Gegenerklärung der Verbündeten.

18) Protoc. der 6. Sitz. v. 17. Novbr. Actenstücke, a. a. O. S. 160.

19) S. dieselbe bei Weil, Quellen u. Actenst. S. 245 f. Nouv. Rec. gén. Tom. XV. p. 98 f.

20) Vergl. eine Rechtfertigung Sachsens in der Deutsch. Vierteljahrsschrift. 1851. Bd. I. S. 114 f.

sterreich und Preußen[21]) über ein bis zum 1. Mai 1850 an die Stelle der provisorischen Centralgewalt tretendes s. g. Interim vereinigt, welchem der Reichsverweser, Erzherzog Johann, am 6. Octbr., der Verwaltungsrath am 8. Octbr., die übrigen Regierungen nach und nach ihre Zustimmung ertheilten[22]). Die dadurch eingesetzte provisorische Bundescentralcommission, aus zwei österreichischen und zwei preußischen Mitgliedern bestehend, sollte die Angelegenheiten des deutschen Bundes verwalten, welche innerhalb der Competenz des engern Raths der Bundesversammlung gelegen[23]). Die Uebergabe der Centralgewalt Seitens des Reichsverwesers an die provisorische Bundescentralcommission geschah erst am 20. Decbr. 1849[24]).

V. Im Febr. 1850 fanden unter Oesterreichs Einwirkung und Beistimmung Unterhandlungen der 4 königlichen Regierungen von Baiern, Sachsen, Hannover und Würtemberg zu München statt, um sich über den Entwurf einer, alle Bundesglieder vereinigenden, Bundesverfassung zu vereinbaren und „diejenigen Zusagen zu erfüllen, welche sämmtliche Bundesregierungen durch die Bundesbeschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 der Nation gegeben haben." (S. g. Vierkönigsbündniß.) Hannover nahm aber an dem Abschluß keinen Theil. Nur Baiern, Sachsen und Würtemberg schlossen demnach die s. g. Münchner Uebereinkunft v. 27. Febr. 1850[25]) ab und luden die andern deutschen

---

21) Die Verhandlungen zwischen Oesterreich u. Preußen hierüber s. in den Berliner Actenstücken. Bd. I. Neue Folge. S. 3—26.

22) Die Hannoversche Erklärung ist vom 1. Novbr. (In den den Ständen mitgetheilten Actenstücken No. XXX).

23) S. den Vertrag in den angef. (Berliner) Actenstücken S. 20 f.

24) Deutsche Zeitung v. 21. Decbr. 1849. No. 352. Beil. — Die Auflösung dieser provisor. Centralcommission erfolgte erst durch Beschl. der B. V. v. 30. Mai 1851. (Prot. §. 38.)

25) S. dieselbe bei Weil, Quellen u. Actenst. S. 251 f. — Nouv. Recueil gén. Tom. XV. p. 100. Die Uebereinkunft besteht aus 19 Art.

Regierungen zum Anschluß ein. (Kollectiv-Note v. 13. März.) Oesterreich erklärte sich unter verschiedenen Voraussetzungen (insbesondere seines Eintritts mit dem gesammten Gebiet des Kaiserreichs in den Bund) beifällig [26]) und berief, in weiterer

Art. 1 bestimmt was „gemeinsame Bundesangelegenheit" sein soll; Art. 2 die „Bundesorgane", nämlich: die Bundesregierung, die National-Vertretung und das Bundesgericht. Nach Art. 3 soll die Bundesregierung durch 7 Mitglieder gebildet werden, nämlich Oesterreich, die 5 Königreiche und als siebentes die beiden Hessen. Art. 4—7 beziehen sich auf die Competenz und Organisation der Bundesregierung; Art. 8—14 auf die National-Vertretung, welche, in einer Versammlung, aus 300 Mitgliedern (Oesterreich 100, Preußen 100 und die übrigen Staaten 100) bestehen, aus den Ständeversammlungen der Einzelstaaten hervorgehen und das Recht der Zustimmung zu neuen Bundesgesetzen, zur Feststellung der Bundesausgaben und zu den Matricular-Umlagen haben sollte. Art. 15 sanctionirt die Einsetzung eines ständigen Bundesgerichts ohne alle Bestimmung über Composition und Competenz. Art. 16—19 betreffen die Ausführung der Uebereinkunft. Sie ist, was besonders die Bundesregierung betrifft, eine Nachahmung der Wiener Kreisdirectorial-Vorschläge von 1814 u. 1815. S. oben §. 40. Note 13. Eine die Münchner Vorschläge anpreisende Schrift ist: Osw. Marbach, die Münchner Uebereinkunft v. 27. Febr. 1850. Leipz. 1850. Im Gegensatz hiervon und gegen den „Dualismus" fand auch die Idee einer Trias ihre Vertheidiger u. Lobredner. Dieselbe Idee einer Vereinigung des übrigen Deutschlands (außer u. resp. gegen Oesterreich u. Preußen) in einem s. g. Fürstenbunde sprach schon 1816 Feuerbach in einem Aufsatze „Ueber die Nothwendigkeit eines zu errichtenden deutschen Fürstenbundes", welchen er (11. März. 1817) dem bairischen Minister des Auswärt. v. Rechberg vertraulich mittheilte, aus. v. Feuerbachs Leben u. Wirken v. seinem Sohne Ludw. Feuerbach. Bd. II. S. 47 f. — Vergl. K. A. v. Wangenheim, Oesterreich, Preußen u. das reine Deutschland auf der Grundlage des deutschen Staatenbundes, organisch zum deutschen Bundesstaat vereint. Weimar 1849 u. (dagegen) die Schrift: Deutschland eine Trias? Berlin 1851. (v. Wangenheim hatte als Würtemb. Bundestags-Gesandter schon bei Berathung der Bundeskriegs-Verfassung jener Idee eine Anerkennung zu gewinnen gesucht; mit üblem Erfolg später für ihn selbst. Vergl. seine Vertheidigung in dem Schreiben an den Fürsten Metternich v. 16. Septbr. 1818; abgedr. in seiner Schrift: Das Dreikönigs-Bündniß. Stuttg. 1851. S. 111 f.).

[26]) Vergl. Nouv. Rec. gén. Tom. XV. p. 100. in der Note.

Verfolgung seiner auf Zerstörung der Union gerichteten Bestrebungen, durch Circular-Depesche v. 26. April eine s. g. Plenar-Versammlung der Bundesglieder auf den 10. Mai nach Frankf. a. M. [27]).

VI. Am 20. März 1850 war das Unions-Parlament zu Erfurt (Volks- und Staatenhaus) von den Commissären des Verwaltungsrathes eröffnet worden und tagte bis zum 29. April, wo es, unter Vorbehalt der Wiedereinberufung, geschlossen wurde. Dasselbe nahm die Vorlagen der Regierungen (insbesondere Verfassungs-Entwurf und Additional-Acte) im Ganzen an, erklärte sich aber im Voraus mit verschiedenen Abänderungen einverstanden, falls die Regierungen sie acceptiren wollten [28]). Die Ansicht, daß damit die Verfassung für die Regierungen bindend geworden sei, wurde aber von Preußen nicht adoptirt und dadurch der drohende Abfall mehrerer Regierungen erleichtert, der auch durch den vom König v. Preußen (Einladung v. 1. Mai) nach Berlin berufenen Fürstencongreß (gehalten v. 9—16. Mai) nicht abgewendet werden konnte [29]). Beschlossen wurde von der Mehrheit — nicht die Ausführung der Unions-Verfassung mit ihrer Additional-Acte — sondern die Einsetzung eines vorläufig bis zum 15. Juli dauernden Provisoriums (provisorischen Unions-Regierung) bestehend aus dem Unions-Vorstand, dem Fürstencollegium und einigen Unions-Ministern. Hauptzweck des Provisoriums sollte sein: die Unionsverfassung ins Leben zu rufen. Auch verei-

---

27) Die Berechtigung Oesterreichs hierzu, mit der Behauptung, daß die Bundes-Versammlung 1848 rechtlich gar nicht aufgehoben sei, z. B. auch wegen der mangelnden Zustimmung von Dänemark wegen Holstein, sucht nachzuweisen (v. Linde) im „Archiv für das öff. Recht des deutsch. Bundes." Erstes Heft. Giessen 1850. Vergl. auch v. Wangenheim, das Dreikönigs-Bündniß. S. 1 f.

28) Zusammenstellung der Beschlüsse in beglaubigter Ausfertigung v. 27. April 1850.

29) Vergl. Der deutsche Fürstencongreß zu Berlin im Mai 1850. u.s.w. Berl. 1850.

nigte man sich über die Art und Weise der Betheiligung an dem von Oesterreich nach Frankfurt berufenen „Congreß der Bevollmächtigten sämmtlicher deutscher Regierungen.“

VII. Im Mai 1850 war wirklich auf Oesterreichs Einladung eine Versammlung von Bevollmächtigten einzelner deutscher Staaten in Frankfurt a. M. zusammengetreten [30]), die sich als „Plenum der Bundesversammlung“ gerirte, von welcher sich aber gerade deshalb die Abgeordneten Preußens und der noch treu gebliebenen Unionsstaaten entfernt hielten. Auch bestand daneben die „provisorische Bundescentral-Commission“ fort, welche erst am 5. Juni 1851 aufgelöst worden ist. Jene „Bundes-Plenar-Versammlung“ beschloß am 7. Aug. auch „den engern Rath der Bundesversammlung“ wieder zu constituiren, was dann in Folge einer vom „Präsidialhof“ an alle deutsche Regierungen gerichteten Circular-Depesche v. 14. Aug. 1850, am 2. Septbr. dess. Jahres ins Werk gesetzt wurde [31]). Noch widerstrebte Preußen und schien auch dem von der „reactivirten Bundesversammlung“ in Betreff Kurhessens gefaßten Beschluß vom 21. Septbr. 1850 Widerstand entgegensetzen zu wollen. Allein nach den Conferenzen von Warschau, 28. Octbr. 1850 [32]), gab es, schon im No-

---

[30]) Sie bestand aus den Bevollmächtigten von Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Dänemark, Niederlande wegen Limburg, Mecklenburg-Strelitz, Lichtenstein, Schaumburg-Lippe und Hessen-Homburg.

[31]) Den Beweis der völligen Rechtlosigkeit und Unvereinbarkeit dieses ganzen Beginnens mit den Grundgesetzen des Bundes habe ich in meiner Schrift: Die Rechtswidrigkeit u. s. w. gegeben. A. M. v. Linde im Archiv für öffentl. Recht des deutsch. Bundes Hft. 1. u. v. Kaltenborn, Einleit. S. 282. S. auch die Registratur v. 6. Juni 1850 in den Protoc. der B. V. 1850, nebst der Denkschrift u. den Erklärungen zwischen §. 10. u. §. 11; sowie die s. g. Abstimmungen u. Ausführungen das. im §. 14. — Nach vier s. g. Bundes-Plenar-Versammlungen ist die Sitz. v. 2. Septbr. als die erste Sitzung der reconstituirten Bundesversamml. bezeichnet worden.

[32]) S. die (officiöse) Brochüre: Von Warschau bis Ollmütz. Berlin 1851. Nouv. Rec. gén. Tom. XV. p. 106.

vember desselben Jahres (1850), unter einseitiger Lösung seiner Verpflichtung gegen die Verbündeten, die bisher scheinbar festgehaltene Union Preis, fügte sich durch die Punktation von Olmütz vom 29. Novbr. 1850 den Anforderungen Oesterreichs [33]), betheiligte sich sogar, in halber Activität, an der Ausführung der von der „Versammlung zu Frankfurt" gegen Kurhessen und Holstein gefaßten Beschlüsse [34]) und fand nach den, für die deutsche Verfassungsfrage völlig fruchtlosen, Dresdener Conferenzen, welche am 23. Decbr. 1850 eröffnet und am 15. Mai 1851 geschlossen wurden [35]), nur noch in der Rückkehr zur Frankfurter Bundesversammlung (14. Mai 1851) sein Heil [36]). Nun wurde dieselbe auch von den ver-

---

33) Vergl. die Schrift: Vier Wochen auswärtiger Politik. Berlin 1851. Die Anlagen (S. 49 f.) enthalten die Olmützer Punctation, die Preußische Denkschrift dazu v. 3. Decbr.; die Preuß. u. Oesterreich. Einladungsschreiben zu den Dresdener Conferenzen; die Depesche des Fürsten Schwarzenberg v. 7. Decbr.; die Eröffnungsreden und das erste Protocoll der Dresdener Conferenzen. — S. die Ollmützer Convention auch in den Protoc. der B. V. 1850. 20. Sitz. v. 5. Decbr. §. 64 u. im Nouv. Rec. gén. Tom. XV. p. 108.

34) Vergl. die Schrift: Vier Monate auswärtiger Politik. Mit Urkunden. Berlin 1851. — Gegen Hessen war der bekannte Beschluß am 21. Septbr. gefaßt worden, welcher, abgesehen von seiner der kurhess. Verfassungssache ganz fremden politischen Tendenz, den verfassungsmäßigen Widerstand des Landes zu brechen bestimmt war und in seiner weitern Ausführung die factische Vernichtung der seit 20 Jahren in anerkannter Wirksamkeit gestandenen kurhess. Verfass. Urkunde im Gefolge gehabt hat. Vergl. B. W. Pfeiffer, zur Würdigung des Bundes-Beschl. v. 21. Septbr. 1850. Kassel 1850, u. F. Pfeiffer, der Verfass. Streit in Kurhessen, in der Zeitschr. für deutsch. Recht v. Reyscher u. Wilda. Bd. XIII. Hft. 1. No. II.

35) Das Schlußprotocoll s. im Nouv. Rec. gén. Tom. XV. p. 110. Vorlage der Verhandlungen derselben in der B. V. 14. Sitz. v. 8. Juli 1851. Prot. §. 67.

36) S. die Schrift: Die Dresdener Conferenzen. Mit Urkunden. Berlin 1851. Die Beilagen enthalten auch Mehreres von dem Material, welches durch die Thätigkeit der Commissionen in Dresden entstanden ist. —

lassenen Kleinstaaten, die bisher mit Preußen verbündet waren, wieder beschickt und die Frage über die bisherige Rechtsbeständigkeit der reactivirten Bundesversammlung und ihrer Beschlüsse unentschieden gelassen [37]). Damit war die vollständige Restauration der Bundesverfassung von 1815 nunmehr von allen Regierungen anerkannt, die Hoffnung der deutschen Nation [38]) auf Realisirung der im Jahre 1848 allseitig für nothwendig erkannten Revision der Bundesverfassung mit einer Volksvertretung beim Bunde vereitelt, und das Landesverfassungsrecht, ohne irgend eine rechtliche Garantie, dem durch die wieder adoptirten Carlsbader Doctrinen geleiteten, beliebigen Ermessen der im Central-Organ allein vertretenen Regierungen Preis gegeben [39]). Wie die Bundesversammlung

---

Eine ausführliche Darstellung der Dresdener Ministerial-Conferenzen, ihrer Commissionsarbeiten u. s. w. nach den Original-Protocollen giebt Zöpfl, Grunds. des Staatsrechts (4te u. 5te Aufl.) Th. I. §. 199. Die, in der 2ten Sitz. v. 27. Decbr. niedergesetzten, fünf Commissionen waren folgende: 1. Organisation der obersten Bundesbehörde u. Bestimmung des Bundesgebiets; 2. Wirkungskreis der obersten Bundesbehörde u. Beziehungen der einzelnen deutsch. Regierungen zu einander; 3. gemeinschaftl. materielle Interessen; 4. Organisation eines Bundesgerichts; 5. Protocollführung. Die Grundsätze der 2. Comm. über den öffentl. Rechtszustand in den Bundesst. bildeten später die Basis des B. Beschl. v. 23. Aug. 1851.

37) S. die Erklärungen Preußens, Oesterreichs u. Badens im Prot. der B. V. v. 30. Mai 1851. §. 36.

38) Ein ebenso verständiges als patriotisches Urtheil über das, was die deutsche Nation gewollt und warum sie es nicht erreicht hat, s. in W. Menzel's Gesch. der letzt. 40 Jahre. Bd. II. S. 248.

39) Vergl. V. W. Pfeiffer, der alte und der neue Bundestag nach ihrer Wirksamkeit für die Aufrechthalt. des allgem. Rechtszustandes in Deutschland. Leipz. 1851. (Separat-Abdruck aus der Zeitschr. Germania II. 2.) Das Urtheil v. Kaltenborn's, Einleit. in das constit. Verfassungsrecht. S. 283: „Die nachfolgende Thätigkeit des Bundes bis zur Gegenwart darf im Ganzen als eine gesunde bezeichnet werden" dürfte doch nur bei Wenigen, die gesunden Sinnes sind, Beifall finden. Oder waren die Bundesbeschlüsse in der Schleswig-Holstein'schen und in der Kurhessischen Sache, und das Vorgehen und laisser passer des Bundes

von dieser Omnipotenz Gebrauch gemacht hat, dafür liefert nächst den allgemeinen Beschlüssen repressiver Natur v. 23. Aug. 1851 sowie v. 6. u. 13. Juli 1854 über die Presse und das Vereinswesen [40]), die Verfassungsgeschichte von mehreren Mittel und Kleinstaaten den sprechendsten Beweis.

§. 48a.

3. Die neuesten Reformbestrebungen.

I. Die Reformbedürftigkeit der deutschen Bundesverfassung ist auch nach der Reactivirung der deutschen Bundesversammlung von den meisten deutschen Regierungen ausdrücklich anerkannt worden [1]). Darauf gerichtete Erklärungen wurden mehr-

---

in Verfassungssachen mehrerer Bundesstaaten, nebst den dabei zum Vorschein gekommenen, theilweise ungeheuerlichen, Doctrinen des s. g. politischen Ausschusses, wirklich so gesund, daß man noch jetzt seine Freude daran hat?! — Wozu dann die seit 1859 sichtlich hervorgetretene offenbare „Umkehr" im Gebahren des Bundes?

[40]) S. diese in das Verfassungsrecht der Bundesstaaten eingreifenden Beschlüsse in meiner Sammlung: Die deutschen Verfass. Gesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 43—58.

[1]) Schon bei der Berufung der s. g. Plenarversammlung (26. Apr. 1850) u. wiederholt in den in derselben abgegebenen Erklärungen hatte der kaiserliche Hof „sein Wort verpfändet, daß er nicht die Absicht habe, zu den früheren Zuständen u. Formen als letztem Zwecke zurückzukehren, daß sein Schritt vielmehr als das einzige noch übrig bleibende Mittel gelte, zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Neugestaltung des Bundes zu gelangen." Prot. der B. V. 1850. S. 24. Sachsen versichert seinen aufrichtigen Wunsch „jene dem deutschen Volke wiederholt verheißene Umgestaltung der Bundesverfassung zur Wahrheit werden zu lassen"; Bayern, Hannover, Würtemberg u. Hessen-Darmstadt acceptiren die österreichische Erklärung als eine ihren eigenen Gesinnungen u. Absichten ganz entsprechende u. s. w. Prot. der B. V. 1850. S. 25. 28. S. ferner die Erklärungen von später (1851 im Mai) wieder eintretenden Regierungen; Baden. Prot. v. 2. Mai. §. 17. Oldenburg. Protoc. v. 30. Mai 1851. §. 31. An wenigsten besagte die Preuß. Erklärung. Protoc. v. 14. Mai 1851. §. 25. S.

fach, wie bei den Dresdener Conferenzen, so auch gleich beim Wiedereintritt in die Bundesversammlung abgegeben und von letzterer selbst wurden Beschlüsse gefaßt, welche wenigstens den auf formelle Einleitung einer Revision der Bundesverfassung gerichteten Willen bekundeten [2]). Von Resultaten der Arbeiten, insbesondere des für die Bundesverfassungsfrage eingesetzten politischen Ausschusses der Bundesversammlung, von Vorlagen oder Verhandlungen darüber ist aber durchaus nichts zu Tage getreten, und ebensowenig ist es Seitens des für die Errichtung eines Bundesgerichts niedergesetzten Ausschusses, ungeachtet des darauf gerichteten Antrags von Baden v. Jahre 1859, zu einer Vorlage an die Bundesversammlung gekommen [3]). Während nun eine Mehrzahl von Bundesglie-

---

auch die Erklärung in der Einladung zu den Dresdener Conferenzen u. auf diesen selbst.

2) Bei Vorlage der Verhandlungen der Min. Conferenzen zu Dresden in der 14. Sitz. v. 8. Juli 1851 (Prot. §. 67) wurde außer Anderem auch beschlossen: „Zur Bearbeitung der unerledigten Vorlagen der Dresdener Ministerialconferenz drei besondere Ausschüsse zu ernennen und zwar: a) einen aus sieben Mitgliedern bestehenden politischen Ausschuß, welchem die Arbeiten der ersten, der zweiten und der vereinigten ersten u. zweiten Dresdener Commission übergeben werden (NB. die erste Commission war besonders für die Organisation der obersten Bundesbehörde, die zweite Commission für die Competenzbestimmung od. den Wirkungskreis derselben gebildet worden); b) einen ebenfalls aus sieben Mitgliedern bestehenden handelspolitischen Ausschuß, der mit der Prüfung der Arbeiten der dritten Dresdener Commission beauftragt u. dem zugleich anheimgestellt wird, erforderlichen Falls die Einberufung der bereits in Dresden zugezogenen Fachmänner bei der Bundesversamml. zu beantragen; endlich c) einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Ausschuß, der die hinsichtlich eines obersten Bundesgerichts eingereichten Vorschläge der vierten Dresdener Commission zu bearbeiten hat."

3) S. den Badischen Antrag im Protoc. der B. V. v. 3. Novbr. 1859. 34. Sitz. §. 305 nebst Beil. 1., die eingereichte Denkschrift enthaltend. Dem betreffenden, um 2 Mitgl. verstärkten Ausschuß zugewiesen, dessen dazu bestellter Referent (v. Linde), dann auch (1860) einen ausführlichen gutachtlichen Bericht und Entwurf ausgearbeitet hat, welcher ge-

dern in der Förderung gemeinnütziger Anordnungen durch den Bund, insbesondere gemeinsamer Deutscher Gesetzgebung, nach Art des zu Stande gebrachten Deutschen Handelsgesetzbuchs [4]), das Mittel zur Hebung der Bundesinstitution und einen Ableiter für die in der deutschen Nation wieder lebendiger hervortretenden politischen Bestrebungen gefunden zu haben glaubte, und verschiedene darauf gerichtete Anträge in der B. V. zur vorläufigen Verhandlung kamen [5]), glaubte Preußen die

---

druckt vorliegt. — Wieder wurde die Sache in Erinnerung gebracht durch den, mit einem neuen Entwurf begleiteten, Antrag der s. g. Würzburger v. 14. Aug. 1862. (Prot. der B. V. v. 1862. §. 274.) S. den Antrag, nebst dem neuen Oesterreich. Entwurf u. dem dazu gehörigen Memorandum auch im Staatsarchiv v. Aegidi u. Klauhold Bd. III. Nr. 417. 418. 419.

4) Vergl. darüber die über den betr. Baierischen Antrag v. 21 Febr. 1856 gefaßten Bundesbeschlüsse v. 2. Aug. 1856 (Protoc. §. 257) und v. 18. Decbr. 1856 (Protoc. §. 352.) Die Commission zur Berathung des Handelsgesetzbuchs trat am 15. Jan. 1857 zu Nürnberg zusammen u. siedelte für Berathung des Seerechts zeitweise nach Hamburg (April 1858 bis Aug. 1860) über. Die s. g. dritte Lesung der 4 ersten Bücher wurde in Nürnberg vollzogen. Die Adoption des Handelsgesetzbuchs, mit der darauf bezüglichen Aufforderung an die Einzelregierungen, enthält der B. Beschluß v. 31. Mai 1861 (Protoc. §. 151.) Ueber das Verfahren bei der s. g. dritten Lesung s. H. Thöl, Zur Geschichte des Entwurfes eines allgem. deutsch. Handelsgesetzbuches. Gött. 1861. — Von derselben Commission wurde auch der Antrag auf die von den Bundesstaaten gegenseitig zu gewährende Rechtshülfe in Civilsachen begutachtet u. der Entwurf dazu vorgelegt. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1861. §. 72; den Ausschußbericht das. §. 220; u. den betr. B. Beschl. v. 8. Aug. 1861, das. §. 238.

5) Hervorzuheben sind: a) der Antrag auf eine gemeinschaftliche Civil- u. Criminalgesetzgebung v. 17. Decbr. 1859 (Protoc. §. 355. u. 1860 §. 15), in Folge dessen von den darauf eingehenden Bundesgliedern (cf. Bundesbeschl. v. 6. Febr. 1862) die Fachcommissionen zu Dresden (gemeinschaftl. Obligationenrecht) u. zu Hannover (gemeinsame Civilproceßordnung) in Thätigkeit getreten sind; b) der Antrag auf Feststellung gemeinsamer Normen über Heimathsverhältnisse u. die Uebernahme Heimathsloser u. Ausgewiesener v. 21. Febr. 1856 (Protoc. §. 69) 17. Decbr. 1859 (Protoc. §. 354); c) über Auswanderung, 21. Febr. 1856.

Förderung solcher Interessen, mit Ausschluß des Bundes, der Vereinbarung zwischen den Bundesstaaten vorbehalten zu müssen. Demgemäß trat es auch, nachdem seine Anträge auf Aenderung einiger Grundbestimmungen [6]) der Bundeskriegsverfassung gar nicht zur Berathung in der Bundesversammlung gelangt waren [7]), entschieden dem, von 9 zu Würzburg versammelt gewesenen Staaten am 14. Aug. 1862 in die Bundesversammlung gebrachten, Antrag entgegen, welcher auf zeitweise Berufung einer Versammlung von Delegirten aus den deutschen Ständekammern zur Berathung von gemeinsamen Gesetzentwürfen gerichtet war [8]). Mit der Ablehnung des

---

Prot. §. 70; d) über eine gemeinsame Patentgesetzgebung, 26. Jul. 1860. Protoc. §. 197; e) über gleiches Maaß u. Gewicht, 23. Febr. 1860, Protoc. §. 72; f) über ein gemeinsames Gesetz wider den Nachdruck, 23. Jan. 1862, Prot. §. 29; g) über eine gemeinsame Pharmakopöe, 6. Novbr. 1862. Prot. §. 326.

6) Ueber die im Jahre 1855 vollzogene Revision der 5 ersten Abschnitte der näheren Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung s. unten bei dieser. (Th. II. §. 288.)

7) Angeregt war eine weitere Revision der Bundeskriegsverfassung auch durch einen Antrag der s. g. Würzburger, v. 20. Octbr. 1859 (Protoc. der B. V. §. 280.) Diese wurde der Militärcommission zur Begutachtung zugewiesen (Beschl. v. 12. Novbr. 1859. Protoc. §. 322.) In dieser stellte dann der Preuß. Bevollmächtigte die Anträge seiner Regierung am 4. Jan. 1860, welche besonders auf Abänderung der Art. 5. 12. 13. 14. 15 u. 16. der „Allgemeinen Umrisse" der Bundeskriegsverfassung gerichtet waren. Preußen's Intentionen dabei wurden entwickelt in einem Circular v. 12. Jan. 1860. Der Streit über die Competenz der Militär-Commission wurde auf Antrag des Militär-Ausschusses von der Bundesversammlung durch Beschl. v. 23. Febr. 1860 (Protoc. §. 75) in correcter Weise entschieden. Vergl. meine Darstellung der deutschen Bundeskriegsverfassung in der neuen Bearbeitung des Staatslexikons (Leipz. Brockhaus) Bd. IV. S. 483, bes. S. 519 f.

8) Vorausgingen als bemerkenswerthe Thatsachen: Die Erklärung von S. Coburg-Gotha über die Nothwendigkeit einer Reform der Bundesverfassung in der Bundesversammlung, am 31. Octbr. 1861 (Protoc. §. 260); das in Circulation gesetzte v. Beust'sche Project zur Umgestaltung des

Antrags durch die Majorität der Bundesversammlung am 22. Januar 1863 war das so unbefriedigende Project einer Dele-

deutschen Bundes mit der wandernden Bundesversammlung u. einem zwischen Oesterreich u. Preußen wechselnden Directorium v. 15. Octbr. 1861 (vergl. das Staatsarchiv v. Aegidi u. Klauhold Bd. I. No. 164.) nebst der darauf bezüglichen Denkschrift der K. Sächsischen Regierung de eod. und dem Nachtrag dazu v. 20. Novbr. (Staatsarchiv Bd. II. No. 175. 176.) u. den Erklärungen von Oesterreich v. 5. Novbr. 1861 (Staatsarchiv Bd. II. Nr. 223) und Preußen, Note v. 20. Decbr. 1861 (Staatsarchiv Bd. II. No. 177.) Diese letztere, den Preußischen Standpunkt wieder scharf markirende, Note war es, welche den diplomatischen Sturm gegen Preußen hervorrief, mit den viel besprochenen „identischen" und nicht identischen Noten Oesterreich's, und der Würzburger Conferenzstaaten u. s. w. v. 11. u. 28. Jan., 2. Febr. 1862. S. die betreffenden Actenstücke im cit. Staatsarchiv Bd. II. No. 227—233. — In Folge der zu Wien eingeleiteten Conferenzen (7. Juli 1862), an denen sich zu betheiligen Preußen abgelehnt hatte (vergl. die Noten v. 7. u. 13. Aug. 1862 im Staatsarchiv Bd. III. No. 414. 415), brachten dann Oesterreich, Baiern, K. Sachsen, Hannover, Würtemberg, die beiden Hessen u. Nassau den im Text erwähnten Antrag am 14. Aug. 1862 in die Bundesversammlung, zufolge dessen der Bundesversammlung zunächst durch einen Ausschuß die näheren Vorschläge vorgelegt werden sollten über die Art der Zusammensetzung u. Einberufung einer aus den einzelnen deutschen Ständekammern durch Delegation hervorgehende Versammlung, welcher demnächst die laut Bundesbeschl. v. 6. Febr. 1862 auszuarbeitenden Gesetzentwürfe über Civilproceß u. über Obligationenrecht vorzulegen seyn würden. (Protoc. der B. V. v. 1862. 32te Sitz. §. 273.) Preußen, welches dabei ohne Noth die neue Theorie aufstellte, daß auch für die „vorläufige Frage" bei Inbetrachtnahme beantragter gemeinnütziger Anordnungen Stimmeneinhelligkeit erforderlich sey, versagte von vornherein seine Zustimmung, indem es erklärte, daß mit diesem Project „nicht derjenige Weg betreten werde, welcher zu einer gedeihlichen Reform der Bundesverfassung als berechtigt und zweckmäßig erscheine", womit auch das öffentliche Urtheil größten Theils übereinstimmte, wenn auch eine Partei sich für dieses Delegirtenproject zu erhitzen anfing. Der Antrag war aber dennoch durch Beschl. v. 14. Aug. dem Ausschuß für Errichtung eines Bundesgerichts überwiesen worden, welcher denn auch am 18. Decbr. 1862 darüber Bericht erstattete und ihn zur Annahme empfahl, wogegen sich das Badische Mitglied erklärt hatte und das Preußische Mitglied

girten=Versammlung, (trotz der verwahrenden Erklärung Oesterreichs darauf nach Umständen zurückzukommen und es, wenn nicht als Bundesmaßregel, doch durch Vereinbarung mit den bei den Gesetzgebungs=Commissionen in Dresden und Hannover vertretenen Regierungen zur Ausführung zu bringen), für immer begraben; um so unerwarter war aber das, viel weiter gehende und in mehrfacher Hinsicht bestechende Reformproject, womit Oesterreich den auf den 16. Aug. 1863 nach Frankfurt berufenen deutschen Fürstentag überraschte [9]. Da aber

---

des Ausschusses ausführlich die abweichende Anschauung begründete. Vergl. Protoc. der B. V. 42. Sitz. v. 18. Decbr. §. 371. Als es nun nach 5 Wochen, am 22. Jan. 1863, zur Abstimmung in der Bundesversammlung kam, erklärte sich die Majorität der Stimmen gegen die Anträge der Mehrheit des Ausschusses, wobei zugleich mehrfach Verwahrungen gegen die neue Theorie der andern Seite abgegeben wurden, daß eine gemeinnützige Anordnung auch ohne Stimmeneinhelligkeit von der Majorität vorläufig als Bundessache ins Werk gesetzt werden könne. Vergl. die Protoc. der B. V. 1863. 3. Sitz. v. 22. Jan. §. 31.

[9]) Die Einladungsschreiben waren v. 31. Juli 1863 datirt, wurden aber erst nach der Zusammenkunft des Kaisers mit dem König v. Preußen in Gastein am 3. Aug. erlassen. Den Entwurf der Reformacte begleitete eine Denkschrift über die Nothwendigkeit einer Reform der Bundesverfassung. Gegenüber den frühern Regierungs=Projecten von der Münchner Aufstellung von 1850 an bis zu dem magern Vorschlage einer Delegirtenversammlung und im Vergleich mit andern bescheidenen Reform=Vorschlägen, wie sie z. B. auch von mir in der anonym erschienenen Schrift: „Die Reform der deutschen Bundesverfassung auf der Basis des Bestehenden und ohne Ausschluß von Oesterreich. Von einem norddeutschen Publicisten" (Erlangen 1859) gemacht worden sind, bot unleugbar die Oesterreichische Reformacte viel mehr, und sie wäre, allseitig mit gutem Willen ins Werk gesetzt, wie kein Unbefangener verkennen wird, eine große Verbesserung im Vergleich mit der gegenwärtigen Bundesverfassung gewesen. Zu diesem allseitigen guten Willen fehlten aber doch die nothwendigen Voraussetzungen, besonders da der berechtigten paritätischen Forderung Preußens nicht die erforderliche Rechnung getragen war, worin die an sich freilich unnatürliche preußische Gegenforderung eines ihm einzuräumenden Veto's ihre Erklärung findet. Nur Wenige waren der Meinung, daß die Reformacte Deutschland oder der deutschen Nation zu viel biete

Preußen, aller Bemühungen ungeachtet, zur Betheiligung am Fürstencongreß nicht zu bewegen war und seinen Widerspruch gegen die ihm darin zugewiesene Stellung ausdrücklich erklärte, überdieß auch der österreichische Entwurf bei den Berathungen der anwesenden deutschen Fürsten und Vertreter

---

obwohl in den Bedenken gegen die Gewalt des Bundesdirectoriums einzelne Fürsten und die Volkspartei sich in gewisser Weise berührten. Was vom Standpunkte der letztern alsbald gegen die Reformacte eingewendet wurde, ergeben die „Verhandlungen des 2. Congresses deutscher Abgeordneten in Frankfurt a. M., am 21. u. 22. Aug. 1863." Frankf. 1863. S. auch „Enthüllungen an das deutsche Volk über das Fürsten-Parlament zu Frankfurt a. M. 3te Aufl. Brüssel u. Leipz. 1863." Den Preußischen Standpunkt vertritt: Centralgewalt u. Volksvertretung. Eine Denkschrift zur deutschen Bundesreform. Berlin 1863. — Die Reformacte zerfällt in 5 Abschnitte: I. Abschn. Allgemeine Verfügungen. (Erweiterung des Bundeszwecks. Neue Organe des Bundes.) II. Abschn. Direktorium u. Bundesrath Art. 3—15. III. Abschn. Die Versammlung der Bundesabgeordneten Art. 16—22. IV. Abschn. Die Fürstenversammlung Art. 23—25. V. Abschn. Das Bundesgericht Art. 26—35. Schlußbestimmung Art. 36. Auf den Inhalt der Vorschläge wird, so weit es von Interesse seyn kann, unten bei der Darstellung des bestehenden Bundesrechts Rücksicht genommen werden. In der Ansprache des Kaisers von Oesterreich an die versammelten Fürsten war die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß Deutschland mit Recht einer zeitgemäßen Entwickelung seiner Verfassung entgegensieht", „daß es an der Zeit sei, den Bund, den unsere Väter geschlossen, im Geiste unserer Epoche zu erneuern, ihn durch die Theilnahme unserer Völker mit frischer Lebenskraft zu erfüllen und ihn dadurch zu befähigen, Deutschland in Ehre u. Macht, in Sicherheit u. Wohlfahrt als ein unzertrennliches Ganze zusammenzuhalten bis in die spätesten Tage." — Die auf die Fürstenversammlung zu Frankfurt bezüglichen Actenstücke, Denkschriften, Preußische, Badische und andere Erklärungen, Schlußprotocoll u. s. w. sind bis jetzt noch nicht zusammenzustellt. Auch das Staatsarchiv von Aegidi u. Klauhold hat sie bis jetzt nicht gebracht. — Vergl. übrigens über Geschichte u. Inhalt der Reformacte, sowie eine Kritik derselben, Huhn, Allgem. u. deutsch. Staatsrecht S. 185 f. S. auch die meisten Actenstücke wenigstens im Auszug in H. Schultheß, Europäischer Geschichtskalender. IV. Jahrg. Nördling. 1864. S. 47 f.

der freien Städte in einer, einer starken einheitlichen Centralgewalt und wirksamen Betheiligung des deutschen Volks an der Verwaltung der Bundesangelegenheiten nicht günstigen Weise abgeschwächt wurde[10]), so ist auch dieß mit soviel Pomp in Scene gesetzte österreichische Reformproject alsbald im Sande verlaufen[11]). Die dabei besonders auch von Oesterreich in der entschiedensten Sprache betonte fernere Unhaltbarkeit des Bundes in seiner bisherigen Gestalt ist die allgemein herrschende Ueberzeugung. Die völlige Nullität des Bundes bei wirklich schwer wiegenden politischen Fragen hat sich allerjüngst in der bald darauf in den Vordergrund getretenen deutsch-dänischen Frage in der kläglichsten Weise bewährt, ohne daß irgend welche Aussicht zu einer befriedigenden Reform des deutschen Bundes auf dem Wege einer verfassungsmäßigen Entwickelung vorläge[12]).

§. 49. (§. 35.)

IV. Quellen des öffentlichen Rechts seit Errichtung des deutschen Bundes.

A. Des Bundesrechts.

1. Im Allgemeinen.

Klüber, öffentliches Recht. §. 55 f. — Jordan, Lehrb. I. §. 174. — Rudhart, das Recht des deutschen Bundes. §. 6. — Abhandlungen über Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neudeutschland. Carlsruhe 1824. S. 165 f. — O. Mejer, Einleit. S. 236 f.

I. Verschiedene Arten. Die Quellen des heutigen

10) Die Abänderungen, welche von den Fürsten beschlossen wurden, bezogen sich besonders auf die Art. 3. 8. 9 u. 16.

11) Die Ministerconferenz, welche auf Wunsch Oesterreichs am 23. Octbr. 1863 noch in Nürnberg stattfand, konnte nicht einmal eine gemeinschaftliche Antwort auf die Preußische Ablehnung v. 22. Septbr. zu Stande bringen. Die österreichische Antwort s. bei H. Schultheß a. a. O. S. 84 f.

12) Vergl. J. Held, Deutschland, der deutsche Bund und die deutschen Großmächte. Würzb. 1864.

deutschen Bundesrechts sind theils unmittelbare, theils mittelbare. Jene sind solche, welche aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Erklärung des Bundes hervorgegangen sind, diese solche, welche, obgleich andern Ursprungs, doch vom Bunde als Entscheidungsnormen anerkannt sind. Zu den unmittelbaren Quellen gehören die Grundverträge des Bundes, die Bundesbeschlüsse, das Bundesherkommen (Praxis und Observanz) und als Ergänzungsquelle die Analogie, d. h. Folgerungen aus der Natur und dem Zwecke des Bundes [1]). Nächst diesen gehören aber auch dazu die Verträge des Bundes mit den einzelnen Gliedern desselben und mit auswärtigen Staaten; z. B. die Receptionsverträge mit Baden, Würtemberg und Hessen-Homburg; vom Bunde angenommene Erklärungen von Preußen, Oesterreich, Dänemark, über die zum Bunde gehörigen Länder. etc. — Als mittelbare Quellen sind zu betrachten: 1. Mehrere Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses von 1803, anerkannt in Art. 15 u. 17 der Bundesacte [2]). 2. Die baierische Verordnung über den Rechtszustand der s. g. Mediatisirten vom 19. März 1807, nach Art. 14 der Bundesacte. 3. Die Wiener Congreßacte hinsichtlich der im Art. 19 der Bundesacte in Bezug genommenen Bestimmungen [3]). 4. Friedensschlüsse und andere Verträge zwischen deutschen Staaten unter sich und mit auswärtigen Mächten, insoweit sie auf Bundesverhältnisse eine Beziehung haben und vom deutschen Bunde anerkannt sind; wie z. B. der Pariser Friede, der Frankfurter Territorial-Receß, die Rhein-, Elbe- und Weser-Schifffahrtsacten, Gränzregulirungs-Verträge von Baiern, Baden und Preußen mit Frankreich, die neuern,

---

[1]) Wiener Schlußacte Art. 9. Vergl. dagegen: A. Grotefend, System des öff. Rechts. I. Abth. 1860. S. 13.

[2]) Protoc. der B. Vers. 1821. S. 400. 1823. S. 164. Vergl. auch die Bezugnahme auf den Reichsdep. Schl. in Art. 8. der B. A. hinsichtlich der Stimmenordnung.

[3]) S. auch B. Beschluß vom 3. Aug. 1820. Klüber, Quellensamml. S. 304 f. — v. Meyer, Staatsacten. II. S. 173.

Luxemburg und Limburg, dann besonders Schleswig-Holstein betreffenden, Verhandlungen und Verträge [4]). Auch die Declarationen der den Pariser Friedensvertrag v. 1856 unterzeichnenden Europäischen Mächte vom 16. April 1856 über die internationale Vermittelung bei Streitigkeiten zwischen Staaten, und über das Seerecht in Kriegszeiten gehören zu den vom Deutschen Bunde anerkannten Feststellungen [5]).

II. Sammlungen der Quellen des Bundesrechts. — J. L. Klüber, Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes. (1816. 2te Aufl. 1817.) 3te Aufl. Erlangen 1830. Fortsetzung der Quellensammlung u. s. w. Erlang. 1833. — Phil. Ant. Guido v. Meyer, Staatsacten für Geschichte und öffentliches Recht des deutschen Bundes. (Corpus Juris Confoederationis Germanicae.) Ister u. IIter Theil. Frankf. 1822. 1827. 2te Aufl. 1833. IIIter Theil. 1839. 3te Aufl. von 1840 an fortgeführt von Zöpfl. Frankf. a. M. II Bde. u. 2te Lief. 1858. 1859. 1862. — Die s. g. Carlsruher Sammlung unter dem Titel: Sammlung der Quellen des öffentlichen Rechts der deutschen Bundesstaaten, oder Sammlung der wichtigsten Urkunden, die zur Kenntniß des allgem. deutsch. Bundesstaatsrechts dienen. III Th. Carlsr. 1821. 1833. — Eine systematische Zusammenstellung der noch geltenden alten Reichs- und neuen Bundesgesetze, mit historischen und rechtlichen Anmerkungen, enthält der 1ste Bd. Abh. I. der „Abhandl. üb. Gegenstände des allgem. Staatsrechts in Neudeutschland.“ Carlsruhe 1824. — G. Emminghaus, Corpus juris germanici tam publici quam privati, academicum. II Th. Jena 1824. (Ein IIIter Theil ist 1844 erschienen.) — A. Michaelis, Corpus juris publici germanici academicum. Tübing. 1825. — Elvers, Hauptquellen des deutsch. Bun-

---

4) Die älteren Stücke finden sich in v. Meyer's Staatsacten, größtentheils im 1sten Theile; die spätern in den neuern Fortsetzungen des Recueil des Traités von Martens u. das Neueste im Staatsarchiv v. Aegidi u. Klauhold, in Hamburg seit Juli 1861 erscheinend.

5) S. darüb. Bundesbeschl. v. 10. Juli 1856. Protoc. §. 227. 228.

desrechts. Götting. 1824. — Schmalz, die Grundgesetze des deutschen Bundes. Berlin 1825. — Dr. C. Weil, Quellen und Actenstücke zur deutschen Verfassungsgeschichte. Mit histor. Erläuterungen. Berlin 1850. — Die Grundgesetze des deutschen Bundes (enthaltend die Bundesacte, die Wiener Schlußacte u. die Grundzüge der Kriegsverfassung v. 1821.) Frankfurt a. M. 1864.

III. Was die Auslegung der Grundverträge und Beschlüsse des Bundes betrifft, so erklärte schon die Wiener Schlußacte Art. 17. die Bundesversammlung für berufen, „die Bundesacte dem Zwecke des Bundes gemäß zu erklären und derselben ihre richtige Anwendung zu sichern", und der Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832. Art. VI. leitet hieraus die sich von selbst verstehende Folgerung ab: „daß zu einer Auslegung der Bundes- und der Schlußacte mit rechtlicher Wirkung nur allein und ausschließend der deutsche Bund berechtigt sei, welcher dieses Recht durch sein verfassungsmäßiges Organ, die Bundesversammlung ausübe" 6). — Auch hat die Bundesversammlung in Folge eines Vortrags des Oesterreich. Präsidial-Gesandten, in welchem es für bedenklich gehalten wurde, der Doctrin (weil mancher Irrthum und manche falsche Theorie zu Tage gefördert worden sei) „eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen und dadurch in den Augen des Publicums das System jener (?) Lehrbücher zu sanctioniren", in einem Beschlusse vom 11. Decbr. 1823 den Vorsatz erklärt: „Die Bundesversammlung wird — in ihrer Mitte jenen (?) neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten und keiner Berufung auf selbe bei ihren Verhandlungen Raum geben; übrigens aber glaubt dieselbe, der hohen Weisheit sämmtlicher Bundesregierungen mit vollem Vertrauen die Fürsorge

---

6) Vergl. Reyscher, public. Versuche S. 217. v. Meyer's Staatsacten II. S. 413. Ueber die Erfordernisse einer authentischen Interpretation der Bundesgesetze unten das Bundesrecht, Th. II. §. 261.

anheimstellen zu können, daß nicht auf ihren Schulen und Universitäten jene (?) Lehren Eingang finden und dadurch von dem eigentlichen Verhältnisse des Bundes falsche und unrichtige Ansicht aufgefaßt und verbreitet werde" [7]).

IV. Die Beschlüsse der Bundesversammlung, nebst den ihnen vorausgegangenen Verhandlungen, Commissionsberichten und Abstimmungen finden sich in den, theils öffentlichen, theils loco dictaturae gedruckten, Protocollen der B. V. Die öffentlichen Protocolle bis zum Jahre 1828 enthält die, in Folge des Beschlusses v. 1. Juli 1824 seit 1828 aus Mangel an Stoff eingegangene, für das Publicum bestimmte, Ausgabe der Bundestags-Protocolle in 4to. Die vollständige amtliche, nur für die Bundesversammlung, die Regierungen und ihre Gesandtschaften bestimmte Sammlung der öffentlichen und loco dictaturae gedruckten Protocolle und Beilagen, erscheint in Folio nach Jahrgängen. Jeder Jahrgang enthält am Schluß ein Register über den Inhalt [8]).

---

7) Protoc. der B. V. 1823. §. 167. S. 683. — Klüber's Quellensamml. S. 309—312. — v. Meyer's Staatsacten. II. S. 235 f. Vergl. auch Klüber's öffentl. Recht. §. 69. Not. d. Die Veranlassung zu diesem seltsamen Beschlusse lag in einem, in der Sache der Westphäl. Domainenkäufer, vom Würtemb. Gesandten erstatteten Berichte. Protoc. der B. V. 1823. §. 98. Beil. 8. S. 235 f. Erklärungen von Hannover, Preußen, Oesterreich u. Baiern, ebendas. §. 98. (S. 240.). §. 100. S. 279. 280. §. 164. S. 645. 646. 651. 658. 659.

8) Ein alphabetisches Register über die Jahre 1816—1822 von Ad. v. Holzhausen erschien auf Kosten der B. V. 1822. Fol. Neue Auflage und Fortsetzung bis 1823, erschienen im J. 1824. Eine systematisch geordnete Uebersicht der Verhandlungen bis 1822 enthält: v. Meyer's Repertorium zu den Verhandlungen der deutsch. B. V. Hft. 1—4. Frankf. 1820—1822. Ein neues amtliches Repertorium erstreckt sich über die Jahre 1816—1836 inclus. Beschlüsse der B. V. v. 1834—1836 in v. Müller's Archiv. Bd. VIII. S. 1 f. Aus den Jahren 1844, 1845 u. 1846 in Hermsdorf Jahresbericht üb. diese Jahre. S. auch „Die Verhandlungen der Bundesversammlung von den geheimen Wiener Ministerial-Conferenzen bis zum Jahre 1845, ihrem wesentl. Inhalte nach mitge-

Seit 1860 erscheint wieder eine für das Publicum bestimmte Ausgabe der Bundesprotocolle.

V. Mit der von allen deutschen Regierungen anerkannten Reactivirung der Bundesversammlung hat der bis dahin lebhaft geführte Streit über die Frage, inwieweit das Bundesrecht noch gültig sei? seine praktische Bedeutung verloren. Es sind mit jener Thatsache auch alle vor 1848 erlassenen Bundesgesetze wieder zur Geltung gelangt, insoweit sie nicht durch entgegenstehende Bestimmungen als beseitigt zu betrachten sind und insbesondere zu den, durch Beschluß der Bundesversammlung v. 2. April 1848 [9]) aufgehobenen, s. g. „Ausnahmsgesetzen" gehören. Die, wegen der mangelnden nähern Bezeichnung, entstandene Streitfrage, welche seit dem Jahre 1819 ergangene Bundesbeschlüsse zu den für aufgehoben erklärten „Ausnahmsgesetzen" gehören, läßt sich keineswegs durch eine Verweisung auf die factischen Zustände in den einzelnen Bundesstaaten erledigen, sondern muß principiell dahin beantwortet werden, daß im Sinne und Geiste des Bundesbeschlusses vom 2. April 1848 dahin gehören: 1) alle Bundesbeschlüsse, die sich selbst als durch besondere Zeitumstände hervorgerufene Repressiv-Maßregeln provisorischer Natur ankündigen, wie z. B. die s. g. Carlsbader Beschlüsse von 1819 und 2) alle diejenigen, welche der freien Entwickelung des Verfassungsrechts und der Gesetzgebung der einzelnen Staaten Fesseln anlegen, die durch das Wesen und den ursprünglichen, nur hier nicht festgehaltenen, Character des Bundes als eines bloßen Staatenbundes nicht gerechtfertigt werden [10]).

---

theilt aus den Protocollen des Bundes. Heidelb. 1848;" — u. für die Verhandlungen u. Beschlüsse im Jahr 1848 die Schrift: Bundesrechtliche Fragen. Halle 1851. S. auch Ilse's Geschichte der d. Bundesversammlung.

9) Protoc. der B. V. v. 1848. §. 214. S. 326. Roth u. Merck, Quellensamml. I. S. 199 f.

10) Vergl. Bundesrechtliche Fragen. Halle 1851. S. 218 f. — Brater in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 532. Nur eine frivole Interpretation kann zu der Folgerung gelangen, daß gar Nichts aufgehoben

VI. Die von der deutschen National-Versammlung gefaßten Beschlüsse, welche als Reichsgesetze publicirt worden sind, und die Verordnungen der provisorischen Centralgewalt [11]) haben zwar ihre Bedeutung als formell bindende, von den Einzelstaaten nicht abzuändernde, Gesetze auch für diejenigen Bundesstaaten verloren, welche die unmittelbare Verbindlichkeit der „Reichsgesetze" ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hatten, und insbesondere gilt dieß auch von dem besonders verkündeten Gesetz, betreffend die Grundrechte des deutschen

---

sei, weil der Beschl. v. 2. April die Ausnahmsgesetze nicht einzeln bezeichne. In manchen Staaten ist damals (z. B. im Königr. Sachsen) gesetzlich festgestellt worden, welche bis dahin publicirte Bundesbeschlüsse demnach außer Wirksamkeit gesetzt seien, und da finden sich nicht nur die Carlsbader Beschlüsse und die, welche das Verbot der Actenversendung u. A. betreffen, sondern auch die Beschlüsse v. 28. Juni 1832 mit aufgeführt, oder vorzugsweise als aufgehoben bezeichnet. Auf den Dresdener Conferenzen wurde vom Hannov. Bevollmächtigten die Ansicht vertreten, daß man Alles auf das Factische, d. h. darauf stellen müsse, welche Bundesbeschlüsse damals (April 1848) factisch „bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten" waren. Natürlich läßt aber auch obiges Prinzip nach dem verschiedenen politischen Standpunkt des Auslegers eine verschiedene Deutung zu. Jedenfalls darf die Geschichte der Entstehung des B. Beschl. v. 2. April und seine Fassung nicht unberücksichtigt bleiben. Der Beschluß selbst lautet: „Auf den in der 22. Sitz. v. 23. März d. J. §. 176. erfolgten Antrag der freien Städte für Frankfurt, daß, da die seit dem Jahre 1819 erlassenen s. g. Ausnahmsgesetze des deutschen Bundes unter veränderten Umständen bereits allenthalben außer Wirksamkeit getreten, dieselben auch von Seiten des deutschen Bundes förmlich als aufgehoben und beseitigt zu erklären seien; beschließt die Bundesversammlung: daß die gedachten beanstandeten Ausnahmsgesetze und Beschlüsse für sämmtliche Bundesstaaten aufgehoben, mithin als bereits völlig beseitigt zu betrachten, und wo es noch erforderlich befunden werden sollte, darüber die nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen seien." Vergl. Protok. der 27. Sitz. v. 2. April 1848. §. 214.

11) S. dies. im Reichs-Gesetz-Blatt, welches zufolge Verordn. des Reichsverwesers v. 27. Septbr. 1848 durch das Reichsministerium der Justiz ausgegeben wurde.

Volks vom $^{21}/_{27}$. Decbr. 1848 [12]). Allein dennoch können sie noch insofern als rechtliche Entscheidungsnormen in Betracht kommen, als es sich um Beurtheilung von unter ihrer Herrschaft begründeten Rechtsverhältnissen oder vorgenommenen Handlungen fragt [13]). Auch versteht es sich von selbst, daß sie, insofern sie durch einen legislativen Act Bestandtheile des Verfassungs- oder Regierungsrechtes der Einzelstaaten geworden sind, nur auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert, oder außer Wirksamkeit gesetzt werden können.

§. 50. (§. 36.)

2. Insbesondere von den Grundgesetzen des Bundes.

I. Es giebt nur zwei Grundgesetze [1]) im engern Sinne oder Hauptgrundverträge des Bundes: 1. Die deutsche Bundesacte vom 10. Juni 1815 und 2. die dieselbe ergänzende und erläuternde Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen vom 15. Mai, resp. 8. Juni 1820. Denn die möglicher Weise noch hierher zu ziehende Schlußacte der im Jahre 1834 gehaltenen Ministerial-Conferenzen vom 12. Juni deff. Jahres, bestehend aus 60 Artikeln (betreffend Actenversendung, Buchhandel, Landstände, Nachdruck, Privatdocenten, Schiedsgericht, Universitäten, Verbrechen gegen den

---

12) Durch Beschluß der B. V. vom 23. Aug. 1851 ist demselben ausdrücklich die Verbindlichkeit als Reichsgesetz abgesprochen und zugleich als Pflicht der Einzelstaaten hingestellt worden, die Grundrechte, insofern sie in die Landesgesetzgebung übergegangen seien, insoweit einer Abänderung zu unterwerfen, als sie sich mit den Grundgesetzen des Bundes im Widerspruch befänden. Vergl. §. 51. Note 4.

13) Dieß gilt auch von dem Gesetz über die Grundrechte; ferner z. B. von dem Gesetz üb. gerichtl. Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung vom $^{29}/_{30}$. Septbr. 1848 u. von dem Gesetz zum Schutze der verfassunggeb. Reichsversamml. u. der Beamten der provisor. Centralgewalt v. $^{9}/_{10}$. Octbr. 1848. (Reichsges. Bl. St. 2 u. 3.).

1) Ueber den Begriff des Grundgesetzes s. unten das Bundesrecht. Th. II. §. 260. S. auch überh. Zöpfl, Grundsätze I. §. 109.

Bund und Zeitungen), ist als Ganzes von der Bundesversammlung nicht angenommen worden, und gehört mithin nicht zu dem formell geltenden Bundesrecht. Blos einzelne Stücke sind in besondere Bundesbeschlüsse übergegangen [2]). — A. Die deutsche Bundesacte von 1815 [3]) besteht aus einer Einleitung, welche die Veranlassung des Bundes und die Benennung der 36 ursprünglichen Bundesgenossen und ihrer Bevollmächtigten enthält. Hieran schließen sich die verabredeten Grundbestimmungen des Bundes in zwanzig Artikeln [4]), welche wieder in zwei Abschnitte zerfallen [5]), nämlich 1. All-

---

[2]) S. diese Schlußacte u. eine Kritik derselben in C. Welcker, wicht. Urkund. für d. Rechtszust. der deutsch. Nation. S. 368 f. u. in C. Weil, Quellen u. Actenstücke pp. Berlin 1850. S. 68 f. Vergl. auch meine Sammlung: Die deutsch. Verfassungsgesetze der Gegenwart. Gött. 1855. S. 34 f.

[3]) Ueber ihre Entstehung s. oben §. 40. Eine Beschreibung der im Bundesarchive niedergelegten Urschrift der Bundesacte (auf Pergament) nebst der Ratificationsurkunde des Kaisers Franz s. in dem Klüber'schen Vorbericht zur B. A. in dessen Quellensamml. S. 135 f. Daselbst auch nähere Nachweisungen über verschiedene Abdrücke, Ausgaben, französische, englische und russische Uebersetzungen der Bundesacte. Klüber's öffentl. Recht. §. 56. Not. b. d. Ueber die französische Uebersetzung und deren Werth s. auch Klüber's Abhandl. und Beobacht. Bd. I. No. 2. S. 68 ff. — Vorlegung der Bundesacte und Ratification in der Bundesversammlung s. in den Protocollen der B. V. 1816. §. 5. 39. 1817. §. 12. — Vergl. auch den Abdruck mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, nebst Beiträgen zur Erläuterung der Bundesacte in Klüber's Staatsarchiv, Hft. I. S. 1 f. Hft. II. S. 125 f. — Eine Art fortlaufenden Commentars zur Bundesacte enthalten (Roth's) Abhandl. üb. Gegenstände des allgem. Staatenrechts in Neudeutschland. Bd. I. Abh. I. S. 170 f.

[4]) Nach dem Entwurf hätten es durch Beifügung des Schlußartikels (20) einundzwanzig Art. werden müssen. Noch bei der letzten Berathung wurde aber der die katholische und evangelische Kirche in Deutschland betreffende Art. 16 des Entwurfs gestrichen.

[5]) Bemerkenswerth ist, daß keiner der Entwürfe der B. A. diese Abtheilung enthält, sondern daß sie erst in der letzten Berathungs-Sitzung

gemeine Bestimmungen, in 11 Artikeln, über Stiftung, Namen, Zweck, Dauer und Wirksamkeit des Bundes, also über dessen Verfassung, Competenz, Verhältniß zu den Bundesgliedern und deren Rechte und Pflichten gegen den Bund. 2. Die s. g. besondern Bestimmungen (Art. 12—20) betreffen gewisse gleichförmige und nothwendige Einrichtungen in sämmtlichen einzelnen Bundesstaaten, namentlich die Errichtung oberster Gerichtshöfe, die landständischen Verfassungen, den Rechtszustand der s. g. Mediatisirten und des früher unmittelbaren Reichsadels, die Religionsverhältnisse, die allgemeinen Rechte der deutschen Unterthanen und einige andere besondere Gegenstände. — B. Die Wiener Schlußacte von 1820. Da man auf dem Wiener Congresse nur noch in Eile sich über die Grundzüge der Verfassung des deutschen Bundes hatte vereinigen können, so war im Art. 10 der Bundesacte der Bundesversammlung als erstes Geschäft nach ihrer Eröffnung zugewiesen worden, „die Abfassung der (d. h. weiterer) Grundgesetze des Bundes und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse." Allein wenn auch von Seiten der Bundesversammlung in den ersten Jahren ihres Bestehens mehrere Beschlüsse über ihre

---

v. 8. Juni, um Baiern zu genügen, gemacht worden ist. Das 10. Confer. Prot. v. 8. Juni (Klüber's Acten II. S. 530 f.) sagt darüber kurz: „Zuvörderst wurde der Antrag genehmigt, daß diese zwanzig Artikel in zwei Abschnitte getheilt würden, wovon der erste die Artikel 1 bis mit 11, welche die Feststellung des Bundes betreffen, enthalte, die Ueberschrift: allgemeine Bestimmungen, der zweite aber von Art. 12 an, welche die ersten, gemeinschaftlich bewilligten Artikel über Reglementar-Verfügungen enthalten, die Ueberschrift: besondere Bestimmungen führen solle." Vergl. Welcker, wicht. Urkund. für den Rechtszust. der deutsch. Nation. S. 56. So erklärt sich die Einschiebung der vor Art. 12 sich findenden Einleitung, worüber aber das Protoc. v. 8. Juni nichts enthält, wenn sie nicht in der am Schluß erwähnten „Einleitung zu der B. A." mit enthalten ist, welche vom Fürsten von Metternich proponirt und von den Uebrigen angenommen wurde. Klüber's Acten II. S. 536.

Einrichtung, Competenz und sonstige Verhältnisse des Bundes gefaßt wurden, so bestand doch Vieles, worüber man sich vereinigte, blos in provisorischen Bestimmungen [6]). Erst durch die, in Folge der Carlsbader Beschlüsse noch im Jahre 1819 (25. Novbr.) begonnenen, bis zum 24. Mai 1820 gehaltenen, Conferenzen der Bevollmächtigten sämmtlicher deutscher Staaten erfolgte die Vereinbarung über die ausführlichere, die Bundesacte erläuternde und näher bestimmende s. g. Wiener Schlußacte, oder Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen, vom 15. Mai 1820, in welcher die in Carlsbad adoptirten Doctrinen theilweise zur Geltung gelangten. Dieselbe wurde, unverändert und ohne vorgängige Berathung im engern Rath der Bundesversammlung, durch Beschluß derselben in ihrer Plenar-Sitzung vom 8. Juni 1820 zu einem, der Bundesacte an Kraft und Gültigkeit gleichen, Grundgesetze erhoben [7]). — Die Schlußacte besteht aus 65 Artikeln und zerfällt, wenn auch nicht der Form, doch dem Inhalte nach, in drei Abschnitte, von welchen der erste, Art. I—XXXIV, allgemeine Bestimmungen über die Natur und den Wirkungskreis des Bundes enthält und die Competenz der B. V. definitiv bestimmt, der zweite Abschnitt, Art. XXXV—LII, die auswärtigen Verhältnisse des Bundes, militärische und finanzielle Gegenstände betrifft, der dritte Abschnitt aber, Art. LIII—LXV, besondere Bestimmungen in Beziehung auf gewisse im Innern der einzelnen Bundesstaaten bestehende Verhältnisse und Rechte, insbesondere über die landständischen Verfassungen, die s. g. Mediatisirten und über gemeinnützige Anordnungen enthält [8]). Weitere Ausführungen der in der Schlußacte enthaltenen Bestimmungen, z. B. über das Verfahren bei Aufstellung einer Austrägalinstanz (Schlußacte Art. 21—24);

---

6) z. B. vorläufige Geschäftsordnung der deutsch. B. V. v. 14. Novbr. 1816; provisorische Bestimmung üb. die Competenz v. 12. Juni 1817.

7) Klüber, Quellensamml. S. 220.

8) Vergl. die Uebersicht des Inhaltes bei Klüber, Quellensammlung S. 183 f.

über die Executionsordnung (Art. 31—34); enthalten die Plenarbeschlüsse vom August 1820.

II. Als die wichtigsten Interpretationsmittel sind zu betrachten: A. Für die Bundesacte die verschiedenen Entwürfe derselben, die Berathungen des s. g. deutschen Comité's und insbesondere die eilf Conferenzprotocolle über die gemeinsamen Berathungen der Bundesacte auf dem Wiener Congresse [9]. B. Für die Interpretation der Schlußacte [10] sind die Protocolle über die 34 Wiener Ministerialconferenzen (vom 25. Novbr. 1819 bis 24. Mai 1820), insonderheit die Vorträge der Redactionscommission in den Sitzungen vom 15. und 24. April 1820, von Bedeutung. Längere Zeit blieben sie der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen. Dagegen besitzen wir sie jetzt in doppelter (nicht offizieller) Veröffentlichung, sowie auch das, für Interpretation der Schlußacte und späterer Bundesbeschlüsse ebenfalls wichtige, Material der Carlsbader Conferenzen [11].

---

9) Vergl. oben §. 40. Klüber, Acten des Wiener Congresses, bes. Bd. II. S. 324 ff. Beiträge zur Erläuterung der Bundesacte in Klüber's Staatsarchiv des deutsch. B. Hft. I. S. 39 ff. Hft. II. S. 125 ff.

10) Ein amtlicher Abdruck der Schlußacte erschien zu Frankfurt 1820. Auch findet sie sich in den Sammlungen der Quellen des Bundesrechts von Klüber, v. Meyer u. A. „Die deutsche Bundesacte mit Nachweisungen auf die Wiener Schlußacte u. s. w. Herausgeg. von J. H. C. Meyn. Kiel 1840;" und die „Deutsche Bundesacte — und Schlußacte — nach Ordnung der Bundesacte vereinigt, mit Inhaltsverzeichniß, Anmerkungen und Beilagen" im Corpus Constitutionum Germaniä v. Guido v. Meyer. Erste Lief. 1845. S. 1 f. Ueber eine französische Uebersetzung s. Klüber, öffentl. R. §. 56. Not. g. und über Entstehungsgeschichte und rechtlichen Werth derselben Klüber, Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 70—82. — Vergl. noch über die Schlußacte Reyscher, public. Versuche S. 125 f. u. Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 66.

11) S. die 23 Carlsbader Conf. Protocolle nebst Beilagen bei Welcker, wicht. Urkunden S. 105—318. — L. K. Aegidi, die Schlußacte der Wiener Min. Conferenzen etc. Urkunden, Geschichte u. Commentar. (Bis jetzt nur die Urkunden.) Th. I. Berlin 1860. L. Fr. Ilse, Protocolle der deutsch. Min.-Conferenzen gehalten zu Wien i. d. Jahre 1819 u. 1820.

§. 51. (§. 37.)

B. Quellen des Landesstaatsrechts seit Errichtung des deutschen Bundes.

1. Im Allgemeinen.

Die ältern Quellen des Landesstaatsrechts, welche bereits oben §. 34 und §. 38 namhaft gemacht wurden, bleiben auch bei der neuen politischen Gestaltung von Deutschland fortwährend in Gültigkeit, insoweit sie nicht durch spätere Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben worden sind [1]). Neue Quellen sind: I. Die Grundverträge des deutschen Bundes und die Beschlüsse der Bundesversammlung, insoweit sie Normen für das Verfassungs- oder Regierungsrecht der deutschen Bundesstaaten enthalten, vorausgesetzt daß sie durch einen legislativen Act der Landesstaatsgewalt Verbindlichkeit und formelle Geltung in dem betreffenden Bundesstaat erlangt haben [2]). — II. Die Verfassungs- und Regierungsgesetze [3]) der einzelnen Bundesstaaten, für welche in den meisten Ländern seit 1815 s. g. Gesetz- und Verordnungssammlungen angelegt worden sind. Hierher gehören besonders: A. Die allgemeinen Landes-Verfassungsgesetze, d. h. diejenigen, welche sich nicht blos auf die Organisation und die Rechte der Stände beziehen, sondern die rechtlichen Bestimmungen über Verfassung und Regierung des Staats in einer schriftlichen Urkunde zusammenstellen [4]). B. Gesetze über einzelne Theile oder Gegenstände des öffentlichen Rechts, welche, insofern sie die ständische Verfassung betreffen, auch als Grund-

---

[1]) Eine gute Uebersicht für ein einzelnes Land s. z. B. in Schweitzer, öffentl. Recht des Großherzogth. Weimar. I. §. 22.

[2]) Vergl. unten Th. II. §. 262.

[3]) Die Anwendung der Gesetzesform auch für dasjenige, was auf einer Vereinbarung mit den Landständen beruht, ist in der neuern Staatspraxis überall vorherrschend. Die bloße Form „der Verabschiedung" ist immer seltener geworden.

[4]) Ueber den Nutzen einer solchen Zusammenstellung s. bes. Scheidler in Bülau's Jahrb. 1839. Decbr-Heft. S. 501 f.

gesetze bezeichnet werden. — Sowohl diese als die Grund- oder Landesverfassungs-Gesetze, Constitutionen oder Verfassungsurkunden allgemeinern Inhalts sind, ihrer Entstehung nach, theils s. g. octroiirte, theils vertragsmäßig errichtete Verfassungen (vergl. §. 53). In Betreff ihres innern Characters findet ein gewisser Unterschied zwischen den Verfassungen statt, jenachdem sie vor oder nach 1820, vor oder nach 1830, vor oder nach 1848 entstanden sind. Die seit 1848 erlassenen Verfassungen sind aber theils wieder aufgehoben, theils (und zwar meistens in Folge des Beschlusses der reactivirten Bundesversammlung v. 23. Aug. 1851) einer Revision unterworfen worden [5]).

Es giebt verschiedene Sammlungen der deutschen Verfassungs-Gesetze, die sich gegenseitig, soweit sie reichen, ergänzen [6]).

---

5) B. Beschl. v. 23. Aug. 1851. Die B. V. hält sich (nach der Zweckbestimmung des Bundes) für berechtigt und verpflichtet, „dafür Sorge zu tragen, daß in keinem Bundesstaate Institutionen u. Zustände bestehen, welche für die innere Ruhe u. Ordnung desselben und dadurch für die allgemeine Sicherheit des Bundes bedrohlich sind.“ Die B. V. fordert daher die Bundesregierungen auf, „die in den einzelnen Bundesstaaten, namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht im Einklang stehen, diese nothwendige Uebereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken.“ Die B. V. behält sich nöthigenfalls die unmittelbare Einwirkung, namentlich die Absendung von Bundescommissairen, vor. Sie beschließt einen Ausschuß niederzusetzen, welcher über die zu einer solchen Einwirkung sich eignenden Fälle ohne Verzug Bericht zu erstatten und dabei jedesmal über die Art und Weise der Einwirkung sein Gutachten abzugeben haben wird.

6) Eine chronologische Aufzählung, auch der deutschen Grundgesetze, enthält: G. W. Hugo, die Grundgesetze u. Verfassungen älterer und neuerer Zeit. Carlsr. 1836. Die oben erwähnten deutschen Grundgesetze selbst bis 1833 s. in der Sammlung v. Pölitz, Die europäisch. Verfassungsurkunden. Bd. I. Abth. I. u. II. u. Anh. zu Bd. III. (Die beiden Abtheil. des ersten Bandes auch besond. unter dem Titel: Die Verfassun-

III. Neuere Staatsverträge zwischen den deutschen Bundesstaaten und mit auswärtigen Mächten [7]).

IV. Die neuen Hausgesetze [8]) der souveränen fürstlichen Familien tragen insofern den Stempel der veränderten Verhältnisse an sich, als sie meistens nicht mehr unter Anwendung der privatrechtlichen Formen, sondern im staatsrechtlichen Gewande des Gesetzes, als Ausflüsse der, nun auch die Familienverhältnisse des regierenden Hauses umfassenden, obwohl materiell keineswegs unbeschränkt gewordenen, gesetzgebenden Gewalt des Souveräns, hervortreten [9]). Zu den Quellen des Staatsrechts gehören sie nur in soweit, als sie wirklich staatsrechtliche Verhältnisse, namentlich die Staatssuccession betreffen und nur in soweit als diese Theile der Staats-Verfassung sind, oder das Bewilligungsrecht der Stände, z. B. bei Feststellung der Dotationen und Apanagen, eingreift, unterliegen sie in Betreff ihrer Errichtung und Abänderung der

---

gen des teutsch. Staatenbundes u. dazu als Fortsetzung eine III. Abthl. v. Fr. Bülau. Leipz. 1847.) — Auf Deutschland allein beziehen sich die Sammlungen von v. Zangen, die Verfassungsgesetze deutscher Staaten in systemat. Zusammenstellung. I. Th. 1828. II. Th. 1829. III. Th. 1836; ferner: Deutschlands Constitutionen. Rinteln 1833; und: Diplomatische Sammlung der Verfassungs- u. Verwaltungs-Grundgesetze der deutsch. Staaten. 1ster Band. (Die Zeit des Rheinbundes.) Berl. 1840. — Guido v. Meyer, Corpus Constitutionum Germaniä, oder die sämmtl. Verfassungen der Staaten Deutschlands mit den beiden Grundverträgen des deutsch. Bundes u. deren wesentlichen Ergänzungen. Frkf. a. M. 1ste u. 2te Lief. 1845. — H. A. Zachariä, Die deutschen Verfassungsgesetze der Gegenwart, einschließl. der Grundgesetze des deutschen Bundes u. der das Verfassungsrecht der Einzelstaaten direct betreffenden Bundesbeschlüsse, mit Einleitungen u. Anmerkungen. Götting. 1855. Erste Fortsetzung. Gött. 1858. Zweite Fortsetz. 1862. — Rauch, Parlamentarisches Taschenbuch. Erlangen. 7 Lieferungen. 1848—1850.

7) Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 75. Note b.

8) Vergl. oben §. 34. Nr. III. §. 37. Nr. II. §. 38. Nr. V. Zöpfl, Grundsätze Th. I. §. 215.

9) Die zuweilen vorkommende Bezugnahme auf die Einwilligung des Thronfolgers oder der nächsten Agnaten ändert hieran nichts.

ständischen Mitwirkung [10]). Die vertragsmäßige Einigung blieb aber selbstverständlich da Bedingung einer rechtskräftigen Constituirung, wo es sich um gemeinsame hausgesetzliche Anordnungen eines mehrere souveräne Zweige umfassenden Gesammthauses handelte, wenn sie auch dann in der Form von Specialgesetzen der einzelnen Fürstenhäuser hervortreten [11]). Solche neue Hausgesetze sind seit Errichtung des Bundes [12]) in mehreren Bundesstaaten zur Publication gelangt [13]).

---

[10]) Vergl. z. B. die Einleitung der hannoverschen auf Gutachten von Dahlmann u. früher K. Fr. Eichhorn's beruhenden Hannoverschen Hausgesetze v. 24/19. Octbr. 1831 u. v. 19. Novbr. 1836. Vergl. meine Schrift: Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschw. Lüneburg. Leipz. 1862. S. 181 f. S. 242 f.

[11]) Die leider nicht vollendete, verdienstliche Sammlung der Hausgesetze der souveränen Häuser v. H. Schulze ist oben §. 34 Note 9 schon erwähnt.

[12]) Ueber die früheren aus der Zeit des Rheinbundes u. des Reichs s. die Allegate in Note 8 u. über Preußen bes. noch v. Rönne, Staatsr. der Preuß. Monarchie Th. I. §. 14.

[13]) Kön. Bayer. Familiengesetz v. 18. Jan. 1816; u. das, in Folge der Publication der Verf. Urk. errichtete, „künftig allein gültige" Hausgrundgesetz v. 5. Aug. 1819, in der H. Schulze'schen Samml. I. S. 312 f. 337 f. u. das letztere bei Pözl, Samml. der bayer. Verf. Ges. Münch. 1852. S. 7 f. Die Einleitung bezeugt, daß es „mit Zustimmung der Agnaten des K. Hauses" errichtet sei. — Königl. Sächsisches Hausgesetz v. 30. Decbr. 1837, bei Bülau, Die Verfass. des deutsch. Staatenbundes Abth. III. Leipz. 1847. S. 69—78 (gedenkt der „so weit nöthig" erfolgten Zustimmung der Stände u. der agnatischen Einwilligung des nächsten Thronfolgers). — Königl. Hannoversches u. Herzogl. Braunschw. Hausgesetz v. 24/19. Octbr. 1831, betr. die Vermählungen der nicht regierenden Mitglieder des Durchl. Gesammthauses Braunschw. Lüneburg. (Hannov. Gesetzs. 1833. No. 1.) Ebhard, die Staatsverf. des K. Hannover. 1860. S. 155 f. Königl. Hausgesetz v. 19. Novbr. 1836. Soweit es das Gesammthaus angeht, im Einverständniß mit dem Herzog v. Braunschweig, u. in Betreff der zur ständischen Mitwirkung geeigneten Punkte mit Zustimmung der allgemeinen Stände errichtet. (cf. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 26. Braunschw. Grundges. §. 23.) Vergl. darüber meine Schrift: Das Successionsrecht im Gesammth. Br. Lüneb. S. 185 f. S. 246 f. Publicirt am 24. Decbr. 1836 in der Hann. Gesetzsamml. 1836. Nr. 37. Abdr.

§. 51a.

2. Insbesondere die Verfassungsgesetze der Bundesstaaten.

I. Oesterreich [1]). Die am 25ten April 1848 vom Kaiser Ferdinand I für die zu Deutschland gehörigen Provinzen, Gallizien, Lodomerien und Dalmatien publicirte Verfassungs-Urkunde trat nicht in Wirksamkeit. Nach Auflösung des, zur Vereinbarung über eine Verfassung in Wien zusammengetretenen, im November 1848 nach Kremsier verlegten Reichstags, erfolgte von dem (an die Stelle des schon am 2. Decbr. 1848 abdicirenden Kaisers Ferdinand getretenen) Kaiser Franz Joseph die Octroiirung einer neuen Verfassungs-Urkunde v. 4. März 1849. Sie erklärte sämmtliche Kronländer, einschließlich des Königreichs Ungarn, für eine freie, selbstständige, untheilbare und unauflösbare constitutionelle Monarchie. Zugleich wurden besondere Gesetze publicirt über die Grundrechte und über die Aufhebung der Robot und Robotgelder, de eod. d., ferner provisorische Gesetze über die Presse v. 13. März und über das Vereinigungs- und Versammlungsrecht vom 17. März 1849 [2]). Nachdem indeß schon durch Kaiserl. Patent

---

bei H. Schulze a. a. O. S. 490 u. bei Ebhard a. a. O. S. 139 f. — K. Würtemberg. Hausgesetz v. 8. Juni 1828. Ueber seine Errichtung s. v. Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg. Th. I. S. 434 f. — Baden, Hausgesetz u. Familienstatut v. 4. Octbr. 1817, bei H. Schulze a. a. O. S. 202. — Kurhessen, Haus- u. Staatsgesetz v. 4. März 1817. — Coburg-Gothaisches Familienstatut v. 21. Jan. 1840 u. dann Hausgesetz für das S. Coburg-Gothaische Haus v. 1. März 1855. — Nassauischer Familien-Vertrag v. 14. Juli 1814. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. VI. S. 173. v. Gagern, Mein Antheil an der Politik. Abth. II. S. 243.

[1]) Ueber die Provinzial-Verfassungen der österreich. Erbländer vergl. G. v. Meyer, Corpus Constitut. Germaniä. Hft. I. S. 103 f. S. auch Fr. W. Schubert, Handb. der allgem. Staatskunde v. Europa. II. Abth. Th. I. Königsb. 1842. S. 295 f.

[2]) S. die Verfassung vom 25. April 1848 bei Rauch, parlamentar. Taschenb. Hft. I. S. 99 f. und die Verf. Urk. sowie die Gesetze v. März

vom 20. Aug. 1851 die Aenderung der Verfassung in Erwägung gestellt und die constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben worden war, wurde durch die Patente des Kaisers v. 31. Decemb. 1851 die constitutionelle Staatsform völlig bei Seite geschoben, die absolute Monarchie hergestellt und dem Phantom einer völligen Rechtsuniformität der verschiedenen Kronländer nachgejagt [3]). Der vollständige Banquerot des seitdem herrschenden Regierungssystems trat mit dem unglücklichen Ausgang des italienischen Krieges v. 1859 ans Licht. Offiziell wurde der Beginn des neuen politischen Umwandelungsprocesses bezeichnet durch das Kaiserl. Manifest v. 20. Octbr. 1860, mit welchem das s. g. October-Diplom publicirt wurde [4]).

1849 das. Hft. III. S. 88 f. Das. auch S. 60 f. der vom Reichstag zu Kremsier ausgegangene Verf. Entwurf. S. auch die Verf. Gesetze v. 1849 bei Rauch, Archiv f. d. neueste Gesetzg. der Bundesstaaten. Jahrg. 1848. 1849. Bd. I. S. 106 f.

3) S. die Kaiserl. Patente die Verfassungsverhältnisse betr. v. 20. Aug. u. v. 31. Decbr. 1851 in meiner Sammlung, die Deutsch. Verfass. Gesetze der Gegenwart. S. 62 f. S. 65 f. Durch das erste Patent v. 31. Decbr. wird die Verf. v. 4. März 1849 für aufgehoben erklärt, dabei aber die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetz und die Aufhebung des Unterthänigkeits- od. Hörigkeitsverbandes bestätigt. Organische Gesetze sollen fortschreitend die Staatsverhältnisse entwickeln. Durch das zweite Patent werden die mit der Verfass. v. 4. März 1849 verkündeten Grundrechte außer Kraft gesetzt. Dabei aber Garantie der öffentl. Religionsübung, der anerkannten Religions-Gesellschaften u. des Besitzes ihrer Anstalten, Stiftungen u. Fonds. Ein Cabinetsschreiben an den Minister-Präsidenten v. 31. Decbr. 1851 befiehlt die Ausführung der dabei aufgestellten „Grundsätze" durch die Ministerien. Diese Grundsätze sanctioniren 1) die Einheit und Untheilbarkeit der österreich. Monarchie; 7—14) die Verhältnisse der Gemeinden zum Staat; 17. 18. 19) Selbstständigkeit des Richteramtes u. Trennung der Justiz von der Administration; 27) Nichtöffentlichkeit des Gerichtsverfahrens; 28) Anklageprinzip; 29) Aufhebung der Schwurgerichte. Vorbehalten werden 34) eigne Statute der Kronländer für den grundbesitzenden Erbadel, seine Vorzüge und Pflichten, nebst Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideicommissen.

4) S. das Nähere über den Zusammenhang u. den Geist der Publica-

Dasselbe erklärte das Recht Gesetze zu geben, abzuändern und aufzuheben für alle Zeit gebunden an die Mitwirkung der repräsentativen Körper, bezeichnete näher die dahin gehörigen Gegenstände der Gesetzgebung und band die Prüfung und Feststellung des Staatshaushalts an die Mitwirkung des Reichsraths. Zur weiteren Ausführung der neuen Staatsordnung erging darauf das Kaiserl. Patent v. 26. Febr. 1861, mit welchem „das Grundgesetz über die Reichsvertretung" publicirt wurde und zugleich die Veröffentlichung der neuen Landesstatute erfolgte [5]). Noch ist aber die Verfassungsfrage der Oesterreichischen Monarchie nicht zum Abschluß gebracht, insbesondere die Einfügung Ungarns in den neuen constitutionellen Verfassungsbau nicht gelungen [6]).

II. Preußen [7]). Durch Gesetz v. 8. April 1848 wurde eine Versammlung von Abgeordneten berufen, um „die künftige Staatsverfassung durch Vereinbarung mit der Krone festzustellen und die seitherigen reichsständischen Befugnisse, namentlich in Bezug auf die Bewilligung von Steuern und Staatsanleihen für die Dauer ihrer Versammlung interimistisch auszuüben."

---

tionen in meiner Samml. der deutsch. Verf. Gesetze. Zweite Fortsetz. Gött. 1862. S. 1 f. Das s. g. October-Diplom das. S. 7 f.

5) S. diese neuen Grundgesetze in der angef. Sammlung S. 10 f. — Eine besondere Sammlung der Staatsgrundgesetze der österreich. Monarchie ist mit 1860 in Wien bei Manz erschienen.

6) Vergl. überh. über die neuere Staats- u. Verfassungsgeschichte Oesterreichs sowie dessen gegenwärtiges Staatsrecht: Bluntschli's Staatswörterbuch Th. VII. S. 556—595. — S. auch (Dr. H. Jaques) Oesterreichs Desorganisation u. Reorganisation. I. Th. Wien 1861. Derselbe, Die Verfassung u. unsere dringendsten Aufgaben. Wien 1861. Ders. Ueber Unser Parlament. Wien 1861. — Drei Jahre Verfassungsstreit. Beiträge zur jüngsten Geschichte Oesterreichs. Von einem Ungar. Leipz. 1864.

7) S. über die frühern Gesetze, die ständischen Einrichtungen, Provinzialstände v. 1823; vereinigten Landtag, vereinigten ständischen Ausschuß und die ständ. Deputation für das Staatsschuldenwesen v. 3. Febr. 1847 unten §. 110. — Die Verf. Gesetze v. 1848 bei Rauch Archiv. Jahrg. 1848 u. 1849. Bd. I. S. 357 f. 1850. Bd. I. S. 1 f.

Dieser am 22. Mai 1848 eröffneten Versammlung wurde von der Regierung der Entwurf einer Verfass. Urkunde d. d. 20. Mai vorgelegt. Eine Vereinbarung war aber mit dieser Versammlung nicht zu erzielen. Der Vertagung derselben und der Verlegung ihres Sitzes nach Brandenburg im November folgte am 5ten Decbr. 1848 die Auflösung und die Verkündigung einer vom König provisorisch gegebenen Verfassung, welche 1849 von den Kammern der vorbehaltenen Revision unterzogen und in der revidirten Gestalt als „Verfassungsurkunde des Preußischen Staats" am 31. Januar 1850 verkündet worden ist. Eine Reihe von Artikeln derselben ist durch spätere Gesetze theils aufgehoben, theils abgeändert, resp. durch Königl. Verordnung näher oder anders bestimmt worden [8]).

III. Baiern erhielt seine constitutionelle Verfassung [9]) — nach der nicht in Wirksamkeit getretenen Verfassung v. 1808 — in der vom König gegebenen Verfassungs-Urkunde v. 26. Mai 1818, mit den in der Haupt-Urkunde als Beilagen der Verfassung bezeichneten Edicten d. eod. d.: 1) über das Indigenat; 2) über die Religions-Verhältnisse, wozu als Anhang auch das Concordat v. 5. Jun. 1817 gehört; 3) über die Freiheit der Presse und des Buchhandels; 4) über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren; 5) über den Adel im Königr. Baiern; 6) über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit; 7) über die Familien-Fideicommisse; 8) über die Siegelmäßigkeit; 9) über die Verhältnisse der Staatsdiener; 10) über die Stände-Versammlung. Dazu sind dann schon vor

---

8) S. d. Verf. Urk. v. 1850 u. die spätern Gesetze in meiner Samml. Die deutsch. Verf. Gesetze S. 74 f. Erste Fortsetz. S. 4 f. Zweite Fortsetz. S. 40 f. — Ueber die neuere Preuß. Verfassungsgeschichte s. v. Rönne, das Staatsr. der Preuß. Monarchie. Th. I. §. 8—10.

9) S. über ihre Entstehung Pözl Sammlung der bayer. Verfass. Gesetze. Münch. 1852. Vorr. S. XI f. u. besonders: v. Lerchenfeld, Gesch. Bayern's unter König Maximil. Joseph I. Mit besonderer Beziehung auf die Entstehung der Verfassungs-Urkunde. Berlin 1854. Ueberh. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 718 f.

1848, besonders aber seit 1848, verschiedene neue Gesetze als ergänzende Bestandtheile der Verfass. Urkunde und ihrer Beilagen gekommen, durch welche wesentliche Aenderungen, Modificationen resp. Ausführung der Grundsätze der Verfassung ins Leben gerufen sind [10]).

IV. Königreich Sachsen. Die durch Vereinbarung mit den bisherigen Ständen errichtete Verfassungs-Urkunde ist vom 4. Septbr. 1831 [11]). Dazu kommen verschiedene vor 1848 erlassene, die Verfassung betreffende, Gesetze [12]). In verfassungsmäßiger Form wurden 1848 mehrere wichtige Abänderungen der Verfassungs-Urkunde, besonders die Zusammensetzung der Kammern und die Wahl der Abgeordneten betreffend, festgestellt und durch das provisorische Gesetz vom 15. Novbr. 1848 verkündet. Durch Königliche Verordnung v. 1. Juni

---

10) S. die sämmtlichen Verfassungsgesetze Baierns in der Pözl'schen Sammlung (Note 9); die Verf. Urk. (ohne die Beilagen) u. die spätern Verf. Gesetze in meiner Sammlung. S. 104 f. Zweite Fortsetz. S. 46 f. — Die Gesetze von 1848 u. 1849 über die ständische Initiative, die Verantwortlichkeit der Minister, die Wahl der Landtags-Abgeordneten, über die Freiheit der Presse und des Buchhandels, die Aufhebung der standes- u. gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten, Ablösung des Lehnverbandes, Aufhebung des Jagdrechtes, über die Grundlagen der Gesetzgebung u. über die Gerichtsorganisation s. bei Rauch, Archiv d. Gesetzgeb. 1848. 1849. Bd. I. S. 588 f. Ferner das Gesetz von 1850 über Versammlungen u. Vereine, über den Schutz gegen den Mißbrauch der Presse, über den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen die Minister, über die Competenz-Conflicte, das. Jahrg. 1850. Bd. I. S. 36 f. Vergl. überh. J. Pözl, Lehrb. des Bayerischen Verfassungsrechts. München 1851. 3te Aufl. 1860. §. 15 f.

11) S. dies. mit historischer Einleitung und dem Regierungs-Entwurf bei Pölitz, die Europ. Verfass. Bd. I. S. 198 f. (2ter Aufl.). u. in A. Müller's Archiv f. d. neueste Gesetzgeb. Bd. I. S. 147 f. Meine Samml. der deutsch. Verf. Ges. S. 158 f. Vergl. auch Milhauser, d. Staatsr. des Königr. Sachsen. §. 23.

12) z. B. über den Staatsgerichtshof v. 3. Febr. 1838. Pölitz, die Verfass. des teutsch. Staatenbundes, fortges. v. Bülau. 3te Abth. Leipz. 1847. S. 41 f. S. 81 f. Meine Samml. S. 189 f.

1850 ist aber, unter einseitiger Aufhebung jenes Gesetzes, das frühere Verfassungsrecht restaurirt worden. — Einige Modificationen der Verf. Urkunde von 1831 enthält ein Gesetz v. 5. Mai 1851 [13]).

V. Hannover. Die Vereinigung der alten und neuen Provinzen zu einem Staate (Königreiche) [14]) war schon durch die Erklärungen der Regierung vom August und Octbr. 1814 und die Berufung einer provisorischen allgemeinen Ständeversammlung erfolgt [15]). Dann erschien das, eine definitive Regulirung aber nur der ständischen Verfassung des Königreichs bezweckende, Patent v. 7. Decbr. 1819 nebst dem Reglement für die allgemeine Ständeversammlung v. 14. Decbr. 1819 [16]). Eine den gesammten öffentlichen Rechtszustand umfassende Verfassungs-Urkunde erhielt das Königreich erst in dem, durch Verhandlung mit den Ständen festgestellten, Staatsgrundgesetz v. 26. Septbr. 1833 [17]). An seine Stelle trat, nach der im Jahre 1837 erfolgten einseitigen Aufhebung desselben durch König Ernst August, das Landes-Verfassungs-Gesetz v. 6. Aug. 1840, welches in Folge des in dem hannoverschen Verfassungs-Streite [18]) ergangenen Bundes-

---

13) Meine Samml. d. deutsch. Verf. Ges. S. 203 f.

14) Vergl. Wiener Congr. Acte Art. 26. u. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. S. 64 f. S. auch Stein's Leben v. Pertz. Th. V. S. 295 f. Das Patent für das Land v. 26. Octbr. 1814 bei Ebhard, die Staatsverf. des Königr. Hannover. S. 138 f.

15) Vergl. C. Lichtenberg, Zur Beurtheil. des Rechtspunktes in der provinziallandschaftl. Frage. Hannov. 1851. S. 41 f. — Rehberg, Zur Gesch. des Königr. Hannover. Gött. 1826.

16) Später ergänzt durch verschiedene Zusatz-Verordnungen. Vergl. Pölitz, die Europ. Verfass. Bd. I. S. 263. Verfass. des teutsch. Staatenbundes fortges. v. Bülau 3te Abth. S. 89 f.

17) Pölitz a. a. O. Bd. I. S. 316 f. (das. auch der Entwurf des Staatsgrundges. v. Novbr. 1831, u. die Königl. Declaration v. 11. Mai 1832). Das Staatsgrundgesetz und das dasselbe betreffende Königl. Patent v. 26. Septbr. 1833 s. das. Bd. III. S. 566 f.

18) Die wichtigsten sich darauf beziehenden Actenstücke s. in „Hannoversches Portfolio. Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des hannov.

Beschlusses v. 5. Septbr. 1839 mit den „dermaligen Ständen" vereinbart worden war [19]). Viele Bestimmungen und ganze Kapitel dieses Landesverf. Gesetzes erfuhren dann im Jahre 1848 wesentliche Aenderungen. Dieselben erfolgten, nachdem zum Zwecke derselben erst der die Form der Abänderung betreffende §. 180 des Landesverf. Gesetzes durch Gesetz v. 10. April 1848 beseitigt worden war, durch das Verfassungs-Gesetz v. 5. Septbr. 1848 [20]). — Allein auch dieses, in anerkannte Wirksamkeit getretene Verfassungsgesetz konnte der durch den Bundesbeschluß v. 23. Aug. 1851 gestärkten reactionären Strömung der folgenden Jahre nicht widerstehen [21]). In Folge der bei der deutschen Bundesversammlung angebrachten ritterschaftlichen Beschwerden gegen das Gesetz die Reorganisation der Provinzial-Landschaften betr. v. 1. Aug. 1851 erging in Betreff letzterer das Inhibitorium der Bundesversammlung v. 3. Octbr. 1851. Später folgten, jetzt in voller Uebereinstimmung mit der Regierung, die Bundesbeschlüsse v. 12. u. 19. April 1855. Auf Grund des ersteren wurde das Gesetz über die Reorganisation der Provinziallandschaften und §. 33

Verfassungskampfes." 3 Bde. Stuttg. 1839. 1840. S. auch die Verhandl. des Bundestags in der Schrift K. A. v. Wangenheim, Das Dreikönigsbündniß. S. 257 f. u. die wichtigsten Actenstücke v. 1837—1839 in A. Müller's Archiv f. die neuest. Gesetzgeb. Bd. IX. S. 1 f.

19) S. die Entwürfe u. das Landesverfass. Gesetz selbst in der Pölitz. Sammlung, fortges. von Bülau. 3te Abth. S. 88 f. Das. auch S. 191 f. die Geschäftsordn. f. die allgem. Ständeversamml. v. 4. Septbr. 1840.

20) S. diese Gesetze u. das Landesverf. Gesetz v. 1840, soweit es hiernach noch in Geltung blieb, in meiner Samml. der deutsch. Verf. Ges. (1855) S. 209 f. Das. auch S. 259 f. die Gesetze über das Schatzcollegium v. 12. Septbr. 1848, über die Wahlen zur allgem. Ständeversamml. v. 26. Octbr. 1848 u. die Geschäftsordn. der allgem. Ständeversamml. v. 7. Febr. 1850.

21) S. eine ausführlichere Darstellung der Hauptmomente des zweiten Hannoverschen Verfassungsstreites in der Ersten Fortsetz. meiner Samml. der Verf. Ges. (1857) S. 11—27. Das. auch in den Noten nähere Nachweisung der Streitschriften u. Rechtsgutachten.

des Verfass. Gesetzes v. 5. Septbr. 1848, kraft dessen dasselbe erlassen worden war, durch Königl. Verordn. v. 16. Mai 1855 ohne Weiteres für aufgehoben erklärt. Der andere Beschluß v. 19. April aber bildete mit dem, denselben begründenden, Gutachten des s. g. politischen Ausschusses der Bundesversammlung, nachdem erst noch ein Versuch der Verständigung mit der Ständeversammlung eingeleitet worden war, wenigstens theilweise die Basis für die Königl. Verordn. v. 1. August 1855, durch welche eine Mehrzahl der Bestimmungen der Verfassungsgesetze vom Jahre 1848 f. wegen ihrer angeblichen Unvereinbarkeit mit den Grundgesetzen des Bundes beseitigt, bezw. die betreffenden Anordnungen des Landesverfassungsgesetzes, des Wahlgesetzes und der Geschäftsordnung von 1840 wiederhergestellt wurden. Unentschieden blieb noch das Schicksal des Finanzcapitels. Doch gelang es der Regierung mit den neuen Ständen auch ein neues Finanzcapitel zu vereinbaren, welches durch Gesetz v. 24. Mai 1857 verkündigt worden ist [22]). Spätere Aenderungen an dem hiernach ziemlich complicirten, auf fünf verschiedenen in einander greifenden Feststellungen beruhenden, Verfassungsrechte des Königreichs sind von geringerer Bedeutung [23]).

VI. Würtemberg. Hier hatte der seit 1805 unumschränkt regierende König Friedrich, sogleich nach seiner frühzeitigen Rückkehr vom Wiener Congresse, durch Proclamation

---

22) Diese Königl. Verordnungen u. Gesetze finden sich in der allgem. Samml. der Verf. Gesetze der Gegenwart. Erste Forts. S. 27 f. Sämmtliche Verfassungs-Gesetze seit 1840 bei Ebhard, die Staatsverf. des Königr. Hannover. (1860) S. 9—134. S. auch die nicht mehr genügende „Zusammenstellung der nach der K. Verordn. v. 1. Aug. gültigen Bestimmungen des Landesverf. Ges. u. s. w. Hannov. 1855." — Gegen die, wohl unbestreitbare „anerkannte Wirksamkeit" der jetzt bestehenden Verfassung s. die Schrift: Die Rechtswidrigkeit des in Hannover bestehenden Verfassungszustandes. Leipz. 1861. Vergl. damit meinen Aufsatz in Bluntschli's Staatswörterbuch s. v. Besitz, staatsrechtlicher. Bd. II. S. 99 f.

23) Vergl. meine Sammlung. Zweite Fortsetz. (1862.) S. 70 f.

v. 11. Jan. 1815 seinen Landen „eine den Rechten der Einzelnen und den Bedürfnissen des Staats entsprechende Repräsentation" zugesichert, auch den auf den 15. März einberufenen Ständen eine Verfassungs-Urkunde übergeben und selbst sogleich beschworen. Allein die Versammlung verweigerte einstimmig die Annahme dieser Verfassung [24]) und mehrere Jahre gingen unter fortgesetztem Verfassungsstreit hin, welcher erst unter dem Nachfolger, König Wilhelm, durch die auf freier Uebereinkunft zwischen König und Ständen beruhende, noch jetzt gültige Verfassungs-Urkunde v. 25. Septbr. 1819 beendigt wurde [25]). Die provisorische Beseitigung der ersten Kammer durch das Gesetz v. 1. Juli 1849 ist, nach fruchtlosen Berathungen und Verhandlungen über eine neue Verfassung [26]), durch einseitige Verfügungen der Regierung (Königl. Verordn. v. 6. Novbr. 1850) wieder rückgängig gemacht worden. Eine 1851 eingeleitete Verfassungs-Revision hat keinen Fortgang gehabt [27]).

VII. Baden. Die Zusicherung einer neuen Verfassung ertheilte schon der Großherzog Karl Friedrich im Edict vom 5. Juli 1808. Diese Zusicherung wurde vom Großherzog Karl

---

[24]) Von ihrem Entwurf urtheilt Stein, „er sei lediglich auf Erhaltung des Sultanism berechnet gewesen". Vergl. Stein's Leben v. Pertz. Bd. IV. S. 315. 390. S. 718 f. S. auch das. Bd. V. S. 6 f.

[25]) Eine Uebersicht des Verfassungsstreites und weitere Nachweisungen s. in v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 30 f. S. auch Reyscher's publ. Versuche S. 36 f. Desselb. Einleit. in die Samml. der Würtemb. Staatsgrundges. Bd. I. III. Stuttg. u. Tübing. 1828. 1830. Chr. R. Köstlin, Wilhelm I. König v. Würtemberg u. die würtemb. Verfassung. Stuttg. 1841. R. v. Mohl, die Geschichte der Würtemberg. Verfassung v. 1819, in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissensch. Bd. VI. (1850). S. 44 f.

[26]) Vergl. Reyscher, drei verfassungberathende Landesversammlungen. Tübing. 1851.

[27]) Vergl. die Einleitung in meiner Samml. der Verf. Ges. S. 293 f. Daselbst auch die Verf. Urk. v. 1819 u. die Verordn. v. 1850 u. 1851. S. 295 f. 327 f.

auf dem Wiener Congreß und 1816 wiederholt [28]) und ging durch Verleihung der Verfassungs-Urkunde vom 22. Aug. 1818 und die dazu gehörige Wahlordnung v. 23. Decbr. dess. J. in Erfüllung [29]). Ein die §§. 38 u. 46 der Verf. Urk. abänderndes Gesetz vom 14. April 1825 ist im Mai 1831 wieder aufgehoben worden. Einige spätere Gesetze betreffen specielle Punkte des Verfassungsrechts [30]).

VIII. Kurhessen. Nachdem die, unter dem restaurirten Kurfürsten Wilhelm I [31]) im Jahre 1815 u. 1816 gemachten, Versuche zur Gründung einer neuen Verfassung gescheitert waren [32]), erließ der Kurfürst das Haus- und Staatsgesetz v. 4. März 1817 und sein Nachfolger das umfassende Organisations-Edict vom 29. Juni 1821 [33]). Die politische Bewegung im Jahre 1830 hatte die Zusammenberufung der alten Landstände im Gefolge, mit welchen die Verfassungs-Urkunde v. 5. Januar 1831 vereinbart wurde [34]). Dazu gehörte das Gesetz v. 16. Febr. 1831 über die Wahlen der Abgeordneten, welches später durch das neue Wahlgesetz v. 5. April 1849 ersetzt wurde.

---

28) Vergl. oben §. 40. Note 8.

29) Vergl. die landständ. Verfassungs-Urkunde für das Großh. Baden, nebst den dazu gehörigen Actenstücken. Karlsruhe 1819. Pölitz, Europ. Verfass. Bd. I. S. 461 f. Meine Samml. der Verf. Ges. S. 329 f.

30) S. meine Samml. der deutsch. Verf. Gesetze. S. 355 f. Zweite Forts. S. 74 f.

31) Die Verpflichtung zur Wiederherstellung der ständischen Verfassung hatte der Kurfürst in dem Allianz-Vertrag v. 2. Decbr. 1813 den Alliirten gegenüber übernommen.

32) Wippermann, Kurhessen nach dem Befreiungskriege S. .. Stein's Leben von Pertz Bd. V. S. 4. S. 48. — Der Regier. Entwurf einer Verf. Urk. v. Febr. 1816 nebst andern Actenstücken findet sich bei Pölitz a. a. O. Bd. I. S. 553 f. — Vergl. auch Pfeiffer, Gesch. der landständ. Verfass. in Kurhessen. S. 209 f.

33) Beide finden sich bei Pölitz a. a. O.

34) Den Entwurf v. Octbr. 1830 u. die Verf. Urk. selbst bei Pölitz a. a. O. S. 606 f. Die letztere mit krit. Bemerk. auch in A. Müller's Archiv f. die neueste Gesetzgeb. Bd. I. S. 1 f. S. 45 f.

Auch wurden einige Bestimmungen der Verf. Urk. im Jahre 1848 durch besondere Gesetze abgeändert [35]). Nach den Ereignissen im Jahre 1850 [36]) und der „mit Bundeshülfe" erfolgten „Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung" [37]) erklärte die Bundesversammlung in der 9. Sitz. vom 27. März 1852 [38]), indem sie „in dem Mangel einer bundesgesetzmäßigen Ordnung der Verfassungs-Verhältnisse die Veranlassung der eingetretenen Unruhen" erkennen wollte, „daß die Verfassungs-Urkunde v. 5. Jan. 1831, nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen u. s. w. in ihrem wesentlichen, jedoch von dem übrigen nicht wohl zu trennenden Inhalte mit den Grundgesetzen des deutschen Bundes, — — nicht vereinbar und daher außer Wirksamkeit zu setzen sei." In Folge der zugleich

---

35) Gesetze v. 12. Juli u. 26. Octbr. 1848. S. die Kurhess. Verf. Urk. v. 5. Jan. 1831 — — herausgeg. v. S. Hahndorf. Kassel 1850.

36) S. die s. g. September-Verordnungen bei Rauch, Archiv f. die Gesetzgeb. Jahrg. 1850. Bd. II. S. 94 f. in den Protoc. der B. V. v. 1850. Beil. 1. 2. 3. zur 3. Sitz. v. 17. Septbr. 1850. Den Beschl. der Versamml. auf Vortrag des Liechtenstein. Bevollmächtigten s. das. 4. Sitz. §. 10. S. auch jene Verordn. Vergl. für dieselb. H. Martin, die Kurh. Verordn. v. 4. 7. 28. Septbr. 1850. Kassel 1851. u. dagegen: Rechtliche Beleucht. der Kurh. Septbr. Verordn. — herausg. v. H. A. Zachariä. Gött. 1851. — S. auch: Zur Würdig. der Denkschrift der Kurf. H. Staatsreg. Kassel 1850; die oben §. 48. Note 32 angef. Schriften u. die Vertheidigungsschrift: Der perman. landständ. Ausschuß in Kurh. vor dem Kriegsgerichte — mit den Rechtsgutachten v. Heidelberg u. Göttingen. Cassel 1851.

37) Durch eine Reihe, auf Aufforderung oder mit Zustimmung der beiden Bundescommissäre erlassenen, den bestehenden Rechtszustand in der willkührlichsten Weise abändernden, provisorischen Gesetze, bei welchen aber die landständische Zustimmung vorbehalten wurde. Letztere ist aber niemals erfolgt. Vergl. darüb. Die provisorischen Gesetze in Kurhessen. Ein Beitrag zur Information des hohen Bundestags. Braunschw. 1859.

38) Der ausführl. Bericht des Ausschusses über die Kurhess. Verfassungs-Angelegenheit findet sich in den Protoc. der B. V. 1852. 6te Sitz. v. 6. März. §. 66. S. 328 f.

ausgesprochenen Forderung [39]), daß die kurfürstliche Regierung ohne Zögerung eine revidirte Verfassung als Gesetz zu publiciren und dieselbe der — einzuberufenden Ständeversammlung zur Erklärung vorzulegen habe u. s. w., hielt sich der Kurfürst für ermächtigt, unterm 13. April 1852 provisorisch eine neue Verfassungs-Urkunde nebst Wahlgesetz und Geschäftsordnung für die Landstände [40]) zu publiciren, durch welche alle Garantieen und Schranken der vorigen Verfassung zum Schutz gegen willkührliche Ausübung der Regierungs-Gewalt und selbst althistorische Rechte der Stände beseitigt wurden. — Da indessen die Bundesversammlung sich die weitere Beschlußnahme über ihre Einwirkung auf eine beruhigende definitive Erledigung der Verfassungsangelegenheit des Kurfürstenthums in dem Beschlusse v. 27. März 1852 vorbehalten hatte, und anderer Seits die Jahre lang fortgesetzten Verhandlungen mit den in zwei Kammern versammelten Ständen zu keinem formellen Abschluß kamen, so blieb die Möglichkeit forthin gegeben, das Recht des Landes auf die Verfassung zu reclamiren, was denn auch unter dem Einfluß der aus Preußen kommenden günstigen politischen Strömung und unter dem Beifall der öffentlichen Stimme von ganz Deutschland (Novbr. 1859) geschah [41]). Noch konnte sich aber auch die Bundesversammlung nicht entschließen dem Lande vollständig gerecht zu werden. Es erging der, noch eine Vermittelung in der bisher

---

39) Vergl. die Mittheilungen aus den Verhandlungen der B. V. in der Schrift: Die geheimen Bundes-Protocolle in der Kurhess. Verfassungs-Angelegenheit, Hassenpflug u. die Kurhess. Conservativen. Hamb. 1854.

40) S. dieselb. abgedr. in Rauch's parlam. Taschenb. 7te Lief. S. 191 f. u. in meiner Samml. der Verf. Ges. S. 358 f.

41) S. eine nähere Darlegung der weiteren Entwickelung der Kurhess. Verfass. Angelegenheit in meiner Sammlung der deutsch. Verfass. Gesetze. Zweite Forts. v. 1862. S. 77 f. Vergl. auch Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. XIX. (1859) S. 444 f. — Herr Uhden u. die kurhess. Verfassung. Eine Appell. an die h. d. Bundesversamml. Leipz. 1859. — Der Bruch des Rechts in Kurhessen. Ein Beitrag zur Information der h. d. Bundesvers. Berlin 1859.

verfolgten Richtung versuchende, Bundesbeschluß v. 24. März 1860 [42]) und in Folge davon die, von der Kurhessischen Regierung einseitig festgestellte Verfassungs-Urkunde v. 30. Mai 1860, nebst dazu gehörigem Wahlgesetz. Da aber die Landesrepräsentation (zweite Kammer) beharrlich diese neue Octroiirung verwarf, so mußte sich endlich auch der Bundestag zur Umkehr entschließen. Dieß geschah durch den Bundesbeschluß v. 24. Mai 1862 [43]), in Folge dessen durch landesherrliche Verkündigung v. 21. Juni 1862 die Verfassungsurkunde v. 5. Jan. 1831, das Gesetz v. 25. Novbr. 1831, die Legitimation der Landstände betreffend, das Gesetz v. 26. Octbr. 1848 über die freie Wahl der Staatsdiener zu Landtags-Abgeordneten und das Gesetz v. 5. April 1849 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung und die Wahl der Landtags-Abgeordneten wieder in Wirksamkeit gesetzt wurden, jedoch mit verschiedenen näher bezeichneten Ausnahmen [44]). Der sich hieran schließende Streit über die provisorischen Gesetze von 1852 und die Rechtsgültigkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Regierungsacte ist noch nicht erledigt. Die einzige zweifellose Bundesrechtswidrigkeit des Gesetzes v. 5. April 1849 über die Zusammensetzung der Ständeversammlung ist in Folge des die Regierungsproposition im Wesentlichen genehmigenden Beschlusses der Stände v. 10. April 1863, die Vertretung der Standesherrn und der Ritterschaft betreffend, beseitigt worden.

IX. Großherzogthum Hessen. Zur Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte und um den auch öffentlich ausgesprochenen Wünschen des Landes zu genügen, sicherte der Großherzog Ludwig durch das Patent v. 18. Febr. 1819 die Berufung

---

[42]) S. dens. in den Protoc. der B. V. von 1860. 11. Sitz. §. 107.

[43]) Protoc. der B. V. v. 1862. 21. Sitz. v. 22. Mai. §. 178. (Gutachten u. Antrag des Ausschusses). 22. Sitz. v. 24. Mai. §. 186. (Abstimmung u. Beschluß).

[44]) S. die landesherrl. Verkündigung u. die wiederhergestellten Verfassungsgesetze in meiner Sammlung. Zweite Forts. S. 84 f. Die erstere auch als Beil. zum Prot. der B. V. v. 26. Juni 1862. 25. Sitz.

einer Ständeversammlung im Mai 1820 und vorherige Verkündigung einer „umfassenden Constitutions-Urkunde" zu. Hierauf wurde das Edict über die ländständische Verfassung v. 18. März 1820 publicirt, mit den dasselbe für ungenügend erklärenden Ständen aber der Weg der Vereinbarung betreten, auf welchem die Verfassungs-Urkunde v. 17. Decbr. 1820 zu Stande kam [45]. Das Jahr 1848 hatte auch hier mehrere wichtige Abänderungen der Verfassung, besonders in Betreff des Wahlrechts und der Bildung der ersten Kammer, im Gefolge, die indeß später durch Verordn. v. 7. October 1850, unter Berufung einer außerordentlichen Ständeversammlung, suspendirt wurden [46]. Mit dieser sind dann die noch geltenden Gesetze über die Zusammensetzung beider Kammern, das Wahlgesetz und die Geschäftsordnung v. 6. u. 8. Septbr. 1856 vereinbart worden [47].

X. Holstein und Lauenburg. Nach längerer Verzögerung der Ausführung des Art. XIII der Bundesacte erging endlich das Gesetz wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein v. 28. Mai 1831, und die Verordnung über die Einrichtung der Provinzialstände v. 15. Mai 1834 [48]. — Später wurde von der

---

45) Vergl. Pölitz, Europ. Verfass. Bd. I. Abth. II. S. 669 f. — P. F. Floret, histor. krit. Darstellung der Verhandl. der Ständeversamml. des Großhzth. Hessen in den Jahren 1820 u. 1821. Giessen 1822. Weiß, hess. Staatsr. I. §. 19. Ders. Die Verfassungs-Gesetze des Großh. Hessen, in Müller's Archiv f. die neueste Gesetzgeb. Bd. III. S. 167 f. (Abdruck der Verf. Urk. des standesherrl. Edictes, der Gemeindeordnung u. des Gesetzes üb. die Verantwortlichkeit der Minister). A. C. Freih. v. Hofmann, Beiträge zur nähern Kenntniß der Gesetzgeb. und Verwaltung des Großh. Hessen. Giessen 1832.

46) S. den wesentl. Inhalt dieser Verordnung nebst der Verf. Urk. v. 1820 u. den interimistischen Abänderungen in meiner Samml. der Verf. Ges. S. 397 f.

47) S. dies. in meiner Samml. Erste Fortsetz. S. 115 f. Ein Paar spätere Verf. Gesetze v. 14. u. 15. Juli 1862 f. das. Zweite Forts. S. 124 f.

48) Falck's Samml. der wichtigst. Urkunden, welche auf das Staats-

provisorischen Regierung das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein v. 15. Septbr. 1848 und das Gesetz betreff. die Verantwortlichkeit der Minister v. 21. Octbr. 1848 erlassen. In Folge der Dänischen Restauration traten aber diese Gesetze, sowie das unter Autorität der Centralgewalt in Lauenburg verkündigte Grundgesetz v. 14. Mai 1849 außer Wirksamkeit. — Auf Grund der Bekanntmachung v. 28. Jan. 1852, die der Bundesbeschluß v. 29. Juli 1852 für eine befriedigende erkannte [49]), wurden nun die Verhältnisse der Herzogthümer in der eigenmächtigsten Weise von Dänemark geordnet. In Lauenburg wurde durch Patent v. 20. Decbr. 1853 die Verfassung verkündet [50]), welche bis jetzt in Geltung geblieben ist. — Für Holstein ergieng die Verordnung v. 11. Juni 1854, wodurch die V. v. 15. Mai 1834 mit Aenderungen wieder in Kraft gesetzt, in welcher aber die die Geltung des dänischen Thronfolgegesetzes v. 31. Juli 1853 und das Verhältniß des Herzogthums zum s. g. Dänischeu Gesammtstaat betreffenden Paragraphen ganz der ständischen Beschlußfassung entzogen waren [51]). Es folgte dann die auch den Herzogthümern Holstein u. Lauenburg, ohne Berathung mit den Ständen, aufgedrungene Gesammtstaatsordnung v. 26. Juli 1854 [52]) und das die Rechte der Herzogthümer noch schwerer verletzende Verfassungsgesetz für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der dänischen Monarchie v. 2. Octbr. 1855. In Folge hiervon [53]) und anderer Eigenmächtigkeiten sah sich

---

recht der Herzogthümer Schleswig-Holstein Beziehung haben. Kiel 1847. Pölitz, fortges. v. Bülau. Abth. III. S. 242 f. — A. v. Müller's Archiv für die neueste Gesetzgeb. Bd. V. Hft. II. S. 67 f. S. 199 f. Bd. VII. Hft. II. S. 46 f.

49) S. „Actenstücke betr. die Intervention des deutschen Bundes im Herzogth. Holstein.“ Kiel 1856. Meine Samml. Erste Forts. S. 139 f.

50) In meiner Samml. der Verf. Ges. (Hauptsamml.) S. 419 f.

51) S. in ders. Samml. S. 424 f.

52) Dies. Sammlung. S. 449 f.

53) S. Näheres in meiner Samml. der Verf. Ges. Erste Fortsetz.

die deutsche Bundesversammlung in die Lage versetzt (Octbr. 1857), die „Verfassungsangelegenheit der Herzogthümer Holstein und Lauenburg" wieder aufzunehmen und mit der äußersten Langmuth dem dänischen Uebermuthe in langwierigen Verhandlungen und unbefriedigenden Beschlußfassungen entgegenzutreten, bis zum Beschluß v. 9. Juli 1863 und dem Executionsbeschluß v. 1. Octbr. 1863. — Die sich mit dem Tode Königs Friedrich VII. (15. Novbr. 1863) rechtlich vollziehende Trennung der Herzogthümer Schleswig und Holstein von der Dänischen Krone ist dann, nachdem der Bund den gegenstandlos gewordenen Executionsbeschluß am 7. Decbr. 1863 hatte aufrecht erhalten müssen, durch Oesterreich und Preußen im Kriege gegen Dänemark auch factisch durchgeführt und diese völlige Lostrennung (einschließlich Lauenburg's) durch den Wiener Frieden v. 30. Octbr. 1864 besiegelt worden [54]). Die Verfassungsverhältnisse der Herzogthümer sind aber, ebenso wie die Successionsfrage, völlig ungeordnet. Der von den Großmächten und vom Bunde noch nicht anerkannte legitime Thronfolger in Schleswig-Holstein, Herzog Friedrich v. Augustenburg, hat in seiner Proclamation v. 16. Novbr. 1863 das Staatsgrundgesetz vom 15. Septbr. 1848 feierlich anerkannt und beschworen [55]).

XI. Luxemburg und Limburg [56]). Letzteres nimmt

S. 138 f. Das dän. Verf. Gesetz v. 2. Octbr. 1855 das. S. 147 f. Vergl. auch unten Th. II. §. 245. Note 14.

54) Unter der Rubrik „Deutsch-dänische Frage finden sich die darauf bezüglichen Actenstücke vom Londoner Conferenz-Protocoll v. 4. Juli 1850 an jetzt zusammengestellt, aber nicht durchweg chronologisch geordnet, im Staatsarchiv v. Aegidi u. Klauhold. Bd. I. No. 60—63. Bd. II. No. 235—250. Bd. III. No. 319—322, 412 u. 413. Bd. V. No. 731—847. No. 902—915. 917. Bd. VI. No. 997 f. Bd. VII. No. 1646 f. Den Wiener Frieden s. das. Bd. VIII. No. 1728.

55) S. diese Proclam. im Staatsarchiv. Bd. VI. No. 1160.

56) Vergl. unten Th. II. §. 245. Note 15. Meine Sammlung der Verf. Ges. S. 454 ff. u. meine Abhandlung in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI.

unter Anerkennung des Bundesbeschlusses v. 5. Septbr. „unbeschadet (?) seiner Verhältnisse zum deutschen Bunde" an der Niederländischen Verfassung Theil. Dasselbe galt früher von Luxemburg. In Folge der neuern Regulirung der Verhältnisse des bei Deutschland verbliebenen Theiles von Luxemburg erhielt Luxemburg seine besondere Verfassung, die Verfassungs-Urkunde vom 12. Octbr. 1841, welche jedoch im Ganzen nur die Organisation der Landstände betrifft [57]). Diese wurde dann im Jahre 1848 durch die, der belgischen nachgebildete, Verfassung v. 9. Juli 1848 verdrängt [58]); letztere jedoch durch Verordn. v. 27. Novbr. 1856 einer Revision unterzogen, in welcher Gestalt sie noch jetzt besteht [59]).

XII. Die Großherzoglich- und herzoglich-sächsischen Länder. — a. Das Großherzogthum S. Weimar-Eisenach erhielt vom Großherzog Karl August sein Grundgesetz über die landständische Verfassung v. 5 Mai 1816, in welchem der 6te Abschn. einige allgemeine Grundsätze des constitutionellen Staatsrechts enthält [60]). Das jetzt gültige revidirte Grundgesetz ist v. 15. Octbr. 1850. Ein besonderes Gesetz über die Erhebung von Anklagen gegen die Departements-Chefs des Staats-Ministeriums ist v. 23. Octbr. 1850. Wahlgesetz v. 6. April 1852 [61]). — b. Die Herzogthümer S. Coburg und Gotha. Gotha hatte, bei Fortdauer der ältern landständischen Verfassung, bis 1848 keine Verfassungs-Urkunde,

---

57) S. dieselbe bei Pölitz, fortges. von Bülau. Abth. III. S. 269 f.

58) Abgedr. in meiner Samml. S. 456 f.

59) S. die revid. Verf. Urk. in meiner Sammlung, erste Forts. S. 176 f. u. die geschichtl. Einleitung dazu das. S. 167 f. Die dazu gekommenen Verordnungen v. 1857, das Wahlgesetz betreffend, das. Zweite Fortsetz. S. 128 f.

60) Vergl. Stein's Leben Bd. V. S. 64. u. Abdruck mit den vorausgegangenen Verfassungs-Patenten u. s. w. in Klüber's Staatsarchiv. Bd. I. S. 144 f. Pölitz, Samml. Bd. I. S. 732 f.

61) S. die seit 1850 erlassenen Weimar. Verf. Gesetze in meiner Sammlung (mit der dazu gehörigen Einleitung) S. 500 f.

— das damals noch davon getrennte Coburg dagegen eine Verfassungs-Urkunde v. 8. Aug. 1821. Dazu kamen Gesetze über die Wahl der Landtags-Abgeordneten v. 8. Decbr. 1846, über die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten v. 23. Decbr. 1846 und über den Beitrag der Domänen zu den Staatslasten v. 29. Decbr. 1846 [62]). — Gotha erhielt ein mit einer constituirenden Abgeordneten-Versammlung vereinbartes, das monarchische Princip wesentlich verletzendes, Staatsgrundgesetz v. 26. März 1849 [63]). An die Stelle dieser besonderen Verfassungen ist dann das gemeinschaftliche „Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Coburg und Gotha" v. 3. Mai 1852 getreten [64]). — c. S. Meiningen und Hildburghausen. Vor der im Jahre 1826 erfolgten Vereinigung hatte jedes dieser Länder sein besonderes Grundgesetz. Hildburghausen: Grundgesetz v. 19. März 1818. Meiningen: Grundgesetz v. 4. Septbr. 1824 [65]). (Das Fürstenthum Saalfeld nahm an der Coburger Verfassung v. 1821 Theil.) Nach der durch den Staatsvertrag v. 12. Novbr. 1826 erfolgten Territorial-Veränderung erhielten die nun vereinigten Landestheile ein gemeinschaftliches Grundgesetz v. 23. Aug. 1829 [66]). — d. S. Altenburg. Das Grundgesetz v. 29. Apr. 1831 ist mit verschiedenen Modificationen noch jetzt in Geltung. Die 1848 f. erlassenen Verfassungsgesetze sind meistens später wieder aufgehoben resp. durch andere Bestimmungen ersetzt worden [67]).

XIII. Braunschweig und Nassau. — a. Braun-

---

62) S. dies. bei Pölitz, fortges. von Bülau. Abth. III. S. 281 f.

63) Abdr. in Rauch's parlam. Taschenb. Lief. IV. S. 113 f.

64) S. dass. mit den dazu gehörigen Nebengesetzen u. geschichtlicher Einleitung in meiner Samml. der deutsch. Verf. Ges. S. 646 f.

65) Beide bei Pölitz Bd. I. Abth. 2. S. 781 f. S. 824 f.

66) S. dass. nebst Wahlgesetz v. 25. Juni 1853 u. dem Ges. über das Domanium v. 3. Juni 1854 in meiner Samml. S. 534 f.

67) S. meine Samml. S. 571—645 u. die nachträgl. Bemerkung in der ersten Fortsetz. S. 198.

schweig. Erneuerte Landschafts-Ordnung vom 25. April 1820; durch Beschluß der Bundesversammlung v. 4. Novbr. 1830 gegen Herzog Carl, als in anerkannter Wirksamkeit befindlich, aufrecht erhalten [68]). An die Stelle derselben trat dann als umfassenderes Staatsgrundgesetz die neue Landschafts-Ordnung v. 12. Octbr. 1832; theilweise abgeändert durch Gesetze v. 11. Septbr. 1848 und diese wieder durch Gesetze vom 22. u. 23. Novbr. 1851 [69]). — b. Nassau. Patent über die Landesverfassung v. 2. September 1814 [70]). Edicte über die Wahl der Landstände und die Bildung der Herrenbank v. 3. u. 4. Novbr. 1815 und über die erweiterten Wahlbefugnisse der Grundeigenthümer vom 26. Mai 1821. Aufhebung der Herrenbank durch Edict v. 5. April 1848. Officiell und in Einverständniß mit den Ständen verkündigte „Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen in dem Herzogthum geltenden Staatsrechts" v. 28. Decbr. 1849; durch landesherrliche Verordnung v. 25. Nov. 1851, unter Wiederherstellung des Zweikammer-Systems, außer Gesetzeskraft gesetzt [71]).

XIV. Die beiden Mecklenburg. Fortdauernde Geltung der älteren Verfassungsgesetze, insbesondere des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs vom 18. April 1755; dazu dann das Staatsgesetz v. 28. Novbr. 1817 die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Landesherrn und den Ständen betref-

---

68) S. die Verhandlungen in den Protocollen der B. B. 1829 u. 1830 und eine Zusammenstellung derselben in: K. A. v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß u. s. w. Stuttg. 1851. S. 509 f. — Die ältern u. neuern Verfass. Gesetze selbst s. bei Pölitz, Europ. Verf. Bd. I. Abth. II. S. 901 f.

69) Die jetzt geltenden Braunschw. Verfass.-Gesetze finden sich in meiner Samml. S. 693—745.

70) Vergl. Stein's Leben von Pertz. Bd. IV. S. 622. Ueber den weitern Verlauf u. das v. Marschallsche Regiment s. das. Bd. V. S. 66. S. 101 f.

71) Meine Samml. der Verf. Ges. S. 746—770.

send [72]). Berufung einer constituirenden Versammlung im Jahr 1848; mangelnde Vereinbarung mit Strelitz. Verkündigung des Staatsgrundgesetzes für Mecklenb. Schwerin v. 10. Octbr. 1849. Klage der Ritterschaft und Vernichtung desselben durch Spruch des Schiedsgerichts zu Freienwalde v. 12. Septbr. 1850, unter Wiederherstellung des Erbvergleichs [73]).

XV. Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg. — a. Das Großherzogth. Oldenburg, bis 1848 ohne ständische Verfassung u. Grundgesetz [74]), erhielt ein solches durch Vereinbarung mit einer zu diesem Zweck berufenen Landesversammlung. Staatsgrundgesetz und Wahlgesetz v. 18. Febr. 1849 [75]). Eine Revision desselben wurde in der Art. 242 vorgeschriebenen Form vollzogen. Revidirtes Staatsgrundgesetz v. 22. Novbr. 1852 u. Wahlgesetz de eod. [76]). — b. Was die seit dem 19. Aug. 1863 vereinigten Anhalt'schen Lande betrifft, so erhielt Anhalt-Dessau-Cöthen eine Verfassungs-Urkunde v. 29. Octbr. 1848; in einigen Bestimmungen abgeändert 30. März 1850 [77]); durch landesherrliche Verordnung nebst dem Gesetz über Verantwortlichkeit der Minister aufgehoben am 4. Novbr.

---

72) Protoc. der B. V. von 1818. §. 40. mit Beil. 7 u. 8. Klüber, öffentl. Recht. §. 286. Not. a. Meine Samml. der Verf. Ges. S. 771 f.

73) Meine Samml. S. 892. Vergl. Der Rechtsstreit um die Mecklenb. Verf. Deutsch. Vierteljahrsschrift. 1851. I. S. 1 f. und über die gegenwärtigen Verhältnisse, insbes. der Ritterschaft, u. die Reformfrage einen Aufsatz in den Grenzboten. XIX. Jahrg. 2tes Sem. No. 32. 33. Jul. Wiggers, „Preußen u. die Mecklenburg. Verfassungsfrage" in den deutschen Jahrbüchern für Pol. u. Lit. Bd. I. Berlin 1861. S. 141 f.

74) Vergl. Hinrichs, der Oldenburgische Verfassungsstreit. Magdeb. 1846.

75) Rauch's parlam. Taschenb. Lief. IV. S. 1 f.

76) S. das revid. Staatsgrundgesetz mit seinen Anlagen I. II. III. u. das Gesetz üb. die Wahl der Abgeordneten in meiner Samml. S. 899 f.

77 Rauch's parlam. Taschenbuch. Lief. II. S. 38 f.

1851 [78]), unter Niedersetzung einer Commission zur Entwerfung einer neuen Verfassung. — Anhalt-Bernburg. Octroiirte Verfassung vom 14. Decbr. 1848. Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 10. März 1850. Landesverfassungs- u. Wahl-Gesetz v. 28. Febr. 1850 [79]). — Gemeinschaftliche Landschaftsordnung für beide Herzogthümer v. 18. Juli u. 31. Aug. 1859. Gesetz über Abänderung des Anhalt-Bernburg. Verfassungs-Gesetzes, v. 31. Aug. 1859 [80]). — c. Schwarzburg-Sondershausen. Landständische Verfassungs-Urkunde v. 28. Decbr. 1830 (nicht in Wirksamkeit getreten). Landesgrundgesetz vom 24. Septbr. 1841 [81]). Verfassungs-Urkunde vom 12. Decbr. 1849. Abändernde Gesetze v. 2. Aug. 1852 und 28. März 1854 [82]). Neues Wahlgesetz v. 14. Jan. 1856 und neues Landesgrundgesetz v. 8. Jul. 1857 [83]). — d. Schwarzb. Rudolstadt. Verordn. üb. die Volksrepräsentation v. 8. Jan. 1816, nebst Landtags-Abschied v. 21. Apr. 1821. — Gundgesetz v. 21. März 1854 u. Wahlgesetz de eod. [84]).

XVI. Die Bundesstaaten der sechszehnten Gesammtstimme. — a. Liechtenstein. Verordnung über die landständische Verfassung v. 9. Novbr. 1818. Erlaß v. 20. Juli 1852 [85]). — Neue Verfassungsgesetze vom 26. Septem-

---

78) In meiner Samml. S. 958 f.

79) Meine Samml. S. 960 f.

80) Meine Samml. Zweite Forts. S. 151 f. S. 225 f.

81) Pölitz, fortges. v. Bülau III. Abth. S. 298 f. N. Jahrb. f. Gesch. u. Politik. 1842. Jan. Heft. Vergl. auch Hermsdorf, Jahresberichte üb. die deutsche Gesetzgeb. 1844 S. 4 f.

82) S. diese Gesetze in meiner Samml. S. 983 f.

83) Meine Samml. der Verf. Ges. Erste Fortsetz. S. 200 f.

84) Das. in der Hauptsammlung. S. 1017 f.

85) S. daselbst S. 1031 f.

der 1862 [86]). — b. Reuß jüngerer Linie. Verfassungs-Urkunde v. 30. Novbr. 1849; Revision v. 14. April, publ. am 5. Mai 1852 [87]). — Gesetz über die Zusammensetzung und Wahl der Landesvertretung v. 16. Mai 1856 und Verfassungs-Gesetz v. 10. Juni 1856 [88]). — c. Schaumburg-Lippe. Landesvergleich vom 3. Decbr. 1791 und Verordnung über die landständische Verfassung v. 15. Jan. 1816 [89]). — Lippe-Detmold. Verfassungs-Urkunde der Fürstin Pauline v. 8. Juni 1819, durch Beschluß der B. V. v. 9. Septbr. 1819 suspendirt. Verfassungs-Urkunde v. 6. Juli 1836 [90]). Landesherrliche Verkündigung v. 9. März 1848. Wahlgesetz v. 16. Jan. 1849. Ueber den von der Regierung im Jahre 1849 der Abgeordneten-Versammlung vorgelegten Entwurf eines Staatsgrundgesetzes ist von dieser verhandelt und Beschluß gefaßt, aber formell keine Feststellung eines neuen Verfassungs-Gesetzes erfolgt. Einseitige Aufhebung des Wahlgesetzes v. 1849 durch Edict v. 15. März 1853 und völlige Wiederherstellung der Verfassung v. 1836 [91]). — d. Waldeck. Edict v. 28. Jan. 1814. Landesvertrag v. 19. April 1816. Staatsgrundgesetz v. 23. Mai 1849. Revidirtes Staatsgrundgesetz v. 17. Aug. 1852 [92]). — e. Hessen-Homburg. Ver-

---

86) Samml. der Verf. Ges. Zweite Fortsetz. Anhang. II. S. 227 f.

87) In meiner Hauptsammlung. S. 1038 f.

88) Samml. der Verf. Ges. Erste Forts. S. 217 f.

89) S. diese Verordn. u. über die Einführung der landständ. Verfassung in Schaumburg-Lippe in Klüber's Staatsarchiv I. S. 67 f. S. 118 f. Meine Hauptsammlung. S. 1061 f.

90) Bülau's Jahrbücher. 1844. Bd. I. S. 193 f. Bd. II. S. 218 f.

91) S. das Nähere, auch über die bei der Bundesversammlung verhandelte ständische Beschwerde, mit der Verordn. v. 1853 u. der Verf. Urk. v. 1836 in meiner Hauptsamml. S. 1071 f.

92) S. dieselbe Samml. S. 1091 f.

fassungs-Urkunde vom Januar 1850; vom Landesherrn für aufgehoben erklärt am 20. April 1852. Gesetz, die Verfassung des Landgrafthums und die Bezirksräthe betr. v. demselben Tage [93]).

XVII. Die Verfassungsgesetze der freien Städte s. unten §. 123.

---

93) Dieselbe Samml. S. 1113 f.

Zweiter oder besonderer Theil.

Dogmatische Darstellung des Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten und des deutschen Bundesrechts.

Erste Abtheilung.

Das Staatsrecht der deutschen Bundesstaaten.

Erster Abschnitt.

Das Verfassungsrecht.

Erstes Kapitel.

Von der Verfassung der deutschen Bundesstaaten im Allgemeinen.

J. Held, System des Verfassungsrechts. Th. II. (1857). §. 201—234.

§. 52. (§. 38.)

I. Verschiedenheit der deutschen Staatsverfassungen und wesentliche Bestandtheile derselben.

I. Auch das Verfassungsrecht der deutschen Bundesstaaten bestimmt theils die Beherrschungs- theils die Regierungsform derselben. (Vergl. oben §. 21.) Dieser Unterschied zwischen Verfassungs- u. Regierungs-Recht (=Gesetzen) ist aber nicht blos theoretisch von Wichtigkeit, sondern hat auch seine practische Bedeutung, z. B. in strafrechtlicher Hin-

sicht für die Lehre von den s. g. politischen Verbrechen und das ständische Recht der Minister-Anklage; in rein staatsrechtlicher Beziehung aber besonders für die Frage von der verfassungsmäßigen Form der Abänderung oder Aufhebung des bestehenden Rechts, insofern nämlich ein von der Form der Gesetzgebung überhaupt abweichender Modus in der Verfassung bestimmt ist. Zweifellos werden nun zwar immer gewisse wesentliche Bestandtheile des Verfassungsrechts (No. IV.) anerkannt werden müssen; außerdem hängt es aber von positivrechtlicher Bestimmung ab, was in dieser Beziehung zum Verfassungsrecht gerechnet werden muß [1]).

II. Nach der Beherrschungsform sind die deutschen Bundesstaaten entweder Monarchieen oder Republiken, wovon die erstern aber die bei Weitem größere Mehrzahl bilden, und sämmtlich zu den Erbmonarchieen gehören. Zusammengenommen bilden sie den völkerrechtlichen Verein des deutschen Bundes, dessen Verfassung mit der der einzelnen Gliederstaaten in fortdauernder, höchst einflußreicher Wechselwirkung steht.

III. Hinsichtlich der Regierungsform steht fest, daß rechtlich keine Despotie, keine absolute oder ganz unbeschränkte Herrschaft stattfinden darf [2]). Denn „eine Repräsentativ-Verfassung ist von jeher in Deutschland Rechtens gewesen". Die Aufhebung der Reichsverfassung hat diesen rechtlichen Grundsatz nicht vernichtet und die Grundgesetze des deutschen Bundes erkennen ihn durch die Bestimmung über die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in allen deutschen Bundesstaaten ausdrücklich an [3]). — Andere Beschrän-

---

1) Vergl. z. B. die baierische Verfassungs-Urkunde mit ihren für Theile der Verfassung erklärten Beilagen, und neuere Bestimmungen über provisorische Suspension des die Abänderung der Verfassung betreffenden Artikels für die vorbehaltene Revision der Verfassung.

2) S. schon Moser, von der Reichsstände Landen S. 1146 f.

3) Bundesacte Art. 13. Wiener Schlußacte Art. 54. Daß dieser Grund-

kungen des Souveräns bei Ausübung der Staatsgewalt sind überall gegeben durch die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Gerichte und meistens auch durch die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Gemeinden, abgesehen von dem unter bundesrechtlicher Garantie stehenden Rechten der Unterthanen überhaupt und besonderer Classen derselben.

IV. Zu den wesentlichen Bestandtheilen des Staats, auf deren Rechtsverhältniß sich das Verfassungsrecht bezieht, gehört: 1. Das Subject der Staatsgewalt oder das Staatsoberhaupt. 2. Das Volk oder die Unterthanen, Staatsbürger, mit oder ohne politische Gliederung nach Ständen und einschließlich der bestehenden Gemeinde-Organisation. 3. Die durch die Verfassung organisirte Repräsentation des Volks oder einzelner Stände. — Zu den Gegenständen des positiven Verfassungsrechts gehört aber gewöhnlich auch das Staatsgebiet, das Recht der Staatsdiener und das rechtliche Verhältniß des Staats zur christlichen Kirche oder andern Religions-Gesellschaften.

V. Hauptgrundsatz des deutschen Staatsrechts für die monarchischen Staaten ist die nothwendige Concentration der ganzen Staatsgewalt in der Person des Souveräns. S. g. monarchisches Princip. Vergl. oben §. 22. Eine diesem Grundsatz widersprechende Verfassung ist bundesrechtlich für unzulässig erklärt. Vergl. unten §. 61.

---

satz auch auf die freien Städte gegen eine mögliche unbeschränkte Herrschaft des Rathes Anwendung findet, ergiebt sich aus Art. 62 der Wiener Schlußacte. — Ueber die verschiedene Natur der bestehenden ständischen Verfassungen, wonach sich auch in Betreff der Regierungsform verschiedene Classen der deutschen Bundesstaaten, insbesondere altständische, neuständische und constitutionelle Monarchieen unterscheiden lassen, s. unten das fünfte Kapitel des Verfassungsrechts §. 108 f. — Eine geschriebene Constitution ist übrigens zum Begriff der constitutionellen Monarchie ebensowenig nothwendig, als ein Staat durch eine blos papierne Verfassung dazu gemacht wird. S. v. Aretin, constitution. Staatsr. herausgeg. v. Rotteck. Bd. I. S. 158. Not. 3.

§. 53. (§. 39.)

II. Von der Entstehung, Abänderung und Aufhebung der Verfassungen.

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1130 ff. 1181 ff. — Klüber, öffentl. Recht. §. 284. — v. Aretin, constitution. Staatsrecht, herausgeg. v. Rotteck. Bd. I. S. 227 ff. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 51. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 27. 28. — Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. Bd. I. S. 71. — Milhauser, Staatsrecht des Königr. Sachsen. I. §. 11. 23. — v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräsent. S. 13 f. S. auch Stahl, die Philosoph. des Rechts. 2te Aufl. Bd. II. Abth. II. S. 238 f. — J. Held, System des Verfassungsrechts. Th. II. S. 65 f. — Zöpfl, Grundsätze Th. II. §. 333.

A. Entstehung. Gründe der Ungültigkeit.

I. Das deutsche Staatsrecht kennt drei rechtliche Entstehungsgründe: Herkommen, — Vertrag, — Gesetz oder Privilegium, d. h. einseitige Bestimmung des Verfassungsrechts durch den Regenten vermöge seiner gesetzgebenden Gewalt. Da aber kein Staat ganz ohne Verfassung bestehen kann, und rechtmäßig nur diejenige Verfassung ist, welche auf dem recht- oder verfassungsmäßigen Wege entstand, so fällt die Frage über die Entstehung oder Einrichtung einer neuen Verfassung in der Regel mit der Frage über die Abänderung (§. 40) zusammen. Nach den genannten Entstehungsgründen kann auch die s. g. octroiirte Verfassung, im Gegensatz zur pactirten, rechtlich gültig sein, wenn nämlich der Souverän die gesetzgebende Gewalt bisher allein ausübte, oder die Verfassungsbestimmung in bestehende Rechte nicht eingreift, oder gültig vorbehalten war. Dieß erkennt auch das Bundesrecht insofern an, als es nur die in anerkannter Wirksamkeit befindliche Verfassung gegen einseitige Abänderung in Schutz nimmt, während die Einrichtung einer neuen ständischen Verfassung, sobald die Stände nicht in anerkannter Wirksamkeit waren, auch dann schon als gültig betrachtet werden soll, wenn der Souverän die „früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte" neben „den gegenwärtig obwal-

tenden Verhältnissen" möglichst berücksichtigt hat [1]). Aber in der politisch vielleicht nothwendigen Vereinigung mehrerer bis dahin selbstständiger oder nur im Unions-Verhältniß stehender Länder zu einem staatsrechtlichen Ganzen liegt kein Grund, um sich bei Errichtung einer neuen gemeinschaftlichen Verfassung über die erforderliche Zustimmung der einzelnen Theile hinwegzusetzen [2]). Daß der s. g. vertragsmäßige Weg, welcher bei den meisten jetzt in Wirksamkeit befindlichen Verfassungen Deutschlands wirklich betreten worden ist, der bessere sei [3]), läßt sich nicht bezweifeln; aber die Gültigkeit einer Verfassung überhaupt hängt auch in Deutschland nicht von ihrer Entstehung durch Vertrag ab [4]).

[1]) Wiener Schlußacte Art. 55. 56. — Vergl. auch v. Mohl, Staatsr. Völkerr. u. Pol. Bd. II. S. 615 f.

[2]) Ueber die Schwierigkeiten bei Einführung neuer Verfassungen s. R. v. Mohl, Staatsr. Völkerr. u. Politik. Bd. I. S. 322 f.

[3]) Commissions-Vortrag, die Lippesche Sache betr., in der Bundes-Versammlung v. 9. Septbr. 1819. (Protoc. 1819. S. 624.): „Wenn man in neuern Zeiten da, wo keine Verfassungen existirten, oder die, welche einst existirten, schon vorlängst aufgehoben und ohne eine Umkehrung aller Verhältnisse unverändert nicht wieder ins Leben gerufen werden konnten, von der Maxime ausgegangen ist: es sei besser, die Regierung gebe die Verfassung, als sie verliere sich in endlose Unterhandlungen über diesen Gegenstand: so läßt sich dieß durch die Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes und der menschlichen Leidenschaften rechtfertigen, wenn dabei vorausgesetzt ist, daß man nicht die Absicht habe, statt des Wesens nur den Schein des Wesens zu geben. Allein man wird sich auf diese Maxime nicht mehr berufen können, wenn davon die Rede ist: ob eine bestehende Verfassung — sei sie nun eine neu gegebene und angenommene, oder eine aus Verträgen und Herkommen hervorgegangene — einseitig abgeändert werden könne? Wer dieß behauptete, müßte auf den ausgesprochenen Zweck, durch Verfassungen aller und jeder Willkühr vorzubeugen, nur gleich verzichten." — In Carlsbad behauptete der Minister v. Marschall, in Deutschland dürfe nur octroiirt werden. Welcker, wicht. Urk. S. 275. — Vergl. überh. Held, System II. S. 73 f.

[4]) Wie z. B. auch Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. Bd. I. S.

II. Sowohl eine octroiirte, als eine vertragsweise errichtete Verfassung kann von Anfang an ungültig sein [5]). Dieß ist theils dann der Fall, wenn es an einer dazu nothwendigen zustimmenden Willenserklärung ganz fehlt [6]),

---

71. anerkennt. Wenn die einseitig gegebenen Verfassungen in mehrern Ländern, wie in Waldeck 1814, in Würtemberg 1815—1818 (vergl. Mohl a. a. O. S. 30 ff.), in Lippe-Detmold 1819, Großherzogth. Hessen 1820, Schwarzburg-Sondershausen 1830, als solche nicht in Wirksamkeit getreten sind, so findet dieß zum Theil in ganz andern Gründen seine genügende Erklärung. — Vergl. auch Stein's Leben v. Pertz Bd. V. S. 166, wo sich Stein, wohl ohne Grund, gegen eine 1817 circulirende Petition an den Bund ereifert, worin gebeten wurde, „daß das Volk vertragsweise zur Vollziehung des Art. 13 zugezogen werde.“ — „Es soll also“, sagt Stein, „ein neuer contract social geschlossen werden, gleich als wären wir eine neulich eingewanderte Colonie.“

[5]) J. Held, System II. S. 76 f. — Daß es gar keine „Ipsojure-Nichtigkeit“ ganzer Verfassungen im deutschen Staatsrecht gebe, behauptet ohne Grund Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten und die Souveraineтät. S. 266. Nur so viel ist richtig, daß in Betreff der Bundes-Competenz die Thatsache der anerkannten Wirksamkeit entscheidet. cf. §. 45. Bei einer die Pflichten gegen den Bund verletzenden Verfassung wird man das Recht des Bundes auf Erfüllung der Bundespflicht von der landesstaatsrechtlichen Gültigkeit der Verfassung zu unterscheiden haben, welche so lange fortbesteht, bis durch einen verfassungsmäßigen legislativen Act die Abänderung bewirkt ist.

[6]) Ist auch der Consens der Agnaten zu Gültigkeit einer neuen Verfassung erforderlich? — Schon Moser von der Reichsstände Landen S. 1134 erklärt ihn rechtlich nicht für nothwendig, jedoch für rathsam, um Widersprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen. Die Nichtnothwendigkeit muß heutiges Tages um so mehr gelten, als die persönliche Stellung der Agnaten eine ganz andere geworden ist. Vergl. §. 37. §. 51. Auszunehmen sind nur die Fälle, wo es auf Entziehung oder Beschränkung von Rechten ankömmt, die zugleich privatrechtlicher Natur sind, wie 1) die auf Hausgesetzen beruhende Successions-Ordnung, z. B. Einführung der Primogenitur (G. M. de Ludolf, de introductione juris primogeniturae. Jen. 1711. §. 11—16. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 37. No. IV.); 2) bei Dispositionen über die Substanz des Domaniums; 3) bei freiwilligen Landesveräußerungen. Erwiesen findet das Recht der

theils, wenn die vorhandene Willenserklärung auf einem wesentlichen Mangel (Zwang, Betrug, Irrthum) beruht 7). — Uebrigens ist bei der materiellen Ungültigkeit, und möglicher Weise auch bei der formellen, wenn der Grund der

---

Agnaten, überhaupt bei Veränderungen der Verfassung um ihre Einwilligung befragt zu werden, für das ältere und neuere Staatsrecht: Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 155 ff. Allein er ist den Beweis sowohl im Allgemeinen, als für „viele" deutsche Fürstenhäuser gänzlich schuldig geblieben. S. dagegen: (Nebelthau) Wahrheit und Irrthum in Maurenbrecher's Schrift u. s. w. S. 47. — Vergl. auch bes. die baierische Abstimmung in der Hannov. Verfassungssache im Protoc. der Bundesvers. v. 26. April 1839. Hannov. Portfolio III. S. 72. Etwas Anderes ist es, wenn ein Agnat (wie z. B. im Lippischen Falle) haus-verfassungsmäßig einen gewissen Antheil an der Landesregierung in Anspruch nehmen kann. (Prot. der B. V. v. 1819. S. 636 f.) Ebenso früher in Waldeck, nach dem Pactum Primogeniturae von 1685. Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 275. Vollständig in Lünig's Reichsarchiv Tom. XXIII. (Spicileg. saec. T. II.) p. 1893 f. — Daß zur Zeit des Reichs die Bestätigung des Kaisers, auch bei lehnbaren Territorien, zur Verbindlichkeit der Landesverträge nicht erforderlich war, behauptet mit Recht Moser a. a. O. S. 1135. Vergl. auch oben §. 34. Note 9.

7) Schon Moser von der Reichsstände Landen S. 1135 f. sagt, der Vertrag dürfe „weder erzwungen, noch erschlichen, noch sonst widerrechtlich errichtet worden sein"; führt dieß weiter aus und belegt es mit Beispielen. Nur muß es freilich, was den ersten Grund betrifft, ein directer, den freien Willen ganz aufhebender Zwang (physischer oder psychischer) gewesen sein. Der Umstand, daß der eine oder andere Theil, ungern und nur wegen dringender Ursachen seine Einwilligung zur Errichtung (oder Abänderung) einer Verfassung gegeben hat, kann kein Anfechtungsgrund sein. „Wie stünde es sonst", fragt Moser a. a. O. mit Recht, „um die Verbindlichkeit so vieler Friedensschlüsse?" Vergl. auch ebendas. S. 1138 f. — Zur Zeit des Reichs war ein jeder, aus solchen Gründen erhobener, Verfassungsstreit eine von den Reichsgerichten zu entscheidende Justizsache. Wahlcap. Art. XIX. §. 6. 7. Moser a. a. O. S. 1188. — Leist, Lehrb. des Staatsrs. §. 53 u. 143. Note g. Die Competenz der Bundes-Versammlung ist entschieden eine beschränktere und Rechtlosigkeit des einen Theils davon die mögliche Folge.

Ungültigkeit nur einzelne Verfassungsbestimmungen betrifft, die natürliche Rechtsregel „*Utile per inutile non vitiatur*“ zu beobachten, — was freilich in mehrern Fällen (auch Seitens der Bundesversammlung) nicht eingehalten worden ist. Leichter ist es freilich, aber nicht gerecht, wenn, wie 1837 in Hannover und 1852 in Hessen, die ganze Verfassung auf einmal beseitigt wird mit dem völlig unwahren Grunde, daß sich das Ungültige nicht vom Gültigen trennen lasse [8]).

III. Wird zur Gründung einer neuen Verfassung eine für diesen Zweck besonders gebildete Volksrepräsentation berufen, so nennt man sie eine constituirende, im Gegensatz zu der aus einer bestehenden Verfassung hervorgehenden legislativen Versammlung [9]). Im Begriff einer constituirenden Versammlung, der allerdings zu Zeiten durch die falsche Theorie von der Volkssouveränetät entstellt worden ist, liegt nicht, daß sie allein und endgültig die Verfassung festzustellen habe, sondern es kömmt darauf an, ob ihr ein anderes, nach der bisherigen — wenn auch ungeschriebenen — Verfassung berechtigtes, Organ der Staatsgewalt gegenüber steht, oder nicht. Erstern Falls ist die Vereinbarung mit dem andern Träger der öffentlichen Gewalt rechtlich nothwendig; im andern Falle ist sie eine rein oder allein constituirende Versammlung. Rechtmäßig ist die Einberufung einer constituirenden Versammlung nur dann, wenn bisher keine Volks- oder Landes-Repräsentation bestand, oder die bestehende in verfassungsmäßiger Form consentirt hat.

IV. Ein neues Verfassungsgesetz kann entweder ein provisorisches oder ein definitives sein. Die Bezeichnung des Gesetzes als eines provisorischen schließt den ausdrücklichen Vorbehalt einer gleichzeitigen oder zukünftigen Regulirung des Definitivums in sich. Provisorisch ist aber solchen Falls nur

---

8) Vergl. oben S. 265. 270.

9) Vergl. v. Aretin, constitutionell. Staatsrecht. Bd. I. S. 234. — J. Held, System II. S. 83 f.

das vorläufig Geschaffene, nicht die Aufhebung des früher Bestandenen und auf die Bedeutung des Gesetzes als solchen, seine verfassungsmäßige Entstehung und Abänderung hat die provisorische Eigenschaft gar keinen Einfluß [10]). Einseitig kann der Landesherr auch nicht provisorisch die bestehende Verfassung ändern und das Provisorium dauert rechtlich so lange fort, bis etwas Anderes (resp. das Definitivum) in verfassungsmäßiger Form an seine Stelle gesetzt ist. Die einseitige Wiederherstellung des früher Bestandenen ist auch in diesem Fall rechtlich ein Verfassungsbruch [11]).

§. 54. (§. 40.)

B. Abänderung und Aufhebung der Verfassung.

Obwohl keine Verfassung eine unabänderliche oder ewig dauernde sein und auch durch keine in der Verfassung selbst liegende Bestimmung dazu gemacht werden kann, weil der Staat eine lebendige, organische Anstalt, und mit dem Begriff des Lebens das Wachsen, Entwickeln, Fortbilden nothwendig verbunden ist [1]), so ergiebt sich doch schon aus der wesentlichen Bestimmung der Verfassung der staatsrechtliche Grundsatz der Unzulässigkeit einer willkührlichen und wo mehrere durch die Verfassung anerkannte Subjecte des öffentlichen Rechts existiren, einer einseitigen Abänderung. Bereits nach dem ältern Reichsstaatsrechte stand es fest, daß die Landesverfas-

---

[10]) Zu unterscheiden ist hiervon die Frage über das außerordentliche Verordnungsrecht des Souveräns, wovon unten Th. II. §. 160. — Vergl. übrigens Held, a. a. O. S. 86 f. u. v. Mohl, Staatsr. Völkerrecht u. Politik. Bd. II. S. 624 f.

[11]) Vergl. meine Schrift: Die Reactivirung der — Bundesversamml. Gött. 1850. S. 61 f. und einige gute Bemerkungen bei Gelegenheit einer darüber nichts sagenden Schrift in Gersdorf's Repertor. Jahrg. VIII. Hft. 1. S. 15 f. Vergl. übrigens auch (H. Bischof) Die Grenzen der provisorischen Gesetzgebung, in der deutsch. Vierteljahrsschrift. 1857. Hft. 3. —

[1]) Von der nothwendigen Fortbildung (Reform) der Verfassungen überhaupt s. schon Moser von der Landeshoheit S. 50 f.

sung vom Landesherrn nicht willkührlich abgeändert werden könne [2]), ohne Unterschied, ob die Verfassung auf dem Herkommen, auf einem wirklichen Vertrag mit den Ständen oder Unterthanen, oder auf s. g. Privilegien (Concessiones) des Landesherrn beruhte. Auch für das heutige Staatsrecht muß dieser Grundsatz festgehalten werden; namentlich ist es gleichgültig, ob es eine pactirte oder octroiirte Verfassung ist. Die Abänderung kann rechtlich immer nur auf dem verfassungsmäßigen Wege erfolgen, ein Princip, welches in Betreff der in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen auch das Bundesrecht sanctionirt hat [3]). — Es liegt darin zugleich die an sich nothwendige An=

---

2) Hinsichtlich der Religionsverfassung erkannte es namentlich der westphäl. Friede Art: V. §. 33. auf das bestimmteste an, daß alle „*Pacta, transactiones*, *Conventiones* aut *concessiones*, quae inter immediatos Imperii Status eorumque Status provinciales et subditos — intercesserunt“, nur „mutuo consensu“ abgeändert werden könnten. Auch schützte und bestätigte er die Landesfreiheiten und Verträge in den abgetretenen Ländern. Art. X. §. 16. Art. XI. §. 11. 12. Art. XIII. §. 4. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1152 f. S. 1171. Auch die Reichsgerichte schützten die hergebrachte Landesverfassung und der Kaiser erklärte unter Andern in der Resolution vom Febr. 1671, daß es nothwendig sei, „einen jeden bei dem, wessen er berechtigt, und wie es bis *dato* observiret worden, in alle Wege verbleiben zu lassen.“ S. auch Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 60., welcher die dermalige politische Verfassung der Entschädigungslande ebenfalls gegen willkührliche Abänderung in Schutz nahm. Oben §. 35. S. 139. Vergl. auch v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. S. 215 f.

3) Wiener Schlußacte Art. 56: „Die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden.“ (Den Gegensatz davon bilden „die früherhin gesetzlich bestandenen ständischen Rechte“ im Art. 55.) — Die Frage, welche Verfassungen hiernach unter der allgemeinen Garantie des Art. 56 begriffen sind und für welche Fälle die Competenz der B. V. begründet ist? gehört in das Bundesrecht. Vergl. unten Th. II. §. 278. — Ueber den staatsrechtlichen Begriff der „anerkannten Wirksamkeit“ s. meinen Aufsatz in Bluntschli's

erkenntniß ausgesprochen, daß der zum fait accompli gewordene staatsrechtliche Besitzstand, nach der Natur des Staats als eines lebendigen Organismus (im Gegensatz zum Privatrecht) der weiteren Anfechtung wegen angeblicher Verletzung früher bestandener öffentlicher Rechte, oder wegen behaupteter Verletzung früherer Verfassungsformen entzogen ist, also daß hier der Natur der Sache nach ein petitorium nicht auf das possessorium folgen kann. Demnach kann es zur Herstellung des Bestehens in anerkannter Wirksamkeit auch nur darauf ankommen, daß von den nach dieser Verfassung berufenen Subjecten oder Organen, insbesondere den aus ihr hervorgegangenen repräsentativen Organen mit dem legitimen Souveränetäts-Repräsentanten ihre definitive Geltung anerkannt und danach gehandelt worden ist. Eine Berufung auf einen angeblich damit in Widerspruch stehenden Volkswillen ist hier, wie in anderen Fällen, ausgeschlossen. Doch ist zugleich zuzugeben, daß auch die anerkannte Wirksamkeit durch die Entscheidung von Rechtsfragen, z. B. über die Befugniß einer vormundschaftlichen

---

Staatswörterb. Bd. II. S. 94 f. — Die Ansicht, daß es eine auf Gewohnheitsrecht (?) beruhende Anerkennung seyn müsse, vertheidigt die Schrift: „Die Rechtswidrigkeit des in Hannover bestehenden Verfassungszustandes." Leipz. 1861. — Ein sehr umfassendes Material für die Beurtheilung der sich an den Begriff der anerkannten Wirksamkeit knüpfenden Fragen bieten übrigens — abgesehen von der Entstehungsgeschichte des Art. 56 auf den Wiener Ministerial-Conferenzen (cf. bes. das Prot. der 22. Sitz. v. 15. April 1820) — die beim Bunde behandelten Verfassungsstreitigkeiten, insbesondere über die Holstein'sche Verfassung (1821 f.); die Braunschweigische (1829 u. 1830); die Hannoversche (1838 f.) — Vergl. Klüber öffentl. Recht. §. 284. Note c. Hannov. Portfolio Bd. II. III. K. A. v. Wangenheim, das Dreikönigsbündniß S. 438 f. (Ilse) Die Braunschw. hannoverschen Angelegenheiten u. Zwistigkeiten. Berlin 1863. S. 321 f. — S. auch eine sehr gründliche Ausführung in der (als Mscrpt. gedr.) „Darlegung des Ungrunds der Beschwerde des Fürsten v. Hohenlohe u. einiger Rittergutsbesitzer in Betreff der landständ. Verfassung des Herzogthums Gotha." 1855. Vergl. Protoc. der B. V. 23. Sitz. v. 19. Juli 1855. §. 251.

Regierung zu Verfassungs-Aenderungen, oder über die Legitimation der Reclamanten der frühern Verfassung, bedingt sein kann. Selbstverständlich ist aber die anerkannte Wirksamkeit so lange zu negiren, als sich die s. g. Wirksamkeit der neuen Verfassung nur als factum turbatorium des staatsrechtlichen Besitzstandes der bisher in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Verfassung verhält.

Die neuern deutschen Verfassungen erkennen meistens ausdrücklich an, daß Aenderungen der Verfassung an sich nur im verfassungsmäßigen Wege gemacht werden können. Der verfassungsmäßige Weg (auch im Sinne des Art. 56 der Wiener Schl. Acte) ist aber der in der Landes-Verfassung selbst für ihre Abänderung bestimmte Weg; in Ermangelung einer solchen Bestimmung, der durch das Herkommen oder durch die Natur des Verfassungsrechts bestimmte, jedenfalls immer nur der landesverfassungsmäßige Weg [4]). — Ausdrücklich fordern die neuern Verfassungsurkunden mindestens die Zustimmung der Stände überhaupt, oder Einverständniß zwischen Landesherrn und Ständen, d. h. nach einem

---

[4]) Der erste Entwurf des Art. 56, wie ihn der fünfte Ausschuß in den Wiener-Conferenzen von 18¹⁹/₂₀ beantragte (Beil. zur 6. Sitz. v. 16. Decbr. 1819) lautete: „In denjenigen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, können dieselben nur in der durch die Verfassung selbst bestimmten Art abgeändert werden." — Graf Münster bemerkte dazu: der Ausdruck: „auf verfassungsmäßigem Wege" sey besser, „weil die herkömmlichen oder alten Verfassungen selten darüber specielle Bestimmungen enthielten." — Auch im Plenum der Conferenz (8te Sitz. v. 24. Decbr. 1819) machten Graf Münster und der Oldenburgische Gesandte v. Berg geltend: „daß in den wenigsten ältern Verfassungen eine bestimmte Art, wie sie abzuändern, gefunden werde und doch, wenn kein Herkommen, keine Observanz etwas darüber bestimme, aus der Verfassung selbst der Grundsatz abgeleitet werden müsse, daß gegenseitige Rechte und Pflichten nicht einseitig abgeändert werden können". — Man fand diese Bemerkung richtig, nahm die vorgeschlagene Aenderung an, u. so entstand die gegenwärtige Fassung des Art. 56. Vergl. Aegidi, die Schluß-Acte der W. M. C. I. S. 29. S. 42 f.

überhaupt verfassungsmäßigen Beschlusse derselben [5]). Mehrere Verfassungsurkunden haben aber auch noch besondere, erschwerende Formen für Abänderung der Verfassung festgesetzt [6]). Daß hiernach eine einseitige Abänderung oder Octroiirung einer neuen Verfassung, mit Beseitigung der bestehenden, rechtlich weder durch allgemeine Berufung auf das Staatswohl, noch auch durch Bezugnahme auf das außerordentliche Verordnungsrecht der Regierung gerechtfertigt werden könne, versteht sich nach der Bestimmung jeder Verfassung ganz von selbst [7]).

---

[5]) S. z. B. die Nassauischen Verf. Patente vom 1. u. 2. Septbr. 1814. §. 2. Lippe-Schaumburg. Edict v. 15. Jan. 1816. §. 2. No. 2. Waldeck. Landesvertrag v. 19. April 1816. §. 43. Weimar. Grundges. v. 5. März 1816. §. 123. S. aber das revidirte Grundges. von 1850. §. 64. Verfassung für Coburg-Gotha. §. 104 f. §. 156. Meining. Grundgesetz von 1829. §. 109. Altenburg. Verf. Urk. §. 266. Braunschweig. Landschaftsordn. v. 1832. §. 98.

[6]) Erschwerende Formen enthalten z. B. die Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 7. S. aber auch das Gesetz üb. die ständ. Initiative v. 4. Juni 1848. Würtemb. Verf. Urk. §. 176. (Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 92. S. 621.) Badische Verf. Urk. §. 64 u. 74. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 110. S. auch landständ. Geschäftsordn. v. 8. Septbr. 1856. Art. 40. Kurhess. Verf. Urk. v. 1831. §. 153. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 152. Hannov. Grundges. v. 1833 am Schluß. Landes-Verf. Ges. v. 1840. §. 180, (aufgehoben durch Gesetz v. 10. April 1848.) Luxemburg. Verf. Urk. v. 1848. Art. 118. 1856. Art. 114. Sondersh. 1857. §. 38. Oldenburg. §. 242. Liechtenstein (1862) §. 121. Die Preuß. Verf. v. 1850 Art. 107 läßt den ordentlichen Weg der Gesetzgebung genügen, fordert aber zwei Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 21 Tagen liegen muß. Vergl. v. Rönne, Staatsr. der Preuß. Mon. I. §. 186.

[7]) Vergl. das oben §. 53. Note 3 erwähnte Bundescommissions-Gutachten. Ueber Unzulässigkeit der einseitigen Aufhebung einer Verfassung, weil es angeblich das öffentliche Wohl erheische, oder nach der Regel: Salus publica suprema lex esto! spricht sich schon Moser, von der Reichsstände Landen S. 1187 ff. in trefflicher Weise aus. Offenbar bezieht sich die, auch für die jetzigen Zeiten hier und da passende Expectoration hauptsächlich auf eine Herzogl. Würtemberg. Resolution v. 1763, die bei Moser von der Landeshoh. überhaupt Kap. III. §. 17. (S. 50.) erwähnt

— Dasselbe Princip muß auch dann festgehalten werden, wenn ein deutscher Bundesstaat oder ein Land mit einer selbstständigen Verfassung durch Erbfolge oder Staatsvertrag an den Souverän eines anderen Staats übergeht. Sowohl die Realunion als die Incorporation können sich rechtlich nur auf verfassungsmäßigem Wege (beider Staaten) vollziehen [8]).

§. 55. (§. 41.)

III. Von den Garantieen der deutschen Verfassungen.

A. Im Allgemeinen.

Moser, von der Reichsstände Landen Buch IV. Kap. 6 u. 11. (S. 1140 ff. 1178 ff.) — v. Aretin, constitution. Staatsrecht, herausgeg. v. Rotteck, 3ter Theil. — L. Hoffmann, die staatsbürgerlichen Garantieen oder über die wirksamsten Mittel, Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu sichern, herausgeg. v. André. 1828. 2te Aufl. Leipz. 1831. II Bde. — Maurenbrecher, deutsch. Staatsr. §. 53. — J. Held, System II. S. 99 f. — Zöpfl, Grundsätze II. §. 414. — v. Rönne, Staatsr. der preuß. Mon. I. §. 186—189. — Pözl, Lehrb. des baier. Verf. Rs. 3te Aufl. S. 530 f. — Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemb. Bd. I. S. 761 ff. — Milhauser, sächs. Staatsr. I. S. 82—84. — Weiß, hess. Staatsr. Bd. I. §. 155 ff. — S. auch in geschichtlicher Hinsicht: Fr. W. Unger, Geschichte der deutsch. Landstände. Th. II. S. 240 f.

Die Verfassung soll die Gewähr sein für Recht und gesetzliche Freiheit im Staate. Um aber diese Bestimmung möglichst immer sein zu können, bedarf sie selbst gewisser Träger oder Schutzmittel, welche — meistens selbst wieder Bestandtheil der Verfassung — als Garantieen derselben (im weitern

---

ist. — Vergl. auch Häberlin Handb. Bd. II. S. 51. Note **) u. bei Stahl Rechtsphilos. (1ste Aufl.) das Kap. über Revolutionen u. Staatsstreiche Bd. II. Abth. II. S. 252 f. S. 273.

8) Womit es freilich der Große gegen den Kleinen nicht immer so genau genommen hat. S. z. B. in Betreff der Hohenzollern'schen Lande das Preuß. Ges. u. Besitzergreifungspatent v. 12. März 1850. Nouv. Recueil général. Tom. XV. p. 68.

Sinne) bezeichnet werden und wobei man zwischen allgemeinen und besondern, moralischen und rechtlichen, äußern und innern, vorausgehenden und nachfolgenden Garantieen zu unterscheiden pflegt. — Im engern Sinne verstehen wir unter Verfassungs-Garantieen diejenigen rechtlichen, in oder neben der Verfassung begründeten, Einrichtungen, welche direct und besonders zu dem Zweck gemacht sind, um die Verfassung gegen willkührliche (oder auch übereilte) Aufhebung, Veränderung oder Verletzung von Oben oder Unten sicher zu stellen, bezw. dem verletzten Rechte Anerkennung zu verschaffen. Sie unterscheiden sich daher von den s. g. allgemeinen Garantieen, wozu vor allen Dingen die den vorhandenen Zuständen und dem herrschenden Rechtsbewußtsein entsprechende Beschaffenheit der Verfassung selbst gehört; außerdem aber auch Alles, was für die Herrschaft von Sitte und Recht im Staate überhaupt wirksam ist, wie die rechtliche und verfassungsfreundliche Gesinnung des Souveräns, die Achtung des Volks vor Recht und Gesetz, die Bildung und politische Aufklärung desselben, ferner die Unabhängigkeit der Justiz, die Selbstständigkeit der Gemeindeverfassung, Preßfreiheit u. s. w. [1]). — Zu den besondern Garantieen, welche sich in den neuern [2]), zum Theil aber auch schon in ältern [3]) Verfassungen finden, gehören: I. Die erschwerenden Formen für Abänderung der Verfassung. (Vergl. den vorigen §phen.) — II. Das Beschwören der Verfassung. — III.

---

1) Vergl. überh. v. Aretin a. a. O. S. 1 f. J. Held, System II. S. 102 f.

2) Die meisten neuern Verf. Urkunden enthalten ein besonderes „von der Gewähr der Verfassung" überschriebenes (Schluß-) Kapitel.

3) Ueber die besonders in ältern Verfassungs-Urkunden vorkommenden Clauseln s. Moser von der Reichsstände Landen S. 1140 ff. — Die ältern Verfass. enthalten zum Theil noch viel weiter gehende Dinge, die in der neuern Staatsordnung keinen Platz mehr finden, z. B. die Anerkennung des bewaffneten Widerstandes der Stände, wenn der Fürst das Recht weigert. Vergl. unten §. 58. Note 2.

Die Verantwortlichkeit der Minister und der damit verbundene oder sonst eintretende gerichtliche Schutz der Verfassung, insofern Verfassungs-Streitigkeiten (besonders auch über Auslegung der Verfassung) zur unpartheiischen richterlichen Entscheidung verwiesen sind. In Verbindung hiermit stehen auch die Bestimmungen über die Rechte des ständischen Ausschusses zur Vertretung der Verfassung und über das Selbstversammlungsrecht der Stände mit beschränkter Vertagungs- und Auflösungsbefugniß der Regierung bei eingetretenem Thronwechsel. (S. unten die Lehre von den Landständen.) IV. S. g. auswärtige Garantieen.

§. 56. (§. 42.)

B. Insbesondere:

1. Die s. g. politischen oder Verfassungseide.

Vergl. Brater in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 290 f.

a. Des Landesfürsten.

Das feierliche, eidliche oder auf fürstliches Wort gegebene Versprechen des Landesfürsten oder auch des (volljährigen) Nachfolgers, daß er die Verfassung (Landesfreiheiten) anerkenne, sie erhalten und schützen wolle, ist eine Garantie, welche so alt ist wie Landeshoheit und Landstände, und welche von jeher in Deutschland als ein nothwendiges Schutzmittel der Landesfreiheiten und Verträge betrachtet wurde, niemals aber in dem Sinne, daß das alte Recht erst dadurch Kraft erhalte, daß es in dieser Weise bestätigt werde [1]). Gewöhnlich mußte die mündliche oder schriftliche Bestätigung (die Ausstellung s. g. fürstlicher Reversalien) der Huldigung vorausgehen und die Reichsgesetze (z. B. Instrum. pac. Osnabrug.

[1]) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1158. u. bes. Unger a. a. O. S. 240 f. Vergl. über die moderne Gestaltung v. Aretin a. a. O. S. 222 f. Ueber die Bedeutung des fürstlichen Versprechens s. ganz widersinnige Behauptungen bei Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 154 f.

Art. X. §. 16.) billigten nicht blos dergleichen Reversalien, sondern die Reichsgerichte erkannten auch die Verpflichtung der Landesherrn zur Ausstellung der herkömmlichen Reversalien an. Selbst die eidliche Bestärkung (leibliche Beschwörung) der Landesfreiheiten kam nicht selten vor, in der Regel aber nur die Versicherung bei fürstlichem Wort (wahren Worten, Ehre, Treu und Glauben) [2]. — Ordentlicher Weise geschah es blos durch den regierenden Herrn, doch kommen auch Beispiele einer Bestätigung durch den eventuellen Nachfolger vor [3]. Ob die Bestätigung der Landes-Privilegien vor der Huldigung geschehen mußte, oder die letztere jener vorausging, hing vom Inhalte der bestehenden Verträge selbst und vom Herkommen ab [4]. Die neuern Verfassungen enthalten mithin nichts dem

---

[2]) S. z. B. Urkundl. Zusicherung der Herzöge von Lüneburg v. 1388, bei Kleinschmidt, Samml. der Landtags-Abschiede u. s. w. Hannover 1832. Bd. I. S. 47. „Wy verpflichtet ock unße Erven und nachkömlinge, wenne de Herrschop tho Lüneborg na uns, tho vorstande böhret (vorzustehen gebühret), dat se schöllet laven, schweren undt verbrewen alle desse vor- und naschreven Stücke, trüliken tho donende, und tho holdende, Ehr man enjenige Huldigung do, edder tho der Herrschop Lüneborg stade." Versicherungs-Urkunde derselben Herzöge über alle den Städten und Weichbilden der Fürstenthümer Calenberg und Lüneburg zustehende Rechte v. J. 1392, ebendas. S. 60 f., wo es auch am Schlusse heißt: „vnd we hebben to groteren geloven aller desser vorscrevenen Stucke vnd vnse truwe Lofte vnd wolberadenen Mode witlicken vnd mid guden Willen und uprichteten Vingeren und staveden Eden in Jegenwardicheit vnser Prelaten Man vnd Radlude gesworen vnd schweren en also sulves in dessen Brive." Ebenso in der, den Adlichen und Freien ausgestellten, Versicherungs-Urkunde von dems. Jahre. Kleinschmidt a. a. O. S. 68. — „By vnsern fürstlichen Ehren und trewen ohngefehrlick" sagen die Privilegia Erichs des Aeltern v. 1526. Kleinschmidt a. a. O. Bd. II. S. 16.

[3]) S. darüber Moser von der Reichsstände Landen. IVtes Buch. 9tes Kap. „Von der Landes-Freyheiten und Verträge Bestätigung." S. 1158 ff.

[4]) z. B. nach dem Mecklenb. Erblandesvergl. v. 1755. §. 354. erfolgt die Bestätigung erst nach der Huldigung. In manchen Landes-Verträgen, z. B. dem Tübinger Vertrag v. 1514, war ausdrücklich ausge-

frühern deutschen Staatsrechte Fremdes, wenn sie den Thronfolger resp. den vormundschaftlichen Regenten zur solennen Anerkennung der Verfassung verpflichten und vorschreiben, daß dieselbe zugleich mit dem Antritt der Regierung erfolgen oder der Huldigung vorausgehen müsse [5]). Auch läßt sich nicht

---

sprochen, daß die Landstände und Unterthanen vor der fürstlichen Versicherung zu huldigen und Gehorsam zu leisten nicht schuldig sein sollten. Bestätigt im Erbvergleich von 1770. Moser a. a. O. S. 1162. — Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg. Bd. I. S. 5. S. 175. Ebenso in Braunschweig-Wolfenbüttel nach den Privilegien v. 1770. §. 9. §. 79. und in mehrern hannoverschen Provinzen, namentlich auch in Ostfriesland. Ueber Hessen s. Beispiele bei Nebelthau, Wahrh. u. Irrthum. S. 44 f. Vergl. auch Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 16.

5) Schriftliche Versicherungen vor der Huldigung verlangen: Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 42. Weimar. Grundges. §. 126. 127. Revid. Verfass. v. 1850. §. 67. 68. Schweitzer, öff. R. §. 26. Würtemberg. Verf. Urk. §. 10. „Der Huldigungseid wird dem Thronfolger erst dann abgelegt, wann Er in einer den Ständen des Königreichs auszustellenden feierlichen Urkunde die unverbrüchliche Festhaltung der Landesverfassung bei Seinem königlichen Worte zugesichert hat." Ebenso bestimmt lautet die Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1820. §. 79. Anders gefaßt in der erneuert. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 4. Ferner gehört hierher die Coburg. Verf. Urk. §. 120. (Vor Ausübung der verfassungsmäßigen Regierungsrechte sagt die Cob. Gothaische Verf. v. 1852. §. 157.) Meining. Grundges. §. 107. Kurhess. Verf. Urk. §. 6. Hannov. Staats-Grundges. v. 1833. §. 13. Liechtenstein. Verf. Urk. v. 1862. §. 123. Ohne bestimmte Beziehung auf die Huldigung verlangen beim Regierungsantritt die fürstl. Zusicherung: Die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 106. Altenburg. Verf. Urk. §. 266. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 138. Hannov. Landes-Verf. Gesetz v. 1840. §. 14. Durch das Verf. Gesetz v. 5. Septbr. 1848. §. 2. wurde die staatsgrundgesetzliche Bestimmung in noch zweifelloserer Fassung hergestellt. Die K. Verordn. v. 1. Aug. 1855 hat aber den §. 14 des L. V. G. v. 1840 wieder hergestellt. Vergl. dazu den Bundesausschußbericht in meiner Samml. der deutsch. Verfass. Gesetze Erste Fortsetz. (1857) S. 51. — Die einzige Verfassung, welche den Thronfolger zur Leistung eines förmlichen Eides auf die Verfassung verpflichtet, war vor 1848 die Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 1. Der Eid soll in feierlicher Versammlung der Staatsminister, des Staatsraths und einer De-

behaupten, daß das Princip der Erbmonarchie durch eine Bestimmung der Verfassung, welche die rechtmäßige Ausübung der Regierungsgewalt von einer vorausgehenden solennen Anerkennung der Landesverfassung abhängig macht, verletzt werde [6]). Was aber die Unterlassung der feierlichen Bestätigung oder die ausdrückliche Weigerung des Thronfolgers betrifft, der Bestimmung der Verfassung zu genügen, so liegt darin an sich weiter nichts als eine Verfassungs-Verletzung, zu deren Hebung alle rechtlichen oder verfassungsmäßigen Mittel von den Ständen angewendet werden können. Dazu gehörte nach älterm Staatsrecht zweifellos das Klagrecht bei den Reichsgerichten und auch heutiges Tages, wenigstens bei einer speciell garantirten Verfassung (Wiener Schl. A. Art. 60), die Beschwerde bei der Bundesversammlung. Auch versteht sich bei ausdrücklicher Weigerung, oder wo das Eine durch das andere verfassungsmäßig bedingt ist, von selbst, daß der Landesherr vor ausgemachter Sache die solenne Huldigung von Ständen und Unterthanen zu fordern nicht berechtigt ist [7]). Dagegen läßt sich als Folge derselben keineswegs eine Suspension des Regierungsrechtes des Landesfürsten

---

putation der Stände abgeleistet werden. — Ein wirkliches Beschwören der Verfassung (eidliches Gelöbniß) verlangen seitdem auch die Preuß. Verf. v. 1850. §. 54; die Reußische §. 120; die Coburg-Gothaische v. 1852. §. 157; die Oldenburg. Art. 197. §. 1; die Waldeck. §. 17; die Luxemburgische v. 1856 Art. 5.

6) Anders faßt die Sache auf der in der vorig. Note erwähnte Ausschußbericht der B. V. in der Hannov. Verfass. Sache v. 1855. Vergl. auch unten §. 65. Nr. III.

7) Moser von der Reichsstände Landen S. 1172. „Kann man von irgend etwas in dem Teutschen Staatsrecht sagen, daß es Reichsherkommens seye, so ist es dises: Daß alle Landesherrn bey Einnahm der Landes- oder Erb-Huldigung ihrer Lande, Land-Stände und Unterthanen Freyheiten zu bestättigen pflegen, ja selbige bestättigen müssen; so daß die Huldigung und diese Bestättigung zwey ordentliche Correlata und unzertrennliche Stücke seynd."

überhaupt und folgeweise der entsprechenden Pflichten der Unterthanen gegen ihn hinstellen, womit der Eintritt eines den Landesherrn provisorisch ausschließenden Interregnums verbunden sein würde [8]).

§. 57. (§. 42.)

b. Der Verfassungseid der Staatsdiener und Unterthanen.

Der Verfassungseid der Staatsdiener, zuweilen auch aller volljährigen Unterthanen auf Beobachtung der Verfassung, ist auch dem frühern Staatsrechte nicht unbekannt [1]), und in den neuern Verfassungen gewöhnlich unter

---

[8]) Auf die Klage bei den Reichsgerichten und die Suspendirung der Huldigung beschränkt schon Moser a. a. O. (s. bes. S. 1163) die Wirkung der verweigerten Bestätigung. Uebler ist die Sache freilich heutiges Tages durch den Mangel des reichsgerichtlichen Schutzes bestellt; allein es folgt daraus keine Erweiterung des materiellen Rechts für die Unterthanen, die sich auch aus dem staatsrechtlichen Prinzip nicht begründen läßt. Daß die Theorie von vertragsmäßiger Begründung der Staatsgewalt zu andern Consequenzen gelangt, ist leicht erklärlich. Sie hat aber keine positiv-rechtliche Begründung. Daß in einer Verfassung bestimmt werden könne, der Thronfolger soll nicht eher Regierungsrechte ausüben, bis er die Verfassung in vorgeschriebener Form bestätigt habe, ist keine Frage. Von den Verfassungen vor 1848 sagt dieß keine einzige ausdrücklich; für Würtemberg folgert es Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 172 f. s. aber auch Reyscher, public. Versuche. S. 278. Ausdrücklich sprechen die Folgerung mehrere 1848 f. entstandene Verfassungen aus. Abgesehen von den ganz beseitigten Verfassungen aus dieser Zeit findet sie sich jetzt nur noch in den Verfassungen von Oldenburg Art. 225, revid. 1852. Art. 197. §. 3.; Coburg-Gotha (1852) §. 157, 159, welche auch die Anordnung enthalten, daß bis zur Erlassung des verfassungsmäßigen Patents das verantwortliche Staatsministerium die Staatsverwaltung zu führen habe. Nur glaube man nicht, daß durch eine solche Bestimmung die Erhaltung der Verfassung völlig gesichert sei. Gründe für die Weigerung wird der neue Landesherr immer haben und dann entsteht ein Verfassungsstreit, bis zu dessen Austrag weder der eine noch der andere Theil recht- und pflichtlos sein kann. Vergl. die richtigen Bemerkungen von Moser, von der Reichsst. Landen S. 1158.

[1]) S. z. B. Bayerische Handveste v. 1311 bei Rudhart Gesch. der

die Garantieen der Verfassung mit aufgenommen [2]). Der Zweck, die Heiligkeit des Eides zum Schutz der Verfassung

Landst. in Bayern Th. I. S. 63. Privilegien der Baier. Landschaft v. 1516 bei Lünig von der landsässigen Ritterschaft. Tom. I. p. 691. Würt. Landes-Vergleich v. 1770. Cl. 1. Grav. 1. §. 4. Moser, von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten. S. 49 f. Noch ein anderes Beispiel aus der Clev- u. Markschen Landesverfass. s. bei Moser von der Reichsst. Landen S. 977. Auch eine eidliche Verpflichtung der Militair-Befehlshaber kömmt schon früher vor; z. B. nach der ostfriesischen Verfassung (Osterhauser Accord v. 1611 u. Hagischer Vergleich) mußten nicht allein die Drosten, sondern auch die Befehlshaber der Miliz in den Grenzhäusern die Landesverträge beschwören. Moser, v. d. Landeshoh. in Militärs. S. 48 f. — Ueber Bremen u. Verden s. Lichtenberg zur Beurth. des Rechtsp. in der prov. landsch. Frage. S. 26. 28.

2) Unter den neuern Verfassungen ordnen eine Verpflichtung der Staatsdiener auf Beobachtung der Verfassung, meistens ausdrücklich im Kapitel von der Gewähr der Verfassung, an: Weimar. Grundges. §. 124. „auf den Inhalt des Grundgesetzes und dessen Festhaltung." (In Weimar wurde wenigstens noch im Jahre 1820 auch der Bundestags-Gesandte auf die Verfassung verpflichtet; wie sich aus einer ständischen Erklärungsschrift v. 21. Decbr. 1820 ergiebt.) Würtemb. Verf. Urk. §. 45. „die Verfassung gewissenhaft zu wahren." S. das. auch §. 69, über die Verpflichtung sämmtlicher Vorsteher der Gemeinden u. Amtskörperschaften (ebenso wie die Staatsdiener) auf Festhaltung der Verfassung. „Gewissenhafte Beobachtung der Verfassung" Preuß. Verf. v. 1850. §. 108. Vergl. auch Meining. Verf. Urk. v. 1829. §. 108. Braunschw. Landschafts-Ordn. v. 1832. §. 154. Oldenburg. Art. 199. Rudolstadt §. 48. Reuß j. L. §. 104. Waldeck §. 73. Liechtenstein (1862) §. 124. — Alle Unterthanen oder Staatsbürger sollen auf Beobachtung der Verfassung verpflichtet werden, nach der Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 3. Großherz. Hessische Verf. Urk. §. 108. Coburg-Gothaische Verf. Urk. §. 28. Die wieder hergestellte Kurhess. Verf. Urk. §. 21 läßt Unterthanen überhaupt auf Beobachtung, im §. 60 aber alle Staatsdiener „des geistlichen und weltlichen, sowohl des Militair- als des Civilstandes" (cf. auch 156) auf Beobachtung und Aufrechthaltung der Verfassung verpflichten. Nach der landesherrl. Verkünd. v. 21. Juni 1862 ist aber dieser §. als „bundeswidrig" suspendirt geblieben. Vergl. auch Altenburg. Verf. Urk. §. 73. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 139. Reuß j. L. §. 105.

zu benutzen, ist klar; der Nutzen der Erfahrung nach sehr problematisch und eine besondere juristische Wirkung — von den möglichen strafrechtlichen Folgen abgesehen — gar nicht zu bestimmen. Denn die Verpflichtung die Verfassung zu beobachten, sich nicht zu ihrer Verletzung oder Wegräumung gebrauchen zu lassen u. s. w. ist auch ohne den Eid rechtlich begründet [3]), und von einer Erweiterung der materiellen Verantwortlichkeit, oder einer nun nach eignem Ermessen zu begränzenden Pflicht des Gehorsams kann keine Rede sein. Anderer Seits läßt sich staatsrechtlich [4]) nichts gegen die Aufnahme dieser moralischen Garantie in die Verfassung einwenden und selbst gegen die Beeidigung des Militairs auf die Verfassung kein Rechtsgrund geltend machen. Dem politischen Grunde, daß der militärische Gehorsam nicht durch eine solche Beeidigung in Frage gestellt werden dürfe, kann ein gewisser

---

[3]) Moser, von der Reichsstände Landen S. 1156 f. lehrt: „Ist nun der Landesherr selbst an die Landesverträge und Freiheiten verbunden; so folget von sich selbsten daraus, daß also auch dessen Collegia und Bediente von allerley und allen Gattungen schuldig seyen, dieselbige zu beobachten. Um aber dessen desto mehrers vergewissert zu seyn, pflegen die Landstände mehrmalen darauf zu dringen, daß denen Landesherrlichen Räthen, Canzley- Land- Hof- und Forstbedienten, ja auch Officiers und Soldaten ausdrücklich in ihren Amts-Eyd und Instruction gesetzet werde, sie sollen nicht gegen die Landesfreyheiten und Verträge rathen, selber handlen, oder sich gebrauchen lassen u. s. w. — Wie aber, wann ein Landes-Herr einem Collegio, Rath, Beamten, Officier u. s. w. etwas befiehlt, davon man weißt, daß es gegen die Landes-Verfassung seye? Wer Gott mehr fürchtet, als Menschen, oder auch nur sonsten ein recht ehrlicher Mann ist, der lehnt es mit Bescheidenheit ab, und thut es nicht, sondern leidet lieber darüber, was er nicht ändern kan: Weil aber wenige so denken; so geht es halt, wie es geht ꝛc. Vergl. hiermit die verkehrten Behauptungen von Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 260 f.

[4]) Auch bundesrechtlich nicht, da die Bestimmung des Wiener Schlußprotoc. v. 1834 Art. 24: „Die Regierungen werden einer Beeidigung des Militairs auf die Verfassung nirgends und zu keiner Zeit statt geben" nicht zu dem formell geltenden Bundesrecht gehört.

Schein nicht abgesprochen werden [5]). Allein schlimm ist es auch, wenn bei sonst allgemeiner Anwendung des Verfassungseides durch die Befreiung des Militairs die falsche Idee Nahrung erhält, daß die Militairmacht außerhalb oder über der Verfassung stehe [6]), was besonders dann zu fürchten ist, wenn eine Verfassung (wie die Preußische v. 1850 Art. 108) neben der eidlichen Verpflichtung der Kammermitglieder und Staatsbeamten, die Vereidigung des Heeres auf die Verfassung geradezu für unstatthaft erklärt; eine Fassung, die sich freilich aus dem entgegengesetzten, 1848 ertheilten königlichen Versprechen erklärt. Am besten wäre es, man verzichtete ganz auf den besondern Verfassungseid der Staatsdiener, wie in Han-

---

5) Vor 1848 war die Kurhessische v. 1831 §. 156 die einzige Verfassung, welche ausdrücklich auch von den „Staatsdienern des Militair-Standes" den Verfassungseid verlangte; bei andern ließ sich darüber streiten, ob die Officiere unter dem Ausdruck „alle Staatsdiener" mit begriffen seien. Wo alle „Staatsbürger" den Eid auf die Verfassung leisten mußten, hatte natürlich auch der Soldat und Officier die Verfassung mit beschworen. Im J. 1848 f. war die Verabredung der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834 völlig vergessen. Abgesehen von der Frankfurter Reichsverfassung (Art. 3) §. 14 wurde die bewaffnete Macht in mehrern Staaten auch auf die Landes-Verfassung beeidigt, z. B. selbst in Oesterreich, oder die Beeidigung in der Verfassung sanctionirt. So in der Oesterr. Verf. v. 4. März 1849. Art. 118. „Der Eid des Heers auf die Reichsverfassung wird in den Fahneneid aufgenommen." — Ferner in der Oldenb. Verf. v. 1849. Art. 229. Waldeck §. 140. Mecklenb. §. 189. Reuß j. L. §. 121. In Folge der stattgefundenen Aufhebung oder Revision dieser Verf. Urkunden cessirt diese Beeidigung jetzt überall.

6) Das Gegentheil kann freilich an sich rechtlich keinem Zweifel unterliegen, wie schon Moser (Note 3) richtig bemerkt. Auch der militärische Gehorsam hat übrigens seine Gränzen und nicht jeder von dem Vorgesetzten ertheilte Befehl macht den Untergebenen straflos. Dieß erkennt z. B. auch das hannov. Militär-Strafgesetz v. 1. Jan. 1841 ausdrücklich an. Der §. 16. nimmt von der Regel aus: die Verbrechen des Hochverraths, der Verrätherei, des Aufruhrs u. s. w. Zum Hochverrath gehört aber auch nach Art. 119 des Crim. Gesetzb. die gewaltsame Aenderung der Staatsverfassung.

nover seit 1840; der Bestand der Verfassung verliert dadurch ebenso wenig, als er durch den Verfassungseid gewinnt [7]).

§. 58. (§. 43.)

2. Die Verantwortlichkeit der Minister und das ständische Recht, sie wegen Verletzung der Verfassung anzuklagen.

Hoffmann, die staatsbürgerl. Garantieen. Th. I. Stuttg. 1828. S. 180 f. S. 359 f. — (Buddeus,) die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchieen. Monographie eines alten Geschäftsmannes. Leipzig 1833. — C. F. Scheurlen, der Staatsgerichtshof im Königreich Würtemberg, mit Hinweisung auf die analogen Einrichtungen in andern teutschen Bundesstaaten. Tübing. 1835. — R. Mohl, die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung, rechtlich, politisch u. geschichtlich entwickelt. Tübing. 1837. — Dahlmann's Politik. Bd. I. S. 97 ff. — v. Aretin, constitutionell. Staatsrecht. Bd. III. S. 201—221. — v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräs. S. 98 f. — Ueber die französischen Schriften von B. Constant, de la responsabilité des ministres. Par. 1814. (Deutsch v. Ekendahl. Neust. 1831.) und Marchais de Migneaux, de la resp. des min. Par. 1818., so wie die von Pagés, Rey, Loyson, Staël, Cottu s. Mohl a. a. O. S. 88 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 342. — Dr. Hermann Bischof, Ministerverantwortlichkeit u. Staatsgerichtshöfe in Deutschland. Gießen 1859. (im Archiv für das öff. Recht des d. Bundes v. Linde. Bd. III. Hft. 2.) — J. Held, System des Verf. Rs. II. S. 358 f. — Zöpfl, Grundsätze II. S. 409 f. (§. 402 f.)

a. Einleitung.

Eine Verantwortlichkeit der landesherrlichen Diener wegen Verletzung der Landesverfassung kann auch nach älterm deutschen Staatsrechte nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, obwohl es meistens noch an besondern, in der Landesverfassung selbst liegenden, die Ausführbarkeit des Prinzips sichernden Einrichtungen für den Fall fehlte, daß sich der Diener auf fürst-

---

[7]) Vergl. J. Held, System II. S. 107. S. 343 f. A. M. Brater in Bluntschli's Staatswörterb. III. S. 290.

lichen Befehl berufen wollte [1]). Auch waren dergleichen Einrichtungen nicht so nothwendig, weil a. die Rechte der Stände in der ältern Zeit in dem, häufig ausdrücklich anerkannten, eventuellen Rechte des activen Widerstandes eine Stütze fanden [2]); — und weil b. in der spätern Zeit die Landesver-

---

1) S. jedoch die Privileg. der Baier. Landschaft von 1516. Lünig, von der landsäss. Ritterschaft Tom. I. p. 691. Hiernach sollen alle Landesfürstl. Beamte die Landesfreiheiten beschwören, und vorher Niemand ihnen zu gehorchen schuldig sein. Welcher von den Beamten sie verletzt, soll auf Klage der Stände entsetzt und lebenslänglich unfähig zur Verwaltung eines Amtes sein. Zugleich verordnen sie die Constituirung eines besondern Gerichts über den Beklagten. — Receß f. d. Herzogth. Preußen v. 1566. „Da dergleichen aus der Canzley ausgehen sollte, so dem Lande zum Schaden und Nachtheil gereichte, so sollen der Canzler sammt dem Secretario dafür zu antworten schuldig seyn.“ Urkundliches zur Gesch. Preußens. S. 85. — Ja selbst eine Versicherung der Fürsten nur nach Rath und Anweisung der Stände Männer, die ihnen und dem Lande von Nutzen seien, in ihren Rath nehmen zu wollen, — kömmt schon in älterer Zeit vor. Versich. der Herzöge Bernhard und Heinrich v. Lüneburg v. 1388. (Kleinschmid, Samml. der Landt. Absch. I. S. 47 f.)

2) S. z. B. die Bayerische Handveste v. 1311 bei Rudhart, Gesch. der Landst. in Bayern. Th. I. S. 62. „Wenn der Herzog oder seine Amtleute sie an diesem Rechte kränken, dann sollen sie sich des wehren selbst oder sich halten an einen andern Herrn u. helfen durch fremde Hülfe gegen den Herzog und er soll dies ihnen, ihren Helfern, ihren u. deren Erben nicht entgelten lassen an ihrer Treu.“ Lüneburg. Satebrief v. 1393. No. 8. Jacobi, Samml. der L. T. Absch. Bd. I. S. 33. — Versicherung der Landschaft gegeben durch Herz. Friedrich zu Lüneburg, 1471. No. 7. Jacobi a. a. O. S. 73. „Wehre aver da Gott vor sy, dat der Vorgevöreden unse Praelaten, Männe, undt Stäte sämbtlicken effte jemandt von ehnen besündere, von uns unsen Erven efte Nathömelingen boven Recht und Redelike thosage beschweret worden; So heben und erlöven wy Een mit Vhrkundt deßes Brefes dat se sick sambt effte besündern schollen und mögen upholden und jegen uns unse Erven und nakömelinge Erwehren, so lange dat man de edder den tho Rechte stadete, und tho Andtworth lathe kamen ahne jenige wite effte insage.“

fassungen und die Rechte der Einzelnen in den Reichsgerichten, den Rechten nach, die vollständigste Garantie fanden. Dagegen war der Satz, auf welchen die neuere Theorie, die Ministerverantwortlichkeit gründet, „der König (Fürst) kann kein Unrecht thun", selbst in dem beschränkten Sinne persönlicher Unverantwortlichkeit, dem deutschen Staatsrecht unbekannt [3]). Beispiele, daß fürstliche Diener, obwohl sie dem Willen ihres verleiteten Herrn gemäß gehandelt hatten, doch zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind, liefern mehrere deutsche Landesgeschichten [4]).

---

3) Vergl. oben §. 32. u. Bluntschli, Allgem. Staatsr. II. S. 69 f. Selbst der deutsche König oder Kaiser war nach dem Rechte des Mittelalters nicht unverantwortlich im modernconstitutionellen Sinne. Sachsenspiegel B. III. Art. 54. §. 4: „Die Koning sall hebben vrenkesch recht, svenne he gekoren is, von svelker bord he ok si; wanne alse die vranke sinen lif nicht verwerken ne mach, he ne werde in der hanthaften dat gevangen, oder yme ne sin vrenkesch recht verdelet, also de mach deme koninge neman an sin lif spreken, yme ne si dat rike vore mit ordelen verdelt." — Schwabensp. c. 25. „Dem künig mag nieman an den lip sprechen, im werde daz Riche e vertailt mit der fürsten urteil." Kap. 26. „Ueber der fürsten lip und über ir gesinde sol nieman rihter sin wan der künig." Kap. 21. „— — dem pfalentzgrafen von dem Rin, der is ze reht rihter über den künig — —" Aur. bulla c. 5. »Et quamvis *Imperator* s. rex Rom. super causis, pro quibus impetitus fuerit, *habeat*, sicut ex consuetudine introductum dicitur, *coram comite Pal. Reni*, – *respondere:* illud tamen judicium comes Pal. ipse *non alibi praeterquam in imperiali curia*, ubi Imperator vel Rex Rom. extiterit, poterit exercere.«

4) Stein — an Münster 20. Octbr. 1814. „Auch fehlt es nicht an Beispielen, daß die Stände die Bestrafung unwürdiger Minister forderten u. erhielten, in Sachsen des Canzlers Crell, im Würtembergischen des Herrn v. Grävenitz, Juden u. Geheimerath Süß und später des Grafen Montmartin." Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 135. In Würtemberg war der Landschaft ausdrücklich das Recht zugestanden, dem Landesherrn diejenigen seiner Beamten, welche vorsätzlich gegen die Landesverfassung gehandelt hätten, zu benennen, worauf ein Criminalverfahren gegen dieselben eingeleitet werden sollte. Mohl, Staatsrecht des Königr.

Auf dem Wiener Congreß wurde von den deutschen Fürsten in verschiedenen Entwürfen der Bundesacte und daneben abgegebenen Erklärungen, die Verantwortlichkeit auch der obersten Staatsdiener durch Beschwerdeführung geltend zu machen, als ein Recht der Stände anerkannt [5]). Als Recht mußte aber nothwendig seine Geltendmachung unabhängig von dem Belieben und der Willkühr der Regierung sein, und es war daher nur consequente Ausführung des historisch-begründeten [6]) und ausdrücklich anerkannten Prinzips, sowie ein nicht mehr als billiger Ersatz für den Verlust des reichsgerichtlichen Schutzes, wenn die neuern Verfassungen die Verantwortlichkeit, insbesondere der unmittelbaren Organe des Regenten durch bestimmte Aussprüche sanctionirt und durch,

---

Würtemberg. Bd. I. S. 11. 12. Im Lande selbst konnte aber natürlich ein Strafgericht nur mit Willen des Landesherrn ergehen, während die Anrufung der Reichsgerichte nicht an diese Voraussetzung gebunden war. (Zu bedauern ist, daß Mohl, in der, im Uebrigen höchst lobenswerthen, Arbeit über die Verantwortlichkeit der Minister, den Zusammenhang des neuern Instituts mit dem ältern Rechte gar nicht ins Auge gefaßt hat.) Ueber die Ausbildung des Instituts in England s. Mohl, die Minister-Verantwort. S. 597 ff.

5) Wir finden es bezeichnet als Recht der Beschwerdeführung insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art; so in der Note der XXIX. v. 16. Novbr. 1814 (Klüber's Acten I. 1. S. 74); ebenso in dem Preußischen Entwurfe, wo es aber auch in dem ständischen Rechte der „Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner" als enthalten zu betrachten ist. S. unten von den Landständen: Verhandl. des Wiener Congresses. §. 109.

6) „Ausübung des Rechts, die Minister zur Verantwortung zu ziehen", zählt auch der Freih. v. Stein zu den Rechten, „welche ursprünglich die deutschen Landstände überall hatten." — „Sollen die Stände", fragt er in dem Schreiben an Münster v. 20. Octbr. 1814, „etwa nur das Recht haben, *Gravamina* einzureichen und zu doliren? Dann ist das ganze Institut ein geistloses Machwerk, an dem kein Verständiger Theil nehmen mag, und statt auf den Geist der Nation zu wirken, ihn nur noch mehr herabwürdigt." — Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 135.

dem Zweck entsprechende, Einrichtungen zu sichern gesucht haben [7]). In einigen Staaten ist zwar das Princip anerkannt, es fehlt aber an den die Ausführung bedingenden Voraussetzungen [8]). — In Verbindung damit steht die verfassungsmä-

7) Die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister, und über die Frage, wer im Falle einer, wegen Verfassungsverletzung zu erhebenden, Anklage Kläger, Beklagter und Richter sei, wegen welcher Vergehen die Anklage erhoben werden könne, welches Verfahren Statt finde u. s. w., sind theils schon in den neuern Verfass. Urkunden ausführlich gegeben, theils in besondern Gesetzen, dem allgemeinen Grundsatze der Verf. Urk. gemäß, erlassen. Vergl. Nassau. Const. Edict v. Septbr. 1814. §. 2. No. 2. Weimar. Grundges. §. 111—116, revid. v. 1850 §. 48—59. Gesetz üb. das Verfahren beim Staatsgerichtshof v. 22. Octbr. 1850. Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 4—6. Gesetz den Staatsgerichtshof u. das Verfahren betr. v. 30. März 1850. Rauch, Archiv der Gesetzgeb. I. S. 88. Badische Verf. Urk. §. 7 u. 67 mit dem die Ausführung enthaltenden Gesetze v. 5. Octbr. 1820. Würtemb. Verf. Urk. §. 195—205. Vergl. Mohl, Staatsr. Bd. I. S. 762 f. Großherz. Hessische Verf. Urk. §. 109. Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden v. 15. Juli 1821 u. 8. Jan. 1824. Weiß, hessisches Staatsr. §. 157. Coburg-Gothaische Verf. Urk. §. 162 f. Meining. Grundges. §. 88. §. 102—104. Kurhess. Verf. Urk. §. 61. §. 100. §. 107. 108. Altenburg. Verf. Urk. §. 37. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 140—151. u. Gesetz üb. das Verfahren beim Staatsgerichtshofe v. 3. Febr. 1838. Braunschw. Landschaftsordn. v. 1832. §. 108—112. Oldenburg. Grundges. Art. 12. Art. 200 f. u. Anl. III. Reuß j. L. 1852. §. 107 f. nebst Ges. v. 20. Juni 1856. Waldeck. Ges. v. 4. Juni 1850. Verf. Urk. §. 66. Ges. v. Juni 1857. — Luxemburg (1856) Art. 81 f. Sondersh. 1857 §. 12. §. 57. Rudolst. §. 5—8. Liechtenstein. 1862. §. 29. §. 40. Hannov. Grundges. v. 1833. §. 152. Das Landesverf. Ges. v. 1840. §. 168 erklärte die Minister allein dem Könige für verantwortlich. Das Gesetz v. 5. Septbr. 1848 §. 102 u. 103 stellte das staatsgrundgesetzliche Prinzip und das Recht der Stände zur Anklage wieder her und ging in einer Hinsicht in nicht zu billigender Weise noch weiter. Diese Ueberschreitung ist 1855 beseitigt, im Uebrigen aber (unter Streichung der 2ten, 3ten u. 4ten Alinea des §. 102 und einer andern nicht wesentlichen Aenderung) §. 102 und §. 103 des Ges. v. 5. Septbr. 1848 bestehen geblieben. —

8) z. B. in Preußen. Verf. Urk. v. 1850. Art. 61.

ßige Nothwendigkeit der Contrasignatur aller Erlasse des Landesherrn, zum Zweck der Sicherung, aber nicht als nothwendige Bedingung der Minister-Verantwortlichkeit [9]).

§. 59.

b. Heutiges Recht.

I. Die Verantwortlichkeit der Minister, deren freie Wahl als ein sich ganz von selbst verstehendes Recht des Souveräns erscheint, ist theils eine politische, theils eine rechtliche. Auf jene beziehen sich diejenigen Vorschriften der neuern Verfassungen, welche den Ministern zur Pflicht machen, persönlich oder durch Stellvertreter auf Verlangen der Stände in der Ständeversammlung zu erscheinen [1]), um die erforderlichen Aufschlüsse und Erklärungen zu geben [2]). Die rechtliche Verantwortlichkeit ist theils eine civilrechtliche, insofern sie nach gemeinrechtlichen Grundsätzen wie alle Beamte wegen widerrechtlicher Handlungen oder Unterlassungen mit privatrechtlichen Klagen vor Gericht in Anspruch genommen werden können [3]), — theils eine strafrechtliche und zwar wieder ent-

---

[9]) Vergl. unten §. 62. No. II. Vergl. Zöpfl, Grundſ. II. §. 406. Nr. V. A. M. J. Held, System II. S. 368.

[1]) Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 52, (aufgehoben 1855.) Preuß. Verf. Urk. Art. 60. Ebenso in mehrern andern neuern Verfassungen.

[2]) Von einer Pflicht kann natürlich nur in Angelegenheiten die Rede sein, auf welche sich das Recht der ständischen Concurrenz oder Vertretung bezieht. Auf s. g. Interpellationen Einzelner zu antworten, kann nicht als Pflicht betrachtet werden. Auch kann nach allgemein anerkanntem constitutionellen Gebrauch die Antwort verweigert werden, besonders bei noch schwebenden Verhandlungen mit Auswärtigen. — Ganz verkehrt ist es, diese Bestimmungen aus einer Mitherrschaft der Stände zu erklären und sie dadurch als Verletzungen des monarchischen Prinzips zu bezeichnen. —

[3]) Diese Art der Verantwortlichkeit ließ auch das Hannov. Landesverf. Ges. §. 168, unabhängig vom Willen des Königs, durch Verweisung auf den, freilich den Rechtsweg arg sperrenden, §. 40 stehen.

weder die gemeinrechtliche, welche sie mit allen Unterthanen und besonders den öffentlichen Beamten theilen, insofern sie sich eines gemeinen oder besondern Amtsverbrechen schuldig machen, — oder diejenige, welche durch die Verfassung an die einfache Verfassungs- oder Gesetzes-Verletzung geknüpft ist. — Auf letztere beziehen sich wesentlich die Bestimmungen der neuern Verfassungs-Urkunden; nur in dieser Hinsicht war, in Ermangelung eines allgemeinen Strafgesetzes, eine Lücke des gemeinen Rechts auszufüllen [4]). Doch sind öfters gewisse andere, schon den allgemeinen Strafgesetzen unterliegende, Handlungen, was das ständische Recht der Anklage u. s. w. betrifft, mit der Verfassungs-Verletzung zusammengestellt [5]).

---

[4]) Weder die Quellen des gemeinen deutschen Criminalrechts noch die neuern Strafgesetzbücher kennen ein „Verbrechen der Verfassungs-Verletzung" oder gar der „Gesetzesverletzung" überhaupt, was auch ohne Verletzung von strafrechtlichen Cardinalsätzen allgemein gar nicht aufgestellt werden kann.

[5]) z. B. die Preuß. Verf. Urk. nennt §. 61 neben dem „Verbrechen der Verfass. Verletzung" noch die Verbrechen der „Bestechung und des Verraths." Hinsichtlich der Staatsdiener überhaupt kömmt auch in andern Verf. Urk., z. B. der Kurhessischen von 1831 (§. 61. §. 101), eine Erwähnung anderer Verbrechen vor (wie Vollziehung einer nicht in verfassungsmäßiger Form ergangenen höhern Verfügung, Veruntreuung öff. Gelder, Bestechung, Erpressung, Mißbrauch der Amtsgewalt u. gröbliche Hintansetzung der Berufspflichten), wegen welcher sie von den Ständen oder deren Ausschusse bei der zuständigen Gerichtsbehörde angeklagt werden können. — Das Oldenburg. Staatsgr. Ges. Art. 230 nennt neben der Verf. Verletzung auch „sonstige Verletzung ihrer Amtspflicht"; und auch in Betreff anderer Beamten noch „sonstige Amtsverbrechen." Vergl. auch Hess. Darmst. Ges. v. 1821. Art. 1. Meining. Grdges. §. 88. 103. Weimar (1850) §. 49. Sondersh. (1857) §. 57. In anderen Verfassungen ist nur ausgesprochen, daß die Strafbarkeit sonstiger concurrirender gemeiner Verbrechen durch die ständische Anklage wegen Verfassungs-Verletzung und deren Folgen nicht ausgeschlossen werde; z. B. Hann. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 103: „Hinsichtlich der gemeinrechtlichen Folgen behält es bei der ordentlichen Rechts- u. Gerichtsverfassung sein Bewenden." Coburg-Goth. Grundges. v. 1852. §. 175.

II. Die meisten Verfassungen unterscheiden zwischen der außergerichtlichen Beschwerde beim Landesfürsten und der gerichtlichen Anklage der Minister wegen Verfassungs-Verletzung, zum Theil auch so, daß Letztere durch fruchtloses Anbringen der Erstern — deren Zulässigkeit sich übrigens überall von selbst versteht — als bedingt erscheint [6]). Ueber die Beschwerde, die bei jedem Mißbrauch, bei jeder Gesetzes-Verletzung statt findet, entscheidet der Landesherr, sie schließt aber, wenn sie erfolglos ist, die auch begründete ständische Anklage nicht aus. Eine rechtliche Folge kann die bloße Beschwerde, ebenso wie ein s. g. Mißtrauens-Votum, nicht haben; eine darüber hinausgehende Verfassungs-Bestimmung setzt das einseitige ständische Urtheil an die Stelle des Rechts und legt dem Willen des Staatsoberhaupts einen rechtlich unzulässigen Zwang auf [7]). —

III. Die gerichtliche Anklage findet nur bei wirklicher Verfassungs-Verletzung oder andern in der Verfassung ausdrücklich gleichgestellten Verbrechen statt. Als Verfassungs-Verletzung ist aber jede mit einer Bestimmung des Verfassungsrechts in Widerspruch stehende willkührliche Handlung oder Unterlassung zu betrachten [8]). Die Un-

---

6) z. B. Coburg-Goth. Grundges. v. 1852. §. 169. — Genauer nach dem Objecte unterscheidet die Beschwerde von der Anklage: das Weimar. Grundges. v. 1816. §. 113; v. 1850. §. 49. Reuß j. L. §. 125. Hannov. Verf. Ges. v. 1848. §. 102.

7) Deshalb ließ sich die Bestimmung des hannov. Verf. Ges. v. 1848. §. 102, wonach die bloße beim König angebrachte Beschwerde wegen Gesetzes-Verletzung „die Entlassung der Minister oder des betreffenden Ministers zur Folge haben" sollte, nicht rechtfertigen. Vergl. oben §. 22. Note 9. Noch mehr gilt dieß von der, dem Mißtrauens-Votum beigelegten, Wirkung der nothwendigen Entlassung der Minister und kann es rechtlich gar keinen Unterschied machen, ob jene Wirkung sogleich eintreten soll, oder ob ihr Eintritt durch die Wiederholung jenes Votums von einer neugewählten Kammer abhängig gemacht wird, wie es z. B. in der aufgehobenen Dessauischen Verf. Urk. §. 56 der Fall war.

8) Vergl. oben §. 38. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1179.

terlassung, welche mehrere neuere Verfassungs-Urkunden ausdrücklich erwähnen [9]), die aber auch ohne solche Erwähnung in dem Ausdruck „Verfassungs-Verletzung" als mit enthalten zu betrachten ist [10]), setzt die Nichtvornahme einer nach Form, Inhalt und Zeit bestimmten verfassungsmäßig nothwendigen Handlung voraus (z. B. der Einberufung der Stände), und unterscheidet sich dadurch von der bloßen Nichterfüllung verfassungsmäßiger, nur den Gegenstand im Allgemeinen bestimmender Zusagen, der Nichtausführung publicirter Gesetze und Verordnungen u. s. w., welche nur die ständische Beschwerde begründen können. — Sowohl Handlung als Unterlassung muß willkührlich oder schuldhaft sein; das bloße Dasein einer objectiven Verfassungs-Verletzung kann hier sowenig wie bei andern Verbrechen oder Vergehen genügen. Auch wird man im Zweifel — nach gemeinrechtlicher Regel und nach der Analogie der Staatsverbrechen überhaupt — eine absichtliche Verletzung als eine Bedingung der Anklage zu betrachten haben [11]), wo nicht die Verfassung ausdrücklich auch wegen fahrlässiger Verletzung die Anklage gestattet [12]). — Daß die Handlung eine staatsgefährliche, die Interessen des Staats verletz-

---

„Die würckliche Verletzung der Landes-Freyheiten und Verträge träget sich zu, wann, ausserhalb Rechtens, mit blosser willkührlicher That dagegen gehandelt wird. Es kann aber solches auf zweyerlei Art geschehen; nemlich sowohl durch Unterlassung als Begehung." Vergl. Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 243 f. (auch hier „ein wunderliches Chaos von wahren und corrupten Gedanken").

[9]) Weimar. Grundges. §. 113. (revid. v. 1850. §. 48. 49.) — Oldenburg. Art. 200. §. 1.

[10]) Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 768.

[11]) Anders Mohl a. a. O. S. 769. 773. Auf absichtliche Verfassungs-Verletzung beschränkt z. B. die Anklage das Hannov. Staatsgrundgesetz v. 1833 u. das Verf. Ges. v. 1848. §. 102. — Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 6. — Reuß j. L. §. 125.

[12]) S. z. B. unter den neuern Verfassungs-Gesetzen, das Badische v. 1820. §. 9; ebenso das Oldenburgische Art. 200. §. 1. lit. a.; das Coburg-Gothaische v. 1852. §. 164; das Waldeck. v. 1850. Art. 2.

ende, dem Staate nachtheilige, politisch unkluge sei, genügt niemals zur Begründung einer Anklage.

IV. Im Zweifel unterliegen der ständischen [13]) Anklage nur die Mitglieder des Staats-Ministeriums oder Departements-Chefs. Einige Verfassungen erkennen aber auch ein (wenigstens subsidiäres) Klagrecht der Stände gegen andere Staatsbeamte, wegen gewisser Vergehen, an [14]). Berechtigt zur Klage sind nur die Stände als staatsrechtliches Corpus. Wo zwei Kammern sind, bedarf es daher selbstverständlich eines übereinstimmenden Beschlusses beider Kammern, wenn nicht die Verfassung auch einer Kammer allein das Recht beilegt [15]). Auch ein ständischer Ausschuß kann dasselbe nur in soweit haben, als es ihm ausdrücklich zugesprochen ist [16]). Die Zulässigkeit einer speciellen Bevollmäch-

---

13) Ein besonderes Anklagerecht der Regierung gegen Mitglieder der Ständeversammlung oder des ständischen Ausschusses, unter Verweisung der Klage vor den Staatsgerichtshof, kennt nur die Würtemberg. Verf. Urk. §. 199. Dasselbe empfiehlt sich nicht zur Nachahmung und beruht auf keinem wahren Bedürfniß.

14) So z. B. die Kurhess. Verf. Urk. v. 1831. §. 61. aber nur bei der „zuständigen Gerichtsbehörde." — Würtemb. Verf. Urk. §. 199, vergl. mit §. 53. — Braunschweig. Grundges. v. 1832. §. 108. Oldenburg. Art. 208. Als allgemeine Voraussetzung, die z. B. die alleg. Braunschweig. Verfassung ausdrücklich ausspricht, muß betrachtet werden, daß der Untergeordnete in den Grenzen eigner Verantwortlichkeit handelte, was aber auch bei einer contrasignirten höhern Verfügung, wegen ihres gemeinverbrecherischen, oder mit einem ausdrücklichen Verfassungs-Gebot im Widerspruch stehenden Inhalts der Fall sein kann. — Auch die Mitglieder des ständischen Ausschusses können von der Ständeversammlung angeklagt werden nach der Braunschw. Verf. Urk. §. 108.

15) Dieß thut z. B. die Würtemberg. Verf. Urk. §. 179, und die Preuß. Verf. Urk. Art. 61. — Die Nothwendigkeit zweimaliger Beschlußfassung mit 8tägigem Zwischenraum sanctionirt das Oldenburg. Grdges. Art. 200. §. 2.

16) Vergl. z. B. Kurhess. Verf. Urk. §. 61, §. 100 u. 101, wobei aber der in den beiden letzten Paragraphen hervortretende Gegensatz in der Bezeichnung des klagberechtigten Subjects mindestens zweifelhaft macht,

tigung durch die Ständeversammlung versteht sich von selbst [17]).

V. Das competente Gericht ist entweder das ordentliche oberste Landesgericht [18]), oder ein besonderer Staatsgerichtshof [19]). Letzterer kann entweder ständig sein oder für den einzelnen Fall bestellt werden. Für seine Besetzung ist den Ständen ein gleiches Recht der Concurrenz mit der Regierung eingeräumt. Das Verfahren ist zuweilen besonders normirt; wo dieß nicht der Fall ist, tritt das ordentliche Rechtsverfahren ein. Eine landesherrliche Abolition findet hier nicht Statt.

VI. Das richterliche Urtheil hat in der Regel nur über die Frage zu entscheiden, ob sich der Angeklagte einer Verfassungs-Verletzung schuldig gemacht habe oder nicht. Die Strafe der Verfassungs-Verletzung an sich ist Entfernung vom Amt und Unfähigkeit zur Wiederanstellung, mit Ausschluß des landesherrlichen Begnadigungsrechts. Ordentliche Rechtsmittel finden gegen das gesprochene Erkenntniß nicht Statt [20]).

VII. Zuweilen kommen für die Erhebung der Anklage besondere Verjährungsfristen vor [21]), auch findet sich die Vorschrift, daß die Stände dem Landesherrn eine bestimmte Zeit vor Anstellung der Anklage von derselben Anzeige machen müssen [22]).

---

ob der Ausschuß auch zu einer Minister-Anklage berechtigt sein sollte. — Coburg-Goth. Grundges. v. 1852. §. 165. — In Betreff anderer nicht zu den Ministern gehörigen Beamten s. Oldenburg. Art. 203. §. 2.

17) Vergl. jedoch z. B. Braunschw. Grundges. §. 126.

18) So z. B. in Hannover, Hessen, in mehrern sächsischen Herzogthümern, in Reuß j. L. (hier auch mit dem Recht der Actenversendung.)

19) So z. B. in Würtemberg, Königr. Sachsen, Großherzogth. Weimar.

20) In diesen Hauptsätzen stimmen die meisten deutschen Verfassungs-Gesetze überein. Im Detail finden sich mancherlei Modificationen, die hier nicht weiter zu verfolgen sind.

21) z. B. 6 Jahre nach eingetretener Verletzung in Braunschweig, 4 Jahre in Oldenburg.

22) z. B. in Hannover vier Wochen vor Anstellung der Klage, Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 103.

§. 60. (§. 44.)

3. Auswärtige Garantieen. — Garantie des deutschen Bundes.

J. H. Bocris, de eo, quod circa protectionem alterius domini territorialis inter status imperii justum est. Bamb. 1751. — J. J. Moser, Abhandlung verschiedener besonderer Rechtsmaterien. St. II. No. 4. St. III. No. 5. St. IV. No. 1. — Desselben auswärtiges Staatsrecht. S. 299. — Scheidemantel, die Garantie nach Vernunft und deutschen Reichsgesetzen. Jena 1782. — Leist, deutsches Staatsr. §. 23. §. 53. No. IV. — Klüber, öffentl. Recht. §. 75. 184. 225. 283. 297. Desselb. Quellen-Sammlung, S. 330 f.

I. Daß zur Zeit des deutschen Reichs der Landesherr, im Verein mit den Landständen, die Landesverfassung unter die Garantie eines andern Staats stellen konnte, unterliegt keinem Zweifel und Beispiele kommen auch vor [1]). Stand doch die Verfassung des ganzen Reichs seit dem westphälischen Frieden, und damit auch das darin über einzelne Landesverfassungen, Privilegien von Städten u. s. w. Bestimmte (leider!) unter Frankreichs und Schwedens Garantie [2]). Dagegen

[1]) So war z. B. die Hessische Religions-Assecurations-Acte v. 1754 unter die Garantie von Großbritannien, Preußen, Schweden u. Dänemark, die Generalstaaten und das Corpus evangelicorum gestellt; ferner die Würtemberg. Verfassung seit 1764 f. unter die Garantie von Hannover, Dänemark u. Preußen. Der Teschner Friede v. 1779 (art. 8) stellte die baierischen Hausverträge auch unter die Garantie von Rußland u. Frankreich. Vergl. Neue europäische Staatscanzley. Th. XIV. S. 155. Paulus, Haupturk. der Würt. Landesgrundverf. Hft. II. S. 15 f. Acten des Wien. Congr. Bd. VI. S. 613 ff. — J. Held, System II. S. 100 f.

[2]) Abgesehen von den Bestimmungen, welche die Religions-Uebung, die Schranken des landesherrlichen jus reformandi und einzelne kirchliche Zustände betreffen, finden sich, vermöge der im westphälischen Frieden sanctionirten Restitutionen, Abtretungen, Entschädigungen u. s. w., häufig auch Bestätigungen gewisser Rechte, Freiheiten, Privilegien der, den Herrn wechselnden, Länder und Städte, auch selbst einzelner Hausverträge ausgesprochen. Vergl. z. B. Instr. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 10. Art. V. §. 10. §. 33. Art. X. §. 6. §. 8. §. 16. Art. XI. §. 8. §. 12. Art. XV. §. 13. 14. 15.

untersagten die Reichsgesetze den Landständen ausdrücklich das einseitige Garantie-Suchen [3]), und auch der Kaiser durfte nach der Wahlcapitulation Art. XXIX. §. 1—3 auswärtigen „Gewalten und Potentaten" keine „Protections- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften" ertheilen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solch einseitiges Nachsuchen auswärtiger Garantie auch heutiges Tages unerlaubt sei und selbst unter den Begriff des Staatsverraths fallen könne, wenn Mittel und Zweck die Handlung dazu qualificiren [4]).

II. Ueber den allgemeinen Vorbehalt der bestehenden Verfassung der Entschädigungslande im Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803 s. oben §. 35 (Note 19). — Auch in der Wiener Congreß-Acte kommen Erklärungen vor, welche die bestehende Verfassung einzelner Provinzen gegen willkührliche Abänderung sicher stellen [5]).

III. Der Art. 60 der Wiener Schlußacte erklärt die Uebernahme einer (besonderen) Garantie einzelner Landes- oder ständischer Verfassungen durch den deutschen Bund ausdrücklich für zulässig und erweitert solchen Falles die Competenz der Bundesversammlung für Verfassungs-Streitigkeiten. Hierdurch wurde der Vorschlag in der provisor. Competenz-Bestimmung der B. V. v. 12. Juni 1817 Lit. B. No. 2. definitiv bestätigt, woselbst schon erklärt war: „So wie die einzelnen Gebiete unter der allgemeinen Garantie des Bundes

---

3) Kaiserl. Resolution v. 12. Febr. 1670. Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1079. Vergl. auch Reichsabsch. v. 1529. §. 10. v. 1541. §. 26. v. 1544. §. 83. v. 1548. §. 1. v. 1555. §. 23.

4) Ueber die der Nachsuchung auswärtiger Garantie entgegenstehenden politischeu Bedenken s. Mohl, Verantwortlichkeit der Minister S. 19 f.

5) z. B. bei der Abtretung des Fürstenthums Ostfriesland von Preußen an Hannover heißt es Art. 27. »Les *états* de la principauté *conserveront* leurs droits et privilèges.« Ferner Art. 29: »Les états de la partie du duché (de Lauenburg) qui passe sous la domination prussienne, conserveront leurs droits et privilèges, et nommément ceux fondés sur le recès provincial du 15 septembre 1702« etc.

stehen, so ist die B. V. auch berufen, die Garantie der Verfassungen einzelner deutschen Staaten, unter den bei Veranlassung des Großherz. Weimarischen Ansuchens in der 18. Sitzung, in Uebereinstimmung mit dem Kaiserlich Oesterreichischen Voto allgemein angenommenen Modificationen, mithin dann zu übernehmen, wenn der einzelne Staat unter den gehörigen Erfordernissen, d. h. unter einstimmiger Entschließung des Fürsten und der Stände, darauf anträgt, daß der Bund die Garantie seiner Verfassung übernehme" [6]. — Nachgesucht und vom Bunde übernommen ist die besondere Garantie: 1. des (1850 revidirten) Großherz. Weimar. Grundgesetzes [7]; 2. des Großh. Mecklenburg. Staatsgesetzes über Entscheidung der Verfassungs-Streitigkeiten zwischen Landsherrn und Ständen v. 28. Novbr. 1817 [8]; 3. der (nicht mehr gültigen) Hildburghausischen Verf. Urk. v. 19. März. 1818 [9]; 4. der (im Ganzen auch nicht mehr bestehenden) Coburg. Verf. Urk. v. 8. Aug. 1821 [10]. — Nachgesucht, aber vom Bunde noch nicht übernommen, ist die Garantie für die Verfassung v. Großherzogthum Baden [11]; — von Kurhessen [12];

---

6) Die hier in Bezug genommenen Anträge der Weimar. Regierung s. in den Prot. der B. V. v. 1816. §. 35. Beil. 25. S. 160. v. Meyer's Staatsacten II. S. 50 f.

7) Prot. der B. V. 1816 a. a. O. und §. 42. S. 172. Beschluß vom 13. März 1817. Prot. der B. V. 1817. §. 93.

8) Den Antrag s. in den Protoc. der B. V. v. 1817. §. 416; den Beschluß der B. V. v. 25. Mai 1818 im Protoc. der B. V. 1818. §. 127.

9) Protoc. der B. V. v. 1818. §. 115. 209. 213. 223. Uebernahme-Beschl. v. 1. Octbr. 1818. Protoc. §. 228.

10) Protoc. der B. V. v. 1821. §. 249. 1822. §. 43. 64. 66. 109. 162. Uebernahme Beschl. v. 15. Jun. 1822. Prot. §. 167. (S. 547).

11) Verf. Urk. §. 83. Prot. der B. V. 1818. §. 214. Beil. 24. (S. 439. 446).

12) Nämlich der Verf. Urk. v. 1831, welche nach §. 157. unter die Garantie des Bundes gestellt werden sollte. Mit der Berichterstattung über den Antrag wurde ein Ausschuß beauftragt, der aber damit nicht zum Vorschein gekommen ist. Gleiches Schicksal hatten deshalb spätere demsel-

— von Schwarzb. Sondershausen für die nicht in Wirksamkeit getretene Verf. Urk. v. 18. Decbr. 1830 [13]); — von Hohenzollern-Sigmaringen für die nicht mehr in Betracht kommende Verf. Urk. v. 1833 [14]); — von Anhalt für die gemeinschaftliche Landschaftsordnung von 1859 [15]).

Zweites Kapitel.

Vom Staatsoberhaupte in den monarchischen Staaten Deutschlands.

§. 61. (§. 45.)

I. Rechtliche Natur und Umfang der Souveränetät der deutschen Fürsten.

Aeltere Schriften über Landeshoheit s. bei Pütter, Litteratur des deutsch. Staatsr. III. §. 983. — Pfeffinger, Vitriar. illustratus. Lib. III. Tit. 15. — J. J. Moser, von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt. Frkf. u. Leipz. 1773. (daselbst auch im §. 1. ein Verzeichniß älterer Schriften: de superioritate territoriali von Henniges, Göbel, Hert, Lyncker, Struve u. A.). — Pütter's Beiträge zum deutschen Staats- u. Fürstenrechte. Bd. I. No. XVII—XX. — Desselben Institutiones jur. publ. §. 116 f. — Nettelbladt, von den wahren Kennzeichen der Terriorialrechte oder landesherrl. Regalien; in dessen Erört. einzelner Lehren des t. Staatsrechts. No. XI. S. 245 f. — Chr. G. Biener, de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. Hal. 1780. — Schnaubert, Anfangsgründe des Staatsrs. der ges. Reichslande. §. 165 f. — A. F. H. Posse, über das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden. Rost. u. Leipz. 1794. — C. S. Zachariä, Geist der teutsch. Territorial-Verfass. Leipz. 1800. — Epplen, üb. das Princip der teutsch. Territorialverf. Frankf. 1803. — Leist,

---

den Ausschuß zur Begutachtung überwiesene Garantie-Anträge. Vergl. Prot. der B. V. 1831. §. 30. (S. 70. 73—98.) 1832. §. 367. (S. 1191.) §. 442. (S. 1366.).

13) Protoc. der B. V. 1831. §. 51. 1833. §. 402.

14) Protoc. der B. V. 1833. §. 402.

15) Protoc. der B. V. 1859. §. 285. §. 362.

Lehrb. des Staatsr. §. 20 f. — Gönner, teutsch. Staatsr. §. 228 f. — Derselbe, über das rechtl. Princip der t. Territorial-Verfass. zu Himmelsstoß, Abhandl. von der Regalität. Landsh. 1804. — J. Held System Th. II. S. 115 f.

Ueber die Natur der durch Auflösung des deutsch. Reichs begründeten Souveränetät s. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rheinb. Acte. Hann. 1808. Abh. V. — Winkopp, rhein. Bund. Bd. IX. S. 83 f. — Was ist Souveränetät? und was ist Landeshoheit? Ohne Druckort 1806. s. Winkopp a. a. O. S. 116 f. — Crome's und Jaup's Germanien. Bd. IV. Hft. 1. S. 1—48. Hft. 2. S. 318 f.

Ueber das heutige Recht bes. R. Maurenbrecher, die deutschen regierenden Fürsten und die Souveränität. Frankf. a. M. 1839. (S. jedoch oben §. 18. Note 1.) — Klüber, öffentl. Recht. §. 238 ff. — S. auch über Souveränetät im Allgemeinen oben §. 14.

A. Historische Einleitung.

I. Die Grundlage der Souveränetät der deutschen Fürsten bildet die in der Zeit des deutschen Reichs geschichtlich entwickelte Landeshoheit [1]). Die deutschen Fürsten werden von Alters her [2]) Landesherren, domini terrae, genannt, nicht, als ob sie wirklich Eigenthümer oder Ober-Eigenthümer des ganzen Landes gewesen wären [3]), sondern theils, weil sie die Landeshoheit zum Theil in Verbindung mit großem (lehnbaren und allodialen) Grundbesitze entwickelt hatte [4]),

---

[1]) Vergl. oben §. 29. No. III; bes. die Schriften in Note 7 das.

[2]) S. schon die Bestätigungs-Urkunden Kaisers Friedrich II. v. 1230, 1232 oben §. 29. Note 8.

[3]) S. bes. Biener, de natura et indole dominii Lib. I. §. 10. (S. 318 u. 319 Th. I. der ersten Aufl.) dagegen Häberlin, Handb. des deutsch. Staatsrs. Bd. II. S. 10 f. und unten die Lehre vom Staatsgebiete. Unter den neuern Publicisten nennt Zöpfl, Staatsr. S. 44, die Souveränetät ein politisches Immobiliar-Recht, weil sie durch den Besitz eines Territoriums bedingt sei, mit diesem (?) erworben u. verloren werde.

[4]) C. S. Zachariä, 40 Bücher vom Staate Bd. I. S. 95, sagt deshalb nicht unpassend: Grundeigenthum ist nicht *titulus*, sondern höchstens *modus* acquirendi für die Landeshoheit gewesen.

theils weil man damit das über das Land sich erstreckende, in der Reichsverfassung begründete und anerkannte Herrscherrecht bezeichnen wollte. Auch mußte, je mehr sich die Landeshoheit, auch in Betreff ihrer Bestandtheile, einer wirklichen Staatsgewalt näherte, von den Landesherrn selbst erkannt werden, daß sie nicht Eigenthümer oder Herren ihrer Länder in dem Sinne wären, als ob sie zwar Rechte, aber keine Pflichten gegen dieselben hätten, oder als ob die Länder nur zu ihrem Vortheile, nicht aber sie zum Besten ihrer Länder bestimmt wären [5]). Es haben vielmehr die deutschen Fürsten selbst von jeher ihr fürstliches Amt aus dem Gesichtspunkte einer von Gott ihnen auferlegten heiligen Verpflichtung aufgefaßt [6]). — Als feststehendes staatsrechtliches, durch privatrechtliche Auffassungen forthin alterirtes, Princip wurde schon zur Zeit des Reichs betrachtet, daß die deutschen

---

5) Pütter, Beiträge Th. I. S. 322. S. das. auch eine Anecdote von einem Landesherrn, der nicht „Landes-Esel" seyn wollte.

6) S. z. B. die Versicherungs-Urkunde der Herzöge von Lüneburg von 1392. (Kleinschmidt, Samml. der Landtagsabsch. u. s. w. Th. I. S. 65. Jacobi, Landtagsabsch. Th. I. S. 49.): „We Berendt und Henrick van Gades Gnaden Hertogen to Brunschwigck und Lüneborch to ewiger Dechtniße, und Orkunde, aller naschreven stücke, under allen stücken, den Uns von Unser Herschop und Undersaten wegene, alle tidt anliegende sint, nemen we högest to sinne, dat **Gott** de Fürsten darumb boven andere Lüde gewerdiget unde gesatt hefft, da se von fürstlicher Dogent, und Ehre wegen, de guden in frede, und in Gnaden Pflichtigen, vorstan und beholden schollen, und de an erem Rechte jegen de unrechtferdigen kreftigen beschüten und beschermen." — Gothaische Landesordn. (1653. 1664.) In der Vorrede sagt Herz. Ernst der Fromme: „daß Wir von hoher obligenden Obrigkeit unseres tragenden Landesfürstlichen Ampts wegen" ꝛc — Fürstl. Hessischer Brüdervergleich v. 1568 §. 1. „Und nachdem uns Gott der Allmächtige in den fürstlichen Stand und Regierung gesetzt, dahero wir uns zuvorderst und vor allen Dingen schuldig erkennen, unsere selbst und unserer untergebenen Unterthanen sowohl ewige als zeitliche Wohlfahrt zu suchen und zu fördern".

Fürsten die Landes-Regenten seien, d. h. Inhaber der historisch begründeten, in ihrer Sphäre selbstständigen Reichs-territorialgewalt, mit den durch die Reichs- und die Landesverfassung geregelten Rechten und Pflichten und mit dem nothwendigen Bewußtsein, daß, wenn ihnen auch ihre Regierungsgewalt als ein eigenes (von keinem anderen Berechtigten übertragenes), auch mit den Unterthanen (Landständen) nicht getheiltes Recht zustehe [8]), sie doch nicht Inhaber derselben in dem Sinne seien, daß sie willkührlich über Land und Leute wie privatrechtliche Eigenthümer zu disponiren berechtigt wären, sondern daß ihre Regierungsgewalt ihrer Quelle und Grundlage nach im Staatsbegriff wurzele und durch die von dem herrschenden Rechtsbewußtsein getragenen Bestimmung des obrigkeitlichen Amtes begrenzt werde [9]). Der Rechtsgrund und der Umfang der Landeshoheits-Rechte ist in der That nie privatrechtlicher, sondern immer staatsrechtlicher Natur gewesen [10]). Patrimonial-Staaten, oder „territoria, quae modo magis *herili* reguntur", d. h. nach reinem Eigenthumsrecht besessen und beherrscht worden wären, hat es in Wahrheit nie gegeben [11]).

7) Vergl. insbesondere: Pütter, Beiträge zum deutsch. Staatsr. Bd. I. S. 319 ff.

8) Vergl. Moser, von der Landeshoh. überh. S. 42. 206. Schweitzer, öff. Recht des Großhztb. Weimar. I. §. 23. S. auch oben §. 18.

9) Pütter's Beiträge Th. II. S. 267. S. auch verkehrte Vorstellungen eines Ungar in Schlözer's Staatsanz. Bd. XVI. Hft. 60. S. 363 f. Schmelzer, das Verhältniß auswärt. Kammergüter. Halle 1819. S. 45 f.

10) S. bes. J. Held, System I. S. 435 f.

11) cf. Ludolf, Symphor. consult. forens. Tom. I. no. 10. und Pütter, Beitr. zum deutsch. Staatsr. Bd. I. S. 140 f. S. dageg. Leist, Lehrb. §. 20. Not. 5. Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsrs. der gesammt. Reichsl. §. 167. Held, a. a. O. Note 3 u. Th. II. S. 115 f. — Ueber die (wohl zu verneinenden) Fragen, 1. ob zur Zeit des deutschen Reichs die Reichsstandschaft unumgänglich nöthig zur Landeshoheit war und ob 2. die Landeshoheit nothwendig aus der Reichsstand-

II. Durch Auflösung der Reichsverbindung und den Uebergang der Landeshoheit in wirkliche Souveränetät ist der Grund ihrer Zuständigkeit und die auf der Landesverfassung und der Bestimmung der Reichsgesetze beruhende Form der Ausübung der Staatsgewalt nicht verändert worden [12]). Dagegen mußte mit dem Wegfallen des Subjections-Verhältnisses zu Kaiser und Reich die Landeshoheit zu einer in jeder Hinsicht vollkommenen Staatsgewalt (Souveränetät) erweitert werden, indem a. die äußern Beschränkungen wegfielen, welche in der Staatsverfassung des deutschen Reichs begründet waren, — an deren Stelle aber ähnliche (obwohl auf einem ganz verschiedenen Rechtsgrunde beruhende) Beschränkungen durch die Verfassung des deutschen Bundes getreten sind, und b. die der Landeshoheit bisher fehlenden materiellen, im Begriffe einer vollständigen Staatsgewalt liegenden, Rechte (die kaiserlichen Reservatrechte) mit der Regierungsgewalt der deutschen Fürsten von selbst vereinigt wurden [13]).

III. Die deutsche Bundesacte setzt die Souveränetät der contrahirenden Fürsten ebenso, wie die Freiheit der in den Bund aufgenommenen Städte, als etwas Gegebenes voraus und sucht nur durch die „besondern Bestimmungen" der Meinung, als seien die deutschen Fürsten unbeschränkte Herrn geworden, zu begegnen und einen gewissen Ersatz für den den Unterthanen vom Reiche gewährten Rechtsschutz zu geben. Sie weiß noch nichts von einem „damit gegebenen Grundbegriff" für die innere Gestaltung der monarchischen Verfassungen und war weit davon entfernt, die Fürsten in der Begründung

---

schaft folgte, s. Moser, von der Landeshoh. überh. S. 55 ff. und von dem, nun ganz unpractischen, Streite, wem in den geistlichen Territorien die Landeshoheit dem Rechte nach zustehe? ob dem geistlichen Fürsten oder dem Domcapitel (Stifte)? s. oben §. 32. Not. 2.

12) Vergl. oben §. 14 S. 51 f. u. §. 37. No. IV. V.

13) S. überhaupt über die Wirkungen der Auflösung des deutsch. Reichs oben §. 37.

einer freien Verfassung beschränken zu wollen. Nur den Mediatisirten gegenüber (Art. XIV.) spricht sie von Rechten, welche „zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören." Erst spätere Bundesbeschlüsse haben aus einem angeblich in der Bundesacte gegebenen Grundbegriff Folgerungen abgeleitet und die unverletzte Erhaltung des monarchischen Princips, nach der dabei gegebenen doctrinären Fassung, zu einer bundesrechtlichen Verpflichtung erhoben [14]).

§. 62.

B. Heutiges Recht.

I. Das Grundprincip des positiven Staatsrechts der deutschen Bundesstaaten ist, abgesehen von den vier freien Städten, in Betreff der Beherrschungsform, das der beschränkten Monarchie oder Fürstenherrschaft, d. h. der Fürst ist das Subject der ungetheilten, oder der Inhaber der gesammten Staatsgewalt, jedoch nur mit den formellen und materiellen Schranken, welche durch die Verfassung für die Ausübung der Staatsgewalt überhaupt oder einzelner Zweige derselben gegeben sind [1]). Es ist daher in gleicher Weise für das deutsche Staatsrecht unzuläßig, Folgerungen zu machen, welche auf der Idee einer ursprünglichen Volksherrschaft beruhen, oder aus einer, historisch völlig unbegründeten, Annahme ursprünglich unbeschränkter Fürstenherrschaft Consequenzen zu ziehen und sich dabei von der hier ganz unpassen-

---

[14]) Wiener Schlußacte Art. 57. Bundesbeschl. v. 16. Aug. 1824. Art. 1. B. Beschl. v. 28. Juni 1832. Art. I. B. Beschl. v. 23. Aug. 1851. — S. das Nähere unten §. 109. 116.

[1]) S. ganz bes. Moser von der Reichsst. Landen. S. 1146 f. Es ist durchaus ungenügend dabei blos an die beschränkenden Rechte der Stände zu denken. Die Schranken sind auch gegeben durch die historisch begründete Gerichts-, Gemeinde-, selbst Kirchenverfassung u. durch das wohlerworbene Recht der Einzelnen.

den privatrechtlichen Analogie der Beschränkung des Eigenthums durch Servitutsrechte leiten zu lassen [2]). Denn die Fürstenherrschaft hat sich überall in Deutschland nur mit den sie begränzenden rechtlichen Schranken und in der That mehr im Sinne einer fortschreitenden Beschränkung der Freiheitsrechte der ihr Untergebenen (der Stände) entwickelt [3]). Andrer Seits liegt aber in der Anerkennung einer monarchischen Beherrschungsform für alle deutsche Staaten die Anerkenntniß dessen, was zum Wesen einer Monarchie gehört, oder des s. g. monarchischen Prinzips. Vergl. oben §. 22.

II. Abgesehen von einigen seit 1848 entstandenen Verfassungen, welche das wahre, historisch begründete, monarchische Grundprinzip des deutschen Staatsrechts durch Substituirung des demokratischen Prinzips ersetzten [4]), inzwischen aber der in dieser Beziehung gewiß nothwendigen Revision unterlegen haben, oder auf anderm Wege ganz außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, — haben alle deutschen Verfassungen die Hauptprinzipien der beschränkten Monarchie ausdrücklich ausgesprochen, oder setzen sie als geltend voraus. Sie erklären deshalb den Fürsten nicht blos für unverantwortlich in Betreff aller Regierungs-Acte (heilig und unverletzlich), sondern erkennen auch die Concentration aller Rechte der Staatsgewalt in ihm, mit den, durch die Verfassung (das bestehende Recht) gegebenen, Schranken ausdrücklich an [5]).

---

2) Dieß ist der Hauptfehler jener Doctrin, auf welcher auch die Definition des Art. 57 der Wiener Schlußacte beruht.

3) Vergl. wieder die Erklärung der hannoverschen Bevollmächtigten auf dem Wiener Congreß v. 16. Novbr. 1814. S. dies. oben §. 14. §. 23. Die „unbeschränkte Regierungswirksamkeit“, die sich Souveraine des Rheinbundes zuschrieben, war theils etwas factisches, theils in Wahrheit gar nicht vorhanden, wenn man nicht dem Irrthume huldigt, daß sie mit dem Nichtvorhandensein von Ständen gegeben gewesen sei. Vergl. z. B. das Nassauische Patent v. 2. Septbr. 1814.

4) Wie z. B. die Dessauische, die Gothaische, Mecklenburgische, Reußische und in einigen Punkten auch die Oldenburgische Verfassung.

5) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 1. „Das Königreich Baiern — ist

Auch huldigen sie nicht der verwerflichen Fiction, daß der Fürst nur herrsche, aber nicht regiere. Gleichzeitig erkennen sie aber auch die rechtliche Verantwortlichkeit der obersten Staatsbeamten in der bereits näher bestimmten Weise an (cf. §. 59).

---

ein souveräner monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde." Dieser Grundsatz bestimmt mehr das Verhältniß Baierns nach Außen. Für die innern Staatsverhältnisse steht dann an der Spitze Tit. II. §. 1: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von Ihm in der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus." Badische Verf. Urk. §. 5. „Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus." Würtemb. Verf. Urk. §. 4. „Der König ist das Haupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus." Ebenso: Großh. Hessen Verf. Urk. §. 3. Coburg. Verf. Urk. §. 3. Kurhess. Verf. Urk. v. 1831. §. 10. Altenburg. Grundges. §. 4. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 4. Braunschw. L. O. v. 1832. §. 3. Hannov. Grundges. v. 1833. §. 6. vergl. auch §. 3. Ueberall ist in den angef. Verf. Urk. der Zusatz gemacht: Seine Person ist heilig und unverletzlich. — Das Hannov. Landesverf. Gesetz v. 1840. §. 5. sagt (offenbar im Anschluß an die Wiener Schlußacte Art. 57): „Der König vereinigt als Souverain die gesammte Staatsgewalt ungetheilt in Sich und wird durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden." Dagegen ist zu erinnern, daß die Schranke der königlichen Gewalt nicht blos in den ständischen Rechten liegt. Auch entspricht die Beschränkung auf bestimmte Rechte mit der diesem Ausdruck der Wiener Schlußacte gegebenen Interpretation gar nicht dem frühern, vor-staatsgrundgesetzlichen Rechtszustand. Vergl. den §. 6 des Patentes v. 7. Decbr. 1819. — Einige neuere Verfassungs-Urkunden (seit 1848) haben mit Unrecht die Hauptforderung des monarchischen Prinzips „Vereinigung der gesammten Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats" vermieden, erwähnen nur die Nothwendigkeit der verfassungsmäßigen Ausübung der Staatsgewalt und gehen insofern von der Theorie der Theilung der Gewalten aus, als sie dem Fürsten allein die ausübende Gewalt, die gesetzgebende dagegen in Gemeinschaft mit den Kammern oder dem Landtage beilegen. Vergl. Note 10.

— Eine allen gemeinsame Vorschrift für die Ausübung der Regierung ist die Nothwendigkeit der Contrasignatur aller landesfürstlichen Regierungs-Erlasse durch einen verantwortlichen Minister oder ein Mitglied des Geheimenraths-Collegii. Sie bedingt die verfassungsmäßige Gültigkeit des Regierungs-Actes und findet sich schon in ältern Verordnungen vorgeschrieben, um die Authenticität der fürstlichen Erlasse zu verbürgen, oder Mißbrauch der landesherrlichen Namens-Unterschrift zu verhüten; zugleich mit der Bestimmung, daß jeder nicht contrasignirte Erlaß als erschlichen betrachtet werden soll. Für das neuere Recht tritt als staatsrechtlich wichtigster Grund hinzu, daß dadurch festgestellt wird, wer die rechtliche Verantwortlichkeit dafür zu tragen hat [6]).

III. Da der regierende Fürst zufolge des überall in Deutschland festgehaltenen monarchischen Prinzips der Träger aller Rechte der Staatsgewalt ist [7]), so ist es unnöthig, die einzelnen Rechte desselben als Regent [8]) aufzuzählen. Die Form und Weise der verfassungsmäßigen Ausübung der Staatsgewalt überhaupt und der einzelnen Zweige derselben ergiebt sich aus dem ganzen Inhalt des Verfassungs- und Regierungsrechts.

---

[6]) Vergl. Weimar. Grundges. §. 111. (revid. v. 1850. §. 47.) Würtemb. Verf. Urk. §. 51. Meining. Grundges. §. 102. 103. Kurhess. V. U. §. 108. Altenb. Grundges. §. 36. Sächsische V. U. §. 42. 43. 110. Braunschw. L. O. v. 1832. §. 153. 155. Hannov. Grundges. v. 1833. §. 151. Verf. Ges. v. Septbr. 1848. §. 102. Sondershäus. Grundges. v. 1841. §. 59. Goth. V. U. §. 13. Cob. Goth. v. 1852. §. 167. Oldenburg. Art. 23. u. A. m. Reuß j. L. Verf. Ges. v. 1856. §. 107.

[7]) Die Fälle, in denen nach Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten Kap. III. S. 275 f., der Staat als ein vom Regenten verschiedenes „Subject eines Willens" oder als „ausschließliches Rechtssubject" dastehen soll, — beruhen wieder auf der, der ganzen Schrift eigenthümlichen, gränzenlosen Confusion der Begriffe.

[8]) Es gehören dahin natürlich auch die s. g. Regalia accidentalia; — privatrechtliche, auch auf dem Privat-Fürstenrecht beruhende besondere Befugnisse aber, gehören überhaupt nicht in das Staatsrecht.

Auch was man im s. g. constitutionellen Staatsrechte die Prärogative der Krone zu nennen pflegt, um damit die s. g. vorbehaltenen, d. h. der Concurrenz der Kammern oder Stände direct nicht unterliegenden Rechte zu bezeichnen [9]), werden hier nicht besonders hervorgehoben, indem der Gedanke, auf welchem die gewöhnliche Scheidung beruht, ein dem deutschen Staatsrecht fremder ist und deshalb auch die daraus zu ziehenden Consequenzen unhaltbar sind [10]). — Ueberall ist der Fürst

9) Gewöhnlich rechnet man dahin die s. g. Repräsentativ-Gewalt, die Wahl der Minister u. Besetzung der Staatsämter, Standeserhöhung, Verleihung von Titeln, Würden u. Ehrenzeichen, Begnadigungsrecht; auch Kriegserklärung u. Friedensschluß, Berufung, Vertagung, Auflösung der Stände u. s. w.

10) Denn eines Theils kennt das gemeine deutsche Staatsrecht, abgesehen von der Selbstständigkeit des Richteramts, als Gegensatz keine übertragene, und auch keine gemeinschaftliche Rechte in dem Sinne eines Miteigenthums von Landesherr und Ständen; eine Idee, die sich erst in neuesten Verfassungen durch die verschiedene Weise der Bezeichnung des Subjects der ausübenden Gewalt einer Seits und der gesetzgebenden anderer Seits ausgedrückt findet, z. B. in der Preuß. Verf. Urk. Art. 45 vergl. mit Art. 62; andern Theils unterliegen auch diese Rechte keiner ganz willkührlichen Ausübung und es ist gar nicht wahr, daß nach deutschrechtlichen Grundsätzen oder nach dem historischen Rechte die Stände in Betreff alles dessen, was zu den s. g. Prärogativen der Krone gerechnet wird, gar keine Stimme hätten, abgesehen davon, daß in allen Fällen, wo die Ausübung der Kron-Prärogative zu einer Aenderung des Rechtszustandes oder neuer Belastung des Landes führen soll, ihre verfassungsmäßige Mitwirkung jedenfalls erforderlich ist. Zweifellos konnte früher Alles, was die Rechte der Stände auch nur mittelbar verletzte, oder die Interessen des Landes gefährdete, Gegenstand der ständischen Gravamina oder Landesbeschwerden und Desiderien werden (vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. Fünftes Buch. Von den landesherrl. u. Landesbeschwerden u. s. w. S. 1190 f. S. 1296 f.); und auch heutiges Tages wird nur da, wo constitutionelle Formen und Sätze zum Deckmantel des Absolutismus dienen müssen, den Ständen entgegengetreten, wenn sie über Mißbräuche der Landesverwaltung überhaupt, oder über Willkührlichkeiten und Gesetzesverletzungen der Administration in einzelnen Beziehungen sich aussprechen. Selbst die Erklärung, daß die Räthe des Fürsten das Vertrauen

für seine Person und er ausschließlich der Träger der höchsten Ehren- und s. g. Majestätsrechte und hat einen rechtlichen Anspruch auf die, dem völkerrechtlichen Rangverhältnisse des Staats und regierenden Hauses, entsprechenden Titel und Prädicate, wie sie den Unterthanen gegenüber gesetzlich bestimmt sind, oder nach Außen hin auf internationaler Anerkennung beruhen [11]).

---

des Landes nicht genießen, kann und darf den Ständen nicht verwehrt sein. Frei ist der Fürst in der Wahl seiner Räthe und anderer Staatsdiener; aber frei muß auch die öffentliche Stimme über die Befürchtungen sein, welche sich an ihre Person, politischen Charakter und ihre bisherige Wirksamkeit knüpfen. Will man den Kammern oder Ständen in solchen Dingen den Mund schließen, dann muß es noch viel mehr bei der Presse geschehen und die L. 3. Cod. de crim. sacril. (IX. 29): »sacrilegii enim instar est, dubitare, an is dignus sit, quem elegerit Imperator« allgemein zur Geltung kommen. „Wen der Schuh drückt" sagt J. J. Moser a. a. O. S. 1301, „der spührt es und er darff drüber klagen, der Schuster mag es gestehen oder nicht, daß der Schuh mißrathen seye."

[11]) Daß die bundesrechtliche Reihenfolge und Abstimmungsordnung dem sonst begründeten Rangverhältniß der Bundesglieder nicht präjudiciren solle, hielt man, zur Beseitigung unerquicklicher Rangstreitigkeiten, auf dem Wiener Congresse ausdrücklich zu bestimmen für nöthig. Bundesacte Art. 10. — Den eigenen Unterthanen gegenüber hat natürlich der Souverän das juristisch unbeschränkte Recht, die ihm zu ertheilenden Titel und Prädicate zu bestimmen; wie zu Anfang der vierziger Jahre der Vorgang der Sächsischen Herzöge (zunächst des damaligen Herzogs von Coburg) in Annahme des Prädicats „Hoheit", welchem die übrigen Herzöge nachfolgten, im Verhältniß zu den eigenen Unterthanen gar kein Bedenken haben konnte, in seiner Wirkung nach Außen aber freilich durch die freie Anerkennung zunächst der übrigen Bundesglieder bedingt war, die dann auch durch den Bundesbeschluß v. 16. Aug. 1844 (G. v. Meyer, Corp. Constitut. Germ. I. S. 101) mit der Erklärung, daß damit nichts Anderes als „Herzogliche Hoheit" gemeint sei, erfolgt ist. In wiefern sich für die Herzoge im Gegensatz zu den souveränen „Fürsten" Gründe geltend machen ließen für ein solch höheres Prädicat, bleibt dahin gestellt. Vergl. Die Prädicatsfrage. Eine staatsrechtl. Abhandlung. Giessen 1844. — Ueber ältere Courtoisie, Rang, Titel und Präcedenzstreitigkeiten s. J. J. Moser, Nachbarl. Staatsr. Kap. I. §. 14 und mehr noch im Auswärtigen Staatsrecht.

IV. Mehrere neuere Verfassungs-Urkunden bestimmen ausdrücklich, daß der Sitz der Regierung nicht außerhalb Landes zu verlegen sei [12]), daß der Landesfürst nicht zugleich Herrscher „fremder Reiche" oder eines andern (insbesondere außerdeutschen) Staats werden, oder in Dienstpflichten eines andern Staats stehen könne [13]).

§. 63. (§. 46.)

II. Von der Erwerbung der Staatsgewalt in den monarchischen Staaten Deutschlands.

A. Uebersicht der Erwerbungsgründe.

J. J. Moser, Teutsch. Staatsr. Th. XII. S. 325 f. Derselbe, von der Landeshoheit überh. Kap. VI. (S. 85 f.) und von der Reichsstände Landen. Buch. I. Kap. 15. — Schnaubert, Anfangsgründe. §. 79 ff. §. 159 ff. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 30 ff. — Gönner, teutsch. Staatsr. §. 60. §. 232 f. — Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 237.

I. Als Erwerbungsgründe der Landeshoheit kommen zur Zeit des Reichs vor: A. Das Erbrecht, kraft Blutsverwandtschaft, Erbvertrags und Testaments [1]). B. Vertragsmäßige Ueberlassung oder Uebertragung eines Gebietes mit der darauf ruhenden Landeshoheit von Seiten des bisherigen Inhabers, entweder dauernd [2]) (Kauf, Tausch, Friedens-

---

Buch II. Kap. 2. S. 47 f. S. 247 f. Ferner: Fr. C. v. Moser's kleine Schriften, in verschiedenen Theilen zerstreut. S. auch Pütter's Literatur III. S. 206 f.

12) Würtemberg. Verf. Urk. §. 6. Baier. Tit. II. §. 6. Braunschweig. §. 70. Gotha-Coburg. v. 1852. §. 5. Oldenburg. Art. 14. u. A.

13) Preuß. Verf. Urk. Art. 55. „Ohne Einwilligung der Kammern kann der König nicht zugleich Herrscher fremder Reiche seyn." Oldenburg. Grundges. Art. 15. Für gewisse besonders vorausgesehenen Fälle gestattet die Cob.-Goth. Verf. v. 1852. §. 8 f. die Anordnung einer Statthalterschaft und verfügt resp. (ähnlich wie in der Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 6.) den Eintritt einer Secundogenitur.

1) S. die weitere Ausführung in den folgenden Paragraphen.

2) S. darüber unten die Lehre von der Landesveräußerung. Th. II. §. 241.

schluß, Schenkung) oder auf revocable Weise, z. B. durch Pfandschaft [3]). C. Die Wahl, electio, in allen geistlichen Territorien, und in älterer Zeit auch nicht selten in weltlichen Territorien [4]). D. Verfügung der Reichsstaats-

---

3) Von Reichspfandschaften (oppignorationes imperiales) ist hier nicht die Rede. Vom Kaiser und Reich hatten auf diese Weise fast alle Reichsstände Länder und Rechte erworben. Sie wurden durch die Wahlcapitulation (s. Capit. Ferd. III. v. 1636. §. 3. und alle folgende, Cap. Franc. II. Art. I. §. 9.) und den westphälischen Frieden (Art. V. §. 26.) für unwiderruflich erklärt. Auch die in älterer Zeit häufigen Territorial-Pfandschaften, welche hierher gehören würden, sind öfters in dauerndes Besitzthum übergegangen. Später werden sie unter das Verbot der Landesveräußerung gezogen und dadurch seltener. Ein Beispiel aus dem vorigen Jahrhundert ist die Verpfändung der Grafschaft Bentheim Bentheimischen Antheils, ein Verhältniß, welches nach der, während der Fremdherrschaft eingetretenen, Unterbrechung die Wiener Congreßacte Art. 32 bestätigte. »Les rapports entre le gouvernement d' Hannovre et le comté de Bentheim, resteront tels qu'ils sont réglés par les traités d'hypothèque existans entre S. M. Britannique et le comté de Bentheim.« Später (»après que les droits qui découlent de ce traité, seront éteints«) soll Bentheim zu Hannover in das Verhältniß der Mediatisirten treten, was später geschehen ist. Vergl. unten bei den Mediatisirten.

4) S. z. B. über das Königr. Böhmen und sein Wahlrecht Goldne Bulle Cap. VII. §. 5. Cap. VIII. (Aufgehoben nach der Schlacht am weißen Berge.) Ueber das (beschränkte) Wahlrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein, welches noch zu Ende des 16ten Jahrhunderts practisch gültig war, 1616 aber, unter Sicherung der Individualfolge durch Anerkennung des Primogeniturrechts, von den Ständen aufgegeben, oder „ad jus primogeniturae reducirt" wurde. vergl. Moser, Teutsch. Staatsr. Th. XII. S. 326. Desselb. persönl. Staatsr. Th. I. S. 282 f. Michelsen, das Wahlrecht der schleswig-holstein. Stände, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. III. S. 84. A. v. Warnstedt, Staats- u. Erbrecht der Herzogth. Schlesw.-Holst. Hann. 1864. S. 82 f. Ferner (1864 als Mscr. gedr.) „Ueber das Wahlrecht der schlesw. holst. Stände u. dessen Ersetzung durch das Recht der Erstgeburt;" u. „die Verhandlungen des Schlesw.-Holst. Landtags im Jahre 1616". Vergl. auch „Begründung der Succ.-Ansprüche des Großh. v. Oldenburg auf die Herzogthümer Schlesw. Holstein". Oldenb. 1864. S. 102 f.

gewalt, wie z. B. im westphälischen Frieden und im Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803, sowie die kaiserliche Belehnung mit einem reichsunmittelbaren Gebiete als eröffnetem Reichslehn [5]). E. Die s. g. unvordenkliche Verjährung und bei der translativen Erwerbung, nach der Behauptung Einiger, auch die praescriptio definita [6]).

II. Von den älteren Erwerbungsgründen der Landeshoheit können für die Souveränetät in Deutschland nur noch Erbrecht und Vertrag in Betracht kommen. Durch Verjährung kann jetzt weder die Eigenschaft eines Souveräns noch die eines Bundesglieds erworben werden und selbst von der Anwendung der unvordenklichen Verjährung kann in dieser Beziehung aus nahe liegenden Gründen keine Rede sein. Dagegen muß bei Hoheitsstreitigkeiten über gewisse Gebietstheile, auch Gränzstreitigkeiten zwischen den souveränen Staaten, der unvordenkliche Besitz, dessen schützende Kraft auch das Völkerrecht anzuerkennen hat, fortwährend seine rechtliche Bedeutung behaupten [7]). Eine Verjährung im eigentlichen Sinne kann auch hierbei heutiges Tages nicht mehr Platz greifen [8]).

---

5) S. jedoch Wahlcap. Art. XI. §. 10 f.

6) Grass, de praescriptione superioritatis territorialis acquisitiva. Tübing. 1727. — B. G. Struve, de praescr. jurisdictionis territorialis. Jen. 1729. — Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 88 f. vergl. auch desselb. Teutsch. Staatsr. Th. XLIII. S. 381 f. (Verjährung bei Exemtions-Sachen.) — Schnaubert, Anfangsgr. §. 82. — Pütter, Beiträge zum d. Staatsr. Bd. I. S. 297.

7) Vergl. Heffter, Europ. Völkerrecht. §. 11. — Klüber's Europ. Völkerrecht. §. 6. — C. E. Waechter, de modis toll. pacta inter gentes. Stuttg. 1779. §. 39 f. — L. Fr. Fredersdorf, Unters. üb. die Frage: Ob die Usucapion unter freien Völkern Statt finde? Braunschw. 1785. — van Oldeneel, de causis, quae foederum auctorit. toll. Traj. ad Rhen. 1851. p. 107.

8) Hieran kann auch die bundesrechtliche Bestimmung (Wiener Schlußacte Art. 23), wonach die Austrägal-Gerichte eventuell nach den von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen entscheiden sol-

§. 64. (§. 47.)

B. Insbesondere von der Erbfolge nach Geblütsrecht.

Vergl. über die, einen Hauptgegenstand des Privatfürstenrechts bildende, Erbfolge in den deutschen Fürstenhäusern, die Lehr- u. Handbücher über das Privatfürstenrecht (oben §. 3.) Dann insbesondere B. W. Pfeiffer, über die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarch. Staaten Deutschlands. Cassel 1826. Ueber die Succession nach Geblütsrecht überhaupt: Moser, Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. I. Cap. I. (daselbst auch im §. 1. ein Verzeichniß älterer Schriften.) Pütter's Erörterungen und Beyspiele aus dem teutsch. Staats- u. Fürstenrechte. Bd. I. Zweite — neunte Erörterung. — Meurer, von der Succession in Lehn- und Stammgüter unter dem hohen und niedern deutsch. Adel. Leipz. 1781. — Häberlin's Repertorium des deutsch. Staats- u. Lehnrechts. Th. III. S. 582 f. — Posse, Prüfung des Unterschiedes zwischen Erbfolgerecht u. Erbfolgeordnung. Rost. 1796. — Desselb. Erbfolge in Lehn- oder Stammgüter ohne den Unterschied zwischen Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung. Rostock 1800. — Pütter, primae lineae jur. priv. princip. Gött. 1790. Lib. I. — Desselb. Princ. jur. publ §. 445 ff. — Maier, teutsch. weltl. Staatsr. Th. III. §. 19 ff. — Leist, Lehrb. §. 31 ff. — Gönner, Staatsr. §. 233 ff. — Klüber, öffentl. Recht. §. 243 f. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 260 ff. — Maurenbrecher, Lehrbuch. §. 232 ff. — Mohl, Würtemberg. Staatsr. Bd. I. S. 158 ff. — Weiß, Hessisches Staatsr. §. 61 ff. — Desselb. System des deutsch. Staatsr. §. 238 f. — Zöpfl, Grundsätze Th. I. §. 247 f. — J. Held, System II. S. 138 f.

Historische Einleitung.

Eichhorn, Deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Bd. I. §. 65. Bd. III. §. 412. 428 f. Bd. IV. §. 540 f. — Zöpfl, Deutsche St. u. Rechtsgesch. 2te Aufl. 1847. Bd. II. Abth. II. S. 97. 119. 149. S. 333 f. — O. Stobbe, Ges. d. deutsch. Rechtsquellen. 2te Abth. (1864) S. 498 f. (Anh. v. H. Schulze.) — F. C. J. Fischer's Gesch. der deutsch. Erbfolge. Ulm 1779. — Scheidemantel's (Häberlin's) Repertor. des Staats- u. Lehnrechts. Bd. IV. S. 268 f. — G. Waitz, deutsche Verfass. Gesch. Bd. I. II. — F. D. Hüllmann, Gesch. des Urspr. der deutsch. Fürstenwürde. Bonn 1842. — Rei-

---

len, um deswillen nichts ändern, weil die Clausel: „insofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesstaaten anwendbar sind" ausdrücklich beigefügt ist. A. M. Weiß, System. §. 237.

chard, die Untheilbarkeit der Gebietsbestände u. die Regierungsnachfolge in den fürstl. Staaten Deutschlands; in der Zeitschr. f. gesammte Staatswiss. v. Mohl u. s. w. Jahrg. 1844. Hft. III. S. 519 f. — H. J. Fr. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutsch. Fürstenhäusern. Leipz. 1851. Viel Geschichtliches über die Succession, Theilbarkeit u. s. w. der Fürstenthümer enthält auch die Schrift des Canzlers Hugo, Von der Succession nach dem Primogeniturrecht u. s. w. Hannov. 1691. Vergl. auch meine Schrift: über das Successionsrecht im Gesammthause v. Braunschw. Lüneb. Leipz. 1862. S. 13 f. S. 21 f. S. 35 f. S. 43 f.

Die Erbfolge in den deutschen fürstlichen und gräflichen Häusern beruhte, abgesehen von dem in früherer Zeit rein persönlichen, auf königlichen Auftrag zurückzuführenden Herzogs- und Grafenamte [1]), vormals auf den Regeln des gemeinen deutschen Land- u. Lehnrechts. Demnach waren die Töchter in den Lehen in der Regel ganz, in den allodialen Erbgütern dagegen zunächst durch die Söhne, die Schwester durch den Bruder ausgeschlossen [2]). Diese Succession in das Stammgut darf aber nicht als eine Successio ex pacto et providentia majorum betrachtet werden. Denn das deutsche Stammgut war kein Fideicommiß, sondern konnte mit Einwilligung des nächsten Erben immer veräußert werden [3]). In Lehen succedirten nur die Descendenten, nicht die Seitenverwandten des Besitzers, und das Herzogs- oder Grafenamt

---

[1]) Schulze, das Recht der Erstgeburt. S. 49 f. Die erblichen Nationalherzöge der Baiern und Alemannen verschwinden schon im 8ten Jahrhundert.

[2]) Sächs. Landr. I. 17. „Vater und muter, swester und bruder erve nymt die sone unde nicht de tochter. (ez en si, daz da chein son si, so nimt iz de tochter.)" Ueber die Ausschließung des Weibes nach dem s. g. Salischen Gesetze s. G. Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken. Kiel 1846. S. 107 f. S. 113 f. S. 266. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte. II. §. 581. S. überh. Zöpfl, a. a. O. 2te Aufl. S. 341 f. 355 f.

[3]) Vergl. Sachsensp. B. I. Art. 52. Schwabensp. Kap. 312. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 219 ff. Desselben persönl. Staatsr. Th. II. S. 233. 234. — Eichhorn a. a. O. §. 359. 454. Zöpfl, Rechtsgesch. 2te Aufl. Bd. II. Abth. II. §. 114 f. §. 117.

konnte natürlich nur auf Söhne und, als etwas Untheilbares, nur auf einen der Söhne übergehen. Als aber die Reichsämter zuerst mehr factisch, dann de jure erblich geworden waren, indem die alte Gauverfassung durch zahlreiche Exemtionen, besonders der geistlichen Besitzungen, zerrissen und die Grafschaft als etwas mit den Allodial- oder lehnbaren Besitzungen Verbundenes betrachtet wurde [4]), trat mehr und mehr eine Theilung der Territorien, und zwar seit dem 13ten Jahrhundert auch mit der darauf ruhenden Würde hervor [5]). Reichsgesetzlich untheilbar blieben aber entschieden die Kurfürstenthümer [6]), und auch in andern Ländern wurden noch, weil in Lehen die Seitenverwandten kein Successionsrecht hatten, die wirklichen Theilungen (Datheilungen, oder Totheilungen) häufig vermieden, indem man sich mit einer Theilung der Nutzungen (Mutschirung, Oerterung) begnügte, wobei die Successionsberechtigten in Gemeinschaft ihres Rechtes blieben und vom Lehensherrn zur „gesammten Hand" beliehen wurden. Dieses Mittels bediente man sich aber dann auch bei wirklichen Theilungen zur Conservation des Successionsrechts. Die Anwendung desselben war eigentlich nicht nöthig, wo das Lehen als Erblehen in diesem Sinne für die gesammte (successionsfähige) Descendenz des ersten Erwerbers constituirt war, (wie z. B. Oesterreich und Braunschweig-Lüneburg), und allgemeiner seitdem das Longobardische,

---

4) Schulze, das Recht der Erstgeburt, S. 55 f. S. 69 f.

5) Viel später als die Erblichkeit ist die Theilbarkeit des Fürstenamts entschieden worden. Noch die Rechtsbücher des Mittelalters erkennen sie nicht an. Noch hatte das rein privatrechtliche Erbrecht in den Grundbesitz die staatsrechtliche Bedeutung des Fürstenamts nicht völlig verschlungen. Vergl. I. F. 13. §. 3. I. F. 14. und Kaiser Friedrich I Constitution in II. F. 55. §. 4. »Praeterea *ducatus*, *marchia comitatus* de caetero *non dividatur*.« Noch im 17. Jahrh. wird mehrfach auf dieß Verbot der Theilung des Fürstenthums als ein noch geltendes Reichsgesetz Bezug genommen. Vergl. über diese und andere Beweise für das Festhalten der Untheilbarkeit des Fürstenthums Schulze a. a. O. S. 95—120.

6) Goldene Bulle Art. XXV. §. 2.

alle Descendenten des ersten Erwerbers zur Succession rufende, Lehenrecht zur Geltung gekommen war. Doch erhielt sich mehrfach die einmal hergebrachte gesammte Hand [7]. — Als man aber die Nachtheile einer fortwährenden Zersplitterung der Territorien und des Fürstenthums, sowohl für das Land, als das regierende Haus, einzusehen anfing, suchte man derselben durch vertragsmäßige Vereinigungen der Interessenten (Hausgesetze und Landesverträge) entgegenzuwirken, oder auch für den Fall der Wiedervereinigung abgetheilter Linien einer wiederholten Abtheilung des Territoriums zu begegnen [8]. — Noch im 16. und 17ten Jahrhundert haben sich aber mehrere alt-fürstliche Häuser, wie z. B. Hessen und das Ernestinische Sachsen, durch Theilungen geschwächt und sich selbst ihre Zukunft wesentlich beeinträchtigt [9]. —

---

7) Reichshofr. Ordn. Tit. III. §. 12. „In welchen Geschlechten, und in denjenigen Reichs-Creyßen, da die simultanea investitura hergebracht, und im Gebrauch, dabey soll solche auch gehalten und derselben nachgelebet werden." Vergl. überh. Schulze a. a. O. S. 228 f.

8) S. z. B. im Braunschweig. Lüneburg. Hause die Verabredungen der Untheilbarkeit des Landes, der Primogenitur u. s. w. schon in Hausverträgen von 1367. 1374. Kleinschmidt, Samml. der Landt. Absch. Th. I. S. 21 f. 38 f. Vergl. über Theilungen in den fürstlichen Häusern überhaupt: v. Cramer's Nebenstunden Th. XIX. S. 1. Th. XXI. S. 13 f. — Estor, de terrarum partitionibus Illustrium Germanorum inter se, praesertim ea, quae vocatur Todtheilung, illarumque effectis, quod ad successionem attinet. Marb. 1746. — Slevogt, de alternatione, vulgo Mutschierung. Jen. 1691. S. insbesondere auch A. U. Erath, historische Nachricht von denen in dem alten und mittleren Braunschw. Lüneburg. Hause getroffenen Erbtheilungen. Frkf. 1736. — J. J. Moser, Familien-Staatsrecht. Bd. I. S. 511 ff. u. bes. Schulze a. a. O. S. 310 f. Die rechtl. Grundsätze erörtert zugleich ausführlicher: Chr. Joh. Münchhausen. Pr. Rechenberg, Successiones in sereniss. guelfica domo usitat. Ed. 2. Lips. 1735.

9) In Hessen z. B. hatte Landgraf Philipp der Großmüthige, obwohl die Vortheile der Untheilbarkeit nicht verkennend, doch seinen 4 Söhnen erster Ehe in seinem Testament v. 1562 freigestellt', zu theilen, wenn sie wollten. Hierdurch entstanden die 4 Linien Hessen-Cassel — Rhein-

Abgesehen von dem für die Kurfürstenthümer durch die goldene Bulle sanctionirten Rechte der Primogenitur (Art. VII. §. 2—4.) fehlte es in den meisten Ländern, — (eine Ausnahme bildet von Anfang an das Erzherzogthum Oesterreich, doch fanden seit dem 14ten Jahrhundert auch hier Theilungen statt) — besonders wegen der durch das Eindringen des römischen Rechts entstehenden Ungewißheit über die anzuwendenden Normen, längere Zeit an einer unbestrittenen und bestimmten Successionsordnung. Seit dem 16ten und 17ten Jahrhundert wurden aber die Hausgesetze bestimmter und suchten theils die Anwendung der fremden Rechte auszuschließen, theils das Princip einer Successio ex pacto et providentia majorum auch für nicht lehnbare Territorien durch fideicommissarische Dispositionen festzustellen [10]). Das Recht der

---

fels — Marburg — Darmstadt. Glücklicher Weise starben zwei Linien aus und auch die besonders dotirten Grafen von Dietz. Ueber die Marburgische Erbschaft entspann sich dann der langjährige Streit zwischen Cassel und Darmstadt, der endlich durch den im Westphäl. Frieden bestätigten Fried. u. Einigungs-Receß v. 14. April 1648 (cf. Instr. P. Osnabr. Art. XV. §. 15.) eine den Rechten Hessen-Cassels mehr entsprechende Erledigung fand. Vergl. auch R. Absch. v. 1654. §. 188. Inzwischen war im Hessen-Casselschen Hause bei der Abdankung des Landgrafen Moritz wieder die Gefahr einer Landestheilung entstanden und nur durch die Zuweisung einer s. g. Quart an die "jüngern Herrn" (Söhne von der Landgräfin Juliane) (Verträge v. 12. Febr. 1627 — 2. Aug. 1648) unter Einführung der Primogenitur (Kais. Confirmat. Brief v. 8. Juni 1628) abgewendet worden. In H. Darmstadt war die Primogenitur schon durch die Erbeinigung v. 1602 u. 13. Aug. 1606 zwischen den Söhnen Georgs I. begründet worden. — Von den Quartherrn in der Hessen-Casselschen Linie blieb blos das Haus Rheinfels od. Rotenburg übrig, welches erst im Jahre 1834 mit Landgraf Victor Amadeus v. H. Rotenburg erlosch.

[10]) Oesterreich, Priv. Frid. I. v. 1156. Vertrag der Erzherzoge v. 10. Apr. 1578. Testam. Ferd. I. v. 1621. Urk. Kaiser Rudolph II. v. 16. Jul. 1688. Pragm. Sanct. v. 1713. — Brandenburg (Preußen), Erbordn. des Kurfürsten Albr. Achilles v. 1473. Gerauer Vertrag v. 1598. Edict Friedr. Wilh. I. v. 1713. — Baiern, pragm. Sanct. Herz. Albrecht

Primogenitur trug nun nach und nach, vielfach unter Concurrenz und Garantie der Stände, den Sieg davon, und je

---

IV. v. 8. Juli 1506. — Testam. Albrecht V. v. 1578. Ueber Churpfalz s. Instr. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 12. — Sachsen, Albertin. Linie: Testam. Herz. Albert v. 18. Febr. 1499, u. Kurfürsten Joh. Georg I. v. 20. Juli 1651. — Die dabei gegründeten drei Nebenlinien Weißenfels, Merseburg, Zeitz erloschen noch im 18. Jahrh. Ernest. Linie: Weimar, Testam. Ernst Aug. v. 4. Aug. 1717. Gotha, Primogen. Ordn. Friedr. I. v. 22. Apr. 1685. Meiningen, Testam. H. Bernh. v. 12. Novbr. 1688 u. Testam. Ernst Ludw. v. 1721. Primogen. Ordn. des H. Georg v. 12. März 1802. Hildburghausen, Prim. Ordn. H. Ernst's v. 24. Jun. 1703. Coburg, Prim. Verordn. des H. Franz Josias v. 2. Novbr. 1746. — Hannover, Testam. des Kurf. Ernst. Aug. v. 23. Oct. 1688. — Würtemberg, Mynsinger Vertrag v. 1482. Herzogsbrief v. 1495. Testam. Eberhards III. v. 1664. — Baden, Testam. des Markgrafen Georg-Friedr. v. 17. Novbr. 1615. — Ueber beide Hessen, s. die vorige Note. Hessen-Homburg, Primogen. Ordn. v. 9. Octbr. 1749. — Holstein, Gottorf'sche Linie: Primogen. Ordn. v. 9. Jan. 1608, u. ständische Erklär. über den punctum electionis v. 1616. Aeltere königl. Linie: Erbstatutum v. 24. Juli 1650. Jüngere Linie: Erbstatut v. 17. Decbr. 1633. — Oldenburg, nach dem Austausch v. 1773, wodurch die Gottorf'sche Linie in den Besitz von Oldenburg und Delmenhorst kam, galt hier das Hausgesetz v. 1608. — Braunschw. Pact. Henrico Wilhelm. v. 1535. Testam. H. Julius v. 1582. Revers Herz. Augusts v. 1636. Landsch. Priv. v. 1770. Art. 9. — Beide Mecklenburg, Hamb. Vertr. v. 8. März 1701. (Vertrag v. 31. Jan. 1707.) Landesgrundges. Erbvergl. v. 18. Apr. 1755. §. 138. — Nassau, Hausvertr. v. 1736 und Erbverein v. 13/30. Juni 1783. — Anhalt, Dessauer Primogen. Ordn. v. 12. April 1729. Bernburg. Vertrag v. 15. Novbr. 1677. Erbvergleich v. 13. Febr. 1709. (Köthen, Testam. Emanuel Lebrechts v. 2. Dec. 1702.) — Schwarzburg, Hausvertrag v. 7. Septbr. 1713. — Waldeck, Primogen. Ordn. v. 6. Juni 1685. — Reuss, Geschlechtsreceß v. 1668 u. v. Septbr. 1690. — Lippe, Pactum unionis v. 1368. Kaiserl. Primogenit. Diplom. v. 1593. Testament des Grafen Heinrich Simon für Detmold v. 7. April 1694. — Schaumb. Lippe, Primogen. Ordn. v. 3. Febr. 1688. Die meisten dieser Hausgesetze haben die kaiserliche Bestätigung erhalten. Der Hessische Haus- u. Primogenitur-Vertrag ist sogar im Westphäl. Fried. Art. XV. §. fin. J. Reichsabsch. v. 1654. §. 188 vom ganzen Reiche bestätigt. — Vergl. Reichard a. a. O. S.

mehr sich inzwischen die Landeshoheit einer wirklichen Staatsgewalt genähert hatte, desto mehr mußte das die Succession bestimmende Hausgesetz die Natur eines Landesgrundgesetzes annehmen und die Ueberzeugung herrschend werden, daß das Successionsrecht in das Fürstenthum seines ihm mißbräuchlich aufgedrückten privatrechtlichen Characters entkleidet und mehr dem staatsrechtlichen Princip entsprechend (als wahre Staatssuccession) betrachtet werden müsse [11]. Es ist daher nur ein Abschluß der staatsrechtlichen Entwickelung, daß die Landesgrundgesetze zum Theil schon im vorigen Jahrhundert und fast durchgängig in der neuern Zeit auch das Recht und die Ordnung der Thronfolge festgestellt oder die darüber vorhandenen Gesetze für einen Theil der Verfassung erklärt haben [12].

---

528 f. Schulze, das Recht der Erstgeb. S. 127 f. S. auch die ältern Hausgesetze bis ins vorige Jahrh. meistens in Lünig's Reichsarch. Part. spec. cont. II. Moser's Staatsr. Th. XII f. u. Desselb. Familien-Staatsrecht.

11) S. bes. Schulze a. a. O. S. 344 f. und über die Entscheidungsnormen für diese Lehre: J. St. Pütter, de normis decidendi successionem familiarum illustrium controversam. Goett. 1757. (In der Sylloge Commentat. jus priv. princ. illustr. No. III.). — Ueber die Folgen der Auflösung des deutschen Reichs hinsichtlich der Gültigkeit der Hausgesetze und der Zulässigkeit einer Abänderung s. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte S. 228 f. und oben §. 37. No. II. Der Lehensnexus zum Reiche ist zwar erloschen; in dem Rechte der Agnaten am Gegenstande des frühern Reichslehns ist aber dadurch in Beziehung auf Successionsrecht und Successionsordnung nichts geändert. S. jedoch auch §. 53. Note 6.

12) Oesterreich. Reichsverf. §. 9. — Preuß. Verf. Urk. §. 53. — Baier. V. U. Tit. II. §. 2. — K. Sächsische §. 6. — Hannov. Grundges. §. 11. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 12. — Würtemb. V. U. §. 7. — Badische §. 4. — Kurhess. §. 3. — Hess. Darmst. V. U. §. 5. — Braunschweig. L. O. v. 1832. §. 14. — Coburg. V. U. v. 1821. §. 4. — Coburg. Goth. v. 1852. §. 6. — Meining. Grundges. §. 3. — Altenburg. §. 13. — Oldenburg. Art. 8. — Anhalt-Dessau

§. 65. (§. 48.)

1. Vom Successionsrechte [1]).

a. Rechtliche Natur desselben.

I. Das Successionsrecht in den souverainen Fürstenhäusern ist insofern doppelter Natur, als es zwar privatrechtlich ist hinsichtlich seiner Zuständigkeit, staatsrechtlich dagegen vermöge seines besondern Gegenstandes. — Seine privatrechtliche Natur ist gewöhnlich in dem, in den gemeinrechtlichen Quellen nirgends begründeten, oft genug mißbrauchten, Satze ausgedrückt worden, daß es eine Successio ex pacto et providentia majorum sei, was es weder in Betreff des allodialen oder lehnbaren Grundbesitzes, noch hinsichtlich der eigentlichen Fürstenrechte ursprünglich war und beziehungsweise sein konnte [2]). Jedenfalls muß die Bedeutung jenes Satzes

---

V. U. §. 61. — Sondersh. Grundgesf. v. 1841. §. 6. — Waldeck. v. 1849. §. 84. — Reuß j. L. Verf. Urk. §. 62.

[1]) Der Unterschied zwischen Successionsrecht und Successionsordnung wird ohne hinreichenden Grund von Posse verworfen. (S. dessen vor §. 64. citirte Schriften.) Vergl. dagegen Runde, Beiträge zur Erläut. verschiedener Rechtsmater. Bd. I. S. 415—423. — Gönner, teutsch. Staatsr. §. 233. — Leist, Lehrb. §. 31.

[2]) Es ist bekannt, daß selbst das longobardische Lehnrecht das Princip, die Lehnfolge sei eine successio singularis oder ex pacto et providentia majorum, nirgends aufstellt und daß dasselbe vielmehr auf Fictionen späterer Ausleger beruht. Eichhorn's deutsch. Privatr. §. 353. Noch weniger konnte in Deutschland in älterer Zeit auch nur entfernt daran gedacht werden, da ja nach deutschem Lehnrecht die Agnaten im Lehen gar kein Successionsrecht hatten und das Fürstenamt überhaupt kein Gegenstand privatrechtlicher Vererbung war. Dieß geschieht erst nach entwickelter Landeshoheit, nachdem die Periode der Theilungen überwunden und durch fideicommissarische Dispositionen „zur Erhaltung des splendor familiae" die Succession in den ganzen Territorial-Besitz mit den dazu gehörigen Regalien, Hoheiten, Rechten, Privilegien u. s. w. regulirt worden war. Vergl. Pütter, Jus priv. princ. §. 12. Der s. g. Ipsojure-Anfall aber, welcher natürlich auch in älterer Zeit auf das Fürstenamt gar keine Beziehung haben konnte, beruht auf dem, auch in das longo-

auf die Folgerungen beschränkt werden, daß a) nur die rechtlich qualificirte Abstammung vom s. g. ersten Erwerber ein Successionsrecht giebt; daß b) die Successionsordnung ohne Einwilligung der schon vorhandenen Berechtigten vom zeitigen Souverän nicht geändert und das civilrechtliche Enterbungsrecht darauf gar nicht bezogen werden kann, und daß c) der Anfall des Rechts ipso jure eintritt. (Vergl. No. II. Unten.) — Die staatsrechtliche Natur des Successionsrechtes wird durch den Begriff und das Wesen des Staats als eines organischen Gemeinwesens, welches nicht Object des Privat-Eigenthums und deshalb auch keiner civilrechtlichen Vererbung sein kann, bestimmt. Was durch die Staatssuccession übertragen wird, ist der Herrscherberuf, die Pflicht und das Recht zur Regierung im Staate in der Form, welche der Staat in seiner lebendigen Entwickelung gewonnen hat und innerhalb der Schranken, welche durch die Verfassung des Staats bestimmt sind [3]). Als eine allgemeine staatsrechtliche Bedingung,

---

bardische Lehnrecht aufgenommenen, Grundsatz des ältern deutschen Rechts, wonach der Anfall der Succession die Gewehre überträgt, und ist erst bei der spätern Vermischung der Rechte des Grundbesitzes mit den Hoheitsbefugnissen auch auf diese übertragen worden. Vielfach und lange hat sich aber auch hierbei in dem Rechte des Vaters, unter den Söhnen den Regenten zu bestimmen und in dem darauf bezüglichen Rechte des Volks oder der Stände ein, sowohl die Theilbarkeit als den Ipsojure-Anfall ausschließendes, Princip erhalten. Vergl. Schulze, das Recht der Erstgeburt S. 120 f.

[3]) J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1148: „Die Landeshoheitliche Rechte seynd keine auf ewig vestgestellte Göttliche Majestäts- und Vor-Rechte, sondern eine Massa, die sich in allerley Formen drücken läßt, und jede derselben ist recht." — Pütter, Beiträge Th. II. S. 40: „So wenig also die Nachfolge in einer Monarchie mit einer Privaterbschaft zu vergleichen ist, und so wenig Staaten sich so, wie andere Verlassenschaften, unter Söhne und Töchter vertheilen und nach römischen Unzen oder Zwölftheilen zerlegen lassen, oder so wenig auch ein Monarch berechtigt ist, seinen Staat wie ein Gut zu verkaufen, so wenig läßt sich das alles auch bey unsern Fürstenthümern und Graf-

selbst der Zuständigkeit des Successionsrechtes, erscheint deshalb gemeinrechtlich die Fähigkeit zur Führung der Regierung, welche aus dem Privatrecht gar nicht und auch aus dem ältern Lehnrecht nur durch eine Analogie sich würde begründen lassen [4]).

II. Die Succession, kraft Geblütsrechts nach dem geltenden Thronfolgegesetz, ist, wie jede andere Staatssuccession, z. B. aus völkerrechtlichem Titel, eine besondere Successionsart, auf welche weder die privatrechtlichen Grundsätze von der Singular-Succession, noch die der Universal-Succession, insofern dabei an die Gesammtheit der Rechte und Pflich-

---

schaften gedenken." — v. Kamptz, Erört. der Verbindlichk. eines weltl. Reichs-Fürsten, aus d. Handl. des Vorfahren. S. 54—60; insbesondere S. 56. „Es giebt vielleicht wenige Grundsätze des deutschen Staatsrechts, welche so sehr mißbraucht werden können — als die bisher ausgeführten" (der Successio ex pacto et prov. major.) S. 58. „Ein deutscher Fürst erhält zwar die Staatsfolge vermöge der Wohlthat und Vorsorge seines Ahnherrn, allein in derjenigen Verfassung und Form, welche das Staatsvermögen, mithin auch die Staatsverlassenschaft, durch die gesetzmäßige Ausübung des Regierungsrechts seines Vorfahren erhalten hat." S. auch v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte. S. 226. — Leist, Lehrb. §. 30. „und nie darf vergessen werden, daß hier nicht von einer Privat- sondern von einer wahren Staatssuccession die Rede sey." — Klüber, öffentl. Recht. §. 242.

4) Am deutlichsten ist dieß Princip ausgesprochen bereits in der goldnen Bulle Cap. XXV. §. 3., insofern hiernach jeder „*defectus*, propter quem non deberet seu posset *hominibus principari*" von der Succession in den Kurfürstenthümern ausschließt. Offenbar ist dieser Ausspruch nichts besonderes für die Kurfürsten, wofür sich gar kein Grund denken läßt, sondern nur Anwendung eines allgemeinen, auf der Natur des Fürstenamts überhaupt beruhenden Grundsatzes. Einleuchtend ist nun auch der Zusammenhang, in welchem so viele ältere territorialrechtliche Bestimmungen über das väterliche oder ständische Wahlrecht hiermit stehen, ehe die deutsch-rechtliche Succession in das Fürstenthum durch romanistischen Einfluß und die Idee, daß Land und Leute mit der Hoheit über dieselben ein Fideicommiß sei, verunstaltet wurde.

ten des letzten Souveränetäts-Inhabers gedacht wird [5]), zur Anwendung gebracht werden dürfen. Denn Singular-Succession ist sie nicht, weil dabei nicht blos Rechte, sondern auch (und eigentlich vorzugsweise) ein ganzer Cumulus von Pflichten (die Rechte nicht ohne die entsprechenden Pflichten) von einem Regenten auf den andern übergehen; und von den privatrechtlichen Grundsätzen über den Erben als Universal-Successor kann keine Rede sein, weil auf den Staatssuccessor nur die durch recht- oder verfassungsmäßige Ausübung der Staatsgewalt begründeten Pflichten des Vorgängers übergehen. Als besondere Successionsart ist sie aber, selbst unter der Herrschaft ganz verkehrter Theorien über die anzuwendenden Rechtsquellen [6]), insofern behandelt worden, als man sich durch Anerkennung von Ausnahmen vor den Consequenzen der civil- und lehnrechtlichen Grundsätze zu retten suchte [7]).

III. Als einen, für die Dauer und den Bestand der monarchischen Staatsordnung nothwendigen, Grundsatz hat auch das deutsche Staatsrecht anerkannt, daß der Uebergang der Staatsgewalt im Augenblick der Thronerledigung von dem bisherigen Inhaber auf den zur Nachfolge Berechtigten erfolgt [8]), woran auch durch die Bestimmung

---

[5]) In diesem Sinne spricht von Kamptz, üb. die Verbindlichk. eines weltl. Reichsfürsten aus den Handlungen des Vorfahren, (S. 61) von einer Successio universalis.

[6]) Vergl. unten die Lehre von der Staatsverlassenschaft und von der Verpflichtung des Regierungs-Nachfolgers. (§. 75 f.)

[7]) Besonders gehört hierher die anerkannte Unanwendbarkeit der lehnrechtlichen Regel in II. F. 45: »Filius non potest hereditatem sine beneficio repudiare« auf den Sohn als Regierungs-Nachfolger, selbst bei lehnbaren Territorien. Vergl. Pütter's Rechtsfälle. Bd. II. Th. 3. No. 220. — v. Kamptz, Versuch über das longobardische Lehnsgesetz II. F. 45. Gött. 1794. — Posse, über die Sonderung der Staats- u. Privatverlassenschaft. Gött. 1790. S. 208. — Leist, Lehrb. S. 144. A. M. s. in G. L. Böhmers Rechtsfällen. Th. III. Abth. II. No. 215.

[8]) So ist das deutsche Sprüchwort „Der Todte erbet den Lebendigen"

der meisten deutschen Verfassungen, daß vor allem Andern die Landesverfassung vom Regierungs-Nachfolger anerkannt oder beschworen werden müsse, wodurch nur eine (Potestativ-) Bedingung für die gesetz- oder verfassungsmäßige Ausübung der Regierungsgewalt gesetzt ist, nichts geändert wird [9]). Dieser Ipsojure-Uebergang läßt sich jedoch nur auf das Recht selbst, nicht auf den Besitz beziehen [10]), obwohl die civilrechtliche Besitzfrage im Verhältniß zu den Unterthanen eigentlich gar nicht, sondern nur zwischen mehreren, ein Successionsrecht auf das Land oder einen Landestheil behauptenden, Prätendenten [11]) rechtlich in Betracht kommen kann [12]).

---

oder das französische »Le mort saisit le vif« (vergl. Eisenhart, deutsch. Recht in Sprüchwörtern 3te Ausg. von Otto. Leipz. 1823. S. 328 f.) auch auf die Staatssuccession bezogen worden. Moser, teutsches Staatsrecht. Th. XVIII. S. 471 ff. Desselben persönl. Staatsr. Bd. II. S. 12 f. S. aber auch oben Note 2. Das »Rex non moritur« und das französische Sprüchwort »le roi est mort, vive le roi« wird auch auf diesen Ipsojure-Anfall bezogen, drückt aber zugleich die aus dem Wesen des Staats folgende ununterbrochene Fortdauer der königlichen Gewalt aus.

9) Vergl. oben §. 56.

10) Eine ganz unrichtige Erklärung giebt insofern Eisenhart a. a. O. Ueber die zu verneinende Frage, ob auch der Besitz ipso jure erworben werde? s. v. Cramer's Nebenstunden Th. LXXII. S. 65. — G. W. Gaertner, Diss. examinans materiam *possessionis* territoriorum S. R. I. G. immediatorum in titulis et modis acquirendi, retinendi et amittendi. Lips. 1724. — Einige interessante Fälle von Besitzergreifungen resp. Versuchen, z. B. v. 1689 beim Abgang der Herzoge von Sachsen-Lauenburg, bei Moser, Famil. Staatsr. Th. I. S. 8 f. Vom Constitutum Possessorium, s. g. traditio symbolica, s. Erörterungen u. Beispiele bei Moser a. a. O. S. 17 f. Dess. Persönl. Staatsr. Th. II. S. 593 f. Staatsr. Th. XXVI. S. 137. u. Mühlenbruch, Rechtl. Eracht. betr. den gegenwärt. Besitzstand der Reichsgr. Bentinck. Fideicommiß-Herrschaft. Gött. 1841. S. 60 f.

11) Streiten deutsche Souveräne, so qualificirt sich zweifellos die Besitz-Streitigkeit zur Austrägal-Sache, was sich von andern Successions-Streitigkeiten nicht behaupten läßt. Vergl. „Ueber Successions-Streitigkeiten in Deutschland" in der Deutsch. Vierteljahrsschrift Jahrg. 1842. I.

IV. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß sich das hausgesetzliche und verfassungsmäßige Successionsrecht in den souveränen deutschen Fürstenhäusern auf die gesammten zu einem Staate vereinigten Landestheile bezieht, seinerlei ob sie schon bei der Feststellung der Successionsordnung vorhanden waren oder erst später erworben worden sind [13]). Die recht=

S. 100—141. und über die Competenz des Bundes bei Successions= resp. Besitz=Streitigkeiten unten das Bundesrecht. Th. II. §. 268. 274.

[12]) Auch die stattgefundene Huldigung von Seiten der Stände oder Unterthanen und sonstige Anerkennung kann zwar den Besitzstand eines Theiles documentiren, aber nicht dem wirklich Berechtigten präjudiciren. Westpfal, Staatsr. Abh. I. Wäre der (vermeintliche) Nachfolger ein untergeschobenes Kind, oder würde er durch einen nicht vorhanden geglaubten näher Berechtigten, oder durch einen posthumus wieder ausgeschlossen, so kann von einem gesetzlichen Anfall der Regierung gar nicht die Rede sein. Vergl. Mohl, würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 180 f. Zweifelhaft kann es allerdings für eine Zeit sein, wer der Nächstberechtigte sei, z. B. wenn der letzte Besitzer eine schwangere Wittwe hinterläßt; ist aber die Entscheidung erfolgt, dann muß der Anfall der Regierung doch auf den Augenblick des Todes des letzten Regenten zurückbezogen werden. Es entscheiden dann die Grundsätze über die Handlungen eines s. g. Zwischenherrschers. Vergl. Weiß, a. a. O. Note a. — Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 164.

[13]) Daß sich das hausgesetzliche Successionsrecht auch auf die neuerworbenen s. g. Entschädigungslande beziehe, verordnete der Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 45. ausdrücklich: „ — jedoch versteht es sich von selbsten, daß Familien=Successionsrechte von jenseits rheinischen und ausgetauschten Besitzungen auf die Entschädigungs= und eingetauschten Objecte übergehen." Dieser Zusatz (§. 45.) wurde durch Hessen=Cassel hineingebracht, welches in Betreff der für Hessen=Darmstadt bestimmten Entschädigungen besonders dabei interessirt war. Vergl. Die Ansprüche der Krone Bayern an Landestheilen des Großh. Baden. Mannh. 1827. S. 13 f. (Dabei auch die Erörterung der Frage, ob dergleichen eventuelle Erbrechte auf die ganzen s. g. Entschädigungs=Lande oder nur nach Maßgabe des Umfangs der verlornen oder an Frankreich abgetretenen Besitzungen übergegangen sind?). — Uebertragung der durch den Erbverein v. 1783 geregelten Successionsrechte des Hauses Nassau auf Luxemburg. Wiener Congr. Acte. Art. 71.

liche Möglichkeit der Existenz besonderer, auf einzelne Landestheile bezüglichen, Successions-Ansprüche für den Fall des Abgangs des regierenden Hauses ist aber dadurch nicht ausgeschlossen [14]).

§. 66. (§. 49.)

b. Von den Bedingungen des Successionsrechtes, oder von der Successionsfähigkeit.

α. Agnatische Abstammung vom ersten Erwerber. Eventuelles Successionsrecht der Cognaten.

Als zweifellose Regel der deutschen Staatserbfolge für alle regierende Häuser ist zu betrachten, daß nicht jede Verwandtschaft mit dem letzten Besitzer, sondern nur die Abstammung vom ersten Erwerber durch den Mannsstamm und männliches Geschlecht des Descendenten das Successionsrecht begründet. Ausgeschlossen von der Succession sind demnach, abgesehen davon, daß eine bloße Civil-Verwandtschaft (*cognatio mere civilis*) durch Adoption oder Arrogation als solche gar keinen Anspruch geben kann [1]), wenigstens zunächst alle Weiber und männliche Cognaten. Die Ausschließung der Weiber und Cognaten beruht theils auf den ältern deutschrechtlichen Grundsätzen der Erbfolge in Immobilien, theils bei den lehnbaren Territorien auf den Regeln des Lehnrechts, insofern das Lehen nicht als feudum femininum subsidiarium constituirt war [2]), wo sie dann nach Erlöschung des Manns-

---

[14]) Vergl. z. B. Wiener Congr. Acte Art. 18. — Waldeck. Staatsgrundges. v. 1849. §. 84.

[1]) II. F. 26. §. 8. (9.) »Adoptivus filius in feudum non succedit.« J. G. Kulpis, de adoptionibus et emancipationibus Principum. Strasb. 1686. — Moser, Familien-Staatsrecht. Th. II. S. 886 f.

[2]) II. F. 11. pr. — I. F. §. 4. — II. F. 2. §. 3. So z. B. wurden die Braunschweig-Lüneburgischen Lande, welche ursprünglich allodial waren, im Jahre 1235 von Otto dem Kinde dem Kaiser Friedrich II. zu Lehen aufgetragen und als feudum femininum subsidiarium zurückempfangen. Da aber die spätern Lehnbriefe nur der „männlichen Lehns-

stammes, auch wenn es Reichslehen waren, zur Succession gelangen konnten [3]). Im Kurfürstenthum waren die Weiber und ihre Descendenz durch die goldene Bulle Cap. VII jedenfalls völlig ausgeschlossen, eine Bestimmung, die, aber nur in Betreff der Kur selbst, auch auf diejenigen Häuser Anwendung finden mußte, welche erst später die Kur erlangten. Die Frage aber, ob in andern nicht lehenbaren Territorien die Töchter des letzten Besitzers durch die Agnaten der Seitenlinie ausgeschlossen würden, war zwar eine sehr bestrittene, wurde jedoch allmälig durch die Hausgesetze bejahend entschieden [4]). — Daß

---

erben" gedenken, so haben Manche hieraus ohne Grund eine Aufhebung des eventuellen Successionsrechtes der Weiber entnehmen wollen. Vergl. Strube, rechtliche Bedenken. Th. II. No. 55. Ausg. v. Spangenberg. Th. II. S. 298 f. C. O. Rechenberg, de Successionibus in Seren. Guelfica Domo usitatis. Lips. 1716. 1735. Moser, Einleit. in das Braunschw. Lüneb. Staatsr. Kap. II. XII. Dessselb. Familien-Staatsr. Th. II. S. 857 f. v. Liebhaber, Staatsverfass. der braunschw. lüneb. Churlande. S. 8. Meine Schrift üb. das Successionsr. im Br. Lüneb. Gesammthause. S. 24 f. — Zweifellos fand auch die eventuelle cognatische Succession statt in Oesterreich, schon kraft des ächten s. g. privilegium minus v. 1156, kraft Testaments König Ferdinands v. 1543 und der Sanctio pragmatica v. 1713. Moser, Famil. Staatsr. Bd. I. S. 845. Ueber Nassau, ebendas. S. 867. Lippe, ebendas. S. 890.

3) Schriften s. bei Pütter, Litteratur des Staatsrs. Th. III. §. 1525. S. auch dessen Beiträge Th. II. No. 39. — Beispiele auch bei Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. Cap. IX. S. 914 f. S. auch das Verzeichniß hausgesetzlicher Bestimmungen bei Posse, von der Sonderung reichsst. Staats- u. Priv. Verlassenschaft. S. 237 f.

4) Eine Menge streitiger Successionsfälle erzählt Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. Cap. VIII. „von der Concurrenz der Agnaten und Töchtern." Desselben deutsch. Staatsr. Th. XVI. S. 126 f. — S. darüber auch Cramer, Opusc. T. I. N. 11. p. 391. u. Observ. T. II. P. II. p. 483 f. Desselb. Nebenstunden. Th. XIX. S. 63. Th. XX. S. 62. (Ungrund des Erbfolgerechts der Töchter vor denen Stammesvettern in deutsche Reichslande.) — J. J. Reinhard, Abhandl. von dem Erbfolgsrecht derer Töchtere vor denen Stammsvettern in Teutschen Reichsallodien; aus denen alten Teutschen Rechten und dem durchgehenden Herkommen. Giessen 1746. — Pütter, daß der Vorzug des Mannsstammes vor den

nach Auflösung des Reichs und der Erlöschung des Lehnsnexus zu Kaiser und Reich auch in den frühern Reichsmannlehen die Weiber von selbst ein eventuelles Successionsrecht erlangt hätten, läßt sich nicht behaupten, da in den Rechten der Familie keine Aenderung vorgegangen ist. Allerdings erhielten aber dadurch die neuern Hausgesetze freie Hand, es ihnen beizulegen, wo sie es bisher nicht hatten. (Vergl. §. 64. Note 10.) — Was aber den gegenwärtigen Rechtszustand betrifft, so betrachten alle neuern Hausgesetze und Verfassungs-Urkunden die agnatische Erbfolge, wenigstens als die Regel, die cognatische dagegen höchstens nur als die eventuell und für einen Fall eintretende Ausnahme [5]). Andere schließen die Wei-

---

Töchtern und weibl. Nachkommen, — nichts Unbilliges in sich fasse, in den Beiträgen zum St. u. Fürstenr. Bd. II. No. 38. S. 274 ff. Desselben Rechtsfälle. Bd. I. Th. 1. S. 159. Bd. III. Th. 1. S. 194. Manche, wie z. B. von Cramer, wollten zwischen alten Reichslanden und neuerworbenen Gütern unterscheiden, Andere, wie Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 763 f. S. 837 f. S. 916 f. machten einen Unterschied zwischen Chur- u. altfürstlichen, und den neufürstlichen u. gräflichen Häusern und ließen, wo nicht das Herkommen oder die Hausgesetze dagegen seien, in den letztern die Töchter den agnatischen Seitenverwandten vorgehen. S. dageg. Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- u. Privatverlassensch. S. 52 f. — Beispiele, daß die Töchter mit Ausschluß der Stammesvettern succedirten, sind früher allerdings mehrfach vorgekommen.

5) Auch der Vorzug des durch Erbverbrüderung zur Succession berufenen Hauses, ist zuweilen ausdrücklich anerkannt, z. B. in der Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 5. (Constitution v. 1808. Tit. II. §. 3.). Vergl. v. Dresch Abhandl. üb. Gegenstände des öffentl. Rechts. München 1830. No. V. S. 211 f. (das. auch S. 227 f. die Frage, ob die Cognaten in diesem Falle für immer ausgeschlossen sind?). S. ferner: Badisch. Hausgesetz v. 4. Octbr. 1817. (Verf. Urk. §. 4.). Würtemberg. Verf. Urk. §. 7. (wodurch die Bestimmung des Hausgesetzes v. 1808. §. 1., welches die Weiber ganz ausschloß, aufgehoben ist). Ob dadurch Rechte (insbesondere die österreichischen Anwartschaftsrechte) gekränkt seien? s. Mohl, würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 168 f.). — Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 5. Weiß, hess. Staatsr. §. 61. — Königr. Sachsen Verf. Urk. §. 7.

der oder Prinzessinnen gänzlich aus und verordnen zum Theil, daß für den Fall des Aussterbens des Mannesstammes des regierenden Hauses durch ein neues Gesetz über die Thronfolge Bestimmung getroffen werden soll [6]).

§. 67. (§. 49.)

β. Eheliche Geburt.

Ausgeschlossen von der Thronfolge sind alle unehelichen [1]) (natürlichen) Kinder und deren Descendenz, was nie bestritten war. Ebenso ausgemacht ist, daß auch eine kaiserliche Legitimation (per rescriptum) den unehelichen Kindern eines Reichsstandes die Successionsfähigkeit nicht verleihen konnte [2]). Was aber die durch nachfolgende Ehe Legitimirten betrifft, so konnte, abgesehen von der meistens damit zusammentreffenden Nichtstandesmäßigkeit der Ehe, nach älte-

---

Vergl. auch Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 853. u. Milhauser, sächs. Staatsr. Th. I. S. 51. — Hannover. Land. Verf. Ges. v. 1840. §. 12. (Grundges. v. 1833. §. 11.) — Braunschweig. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 14.

6) Ausgeschlossen sind z. B. die Weiber und Cognaten in den sächsischen Herzogthümern Weimar, Meiningen, Coburg und Altenburg. (Ueber Weimar vergl. Schweizer öff. Recht §. 25.) Ferner in Mecklenburg (Hagemeister, meckl. Staatsr. §. 16), dann in Kurhessen Verf. Urk. §. 3; in Oldenburg Verf. Urk. Art. 17.; in Preußen Verf. Urk. Art. 53. Reuß j. L. Verf. Urk. §. 62. Auf ein neues mit den Ständen zu vereinbarendes Grundgesetz über die Thronfolge bei Abgang des Mannsstamms verweisen die Kurhess. Verf. Urk. §. 4; Oldenburg. Verf. Urk. Art. 18.

1) Daß hierbei im Zweifel die civilrechtl. Bestimmungen über Präsumtion der ehelichen Geburt für eine zu gebende richterliche Entscheidung zu beachten sein würden, läßt sich unbedenklich behaupten.

2) Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 857 f. 884. Auch würde die nothwendig damit zu verbindende Standeserhöhung zum Nachtheil anderer Successions-Berechtigten gegen die Wahlcapit. (seit 1658) Art. XXII. §. 3. verstoßen haben. (Vergl. unten §. 68. Note 7.)

rem deutschen Rechte [3]), die Successionsfähigkeit für dieselben gewiß nicht begründet werden. Ganz entschieden sprach es auch das longobardische Lehnrecht aus, daß in Lehen die Successionsfähigkeit zum Nachtheil des Lehnsherrn und anderer Successionsberechtigten überhaupt durch Legitimation nicht begründet werden könne [4]), und für die Kurländer verlangte auch die goldne Bulle (Kap. VII. §. 2. 3. 4.) einen „filius legitimus.“ Auch der Schwabenspiegel (Art. 378.) spricht den durch nachfolgende Ehe Legitimirten die Successionsfähigkeit in Lehen nach weltlichem Rechte ab und enthält für dieselbe blos eine Verweisung auf die abweichende Ansicht des canonischen Rechts und der geistlichen Gerichte. Die durch das römische und canonische Recht veranlaßte Behauptung der Lehnfolgefähigkeit der Mantelkinder [5]) hat stets Widerspruch gefunden und ist in den meisten Haus- und Landesgesetzen des 16ten u. 17ten Jahrhunderts, namentlich hinsichtlich der adelichen oder Ritterlehen, ausdrücklich gemißbilligt worden. Auch läßt sich durch kein Beispiel nachweisen, daß sie beim hohen und reichsunmittelbaren Adel Eingang gefunden und bei diesem das zweifellose, ältere deutsche Recht verdrängt habe [6]).

---

[3]) Welches der Sachsenspiegel Buch I. Art. 36. 37. ausdrücklich bestätigt; s. Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rsg. Th. IV. §. 449.

[4]) II. F. 26. §. 10. (11.) »Naturales filii, licet postea fiant legitimi, ad successionem feudi nec soli nec cum aliis admittuntur.«

[5]) Nach Dieck, in den Beiträgen zur Lehre von der Legitimation. Halle 1832, soll dieselbe im 16ten u. 17ten Jahrhundert eine communis doctorum opinio geworden sein.

[6]) Wenn auch für reine Allodien (denn hinsichtlich der mit einem Lehen verbundenen Allodien mußte das Lehnrecht gelten) der longobardische Lehntext nicht entscheidend sein konnte, so hat doch auch bei diesen das entschiedene Herkommen, welches durch viele, „eheliche Geburt“ verlangende, Hausgesetze bestätigt wird, das ältere, gegen die Successionsfähigkeit der per subsequens matrimonium Legitimirten sprechende, Recht aufrecht erhalten, und ist fast von allen Schriftstellern über das Staats- und Privatfürstenrecht anerkannt worden, namentlich von Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 855 f. Desselben Reichshofraths Proc. Th. III.

Hiermit stimmen auch alle neuern Haus- u. Verfassungsgesetze überein, welche sämmtlich „eheliche Geburt" zur Successionsfähigkeit verlangen [7]. — Sehr bestritten ist aber die Frage, ob die in einer heimlichen und in einer s. g. Gewissens-, d. h. ohne die gesetzlichen, kirchlichen Solennitäten eingegangenen, Ehe erzeugten Kinder successionsfähig seien, eine Frage, die auch durch die neuern Haus- u. Verfassungs-Gesetze gar nicht entschieden, in Ermangelung einer entgegenstehenden Bestimmung aber in Betreff der Gewissensehe eines protestantischen Landesherrn (Souverains) gewiß zu bejahen ist [8].

Kap. 3. S. 269 f. — Pütter, prim. lineae jur. priv. princ. §. 27. — Leist, Lehrb. §. 33. u. A.

7) Erst in neuerer Zeit ist die Successionsfähigkeit der „Mantelkinder" in Schutz genommen worden, vorzüglich zuerst von Dieck a. a. O. (Note 5.) und dann in Beziehung auf den Reichsgräfl. Bentinckschen Successionsfall von Klüber in der für die Besitzer geschriebenen „Rechtlichen Ausführung" Varel 1830, sowie in andern für den Beklagten geschriebenen Streitschriften, besonders ausführlich wieder in der Schrift von Dieck: Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Mißheirath, nach ihren Wirkungen auf die Folgefähigkeit der Kinder in Lehen und Fideicommissen, unter Berücksichtigung des Reichsgräfl. Bentinckschen Rechtsstreites. Halle 1838. S. 136 ff. und nach ihm von Michaelis in Richter's Jahrb. der Rsw. 1840. im Juliheft. S. 611 ff.; — endlich auch in dem in dieser Sache ergangenen Urtheil der Jenaer Juristenfacultät S. 348 f. (herausgegeb. v. Dieck Leipz. 1843.) S. aber dagegen: A. M. Heffter, die Erbfolgerechte der Mantelkinder, Kinder aus Gewissensehen, aus putativen Ehen und der Brautkinder bei Lehen u. Familien-Fideicommissen. Berlin 1836. u. „Die gegenwärt. Lage des Reichsgräfl. Bentinckschen Rechtsstreites." Berlin 1840 S. 92—136. — Aeltere Dissertationen und Abhandl. über natürliche und legitimirte Kinder von Fürsten s. bei Pütter, Litterat. d. Staatsr. Th. III. §. 1529. — Ein Verzeichniß der in der Bentinckschen Streitsache bis dahin im Druck erschienenen Proceß- u. Streitschriften s. in der angeführten Schrift: „die gegenwärtige Lage" u. s. w. S. VII. VIII.

8) Auch diese Frage ist neuerlich besonders in den, den Bentinckschen Successionsfall betreffenden, Schriften für und wider erörtert worden. Eine genauere Relation der Ansichten älterer und neuerer Staats- und Kirchen-

§. 68. (§. 50.)

γ. Abstammung aus einer hausgesetzlich gültigen und ebenbürtigen Ehe.

Aeltere Schriften über ungleiche Ehen und die gemeinrechtliche, die Mißheirathen betreffende, nicht erst mit der Wahlcapitulation von 1743 beginnende, Controverse s. bei Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 23—26. — Pütter, Litteratur des Staatsr. Th. III. §. 1528. Insbesondere: de Neumann, de matrimoniis Principum. (Medit. jur. priv. princ. Tom. II.) Francof. 1751. Tit. XXI. de matrim. principum inaequali; u. Tit. XXX seq. de matrimoniis ad Morganaticam. (A. Fr. Batz), Entwickel. des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, hauptsächlich der deutschen Reichsstände. 1781. — Strube, rechtl. Bedenken. Th. II. No. 135. Desselb. Nebenstunden. Bd. V. No. 36. S. 224 f. Dann vorzüglich Pütter, über Mißheirathen Teutscher Fürsten und Grafen. Gött. 1796. (darin S. 487—546 eine genauere Litterär-Geschichte der Controverse). S. auch Desselb. Abhandl. über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Gött. 1795. — Chr. Wiederhold, Diss. de vi atque efficacia pactorum s. statutorum familiarum illustrium, matrimonia inaequalia prohibentium. Marb. 1795. — Heffter, Beiträge z. deutsch. Staats- u. Fürstenrecht. No. II. S. 1—105. — Dann die unten Note 3 citirten Schriften über die Ansprüche

---

rechts-Schriftsteller über die Frage s. bei Dieck a. a. O. Gegen die Gültigkeit der Gewissensehe s. Chr. Hartm. Gatzert, progr. de S. R. I. principum comitumve liberis ex matrimonio conscientiae illegitimis. Giess. 1770. Ebenso Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVIII. S. 494. Th. XIX. S. 497. (1745) und noch im Familien-Staatsrecht (1775.) Th. II. S. 208., wogegen er sich zwei Jahre später in der Abhandlung „von der Successionsfähigkeit eines evangel. Reichsstandes Kinder, deren Mutter ihm nicht angetrauet worden ist", in den Abhandl. verschied. Rechtsmaterien. St. XVII. S. 53—132., für die Gültigkeit ausgesprochen hat. Auch hat in dem Rechtsfalle der, aus einer Gewissens- (aber ebenbürtigen) Ehe entsprossenen, Reichsgrafen Wilhelm und Wenzel von Leiningen-Dachsburg der Reichshofrath die Successionsfähigkeit derselben in Land und Leute (nach Gerstlacher Hdb. Bd. X. S. 1834. »per unanimia«) anerkannt. S. die Schriften über diesen Rechtsfall bei Pütter, Litteratur des Staatsrechts. Th. III. §. 1545. Gegen die Gültigkeit der Gewissensehe s. noch insbesondere Wilda, in der Zeitschr. für deutsch. Recht Bd. IV. S. 148 f. und die Entscheidungsgründe zum Urtheil der Jenaer Facultät in der Bentinckschen Sache herausgeg. v. Dieck. S. 290 f.

des August v. Este auf die Thronfolge in Hannover, sowie die Literatur über die Successionsfähigkeit des Hauses Löwenstein-Wertheim in Baiern: (Constantin, Erbprinz v. Löw. Rosenberg), Widerleg. einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des fürstl. Hauses Löwenst. u. dessen Successionsrecht in Bayern. Wertheim 1831. — Klüber, die ehel. Abstammung des f. Hauses L. W. u. dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. Frankf. 1837. — Heffter, Votum eines norddeutschen Publicisten zu Klüber's nachgelassener Schrift, die ehel. Abstamm. u. s. w. Halle 1838. S. 64 f. — Zöpfl, krit. Bemerk. zu den Schriften Klüber's u. eines norddeutsch. Publicisten. Heidelb. 1838. — C. S. Zachariä, über das R. des fürstl. Hauses Löwenstein-W. zur Nachfolge in die Wittelsbach. Stammländer. Heidelb. 1838. — Vollgraff, des fürstl. Hauses L. W. ehel. Abstammung. Halle 1838. Ferner die den Bentinckschen Rechtsfall betreffenden Schriften von Heffter, die Erbfolgerechte der Mantelkinder u. s. w. S. 168 f. Klüber, rechtl. Ausführung der Ebenbürtigkeit der Reichsgrafen von Bentinck. 1830. Derselbe, Begriff, Verschiedenheit und Rechtswirkung der Ebenbürtigkeit, insbesondere im Verhältniß zu Mißheurathen, in den Abhandl. für Geschichtkunde u. s. w. Bd. I. S. 225 ff. — Dieck, die Gewissensehe, Legitim. durch nachfolgende Ehe und Mißheirath. Halle 1838. S. 219 ff. — C. S. Zachariä, in den Heidelberger Jahrb. 1840. S. 27 ff. — Michaelis, in Richter's Jahrb. 1840. S. 620 ff. — Deutsche Vierteljahrsschrift. 1842. Jan. — März. S. 117 f. und besonders noch die gründliche Schrift von Chr. G. Göhrum, geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gem. deutsch. Rechte mit besond. Rücksicht auf die Entwickelung der Geburtsstände u. den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. II Bde. Tüb. 1846. — S. auch Reichard in der Zeitschr. f. ges. Staatsw. 1844. Hft. III. S. 540 f. u. bes. noch H. Zöpfl, über Mißheirathen in den deutschen regierenden Fürstenhäusern überh. u. in dem Oldenburg. Gesammthause insbes. Stuttg. 1853; Dess. Grundsätze II. §. 220 f. u. der Art. „Ebenbürtigkeit" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 187 f. — J. Held, System, II. S. 234 f.

I. Die neuern Haus- und Verfassungsgesetze haben meistens die Gültigkeit der Ehe eines Familiengliedes und demnach auch das Successionsrecht der daraus entsprossenen Kinder davon abhängig gemacht, daß die Ehe mit Einwilligung des regierenden Herrn oder Souverains abgeschlossen sei[1]).

---

[1]) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 3. Würtemb. Verf. Urk. §. 8. (Das

Wo es aber an einer solchen ausdrücklichen Bestimmung fehlt, versteht sie sich keineswegs von selbst. Nur die Einwilligung der Eltern, insbesondere des Vaters, ist nach gemeinem Recht auch bei fürstlichen Vermählungen immer für nothwendig erachtet worden [2]. Hinsichtlich der Folgen für die Gültigkeit der Ehe und die Successionsfähigkeit der Kinder müssen gemeinrechtlich die Grundsätze des katholischen und protestantischen Kirchenrechts entscheiden [3].

Würtemb. Hausgesetz v. 1808. §. 18. schloß sogar den Prinzen, welcher die nicht-consentirte Ehe gegen den Befehl des Königs fortsetzte, „als geisteskrank" von der Thronfolge aus.) Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 161. 166. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 5. Weiß, hess. Staatsr. Bd. I. S. 206. Die Kurhess. V. U. §. 12. sagt bloß, ohne die Folgen für die Successionsfähigkeit zu bestimmen: „Kein Prinz und keine Prinzessin des Hauses darf ohne Einwilligung des Landesherrn sich vermählen." Dieselbe Bestimmung findet sich auch in dem Kurhess. Hausgesetze von 1817. §. 6. — Hannover. und Braunschweig. Hausgesetz v. 24. Octbr. 1831. Altenburg. Verf. Urk. §. 28. Auch in älteren Familien-Verträgen findet sich schon die Bestimmung, daß die Einwilligung des regierenden Herrn zur Ehe eines Mitgliedes des Hauses erforderlich sei. Vergl. Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 13 f.

2) Moser a. a. O. S. 12.

3) Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Bd. II. S. 357 — 371. Vergl. die Ansichten über die Folgen des mangelnden elterlichen Consenses in den Parteischriften von C. S. Zachariä, über die Ansprüche August's v. Este auf die Titel, Würden u. Rechte eines Prinzen des Hauses Hannover. Heidelb. 1834. und von Klüber, über die Rechtsgültigkeit und Standesmäßigkeit der Ehe des Herz. von Sussex mit Lady Aug. Murray u. s. w. (abgedruckt auch in dessen Abhandl. für Geschichtkunde, Staats- u. Rsw. Bd. II. No. I.) und dagegen: die Schrift v. Eichhorn, Prüfung der Gründe, mit welchen die Rechtmäßigk. u. Standesmäßigk. der von Sr. K. H. dem Herzog v. Sussex — — geschloss. ehel. Verbind. behauptet worden ist; Berl. 1835. u. R. Mohl die Richtigkeit der Ansprüche des Oberst. Sir Augustus d'Este auf Thronfähigkeit in Großbrit. u. Hannover. Jena 1835. K. E. Schmid, üb. die Thronfolge in Großbrit. u. Hannover. Jena 1835. Besonders bestritten ist dabei auch die Frage, ob, wenn man Ungültigkeit annimmt, dieselbe ipso jure, oder nur in Folge einer Klage auf Annullirung (einer accusatio matrimonii) Seitens des

II. Sowohl das gemeine Recht als ältere und neuere Haus- u. Verfassungs-Gesetze [4]) bedingen die Successionsfähigkeit durch die Ebenbürtigkeit der Ehe der Eltern und Voreltern, dergestalt, daß die aus einer Mißheirath (disparagium) oder einer Ehe zur linken Hand (matrimon. ad morganaticam, ad Legem Salicam) [5]) Entsprossenen von der Thron-

---

Vaters durch richterlichen Spruch eintrete? Für Letzteres läßt sich, auch was das protestantische Recht betrifft, c. 3. X. de divort. IV. 19. als entscheidend anführen. Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 360.

[4]) Unter den neuern Verfass. Urkunden fordern ausdrücklich Ebenbürtigkeit: Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 3. Würtemb. §. 8. Hannov. Verf. Ges. v. 1833 u. 1840. §. 12. Sächs. Verf. Urk. §. 6. Kurhess. §. 3. Hess. Darmst. §. 5. Braunschweig. L. O. v. 1832. §. 14. Die seit 1848 entstandenen Verf. Urkunden gedenken meistens des Erfordernisses der Ebenbürtigkeit nicht. S. jedoch die Mecklenburg. §. 63. Die Gothaische v. 1849 schloß die „aus einer nicht gesetzmäßigen Ehe abstammenden" in §. 5 aus. Die Verfassung von 1852 §. 6 fordert aber ausdrücklich wieder eine „ebenbürtige" Ehe.

[5]) Begriff und Benennung kömmt schon im longobardischen Lehnrecht vor. II. F. 29. »Quidam habens filium ex *nobili* conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam *minus nobilem* duxit: — *ea lege, ut nec ipsa, nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore Sponsaliorum,* — quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem *ad Morganaticam*, alibi *lege Salica.* Hic filiis ex ea susceptis decessit. Isti in *proprietatem* non succedunt, aliis existentibus, *sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus*, qui licet legitimi sint, tamen in *beneficio* minime succedunt.« — II. F. 26. §. 15. (16.) »Filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium *tali conditione* contractum est, *ne filii ex ea nati patri ab intestato succedant, nec in feudum succedunt.* Nam quamvis *ratione* improbetur talis conditio, ex *usu* tamen admittitur.« S. Nettelbladt, an et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum sit. Hal. 1748. Andere ältere Dissertationen und Abhandlungen s. bei Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 23 f. Pütter's Literatur des Staatsr. Th. III. §. 1528. Moser, Familien-Staatsr. Th. II. S. 105 f. — Pütter, über Mißheirathen. S. 361 f. — Leist, Lehrb. §. 32. No. II. Vergl. auch die Schrift: Ueber die Ansprüche der Krone Bayern S. 47 f. Das. auch S. 50 über

folge (wie von der Erwerbung anderer Standes- und besonderer Familienrechte) ausgeschlossen sind [6]). Zuweilen ist nun zwar ausdrücklich bestimmt, welche Ehen nicht ebenbürtige sein sollen; wo dieß nicht der Fall ist, entscheidet das gemeine Recht (Privat-Fürstenrecht), hinsichtlich dessen aber schon lange und besonders seit der Wahlcapitulation Karls VII von 1742 über den Begriff der Mißheirath beim hohen Adel Deutschlands gestritten worden ist, und in Ermangelung einer (freilich vorbehaltenen) reichsgesetzlichen Bestimmung noch gegenwärtig gestritten wird [7]). Im Zweifel, und wo nicht ein besonderes

---

den Fall, wenn bei Eingehung der Ehe bestimmt wird, daß die Kinder zwar vorläufig nicht den Stand u. die väterl. Successionsrechte erlangen, aber sie dann erhalten sollen, wenn der vorhandene Mannesstamm ausstirbt; was nach Moser, deut. Staatsr. Th. XIX. §. 178 keine wahre morganatische Ehe ist. Ein Beispiel im Oldenburg. Hause (Ehe des H. Christian Karl zu Norburg mit dem Fräulein v. Eichelberg 1702) s. bei Zöpfl, Ueber Mißheirathen S. 112 f. — Die Frage, ob eine an sich standesmäßige Ehe für eine morganatische erklärt, oder durch die Ehepacten den Kindern die Successions-Fähigkeit, bedingt oder für immer, entzogen werden können? läßt sich nicht ohne Weiteres bejahen. — Ueber Familien-Verträge, welche Mitglieder der Familie zur Eingehung einer morganatischen Ehe verpflichteten, s. J. C. Fr. Danz, über Familiengesetze des teutschen hohen Adels, welche standesmäßige Ehen untersagen. Frankf. 1792. —

6) Ueber Ansprüche der Wittwen u. Kinder bei standeswidrigen Ehen des deutschen hohen Adels s. Heffter in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. II. Hft. 2. S. 1—25.

7) Die Erörterung der geschichtlichen Entwickelung des Begriffs der Mißheirath und des dabei in Betracht kommenden historischen Materials ist der Rechtsgeschichte zuzuweisen. Wir halten fest daran, daß die Ungleichheit der Ehe zwischen dem hohen Adel Deutschlands und dem niedern Adel und Bürgerstand stets als eine vom herrschenden Rechtsbewußtsein getragene Rechtsregel, trotz aller vorgekommenen Ausnahmen, bestehen geblieben ist und daß sich als allgemeinere Ausnahme höchstens nur ein Herkommen für die Gleichheit der Ehe reichsständischer Grafen mit Personen des (alten) niedern Adels betrachten läßt. Die Fälle, wo im Fürstenstande die aus ungleicher Ehe entsprossenen Kinder zur Succession gelangt sind, so zahlreich sie auch sein mögen, stehen nicht entgegen. Entweder sind die

Herkommen oder Hausgesetz in den souveränen Fürstenhäusern entgegensteht, wird man jede Ehe als ebenbürtig, aber auch

---

Betheiligten zur Anerkennung solcher Ehen vermocht worden, wodurch offenbar die Beibehaltung des alten Herkommens bezeugt wird, oder es haben besondere Umstände, namentlich religiös-politische Rücksichten, dergleichen Mißheirathen ausnahmsweise die volle Wirkung einer gleichen Ehe verschafft. — Von besonderer Bedeutung ist, daß gerade deshalb, weil die Nothwendigkeit einer ebenbürtigen Ehe in mehrern Fällen in Zweifel gestellt war, viele Hausgesetze des 16ten, 17ten und besonders des 18ten Jahrhunderts sich für die Beibehaltung des alten Herkommens und namentlich dafür ausgesprochen haben, daß zur Gleichheit der Ehe eines Reichsfürsten erforderlich sei, daß die Gemahlin auch dem fürstlichen, oder wenigstens dem altgräflichen Stande angehöre. Ja mehrfach werden hausgesetzlich diejenigen, welche eine Mißheirath eingehen würden, selbst für sich mit Verlust des Successionsrechts bedroht, und es vereinigten sich sogar altfürstliche Häuser zu einer gemeinschaftlichen Convention, um den häufiger vorkommenden Mißheirathen entgegen zu wirken. S. darüber Pütter, Mißheirathen. S. 191—215 u. S. 299—310. Schweitzer, öffentl. R. das Großhth. Weimar. I. §. 31. Zugleich suchten sie sich auch in den Wahlcapitulationen gegen die etwa hinzukommenden kaiserlichen Standeserhöhungen zu sichern. In Veranlassung eines bestimmten Falles wurde in die Wahlcapitulation Carls VII. v. 1742. Art. XXII. §. 4 die kaiserliche Zusage eingerückt: „Noch auch den aus **unstreitig notorischer Mißheirath** erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herren zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten;" wozu in der Wahlcapitulation von 1790 noch folgende Zusätze gemacht wurden: Nach den Worten „unstreitig notorischer Mißheirath": „oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatischen Heirath", und am Schlusse: „Soviel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich notorische Mißheirathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß" (der nicht erfolgt ist) „baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen." Veranlassung

nur dann als ebenbürtig zu betrachten haben, wenn beide Theile zu dem hohen Adel gehören [8]), was fortwährend zwei-

---

zu jener Stelle der Wahlcap. v. 1742 hatte die Ehe des Herzogs Anton Ulrich v. S. Meiningen mit der Philippine Elisabeth Cäsarea Schurmann aus Cassel gegeben, deren Kinder durch Diplom Kaisers Carl VI. v. 1727 „nach gemeinen Rechten" für rechtgeborne Fürsten und Fürstinnen, ja selbst für successionsfähig (was der Kaiser aber freilich 1731 suspendirte) erklärt worden waren. S. die Geschichte dieses merkwürdigen Falles mit dem denselben betreffenden Reichshofr. Conclusum v. 25. Septbr. 1744 und dem Reichsschluß vom 4. Septbr. 1747 bei Pütter, über Mißheirathen. S. 234 f. S. 285 f. Vergl. auch Moser, Staatsr. Th. XIX. S. 46 f. S. 236 f. — Klüber, Abhandl. Bd. I. S. 262. — Kraut, Grundr. des deutsch. Privatr. S. 126. — Spittler's Anmerkungen über die Worte: „unstreitig notorische" in der kaiserl. Wahlcapit., in Meiners' und Spittler's histor. Magazin. Bd. V. St. I. No. 3. — v. Hellfeld's Beiträge zum Staatsr. u. der Gesch. v. Sachsen. Eisenach 1790. Th. III. S. 238 f. — Daß nun durch die Wahlcapitulation die Ehe eines Mitgliedes eines reichsständischen Hauses oder des hohen Adels mit einer Person des niedern Adels nicht ausdrücklich für eine Mißheirath erklärt worden ist, hat seine volle Richtigkeit. (Vergl. z. B. Leist, Lehrb. §. 32.) Auf keine Weise ist aber jener dadurch stillschweigend für eine gleiche Ehe erklärt, indem vielmehr die „unstreitig notorische" Mißheirath andere (bestrittene) Mißheirathen voraussetzt, hinsichtlich welcher nichts entschieden wurde.

[8]) Die für das heutige Recht aufzustellenden dogmatischen Sätze sind um so wichtiger, als die meisten neuern Haus- und Verfassungsgesetze den Begriff der Ebenbürtigkeit als einen herkömmlich feststehenden voraussetzen, und nur überhaupt eine ebenbürtige Ehe verlangen. Die Lehre, daß von einem gemeinen Rechte in Betreff der Ebenbürtigkeit fürstlicher Ehen nach Auflösung des Reichs überhaupt nicht mehr die Rede sein könne (vergl. z. B. Held, System. II. S. 240) hängt mit der Frage über die heutige Existenz eines gemeinen Rechts überhaupt zusammen und beraubt sich für die meisten Fälle der unentbehrlichen subsidiären Entscheidungsquelle. Daß das Herkommen einzelner Häuser abweichen, und daß durch die Hausgesetze der Begriff der Mißheirath beschränkt und erweitert werden könne, unterliegt keinem Zweifel. S. z. B. über Lippe, Moser's Familien-Staatsr. Th. II. S. 105; u. über das Oldenburg. Haus bes. die Schrift von Zöpfl. — Klüber, Ab-

fellos auch hinsichtlich der im Art. 14 der deutschen Bundesacte erwähnten Häuser der Fall ist [9]).

§. 69. (§. 51.)

δ. Ausschließung von der Nachfolge wegen geistlichen Standes und wegen der Religion.

I. Die Ausschließung des Geistlichen [1]) (wenigstens der

---

handl. Th. I. S. 325 f. und über das würtemb. Recht, welches die hier aufgestellte Regel bestätigt: Mohl, Staatsr. Th. I. S. 160. 165. Ebenso gewiß ist, daß die bloßen Titel des hohen Adels auch jetzt die sonst mangelnde Ebenbürtigkeit nicht begründen können, und daß auch jetzt Standeserhöhungen Seitens eines Deutschen Souverains die Rechte der wahren Erbfolger nicht alteriren dürfen. Ueber den Einfluß kaiserlicher Standeserhöhungen s. noch Pütter, über Mißheirathen. S. 455 ff. Die Ehen mit Gliedern auswärtiger regierender Familien sind jedenfalls für gleiche gehalten worden, ohne Rücksicht auf Alter, Legitimität u. Fortdauer der Regierungsgewalt, wie z. B. mit Gliedern der Napoleonischen Familie. — Hinsichtlich der Ehen mit Personen des auswärtigen Adels wird aber Alles davon abhängig gemacht werden müssen, ob sie nach den Begriffen der frühern Zeit zum Herrenstande gerechnet worden sind, ohne daß auch hier die Titel des hohen Adels entscheidend sein können. Vergl. Moser, Familien-Staatsrecht. Th. II. S. 150., der auch hier unrichtiger Weise Alles blos vom adlichen Titel abhängig macht. Pütter, über Mißheirathen. S. 465 f. S. aber auch Häberlin's Staatsarchiv. Bd. I. Heft I. No. 9. S. 91 f. Ueber Ehen deutscher Prinzessinnen mit adlichen oder bürgerlichen Männern s. Pütter, über Mißheirathen. S. 352—359. —

9) Vergl. Köhler. Handb. des Privatfürstenrechts. §. 32. — Pernice, Quaestiones de jure publ. German. Part. III. Hal. 1835. p. 9. — Dieck, die Gewissensehe. S. 226.

1) Vergl. überh. J. P. a Ludewig, clericus exsul successionis in feuda et principatus S. R. I. Hal. 1721. — J. J. Moser, teutsch. Staatsr. Bd. XII. S. 342 f. Desselb. Familien-Staatsr. Th. I. S. 23 f. — G. L. Böhmer's rechtliches Gutachten in J. H. Boehmer, Consultationes. T. III. P. I. resp. 142. — D. Nettelbladt, de clericorum evangelicorum in feuda saecularia successione. Hal. 1764. — Für die Success. Fähigkeit: Pütter's Rechtsfälle. Bd. II. Th. 3. S. 553 f.

höhern Weihen) von der Succession in weltliche Territorien beruhte gemeinrechtlich auf den Bestimmungen des Lehnrechts und für die Kurfürstenthümer auf der ausdrücklichen Sanction der goldnen Bulle [2]). Doch war und blieb, abgesehen von den Kurfürstenthümern, die Frage bei den Katholischen auch hinsichtlich der lehenbaren Territorien eine bestrittene, besonders für den Fall, wenn der sonst Gerufene den geistlichen Stand nicht niederlegen konnte oder wollte [3]). Bei den Evangelischen dagegen ist anerkannt der geistliche Stand, z. B. die bischöfliche Würde, kein Ausschließungsgrund gewesen [4]).

II. Das Bekenntniß der christlichen Religion als Glied einer der in Deutschland anerkannten Religions-Parteien vorausgesetzt, konnte, wenigstens nach den Bestimmungen und dem Geiste des westphälischen Friedens, die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses oder die Aenderung desselben kein Aus-

---

und Desselben Beiträge II. S. 149 ff. — Maier, weltl. Staatsr. Th. III. §. 27. Vergl. auch Schnaubert, Erläut. des Lehenrechts. S. 401 ff. u. Leist, Lehrb. §. 34.

2) Das longobardische Lehenrecht schließt den clericus und regularis von der Successson in das Lehen aus. II. F. 26. §. 6. »Qui clericus efficitur, aut votum Religionis assumit, hoc ipso feudum amittit.« S. auch II. F. 21. 30. u. 36. (Grund: Quia ipsum servire non valet. II. F. 36.) Ebenso erklärt das Sächsische Lehenrecht Kap. 2. „Pfaffen" für solche, „die Lehnrechts darben", während das Schwäbische Lehenrecht Kap. 3. einen „jeglichen Pfaffen, der Rittersart ist" als lehnsfähig anerkennt. Das Reichscammergericht entschied sich für den Ausspruch des longobard. Lehenrechts. Mynsinger, Centur. 5. obs. 48. Die goldne Bulle Kap. VII. §. 2. 3. verlangt zur Successionsfähigkeit in die Kurländer ausdrücklich, daß der Nachfolger Laie (laicus) sei.

3) Daß das Herkommen allgemein für die Successionsfähigkeit sei, wie Pütter a. a. O. u. Gönner, Staatsr. §. 234. behaupten, läßt sich nicht beweisen. Moser, Fam. Staatsr. Th. I. S. 49 f. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daß sie zur Succession gelangt sind. Hausgesetze haben nicht selten den clericus bis zum Abgang des Mannsstammes ausgeschlossen.

4) Moser a. a. O. S. 25 f.

schließungsgrund sein. Doch kommen Beispiele vor, daß durch fürstliche Testamente oder Familien-Verträge das Bekenntniß der einen oder andern Religion zur Bedingung der Nachfolge oder Regierungsfähigkeit gemacht worden ist, was aber nur gegen die Einwilligenden möglicher Weise von Wirkung sein konnte [5]. — Von den neuern deutschen Verfassungen enthält keine die Bestemmung, daß der Fürst einer bestimmten Kirche angehören müsse [6].

§. 70. (§. 51.)

ε. Ausschließung wegen geistiger und körperlicher Gebrechen.

Daß körperliche und geistige Gebrechen im Allgemeinen eine Ausschließung begründen können, ist gemeinrechtlich niemals bestritten worden. Doch hat es über die einzelnen Gründe der Untüchtigkeit und darüber, ob sie zur gänzlichen Ausschließung genügend seien, immer verschiedene Ansichten gegeben. Das Lehnrecht, welches man ursprünglich wenigstens für die lehnbaren Territorien und dann auch für die damit verbundenen Allodien als Entscheidungsnorm betrachtet hat, mußte eigentlich, mit Rücksicht auf den Lehndienst, auch wegen solcher körperlicher Gebrechen, welche zur Leistung des Kriegsdienstes völlig unfähig machten, von der Succession ausschließen, wie es auch im ältern deutschen Lehnrecht der Fall ist [1]. Doch herrschte darüber schon bei den italiänischen Feu-

---

5) Moser a. a. O. S. 50—57. — Leist, Lehrb. §. 35. — Gönner, juristische Abhandlungen. Bd. I. No. 1.

6) Auch hat nur die Würtemb. Verfassung §. 5. für nöthig gefunden, ausdrücklich auszusprechen: „der König bekennt sich zu einer der christlichen Kirchen." Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 178 f. — Vom Statthalter s. Cob. Goth. V. U. §. 20.

1) Sachsenspiegel B. I. Art. 4. „Wird aber ein Kind geboren stumm, ohne Hand oder Fuß oder blind, das ist wohl Erbe nach Landrecht, aber nicht nach Lehnrecht. Hat es aber Lehn empfangen, ehe es so geworden ist, das verliert es darum nicht."

disten Streit, und allgemein wurde bald zwischen angebornen und erst später eingetretenen Gebrechen unterschieden [2]). Für die Kurländer haben wir dann eine wichtige Bestimmung in der goldnen Bulle [3]), welche zunächst Alles auf die geistige Unfähigkeit zu stellen scheint, aber wegen des allgemeinen Ausdrucks, womit sie andere famosi et notabiles defectus der Geisteskrankheit gleichgestellt, auch auf körperliche Gebrechen bezogen werden muß. Ihr durchgreifendes und offenbar rein staatsrechtliches Princip ist, daß die Succession durch die Fähigkeit zum Regieren bedingt sei, und gerade wegen dieses allgemein gültigen Grundes konnte sie analog auch auf andere Territorien zur Anwendung gebracht werden. Keinen Zweifel kann es leiden, daß ein solcher Untüchtigkeitsgrund gemeinrechtlich ganz von der Regierung ausschließt, so daß also sogleich der Nächstberechtigte succedirt [4]). Vorausgesetzt wird aber natürlich zur Ausschlie-

2) II. F. 36. „*Mutus et surdus*, *coecus*, *claudus*, *vel aliter imperfectus*, etiamsi sic natus fuerit, totum feudum paternum *retinebit*. Obertus et Gerardus et multi alii. Quidam tamen dicunt (so auch der Sachsenspiegel, Note 1.), eum, *qui talis natus est*, feudum *retinere non posse*, *quia ipsum servire non valet*. Sic dicimus (d. h. diesen Grund machen wir ja auch geltend) in clerico, et in femina, *et in similibus*." Vergl. I. F. 6. §. 2.

3) *Aurea bulla* Cap. XXV. §. 3. »Primogenitus filius succedat, sibique soli jus et dominium competat, nisi forsitan *mente captus*, *fatuus*, seu *alterius famosi et notabilis defectus* existat, *propter quem non deberet seu posset hominibus principari*." §. 4. »In quo casu *inhibita sibi successione* secundo genitum — *volumus successurum*." Vergl. Kraut, die Vormundschaft. Bd. III. S. 160 f.

4) Moser, Famil. Staatsr. Th. I. S. 20 f. Vergl. auch J. Held, System II. S. 286 f. Daß man auch in den andern Territorien die Regierungs-Tüchtigkeit als Hauptbedingung ansah und so das staatsrechtliche Princip festzuhalten suchte, zeigt das oft anerkannte Wahlrecht des Vaters unter mehrern Söhnen und das mehrfach vorkommende Wahlrecht des fürstlichen Rathes und der Stände, so z. B. nach Braunschw. Lüneburgischen Privilegien. Vertrag des Herzogs Magnus mit der

ßung: 1) daß die Untüchtigkeit schon beim Anfalle der Succession vorhanden sei; denn im andern Falle entsteht die Frage von Suspension oder Verlust der Regierung [5]. 2) Daß der Zustand vollständig constatirt sei, worüber es zur Zeit des Reichs zu einer Untersuchung und Entscheidung Seitens der Reichsgerichte kommen konnte, wofür sich aber zuweilen schon im Landesrechte bestimmte Entscheidungs-Organe finden [6]. 3) Daß der Zustand der Untüchtigkeit als ein unheilbarer ermittelt sei, worüber einige Hausgesetze auch wohl Bestimmungen gemacht haben. Bei temporärer Unfähigkeit würde blos eine vormundschaftliche Verwaltung eintreten können [7]. Hier-

---

Landschaft von 1367, bei Kleinschmidt, Samml. der Landt. Absch. Th. I. S. 23. „Vortmer scholled desse vorbenömden Land Brunsswich unde Lüneborgh — een Herschop ewigliken bliuen, unde unghetweyied, unde Land unde Lude vorebenömed scholled nicht men eneme Heren, demme eldesten huldeghen, oft he dar bequeme to were. Were he dar nicht bequeme to, so scholden use Raad, dhen we na useme Dote leten, enen user rechten Eruen kesen, dhe ym to der Herschop dughte bequeme wesen. Konde se des Kores nich eintelligh werden, mid weme dhe Raad to Brunsweg, to Lüneborgh, unde to Honouere endrechtliken to vellen in deme Kore, den scholden desse Land vor enen Heren holden.“ — Andere Beispiele bei Moser, teutsch. Staatsr. Bd. XII. S. 368 f.

5) Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 22. Persönliches Staatsr. Th. I. S. 664. —

6) Vergl. Note 4. Auch in einem Vertrage der Herzöge Bernhard u. Heinrich v. Braunschweig-Lüneburg v. Jacobi 1415 kommt eine merkwürdige Stelle über Regierungsfähigkeit vor: „Begäbe es sich auch, daß einer der Fürsten oder ihrer Erben, dem die Regierung gebührte, nicht wohl bei Sinnen wäre, oder ein solches merkliches Gebrechen hätte, oder unbequem wäre, so daß er nicht dazu taugte Land u. Leute zu regieren und dieß von der Mehrzahl der Landesdeputirten eidlich anerkannt wird, so soll sein ältester Bruder oder sonstiger nächster Erbe aus seiner Linie zur Regierung kommen.“

7) Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 22. — Leist, Lehrb. §. 35. — Gönner, Staatsr. §. 234. Literärische Nachweisungen über mehrere in den deutschen Fürstenhäusern vorgekommene Fälle der Ausschließung

nach wird insbesondere die Blindheit, sobald die geistige Fähigkeit zur Führung der Regierung vorhanden ist, schon deshalb, weil selten die Unheilbarkeit zu constatiren sein wird [8]), schwerlich als genügender Ausschließungsgrund, ja nicht einmal als Grund zur Anordnung einer vormundschaftlichen Regierung betrachtet werden können [9]). Doch bedarf es einer Einrichtung, welche dafür Garantie leistet, daß der blinde Monarch nicht getäuscht werde, (sei es durch Vorenthaltung wahrer, oder Mittheilung falscher Thatsachen) und daß sein Wille unverfälscht den erkennbaren Ausdruck finde [10]).

Den neuern Verfassungsgesetzen fehlt es zum Theil an gehöriger Bestimmtheit hinsichtlich der hier einschlagenden Fragen. Meistentheils haben sie aber das gemeine Recht darin abgeändert, daß sie geistige und körperliche Unfähigkeit des Nachfolgers gar nicht mehr als Ausschließungs-Grund

---

von der Regierung wegen Geisteskrankheit s. bei Klüber, öffentl. Recht. §. 247. Not. b.

8) Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 293. Not. 6.

9) Die Analogie des römischen Rechts, welches die Unfähigkeit eines Blinden zur Uebernahme einer Magistratur ausspricht, L. 1. §. 5. D. de postul. (III. 1.), kann deshalb nicht entscheiden, weil Niemand auf ein Staatsamt, wie der Successionsberechtigte auf die Nachfolge, ein jus quaesitum hat. Das Gegentheil (daß wenigstens die agnatische Tutel eintreten müsse) hat auch für das heutige Staatsrecht Oppenheim in den Constitut. Jahrb. v. Weil Bd. II. S. 269 f. in dem Aufsatz: „Staatsrechtl. Betrachtungen üb. Regierungsfähigkeit und Regentschaft mit besonderer Beziehung auf die Thronfolge in Hannover" nachzuweisen gesucht. S. dagegen: Tabor in der Zeitschr. für deutsch. Recht. Bd. IX. S. 258 f. — Daß kein Blinder in ältern Zeiten König geworden sei, läßt sich z. B. schon durch die Ungarische Geschichte widerlegen. Verzichte von Blinden sind auch im Welfischen Hause vorgekommen.

10) Die, in dieser Hinsicht für Hannover bestehende Einrichtung beruht auf einer Königl. Verordnung v. 24. Novbr. 1850 (Gesetzsamml. 1850. Nr. 55) mit einem (den zuzuziehenden General-Secretair des Gesammt-Ministeriums betreffenden) Zusatz v. 19. Octbr. 1857. Beide Verordnungen bei Ebhardt, die Staatsverfass. des Königr. Hannover. (1860) S. 7 f.

betrachten, was aus politischen Gründen zu billigen ist, vorausgesetzt, daß der nothwendigen Reichsverwesung keine ungeeigneten Beschränkungen gemacht sind [11]).

---

[11]) Nach dem Würtemb. Hausgesetze v. 1808. §. 2 sollte Geistesunfähigkeit, Geistesabwesenheit und totale incurable Blindheit ganz ausschließen von der Erwerbung der Regierung. Die Würtemb. Verf. Urk. §. 11—13 hat dieß aber abgeändert und läßt nur eine Reichsverwesung eintreten. "Ist der König minderjährig oder aus einer andern Ursache (§. 13 nennt: „geistige und körperliche Beschaffenheit") an der Ausübung der Regierung behindert, so tritt Reichsverwesung ein." Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 290 f. Ebenso: die Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 9. 11, welche ebenfalls wegen Minderjährigkeit und aus jeder Ursache, die länger als ein Jahr an der Ausübung der Regierung hindert, Reichsverwesung anordnet; die Großherz. Hessische Verf. Urk. §. 5. Weiß, hessisches Staatsrecht. Th. I. S. 206 f. Kurhessische Verf. Urk. §. 9. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 9. In den Verf. Urk. der sächsischen Herzogthümer findet sich keine Bestimmung darüber; auch nicht in der Braunschweig. erneuert. Landsch. Ordn., die (§. 16.) nur von der Vormundschaft wegen Minderjährigkeit des Landesfürsten spricht; wohl aber in dem Hannov. Grundgesetz v. 1833. §. 14. „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der König entweder minderjährig oder sonst an der eignen Ausübuug der Regierung behindert ist." Das Landesverfass. Gesetz v. 1840. §. 17 machte die bedeutungsvolle Aenderung: „Eine Regentschaft (Regierungsverwesung) tritt ein, wenn der König minderjährig ist, oder in einem solchen geistigen Zustande sich befindet, welcher ihn zur Führung der Regierung unfähig macht." Wegen des bekannten Zustandes des Kronprinzen erschien dann das K. Patent v. 3. Juli 1841, die Beglaubigung der Unterschriften Sr. K. Hoh. des Kronprinzen betreffend. Sein Inhalt wurde von vornherein als ungenügende Garantie betrachtet und konnte besonders den neueren Verfassungsverhältnissen nicht als entsprechend betrachtet werden. Jenes Patent wurde daher aufgehoben und durch die, Note 10 schon erwähnte, Verordnung v. 24. Novbr. 1850 ersetzt. Von den neuesten Verfassungen hat z. B. das Oldenburg. (revid.) Grundges. Art. 20 bestimmt: „Eine Regentschaft tritt ein, wenn der Großherzog minderjährig oder sonst an der eigenen Ausübung der Regierung dauernd behindert ist." — In dem Mecklenb. Staatsgrundges. von 1849 waren Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit und körperliche Gebrechen als Hindernisse zur Führung der Regierung nebeneinander gestellt. Auch das Gothaische v. 1849 §. 10. u. Coburg-Goth. v. 1852.

§. 71. (§. 52.)

2. Von der Successionsordnung.

a. Die gemeine oder gemeinrechtliche Successionsordnung.

Moser, teutsch. Staatsr. Th. XII. S. 337 f. Th. XIII. XIV. XV. Dessen Familien-Staatsr. Th. I. S. 70 ff. — Gönner, teutsch. Staatsr. §. 235. 236. — Leist, Lehrb. §. 36. 37. — Pütter, Literatur. Th. III. S. 753. — Zöpfl, Grundsätze Th. II. §. 252 f. — J. Held, System Th. II. S. 246 f.

I. Die gemeine Successionsordnung, welche bei früher lehnbaren Territorien auf den Regeln des Lehnrechts, bei allodialen auf den Grundsätzen des ältern deutschen Rechts von der Succession in das Stammgut beruht [1]) und bei mehrern zur Succession auf gleiche Weise Berechtigten zur Theilung des Territoriums führt, ist zwar gegenwärtig meistens durch die Einführung der Primogenitur und die ausgesprochene Untheilbarkeit des Landes als verdrängt zu betrachten; sie ist indessen doch auch noch in neuerer Zeit (z. B. beim Aussterben des S. Gothaischen Mannsstammes) in Frage gekommen und kann möglicher Weise auch noch in Zukunft in Betracht kommen, wo nicht die staatsrechtliche Einheit und Untheilbarkeit der fraglichen Lande im Wege steht, oder die successionsberechtigten Agnaten durch das, die Primogenitur einführende, Hausgesetz nicht als verpflichtet erscheinen [2]).

---

§. 12 behandeln „geistige und körperliche Schwäche" gleich. Die Preuß. Verf. Urk. sagt §. 56: „Wenn der König minderjährig oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft."

1) Aeltere Schriften darüber s. bei Pütter, Literatur des Staatsr. Th. III. S. 753 f. S. auch Weiß, System des deutschen Staatsrs. §. 241. Von der Unanwendbarkeit der römischen Intestat-Erbfolge auf die Succession in deutschen Fürstenhäusern s. Pütter, Erörterungen und Beispiele. Th. I. S. 219 ff. S. 247 ff.

2) Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 726. — Pütter, Erört. u. Beispiele. Th. I. S. 327 f. Ueber Theilungen s. noch Moser, Familien-

II. In Frage kommen bei der Successionsordnung nur zwei Classen, die Descendenten und die Seitenverwandten des letzten Besitzers, welche vom ersten Erwerber abstammen. Unbestritten sind die Grundsätze über die Succession der Descendenten. Bekanntlich giebt es aber verschiedene Ansichten [3]) über die Succession der Seitenverwandten in lehnbaren Territorien. Man unterscheidet: A. Das blos die Nähe des Grades berücksichtigende Gradual-System [4]). B. Das reine Lineal-System [5]). C. Das gemischte Li-

---

Staatsr. Th. I. S. 511. — Pütter, Erörterungen und Beispiele. Th. I. S. 447 ff. — v. Kaltenborn, Einleitung S. 327 f.

3) Vergl. über die Entstehung derselben Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Th. II. §. 366. Th. IV. §. 567. S. auch ältere Literatur bei Moser a. a. O. S. 656 f.

4) Diese, blos auf II. F. 37 sich stützende Ansicht, wonach blos die Nähe des Grades entscheiden soll, dürfte jetzt keinen Vertheidiger mehr finden.

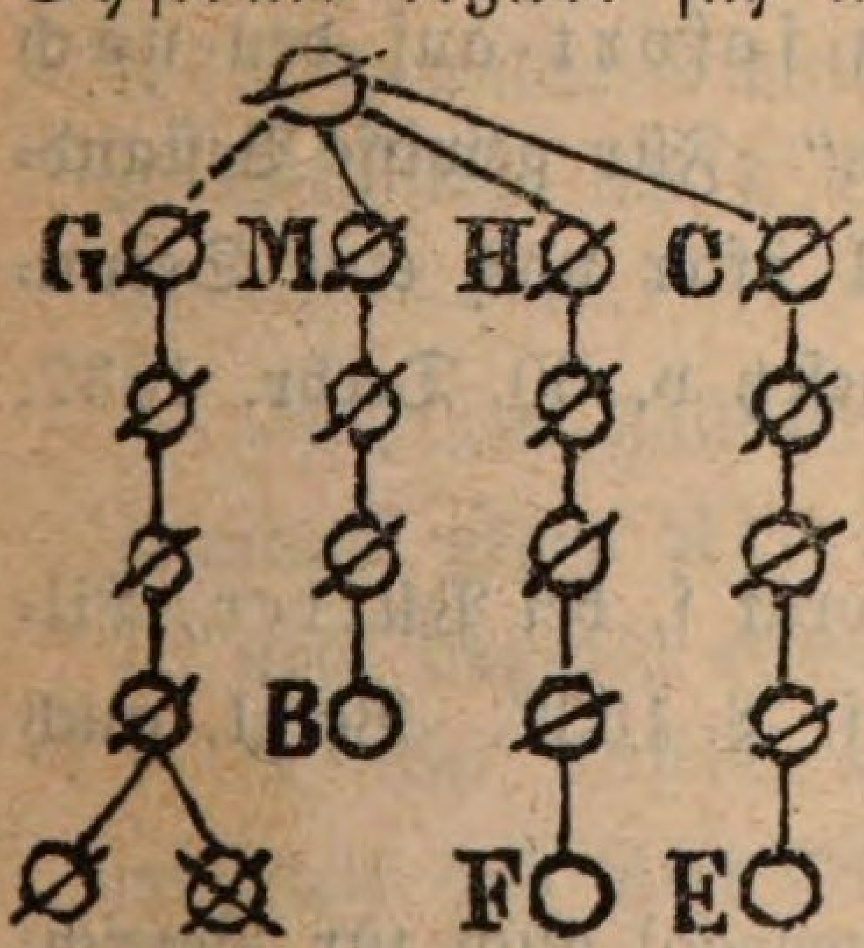
5) Für die reine Lineal-Succession, s. G. E. L. Preuschen, rechtl. Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem nähern Grade zu beurtheilen sey. Frankf. 1752. (auch in Zepernick's Sammlung auserlesener Abhandl. aus dem Lehenrechte, Th. III. No. 11.). Pütter, Unstatthaftigkeit der römischen Gradualfolge unter Seitenverwandten in reichsständischen Häusern in den Erörterungen und Beispielen aus dem teutsch. Staats- u. Fürstenrecht. Bd. I. No. VI. (S. 208—333.). — Desselben Rechtsfälle. Bd. I. S. 90 f. — Biener, Diss. de successione feudorum non sec. jus repraesentationis, sed linearum praerogativam ordinanda. Lips. 1782. Cap. IV. — Oelrichs, de jure et ordine succedendi collateralium in feudis et bonis stemmaticis. Hannov. 1788. — Posse, über Erbfolgerecht und Erbfolgeordn. Rostock 1796. S. 163 f. — Derselbe, über Erbfolge in Lehen- oder Stammgüter. Rostock 1800. — C. Reichhelm, Versuch einer Auslegung dunkler Gesetze aus dem Civil- u. Lehenrechte. Halle 1799. No. I. — Gönner, Staatsr. §. 235. — Leist, Lehrbuch. §. 36. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 274. 275. Vergl. auch Pütter's Litterat. des Staatsr. Th. III. §. 1533. Hierher gehören auch die Schriften über den Sachsen Gothaischen Erbfall (gegen Meiningen) z. B. Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten u. s. w. Coburg 1822. S. 1—34.

neal- und Gradual-System [6]). Nach dem Lineal-Systeme werden ohne Rücksicht auf Gradesnähe alle Diejenigen berufen, welche mit dem letzten Besitzer den nächsten parens communis haben, wobei aber durch Geltung des Primogeniturrechts die gemeinsame Succession ausgeschlossen sein kann; nach dem gemischten Systeme soll unter ihnen der nähere Grad der Verwandtschaft einen Vorzug geben [7]). — Für das reine Lineal-System, in Verbindung mit dem Rechte der Erstgeburt haben sich alle neueren Haus- und Verfassungsgesetze ausgesprochen [8]).

---

6) Für das gemischte System s. G. L. Boehmer, princ. jur. feud. §. 144. 442. — Pufendorf, Observ. jur. Tom. III. No. 136. — v. Cramer, rechtl. Abhandl. von dem Vorzug derer nahen gesippten Stammsvettern vor denen weiter entfernten bei der Erbfolge in Reichsländer, in dessen Opuscul. Supplement. p. 4. p. 278 s. — Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 727. — Schnaubert, Commentar über das Lehenrecht. §. 144. 145. — Danz, Versuch einer histor. Entwick. der gemeinrechtl. Erbfolgeart in Lehen. Stuttg. 1793. — Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht. §. 356. — Dessen Rechtsgesch. Th. IV. §. 567. Die Schriften in dem Sachs. Gothaischen Erbfalle (für Meiningen).

7) Die Verschiedenheit des Lineal-Systems von dem gemischten Systeme ergiebt sich aus folgendem Schema. Nach dem gemischten



Systeme würde nur B, nach dem reinen Linealsysteme aber auch F u. E ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades, zur Succession berufen sein, wie es z. B. bei dem Sachsen-Gothaischen Successionsfalle bestritten war, insofern Meiningen um einen Grad näher stand, als Hildburghausen u. Coburg. — Der Streit dreht sich bekanntlich insbesondere um die Erklärung von II. F. 50.

8) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 2. Würtemb. Verf. Urk. §. 7. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 5. Meining. Verf. Urk. §. 3. Kurhess. Verf. Urk. §. 3. Altenburg. Grundges. §. 13. Sächsische Verf. Urk. §. 6. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 14. Hannov. Grundges. §. 11. u. Landesverf. Gesetz. §. 12. Preuß. Verf. Urk. Art. 53. Badisches Hausges. v. 4. Octbr. 1817. §. 2. Coburg. Goth. Grundges. §. 6. Ol-

III. Zu den besondern Successionsordnungen[9]) gehört: A. Die Primogenitur (s. den folg. §phen). Doch kann theils neben, theils eventuell anstatt derselben auch einmal eine Secundo- oder Tertiogenitur vorkommen[10]). — B. Das Majorat, Minorat und Seniorat[11]). Beim Majorat[12]) und Minorat entscheidet die Nähe des Grades der Verwandtschaft zum letzten Besitzer und zwischen mehrern gleich Nahen

---

denburg. Art. 17. §. 1. Sondershaus. (1857) §. 13. Reuß j. L. §. 45. Waldeck §. 15.

9) Vergl. Pütter's Erört. u. Beispiele Th. I. S. 309—316. Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 37. Moser, teutsch. Staatsr. Th. XII. S. 370.

10) Secundogenituren für Nebenländer hat es gegeben und giebt es zum Theil noch jetzt, z. B. im österreichischen u. früher im brandenburgischen Hause; hier noch zu Anfang des 17. Jahrh. durch den Gera-Magdeburg. Vertrag v. 1603 aufrecht erhalten. Moser, t. Staatsr. Th. XII. S. 520. Eine eventuelle Secundogenitur u. zwar mit Ausschluß des Erstgebornen, welcher als Regent eines auswärtigen Staats seine Residenz nicht im Königreiche nehmen kann, ordnet die baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 6. an. Vergl. darüb. bes. Dresch, Abhandl. üb. Gegenstände des öff. Rechts. S. 230 f. Jetzt bestimmt auch das Staatsgrundges. für Coburg u. Gotha v. 1852. §. 9. „Von der Nachfolge in die Regierung der Herzogthümer sind der regierende König von England und der voraussichtliche englische Thronfolger (heir apparent des englischen Rechts) ausgeschlossen, dergestalt, daß die Regierung sofort auf den nach ihnen zunächst berechtigten Prinzen übergeht." Für gewisse Bestandtheile des fürstlichen Hausvermögens kommt wohl öfter noch eine Secundogenitur vor; z. B. im K. Sächsischen Hausgesetz v. 30. Decbr. 1837. §. 42 f.

11) Schriften über Majorat, Minorat u. Seniorat s. bei Pütter, Litterat. Th. III. S. 764. u. Klüber's Fortsetz. ders. §. 1537. Vergl. auch Mittermaier, deutsch. Privatr. §. 142. §. 398.

12) Früher ist der Ausdruck Majoratus (Majorasco) auch zur Bezeichnung des Rechtes der Erstgeburt gebraucht oder mit Primogenitur zusammengesetzt worden; z. B. im Testament Kaisers Ferdinand I. v. 1621. (Moser, teutsch. Staatsr. Th. XII. S. 370. 416. Th. XIII. S. 422.) Ueber den Ausdruck Senior frater in der goldn. Bulle s. den folg. §. Note 1. — Vergl. auch üb. die Verbindung der Primogenitur mit Seniorat: Cramer, Observ. jur. Tom. VI. p. 231 f.

das höhere oder jüngere Alter [13]); beim Seniorat tritt immer der Aelteste des Hauses in Besitz und Genuß des Rechtes ein. — In den souveränen deutschen Fürstenhäusern kommen diese besondern Successionsarten im Ganzen nicht mehr vor [14]). Zuweilen ist aber auch noch in neuern Verfassungen von der Zustimmung des Seniors des Gesammthauses etwas abhängig gemacht, oder bei der cognatischen Erbfolge in derselben Linie „das Alter der Person" entscheidend [15]).

§. 72. (§. 53.)

b. Successionsordnung nach dem Rechte der Primogenitur.

Schriften über das Recht der Primogenitur s. bei Pütter, Literatur des Staatsr. Th. III. §. 1531. 1532. S. 754—758. Klüber's Fortsetz. §. 1532. S. insbesondere den schon §. 34 Note 9 angef. Nic. Betsius, de statutis familiar. illustrium et nobilium, praesert. quae jus Primogeniturae concern. — Von der Succession nach dem Primogenitur-Recht in den Herzogthümern u. dergl. Fürstenthümern des Reichs deutscher Nation In specie von solchem Successionsrecht im Hause Braunschw. Lüneburg Zellischer Linie. Gedr. zu Hannover 1691. (Vom Canzler Hugo; Ebendas. p. 41. seq. auch eine Kritik des Werkes von Betsius). Hofacker, de originib. et fatis successionis ex jure primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Goett. 1771. — Moser, teutsch. Staatsrecht. Th. XII. S. 373 f. Th. XIII. S. 421 f. u. dessen Familien-Staatsr. Th. I. Kap. II. S. 73 ff. — Pütter, Erörterung. u. Beispiele. Th. I. S. 307 f. — Hochstetter, Versuch über die Natur

---

[13]) Einen Fall aus dem Anfang des 17. Jahrh. (1607), wo Weimar eventuell gegen Altenburg das Majorat geltend machte, Kaiser Rudolph II. aber dagegen entschied, s. bei Moser, Staatsr. Th. XV. S. 206.

[14]) Ein Seniorat im S. Ernestinischen Hause war bis auf die neuere Zeit das Amt Oldisleben. Klüber, öffentl. Recht. §. 243. Durch Vertrag v. 10. Octbr. 1816 gieng es ausschließlich an Weimar über. Schweitzer, öffentl. R. des Großh. Weimar. §. 14.

[15]) Vergl. das Meining. Grundges. §. 4 u. das Altenburg. §. 15, welche die Volljährigkeits-Erklärung des Thronfolgers nach zurückgelegtem 18ten Jahre vom Senior des sächsischen Gesammthauses abhängig machen; und die K. Sächs. Verf. Urk. §. 7 bei der cognatischen Erbfolge; ebenso Schwarzb. Sondersh. 1857. §. 13.

der Erstgeburtsfolge. Frankfurt 1787. — Leist, Lehrb. des t. Staatsr. §. 37. — Jetzt bes. H. J. Fr. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern u. seine Bedeutung für die deutsche Staatenentwickelung. Leipz. 1851.

I. Das Recht der **Primogenitur** besteht darin, daß von mehrern sonst zur Succession Gerufenen allein der **Erstgeborne**, resp. **Aeltere** der Geburt nach, oder der kraft Repräsentationsrechtes in seine Stelle rückende Descendent mit Ausschluß der übrigen — mit ihm in gleichem Verwandtschafts-Verhältniß zum letzten Besitzer Stehenden — zur Regierung gelangt. In Verbindung mit der Lineal-Succession hat dann das Primogenitur-Recht die weitere Folge, daß 1) bei der die übrigen ausschließenden Descendenz des Erstgebornen in derselben Weise wieder der Vorzug der Geburt entscheidet und daß 2) die zweite resp. dritte Linie, mit dem wieder eintretenden Rechte der Erstgeburt, erst dann zur Succession kommt, wenn von der vorgehenden Linie und deren weitern Verzweigungen gar kein successionsfähiges Glied mehr vorhanden ist [1]).

---

[1]) Die **goldne Bulle Carls IV.** beschreibt die für die Kurfürstenthümer angeordnete Primogenitur Cap. VII. §. 2. in folgender Weise: »— praesenti lege perpetuis temporibus valitura decernimus, ut, postquam iidem Principes Electores seculares, et eorum quilibet esse desierit, jus, vox et potestas electionis hujusmodi ad *filium suum primogenitum*, legitimum, laicum; illo vero non exstante, ad *ejusdem primogeniti filium* similiter laicum, libere, et sine contradictione cujuspiam devolvatur.« §. 3. »Si vero *primogenitus* hujusmodi, *absque haeredibus masculis*, legitimis, laicis, ab hac luce migraret, virtute praesentis Imperialis edicti, jus, vox et potestas electionis praedictae ad *seniorem fratrem* laicum per veram paternalem lineam descendentem, et deinceps ad *illius primogenitum* laicum devolvatur.« (Vergl. über eine früher dieser Stelle gegebene unrichtige Auslegung, als ob hiernach bei dem Tode des **ersten** Bruders, der **dritte** Bruder, als Senior, seines verstorbenen **zweiten** Bruders Sohn ausschlösse, mithin für diesen Fall zugleich ein **Seniorat** angeordnet wäre, **Olenschlager's** neue Erläuterung der goldnen Bulle. S. 344. — **Hofacker**, a. a. O. S. 100. — **Pütter**, Erört. u. Beisp. Th. I. S. 310 f.). Außerdem vergl. auch **goldne Bulle** Kap. XXV. §. 4. wo, nachdem von der Regierungsunfä-

II. Ueber die Einführung der, jetzt in allen regierenden deutschen Fürstenhäusern anerkannten, Primogenitur, entscheiden die allgemeinen Grundsätze über Errichtung eines, bestehende Rechte der Familienglieder schmälernden, Hausgesetzes [2]. Daß die Primogenitur auch da, wo sie nicht auf den Reichs-, Haus- oder Verfassungsgesetzen oder dem Herkommen beruht, sich jetzt von selbst verstehe, läßt sich nicht behaupten [3]. Nicht noth-

---

higkeit des Primogenitus die Rede gewesen ist, weiter verfügt wird: »In quo casu, inhibita sibi successione, *secundogenitum*, si fuerit in ea progenie, seu alium *seniorem* fratrem, vel consanguineum laicum, qui paterno stipiti in descendenti recta linea *proximior* fuerit, volumus successurum.« Pütter a. a. O. S. 318 f. — Wiederholt wurde das Primogeniturrecht der weltlichen Kurhäuser bestätigt in der Wahlcapitulat. Art. I. §. 2. (später Art. III. §. 4.). „Insonderheit auch die weltlichen Churhäuser, bei ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, — erhalten."

2) Vergl. ob. §. 34. No. III. §. 30. No. II. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 302 f. — Leist, Lehrb. §. 37. No. IV. Eine Mehrzahl besonderer Fälle theilweiser und beschränkter Primogenitur-Einführungen und streitiger Fragen, ob sie wirklich angeordnet sei oder nicht? s. bei Moser, teutsch. Staatsr. Th. XIII. S. 421 f. Daß man es mit der freien Einwilligung der Interessenten nicht immer ganz streng genommen, anderer Seits sich oft unnütze privatrechtliche Skrupel gemacht hat, z. B in Betreff der Nascituri, der Töchter u. s. w., lehrt die Geschichte der Einführung der Primogenitur in verschiedenen Häusern. Eine Mehrzahl in dieser Hinsicht früher bedeutender Rechtsfragen beantwortet Moser a. a. O. S. 439 f.

3) A. M. Maurenbrecher, Lehrb. §. 234. Not. b. Wichtig kann die Frage möglicher Weise werden, wenn andere, durch das bestehende Primogenitur-Gesetz nicht gebundene Linien, Erbverbrüderte oder Cognaten zur Succession kommen. Indessen dürfte hinsichtlich der beiden letztern doch zu behaupten sein, daß ihnen die Succession nur in der Gestalt eröffnet wird, die sie durch die gesetzmäßige Ausübung der Autonomie des regierenden Hauses und der legislativen Gewalt im Staate erhalten hat. Die Einwilligung der Erbverbrüderten einzuholen, ist auch nie üblich gewesen. Moser, t. Staatsr. Th. XIII. S. 449. Hinsichtlich der Cognaten wurde gestritten; Moser, t. Staatsr. Th. XVI. S. 465 f.; die richtige Ansicht aber — abgesehen von der coincidirenden Frage über das vermeintliche Recht der Regredient-Erbin — von Cramer de renunciat.

wendig war zwar zur Zeit des Reichs die kaiserliche Bestätigung, wurde aber meistens nachgesucht, um das Hausgesetz desto mehr gegen Anfechtung zu sichern [4]). Zum Theil suchte man auch dadurch die Primogenitur zu stützen, daß die Landstände, welche wegen der durch sie gesicherten Untheilbarkeit des Landes dabei interessirt waren, für berechtigt erklärt wurden, darauf zu halten und die Huldigung von der Anerkennung des Primogenitur-Gesetzes abhängig zu machen [5]).

§. 73. (§. 54.)

c. Succession der Cognaten.

Ueber das (eventuelle) Successionsrecht derselben überhaupt s. oben §. 66. Von der Successionsordnung bei Eröffnung der cognatischen Thronfolge: Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 921. und von den Verzichten der Töchter ebendas. Kap. VII. S. 717 f. Desselben Staatsrecht. Th. XV. S. 454 f. XVI. S. 267 f. Das. auch eine Masse älterer, theils allgemeiner, theils einzelne Häuser betreffender, Literatur (Th. XVI. S. 270 —288.). — de Bostel, de origine renunciationum filiarum illustrium ex diplomatibus medii aevi eruta. Giess. 1766. — Pütter, Erörter. und Beispiele. Th. I. S. 330 f. u. No. 7. „Wie nach Abgang des Mannsstammes der Anfall an weibliche Seitenverwandte nach dem Rechte der

---

filiar. Cap. I. §. 40 vertreten. Moser's Gegengründe a. a. O. u. im Familien-Staatsr. Th. I. S. 925 sind schwach; obwohl ihm auch Schnaubert, Erläut. des Lehnrechts. S. 494 u. Leist, Lehrb. §. 39. Note 4. beistimmen. S. dageg. bes. Pütter, Erört. u. Beispiele Th. I. S. 334 —386.

4) S. bes. ausführlich hierüber Moser, teutsch. Staatsr. Th. XIII. S. 469 f. Familien-Staatsrecht Th. I. S. 323 ff. — J. Fr. Runde, de confirmatione caesarea juris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Goett. 1770. — Leist, Lehrb. S. 120. — A. M. Zöpfl, Grunds. I. §. 214.

5) z. B. Braunschweig. landschaftl. Privilegien v. 1770. Art. 9. Landschaftsordn. v. 1820. §. 79. S. Moser, teutsch. Staatsr. Th. XIII. S. 449 f. u. Dessen Familien-Staatsr. Th. I. S. 312 f. Urkunden über die Einführung der Primogenitur in den einzelnen Territorien s. in Mehrzahl bei Pfeffinger, Vitr. illustr. T. IV. p. 169 f. Ueber die jetzigen Bundesstaaten s. §. 64. Note 10.

Erstgeburt zu bestimmen sey?" S. 334—386. — Posse, von der Sonderung der Staats- u. Privatverlassenschaft. S. 236 f. — Schott, über die Natur der weiblichen Erbfolge in Allodial-, Stamm- und altväterliche Güter. Tübingen 1809. — Jaup u. Crome, Germanien. Th. IV. Heft. 2. S. 185—221. — Leist, Lehrb. §. 39. — Eichhorn's deutsche Staats- u. Rsgesch. Th. III. §. 454. Th. IV. §. 541. — Zöpfl Grundsätze I. §. 253.

I. Daß auch hier der Unterschied zwischen gemeiner und besonderer Successionsordnung, insbesondere nach dem Rechte der Erstgeburt, in Frage kommen kann, unterliegt keinem Zweifel. Letztere muß aber, wenn sie einmal hausverfassungsmäßig ist, auch ohne ausdrückliche Bestimmung, auch auf die Succession der Cognaten bezogen werden [1]).

II. Sehr bestritten war, besonders gelegentlich der im vorigen Jahrhundert eingetretenen Erlöschung des Mannsstammes reichsständischer Fürstenhäuser, die Frage, ob bei Eröffnung der cognatischen Erbfolge die früher durch den Mannsstamm ausgeschlossenen Weiber, resp. deren Descendenz (die s. g. Regredient-Erben), den Vorzug vor der, dem letzten Besitzer vom Mannsstamm am nächsten stehenden, Cognatin (der s. g. Erbtochter) in Anspruch nehmen könnten [2])? Diese Frage hätte gar nicht entstehen

[1]) Vergl. den vorig. §phen Note 3. Ueber die Möglichkeit einer zu gleicher Zeit stattfindenden agnatischen und cognatischen Succession s. Pütter, Erört. u. Beispiele. Bd. I. S. 390 f. Ueber die Unstatthaftigkeit einer mütterlichen Erbfolge oder einer Succession mütterlicher Seitenverwandten s. J. D. Reiche, de matre illustri legitimae liberorum successionis experte. Lemgo 1784. u. Pütter, von der Unstatthaftigkeit der mütterlichen Erbfolge in Lehn- u. Stammgütern und damit in Verbindung stehender Ungrund der Ansprüche mütterlicher Seitenverwandten auf Allodialverlassenschaft zum Nachtheile noch vorhandener Nachkommen des ersten Erwerbers; in den Erörter. u. Beispielen. Bd. I. S. 387—446.

[2]) Für die Regredienterbin, die jetzt wohl kaum noch einen Vertheidiger finden dürfte, s. J. U. de Cramer, de renunciationibus filiarum, clausulis successionis reservativis, harumque valore. Marb. 1736. (Opusc. Tom. I. No. V. VI.). Idem de vero ordine succedendi feminarum

können, wenn nicht durch die Romanisten irrige Ansichten über das Successionsrecht der Cognaten verbreitet worden wären. Diese gingen nämlich von der falschen Prämisse aus, daß auch bei der Succession in deutschen Fürstenhäusern eigentlich die gemeine römische, einen Vorzug der Söhne vor den Töchtern

---

sec. jus primogeniturae indeque fluente jure succedendi domus bavaricae in plerasque terras austriacas. Marb. 1742. (Opusc. T. I. append. T. IV. No. III.) — (Hoscher's) Samml. merkwürd. Rechtsfälle am k. Reichscammergerichte Th. V. S. 144 f. — v. Kreitmayr's Anmerk. zum Cod. bav. civil. Th. III. S. 1315 f. — Gottfr. Dan. Hoffmann, Rechtsbestand der Regredienterbschaft (für Hohenlohe gegen die Limburg. Allodial-Erben) 1775. Derselbe: Bestens begründeter Regreß zu der Hanau-Lichtenberg. Allodial-Erbschaft. 1766. — v. Neurath, von der Regredienterbschaft und den dabei vorkomuenden Rechtsfragen. Giessen 1807. — Dagegen: H. Chr. Senkenberg, demonstratio, filiam ultimi gentis suae in regnis et principatibus privative succedere. Goett. 1736. Auch unter dem Titel: de sussessione filiarum. Giess. 1742. — Desselben Disquis. ulterior de jure succedendi proximioris feminae illustris prae remotiore. Goett. 1737. (Die ersten Schriften von Cramer u. Senkenberg beziehen sich auf den nach Erlöschung der Grafen von Hanau 1736 zwischen Hess. Darmst. u. Hessencassel entstandenen Streit, wobei die Stammausträge für die Regredienterbin (Prinz Wilh. v. H. Cassel) sprachen, welcher von Amalie Elisabeth von Hanau-Münzenberg abstammte, während die Gemahlin des Erbprinzen von Hess. Darmstadt die einzige Tochter des letzten Grafen v. Hanau war. (Hess. Cassel gründete nebenbei seine Ansprüche auch auf eine Erbeinigung von 1643 u. einen 1728 mit Kursachsen wegen der hanau-münzenberg. Reichslehen errichteten, vom Kaiser bestätigten, Vertrag, durch welchen Kursachsen auf seine Expectanzrechte verzichtete.) — Pütter, Ungrund der Regredienterbschaft; in den Rechtsfällen. Bd. II. Th. I. S. 1—67. — Fr. J. Wedekind, de vanitate juris regrediendi collateralium. Manh. 1767. — J. J. Moser, teutsches Staatsr. Th. XVI. S. 270 (das. auch ein Verzeichniß der durch das Aussterben des Habsburgischen Mannsstamms veranlaßten, den Successionsstreit betreffenden Abhandl., Deductionen u. Gegen-Deductionen). S. auch Desselben Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 839 f. — Desselben Rechtsmaterien. St. 16. S. 669 f. — Leist, Lehrb. §. 39. — Gönner, Staatsr. §. 238. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 278. — Eichhorn, deutsche St. u. RSgesch. a. a. O.

nicht kennende, Successionsordnung eintreten müsse [3]). Zum Zweck der vermeintlichen Ausgleichung des entschieden abweichenden deutschen Herkommens mit dem römischen Rechte hielten sie es daher für nothwendig, bei Verheirathungen fürstlicher Töchter theils Verzichte derselben auf die Nachfolge zu Gunsten des Mannsstamms (besonders eidliche), welche nach Principien des canon. Rechts für gültig erklärt wurden, in Anwendung zu bringen, theils denselben zugleich Vorbehalte des Successionsrechts der Verzichtenden für den Fall der Erlöschung des Mannsstammes beizufügen, worauf dann die scheinbaren Ansprüche der Regredienterbin gestützt wurden. Allein sobald man sich von der irrigen Ansicht eines ursprünglich gleichen Rechts der Weiber zur Succession los machte, mußten jene Verzichte und Vorbehalte als rechtlich ganz bedeutungslos erkannt werden. Man mußte einsehen, daß von einem Successionsrechte der Cognaten überhaupt erst mit Erlöschung des Mannsstammes die Rede sein könne und daß also auch die Successionsordnung der Cognaten nur nach dem allgemeinen Principe derselben, d. h. nach der Nähe der Verwandtschaft zum letzten Besitzer, bestimmt werden könne [4]).

III. Was die weitere Streitfrage betrifft, ob das männliche Geschlecht bei der cognatischen Erbfolge einen, Grad, Linie und Erstgeburtsrecht überwindenden, Vorzug gebe? so kann es zunächst für das gemeine Lehnrecht keinem Zweifel unterliegen, daß dann, wenn die Succession einmal auf ein Weib devolvirt war, unter ihren Nachkommen wieder der Mann

---

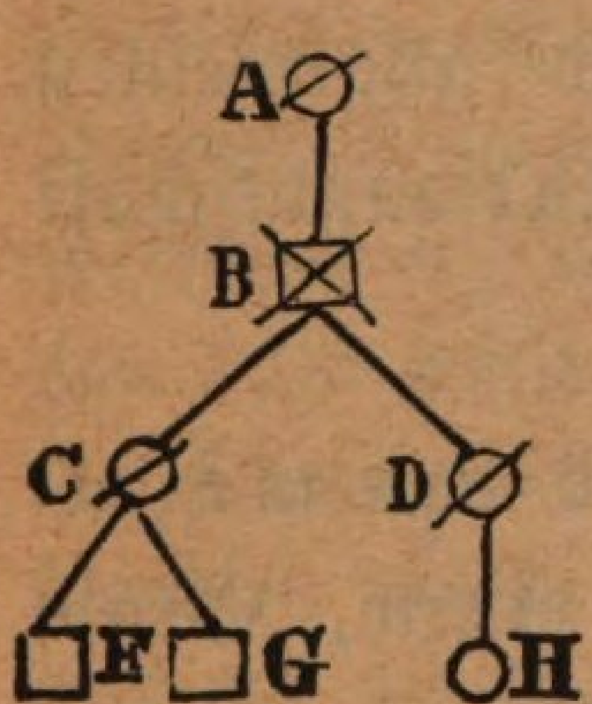
3) So urtheilt auch Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVI. S. 464: „In denen neuesten Zeiten, oder dem 16den und 17den Seculo, hingegen haben die Concipisten derer Verzichte, Ehepacten, u. d. wie auch die Gerichte, sich zuweilen mehr nach dem Röm. Recht, als nach dem alten deutschen Herkommen gerichtet und auch verstorbener Töchtern Descendenten admittirt, dadurch aber zu viler inextricabler Confusion Veranlassung gegeben."

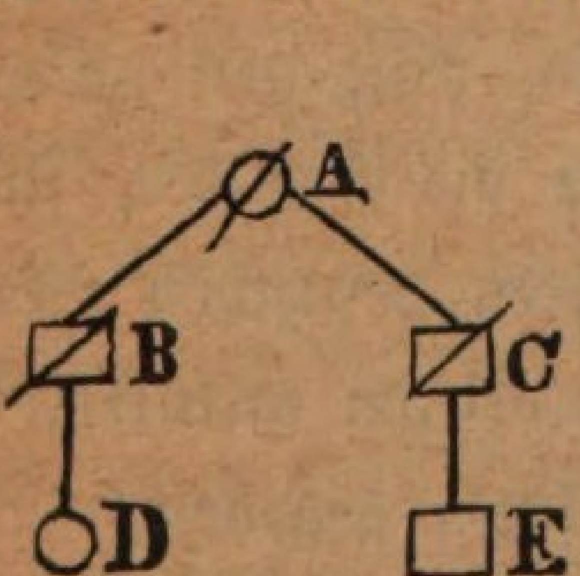
4) Dieß haben auch schon ältere Hausgesetze anerkannt; z. B. der Erbverein des Gesammthauses Nassau v. 1783. Art. 37. 42.

und dessen Stamm den Vorzug erhält und daß dadurch die cognatische Erbfolge, so zu sagen, wieder in eine agnatische verwandelt wird [5]). Wenn aber beim Eintritt der cognatischen Erbfolge, Männer und Weiber concurriren, so wird man nach dem Entscheidungsgrunde von II. F. 17. pr. unbedenklich annehmen können, daß bei gleichem Grade und in derselben Linie das männliche Geschlecht unbedingt den Vorzug gebe. Daß aber das männliche Geschlecht auch den Vorzug der Linie und des Grades zu überwinden im Stande sei, läßt sich, sobald man den Entscheidungsgrund in der angeführten Stelle nicht zum dispositiven Gesetze erhebt, nicht behaupten [6]).

---

5) II. F. 17. pr. »Qui (A.) sibi vel haeredibus suis masculis *vel his deficientibus foeminis* per beneficium investituram feudi accepit: *una tantum filia* (B.) *superstite,* nullo alio descendente relicto, decessit. Haec marito paternum feudum in dotem dedit et decessit, *duobus filiis* (C. D.) ex eo procreatis, quorum *unus duas filias* (F. G.) reliquit, *alter* vero *uno filio masculo* (H.) relicto decessit. De praedicto itaque feudo urgentem vidimus quaestionem, *masculo* (H.) quidem hoc feudum totum sibi, quia solus ejus, qui primo investituram accepit, haeres masculus sit, vindicante, *foeminis* vero (F. G.) totam sui patris partem sibi defendentibus, quia ex eo nullus extitit masculus. Cumque inter sapientes saepe super hac quaestione sit disputatum, tandem *pro masculo pronuntiatum est. Non enim patet locus foeminae in feudi successione, donec masculus superest ex eo qui primus de hoc feudo fuerit investitus.*" — Hiermit scheint im Widerspruch zu stehen: II. F. 51. §. 3. »Si quis (A.) investitus fuerit de feudo, *ita ut ad foeminas transiret* et *duas filias* tantum (B. C.) reliquerit, quarum una *filium* (D.) habeat, et altera filiam (E.): utrum post mortem illarum *masculus tantum* feudum habere debeat? *secundum Gerardum masculus tantum, Obertus contra; et e contra, si filios ille habuerit.*" Diese Stelle spricht aber von einem Lehen, welches ohne Einschränkung auch auf Weiber übergehen sollte. S. auch II. F. 30. pr.



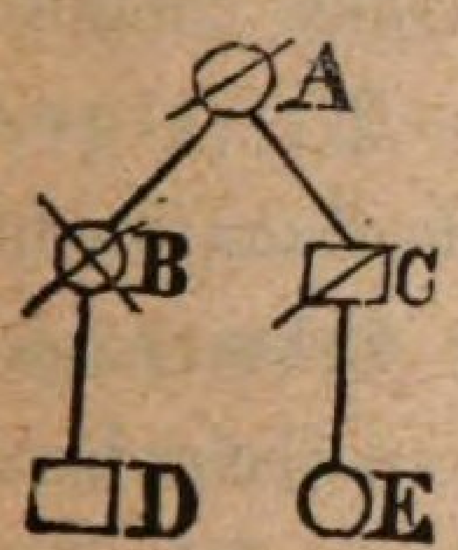


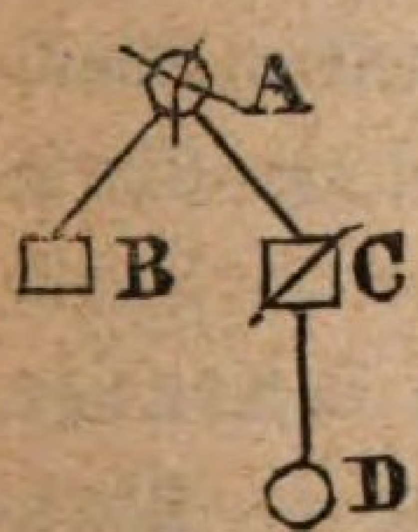
6) Es wird daher ein entfernterer cognatischer Vetter nie die Toch=

IV. Die neuern Haus- und Verfassungsgesetze, welche nach erloschenem Mannsstamme ein Successionsrecht der Weiber und Cognaten anerkennen, haben die Successionsordnung, zum Theil mit ausdrücklicher Ausschließung der s. g. Regredient-Erbin, entweder nach der Nähe der Verwandtschaft zum Letzten des Mannsstammes und bei gleichem Grade nach dem natürlichen Alter [7]), oder lediglich und ohne Rücksicht auf das Geschlecht nach dem Erstgeburtsrechte und der Lineal-Erbfolgeordnung bestimmt [8]),

---

ter des letzten Besitzers ausschließen können; also z. B. nicht E die D. — Wie aber, wenn in derselben Linie zwar der Grad verschieden ist, aber der entferntere Mann jure repraesentationis in die Stelle eines parentis praedefuncti einrücken will?





z. B. D will deshalb die B ausschließen, sei es nun ihr Erstgeburtsrecht oder ihr Mitsuccessionsrecht. So weit darf aber das Repräsentationsrecht um so weniger ausgedehnt werden, als hier ein Recht in Anspruch genommen wird, welches der parens praedefunctus gar nicht hatte.

7) Die Würtemb. Verf. Urk. §. 7 läßt, wenn die Thronfolge auf die weibliche Linie übergeht, ohne Unterschied des Geschlechts, die Nähe der Verwandtschaft mit dem Zuletztregierenden entscheiden, und giebt bei gleichem Verwandtschaftsgrade dem natürlichen Alter den Vorzug. Ebenso die Großherz. hessische Verf. Urk. §. 5 und die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 7, jedoch mit der Modification, daß, bei gleicher Nähe der Verwandtschaft, zuerst das Alter der Linie und in selbiger erst das Alter der Person entscheidet. Die Braunschw. Landschaftsordn. v. 1832 §. 14 sagt blos: „Erlischt der Mannsstamm des fürstl. Gesammthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen (wie beim Mannsstamme) über." Noch unbestimmter drückt sich das hannov. Grundgesetz §. 11. aus. Das Landesverf. Gesetz von 1840 §. 12 stimmt gänzlich mit der Königl. Sächs. Verf. Urk. überein.

8) So das Badische Hausgesetz v. 4. Octbr. 1817. §. 3. Ebenso die Baier. Verf. Urk. II. §. 5, welche die zur Zeit des Ablebens des letztregierenden Königs lebenden baierischen Prinzessinnen od. Abkömmlinge derselben, ohne Unterschied des Geschlechts ebenso, als wären sie Prinzen des

wonach dann wieder der Vorzug des Mannes und des Mannsstammes eintritt.

§. 74. (§. 55.)

c. Von der Succession kraft Erbvertrags und Testamentes. Expectanz und Eventualbelehnung.

S. Pütter, Literatur des Staatsrechts. Th. III. S. 766. und über Testamente regierender Herren das. S. 782 f. Auch Klüber's Fortsetz. §. 1540. §. 1561. — F. Chr. Harpprecht, de successione pactitia, fideicommissaria et testamentaria. II Tom. Ulm. 1698. — J. J. Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVII. S. 1 f. (Von Testamenten.) S. 9 f. Von Erbverbrüderungen u. das. S. 159 von ihrer Gültigkeit. Persönl. Staatsrecht. Th. II. Kap. XVI. (Von Testamenten.) S. 254 ff. — Desselben Familien-Staatsr. Th. I. S. 964 f. S. 969 f. Daselbst u. im Staatsrecht Th. XVII. S. 11 f. ein Verzeichniß älterer Schriften über Erbverträge, Erbverbrüderungen überhaupt und einzelner Reichsstände insbesondere. Urkunden auch bei Pfeffinger, Vitriarius illustratus. Lib. III. Tit. XX. (Tom. IV. p. 218 f.) — v. Römer, Staatsr. u. Statistik v. Sachsen. Th. I. S. 188 f. Weiß, hessisches Staatsrecht. Th. I. §. 62. u. Schweitzer, öff. Recht des Großhzgth. Weimar. I. S. 39. — Leist, Lehrb. §. 41. 42. 43. — Gönner, Staatsr. §. 240—242. — Klüber, öffentl. Recht. §. 242. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 279. — Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 239—241. — Zöpfl, Grundsätze I. §. 254. 255. — Held, System II. S. 259 f.

I. Das außerordentliche Successionsrecht kraft eines Erbvertrags [1]) und insbesondere kraft einer s. g. Erbverbrüderung (pactum confraternitatis), wodurch zwischen zwei oder mehrern Häusern für den Fall des Aussterbens des Manns-

---

erloschenen Mannsstammes, nach der für letztern festgesetzten Erbfolgeordnung beruft.

[1]) Es ist hier nicht von solchen Erbverträgen (und letztwilligen Anordnungen) die Rede, wodurch ein schon vorhandenes, auf gemeinschaftlicher Abstammung beruhendes, Successionsrecht bestätigt oder auch modificirt ward; (s. darüber Moser, Familien-Staatsr. Th. I. Kap. XI. XII.) sondern von solchen, wodurch ein bisher nicht vorhandener Successions-Anspruch begründet wird.

stammes ein gegenseitiges Erbfolgerecht in das Territorium constituirt wird, kann auch noch jetzt in Deutschland wirksam werden [2]). Es setzt aber voraus, daß der Erbvertrag in der,

---

2) Als Erbverbrüderungen, welche souveraine Häuser betreffen u. deren Wirksamkeit möglicher Weise noch in Frage kommen kann, sind zu betrachten: 1) Die Erbverbrüderung zwischen dem älteren Sächsischen u. dem Braunschw.-Lüneburg. Hause von 1389 (beiderseitig mit Ausschluß der Cognaten). Moser, Staatsr. Th. XVII. S. 16. — 2) Die Erbverbrüderung zwischen Sachsen (Wettin) u. Hessen, nachweisbar erst v. J. 1373 u. noch eod. a. vom Kaiser Karl IV. bestätigt. Beiderseits auf Abgang rechter Leib- und Lehens-Erben; später öfters erneuert u. wiederholt kaiserlich confirmirt. Moser a. a. O. S. 16 f. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. IV. p. 217 f. Brandenburg trat dieser Erbverbrüderung bei zu Nürnberg am 29. April 1457 und wiederholt 1537, 1538, 1555, 1571, 1587 u. zuletzt 1614. Moser a. a. O. S. 32 f. Ueber die Verhandlungen zu Naumburg v. 1587 s. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsr. u. zur Gesch. v. Sachsen. Th. I. No. II; auch über spätere Verhandlungen das. No. III. IV. V. Die Bestätigung durch Kaiser Friedrich III., deren die Urk. v. 1457 gedenkt, scheint nicht erfolgt zu sein. Pfeffinger l. c. p. 222. Moser a. a. O. S. 32.) Beim westphäl. Frieden wurde darüber verhandelt; eine kaiserliche Bestätigung ist aber auch hier nicht erfolgt. S. die Verhandl. bei Moser a. a. O. S. 72 f. Ihre Erwähnung in dem Prager Frieden v. 1635 §. 79. zwischen Sachsen u. dem Kaiser enthält keine kaiserl. Confirmation, sondern setzt dieselbe voraus. Auch geschieht weder in Hessen (Moser a. a. O. S. 104.), noch, wie Schweitzer öff. Recht des Großh. Weimar S. 39 bezeugt, in dem Sächsischen Huldigungseide des Hauses Brandenburg Erwähnung. S. bei Schweitzer, mehrere ältere Schriften über diese Erbverbrüderung, für die man eine indirecte Bestätigung auch in der, von Kaiser Max II. der Brandenburg-Pommerschen Erbverbrüderung ertheilten, Confirmation v. 1574 hat finden wollen. Moser a. a. O. S. 98 f. S. 112 f. — 3) Die Erbverbrüderung zwischen Schwarzburg, (Hohenstein) und Stollberg v. 1433. Moser a. a. O. S. 154. Ueber andere, nicht mehr in Betracht kommende Erbverbrüderungen, z. B. auch die zwischen Braunschweig-Lüneburg u. Ostfriesland v. 20. März 1691, s. Material bei Moser a. a. O. (S. 127 f. S. 136 f.)

Ein vertragsmäßiges Successions- resp. Rückfallsrecht ist z. B. begründet: 1) Für Oesterreich auf die Lausitz für den Fall des Aussterbens der Nachkommen des Kurfürsten Joh. Georg I., kraft des Prager Vertrags

zur Zeit seiner Errichtung zu seiner Gültigkeit nothwendigen, Form abgeschlossen worden sei. Dazu gehörte: A. die kaiserliche Bestätigung bei lehenbaren Territorien zur Zeit des Reichs, deren Nothwendigkeit zur gültigen Errichtung durch keine reichsgesetzliche Bestimmung beseitigt worden ist [3]). —

---

v. 20. Mai 1635. Ueber den jetzt Preußischen Antheil s. Wiener Congr. A. Art. 18. — 2) Für Brandenburg od. Preußen: a) auf die Mecklenburgischen Lande kraft des Wittstocker Vertrags v. 1442 Moser a. a. O. S. 108 f. b) auf die hohenzollernschen Fürstenthümer durch Erbvertrag vom 26. Novbr. 1695. Moser a. a. O. S. 116 f. u. Lünig Selecti Scriptor. illustr. S. 399 f. Derselbe wurde erneuert und bestätigt 30. Jan. 1707. Moser Staatsr. Th. XXIII. S. 33. S. auch H. Simon, Preuß. Staatsr. Th. II. S. 108. Inzwischen erledigt durch die Souverainetäts-Cession v. 7. Decbr. 1849. Sonstige, auf andern Titeln beruhende, Successionsrechte oder Prätensionen sind hier zu übergehen.

3) Wahlcapit. Leopold I. v. 1658 Art. VI. §. 5. „Wie wir dann auch die vor diesem unter ihnen (den Churfürsten) den Reichs *constitutionibus* gemäß gemachten uniones gleicher gestalt, zuförderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren." S. über die Entstehung dieser Stelle Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 1018 f. Statt derselben wurde dann in die Wahlcapitulation Carls VI. von 1711 Art. I. §. 9. (s. diese, auch in die spätern Wahlcapitulationen übergegangene, Stelle schon oben §. 34. Note 9.) das Versprechen des Kaisers aufgenommen, daß er die sowohl vor als nach diesem Wahlvertrage gemachten, oder noch in Zukunft zu machenden, „den Reichsgesetzen gemäßen Unionen, insbesondere aber die Erbverbrüderungen, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung u. Aufenthalt in beständiger Form confirmiren wolle." Hiernach läßt sich nicht behaupten, daß allen ältern Erbverbrüderungen ohne Unterschied die kaiserliche Bestätigung, als ertheilt zu betrachten sei, daß erst seit 1711 die kaiserliche Bestätigung nothwendig gewesen, oder erst seit 1658 im Einzelnen nachzuweisen sei. Ueber diese und andere damit zusammenhängende Fragen, sowie über die Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestätigung überhaupt ist jedoch vielfach gestritten worden; besonders mit Rücksicht auf den Beitritt Brandenburgs zur Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Hessen. (S. die Note 2). S. übrigens Pütter, ob es als eine allgemeine Regel angenommen werden könne, daß die Erbverträge

Daß der Mangel kaiserl. Bestätigung durch eine Anerkennung der Erbverbrüderung Seitens der Interessenten nach aufgelöstem Reichsverbande ersetzt werden könne, unterliegt keinem Zweifel. Nur darf man nicht ohne Weiteres schon mit der eingetretenen Allodification diese Wirkung verbinden [4]). Gewiß ist aber, daß der Verzicht-Artikel 34 der Rheinbunds-Acte auf Erbverträge nicht bezogen werden darf [5]). B. Einwilligung Derjenigen, deren Successionsrechte durch die Erbverbrüderung beeinträchtigt werden. Hierzu müssen bei frühern Allodien und Weiberlehen auch die Cognaten gerechnet werden, insofern durch die Erbverbrüderung ihr eventuelles Successionsrecht beschränkt werden soll [6]). C. Einwilligung der Landstände, wo sie nach Herkommen oder Landesrecht erforderlich war [7]). D. Einwilligung des deutschen Bundes innerhalb der Gränzen des Art. VI. der Wiener Schlußacte. — Die Rechte der durch Erbvertrag Berechtigten können, wie sich von selbst versteht, nicht größer sein als die der Agnaten oder kraft Blutsfreundschaft zur Succession

---

reichsständischer Häuser ohne kaiserliche Bestätigung nicht zu Recht beständig seien? in dessen Beiträgen zum deutsch. Staats- und Fürstenr. Th. II. S. 179. — Moser's Familien-Staatsr. a. a. O. Desselben Rechtsmaterien. St. 18. S. 365 f. S. 392 f.

4) Wie Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 279 behauptet.

5) Vergl. oben S. 159.

6) Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- u. Privatverlassenschaft. S. 65. Daß die neuern Verf. Urkunden die Weiber zum Theil erst nach den Erbverbrüderten berufen, ist kein Beweis für das Gegentheil, wie Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 239. glaubt. S. dageg. auch Dresch, Abhandl. üb. Gegenst. des öff. Rs. S. 227 f. — Daß auch der zur Succession gelangte Weibsstamm eine Erbverbrüderung einzugehen berechtigt sei, läßt sich nicht bezweifeln. Vergl. bes. mit Rücksicht auf Baiern: Dresch a. a. O. S. 219 f.

7) Vergl. Dresch a. a. O. Die Einwilligung liegt bei den ältern Erbverbrüderungen in der von den Unterthanen und Ständen begehrten und geleisteten eventuellen Erbhuldigung. S. auch z. B. die Braunschw. Wolfenb. Landesprivilegien v. 1710. Art. 10. cf. unten §. 241.

Gerufenen, z. B. in Betreff der Verfassungs-Aenderungen. Ob sie aber so viel Recht haben wie die Agnaten, z. B. bei partiellen Landes- oder Domanial-Veräußerungen, hängt vom Inhalt des Vertrags und dem darin etwa enthaltenen Veräußerungs-Verbot ab [8]).

II. Testament. — Die Bedingungen der Gültigkeit des in einem fürstlichen Testamente verliehenen Successionsrechts sind im Ganzen die nämlichen, wie die der Erbverbrüderung oder überhaupt des Erbvertrags. Denn ein einseitiges Dispositionsrecht des zeitigen Landesfürsten über die Regierungsnachfolge giebt es nicht [9]). Die neuern Verfassungs-Urkunden schließen es stillschweigend aus [10]). Die zum Theil bestrittene Frage über die nothwendigen Förmlichkeiten eines fürstlichen Testamentes gehören nicht hierher [11]). Ueber Alles, was nicht nach der bestehenden Haus- und Staatsverfassung zum Haus- oder Staatsvermögen gehört, kann vom regierenden Herrn, wie unter Lebenden, so auch auf den Todesfall, frei verfügt werden, sollte auch das bestehende Primogenitur-Gesetz den zur Descendenz des Stifters gehörigen Regierungsnachfolger in den gesammten Nachlaß des Vorgängers berufen.

III. Aufnahme in die gesammte Hand, kaiser-

---

8) S. z. B. den Brandenburg-Hohenzollern'schen Erbvertrag v. 1695 bei Moser, t. Staatsr. Th. XVII. S. 116 f.

9) Das Privileg. Friederich I. für Oesterreich v. 1156 enthält nur einen Verzicht auf den Consens von Kaiser und Reich. Vergl. Moser, t. Staatsr. Th. XVII. S. 2 f. Desselb. Famil. Staatsr. Th. I. S. 964.

10) Ausdrücklich sagt nur die Kurhes. Verf. Urk. v. 1831 §. 4, daß der Landesherr nöthigenfalls in Uebereinstimmung mit den Ständen durch ein weiteres Grundgesetz über die Thronfolge Vorsorge treffen soll.

11) Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. XX. §. 6 s. (Tom. IV. p. 106 s.) u. Pütter, ob und in wie weit Römische Gesetze in persönlichen Angelegenheiten Teutscher Fürsten Anwendung finden? insonderheit in Ansehung der Form ihrer Testamente; in dessen Erörterungen u. Beyspielen. Th. I. No. V. S. 186—207. A. M. ist Moser, persönl. Staatsrecht Th. II. S. 312 f. — Leist, Lehrb. §. 42.

liche Eventual-Belehnungen und Expectanzen. — In Betreff der erstern entscheiden die Grundsätze vom Erbvertrag, insbesondere der Erbverbrüderung. Die Eventual-Belehnung und Expectanzertheilung — zuweilen lassen es kaiserliche Urkunden zweifelhaft, welche von beiden gemeint sei — war in Betreff der Reichslehen durch das spätere Reichsrecht an gewisse Bedingungen der Gültigkeit gebunden [12]).

---

12) J. J. Mascov, de expectativis in feuda imperii. Lips. 1719. — Moser, von der teutschen Lehnsverfassung. Leipz. 1774. S. 169 f. Das, nach der goldnen Bulle noch unbeschränkte, Recht des Kaisers wurde durch die Wahlcapitulationen, deren Bestimmungen aber in einer Hinsicht nicht zur Ausführung gekommen sind, in immer engere Gränzen eingeschlossen. Aurea bulla. Cap. VII. §. 5. »Si vero aliquem ex hujusmodi Principatibus ipsorum Imperio sacro *vacare* contingeret: tum Imperator seu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, *de ipso providere debebit et poterit*, tanquam de re ad se et Imperium legitime devoluta.« Schon Carl V mußte aber in der Wahlcapitulation v. 1519 Art. 24 versprechen, die erledigten größern Reichslehen nicht wieder zu verleihen, sondern zu Reichsdomainen zu machen, und Ferdinand II. versprach in seiner Wahlcap. v. 1619 Art. 28, darauf auch keine Anwartschaften zu ertheilen. Ferdinand's IV. Wahlcap. v. 1653 verlangte zur Wiederverleihung und Ertheilung einer Anwartschaft die Einwilligung der Kurfürsten und seit 1711 verordnete die Wahlcapitulation Art. XI. §. 8: „Und sollen auch die Lehensbriefe und Expectantien über des heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley ins künftige ertheilet und ausgefertiget werden, §. 9. Sodann diejenige, welche, denen von vorigen Kaysern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Praejuditz, und andere, so in denen alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn. §. 10. Wann auch ins künftige Lehen dem Reich durch Todesfälle oder Verwürkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: Als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschafft-Herrschafften, Städt, und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümer ohne des Churfürstl. Collegii, die Fürstenthümer, Graf- und Herrschafften, Städte und dergleichen aber, ohne deren Churfürstl. Fürstl. auch (wann es nemlich eine Reichsstadt betreffen thut) Städtischer Collegiorum Vorwissen, und Consens, ferner Niemanden leihen, auch niemanden einige

Gegenwärtig können dabei nur noch Eventual-Belehnungen möglicher Weise in Betracht kommen [13]).

§. 75. (§. 56.)

III. Umfang der Staatssuccession.

A. Scheidung der Staats- und Privatverlassenschaft [1]).

J. J. Moser, Staatsrecht. Th. XXVI. S. 61—191. — Desselben Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 460 f. S. 732 f. Th. II. S. 1167 f. —

Exspectantz, oder Anwartung darauf geben, §. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser, und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren, §. 12. Doch Uns, von wegen Unserer Erblanden und sonsten männiglichen an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene Merita ertheilten, und denen damahligen Reichs-*Constitutionibus* gemäßen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit ohnschädlich." Vergl. Leist, Lehrb. §. 43.

13) Ueber die heutige Wirksamkeit Kaiserlicher Eventual-Belehnungen und Expectanzen s. schon oben §. 37. No. V. S. 166. Vergl. aber auch Zöpfl, Grundsätze I. §. 257. S. 726 f. — Nachweisungen über Eventual-Belehnungen und Expectanzen, welche vom Kaiser auf größere Reichslehen ertheilt worden sind, giebt Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. II. Tit. I. (Tom. II. p. 962 s.).

1) Früher sprach man blos von der Separatio feudi ab allodio, und stritt darüber, ob die praesumtio pro feudo oder pro allodio sei. Moser sah zuerst ein, daß diese Bezeichnung viel zu enge sei, weil sie den, auch bei rein allodialen Territorien möglichen, Fall einer nothwendigen Sonderung der Staats- von der Privatverlassenschaft eben so wenig umfaßte, als die Grundsätze über die Frage, was beim Abgange der lehenfähigen Nachkommen einer Linie oder eines ganzen Geschlechts, von den eigentlichen Familiengütern auf den Landessuccessor übergehe? in sich aufnehmen konnte. Er wählte daher die seitdem beibehaltene richtigere Rubrik „von der Sonderung der Staats- und Privatverlassenschaft." Vergl. die Vorerinnerung zu Posse's oben citirter Schrift v. Kamptz, a. a. O. S. 8. Posse's Schrift hat übrigens die ganze Frage zuerst gründlich behandelt. Nur dürfte die Sache heutiges Tages in den allermeisten Ländern weit einfacher sein als früher und selten mehr der vielen

Desselben persönl. Staatsrecht. Th. II. S. 532 f. Zusätze zum neuen Staatsr. Th. II. S. 477. — Pütter, Erört. u. Beispiele. Th. I. S. 392. — Posse, über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Göttingen 1790. — von Kamptz, Erört. der Verbindlichk. des weltl. Reichsfürsten aus den Handl. sein. Vorfahr. S. 8—43. — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 40. — Gönner, Staatsr. §. 239. — Klüber, öffentl. Recht. §. 243. — Schmalz, deutsches Staatsr. §. 287. 288. — Zöpfl, Grundsätze I. §. 263. — J. Held, System, II. S. 212 f.

I. Der Staatssuccessor als solcher — einerlei auf welchem Titel die Succession beruht, — succedirt in alle aber auch nur in diejenigen Rechte und Pflichten, welche als Bestandtheile der Staatsgewalt oder nach der concreten Staatsordnung als Annexa oder Pertinenzen derselben zu betrachten sind. — Der Inbegriff dieser Rechte und Pflichten heißt die Staatsverlassenschaft im Gegensatz zur Privatverlassenschaft des letzten Regenten [2]).

II. In der Regel gehören zu den Bestandtheilen der Staats-Verlassenschaft [3]): 1) Alle Hoheitsrechte, die als natürliche Bestandtheile der Staatsgewalt zu betrachten oder positivrechtlich damit verbunden sind, resp. die vorhandenen Erträgnisse derselben (Steuern und andere öffentliche Abgaben.) 2) Alle Rechte, bewegliche und unbewegliche Sachen, welche zur Befriedigung von Staatszwecken oder öffentlichen Bedürfnissen bestimmt sind, insbesondere (wenigstens so lange die Succession in der Familie bleibt) die s. g. Domainen od. Kammergüter [4]), insofern sie verfassungsmäßig (entweder zunächst, oder subsidiär) zur Bestreitung von Staatsbedürfnissen bestimmt

---

von Posse gemachten Unterscheidungen bedürfen. Gegen die Hypothese der ursprünglichen Lehenbarkeit aller Reichslande und die darauf gegründete Praesumtio pro feudo s. Posse a. a. O. S. 1—37. S. 117 f.

2) Posse a. a. O. S. 38. — v. Kamptz a. a. O. S. 42.

3) Vergl. Posse a. a. O. §. 13—24. §. 33. §. 50—63. — v. Kamptz, a. a. O. S. 38 ff. Ein Verzeichniß hausgesetzlicher Anordnungen das. S. 236 f. Besonders genau und bestimmt ist der Nassauische Erbverein v. 1783. Art. 37—42.

4) Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 22 f. Vergl. unten Th. II. §. 208.

sind, und insofern auch die Kammercasse oder die Ueberschüsse von den Einkünften der Kammergüter; nie dagegen die Privatgüter und eigenen Ersparnisse des Regenten. 3) Alle Grundstücke und Gebäude, welche eine öffentliche Bestimmung haben, z. B. auch Residenzen und landesherrliche Schlösser. 4) Alle Vorräthe für Staatsbedürfnisse, Kriegsmaterial u. s. w., öffentliche Bibliotheken, Kunstsammlungen u. dgl. 5) Alle Erwerbungen, welche frühere Landesregenten als solche oder nicht durch einen erkennbaren Privatact gemacht, resp. nicht als Privatgut sich vorbehalten haben. 6) Alles, was durch fideicommissarische Stiftung ausdrücklich mit der Staatssuccession verbunden ist [5]).

III. Was die neueren Landesgrundgesetze betrifft, so kommen hier besonders diejenigen Bestimmungen in Betracht, welche festsetzen, was zum Domanial-Kron- oder Staatsgut gehöre, woraus sich dann auch von selbst ergiebt, daß Alles dazu Gehörige auf den Regierungs-Nachfolger, mit Ausschluß der Allodial-Erben übergeht [6]).

---

5) Ueber Familien-Kleinodien s. Moser, Famil. Staatsr. Th. II. S. 1167 f. Von Familien-Fideicommissen deutscher Fürsten überhaupt s. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 226 f. — Desselben Familien-Staatsr. Th. II. S. 1192 f. und die daselbst, so wie bei Pütter, Literatur des Staatsrechts. Th. III. S. 742 f. citirten Schriften.

6) So zählt z. B. die Baier. Verf. Urk. Tit. III. genau diejenigen Gegenstände auf, welche „im Falle einer Sonderung des Staatsvermögens von der Privatverlassenschaft in das Inventarium der letztern nicht gebracht werden dürfen" und bestimmt, daß nicht blos die gegenwärtig vorhandenen Bestandtheile des Königreichs an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zubehör sondern auch alle neuen Erwerbungen aus Privattiteln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Nebenlinie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, in den Erbgang des Mannsstammes kommen, und der Gesammtmasse als einverleibt betrachtet werden sollen. Ein Zusatz, die Sammlungen für Künste und Wissenschaften betreffend, (zu Tit. III. §. 2. No. 7), wurde durch ein Verf. Gesetz v. 9. März 1828 gemacht. Vergl. J. Pözl, Samml. der bayerisch. Verfass.

§. 76. (§. 58.)

B. Verbindlichkeit früherer Regierungsacte für die Regierungs-Nachfolger.

Die ältern Schriften über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers von Gerdes, Bergmann, Cocceji, Bayer, v. Ludewig, Nettelbladt, Böhmer, u. m. A. s. bei Pütter, Litteratur. Th. III. S. 767 f. — Klüber's Fortsetz. §. 1543. — S. auch Pfeffinger, Vitriar. illustr. Lib. III. Tit. 17. §. 72. (Tom. III. p. 1243 s.). — v. Cramer's Nebenstunden. Th. 116. S. 507. — Strube's rechtl. Bedenken. Ausg. v. Spangenberg. Bd. II. S. 289 f. S. 316 f. — Moser's teutsch. Staatsr. Th. XXIII. S. 408 f. Desselb. persönl. Staatsr. Th. II. Kap. 7. u. Kap. 10. S. 212 f. — v. Zwierlein, Nebenstunden. Th. I. S. 61 f. — Posse, über die Sonderung reichst. Staats- u. Privatverlassenschaft. Abth. III. S. 203 f. — C. Chr. Alb. Heinr. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neu-Strelitz. 1800. (Daselbst auch §. 37 ff. eine ausführliche Literatur- u. Dogmengeschichte der ganzen Frage). — Ideen über das Herzogl. S. Coburg-Saalfeldische Hausgesetz über die Nichtverbindlichkeit der Regierungsnachfolger, die Schulden und Veräußerungen der Regierungsvorfahren anzuerkennen. Lpz. 1802. — Wedekind, können die teutschen Stammgutsgrundsätze einen Regierungsnachfolger befreien, die Regentenhandlungen seines Vorfahren zu vertreten, mithin die erweislichen und redlichen Schulden desselben zu bezahlen? Frankf. 1802. — Wie sind deutsche Reichsfürsten verbunden, die Handlungen ihrer Regierungsvorfahren zu vertreten? Frankf. u. Leipz. 1803. — W. J. Behr, Staatswissenschaftl. Erörterung der Fragen: I. In wie ferne ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden u. s. w. Bamb. u. Leipz. 1818. — v. Eberz, Versuch üb. die Verbindlichk. d. Handlungen eines Regenten für seinen Regierungsnachfolger. Landsh. 1819. — Mauren-

---

Gesetze. Münch. 1852. S. 22 f. — Würtemb. Verf. Urk. §. 102. 103. — Meiningsches Grundges. §. 37 f. — Kurhess. V. U. §. 139. — Altenburg. §. 3. §. 18. — Königl. Sächsische V. U. §. 16. — Hannov. Grundges. §. 122. 136. Landesverf. Ges. §. 129 f., an dessen Stelle dann die Bestimmungen des Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 78 f. traten, die dann wieder durch das, das neue Finanzcapitel betreffende Gesetz v. 24. März 1857 ersetzt worden sind. — Oldenburg. Art. 179 f. — Altenburg. §. 18 f.

brecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 142 f. u. bes. Reyscher in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. II. S. 68 f.

Vergl. auch Pütter, prim. lin. jur. priv. princ. §. 64. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der d. Reichslande. §. 126—128. — Leist, Lehrb. §. 48. — Gönner, Staatsr. §. 244. — Klüber, öffentl. R. §. 252. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 289. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 243 f. — Zöpfl, Grundsätze I. §. 266. S. 747 f. — J. Held, System II. S. 218 f.

1. Einleitung.

Die Ansichten über das Rechtsprincip, welches bei der Entscheidung der Frage über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers aus den Handlungen der Vorgänger in der Regierung zu Grunde zu legen sei, sind sehr verschieden gewesen. Die Romanisten wollten auch hier nur nach römischem Civilrecht entscheiden und daher Alles davon abhängig machen, ob der Nachfolger als wirklicher Erbe des Vorgängers denselben repräsentire, ob er ihm hereditario jure succedire, oder, wie es wohl ausgedrückt wurde, Lege regia, d. h. kraft des besondern, die Staatssuccession bestimmenden Gesetzes; nahmen aber doch auch im ersten Falle die, ihrem Principe widerstreitende, Ausnahme an, daß das in detrimentum reipublicae Geschehene vom Nachfolger nicht anerkannt zu werden brauche; und behaupteten für den zweiten Fall, wo die Regel gegen die Verbindlichkeit des Nachfolgers sein sollte, die eben so wenig zu begründende Ausnahme, daß der Nachfolger die Handlungen des Vorfahren anerkennen müsse, wenn zum Nutzen der res publica gehandelt sei [1]. Dann, als das longobardische Lehnrecht Eingang gefunden hatte, wurde bei lehenbaren Territorien dieses zur Entscheidungsquelle erhoben und man wendete die darin ausgesprochenen Grundsätze über die Verpflichtung der Lehnsfolger zur Anerkennung der auf das Lehen gelegten Schulden auch auf die deutschen weltlichen

---

[1]) Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 1243, und über Modification der Folgen des Princips durch Herbeiziehung anderer, nicht passender Entscheidungsquellen, v. Kamptz, a. a. O. §. 37.

Fürstenthümer in der Maße an, daß der Nachfolger, als bloßer successor singularis, befugt sein sollte, die dem Lande nachtheiligen Handlungen des Vorfahren aufzurufen, wenn er nicht zugleich dessen Erbe geworden sei, in welchem Falle Staats- und Privatverlassenschaft als eine Universal-Erbschaft betrachtet wurde [2]). Die höchst wichtige Verschiedenheit, daß der deutsche Fürst nicht blos Lehnsmann, sondern Regent mit dessen eigenthümlichen Rechten und Pflichten sei, oder, wie man es auch ausdrücken kann, die staatsrechtliche Seite der Frage wurde dabei ganz übersehen und die letztere auch bei dieser Entscheidungsquelle ganz in das Gebiet des Privatrechts herabgezogen. Daher der Theorie nach die fast völlige Ungebundenheit des agnatischen Nachfolgers und die strenge Verpflichtung des Sohnes, welchen man eigentlich nach II. F. 45 zur Annahme der väterlichen Erbschaft mit dem Lehen für verpflichtet hätte halten müssen. Allmälig fieng man indeß an, einzusehen, daß die Frage nicht blos nach den gewöhnlichen privatrechtlichen Principien beurtheilt werden könne, und gelangte namentlich, jedoch nur langsam, zur Unterscheidung Desjenigen, was reipublicae nomine oder intuitu officii geschehen sei, von den übrigen Handlungen, obwohl man dieß immer nur zur Aufstellung von Ausnahmen für die beibehaltenen unrichtigen Regeln benutzte [3]).

Andrerseits war die Personificirung des fürstlichen Amtes und die aus der Fortdauer des Staats abgeleitete Idee einer von dem Leben des Individuums, das sie bekleidet, unabhängigen, den Staat selbst repräsentirenden Macht schon im 14ten Jahrhundert von italiänischen Juristen ausgesprochen und in Beziehung auf das kaiserliche Amt und in andern souveränen Staaten, wie z. B. in Frankreich in dem Sprüchworte „le roi ne meurt pas“, längst practisch geworden [4]).

---

2) v. Kamptz a. a. O. §. 39.

3) v. Kamptz a. a. O. §. 40 f. §. 43.

4) Schon Baldus († 1400), eine der größten Autoritäten für die deut-

Jemehr sich nun im Verlauf der Zeit die Landeshoheit zu einer wirklichen Staatsgewalt in Deutschland entwickelte, desto mehr mußte jenes einfache staatsrechtliche Prinzip auch hier Anerkennung finden [5]. Auch Reichsgesetze adoptirten dasselbe in einzelnen Bestimmungen, wo nicht einmal von einer gewöhnlichen Succession die Rede sein konnte [6], und ein entschiedenes Reichsherkommen und die Praxis der Reichsgerichte setzte für das deutsche Staatsrecht den Satz außer Zweifel: „Daß der Nachfolger alle redliche, zum Nutzen des Landes vorgenommene Handlungen seines Vorfahren anerkennen und erfüllen müsse“ [7]. Ein sehr

---

schen Romanisten, lehrte (in seinen Consiliis Lib. I. Cons. 27. Lib. II. Cons. 159. n. 4.): »Imperator *in persona mori non potest*, sed ipsa dignitas, *officium Imperatoris est immortale;* quae *faciunt* itaque reges, *nomine, non suo, sed regni,* i. e. gentis suae, *illa obligant gentem et principem ejus successorem*, nisi laederent facta ipsum regnum, quia regni tutela est commissa, non dilipadatio.« — Auch aus der Goldnen Bulle Kap. XIII. läßt sich sehr deutlich erkennen, daß das Prinzip jeder nicht an sich rechtswidrige oder nichtige kaiserliche Regierungsact verbinde in gleicher Weise auch die Nachfolger und könne nicht willkührlich revocirt werden, anerkannt war.

5) Schon im 17ten Jahrhundert wurde die Thesis vertheidigt: »Successores ea *privilegia* revocare non posse, *quae nec ab ipsorum Antecessoribus, si vixissent, revocari potuissent.* — Sibi ipsi namque contravenire dicitur Princeps, qui Antecessoris bene ordinata infringit.« Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustr. T. III. p. 1243. u. die das. citirten Schriftsteller.

6) Z. B. was die Verpflichtung neuer Landesherrn zur Anerkennung der Staats- und Religionsverfassung betrifft; I. P. Osnabr. Art. V. §. 33. Art. VII. §. 1. Art. X. §. 16. Art. XI. §. 11. 12. Art. XIII. §. 4. (vergl. oben §. 54.) S. auch die aus demselben Prinzipe geflossenen Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hptschl. v. 1803. §. 59. 60. 77. 78. über den Uebergang bestehender Verpflichtung gegen Staatsdiener, Landstände und Gläubiger auf die Nachfolger in den Entschädigungslanden.

7) S. überh. v. Kamptz a. a. O. §. 61. 62. Eichhorn, deutsche St. u. Rsgesch. Th. IV. §. 540 a. E. u. Reyscher in der Zeitschr. f. deutsch. R. Th. II. S. 68 f. Eine Reihe von thatsächlichen Anerkenntnis-

bestimmtes Anerkenntniß des, allgemein in das lebendige Rechtsbewußtsein getretenen, Princips, oder des Reichsherkommens, liegt auch in einem Handschreiben Kaisers Franz II an gesammte Kurfürsten v. 7. Septbr. 1795 [8]). Für die wissen-

sen für das, die Verbindlichkeit dieses Principes bestätigende, Herkommen bei den weltlichen Reichsständen stellt Moser schon im teutsch. Staatsr. Th. XXIII. S. 408 f. zusammen. S. auch Desselb. persönl. Staatsr. Th. II. Kap. X. §. 30. Andere suchten dasselbe mehr aus dem allgemeinen Staatsrechte zu begründen. Autorität wurde auch hier besonders H. Grotius de J. B. et P. Lib. II. Cap. XIV, welcher ganz richtig von der Unterscheidung zwischen actus regii und actus privati ausging. — Vergl. auch Pfeffinger, Vitriar. illustrat. T. III. p. 1244. und Westphal's Staatsr. Abh. XVI.

8) Darin heißt es „Man überläßt hierbei einem Jeden, die weitaussehenden Folgen zu berechnen, welche nothwendig in ganz Deutschland entstehen würden, wenn ja die Meinung herrschend werden sollte, daß der Nachfolger in der Regierung an die Handlungen seiner Vorfahren, die sie in ihrer Eigenschaft als regierende Fürsten vorgenommen haben, der Regel nach nicht gebunden sey!" Vergl. v. Kamptz a. a. O. S. 205 f. Viel früher schon schrieb (vergl. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1093.) König Georg I. als Oberst des niedersächs. Kreises an den gewaltthätigen Herzog Karl Leopold v. Mecklenburg (6. Mai 1718): „Wir wollen — Euer Liebden — — zu erwegen freundvetterlich und wohl-meinentlich anheimgeben: Ob es möglich, daß ein unpräoccupirtes, Recht-liebendes und christlich-gesinnetes Gemüthe deme Beyfall geben, und es für wohl gethan achten könne, — daß ein Reichsstand seiner Vorfahren Hand und Siegel, und resp. durch Kayserliche Confirmationes bestättigte Pacta, Recesse und Abschiede, auf einmal umstoßen, sich deren Verbindlichkeit eigenmächtig entreißen, sie für null und unkräfftig erklären und um sich davon vermeintlich los zu machen, die Reichs-Constitutiones zum Behelff nehmen und allegiren wolle?" Dagegen ist der von Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 145. so gepriesene Satz der Baier. Verordnung v. 20. Octbr. 1804. §. 9: — „nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, steht keinem regierenden Landesfürsten zu, seinen Nachfolger zum Voraus zu beschränken" — selbst in Beziehung auf ihren speciellen Gegenstand (die Nichtverbindlichkeit von Lehnsexpectanzen für den Nachfolger) unpassend, und als allgemeiner Grundsatz widersinnig.

schaftliche Begründung des Prinzips im positiven Rechte, für welche durch Posse in Beziehung auf die damit verwandte Frage (über die Sonderung des Staats- und Privatvermögens des Regenten) schon eine gute Vorarbeit geliefert war, machte sich dann insbesondere v. Kamptz verdient. Sehr treffend wurde von ihm die Unhaltbarkeit der meisten von ältern Schriftstellern gemachten Unterscheidungen nachgewiesen [9]). Doch konnte sich auch dieser Schriftsteller von bisher dominirenden theoretischen Irrthümern nicht ganz losmachen und gab namentlich durch die Dehnbarkeit der, der Regel beigefügten, Ausnahme, „insofern die Handlung nicht gegen die Staatswohlfahrt laufe", jene der willkührlichsten Anwendung Preis [10]).

Die Bundesgesetze und neuern Verfassungen erkennen ohne Ausnahme das Prinzip, daß die Regentenhandlungen für den Nachfolger eben so verbindlich sind wie für den Vorgänger, theils stillschweigend dadurch an, daß sie entweder von Verbindlichkeiten des Staates reden, oder wenigstens den Fürsten als eine moralische Person hinstellen, in deren Rechten und Verbindlichkeiten durch den Wechsel des die Staatsgewalt ausübenden Individuums durchaus nichts

---

9) v. Kamptz a. a. O. S. 240 f.

10) Blos aus dem natürlichen Staatsrecht deducirte später Behr in der oben angeführten Schrift, und auf einen totalen Irrweg gerieth in neuerer Zeit Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 142 f., indem er aus seinem patrimonialen Prinzipe den Beweis zu führen suchte, daß der Nachfolger gar nicht an die Handlungen des Vorfahren gebunden sei, außer insofern „wohlerworbene Rechte dadurch begründet worden seyen", mit dem höchst trivialen Grunde, „weil es die Natur des fürstlichen Rechts an der Souverainetät sey, daß der Fürst regiere, so lange er lebt, nicht aber, wenn er gestorben ist." Dabei hat er freilich das nahe liegende Räthsel nicht gelöst, wie denn möglicher Weise in Beziehung auf den Nachfolger von einem wohlerworbenen Rechte soll die Rede sein können, wenn kein Souverain „die Staatsgewalt in der Art üben darf, daß er in die Ausübung des Nachfolgers hinübergreife." S. dageg. (Nebelthau), Wahrheit u. Irrthum S. 51.

geändert wird, theils finden sich in neuern Grundgesetzen auch ausdrückliche Sanctionen des Prinzips [11]).

§. 77. (§. 58.)

2. Das Prinzip und dessen Anwendung im heutigen Staatsrecht.

Scheidet man vor allen Dingen zwischen den Privathandlungen und den wirklichen Regierungsacten des Regenten, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in Betreff der erstern lediglich die civilrechtlichen Grundsätze über den Uebergang von Verbindlichkeiten entscheiden müssen, sobald nur erst feststeht, daß der fragliche Act blos als Privathandlung zu betrachten sei [1]). In Betreff der Regierungshandlun-

---

[11]) Altenburg. Verf. Urk. im §. 14: „Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, so fern sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden." Vergl. auch das. §. 266. und Kurhess. Verf. Urk. in fine. Waldeck. Landesvertr. §. 43. Badische Verf. Urk. §. 22. Ein Anerkenntniß der richtigen Theorie giebt in Beziehung auf Schulden auch die Meining. V. U. §. 43. S. noch das. §. 44. 46. Ein allgemeines Anerkenntniß des Prinzips enthält die Verf. Urk. für Reuß j. L. §. 58. u. das Schwarzb. Sondershäus. Grundges. v. 1857. §. 14.

[1]) Heutiges Tages, wo Form und sonstige Bedingungen der Regierungs-Acte durch die Verfassungsgesetze fast überall festgestellt u. der Staatshaushalt von dem Privathaushalt des Fürsten gesondert ist, wird die Frage meistentheils weniger oder keine Schwierigkeit darbieten. Früher war aber gerade dieß oft der Hauptstreit, z. B. bei fürstlichen Schulden, Verwilligungen, Erwerbungen u. s. w, wobei ein künstlicher Beweis aus vorausgehenden (Grund u. Zweck), gleichzeitigen (äußere Form) und nachfolgenden Umständen (z. B. Art der Verwendung; Anerkennung bei entschieden öffentlichen Acten u. s. w.) zu führen war. Heutiges Tages wird hauptsächlich die Form der Handlung entscheidend sein; aber doch mehr nur negativ, d. h. bei mangelnder Form kann von keinem Regierungs-Act die Rede sein; weniger positiv, d. h. das Dasein einer Förmlichkeit, z. B. daß ein landesherrlicher Act contrasignirt ist, wird denselben nicht

gen aber muß der zweifellose Vordersatz, daß jeder Fürst (Landesherr) Inhaber oder Repräsentant einer und derselben, dauernden Staatsgewalt ist, nothwendig zu der Folgerung führen, daß die rechtliche Dauer der Regierungsacte (ihre Geltung oder Verbindlichkeit) nicht vom Leben desjenigen Regenten, welcher sie vornahm, abhängig sein kann. Andrer Seits hat jeder Nachfolger als Regent eben so viel Recht wie der Vorgänger, ist, wie der Letztere, zur Ausübung der vollen Regierungsgewalt berechtigt, und kann daher die Regierungsacte der Vorfahren in der Regierung eben so gut einer Abänderung für die Zukunft unterziehen, als es von dem Regenten selbst, von dem sie ausgingen, hätte geschehen können [2]). Annulliren dagegen kann er sie nur dann, wenn sie von vornherein nach den bestehenden Haus- oder Verfassungs-Gesetzen nichtig waren. Die Behauptung, daß die Handlung des Vorgängers (z. B. eine gegebene oder vereinbarte Verfassung) dem Staatswohl nachtheilig sei oder mit gewissen allgemeinen Prinzipien, z. B. den Consequenzen des monarchischen Prinzips, im Widerspruch stehe, berechtigt nicht zur willkührlichen oder einseitigen Revocation, sondern nur zur Abänderung in verfassungsmäßiger Form, ohne rückwirkende Kraft und mit Achtung der inzwischen begründeten wohlerworbenen Rechte [3]).

---

immer zur Regierungshandlung machen können. Wo der Handlung die Eigenschaft eines gültigen Regierungs-Actes abgeht, bleibt dann nur die Privathandlung übrig. Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Anerkennung des Nachfolgers zwar für diesen rechtsverbindlich, aber nicht von der Wirkung begleitet sein kann, eine Handlung ihrem Wesen entgegen zur Regierungshandlung zu machen und damit auch die folgenden Staatssuccessoren zu verpflichten.

[2]) Nur so weit hat die im vorig. §phen Note 8 angeführte Aeußerung der baier. Verordn. v. 1804 einen vernünftigen Sinn. Eine Lex in perpetuum valitura kann es nach der wesentlichen Natur alles positiven Rechts nicht geben. — Von der Natur provisorischer Einrichtungen s. oben §. 53. No. IV.

[3]) Welcher Mißbrauch gerade hier in älterer und neuerer Zeit mit der Consequenz-Macherei aus Pactum et providentia majorum und monar-

Auch versteht sich von selbst, daß Bedingungen und Zeitbestimmungen, welche von vornherein die rechtliche Dauer eines durch eine Regierungshandlung begründeten Verhältnisses modificirten, auch für den Nachfolger ihre Wirkung äußern und daß insbesondere die Dauer einer Verpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend an das Leben des zeitigen Herrschers gebunden, oder das obligatorische Verhältniß auf ihn beschränkt sein könne [4]). Dagegen giebt es keine Regierungsacte, die ihres Gegenstandes wegen, ohne ausdrückliche Rechtsbestimmung, auf den zeitigen Regenten hinsichtlich ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zu beschränken wären. Insbesondere können dazu Privilegien, Dispensationen, Verleihung von Staatsämtern, Eventual-Belehnungen und andere auf einer Lex specialis beruhende Verfügungen, ja selbst Expectanz-Ertheilungen an sich nicht gerechnet werden [5]). Endlich bedarf es kaum

---

chischem Prinzip (oder wie es sonst hieß: ratio status, Fürstliche Landes-Superiorität und angestammte Jura) getrieben worden ist, dafür liefert die Geschichte mehrerer deutscher Länder eclatante Belege, wie z. B. im vorig. Jahrhundert die Geschichte der Verfassungs-Streitigkeiten in Ostfriesland, Würtemberg, Mecklenburg u. A., wozu sich in Moser, von der Reichsstände Landen B. IV. Kap. II. reichliches Material geliefert findet. In der crassesten Gestalt tritt z. B. jene Theorie in einer Deduction für den Herzog von Mecklenburg hervor bei Moser a. a. O. S. 1094; s. auch die Würtemb. Resolution v. 3. Jan. 1763. das. S. 1120 f. (vergl. oben §. 54. Note 6.)

4) Ein Beispiel liefert unter Anderem die in neuerer Zeit mehrfach vorgekommene Regulirung der Verhältnisse des Domaniums oder Bestimmung der s. g. Civilliste blos für die Lebensdauer des zeitigen Regenten.

5) S. überh. über einzelne Fragen: von Kamptz a. a. O. S. 224 f. und, was die Revocation von Privilegien betrifft: Westphal, Staatsr. Abh. XVIII. Pfeffinger, Vitriar. ill. Tom. III. p. 1240 seq. Besonders über die Verbindlichkeit von Lehns- und Dienstexpectanzen herrschte sonst Streit und es fehlt nicht an Beispielen der Aufrufung derselben durch den Nachfolger, während anderer Seits das Reichscammergericht die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus ertheilten Lehnsexpectanzen mehrfach anerkannt hat. Vergl. G. L. Boehmer, de obligatione suc-

der Bemerkung, daß die staatsrechtliche Ungültigkeit einer Regierungshandlung den Nachfolger von den privatrechtlichen Verpflichtungen, insoweit sie begründet sind und aus civilrechtlichen Gründen auf ihn übergehen, nicht befreien kann.

§. 78. (§. 58.)

C. Vom s. g. Zwischenherrscher.

H. Grotius de J. B. et P. Lib. I. Cap. IV. §. 15. II. XIV. §. 14. — Cocceji, de regimine Usurpatoris. — Westphal, Staatsr. Abh. I. u. II. §. 28. 31. — B. W. Pfeiffer, inwiefern sind Regierungshandlungen eines Zwischenherrschers für den rechtmäß. Regenten verbindlich? 1818. — L. Schaumann, die rechtl. Verhältnisse des legitimen Fürsten, des Usurpators und des unterjochten Volks. Cassel 1820. — F. F. Sti-

---

cessoris ex exspectativa feudali Antecessoris. Goett. 1749. — Hofmann, von der Verbindlichk. des Landes- und Lehnsnachfolgers an die von seinen Vorfahren ertheilte Anwartschaft und eventuelle Lehnung. Wetzlar 1778. — Strube's rechtl. Bedenken. Th. 17. No. 115. — Runde's Beiträge zur Erläut. versch. Rsmat. Th. II. No. 4. 5. Insofern die Expectanz nicht an sich hausgesetz- oder verfassungswidrig ertheilt ist, kann aus ihr selbst und aus dem nur auf Privat- (weltliche und geistliche) Lehen anwendbaren Lehenstexte II. F. 26. §. 2. (vergl. auch I. F. 9. II. F. 35.) kein Grund entnommen werden, um den Nachfolger daran nicht für verbunden zu achten, (v. Kamptz a. a. O. S. 229. u. Klüber, öffentl. R. §. 252), vorausgesetzt, daß es eine Regentenhandlung war, und daß nur überhaupt von einer Nachfolge in dieselbe Regentengewalt die Rede sein kann. S. aber noch eine Entscheidung nach der ältern unrichtigen Theorie in G. L. Böhmer's Rechtsfällen. Th. II. No. 137. Da aber die Ertheilung von Anwartschaften auf öffentliche Aemter gewichtige Gründe gegen sich hat, so haben die neuern Verfassungsgesetze sie überhaupt und mit Recht verboten. Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 5. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 48. Kurhess. Verf. Urk. §. 54. Hannov. Grundges. §. 160. Anwartschaften auch auf künftig der Krone heimfallende Güter verbietet ausdrücklich die Baier. Verf. Urk. Tit. III. §. 5. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 17. Stillschweigend scheinen die Ertheilung solcher Anwartschaften auszuschließen, weil sie nur von heimgefallenen Lehen reden: Würtemberg. Verf. Urk. §. 107. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 11. Kurhess. Verf. Urk. §. 142.

ckel, Beitrag zu der Lehre von der Gewährleistung und der Rechtsbeständigkeit der Handlungen eines Zwischenherrschers. Giessen 1825. — v. Bülow's Abhandl. über einzelne Materien des röm. bürgerl. Rechts. Bd. I. S. 1 f. Bd. II. S. 1 f. — Dr. Jacobson, Denkschrift, die Staatsschuld des ehemal. Königr. Westphalen betr. Berlin 1852. (Nachtrag zu einer frühern Schrift: Die rechtl. Ansprüche der Besitzer westphäl. Obligationen.) — H. A. Zachariä in der (Tübinger) Zeitschr. f. die gesammte Staatswissensch. Bd. IX. S. 84 f. Klüber, öffentl. R. §. 253. 254. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 146. — Zöpfl, Grundsätze I. §. 207 f. — J. Held, System II. S. 221 f.

I. Von Zwischenherrscher und Zwischenherrschaft (interregnum) kann in einem ausgedehntern und einem engern Sinne die Rede sein. Im weitern Sinne kann Jeder, welcher in einer die ordentliche Besetzung des Throns unterbrechenden Zeit die Regierungsgewalt ausgeübt hat, dazu gerechnet werden, dergestalt, daß auch die gesetzmäßige Regentschaft und das Interregnum oder Reichsvicariat in der Wahlmonarchie dazu gehört; im engern Sinne denkt man aber nur an den Fall, wenn, mit Ausschluß des eigentlich berechtigten Herrschers oder Thronfolgers, sich ein anderer Nichtberechtigter dauernd in den Besitz der Staatsgewalt gesetzt hat, und auf ihn, resp. eine unterdessen stattgefundene neue Staatsordnung, eine Restauration des frühern Herrschaftsverhältnisses gefolgt ist [1]). Practisch wichtig sind die hier einschlagenden

---

[1]) Auch für diesen Fall kann man wieder die Zwischenherrschaft im guten Glauben, z. B. von Seiten eines nachher zurück tretenden Prätendenten, oder wenn man gar nicht wußte, daß ein näher Berechtigter vorhanden sei, — von der gewaltsamen Verdrängung des legitimen Regenten, z. B. durch eine innere Revolution, oder einen auswärtigen Feind (Eroberer) unterscheiden. Ein Fall der ersten Art im 14ten Jahrh. ist in Braunschweig-Lüneburg vorgekommen, als nach dem Aussterben des alten Lüneburg. Hauses die sächsischen Herzöge (als die nächsten Cognaten) sich in den Besitz der Lüneburg. Lande gesetzt hatten und es sich später, bei dem endlichen Siege der braunschweigischen Agnaten, um die von den sächsischen Herzögen Albrecht und Wenzeslaus ertheilten Privilegien u. s. w. handelte; eine Frage, worüber z. B. noch im vorigen Jahrh. in einem

Fragen ²) für Deutschland besonders in Folge der französischen Occupation deutscher Länder zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts und wegen der westphälischen Zwischenherrschaft in Betreff derjenigen Länder geworden, deren depossedirte Regenten durch einen Friedensschluß ihre Rechte nicht abgetreten hatten ³).

Prozeß der Stadt Uelzen mit der Kammer wegen Zollfreiheit gestritten wurde. Vergl. Westphal, Staatsrecht. Abh. I. S. 10 f.

²) Dieselben sind theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher, theils völkerrechtlicher Natur. Hier handelt es sich nur um die staatsrechtliche Verbindlichkeit der eigentlichen Regentenhandlungen eines Zwischenherrschers während einer — nach beendigtem Kriegszustand — eingetretenen definitiven staatlichen Ordnung. Dem Völkerrecht zuzuweisen sind die Fragen über das Verhältniß des occupirenden Feindes zum Regenten des besetzten Landes, während des Krieges, über jus postliminii, unbedingte Unterjochung und die Wirkungen eines Friedensschlusses, in welchem sich der occupirende Feind das Land abtreten läßt, mithin die Fortdauer des Rechts des bisherigen Regenten bis zu diesem Zeitpunkt anerkennt. Ein interessantes, diese Fragen erörterndes Austrägal-Erkenntniß des Ober-App. Gerichts zu Celle, das Kurtriersche Schuldenwesen betreffend v. 8. Jun. 1838 f. in den Protoc. der B. V. v. 1838. S. 656 f.

³) Aus den Bundestags-Protocollen gehören hierher die Verhandlungen über die Reclamationen der westphälischen Staatsgläubiger, Domainenkäufer, Dienst-Cautionäre und dienstlos gewordenen Staatsdiener. Sie beginnen bereits im Jahre 1817 mit Eingaben u. Beschwerdeschriften, von welchen mehrere noch jetzt von allgemeinerem Interesse sind. S. z. B. die Denkschrift üb. die Aufrechthaltung der unter der Westphäl. Regierung stattgehabten Veräußerungen v. Staatsdomainen, von Dr. Ritter. Beil. zum Prot. der 23. Sitz. v. 1817. §. 136. Bemerkenswerth ist vorzüglich der Inhalt der 15. Sitz. v. 5. Juni 1823. §. 98. und der dazu gehörige Vortrag der Reclamat. Commission. Beil. 8. S. 243—278. Vergl. Meyer's Repertor. Heft. III. S. 379 f. Eine kurze Uebersicht der Verhandlungen giebt Klüber's öffentl. R. §. 169. Not. e. S. auch über die Schuldforderung von Kurhessen 1) an Waldeck: Prot. der Bundesvers. 1818. §. 19. Beil. 6. S. 41. 51. 1820. §. 172. S. 560. 2) An Nassau, Lippe, Schaumb. Lippe, Mecklenburg; Protoc. der B. V. 1819. §. 158. S. 478. 1828. §. 26. S. 33. 1830. §. 289. S. 1223. 1833. §. 223. S. 516. Staatsrechtliche Fragen über die Rechtsgültigkeit einer von der westphäl.

II. Daß da, wo der bisherige Regent die Zwischenherrschaft ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt hatte, nach erfolgter Restauration er selbst und alle andern ihr Recht von ihm ableitenden Staatssuccessoren die Handlungen der Zwischenherrschaft innerhalb der Gränzen der Verbindlichkeit eines Regierungs-Nachfolgers anzuerkennen verbunden seien [4]), unterliegt keinem Zweifel. Aber auch dann, wenn eine solche Anerkennung nicht stattgefunden hat, müssen diese Grundsätze über die Verbindlichkeit des Regierungs-Nachfolgers zur Anwendung kommen. Denn das rechtliche Dasein oder die Fortdauer des Staats kann unmöglich von der Ausübung der Regierungsgewalt durch das bisher berechtigte Subject abhängig gemacht werden. Die Annahme des Gegentheils heißt die organische Anstalt des Staates zum bloßen Object eines persönlichen Rechts machen und kann nur durch Adoption einer verwerflichen Patrimonialitäts-Theorie gerechtfertigt werden [5]). Dabei

---

Regierung gemachten Erwerbung, von Lippe vorgelegt, Protoc. 1831. §. 35. S. 106. Erklärung von Braunschweig und Hannover 1835. §. 508. S. 1153—1160.

[4]) In dieser Lage befindet sich z. B. Preußen der französischen und westphälischen Zwischenherrschaft gegenüber, und auch Hannover in Betreff der von Preußen 1815 erworbenen Provinzen. S. indeß die Hannov. Erklärung, das Hildesheimische betr. v. 26. Aug. 1815, in Klüber's Staatsarchiv Bd. I. S. 98 f. Von Einfluß ist die Stellung Hannovers zur Frage insbesondere auch auf den Wiener Minist. Conferenzen v. 1820 namentlich hinsichtlich der Anwendung des Art. 30 der Wiener Schlußacte auf Forderungen dieser Art gewesen. Vergl. das 17te Confer. Prot. v. 21. Febr. 1820; bei Aegidi S. 115. Protoc. der B. V. 1853. 8. Sitz. v. 3. März. §. 50. 1857. 12. Sitz. v. 26. März. §. 154.

[5]) S. insbesondere Protoc. der Bund. Vers. v. 1823. S. 251; aber auch die Gegenbemerkungen S. 240 f. Die Annahme der Fortdauer eines staatsrechtlichen Zustandes mit allen seinen Verbindlichkeiten hat mit dem monarchischen Prinzipe gar nichts zu schaffen und auch aus dem Legitimitäts-Prinzip folgt nur die Anerkennung des Rechts der Restauration, nicht aber der Satz, daß während der Beseitigung des legitimen Fürsten der Staat gar nicht existirt habe. Privatrechtliche Prinzipien über die

wird indeß vorausgesetzt: a) daß die Zwischenherrschaft nicht blos den Character vorübergehender feindlicher Occupation hatte; b) daß es sich um Regierungsacte handelt, welche nach der inzwischen bestandenen Staatsverfassung gültig waren und c) daß, was obligatorische oder Schuldverhältnisse betrifft, wirklich von einer Succession in die Staatsgewalt der Zwischenherrschaft die Rede sein kann [6]). Von selbst versteht sich übrigens, daß es sich hier überall nur um willkührliche Revocation und Nichtigkeitserklärung der Handlungen des Zwischenherrschers handeln kann; nicht um die, ganz zweifellose, Befugniß zur Abänderung derselben für die Zukunft innerhalb der Gränzen der gesetzgebenden Gewalt.

§. 79. (§. 57.)

IV. Vom Antritt der Regierung Seitens des Thronfolgers. — Termin der Volljährigkeit.

Moser, persönlich. Staatsr. Th. II. Kap. I. insbesondere S. 12—38. — Desselb. Staatsrecht. Th. XVIII. S. 471 f. — Leist, Lehrb. §. 47. — Gönner, Staatsr. §. 243. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 258. — Klüber, öffentl. R. §. 264. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 242. — Zöpfl, Grundsätze I. §. 265. §. 237. — J. Held, System II. S. 268 f. 276 f.

I. Der erfolgte Uebergang der Staatsgewalt auf den neuen Inhaber wird durch ein Patent öffentlich verkündigt,

---

gänzliche Ungültigkeit der Verfügungen eines unberechtigten Besitzers über die widerrechtlich detinirte Sache können hier unmöglich entscheiden, weil eben der Staat kein lebloses Ding und nicht Privatgut des Regenten ist.

6) Eine solche Succession muß gerade der Thatsache der völligen Auflösung des Königreichs Westphalen gegenüber bezweifelt werden. Das Verhältniß der einzelnen Theile desselben ist hier in der That das nämliche, wie das der einzelnen Territorien zur aufgelös'ten Reichsstaatsgewalt, wo auch von einer Succession gar keine Rede sein kann. Vergl. oben §. 37. No. VI. Die Fortdauer inzwischen begründeter wohlerworbener Rechte dinglicher Natur, ist aber auch hier von einer Succession in die aufgehobene Staatsgewalt unabhängig. S. oben §. 37. No. V. —

worin zugleich gewöhnlich ein, sich von selbst verstehendes, Anerkenntniß der Verfassung und der verfassungsmäßigen Rechte der Unterthanen, auch wohl der Rechte der Staatsdiener, geistlicher und weltlicher Corporationen u. s. w. ausgesprochen, sowie Bestimmung über die verfassungsmäßig von den Unterthanen gegen jenes Anerkenntniß zu leistende Huldigung getroffen wird [1]). Eine Krönung pflegt bei den deutschen Landesfürsten auch heutiges Tages nicht statt zu finden [2]).

II. Der Antritt oder die wirkliche Ausübung der Regierung durch den Thronfolger wird, abgesehen von andern Gründen mangelnder Regierungs-Fähigkeit, durch dessen Volljäh-

---

Uebereinstimmend ist J. Held, System II. S. 222. Note 1. A. M. Zöpfl, Grundſ. I. S. 575. Note 6.

[1]) Ueber die Huldigung und die damit verbundene (in der Regel vorausgehende) Anerkennung der Landesverfassung s. oben §. 56. Note 4. 5. §. No. III. Moser, persönl. Staatsr. Th. II. S. 14 f. Schriften über die Huldigung der Unterthanen s. bei Pütter, Litteratur des Staatsr. Th. III. S. 96 f. und Klüber's Fortsetz. §. 893. — Bunz, Grundsätze der Huldigung. Tübing. 1794. Die Form der Huldigung und ihre Ausdehnung hinsichtlich der Personen, welche sie leisten, ist verschieden. Die Formel des Huldigungseides bestimmen mehrere Landesgrundgesetze, z. B. Baier. Verf. Urk. Tit. X. §. 3. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 108. Kurhess. §. 21. Sächsische §. 139 u. A.

[2]) Eine Krönung konnte zur Zeit des Reichs bei den deutschen Reichsständen nicht Statt finden; eine Ausnahme machte nur das Königr. Böhmen; keine Ausnahme der König in Preußen. Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. II. S. 13. Die österreich. Reichsverf. v. 1849 sagt §. 12: „Der Kaiser wird als Kaiser von Oesterreich gekrönt.“ In Preußen ist von König Wilhelm I nach seinem Regierungsantritt die Krönungsfeierlichkeit (ohne verfassungsmäßige Bestimmung) in Königsberg, offenbar mit einer auf die ganze Monarchie bezüglichen Bedeutung, erneuert worden (18. Octbr. 1861). — Ueber die Krönung des deutschen Kaisers s. Pfeffinger, Vitriar. ill. Tom. 2. p. 870 f. Moser, Teutsch. Staatsr. Th. II. S. 434 f. Derselbe, vom Röm. Kayser, dem Röm. König u. s. w. (1767.) S. 20 f. — Das Kapitel von der Verbindlichkeit der neuen Landesherrn zum Empfang der kaiserlichen Belehnung fällt aus dem heutigen Staatsr. weg. Vergl. Leist, Lehrb. §. 51 f.

rigkeit bedingt. — Welches aber der Termin der Volljährigkeit für deutsche Fürsten sei? ist weder durch ein allgemeines Gesetz, noch durch ein, eine feste Regel bildendes, Herkommen bestimmt worden [3]). In älteren Zeiten finden wir nicht selten 12, später 15 Jahre als Alter der Volljährigkeit anerkannt. Die goldne Bulle setzte nur für die Kurfürsten das 18te Jahr fest [4]); eine Bestimmung, die an sich nicht einmal auf die übrigen Prinzen oder Agnaten des Kurhauses bezogen werden konnte [5]). In den andern Fürstenhäusern war das spätere Herkommeu verschieden. Häufig ist ebenfalls das 18te Jahr (zum Theil freilich vermöge kaiserlicher Privilegien) als Termin der Volljährigkeit anerkannt gewesen, z. B. in Oesterreich, Brandenburg, Braunschweig, Baden, Hessen, Holstein, Nassau, während man in den Ländern des sächsischen Rechts das 21te auch für die Fürsten anerkannt findet, z. B. in den sächsischen Herzogthümern, in den Anhaltschen und Reußischen Fürstenhäusern, wogegen in andern Territorien, z. B. in Mecklenburg [6]), der s. g. gemeinrechtliche Termin von 25 Jahren galt. Jene Bestimmungen erhielten sich auch meistens gegen das römische Recht, welchem die Juristen, besonders nachdem,

---

3) Vergl. überhaupt: Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 560 f. — Desselben teutsch. Staatsrecht. Th. XVIII. S. 383 f. und die bei Pütter, Litteratur. Th. III. S. 781. u. Klüber's Fortsetz. §. 1558. verzeichneten Schriften über die Volljährigkeit in reichsständischen Häusern, von Kemmerich, v. Ludewig, Fr. C. v. Moser, Gerstlacher u. Dahm; jetzt vorzügl. Kraut, die Vormundsch. nach deutsch. R. Bd. III. S. 148 f.

4) Aur. Bulla. Cap. VII. §. 4. »Quam (sc. legitimam aetatem) in *Principe Electore decem et octo annos* completos censeri volumus et statuimus perpetuo haberi. Quam dum attigerit, jus, vocem et potestatem et omnia ab ipsis dependentia tutor ipse sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.« Für den deutschen König genügten früher 15 Jahre, in der Wahlcap. Joseph I wurden 18 Jahre gesetzt. Kraut a. a. O. S. 115 f.

5) Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 584 f. 587 f.

6) Vergl. Hagemeister Mecklenb. Staatsr. §. 18. Das Staatsgr. Ges. v. 1849. §. 64. setzte das vollendete 18te Jahr fest.

wie Moser a. a. O. S. 588 sagt, „durch die Reichspolizei-Ordnungen v. 1548 u. 1577 die Materie von den Vormundschaften auf den römischen Fuß gesetzt worden", auch bei dieser Frage die Eigenschaft eines, selbst die Fürsten bindenden, und durch Hausgesetze nicht abzuändernden (?) Rechtes beilegen wollten; so daß für den frühern Regierungs-Antritt die Ertheilung der Venia aetatis durch den Kaiser für nothwendig erachtet wurde. Diese Ansicht, welche zur herrschenden im Reichsstaatsrecht wurde [7]), erklärt es übrigens, wie in Häusern, welche entschieden das 18te Jahr als Termin der Volljährigkeit hergebracht hatten, z. B. in Braunschweig (was auch das s. g. Pactum Henrico-Wilhelm. v. 1535 anerkannte), in einzelnen Fällen (z. B. im Testamente des Herzogs Julius), gegen das Herkommen das 25te Jahr bestimmt wurde. Indessen hat man schon früher erkannt, daß durch diese, auf einem Irrthume beruhende, Bestimmung das Herkommen des Hauses nicht abgeändert worden sei [8]). Die neuern Verfassungsurkunden haben die in manchen Häusern bis auf die neueste Zeit herrschende Ungewißheit beseitigt und meistens das vollendete 18te Jahr als Termin der Volljährigkeit festgesetzt [9]).

---

[7]) Auch die Reichsgerichte adoptirten dieselbe in der spätern Zeit; Häberlin, Repertor. des Staats- und Lehnrechts. Th. III. S. 371. und für dieselbe erklären sich noch die letzten publicistischen Schriftsteller des Reichs. Pütter, jus priv. princ. §. 77; Leist, Lehrb. §. 49; Gönner, Staatsrecht. §. 79.

[8]) Vergl. Leyser, Meditat. ad Pand. Sp. 317. n. 7. — Scheid, Anmerkungen zu Mosers Braunschw. Läneb. Staatsr. S. 53 f. — Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 570—574. S. aber auch Ribbentrop, Beyträge zur Verfass. des Herzogth. Braunschw. 1787. S. 115 f. Hurlebusch, über den Zeitpunkt der Volljährigk. der Prinzen aus dem Hause Braunschweig. Braunschw. 1827 und die andern über die Streitigkeit des Herzogs Carl mit seinem gewesenen Vormunde erschienenen Schriften bei Klüber, öffentl. R. §. 247. Not. a. S. auch Protoc. der Bundesvers. Jahrg. 1829. §. 67. S. 163. und Anl. 1—5. S. 238—244. Anl. 9.

[9]) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 7. Würtemb. Verf. Urk. §. 9. Kurhess. Verf. Urk. §. 5. Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 8. Braun-

§. 80. (§. 59.)

V. Von der vormundschaftlichen Regierung, Regierungsverwesung oder Regentschaft [1]).

Pfeffinger, Vitriarius illustrat. Lib. III. Tit. XX. (Tom. IV. p. 112—154.). — Moser's Staatsrecht. Th. XVII. XVIII. Desselben persönl. Staatsrecht. Th. I. Buch II. Kap. 2. (S. 288 f.) u. Kap. 4. S. 610 f.

---

schw. Landschafts-Ordn. §. 15. Hannov. Grundges. §. 12. Landesverf. Gesetz. §. 13. Derselbe Termin gilt in Baden, in Hessen-Darmstadt, in Weimar (Schweitzer, öff. Recht des Grßh. Weimar. §. 27). Auch sanctionirt ihn das Oldenburg. Grdges. Art. 19. Preußische Verf. Urk. Art. 54. Luxemburg. Art. 5. Ueber Oesterreich s. v. Hormayr, über Minderjährigkeit, Vormundschaft und Großjährigkeit in dem österreich. Kaiserhause. Wien 1808. Reichsverf. v. 1849. §. 10. Das zurückgelegte 21ste Jahr hat beibehalten: die Meiningsche Verf. Urk. §. 4. die Altenburg. Verf. Urk. §. 15. die Sondershäus. V. U. v. 1841. §. 8. Doch wird in diesen Verf. Urk. eine Volljährigkeits-Erklärung nach vollendetem 18. Jahre zugelassen. Auch die Waldeck. V. U. §. 16. bestimmt 21 Jahre. Ebenso Reuß j. L. (1852) §. 48. Das Ges. v. 10. Juni 1856 §. 10 verweist blos auf die bestehenden Hausgesetze. Ebenso die Liechtenstein. Verf. Urk. v. 1862. §. 3. Coburg-Gotha §. 11. Daß noch jetzt im Zweifel das 25te Jahr anzunehmen sei, lehrt Klüber, öffentl. R. §. 247. Not. a. Den allgemeinen landesgesetzlichen Termin will Maurenbrecher, Lehrb. §. 248. Note 8.

[1]) Von einer auf Selbstbestimmung beruhenden Annahme eines Mitregenten Seitens des regierenden Herrn ist hier nicht die Rede. Beispiele kommen, namentlich auch im 17. u. 18ten Jahrh. in mehreren deutschen Ländern vor. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 610 f. (Vergl. oben §. 21. No. II.). — Ebensowenig ist hier von einer, z. B. bei zeitiger Abwesenheit oder Krankheit eintretenden, vom Willen und der Vollmacht des regierenden Herrn abhängigen, Stellvertretung die Rede, für welche die Bestimmungen über die eigentliche Regentschaft nicht maßgebend sind. Vergl. Oldenburg. Grundges. Art. 16. §. 1. Eine, an sich auch von der Regentschaft oder Regierungsverwesung verschiedenen, Statthalterschaft ordnet für gewisse Fälle an das Coburg. Goth. Grundges. §. 8. 9. Vergl. auch Staatsgrdges. f. die Herzogth. Schleswig. Holstein v. 15. Septbr. 1848. Von der Nothwendigkeit der Ernennung eines Vicekönigs spricht in einem Falle die Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 6.

Daselbst auch ein Verzeichniß älterer Schriften [über] die tutela personarum illustrium überhaupt und insbesondere über die Bevormundung der minderjährigen Kurfürsten nach den Bestimmungen der goldnen Bulle (Zulässigkeit einer testamentarischen Vormundschaft). S. auch Pütter, Litteratur Th. III. S. 779 f. u. Klüber's Fortsetz. S. 636 f. — H. F. C. von Lyncker, Abhandl. von der Vormundschaftsbestellung bei Privat- und erlauchten Personen. Th. I. II. Jena 1790. 1791. — J. Fr. Reitemeier, Grundsätze der Regentschaft in souveränen und abhängigen Staaten. Berlin 1789. — C. O. Graebe, de tutela et cura principum. Rint. 1796. — Alex. Müller, über Regentenbevormundung. Ilmenau 1822. — C. W. Schenck, über Regentenbevormundung, Stände und ständische Verfassung. Ilmenau 1823. — H. Zöpfl, die Regierungsvormundschaft im Verhältnisse zur Landesverfassung. (ohne Druckort.) 1830. — S. jetzt vorzügl. Kraut, die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts. Bd. III. S. 111 f. bes. S. 138 f. — Zöpfl, Grunds. I. §. 238 f. — Held, System II. S. 276 f.

Pütter, pr. lin. jur. priv. princ. §. 74 ss. — Leist, Lehrb. §. 49. 50. — Gönner, Staatsr. §. 245. — Klüber, öffentl. R. §. 247.

A. Gründe ihres Eintritts.

Hinsichtlich der Frage, in welchen Fällen eine vormundschaftliche Verwaltung oder Regentschaft eintreten könne oder müsse [2]), war schon nach älterem Staatsrecht als entschieden zu betrachten, daß sie nicht blos im Falle der Minderjährigkeit, wo sie auch die goldne Bulle für die Kurländer anordnete, sondern auch bei einer aus andern Gründen sich ergebenden Regierungsunfähigkeit des (schon zur Regierung gelangten, volljährigen) Landesherrn Statt finde [3]). Hierbei konnte es keinem Zweifel unterworfen sein, daß, vermöge der obervormundschaftlichen Gewalt des Kai-

---

2) Ueber die Reichsverwesung für den König von Deutschland, die jetzt nur noch historisches Interesse hat, s. Kraut a. a. O. S. 112 f. Von einer besonderen Vormundschaft außer dem grundgesetzlichen Reichsvicariat ist überhaupt später keine Rede mehr. S. die Wahlcapit. Art. III. §. 14.

3) Die Wahlcap. Art. III. §. 10 nennt in Betreff des Kaisers auch „hohes Alter oder Unpäßlichkeit" und „anderwärtige hohe Nothdurft", als Gründe für die Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers.

sers, die obersten Reichsgerichte sowohl wegen Minderjährigkeit als wegen Geisteszerrüttung oder Blödsinns [4]), in Ermangelung eines gesetzlichen oder testamentarischen Vormundes, zur Anordnung einer Curatel berechtigt seien. Sollte dagegen ein Landesherr wegen groben Mißbrauchs der Landeshoheit und daraus sich ergebender Regierungs-Unfähigkeit unter Curatel gestellt werden, so konnte zwar die Zulässigkeit einer solchen Anordnung von Reichswegen [5]) nicht bezweifelt werden. Da aber nicht blos die definitive, sondern auch die provisorische Entsetzung eines Reichsstandes von der Landesregierung der Zustimmung des Reichstages bedurfte [6]),

---

[4]) Wegen der in diesem Falle nothwendigen vorgängigen genauen Untersuchung bezog man sich auch auf L. 6. Dig. de curat. furios. XXVII. 10.

[5]) Beispiele, daß die Sache im Lande mit den Landständen und resp. durch dieselben abgemacht oder ein anderes Regiment zeitweise eingesetzt wurde, kommen in früherer Zeit auch vor, z. B. in Würtemberg. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 453. 613. Ueber einen noch dem 16. Jahrh. angehörigen Fall im Braunschw. Lüneb. Hause — wo Altersschwäche der Grund war — s. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 612. Rehtmeier's Chronik S. 1618 f. Bei der 1788 (zum erstenmal) eintretenden Regentschaft für König Georg III. wies das hannoversche Ministerium die kaiserliche Einmischung entschieden zurück. Reuß, Staatscanzlei Bd. XIX. S. 20 f.

[6]) Wahlcapitul. Art. I. §. 3. „— und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsstand, der Sessionem et Votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande — — suspendiren und ausschließen; §. 4. Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen." Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 663 f. 656 f. Der §. 4 kam erst 1742 in die Wahlcapitulation. Veranlassung dazu gab, nach dem Nassau-Siegen'schen Fall (1707 f.), besonders die Suspension des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin durch Kaiserl. Resolution v. 11. Mai 1728, durch welche „Krafft obhabenden allerhöchsten Kayserl. Obrist-Richterlichen Amts, aus trifftigen Reichs-kundigen Ursachen, die sonst Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg gehörige völlige Landes-Regierung sistiret und selbige Dero Brudern, Herrn Herzog Christian Ludwig zu Mecklenburg als

so war die Meinung, daß auch zur Einsetzung einer solchen Regentschaft, resp. obervormundschaftlicher Uebernahme der Landesverwaltung der Reichstag zustimmen müsse, nicht ohne rechtlichen Grund [7]). Daß der deutsche Bund in dieser Hinsicht nicht an die Stelle der Reichsgerichte und der Reichsstaatsgewalt getreten sei, unterliegt keinem Zweifel; ebenso wenig aber auch sein Vermittelungs- und resp. Interventionsrecht, insbesondere im Falle einer an ihn gelangenden Beschwerde, und bei einer damit verbundenen Gefährdung der innern Sicherheit Deutschlands [8]). Für das heutige Recht würde die Frage von Anordnung einer Curatel oder Regentschaft wegen Mißbrauchs der Staatsgewalt ganz mit der über die rechtliche Zulässigkeit

---

Agnato proximo" — aufgetragen wurde, u. zwar um sie im Namen des Kaisers zu führen. Dabei wurden die Landstände u. Unterthanen von ihrer dem bisherigen Landesherrn geleisteten Huldigung entbunden und in Eid u. Pflicht Ihro Kayserl. Majestät u. Kayserl. Herrn Administratoris genommen. Später (1732) wurde die Sache dahin modificirt, daß der Administrator die Regierung im Namen seines Bruders führte. Dabei blieb es aber auch nach der Wahlcap. v. 1742. Die Gründe enthält das gleichzeitig an den Herzog Carl Leopold erlassene Rescript. S. die Geschichte des Falls und die Documente bei Moser, Staatsr. Th. XXIV. S. 264 f. Derselbe, persönl. Staatsr. Th. I. S. 657 f. S. 628 f. Vom Nassauischen Falle das. S. 615 f.

7) Eine Zusammenstellung einer Mehrzahl einzelner Fälle aus der Zeit des Reichs s. bei Klüber, öffentl. R. §. 247. Not. b. Interessant ist insbesondere die Lippesche Curatel-Geschichte in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. S. die Rechtfertigung der Lippeschen Landstände in Häberlin's Staatsarchiv. Bd. I. S. 274 ff. und den Vertrag des Fürsten mit der Landschaft v. 1794, das. S. 74 f. Confirmatorische Sentenz des Reichscammergerichts, das. S. 81 f. Ueber den merkwürdigen, viel Aufsehen machenden Fall des Fürsten von Neuwied s. den Bericht des Reichscammergerichts und die zum Theil sehr gründlichen und interessanten reichscammergerichtlichen Vota in Häberlin's Staatsarchiv. Bd. I. S. 180 f. Bd. II. S. 114 f. Bd. III. S. 310 f. S. 396 f. Bd. IV. S. 20 f. S. 397 f. Bd. V. S. 273 f.

8) Ein Anerkenntniß dafür s. in dem Gutachten der Bundestags-Commission im Protocoll der Bundesversammlung 1830. §. 304. S. 1296.

einer Entsetzung des Souveräns zusammenfallen. Vergl. §. 84. — Die neuern Verfassungs-Urkunden gedenken theils nur der Vormundschaft wegen Minderjährigkeit, wie z. B. die Coburgische, Meiningische, Altenburgische und Braunschweigische, theils bestimmen sie, daß eine Regentschaft eintreten soll, 1) wenn Minderjährigkeit des Nachfolgers, oder 2) wenn ein anderer Grund den Fürsten an der eigenen Ausübung der Regierung („dauernd") behindere; allein meistens haben sie es unterlassen, die „anderen Gründe" näher zu bezeichnen [9]), und auch nicht immer bestimmt, wer — abgesehen vom Falle der Minderjährigkeit — über das wirkliche Dasein eines Behinderungsgrundes, oder über die Nothwendigkeit einer Regentschaft zu entscheiden habe [10])? Darin stimmen aber die mei-

---

9) Zu den andern Gründen, welche den Eintritt einer interimistischen Regentschaft nothwendig machen, kann auch der Fall gerechnet werden, daß wegen des Vorhandenseins einer, möglicher Weise den nächsten Thronfolger zur Welt bringenden, schwangeren fürstlichen Wittwe, die Niederkunft derselben abgewartet werden muß. Im Falle der Geburt des Thronerben würde dann die ordentliche Regentschaft wegen Minderjährigkeit des Thronfolgers eintreten.

10) Nach der Würtemb. Verf. Urk. §. 13 soll 1) für den Fall, daß sich bei dem zukünftigen Thronfolger eine solche Geistes- oder körperliche Beschaffenheit zeigte, welche demselben die eigne Verwaltung des Reichs unmöglich machte, durch ein förmliches Staatsgesetz über die künftige Regentschaft entschieden werden. 2) Zeigte sich ein solches Hinderniß bei oder nach Antritt der Regierung, so soll durch den Geheimenrath der Beschluß eines fürstlichen oder agnatischen Familienrathes veranlaßt und durch diesen mit Zustimmung der Stände über den Eintritt der gesetzmäßigen Regentschaft entschieden werden. Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 287 f. Ziemlich übereinstimmend sind hiermit die Bestimmungen der Kurhess. Verf. Urk. §. 7. 8 u. 9. und der Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 10. 11. Aehnliche Verfügungen macht für den Fall, daß es an einer vom Könige angeordneten Regentschaft fehlt, das Hannov. Grundgesetz §. 18—20. Landesverfassungs-Gesetz §. 20. S. ferner das Cob. Gothaische Staats-Grundges. v. 3. Mai 1852. §. 15. 16. Oldenburg. Art. 23. 24. Die Preuß. Verf. Urk. Art. 56 hat den Modus für den Eintritt der Regentschaft deutlich bestimmt, indem sie

sten Verf. Urk. überein, daß sie dabei ein Mitwirkungsrecht der Stände zum Theil selbst noch (eventuell) ein Wahlrecht derselben anerkennen, wie es auch schon im älteren Staatsrecht begründet war [11]).

---

sagt: „Wenn der König minderjährig, oder sonst dauernd verhindert ist, selbst zu regieren, so übernimmt derjenige volljährige Agnat, welcher der Krone am nächsten steht, die Regentschaft. Er hat sofort die Kammern zu berufen, die in vereinigter Sitzung über die Nothwendigkeit der Regentschaft beschließen". Vergl. über diesen Art. der Preuß. Verf. Urk.: Preußische Jahrbücher 1858. Bd. II. Hft. 4. S. 438 f v. Rönne, das Staatsr. der Preuß. Monarchie. Th. I. §. 81 f.

11) Vergl. Moser, persönliches Staatsrecht. Th. I. S. 471 u. 544 ff. Auch z. B. in Hessen ganz entschieden 1514. (Nebelthau) Wahrheit u. Irrth. in der Maurenbrecherschen Schrift S. 41. Ferner in Braunschw. Lüneburg u. Wolfenbüttel. Moser a. a. O. S. 335. 471. Manecke, br. lüneb. Staatsr. §. 83. S. 117 f. Ueber Weimar vergl. Schweitzer, öff. Recht. §. 27. S. auch überh. Oppenheim in den Constitut. Jahrb. Th. II. S. 282 f. Daß das Hinzuziehen der Stände bei der Bestellung der Regentschaft neuere Erfindung sei, ist eine aus der Luft gegriffene Behauptung von Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 140. Note 2. Sogar Fälle, daß die Landstände selbst die Vormundschaft führten, oder Contutoren stellten, sind früher nicht selten gewesen. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 498. — Vergl., was die neuern Verf. Urk. betrifft, die Allegate der Note 10 u. oben §. 70. Das Recht der Kammern, auf Berufung des Ministeriums, den Regenten zu wählen, wenn kein volljähriger Agnat vorhanden und nicht vorher durch ein Gesetz Vorsorge getroffen ist, erkennt selbst die Preuß. Verf. Urk. Art. 57 ausdrücklich an. Schon früher auch die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 19 und das Hannov. Staatsgrundges. v. 1833. Das Landesverf. Gesetz v. 1840, welches im §. 19 auch Bestimmungen über die Regentschaft für den Fall des Uebergangs auf die weibliche Linie trifft, hat den Ständen das eventuelle Wahlrecht entzogen und giebt es den auf Ansuchen der Minister und der Stände von der Bundesversammlung benannten drei Bundesfürsten. Dabei ist es auch 1848 geblieben. Am wenigsten läßt der ständischen Mitwirkung Raum die Baierische Verf. Urk. Tit. II. §. 9 f., indem sie im Voraus, in Ermangelung eines fähigen Agnaten, einer Wittwe des Königs und einer vom letztern erfolgten Ernennung, den ersten Kronbeamten zum Regenten beruft. Eine Zustim-

§. 81. (§. 59.)

B. Von der Berufung zur Regentschaft.

I. Was den Berufungs- oder s. g. Delationsgrund betrifft, so konnte man zur Zeit des Reichs auch in Beziehung auf die Regierungs-Vormundschaft zwischen einer testamentarischen, gesetzlichen und von Obrigkeitswegen angeordneten Regentschaft unterscheiden [1]). Hinsichtlich ihres Verhältnisses zu einander legte man die Bestimmungen des gemeinen Vormundschaftsrechtes zu Grunde. Doch herrschte in Betreff der Möglichkeit der Ausschließung oder Beschränkung des legitimus tutor durch letztwillige Verfügung des Vaters (oder Vorgängers) des minderjährigen Nachfolgers, besonders hinsichtlich der Kurländer Streit, weil Viele die Bestimmung der goldnen Bulle als absolute Norm betrachteten [2]). Heutiges Tages kann von einer wirklichen Dativ-Tutel in Beziehung auf

---

mung der Stände für den Eintritt der Regentschaft, außerhalb des Falles der Minderjährigkeit, fordert aber auch die Baier. V. U. Tit. II. §. 11. S. R. v. Mohl Ueber die ständischen Rechte in Beziehung auf Reichsverwesung. in dess. Abhandlungen „Staatsrecht, Völkerrecht" 2c. Bd. I. S. 144 f.

1) Vergl. Kraut, die Vormundschaft Bd. III. S. 174 f.

2) Diese verordnet nämlich Art. VII. §. 4: »Ea tamen conditione et modo, ut, si Principem Electorem seu ejus primogenitum aut filium seniorem laicum mori, et haeredes — defectum aetatis patientes relinquere contingeret, *tunc frater senior ejusdem primogeniti tutor eorum et administrator existat* —«. Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 456—462. Im Weimarischen Hause wurde schon durch Vertrag v. 1688, zur Vermeidung weitern Streites, festgestellt, daß „wenn kein *tutor testamentarius* vorhanden, von dem Aeltesten in pari gradu stehenden Agnaten die Vormundschaft allein übernommen werden solle." Schweitzer, öff. Recht. §. 27. S. über die langen Streitigkeiten: Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVII. S. 240. u. bes. v. Hellfeld's Beiträge zum Staatsr. u. der Gesch. v. Sachsen. Th. II. No. I. (1573 Sieg des tutor legitimus über den testamentarius). S. auch Kraut a. a. O. S. 190 f.

Souveraine nicht mehr die Rede sein, da auf den deutschen Bund auch in dieser Hinsicht nicht die Rechte von Kaiser und Reich übergegangen sind; dagegen dürfte es für das heutige Recht wohl keinem Zweifel unterworfen sein, daß, insofern Hausgesetze, Familienverträge oder das Landesverfassungsgesetz nicht das Gegentheil besagen, durch eine Disposition des regierenden Landesfürsten der gesetzlich zur Regentschaft Berufene aus besondern Gründen und mit Zustimmung der Landstände entweder ganz ausgeschlossen, oder durch einen Mitregenten oder Regentschaftsrath beschränkt werden könne [3]).

II. Gesetzlich berufen zur Regentschaft ist der nächste, regierungsfähige Agnat, und, wie schon nach der goldnen Bulle, bei mehrern nach Linie und Grade gleich Nahen der Erstgeborne [4]). Doch kömmt schon früh, besonders seit der Einführung des römischen Rechts, mit Ausnahme der Kurländer [5]), eine Näher- oder Mitberechtigung der Mutter des Minderjährigen vor [6]), und bei Abwesenden oder Geistesschwa-

[3]) Moser, persönl. Staatsrecht. Th. I. S. 466 f. Ausdrücklich gesteht dem Monarchen das Wahlrecht unter den volljährigen Prinzen des Hauses zu, die Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 10. (den Modus bestimmt §. 12.). Auch erkennen eine Befugniß zu besondern (von der legitimen Tutel abweichenden) Bestimmungen an: die Altenburg. Verf. Urk. §. 16. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 17. Hannov. Grundges. §. 16. Landesverf. Gesetz §. 18. Eine Abweichung durch eine, mit Zustimmung der Stände getroffene, Disposition gestattet die Kurhess. Verf. Urk. §. 7. Coburg. Goth. Grundges. §. 13. Oldenburg. Art. 21. Ausgeschlossen wird eine Abweichung von der gesetzlichen Berufung des nächsten (fähigen) Agnaten durch die Würtemb. Verf. Urk. §. 12. 13. in Uebereinstimmung mit dem ältern würtemb. Staatsrechte. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 295. Dasselbe scheint zu gelten von der Königl. Sächsischen Verf. Urk. §. 9.

[4]) Oder auch der den Jahren nach Aeltere (Senior). Vergl. z. B. Schweitzer, öff. R. des Großhth. Weimar. I. §. 27. Note 85.

[5]) Gestritten wurde aber besonders in den, mit kurfürstlichen verwandten, oder daraus entsprungenen, Häusern. Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVII. S. 169 f.

[6]) Cramer, Observ. Tom. V. p. 130 f. Moser a. a. O. und über

chen hat auch wohl die Gemahlin derselben die Regentschaft geführt 7). Das Vorzugsrecht der Mutter vor den nächsten Agnaten ist jedoch immer sehr bestritten gewesen 8). — In den neuern Verfassungs- u. Hausgesetzen herrscht hinsichtlich der zur Regentschaft berufenen Personen keine Uebereinstimmung. In einigen wird die Mutter ganz ausgeschlossen, oder ihr nur die Erziehung des minderjährigen Thronfolgers überlassen; in andern geht sie sogar den Agnaten vor, und noch in andern tritt sie erst in Ermangelung eines regierungsfähigen Agnaten ein 9).

---

die Entstehung der mütterlichen Vormundschaft in Deutschland überhaupt: Kraut, die Vormundschaft nach den Grds. d. deutsch. Rs. Th. II. S. 669 f. Ueber Braunschw. Lüneburg, wo schon früh Beispiele mütterlicher Vormundschaft vorkommen, s. bes. Scheidt Anmerk. zu Mosers br. lüneb. Staatsr. S. 47—53. u. Manecke, br. lüneb. Staatsr. §. 80—86. Das bekannteste Beispiel einer mütterlichen, hauptsächlich von den Landständen durchgesetzten Vormundschaft ist die der Herzogin Elisabeth über ihren Sohn Erich den Jüngern 1540. Moser a. a. O. S. 359 f. Im Jahre 1582 setzte Herzog Julius seine Gemahlin zur Vormünderin über seinen Sohn Heinrich Julius ein.

7) Moser a. a. O. Th. XVIII. S. 251. Daselbst auch (S. 250) ein, Baden betreffendes, Beispiel, daß die (väterliche) Großmutter Mitvormundschaft und Verwaltung führte.

8) Vergl. Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. III. Tit. XX. §. 21. (Tom. IV. p. 144 s.). — Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVIII. S. 238 f. u. über das Herkommen resp. eine Menge Streitigkeiten in den verschiedenen fürstlichen und gräflichen Häusern das. Th. XVII. Buch III. Kap. 86. S. auch Desselb. persönl. Staatsr. Th. I. S. 477 f. S. 483 f. — Daß der volljährige und regierungsfähige Sohn als Thronfolger bei einer wegen Geisteskrankheit des Vaters nothwendigen Regentschaft zu derselben zu berufen sei und die Brüder des Vaters ausschließe, ist nicht zu bezweifeln. Vergl. Batz, Gedanken über das Recht des Prinzen von Wallis zur Interims-Regierung von Hannover. Stuttgardt 1789.

9) Vergl. Kraut a. a. O. S. 194 f. Vor den Agnaten wird die Mutter zur Regentschaft gerufen, z. B. in der Altenburg. Verf. Urk. §. 16, in der Coburg-Goth. v. 1852. §. 13; und in der Kurhess. Verf. Urk. §. 7. (hier jedoch bei anderer Verhinderung des Landesherrn die Ge-

III. Daß der vormundschaftliche Regent die zur Uebernahme der Regierung nothwendigen Eigenschaften haben müsse, z. B. was sein Alter betrifft, versteht sich von selbst; zuweilen ist aber (auch in neuern Verfassungen) ein höheres Alter vorgeschrieben [10]). Hinsichtlich der s. g. excusationes necessariae und voluntariae brachte man sonst auch wohl das gemeine Recht zur Anwendung [11]). — Die Frage über die Nothwendigkeit der Bestätigung der testamentarischen oder gesetzlichen Vormünder durch die Reichsgerichte, als obervormundschaftlicher Behörde, war durch Einmischung des römischen

---

mahlin, wenn ein successionsfähiger Prinz aus ihrer Ehe vorhanden ist). Erst in Ermangelung von Agnaten wird die Mutter und nach ihr der erste Kronbeamte gerufen in der Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 13. Vergl. auch Oldenburg. Grdges. Art. 22. In der Constitution von 1808. Tit. II. §. 9 war die Mutter ganz ausgeschlossen; und noch jetzt ist dieß der Fall nach der Königl. Sächs. Verf. Urk., welche der Mutter und in subsidium der väterlichen Großmutter nur die Erziehung des minderjährigen Thronfolgers überläßt. Auch erst nach den Agnaten wird die Mutter, und nach der Mutter die väterliche Großmutter, gerufen in der Würtemberg. Verf. Urk. §. 12. Ebenso in der Braunschw. Landsch. Ordn. §. 19. Das Hannov. Grundgesetz §. 15 u. Landesverf. Ges. §. 19. ruft auch erst die Agnaten, dann die Gemahlin des Königs, nach ihr die Mutter und die Großmutter väterlicher Seite. Nach der Preuß. Verf. Urk. Art. 56 f. ist nur der nächste Agnat gesetzlich zur Regentschaft berufen.

10) S. übrigens Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 488 f. u. bes. Kraut a. a. O. S. 208 f. — Die Frage, ob ein außerdeutscher, d. h. nicht zu den Bundesgenossen gehörender, Souverän vormundschaftlicher Regent eines deutschen Bundesstaats werden könne? muß aus nahe liegenden politischen Gründen und nach Analogie der Bundesacte Art. 1 u. 2 und der Wiener Schlußacte Art. VI entschieden verneint werden. Schon Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 495 bemerkt für die Zeit des Reichs sehr richtig: „Dann obschon weder ein ausdrückliches Reichsgesetz noch ein Reichs-Herkommen pro vel contra vorhanden ist; so bringen es doch die Reglen des allgemeinen Staats-Rechts mit sich, daß keinem Glid eines Staats erlaubt seye, einer fremden Potenz auf dergleichen Weise Gelegenheit zu machen, sich in die Interna des Staats zu mengen." A. M. Kraut a. a. O. S. 216 f.

11) Vergl. Moser a. a. O. S. 490 ff. Kraut a. a. O. S. 219 f.

Rechts bestritten [12]). Daß die Regel für die Anwendung der römisch rechtlichen und reichsgesetzlichen Bestimmungen sei, und zwar sowohl in dieser Hinsicht, als auch was die Pflicht zur Cautionsleistung, den Vormundschaftseid, den Verzicht der Mutter auf die zweite Ehe und auf das Vellejanische Senatusconsult betrifft, wurde vielfach behauptet [13]). Heutiges Tages kann offenbar von der Anwendung dieser Bestimmungen auf Staatsvormundschaften nicht mehr die Rede sein. — Nur zur Ableistung des, gewöhnlich besonders normirten, Regentschafts- oder Vormundschaftseides, entweder in Mitten der Stände oder in Gegenwart ihrer Präsidenten und vor versammeltem Staatsministerium, ist der Reichsverweser oder vormundschaftliche Regent verpflichtet [14]). Nach andern Verfassungsbestimmungen hat der Reichsverweser oder vormundschaftliche Regent nur, ebenso wie der Regierungsnachfolger, den Ständen die Beobachtung der Landesverfassung feierlich zuzusichern [15]). Die Weigerung des Vormundes, den verfassungsmäßigen Eid zu leisten oder die Reversalen auszustellen, würde zweifellos als ein Verzicht auf die Regentschaft zu betrachten sein [16]).

§. 82. (§. 60.)

c. Rechte und Pflichten der Regentschaft.

I. Als Regel muß festgehalten werden, daß der Regie-

---

12) Moser a. a. O. S. 506 f. Kraut a. a. O. S. 221 f.

13) z. B. noch von Leist, Lehrb. §. 49. S. aber Pütter, Erört. u. Beispiele Th. I. S. 168. Ueber Errichtuug eines Inventariums s. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 522.

14) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 16. Hessen-Darmstädt. Verf. U. §. 107. Coburg. Verf. Urk. §. 120. Hannov. Grundges. §. 22. Landesverf. Gesetz §. 22. Preuß. Verf. Urk. Art. 58. Vergl. Kraut a. a. O. S. 224 f.

15) Würtemb. V. U. §. 14. Weimar. Grundgesetz §. 128. Braunschweig. Landschaftsordn. v. 1820. §. 79. Meiningische Verf. Urk. §. 107. Kurhessische Verf. Urk. §. 8. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 138. Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 20.

16) v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 299. Kraut a. a. O. S. 225.

rungsverweser alle Regierungsrechte anstatt [1]) des minderjährigen oder sonst behinderten Landesherrn in voller Vertretung desselben auszuüben berechtigt und verpflichtet ist, insofern die positive Verfassung keine Beschränkungen enthält [2]). Selbst Verfassungsänderungen auf verfassungsmäßigem Wege sind mithin an sich nicht ausgeschlossen. Denn „die vormundschaftliche Regierung über einen souveränen Staat läßt sich nicht mit der vormundschaftlichen Verwaltung des Vermögens eines Privatmanns auf eine Linie stellen" [3]). — Indessen

---

[1]) Bei Minderjährigkeit und (unfreiwilliger) Abwesenheit kann es heißen: im Namen. Bei einer wegen Geisteskrankheit eintretenden Regentschaft ist diese Formel eigentlich unpassend. Der deutschrechtliche Gesichtspunkt der Vertretung aus eignem Rechte, im Gegensatz zur bloßen Ergänzung unvollkommener juristischer Persönlichkeit oder bloßer Geschäftsführung, hat sich gerade bei den Fürstenhäusern entschieden erhalten. Zöpfl, die Regier. Vormundschaft S. 54 f.

[2]) Kraut a. a. O. S. 227 f. Diese als gemeines Recht zu betrachtende Regel wird hinsichtlich der Kurfürsten ausdrücklich ausgesprochen in der Goldnen Bulle Cap. VII. §. 4: »quam (sc. legitimam aetatem) dum exegerit *jus*, *vocem* et *potestatem* et *omnia* ab ipsis dependentia *tutor sibi totaliter cum officio teneatur protinus assignare.*« Hierzu kömmt, daß nach unbestrittener Observanz vormundschaftliche Regenten die wichtigsten den ganzen Rechtszustand und die äußern Verhältnisse des Landes betreffende Acte gültig vorgenommen haben. So concurrirten z. B. sowohl bei Abschluß der Bundesacte als der Wiener Schlußacte für mehrere Bundesstaaten (Hannover, Anhalt-Köthen, Lippe, Braunschweig) vormundschaftliche Regenten. S. die Einleitung der Bundesacte, u. Zöpfl a. a. O. S. 86.

[3]) Erklärung Hannover's im Prot. der Bundesversamml. 1829. S. 477. Selbst J. J. Moser, der sonst gerade in dieser Lehre dem röm. Privatrecht eine ganz unzuläſſige Anwendbarkeit zugesteht, sagt, Von der Reichsstände Landen S. 1133: „Stehet ein Landesherr unter der Vormundschaft; so ist bekannt, daß dise alles das thun kan, was der Regent selber thun könnte, und daß es eben die Rechts-Krafft hat, als wann es von dem Regenten selber geschehen wäre." Es haben aber schon vor Moser alle bessern Reichspublicisten die Unanwendbarkeit des Privatrechts bei allen die Ausübung der Landeshoheit und das Verhältniß zum Reich betreffenden Fragen anerkannt und ausgesprochen, daß der

haben neuere Verfassungs-Urkunden die vormundschaftliche Regierung durch die Bestimmung beschränkt, daß Aenderungen der Grund-Verfassung (bezw. solche, welche die Rechte des Fürsten schmälern oder ihm neue Verpflichtungen auflegen) entweder gar nicht [4]), oder nur mit Einwilligung des ver-

---

Vormund den minderjährigen Fürsten völlig vertrete und vertreten müsse. Zöpfl a. a. O. S. 58 f. S. auch die Formel der kaiserlichen Tutoria bei Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 533. — In der neuern Zeit ist die Frage über die Befugniß eines vormundschaftlichen Regenten zur Aenderung der Landesverfassung besonders in der, die erneuerte braunschweigische Landschaftsordnung von 1820 betreffenden, bei der Bundesversammlung verhandelten, Beschwerde, theils des Herzogs Carl gegen seinen gewesenen Vormund, theils der Landstände gegen den Herzog zur Erörterung gekommen. Gegen die Befugniß des Vormundes zu Verfassungsänderungen s. die Ausführungen in den Protocollen der Bundesversamml. 1829. S. 165 f. S. 552 f. S. 599 f. S. 695 f. Für dieselbe: Ebendas. 1829. S. 549 f. 1830. S. 689 f. S. 1097 f. Ferner Klüber, öffentliches R. §. 247. Not. e. und bes. die oben cit. Schrift von Zöpfl. Daß übrigens der, die Landschaftsordn. v. 1820 schützende, Bundesbeschluß v. 4. Novbr. 1830 (Protoc. der Bundesvers. 1830. S. 1166) wirklich ein Präjudiz für die richtige Ansicht sei, läßt sich um deswillen nicht mit Sicherheit behaupten, weil der Commissionsvortrag in seinem Gutachten (Protoc. der B. V. 1830. S. 717 ff.), obgleich er allerdings S. 728 f. die oben aufgestellte Regel anerkennt, doch das Hauptgewicht auf die eigene (stillschweigende) Anerkennung der Landschaftsordnung durch den Herzog Carl legt, der Bundesbeschluß selbst aber keinen Entscheidungsgrund enthält. — Wenn die von der Fürstin-Vormünderin und Regentin von Lippe durch ein Decret vom 8. Juni 1819 erlassene landständische Verfassungs-Urkunde von Bundeswegen suspendirt wurde, so lag der Grund jedenfalls nicht darin, weil sie von der vormundschaftlichen Regentin gegeben war. Vergl. Protoc. der Bundesversamml. 1819. S. 591 ff. u. insbes. S. 638 f. — Ueber die Waldeck'sche Verfassung v. 1849 s. meine Samml. der deutsch. Verfass. Ges. der Gegenw. S. 1091 f. Auch hier ist nicht behauptet und nicht entschieden worden, daß die vormundschaftl. Regierung als solche nicht zur Verfassungsänderung berechtigt gewesen sei. Vergl. Prot. der B. V. 1852. §. 4.

[4]) Wie z. B. nach dem Hannov. Grundgesetze §. 23. Landesverf. Gesetz §. 23. Luxemb. Verf. v. 1856. Art. 115. Schwarzb. Sondersh.

fassungsmäßig constituirten Familienrathes [5]) von ihr vorgenommen werden dürfen, oder daß sie nur für die Dauer der Regentschaft gültig sein sollen [6]). Auch finden sich noch andere Beschränkungen der Regierungsrechte im engern Sinne, wie z. B., daß der Reichsverweser alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justizämter, nur provisorisch besetzt, keine neuen Aemter einführen, Krongüter gar nicht veräußern und heimgefallene Lehen nicht wiederverleihen kann [7]); oder der Reichsverweser darf keine Standeserhöhungen vornehmen [8]), keine neuen Ritterorden und Hofämter errichten und kein Mitglied des Geheimenrathes anders als in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses entlassen [9]).

II. Eine formelle Beschränkung des vormundschaftlichen Regenten liegt häufig darin, daß er bei Ausübung der Staats-

---

v. 1857. §. 17. Es ist auffallend, daß gerade in das hannoversche Gesetz eine solche, die vielleicht höchst nothwendige Entwickelung des Staats hemmende, Beschränkung gebracht worden ist, nachdem Hannover in der Braunschw. Sache so entschieden das Recht der Regierungs-Vormundschaft vertreten hatte und dieses Recht gerade in den Braunschweig-Lüneburg. Landen im Herkommen stets festgehalten worden war. Erst Herzog Carl v. Braunschweig stellte in dem Patent v. 10. Mai 1827 den aus der Luft gegriffenen Satz auf, daß die von der vormundschaftlichen Regierung gefaßten Regierungs-Beschlüsse und erlassenen Verordnungen nur in soweit eine rechtliche Verbindlichkeit zu produciren vermöchten, als dadurch nicht über wohlerworbene Regenten- und Eigenthumsrechte disponirt worden sei, — was, insofern damit eine willkührliche und verfassungswidrige Disposition gemeint sein sollte, ebensogut auch von dem regierenden Landesherrn gilt.

5) S. z. B. die Königl. Sächs. Verf. Urk. §. 12. Oldenburg. Art. 25.

6) Letzteres verfügt z. B. die Würtemb. Verf. Urk. §. 15. v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 301.

7) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 18. Die Wiederverleihung heimgefallener Lehen verbietet auch die Würtemb. V. U. §. 15.

8) Würtemb. V. U. §. 15. Hannov. Landes-Verf. Gesetz §. 23.

9) Würtemb. Verf. Urk. §. 15. Nach Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 303 soll das Verbot auch auf die Verleihung bestehender Orden zu beziehen sein.

gewalt an das Gutachten oder die Beistimmung eines s. g. Regentschaftrathes gebunden ist und ohne ihn nichts vornehmen darf. In älterer Zeit bildete gewöhnlich, in Folge väterlicher Disposition oder auch ohnedieß, ein Ausschuß der Landstände den Regentschaftsrath, oder sie hatten wenigstens bei der Landesverwaltung eine weitergehende Mitwirkung [10]. Nach neuern Verfassungs-Urkunden ist entweder der Geheimerath, oder das Staatsministerium, oder für gewisse Fälle auch die Versammlung der Agnaten, z. B. bei von den Ständen beantragten Verfassungsänderungen, der Regentschaftsrath [11].

III. Die persönliche Majestät des wirklichen Souverains, kann der vormundschaftliche Regent gar nicht und die Unverantwortlichkeit wenigstens nicht nach beendigter Regentschaft, in Anspruch nehmen [12], insofern er damit nicht selbst Souverain wird, oder es in einem andern Lande ist. Hiermit steht nicht im Widerspruch, wenn die Strafgesetze Angriffe gegen den Regenten wie Hochverrath oder Majestätsbeleidigung geahndet wissen wollen [13].

---

10) Vergl. z. B. besonders die ältern Dispositionen in den Braunschweig-Lüneburg. Landen v. 1477. 1535. 1540. 1582 bei Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVII. S. 358 f.

11) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 19. Würtemberg. §. 14. 15. Altenburg. §. 17. Sächs. V. U. §. 12. 14. Nach der Kurhess. Verf. Urk. §. 8 soll der Regentschaftsrath aus vier Mitgliedern bestehen, welche zugleich Minister oder Geheimeräthe sein können, aber wenigstens zur Hälfte mit Beistimmung der Stände zu wählen sind.

12) Aus politischen Gründen vertheidigt dieselbe: Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 300. S. aber Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten S. 141. Von den neuern Verfassungen legt z. B. die Cob. Gothaische v. 1852 §. 21 ausdrücklich auch dem Regierungsverweser die Unverletzlichkeit wie dem regierenden Herzog bei. — Vergl. auch noch über des vormundschaftl. Regenten jura personalia: Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 521.

13) Vergl. z. B. Würtemb. Strafgesetzb. Art. 140. 153. Braunschw. Crim. Gesetzb. §. 81. Nur bei der Beleidigung gegen Personen der Königl. Familie gedenkt des „Regenten" das Hannov. Crim. Gesetzb. Art.

IV. Die Erziehung des minderjährigen Thronfolgers [14]) sprechen die meisten neuern Verfassungs-Urkunden zunächst der leiblichen Mutter, in subsidium auch der Großmutter von väterlicher Seite, zu, auch wenn sie die Regentschaft nicht führt, jedoch unter Zuziehung und Beistimmung des Reichsverwesers oder vormundschaftlichen Regenten und des Regentschaftsrathes, was die Ernennung der Lehrer und Erzieher und den Erziehungsplan betrifft [15]). Andere Verfass. Urkunden erklären den Regenten auch für den persönlichen Vormund des Thronfolgers und geben der Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite nur das Recht, bei der Erziehung mit ihrem Gutachten und Rathe gehört zu werden [16]).

§. 83. (§. 61.)

D. Beendigung der Regentschaft.

J. J. Moser, teutsch. Staatsr. Th. XVIII. S. 352 f. Desselb. persönl. Staatsr. Th. I. S. 528 f. Kraut, die Vormundschaft. Bd. III. S. 245 f.

I. Im Allgemeinen läßt sich hier das Aufhören der Regentschaft überhaupt und die Beendigung der Functionen des zeitigen Regierungsverwesers unterscheiden. Jenes ist

---

140 und stellt sie damit im Strafmaaß niedriger als die wirkliche Majestäts-Beleidigung. Kraut a. a. O. S. 241 f.

14) Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 522. Kraut a. a. O. S. 238 f.

15) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 14. Würtemb. Verf. Urk. §. 16. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. §. 63. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 15. Hannov. Grundges. §. 25. Landesverf. Gesetz §. 25. Dabei findet sich aber auch noch die besondere Bestimmung, daß die Aufsicht über die Person des durch Geistes-Krankheit an der Ausübung der Regierung verhinderten Königs und die Sorge für denselben nie der Regent übernehmen dürfe. Das Oldenburg. Grdges. Art. 17 sagt allgemein: „Der Regent mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Großherzog nicht führen."

16) Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 22.

der Fall: 1) wenn die Person, für welche die Regentschaft eintrat, stirbt und die Regierung an einen fähigen Thronfolger übergeht; 2) wenn der Minderjährige volljährig, oder für volljährig erklärt wird, oder der sonstige, die Regentschaft veranlassende Grund (das Hinderniß der Selbstregierung) wegfällt [1]). Dieses, 1) wenn der Regent stirbt; 2) wenn er abdankt; — eine wirkliche Cession kann nicht als zulässig betrachtet werden; — 3) wenn die Mutter sich wieder verheirathet [2]); 4) wenn der vormundschaftliche Regent seines Amtes entsetzt wird. Daß dieß zur Zeit des Reichs kraft der kaiserlichen obervormundschaftlichen Gewalt auf den Grund schlechter Administration geschehen konnte, unterlag keinem Zweifel [3]). Von wem aber jetzt die Entsetzung zu erkennen sei? ist beim Mangel einer für solche Fragen competenten Bundesbehörde und bei dem Stillschweigen der neuern Verf. Urkunden über diese Frage schwer zu bestimmen [4]).

II. Ueber die Frage, ob, z. B. bei Statt gefundenem Blödsinn oder einer sonstigen Geisteskrankheit, das Hinderniß der Selbstregierung gehoben und die Fähigkeit

---

1) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 21. Würtemb. Verf. Urk. §. 17. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 9. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 21. Hannov. Grundges. §. 24. Landesverf. Gesetz §. 24.

2) Dieß wurde schon früher als sich gemeinrechtlich von selbst verstehend betrachtet, ist in den meisten fürstlichen, die Wittwe zur Vormünderin bestellenden, Dispositionen ausdrücklich ausgesprochen und wird auch durch neuere Verfassungs-Bestimmungen bestätigt. Vergl. Kurhess. Verf. Urk. §. 7. Altenburg. Verf. Urk. §. 16. Hannov. Grundges. §. 15. Landesverf. Gesetz §. 19.

3) Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 531 f.

4) Die Competenz des Bundes und eine austrägalgerichtliche Entscheidung würde sich denken lassen, wenn sich die Frage in einen Streit zwischen zwei Souveränen auflöste, und es unterliegt keinem Zweifel, daß nach beendigter Vormundschaft dergleichen Streitigkeiten zur bundesrechtlichen Erledigung geeignet sein können. So lange aber der Vormund den minderjährigen Thronfolger auch im Bundesverhältniß vertritt, läßt sich schwerlich von einem Streit zwischen zwei Bundesgliedern reden.

dazu wieder eingetreten sei? hatten zur Zeit des Reichs, im Falle entstehenden Streites, gewiß die Reichsgerichte zu entscheiden [5]). Heutiges Tages fehlt es auch in dieser Hinsicht an einem an sich competenten Gerichte für diese Frage. Wo indeß durch die Verfassung der Weg vorgezeichnet ist, auf welchem über die Nothwendigkeit des Eintrittes einer Regentschaft entschieden werden soll, da muß auf demselben Wege auch das Ende derselben bestimmt werden. Denn wenn man auch zugiebt, daß der Landesherr, sobald das Hinderniß gehoben ist, von Rechtswegen (ipso jure) die Selbstregierung wieder erhalte, so bedarf es doch immer einer Constatirung jener Thatfrage. Auch tritt hier die natürliche Rechtsregel ein, daß jedes Rechtsverhältniß in der Regel auf demselben Wege aufgehoben wird, auf welchem es entstand [6]).

III. Bei eingetretener Volljährigkeit des Thronfolgers dagegen hört die Regentschaft *ipso jure* auf und eine eigenmächtige Verlängerung derselben Seitens des Regenten könnte selbst unter den Begriff einer hochverrätherischen Handlung fallen [7]). Ein Rechtfertigungsgrund für die Verlängerung der Vormundschaft über den hausgesetzlichen Termin der Volljährigkeit kann aber (abgesehen von der geistigen oder körperlichen Unfähigkeit des bisherigen Minderjährigen) in einer, den Termin der Volljährigkeit hinausschiebenden, väterlichen Disposition, oder auch in der Einwilligung des Mündels liegen [8]).

---

5) Vergl. oben §. 78, u. die Beispiele in Note 5 daselbst.

6) Ein ausdrückliches Anerkenntniß enthält dafür das Hannov. Landesverf. Gesetz §. 24. Auch das Cob. Gothaische Grundges. v. 1852 §. 18 erkennt ausdrücklich die Richtigkeit des Prinzips an. Es gehört daher zur Feststellung der wieder vorhandenen Regierungs-Fähigkeit auch die Zustimmung der Stände. Dasselbe gilt von dem Oldenburg. Staatsgrundgesetz Art. 26. In Preußen würden nach Analogie des Art. 56 auf Antrag des Staats-Ministerium die Kammern in vereinigter Sitzung zu entscheiden haben. Verschiedene Ansichten und Bedenken s. bei Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. I. §. 60. Not. 10. (S. 294.)

7) Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 289.

8) Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 589. — Ueber die Be-

IV. Die Beendigung der vormundschaftlichen Regierung wird durch ein Patent zur öffentlichen Kunde gebracht[9]). Der Regierungsantritt des regierungsfähig gewordenen Landesherrn geschieht in der verfassungsmäßigen Form und über die Verpflichtung desselben zur Anerkennung der vormundschaftlichen Regierungshandlungen entscheiden die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze. Von der schon früher bestrittenen Anwendung des rein privatrechtlichen beneficii restitutionis in integrum[10]) kann heutiges Tages jedenfalls nicht mehr die Rede sein.

§. 84. (§. 62.)

VI. Vom Verluste der Landeshoheit oder Souveränetät.

J. J. Moser, teutsch. Staatsr. Th. XXIV. S. 229 f. von der Landeshoheit überhaupt Kap. VI. (S. 90 f.) Kap. XIX. Desselben persönliches Staatsrecht. Th. I. Buch II. Kap. 3. (S. 609 f.). — J. H. a Seelen, de modis finiendi superioritatem territorialem. Lips. 1730. — Fr. K. v. Strombeck, Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? 4te Aufl. Braunschw. 1832, und eine Zusammenstellung der verschiedenen Ansichten in F. Murhard, über Widerstand, Empörungen und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt. Brschw. 1832. H. Zöpfl, die Eröffnung der Thronfolge, als rechtliche Folge des Mißbrauchs der Staatsgewalt. Brschw. 1833. S. v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräsentation S. 20 f. Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der d. Reichslande. Buch II. Kap. 10. 11. — Leist, Lehrb. §. 46. — Gönner, Staatsr. §. 246. — Klüber, offentl. Recht. §. 255. 256. — Zöpfl, Grundsätze I. §. 278 f. — J. Held, System II. S. 297.

Es ist hier nur von der Frage die Rede, wie ein deut-

---

schwerde des Herzogs Carl v. Braunschweig gegen Hannover wegen Verlängerung der vormundschaftlichen Regierung s. Protocoll der Bundesversamml. 1829. S. 238—252. Gegenerklärung Hannovers, ebendas. S. 476 f.

9) Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 532.

10) Vergl. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 542. und Von der Reichsstände Landen S. 1133.

scher souveräner Fürst bei seinen Lebzeiten [1]) aufhören könne regierender Herr zu sein? Dieß kann aber geschehen:

I. durch freiwillige Entsagung, Niederlegung der Regierung, was jedoch, ohne daß dabei von einer Cession die Rede sein kann, nur zu Gunsten des gesetzlichen Thronfolgers und, vermöge der Untheilbarkeit der Staatsgewalt, nicht theilweise geschehen kann [2]). Dieses Recht, wenn man es so nennen will, hat den deutschen Fürsten auch zur Zeit des Reichs unbestritten zugestanden [3]), und sie haben es, wie alle Souveräne, unbezweifelt auch jetzt noch [4]). In der Annahme eines

---

[1]) Der Tod gestattet keine Rechtsfragen, — er läßt als fürstl. Recht nur die Landestrauer übrig. Vergl. J. J. Moser, teutsch. Staatsr. Th. XXIV. S. 380 f. C. Fr. v. Moser, teutsch. Hofrecht. Th. I. S. 377 f. (Vom Sterben u. Begräbniß des Regenten.) — J. H. Böhmer, de eo quod justum est circa Luctum publicum. Hal. 1705. 1735. — Nicht hierher gehört die Verzichtleistung auf ein zukünftiges Successionsrecht. Auch hierbei wird der Gedanke einer Cession oder Uebertragung des eigenen Rechts juristisch ganz ausgeschlossen.

[2]) In welches Verhältniß ein abdicirender Fürst nach Außen hin trete, ist eine völkerrechtliche Frage. In dem Staate, dessen Souverän er war, muß er nothwendig zum neuen Souverän in das Verhältniß der Unterordnung kommen, in welchem sich die Mitglieder des regierenden Hauses befinden. Vorbehalt wirklicher Souveränetäts- oder Majestätsrechte ist rechtlich unstatthaft, weil sie nur dem wirklichen Inhaber der Staatsgewalt zustehen können. Was blos Sache der Courtoisie ist oder zu den äußern Ehren gehört, bleibt hier unberücksichtigt. Daß auch hier der Satz gilt: »ad jura renunciata non datur regressus«, versteht sich von selbst. Nur früge sich, ob durch eine neue Abdication dem früher Abdicirenden der Besitz der Regierungs-Gewalt wieder eröffnet werden könne? — Von selbst gewiß nur dann, wenn kein anderer zur Thronfolge Berechtigter vorhanden wäre. —

[3]) S. eine Mehrzahl von Fällen bei Moser, Staatsrecht. Th. XXIV. S. 362 ff. und Desselben persönl. Staatsr. Th. I. S. 666 f.

[4]) In der Behauptung von Klüber, öffentl. Recht §. 256 ist Grund und Folgerung falsch. Ebenso bei Scheidemantel, Repertor. des t. Staats- u. Lehnrechts. Th. I. s. v. Abdankung. S. 11. S. dagegen Maurenbrecher, die deutsch. regier. Fürsten. S. 115 f.

Mitregenten kann eine factische Entäußerung der Regierungsgewalt liegen; aber die rechtliche Bedeutung einer wirklichen Abdication hat sie nicht. Dagegen ist letztere allerdings enthalten in der Veräußerung des ganzen Staatsgebietes an einen Nicht-Successionsberechtigten, deren Gültigkeit jedoch von ganz andern Bedingungen abhängig ist [5]). Auch wird in einigen neuern Verfassungen der Annahme einer fremden Krone, bezw. dem Umstande, daß der Berechtigte seine Residenz in dem betreffenden Staate nicht nehmen kann oder will, die Bedeutung eines Verzichts auf die Souveränetät beigelegt [6]). Was dagegen

II. die Entsetzung eines deutschen souveränen Fürsten von der Regierung wider dessen Willen betrifft, so findet dieselbe im heutigen Staatsrecht keine Stelle, man mag nun dabei die Möglichkeit einer Entsetzung durch Landstände oder Unterthanen oder die Entsetzung durch eine rechtlich bestehende, höhere Gewalt ins Auge fassen. Denn wenn auch A. das den Landständen in älterer Zeit zugestandene, durch Landesverträge nicht selten ausdrücklich bestätigte, Recht des bewaffneten Widerstandes (jus armorum; jus resistendi) gegen den eignen Landesherrn, in seinen Folgen zu einer Vertreibung des Landesherrn führen konnte, so lag doch auch hierin kein wirkliches Entsetzungsrecht. Noch viel weniger konnte nach der Aufhebung jenes Rechts durch den Landfrieden und die Einsetzung der permanenten höchsten Reichsgerichte von einer Entsetzungs-Befugniß die Rede sein. Auch schlossen spätere Reichsgesetze jeden gewaltsamen Widerstand der deutschen Unterthanen wider ihre Landesherrn ausdrücklich aus [7]), und ebenso führen die Bestimmungen der Bundesgesetze, insbesondere der Wiener Schlußacte

---

5) S. unten Th. II. §. 241.

6) Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 6. — Coburg. Goth. Grundges. §. 19. — Schlesw. Holstein. Staatsgrdges. v. 1848. Art. 45.

7) Wahlcapitulat. Art. XIX. §. 7. Art. XV. §. 8, s. oben §. 32. Not. 9. Kaiserl. Resolution v. Febr. 1670; s. oben §. 60. Note 3.

Art. 25 f. zu ganz gleichem Resultate. Auch kann nach s. g. natürlichem Staatsrecht in einer Monarchie überhaupt, ohne begriffswidrige Umkehrung des Verhältnisses, von keinem Rechte des Volkes den Souverän zu entsetzen die Rede sein [8]). — B. Daß zur Zeit des deutschen Reichs ein Landesherr wegen Mißbrauchs der Landeshoheit und wegen Verbrechen gegen Kaiser und Reich durch die Reichsstaatsgewalt von der Regierung des Landes entsetzt werden konnte, und daß insbesondere auch die gegen einen Reichsstand gesetzmäßig erkannte Reichsacht [9]) jene Folge hatte, war ein un-

---

[8]) Die von Hugo Grotius, de jure belli et pacis. Lib. I, Cap. IV. §. 8—14, nach Barclay aufgestellten, Ausnahmen sind entweder gar nicht Fälle eines erlaubten Widerstandes gegen den wirklichen Souverän, z. B. Widerstand gegen solche, qui principes sub populo sunt, gegen den rex, qui imperium abdicavit u. s. w., oder sie können, — wenn sie auch in der Geschichte eine Revolution als Thatsache entschuldigen, — abgesehen von der Nothwehr der Einzelnen gegen widerrechtliche Angriffe auf unersetzliche Rechte, wenigstens nicht juristisch begründet werden, weil die nothwendige Voraussetzung, daß das Volk Richter über den Souverän sein könne, eine rechtliche Unmöglichkeit involvirt. Literatur über diese schwierige und subtile Frage, unter Anerkennung des Widerstandsrechtes für den Fall eines unerträglichen Despotismus auf den Grund der Vertrags-Theorie, s. bei Klüber, öffentl. Recht §. 255. S. auch die oben allegirten Schriften von Strombeck, Murhard u. Zöpfl. Geholfen wird auch nicht durch die von Zöpfl a. a. O. der Sache gegebene Wendung, welche zum Theil schon der Titel seiner Schrift ausdrückt, da zur Entscheidung der Frage, wer über das Daseyn eines solchen Mißbrauchs, welcher einen stillschweigenden Verzicht des Fürsten enthalten und ipso jure den legitimen Thronfolger zur Succession rufen soll, das Urtheil zu fällen habe, immer ein über dem Souverain stehender Richter vorausgesetzt wird. Vergl. übrigens Maurenbrecher, die deutsch. regierenden Fürsten. S. 158 f. — Daß auch der Aufruhr in Braunschweig und die Vertreibung des Herzogs Carl durch den Bundesbeschl. v. 2. Decbr. 1830 (Protoc. der B. V. 1830. S. 1302.) nicht legalisirt worden sei, zeigt No. 3. dieses Beschlusses, worin die Erwartung ausgesprochen wird, „daß die Untersuchung gegen die Urheber und Theilnehmer des strafbaren Aufruhrs vom 6. u. 7. Septbr. ihren gesetzlichen Fortgang habe."

[9]) Vergl. oben §. 32 u. Concept der C. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 1

bestrittener und aus der staatsrechtlichen Unterordnung der Territorial-Gewalten unter Kaiser und Reich sich hinreichend rechtfertigender Grundsatz des Reichsstaatsrechts, den auch noch die Wahlcapitulation Carls VII v. 1742 und jede der folgenden Art. I. §. 3—5 ausdrücklich anerkannte, wenn gleich sie gegen kaiserliche Willkühr, selbst bei einer provisorischen Entsetzung, dadurch zu schützen suchte, daß Nichts ohne die Zustimmung des Reichstages geschehen sollte [10]) — Daß aber ein solches Suspensions- oder Entsetzungsrecht auf den deutschen Bund oder gar auf die Agnaten eines regierenden Fürsten seit der Auflösung des deutschen Reichs übergegangen sei, wird sich in keiner Weise rechtlich begründen lassen. Auch würde man sich vergeblich bemühen, aus dem in Folge der Vorgänge in Braunschweig im Septbr. 1830 stattgefundenen Regierungswechsel in diesem deutschen Bundesstaate, aus dem, hierauf bezüglichen, durch die Grundgesetze und den Zweck des Bundes (Bundesacte Art. 2, Wiener Schlußacte Art. 1, 3, 7, 9 u. 18) gerechtfertigten, Beschlusse der Bundesversammlung v. 2. Decbr. 1830, und aus der, auf letztern sich basirenden, Hannoverisch-Braunschweigischen agnatischen Disposition v. 24. Octbr. u. 18. Decbr. 1831 ein allgemeines Anerkenntniß eines solchen Entsetzungsrechtes des Bundes oder der Agnaten ableiten zu wollen [11]). — Nimmt man aber die

—12. Wahlcapitul. Art. XX. §. 1—5. Instr. pac. Osnabr. Art. VIII. §. 3.

[10]) S. über den Mecklenburgischen Fall und andere Fälle der Suspension eines Landesherren von der Regierung durch kaiserliche Verfügungen oben §. 80. Moser, persönl. Staatsr. Th. I. S. 628—653, und einen kurzen Commentar zu obiger Stelle der Wahlcapitulation ebendas. S. 654 f. Ueber die erzwungene Abdankung Rudolphs II. in Oesterreich ebendas. S. 667.

[11]) S. die Schrift: Der Aufstand in der Stadt Braunschweig am 6. u. 7. Septbr. 1830 u. der bevorstehende Anfall des Hzgths. Braunschweig an Hannover. Leipz. 1858. Meine Schrift: Das Successionsrecht im Gesammthause Braunschw. Lüneb. (1862) S. 174 f. Das. auch S. 242 f. die

rechtliche Möglichkeit einer Entsetzung oder mit dem Verlust des Regierungsrechts selbst verbundenen Ausschließung eines deutschen souveränen Fürsten vom Throne an, so wird man auch die Ausschließung der zur Zeit des Thronverlustes noch nicht gebornen Descendenz desselben von der Regierung auch nach den Grundsätzen der Linealordnung und des Primogeniturrechts als eine nothwendige rechtliche Folge für so lange anerkennen müssen [12]), als noch Descendenz des bei der Aus-

---

angeführte „agnatische Disposition." Die merkwürdigen Verhandlungen des Bundestags über diese Angelegenheit, insbesondere: 1) den umfassenden und gründlichen Commissions-Bericht, s. in den Protoc. der B. V. 1830. §. 304. S. 1280—1298. 2) Den Bundesbeschl. v. 2. Decbr. 1830 daselbst, S. 1302. 3) Die Erklärung von Hannover und Braunschweig v. 10. März 1831, das. 1831. §. 62 mit Beil. 4. S. 192 f. 4) Die Rechtsverwahrung des Herzogs Carl und die dieselbe betreffenden Abstimmungen, worin sich schon eine Divergenz der Ansichten über die Frage kund giebt, ob wegen der Regierungsunfähigkeit des H. Carl, nur eine Regentschaft eintreten könne, oder der Thron als erledigt zu betrachten, und wie es mit der legitimen Nachkommenschaft des Herzogs Carl zu halten sei? im Protocoll der B. V. 1831. §. 92. S. 406 f. S. 408–414. §. 97. S. 421. §. 106. S. 458. §. 110. S. 461 f. §. 117. S. 473. §. 120. S. 483. 5) Die Anzeige von Braunschweig über den erfolgten definitiven Regierungsantritt des Herzogs Wilhelm durch Patent vom 20. April 1831. Daselbst 1831. S. 483. (Das Patent als Beil. I. S. 507.) Ausführliche Rechtfertigung der agnatischen Disposition Seitens Hannovers, daselbst S. 488—495. Beistimmende Erklärung von Preußen (S. 486.) Mißbilligung des Verfahrens durch Oesterreich (S. 484) und dem entsprechender, einen Vorbehalt der Successionsrechte der eventuellen legitimen Nachkommenschaft des Herzogs Carl enthaltender, Beschluß der Bundesverf. v. 11. Mai 1831. S. 519. des Protoc. —

12) Zu beachten ist hierbei zunächst die Bestimmung der Wahlcapitul. Art. XX. §. 8. Hierdurch ist der Unterschied, welchen das Lehenrecht (II. F. 24. §. 11. II. F. 37.) zwischen den Wirkungen der eigentlichen Felonie und der s. g. Quasifelonie macht, wie es scheint, hinsichtlich der deutschen Reichsstände aufgehoben, so daß also in jedem Falle (wie bei der Quasifelonie) der nächstberechtigte (unschuldige) Successor, Descendent oder Agnat, ipso jure eintreten mußte. Nicht entschieden ist freilich dadurch über die Frage, wie es mit der nachgebornen Descendenz des Ausgeschlossenen

schließung zur Succession berufenen legitimen Nachfolgers des Ausgeschlossenen existirt. Denn bis dahin ist das Primogeniturrecht bei dieser Linie [13]).

Drittes Kapitel.

Von den Unterthanen oder Staatsbürgern.

Erster Titel.

Das staatsbürgerliche Verhältniß der Unterthanen überhaupt.

§. 85. (§. 63.)

I. Begriff und verschiedene Classen. Unterschied der Stände.

H. Conring, de germanici imperii civibus. Helmst. 1641. — J.

---

zu halten sei? Da indeß 1) auch bei der Lehensfolge der Satz gelten muß, daß nur die bei Eröffnung der Lehensfolge vorhandenen Personen als successionsberechtigt betrachtet werden können, da 2) auch durch das Lehenrecht entschieden anerkannt ist, daß bei einem Verzichte eines Successionsberechtigten auf die Nachfolge, auch seine Descendenz bis zum Abgange des Stammes desjenigen, zu dessen Gunsten der Verzicht geschah, ausgeschlossen bleibt, II. F. 50. Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 357., da 3) der richtigen Ansicht zufolge, auch bei Aufhebung eines Fideicommisses die erst später geborene Descendenz des Einwilligenden die Aufhebung und Veräußerung nicht anfechten kann und da 4) eine weitere Ausdehnung des ex pacto et providentia majorum herzuleitenden Erbrechtes eine für die Staatsordnung durchaus nothwendige feste Regulirung der Thronfolge unmöglich machen und in der That die Gültigkeit aller Primogeniturordnungen in Frage stellen würde, so wird auch bei der Eröffnung der Thronfolge bei Lebzeiten des bisherigen Inhabers der Staatsgewalt — durch Verzicht oder Ausschließung wegen absoluter Regierungsunfähigkeit — auf die zukünftige Descendenz desselben keine Rücksicht genommen werden können, obwohl ihr eventuelles Successionsrecht für den Fall der Erlöschung der zur Regierung gelangten Linie dadurch nicht ausgeschlossen werden mag.

[13]) Vergl. Moser, Familienstaatsr. Th. I. S. 69.

N. Hert, de subjectione territoriali. Giess. 1698. — Pfeffinger, Vitriarius illustr. Lib. I. Tit. 19. (Tom. II. p. 835 s.) — Moser, von der deutsch. Reichsstände Landen. Buch III. Kap. 1. (S. 903 f.). — Schnaubert, Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 30 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 257 f. — Schmalz, deutsch. Staatsr. S. 234 f. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 129 ff. — Weiß, System §. 267 f. — Zöpfl, Grundsätze II. §. 281 f. — Held, System II. S. 543 f.

Ueber den Ursprung der verschiedenen Stände in Deutschland s. F. E. C. Mereau, Abriß von der ersten muthmaßl. Entstehung der Verschiedenh. der Stände in Deutschl. in dessen Miscellaneen zum d. Staats- u. Privatr. Th. I. Gotha 1791. S. 349 f. — Pütter, über den Unterschied der Stände, besonders des hohen und niedern Adels in Teutschland. Gött. 1795. — J. C Majer, Germaniens Urverfassung. Hamb. 1798. S. 45 ff. — K. D. Hüllmann's Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. III. Th. Frankf. a. d. O. 1806—1808. 3te Aufl. 1830. — E. Montag's Gesch. der deutsch. staatsbürgerl. Freiheit, oder der Rechte der gemeinen Freien, des Adels und der Kirchen Deutschlands. Bd. I. u. II. Bamb. 1812. 1815. — S. auch v. Bunge, geschichtl. Entwick. der Standesverhältnisse in Liv- Esth- u. Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838. — Eichhorn's deutsch. St. u. Rsgesch. Th. I. §. 15 f. §. 47 f. Th. II. §. 337 f. Th. III. §. 445 f. Th. IV. §. 544 f. §. 563. — Zöpfl, deutsche St. u. Rsgesch. 2te Aufl. Bd. II. Abth. 2. S. 19 f. — Walter, Deutsche Rechtsgesch. Th. II. §. 434 f. — Schulte, Deutsche Reichs- u. Rechtsgesch. §. 52 f. §. 83 f.

Badisches Edict die Grundverfassung der verschiedenen Stände betrf. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VIII. S. 63 f. Bd. X. S. 117 f.

I. Alle unter einer Staatsgewalt vereinigten Glieder eines bürgerlichen Gemeinwesens heißen von diesem öffentlichen Verhältniß der Unterordnung zum herrschenden Subject Unterthanen; als Träger öffentlicher Rechte und Pflichten aber und im Gegensatz zu denjenigen, welche nicht zu den selbstberechtigten Gliedern der concreten Staatsordnung gehören, Staatsbürger [1]). Ausgenommen hiervon ist nur der Sou-

---

[1]) Das französische »il n'y a plus de sujets« hat auch in Deutschland Wiederhall gefunden. Zweifellos liegt in dem Protest eine Uebertreibung und insofern er Ausfluß der Volkssouveränetäts-Theorie ist, eine Verkehrtheit. Dagegen kann man ihn in soweit gelten lassen, als damit einem crassen Legitimitäts- u. Patrimonialitäts-Prinzip gegenüber bezeichnet wer-

verän in den deutschen monarchischen Staaten; dagegen gehören auch die Mitglieder der regierenden Familie, selbst die Gemahlin des regierenden Herrn und der Thronfolger, zu den Unterthanen [2]). Da aber nach den früher bestehenden Verhältnissen in Deutschland, abgesehen von dem Verhältniß zum Reiche [3]), ganze Classen von, einer Territorial-Gewalt unterworfenen, Personen von jeder öffentlichen Berechtigung im engern Sinn ausgeschlossen waren, so konnten allerdings nicht alle Unterthanen oder Landeseinwohner Staatsbürger genannt werden, wenn auch der Staatsbegriff vollständig Anwendung gefunden hätte; und auch gegenwärtig kann noch von einem solchen Gegensatz die Rede sein. Die Fremden, welche sich vorübergehend im Staatsgebiete befinden, als Unterthanen (subditi temporarii) zu bezeichnen, ist unpassend [4]); auch der Ausländer, welcher Grundbesitz erworben hat, gehört

---

den soll, daß man nicht einem absoluten Herrn unterthan, sondern innerhalb der gesetzlichen Gränzen ein freies, selbstberechtigtes Glied des Gemeinwesens sei. Vergl. über den verschiedenen Sinn der Benennungen Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 316. — v. Aretin, constitut. Staatsr. Bd. I. S. 218. v. Rönne, Staatsr. der preuß. Mon. I. §. 86. Die Bundesgesetze reden blos von Unterthanen; ebenso viele deutsche Verfassungsgesetze; zuweilen jedoch promiscue mit Staatsbürger. Gar nicht von Unterthanen, sondern nur von Staatsbürgern und Landeseinwohnern spricht die Baier. Verfassungs-Urkunde. Auch die Würtemb., Coburg. u. Badische Verf. Urk. bedienen sich, die Einleitung abgerechnet, nur der Ausdrücke Staatsbürger, Staatsbürgerrecht u. s. w. Eine Begriffsbestimmung von Staatsbürger giebt die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 14. Was Unterthanen überhaupt seien, definirt die Meining. Verf. Urk. §. 6. — Am bestimmtesten unterscheidet zwischen Landesunterthanenschaft und Staatsbürgerrecht die Altenburg. Verf. Urk. §. 40 u. 81.

2) Vergl. oben §. 37. No. II.

3) S. oben §. 29. Note 1. §. 32.

4) Der Fremde hat auch während seines Aufenthalts im Staatsgebiete nicht die Rechte und Pflichten eines Unterthanen, wenn er auch den bestehenden Polizei- und Strafgesetzen unterworfen ist.

nicht zu den Unterthanen, wenn auch das Grundstück der Hoheit des Staats in jeder Beziehung unterworfen ist [5]).

II. Was die verschiedenen Classen der deutschen Unterthanen betrifft, so kann man unterscheiden: A. Nach der Rechtsfähigkeit zwischen Staatsbürgern im engern Sinne, Activbürgern, — und Unterthanen im engern Sinne, Passivbürgern, Schutzgenossen [6]). B. Nach dem verschiedenen Verhältnisse der Unterordnung unter die Staatsgewalt zwischen unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen. So unterschieden sich im deutschen Reich die Reichsunmittelbaren von den mittelbaren Unterthanen des Reichs, ein Gegensatz, welcher auf das jetzige Bundesverhältniß ganz unanwendbar ist. Der Bund hat überhaupt keine Unterthanen, sondern es giebt nur souveräne Bundesglieder und Unterthanen der einzelnen deutschen Staaten. — Schon die Gesetze des deutschen Reichs unterscheiden aber auch, „mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen der Landesfürsten" [7]); und von diesem Unterschiede kann, wenn er auch im heutigen Staatsrechte seine politische Bedeutung fast ganz verloren hat, mit Rücksicht auf die noch vorkommenden subjicirten Landeshoheiten und auf die nicht überall völlig beseitigte Patrimonial-Gerichts- und Polizei-Verfassung auch noch gegenwärtig die Rede sein [8]). — C. Nach den historisch entwickelten Stan-

---

5) Eine Ausnahme macht das particularrechtliche Verhältniß des Landsassiatus plenus. Die deutsche Bundesacte Art. 18. Lit. a. stellt die bloßen Grundbesitzer ausdrücklich den Unterthanen gegenüber.

6) In neuern Gesetzen werden die letztern auch als „Staatsangehörige" den „Staatsbürgern" gegenüber gesetzt. Vergl. z. B. Cob. Gothaische Verf. Urk. §. 23. 24.

7) Vergl. Reichsabsch. v. 1548. §. 66. Wahlcapitulat. Art. XV. §. 2. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 908.

8) Doch ist z. B. in Baiern, die Bezeichnung der s. g. Hintersassen der Gerichts- und Gutsherrn durch „Unterthanen" untersagt. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 268. und über die verschiedene Bedeutung des Ausdrucks Landsassen, ebendas. §. 269.

desverhältnissen in Deutschland: geistlicher und weltlicher Stand; Adel, Bürger- und Bauernstand [9]).

---

[9]) Vergl. bes. Schmid, Lehrb. des Staatsr. §. 17. 18. Die Aufhebung der Standesunterschiede oder Vorrechte in den, eine Zeit lang mit Frankreich vereinigten Provinzen des linken Rheinufers und in einigen, nach französischem Muster organisirten, deutschen Staaten war allerdings nur temporär; vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 362. Not. g. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 131. Not. c. Allein auch die deutschen Verfassungen giengen darauf aus, die Standesvorrechte auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts mehr und mehr zu beseitigen und den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ins Leben zu führen. Vergl. die Aussprüche in dem Nassauischen Verfass. Patent v. 2. Septbr. 1814. Einleit. Baier. Verf. Urk. Einleit. Badische Verf. Urk. §. 7. 9. 10. 19. Würtemb. Verf. Urk. §. 21. 22. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 18. 19. Coburg. V. U. §. 10. 11. Meining. Grundges. §. 15. Kurhess. Verf. Urk. §. 26. 28. Altenb. Grundges. §. 44. Sächsische Verf. Urk. §. 34. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 25. 34. 200. Hannover. Grundges. §. 158. Landesverf. Gesetz. §. 173. Das Prinzip der Gleichheit ist allerdings ebenso gemißbraucht worden, wie die ihr vorausgestellte Freiheit. Den Standes-Vorrechten gegenüber hat es aber gewiß insoweit Anspruch auf volle Anerkennung, als es die Forderung enthält, daß a) Niemand wegen seines Standes von der Wahl eines Lebensberufes ausgeschlossen; b) der Zutritt zu öffentlichen Aemtern und Würden nur durch Tüchtigkeit und Würdigkeit bedingt; c) die rechtlichen Folgen einer Handlung, z. B. die Strafe nicht nach Standesrücksichten verschieden bestimmt; auch d) der Maaßstab der öffentlichen Pflichten und Leistungen nicht durch Standesprivilegien alterirt werde. — Dagegen kann es nur als Thorheit bezeichnet werden, wenn das Gesetz darauf ausgeht, die bestehenden Standesverhältnisse selbst zu annulliren, oder wenigstens den Adel wegzudecretiren, wie das Gesetz, betr. die Grundrechte des deutschen Volks Art. 2, und einige demokratische Verfassungen es versucht haben. Ueberhaupt gehört der Art. 2 der Grundrechte mit seinen Wiederholungen, unmöglichen Forderungen und lächerlichen Uebertreibungen zu den schlechtesten Partien des Gesetzes. Er lautet: „Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. — Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. — Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich. — Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. — Kein Staats-

§. 86. (§. 64.)

II. Von den Rechten der deutschen Unterthanen.

Moser, von der teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Frankf. u. Leipz. 1774. — „Ueber die Bestimmung der Rechte der Unterthanen in den teutschen Bundesstaaten überhaupt" in Klüber's Uebersicht der diplom. Verhandl. S. 244 f. — Em. Vogel, Darstellung der Rechte u. Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten — mit besond. Rücks. auf d. Königr. Sachsen. Leipz. 1841. Ottow, die Grundrechte des deutschen Volks nebst den Entwürfen zu dem Gesetze u. Hinweisungen auf andere Verfassungen. Frankf. a. M. 1849. — Sehr belehrend für das gemeine Recht ist auch Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Bd. I. S. 323—432. — Weiß, hess. Staatsr. I. §. 70 f. Vergl. auch Reyscher, publicist. Versuche. S. 134 ff. — Schweitzer, öff. R. des Großhth. Weimar. I. §. 32 f. — v. Rönne, Staatsr. der preuß. Mon. I. §. 89 f.

A. Allgemeine und besondere Normen. — S. g. allgemeines deutsches Bürgerrecht.

Schon zur Zeit des Reichs hieng die Bestimmung des Rechtszustandes der Unterthanen der einzelnen Territorien des Reichs hauptsächlich von der Territorial-Gesetzgebung ab und mehr und mehr hatten sich jene wie unabhängige Staaten gegen einander abgeschlossen, dergestalt, daß jedes andere Territorium als Ausland und die Unterthanen anderer deutscher Länder als Fremde behandelt wurden [1]). Dabei fehlte es außerhalb Deutschland schon ganz an einem Schutz und einer Vertretung der Glieder der „deutschen Nation" [2]). Von einem „Reichs-

angehöriger darf von einem auswärtigen Staate einen Orden annehmen. — Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. — Die Wehrpflicht ist für alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt."

1) Dieß tritt in allen Beziehungen, namentlich was die Steuer-, Justiz- u. Polizei-Verfassung betrifft, mehr und mehr hervor. Dabei ist das Recht der Nachsteuer, größere Belastung der Forenser und Zurücksetzung der „Ausländer" bei Collisionsfällen mit Einheimischen ganz allgemein.

2) Deren Rechte und Gerechtigkeiten zu wahren freilich jeder Kaiser be-

bürgerrechte", welches doch begriffsmäßig noch bestehen konnte, war wenig oder gar keine Rede. Dennoch konnte der Eigenschaft, daß man wenigstens zu den mittelbaren Unterthanen des deutschen Reichs gehörte, für die innern Verhältnisse insofern ein Werth beigelegt werden, als die Reichsverfassung zugleich eine Garantie der Rechte der Unterthanen in sich schloß, die nach Umständen mehr oder weniger wirksam war, und daß der Grundzug alles deutschen Staatslebens, der überall eintretende richterliche Schutz gegen willkührliche Rechtsverletzung auch hinsichtlich des öffentlichen Rechtszustandes deutscher Unterthanen wirksam war [3]). Positive Einschränkungen der Landeshoheit im Verhältniß zu den eigenen Unterthanen enthielten freilich die Reichsgesetze fast gar nicht; nur die Religions-Uebung macht hiervon seit den Religionsfrieden des 16ten und 17ten Jahrhunderts eine sehr erhebliche Ausnahme.

Mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung gieng der Hauptinhalt des „deutschen Reichsbürgerrechts", der reichsgerichtliche Schutz, verloren; keineswegs wurden aber damit die Rechte der Unterthanen selbst beseitigt. Auch gieng man auf dem Wiener Congresse von mehrern Seiten von der Nothwendigkeit einer ausgedehntern Anerkennung der Rechte der deutschen Unterthanen und eines durch den Bund zu ge-

---

schwor. Vergl. Wahlcap. Art. I. §. 2. Stehende Reichsgesandtschaften (Consulate u. s. w.) hat es nie gegeben, und seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. kann von einer Ausübung des activen Reichsgesandtschaftsrechts gar nicht mehr die Rede sein. Vergl. Moser, Auswärt. Staatsr. B. II. Kap. 4. (S. 89 f.).

3) Nach der Verfassung des deutschen Reichs konnte jeder rechtswidrige Eingriff in die Freiheit der Person und des Eigenthums, selbst wenn die Gesetzgebung dazu mißbraucht war, vor den Reichsgerichten verfolgt werden. Der Kaiser versprach auch in der Wahlcap. Art. I. §. 2 nicht blos die Fürsten, sondern „sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen zu lassen." Vergl. auch oben §. 54. Note 2.

währenden Schutzes gegen willkührliche Verletzung aus [4]). Denn, abgesehen von den die ständische Verfassung, die Einrichtung eines Bundesgerichts u. A. betreffenden Propositionen, und außer demjenigen, was wirklich in der Bundesacte eine Stelle gefunden hat, sollte schon die Zweckbestimmung des Bundes den innern Schutz „der verfassungsmäßigen Rechte jeder Classe der Nation" in sich aufnehmen [5]) und nach Inhalt verschiedener, namentlich von Preußen ausgehender, Entwürfe der Bundesacte besonders zu den „deutschen Bürgerrechten" gerechnet werden: 1) Die Freiheit sich auf jeder deutschen Lehranstalt zu bilden; 2) Die gesetzmäßige Freiheit und Sicherheit der Person, so daß keine dieselbe kränkende Verfügung getroffen werden könne, welche nicht genau mit den Landesgesetzen übereinstimme und durch den ordentlichen Richter verfügt werde; 3) Die Sicherheit des Eigenthums gegen jede Beeinträchtigung; 4) Die Aufhebung der Leibeigenschaft [6]). — In die deutsche Bundesacte kam dann

---

4) S. bes. die Erklär. der 29 verbünd. Fürsten und Städte v. 16. Novbr. 1814; die Note der hannov. Bevollmächtigten v. 21. Octbr. 1814. Klüber's Acten des Wiener Congr. Th. I. Heft. 1. S. 68 f. S. 72 f. Desselb. Uebersicht der diplom. Verh. S. 244 f.

5) So bestimmen die XII Artikel v. Octbr. 1814 (oben §. 40. Note 3) unter No. 2. neben der „Erhaltung der äußern Ruhe und Unabhängigkeit" den Zweck des Bundes, und stellen (No. 12) in Aussicht: „Der Bundesvertrag bestimmt gewisse Rechte, welche jeder Deutsche — in jedem deutschen Staate ungekränkt genießen soll." Auch der Preuß. Entw. vom Febr. 1815 (Klüber's Acten Bd. II. S. 20.) stellt noch „Sicherung der verfassungsmäßigen Rechte jedes Einzelnen" zum Zweck des Bundes. Im Entwurf vom Mai 1815 bleibt dieß zuerst weg. S. aber noch §. 8 dieses Entwurfs (Klüber Bd. II. S. 304).

6) Vergl. die Entwürfe zu einer Bundesacte, und zwar: 1) Preuß. Entw. v. 13. Septbr. 1814. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 47. 2) Oesterreich. Entw. v. Decbr. 1814. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 5. 3) Preuß. Entw. v. Febr. 1815. Klüber das. S. 45 f. 4) Preuß. Entw. v. Mai 1815. Klüber das. S. 305. Die spätern Entwürfe (Klüber das. S. 308 f.) enthalten entweder weniger, oder

als Resultat der Berathungen der Artikel, Art. 18. „Die ver„bündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Un„terthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzu„sichern [7]: a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, „den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb „in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unter„worfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen. — b) Die „Befugniß: 1) des freien Wegziehens aus einem Deut„schen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unter„thanen annehmen will; auch 2) in Civil- und Militär„Dienste desselben zu treten. Beides jedoch nur, in sofern „keine Verbindlichkeit zu Militär-Diensten gegen das bisherige „Vaterland im Wege stehe. Und damit, wegen der dermal vor„waltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über „Militär-Pflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für „einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen mö„ge, so wird bei der Bundesversammlung die Einfüh„rung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen „Gegenstand, in Berathung genommen werden. — c) Die „Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emi„grationis), in sofern das Vermögen in einen andern Deut„schen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere „Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen. — d) „Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusam„menkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über „die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schrift„steller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen." — Auch ist, abgesehen von Demjenigen, was in den allgemeinen Bestimmungen des Art 12 und 13 als mitenthalten zu betrach-

---

nicht mehr als die Bundesacte. S. auch Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 247 ff.

7) Dieser Eingang wurde erst in der 10. Conferenz v. 8. Juni 1815 so gefaßt. Vergl. Klüber's Acten Bd. II. S. 536 u. dessen Quellen-Samml. S. 175. Note 2. 3.

ten ist, besonders der Art. 16 der Bundesacte hierher zu ziehen, welcher die Rechtsgleichheit der „christlichen Religions-Partheien" und den Zustand „der Bekenner des jüdischen Glaubens" betrifft. — In Beziehung auf diese, zum Theil freilich nur mangelhaft oder gar nicht erfüllten, Zusicherungen hat man auch wohl von einem allgemeinen deutschen Bürgerrecht (selbst im Schooße der Bundesversammlung) gesprochen [8]). Es fehlte aber diesem allgemeinen deutschen Bürgerrechte der nothwendigste Inhalt und die Anerkennung seiner practischen Bedeutung [9]), dergestalt, daß der Unterthan eines

---

[8]) Vergl. den Art. „Deutsches Bürgerrecht" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 98 f. Schon in dem Präsidial-Vortrag bei Eröffnung der B. V. (5. November 1816) wird von den Bestimmungen des Art. 18 der B. A. gesagt, sie begründeten „ein wahres deutsches Bürgerrecht." Vergl. auch Protoc. v. 17. Febr. 1817. S. 77. — Ferner heißt es z. B. bei der Berathung über Nachsteuer- u. Abzugsfreiheit im Großh. Hessischen Votum: „Wenn die Bestimmungen der deutschen Bundesacte Art. 18 ihre wohlthätigen Wirkungen nicht verfehlen und in der That ein allgemeines deutsches Bürgerrecht begründen sollen, so scheint es nöthig, daß denselben — die vollständigste Ausdehnung in der Anwendung gegeben werde", und Mecklenburg macht dabei die Aeußerung: aus Art. 18 der B. A. lasse sich „als Zweck erkennen, daß der Deutsche in keinem Theile des verbündeten Deutschlands als Fremder behandelt und dadurch das Gefühl eines gemeinsamen Vaterlandes wieder erweckt werden solle." Protoc. der Bundesvers. v. 1817. §. 233.

[9]) Nicht blos kein Recht der freien Niederlassung, — wenigstens ohne Erwerb von Grundeigenthum, — sondern nicht einmal ein in irgend einer Weise geschütztes Recht des Aufenthalts oder nur des freien Durchzugs hat der Deutsche in Deutschland. Man sollte freilich meinen, daß jenes allgemeine deutsche Bürgerrecht, wovon man in den ersten Jahren in der Bundesversammlung sprach, mindestens auch die Befugniß zum freien Aufenthalt in jedem deutschen Bundesstaate, so lange sie durch Gesetzesübertretung nicht verwirkt ist, als politisches Recht in sich schließen müsse. Allein nach Art. 14 der deutschen B. A. ist „die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörenden (oder mit demselben in Frieden lebenden) Staat zu nehmen" ein Vorrecht der s. g. Mediatisirten — kann also nach Art. 18 nicht Inhalt des s. g. „all-

deutschen Bundesstaats in einem andern Bundesstaate nicht anders behandelt wurde als ein außerdeutscher Ausländer [10]).

---

gemeinen deutschen Bürgerrechts" sein. Etwas anders war es, wenigstens dem Rechte nach, zur Zeit des deutschen Reichs. Denn das Reichsstaatsrecht verpflichtete jeden Reichsstand, „des andern Unterthanen geistlich und weltlich, durch sein Fürstenthum, Landschaften, Grafschaften, Herrschaften, Obrigkeit und Gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, ziehen und werben zu lassen." Landfriede v. 1548. §. 1. Und daß Niemand der Religion wegen in dieser Hinsicht beschränkt werden dürfe, sanctionirte Instr. Pac. Osnabr. Art. IX. §. 2. »— adeoque ea omnibus et singulis utriusque partis foederatorum vasallis, subditis, clientibus et incolis *eundi, negotiandi*, *redeundique potestas data sit*, virtuteque praesentium concessa sit.« Hierdurch waren freilich die Reichsstände nicht behindert, polizeiliche Maßregeln zur Ueberwachung der Fremden zu treffen; aber jeder Deutsche konnte doch auch über willkührliche Störung des Aufenthalts- und Durchzugsrechts bei den Reichsgerichten Klage erheben. J. J. Moser, nachbarl. Staatsrecht. S. 676. v. Berg, Polizeirecht. Th. IV. S. 322 f. — Nur hinsichtlich des Erwerbes und Besitzes von Grundeigenthum steht jeder „deutsche Ausländer" dem Unterthan gleich (B. A. Art. 18. lit. a.), und hierin liegt gewiß auch dasjenige zugesichert, was der Westphälische Friede Art. V. §. 36 den der Religion halber zur Auswanderung Genöthigten zugesteht. Vergl. unten §. 87. Note 5.

10) Gewiß stände es um die Ruhe und Zufriedenheit der deutschen Nation besser, wenn der schöne Ausspruch des Präsidiums der deutsch. Bundesversammlung, welchen das Protoc. der B. V. v. 17. März 1817. §. 105 aufbewahrt, zu einer Wahrheit geworden wäre. Jener Ausspruch, welcher in der Beschwerdesache des Oeconomen Wilh. Hoffmann zu Marburg einer Kurhessischen Erklärung gegenüber erfolgte, lautet: „Bei den zahlreichen bereits aus den Kurhessischen Landen eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird sie (die Bundesversammlung), eingedenk der hohen Bestimmung zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter Unterthanen sich anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreiet und Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben wor-

Bei der, mit der Auflösung der deutschen Reichsverfassung beseitigten, höhern formellen Schranke der Regierungs-Willkühr, hatten nun die seit 1815 entstandenen **Verfassungs-Urkunden** um so mehr Grund, eine gewisse Verbriefung der **Rechte** der **Unterthanen** zu gewähren. Sie enthalten daher auch — insofern sie eben nicht bloße Landschafts-Ordnungen sind — gewöhnlich ein **besonderes** Kapitel von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. Allein die scheinbar sehr viel sagenden Zusicherungen von Unverletzlichkeit der Freiheit der Person und des Eigenthums, der Freiheit der Gewissen u. s. w. [11]) konnten meistens schon vermöge ihrer unbestimmten Fassung keine erhebliche reelle Bedeutung haben und wurden, beim Mangel anderer wesentlicher Garantien einer gesetzlichen Freiheit, unter dem Druck der Censur, vermöge der Herrschaft des Inquisitions-Processes und der Verkümmerung des Rechtsschutzes, der Polizei und Administration gegenüber, in ihrer practischen Bedeutung fast gänzlich annullirt. — Aus den betrübenden Erfahrungen, die in mehrern deutschen Bundesstaaten von den Unterthanen gemacht werden mußten, aus dem gerechten Verlangen, „daß der Deutsche in keinem deutschen Lande als Fremder behandelt werden möge", und aus dem 1848 besonders lebendig gewordenen „Gefühle eines gemeinsamen Vaterlandes"

---

den, damit überall ein **rechtlicher** Zustand an die Stelle der **Willkühr treten** möge." S. auch **Klüber**, öff. Recht. §. 217 Note c. mit den weitern daselbst gegebenen Nachweisungen; besonders aber noch das Votum des Gesandten v. **Gagern** für Luxemburg im Prot. der B. V. v. 1817. §. 107.

[11]) Vergl. **Baier.** Verf. Urk. Tit. IV. mit den dazu gehörigen Beil. I. II. III. **Badische** §. 7 f. **Würtemb.** §. 21 f. Großh. **Hessische** §. 12 f. **Coburg.** v. 1821. §. 5 f. **Meining.** Grdges. §. 6 f. **Kurhess.** V. U. §. 19 f. **Altenburg.** Grundges. §. 44 f. **Sächsische** Verf. Urk. §. 24. **Braunschw.** Landsch. Ordn. v. 1832. **Hannov.** Staatsgrundges. v. 1833. §. 27 f. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 27 f. in vielen Punkten wesentlich umgestaltet und ergänzt durch das Verf. Gesetz v. 5. Septbr. 1848. §. 3 f. **Sondershäus.** Landesgrundges. v. 1841. §. 39 f.

erklärt sich die Forderung nach Feststellung von „Grundrechten des deutschen Volks", welcher zunächst der Siebzehner-Entwurf einer deutschen Reichsverfassung (Art. IV. §. 25 f.) gerecht zu werden suchte. Auch die deutsche National-Versammlung betrachtete eine solche Feststellung der „Grundrechte" als ihre (erste) Aufgabe, gieng aber dabei in vielen Punkten weiter als nützlich und nothwendig war [12]). Die von ihr beschlossenen „Grundrechte" sollten „den Verfassungen der einzelnen deutschen Staaten zur Norm dienen und von keiner Verfassung oder Gesetzgebung eines Einzelstaats je aufgehoben oder beschränkt werden können" [13]); eine Bestimmung, deren Bedeutung mit der gescheiterten Durchführung der Reichsverfassung von selbst cessiren mußte [14]). Es beschränkt sich mithin Dasjenige, was jeder Deutsche in allen Bundesstaaten in Anspruch zu nehmen berechtigt ist, noch jetzt auf den schon erwähnten Inhalt der deutschen Bundesacte, welche kraft der, gegen den Bund übernommenen Verpflichtung, allerdings auch nicht durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten aufgehoben oder beschränkt werden kann.

---

12) Mit einigen Modificationen gingen die Frankfurter Grundrechte auch in den vom Dreikönigsbündniß aufgestellten Entwurf der Reichsverfassung §. 128 f. über und bildeten einen Hauptgegenstand der Erfurter Parlamentsbeschlüsse. — In noch überschwänglicherer, über die Frankfurter Grundrechte hinausgehender, und die Regierungsgewalt fast ganz lähmender Weise wurden in einigen seit 1848 entstandenen Verfassungen die „Grundrechte" festgestellt. Vergl. überhaupt: Das (aufgehobene) Oesterreich. Ges. über die Grundrechte (oben S. 260). Preuß. Verf. Urk. v. Decbr. 1848. Art. 3 f. in mehrern Punkten modificirt durch die Verf. Urk. v. 1850. Art. 3 f. Staatsgrundges. für Schleswig-Holstein Art 6 f. Anh. Dessau. V. U. §. 6 f. Oldenburg. Staatsgr. Ges. Art. 32 f. (Bremische Verf. Urk. Art. 5 f.). Gothaische v. 1849. §. 68 f. Waldeck. v. 1849. §. 3 f. (Hamburg. Verf. Entw. v. Juli 1849. Art. 9 f.). Mecklenburg-Schwerin §. 9 f. Reuß j. L. §. 4 f.

13) Vergl. den Eingang des Reichsgesetzes betreff. die Grundrechte des deutsch. Volks v. 27. Decbr. 1848. S. übrigens oben §. 47.

14) S. auch über die formelle Beseitigung des Gesetzes über die Grundrechte als Reichsgesetzes den Beschl. der B. V. v. 23. Aug. 1851. Oben §. 49. No. VI. S. 250.

§. 87. (§. 64.)

B. Unterschied zwischen bürgerlichen und politischen Rechten. — Allgemeine Bedingung der staatsbürgerlichen Rechte.

I. Abgesehen von den reinen Privatrechten, sei es dinglicher oder persönlicher Natur, die der Staat nur schützt, können in Betreff der Rechte, welche der Staat seinen Gliedern gewährt, und die wenigstens insofern öffentlicher Natur sind, als ihre Ausübung im Interesse des Gemeinwesens regulirt werden muß, wieder die bürgerlichen von den politischen Rechten im engern Sinne unterschieden werden [1]). Dieser Unterschied tritt besonders in einer für ganz Deutschland maßgebenden Bestimmung der Bundesacte hervor, indem nach Art. 16 bei den christlichen Religions-Parteien von einer Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte gesprochen wird, während in Betreff der Juden nur eine möglichst gleichförmige Einräumung der bürgerlichen Rechte in Aussicht gestellt ist [2]). Will man nun die politischen Rechte im

[1]) Wir behalten hier den gewöhnlichen Ausdruck „Rechte" bei, obwohl bei dem Meisten, was hierher gehört, oder in den Verfassungen unter diesem Titel aufgezählt wird, von Rechten des Einzelnen, als Bestandtheilen einer individuellen Rechtssphäre, gar keine Rede sein kann, sondern es entweder Befugnisse sind, welche der Einzelne vom Ganzen empfängt, oder rechtliche Grundsätze über gewisse, aus der Natur u. Bestimmung des Staats u. dem Verhältniß des Einzelnen zum Ganzen sich ergebende Schranken der Regierungsgewalt, resp. Normen ihres Handelns. Nur die verkehrte Idee, daß man von einer ursprünglich unbeschränkten „natürlichen Freiheit" des Einzelnen ausgieng, oder von „Urrechten des Menschen" sprach, wo der Einzelne als solcher gar kein Recht hat, erklärt die gewöhnliche Bezeichnung. Eine unbeschränkte Freiheit ist gar keine Freiheit, und es ist daher auch ganz widersinnig, allgemeine Sätze aufzustellen, wie es in neuern Verfassungen und in den Grundrechten des deutschen Volks geschieht, z. B. die Freiheit der Person, die Wohnung, das Eigenthum u. s. w. ist unverletzlich, die eben als allgemeine Sätze ganz unwahr sind und gewöhnlich durch die folgenden Sätze über Verhaftung, Haussuchung, Expropriation u. s. w. wieder aufgehoben werden.

[2]) Auch die Accesss. Urk. zur Rheinb. Acte gebrauchen bei derselben Ge-

engern Sinne allgemein definiren, so sind es diejenigen, welche in einer unmittelbaren Betheiligung an dem Lebensproceß des Staats resp. der Gemeinde im Staate bestehen. Daher gehört die Fähigkeit zu öffentlichen Aemtern, das active und passive Wahlrecht, die Befugniß Schöffe oder Geschworener zu sein, zu den politischen Rechten. Alle übrigen Rechte öffentlicher Natur dagegen gehören zu den bürgerlichen Rechten. In entsprechender Weise kann man dann auch zwischen bürgerlichen und politischen Pflichten unterscheiden. Nur finden wir nicht überall, wo die politischen Rechte bisher gewissen Personen oder Classen von Unterthanen fehlten, in gleichem Verhältniß eine Befreiung von den politischen Pflichten. — Die politischen Rechte im obigen Sinne können nur den Bürgern des Staats zustehen, in welchem sie zur Ausübung kommen; auf den Schutz der Privat- und bürgerlichen Rechte hat auch der Fremde oder Ausländer Anspruch.

II. Von großer Bedeutung für die Zuständigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte war früher das Religions-Bekenntniß. Bürgerlich rechtsfähig war im deutschen Reiche nur der römisch-katholische Christ. Erst die Religionsfrieden sicherten auch den Ständen des Reichs, welche zu den Augsburgischen Confessions-Verwandten gehörten, im Verhältniß zum Reiche, gleiche Rechtsfähigkeit zu [3]), ohne in den Ländern und Gebieten der Stände und Glieder des Reichs die, von den anerkannten Religions-Parteien gegen einander mit

---

legenheit den Ausdruck: »droits civils et politiques«. S. unten Note 7 — Zuweilen werden aber unter bürgerlichen Rechten offenbar auch die politischen begriffen, wie z. B. im Reichsdep. Hptschl. v. 1803 §. 63. Andererseits begreifen neuere Verfassungs-Gesetze unter Staatsbürgerrecht im engern Sinne nur die Fähigkeit zum Genuß der politischen Rechte, z. B. Meining. Grdges. §. 13, Altenburg. §. 81, und unterscheiden davon das „Landeseinwohnerrecht", im Gegensatz zu den Fremden oder Ausländern.

[3]) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 1. »— ita ut, quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum —.«

gleichem Eifer festgehaltene **Ausschließlichkeit** der politischen Berechtigung zu beseitigen, und ohne im Entferntesten daran zu denken, die bürgerliche Rechtsfähigkeit überhaupt von dem Religions-Bekenntniß ganz unabhängig zu machen [4]). Doch sicherten sie, dem landesherrlichen s. g. jus reformandi gegenüber, 1) beiden Religionsparteien gegenseitig den Besitzstand des Normaljahrs 1624 und 2) den nur geduldeten oder zur Auswanderung genöthigten Unterthanen die Unverletzlichkeit gewisser Rechte zu [5]). In den einzelnen Territorien waren aber

---

4) Verbot doch noch der Westphäl. Frieden den Reichsständen ausdrücklich, außer den Katholiken und Augsburgischen Religions-Verwandten christliche Secten zu dulden. Instr. Pac. Osnabr. Art. VII. §. 2.

5) Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 34. »Placuit porro, ut illi Catholicorum *subditi* Augustanae confessioni addicti, ut et Catholici Augustanae Confessionis Statuum *subditi*, qui anno 1624 publicum vel etiam privatum Religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam a Territorii Domino Religionem profitebuntur, et amplectentur, *patienter tolerentur*, et *conscientia libera domi devotioni suae sine inquisitione aut turbatione privatim vacare*, in *vicinia* vero, ubi et quoties voluerint, *publico Religionis exercitio interesse*, vel *liberos suos* exteris *suae Religionis scholis*, aut privatis domi Praeceptoribus instruendos *committere non prohibeantur*, sed ejusmodi Landsassii, Vasalli et subditi *in ceteris officium suum cum debito obsequio et subjectione adimpleant*, nullisque turbationibus ansam praebeant.« Art. V. §. 35. »Sive autem Catholici, sive Augustanae Confessionis fuerint subditi, *nullibi ob Religionem despicatui habeantur*, nec a mercatorum, opificum, aut tribuum *communione*, *haereditatibus*, *legatis*, *hospitalibus*, *leprosoriis*, *eleemosynis*, *aliisve juribus* aut *commerciis*, multo minus *publicis coemiteriis*, honoreve *sepulturae arceantur*, aut quicquam pro exhibitione funeris a superstitibus *exigatur*, praeter cujusque Parochialis Ecclesiae jura, pro demortuis pendi solita; sed et *in his et similibus pari cum concivibus jure habeantur*, *aequali justitia protectioneque tuti.*« — Art. V. §. 36. »Quod si vero subditus qui nec publicum nec privatum Religionis exercitium Anno 1624. habuit, et etiam, qui post publicatam Pacem *Religionem mutabit*, sua sponte *emigrare voluerit*, *aut a Territorii Domino jussus fue-*

die nicht zur herrschenden Kirche gehörigen Unterthanen selbst in Betreff der rein bürgerlichen Rechtsfähigkeit, z. B. Grundeigenthum zu erwerben, öfters beschränkt. Dieser Zustand blieb im Ganzen unverändert im deutschen Reiche bis zu dessen Auflösung; nur räumte der Reichsdep. Hauptschluß §. 63 in den s. g. Entschädigungslanden (deren Religionsübung im Uebrigen gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein sollte), den neuen Landesherrn, mit Beseitigung gewisser, in der Landesverfassung begründeter (z. B. angeblich auch die Gestattung eines unschädlichen Simultaneums ausschließender) Fesseln, die Befugniß ein, „andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten" 6). — Demnächst haben sich diejenigen deutschen Fürsten, welche dem schon gestifteten Rheinbunde beitraten, mit Ausnahme des Großherzogs von Würzburg, in den Accessions-Urkunden verpflichtet, den Katholiken freie Religionsübung und gleiche bürgerliche und politische Rechte einzuräumen 7).

---

rit, *liberum ei sit*, aut retentis bonis aut alienatis *discedere*, retenta per ministros *administrare*, et quoties ratio id postulat, ad res suas inspiciendas vel persequendas lites, aut debita exigenda, libere et sine literis commeatus *adire*.«

6) S. oben S. 149.

7) Vergl. oben §. 38. Note 8. In dem, mit dem König von Sachsen abgeschlossenen Vertrage, lautet der hierher gehörige Passus (im Art. V): »Les *lois* et *actes* qui déterminaient les droits reciproques des divers *cultes* établis en Allemagne *ayant été abolis* (?) par le fait de la dissolution de l'ancien corps germanique, et *n'étant pas d'ailleurs compatibles avec les principes* sur lesquels la confédération a été formée, l'exercice du culte *catholique* sera, dans la totalité du royaume de Saxe, *pleinement assimilé* à l'exercice du culte lutherien, et *les sujets des deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civils et politiques.*« Ganz gleichlautend ist in den übrigen Accessions-Urkunden der Art. IV. Nur ist die offenbar unrichtige Motivirung in dem Königl. Sächsischen Accessions-Vertrage hier weggeblieben, dagegen am Schlusse

Endlich hat die deutsche Bundesacte im Art. 16 allgemein ausgesprochen: „Die Verschiedenheit der christ-„lichen Religions-Parteien kann in den Ländern „und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unter-„schied in dem Genusse der bürgerlichen und politi-„schen Rechte begründen." — Fragt man aber, ob sich diese Bestimmung auf alle christlichen Secten beziehe, oder auf die in Deutschland bis dahin öffentlich anerkannten Religions-Parteien zu beschränken sei? so ist die letzte Alternative gewiß zu bejahen [8]). Auch liegt in dieser Bestimmung keineswegs eine Parität in dem Sinne des Reichsstaatsrechts,

---

des Artikels hinzugefügt: »sans cependant déroger à la possession et jouissance actuelle des biens des églises.«

[8]) Aus dem 5ten Conferenz-Protocolle v. 31. Mai 1815 ist in dieser Hinsicht folgende Stelle (Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 439 f.) von Bedeutung: »Ad art. 14. (nämlich des Entwurfes) wurde, so viel die christlichen Religions-Partheien betrifft, bemerkt, daß in einigen Abschriften des Entwurfs, der Ausdruck: drei christliche Religions-Partheien, eingeschlichen sey, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Secten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrenhuter u. s. w. zu ziehen sey? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl, da die Bezeichnung von drei christlichen Religionspartheien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung nicht angemessen sei, beliebt, die Zahl 3 auszustreichen und blos zu setzen: „christliche Religionspartheien." Hat nun die Bezugnahme auf die vormalige Reichsverfassung nur den Grund und Sinn, daß in den deutschen Reichsgesetzen nur von zwei Religionsparteien (Status etc. utriusque religionis, cf. Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 1. Art. VII. §. 1.) die Rede ist, so wird nach den Aeußerungen des Conferenz-Protoc., daß die Ausdehnung auf andere Secten bedenklich sei, ungeachtet der Streichung der Zahl drei angenommen werden müssen, daß die deutsche Bundesacte nur von den bisher in Deutschland allgemein anerkannten Kirchen reden wollte. Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Bd. I. S. 375. Für diese Ansicht sprechen sich auch die Verfassungsgesetze der einzelnen Bundesstaaten vor 1848 wenigstens indirect dadurch aus, daß sie die Rechte, welche andere christliche Secten haben sollen, von besonderer gesetzlicher Verleihung oder Anerkennung abhängig machen, was bei anderer Auffassung des Art. 16 der B. A. bundesgesetzwidrig sein würde.

wonach die Reichscollegien immer in bestimmter Weise mit Katholiken und Augsburgischen Confessions-Verwandten besetzt werden mußten [9]). Dagegen muß allerdings angenommen werden, daß in den von der Bundesacte garantirten Rechten auch der Anspruch auf freie, insbesondere auch öffentliche Religionsübung enthalten sei, indem die Freiheit der Religionsübung dem Staate gegenüber zweifellos zu den bürgerlichen oder politischen Rechten gehört [10]). — Die Garantirung der Rechte der katholischen und evangelischen Kirchen, insoweit sie auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen und andern gültigen Verträgen beruhten, welche in mehrern Entwürfen der Bundesacte vorgeschlagen war, ist in dem Grundvertrage des Bundes weggeblieben [11]).

Was endlich die neuern Verfassungsgesetze der ein-

---

9) Vergl. über Ansprüche der Katholiken in Frankfurt a. M. deren Eingabe und die darauf erfolgte Declaration des Senats v. 25. Juli 1816 Klüber's Staatsarchiv Bd. I. S. 290 f. Vergl. auch J. T. B. v. Linde, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kathol. Religion in Deutschland nach den Grundsätzen des Reichs, des Rheinbundes u. deutschen Bundes. Mainz 1853.

10) Vergl. meine Abhandlung: Enthält der Art. XVI der deutschen Bundesacte auch eine Garantie der freien u. öffentl. Religionsübung für die christlichen Religionsparteien? in der Zeitschr. f. deutsches Staatsrecht. Bd. I. (Berlin 1865) S. 25 f. Bestätigt wird die hier vertretene Ansicht unter Anderem durch die sehr bemerkenswerthe, als authentische Interpretation des Art. XVI der B. A. sich bezeichnende Hannov. Verordn. v. 28. Septbr. 1824. Ebhardt, die Staatsverfassung des Königr. Hannover. Hann. 1860. S. 164. — Die Verhandlungen des Wiener Congr. geben darüber keinen Aufschluß. Vergl. Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 365. 490. 501. Dess. Uebersicht der diplom. Verhandl. S. 249 f. 260. 266. 270. Daß der Antrag, die Zusicherung der freien Religionsübung überhaupt für alle deutsche Unterthanen in die Bundesacte aufzunehmen, nicht adoptirt wurde, ist kein Grund für die Annahme, der Art. XVI beziehe sich nicht auf das Recht der freien Religionsübung.

11) Vergl. oben §. 50. Note 4. und Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 441. S. 535; sowie Dessen Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 397—457.

zelnen Bundesstaaten betrifft, so machen die vor 1848 erschienenen Grundgesetze den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte noch durchgängig von dem Bekenntniß der christlichen Religion resp. davon abhängig, daß der Staatsangehörige zu einer der anerkannten öffentlichen Kirchen gehöre [12]). Ebenso übereinstimmend haben dagegen die um 1848 errichteten Verfassungen (wie die Frankfurter Grundrechte im §. 16) ausgesprochen, daß durch das religiöse Bekenntniß der Genuß der bürgerlichen, sowie der staats- und gemeindebürgerlichen Rechte nicht bedingt werde, oder daß ihre Ausübung davon unabhängig sei [13]). Die reactionäre Gesetzgebung der fünfziger Jahre hat dann freilich auch in dieser Beziehung in mehrern Bundesstaaten insbes. in Betreff des politischen Wahlrechts Rückschritte ins Werk gesetzt [14]). Indessen werden auch diese Beschränkungen nicht von Dauer sein [15]).

III. Eine Bedingung der politischen Berechtigung nach älterem Rechte war ziemlich allgemein der privatrechtliche oder staatsrechtliche Grundbesitz. So war die Reichsstandschaft durch den Besitz eines reichsunmittelbaren Territoriums bedingt [16]) und in den einzelnen Ländern beruhte das Recht der Standschaft von Prälaten, Rittern und Städten wesentlich auf Grundbesitz und den damit verbundenen obrigkeitlichen (patri-

---

12) Vergl. Baier. V. U. Tit. IV. §. 9. Würtemb. §. 27. Hessen-Darmst. §. 15. 20. Coburg. §. 12. Kurhess. §. 29. Sächsische §. 33. Hannov. Grdges. §. 30. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 32. Altenburg. Grdges. §. 42. Sondershäus. Grundges. v. 1841. §. 42.

13) Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 6. Preuß. Verf. Urk. Art. 12. Oldenburg. Art. 34. rev. Art. 33. Coburg-Goth. v. 1852. §. 34 u. a. m. Luxemburg. v. 1848. Art. 20. rev. Art. 19.

14) So in Hannover, Sachsen, Würtemberg durch Wiederherstellung des älteren Wahlgesetzes. Ebenso bei der Verfass. Revision in mehreren kleineren Bundesstaaten.

15) Würtemb. Ges. v. 31. Decbr. 1861, betreffend die unabhäng. Stellung der staatsbürgerl. Rechte vom religiösen Bekenntnisse.

16) Vergl. oben §. 31. Note 4.

monialen, gerichtsherrlichen) Rechten [17]). Heutiges Tages kann Grundbesitz nicht mehr als eine Bedingung der staatsbürgerlichen Rechte überhaupt betrachtet werden, wenn sich auch bis jetzt in manchen Ländern eine hervorragende Bedeutung des Grundbesitzes erhalten hat.

IV. Im Gegensatz zu den Bedingungen der Zuständigkeit, kann die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte durch manches Andere bedingt oder die schon stattgefundene Ausübung aus bestimmten Gründen bei Einzelnen suspendirt sein [18]). Abgesehen hiervon können aber auch durch allgemeine Verfügung bei Verkündigung des Belagerungsstandes im Krieg oder im Fall eines Aufruhrs gewisse Rechte, namentlich die Bestimmungen zum Schutz der individuellen Freiheit, über Versammlungs- und Vereinsrecht und Preßfreiheit, unter Beobachtung gewisser Formen zeit- und districtsweise außer Kraft gesetzt werden. Nähere Bestimmungen hierüber kommen erst in den nach 1848 erlassenen Verfassungsgesetzen vor [19]). Die Anwendung der außerordentlichen Criminal-Procedur des s. g. Standrechts dagegen ist bereits in älteren Gesetzen einzelner Länder regulirt [20]).

§. 88. (§. 64.)

c. Einzelne s. g. Rechte der Unterthanen oder Staatsbürger.

1. Gewissens- und Meinungsfreiheit.

Zu den allgemein in Deutschland anerkannten, in den deut-

---

17) S. darüb. unten die Lehre von den Landständen.

18) S. unten §. 92a.

19) S. z. B. Preuß. Verf. Urk. Art. 111. Gesetz üb. den Belagerungsstand v. 4. Juni 1851. Oldenburg. Grundges. Art. 54. — Mittermaier, die Gesetzgeb. üb. Belagerungsstand, Kriegsrecht, Standrecht u. s. w. im Archiv des Criminalr. Jahrg. 1849. S. 29 f. Bluntschli's Staatswörterb. I. S. 783 f.

20) Oesterreich. Strafgesetzb. v. 1803. Th. I. §. 500 f. Baier.

schen Verfassungsurkunden meistens ausdrücklich sanctionirten, Grundsätzen über die rechtlichen Schranken der Staatsgewalt und das rechtliche Verhältniß der Unterthanen oder Staatsbürger [1]) zur Regierung gehört: I. Freiheit des Gewissens und des religiösen Bekenntnisses [2]) und als nothwendiges Annexum davon, freie Religionsübung innerhalb der äußern Grenzen der bürgerlichen Ordnung, Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens [3]). Dagegen enthalten mehrere

---

Strafgesetzb. v. 1813. Th. II. Art. 441 f. Kleinschrod, üb. das Standrecht im Neuen Archiv des Criminalrechts Bd. IX. S. 270 f.

[1]) Daß Vieles davon eben deshalb, weil es nur eine allgemeine Schranke der Staatsgewalt oder Anerkennung der rechtlichen Sphäre des Staats ist, eben so gut auch den Ausländern gegenüber gilt, kann keinem Zweifel unterliegen. Die Sache ist nur die, daß eine formale Verfassungs-Verletzung nur dann vorliegt, wenn einer der sanctionirten Grundsätze in Beziehung auf einen Staats-Unterthan verletzt worden ist.

[2]) S. den Art. „Bekenntnißfreiheit“ in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 707 f. Es versteht sich von selbst, daß wir hier nur Gewissens- u. Religionsfreiheit im Verhältniß zum Staate im Auge haben. S. übrigens die trefflichen Erörterungen u. Betrachtungen über Gewissensfreiheit in Deutschland v. Wilda in der Zeitschr. für deutsches Recht Bd. XI. S. 161 f. Besonders zu beachten ist die Bemerkung S. 185: „Unsere deutschrechtliche Gewissensfreiheit ist — auf dem Boden der überkommenen Religionsherrschaft erwachsen und besteht in der Beschränkung des von Kirche und Staat geübten Religionszwanges, zunächst durch den westphälischen Frieden, durch eine milder gewordene Praxis und Gesetzgebung in den einzelnen Staaten.“ — Im Zusammenhange damit steht die Abhängigkeit des Genusses bürgerlicher und politischer Rechte von dem Religions-Bekenntniß. cf. §. 87. No. II. — Die Folgen der früheren Identificirung des Staats mit einer ecclesia dominans oder überhaupt des Anerkenntnisses einer solchen im Gegensatz zu den nur geduldeten oder gar reprobirten Religionsgesellschaften, treten immer noch in einzelnen Beziehungen hervor.

[3]) Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. Badische Verf. Urk. §. 18. Würtemb. Verf. Urk. §. 24. §. 27. Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 372 f., woselbst auch beachtungswerthe Bemerkungen über die Gränzen der Gewissensfreiheit in bürgerlicher Hinsicht. Hessen-Darmstädt. Verf. Urk.

neuere Verfassungs-Gesetze und Religions-Edicte den, einer Seits sich von selbst verstehenden, anderer Seits aber die Glaubens- und Gewissensfreiheit in der Anwendung wieder problematisch machenden Satz: „Daß die Gewissensfreiheit keinen Vorwand abgeben dürfe, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen" [4]).

II. Das s. g. Recht der freien Meinungs-Aeußerung und der Mittheilung von Thatsachen als Grundbedingung des menschlichen Verkehrs, insofern nicht dadurch Rechte anderer Personen und die wider den Mißbrauch jener Befugniß bestehenden Gesetze verletzt werden [5]). — Dieses

---

§. 22. Meining. Grundges. §. 29. Kurhess. Verf. Urk. §. 30. Altenb. Grundges. §. 129. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 32. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 29. Hannov. Grdges. §. 30. Landesverf. Gesetz. §. 32. S. auch die Preuß. Gesetze üb. Glaubens- u. Religionsfreiheit v. 30. März 1847 und darüber bes. Wilda, in Zeitschrift für deutsch. Recht Bd. XI. S. 266 f. Preuß. Verf. Urk. Art. 12. Cob. Gotha §. 33. Oldenburg. Art. 32 f. Reuß j. L. §. 16. Waldeck §. 40. Luxemburg. Art. 19.

4) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 34 in fine. (§. 87. Note 5.) — Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 22. Meining. Verf. Urk. §. 29. Kurhess. Verf. Urk. §. 30. Altenburg. Grdges. §. 129. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 29. Hannover. Landesverf. Ges. §. 32. Vergl. auch die Frankfurter Grundrechte §. 16 und die entsprechenden Bestimmungen der neuesten Verfassungs-Gesetze, z. B. Preuß. Art. 12 u. die anderen Note 3 citirten Verf. Urk.

5) J. Theod. Buys, Spec. jurid. de jure cogitata communicandi. Amstel. 1850. Hierin liegt auch die s. g. Lehrfreiheit, die aber ebenfalls ihre rechtlichen Schranken im Verhältniß zu Kirche u. Staat hat. — S. unten Th. II. §. 199. Note 6. — und das Recht der Protestation, insoweit sie nicht durch ihre Form zum Vergehen wird. Einer Anerkennung der s. g. Denkfreiheit wird es, wenn man darunter nicht mehr versteht, als der Ausdruck besagt, nie bedürfen. Was aber die Würtemb. Verf. Urk. §. 24. darunter verstehen soll, s. bei Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 352 ff. Nach ihm sind in der Denkfreiheit folgende Rechte enthalten: 1) das Recht, sich mit jedem Gegenstande des menschlichen Wissens zu beschäftigen und denselben nach den dem Forscher rechtlich of-

Recht an sich ist nie bestritten gewesen; auch hat man stets anerkannt, daß es an sich nicht auf die Richtigkeit des Urtheils ankommen könne, und daß auch über Handlungen der Regierung ein freimüthiger Tadel zulässig sei, sobald er nur nicht in beleidigender Form vorgebracht, oder dadurch zu einer Verletzung des Staates aufgefordert werde, was auch die Strafgesetzgebung der meisten deutschen Staaten anerkennt [6]).

III. Was insbesondere die s. g. Preßfreiheit, oder die von keiner vorgängigen obrigkeitlichen Genehmigung abhängige Mittheilung von Gedanken, Meinungen und Erfahrungen auf dem Wege des Druckes, oder durch das Mittel der Presse, betrifft, so hat ihrer die deutsche Bundesacte im Art. 18 bei Aufzählung der Rechte, welche den deutschen Unterthanen zustehen sollen, unter Lit. d. gedacht [7]), und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß man dabei die Absicht gehabt habe, die Preßfreiheit — im Gegensatz zur s. g. Censur — für ein Recht der deutschen Unterthanen anzuerkennen; andrer Seits wurde aber dadurch die Aufstellung von Vorschriften gegen den

---

fenstehenden Quellen untersuchen zu dürfen; 2) Das Recht seine Gedanken über jeden beliebigen Gegenstand mündlich gegen Jeden, der freiwillig zuhören will, zu äußern, jedoch mit mehrern nothwendigen Beschränkungen; 3) Preßfreiheit; 4) Freiheit des Buchhandels und 5) Lesefreiheit.

6) Richtig bestimmen die Sache neuere Verfassungs-Urkunden im Allgemeinen dahin, daß sie sagen, „Niemand kann wegen der freien Aeußerung bloßer Meinungen zur Verantwortung gezogen werden, den Fall eines Vergehens oder einer Rechtsverletzung ausgenommen." Vergl. auch die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 30. u. das Altenburg. Grdges. §. 67. In den Grundrechten des deutsch. Volks dagegen Art. IV. (§. 13) heißt es: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern." Ebenso die Preuß. Verf. Urk. Art. 27: „Jeder Preuße" u. s. w. und andere neuere Verf. Urk. — In so allgemeiner Fassung enthält auch dieser Satz eine Unwahrheit. —

7) Vergl. oben S. 402 und überh. Jul. Aug. Collmann, Quellen, Materialien u. Commentar des gemein deutschen Preßrechts. Berlin 1844.

Mißbrauch nicht ausgeschlossen [8]). Beides ergiebt sich auch aus den in den frühern Entwürfen der Bundesacte gemachten Vorschlägen [9]). — Später wurde durch das s. g. Bundes-Preßgesetz v. 20. Septbr. 1819 die zugesicherte Preßfreiheit für „alle Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, deßgleichen solche, die nicht über zwanzig Bogen im Druck stark sind“, durch die Verfügung aufgehoben, daß sie „in keinem Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmhaltung der Landesbehörden zum Druck befördert werden“ sollen [10]). Kraft dieses provisorischen,

---

[8]) Nur durfte dieß nicht in das Gegentheil der Preßfreiheit — die Censur — umschlagen! Herr v. Gentz freilich stellte schon in den s. g. Grundlinien (Beil. C. zum I. Prot. der Carlsbader Conferenzen, bei Welcker wicht. Urk. S. 201) die naive Behauptung auf: „daß die Worte des 18. Art. nach allen Regeln einer gesunden und aufgeklärten Politik auf nichts anderes bezogen werden sollten, als auf eine wohlgeordnete, liberale, in sämmtlichen Bundesstaaten möglichst gleichförmig verwaltete Censur.“ S. auch Schmidt Weißenfels, Fr. Gentz. Eine biogr. Skizze. Prag. 1859. Bd. II. S. 187 f.

[9]) In dem Preuß. Entwurfe v. 13. Septbr. 1814 ist unter den zuzusichernden deutschen Bürgerrechten genannt: „Preßfreiheit nach zu bestimmenden Modificationen“ und genauer in dem Preuß. Entw. v. Mai 1815: „Preßfreiheit — welche — aber keineswegs die Verantwortlichkeit der Verfasser, Verleger und Drucker, sowohl gegen den Staat als gegen Privatleute, und zweckmäßige polizeiliche Aufsicht auf periodische und Flugschriften ausschließt.“ In dem Entwurfe, welcher der im Mai 1815 begonnenen gemeinschaftlichen Berathung zuerst zur Grundlage diente, (Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 306 f.), war schon die Bestimmung über die Preßfreiheit im Art. 16 fast eben so abgefaßt, wie wir sie in der Bundesacte finden; (statt „gleichförmiger Verfügungen“ hieß es nur „zweckmäßiger Gesetze“). Die Aenderung für den revidirten (in der 7ten Sitzung vorgelegten) Entwurf beruht auf einem Vorschlag von Baiern in der 5ten Sitzung. Klüber's Acten Bd. II. S. 442. Der Art. 19. lit. d. des revidirten Entwurfes stimmt ganz mit der Bundesacte überein. Klüber's Acten Bd. II. S. 492.

[10]) Dieß geschah in Folge der Carlsbader Beschlüsse (Welcker, wicht. Urk. S. 118. 193 f.). Insofern der Beschluß der B. V. vom 20. Septbr. 1819 über die Presse, wenn nicht eine — nach dem Obigen frei-

später aber wiederholt erneuerten, Bundesgesetzes trat nun die Censur, für mehrere Staaten unter Beseitigung der bereits verfassungsmäßig bestehenden[11]) Preßfreiheit, factisch

---

lich nicht zu bestreitende — Abänderung der Bundesacte enthielt, jedenfalls ein, die Bundesacte selbst betreffender Beschluß war (cf. B. A. Art. 6), konnte er nicht, wie geschehen, im engern Rathe in verbindlicher Weise gefaßt werden. Vergl. Protoc. der B. V. v. 1819. §. 220. v. Meyer, Staatsacten Th. II. S. 140. Klüber's Quellen-Samml. S. 285 f. Reyscher, publicist. Versuche S. 122 f. S. 178 f. Ganz etwas Anderes ließ noch der so gründliche Vortrag des Herrn v. Berg, des Gesandten für Oldenburg u. s. w. über die Preßfreiheit erwarten, welcher sich in den Protoc. der B. V. vom Jahre 1818 findet.

[11]) Von den vor diesem Bundes-Preßgesetze entstandenen Verfassungsgesetzen spricht das Nassauische Patent v. 2. Septbr. 1814 aus, daß „die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen — den Unterthanen zurückgegeben" sei. Demnächst erklärte der Großherzog von S. Weimar am Schlusse (§. 129.) des Grundgesetzes v. 5. Mai 1816, daß das bereits anerkannte Recht der Unterthanen auf Freiheit der Presse hierdurch ausdrücklich anerkannt und gesetzlich begründet sei. Auch die Baierische Verf. Urk. Tit. IV. §. 11. und die Badische §. 17., garantiren die Preßfreiheit als Regel, wobei die erstere auf das besondere (Beil. III. der Verf. Urk. bildende) Edict, die Badische aber schon auf „die künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung" Bezug nimmt. In Baiern wurde, auch nach dem Bundesbeschlusse v. 1819, an dem erwähnten Edict festgehalten, was freilich wegen der im §. 2 für politische Zeitungen u. periodische Schriften politischen u. statistischen Inhalts angeordneten Censur nicht viel zu bedeuten hatte. Die, erst nach dem Bundesbeschl. v. 18. Septbr. (am 25. Septbr.) abgeschlossene Würtembergische Verf. Urk. §. 28. sichert merkwürdiger Weise noch die Freiheit der Presse zu „in ihrem vollen Umfange, jedoch unter Beobachtung der gegen den Mißbrauch bestehenden oder künftig zu erlassenden Gesetze." Vergl. über das Verhältniß der Würtembergischen zur Bundes-Gesetzgebung Reyscher, public. Versuche S. 83 f. und Mohl, Würtemb. Staatsrecht. Th. I. S. 859 f. Von den seit dem Jahre 1820 entstandenen Verfassungs-Urkunden stimmte die Hessen-Darmst. im §. 35. mit der Würtemb. Verf. Urk. überein. Vergl. Weiß, Hess. Staatsr. I. S. 239. Die Coburg u. Meiningsche Verf. Urk. gedachten der Preßfreiheit gar nicht. Mit den bundesgesetzlichen Beschränkungen erkannten sie an die Kurhess. Verf.

in Wirksamkeit. Dabei blieb es (auch in Preußen, trotz der für die damaligen Verhältnisse dankenswerthen Einrichtung des Obercensur-Gerichts) bis zum Jahre 1848, wo sich die deutsche Bundesversammlung veranlaßt fand, durch Beschluß vom 3. März das s. g. provisorische Preßgesetz vom 20. Septbr. 1819 für aufgehoben zu erklären [12]), und da man inzwischen die ge-

---

Urk. §. 37., das Altenburg. Grundges. §. 67., die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 35. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 31. Hannov. Grundges. §. 40. In das Landesverf. Gesetz gieng dieser Artikel nicht über. Den Göttinger Professoren verblieb aber fortwährend volle Censurfreiheit. Uebrigens verwiesen mehrere dieser Verfassungsgesetze auf ein zuvor zu erlassendes Gesetz, und ließen bis dahin die, zum Theil die Censur über die bundesgesetzlichen Bestimmungen ausdehnenden, Verordnungen in Kraft. — Das, Preßfreiheit gewährende, Badische Gesetz v. 28. Decbr. 1831 (Pölitz, Europ. Verfass. Bd. I. S. 493) mußte vermöge des erlassenen Beschlusses der Bundes-Vers. v. 5. Juli 1832 (Pölitz a. a. O. S. 509) in so weit wieder beseitigt werden. — S. auch eine Zusammenstellung der Beschlüsse der B. V. aus den Jahren 1831 u. 1832, Preßmißbräuche betr. in Klüber's Fortsetz. der Quellen-Samml. (1833) S. 87 f.

12) Der B. Beschl. v. 3. März 1848 lautet: „1. Jedem deutschen Bundesstaate wird freigestellt, die Censur aufzuheben und Preßfreiheit einzuführen. 2. Dieß darf jedoch nur unter Garantieen geschehen, welche die andern deutschen Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen den Mißbrauch der Preßfreiheit möglichst sicher stellen." — Man kann nicht sagen, daß dieser Beschluß ganz unvorbereitet gewesen sei. Bereits vor 1848 war die Nothwendigkeit einer definitiven, der Bundesacte entsprechendern Regulirung der Preßangelegenheit durch Beschl. des Bundes mehrfach in Anregung gebracht, und besonders hatte Preußen schon 1846 (22. Juli) bei der Bundesversammlung (mit Sachsen) den Antrag auf Aufhebung der provisor. Bestimmungen über die Presse gestellt und einen Entwurf zu einer neuen Preßgesetzgebung vorgelegt. Der Hauptzweck war schon dabei dahin ausgedrückt worden, daß jedem Bundesstaate freigestellt werden solle, die Censur aufzuheben und zum s. g. Repressiv-System überzugehen. Erst 1847 erfolgte ein Commissions-Bericht in dieser Sache (Prot. der 28. Sitz. v. 9. Septbr. §. 268), in Folge dessen mehrere Vorfragen zur Instructions-Einholung und Abstimmung verstellt wurden. Abstimmungen, die sich gegen die Fortdauer des provisor. Preßgesetzes v. 1819 und für eine Repressiv-Gesetzgebung aussprachen, erfolgten nun auch von Sachsen, Wür-

nügendste Erfahrung gemacht hat, daß sich auch die Regierungen bei geregelter Preßfreiheit besser stehen als bei der Censur, so ist auch eine Wiederherstellung der letzteren nicht zu befürchten. Die Preßfreiheit, insofern man darunter nicht mehr als die Nichtexistenz obrigkeitlicher Censur versteht, ist gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten verfassungsmäßig. Die neuere Bundes- und Landesgesetzgebung ist aber weit davon entfernt, eine Preßfreiheit in dem Umfange zu gestatten, wie dieß im Jahre 1848 verlangt wurde [13]), bei wel-

temberg, Baden und Großherzogth. Hessen. Wann es bei dem Widerstreben Anderer (besonders Oesterreichs) zu einem entsprechenden Beschlusse gekommen sein würde, ohne die Ereignisse vom Febr. 1848, läßt sich freilich nicht bestimmen. Nun erklärten aber Einzelne (z. B. Baden), daß sie auch ohne Bundesbeschl. genöthigt sein würden, zum System der Preßfreiheit sich zu wenden, worauf am 3. März 1848 der Ausschuß in Preß-Angelegenheiten einen summarischen Bericht erstattete und anheimgab, „nach No. 3 der vorgedachten Vorfragen, die §§. 1 u. 2 des von Preußen vorgelegten Entwurfs eines Bundes-Preßgesetzes — sofort zum Bundesbeschluß zu erheben," — was denn auch geschah. Protoc. der B. V. 1848. §. 119. S. 201. Vergl. Roth u. Merck, Quellen-Samml. Th. I. No. 10. 11. 13.

13) Es ist nicht nöthig, dieß im Einzelnen nachzuweisen. Die Grundrechte des deutschen Volks bestimmten Art. IV. (§. 13): „Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien od. des Buchhandels, Postverbote od. andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt. Ein Preßgesetz wird vom Reiche erlassen werden." In dieser überschwänglichen Form gieng die Bestimmung in eine Mehrzahl neuerer Verfassungen über, selbst in die octroiirte Preuß. Verfassung v. 5. Decbr. 1848. Art. 24. Einfacher und richtiger bestimmte das Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 3: „Es soll Freiheit der Presse unter Beobachtung der Gesetze stattfinden." In der revid. Preuß. Verf. v. 1850 heißt es Art. 27, nachdem „das Recht seine Meinung zu äußern" anerkannt worden: „Die Censur darf nicht eingeführt werden; jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung." Wie die Erfahrung lehrt, läßt sich freilich sehr viel

cher, abgesehen von gewissen formellen Vorschriften über Angabe des Druckortes, Nennung von Drucker und Verleger ꝛc., sich die staatliche Repression lediglich auf die Bestrafung der einzelnen unter einen bestimmten Delictsbegriff zu subsumirenden (materiellen) Preßvergehen reducirt. Die Preßgesetzgebung in den deutschen Bundesstaaten ist aber noch sehr verschieden, auch nachdem durch den, in den Befugnissen der Regierungeu gegen die Presse sehr weit greifenden, Bundesbeschluß v. 6. Jul. 1854, der aber nicht überal zur Publication gelangt und verschieden interpretirt worden ist, „allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Preßfreiheit“ von Bundeswegen erlassen sind. Vergl. unten §. 186.

§. 89. (§. 65.)

2. Freiheit der Person und des Eigenthums.

I. Was die Freiheit der Person und des Eigenthums, d. h. Schutz derselben gegen ungesetzliche Beschränkungen, betrifft, so erkennt die deutsche Bundesacte Art. 18. Lit. b. an: „die Befugniß: 1) des freien Wegziehens [1]) aus einem deutschen Bundesstaat in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch 2) in Civil- und Militairdienste desselben zu treten, Beides jedoch nur, insofern keine Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.“ Dabei auch sub Lit. c.

---

mit Drohung von Concessions-Entziehung gegen Drucker und Verleger, polizeiliche Verweisung der Redacteure u. s. w. ausrichten.

[1]) S. überh. Al. Müller, die deutsch. Auswanderungs-, Freizügigkeits- u. Heimaths-Verhältnisse. Lpz. 1841. — Besondere Bestimmungen zwischen Preußen u. Sachsen giebt der Art. 20 der Wiener Congr. Acte. — Die deutsch. Grundrechte bestimmten in einer in die abgeschlossenen Territorial-Verhältnisse sehr einschneidenden Weise: „Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.“

die, hiermit in Verbindung stehende, aber auch auf jede andere Vermögens-Exportation sich beziehende, „Freiheit von aller Nachsteuer [2]) (jus detractus, gabella emigrationis), insofern das Vermögen in einen andern deutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen." Der bei Berathung der Bundesacte (von Sachsen) gemachte Antrag, die in dieser Hinsicht bestehenden Privatberechtigungen vorzubehalten, ward anfangs angenommen, später aber verworfen [3]). Nähere Bestimmungen hierüber machte dann der Bundesbeschl. vom 23. Juni 1817 [4]), worin auch die Aufhebung der Nachsteuer-Berechtigungen für alle s. g. Unterobrigkeiten ausdrücklich ausgesprochen wurde [5]). — Die neuern Verfassungs-Urkunden stellen den allgemeinen, im deutschen Staatsrecht schon längst anerkannten Grundsatz auf, daß die Freiheit der Person der Unterthanen keinen andern Beschränkungen unterliege, als welche das Recht und die Gesetze [6]) bestimmen und daß insbesondere Niemand verfolgt und verhaftet werden dürfe, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in der ge-

---

2) Der Nachsteuer, als einer herkömmlichen Abgabe, gedenkt zuerst der Reichsabsch. v. 1555. §. 24. Vergl. Th. II. §. 228. Sie sollte auch von den der Religion wegen Auswandernden gefordert werden können.

3) Klüber's Acten des Wien. Congr. Bd. II. S. 502. 508. u. 536. Klüber's Uebersicht der Verhandl. S. 262 f.

4) Klüber's Quellen-Samml. S. 261 f. v. Meyer's Staatsacten II. S. 68 f.

5) S. auch noch eine authentische Interpretation des 8ten Art. jenes Bundesbeschlusses durch Beschl. der Bundesvers. v. 2. Aug. 1827. Meyer's Staatsacten II. S. 318 f. Ueber die Ablösung des Abzugs- u. Nachsteuerrechts der Standes- u. Grundherrn in Baden, soweit es noch im Verhältniß zu außer-deutschen Ländern besteht, s. Rettig in Bülaus Jahrb. 1842. März. S. 193 f.

6) Vergl. Pfeiffer, pract. Ausführ. Bd. V. No. VII. S. 521. „Was heißt Recht u. Gesetz im Sinne der neuern Verf. Urkunden" etc.? u. dagegen meine Abhandl. im Magaz. f. d. hannov. Recht v. Grefe u. Klenke Bd. I. S. 30 f.

setzlichen Form. Auch ist meistens vorgeschrieben, daß der Verhaftete binnen 24 oder 48 Stunden verhört und über die Ursache seiner Verhaftung im Allgemeinen in Kenntniß gesetzt werden müsse [7]). Es lag aber in diesem allgemeinen, die Freiheit der Person anerkennenden Satze, wie die Erfahrung gezeigt hat, der Polizei-Gewalt gegenüber, gar keine Garantie, weil nicht zugleich ausgesprochen war, daß jede (definitive) Freiheitsbeschränkung nur durch richterliches Erkenntniß verfügt werden könne [8]), und weil es an einem, die materiellen und formellen Bedingungen der Verhaftung, Haussuchung u. s. w. möglichst genau bestimmenden Gesetze in den deutschen Staaten gänzlich fehlte [9]). — Im Gegensatz zu dem vielfach und schwer empfundenen willkührlichen Eingriff der Polizei in das Gebiet der Justiz machten dann die Grundrechte ihre, die Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme der Papiere u. s. w. betreffenden, Bestimmungen, welche größtentheils in die Gesetzgebung resp. in die Verfassungs-Urkunden der Einzelstaaten übergegangen sind [10]).

---

7) Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 8. Badische Verf. Urk. §. 13. §. 15. Würtemb. Verf. Urk. §. 24. 26. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 23. §. 33. Kurhess. Verf. Urk. §. 31. §. 115. Altenburg. Grundges. §. 51. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 27. 51. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 32. §. 202. 203. Hannov. Grundges. §. 33. 34. Landesverf. Ges. §. 28. §. 30. Preuß. Verf. Urk. Art. 5. Cob. Goth. §. 32. Oldenb. Art. 38. Waldeck §. 29. Luxemb. Art. 12.

8) Wie ein Preuß. Entwurf zur Bundesacte vorschlug. S. oben §. 86.

9) Vergl. mein Handb. des deutsch. Strafproc. Th. II. (Gött. 1863) §. 90 f. §. 96. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 342 f.

10) S. die Grundrechte Art. III. (§. 8—12.) Preuß. Gesetz zum Schutz der persönl. Freiheit v. 12. Febr. 1850 (bei Rauch, Archiv der Gesetzgeb. Jahr 1850. Th. I. S. 17 f. u. das. S. 136. auch ein Anhalt-Bernburg. Ges. v. 10. März 1850). S. ferner die in dieser Beziehung viel bestimmtern und mehr sichernden Bestimmungen der neuern Strafproc. Ordnungen für Hannover, Braunschweig u. s. w. Coburg-Goth. provisor. Gesetz üb. verschiedene Gegenstände der Crim. Rechtspflege und Polizei v. 3. Mai 1852. Oesterr. Ges. zum Schutz der persönl. Freiheit u. Ges. zum Schutze des Hausrechts v. 27. Octbr. 1862.

Als einzelne Ausflüsse des Rechtes der persönlichen Freiheit sind anerkannt: 1) die Freiheit der Ausbildung im In- und Auslande und die freie Wahl von Stand und Gewerbe [11]. 2) Die Auswanderungsfreiheit, meistens ohne Beschränkung auf die Uebersiedelung in einen andern Bundesstaat, und mit dem allgemeinen Zusatz: „Insofern nicht unerfüllte Verbindlichkeiten gegen den Staat oder Privatpersonen im Wege stehen" [12]. Auch ist 3) die Aufhebung der früher bestandenen Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen in mehrern Verfassungen ausdrücklich ausgesprochen [13]. In Verbindung hiermit steht die verfassungsmäßig

---

[11]) Vergl. den Art. „Berufsfreiheit" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. II. S. 72 f. Würtemb. Verf. Urk. §. 29. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 406 f. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 36. Coburg. Verf. Urk. §. 24. Meining. Grundges. §. 8 (jedoch nur zum Theil). Kurhess. V. U. §. 27. Altenburg. Grdges. §. 58. 68. Sächsische V. U. §. 28. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 34. Die Freiheit sich, wenn man nicht zur Classe der Hülfsbedürftigen gehört, mit einer In- oder Ausländerin zu verheirathen und einen eignen Hausstand zu gründen, erkennt besonders an das Altenb. Grdges. §. 64. — Ueber das s. g. Aufenthaltsrecht s. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 508 f.

[12]) Vergl. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 579 f. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 14. Badische Verf. Urk. §. 12, welche das Gesetz über die Wegzugsfreiheit v. 14. Aug. 1817 für einen Bestandtheil der Verfassung erklärt. Würtemb. Verf. Urk. §. 24. 32. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 24. Coburg. Verf. Urk. §. 16. Meining. Grundges. §. 9. Kurhess. Verf. Urk. §. 41. Altenburg. Grundges. §. 69. Sächsische Verf. Urk. §. 29. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 35. Hannov. Grundges. §. 41. Landesverf. Gesetz §. 43. Mehrentheils ist dabei auch die Freiheit von aller Nachsteuer ausdrücklich ausgesprochen. — Ueber das Hinderniß der Militair-Pflichtigkeit s. die Zusammenstellung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen für Hannover in einer Ministerial-Bekanntmachung v. 19. März 1858.

[13]) Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814 und in den Verf. Urk. für Würtemberg §. 25. Baden §. 11. Baiern Tit. IV. §. 8. Hessen-Darmst. §. 25. Kurhessen §. 25. Ueber die, auch zur practischen Entscheidung gekommene, Frage, ob ein Fremder in den, nach den Ge-

garantirte Ablösbarkeit der die Freiheit der Person beschränkenden Zwangsverhältnisse, wie Frohnden, Dienste und Bannrechte [14]).

II. Was die Freiheit des Eigenthums, d. h. den Schutz der wohlerworbenen Rechte, und zugleich die Freiheit des Vermögenserwerbes, insbesondere des Grundbesitzes betrifft, so enthält die deutsche Bundesacte Art. 18. Lit. a. nur die schon erwähnte Zusicherung [15]), durch welche das Verhältniß der s. g. Forenser gegen ungleiche Beurtheilung in den einzelnen Bundesstaaten jedenfalls in Beziehung auf den eigentlichen Grundbesitz gesichert ist, und nach dem Geiste der Bundesacte analog auch hinsichtlich anderer Vermögensrechte, insbesondere solcher, welche als dingliche Berechtigungen auf Grund und Boden haften, wie z. B. die Rechte von Zehnt-, Zins- und Lehenherren, Pfand- und Patronat-

---

setzen seines Vaterlandes bestehenden, Rechten über die auf deutschen Boden gebrachten Leibeigenen oder Sclaven von deutschen Gerichten zu schützen, oder jenen, wenn sie die Freiheit vindiciren, dieselbe zuzusprechen sei? eine Frage, welche nach dem Grundsatze, daß der Richter das ausländische Recht nicht berücksichtigen darf, sobald es gegen ein einheimisches Prohibitiv-Gesetz verstößt, was den ersten Punkt betrifft, gewiß zu verneinen, in letzterer Hinsicht aber offenbar zu bejahen ist, Kind, Quaest. forenses. Tom. II. p. 393. — Falck, de servo libertati donato si Europae solum attigit. Amstel. 1834. — Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 346 f. — Brem. Verf. Urk. §. 6.

14) Nassau. Patent v. 2. Septbr. 1814. Einleit. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 7. Badische Verf. Urk. §. 11. — Ueber Würtemberg s. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. 340 f. — Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 26. Kurhess. Verf. Urk. §. 33. 34. Altenburg. Grundges. §. 53. Patent v. 26. Mai 1852. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 36. 37. Hannov. Landesverf. Ges. §. 41. Oesterr. Pat. v. 31. Decbr. 1851. Preuß. Verf. Urk. Art. 42 aufgehob. u. resp. ersetzt durch Gesetz v. 14. Apr. 1856. Weimar. Ges. v. 22. Octbr. 1851. Cob. Goth. Grundges. §. 53. 54. 56. Oldenb. Art. Art. 63. Waldeck §. 35 f.

15) Ist dadurch der frühere Territorial-Retract (Westphal Staatsr. Abh. XLIII.) aufgehoben? Diese Frage läßt sich schwerlich bejahen.

rechte [16]). Auch ältere, mit den Worten und dem Geiste der Bundesacte im Widerspruch stehende, landesgesetzliche Bestimmungen, wie z. B. die Benachtheiligung auswärtiger Zehntherrn, Zurücksetzung auswärtiger Creditoren im Concurs u. s. w. müssen als aufgehoben betrachtet werden. — Die neuern Verfassungsgesetze enthalten sämmtlich den, auch schon im frühern Rechte feststehenden Grundsatz, daß das Eigenthum der Unterthanen nur den gesetzlichen Beschränkungen unterliege [17]). Auch ist in den meisten Verfassungen die Ablösbarkeit der, die Cultur von Grund und Boden zu sehr beeinträchtigenden Reallasten, Zehnten, Zinsen, Hut- und Weiderechte u. dergl. gesetzlich sanctionirt [18]); das früher oft verletzte Eigenthum der Kirchen, Gemeinden und anderer Corporationen unter den Schutz der Verfassung gestellt [19]), und im Allgemeinen die Bedingungen bezeichnet, unter welchen Privateigenthum expropriirt, d. h. für öffentliche Zwecke in Anspruch genommen werden kann [20]). Auch die Aufhebung der Strafe

---

16) Dafür s. Klüber, öffentl. Recht. §. 228.

17) S. die oben Note 7 und Note 14 allegirten Verfass. Gesetze, welche entweder die Freiheit der Person u. des Eigenthums zusammen oder nach einander in besondern Artikeln garantiren.

18) S. die Note 14 angeführten Verfassungs-Bestimmungen.

19) Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 9. 10. Badische Verf. Urk. §. 20. Würtemb. Verf. Urk. §. 66. 67. 77. 82. 83. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 43. 46. Meining. Grundges. §. 26. §. 33. Kurhess. Verf. Urk. §. 45. §. 138. Altenburg. Grundges. §. 113. 155. Sächsische Verf. Urk. §. 60. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 45. §. 216. 217. Hannov. Landesverf. Gesetz §. 53. 57. — Oesterr. Pat. v. 31. Decbr. 1851. Preuß. Verf. Urk. Art. 15. Cob. Goth. Art. 65. 66. Oldenb. Art. 80. Waldeck §. 42.

20) S. die Verf. Urk. für Baiern Tit. IV. §. 8. Baden §. 14. Würtemberg §. 30. Hessen-Darmstadt §. 27. Meiningen §. 16. Kurhessen §. 32. Altenburg §. 54. Sachsen §. 31. Braunschweig §. 33. Hannover. Landesverf. Ges. §. 35. Oldenburg. Art. 60. Preuß. Art. 9. Reuß. §. 34. Cob. Goth. §. 49. Waldeck §. 34. Vergl. unten Th. II. §. 153.

der Vermögens-Confiscation, welche gemeinrechtlich noch in den gesetzlichen Fällen zulässig ist, findet sich häufig ausgesprochen [21]).

§. 90. (§. 66.)

3. Formelle Rechte.

Als formelle Rechte betrachten wir hier diejenigen, welche sich nur auf Schutz, Sicherung und ungehemmte Geltendmachung der Interessen des öffentlichen und Privatlebens und Erfüllung der Lebenszwecke des Menschen im socialen Verhältniß beziehen. Dazu gehört nach deutschem Staatsrechte:

I. als das Wichtigste und in einem Rechtsstaat Unentbehrlichste, der richterliche Schutz der Privatrechts-Sphäre, oder der schon zur Zeit des deutschen Reichs feststehende, durch die Bundesgesetze und alle Landesverfassungen anerkannte Grundsatz, daß, mit Ausschluß aller s. g. Cabinets-Justiz in Criminal- und Civil-Justiz-Sachen, Niemand an der Betretung und Verfolgung des Rechtsweges vor den bestellten ordentlichen Gerichten in den zur Cognition der Gerichte gehörigen Sachen gehindert, und in der Regel Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden könne [1]).

---

[21]) Baden §. 16. Würtemberg. §. 98. Hessen-Darmstadt §. 105. Kurhessen §. 128. Altenburg. §. 48. Sachsen §. 53. Braunschweig §. 207. Hannover. Grundgesetz §. 33. Landesverf. Gesetz §. 29. — Grundrechte des deutsch. Volks §. 40. Preuß. Verf. Urk. Art. 10. Oldenb. Art. 45 u. m. a.

[1]) Eine Zusammenstellung der positiv. rechtl. Zeugnisse s. bei B. W. Pfeiffer, die Selbständigkeit u. Unabhängigkeit des Richteramtes. Gött. 1851. S. 5 f. O. Bähr, der Rechtsstaat. Cass. u. Gött. 1864. S. 111 f. Schon die Reichscamm. G. O. v. 1495 §. 25 sanctionirt den stracken Lauf der Justiz. Ausgedehnter die Reichscammerger. Ordn. v. 1555. Th. II. Tit. XXVI. §. 1, welche sagt: „Setzen und ordnen Wir, daß ein jeder, dem also auf sein Ansuchen, nicht, wie sich gebührt, verholfen, sondern das Recht

II. Besonders anerkannt ist auch das Recht der Unterthanen zur (außergerichtlichen) Beschwerdeführung über

---

kündlich versagt, Macht und Gewalt haben soll, das nechst Obergericht, Obrigkeit oder Herrschafft, um rechtliche Hülfe zu ersuchen, und wo ihme durch dieselbig auch nicht verholffen, oder aber sonst die Sach ohne Mittel an das Cammergericht gehörig, an demselben Cammergericht anzubringen, daselbst ihm auch förderlichen Rechtens gestattet und verholffen werden soll." Das. Tit. XXVIII. §. 5 (nach dem Verbot der Appellation): „Doch ob sich jemand an dem Cammer-Gericht beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch Leibstraff belangend, sein unerfordert und unverhört, und also nichtiglich, oder sonst wider natürliche Vernunft und Billichkeit wider ihn procedirt, gehandelt und geurtheilt, — soll alsdann der ansuchenden Parthey, solcher Nichtigkeit halben Ladung erkannt, und darauf rechtliche Hülffe mitgetheilt — alsdann (aber) die Hauptsach wieder an die ordentliche Oberkeit, förmlich und rechtmäßiglich darinn zu handeln zu procediren und zu urtheilen remittirt werden." Vergl. auch Deput. Absch. v. 1600 §. 15. Reichsabsch. v. 1654. §. 108. Gegen kaiserliche Hof- und Ministerial-Eingriffe in die Justiz schützte die Wahlcapitul. Art. XVI. §. 1. 2. 7. 8. Art. XVII. §. 6. Art. XIX. §. 3. 4. Moser, von der t. Unterthan. Rechten u. Pflichten. Buch. I. Kap. 6. S. 71. und insbesondere Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 124. 155. 156. — Für die Zeit des Rheinbundes s. die Gedanken über Cabinetsjustiz der Herrn v. K.(ampz) und v. St.(ein) in Winkopp's rhein. Bund. Bd. IV. S. 402—419. Von den Bestimmungen der Grundgesetze des deutschen Bundes gehören hierher: Die Bundesacte, Art. 12, und die Wiener Schlußacte, Art. 29. S. auch die „Grundrechte" Art. 9. Was die particularrechtlichen Quellen betrifft, so ist fast in allen ältern Landesprivilegien, in Landtagsabschieden u. s. w. den Ständen und Unterthanen überhaupt die Zusicherung ertheilt, daß der Justiz ihr „stracker" und ungehinderter Lauf gelassen werden solle. Mecklenb. Erblandesvergl. v. 1755. §. 393 f. und über Hannover und Braunschweig: Privil. Erich des Aeltern v. 1526. Art. 6. 9. Kleinschmidt, Samml. der Landtags-Absch. Th. II. S. 15. Landt. Absch. zu Gandersheim v. 1601. Art. II. Art. XXVII. — Kleinschmidt, a. a. O. S. 196 f. Landt. Absch. d. d. Hannover d. 3ten April 1639. Corp. Const. Calenb. T. IV. Cap. VIII. p. 72 s. „daß die liebe *Justitz* einem Jeden ohne Respect, schleunig mitgetheilt, keinen zur Ungebühr aufgehalten, niemand mit *Extrajudicial*-Decreten, Mandaten, Rescripten, oder wie es sonsten Nahmen haben mögte, beschweret, sondern der

verfassungs-, gesetz- oder ordnungswidriges Verfahren öffentlicher Behörden, stufenweise bis zur höchsten Behörde und jedenfalls dann, wenn auch dieß nichts fruchtet, die Bitte um Verwendung bei den Ständen [2]. — In den Angelegenhei-

---

Justitz ihr stracker Lauf gelassen — — und darin rechtlich cognosciret und procediret werden, da entgegen die Mißbräuche allenthalben abgeschaffet, und den Assessoren keineswegs verstattet seyn soll, daß sie unter einigen, und vielweniger dem Praetext, daß das Interesse principis mit unterlaufe — sich absentiren und aufständen — u. s. w. Es hat auch der gnädige Landesfürst sich aus selbst eigenem Fürstl. Beweg dahin gnädig erkläret, daß Sie die schwebende *Process* mit *Extrajudicial* befehligen *Decreten* und andern *Rescripten* in keine Wege hemmen, noch daß Jemanden darin eine Beschwerde zugezogen werde, verstatten wollen, und da sich dessen etwas begeben hätte, oder in's künftige noch begeben würde — so soll nicht alleine solches alles *ipso jure*, als *sub- et obreptitie* ausgebracht, null und nichtig seyn, sondern auch solche unfügsame Impetranten nach Befindung, andern zum Abscheu, ernstlich gestraft werden." — Dasselbe sagt mit weniger Worten die Braunschw. Wolfenbüttelsche Canzlei-Ordn. v. 1651. Art. 2. Steinacker, Samml. der braunschw. Organisat. und Verwalt. Gesetze. Holzminden 1837. S. 92. Braunschw. Verordn. über die Competenz der Landesbehörden v. 30. Aug. 1699. mit dem Zusatz: „viel weniger was in dergleichen (Criminal- Justitz- u. Parthey-) Sachen von unser fürstl. Canzley erkandt, verordnet und requiret worden durch conträre Verordnungen und Befehle geändert, verhindert, oder aufgehoben werden." Landschaftl. Privil. v. 1770. Art. 13. Art. 20. Vergl. auch das Votum des Niederländ. Gesandten, Freih. v. Gagern, in den Protoc. der B. V. 1817. §. 107. In den neuern Verfassungsgesetzen ist der obige Grundsatz (No. I.) mit mehr oder weniger Bestimmtheit ebenfalls anerkannt. Vergl. die Grundgesetze und Verf. Urk. für Nassau (Patent v. 2. Septbr. 1814. Einleit.) Waldeck (Landesvertr. v. 1816) §. 25. Weimar §. 129. Baiern Tit. IV. §. 8. Tit. VIII. §. 3. Baden §. 14. 15. Würtemberg §. 26. 92. 93. Hessen-Darmstadt §. 31. 32. Coburg §. 21. 22. Meiningen §. 105. Kurhessen §. 113. 114. 123. Altenburg §. 45—47. Sachsen §. 47—50. Braunschweig §. 192. 193. 201. Hannover. Grundgesetz §. 34. 37. 48. 156. Landesverf. Gesetz §. 31. 38. 170. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 5. 10. 105. — Oldenburg. Art. 48. Art. 93 f. Preuß. Art. 7. 97. Cob. Goth. §. 31.

[2] Ueber die Frage, ob die Beschwerde erst bis zur höchsten Instanz

ten, für welche die Bundesversammlung competent ist, kann von den Betheiligten auch bei dieser Beschwerde erhoben werden, wenn die landesverfassungsmäßigen Mittel erschöpft sind [3]).

III. Das s. g. Petitionsrecht, d. h. das Recht, Wünsche und Bitten unmittelbar bei dem Landesfürsten, den höhern Staatsbehörden, bei den Ständen und bei der Bundesversammlung, mündlich oder schriftlich (letzteres allein zulässig bei den Ständen und bei der Bundesversammlung) auszusprechen [4]). Beschränkt war das Petitionsrecht in einzelnen Bundesstaaten zum Theil durch die Bestimmung, „daß mehrere Gemeinden und Corporationen, über Angelegenheiten, in Ansehung deren sie nicht ohnehin in einem verfassungsmäßigen Verbande mit einander stehen, keine gemeinschaftlichen Gesuche übergeben dürfen" [5]). Auch hatte die deutsche Bundesversammlung alle

---

verfolgt sein müsse? s. schon Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1195. — Bestimmte Vorschriften hierüber enthält die Würtemb. Verf. Urk. §. 36—38. Badische Verf. Urk. §. 67. Kurhess. V. U. §. 35. Altenburg. §. 65. 66. Sächsische §. 36. Braunschweig §. 38. Hannover. Grundges. §. 39. Landesverf. Gesetz §. 42. S. auch Weimar. Grundges. §. 112 u. 113, wo das Beschwerderecht des Einzelnen mit dem Beschwerde- und Klagerecht der Stände über Verletzung der Verfassung in Verbindung tritt. In einigen dieser Verfassungsgesetze ist ausdrücklich bestimmt, daß die Zurückweisung der Beschwerde unter Angabe von Gründen erfolgen müsse. Vergl. überhaupt Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 414—424.

[3]) Vergl. Provisor. Competenz-Bestimmung der B. V. v. 12. Juni 1817. §. 5. Wiener Schlußacte Art. 29. 30. 53. 60. 61. 63. Reyscher, public. Versuche. S. 145 f. — Klüber, öff. Recht. §. 217.

[4]) Vergl. Sächsische Verf. Urk. §. 36. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 38. Hannov. Grundges. §. 39. Landesverf. Ges. §. 42. Altenburg. Grundges. §. 66. Kurhess. Verf. Urk. §. 35. Vergl. auch Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 424 f. Derselbe, in der Zeitschr. f. gesammte Staatswissensch. Bd. IV. No. 5. u. in den gesamm. Abhandl. „Staatsr. Völkerr. u. Politik". Bd. I. S. 222 f. — Zöpfl, Grunds. II. §. 283.

[5]) So das Hannov. Grundges. u. das Landesverf. Ges. v. 1840. §.

gemeinschaftlichen Vorstellungen oder Addressen über öffentliche Angelegenheiten des deutschen Bundes, weil eine Befugniß hierzu in der Bundesverfassung nicht begründet sei, als unstatthaft erklärt [6]). Diese Bestimmung ist nicht mehr in Kraft. Die neueren Verfassungsgesetze haben das Petitionsrecht mehrentheils vollständig anerkannt; gestatten aber meistens Petitionen unter einem Gesammtnamen nur Behörden und Corporationen [7]).

IV. Das Versammlungs- u. Vereinsrecht (s. g. Associationsrecht) [8]), als Recht des freien Verkehrs und

---

42. Diese Bestimmung ist aber durch §. 11 des Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 beseitigt. — Der, das Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen sehr einengende, §. 81 der Hessen-Darmst. Verf. Urk. ist 1848 aufgehoben. Meine Samml. der Verfass. Ges. S. 411. — Die Frage, ob sich das Petitionsrecht der Gemeinde auf Gemeindeangelegenheiten im engern Sinne beschränke? kann nur vom Standpunkte eines rein bureaukratischen Systems bejaht werden.

6) Bundesbeschl. v. 27. Octbr. 1831, in v. Meyer's Staatsacten II. S. 391 u. Klüber's Fortsetz. der Quellen-Samml. S. 33. Vergl. hierüber Reyscher, public. Versuche. S. 143—161. Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 426 f. — Insbesondere bei Strafe verboten war auch die Benutzung erlaubter Volksversammlungen und Volksfeste, um Addressen oder Beschlüsse politischen Inhalts in Vorschlag zu bringen und durch Unterschrift oder mündliche Beistimmung genehmigen zu lassen. Bundesbeschluß vom 5. Juli 1832. §. 3. Vergl. Reyscher, publicist. Versuche. S. 161. Dispensation hiervon bei Ertheilung der Erlaubniß gestattet Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 358. — S. auch den B. Beschl. v. 9. Aug. 1832 bei v. Meyer, Staatsacten II. S. 418, wodurch Protestationen, Petitionen und Addressen über die neuesten Bundesbeschlüsse für eine strafbare „Auflehnung gegen die im Staatsoberhaupte vereinigte Staatsgewalt" erklärt wurden. — Alle diese Bundesbestimmungen gehören unzweifelhaft zu den aufgehobenen Ausnahmsgesetzen. S. oben S. 249.

7) Preuß. Verf. Urk. Art. 32. Baiern §. 21. Würtemb. §. 36. Luxemb. Art. 27. Cob. Gotha §. 48. Oldenb. Art. 47. Waldeck §. 33. S. auch Note 4 u. Brem. Verf. §. 14.

8) Vergl. überh. Leist, Staatsr. §. 180. Zirkler, das Associationsrecht der Staatsbürger. Leipz. 1834. Welcker im Staatslexikon: Art.

der Verbindung mit andern Menschen zur Förderung geistiger und materieller Interessen, kann man zwar ein Recht der s. g. natürlichen Freiheit bezeichnen. Seine gesetzliche Regelung und seine Einschränkung, insoweit dieß durch Aufrechthaltung der Staatsordnung geboten ist, wird aber hierdurch sowenig, wie bei anderen s. g. Rechten der natürlichen Freiheit ausgeschlossen. Hiermit ist anderer Seits anerkannt, daß auch das Verhinderungs- und Verbietungsrecht der Regierung kein unbeschränktes, sondern ein gesetzlich geregeltes sein muß. Die positive Gesetzgebung Deutschlands hat sich zeitweise in den äußersten Gegensätzen bewegt. Während frühere Bundesbeschlüsse ein fast unbedingtes Verbot aller Volksversammlungen und politischen Vereine, für ganz Deutschland hinstellten [9]),

---

Association. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 377 f. Reyscher, public. Versuche S. 164 f.

[9]) Die Reichsgesetze enthalten ein solches allgemeines Verbot nicht. Ihre Bestimmungen beziehen sich nur auf Vereinigungen (Vergatterungen) mit an sich rechtswidrigen und unerlaubten Zwecken, insbesondere auf solche, welche auf einen Bruch des Landfriedens gerichtet waren; so z. B. die Reichs-Executionsordn. v. 1555. §. 34 über die gefährlichen Vergatterungen u. Versammlungen des Kriegsvolkes. Allgemeiner lautet §. 43. ibid. „Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürstenthümern u. s. w. allen ihren Unterthanen gebieten, daß sie sich in keine Weise rottiren, vergattern, oder zu einiger Versammlung wider kaiserl. Majestät oder irgend einen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich begeben, bestellen, oder annehmen lassen." Vergl. auch Landfrieden v. 1548. Prooem. und Instr. pac. Osnabr. Art. XVII. §. 7. — Weiter gehen hinsichtlich öffentlicher Versammlungen ältere particularrechtliche Verordnungen; so z. B. die Würtemb. Landesordn. v. 1567. Tit. VIII. §. 1. Reyscher, public. Versuche. S. 169. Der, gewiß zu den Ausnahmsgesetzen gehörige, Bundesbeschluß v. 5. Juli 1832 (v. Meyer, Staatsacten II. S. 415.) §. 2 verbot gänzlich u. erklärte für strafbar „Alle Vereine, welche politische Zwecke haben, oder unter anderm Namen zu politischen Zwecken benutzt werden". (Zufolge Bundesbeschl. v. 6. Aug. 1846 sollten alle communistischen Vereine unter die Bestimmungen dieses §. 2 subsumirt werden.) Nach §. 3. sollen „Außerordentliche Volks-Versammlungen u. Volksfeste, unter welchem Na-

wollten die Grundrechte des deutschen Volks für das Versammlungs- und Vereinsrecht gar keine gesetzliche Beschränkung statuiren [10]). Von der reactivirten Bundesversammlung gieng dann der (nicht überall zur Publication gelangte) Bundesbeschluß v. 13. Juli 1854 aus, welcher sich äußerlich in die Mitte der Extreme stellt, in der That aber die Ausübung des Vereinsrechts ganz von dem Ermessen der Regierung abhängig macht [11]). Die deutschen Landesverfassungen der neueren Zeit

---

men und zu welchem Zwecke es auch immer sey, in keinem Bundesstaate, ohne vorausgegangene Genehmigung der competenten Behörde, Statt finden, ihre Urheber bestraft werden; ebenso diejenigen, welche bei erlaubten Volksversammlungen und Volksfesten öffentliche Reden politischen Inhaltes halten würden. Vergl. über diesen Bundesbeschluß Reyscher, publicist. Versuche. S. 162 f. — Gegen die geheimen, oder nicht autorisirten Verbindungen auf den Universitäten s. den provisor. Beschl. der Bundesvers. v. 20. Septbr. 1819. §. 3. u. Bundesbeschl. v. 13. Novbr. 1834. Art. 6—9. Sie können beide nicht mehr als geltend betrachtet werden.

10) Die Grundrechte (Art. 7) bestimmen: (§. 29.) „Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.“ §. 30. „Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.“ §. 31. „Die in den §§. 29 und 30 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinar-Vorschriften nicht entgegen stehen.“ Für die Dauer der Reichsversammlung verbot alle Volksversammlungen unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung das Reichsgesetz v. 9.—10. Octbr. 1848.

11) S. diesen B. Beschl. in meiner Samml. der deutsch. Verf. Gesetze der Gegenwart S. 57 f. Nach §. 1 sollen in allen deutschen Bundesstaaten nur solche Vereine geduldet werden, deren Zwecke mit der Bundes- u. Landes-Gesetzgebung im Einklange stehen u. die öffentl. Ordnung nicht gefährden. Um dieß zu überwachen, haben die Regierungen nach §. 2 die nöthigen Anordnungen zu treffen. Politische Vereine können nach §. 3 von der Landesgesetzgebung ganz verboten oder von einer besondern obrig-

(nach 1848) behalten neben der allgemeinen Anerkennung des Versammlungs- und Vereinsrechts durchgängig eine gesetzliche Regelung seiner Ausübung vor. Für letztere ist dann, besonders in den kleinern Staaten, meistens jener Bundesbeschluß maßgebend gewesen [12]). Jedenfalls dürfen Vereine, wenn auch

---

keitlichen Erlaubniß abhängig gemacht werden, überall vorbehältlich der Befugniß der Regierung vorübergehende Beschränkungen u. Verbote zu erlassen. Als allgemeine Beschränkungen für politische Vereine stellt der §. 4 auf: 1) Minderjährige, Lehrlinge, Schüler dürfen sich an solchen Vereinen nicht betheiligen; 2) Jede Verbindung mit anderen Vereinen ist unstatthaft. Der §. 5 betrifft die Ueberwachung der Vereine, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen u. die Befugniß der obrigkeitlichen Abgeordneten die Versammlung solcher Vereine aufzulösen. §. 6 betrifft die Unzulässigkeit jeder Versammlung u. Berathschlagung der bewaffneten Macht; §. 7 die Bestrafung von Contraventionen gegen die bestehenden Anordnungen; §. 8 die Aufhebung u. Bestrafung „der etwa noch bestehenden Arbeitervereine u. Verbrüderungen, welche politische, socialistische oder communistische Zwecke verfolgen."

[12]) Die gesetzliche Regelung reservirte schon der Entwurf der Reichsverfass. vom Mai 1849. Art. VIII. (§. 160.) Das Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 4 bestimmte: „Es soll freies Vereinigungs- u. Versammlungsrecht unter Beobachtung der Gesetze statt finden." Dann ist durch K. Verordn. v. 7. Aug. 1854 der Bundesbeschl. v. 13. Juli publicirt worden. Ministerial-Verordnungen v. 25. Aug. 1854 und 21. Decbr. 1857. Ebhardt, die Staatsverf. des Königr. Hannover S. 249—253. Für Preußen erschien zunächst die (octroiirte) Verordn. v. 29. Juni 1849. (Rauch, parlamentar. Taschenb. 5te Lief. S. 146 f.; Desselb. Archiv f. Gesetzgeb. Jahr 1848 u. 49. Bd. I. S. 504 f.) Dann die allgem. Bestimmungen der Verf. Urk. v. 1850. Art. 29—31; und das mit Zustimmung der Kammern erlassene Gesetz v. 11. März 1850. (Rauch's Archiv. 1850. Bd. I. S. 200 f. — Baier. Gesetz üb. Versamml. u. Vereinsrecht v. 29. Febr. 1850. Rauch's Archiv a. a. O. S. 136 f. — K. Sächsisches Gesetz v. 3. Juni 1850. Rauch's Archiv a. a. O. S. 424 f. — Hessen-Darmst. Verordn. v. 2. Octbr. 1850. (Unbedingtes Verbot aller polit. Vereine bei Rauch, das. Bd. II. S. 152 f.) Den Grundrechten noch ziemlich conform spricht sich die Oldenb. Verf. Urk. Art. 50. 51 aus. Die Zulässigkeit einer gesetzlichen Beschränkung des Versammlungs- und Vereinsrechts erkennen auch an: Luxemb. Art. 25. 26. Liechtenstein §. 18. Brem. Verf. §. 16. Cob. Gothaisch. Verf. v. 1852. §. 44—47.

keine obrigkeitliche Genehmigung zu ihrer Bildung erforderlich ist, nicht als Rechtssubjecte mit öffentlicher Autorität auftreten, oder Corporationsrechte in Anspruch nehmen [13]). Bestrafung der Theilnehmer ist nur dann zulässig, wenn und insoweit sie verbrecherische Zwecke verfolgen, oder ein bestimmtes, mit Androhung einer Strafe verbundenes, gesetzliches oder obrigkeitliches Verbot übertreten haben. Auch kann das Recht der Regierung, das Bestehen von Vereinen an gewisse formelle Bedingungen zu binden, und jeden die öffentliche Ordnung gefährdenden Verein aufzulösen, nicht bestritten werden.

§. 91. (§. 67.)

III. Die allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

Fr. Murhard, über Widerstand, Empörung u. Zwangsübung der Staatsbürger. Brschw. 1832 (blos compilatorisch). Wippermann, Beiträge. S. 82 f. — Reyscher, in der Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. II. S. 134 f. — Bluntschli im Staatswörterbuch Bd. IV. S. 80 f. — J. Held, System II. S. 592 f.

I. Die allgemeinste, auch durch die Religion sanctionirte, Pflicht der Unterthanen oder Staatsbürger ist die zum Gehorsam und zur Treue gegen den Landesherrn oder das Staatsoberhaupt. Es folgt aber schon aus dem Wesen jeder Staatsverbindung und der an sich beschränkten Sphäre des Staats (vergl. oben §. 12—14), daß der Gehorsam, die Beherrschungs- und Regierungsform sei welche sie wolle, kein unbedingter, blinder oder sclavischer, keine *obedientia mere passiva*, sondern nur ein, durch den Zweck des Staats und die Rechte der Staatsgewalt geregelter und begränzter sein könne [1]). Wo und insoweit aber die Verfügungen der Staatsgewalt durch die Verfassung an bestimmte Voraussetzungen und For-

---

13) Meining. Grundgesetz §. 28.

1) S. die nähere Begründung dieses Grundsatzes in meiner Abhandl. „Gehorsam u. Widerstand" in der 3ten Aufl. des Staatslexicons (Leipz. bei Brockhaus) Bd. VI. S. 209—224.

men gebunden sind, wird die Pflicht des Gehorsams auch durch das Dasein dieser Voraussetzungen und Formen als bedingt betrachtet werden müssen. (S. g. staatsbürgerlicher, verfassungsmäßiger Gehorsam; *Obedientia civilis*.). Dieser Grundsatz ist auch in Deutschland, wo Willkührherrschaft und Despotie nie Rechtens gewesen ist, von jeher anerkannt gewesen [2]), und ausdrückliche positivrechtliche Anerkenntnisse desselben finden sich, abgesehen von der reichsverfassungsmäßig sehr begränzten Pflicht des Gehorsams der Reichsstände gegen Kaiser und Reich, (dem Bunde gegenüber kann überhaupt von keiner staatsrechtlichen Pflicht des Gehorsams die Rede sein) in den ältern und neuern Landesverfassungen [3]). Da nun keine Pflicht weiter geht, als das gegenüber-

---

2) Vergl. überhaupt Antimachiavell, oder über die Gränzen des bürgerl. Gehorsams. Halle 1794. 2te Aufl. von Jacob. 1796. — Feuerbach, Antihobbes, oder über die Gränzen der höchsten Gewalt u. s. w. Erf. 1798. 1803. — L. Gervais, kleine Mittheil. aus dem staatswiss. Gebiete. Leipz. 1822. Th. II. S. 141 f. — Klüber, öff. R. §. 4. 5. — Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 324 f. — Reyscher a. a. O. — Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Person u. s. w. S. 71: „Besonders aber kan ein Herr von denen Unterthanen keinen Gehorsam verlangen, wann er ihnen etwas anbefiehlt, welches offenbar und unstreitig denen Landesfreiheiten und Verträgen entgegen ist." So lehrt auch Stahl, die Philosophie des Rechts. Bd. II. Abth. 2. S. 90. (2te Aufl. S. 223.) „Denn der Unterthan darf zwar nicht richten über seinen Regenten, er darf und muß aber richten über sein Gewissen, und da muß irgendwo eine Gränze des Gehorsams und der Willfährigkeit sich finden. Sie findet sich auch in der unumschränkten Monarchie da, wo der Befehl gegen Gottes Gebot, gegen das allgemeine Gefühl von Recht und Ehre ist. Ist aber das Gesetz ausgebildet und als Schranke des Königs anerkannt, dann werden auch die positiven Bestimmungen desselben und die bestehende Verfassung zur Gewissenssache, so daß kein Wohlgesinnter sich zu ihrem Umsturz hergeben darf."

3) Vergl. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 21, welche von den Staatsbürgern ausdrücklich nur verfassungsmäßigen Gehorsam verlangt, wodurch aber nichts Neues verordnet, sondern nur das ältere würtemberg. Recht bestätigt wird, indem schon der Landesvergleich v. 1770.

stehende Recht, so folgt allerdings, daß der Unterthan widerrechtlichen Befehlen *Folge zu leisten nicht schuldig* sei [4]). Will man dieß als Recht des *negativen* oder *passiven Widerstandes* bezeichnen, so läßt sich dagegen nichts erinnern. Indessen muß man doch dieses im Allgemeinen begründete Recht, mit Rücksicht auf die Forderungen einer geregelten Staatsordnung und die für die Obrigkeit streitende praesumtio legalitatis, in seiner Ausübung noch bedingen und begränzen: 1) in *formeller* Hinsicht durch den *Mangel eines höhern Richters*, bei welchem Beschwerde geführt werden kann; vorausge-

---

Cl. I. ad Grav. 1. §. 3. besagt: „Wie dann auch Ihro H. Durchl. von treu gehorsamsten *Prälaten* und *Landschafft*, deren größeren und engern Ausschuß, auch *Magistraten*, Herzoglichen *Beamten* und *allen übrigen Landes-Eingesessenen* **keinen andern als Reichs- und Landesverfassungsmäßigen Gehorsam** erfordern und weder ihnen noch denen Herzogl. Beamten und Magistraten wider ihre beschworene, nach denen Landesverträgen eingerichtete Staaten, oder Amts-Instructionen und Bestallungen, gn. nichts ansinnen noch befehlen wollen." §. 4. „Zu dem Ende sollen und werden auch alle Herzogl. *Ministers*, *Räthe*, *Beamten* ingleichen die *Magistratspersonen* — bei der Sr. Herzogl. Durchl. ohnehin alleinig zu leisten habenden Verpflichtung, *auf samtliche Landes-Compactata leiblich mit beeidigt*." In allen neuern Verfassungen liegt ein Anerkenntniß des nicht unbedingten, sondern gesetzlich begränzten Gehorsams in der Formel des *Huldigungseides*, in den Bestimmungen über die Form der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Befehle, und in den besondern Vorschriften über Steuererhebung u. s. w. Vergl. z. B. abgesehen von den neuesten Verfass. Urk. schon *Baier.* Verf. Urk. Tit. X. §. 3. *Hessen-Darmst.* Verf. Urk. §. 108. *Coburgische* §. 120. *Kurhessische* §. 21. *Sächsische* §. 139. *Braunschw.* Landsch. Ordn. §. 25. 26. — Selbst für *Staatsdiener* kann das Prinzip des unbedingten Gehorsams nicht gelten. Vergl. unten Th. II. §. 137. No. III.

[4]) Vergl. *Dahlmann*, Politik I. S. 173—181. — *Schmalz*, deutsch. Staatsrecht. §. 13. — *Maurenbrecher*, Lehrb. §. 56. — Gewiß tritt bei jeder Verfassungsform, wo der Befehl wider Gottes Gebot ist, der Spruch der Apostel-Gesch. 4, 19 u. 5, 29. ein, wonach man Gott mehr gehorchen soll, als den Menschen.

setzt, daß der Befehl nicht zweifellos der gesetzlich nothwendigen Form entbehrt [5]), oder materiell nicht auf etwas absolut Böses oder (Verfassungswidriges) Widerrechtliches gerichtet, oder die Befolgung nicht mit einem unersetzlichen Rechtsverluste verbunden ist. In andern Fällen, d. h. wo die formelle oder materielle Rechtmäßigkeit des Befehls zweifelhaft ist, oder wo es sich nicht um unersetzliches Gut handelt, muß inzwischen Folge geleistet und der Weg der Beschwerde betreten werden [6]). Doch wird in jedem Falle das Recht der

[5]) Dazu gehört ganz allgemein bei allen Verfügungen des Landesherrn die ministerielle Contrasignatur. Nur würde es eine offenbare Verdrehung des richtigen Standpunktes sein, wenn man annehmen wollte, daß mit der Contrasignatur jede andere Rechts- und Verfassungswidrigkeit gedeckt werde, oder m. a. W. daß jede contrasignirte Verfügung ohne Rücksicht auf ihre sonstige Verfassungs- oder Rechtswidrigkeit zum unbedingten Gehorsam verpflichte. Das hieße den Cardinalsatz, daß der Unterthan nur verfassungsmäßigen Gehorsam schuldig sei, geradezu aufheben und den Despotismus des Ministers an die Stelle des Fürstlichen, den man sich gewiß noch lieber gefallen lassen wird, setzen. Was hätte dann der „blos verfassungsmäßige Gehorsam" im ältern Rechte, wo die Form der Contrasignatur noch nicht für so nothwendig galt, zu bedeuten gehabt? — Wenn neuere Verfassungen (vergl. oben S. 328), z. B. die Kurhess. von 1831 §. 108, sagen, die Verordnungen würden durch die Contrasignatur vollziehbar, so kann dieß offenbar nichts Anderes heißen, als sie sind ohne Contrasignatur nicht vollziehbar. Auch kann in dieser Hinsicht zwischen Beamten und andern Unterthanen, Richtern und Administrativ-Beamten, kein Unterschied gemacht werden. Vergl. Rechtl. Beleuchtung der Kurhess. Verordnungen u. s. w. Herausgeg. v. H. A. Zachariä Gött. 1851. S. 25 f. und das Göttinger Gutachten in der Vertheidigungsschrift: Der permanente Landständ. Ausschuß in Kurhessen. Cassel 1851. Anl. C. S. 137 f. S. auch das. das Heidelberger Gutachten Anl. B. S. 108 f.

[6]) Ein positivrechtliches Anerkenntniß dafür ist in der Wahlcapitulation Art. XIX. §. 7 enthalten. Denn während sie den Reichsständen das Recht giebt, reichsverfassungswidrigen Befehlen der Reichsstaatsgewalt keine Parition zu leisten, sollen die Landesunterthanen, bis zur oberstrichterlichen Entscheidung ihrer Beschwerden, „inmittelst zum schul-

Protestation bei vorläufig geleistetem Gehorsam nicht ausgeschlossen. 2) In materieller Hinsicht darf die Weigerung des Gehorsams nicht weiter gehen, als der Befehl. Es darf also wegen eines auch offenbar gesetzwidrigen Befehles nicht die Erfüllung anderer Unterthanspflichten verweigert oder der Gehorsam überhaupt aufgekündigt werden [7]. — Uebrigens ist gemeinrechtlich als feststehend zu betrachten, daß die bloße Weigerung des Gehorsams, selbst einem rechtmäßigen Befehle gegenüber, an und für sich nicht als Verbrechen gestraft werden kann, sondern im Allgemeinen nur die Anwendung von Zwangsmitteln gegen den Ungehorsamen rechtfertigt [8]. — Dagegen ist der Unterthan nicht berechtigt, sich zum Richter über die Handlungen der Obrigkeit aufzuwerfen und diese durch Gewalt oder Drohung zum (vermeintlich) gesetz- oder verfassungsmäßigen Handeln zu zwingen. Activer Widerstand ist also stets unerlaubt und auch nach den positiven Gesetzen strafbar, insofern nicht der Einzelne von dem Rechte der Nothwehr gegen einen widerrechtlichen Angriff, ohne Ueberschreitung der Gränzen der Selbstvertheidigung, Gebrauch gemacht hat [9].

---

digen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit" angewiesen werden, was aber jedenfalls mit der im Texte gegebenen Beschränkung verstanden werden muß. Dieß erkennt auch Moser a. a. O. S. 70 an, indem er hinsichtlich der angeführten Stelle der Wahlcapitulation bemerkt: „Es fließet einer Seits allerdings daraus, daß die Unterthanen Gehorsam und Parition schuldig seyen: Da aber anderer Seits des Gehorsams und der Parition nicht schlechterdings gedacht wird, auch die Landeshoheit durchaus nicht uneingeschränkt ist, so kann also auch von dem Landesherrn kein weiterer, als der nach göttlichen, natürlichen, Reichs- und gemeinen Rechten schuldige Gehorsam gefordert werden."

7) Eine Anwendung dieses Satzes auf die Zulässigkeit einer Steuerverweigerung s. unten Th. II. §. 228.

8) Feuerbach, Lehrburch des peinlichen Rechts. §. 201. — Wächter, Lehrb. des Strafrs. II. S. 65. Meine Abhandl. im Archiv des Criminalr. Jahrg. 1843. S. 344 f. u im Gerichtssaal 1857. Bd. I. S. 421 f. bes. S. 429 f.

9) Feuerbach a. a. O. Anerkannt im Hannov. Crim. Gesetzb. Art.

II. Die Pflicht der Landesunterthanen zu den Bedürfnissen des Staats die erforderliche Beisteuer, an Geld oder Diensten, zu leisten, hat sich erst mit der erlangten Souverainetät, also mit der vollständigen Entwickelung der Staatsidee, zu einem, keines besonderen Anerkenntnisses bedürfenden, Grundsatz festgestellt, während zur Zeit des Reichs im Allgemeinen noch an dem Prinzipe festgehalten wurde, daß ein Jeder nur in so weit verpflichtet sei, als die Pflicht durch das Herkommen oder besondere Rechtstitel begründet werde [10]). Daher auch der Unterschied zwischen nothwendigen und freiwilligen Steuern im Sinne des frühern Staatsrechts — und daher fast in allen Territorien die höchst ungleiche Vertheilung der öffentlichen Lasten, sowie die vielen Exemtionen, besonders hinsichtlich der Steuern, der s. g. Landfolge u. s. w. [11]). Die neuern deutschen Verfassungen erkennen dagegen durchgängig das, auch aus der Natur des Staats sich von selbst ergebende, Prinzip an, daß alle Unterthanen auf verhältnißmäßig gleiche Weise zu den Staatslasten beizutragen schuldig seien, und haben die vormals bestandenen besonderen Befreiungen meistens aufgehoben [12]).

---

160. Vergl. auch Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 327 f. und Archiv des Crrs. 1843. S. 355 f.

10) Ausgesprochen ist dieses Prinzip sehr deutlich hinsichtlich des s. g. juris collectandi in der Kaiserl. Resolution vom Febr. 1671. S. Schmauss, Corp. jur. publ. p. 1077 s. und Leist, Lehrb. des Staatsr. S. 680. Vergl. oben §. 54. Note 2.

11) S. darüber unten die Lehre von den Steuern und Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 231 u. 232.

12) S. darüber unten besonders die Lehre von den Steuern und allgemeine Anerkenntnisse des Grundsatzes in: Nassau. Patent vom 2. Septbr. 1814. Einl. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 13. Badische Verf. Urk. §. 8. Würtemb. Verf. Urk. §. 21. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 30. Meining. Grundges. §. 10. Kurhess. Verf. Urk. §. 26. Altenburg. Grundges. §. 74. Sächsische Verf. Urk. §. 38—40. Braun-

III. Auch die Pflicht zum Waffendienste war früher nur insofern eine allgemeine für alle waffenfähige Männer, als in Zeiten eines feindlichen Angriffs zum Schutze des Territoriums oder auch des Reichs ein Aufgebot derselben erfolgen konnte. Dagegen bestand, abgesehen von der zur Aufstellung eines Reichs- oder Kreiscontingents und zur Besetzung der nöthigen Landesfestungen erforderlichen Aushebung, keine Verbindlichkeit zum regulairen Militairdienste, wenn sie nicht durch besondere Landesverträge oder Observanz begründet war [13]). — Im heutigen Staatsrecht der monarchischen Staaten ist dagegen das Prinzip anerkannt, daß in der Regel alle waffenfähige Unterthanen die Pflicht haben, während der gesetzlich bestimmten Zeit, theils im activen Militair, theils in der s. g. Landwehr, oder auch in den s. g. Bürgergarden Waffendienst zu leisten. Auch ist zum Theil ausgesprochen, daß dieß ein Ehrenrecht der Staatsbürger sei [14]).

---

schw. Landsch. Ordn. §. 39. Hannov. Grundges. §. 28. Die hierin anerkannten Ausnahmen wurden wieder vermehrt und weiter ausgedehnt im Landesverf. Gesetz §. 34. Dagegen bestimmt dann, noch durchgreifender als das Grundgesetz v. 1833, das Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 8: „Alle Real- u. Personal-Befreiungen von allgemeinen Staatslasten fallen ohne Entschädigung hinweg." Vergl. auch, was die neuesten Verfassungen betrifft, (außer dem Frankf. Entw. der Reichsverfass. §. 173), Preuß. Verf. Urk. Art. 4. 101. Oldenburg. Art. 65. Coburg-Gotha. §. 58 u. A. Waldeck §. 83. Luxemb. Art. 101.

13) Vergl. Moser, von Nöthigung der Unterthanen zu regulairen Kriegsdiensten. 1766. Derselbe, von der Landeshoheit in Militair-Sachen. Frkf. u. Leipz. 1773. S. 118. und von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten. S. 72. — S. bes. Dietzel, zur Militairverfass. Kursachsens im 17. u. 18. Jahrh. im Archiv f. d. Sächs. Geschichte. Bd. II. S. 421 f.

14) Vergl. im Allgemeinen: Baier. Verf. Urk. Einleit. und Tit. IV. §. 12. Badische Verf. Urk. §. 10. Würtemb. §. 23. Hessen-Darmst. §. 29. Meining. §. 10. Kurhess. §. 40. Altenburg. §. 77. Sächsische §. 30. Braunschw. §. 40. Hannov. Grundges. §. 28. Landesverf. Ges. §. 33. Sondershäus. Grundges. §. 54. — Dann bestimmten die „Grundrechte" §. 7: „Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellver-

An einer allgemeinen Bestimmung über die Militair-Pflichtigkeit in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten fehlt es bis jetzt. Denn obgleich die deutsche Bundesacte Art. 18. Lit. b. da, wo sie der Verbindlichkeit zu Militairdiensten gegen das bisherige Vaterland als eines Hindernisses der Auswanderung gedenkt, festsetzte, daß „bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden" solle, so ist diese Bestimmung doch bis jetzt noch nicht zur Ausführung, sondern nur gelegentlich in Anregung gebracht [15])

§. 92. (§. 68.)

IV. Unterwürfigkeit unter die Staatsgewalt.

Aeltere Schriften über Indigenat und dessen Erlangung s. bei Pütter, Literatur. Th. III. S. 607 f. — Hert, de subjectione territoriali. Opusc. Vol. I. Tom. II. No. 6. p. 257 s. — Geisler, de landsassiatu. Marb. 1780. — Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. Kap. I—V. — Leist, Staatsr. §. 21. 45. 182. — Gönner, Staatsr. §. 231. — Schnaubert, Staatsr. der gesammt. Reichslande. §. 90 f. §. 314 f. — Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 268 f. — Zöpfl, Grundsätze II. §. 297 f. — Held, System Th. II. S. 549 f. S. auch über Domicil- u. Staatsangehörigkeit jetzt bes. L. Bar, das internationale Privat- u. Strafrecht. Hannov. 1862. S. 73—101.

A. Character der Staatsangehörigkeit.

I. Die Staatsangehörigkeit (Unterthanschaft) ist das

---

tretung bei derselben findet nicht statt" was in alle später erschienenen Verf. Urk. überging. Doch ist der letzte Satz in mehrern Bundesstaaten nachher wieder beseitigt.

15) Vergl. Protoc. der Bundesvers. 1817. §. 68. S. 108. §. 147. S. 275. Commissionsvortrag: 1817. §. 186. Beil. 56. S. 348. 358. a—k. S. auch §. 254. S. 505. und 1818. §. 27. S. 65. Durch Verträge zwischen einzelnen Bundesstaaten ist aber die Zeit der Militairpflichtigkeit gegenseitig in Absicht auf die Auswanderungsfreiheit festgesetzt. Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 228. Not. f.

dauernde, mit Rechten und Pflichten verbundene, Verhältniß totaler persönlicher Unterwürfigkeit unter eine bestimmte Staatsgewalt, innerhalb der staatlichen Sphäre. Als dauerndes, persönliches Rechtsverhältniß ist sie nicht durch factischen Aufenthalt der Person innerhalb des Staatsgebietes bedingt, sowie sie anderer Seits für eine Person durch einen solchen längern oder kürzeren Aufenthalt an sich nicht begründet wird [1]). Der Natur des Staats und der Ausschließlichkeit jeder Staatsgewalt entsprechend kann Jedermann nur Angehöriger eines Staats, nicht mehrerer Staaten zugleich sein. Die bisherige Staatsangehörigkeit muß daher in dem Moment aufhören, wo sie in Betreff eines anderen Staats für eine Person begründet wird; wenigstens in ihrer Qualität als staatliches Pflichtverhältniß, wenn sie auch, vermöge positivrechtlicher Bestimmung, als Recht in der Art fortdauern kann, daß es für ihre vollständige Reviviscirung keiner neuen Begründung bedarf.

II. Das gemeine Recht hat den Begriff der Staatsangehörigkeit nicht entwickelt. Es kennt nur den Begriff des Domicils in römischrechtlicher Auffassung, besonders in seiner Bedeutung für die Municipal- und Jurisdictionsverhältnisse desselben Staats [2]). Das römische Reich deutscher Nation war dieser Staat; allein die Reichsangehörigkeit (das s. g. Reichsbürgerrecht) hatte bei der Selbstständigkeit der Territorien wenig Inhalt und rechtliche Bedeutung [3]); für die practisch bedeutungsvolle Landesangehörigkeit aber konnte, trotz des mehr und mehr hervortretenden staatlichen Abschlusses der Territorien gegen einander, noch das gemeine Domicilrecht maaßgebend bleiben, weil doch die Territorien immer noch Bestandtheile eines Gesammt-Staatskörpers waren. So erklärt sich dann auch die fortdauernde Geltung des Satzes, daß Jemand Domicilrecht an verschiedenen Orten haben [4]) und also auch

---

[1]) Vergl. §. 92a. bei Nr. I.

[2]) L. 203. D. de V. S. L. 7. Cod. X. 39. de incol.

[3]) Vergl. Gönner, t. Staatsrecht §. 54 f. u. oben S. 435 f.

[4]) L. 5. L. 6. §. 2. L. 27. §. 2. D. L. 1. ad municipal.

Landesunterthan in mehrern Territorien des Reichs zugleich sein könne [5]). Die Regel, daß durch Erwerb des Domicils in einem Lande auch die Landesunterthänigkeit begründet werde, bezog sich aber nicht auf die reichsunmittelbaren Personen. Diese behielten ihre Reichsunmittelbarkeit, wenn sie auch im Lande domiciliirt waren, insofern nicht durch den Besitz mittelbarer Güter oder durch Eintritt in den Dienst des Landesherrn eine Modification bewirkt wurde [6]), ohne daß jedoch

---

[5]) J. J. Moser, von der t. Unterthanen R. u. Pflichten. B. I. Kap. 1. §. 3. Ders. v. der t. Reichsst. Landen B. III. Kap. 1. §. 15. — Ohne diese rechtliche Möglichkeit hätte offenbar von der Geltung eines vollen Landsassiats gar keine Rede sein können.

[6]) Von der Reichsritterschaft sagt dieß ausdrücklich Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 28. Deshalb will es auf sie beschränken: Gönner Staatsr. §. 265. S. 404. — Die für das ältere Staatsrecht höchst wichtige Materie von dem Beweise der Landeshoheit resp. Landesunterthänigkeit, theils bei s. g. Exemtionsstreitigkeiten (zwischen „ausgezogenen" und „ausziehenden" Ständen des Reichs, s. ein Verzeichniß derselben v. 1553 in Folge des Reichsabsch. v. 1548 §. 52 f. errichtet, bei Moser v. den teutsch. Reichsständen S. 37 f.), theils bei Hoheits-Streitigkeiten verschiedener Stände des Reichs unter sich, wofür man ein ganzes Register, meistens aber zugleich als trüglich angefochtener, Beweisgründe oder Kennzeichen der Landeshoheit, zum Zwecke eines s. g. künstlichen Beweises, aufzustellen pflegte, — hat für die heutigen Staatsverhältnisse sehr viel von ihrer practischen Bedeutung verloren, und gehört in der Weise, wie z. B. Klüber öffentl. R. §. 270 f. die Dinge zusammengestellt, gar nicht hierher, sondern, in so fern ein Streit zwischen verschiedenen Staatshoheiten über Land und Leute vorausgesetzt wird, in das Völkerrecht resp. auswärtige Staatsrecht. S. darüber das sehr ausführliche Kap. „von streitiger Landeshoheit" in Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 95—196. Aeltere Schriften de probatione superioritatis territorialis, und de notis characteristicis Superioritatis territorialis s. bei Moser a. a. O. Ferner in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 827 f. und Klüber's Fortsetz. §. 1618 f. — de Cramer, Observ. jur. un. Tom. VI. p. 194 f. p. 312 f. — Strube, vom Beweise der Landeshoheit, in dessen Nebenstunden. Th. IV. S. 141 f. — Nettelbladt's Erörterungen. S. 245 f. — Westphal, Staatsr. Abh. 50. — v. Tröltsch, Anmerkungen u. Abhandl. Th. II. S. 172 f. — (v. Epp-

der im Lande vielleicht geltende volle Landsassiat dazu gebraucht werden durfte, um solchen reichsunmittelbaren Personen den ihnen in persönlichen Sachen zukommenden Gerichtsstand zu entziehen [7]). Dieß gilt mutatis mutandis auch noch heutiges Tages von den Gliedern der souveränen Fürstenfamilien, insofern sie in einem andern Bundesstaate Besitzungen haben [8]).

III. Die neuere Gesetzgebung der souveränen deutschen Staaten — Verfassungs-Urkunden u. besondere auf das s. g. Indigenat bezügliche Gesetze [9]) — lassen zwar zum Theil auch noch

---

len's) Geschichte der Landeshoheits-Streitigkeiten. Ulm 1795. — Leist, Staatsr. S. 78. — Klüber, öffentl. Recht. §. 270—277. — S. auch in Betreff des jus reformandi als eines Bestandtheils der Superioritas territorialis die negativen Bestimmungen des Westphäl. Friedens. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 42—44. — Daß zur Zeit des deutschen Reichs eine kaiserliche Standeserhöhung nicht von der einmal begründeten Landesunterthänigkeit befreien konnte, beweist die Wahlcapit. Art. XXII. §. 5.

7) Vergl. Pütter's Rechtsfälle. Bd. I. Th. I. S. 6. 7. — Leist, Staatsr. §. 21. (S. 76.).

8) S. jedoch über Sachsen: Klüber, öffentl. Recht. §. 269. Not. f. Die Annahme u. Fortsetzung eines Dienstverhältnisses in einem nicht zum Rheinbunde gehörigen Staate verbot die Rheinbunds-Acte. Art. VII. Die deutsche Bundesacte enthält kein solches Verbot.

9) Einige Verfassungen verweisen in Betreff der Erwerbung, der Ausübung und des Verlustes des Unterthansrechts nur auf die betreffenden Gesetze; andere haben die Hauptbestimmungen selbst aufgenommen. Vergl. Preuß. Verf. Urk. Art. 3 und Preuß. Gesetz v. 31. Decbr. 1842. Ges. Samml. 1843. S. 15 f. — Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 1 und das dazu gehörige Edict über das Indigenat. Beil. 1 zur Verf. Urk. — K. Sächsische Verf. Urk. §. 24 f. Gesetz über das Heimathsrecht v. 26. Novbr. 1834; Ges. üb. Erwerbung u. Verlust des Unterthanenrechts v. 2. Juli 1852. — Hannov. Landesverf. Ges. §. 27 spricht blos von Erwerbung und Fortdauer der Eigenschaft eines Landesunterthans, als Bedingung zum vollen Genuß der bürgerl. u. polit. Rechte. Einzelne darauf bezügliche Bestimmungen (über Begründung und über Aufhebung der Unterthansrechte u. Pflichten) s. in der Domicil-Verordnung v. 6. Juli 1827

den Satz gelten, daß wer auf gesetzliche Weise das Recht des Wohnsitzes innerhalb der Grenzen des Staatsgebietes erworben habe als Landeseinwohner oder Staatsunterthan zu betrachten sei [10]). Sie machen aber zum Theil auch die politische Exclusivität des Staatsunterthanscharacters selbst im Verhältniß zu andern deutschen Bundesstaaten geltend und erklären demgemäß theils die Aufnahme (Naturalisation) durch die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande für bedingt, theils den Unterthanscharacter für erloschen, sobald Jemand Unterthan eines anderen Staats geworden sei [11]). Insofern

---

u. in dem Ges. über die Militärpflicht v. 23. Febr. 1843; Ebhardt, Saml. S. 177 f. s. auch Bekanntm. des Kriegsministeriums, Auswanderung betr. v. 19. März 1858, das. S. 1113 f. — Würtemb. Grundges. §. 19. 63. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 311 f. — Baden. Verf. Urk. §. 9, 12. Ges. v. 14. Aug. 1817 üb. die Wegzugsfreiheit. — Kurhess. Verf. Urk. v. 1831. §. 19—24. — Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 12—17. — Luxemb. Verf. Art. 9 f. — Meining. Grundges. §. 6—14. — Altenburg. Grundges. (am ausführlichsten von allen Verf. Urkunden) §. 38 bis 98. — Coburg-Gotha §. 23 f. — Braunschweig. §. 24 f. — Mecklenburg. Verordn. betreffend den Erwerb u. Verlust der Eigenschaft eines Mecklenb. Unterthans v. 1. Jun. 1853. Meine Samml. der Verf. Gesetze S. 895 f. — Oldenburg. Grundges. Art. 30. 55. — Schwarzb. Sondersh. 1857. §. 6. Rudolstadt §. 3. Reuß j. L. Ges. v. 10. Juni 1856. §. 12—18. Waldeck §. 28. 32. Liechtenstein (1862) §. 6.

10) Manche Gesetze unterscheiden Wohnrecht (domicilium), Heimathsrecht oder Indigenat, und das dadurch bedingte Staatsbürgerrecht. Letzteres kann außer dem Indigenat auch noch durch ein mehrjähriges, z. B. 3 od. 6jähriges Wohnen im Staatsgebiete nach erfolgter Aufnahme, bedingt sein. S. z. B. Baier. Edict üb. Indigenat §. 8 lit. c. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 14.

11) Das Baier. Indigenats-Edict §. 6 sagt aber: „durch Erwerbung od. Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung", macht also mit dieser die Fortdauer des baier. Indigenats möglich. In andern Gesetzen findet sich dieß nur beim Eintritt in fremde Dienste. So sagt auch der französ. Code civ. Art. 17: »La qualité de Français se perdra: 1. par la naturalisation acquise en pays étranger; 2. par l'acceptation non autorisée par l'Empe-

dieß nun auch durch Eintritt in fremde Staatsdienste geschehen kann, muß damit auch das bisherige Unterthansrecht aufhören. Indessen enthält in dieser Beziehung der Art. 18. lit. b. der deutschen Bundesacte eine, aus der früheren staatsrechtlichen und der noch fortdauernden politischen Einheit der deutschen Lande erklärbare, für alle Bundesstaaten verbindliche Ausnahme, indem die von der Auswanderung geschiedene, besondere Hervorhebung der Befugniß teutscher Unterthanen in Civil- und Militair-Dienste eines anderen deutschen Bundesstaats zu treten nur in Verbindung mit dem Vorbehalte des bisherigen Unterthansrechts einen Sinn hat, ohne daß dabei dieser Vorbehalt ausdrücklich von der Regierung, oder von Demjenigen ausgesprochen zu werden brauchte, welcher in den Dienst eines andern deutschen Bundesstaats eintritt, wenn nicht zugleich eine auf Auswanderung gerichtete Absicht deutlich zu erkennen gegeben wurde [12]).

§. 92a. (§. 68.)

B. Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit.

I. Das wirkliche Unterthansverhältniß (Indigenat) mit

---

reur de fonctions publiques conférées par un gouvernement étranger; u. fügt noch hinzu: 3. enfin, par tout établissement fait en pays étranger, sans esprit de retour. Les établissements de commerce ne pourront jamais être considérés comme ayant été faits sans esprit de retour.«

[12]) Die meisten Gesetze, welche den Verlust der Unterthansqualität an den Eintritt in fremde Dienste knüpfen — das Baier. Edict §. 6. 10 läßt, wenn sie ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß erfolgt, (womit sogar die Annahme von fremden Gehalten, Pensionen u. Ehrenzeichen zusammengestellt ist) nur die Staatsbürgerrechte, nicht aber das Indigenat verlohren gehen — nehmen auf die Bestimmung der Bundesacte keine besondere Rücksicht. Das Coburg-Gothaische Grundges. v. 1852 §. 26 lit. c. aber sagt: „Beim Eintritt in andere deutsche Staats- u. Militairdienste kann jedoch das Heimathsrecht durch die Staatsregierung vorbehalten werden.“

dessen Rechten und Pflichten wird begründet durch Geburt (resp. Adoption und Legitimation) und durch s. g. Naturalisation, womit aber nicht immer der Eintritt in das volle active Staatsbürgerrecht zusammenfällt [1]). Die Naturalisation erfolgt durch ausdrückliche Aufnahme, welcher zuweilen der, eine bestimmte Zeit hindurch fortgesetzte, wesentliche Aufenthalt gleichgestellt ist; ferner durch Anstellung eines Ausländers im Staatsdienst, und durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer [2]). Zur Bestärkung des mit der Unterthansqualität verbundenen Treuverhältnisses (§. 91) muß meistens von den Eingebornen nach erlangter Volljährigkeit, oder schon früher z. B. nach vollendetem 18ten Jahre, von später Aufgenommenen aber bei der Aufnahme, der herkömm-

---

1) Vergl. den Art. „Einwanderung" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 360 f. u. über die internationalen Verhältnisse der Angehörigkeit, insbes. nach der Gothaer Convention v. 15. Juli 1851 s. unten Th. II. §. 185. Note 7.

2) Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen. S. 32 f. (Kap. 4. 5.). Derselbe, von der Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 3. Vergl. v. d. Heyde, Staats- u. Ortsbürgerrecht, oder Samml. von Verordn. über Aus- und Einwanderung u. s. w. in den Preuß. Staaten. Magdeb. 1839. — Die Aufnahme neuer Unterthanen kann übrigens nur von der Landes-Regierung, nicht von Magistraten oder Patrimonial-Gerichtsherren geschehen, insoweit ihnen das Recht dazu nicht verfassungsmäßig zusteht. Leist, Staatsr. §. 182. Würtemb. Grundges. §. 63. Ueber die zweifelhafte Deutung der Hannov. Domicil. Verordn. §. 5 s. Ebhard's Samml. S. 181. — Das Baier. Edict üb. Indigenat fordert zur Begründung des letzteren, wo es nicht durch Heirath od. gesetzliche Ansässigmachung im Königreich erlangt wird, sogar ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsraths ausgefertigtes Königliches Decret. — Die Luxemb. Verf. Urk. Art. 10 sagt: Die Naturalisation wird durch die gesetzgebende Gewalt ertheilt. — Ein Abschwören der bisherigen Unterthanspflichten kömmt in deutschen Gesetzen nicht vor. Andrer Seits kann es aber auch Bedingung der Aufnahme durch die Landesregierung sein, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe.

liche oder landesverfassungsmäßig normirte Huldigungseid (abgesehen von der bei einem Regierungswechsel Statt findenden allgemeinen Huldigung) geleistet werden [3]). — Dagegen wird die Staatsangehörigkeit an sich weder durch den temporären Aufenthalt, mag er auch Jahre lang gedauert haben, noch durch den Besitz von Grundeigenthum begründet. Wer sich nur zeitig im Staatsgebiete aufhält (s. g. subditus temporarius) genießt zwar den Schutz der Gesetze, ist aber, abgesehen von der Verpflichtung zur Beobachtung der Polizei- u. Criminal-Gesetze, von den aus unerlaubten Handlungen und andern Verhältnissen entspringenden besondern Gerichtsständen [4]), und von den gerade für Ausländer, z. B. ihres Gewerbebetriebs halber, über Bedingungen des Aufenthalts u. s. w. erlassenen Verordnungen, der Justiz-, Finanz- und Militair-Gewalt des Staates, wo er sich aufhält, nicht unterworfen [5]). Auch steht fest, daß der Besitz von Grundeigenthum gemeinrechtlich nur den s. g. dinglichen Statuten (forum rei sitae) unterwirft

---

[3]) Vergl. §. 79. Note 1. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen. Kap. VI. S. 46—67. — Leist, Staatsr. §. 21. S. 77 f. — Weiß, hess. Staatsr. §. 77.

[4]) Von den völkerrechtlichen Ausnahmen ist hier nicht zu handeln. Vergl. unten Th. II. §. 162; u. über das s. g. Gast- oder Asylrecht überh. v. Mohl, Revision der völkerrechtl. Lehre vom Asyle. Tübing. 1853. Desselb. Abhandlungen Th. I. (1860) S. 637 f. Zöpfl, Grundsätze II. §. 304.

[5]) Vergl. Moser, von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen S. 28 f. Baier. Verf. Urk. Tit. IV. §. 1. Würtemb. V. U. §. 19. Baden. VI. Const. Edict v. 24. Juni 1808. Hessen-Darmst. §. 12. Meining. §. 6. Kurhess. §. 19. 20. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 28. Sächsische Verf. Urk. §. 24 f. Hannov. Landesverf. Ges. §. 27. Nähere Bestimmungen über das Verhältniß der im Staate sich aufhaltenden Fremden macht das Meining. Grdges. §. 18. Altenburg. §. 94—98. Die Befugniß der Verwaltungs-Behörden zur Verweisung der Fremden aus dem Lande ist hier und in der Braunschw. Landsch. Ordn. §. 28 ausdrücklich anerkannt.

und keine persönliche Landesunterthänigkeit [6]) bewirkt, wo nicht der s. g. volle Landsassiat gilt [7]).

II. Die Erlöschung des Unterthansverhältnisses erfolgt überall durch freiwillige Auswanderung [8]). Gesetzlich gleichgestellt ist öfters der Eintritt in fremden Staatsdienst und die Verheirathung mit einem Ausländer [9]). Ein Zwang zur Auswanderung findet rechtlich nicht Statt [10]). Auch muß das noch im Westphäl. Frieden anerkannte Recht, Unterthanen anderer Confession, welche im Entscheidungsjahre kein publicum oder privatum religionis exercitium hatten, oder nach publicirtem Frieden die Religion ändern würden, zur Auswanderung zu nöthigen (oben §. 87. Note 5) durch Art. 16 der deutschen Bundesacte als aufgehoben betrachtet werden, weil der Aufenthalt im Staatsgebiete zweifellos zu den staatsbürgerlichen Rechten gehört, oder als Grundbedingung ihrer Ausübung zu betrachten ist. Selbst die Auslieferung von Landesunterthanen zum Zweck der Bestrafung ist unstatthaft und

6) Analog ist das Verhältniß der s. g. Ausmärker einer Gemeinde zu beurtheilen. Vergl. z. B. Altenburg. Grundges. §. 106.

7) Schriften hierüber s. bei Pütter, Litteratur. Th. III. S. 102. — Klüber's Fortsetz. §. 896. — Leist, Staatsr. §. 21. (S. 76.). — Klüber's öffentl. Recht. §. 269. — Ueber den vollen Landsassiat in Sachsen s. Römer, Chursächs. Staatsr. Th. II. S. 13. und die das. angeführten Schriften. — Haubold, sächs. Privatr. §. 391. — Milhauser, Staatsr. §. 13. Ueber Baiern, s. Declar. v. 3. Apr. 1807. Winkopp, rhein. Bund. Bd. II. S. 479. Bd. III. S. 334. — v. Moy, Lehrb. des baier. Staatsr. I. S. 439 f.

8) Ueber das Recht dazu s. oben §. 89. Nicht nothwendig zu dieser Erlöschung ist, daß der Auswandernde bereits Unterthan eines andern Staats geworden sei. Es kann aber die internationale Verpflichtung zur Zurücknahme des Heimathslosen so lange fortdauern.

9) S. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 33—35. Hessen-Darmst. §. 17. Altenburg. §. 86. Cob. Goth. §. 26. Vergl. jedoch wegen Bundesacte Art. 18. lit. b. den vorig. Sphen.

10) Selbst die Strafe der Landesverweisung ist durch die neuere Gesetzgebung überall aufgehoben.

durch die neuern Criminal- und Verfassungs-Gesetze ausdrücklich untersagt [11]).

III. Verschieden von der Erlöschung der Staatsangehörigkeit ist der bloße Verlust oder auch die Suspendirung des activen Staatsbürgerrechts, wovon jener auch zur Strafe und diese bei eingeleiteter Criminal-Untersuchung und auch aus andern Gründen, z. B. wenn Concurs über das Vermögen erkannt, oder eine Curatel angeordnet ist, nach den Bestimmungen der neuern Verfassungsgesetze eintreten kann [12]).

Zweiter Titel.

Von den besondern Rechten der einzelnen Stände.

§. 93. (§. 69.)

I. Vom hohen Adel in Deutschland.

A. Im Allgemeinen.

Vergl. die oben zum §. 87. angeführte allgemeine Literatur über die verschiedenen Stände. Estor, gründl. Beweiß des großen Unterschiedes zwischen dem hohen und niedern Reichs- auch landsassigem Adel u. s. w. Marb. 1751. — Moser, von der teutschen Unterthanen Rechten und

---

11) Preuß. Crim.-Ordn. §. 96. 97. Baier. Strafgesetzb. Th. II. Art. 30. Würtemb. Strafgesetzb. Art. 6. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 695. Oesterreich. Gesetzb. üb. Verbr. §. 30. Meining. Grundgesetz §. 7. Altenburg. Grundges. §. 45. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 206. — Daß Landesunterthanen nicht ausgeliefert zu werden brauchen, erkennt auch der Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1836. Art. 2 in Beziehung auf politische Verbrechen an. Ebenso der spätere Bundesbeschl. über die gegenseitige Verpflichtung der Bundesstaaten zur Auslieferung v. 26. Jan. 1854.

12) Vergl. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 16. Coburg. §. 9. Meining. Grundges. §. 14. Kurhess. Verf. Urk. §. 23. Altenburg. Grundges. §. 86—90. Sächsische Verf. Urk. §. 74. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 27. Cob. Goth. Grundges. §. 27.

Pflichten. Buch III. Kap. IV. (S. 392 f.), woselbst jedoch nur vom landsässigen hohen Adel gehandelt wird. — J. G. A. Schmidt, Beiträge z. Gesch. des hohen Adels. — Klüber, Was ist in der teutsch. Bundesacte unter hohem Adel zu verstehen? in den Abhandl. u. Beobacht. Bd. I. S. 212 f. — Heffter, Beiträge z. deutsch. Staats- u. Fürstenrechte. S. 12 ff. — Vollgraff, Giebt es noch einen teutschen hohen Adel in dem Sinne und Begriffe, den man damit doctrinell bis zur Auflösung des teutschen Reichs verband? Darmst. 1823. L. Pernice, Quaestionum de jure publico germanico Partic. III. Halae 1835. — Vorzüglich gehören hierher auch die den Bentinc'schen Successionsstreit betreffenden oder mit Rücksicht darauf erschienenen Schriften u. Abhandlungen, unter diesen besonders K. A. Tabor: Beitrag zur Bestimmung d. Rechtsbegriffes des deutschen hohen Adels; in der Zeitschr. für deutsch. Recht v. Reyscher u. Wilda. Bd. III. Hft. 1. S. 106 ff; wogegen dann hauptsächlich zu vergleichen ist: Das Urtheil der Juristenfacultät zu Jena herausgegeb. v. Dieck S. 242 f. u. dann besonders die gründliche Schrift von Chr. G. Göhrum, Geschichtl. Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit nach gem. deutsch. Rechte, mit bes. Rücks. auf die Entwick. der Geburtsstände u. den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland. 2. Bde. Tübing. 1846. H. Zöpfl, üb. hohen Adel u. Ebenbürtigkeit nach dem deutsch. Reichsstaatsrecht u. dem deutschen Bundesrecht u. s. w. Stuttg. 1853. — Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 33. S. 46.

Vergl. auch Mittermaier Grunds. des deutsch. Privatr. Th. I. §. 52 f. §. 58. — Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 56. — Klüber, öffentl. Recht. §. 262. — Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 132 f. — Weiß, System §. 283. — Zöpfl, Grundsätze II. §. 305 f. — J. Held, System II. S. 624 f.

I. Obgleich der Sache nach in der Reichsverfassung und der eigenthümlichen Entwickelung der Standes- und Staatsverhältnisse Deutschlands begründet, findet sich doch weder der Ausdruck „hoher Adel", noch eine Begriffsbestimmung desselben in den deutschen Reichsgesetzen, sondern es werden darin nur die einzelnen Classen der Reichsstände aufgezählt: Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren [1]). Bestrit-

---

[1]) Es gab im deutschen Reich mehrere „Herren", welche, wegen einer reichsunmittelbaren Herrschaft, auch im Besitz der Reichsstandschaft waren. Deshalb spricht auch die Wahlcap. Art. III. §. 21. Art. XXII.

ten ist daher, besonders mit Rücksicht auf die Ebenbürtigkeitsfrage (oben §. 68), was als Bedingung des hohen Adels zu betrachten sei? Daß Reichsunmittelbarkeit allein und später auch die bloßen Titel des hohen Adels nicht genügten, ist ausgemacht; denn die Mitglieder der Reichsritterschaft gehörten als solche entschieden nicht zum hohen Adel, und es gab landsässige Fürsten, Grafen und Freiherrn, die ebenfalls nicht dazu gerechnet werden konnten, z. B. schlesische, böhmische und österreichische Standesherrn. Dasselbe gilt von den s. g. Personalisten [2]). Ob aber neben der, mit

---

§. 2. XXIV. §. 9, neben Fürsten und Grafen, von „Herren", welche „im Reich Sessionem et Votum haben", u. solchen, welche „in den Reichscollegien keine Session oder Stimme haben." Verschieden davon waren durch den althergebrachten Geburtsstand die „Edlen Herrn" od. Dynasten (Nobiles) im staatsrechtlichen Sinne des Mittelalters; (vergl. Mittermaier deutsch. Privatr. §. 54 und 58) eine Bezeichnung, die meistens wegen der später vom Kaiser verliehenen höhern Titel verschwand, aber sich doch bei manchen, z. B. Edle Herrn von der Lippe, als vorzugsweise Bezeichnung, bei Fürsten aber in der vollständigen Titulatur erhielt. Vergl. Moser, teutsch. Staatsr. Th. IV. S. 130. 134. Derselbe, von den teutsch. Reichsständen Buch II. Kap. IV. „Von denen Reichsgrafen u. Herrn", u. das. bes. S. 807. S. auch Klüber, öff. R. §. 262. Note d. u. Weiß, System des d. Staatsr. §. 72. Note f.

2) Vergl. oben §. 31 u. Reichsabsch. v. 1548. §. 66. „So haben Wir doch" (nämlich in Betreff des Verlangens, daß „die Graffen und Herren, so kürtzlich ihre Dignitäten erlanget" in die Reichsanschläge gezogen werden) „dargegen erwogen, daß solche Graffen und Herren zu mehrer Theil unter ihren sondern Landesfürsten gesessen — und also keine Güter ohne Mittel unter dem Reich haben, auch nicht anders dann mit ausdrücklichem Vorbehalt der Fürsten Gerechtigkeit zu denen Dignitäten zugelassen seynd, derwegen wo sie allein des Tittels und Nahmens halben in die Anschläge des Reichs gezogen werden sollten, das würde den Fürsten obgemelt allerhand Beschwerung bringen, — in Ansehung, daß solche neue Graffen und Herren nie immediate Glieder und Stände des Heil. Reichs gewesen und darin begütert, sondern solcher Landesfürsten Unterthan und Land-Leut wären." — Einer Ausnahme, wo einige vom Kaiser in den Fürstenstand er-

voller Landeshoheit verbundenen, hochadlichen Würde auch der Besitz des Rechtes der Reichsstandschaft, als wesentliches Requisit des hohen Adels betrachtet werden müsse? 3) ist streitig. Indessen, wenn auch in keiner der, hierbei gewöhnlich in Bezug genommenen, reichsgesetzlichen Bestimmungen 4) über den Begriff des hohen Adels direct

---

hobene Herrn, unter welchen Octavio, Fürst von Piccolomini, „ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortrefflichen Meriten dißmahl" ohne Präjudiz und Consequenz für die Zukunft, zu Sitz und Stimme im Reichsfürstenrath admittirt wurden, macht, unter wiederholter Bestätigung der Regel, der Reichsabschied von 1654. §. 197.

3) Entschieden ist dieß die Ansicht von Eichhorn, im deutsch. Privatrecht §. 56: „Vielmehr bestimmte sich gerade dadurch" (d. h. durch die seit dem 16ten Jahrhundert immer häufiger werdenden Kaiserl. Standeserhöhungen, Verleihung des Fürsten-, Grafen- u. Freiherrntitels) „der Begriff des hohen Adels um so schärfer dahin, daß dieser durch keine Art von Titel allein, sondern nur durch dessen Verbindung mit der Erwerbung eines Landes, auf welchem die Reichsstandschaft hafte, erlangt werden könne." Ferner ist dieser Ansicht nebst vielen Andern: Klüber, öffentl. Recht. §. 262. Desselb. Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 217. u. Bd. II. S. 193. „Das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden (hohem und niederm Adel) fand sich in der reichsständischen Eigenschaft des Geschlechts, mit der einzigen Ausnahme, daß auch ohne Reichsstandschaft die erblichen Reichsfürsten zu dem hohen Adel gerechnet wurden." Heffter, in den angef. Beiträgen S. 15: „Zum hohen Adel rechnete man allein die mit Reichsstandschaft versehenen Großen des Reichs und ihre Familien. Man befrage deshalb die ältern Publicisten. Es ist falsch, wenn man auch die bloßen Landesherrn ohne Reichsstandschaft dahin rechnen will."

4) Reichsabsch. v. 1548. §. 66. und Reichsabsch. v. 1654. §. 197. s. vorhin Note 2. Ferner: Wahlcap. Art. I. §. 5. (seit 1711): „(Wir wollen) auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen und gräflichen Kollegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respective Graf- oder Herrschaft genugsam qualificiret, und mit einem standeswürdigen reichs- u. kammergerichtlichen Matrikular-Anschlage — in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen

entschieden und in keiner geradezu gesagt wird, daß diejenigen Landesherrn, welche keine Reichsstandschaft hatten, oder sie nicht ausübten, nicht zum hohen Adel gehörten, so muß doch, — mit Rücksicht auf die staatsrechtliche Bedeutung der Reichsstandschaft, durch welche man erst Mitglied der zur Regierung des Reichs concurrirenden Aristokratie wurde, sowie im Hinblick auf die ganze Entwickelung der Standesverhältnisse in Deutschland und auf die rechtliche Bedeutungslosigkeit der vom Kaiser verliehenen bloßen Titel von Fürst und Reichsgraf, endlich aber auch deshalb, weil es eine Menge Personen gab, die trotz ihrer Reichsunmittelbarkeit, landeshoheitlichen Gerechtsame und s. g. Titel des hohen Adels, doch entschieden nicht zum hohen Adel gehörten, — an dem Erforderniß der Reichsstandschaft, und zwar nicht blos der Fähigkeit dazu, sondern der vollendeten Erwerbung des Rechtes selbst, festge-

---

auch dasjenige Kollegium und Bank, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget;" und besonders Wahlcapitulat. Art. XXIV. §. 9, wo diejenigen Grafen und Herren, die nicht zu den Reichsständen gehörten, denen vom Ritterstande, oder dem niedern Adel und zwar mit ausdrücklicher Beziehung auf das alte Herkommen, gleichgestellt werden, in den Worten: „Daß in unserem Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm ritter- und stiftsmäßig gebohren, und den Grafen und Herrn, so in den Reichscollegien keine Session oder Stimme haben — dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug bleibe." Auch ist noch Gewicht gelegt 1) auf Art. III. §. 23. der Wahlcapitulation, nach welcher „bey Kayserlichen und Königlichen Krönungen, und andern Reichs-Solemnitäten den Immediat-Reichs-Grafen und Herren, die im Reich *Sessionem et Votum* haben, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herren" — der Vortritt gebühren soll, vergl. C. Fr. v. Moser, t. Hofrecht. Th. II. §. 178; und daß 2) in der, die „unstreitig notorischen Mißheirathen" betreffenden, Stelle der Wahlcapitulation Art. XXII. §. 3. (§. 4.) nur von Reichsständen, oder aus reichsständischem Hause entsprossenen Herrn die Rede ist.

halten werden [5]). Auch ist unbestreitbar, daß diejenigen altgräflichen und reichsständischen Geschlechter, welche sich im Ver-

---

[5]) Gegen die gewöhnliche Meinung hat bes. Tabor in der Zeitschr. für deutsch. Recht a. a. O. nachzuweisen gesucht: „daß sich nach dem Reichsstaatsrecht des 18. Jahrh. ein Theil des reichsunmittelbaren Adels als ein höherer Stand von dem übrigen unterschieden, und daß das Wesen dieses höhern oder hohen Adels in dem Besitz der reichsfürstlichen oder reichsgräflichen Würde, verbunden mit der Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Gebiet, also in der Eigenschaft eines regierenden Herrn, oder wenn man die Reichsstandschaft damit in Verbindung bringen wolle, in der persönlichen und dinglichen Reichsstandschaftsfähigkeit bestanden habe." Für diese Ansicht hat sich unter Andern auch entschieden ausgesprochen: Wilda, der reichsgräfl. Bentinck'sche Erbfolgestreit. Leipz. 1840. S. 42 f. (und in der Zeitschr. für deutsch. Recht. Bd. III. S. 132 f.). Vergl. auch Vollgraff in der Halle'schen Allgem. Lit. Ztg. 1841. No. 5. Hüllmann, Gesch. des Urspr. der deutsch. Fürstenwürde. Bonn. 1842. S. 263 f. S. dageg. bes. die gründlichen Ausführungen der Entscheidungsgründe des Urtheils der Jenaer Juristenfacultät in der Bentinck'schen Sache S. 242 f. und die oben alleg. Schrift von Göhrum, Geschichtl. Darstellung u. s. w. Daß völkerrechtlich die Angehörigen eines anerkannten Souverains (z. B. die Glieder der Napoleonischen Familie), oder früher die Töchter (erwählter) Polnischer oder Böhmischer Könige als ebenbürtig betrachtet worden sind, kann über den Rechtsbegriff des hohen Adels in Deutschland nicht entscheiden, oder die nach Geschichte, Doctrin und Praxis feststehenden Bedingungen desselben nicht alteriren. Ebenso wenig kann die Regel dadurch alterirt werden, daß es bei den neuern Anerkennungen als deutsche Standesherren im Sinne des Art. XIV der B. A. in einzelnen Fällen mit dem Erforderniß des früheren Besitzes wirklicher Reichsstandschaft nicht ganz genau genommen worden ist; so z. B. in Betreff der Grafen v. Schlitz gen. Görtz u. der Grafen v. Pappenheim. Man vergesse nur nicht, daß die deutschen Landesherrn als solche immer noch Unterthanen von Kaiser und Reich waren und daß sie erst durch die Reichsstandschaft an einer wirklichen Souveränetät (der des Reichs) participirten. Indirect wird die richtige Ansicht auch bestätigt durch die deutsche Bundesacte, Art. XIV, indem sie nach zweifellos richtiger Interpretation nur in Betreff derjenigen fürstlichen und gräflichen Häuser, welche zu den „ehemaligen Reichsständen" gehörten, bestimmt, daß sie „fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet wer-

laufe der Zeit mit einer s. g. beschränkten oder subjicirten Landeshoheit einem andern Landesherrn hatten unterordnen müssen, aber fortwährend im Besitz der Reichsstandschaft blieben, an ihren Standesrechten nichts eingebüßt haben [6]).

II. Hinsichtlich der Frage, wer, abgesehen von particularrechtlichen Standesverhältnissen, nach Auflösung des Reichs (gegenwärtig) zum hohen Adel in Deutschland gerechnet werden müsse? hat die Ansicht [7]), daß gegenwärtig die souveränen Fürsten, ebenso wie zur Zeit des Reichs der Kaiser, nebst den Gliedern ihrer eigenen Familie und aller Nebenlinien, als über allem Adel stehend betrachtet werden müßten, insoweit Grund, als zweifellos staatsrechtlich der Souverän selbst über alle Standesunterschiede der Staatsglieder erhaben ist. Allein mit Rücksicht auf die völkerrechtlichen Stipulationen, z. B. besonders der Wiener Congreß- und deutschen Bundes-Acte, steht nichts im Wege, auch die deutschen Souveraine noch dem hohen Adel Deutschlands beizuzählen und in Betreff der Familien-Glieder liegt auch staatsrechtlich kein Grund vor, um sie als über allem Adel stehend zu betrachten. Man wird daher unbedenklich für die jetzigen Verhältnisse in Deutschland zwischen einem souveränen und mediatisirten hohen Adel unterscheiden können. Wo wäre denn auch der hohe Adel, zu dem nach Art. 14 der deutschen Bundesacte die mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser nichts destoweniger fortan in Deutschland gerechnet werden sollen?

---

den sollen." S. bes. Göhrum, a. a. O. Th. II. S. 371 f. Den wegen der Reichsgrafen Bentinck ergangenen Bundesbeschluß, der jedenfalls nicht als eine allgemeine Entscheidung der Streitfrage betrachtet werden kann, s. unten §. 95. Vergl. auch darüber: Zöpfl, im Archiv für civ. Prax. Bd. XXVII. S. 388 f.

[6]) Beispiele s. unten §. 95. — Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 56. 57. Mittermaier, Grds. des d. Privatr. I. §. 58.

[7]) S. besonders Klüber, öffentl. Recht. §. 259. §. 262. No. III. und Abhandlungen u. Beobachtungen. Bd. I. S. 269 f. Maurenbrecher, Lehrb. des Staatsr. §. 133. S. dagegen Pernice Quaestion. juris publici Part. III.

§. 94. (§. 70.)

B. Insbesondere:

1. Die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Familie des Souveräns.

J. J. Moser, Staatsrecht. Th. XIV. Desselben, Familien-Staatsrecht. Th. I. Kap. III. S. 360 f. — Verzeichnisse von Schriften, theils über das persönliche Verhältniß der Nachgebornen, theils über Apanage und Paragium und den (bestrittenen) Unterschied beider s. bei Moser, Fam.-Staatsr. a. a. O. S. 361—365, und in Pütter's Literat. des Staatsr. Th. III. S. 759—764, auch Klüber's Fortsetzung. §. 1534 f. Eine Sammlung mehrerer darauf bezüglicher älterer Schriften von Springsfeld, Hert, Schilter, Berger, Cocceji, Hofmeister, Martini, Weidling, Meyer u. A. ist: Joach. Meyer, Corpus juris apanagii et paragii. Lemgo 1727. S. auch Pfeffinger, Vitriar. illustrat. Lib. III. Tit. 20. §. 64 s. und Tit. XXI. (Tom. IV. p. 189 s.). — Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 38. — Gönner, Staatsr. §. 237. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 280 f. — Klüber, öffentl. Recht. §. 248—250. — Weiß, System §. 283. §. 243. — Zöpfl, Grundsätze Th. I. §. 215. 216.

I. In Folge der, durch die Auflösung des Reichs, herbeigeführten Aenderung in dem persönlichen Rechtsverhältniß der Glieder der regierenden Familien [1]), sowohl der Haupt- als der Nebenlinien, hängt jetzt die nähere Bestimmung ihrer Rechte von den geltenden Hausgesetzen [2]) und in staatsrecht-

---

[1]) Vergl. oben §. 37. No. II. §. 85. No. I. Ueber die früher bestrittene Frage, ob sie reichsunmittelbar, oder der Landeshoheit des regierenden Herrn unterworfen seien? s. die Schriften in Pütter's Literatur. Th. III. S. 763; in Klüber's Fortsetz. §. 1536 und bei Moser, Fam. Staatsr. Th. I. S. 361. Für die richtigere, die Reichsunmittelbarkeit der Nachgebornen vertheidigende, Ansicht s. Moser a. a. O. S. 449—457 und Denselb., von der teutsch. Justizverfass. Th. I. S. 35 f. Zu den „Standesherrn" im Sinne der Bundesacte Art. XIV gehören die Prinzen des regierenden Hauses natürlich nicht und es versteht sich ganz von selbst, daß der Ausdruck „die Häupter der mediatisirten Häuser seien die ersten Standesherrn" keinen Anspruch auf einen Vorrang vor den Gliedern des regierenden Hauses bei der ständischen Vertretung begründen kann. —

[2]) Vergl. oben §. 51. No. IV.

licher Beziehung, insbesondere ihr Gerichtsstand und ihr Antheil an den organisirten Ständen oder Kammern, von der Bestimmung der Landesgesetzgebung ab [3]). Wo nicht durch die Verfassung oder neuere Hausgesetze eine andere Bestimmung getroffen ist, wird ihnen auch bei Streitigkeiten mit dem regierenden Herrn das durch frühere Hausgesetze oder Verträge anerkannte Recht der Austräge nicht abgesprochen werden können [4]).

---

3) Am genauesten u. ausführlichsten ist die Bestimmung der Rechtsverhältnisse der Glieder des regierenden Hauses im Altenburg. Grundges. §. 15—35. Ueber die rechtliche Natur ihres Successionsrechts oben §. 65. No. I. Vom Verhältniß der Agnaten zur Verfassung oben §. 53. Note 6. Vergl. auch einen neuern Fall (Beschwerde der Landgrafen von Hessen-Philippsthal gegen die Kurhess. Verfassung) in Protoc. der B. V. 1859. §. 255. 1860. §. 86. §. 108. — Ueber den Anspruch der Nachgebornen auf gleiche Titel und Wappen mit dem regierenden Herrn (mit Ausnahme des kurfürstlichen Titels) s. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 449. — Von der Einwilligung des Souveräns in die Ehe aller Familienglieder s. oben §. 68. No. I. Die Folgen des Mangels der Einwilligung auf Stand, Titel und Wappen, Staatserbfolge, Apanage, Aussteuer u. Witthum bestimmt besonders genau die Altenburg. Verf. Urk. §. 28. Das Eintreten in auswärtige Dienste beschränkt z. B. die Kurhess. Verf. Urk. §. 13. — Vergl. auch über die persönlichen Verhältnisse der Nachgebornen Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 269 f. S. 437 f. Altenburg. Verf. Urk. §. 34. 35.

4) Vergl. C. S. Zachariä, Ueber den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser, im Archiv für civilist. Praxis. Bd. I. S. 96—104. Dagegen scheint Klüber, öffentl. R. §. 249. Note f. zu sein. Die Bestimmung der Wiener Schlußacte Art. 24, daß „frühere Familien- u. Vertrags-Austräge durch Errichtung der Bundes-Austrägal-Instanz nicht aufgehoben seien", bezieht sich allerdings nur auf Streitigkeiten der Bundesglieder unter sich; allein daraus, daß die Nachgebornen jetzt Unterthanen des regierenden Herrn sind, und daß die Bundesgesetze ihrer nicht gedenken, kann die Ausschließung des Rechts der Austräge nicht gefolgert werden. Daß die bundesgesetzliche Austrägal-Instanz auf die apanagirten Prinzen keine Anwendung finde, wurde bei der Berathung der Austrägal-Ordnung mehrfach erklärt, z. B. von Würtemberg

II. Von besonderer, auch staatsrechtlicher Bedeutung ist der Anspruch der Nachgebornen auf s. g. Apanage [5]) (Abfindung, Deputat) und der fürstlichen Töchter auf eine s. g. Aussteuer [6]) aus den Familiengütern, resp. den Mitteln des Landes [7]). — Den Anspruch auf Apanage er-

---

und Baden. Protoc. d. Bundesvers. 1817. S. 351. 373. Ueber Würtemberg s. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 441. Ueber die, auch die verweigerte Führung des landgräfl. Titels (cf. Note 3) betreffende, Beschwerde von Hessen-Philippsthal gegen den Kurfürsten v. Hessen s. Bran's Minerva 1855. II. S. 121 f. Rechtsgutachten v. Pernice Halle 1855. Protoc. der B. V. 1854. §. 43. §. 341. 1855. §. 19. §. 198 (Vortrag der Reclam. Commission) u. §. 222.

5) Unterschied zwischen *Apanagium* und *Paragium*. Etymologie: Du Fresne, Glossarium s. v. *Apanare;* i. e. »panem ac cibum porrigere, pascere: Panem enim pro quocunque alimento usurpari, palam est.« (Unrichtige Ableitung von Abbannen, abbannare i. e. excludere a paterna hereditate). Eine Abfindung mit Land und Leuten und unter Zugeständniß gewisser Regierungsrechte hat man, zum Unterschied von der, in Geld oder Einkünften bestehenden, Apanage, *Paragium*, apanagium improprium genannt. »*Paragium* dicitur, pro parte hereditatis paternae — quae secundogenitis datur a primogenito fratre.« Pfeffinger, Vitriar. illustratus. Tom. IV. p. 190. Ueber *frerage* und *parage* s. Schulze, das Recht der Erstgeb. S. 216 f. Daß die ganze Unterscheidung auf eine unnöthige und nur Confusion anrichtende Schul-Zänkerei hinauslaufe und daß die Benennung an sich nicht über das Rechtsverhältniß entscheide, bemerkt mit Recht Moser, Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 466 f. S. auch über das Paragium Pütter's Rechtsfälle. Bd. II. Th. 2. S. 494 f. Bd. IV. Th. 2. S. 305 f. 327 f. Runde's Beiträge zur Erläut. verschied. Rechtsmaterien. Bd. I. S. 448 f. S. ferner J. A. Kopp, de incongrua applicatione paragii et apanagii improprii ad familias Germanorum illustres; in Pütter's Sylloge commentationum jus privat. principum illustrantium. Goett. 1779. p. 51 s. Mittermaier, deutsch. Privatr. §. 451. —

6) S. über die Fräulein- oder Prinzessinsteuer unten §. 220. 221.

7) Die Verpflichtung des Landes ist nur eine subsidiäre; d. h. insoweit das Hausvermögen, das Domanium nicht ausreichend ist. Wo das Kron- oder Fürstengut vom Staatsgut gesondert ist, hat das Erstere die Apanagen primär zu bestreiten. Zu jeder Festsetzung od. Bewilligung aus

kannte für die Kurfürstenthümer schon die goldne Bulle an [8]). Ebenso wurde in allen Fürstenthümern und Grafschaften bei Einführung der Primogenitur für die Nachgebornen als billige Entschädigung für das entzogene gleiche Successionsrecht eine Apanage bestimmt. Wo man sich aber nicht sogleich zu einer bloßen Abfindung mit Grundbesitz oder Geldeinkünften entschließen konnte, bildete das, was man Paragium oder auch apanagium improprium genannt hat, d. h. die Ueberweisung der Einkünfte eines bestimmten Landestheils mit gewissen Hoheitsrechten, ein die reine Primogenitur noch beschränkendes Verhältniß [9]). Nach den neu-

---

Staatsmitteln gehört die Zustimmung der Stände. Vergl. über Hannover: Landesverf. Gesetz v. 1840. §. 136. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 80. 87. Ges. das Finanzcap. betr. v. 24. März 1857. §. 5. §. 10. Hausgesetz v. 19. Novbr. 1836. Kap. X. Die Bestimmungen des Würtemb. Hausgesetzes s. bei v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 442—451. S. auch §. 105. der Würtemb. Verf. Urk. Kurhessische Verf. Urk. §. 14. 15. 16. 17. 18. Altenburg. Verf. Urk. §. 19. §. 26. 30. 31. Sächs. Verf. Urk. §. 23. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 171. S. auch Schweitzer, öff. R. des Großh. Weimar I. §. 30.

[8]) Kap. XXV. §. 5. »Qui (primo genitus) tamen apud alios fratres et sorores se clementem et pium exhibebit continuo, juxta — *ipsius patrimonii facultates*, divisione, scissione, seu dimembratione Principatus et pertinentiarum ejus sibi modis omnibus interdicta.« Vergl. auch Instr. Pac. Osnabr. Art. IV. §. 12.

[9]) Ueber die auf das Paragium sich beziehenden verschiedenen Rechtsfragen s. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 484—491. Mehrere hierher gehörige Beispiele aus den Häusern Brandenburg, Sachsen, Braunschweig, Hessen u. s. w. bei Moser a. a. O. S. 365 f. Ein besonders hervortretendes Beispiel lieferte bis 1834 in Kurhessen das Verhältniß von Hessen-Rheinfels in Betreff der s. g. Rothenburger Quart, (Hausverträge v. 12. Febr. 1627 u. 11. Jan. 1654, und Reichsabsch. v. 1654 §. 188—190) welches aber auch vielfache Streitigkeiten im Hessischen Hause hervorgerufen hat. Vergl. Moser, Staatsrecht Th. XIII. XIV. Familien-Staatsr. Th. I. S. 377 f. Pfeiffer, über die Grenzen der Civil-Patrimonial-Jurisdiction. S. 365 f. Runde a. a. O. Bauer, Beiträge zum Privatfürstenrecht. Gött. 1839. No. III. S. 193 f. H. A. Za-

ern Verfassungs- und Hausgesetzen besteht die Apanage überall nur in bestimmten Geldeinkünften oder dem Ertrage gewisser Güter, nebst den ihnen anklebenden Rechten. — Ueber das Rechtsprincip, nach welchem der Anspruch hinsichtlich seiner Größe, Zuständigkeit, Dauer u. s. w. zu beurtheilen sei, sind verschiedene Ansichten aufgestellt worden. Früher wollte man unrichtiger Weise die Grundsätze vom römischen Pflichttheile zur Anwendung bringen, weshalb auch in einigen Fällen von Absonderung einer Quarta die Rede gewesen ist. Die Apanage ist aber keine portio portionis ab intestato und darf nicht als modus dividendi hereditatem betrachtet werden [10]). Andrerseits darf man aber auch nicht Alles nach den Grundsätzen des römischen Rechts von der Alimentationspflicht entscheiden wollen, also z. B. den Anspruch ganz ausschließen [11]), wenn der Nachgeborne aus eigenen Gütern schon hinlänglichen Unterhalt hat, oder ihn auf die Personen beschränken, welchen gesetzlich die Alimentationspflicht obliegt. Auch kann die Regel des Usus fructus nicht zur Anwendung kommen, indem dadurch die Dauer des Verhältnisses seiner Natur zuwider beschränkt werden würde. — Hinsichtlich der Größe der Apanage, wo sie nicht observanzmäßig oder hausgesetzlich feststeht, enthält schon die goldne Bulle das richtige Princip: „juxta ipsius patrimonii facultates", d. h. standesmäßige Apanage nach den Kräften des Hausvermögens oder des Landes und mit Rücksicht auf die Zahl der Berechtigten, sowie die schon

---

chariä, Rechtsgutachten die — Vindication der Ganerbschaft Treffurt — betreffend. Götting. 1856. — Ein, durch manche Eigenthümlichkeit bemerkenswerthes, Paragial-Verhältniß war auch das durch den Primogenitur-Vertrag von 1709 begründete der Linie Anhalt-Bernburg-Hoym (erloschen 1812.)

[10]) Vergl. Pfeffinger, Vitriarius illustrat. Tom. IV. p. 192 s. — J. J. Moser, de legitima S. R. I. Statuum liberorum utriusque sexus. Frf. ad Viadr. 1738. — Desselben Familien-Staatsr. Th. I. S. 476—483. — Leist, Lehrb. §. 38.

[11]) Wie es von Pfeffinger l. c. geschieht.

vorhandene Belastung. Daher auch der Anspruch auf Vergrößerung der Apanage, wenn die Einkünfte des primogenitus auf solche Weise vermehrt werden, daß die Nachgebornen daran Theil genommen haben würden, wenn sie nicht durch Einführung der Primogenitur von der Succession ausgeschlossen wären [12]). Umgekehrt könnte aber auch der Apanagirte bei bedeutendern Verlusten des regierenden Hauses, wo das Gegentheil nicht bestimmt ist, sich eine Verminderung der Apanage gefallen lassen müssen [13]). Der Anspruch auf besondere Apanagirung beginnt mit der erlangten (hausgesetzlichen) Volljährigkeit wirksam zu werden. Ob aber die Prinzen abgezweigter Nebenlinien überhaupt einen Anspruch gegen den regierenden Herrn haben, hängt von der Art der früher eingetretenen Apanagirung ab. Der Anspruch cessirt, wo die Apanage die Natur einer dauernden, vererbbaren Abfindung, hatte, im Gegensatz zu den blos persönlichen Apanagen [14]). — Wo

---

12) S. J. St. Pütter, de augendo apanagio auctis primogeniti reditibus. Jenae 1745. besonders Cap. III. u. VI. (Auch in dessen Sylloge Comment. jus priv. princ. illustr. p. 90 s.). — Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 500 f. — Leist, Lehrb. §. 38. — Schmalz, d. Staatsr. §. 284. Eine Recension verschiedener eine (bedingte) Vermehrung der Apanage anordnender Hausgesetze s. bei Pütter l. c. Cap. IV. — Ueber den Anspruch von Hessen-Philippsthal gegen Kurhessen s. Rechtsgutachten betr. die bei der h. d. Bundesvers. angebrachte — Beschwerde des fürstl. Gesammthauses H. Philippsthal gegen des Kurfürsten v. Hessen K. H. wegen Justizverweigerung ꝛc. Halle 1855.

13) Moser a. a. O. S. 501.

14) Ueber den Anfang und die Dauer des Anspruchs: G. D. Hoffmann, de aetate apanagiali, sive de termino apanagiorum a quo. Tub. 1773. — Idem, de termino apanagiorum ad quem, sive quando apanagia deberi desinant. Tub. 1773. Ueber die Succession (möglicher Weise auch die besondere, nach dem Rechte der Primogenitur) der standesmäßigen Descendenz des Apanagirten in die Apanage und Rückfall derselben an das regierende Haus, s. Moser, Familien-Staatsr. Th. I. S. 502 f. 504 f. — Ueber die Rechte der Apanagirten bei einer (zur Zeit des Reichs) gegen das regierende Haus eingetretenen Debit-

und in soweit die Apanagen der Nachgebornen u. s. w. einen überwiegend staatsrechtlichen Character erhalten haben, kann der Anspruch darauf, bzw. die Forderung einer Vermehrung derselben, nicht als eine, zur Verfolgung vor den Landesgerichten geeignete, Justizsache betrachtet werden [15]).

III. Was die Gemahlin, die Wittwe und Kinder des Souveräns betrifft, so gehört nur wenig davon in das eigentliche Staatsrecht [16]). 1) Die Gemahlin, wenn sie nicht zur Mitregentin erklärt ist, muß zwar jetzt als Unterthanin des Souveräns betrachtet werden, indessen steht sie doch nach völkerrechtlichen Grundsätzen zugleich unter dem fortwährenden Schutze ihres väterlichen Hauses. Ob sie reichsunmittelbar, oder der Gerichtsbarkeit ihres Gemahls und den Landesgesetzen unterworfen sei, war zur Zeit des Reichs bestritten [17]). Die Frage über Ehestreitigkeiten, insbesondere

---

Commission, s. Moser, vom reichsständ. Schuldenwesen. Th. II. S. 339. 361. Gegen die, in der Dissertation von B. C. H. Heydenreich, de jure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia, conturbata re familiari. Lips. 1785, in Beziehung auf einen Stollbergischen Concurs, aufgestellten Grundsätze s. Pütter's Rechtsfälle. Bd. III. Th. 4. S. 899—929. Desselben, Erört. u. Beispiele. Th. I. S. 180 f. — J. C. Zimmermann, diss. de jure apanagii in processu conturbationis s. concursu illustrium. Goett. 1786. — Klüber's Fortsetz. der Pütterschen Literatur. §. 1534.

15) Ausgesprochen gegen Hessen-Philippsthal in einem Erkenntniß des Kurfürstl. Ob. App. Gerichts zu Cassel v. 19. Septbr. 1845. S. das. im Protoc. der B. V. 1855. §. 198.

16) Vergl. überh. Moser, Familien-Staatsr. Th. II, worin von fürstlichen Vermählungen, Ehesachen, Wittwen, Kindern und „allerlei Familien-Sachen" gehandelt wird. S. auch bes. de Neumann Medit. juris princ. privati mit den besonderen ausführlichen Commentationen de matrimoniis principum, de patria potestate et tutela principum. — Zöpfl, Grundsätze I. §. 230. 262.

17) Chr. Schoene, rechtl. Bedenken: Ob eines regierenden Fürsten und Landesherrn Gemahlin ihres Gemahls Unterthanin seye? Leipz. 1733. 1750. — J. J. Moser's Staatsr. Th. XX. S. 332 f. — Desselben, Familien-Staatsr. Th. II. S. 365 f.

Ehescheidung protestantischer Landesherrn ist in das Kirchenrecht zu verweisen [18]). 2) Die Fürstl. Wittwe hat Anspruch auf ein standesmäßiges Auskommen, selbst wenn nichts stipulirt ist, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß auch der Nachfolger das hausgesetzliche, observanzmäßige, oder gültig stipulirte Vidualitium bis zur Wiedervermählung leisten müsse, sowie daß dieß in subsidium auch aus Landesmitteln geschehen müsse [19]). 3) Das Verhältniß der Kinder auch des regierenden Fürsten zum Vater gehört an sich ebenfalls nicht in das Staatsrecht [20]). Doch ist vermöge der Vereinigung der väter-

---

18) Vergl. übrigens Moser a. a. O. S. 395 f. — Ueber den Ehescheidungsproceß zwischen der Herzogin Anna v. Sachsen, und ihrem Gemahl, Herzog Georg Casimir von Coburg vor dem fürstl. Consistorium zu Coburg u. den peinlichen Proceß wider die erstere u. ihren Mitschuldigen s. Hellfeld's Beiträge zum Staatsr. und der Gesch. v. Sachsen. Th. I. No. 1. — Schweizer, öffentl. Recht des Großhzth. S. Weimar. I. S. 46. S. auch von Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 279. Zöpfl Grundsätze I. §. 231.

19) Moser, Famil. Staatsr. Th. II. S. 447 f. S. auch Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- u. Privatverlassensch. S. 216 f. Moser bemerkt dabei a. a. O. S. 719: „Wann ich aber sagen soll, was Herkommens, mithin Rechtens seye; so ist aus denen oben in so großer Menge beygebrachten Exempeln unwidersprechlich und unwiderleglich erweislich, es seye ordentlicher Weise in allen Fürst- und Gräflichen Häusern herkömmlich: 1. Eine Wittwe, die sich wieder vermählt, müsse von denen Witumsgütern und Gefällen abtreten, hingegen bekomme sie nebst ihren Paraphernalien etc. 2. ihr eingebrachtes Heurathsgut, 3. die Morgengab, 4. entweder das Capital der Wiederlage selbst, (gegen Caution wegen des Rückfalls,) oder doch die Interessen daraus, auf Lebenslang und zwar sogar meistens 10 von 100. Da es nun einmal so ist, so kan ich es nicht anderst machen und müßte in dubio darnach sprechen."

20) Vergl. Schweitzer, öff. R. des Großhzth. Weimar. I. S. 46. Schmalz, Staatsr. §. 302. S. übrigens Moser, Familien-Staatsr. Th. II. Kap. XVII. S. 721 f. Von der Einwilligung in die Ehe derselben s. oben §. 68. — Auch hinsichtlich der Alimentations- u. Dotationspflicht des Vaters in Betreff der Kinder enthält das deutsche Fürstenrecht keine besonderen, das s. g. gemeine Recht abändernden, Bestimmungen.

lichen mit der Staatsgewalt, welcher auch die Kinder unterworfen sind, in derselben Person eine Modification des gewöhnlichen, blos privatrechtlichen Verhältnisses von selbst gegeben. Der naheliegenden staatsrechtlichen Stellung des unmittelbaren Thronfolgers (Kron- od. Erbprinzen) tragen erst die neuern [21]) Haus- u. Verfassungsgesetze durch Bestimmung einer festen Dotation Rechnung [22]). — Die Bestimmungen neuerer Verfassungen über Erziehung betreffen nur den minderjährigen, unter Vormundschaft stehenden, Thronfolger [23]).

§. 95. (§. 71.)

2. Der schon zur Zeit des Reichs der Landeshoheit eines Reichsstandes unterworfene hohe Adel. — Verhältniß der freien Herrschaft Kniphausen.

S. überh.: Heffter, von einzelnen staatsrechtl. Anomalien in den deutsch. Bundesstaaten, in den Beiträgen z. d. St. u. Fürstenr. S. 299 f.

I. Abgesehen von dem besondern Verhältniß apanagirter Nebenlinien, welche, kraft testamentarischer oder vertragsmäßiger Bestimmung, in den ihnen zugewiesenen Landestheilen, in Unterordnung unter den regierenden Herrn, gewisse landeshoheitliche Rechte ausübten [1]), kömmt auch sonst noch im deutschen Reiche das Verhältniß einer subjicirten Landeshoheit reichsständischer Geschlechter vor. Die Entstehung eines solchen anomalen Verhältnisses, wovon jedes aus dem besondern Herkommen und den speciellen Verträgen beurtheilt werden muß, erklärt sich historisch theils aus der frühern

[21]) Die älteren Hausgesetze (Primogenitur-Constitutionen) geben hierüber keine Bestimmungen und überlassen stillschweigend Alles der väterlichen Bestimmung.

[22]) So z. B. im Baierischen, Hannoverschen, Sächsischen, Würtembergischen u. anderen Haus- u. Verfassungsgesetzen.

[23]) S. übrigens v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 281. — v. Aretin's constitut. Staatsr. herausg. v. Rotteck, 2te Ausg. Th. I. S. 209—217.

[1]) Vergl. §. 94. Note 9.

Unterordnung des Grafenamtes unter das Fürstenamt, theils aus der Benutzung lehnsherrlicher Rechte zur Begründung einer Territorial-Oberhoheit. Es gehört dazu: A. das Verhältniß des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg zum Königreich Sachsen [2]). Das Territorial-Verhältniß dieses reichsständischen Hauses wurde nach längerem Streite festgestellt durch den Receß v. 4/27. Mai 1740, welcher diesem Hause, neben andern hoheitlich-herrschaftlichen Befugnissen in weltlichen und geistlichen Sachen, insbesondere das Recht der Steuerhebung und des eigenen Militairs zusprach. Auf dem Wiener Congresse wurde durch eine Erklärung des Königs von Sachsen vom 18. Mai 1815 [3]) der Receß von 1740 ausdrücklich anerkannt und in Folge eines Antrages des Hauses Schönburg faßte die deutsche Bundesvers. am 7. Aug. 1828 den Beschluß: „Daß dem Schönburgischen Hause, in Rücksicht auf seine vormalige Stellung zum deutschen Reiche — unbeschadet aller aus dem Recesse des Jahres 1740 hervorgehenden Rechtsverhältnisse — diejenigen persönlichen und Familienrechte und Vortheile eingeräumt seyn sollten, welche den im Jahre 1806 mediatisirten, ehemaligen reichsständischen Familien im Bunde zugesichert worden seyen“ [4]). Mit Rücksicht auf die inzwischen

---

[2]) S. die dasselbe betreffenden Actenstücke zusammengestellt in G. v. Meyer, Corp. Constit. Germaniae I. S. 50 f. S. darüber auch Moser, von den teutsch. Reichsständen S. 881 f. — v. Römer, chursächs. Staatsr. Bd. II. S. 73—83. — Weiße, Lehrb. des Sächs. Staatsr. Th. I. S. 32. Th. II. S. 440 f. — Pinther, jur. publ. quo possessiones princ. ac comitum dynastar. a Schoenburg in Saxonia elect. utuntur, adumbratio. Lips. 1800. Neuere Erörterungen dieses Verhältnisses s. in Heffter's Beiträgen. S. 316—327. und Pernice, Quaestionum de jure publ. Part. I. p. VII—XL. — Isidor Kaim, Revision der Sächsischen Rezesse v. 1740 u. 1835 mit dem Hause Schönburg. Leipz. 1860 u. dageg. A. Michaelis, die staatsrechtl. Verhältnisse der Fürsten u. Grafen Herren v. Schönburg. Gießen 1861.

[3]) Klüber, Acten des Wiener Congr. Bd. VI. S. 139 f. Bd. VII. S. 155.

[4]) Vergl. Protoc. der B. V. 1828. §. 144. v. Meyer's Staatsacten.

in Wirksamkeit getretene neue Verfassung des Königreichs Sachsen und dessen Beitritt zum Zollverein erfolgte eine neue Regulirung des Verhältnisses durch den Additional-Receß vom 9. Octbr. 1835 und es hat der Bund auch den Schutz der von der Krone Sachsen dem Hause Schönburg auf Grund der Recesse von 1740 und 1835 (nebst Declaration vom 7. Novbr. dess. J.) zu gewährenden Rechtshülfe übernommen [5]). — B. Das gräfliche Haus Stolberg in seinem frühern Verhältnisse zu Kursachsen, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg, jetzt zu Preußen und Hannover. Dasselbe war zur Zeit des Reichs ebenfalls im Besitze der Reichsstandschaft, nicht blos in Betreff der mit voller Landeshoheit besessenen Theile der Grafschaft Königstein, der Herrschaften Gedern u. Ortenberg in der jetzigen Provinz Oberhessen, seit 1806 der Souverainetät von Hessen-Darmstadt unterworfen, sondern auch wegen der Grafschaften Stolberg und Wernigerode und hat, unbeschadet seiner besonderen receßmäßigen Rechte, unbestreitbaren Anspruch auf die den s. g. Mediatisirten bundesgesetzlich garantirten Rechte [6]). Mit, schon zur Zeit des Reichs untergeordneten, landeshoheitlichen Rechten besaß es 1. die receßmäßig erst 1714 unter brandenburgische Oberhoheit gekommene Graf-

---

II. S. 322 ff.; s. auch die Schönburg. Denkschrift im Protoc. der Bundesversamml. v. 1818. S. 105 f. Vortrag der Bundestags-Commission, ebendas. 1825. S. 98 f. Der Receß v. 1740 findet sich auch abgedruckt als Beil. zu §. 90 des Protoc. der Bundesvers. v. 1825, und in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 328—345.

5) Beschluß v. 3. Juni 1836. Protoc. v. 1836. §. 125. v. Meyer, Corp. Constit. Germ. S. 52. 53. Der Receß v. 1835 (Abschn. IX. §. 4) bestimmt nämlich, daß, wenn den Fürsten und Grafen von Schönburg die vertragsmäßig regulirte Betretung des Rechtsweges oder die zugesicherte Rechtshülfe in irgend einer Weise beschränkt od. verweigert werden sollte, dem Hause Schönburg der Recurs an die Bundesversammlung offen stehe.

6) Vergl. Moser's teutsch. Staatsr. Th. XXVI. S. 442. Th. XXXVIII. S. 46 f. Ders. von den teutsch. Reichsständen. S. 851. 888. — Heffter's Beiträge S. 328 f. — Klüber's Abhandl. u. Beobacht. Bd. II. S. 294 f.

schaft Wernigerode [7]). 2. Die Grafschaft Stolberg, über welche Kursachsen schon im 16ten Jahrhundert oberhoheitliche Rechte sich angemaßt hatte; jetzt unter Preußischer Hoheit [8]). 3. Die Grafschaft Hohnstein unter Hannoverscher Hoheit [9]). — C. Die Fürsten von Hohenlohe als Besitzer (seit 1639) der obern Grafschaft Gleichen in Thüringen im Verhältniß

---

7) Das Verhältniß war regulirt durch Receß v. 19. Mai 1714. Nach der westphälischen Zwischenherrschaft kehrte die Grafschaft vermöge der Wiener Congr. Acte Art. 23 in ihr früheres Verhältniß (»comme auparavant«) zu Preußen zurück. Eine neue Regulirung erfolgte durch Receß v. 13. Aug. (17. Septbr.) 1822. S. darüber Heffter's Beiträge S. 329 f. H. A. Zachariä, Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Gräfl. Hauses u. der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur Preußischen Krone betr. Götting. 1862.

8) Recesse darüber sind v. 12. Mai 1568, 22. Novbr. 1671, 5. Jan. 1684 u. a. Vergl. Weiße, sächs. Staatsr. Th. I. S. 38 f. — Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 71. — Weiße's diplom. Beiträge zur Sächs. Gesch. Leipz. 1799. S. 1 f. 238 f. — Desselben, Neues Museum f. Sächs. Gesch. Freib. 1801. Bd. II. Hft. II. S. 40 f. Ueber den Uebergang der Hoheit an Preußen im J. 1815 s. Heffter a. a. O. S. 332.

9) Dieselbe war schon 1413, also lange vor dem Aussterben der Grafen v. Hohnstein (1593), durch Vertrag an die Grafen v. Stolberg gekommen, welche dann durch Verträge von 1632 und 1635 mit der Lehnsherrschaft auch die Landesoberhoheit des braunschw.-lüneburg. Hauses anerkannten. Die über Hoheitsrechte entstandenen Irrungen versuchte man schon durch zwei im Jahre 1639 abgeschlossene Vergleiche beizulegen. Vaterländ. Archiv f. Hannov. Gesch. 1833. S. 654—661. Neue Irrungen führten zu dem, das ganze Verhältniß bestimmter regulirenden, Abkommen v. Mai 1733, bei Strube, rechtl. Bedenken. Th. II. S. 195 f. (Ausg. v. Spangenberg. Th. I. S. 305 f.). Der seit 1777 wegen Forderungen bestandene Immissions-Besitz Hannover's wurde aufgehoben durch Vertrag v. 4. Aug. 1821 (Ebhardt, die Staatsverf. Hannov. S. 294 f.) und dabei theils die Declaration v. 1733 anerkannt, theils aber auch noch eine nähere Bestimmung der Königl. Souveränetätsrechte gegeben. S. Strube, rechtl. Bedenken. Ausg. v. Spangenberg. Th. I. S. 313 f. Heffter, Beiträge, S. 333. Klüber, über den Rechtszustand der Gräfl. Stolberg. Grafschaft Hohnstein u. s. w. in den Abhandl. u. Beobacht. Bd. II. S. 294—317.

zu Sachsen-Gotha [10]). — Es giebt aber auch noch einige andere Verhältnisse dieser Gattung [11]).

II. Ein ganz eigenthümliches, mit keinem der sonst in Deutschland bestehenden staats- und völkerrechtlichen Zustände auf eine Linie zu stellendes, Verhältniß war bis auf die neuere Zeit das der Reichsgrafen Bentinck in Betreff der von ihnen mit voller Landeshoheit besessenen freien Herrschaft Kniphausen [12]). Dasselbe beruhte in seiner bis

---

[10]) Vergl. über die Besitzungen der Grafen v. Gleichen u. deren Erben Moser, Staatsr. Th. XVII. S. 152. Th. XXXVII. S. 408 f. — Pernice, Comm. qua de jure quaeritur, quo principes Hohenloenses tanquam comites Gleichenses duci Saxoniae Coburgensi et Gothano subjecti sunt. Hal. 1835. In neuester Zeit sind Gerichtsbarkeit und andere Hoheitsrechte (in Ohrdruf am Thüringer Walde bestand eine Canzlei als Justiz- und Regierungs-Collegium und ein Consistorium) an den Herzog abgetreten worden.

[11]) 1. Die Grafen (seit 1710 Fürsten) von Schwarzburg, über welche Kursachsen die Oberhoheit behauptete, erlangten nach langjährigem Streite durch verschiedene Vergleiche, mit Ausnahme der Aemter Heeringen, Kelbra und Ebeleben, Reichsunmittelbarkeit und volle Landeshoheit. S. darüber Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 65—71. Die, hinsichtlich der ausgenommenen Güter an Preußen übergangenen Hoheits-Ansprüche sind im Jahre 1816 durch Uebereinkunft aufgehoben. Klüber, öffentl. R. §. 318. Not. b. Ueber die S. Gothaische Hoheit über das Rudolstädt. Amt Ilm s. Protoc. der Bundesvers. 1818. §. 20. — 2. Von Subjection der Grafen v. Solms hinsichtl. der Herrschaft Wildenfels in Sachsen s. Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 72. 73. Th. III. S. 140. — 3. Ueber das Condominat Mayscheidt im Preuß. Regierungs-Bezirke Coblenz, die Herrschaft Schauen bei Halberstadt und den reichsfreien Stolberg- Wernigerodischen Flecken Schwarza in dem Preuß. Antheil der Grafschaft Henneberg s. Klüber, öffentl. Recht. §. 318. Note c. Heffter, Beiträge. S. 342 f. Klüber, Abhandl. u. Beobachtungen. Th. II. S. 318 f. Vergl. Wiener Congr. Acte Art. 43 über Wildenberg im Großhztk. Berg und die Baronie Schauen im Fürstenthum Halberstadt. Pernice, Commentatio de singulari dynastiae Schaueniae jure et conditione hodierna. Halis 1854. S. überh. noch Moser von den teutsch. Reichsständen S. 1472 f.

[12]) Die dieselbe betreffenden Actenstücke s. zusammengestellt in G. v.

1854 bestehenden anomalen Gestaltung [13]) auf dem zwischen dem Großherzoge von Oldenburg und dem Grafen von Bentinck, unter Vermittlung von Oesterreich, Preußen und Rußland, zu Stande gebrachten s. g. Berliner Abkommen v. 8. Juni 1825, dessen Garantie die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß v. 9. März 1826 übernahm [14]). Später

---

Meyer Corp. Const. Germ. I. S. 44 f. Ueber die frühern Verhältnisse der Herrschaft Kniphausen und das nur mit s. g. standesherrlichen Rechten besessene Varel s. die zahlreichen Schriften über den Bentinck'schen Erbfolgestreit von Klüber, C. S. Zachariä, Heffter, Dieck, Tabor, Michaelis, Wilda u. A. Kurz gedenkt ihrer auch Moser von den teutsch. Reichsständen S. 1487. S. auch über Varel, dens. von der Landeshoh. überhpt. S. 225. Als ein selbstständiges Reichsland gieng die Herrschaft Kniphausen hervor aus einer testamentarischen Anordnung des letzten Grafen Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst v. 23. Apr. 1663 zu Gunsten seines unehelichen Sohnes Anton, welcher vom Kaiser 1651 in den Freiherrnstand erhoben worden war und 1653 die gräfliche Würde als Graf von Aldenburg erlangt hatte. Durch die Erbtochter Charlotte Sophie kam die Herrlichkeit Kniphausen (1733) in den Besitz der Familie Bentinck, welche aber auch niemals in den Besitz der Reichsstandschaft gelangte. Ueber die Schicksale zur Zeit des Rheinbundes: Winkopp, rhein. Bund. Bd. V. S. 426 f. Bd. VIII. S. 100 f. Ueber den Wiener Congreß s. oben §. 40 a. E. u. Klüber's Darstellung des staatsrechtl. Verhältnisses von Kniphausen, in den Acten des W. C. Bd. III. S. 553 f. mit Beilagen.

13) Eine Uebersicht des besondern staats- und bundesrechtlichen Verhältnisses dieses „Bundeslandes" giebt Klüber, öffentl. R. §. 319. S. auch dessen Abhandl. und Beobacht. Bd. I. S. 214 f. — Heffter's Beiträge. S. 366 f.

14) S. „das Berliner Abkommen" in den Protoc. der Bundesversamml. v. 1825. §. 92. Beil. S. 137 f. v. Meyer's Staatsacten. II. S. 289 f. Die Verhandlungen der Bundesversamml. in Betreff der Uebernahme der Garantie und dagegen geäußerte Bedenken s. in den Protoc. der B. V. 1825. §. 92. S. 87 f. 1826. §. 7. 10. 24. 30. Mehreres davon in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 285 f.; insbesondere den, die Uebernahme der Garantie enthaltenden Bundesbeschluß v. 9. März 1826. (Protoc. §. 30.) das. S. 288. — S. auch Bundesbeschl. v. 30. Apr. 1831 (Protoc. §. 111.),

hat die deutsche B. Versammlung, in unzulässiger Weise in den noch nicht definitiv entschiedenen Erbfolgestreit sich einmischend, in Betreff der einschlagenden Cardinalfrage, ob die Familie Bentinck zum deutschen hohen Adel gehöre? durch Beschluß vom 12. Juni 1845 (Protoc. §. 218) erklärt: „Daß der Gräfl. Familie Bentinck nach ihrem Standesverhältnisse zur Zeit des deutschen Reichs die Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte zustehen" [15]). — In Folge der durch Verträge vom 13. April u. 30. Juni 1854 bewirkten vollständigen Vereinigung der freien Herrschaft Kniphausen mit dem Großherzogthum Oldenburg (1. Aug. 1854) ist diese staatsrechtliche Anomalie jetzt beseitigt [16]).

---

das mit dem Oldenburg. Militair vereinigte Contingent der Herrschaft Kniphausen betreffend, das. S. 389.

[15]) Abgesehen von der sehr zweifelhaften Competenz der B. V. zur Abgabe einer solchen Erklärung, mußte die Bedeutung derselben für die gerichtliche Entscheidung des anhängigen Rechtsstreits zweifellos nach den anerkannten Grundsätzen über Selbstständigkeit des Richteramtes beurtheilt werden. Vergl. Zöpfl, üb. das Verhältniß der Beschlüsse des deutsch. Bundes in Sachen der streitig. Gerichtsbarkeit u. s. w. im Archiv für civil. Praxiß Bd. XXVII. S. 388 f. Michaelis, über die gegenwärt. Lage des Reichsgräfl. Bentinck. Erbfolgestreits. Tübing. 1845. S. Benfey, Einiges üb. die Bedeut. des die gräfl. Familie Bentinck betr. Bundesbeschl. v. 12. Juni 1845. Gött. 1846; und auf der andern Seite: K. A. Tabor, die Statusfrage des hohen Adels mit bes. Bezieh. auf die rechtl. Wirk. des B. Beschl. v. 12. Juni 1845 u. s. w. Gött. 1845. — Ein auf Ausführung (?) dieses B. Beschl. gerichteter leichtsinniger Erlaß des damal. Reichs-Justizministeriums v. 18. Novbr. 1849 hat glücklicher Weise keinen Erfolg gehabt. S. aber auch: „Die Competenzfrage in dem gräflich Bentinck'schen Successionsstreite. Ein rechtl. Gutachten, im Einverständniß mit Bluntschli, erstattet von Pözl. München 1853 u. dagegen wieder Zöpfl, üb. hohen Adel u. Ebenbürtigkeit 2c. Stuttg. 1853.

[16]) S. die betr. Anzeige von Oldenburg in den Protoc. der Bundesvers. v. 1854. 25. Sitz. v. 10. Aug. §. 248 u. die Verträge v. 13. Apr. u. 30. Juni, sowie das Oldenb. Patent v. 1. Aug. u. Gesetz v. 4. Aug. 1854, das. Beil. 1—4 zu §. 248. S. 763—774. — Ueber eine, diese Regulirung anfechtende, Beschwerde des Englischen Gen. Majors Grafen

§. 96. (§. 72.)

3. Die s. g. mediatisirten Fürsten und Grafen oder die Standesherrn im Sinne der deutschen Bundesacte.

Von diesen überhaupt s. J. P. v. Sensburg's Entwurf für eine umfassende und gleichheitliche Bestimmung der standes- und grundherrl. Rechtsverhältnisse. Carlsr. 1821. — Archiv. für standes- und grundherrl. Rechte und Verhältnisse u. s. w. Bd. I u. II. (Heilbronn, Carlsruhe u. Baden). 1821—1823. — C. Vollgraff, die deutschen Standesherrn. II Bde. Giessen 1824. — v. Dresch, von den Rechtsverhältnissen der Standesherrn, nach dem deutschen Bundes- u. bayerischen Staatsrechte; in dessen Abhandlungen. München 1830. S. 119 f. S. 237 f. — Kohler, Handbuch des Privatfürstenrechts. Sulzb. 1832. und Derselbe, die staatsrechtl. Verhältnisse des mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Adels in Deutschland. Sulzb. 1844. — Die deutschen Standesherrn; Ein Ueberblick über ihre Lage und Verhältnisse. Jena 1844.

Klüber, öffentl. R. §. 301 f. — Schmalz, deutsch. Staatsr. §. 308 f. — Maurenbrecher, Lehrb. §. 134. — Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 72 f. Zöpfl, Grunds. II. S. 92 f. J. Held, System II. S. 624 f. von Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 455—495. — Weiß, Hessisches Staatsr. I. S. 281—329. — v. Moy, bayer. Staatsr. I. S. 304 f. u. Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts. 3te Ausg. S. 188 f.

a. Entstehung und weitere Entwickelung dieses Verhältnisses.

I. Als im Juli 1806 eine große Anzahl bisheriger Reichsstände der Souveränetät der Rheinbundsfürsten unterworfen, oder wie man es genannt hat, mediatisirt wurden [1]), glaubte

---

Heinr. Joh. Wilh. v. Bentinck, „die Herstellung der rechtmäßigen Regierung in der Bundesherrschaft Kniphausen betr. v. 13. Mai 1857. u. 12. Mai 1859 s. das Referat des Reclam. Ausschusses im Protoc. der B. V. v. 26. Juli 1860. 25. Sitz. §. 208. S. auch das. §. 222. §. 246. §. 253. §. 272 (Vorstellung mehrerer Einwohner v. Kniphausen wegen Wiederherstellung des frühern polit. Zustandes.) Ferner 1861. §. 37. 38.

[1]) Vergl. oben §. 36 u. Note 11. Ein Beispiel einer frühern freiwilligen Mediatisirung bieten die Grafen Fugger im Juni 1806, jedoch noch unter Beibehaltung ihrer Reichsstandschaft. S. Vollgraff die t. Standesherrn S. 255.

man ihnen doch einige Beruhigung in Betreff ihres zukünftigen Schicksals schuldig zu sein und nahm daher eine Reihe von Rechtszusicherungen in die Bundesacte auf [2]). Indessen waren sie dadurch keineswegs vor willkührlicher Behandlung gesichert [3]) und in der Regulirung ihres Verhältnisses „zum Staat" durch Verordnungen ihrer neuen Souveräne herrschte durchaus keine Uebereinstimmung [4]).

---

[2]) Rheinbundsacte Art. XIII—XXV. Art. XXVI. XXVII. XXVIII. XXXI. Vergl. oben §. 36 Note 22. Eine Zusammenstellung der Literatur üb. das Rechtsverhältniß der s. g. Mediatisirten überhaupt und über die einzelnen Rechte derselben aus dieser Zeit s. in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VII. S. 180—194. Ueber die Zweifel, welchen die allgemeinen Bestimmungen der Rheinbundsacte Raum ließen, s. Klüber, Uebersicht der Verhandl. des Wiener Congresses. S. 276 f. Vorschläge des Fürsten Primas zur nähern Regulirung ihres Verhältnisses, ebendas. S. 278. Verschiedene Ansichten über die Bedeutung der den Mediatisirten in der Rheinbunds-Acte zugesicherten Rechte im Verhältniß zu den Souverainen; insbesondere Behauptung, daß dieß blos, willkührlich einzuschränkende, Privilegien seien. Behr, systemat. Darstellung des rhein. Bundes. §. 146. — C. S. Zachariä, Abhandl. zur Erläut. des Staatsrs. der rhein. Bundesst. Abh. I. S. 24 f. S. auch über ihr Verhältniß überhaupt: Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 49 f. S. 124 f. S. 145 f. S. 200 f. Bd. IV. S. 262 f. Bd. VI. S. 386 f. Bd. VII. S. 89.

[3]) Gerechte Klagen der Mediatisirten über Willkühr und übergroße Bedrückung in den einzelnen Ländern, besonders in Würtemberg. Winkopp, rhein. Bund. Bd. V. S. 403. S. z. B. die Würtemb. Verordnungen in Winkopp's rhein. Bund. Bd. III. S. 132. Bd. IV. S. 154. Sequestration und Confiscation der Güter der in österreich. Diensten befindlichen Mediatisirten. Winkopp a. a. O. Bd. XI. S. 443 f. Vergl. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 458 f. — Klüber's Uebersicht der Verhandl. des Wien. Congr. S. 279 f.

[4]) Vergl. über die verschiedene Bestimmung ihrer Rechte in einzelnen Beziehungen: Jaup, in Dessen u. Crome's Zeitschr. Germanien. Th. I. S. 332 f. — In Betreff der Regulirung ihres Verhältnisses in einzelnen Staaten des Rheinbundes, s. besonders 1. die Königl. Baierische (noch jetzt für den Rechtszustand der Mediatisirten wichtige) Declaration, die Souveränetäts- und Subjectionsverhältnisse in den subordinirten Ländern betr. v. 19. März 1807, zu finden bei Winkopp a. a. O. Bd. II. S.

II. Die Auflösung des, die Ursache ihrer Subjection bildenden, Rheinbundes hatte für die Mediatisirten keine Aenderung ihres Geschicks im Gefolge [5]). Vergebens waren auch ihre Bemühungen auf dem Wiener Congresse, die ihnen entzogene Landeshoheit wieder zu erlangen [6]). Von den Gründern des deutschen Bundes wurde eine solche Wiederherstellung als eine politische Unmöglichkeit betrachtet; doch fühlte man allgemein die Verpflichtung, den Mediatisirten von Bundeswegen diejenigen Vorrechte zuzugestehen und gegen einseitige Kränkung zu sichern, welche mit den „gegenwärtigen Verhältnissen" als vereinbar erschienen [7]); ja man dachte sogar an die Möglich-

---

372. in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 16 f. u. Desselb. Corp. Constit. German. Hft. I. S. 17 f. Erläuterung v. 25. Mai 1807. — Winkopp Bd. III. S. 175 f. Andere baierische Verordnungen, die gutsherrlichen Rechte, die Verhältnisse des Adels u. s. w. betreffend, sind nachgewiesen bei Klüber, öff. R. §. 313. Not. c. Vergl. Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 295 f. Bd. VIII. S. 138. S. 436 f. und v. Moy, Bayer. Staatsr. I. S. 204 f. — 2. Ueber Würtemberg s. Klüber, öffentl. Recht. §. 313. Not. e. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 458 f. — Zusammenstellung der, die Verhältnisse der Fürsten u. s. w. bestimmenden Gesetze. Stuttg. 1811. — Würtemberg's Souveränetäts-Mißbräuche. Teutschl. 1814. — Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 431 f. Bd. VIII. S. 116. 326. — 3. Großherzogth. Baden: Verordnungen über die standesherrlichen Verhältnisse vom 20. März, 22. Jul. u. 8. Octbr. 1807. u. A. Winkopp a. a. O. Bd. III. S. 106. Bd. IV. S. 321 f. Bd. V. S. 190 f. Bd. VI. S. 272. Bd. VIII. S. 435. Bd. IX. S. 123. Bd. XII. S. 303. — 4. Großherzogth. Hessen: Declar. vom 1. Aug. 1807. Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 54 f. S. 96. — Crome u. Jaup's Germanien. Bd. I. S. 33 f. S. auch nachträgl. Verordnungen bei Winkopp a. a. O. Bd. VII. S. 256. Bd. III. S. 489. — 5. Nassau. Verhältnisse der Fürsten v. Wied. Winkopp a. a. O. Bd. II. S. 190 f. S. 321 f.

5) Vergl. bes. Jaup, üb. die Auflös. des rhein. Bundes. Gießen 1814.

6) Verschiedene zum Theil sehr derbe Vorstellungen derselben s. in Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 2. S. 41. 53. 124. Hft. 3. S. 106. 135. Hft. 4. S. 1. 3. 8. 16. 36. 100. Bd. II. S. 215. S. 220. 235. 237. 244. 251.

7) S. die Verhandlungen darüber und die verschiedenen Vorschläge im

keit, ihnen im Schooße der Bundesversammlung eine gewisse Repräsentation zuzugestehen [8]). Das Resultat der Berathungen [9]) wurde im Art. XIV der deutschen Bundesacte, den Rechtszustand der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen [10]) betreffend, zusammengefaßt.

III. Der Rechtszustand der Mediatisirten oder deutschen Standesherrn ist dann auch öfters Gegenstand von Verhandlungen und Beschlüssen der deutschen Bundesversammlung gewesen [11]). Demnächst erkannte die Wiener Schlußacte von

---

Zusammenhange dargestellt in Klüber's Uebersicht der Verhandl. des Wien. Congr. S. 274. S. 291 f. S. 341 f. — Vollgraff, die t. Standesherrn S. 449 f. S. auch das. S. 537 f. Göhrum, gesch. Darstell. der Lehre von der Ebenbürtigkeit. Bd. II. S. 372 f.

[8]) Bundesacte Art. 6: „Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen." Klüber's Acten Bd. II. S. 359. 362. 436. 446—450. 487. 500. 532. 534. — Vergl. auch Stein's Leben v. Pertz Bd. VI. Abth. II. Beilagen. S. 16 f.

[9]) Daß die Mediatisirten hiermit nicht zufrieden waren, zeigt ihre von einer großen Zahl unterschriebene „Rechtsverwahrung" wider den sie betreffenden Inhalt der deutschen Bundesacte d. d. Wien den 13. Juni 1815. S. diese Rechtsverwahrung in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 584. — Ueber die freiwillige Unterwerfung Einiger (Witgenstein, Wied, Bentheim Rheda u. Solms) unter Preußen s. Klüber, öff. Recht §. 308, u. Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 306. 417.

[10]) Dieser Ausdruck bezieht sich offenbar auf den am Schlusse des Art. XIV auch bedachten „ehemaligen Reichsadel" oder die Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterschaft. S. Klüber, Uebersicht der diplom. Verh. S. 364. 366 f. Göhrum a. a. O. S. 378 f.

[11]) Eine Uebersicht der Verhandlungen s. in v. Meyer's Repertorium Hft. II. S. 222 f. Archiv für standesherrliche Rechte. Hft. 1. S. 219 f. Hft. III. S. 181 f. Klüber's öffentl. Recht. §. 310. 311. — Schon im Jahre 1816 wurde von 36 Fürstl. und Gräfl. Häusern eine Vorstellung und Bitte um Regulirung ihrer staatsrechtlichen Verhältnisse und Verleihung einiger Curiatstimmen bei der Bundesversammlung eingereicht. Abgedruckt in Klüber's Staatsarchiv Bd. II. (Hft. 6.) S. 137 f. Beschl.

1820, Art. 63 noch ausdrücklich an, der Bundesversammlung liege die Verpflichtung ob, auf die genaue und vollständige Erfüllung der betreffenden Bestimmungen der Bundesacte zu achten und behielt den mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und der frühern reichsunmittelbaren Ritterschaft, im Fall der verweigerten gesetzlichen und verfassungsmäßigen Rechtshülfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, den Recurs an die Bundesversammlung vor. Endlich ist in Folge wiederholter Eingaben und Anträge von Mediatisirten [12]), ihnen zur Entscheidung über ihre Beschwerden eine richterliche Instanz zu gewähren, durch Beschluß der B. V. v. 15. Septbr. 1842 eine entsprechende, die Institution des Bundesschiedsgerichts (v. 30. Octbr. 1834) benutzende, Ein-

---

diese Vorstellung vor der Hand zu reponiren. Protoc. 1816. §. 31. Beil. 22. S. 108. 143. Wiederholte Vorstellung; derselbe Beschluß Protoc. 1817. §. 5. S. 4. — Beschluß, die Berathung über den Rechtszustand von der über die Curiatstimmen zu trennen. Protoc. 1817. §. 388. S. 760. Niedersetzung einer Commission zur Begutachtung der Beschwerden der Mediatisirten und alles Desjenigen, was zur Erfüllung des Art. 14. der B. A. erforderlich sei, durch Beschl. v. 1. Octbr. 1818. Protoc. der B. V. v. 1818. §. 225. Gutachtlicher Vortrag dieser Commission v. 24. Mai 1819. im Protoc. der B. V. 1819. Beil. 20. zu §. 101. Vergleichende Darstellung des Rechtszustandes der Mediatisirten das. Beil. 24. zu §. 101. In Folge hiervon werden die einzelnen Regierungen von der Bundesversammlung um Beseitigung der noch vorhandenen Beschwerden der Standesherrn (und Reichsritter) ersucht. Vorlegung der erlassenen Edicte zur Regulirung des Rechtszustandes der Mediatisirten von Baiern, Baden, Preußen, Würtemberg u. A.

[12]) Vergl. Klüber, öffentl. R. §. 312. Denkschrift des Erbprinzen von Löwenstein-Wertheim wegen Festsetzung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung der Beschwerden der Mediatisirten v. 1834. Die Ansicht, daß das 1834 errichtete Bundesschiedsgericht analog zu benutzen sei, findet sich schon in Abstimmungen im Protoc. der Bundesversamml. v. 1837. S. 790.

richtung getroffen worden [13]). Auch hat die deutsche Bundesversammlung eine nicht unbeträchtliche Zahl theils gemeinsamer gegen mehrere Bundesstaaten gerichteter Beschwerden, theils Recurse Einzelner gegen Anwendung neuer Landesgesetze auf ihre standesherrlichen Gerechtsame, in einem, den Mediatisirten keineswegs ungünstigen, Sinne zu erledigen oder einer gerichtlichen Entscheidung entgegenzuführen gesucht. [14]).

IV. Die Regulirung des Rechtsverhältnisses der Standesherren in den einzelnen Bundesstaaten ist theils allgemein durch Gesetze, theils auf dem Wege besonderer Vereinbarung mit den einzelnen Standesherrn erfolgt [15]). — Gegen die Auf-

---

13) Protoc. der B. V. v. 1842. §. 283. S. 635. s. unten das Bundesrecht (§. 259 der 1. Ausg.).

14) Klüber, öff. R. §. 312.

15) 1. Preußen. Edict v. 21. Juni 1815. in Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 143 f. Instruct. v. 30. Mai 1820. Declar. vom 14. Juli 1829. S. dies. in v. Meyer, Corp. Constit. Germ. 2te Lief. S. 313 f. Bielitz, Darstellung der Rechtsverhältn. des Adels in Preußen. Berlin 1840. S. 16. — 2. Baiern. Verf. Urk. Tit. V. §. 2. nebst dem, Beil. IV. der V. U. bildenden, Edicte v. 26. Mai 1818, die staatsrechtl. Verhältnisse der Standesherrn betr. Protoc. der B. V. 1818. §. 133. Beil. 20. Vergl. v. Dresch, Abhandl. S. 119 f. — v. Moy, bayer. Staatsr. I. S. 204 f. — 3. In Hannover ist kein allgemeines Regulativ erlassen, dagegen sind nach der allgemeinen Erklärung der Wiener Congreßacte (Art. 32.) über das Verhältniß des Herzogs von Aremberg und von Looz-Corswaaren, und über die Grafschaft Bentheim, in Folge vorausgegangener Uebereinkunft, hinsichtlich der einzelnen Standesherrschaften besondere Königl. Verordnungen ergangen, nämlich a. das Fürstl. Haus Bentheim betr. v. 18. Apr. 1823. b. Den Herzog v. Aremberg betr. v. 9. Mai 1826. c. Hinsichtl. des dem Herzog v. Looz-Corswaaren gehörigen Kreises Emsbühren, v. 17. Septbr. 1826. Verzicht desselben auf die standesherrlichen Rechte durch Vertrag v. Octbr. 1834. Die das Stolbergische Haus betreffenden Normen s. oben §. 95. Vergl. auch Landesverf. Gesetz §. 44. — Im Jahr 1848 verzichtete der Fürst von Bentheim für sich und seine Nachfolger auf die dem Fürstlichen Hause zustehenden Hoheitsrechte. S. die nähere Bestimmung in der Königlichen Verordnung v. 21. Juli 1848. Gleichzeitig wurde

hebung ihrer bundesrechtlichen Privilegien im Jahre 1848 u. f. durch die, die Prinzipien der Grundrechte adoptirenden Ge=

---

in Folge eines Anerkenntnisses des Fürsten, daß er verpflichtet sei, sich den Hannoverschen Ablösungs=Gesetzen zu unterwerfen, die durch Königl. Verordn. v. 27. Juni 1842 in Folge des betreffenden Bundesbeschlusses verfügte Suspension der Ablösungs=Ordn. im Bentheimischen für aufgehoben erklärt. (Gesetz=Saml. v. 1848. I. Abth. No. 51). Ueber den Gerichtsstand des fürstl. Hauses in der Grafschaft Bentheim s. K. Verordn. v. 28. Aug. 1856. — Ueber die standesherrl. Gerichtsbarkeit erster u. 2ter Instanz in Meppen. Vertrag mit dem Herzog v. Aremberg v. 1852. Verordn. die Rechtspflege u. Verwaltung im Herzogthum Aremberg=Meppen betr. v. 8. Aug. 1852. — 4. Würtemberg. Vergl. die hierher gehörigen Actenstücke in Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 147 f. Auch hier sind, abgesehen von dem nicht zur Ausführung gekommenen Adelsstatut v. 1817 und der Verordnung über den Gerichtsstand der Standesherrn vom 31. Decbr. 1829, nur besondere, einzelne standesherrliche Häuser betreffende, in Folge von Vereinbarungen erlassene, Declarationen ergangen. Wegen der Uebrigen s. Würtemb. Erklärung in den Protoc. der B. V. 1822. §. 38. Vergl. Klüber, öff. Recht §. 316. Not. d. und Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 465 f. — 5. Baden. Verordn. die standesherrlichen Verhältnisse betreffend v. 23. Apr. 1818. Edict die standes= und grundherrlichen Verhältnisse betr. v. 16. April 1819. Abgedr. bei Pölitz, Europ. Verf. Urkunden Th. I. S. 481 f. Protoc. der B. V. 1818. §. 107. Beil. 17. 1819. §. 68. Beil. 13. 1821. §. 243. Außerdem sind auch besondere Vereinbarungen mit einzelnen Standesherrn bekannt gemacht und Verordnungen darüber erlassen. S. das Nähere bei Klüber, öffentl. R. §. 316. Not. c. — 6. Kurfürstenthum Hessen. Verordn. v. 1. Mai 1818. betr. den Gerichtsstand der Standesherren. Verf. Urk. v. 1831. §. 49. Die das. gegebene Zusage ist erfüllt durch das in Folge getroffener Vereinbarung mit den Standesherren erlassene Edict v. 29. Mai 1833. — 7. Großherzogth Hessen. Edict die standesherrl. Verhältn. betr. v. 17. Febr. 1820, für einen Bestandtheil der Grundverfassung erklärt in der Verf. Urk. §. 37. S. auch Protoc. der B. V. 1818. §. 65. 1819. §. 128. Auch hier giebt es noch Bestimmungen, die nur einzelne Standesherren betreffen. Klüber a. a. O. Not. f. und Weiß, hessisch. Staatsr. I. S. 289. S. auch Beleuchtung des zwischen den Standesherrn des Großh. Hessen als Kläger u. dem Großh. Hess. Fiscus als Beklagten anhäng. Rechtsstreits, betrf. die Anwend. des Großh. Hess. Grundrenten=Ablös. Gesetz v. 27. Juni 1836.

setze ist nach der Reactivirung des Bundesrechts mehrentheils Restitution oder Ausgleichung eingetreten [16]).

§. 97. (§. 73.)

b. Das gegenwärtige staatsrechtliche Verhältniß der deutschen Standesherrn überhaupt.

I. Zu den deutschen Standesherrn [1]) gehören nur die in der deutschen Bundesacte Art. XIV erwähnten 1806 und später mittelbar gewordenen vormaligen Reichsstände [2]) mit ih-

---

Darmst. 1845. — 8. Nassau. Vergl. Edict v. Juni 1815. Stein's Leben Bd. V. S. 19. Die Erklärung v. Nassau in den Protoc. der Bundesversammlung v. 1818. §. 20. — 9. Hohenzollern-Sigmaringen. Vertrag mit dem Fürsten v. Fürstenberg v. Octbr. 1818. — Die meisten dieser landesgesetzlichen Regulative finden sich theils in den Protocollen der Bundesversammlung an den a. O., theils in den Gesetzsammlungen der einzelnen Länder, theils bei Vollgraff, die deutschen Standesherren, in den Beilagen.

16) Preuß. Declaration v. 10. Juni 1854. Verordn. v. 12. Novbr. 1855. v. Rönne, Staatsr. I. S. 436 f. S. auch ein Memorandum v. Pernice u. Nachtrag dazu. 1854. — Würtemberg: Wiederherstellung der Befreiung vom Militärdienst durch Ges. v. 30. Apr. 1853. Wiederherst. des priv. Gerichtsst. im Jahre 1857. Ghth. Hessen. Ges. v. 5. Aug. 1858 die Rechtsverhält. der Standesherrn des Großhth. betr. Vergl. auch Minerva 1854. IIter Bd. S. 154 u. über Bayern meine Denkschrift, den privil. Gerichtsstand der deutsch. Standesherrn in Bayern betr. Nürnb. 1858.

1) Ueber die verschiedenen, theils in der Wissenschaft und dem gemeinen Leben, theils in den Bundes- und Landesgesetzen vorkommenden Benennungen: Standesherrn, Mediatisirte, mittelbar gewordene Fürsten und Grafen, und das strenggenommen Unrichtige der beiden letzten Bezeichnungsweisen s. Klüber, öffentl. Recht. §. 301. Not. g. — Ein Verzeichniß sämmtlicher Standesherrn im Sinne der deutschen Bundesacte s. bei Klüber, öffentl. Recht, im Anhange. S. 815—846.

2) Es gehören also nicht dazu die schon zur Zeit des Reichs vollständig eximirten oder mediatisirten Herren, wenn sie auch vor Alters zu den Reichsständen gehörten. Dagegen gehören unleugbar zu den deutschen Standesherrn die (seit 1726) wirklich reichsständischen Grafen u. Herren von Giech, obwohl denselben von Preußen schon 1796 die volle Lan-

ren Familien und diejenigen, welchen die in der Bundesacte garantirten Rechte durch Bundesbeschluß beigelegt worden sind. Es sind deshalb nicht alle Standesherrn der einzelnen Bundesstaaten als deutsche Standesherrn zu betrachten. Die ihnen in der Bundesacte beigelegten Rechte sind theils persönliche, mit ihrem Geburtsstand verknüpfte, theils dingliche in so fern [3]), als sie den Besitz eines früher reichsunmittelbaren, reichsständischen Gebiets (einer Standesherrschaft) voraussetzen. Auch stehen ihre Rechte überhaupt entweder allen Gliedern der mittelbar gewordenen fürstlichen oder gräflichen Häuser, oder nur den „Häuptern" derselben und ferner entweder in allen deutschen Bundesstaaten, wo sie sich aufhalten, oder nur in dem Staate, zu dem sie in Betreff ihres reichsständischen Grundbesitzes gehören, zu. Der hohe Adel als Geburtsstand bedingt zweifellos auch die Zuständigkeit der dinglichen Vorrechte dergestalt, daß sie nicht auf jeden Erwerber der Standesherrschaft übergehen; die persönlichen, mit dem Geburtsstand verknüpften, Rechte dagegen gehen durch Veräußerung der standesherrlichen Besitzung nicht verloren [4]). Auch können die Me-

---

deshoheit factisch entzogen und in eine subjicirte verwandelt worden war. Vergl. Abriß ihrer Geschichte vor dem von Gerber herausgegebenen (1858) „Hausgesetz im Geschlechte der Grafen u. Herren v. Giech"; und „Die staatsrechtl. Verhältnisse des Gräfl. Hauses Giech während des Bestehens des deutschen Reichs u. nach der Auflösung desselb." von Dr. L. Pernice. Halle 1859.

3) Auch die deutsche B. A. unterscheidet zwischen den Rechten, die ihnen in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen zustehen.

4) Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 306. Not. d. Nicht rechtfertigen lassen sich die Ansichten von Dresch, Abhandl. S. 206, u. von Golther, üb. die staatsrechtl. Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft. Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Jahrg. XVII. (1861.) S. 224 f. Zu beachten ist auch die Analogie des Reichsdeput. Hptschl. v. 1803, welcher im §. 48 allen abtretenden geistlichen Regenten ihre persönliche Würde mit dem davon abhängenden Range und persönliche Unmittelbarkeit reservirte. Man könnte solche, welche ihre Standesherrschaft veräußert haben, allenfalls standesherrliche Personalisten nennen.

diatisirten nur für ihre früher reichsunmittelbaren Besitzungen, nicht für spätere (nicht bereits standesherrliche) Erwerbungen die bundesrechtlichen Vorrechte in Anspruch zu nehmen. Ueber die Erfordernisse einer gültigen Veräußerung müssen die Familien- oder Hausgesetze und in subsidium die Grundsätze des deutschen Privatfürstenrechts entscheiden.

II. Was das Verhältniß der Standesherrn zur Staatsgewalt und zur Landesgesetzgebung betrifft, so haben sie entschieden gar keine Landeshoheit mehr, auch keine subjicirte. Es kann daher streng genommen auch nicht mehr von Unterthanen derselben die Rede sein [5]). Dagegen gehören sie selbst ohne Zweifel zu den Unterthanen, wenn sie auch mit ihren Familien „die privilegirteste Classe" bilden sollen, und sie haben die allgemeinen Rechte und Pflichten der Unterthanen, in so weit nicht eine Ausnahme zu ihren Gunsten gemacht ist. Sie sind daher hinsichtlich ihrer Personen, Familien und Besitzungen der Landesgesetzgebung unterworfen [6]), welche jedoch die ihnen von Bundeswegen

---

5) v. Berg, Abhandl. S. 138. u. Crome u. Jaup, Germanien. Bd. II. S. 364 f. Bemerkenswerth ist übrigens die Verschiedenheit der rheinischen und der deutschen Bundesacte hinsichtlich der allgemeinen Begrenzung der ihnen bleibenden Gerechtsame. Jene bestimmt positiv, welche Rechte in der Souveränetät enthalten sein sollen (Art. 26), und läßt ihnen im Art. 27 alle droits seigneuriaux et féodaux non essentiellement inhérens à la souveraineté (d. h. wohl alle, welche der Art. 26 nicht nennt); die deutsche Bundesacte dagegen spricht ihnen alle „zu der Staatsgewalt und zu den höhern Regierungsrechten" gehörenden Befugnisse ab, ohne eine Aufzählung derselben zu geben. Vergl. Vollgraff die t. Standesherrn. S. 541 f.

6) Denn die Bundesacte ordnet sie überhaupt mit ihrem Eigenthum und sonstigen Rechten der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten unter und erwähnt ausdrücklich, daß sie die ihnen zu belassenden Rechte „nach Vorschrift der Landesgesetze" auszuüben haben, „welchen sie sowie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen — unterworfen bleiben." Das Recht der Landstandschaft sichert ihnen den gebührenden Einfluß auf die Gesetzgebung; ein darüber

zugesicherten Rechte nicht kränken darf, und, wo es noch nicht geschehen sein sollte, diese Rechte ihnen einräumen muß. Insbesondere läßt sich nicht behaupten, daß durch Art. 14. lit. c. der Bundesacte, worin ihnen alle Rechte zugesprochen werden, welche „aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genusse herrühren", dieses Eigenthum den auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Beschränkungen des Privateigenthums, neuen Zwangs-, Ablösungs-, Expropriations-, Gemeinheitsaufhebungs-, Pfand- und Hypotheken-Gesetzen an sich entzogen oder deren Gültigkeit von der Einwilligung der Standesherrn abhängig gemacht sei [7]. Ebenso sind die Standesherren der richterlichen Gewalt der einzelnen Bundesstaaten selbst hinsichtlich der „über die Anwendung der in Gemäßheit des 14ten Art. der Bundesacte

---

hinausgehendes Veto gegen alle das Eigenthum betreffende Gesetze ihnen beizulegen, ist etwas in einem organisirten Staat rechtlich Unmögliches, und es ist geradezu undenkbar, daß man bei der Aufstellung des Art. 14 die Staatsgewalt selbst dem negirenden Privat-Interesse einzelner Privilegirter habe unterordnen wollen.

[7] Die Stelle sagt nicht mehr als Art. 27 der Rheinbundsacte, d. h. sie garantirt den Standesherrn den Besitz ihrer Domainen als Privatgüter und beseitigt alle besondere Ansprüche, welche vielleicht auf den Grund der frühern rechtlichen Natur dieser Domainen, insbesondere wegen der darauf haftenden Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, von Staatswegen gegen sie gemacht werden könnten. Diese, ohne Zweifel richtige, Ansicht ist besonders gut entwickelt in der Erklärung v. Hannover, betr. die Beschwerde des Fürsten v. Bentheim über die Hannov. Ablösungsordnung v. 1833 in den Protocoll. der Bundesversamml. v. 1837. §. 15. S. 11 f. S. auch die beistimmende Erklärung vom Königr. Sachsen in dens. Protoc. 1838. S. 846 f. und dessen frühere Abstimmung in den Protoc. v. 1834. §. 42. Vergl. aber damit die Abstimmungen über die Beschwerden gegen Würtemberg im Protoc. der 16. Sitz. v. 8. Mai 1845 §. 159 u. den Bundesbeschl. v. 17. Septbr. 1846 (28. Sitz. §. 267). — S. auch hinsichtl. Würtemberg's v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 483. C. S. Zachariä, die Souveränetäts-Rechte der Krone Würt. in ihrem Verhältnisse zu dem standesherrl. Eigenthumsrechte. Heidelb. 1836. Reyscher, die grundherrl. Rechte des Würtemb. Adels. Tübing. 1836.

erlassenen Verordnungen oder abgeschlossenen Verträge entstehenden Streitigkeiten" unterworfen. Die Regulirung ihres Rechtsverhältnisses in den einzelnen Bundesstaaten kann zweifellos auch einseitig auf dem Wege der Gesetzgebung geschehen, wobei die Analogie der baierischen Verordnung von 1807 zu beachten ist; ihr Vorrecht ist aber, daß sie im Fall einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Erklärung der unter Garantie des Bundes stehenden Rechte den Recurs an die Bundesversammlung haben [8]).

§. 98. (§. 74.)

c. Die einzelnen Vorrechte der deutschen Standesherren.

I. Zu den persönlichen Vorrechten der deutschen Standesherren, auf welche sie ohne Rücksicht auf die Belegenheit ihres vormals reichsständischen Gebiets Anspruch haben, gehört A. als Grundlage ihres bevorzugten Rechtszustandes „fortan nichts destoweniger" d. h. obgleich die Voraussetzungen dazu weggefallen sind, „der hohe Adel und das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriffe." (Bundesacte Art. 14. lit. a.) Daß die Bundesacte hierbei die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern im Auge habe, kann vernünftiger Weise nicht bezweifelt werden [1]). Auch ist durch den Bund eine, dieser Ebenbürtigkeit

---

8) Wiener Schlußacte Art. 63.

1) Dafür sprechen 1) der Ausdruck und Zweck dieser Bestimmung der Bundesacte; vergl. auch Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 437. 443. 2) Die Wiener französische Uebersetzung der Bundesacte, welche bei dem Acte final du congrès als Beilage befindlich ist und das Wort Ebenbürtigkeit mit dem Zusatze übersetzt: »le droit de naissance égale *avec les maisons souveraines.*« 3) Die Bundesbeschlüsse v. 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 (v. Meyer's Staatsacten II. S. 284. S. 347), welche von ihrer „Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern" reden; 4) die übereinstimmende Erklärung des Ausdrucks der Bundesacte in den das Verhältniß der Standesherrn regulirenden Landesgesetzen. Dessen ungeachtet ist die Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern in Folge unrichtiger

entsprechende, Bestimmung in Betreff der gegen die Fürsten und Grafen zu beobachtenden Courtoisie gemacht worden [2]). Bedingung für die Ebenbürtigkeit ist aber natürlich auch fernerhin die Abstammung aus hausgesetzlich gültiger und ebenbürtiger Ehe. — B. Das umfassendere und auch der Landesgesetzgebung gegenüber garantirte Recht der Autonomie in Betreff ihrer Güter und Familien-Verhältnisse [3]). Dabei ist jedoch die

---

Prämissen und selbstgebildeter Schwierigkeiten in Zweifel gestellt von Klüber, in dessen Abhandl. und Beobachtung. Bd. I. S. 223 f. vorzügl. S. 277 f. Dessen, öffentl. Recht. §. 303. Not. g—m. S. aber dagegen schon Heffter in den Beiträgen zum deutsch. St. u. Fürstenrecht. S. 57. 83. 100 f. Vergl. auch L. Pernice, Quaestionum de jur. publ. germ. Part. III. Halae 1835.

2) Die Courtoisie für die mediatisirten Fürsten betrifft der Bundesbeschl. v. 18. Aug. 1825. „Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben sich dahin vereinigt, daß den mittelbar gewordenen, vormals reichsständischen Familien, ein ihrer Ebenbürtigkeit mit den souveränen Häusern angemessener Rang und Titel gewährt, und den Fürsten das Prädicat: Durchlaucht, ertheilt werde." Unter Bezugnahme auf diesen Beschluß und mit derselben Motivirung erklärte dann der Bundesbeschluß v. 13. Febr. 1829 über die Courtoisie für die mediatisirten Grafen: „— so wird nunmehr auch den Häuptern der vormals reichsständischen Gräflichen Familien die nachgesuchte Auszeichnung durch Verleihung des Prädicats „Erlaucht" gewährt." — In Folge hiervon sind von den einzelnen Bundesstaaten bei der Bundesversammlung diejenigen fürstlichen und gräflichen Häuser zur Anzeige gebracht worden, welchen hiernach das Prädicat „Durchlaucht" und resp. „Erlaucht" zukomme. Vergl. die Verzeichnisse und Nachweisungen in v. Meyer's Staatsacten. II. S. 284 f. 347 f. Vergl. auch Klüber, öffentl. R. §. 303. Not. q. Ausführlich handelt von diesem Gegenstande Pernice, Quaestion. de jure publico german. Part. II. Hal. 1831. besonders Cap. II. u. III. Nähere Bestimmungen über Titel u. s. w. über Gebrauch des Ausdrucks „Wir", Unzulässigkeit des Zusatzes „regierend" oder „von Gottes Gnaden" finden sich in den einzelnen Bundesstaaten. Vergl. Weiß, hess. Staatsr. I. S. 290. Dasselbe gilt von dem Rechte eine Ehrenwache zu halten, von dem Anspruch auf Trauergeläute, Erwähnung im Kirchengebete u. dergl.

3) Aufrechthaltung der bestehenden Familien-Verträge nach den

Frage bestritten, ob sich die Bestimmung der Bundesacte in den Worten: „Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen u. s. w." blos auf die unmittelbar vorher erwähnte Befugniß zur Errichtung neuer Familien-Statute, oder auch auf die Aufrechthaltung der nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung errichteten ältern Familien-Verträge beziehe? Letzteres ist das Richtigere, und man muß annehmen, daß die Absicht der Bundesacte gewesen sei, diese älteren Familien-Verträge auch da, wo sie inzwischen durch Verordnungen der Souveraine des Rheinbundes aufgehoben waren (jedoch ohne rückwirkende Kraft), wieder herzustellen [4])? Auch die Bestimmung

---

Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung, — Befugniß zu verbindlichen Verfügungen über ihre Güter und Familien-Verhältnisse, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. — Unanwendbarkeit aller bisher dagegen erlassenen Verordnungen für künftige Fälle. Bundesacte Art. 14. lit. c. No. 2. Vergl. überh. Klüber, über „standesherrl. Familien-Autonomie und Familienverträge, im Sinne der teutsch. Bundesacte und nach Bestimmungen teutscher Bundesstaaten", in den Abhandl. u. Beobachtungen. Bd. I. S. 83 f. 154.

[4]) Für das Erstere hat sich erklärt: die Interpretation des Königl. Preuß. Ministeriums der auswärt. Angelegenheiten v. 27. Juni 1827, abgedr. bei Klüber a. a. O. S. 145 f. und nach ihr Pernice, Observ. de principum comitumque subjectorum juris privati mutata ratione. Halae 1827. Ferner Klüber, öffentl. Recht. §. 306. Not. a. und ausführlich in der Note 3 angef. Abhandl. S. 121 ff. Für die hier vertretene Ansicht spricht: 1. Der Geist und Zweck des Art. 14. Man wollte den s. g. Mediatisirten, um das an ihnen verübte Unrecht so viel als möglich zu mildern, offenbar Alles von ihrem frühern Rechtszustande gewähren, was sich mit den veränderten Verhältnissen noch vereinigen ließ. Deshalb die Erklärung über ihren Stand, ihre Ebenbürtigkeit u. s. w. So konnte man auch ihre älteren Familien-Statute aufrecht erhalten und mußte es thun wegen des innigen Zusammenhanges ihrer Bestimmungen über Erbfolge, Mißheirath, Primogenitur u. s. w. mit dem zu erhaltenden Standesverhältnisse. Rückwirkende Kraft für das, was in der Zwischenzeit geschehen war, konnte und sollte aber diese Wiederherstellung nicht haben. Mithin war eine Kränkung wohlerworbener Rechte dritter Personen nicht

der Bundesacte, „daß die neu errichteten Familien-Statute dem Souverain vorgelegt werden sollen", ist in den einzelnen

---

zu besorgen. 2. Die Geschichte der Entstehung des Art. 14 der Bundesacte. In den der Bundesacte vorausgegangenen Entwürfen war ausdrücklich ausgesprochen, „daß alle Gesetze und Verordnungen, wodurch die auf Verträgen und andern rechtlichen Titeln beruhenden: Primogenitur- und Familien-Einrichtungen aufgehoben, die Stammguts-Eigenschaft der Familienbesitzung vernichtet und das alte Familiengut der Disposition des gemeinen Rechts unterworfen worden sey, „außer Wirkung gesetzt seyn sollten." So in den Preuß. Entwürfen bei Klüber, Acten des W. Congr. Bd. II. S. 36. 60. Ebenso deutlich in dem Oesterreich. Entw. bei Klüber a. a. O. S. 319. u. S. 360. wo es heißt: „Die vor Errichtung des Rheinbundes bestandenen Familien-Verträge werden aufrecht erhalten und es kann ohne Einwilligung sämmtlicher Agnaten kein neuer errichtet werden. Alle dagegen seit Errichtung des Rheinbundes erlassenen Verordnungen werden außer Wirksamkeit gesetzt." Dadurch aber, daß im letzten Entwurfe der Bundesacte in Folge eines Baier. Antrages (Klüber's Acten II. S. 361.) eine Bestimmung über die Nothwendigkeit der landesherrlichen Bestätigung u. s. w. dazwischen geschoben wurde, trennte man die früher näher verbundenen Sätze und gab zu dem später entstandenen Zweifel Veranlassung, ohne daß jedoch irgendwo in den Verhandlungen angedeutet würde, daß man die früher klar ausgesprochene Absicht der Aufrechthaltung der frühern Familien-Verträge geändert habe. Im Gegentheile spricht die französische Uebersetzung für die Fortdauer dieser Absicht, indem sie ganz allgemein zusichert »*le maintien des pactes de familles*, conformément à l'ancienne constitution de l'Allemagne«, wodurch sie zugleich den aus ihr für die hier bestrittene Ansicht entlehnten Beweisgrund entkräftet. 3. Die Ausdrücke „noch bestehende Familien-Verträge" und „aufrechterhalten" stehen nicht entgegen. Denn der letztere war auch im österreichischen Entwurfe gebraucht und da man, um die Erwähnung des Rheinbundes zu vermeiden, sich nur auf die „Grundsätze der frühern deutschen Verfassung" bezog, so mußte nothwendig der Ausdruck „bestandene" in „bestehende" umgeändert werden. Man wollte dadurch ausdrücken, daß alle Familien-Verträge, welche nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung als noch gültig zu betrachten seien, aufrecht erhalten werden, und daß alle gegen diese Aufrechterhaltung erlassenen Verordnungen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein sollten. Hätte man dieß nicht sagen wollen, so würden theils die Worte „nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung" ganz

Bundesstaaten in verschiedenem Sinne aufgefaßt; theils so, daß dadurch überhaupt ihre verbindliche Kraft bedingt wird, theils nur so, daß davon und von ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch die oberste Landesstelle ihre Wirkung gegen dritte Personen abhängig gemacht ist [5]). — C. „Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militair-Pflichtigkeit für sich und ihre Familien.“ Die rheinische Bundesacte sprach den s. g. Mediatisirten in Criminalsachen ein Gericht von Standesgenossen zu [6]). Dieß ist nun zwar durch den Ausdruck der Bundesacte „Privilegirter Gerichtsstand“ nicht gewährt. Da aber die Baier. Verordn. v. 1807, auf welche die Bundesacte hinsichtlich des für die Standesherren zu be-

---

müssig dastehen, theils würde man den Rechtszustand der Mediatisirten nicht verbessert, theils aber auch, gegen die klar ausgesprochene Absicht, denselben nicht in allen deutschen Bundesstaaten „übereinstimmend“, sondern höchst ungleichförmig gemacht haben. S. insbesondere Heffter a. a. O. S. 93 f. Auffallend ist übrigens, daß Klüber u. Heffter, welche doch ganz entgegengesetzter Ansicht sind, sich gegenseitig auf einander berufen. Doch scheint Klüber früher anderer Ansicht gewesen zu sein und sagt auch noch in der Quellensammlung 3te Aufl. Erlangen 1830. zu Art. 14 der deutschen Bundesacte (S. 168. Not. 7.), die Worte: „Alle bisher dagegen“ u. s. w. bezögen sich auf „Familienverträge aufrecht erhalten“, während er doch zugleich die eigene, gerade die entgegengesetzte Ansicht durchführende Abhandlung in derselben Note allegirt; und dann wieder im öffentl. Recht. §. 306. Not. a den ihm beistimmenden Pernice als seinen Gegner anführt. Für die hier vertheidigte Ansicht sprechen endlich die meisten den Rechtszustand der Mediatisirten auf den Grund der Bundesacte normirenden particularrechtlichen Gesetze und Vereinbarungen, namentlich das Badische Edict v. 16. Apr. 1819. §. 4.; das Baier. Edict v. 26. Mai 1818; die Würtemberg. Declarationen für Taxis und für andere Standesherren §. 9 od. 10 (vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 476.); Hannov. Verordn. v. 18. Apr. 1823. Art. 13. und Verordn. v. 9. Mai 1826. Art. 14. Vergl. die Auszüge aus diesen landesgesetzlichen Normen bei Klüber, Abhandl. I. S. 134 f.

5) So z. B. im Hessen-Darmstädt. Edicte v. 17. Febr. 1820. §. 10.

6) Vergl. oben §. 36. S. 158. — Ebenso der erste Preuß. Entw. einer Bundesverfassung v. 13. Septbr. 1814. Klüber's Acten I. 1. S. 46.

gründenden gleichförmigen Rechtszustandes verweist, denselben auch ein Gericht von Standesgenossen zuspricht, so hat man hierauf die Behauptung gegründet, daß dieß in allen Bundesstaaten gewährt werden müsse [7]). Uebrigens bezieht sich der in der Bundesacte zugesicherte privilegirte Gerichtsstand nicht blos auf die streitige Gerichtsbarkeit (Personal- und Realklagen), sondern auch auf Handlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders was Hypotheken, Vormundschaften und Verlassenschaftsregulirungen betrifft [8]). — D. „Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Classe in dem Staate, zu dem sie gehören, besonders in Ansehung der Besteuerung" [9]). In Folge hiervon sind auch da, wo sonst das, Steuerexemtionen ausschließende, Gleichheits-Prinzip verfassungsmäßig feststeht, den Standesherren doch Befreiungen von gewissen pecu-

---

7) Anerkannt ist das Gericht von Standesgenossen in Baiern durch das Edict v. 1818 (vergl. H. A. Zachariä, Denkschr. den priv. Gerichtsstand der Standesherrn im Königr. Bayern in Strafsachen betr. Nürnb. 1858. Dageg. v. Arnold, der Gerichtsst. der Standesherrn im K. Bayern in Strafsachen. Erlang. 1860. u. dageg. wieder H. A. Zachariä, Nachtrag zur Denkschrift ꝛc. Nürnb. 1860); in Hessen-Darmstadt durch das Edict von 1820 (Weiß, hess. Staatsr. I. S. 293); in Hannover z. B. in der Verordn. für Bentheim v. 1823. Art. 10; und für Aremberg v. 1826 Art. 11. S. auch die fernere Bestätigung im Gesetz üb. Aufhebung des privilegirt. Gerichtsstandes v. 18. Aug. 1848. §. 7. 8. u. Verordn. v. 21. Juli 1848. §. 4. 5; — in Würtemberg. in den Declarationen und in der Verordn. v. 31. Decbr. 1829. Vergl. Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 480. 484.

8) Für Bentheim macht in Betreff des Hypothekenwesens eine Ausnahme die Hannov. Verordn. v. 21. Jul. 1848. §. 2.

9) Vergl. Klüber's Acten des W. Congr. Bd. II. S. 360 ff. 393. 469. 487. 475. — Das Commiss. Gutachten der B. V., die Beschwerde des Fürsten v. Thurn u. Taxis gegen Würtemberg betreffend, bei Vollgraff, die t. Standesherrn Beil. No. XVIII, verwirft den Einwand Würtembergs, daß dieß da cessiren müsse, wo keine Privilegien bestanden. »Privilegia ita intelligenda, ut aliquid tribuant ultra jus commune.« Anders, wenn es hieße: „Sie werden der privilegirtesten Classe gleich behandelt." Vergl. Vollgraff l. c. S. 540.

niären Lasten und Abgaben, insbesondere Personal-Steuern, von Chausseegeld innerhalb der Standesherrschaft, vom Zolle hinsichtlich aller zu eigenem Hausbedarf erforderlichen Consumtibilien, von Wohnungssteuer und zuweilen auch von einem Theile der Grundsteuer, eingeräumt [10]). — E. „Unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.“ Dabei ist zwar der Freiheit in fremde Dienste zu treten nicht ausdrücklich gedacht, sie folgt aber als allgemeines Recht deutscher Unterthanen aus Art. 18 der Bundesacte und ist den Standesherren in einzelnen Bundesstaaten auch ausdrücklich, nur mit der Verpflichtung zur Anzeige beim Souverän, eingeräumt [11]).

II. Zu den Vorrechten, welche durch den Besitz einer Standesherrschaft bedingt sind, muß man rechnen: A. Das Recht der Landstandschaft in dem Bundesstaate, zu dem sie gehören, welches die Bundesacte den Häuptern der standesherrlichen Familien zuspricht [12]). Daß dieses Recht durch den Besitz einer Standesherrschaft in dem Bundesstaate, wo es in Anspruch genommen werden will, bedingt sei, sagt die Bundesacte zwar nicht ausdrücklich. Es folgt aber aus der Analogie der hier besonders maaßgebenden frühern

---

10) Vergl. z. B. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 478 f. — v. Moy, baier. Staatsr. Th. I. S. 211 f. — Weiß, hessisches Staatsr. Th. I. S. 300. No. XV. S. auch Hannov. Grundges. §. 28. Landesverf. Ges. §. 34. S. jedoch in Betreff Bentheim's die Königl. Verordn. v. 21. Jul. 1848. §. 1. 11. 16. 17. — Vergl. auch überh. unten von den Steuer-Exemtionen, Th. II. §. 226.

11) Vergl. Klüber, öffentl. Recht. §. 304. Not. f. v. Mohl, Würtemberg. Staatsr. Th. I. S. 478. Daß das standesherrliche Familienglied, um sich auf das bundesgesetzliche Recht berufen zu können, nicht im Staatsdienste stehen dürfe, versteht sich von selbst. S. übrigens Weiß hessisch. Staatsr. Th. I. S. 291.

12) Vergl. Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 291 ff. Desselb. öffentl. Recht. §. 292. Not. a.

Reichsstandschaft und in den meisten Bundesstaaten ist das standesherrliche Recht der Landstandschaft ausdrücklich an diese Bedingung geknüpft worden [13]), weshalb auch bloße reichsständische Personalisten an sich keinen Anspruch darauf haben. — B. Das Recht der Gerichtsbarkeit (Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege, in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz), Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht über Kirchen- und Schulverwaltung und über milde Stiftungen [14]). — Alle diese Vorrechte, welche den Mediatisirten, so lange die Bundesacte besteht, nur mit ihrer Einwilligung entzogen werden dürfen, können aber nur in Betreff der früher reichsunmittelbaren Besitzungen, nicht hinsichtlich späterer Acquisitionen oder bereits früher in andern Territorien belegener landsässiger (wenn auch zum Hausfideicommiß gehöriger) Güter in Anspruch genommen werden. Auch bezieht sich die in der B. Acte Art. 14. lit. c. ausgesprochene besondere Garantie der Rechte, „welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörtem Genuß herrühren", nur auf die standesherrlichen Besitzungen im Sinne der Bundesacte [15]).

---

13) Nur die Preuß. Verordn. v. 12. Octbr. 1854 macht diese Bedingung nicht. Vergl. v. Rönne, Staatsr. der preuß. Monarchie. Th. I. §. 113. Note 1. S. dagegen: Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. No. 4. Würtemb. Verf. Urk. §. 129. (vergl. Mohl, würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 469. 471.). Badische Verf. Urk. §. 27. 28. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 52. Kurhess. Verf. Urk. §. 63. No. 2. Hannov. Grundges. §. 94. No. 2. Landesverf. Gesetz. §. 84. No. 2. Verfass. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 36. No. 2 u. 4. Vergl. auch Nassau. Patent v. 3/4. Novbr. 1815., die Bildung der Herrenbank betr.

14) Bundesacte Art. 14. lit. c. No. 4. Ueber Modificationen und Erweiterungen der allgemeinen Bestimmung der Bundesacte in den einzelnen Ländern: Klüber, öffentl. Recht. §. 305. — v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 485 f. — Reyscher Würtemb. Privatrecht Th. I. §. 233 f. — Weiß, hessisches Staatsr. I. §. 302. 328. — v. Moy, baier. Staatsrecht. §. 67. — v. Dresch, Abhandlungen. S. 179 ff. S. auch baier. Declaration v. 1807. Abschn. D. E. F. G.

15) Vergl. besonders die Ausführungen in der oben S. 475 angeführten

§. 99. (§. 75.)

II. Der Stand der Prälaten.

J. J. Moser, Von den teutsch. Reichsständen II. Buch. 3tes Kap. (S. 737 f.) Derselbe Von der Reichsstände Landen. Buch III. Kap. II. S. 910 f. und Von der teutsch. Unterthanen Rechten u. Pflichten. Buch III. Kap. I. II. S. 272 f. Steck, Abhandl. aus dem Staats- u. Lehenrechte. Halle 1757. S. 63 f. — Vergl. S. Sugenheim, Staatsleben des Klerus im Mittelalter. Berl. 1839. Bd. I. S. 66 ff.

Obwohl der Versuch der Hierarchie, die Bischöfe und andere Prälaten auch hinsichtlich ihrer Besitzungen und weltlichen Rechte der kaiserlichen Obergewalt ganz zu entziehen, durch den Ausgang, welchen der von Gregor VII angeregte Investiturstreit nahm, völlig scheiterte [1]), so behaupteten sich doch die höhern geistlichen Würdenträger in ihren schon früh (theilweise schon durch Privilegien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen) erhaltenen Immunitätsrechten, besonders der Freiheit der geistlichen Besitzungen von der Jurisdiction der königlichen Be-

---

„Beleuchtung" S. 13 f. S. 226 f. Ueber Abtheilung der auf den Domainen und Besitzungen zur Zeit der Subjection haftenden Schulden hat zwar die Rheinbundsacte im Art. XXX. eine Verfügung getroffen, nicht aber die deutsche Bundesacte. Wo der Gegenstand nicht regulirt sein sollte, würde auch die Analogie der baier. Declaration von 1807. Abschn. H. u. I. zur Grundlage der Vereinbarung oder sonstigen Regulirung genommen werden müssen. Auch über die standesherrlichen Beamten und Behörden, Verleihung von Titeln u. s. w. hat die Bundesacte nichts bestimmt. In der baier. Declar. v. 1807. handelt davon der Abschn. L. Ueber den Lehensverband s. dieselbe Declar. Abschn. M. und oben §. 37. S. 167.

[1]) Bedeutung des zu Worms errichteten Concordatum Calixtinum v. 23. Septbr. 1122, durch welches die Abhängigkeit (Lehenbarkeit) der weltlichen Rechte (der Regalien) der Bischöfe und andern Prälaten von Kaiser u. Reich anerkannt werden mußte. »Electus autem *Regalia* a Te (Imperatore) recipiat.« Gegen die einschränkende Erklärung von Posse, von der Sonderung reichsständ. Staats- und Privatverlassenschaft. S. 13 f. s. Eichhorn deutsch. St. u. Rechtsgesch. Th. II. §. 300. Erste Anmerk. (S. 424 f.) S. auch Oertel, Staatsgrundges. S. 5 f.

amten (Grafen) [2]) und erwarben selbst die Rechte der Grafschaft, welche später in Landeshoheit übergingen, sowie das dadurch bestimmte Recht der Reichsstandschaft [3]). In analoger Weise erlangten diejenigen geistlichen Corporationen (Klöster und Stifter), welche einer landesherrlichen Vogtei unterworfen (landsässig) blieben, vermöge ihres großen Grundbesitzes und der darüber zuständigen Gerichtsherrlichkeit, bei der weitern Entwickelung der Territorial-Verfassung, das Recht der Landstandschaft und andere Privilegien des niedern Adels oder der landsässigen Ritterschaft und übten dieselben durch ihre Vorgesetzte (Prälaten) aus. (Prälaten-Curie in den ältern landständischen Verfassungen.) Auch erhielt sich dieser, der Regel nach erste, Stand selbst nach der Reformation in protestantischen Ländern, z. B. in Würtemberg, Braunschweig, den hannoverschen Landen, in Kursachsen und andern Territorien [4]). —

---

2) Eine allgemeine Bestätigung gab Kaiser Friederich II in der bekannten Const. de jurib. Principum ecclesiasticorum d. d. Frankfurt 26. Apr. 1220, welche, neben andern Verzichten des Kaisers, Einschränkung der Rechte der Schirmvögte u. s. w., auch die Zusicherung enthält: »*Inhibemus — ne quis officialium nostrorum* in civitatibus eorundem Principum, *jurisdictionem aliquam* sive in teloneis, sive in monetis, seu aliis officiis quibuscunque *sibi vendicet* — — sed Princeps et Dominus ejus (d. h. eines geistlichen Territoriums) *in ea plena gaudeat potestate.*«

3) Vergl. Eichhorn, deutsch. St. u. Rechtsgesch. II. §. 292. Geistliche Churfürsten, Fürstbischöfe u. gefürstete Aebte. Moser, v. den teutsch. Reichsständen S. 372 f. 552 f. S. 739 f. Geistliche Bank im Reichs-Fürstencollegium bis zum Lüneviller Frieden. Vergl. oben §. 31. No. III. Leist, Staatsr. §. 76.

4) Vergl. z. B. Privilegia der Braunschw. Wolfenbütt. Landsch. v. 1710. Art. 60—66, wo es zu Anfang der Privilegia specialia für den Prälaten-Stand heißt: „Der *Praelaten* Stand als eine sonderbahre Seule und Zierde dieses Fürstenthumbs, soll nicht in Abgang kommen, derselbe auch bei freier Administration der Closter-Güther — gelassen werden.“ Theilweise giengen die Prälatenrechte auf Universitäten über. Hausen, von dem Prälatenrechte der Universitäten, in Kopp's niedersächs. Archiv f. Jurisprudenz. Bd. I. No. 6.

Eine Verminderung erfuhr der Prälatenstand im Reiche schon durch den westphälischen Frieden [5]. Vernichtet wurde aber seine politische Existenz in der Reichsverfassung erst durch die große Säcularisation des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 1803, in welchem aber zugleich über die Sustentation der abtretenden geistlichen Regenten und der Mitglieder der Dom- und freien Reichsstifter Bestimmung getroffen wurde [6]. Hierauf bezieht sich, neben dem sonstigen Inhalt, die Verfügung der deutschen Bundesacte Art. 15: „— — Die „durch den Reichsdeputationsschluß vom 25. Febr. 1803 getrof„fenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und fest„gesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, „werden von dem Bunde garantirt." — „Die Mitglie„der der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben „die Befugniß ihre durch den erwähnten Reichs-Deputations„Schluß festgesetzten Pensionen ohne Abzug, in jedem „mit dem deutschen Bunde in Frieden lebenden Staate verzeh„ren zu dürfen" [7]. — Schließlich bestimmte der Art. 15. der Bundesacte noch: „Die Berathung über die Regulirung der „Sustentations-Cassen und der Pensionen für die überrheini„schen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Be„sitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bun„desversammlung vorbehalten. Diese Regulirung ist binnen „Jahresfrist zu beendigen; bis dahin wird die Bezahlung der „erwähnten Pensionen auf die bisherige Art fortgesetzt" [8].

---

5) Eichhorn, deutsche St. und Rsgesch. Th. IV. §. 522.

6) Reichs-Dep. Hptschl. v. 1803. §. 47—58. Vergl. oben §. 35.

7) Vergl. Klüber's Uebersicht der Verhandl. S. 458 f. Acten des W. Congr. Bd. II. S. 470. 489. S. auch Protoc. der B. V. 1821. §. 140. 259. und 1823. §. 113. S. 373—379. Beschl. v. 26. Jun. 1823, wonach diese Pensionen dadurch nicht von der landesgesetzlichen Besteuerung eximirt sind. Klüber, öffentl. R. §. 235. Not. a. Ueber den Fürsten Primas und die Diener des Großherzogth. Frankfurt s. Wiener Congreß-acte. Art. 45 u. Protoc. der B. V. 1823. S. 748., wonach sich die Garantie der Bundesacte Art. 15 hierauf nicht mit bezieht.

8) Vergl. eine hierauf bezügliche Denkschrift der Mitglieder des vorma-

Abgesehen von der Fortdauer der Prälaten-Curie in einigen landständischen Provinzial-Verfassungen ist der Prälatenstand in den neuern Verfassungen verschwunden. Was in den neuern Verfassungsurkunden über Landstandschaft katholischer und evangelischer Geistlichen vorkömmt, kann mit der Bedeutung des Prälatenstandes in den ältern Verfassungen nicht verglichen werden. Grund und Zweck dieser Vertretung ist ein anderer [9]).

---

ligen Domcapitels zu Worms in Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 194 f. Den hier in Betracht kommenden Bundesbeschluß ist v. 14. Juli 1817 u. verschiedene, auf die „transrhenanische Sustentations-Angelegenheit" bezügliche, Erklärungen von Luxemburg, Frankreich, Bern u. Basel s. in v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 80 f. S. auch über die völlige Erledigung derselben Angelegenheit: B. Beschl. v. 10. Juni 1824. das. S. 243 f.

[9]) In Braunschweig war zwar nach der Landsch. Ordn. v. 1820. §. 2 u. 4 die Berechtigung der Prälaten insofern beibehalten, daß sie, ohne eine besondere Curie zu bilden, zur Hälfte in der 1sten, und zur andern Hälfte in der 2ten Section der gesammten Landschaft ihren Platz gefunden hatten; in der neuen Landsch. Ordn. v. 1832 ist aber auch dieses weggefallen. Eine gewisse Vertretung der protestantischen Stifter und Klöster kömmt noch vor: 1) in der allgemeinen Ständeversammlung des Königr. Hannover, wo nach dem Patente v. 1819 die Aebte zu Loccum und zu St. Michaelis (zu Lüneburg), sowie der Präsident der Bremenschen Ritterschaft als Director des Klosters Neuenwalde, in die erste, und 6 Deputirte der Stifter in die zweite Kammer gerufen wurden. Das Staatsgrundgesetz v. 1833 und das Landesverf. Gesetz v. 1840 beschränkten die Zahl der Stiftsdeputirten auf drei, fügten jedoch drei vom König wegen des Klosterfonds Ernannte hinzu. Das Verfass. Ges. vom 5. Septbr. 1848. §. 31 verfügte die Aufhebung der sechs näher bezeichneten Mannsstifter und die Vereinigung ihres Vermögens mit dem Klostergut, u. schied diese Bestandtheile erster u. zweiter Kammer ganz aus. Bei Wiederherstellung der betreffenden Abschnitte des Landesverfass. Gesetzes (§. 84. 88) traten sie aber, mit Ausnahme des Abts von St. Michaelis, wieder ein. Durch Gesetz v. 12. Febr. 1863 ist unter gleichzeitiger Aufhebung der §§. 18—21 des Wahlgesetzes v. 6. Novbr. 1840 bestimmt, daß vier von den evangelischen Geistlichen des Königreichs zu wählende Deputirte, an Stelle der bisherigen Stiftsdeputirten, zur zweiten Kammer gehören sollen. 2) In der Kurhessischen Verfassung, wo nach §. 63 der Verf. Urk. einer

§. 100. (§. 76.)

III. Die geistlichen Ritterorden.

Schriften über den deutschen Orden und den Johanniter-Orden überhaupt s. in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 212 f. u. Klüber's Fortsetz. §. 999. 1000. Ueber die staatsrechtl. Verhältnisse dieser Orden im deutschen Reiche s. J. J. Moser, Teutsches Staatsr. XXXIV. Th. S. 387 f. — Derselbe Von Teutschland u. dess. Staatsverf. überh. S. 111 f. Von der Reichsstände Landen. Buch III. Kap. II. S. 914 f. Von der Unterthanen Rechten u. Pflichten. Buch III. Kap. III. S. 347—380. Von der Landeshoheit überhaupt. Kap. VII. S. 144 f. S. 96. 110. 125. 151. Von den teutsch. Reichsständen. S. 554 f. 563 f. — Dove in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. VII. S. 387 f. bes. S. 396 f. J. v. Biedenfeld, Gesch. und Verfassung aller geistlichen u. weltl. Ritterorden. Weimar 1840. 2ter Bd. 1841. S. auch ausführliche Nachweisungen über die Schicksale dieser Orden in neuerer Zeit bei Klüber, öffentl. Recht. §. 234. Not. b. u. c.

Der deutsche Orden und der Johanniter-Orden hatte zum Theil Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und auch Reichsstandschaft erlangt, indem der s. g. Hoch- u. Deutschmeister gleich nach den unmittelbaren Erzbischöfen, und der s. g. Johannitermeister unter den gefürsteten unmittelbaren Prälaten mit Virilstimmen ihren Platz auf der geistlichen Bank des Reichsfürstencollegiums einnahmen. Doch wurde ihnen Reichsunmittelbarkeit und Landeshoheit hinsichtlich mehrerer Besitzungen, z. B. von Oesterreich [1]), Baiern und

---

von den Obervorstehern der adeligen Stifter Kaufungen und Wetter zur Ständeversammlung berufen wird und auch die Stifter Fischbeck und Obernkirchen als Wahlberechtigte vorkommen. Vergl. jedoch Verf. Urk. v. 1852. §. 41. 3) Im Königr. Sachsen, wo nach §. 63 der Verf. Urk. das Hochstift Meißen, das (kathol.) Domstift St. Petri zu Budissin und das Collegiatstift zu Wurzen Deputirte zur ersten Cammer senden.

[1]) Insbesondere dem Johanniter-Meister in Betreff der Besitzungen im Breisgau u. andern österreich. Landen. Oesterreich behauptete sich im Besitz der Landeshoheit; der Johanniter-Meister aber auch sich im Besitz der Reichsstandschaft. Vergl. J. J. Moser, von den t. Reichsständen S. 563 f.

Hessen bestritten, und in mehrern Territorien waren ihre Güter (Commenden) entschieden landsässig geworden [2]). — Durch den westphäl. Frieden Art. XII. §. 3. verlor der Johanniter-Orden einige Commenden an Mecklenburg und erlitt auch sonst ansehnliche Verluste, deren Restitution die Wahlcapitulation Art. X §. 8 zusagte. Dem deutschen Orden wurde 1796 von Preußen die Landeshoheit über ansehnliche Bezirke in Franken entzogen. Durch eine einflußreiche Verwendung entgiengen zwar die geistlichen Ritterorden noch der Säcularisation des Jahres 1803 [3]). Indessen wurde schon durch den Preßburger Frieden v. 1805 Art. 12 die Würde des Großmeisters des deutschen Ordens, mit allen Rechten, Domainen und Einkünften, welche von Mergentheim dependirten, einem Oesterreichischen Prinzen, erblich im Mannsstamm mit Primogenitur-Ordnung überwiesen. Die Stiftung des Rheinbundes brachte den Orden neue Verluste [4]). Durch Decret Napoleons v. 24. Apr. 1809 [5]), wurde der deutsche Orden in allen rheinischen Bundesstaaten unterdrückt [6]) und auch der Johanniter-Orden in den einzelnen Staaten (mit Ausnahme Oesterreichs) aufgehoben. Die Ordensgüter wur-

---

[2]) z. B. in Braunschweig-Lüneburg, Thüringen, Magdeburg, Kursachsen; s. Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 89 f. s. auch Moser, von der t. Reichsstände Landen S. 914. Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 14. 25.

[3]) Der Reichs-Deputat. Hauptschl. v. 1803 verfügte im §. 26: „Aus Rücksicht für die Kriegsdienste ihrer Glieder werden der Deutsche und der Malthes er-Orden der Säcularisation nicht unterworfen und erhalten für ihren Verlust auf der linken Rheinseite zur Vergütung" u. s. w.

[4]) Rheinb.-Acte Art. 17. 18. 19. Klüber's Staatsr. des Rheinbundes §. 100. Vergl. auch oben §. 36. Note 11.

[5]) S. dasselbe in Mayer's Staatsacten. I. S. 131.

[6]) Seine Güter wurden den Rheinbundsfürsten überwiesen, mit der Verpflichtung den Mitgliedern Pensionen zu zahlen. Das Gebiet von Mergentheim mit Zubehör, wie es der Art. 12 des Preßburger Friedens erwähnt, überwies der Protector der Krone Würtemberg. S. bes. die Denkschrift des Oberamtm. Wahnschaffe wegen Lucklum's in den Prot. der B. V. von 1816.

den (auch in Preußen) säcularisirt oder für Staatsgut erklärt. Der Wiener Congreß erkannte dieß stillschweigend an und die Wiener Congreßacte Art. 51 überwies das Deutschordenshaus und den Johanniterhof zu Frankfurt zum souverainen Besitz an Oesterreich [7]). Auch erfolgte gleichzeitig ein Hauptvertrag der an den vormaligen Besitzungen des deutschen Ordens betheiligten Staaten (Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau) über die Auseinandersetzung der sich hierauf beziehenden Verhältnisse, abgeschlossen zu Mergentheim, den 18. Mai 1815 [8]). — Die deutsche Bundesacte verfügte Nichts über den Johanniter-Orden. Dagegen bestimmte sie hinsichtlich des Deutschen Ordens im Art. 15: „Die Mitglie„der des deutschen Ordens werden ebenfalls nach den in „dem Reichs-Deputations Hauptschluß v. 1803 für die Dom„stifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in„sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden, und „diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des deut„schen Ordens erhalten haben [9]), werden diese Pensionen, „nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen „Ordensbesitzungen, bezahlen.“ Auch erfolgte dann hinsichtlich des Johanniter-Ordens ein Beschluß der Bundesversammlung [10]), „daß soviel die Pensionirung der dermaligen „Mitglieder des Johanniter-Ordens in Deutschland betreffe, die „in dem Art. 15 der deutschen Bundesacte, in Betreff der Pen„sionirung der Mitglieder des Deutschen Ordens, enthaltenen

---

7) Ueber die Bemühungen des Johanniter-Ordens auf dem Wiener Congresse s. Klüber, Uebersicht der Verhandl. S. 110 f. 274. 553. 560. u. Acten des Wien. Congr. Bd. I. Hft. 3. S. 85.

8) S. denselb. in Martens, Recueil Supplém. Tom. VI. (Nouv. Recueil Tom. II.) p. 491.

9) Ueber die Auffassung dieser Bestimmung Seitens verschiedener Regierungen vergl. die Actenstücke in Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 174 f.

10) Beschl. v. 17. Jul. 1817. Protoc. der B. V. §. 351. S. 693. S. vorher den gutachtlichen Bericht im Protoc. der B. V. 1816. (6te Sitz. v. 25. Novbr. §. 27 u. Beil. 20. (S. 101 f.)

„Bestimmungen und deren Anwendung auch auf die „Mitglieder und Diener des Johanniter-Ordens auszudehnen sey." Zugleich wurde [11]), nachdem sich sehr verschiedene Ansichten über die Anwendung des Art. 15 kund gegeben, beschlossen, daß die zu diesem Zwecke ernannte Commission sich bemühen solle, ein gemeinsames Einverständniß der betheiligten Regierungen über die anzuwendenden Grundsätze oder eine Uebereinkunft mit den Ordens-Mitgliedern herbeizuführen. Auch verwendete sich die Bundesversammlung dafür, daß den Mitgliedern und Dienern des Deutschen Ordens bis zu erfolgter Vereinbarung wenigstens eine angemessene provisorische Pension bewilligt und angewiesen werde. Endlich hat sich die Bundesversammlung in der Entscheidung über eine bei ihr angebrachte Beschwerde dahin ausgesprochen (Beschl. v. 20. Aug. 1832), daß sie ein Ascensionsrecht in Betreff der zu fordernden Pensionen nicht anerkenne [12]). — Die Wiederherstellung der Ballei Brandenburg des älteren Ordens besonders für Zwecke der Krankenpflege durch Verordn. v. 6. Januar 1853 beschränkt sich in ihrer Bedeutung auf Preußen.

---

[11]) In der nämlichen Sitzung der B. V. v. 17. Juli 1817. Protoc. §. 352. S. 695 f.

[12]) Verhandlungen der Bundesversammlung über die Pensionirung der Ordensritter u. s. w. s. in den Protoc. v. 1817. §. 407. 408 u. den, Beil. 83 ersichtlichen, Commissionsbericht das. S. 819. Uebersicht der Pensions-Ansprüche von Gliedern und Dienern des deutschen Ordens: Protoc. v. 1817 S. 827—837. Ferner: Protoc. 1818. §. 10. 35. 68. 1819. §. 84. 1820. §. 114. 127. 158. 181. 215. 1821. §. 3. 171. 1822. §. 54. 103. 200. 1823. §. 96. 134. 142. 183. 1832. §. 87. Den Beschl. v. 23. Aug. 1832 gegen das Ascensionsrecht in einträglichere Stellen nach der Aufhebung des Ordens: Prot. v. 1832. §. 329. (v. Meyer's Staatsacten Th. II. S. 419.) S. auch Antrag der Commission auf Einleitung eines austrägalgerichtlichen Verfahrens über die Vorfrage, welche von den betheiligten Regierungen u. nach welchem Verhältnisse sie zur Pensionirung der Mitglieder des Deutschen Ordens und des Johanniter-Ordens des deutschen Großpriorats beizutragen verpflichtet seien? Prot. 1838. §. 281. 839. Abstimmungen darüber s. in den Prot. v. 1839. u. 1840.

§. 101. (§. 77.)

IV. Der niedere Adel.

A. Die vormalige reichsunmittelbare Ritterschaft.

Von der Verfassung u. s. w. der unmittelbaren reichsritterschaftlichen Territorien zur Zeit des Reichs s. das Verzeichniß der Schriften in Pütter's Litteratur. Th. III. §. 1571—1595. — Klüber's Fortsetz. §. 1571 f. Insbesondere: Lünig's Reichsarchiv. Part. spec. Contin. III. — J. St. Burgermeister's reichsritterschaftl. Corpus juris od. Codex diplomat. equestris. Ulm 1707. 2te Ausg. 1721. 2 Bde. Desselben, Thesaurus juris equestr. publ. et priv. Ulm. 1718. II. Tom. — J. J. Moser, vermischte Nachrichten von reichsritterschaftl. Sachen. Nürnb. 1772. 1773. — Desselben, Beiträge zu einer Geschichte der Reichsritterschaft. Leipz. 1775. und Neueste Geschichte der Reichsrittersch. Frankf. u. Leipz. 2. Th. — Derselbe, von den deutschen Reichsständen. S. 1241 ff. — J. Mader, selecta equestria. II. Tom. Lips. 1774. 1775. — Desselben, Samml. reichsgerichtl. Erkenntnisse in reichsrittersch. Angelegenheiten. XXV. Th. Frankf. u. Leipz. 1776 f. — Desselben, reichsritterschaftl. Magazin. XIII. Th. Frankf. u. Leipz. 1780 f. — Pfeiffer, Versuch eines Staatsrechts der ohnmittelbar. fr. Reichsrittersch. Heilbr. 1778. 2 Th. — J. G. Kerner, Staatsr. der unmittelbar. freien Reichsritterschaft. Lemgo 1786 f. 3 Th. — J. Fr. Brandis, üb. das reichsrittersch. Staatsr. u. dessen Quellen. Gött. 1788. — Abhandl. v. Dr. Neff, über die Reichsritterschaft von ihrem Entstehen bis zu ihrer Auflösung, in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VI. S. 161 f. — Leist, Staatsr. §. 56—58. und dessen Comment. de subsidio charitativo nobilitatis immediatae. Gotting. 1793. — J. L. Klüber, Isagoge in elem. jur. publ. quo utunt. Nobiles immed. in Imp. Rom. Germ. Erlang. 1793. — Gönner, Staatsr. §. 263—272. Eine Uebersicht ihres Rechtszustandes in den rheinischen Bundesstaaten giebt Neff, in Winkopps Zeitschr. Bd. VII. S. 199 f. S. auch Klüber's Staatsrecht des Rheinb. §. 220 f. — Zöpfl, Grundsätze I. S. 252 f. — Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte. Bd. I. II. — Klüber's öffentl. R. §. 320—327. — Eichhorn d. St. u. Rechtsg. Th. III. §. 401. 409. 436. Th. IV. §. 539. — Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. des Wiener Congr. S. 341—374. — Laspeyres, üb. die staatsrechtl. Stellung der ehemal. Reichs-Ritterschaft zur Landesverf. im Allgem. u. deren Gerichtsstand in Polizei-Sachen insbes. Zeitschr. f. deutsch. Recht. Bd. VI. S. 97—165. Mittermaier Grds. des deutsch. Privatrechts. Th. I. §. 60. 65. — Roth von Schreckenstein Geschichte der ehemaligen freien Reichsritterschaft in Schwaben,

Franken u. am Rheinstrome. Bd. I. (die Entstehung der freien Reichsritterschaft bis zum Jahre 1437.) Tübing. 1859. S. auch Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 461.

Die bis zur Auflösung des deutschen Reichs bestandene Verfassung der „freien und unmittelbaren Reichsritterschaft" (des „ehemaligen Reichsadels", wie die Bundesacte Art. XIV sagt) in Schwaben, Franken und am Rhein hatte sich erst im 16ten und 17ten Jahrhundert festgestellt [1]). Reichsstandschaft hatten die Glieder derselben weder für sich selbst, noch stand das Recht derselben dem ganzen Corpus oder den einzelnen Kreisen zu [2]). Dagegen genossen sie volle Reichsunmittelbarkeit in Betreff ihrer Personen und Güter und übten in ihren Territorien eine der Landeshoheit der Reichsstände nahe kommende, jedoch nicht so abgeschlossene, weil durch besondere Rechte des Kaisers und durch die Cantons- und Kreisdirectorien eingeschränkte, Gewalt aus, welche von Manchen Landesherrlichkeit genannt wurde [3]). In

1) S. bes. übersichtl. Leist, Staatsrecht. §. 56 f. Besonderer Verhandlung mit der „Ritterschaft" in Franken, am Rhein u. s. w. wegen des gemeinen Pfennigs gedenkt bereits der Reichsabsch. v. 1495. §. 19 f. Später erwähnt ihrer besonders der Religionsfrieden von 1555. §. 260. — Abtheilung des ganzen reichsritterschaftlichen Corpus in drei Kreise, den schwäbischen, fränkischen u. rheinischen. Feststellung ihrer Verfassung durch die schwäbische Ritterordnung v. 1560, die fränkische v. 1590 und die rheinische v. 1652. Sie umfaßten circa 350 Familien, mit 1600 □M. u. 400,000 Einw.

2) Die Reichsritterschaft nahm daher auch an der Kreisverfassung des Reichs keinen Theil und in Folge davon auch nicht an der Reichskriegsverfassung. Vergl. oben §. 30. Note 15.

3) Die Reichsritter hatten die Präsumtion der Zuständigkeit aller Rechte der öffentlichen Gewalt nicht in der Art für sich wie die reichsständischen Landesherren; sondern nur diejenigen Rechte, welche entweder die Reichsgesetze ihnen beilegten, oder welche sie nach dem Herkommen ausübten, oder welche der Kaiser, welcher hier noch fortwährend als der ursprüngliche Quell der oberherrlichen Rechte galt, ihnen verliehen hatte. Vergl. Kerner, reichsritterschaftl. Staatsrecht Th. I. S. 184 f. und z. B. in Betreff der ihnen nicht von selbst zuständigen Criminalgewalt das. S. 256 f.

mehreren Beziehungen stellten die Reichsgesetze die reichsunmittelbare Ritterschaft ausdrücklich den Reichsständen gleich [4]). — Die Ereignisse, welche als Vorboten die Auflösung des deutschen Reichs ankündigten, brachten auch der Reichsritterschaft schon manche Verluste. So büßte bereits gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts der fränkische Ritterkreis einen Theil seines Gebietes durch die Preußischen Occupationen in Franken ein [5]). Bald darauf verlor bei der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden v. 1801 der größere Theil der Mitglieder des rheinischen Ritterkreises definitiv seine hoheitlichen und grundherrlichen Rechte [6]). Eine Entschädigung dafür wurde der Reichsritterschaft als solcher nicht zu Theil. Doch stellte der Reichs-Deput. Hptschl. v. 1803 §. 28 für die „Entschädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der Reichsritterschaft gebühren dürften", sowie für die Indemnisationsergänzung der Reichsgrafen, eine Anweisung auf immerwährende Renten aus denjenigen Einkünften aus, „welche zu einer weitern Bestimmung übrig bleiben dürften." — Zwar wurde dann die Reichsritterschaft noch einmal gegen die, zu Ende des Jahres 1803 von Pfalzbaiern, Hessen, Nassau und einigen andern Fürsten unternommene, widerrechtliche Occupation reichsritterschaftlicher Gebiete und ver-

---

4) Hinsichtlich der Religionssachen, Instrum. Pac. Osnabr. Art. V. §. 28. „*Libera* et *immediata imperii nobilitas*, omniaque et *singula ejus membra* una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodialibus — — in juribus religionem concernentibus — *idem jus habeant*, quod supradictis *Statibus* competit." S. auch Art. V, §. 48. und andere Fälle der Gleichstellung derselben hinsichtlich einzelner Berechtigungen mit den Reichsständen in der Wahlcapitulation Art. I. §. 2. 9. 10. 11. Art. II. §. 3. Art. XI. §. 1. Art. XV. §. 2. 6. 8. Art. XIX. §. 14. S. auch Moser, von der Landeshoheit überhaupt. S. 58 f. und Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 343.

5) Vergl. Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 328 f.

6) Ueber den Umfang dieser Verluste s. Klüber, Uebersicht der Verhandlung. S. 345 f.

suchte Vernichtung der Reichsunmittelbarkeit durch die Reichsstaatsgewalt (reichshofräthliches Conservatorium v. 23. Jan. 1804) wirksam in Schutz genommen [7]); ihr völliges Vernichtungsurtheil empfing sie aber durch die Rheinbunds-Acte v. 1806 [8]), welche die Reste der rheinischen und fränkischen, sowie die schwäbische Ritterschaft der Souveränetät der Rheinbundsfürsten unterwarf, und indem sie nichts über ihren künftigen Rechtszustand festsetzte, die Bestimmung desselben gänzlich der Willkühr der Bundesfürsten Preis gab [9]). — Auf dem Wiener Congreß [10]) fanden dann Verhandlungen über eine in die Bundesacte aufzunehmende, die Reichsritterschaft betreffende Bestimmung statt [11]). Von selbst drängte sich dabei die Nothwendigkeit einer Unterscheidung zwischen der Ritterschaft des, 1801 an Frankreich abgetretenen, linken Rheinufers, wo

---

7) Vergl. Häberlin's Staatsarchiv. Heft 43 u. 44. Leist, Staatsrecht §. 56. Note 3.

8) Schon vorher ermächtigte ein französischer Kriegsbefehl v. 19. Decbr. 1805 Baiern, Würtemberg u. Baden, von allen innerhalb ihrer Territorien belegenen Gütern der „bisherigen" Reichs-Ritterschaft Besitz zu ergreifen; was der Kaiser im Presburg. Frieden v. 26. Decbr. stillschweigend genehmigte. Vergl. die Art. 13 f. dieses Friedensschlusses.

9) v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der rhein. Bundesacte. S. 130 f. — Klüber, Uebersicht der Verhandl. S. 348. — Ueber die Verhältnisse der vormaligen Reichsritterschaft in den Staaten des Rheinbundes s. überhaupt Klüber, Staatsr. des Rheinb. §. 219—231. Eine übersichtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Bestimmungen dieser Zeit giebt Neff in Winkopp's rhein. Bund. Bd. VII. S. 199—242. — S. auch dies. Zeitschrift. Bd. II. S. 218 f. Bd. IV. S. 3. 76. 82. 86. Bd. V. S. 213. Bd. VIII. S. 153. 277. — Crome u. Jaup, Germanien Bd. I. S. 229. Bd. II. S. 215 f. S. auch die Uebersicht der Verordnungen aus der Zeit des Rheinbundes in Klüber's öffentl. R. §. 326. Not. a.

10) S. Anträge und Denkschriften der Bevollmächtigten der vormaligen Reichsritterschaft in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. I. Hft. 2. S. 124. Hft. 3. S. 106 f. Bd. III. S. 467. 494. 547 f. Bd. VI. S. 475 f. Desselben Uebersicht der dipl. Verh. S. 350.

11) Klüber's Acten Bd. II. S. 360 f. 435. 453. 468 f. 475. Desselben Uebersicht. S. 341 f.

die französische Municipal-Gerichts- und Polizei-Verfassung eingeführt war, von den übrigen Mitgliedern derselben auf [12]). Deshalb machte die deutsche Bundesacte in dem, zunächst die s. g. mediatisirten Fürsten und Grafen betreffenden, Artikel 14 die Bestimmung: „Dem ehemaligen Reichsadel [13]) werden „die sub num. 1. und 2. angeführten Rechte" (nämlich Freiheit „der Wahl des Aufenthalts und Familien-Autonomie) „Antheil „der Begüterten an der Landstandschaft, Patrimonial- und Forst- „gerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchen-Patronat, und der privi- „legirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch „nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt. — In den „durch den Frieden von Lüneville vom 9. Febr. 1801 von Deutsch- „land abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provin- „zen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den „ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen „statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse „nothwendig machen." Dazu kömmt dann noch die Wiener Schlußacte v. 1820 Art. 63. Denn was hier von der Pflicht der Bundesversammlung zum Schutze der Rechte der Standesherren und von der Zulässigkeit eines Recurses an die B. V. gesagt ist, bezieht sich auch auf die vormalige unmittelbare Reichsritterschaft [14]). — Der gegenwärtige Rechtszustand der vormaligen unmittelbaren Reichsritter in den einzelnen Bundesstaaten ergiebt sich aus den, denselben theils für sich

---

[12]) Die Gründe für diese Unterscheidung s. in Klüber's Acten Bd. II. S. 468. Desselben Uebersicht. S. 369.

[13]) Daß darunter nur der vormals „unmittelbare" Adel zu verstehen ist, ergiebt sich zur Genüge schon aus dem Eingange des Art. XIV. S. auch Klüber, Uebers. der diplom. Verh. S. 366.

[14]) Von Verhandlungen bei der Bundesversammlung, die vormalige Reichsritterschaft und ihren gegenwärtigen Rechtszustand betreffend, s. das Archiv für standes- u. grundherrl. Rechte. Bd. I. Hft. 1. S. 94. 166 f. Heft 2. S. 116 f. Klüber, öffentl. Recht. §. 325. u. oben S. 473. Note 13.

theils in Verbindung mit dem übrigen Adel regulirenden, gesetzliche Bestimmungen [15]).

---

[15]) 1. Preußen. Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den preuß. Landestheilen des vormal. Königr. Westphalen, Großherzogth. Berg. u. s. w. v. 21. April 1825. Verordnungen über Titel, Prädicate und Familien-Fideicommisse des frühern Reichsadels v. 18. Jan. und 25. Febr. 1826. Gesetz, die Fideicommisse des Adels im vormal. Großherzogth. Berg betr. vom 23. März 1828. — 2. Baiern. Verf. Urk. Tit. V. §. 3. „Die der baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadeligen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königl. Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.“ Die hier erwähnte Königl. Declaration ist die v. 31. December 1806. Die constitutionellen Edicte über den Adel, über die gutsherrl. Rechte und die Familien-Fideicommisse, welche Beil. VI. u. VII. zur Verf. Urk. Tit. V. §. 4 bilden, sind v. 26. Mai 1818. Vergl. v. Moy, bayer. Staatsr. I. S. 323—227. — 3. Würtemberg. Verf. Urk. §. 39—42. Hierdurch ist die frühere reichsunmittelbare Ritterschaft mit dem schon zur Zeit des Reichs landsässigen Adel zu einem Ganzen (zu einer Körperschaft) vereinigt. Durch die Königl. Declaration v. 8. Decbr. 1821 wurde der Rechtszustand der erstern nach Maßgabe der Bundesacte bestimmt, und durch die Königl. Verordn. v. 24. Octbr. 1825 der Inbegriff dieser Rechte auch dem altlandsässigen Adel eingeräumt. S. übrigens das Nähere über den Rechtszustand in Würtemberg in v. Mohl's Würtemb. Staatsr. Bd. I. S. 495—513. — 4. Baden. Verordn. die Rechtsverhältnisse der vormaligen Reichsstände u. Reichsangehörigen betr. v. 23. Apr. 1818 und dann Edict über die standes- und grundherrl. Rechtsverhältnisse v. 16. Apr. 1819. (Protoc. der B. V. 1819. §. 68. Beil. 13.). Verordn. über den Rechtszustand der unter badische Souveränetät gefallenen ehemal. unmittelbar. Reichsritter v. 22. Apr. 1824. — 4. Großherzogth. Hessen. Auch hier ist, wie in Würtemberg, die unter Hessische Souverainetät gefallene reichsunmittelbare Ritterschaft mit der landsässigen Ritterschaft zu einem Ganzen mit gleichförmigem Rechtszustande vereinigt worden. Dieß geschah durch die Großherzogl. Declaration über die staatsrechtl. Verhältnisse der ehemaligen unmittelbaren Reichsritterschaft und der sonstigen adligen Gerichtsherren vom 1. Decbr. 1807. (Crome's und Jaup's Germanien. Bd. I. S. 229 f.). Da hierin die in der Bundesacte als wesentlich zugesicherten Befugnisse schon anerkannt waren, so konnte durch jene keine Veränderung des Rechtszustandes bewirkt werden. S. das Nähere in Weiß, hessisch. Staatsrecht. I. S. 332—341. —

§. 102. (§. 78.)

B. Die schon zur Zeit des Reichs landsässige Ritterschaft.

Schriften überhaupt s. in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 264. und Klüber's Fortsetz. §. 1047. — J. Chr. Lünigs Collectio nova von der mittelbaren oder landsässigen Ritterschaft. (Oben S. 129.) Chr. Gottl. Riccius, Entwurf v. landsässigen Adel in Deutschland. Nürnb. 1735. — D. G. Strube, de origine ac progressu ordinis equestris in Germania juriumque ejus, in dessen Observ. Hildes. 1735. Hannov. 1769. — Derselbe, vom Ursprunge und Vorrechten des alten niedern Adels, in dessen Nebenstunden Th. III. No. 21. — Chr. L. Scheid, historische u. diplomat. Nachrichten vom hohen u. niedern Adel in Deutschland. Hannov. 1754. J. J. Moser, von der teutsch. Reichsstände Landen Buch III. Kap. III. Derselbe, Von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten Buch III. Kap. 4. 5. u. Von der Landeshoheit überhaupt. S. 224 f. — Von allgemeinerm Interesse ist auch: Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der von Schlieffen. Cassel 1780. — G. A. Bielitz, Darstell. der Rechtsverhältnisse des Adels in Preußen. Berl. 1840. — Vergl. auch J. Chr. Fleischhauer, die deutsche privilegirte Lehen- und Erbaristokratie. Neust. a. d. O. 1831.

Die bevorzugte staatsrechtliche Stellung des niedern Adels [1]) (oder der Ritterschaft) in der ältern Verfassung der

---

Einen besonderen, aus ältern Verhältnissen hervorgegangenen und sich dem der Standesherrn nähernden Rechtszustand genießt die freiherrliche Familie Riedesel zu Eisenbach. Derselbe ist in neuerer Zeit regulirt durch die Declaration v. 13. Jul. 1827. S. auch Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 52. No. 3. Vergl. Weiß, hessisch. Staatsr. I. S. 329—332. Auch in Kurhessen hat diese Familie besondere Rechte. Verf. Urk. §. 63. No. 3. — 6. Großherzogth. Weimar. Vergl. dessen öffentl. Recht von Schweitzer §. 37. §. 51. Die Bemerkung desselben S. 59. Note 23 kann in so fern nicht als ganz richtig betrachtet werden, als die Rechte des „ehemaligen Reichsadels" eben auch nicht der willkührlichen Bestimmung der Landesgesetzgebung unterliegen.

[1]) Ueber dessen Entstehung s. besonders Eichhorn, deutsch. Staats- u. Rechtsgesch. Th. I. §. 47. Th. II. §. 337 f. und Mittermaier, Grds. des gem. deutsch. Privatr. Th. I. §. 52 f. u. die das. §. 52. Note 8. 11. angef. Schriften. — Ueber den Städteadel oder das Patriziat s. das. §. 61 u. Fleischhauer a. a. O. Kap. IV. Dr. C. H. Freih. Roth v. Schreckenstein, Das Patriciat in den deutschen Städten u. s. w. Tübing. 1856.

Territorien beruht ihrer Grundlage nach weniger auf verliehenen besondern Rechten oder Privilegien [2]), als vielmehr darauf, daß die dazu gehörigen Personen, wenn gleich sie zu ihren Fürsten im Verhältniß von Vasallen oder Ministerialen standen, sich doch im Besitze der Rechte eines Freien und, hinsichtlich ihres Grundbesitzes, in den Rechten eines nach deutschen Begriffen ächten Eigenthums erhalten hatten, während die Masse der gemeinen Freien, besonders seit der Veränderung der Kriegsverfassung durch die fast ausschließliche Geltung des Reiterdienstes, für ihre Person und Güter großen Theils in das Verhältniß der Unfreiheit (Hörigkeit) getreten war. Hieraus erklärt sich theils die Freiheit von allen Lasten, welche regelmäßig auf dem Eigenthum anderer Personen ruhten, weil die s. g. Ritterschaft dafür den Kriegsdienst zu leisten hatte, theils der Besitz und Genuß aller Nutzungsrechte des Eigenthums, während bei den bäuerlichen Grundstücken gewisse Rechte, wie z. B. Jagd u. dergl. ordentlicher Weise dem Grund- oder Schutzherrn zustanden, theils, der sich entwickelnden Landeshoheit gegenüber, die Entstehung der Landstandschaft, wobei zur Behauptung ihrer hergebrachten Freiheit, die Ritterschaft theils für sich zusammenschloß, theils mit den der landesherrlichen Gewalt gegenüber in gleicher Lage befindlichen Prälaten und Städten, kraft des freien Associationsrechts, sich verbündete [3]). Andererseits gingen die vom Adel

---

2) Manches, was für die Vermehrung der Macht des Adels sehr bedeutend gewesen ist, wie z. B. die erblich gewordene Vogtei und die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, beruht allerdings auf Verleihung oder dem die Stelle einer solchen vertretenden Herkommen. Mittermaier, Grunds. des d. Privatr. Th. I. §. 57.

3) Ursprünglich war dasjenige, was man das Recht des Adels nennt, wesentlich mit dem Grundbesitze verbunden. Insofern sich indeß nach und nach bei der weitern Entwickelung der Territorial-Verhältnisse auch persönliche Vorrechte mit dem Adel verbanden, theils staatsrechtlicher, theils privatrechtlicher, theils gemischter Natur, wie z. B. die s. g. Steuerfreiheit, Militärfreiheit, Zollfreiheit, privilegirter Gerichtsstand,

besessenen Güter schon seit dem 16. Jahrhundert in größerer Zahl in den Besitz von Nichtadlichen über, und diese erlangten dadurch die mit dem Grundbesitz verbundenen Vorrechte, insbesondere auch die Landstandschaft, die als ein Recht des Rittergutes selbst betrachtet wurde, so daß dann zur „Ritterschaft" des Landes alle Besitzer landtagsfähiger Rittergüter ohne Rücksicht auf den Stand, gehörten [4]). — Der Mangel des Standes der landsässigen Ritterschaft zeigt sich nur ausnahmsweise in einigen Territorien, z. B. in Würtemberg, wo sich im 16ten Jahrhundert der Adel ganz vom Lande getrennt und mit der Reichsritterschaft vereinigt hatte [5]). Anderer Seits kömmt die Unterscheidung zwischen Ritterschaft

---

ausschließliche Befähigung zu gewissen Aemtern, Stiftsstellen und geistlichen Orden, das Recht der Autonomie, Titel u. Wappen, welche auch durch kaiserliche Standeserhöhung ertheilt werden und unabhängig vom Grundbesitze fortdauern konnten, mußte sich auch ein unbegüterter Adel, neben den andern Gegensätzen zwischen altem und neuem, Erb- und Verdienstadel, Geburts- und Briefadel bilden.

[4]) So in Braunschweig (Privilegia der Landsch. v. 1770. Art. 55. vergl. auch die Rittermatrikel des Herzogth. Braunschweig-Wolfenbüttel in v. Selchow's Magazin Bd. I. S. 337.); in mehrern Hannoverschen Provinzen (Anders im Bremischen. S. noch der Brem. Ritterschaft revidirte Statuten. Hann. Gesetzsamml. 1844. Abth. I. No. 8); in Preußen seit 1807 und in mehrern andern Ländern, z. B. in Lippe, Verf. Urk. v. 1836 §. 1 und in Mecklenburg, wo aber die Adlichen den Nichtadlichen verschiedene Rechte (der Wählbarkeit in den engern Ausschuß, zur Theilnahme an den Wahlen der Klosterämter u. s. w.) streitig gemacht haben. C. S. Zachariä Rechtsgutachten üb. den Anspruch der Gutsbesitzer in Mecklenburg, welche bürgerl. Standes sind, auf alle der M. Ritterschaft zustehenden Rechte. Heidelb. 1841. Fleischhauer, das gutsherrl. bäuerl. Verhältn. in Deutschl. Neustadt a. d. O. 1837. S. 113 f. S. auch C. S. Zachariä, gegen das ausschließende Sitz- und Stimmrecht des alten Adels auf den chursächs. Landtagen. Leipz. 1805. — Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 65. Not. f. u. hauptsächlich Moser, von der Reichsstände Landen S. 500 f.

[5]) Moser, v. d. teutsch. Unterthanen. S. 395. Ders. Von den teutsch. Reichsständen S. 1262. — Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 5. —

und landsässigem Herrenstand (Grafen und Herren), auch nur in einigen Territorien vor, z. B. in Kursachsen, wo aber die Grafen und Herren mit den Prälaten eine Curie bildeten, und in Sachsen-Gotha, wo die Grafen von Gleichen (später die Fürsten v. Hohenlohe) wegen der Grafschaft Gleichen die ständische Grafenbank besetzten [6]). — Hinsichtlich der Vorrechte des Adels oder der Ritterschaft hieng, abgesehen von der allgemein gewordenen, ausschließlichen Fähigkeit des alten Adels zur Aufnahme in die Domstifter und geistlichen Ritterorden [7]), sowie in gewisser Hinsicht auch dem Wappenrecht und der Familien-Autonomie [8]), das Meiste von dem Herkommen und den Bestimmungen der einzelnen Landesverfassungen ab. Manche landschaftliche Privilegien enthalten einen besondern Abschnitt „Privilegia specialia für die Ritterschaft“, wo sie auch wohl als der „Mittelstand“ bezeichnet wird [9]). — Mit dem, in den neuern Verfassungen (seit 1815)

---

[6]) Vergl. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 7. Gothaische Landesordn. v. 1666. Kap. III. Tit. I. Lünig, Collect. nova von der landsäss. Rittersch. Tit. II. p. 9 f. S. auch Moser, v. der t. Unterth. Rechten u. Pflichten. S. 393. v. d. t. Reichsst. Landen S. 549.

[7]) Vergl. Fleischhauer, die Lehn- u. Erbaristokratie. Kap. VI. VII. u. VIII. (Wegen der darin herrschenden argen Uebertreibung und unhistorischen Auffassung mit Vorsicht zu gebrauchen.)

[8]) Vergl. Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 62—65. Mittermaier a. a. O. §. 69—73.

[9]) Die darin anerkannten Vorrechte beziehen sich hauptsächlich auf die Freiheit von den ordinären (directen) Steuern, von Zoll, Brückengeld, Accise, Impost und Licent hinsichtlich des Bedarfs ihrer Haushaltung, auf die regelmäßige Befreiung von der Einquartirung, ferner auf die Besetzung gewisser landschaftlichen und höhern Justiz-Aemter, (adliche Bank in den obern Landescollegien), auf die ausschließliche Fähigkeit zur Aufnahme in Stifter und geistliche Ritterorden, auf den privilegirten Gerichtsstand und das Recht auf bestimmte canzleimäßige Curialien und Titulaturen, auf Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Ortspolizei und Gemeindeverwaltung, Dienstzwang und Pfändungsrechte gegen ihre Hintersassen, auf Patronatrecht und Kirchendisciplin (Befugniß zu Haus-Taufen und Copulationen,

mehr und mehr zur Anerkennung gelangenden, Prinzip der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz und der verhältnißmäßig gleichern Vertheilung der politischen Rechte und Pflichten, mit der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten und privilegirten Gerichtsstände [10]) und der Einrichtung der ständischen Verfassung nach den Forderungen des Repräsentativ-Systems u. s. w. mußte auch die staatsrechtliche Stellung des Adels eine wesentlich andere werden [11]). Indessen sind doch noch in einigen vor 1848 errichteten Verfassungen besondere Rechte des Landesadels anerkannt [12]). Auch ist mehrfach

---

Trauergeläut, Beisetzung der Leichen in der Kirche u. s. w.), auf Forst- und Jagdgerechtigkeit und andere Gegenstände. S. z. B. die Privilegien der Braunschw. Wolfenbüttel. Landschaft v. 1770. Art. 54—74. Moser, von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 389 f.

10) Vergl. Bopp im Archiv des Crrs. 1850. S. 184.

11) Vergl. oben §. 85. Note 9. Klüber, öffentl. R. §. 264. Ueber Preußen s. Bielitz a. a. O. S. 9 f. — Auch erkennen die in Folge der Concordate u. s. w. neueingerichteten Domcapitel das Erforderniß der adlichen Geburt nicht mehr an. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. Th. II. S. 610. 618. — Die Ansichten des Freih. v. Stein üb. die Rechte des Adels s. in dessen Leben v. Pertz. Bd. V. S. 127 f.

12) Mehrere, auch den früher schon landsässigen Adel betreffende, Bestimmungen s. §. 101. Note 15. Nach der Baier. Verf. Urk. Tit. V. §. 4 sollte der Adel des Reichs, außer den, jedem Gutseigenthümer (nach Beil. V. der Verf. Urk.) zustehenden, gutsherrlichen Rechten, folgende Vorzüge genießen: 1. ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben (Beil. VI. der Verf. Urk.). Dieß cessirt jetzt. 2. Familien-Fideicommisse auf Grundvermögen zu errichten. (Beil. VII.). 3. Befreiten Gerichtsstand in Civil- und Criminalsachen. 4. Die Rechte der Siegelmäßigkeit (Beil. VIII.). S. aber das s. g. Grundlagen-Gesetz v. 4. Juni 1848. Art. 7. 5. Eine Auszeichnung bei der Militairconscription, wo die Söhne des Adelichen als Cadetten eintreten. Mehrere dieser Vorzüge theilt der Adel mit den Geistlichen und wirklichen Collegialräthen. Verf. Urk. Tit. V. §. 5. Vergl. Pözl, Bayer. Verfassungsrecht. 3te Aufl. §. 43. S. 106 f. — Auch in andern Ländern sind die noch gebliebenen besondern Rechte des Adels unter den Schutz der Verfassung gestellt. Vergl. auch Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 37. 38. u. Statut für die ritter-

ein Streben, die Bedeutung des Adels oder der Ritterschaft als eines besondern Standes durch Erneuerung einer corporativen Verfassung zu erhalten, hervorgetreten [13]). Endlich sind in einer Mehrzahl der deutschen Staaten vermöge der in den neusten Verfassungsgesetzen ausgesprochenen Aufhebung aller „Standesvorrechte" oder „Vorzüge der Geburt" alle bisher noch festgehaltenen politischen Vorrechte des Adels beseitigt worden [14]).

§. 103. (§. 79.)

V. Der Bürger- und Bauernstand.

J. J. Moser, von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. Buch

---

schaftliche Korporation im Fürstenth. Lippe v. 17. Octbr. 1837. — Ueber die Stellung des mit Grundbesitz begüterten Adels oder der Ritterschaft in den neuern landständischen Verfassungen s. unten bei den Landständen.

13) Hannov. Grundges. v. 1833. §. 36. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 62. — von Grone, Gesch. der corporativen Verfassung der braunschweig. Ritterschaft nebst Vorschlägen zu ihrer Reorganisation. Hannover. 1842. S. dagegen: W. J. L. Bode, Beitr. zur Gesch. der Feudalstände im Herzogth. Brschw. u. ihrer Verhältnisse zu dem Fürsten u. dem Volke. Brschw. 1843. und A. Jürgens in d. Constitutionell. Jahrb. v. Dr. Weil. Bd. II. (1843) S. 103 f.

14) Durchgeführt ist dieß z. B. in Hannover, abgesehen von der noch schwebenden Frage über die Reorganisation der Provinzial-Landschaften. Verfass. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 7. „Alle Vorzüge der Geburt, unbeschadet der Privatrechte, werden aufgehoben." Hiermit sind auch die im §. 173 des Landesverf. Ges. v. 1840 noch beibehaltenen Ausnahmen bei Besetzung der Staatsämter, z. B. auch die Bestimmungen über alternirende Wahl eines Adlichen und eines Bürgerlichen bei Präsentation zu Richterstellen, als aufgehoben zu betrachten. Schon vorher war ausdrücklich durch Gesetz vom 22. Juni 1848 der Unterschied einer adlichen und gelehrten Bank im Oberapp. Gericht beseitigt worden. Auch gehört hierher die Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes durch Ges. v. 18. Aug. 1848 und die Beseitigung der nur mit Adlichen besetzten Oberforstämter durch Verordn. v. 19. Aug. 1848. Auch §. 8 das Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 (vergl. oben §. 91. Note 12) schlägt wesentlich hier mit ein.

III. Kap. VI. VII. VIII. S. 460 f. Derselbe, von der Reichsstände Landen. S. 925 f. 929 f. — Schriften über die, meistens gar nicht hierher gehörigen, bäuerlichen Verhältnisse s. in Pütter's Literatur. Th. III. S. 267. — Klüber, Fortsetz. §. 1048. — Leist, Staatsrecht §. 28. — Klüber, öffentl. R. §. 265 f. u. vorzügl. auch Mittermaier, Grunds. des deutsch. Privatrechts. Th. I. §. 74 f. §. 80 f. — Vergl. auch den Art. „Bauernstand" in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 680 f. u. „Bürgerstand" das. Bd. II. S. 300 f.

I. Der Bürger und Bürgerstand, Ausdrücke, welche als Gegensatz von andern Begriffen in verschiedenen Bedeutungen gebraucht werden, hat, — abgesehen von dem weitern mit Landeseinwohner oder Staatsbürger übereinstimmenden Wortsinne, — nur insofern eine besondere politische oder staatsrechtliche Bedeutung, als dadurch die Mitglieder einer Stadtgemeinde od. städtischen Corporation bezeichnet werden, welche in der deutschen Reichs- und Landesverfassung allerdings eine in mehrfacher Hinsicht auch bevorrechtete politische Stellung in Absicht auf Freiheit ihres Eigenthums, Verwaltung ihrer Angelegenheiten, Ausübung gewisser Hoheitsrechte, Landstandschaft und ausschließliche und zünftige Betreibung gewisser Gewerbe eingenommen haben, welche auch auf die Rechte der einzelnen Mitglieder dieser Corporationen von Einfluß sein mußte. Vieles hiervon ist nun zwar durch die neuere Staatsorganisation, insbesondere die Erweiterung der Gewerbefreiheit, Aufhebung von Zwangs- und Bannrechten, Ausdehnung der politischen Repräsentationsrechte u. s. w. beseitigt; indessen wo nicht das französische Prinzip völliger Gleichheit des Municipalrechts zur Geltung gelangt ist, besteht auch jetzt noch in staatsrechtlicher Hinsicht ein Unterschied zwischen Stadt und Land, namentlich in Betreff der ständischen und der Gemeinde-Verfassung [1]).

II. Die staatsrechtliche Bedeutung des Bauernstan-

---

[1]) S. das Nähere unten bei den Landständen, bei den Gemeinden und bei der Gewerbe-Polizei.

des [2]) ist bis auf die neuere Zeit in Deutschland mehr eine negative gewesen, insofern ihm besonders wegen des Mangels eines freien Eigenthums und häufig auch wegen persönlicher Unfreiheit (Hörigkeit, Leibeigenschaft) ein Antheil an den politischen Gerechtsamen der andern Stände abgieng. Sehr viele Bauern waren in Absicht auf ihr Verhältniß zum Landesherrn s. g. mittelbare Unterthanen (vergl. §. 85) und es mangelte ihnen größtentheils das Recht der Landstandschaft. Eine Ausnahme hiervon machten in einigen Verfassungen die Besitzer s. g. Freigüter. Auch fand z. B. in der Würtembergischen Verfassung, ohne Rücksicht auf die dinglichen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse, eine Vertretung der Bauern, welche mit den Bürgern den zweiten Stand bildeten, Statt, und auch in andern Ländern, wie z. B. im Bayreuthischen, Trierschen und Baselschen, im Stift Kempten, in den Saynschen, Waldeckschen, Reussischen und Hessischen Landen hatten die Bauern Antheil an der Landstandschaft. In Ostfriesland bildeten sie schon früh den dritten oder Hausmannsstand, und im Lande Hadeln die „Landschaft" [3]). — Die Aufhebung der Leibeigenschaft [4]), die Befreiung des Grundes und Bodens von den darauf haftenden Lasten durch Ablösung, die Beseitigung der Patrimonial-Gerichtsherrschaft, oder wenigstens ihre strengere Unterordnung unter die Landesherrschaft in Verbindung mit der fort-

---

[2]) Mittermaier deutsch. Privatr. §. 97 f. Die besondern privatrechtlichen Verhältnisse und (größtentheils durch die neuere Gesetzgebung aufgehobenen) Beschränkungen des Bauernstandes bleiben hier unberührt.

[3]) Posse über das Staatseigenthum in den deutsch. Reichslanden. S. 207 f. — Moser, von der Reichsstände Landen. S. 327 f. 416 f. 450 f. 459. 484. — Derselbe, von der t. Unterthanen Rechten und Pflichten. S. 481. — Mohl, Würtemberg. Staatsr. I. S. 5.

[4]) Vergl. oben §. 89. Klüber, öffentl. Recht. §. 266. Not. c. S. auch Winkopp's rhein. Bund. Bd. V. S. 335. Bd. VI. S. 461. Bd. X. S. 482. — Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 69. — Mittermaier a. a. O. §. 99.

schreitenden Entwickelung der Staatsidee, konnte nicht verfehlen, auf die öffentliche Stellung des Bauernstandes einen erheblichen Einfluß auszuüben und ihn mehr und mehr in den vollen Besitz der staatsbürgerlichen Rechte eintreten zu lassen, namentlich auch in das Recht der Landstandschaft in den neuern Repräsentativ-Verfassungen, mit deren Geiste die Behandlung der großen Mehrzahl der Bewohner des flachen Landes als bloßer Hintersassen der Ritter und Städte oder als der unbeschränkten Landeshoheit überlassener Domanial-Bauern als völlig unverträglich erscheinen mußte [5]).

§. 104. (§. 80.)

VI. Die staatsrechtliche Stellung der Juden.

Schriften über den frühern Rechtszustand der Juden in Deutschland und insbesondere das Recht des s. g. Judenschutzes s. in Pütter's Litteratur. Th. III. S. 604 f. Klüber's Fortsetz. §. 1365. u. überhaupt Falck, Encyclopädie §. 63. — Besondere Schriften: J. Jod. Beck, de juribus Judaeorum, vom Judenrechte. Nürnb. 1731. Fischer, de statu et jurisdictione Judaeorum sec. leges romanas, germanicas et alsaticas. Argent. 1763. J. Horix, de statu Judaeorum hodierno in Germania. Mog. 1764. J. J. Moser, teutsch. Staatsr. Th. IV. S.

---

5) Was Hannover betrifft, so ließ schon die Verfassung von 1819 einige Deputirte der freien Gutsbesitzer, die nicht zur Ritterschaft gehörten, aber auf Provinzial-Landtagen zugelassen wurden, nach den Verhältnissen der verschiedenen Provinzen in sehr verschiedener Zahl zu. Vergl. das Verzeichniß der Mitglieder der allgem. Ständeversamml. nach dem Patent v. 7. Decbr. 1819, 2te Kammer No. 44 f., Bestimmungen, die aber zum Theil nicht zur Ausführung kamen. Erst durch die Verordn. v. 22. Febr. 1832, die Theilnahme von Deputirten des Bauernstandes an der allgemeinen Ständeversammlung betreffend, wurde die Vertretung des Bauernstandes in letzterer auf alle Provinzen in gleicherem Verhältniß ausgedehnt. Hannov. Gesetzsamml. v. 1832. Abth. I. S. 23. Vergl. dann ferner das Staatsgrundges. v. 1833. §. 98. No. 7; das Landesverf. Ges. v. 1840. §. 88. No. 8., wodurch sämmtlichen unter einer andern Nummer berufenen Grundbesitzern noch einige Deputirte mehr (38 resp. 39) als den namentlich aufgeführten Städten (37) zugestanden wurden.

72. Th. XXXIII. S. 517. Th. XLII. S. 512. Ders. von der Landeshoheit, in Ansehung der Unterthanen Personen und Vermögens. Kap. II. S. 10—27. Von den kaiserlichen Regierungsrechten. S. 223. 636. S. auch: Pfeffinger Vitriarius illustr. Tom. III. p. 1275 seq. — Pufendorf, Observ. jur. univ. Tom. II. obs. 1. Strube's rechtl. Bedenken. Th. III. No. 70. Th. IV. No. 123. (Ausg. von Spangenberg. Th. II. Bed. 520. 521. S. 416 f. — Ferner: Dohm, Ueber die bürgerl. Verbesserung der Juden. 2 Th. Berlin 1785. F. J. Scheppler, über die Aufhebung des Judenleibzolls, nebst einer skizzirten Geschichte — — der staatsrechtlichen Verhältnisse (der Juden) in Deutschland. Hanau 1805. G. W. Spieker, über die ehemal. u. jetzige Lage der Juden in Deutschl. 1809. Schmid, über das Bürgerrecht der Juden in Deutschl. in Dessen Zeitschr. Der deutsche Bund. Bd. I. Heft 2. Hildburgh. 1816. C. A. Buchholz, Actenstücke die Verbesserung des bürgerl. Zustandes der Israeliten betr. Stuttg. u. Tübing. 1815. Klüber, Uebersicht der Verhandlungen des Wiener Congr. S. 375 ff. Cohen, über die Lage der Juden nach gem. deutschen Rechte. Hannover 1832. „Die Juden im christlichen Abendlande" in R. Haym's Preuß. Jahrbüchern. Bd. VIII. Hft. 1. 2.

Leist, Staatsr. §. 182. Gönner, Staatsr. §. 368. Klüber, öffentl. Recht §. 465 f. Zöpfl, Grundsätze II. §. 301. Eichhorn, deutsch. Privatr. §. 80 f. Mittermaier, Grundsätz. des gem. deutsch. Privatr. §. 116 f.

Schriften über ihr Verhältniß in einzelnen Ländern: C. Sidori, Gesch. der Juden in Sachsen mit besonderer Rücks. auf ihre Rechtsverhältn. Leipz. 1840. — L. Hoffmann, die staatsrechtl. Verhältnisse der Juden in den Preuß. Staaten. Berl. 1829. v. Rönne u. Simon, die frühern u. gegenwärt. Verhältnisse der Juden in sämmtl. Landestheilen des preuß. Staats. Bresl. 1743. S. auch die sehr ausführliche Zusammenstellung in H. Simon, Preuß. Staatsrecht. Th. I. S. 515 f. — Pözl, Lehrb. des Bayer. Verfassungsrechts. §. 84. — Mohl, Staatsr. des Königr. Würtemberg Th. I. S. 516 f. — Weiß, hessisches Staatsr. 103. 104. — Hagemeister, Mecklenb. Staatsr. §. 101a. — Schweitzer, öff. R. des Grhzth. Weimar. §. 42.

Das ältere deutsche Reichs- und Landesrecht beruht durchgängig auf der Ansicht, daß die Juden Fremdlinge seien, die nur da geduldet werden und einen gewissen rechtlichen Schutz genießen könnten, wo sie den s. g. Königsschutz erhalten hätten [1]).

---

[1]) Vergl. Eichhorn deutsch. S. u. Rechtsgesch. Th. II. §. 297. No. 4. §. 350.

Das Recht des **Judenschutzes** war daher früher ein ausschließliches Recht des Kaisers, weshalb die Juden als „kaiserliche Kammerknechte" bezeichnet werden, wurde aber später Bestandtheil der Landeshoheit [2]). Von den einzelnen Territorial-Gewalten wurden sie bald geduldet, bald wieder vertrieben, oder auf eine gewisse Zahl beschränkt, in manchen Ländern wurden verfassungsmäßig überhaupt keine Juden geduldet. Einzelne Städte waren öfters durch besondere Privilegien gegen die Zulassung von Juden geschützt [3]). — Abgesehen von den, auch in Reichsgesetzen vorkommenden, **privatrechtlichen Beschränkungen** der Rechtsfähigkeit der Juden, und der sich von selbst verstehenden Ausschließung von eigentlich kirchlichen Rechten, z. B. dem Patronat, ist in **staatsrechtlicher** Hinsicht die völlige **Unfähigkeit** auch der Schutzjuden (vergleitete Juden; Judaei recepti) zu allem, was als positiver Inhalt des **Staats-** und **Gemeinde-Bürgerrechts** betrachtet werden muß, das streng festgehaltene Prinzip des ältern Rechts [4]).

---

2) Noch die **Goldne Bulle** Kap. IX. §. 3 macht unter den **besondern** Rechten der Kurfürsten auch das Recht des Judenschutzes (»nec non Judaeos habere«) namhaft. Die **Reichs-Polizeiordnungen** v. 1530, 1548 und v. 1577 betrachten den Judenschutz bereits als ein landesherrliches Recht. Letztere sagt Tit. XX. §. 1: „So setzen, ordnen und wollen wir, daß hinfüro niemanden, Juden anzunehmen oder zu halten gestattet werden soll, dann **denjenigen**, die von uns und dem heil. Reiche **Regalia haben**, oder **insonderheit derhalben privilegirt seynd.**" **Westphal**, Staatsr. Abh. XXXIX. S. insbesondre **Strube** u. **Pufendorf** a. a. O. und **Jung**, Praes. **Ayrer**, de jure recipiendi Judaeos, cum generatim, tum speciatim in terris Brunsvico-Luneburg. Gott. 1741.

3) Vergl. über **Würtemberg** v. **Mohl**, würt. Staatsr. Th. I. S. 517 f. In **Braunschw. Lüneburg** wurden die Schutzbriefe immer nur auf 10 Jahre ertheilt. **Moser**, braunschw. lüneb. Staatsr. S. 500. — **Weiß**, hess. Staatsr. I. S. 377.

4) Andrer Seits gab es im ältern Recht auch s. g. **Privilegien** der Juden in Betreff des Zinsennehmens, des Ankaufs gestohlner Sachen, der Freiheit vom ordentlichen Gerichtszwang u. s. w. **Eichhorn**, deutsche

Dazu gehört die, zum Theil schon im römischen Rechte ausgesprochene, Unfähigkeit der Juden zu allen öffentlichen Aemtern und Würden [5]), insbesondere zum Richteramt, zu andern Staats- und Gemeindeämtern [6]), zur Advocatur und zum Notariat [7]), ferner zur Landstandschaft, zur Aufnahme in

---

St. u. Rechtsgesch. Th. II. §. 350. Die auf Privatsachen beschränkte (schiedsrichterliche) Jurisdiction ihrer Rabiner ist schon im römischen Recht anerkannt, obwohl sie sonst dem gemeinen Recht und den Gerichten daselbst unterworfen werden. L. 10. Theod. Cod. de jurisdict. (II. 1.) Vergl. auch über den Gerichtsstand der Juden: Strube, rechtl. Bedenk. Ausg. v. Spangenberg. Th. II. No. 521; und über die Jurisdiction der Landrabiner: G. L. Boehmer, de officio et potestate rabbini provincialis in terris Brunsv. Luneburg. Elect. jur. civ. T. III. No. 23.

5) Die academischen Würden in der juristischen, medizinischen und philosophischen Facultät sind schon seit längerer Zeit auch für die Juden zugänglich gewesen. Hinsichtlich der juristischen Doctorwürde sind in neuerer Zeit wegen des canonischen Rechts Zweifel erhoben. Elvers, pract. Arbeiten. Rostock. 1836. No. VI.

6) L. 19. C. de Judaeis. (I. 9.) „— neminem *Judaeorum*, quibus omnes *administrationes et dignitates interdictae* sunt, nec *defensoris civitatis* saltem officio, nec patriae honorem arripere concedimus, *nec* — — — *judicandi* vel *pronuntiandi quamlibet habeant potestatem*.“

7) In der Verord. der Kaiser Honorius und Theodosius v. 418 L. 24. Theod. Cod. de Jud. (XVI. 8.) werden die Juden ausdrücklich noch zur Advocatur zugelassen. Eine spätere Constitution der Kaiser Leo u. Anthemius v. 468 (doppelt im Cod. Just. L. ult. de post. II. 6. L. 15. de episcop. audient. (I. 4.) verschließt allen nicht Rechtgläubigen den Zutritt zum togatorum consortium, womit die »libertas exercendae advocationis« überhaupt nicht aufgehoben war. Daß aber die gegen die Ketzer ergangenen Verordnungen, namentlich die L. 18. Cod. de haeret. (I. 5.), welche allgemein sagt: »Neque advocationibus funguntur« auch auf die Juden zu beziehen seien, muß noch immer sehr bezweifelt werden. Indessen ist nach dem Geiste des älteren Rechts in Deutschland an die Fähigkeit eines Juden zum Fürsprecher gar nicht zu denken. Auch die Camm. Ger. Ordn. von 1555 Th. I. Tit. 30 schloß alle von der Advocatur aus, die nicht zu reichsgesetzlich anerkannten Religions-Parteien gehörten. Auf dem Wege der Dispensation ist in Hannover nach der Westphälischen Zeit einzelnen jüdischen, von der Landes-Universi-

Gilden und Zünfte u. s. w. Hierzu kam noch die Beschränkung, wenn nicht Unfähigkeit in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum, die Verpflichtung zur Bezahlung besonderer Schutzgelder und zur Entrichtung eines s. g. Leibzolles u. A. [8]). — Ein Streben, die bürgerliche Lage der Juden zu verbessern und ihre Rechtsfähigkeit zu erweitern, tritt erst in der deutschen Particular-Gesetzgebung aus den beiden ersten Decennien dieses Jahrhunderts hervor, wobei ihre bürgerliche Gleichstellung in der französischen Gesetzgebung wohl nicht ohne Einfluß gewesen ist [9]). Auch erlangten sie natürlich bürgerliche und politische Gleichstellung in den mit Frankreich vereinigten deutschen Ländern, besonders auch den Hansestädten; in Frankfurt durch das Edict v. 28. Decbr. 1811 [10]). —

---

tät promovirten Doctores juris die licentia praxeos, jedoch mit Ausschluß der Kirchen-, Criminal- u. Armensachen ertheilt worden. S. bes. v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. Bd. III. No. 80. S. 435 f.

8) Vergl. Moser's kleine Schriften. Th. XII. S. 34. v. Berg's jurist. Beobachtung. Th. I. S. 133. — Leist, Staatsr. S. 560. — Uhl (praes. Mascov) de censu judaico. Gott. 1735. In Braunschweig wurde der jüdische Leibzoll im Jahre 1802 aufgehoben. Vergl. die oben cit. Schrift von Scheppler.

9) Ueber Oesterreich s. Barth v. Barthenheim, Beiträge zur polit. Gesetzkunde im österreich. Kaiserstaat. Bd. I. Abth. I. — Badisches Edict v. 13. Jan. 1809. S. auch Winkopp, rhein. Bund. Bd. X. S. 120. Sachs. Meining. Edict v. 5. Jan. 1811. — Preuß. Gesetz. v. 11. März 1812, mit sehr liberalen Grundsätzen (gilt nur in den ältern Provinzen.) S. überh. sehr ausführlich H. Simon Preuß. Staatsr. Th. I. S. 515 f. Mecklenburg. Edict v. 22. Febr. 1812 (sehr freisinnig; 1817 wieder suspendirt). Baierisches Gesetz v. 10. Jun. 1813. Pötzl, Verfassungsrecht S. 196. Edict für Holstein v. 29. März 1814. Hildburghaus. Edict v. 11. Mai 1814. S. diese Gesetze in Buchholz Actenstücke u. s. w.

10) Winkopp, rhein. Bund. Bd. V. S. 303. S. auch Westphäl. Decret bei Winkopp a. a. O. Bd. V. S. 472. Reaction gegen die Juden in den Hansestädten, und Verwendung Preußens für dieselben in einem Schreiben des Staatscanzlers v. Hardenberg v. 4. Jan. 1814. in Klüber's Acten des W. Congr. Bd. I. Hft. 4. S. 77 f. Verwahrung der

Auf dem Wiener Congreß erfolgten einflußreiche Verwendungen für die möglichste Gleichstellung der Juden im Genuß der staatsbürgerlichen Rechte. Das Resultat der Verhandlungen war die Bestimmung der Bundesacte Art. 16 (nach der über die christlichen Religions-Parteien) [11]): „Die Bundesversamm-

Stadt Frankfurt gegen das Edict v. 1811, in Klüber's Acten II. S. 463. u. S. 542. Ueber die Entziehung der durch das Edict von 1811 erlangten Rechte in Frankfurt, nach der Wiederherstellung der Freiheit der Stadt, haben die Juden später bei der Bundesversammlung ohne Erfolg Beschwerde geführt. Es beziehen sich darauf eine Reihe von, zum Theil sehr ausführlichen, Actenstücken in den Protocollen der B. V. und deren Anlagen. S. Nachträgliche Actenstücke der deutschen Bundesverhandlungen (Quartausgabe) Th. I. S. 113 f. In einem Schreiben v. 9. Juni 1815 erklärte Fürst Metternich die durch Vertrag erlangten Rechte der jüdischen Gemeinde in Frankfurt für gesichert (das. S. 145.) und Fürst Hardenberg machte in einem Schreiben gleichen Inhalts v. 8. Novbr. 1815 die bemerkenswerthe Aeußerung: „Ein hochedler Rath wird sich überzeugt halten, — daß der Artikel 46 der Congreß-Acte, indem er die Verfassung der Stadt Frankfurt auf die Gleichheit der Rechte der verschiedenen christlichen Religions-Bekenntnisse gründet, hierdurch das Bürgerrecht der jüdischen Gemeinde nicht auszuschließen — beabsichtigt." (das. S. 146 f.) In demselben Sinne sprach sich wiederholt Metternich aus, in einem Schreiben an den Rath v. 13. Novbr. 1815 (das. S. 148 f.) S. auch die actenmäßige Darlegung des Bürgerrechts des Israeliten zu Frankf. a. M. das. S. 153 f. — Gegenerklärung des Senats zu Frankf. u. andere Actenstücke das. Bd. IV. u. Bd. V. Vergl. auch L. v. Dresch, üb. die Ansprüche der Juden auf das Frankfurter Bürgerrecht. Tübing. 1816. Klüber, öff. R. §. 216. Note b u. Ilse Gesch. der deutsch. Bundesversamml. Th. I. S. 303 f.

[11]) Verhandlungen des Wiener Congresses über den Rechtszustand der Juden. Entwurf der Bundesacte v. Mai 1815. Art. 14. „Den Bekennern des jüdischen Glaubens werden, in so fern sie sich der Leistung aller Bürgerpflichten unterziehen, die denselben entsprechenden Bürgerrechte eingeräumt, und wo dieser Reform Landesverfassungen im Wege stehen, erklären die Mitglieder des Bundes, diese Hindernisse so viel als möglich hinwegräumen zu wollen." Klüber's Acten. Bd. II. S. 320. Diese Fassung (besonders der Ausdruck „Bürgerrechte") und zum Theil überhaupt die Aufnahme einer Bestimmung über die Juden in die Bundesacte

lung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne; jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben **von** den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." — Nach der Errichtung des deutschen Bundes ist die Gesetzgebung in mehrern Staaten darauf bedacht gewesen, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden zu reguliren und eine Annäherung ihres Rechtszustandes an den der christlichen Unterthanen zu bewirken. Auch sicherten einige Verfassungs-Urkunden ausdrücklich eine solche Regulirung zu [12]). Die meisten seitdem erschienenen Verfassungs-

---

fand mehrfachen Widerspruch, besonders von Seiten Sachsens. Klüber's Acten Bd. II. S. 365. 578. 440. 471. Dieß veranlaßte eine veränderte Fassung des Artikels, Klüber II. S. 456, welche aber auch noch Widerspruch fand. S. die Erklärungen v. Holstein u. Sachsen, Klüber a. a. O. II. S. 463. S. 477 f. Der in der 7ten Sitzung den Bevollmächtigten vorgelegte Entwurf enthielt bereits im Art. 17 (Klüber a. a. O. S. 490.) die mit der Bundesacte bis auf ein Wörtchen gleichlautende Bestimmung. Bei den weitern Berathungen erfolgte die Erklärung, daß die von Frankreich während seiner Occupation in der 32. Militär-Division in Hinsicht der Juden gemachten Abänderungen diesen keine noch jetzt verbindlichen Rechte verschaffen könnten (Klüber a. a. O. II. S. 502.), und es wurden darauf in dem Artikel des Entwurfs die Worte „in den Bundesstaaten" in die Worte „**von** den Bundesstaaten" verwandelt. Klüber's Acten. II. S. 535. Mit dieser bedeutungsvollen Abänderung gieng der Art. des revidirten Entwurfes im Uebrigen wörtlich in die deutsche Bundesacte Art. 16 über. Vergl. überhaupt: Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congr. S. 375—396.

12) Meining. Grundges. §. 12. Kurhess. Verf. Urk. §. 29, worin zugleich die den Juden bereits zustehenden Rechte unter den Schutz der Verfassung gestellt werden. S. dann Gesetz üb. die Verhältnisse der Juden v. 29. Octbr. 1833, das relativ freisinnigste dieser Periode; in Müller's Archiv f. d. neueste Gesetzg. Bd. V. S. 76 f. — Erklärungen

Urkunden und besondern, den Rechtszustand der Juden betreffenden, Gesetze blieben jedoch von einer völligen Gleichstellung derselben mit den christlichen Staatsbürgern noch weit entfernt [13]). Die besondern Abgaben, welche sie sonst zu entrichten hatten, sind bei der neuern Regulirung des Rechtszustandes überall aufgehoben. — Eine durchgreifende Veränderung ist erst seit 1848 für diejenigen Staaten eingetreten, in welchen die Verfassung den Genuß aller bürgerlichen und politischen Rechte von dem Religionsbekenntniß unabhängig macht [14]). Wo aber auch dieser Grundsatz nicht ausgesprochen ist und die frühern Gesetze mit ihren besondern Beschränkungen noch gelten, sind doch durch die über die wichtigsten politischen Rechte ergangenen neuesten Gesetze, z. B. die Wahl-, Schwurgerichts-,

---

der Preuß. Provinzialstände das. S. 114 f. — Hannov. Grundges. v. 1833 §. 30. Im Landesverf. Ges. v. 1840 wurde dieser Paragraph weggelassen.

13) Nicht ohne Bedeutung ist, welches Prinzip die Gesetzgebung beherrscht: ob sie den einheimischen Juden das Staatsbürgerrecht und damit die Fähigkeit zu Allem, was ihnen nicht ausnahmsweise entzogen ist, beilegt, — oder ob sie ihnen das Staatsbürgerrecht von vornherein abspricht, so daß sie nur die Rechte haben, die ihnen ausdrücklich beigelegt sind. Das erstere ist z. B., abgesehen von den Ländern, wo noch das französische Recht gilt, das Prinzip des Preuß. Ges. v. 1812, des Weimar. Edicts v. 20. Juni 1823, des Kurhess. Gesetzes v. 29. Octbr. 1833. Auf dem entgegengesetzten Prinzip beruht das Baierische Edict üb. die Verhältnisse des Jüdischen Glaubensgenossen v. 10. Jun. 1813. (Pözl, Samml. der baier. Verf. Gesetze S. 325 f.) Ferner das Hannov. Gesetz vom 30. Septbr. 1842, das Sächsische Ges. 16. Aug. 1838 mit den Nachträgen v. 13. Febr., 30. Mai u. 3. Novbr. 1840. S. auch Würtemberg. Gesetz v. 25. Apr. 1828 u. darüb. Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 519 f. und über die Gesetzgebung in Hessen-Darmstadt: Weiß, Hess. Staatsr. Th. I. S. 385 f. u. die Verf. Urk. §. 15, wonach auch den Juden das Staatsbürgerrecht verliehen werden kann.

14) Dazu gehört auch Hannover. S. überh. oben §. 87. No. II. Eine besondere Schulordnung für die jüdischen Schulen ist v. 5. Febr. 1854. Gesetzs. No. 11.

Gemeinde-Ordnungen u. s. w., die Juden nicht mehr von der Theilnahme ausgeschlossen [15]).

Viertes Kapitel.

Von den Gemeinden im Staate.

W. Pagenstecher, die deutsche Gemeindeverfassung u. Verwaltung. Darmst. 1818. — v. Sensburg, Entwurf einer Gemeindeordnung. Karlsruhe 1821. — Sparre Wangerstein, Entw. der Grundzüge einer Gemeindeordn. Hannov. 1823. — Reichard, Ansichten u. Untersuchungen in Betreff der städt. Verfassungen in Deutschland. Leipz. 1830. — E. M. Schilling, Lehrb. des Stadt- u. Bürgerrechts der d. Bundesstaaten. Leipz. 1830. 2 Bde. — v. Beisler, Betrachtungen über Gemeindeverfass. u. Gewerbwesen. Augsb. 1831. — Graf Blome, über Gemeindewesen. Hamb. 1832. — Mittermaier, in der Zeitschr. f. Gesetzgeb. u. Rechtsw. des Ausl. Bd. VI. S. 447 f. u. im Archiv für civ. Prax. Bd. XXII. S. 73 f. — Dess. Deutsch. Privatrecht. Th. I. §. 122. — Zambelli, in der Zeitschr. für Rechtswiss. u. Gesetzg. des Ausl. Bd. XV. S. 192 f. C. Stüve, Wesen u. Verfass. der Landgemeinden u. s. w. Jena 1851. u. bes. Brater in Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IV. S. 109 f. J. Held, System Th. II. S. 635 f. Vergl. auch Dahlmann, Politik Th. I. S. 219 f. v. Aretin, constitut. Staatsr. Th. III. S. 22 f. Stein, die Municipal-Verfassung Frankreichs. Leipz. 1843.

---

15) S. über Oesterreich: Dr. H. Jaques, Denkschrift üb. die Stellung der Juden in Oesterreich. 4te Aufl. Wien 1859. — Ueber Baiern: Pözl, Verfassungsr. 3te Aufl. S. 213 f. u. Jac. Gotthelf, die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, auf Grundlage der neuesten bayerisch. Gesetze. München 1854. — Badisches Ges. die bürgerl. Gleichstellung der Israeliten betr. v. 4. Octbr. 1862. In Frankfurt a. M. wurde das, auf Gleichheit der polit. Berechtigung beruhende, Wahlgesetz v. 1848 auf Verlangen des Bundestags wieder außer Wirksamkeit gesetzt (Octbr. 1852) und damit Art. 5—7 der Const. Ergänz. Acte v. 1816 restaurirt. Abgesehen von der sehr zweifelhaften formellen Berechtigung der B. V. in einem Falle, wo ein Streit zwischen verfassungsmäßigen Organen des Freistaats gar nicht vorlag, war auch die Bezugnahme auf Art. 46 der Wiener Congreß-Acte in materieller Hinsicht zu keiner Rechtfertigung des Geschehenen geeignet. Vergl. oben Note 10.

Ueber die frühere deutsche Communal=Verfassung, abgesehen von den freien Reichsstädten, s. die Schriften in Pütter's Litteratur Th. III. S. 170 f. S. 268 f. S. 473. 832. — Chr. Gottl. Riccius, zuverlässiger Entwurff von Stattgesetzen oder Statutis, vornemlich der Landstätte. Frankf. u. Leipz. 1740. A. Fr. Schott, Sammlungen zu den deutschen Land= und Stadtrechten. 2 Th. 1772. 1773. — Moser, von der t. Reichsstände Landen S. 925 f. u. bes. Von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten Buch II. Kap. 3. (S. 160 f.) — S. auch: Jargow von den Regalien S. 202 f. —

§. 105. (§. 100.)

I. Geschichtliche Einleitung.

S. besonders üb. die Entstehung der Städte und städtischer Verfassung in Deutschland Pfeffinger, Vitriar. illustr. Tom. II. p. 802 f. Tom. III. p. 143 f. — K. Fr. Eichhorn, über den Ursprung der städt. Verfass. in Deutschland, in der Zeitschr. f. gesch. Rechtsw. Bd. I. S. 147 f. Bd. II. S. 165 f. — E. Th. Gaupp, üb. deutsche Städtegründung, Städteverfassung u. Weichbild. Jena 1824. — K. D. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters. 4. Th. Bonn 1826—1830. — C. W. v. Lancizolle, Grundzüge der Gesch. des deutschen Städtewesens. Berl. 1829. — Wilda, de libertate Romana, qua urbes Germaniae ab Imperatoribus sunt exornatae. Hal. 1831. — F. Löher, Fürsten u. Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt in den Reichsgesetzen Friedrichs II. Halle 1846. — F. W. Barthold, Geschichte des deutschen Städtewesens. 3 Th. Leipzig 1850. 1851. — Vergl. auch Gemeiner, über den Ursprung der Stadt Regensburg u. aller alten Freistädte. Regensb. 1817. — Wigand, Geschichte der gefürst. Abtey Corvey und der Städte Corvey u. Hözter. Hözter 1819. — v. Fichard, die Entstehung der Reichsstadt Frankfurt a. M. u. die Verhältnisse ihrer Bewohner, Frankf. 1819. — Donandt, Gesch. des bremischen Stadtrechts. II Th. Bremen 1830. — Maurer, über die baierischen Städte und ihre Verfassung unter der Römisch. u. Fränkischen Herrschaft. 1829. — H. Leo, Entwickelung der Verfassung der Lombard. Städte. Hamb. 1824. — C. Czörnig, die lombard. Gemeinde=Verfass. nach ihrer Entstehung u. Ausbildung u. s. w. in der Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtsw. des Auslandes Bd. XV. Beil.=Heft. — J. A. Beucker Andreae, Spec. hist. jurid. de origine juris municipalis. Traj. ad. Rhen. 1840.

S. überh. Eichhorn's deutsch. Staats= u. Rechtsgesch. Th. I. §. 173. Th. II. §. 224. §. 243. §. 310. Th. III. §. 431. — v. Löw, Geschichte

der deutsch. Reichs- u. Territor.-Verfass. Heidelb. 1832. S. 155 f. — Zöpfl, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 2te Ausg. Th. III. §. 55. — Mittermaier, deutsch. Privatrecht §. 120 f. §. 134.

I. Die Vereinigung der Landesbewohner zu Gemeinden, mit einer gewissen selbstständigen Verwaltung der, ihr gemeinsames Interesse betreffenden, Angelegenheiten ist von Altersher die Grundlage der deutschen Staatsverbindung gewesen und zeigt sich schon in der alten Friedensbürgschaft, der Gauverfassung und den spätern Markgenossenschaften, früher als von Hoheitsrechten des Staats in Betreff derselben die Rede sein konnte [1]). Mit dem veränderten Heerbannsdienste, unter dem Einflusse der bischöflichen Immunitäten und der Nothwendigkeit sich in befestigten Plätzen vor feindlichen Angriffen zu schützen, entwickelte sich aber seit dem 11ten Jahrhundert mehr und mehr der Unterschied zwischen Dörfern und Städten. Die Dorfgemeinden, zum Theil ursprünglich freie, zum Theil durch Gutsherrn veranlaßte Ansiedlungen, kamen auch erstern Falls, obwohl sie sich noch in einer gewissen Selbstständigkeit in Betreff der Wahl ihrer Vorsteher und bei der Verwaltung der Gemeindegüter erhielten, doch meistens als Hintersassen ihrer Schutzherrn in das Verhältniß der Hörigkeit, während die zur Vertheidigung ihrer Mauern pflichtigen freien Leute in den befestigten Orten, nach der Befreiung von den ordentlichen Gau- oder Landgerichten, allmählig immer größern Antheil an dem, von dem Vogte des Burgherrn gehandhabten, Regimente der Stadt erlangten [2]). Dieses Stadt-

---

[1]) S. Mittermaier, Grundf. des deutsch. Privatrechts Th. I. §. 120. Unger, die altdeutsch. Gerichtsverfass. Gött. 1842. §. 5. S. 24 f. Daß die Germanen keine Städte und Dörfer in späterer Weise hatten, sagt Tacitus Germania cap. 16. »Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est: ne pati quidem inter se junctas sedes. — Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat« (wie noch jetzt z. B. im Lande Westphalen.)

[2]) Bosse, de regiminis municipalis origine et progressu. Amstel.

regiment kam in die Hände der von den Bürgern gewählten Bürgermeister und Rathmannen, woraus sich, anfangs noch unter dem Präsidium des Vogtes, eine collegialische Verwaltung aller die Stadt betreffenden Geschäfte entwickelte. Selbst die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, welche unter Concurrenz der aus der Bürgerschaft gewählten Schöffen am längsten in den Händen der landesherrlichen Vögte blieb, — die s. g. Vogtei —, und andere Hoheitsrechte, wie z. B. Zoll und Münze, wurden durch Kauf und andere Rechtstitel von Kaisern und Landesherrn erworben und Anerkenntnisse des Autonomierechts der städtischen Gemeinde und der ausschließlichen Befugniß zur Betreibung des Handels und der s. g. innungsmäßigen Gewerbe erlangt [3]). Auf diese Weise wurden die meisten Städte aus blos freien Gemeinden zu selbstständigen, nach eigenem unbeschränkten Gemeinwillen regierten Corporationen [4]), und das s. g. Stadtrecht bestand

---

1834. Daß die deutsche Städteverfassung des Mittelalters sich auf der Grundlage der römischen Municipal-Verfassung in den römischen Colonien entwickelt habe, läßt sich nicht beweisen. Vergl. bes. die ausführlichen Nachweisungen bei Mittermaier deutsch. Privatr. §. 134. Note 2.

3) Insofern gründet sich die Erhebung eines Orts zur Stadt schon nach dem Rechte des Mittelalters immer auf ein Privilegium. Ueber den Fortgang der Entwickelung s. besonders übersichtlich Mittermaier a. a. O. §. 135. 136. — S. auch z. B. Westphalen, Hamburg's Verfass. u. Verwaltung in ihrer allmähl. Entwickelung. Hamb. 1841. Bd. I. S. 1 f. — Jac. v. Melle, gründl. Nachricht von Lübeck. S. 102 f.

4) Die wachsende politische Bedeutung der, sich auch mit einander zu Schutz und Trutz verbindenden, Städte, ihre Streitfähigkeit und der Schutz, den ihre Mauern gewährten, veranlaßte häufig die Einbürgerung der Rittermäßigen auf dem Lande. Die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs sahen die wachsende Macht der Städte mit Mißgunst und suchten dagegen unter den Hohenstaufen Schutz in der Reichsgesetzgebung. Heinrichs VI Reichsschl. v. 1231 gegen die Associationen der Städte (Oertel, Staatsgrundgesetze des deutsch. Reichs S. 20) Friedrich's II Constit. d. d. Ravenna 1232 zur Beschränkung der Autonomie der Städte (Oertel a. a. O. S. 24 f.) Landfrieden v. 1235 c. 9 und Goldne Bulle

demnach, nächst der Exemtion der Personen und Güter der Stadtgemeinde von dem Landgerichte und der Freiheit von landesherrlicher Besatzung, in der Befugniß, eine selbstgewählte Obrigkeit zu haben, welcher die unabhängige Verwaltung des Gemeindeguts, die Ausübung der der Stadtgemeinde verliehenen Hoheitsrechte, die Handhabung der bürgerlichen Ordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Betreibung der städtischen Gewerbe, und unter Zuziehung der Bürgerschaft, auch die Ausübung des Gesetzgebungs-, Besteuerungs- und Fehderechts der Stadt zustand. Bald früher bald später gieng die unmittelbare Zuziehung der Bürgerschaft unter verschiedenen Modificationen in die Concurrenz der Bürger-Ausschüsse als Repräsentanten der Bürgerschaft über, wobei die Gilden oder Convivia, Conjunctiones, Zechen oder Zünfte von wesentlichem Einfluß waren [5].

II. Der Unterschied zwischen Reichsstädten und Land- oder Erbstädten, welcher mit der Entwickelung der Landes-

---

Karl's IV v. 1356. c. 16 wider die Pfahlbürger. S. auch das wiederholte Verbot der Bündnisse der Städte (ohne Einwilligung des Kaisers und bei Landstädten des Landesherrn) in der goldn. Bulle c. 15. Zöpfl, Rechtsgesch. III. S. 168.

[5] Die Stadt selbst ist als beschworne Schutzverbindung der Bürgerschaft die höchste Gilde. Innerhalb derselben entwickeln sich die Gilden der Kaufleute und Handwerker. Aber auch der aristokratische Theil der Bürgerschaft (die Patrizier) bildet gewöhnlich eine besondere Gilde, welche sich in manchen Städten in dem ausschließlichen Rechte, den Rath und die Schöffenstühle zu besetzen, behauptete, vielfach aber in dem entstehenden Kampf zwischen Aristokratie und Demokratie ganz unterlag, oder die Herrschaft mit den andern Gilden oder der auf andere Weise gegliederten Bürgerschaft theilen mußte. Vergl. z. B. über die noch bei der Bundesversammlung (1816) geltend gemachten Rechte der alten Geschlechter der adlichen Ganerbschaft Alt-Limpurg und der adlichen uralten Gesellschaft Frauenstein zu Frankfurt a. M. auf Besetzung einiger Rathsstellen, die Protocolle der Bundes-Versamml. 1816. §. 36. §. 64. S. die Vorstellungen selbst auch in den Nachträgl. Actenstücken der Quartausg. Bd. I. S. 31 f. S. 255 f. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. III. §. 432.

hoheit und der festern Gestaltung der Reichsverfassung immer bestimmter hervortritt, beruhte ursprünglich darauf, ob die Vogtei über die Stadt einem geistlichen oder weltlichen Landesherrn als eigenes, erbliches Recht überlassen, oder dem Kaiser verblieben war [6]). Die Versuche mancher ursprünglichen Landstädte, welche zu besonderer Macht gelangten, wie z. B. der Stadt Braunschweig, in die Reihe der Reichsstädte einzutreten, und anderer Seits das Bestreben von Landesherrn, die Landeshoheit über Reichsstädte zu erwerben, waren der Grund für eine Menge von, oft Jahrhunderte hindurch dauernden, Fehden und Processen, die bald zum Vortheil der Städte, wie z. B. bei Lübeck, Hamburg und Bremen, bald zum Vortheile der Landesherrn, z. B. bei Braunschweig 1671, endigten [7]). Die Reichsstädte erlangten Antheil an der Reichsstandschaft; die Landstädte traten, zum Theil erst nach längerer Zögerung, in die Vereinigung der Landschaft ein. Die landeshoheitlichen Rechte der erstern und das Votum decisivum derselben beim Reichstage wurde erst spät gegen fernern Widerspruch gesichert [8]). — Die innere Verfassung der Reichs- und größern Landstädte war im Wesentlichen nicht verschieden. — Bei den Landstädten bildete sich hier und da auch noch ein Unterschied zwischen schrift- und amtsässigen Städten. Diejenigen Orte, welche, obgleich sie zunächst unter Grund- und Gerichtsherrschaften standen, doch Stadtrechte erlangten, hießen Patrimonialstädte [9]).

---

6) Eichhorn, a. a. O. §. 431. Mittermaier deutsches Privatrecht §. 137.

7) Ein Beispiel eigenthümlicher Mannigfaltigkeit u. Verwickelung der öffentl. Verhältnisse liefert die Stadt Erfurt. Vergl. W. J. A. v. Tettau, Ueb. das staatsrechtl. Verhältniß v. Erfurt zum Erzstift Mainz. Erfurt 1860.

8) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 29. Art. VIII. §. 4. Reichsdep. Hptschl. v. 1803. §. 27.

9) Mediatstädte nennt sie das Preuß. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 166 f.

III. Das Verhältniß der Landstädte 10) zum Landesherrn, welches sich noch im 16ten Jahrhundert fast blos auf die allgemeine Bestätigung des Stadtrechts, Huldigung und Entrichtung der übernommenen Beden beschränkte, ohne daß bei der noch unorganisirten Landesregierung von einer Beaufsichtigung der städtischen Verwaltung und der Ausübung der zuständigen Hoheitsrechte die Rede gewesen wäre, gieng seit dem 17ten Jahrhundert mehr und mehr in Unterordnung unter die landeshoheitliche Gesetzgebung und Oberaufsicht über 11). Die

---

10) E. A. Haus, de habitu antiquo municipiorum provincialium medii aevi Germ. ejusque ab hodierno discrimine. Mainz. 1790. Ueber die Ursachen der sich verringernden Macht der Städte (Aufhebung des Fehderechts, verändertes Kriegswesen, Verfall der Bündnisse und fremder Schutzherrschaften u. s. w.) s. Struben's Nebenstunden Th. I. No. 5.

11) Auch hier wirkte die Theorie der Romanisten von der Anwendbarkeit der Rechte des Princeps auf die deutschen Landesherrn. Seit dieser Zeit wird auch das »jus statuendi« den Städten bestritten, vergl. Riccius von Stadtgesetzen B. I. Hptst. 1. §. 5. u. B. II. Hptst. 2. (p. 329 f.) Denn von der deutschrechtlichen Autonomie wußte ja das römische Recht nichts; der Landesherr mußte nach dieser Theorie der alleinige Gesetzgeber sein. J. H. Böhmer, de naturá Statutorum, quae in civitat. provincialibus conduntur, eorumque obligandi principiis. Hal. 1721. Horn, de confirmatione Statutorum per Superiorem. Wittenb. 1737. — Moser, v. der t. Unterth. Recht. u. Pfl. S. 196 sagt zwar „es lasse sich darinn wiederum keine Regel geben"; allein er fügt hinzu: „Ordentlicher Weise stehet zwar wohl dergleichen Obrigkeiten frey, in Kleinigkeiten Ordnungen zu machen; Was aber ein wenig von Wichtigkeit ist, darzu wird wenigstens die landesherrliche Genehmigung erfordert." — Was die landesherrlichen Aufsichtsrechte, Nothwendigkeit der Genehmigung von Dispositionen über Gemeinde-Vermögen u. s. w. betrifft, so wußten auch hierfür die Romanisten zu helfen, indem sie die dem römischen Rechte entlehnte Bestimmung vom jus minorum der Städte (L. 3. Cod. de jure reipubl. XI. 29.) dazu benutzten, um eine allgemeine Obervormundschaft der Landesregierung über die Städte zu rechtfertigen. Eichhorn deutsch. St. u. Rechtsgesch. Th. IV. §. 544. Mittermaier im Arch. f. civ. Praxis Bd. XXII. S. 77 f. Vollständig ausgeprägt wurde diese Theorie im Preuß. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 86 f. bes. §. 116. §. 123. §. 149 f.

meisten Städte wurden nun dem landesherrlichen Besatzungsrecht unterworfen, der Rath der Stadt trat mehr und mehr in das Verhältniß einer, den Regierungscollegien untergeordneten, Behörde und mußte sich theils den allgemeinen polizeilichen Anordnungen, theils Beschränkungen bei Verwaltung der städtischen Güter, Super-Revision der Rechnungen u. s. w. unterwerfen, wofern es ihm nicht gelang, sich noch, durch besondere Umstände begünstigt, in einer freiern Stellung zu erhalten [12]). Im übrigen blieben aber doch die Städte selbstberechtigte Corporationen, die besonders vermöge ihrer Landstandschaft eine wichtige politische Stellung in den deutschen Territorien behaupteten und sich auch, ebenfalls vermöge ihrer Landstandschaft, in ihren Privilegien, namentlich in der Befugniß zur ausschließlichen Betreibung der s. g. städtischen Nahrung, zu erhalten wußten [13]). — Erst zu Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts fand die neue Theorie, daß das Gemeindevermögen mittelbares Staatsgut sei, oder daß der Staat ein Miteigenthumsrecht habe, und daß die den Gemeinden zustehenden Corporationsrechte einer willkühr-

12) Vergl. z. B. über Leipzig Römer, chursächs. Staatsr. Th. II. S. 819 f. Ueber Rostock s. Hagemeister Mecklenb. Staatsr. §. 31 f. Von Wismar, Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 6. Struben in den Nebenstunden Th. I. No. V. §. 15 sagt noch: „Nicht alle mittelbare Städte haben jedoch die seit vielen Seculis genossene Freiheit und Vorrechte verloren. Noch verschiedene derselben sind Meister von ihren Thoren, Wällen und Mauern, stehen mit fremden Fürsten in Bündniß, machen Gesetze, ohne den Landesherrn zu fragen, und entrichten ihm keine Steuern, sondern erheben sie vielmehr selbst von ihren Bürgern, — üben auch andere wichtige Regalia, obwohl sie auf gewisse Maaße, bevorab in Justiz-Sachen, dem Landesherrn unterworfen sind." S. aber selbst in Betreff der letztern über einen Anspruch der Stadt Lüneburg noch 1805: v. Bülow u. Hagemann, pract. Erört. B. V. S. 72 f.

13) S. z. B. Braunschw. Landtags-Absch. v. 1770. Art. 63—65. Privilegia der Landschaft v. 1710. Art. 106—116. Priv. v. 1770. Art. 75—78. — Mecklenb. Erbl. Grundvergl. v. 1755. Art. XIII f.

lichen Revocation und Beschränkung unterlägen [14]), in einigen Ländern Eingang und führte zur gänzlichen Suppression der bisherigen freien Municipal-Verfassung, sowie zur Vernichtung ihrer politischen Rechte, welche durch Aufhebung der landständischen Verfassung vollendet wurde. Nach französischem Muster wurden die zur Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten erforderlichen Beamten entweder vom Landesherren oder dessen Regierungsbehörden ernannt, oder ohne weitere Unterscheidung für Staatsdiener erklärt [15]). Doch hat man sich später wieder von der Nothwendigkeit einer freiern und selbstständigern Gemeindeverfassung überzeugt und, unter Berücksichtigung der historisch begründeten Verhältnisse, ist durch neuere Gesetze die Communal-Verfassung in mehrern Bundesstaaten neu belebt und geordnet worden. Mit einem rühmlichen Beispiele gieng in dieser Hinsicht Preußen durch die Städteordnung v. 19. Novbr. 1808 voraus [16]).

§. 106.

II. Verschiedene Systeme und die neuere Gesetzgebung.

I. Nicht blos von einem speculativen Standpunkte aus, sondern auch historisch, d. h. nach den vorhanden gewesenen oder noch bestehenden Zuständen, lassen sich in Betreff des Verhältnisses der Gemeinden zum Staate drei Systeme unterscheiden [1]): A. Das mittelalterliche Verhältniß der Freiheit

---

14) Vergl. z. B. Gönner, deutsch. Staatsr. §. 76. Klüber, öffentl. Recht. §. 334.

15) Nicht weniger verfehlt und die Grundlage des Rechts der Gemeinden völlig verrückend war die Theorie, welche dem Preuß. Landrecht zu Grunde liegt, nach welcher die Gemeinden als privilegirte Gesellschaften im Staate behandelt und zur Aushülfe auf das Societätsrecht verwiesen wurden.

16) Vergl. unten §. 106. Note 4.

1) v. Aretin, constitut. Staatsr. herausgegeb. v. Rotteck. (2te Aufl.) Bd. III. (1840.) S. 24 f. — v. Mohl, würtemberg. Staatsr. Th. II. S. 143 f. — Zambelli a. a. O.

und Unabhängigkeit in Verwaltung ihrer Angelegenheiten, auch in Beziehung auf das, was zu den allgemeinen Staatsinteressen gehört. Die Gemeinden bilden gewissermaßen Staaten im Staate, regieren sich durch ihre eigenen Obrigkeiten, üben die wesentlichsten Hoheitsrechte aus, erkennen, im Verhältniß zum Staat oder Landesherrn, in der Regel nur die auf Vertrag oder Herkommen beruhenden Verpflichtungen an und sind nur in sehr limitirter Weise, z. B. bei Verfassungsstreitigkeiten und in Processen mit dritten Personen, der oberstrichterlichen Gewalt, der Reichsgewalt oder Landeshoheit unterworfen. — B. Das entgegengesetzte System der Revolution oder des Staatsdespotismus. Die Gemeinden werden hier blos als ein Complex von Staatsgliedern, als Staatsanstalten oder Verwaltungsbezirke betrachtet. Die Gemeindebeamten gehören daher von vornherein und in jeder Beziehung zu den Staatsbeamten, die Gemeinde-Angelegenheiten sind Regierungssachen, d. h. sie gehören in keiner Weise zu den Justizsachen, und unterliegen in aller Hinsicht der Bestimmung und Entscheidung der obern Regierungsbehörden; das Gemeinde-Vermögen ist (mittelbares) Staatsgut, und jede Autonomie und jedes selbstständige Leben der Gemeinden ist damit ausgeschlossen. — C. Das die Rechte der Gemeinde und die des Staats ausgleichende oder vermittelnde System, welches einer Seits den Gemeinden das nicht vom Staate abzuleitende Recht der Persönlichkeit, die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und die Unverletzlichkeit ihrer Rechtssphäre (ihres Vermögens und anderer wohlerworbener Gemeinderechte) auch im Verhältniß zum Staate zugesteht, — anderer Seits aber dieselben in allen allgemeinen Staatsangelegenheiten überhaupt der Staatsgewalt als unterworfen betrachtet und auch die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, wegen der Wichtigkeit ihres Bestandes für den Staat, der gesetzlich geregelten Oberaufsicht der Staatsregierung unterwirft. — Dabei wird der gegebene Unterschied zwischen den, die Bedingungen an ein

selbstständiges organisches Leben in ganz verschiedener Weise erfüllenden, Stadt- und Landgemeinden festgehalten.

II. Was den gegenwärtigen Rechtszustand betrifft, so giebt es noch einige deutsche Länder, wo die ältere Gemeindeverfassung fortdauert. Hier entscheidet die hergebrachte, zum Theil auch in den Landesgrundgesetzen bestätigte, Verfassung der einzelnen Gemeinde (Stadt) über das innere Verhältniß und die Unterordnung unter die Landesregierungsgewalt [2]). Daß auch hier auf dem verfassungsmäßigen Wege der Landes-Gesetzgebung Aenderungen, wenn sich ihre Nothwendigkeit ergiebt, gemacht werden können, unterliegt keinem Zweifel; dagegen sind willkührliche Eingriffe in die hergebrachte Verfassung auf dem Wege der Verwaltung nicht zu rechtfertigen. In den meisten deutschen Bundesstaaten ist aber die Verfassung der Gemeinden neu organisirt worden; öfters sind über das Verhältniß der Gemeinden zum Staate und ihre innere Organisation schon in den Verfassungs-Urkunden die Grundzüge festgestellt; außerdem aber auch allgemeine, die Gemeinde-Verfassung betreffende, Gesetze (Gemeinde resp. Städte- und Communal-Ordnungen) erlassen, welche den s. g. Ortsstatuten zur Basis dienen und von denselben nicht abgeändert werden können, denselben aber für die individuellen Verhältnisse der Gemeinde einen gewissen Spielraum geben [3]). Mehrentheils haben die seit 1848 erschienenen Verfassungs-Urkunden und Gesetze dem Principe möglichster Selbststän-

---

[2]) Allgemeine Ordnungen für die Gemeinden sind überhaupt in früherer Zeit selten als besondere Gesetze erlassen; s. jedoch z. B. Würtemberg. Communordn. v. 1758 bei Moser, von der Landeshoh. in Ansehung der Unterthan. S. 157. — v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. II. S. 149. Das Allgemeine findet sich in den Landes- u. Polizei-Ordnungen, Landtagsabschieden, Landesrecessen u. s. w.

[3]) Vergl. Reichard, Statistik u. Vergleich. der jetzt geltenden städtischen Verfassungen in den monarch. Staaten Deutschlands Altenb. 1844. — J. Weiske, Sammlung der neuern deutschen Gemeinde-Gesetze. Leipz. 1848.

digkeit der Gemeinden im Staate, welches auch die von der National-Versammlung beschlossene Reichsverfassung sanctionirte, gehuldigt [4]), obwohl auch hier, unter dem Einfluß

---

[4]) Deutsche Reichsverfass. §. 184. „Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung: a) Die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter; b) Die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staats; c) Die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushalts; d) Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen als Regel." Was die Gesetzgebung in den Bundesstaaten betrifft, so ist hervorzuheben: 1. Oesterreich. Frühere Provinzial-Gemeindeordnungen s. bei v. Meyer Corp. Const. Germ. Lief. 1. S. 151. Das provisorische Gemeinde-Gesetz v. 17. März 1849 s. in Rauch's Archiv der Gesetzgeb. Jahr 1848 u. 49. Bd. I. S. 132 f.. Die allgem. Grundsätze stellte dann auf das Kaiserl. Cabinetsschreiben v. 31. Decbr. 1851. No. 7—14. Meine Samml. der deutsch. Verfass. Ges. S. 69 f. Dann erschien das wenig befriedigende Gemeindegesetz v. 24. Apr. 1859, und an dessen Stelle ist später getreten das liberalere Ges. v. 5. März 1862, betr. die grundsätzl. Bestimmungen zur Regelung des Gemeinde-Wesens. — 2. Preußen. Städteordnung vom 29. Novbr. 1808, welche durch die revidirte Städteordnung v. 17. März 1831 wesentlich modificirt, aber für die Städte, welche nach jener eingerichtet waren und diese noch nicht angenommen hatten, nicht aufgehoben wurde. L. v. Rönne u. H. Simon, die Preußischen Städteordnungen u. s. w. Breslau. 1843. Eine Vergleichung beider Gesetze s. z. B. bei Dahlmann a. a. O. S. 223 f. Eine solche enthält auch die Schrift von K. Streckfuß, die beiden preuß. St. Ordn. Berl. 1841. S. auch v. Savigny, die Preuß. Städte-Ordn. in Ranke's histor. polit. Zeitschr. 1832. Hft. 3. S. 392. — In der Rheinprovinz galt fortwährend die, zwischen Stadt u. Land nicht unterscheidende, französische Municipalverfassung. Dann ist eine Gemeindeordnung für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 erschienen. Für die Landgemeinden in den übrigen Provinzen gab es, abgesehen von den Bestimmungen des allgem. Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 18 f., keine allgem. Ordnung. Vergl. Lavergne-Pequilhen, die Landgemeinde in Preußen. Königsb. 1841. v. Haxthausen, die ländl. Verfass. in den einz. Provinzen der preuß. Monarchie. Königsb. 1839. Für die Provinz Westphalen erschien dann eine Landgemeinde-Ordnung nebst einer Verordn. üb. die Einrichtung der Gemeindeverfass. in den Städten, in welchen die Städteordn. noch nicht eingeführt war, v. 31. Octbr. 1841. — Einige allgemeine, der deutschen Reichsverfassung im Ganzen conforme Sätze, mit Zusicherung einer neuen

der darauf folgenden Reaction, Rückschritte in einigen Staaten geschehen sind.

Gemeindeordnung (für alle Provinzen), sprach dann die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 §. 105 aus. Es erschien auch die, unter Zustimmung beider Kammern erlassene, „Gemeindeordnung für den preußischen Staat" v. 11. März 1850, mit dem Cirkular des Ministers des Innern üb. die Einführung v. 23. März und der neuen Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordn. v. 11. März 1850 (abgedr. bei Rauch, Archiv der Gesetzg. Jahr 1850. Bd. II. S. 141—197). Bald nachher (1852) in der Ausführung auf dem Wege der Verordnung sistirt, wurde durch die Gesetze v. 24. Mai 1853 der Art. 105 der Verf. Urk. sowie die Gemeinde- Kreis- Bezirks- u. Provinzialordnung v. 11. März 1850 aufgehoben. Es folgten nun besondere Gesetze für einzelne Theile der Monarchie: 1. Städteordnung für die sechs östl. Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853; 2. Gesetz, die Verfass. der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen betr. v. 31. Mai 1853; 3. die Städteordn. für die Provinz Westphalen; 4. die Städteordn. für die Rheinprov. v. 15. Mai 1856; 5. die Landgemeindeordn. für die östlichen Provinzen v. 14. April 1856; 6. die Landgemeindeordn. f. Westphalen v. 19. März 1856; 7. die Landgemeindeverfass. in der Rheinprovinz v. 15. Mai 1856. — 3. Baiern. Gemeindeordn. v. 17. Mai u. Gem. Wahlordn. v. 5. Aug. 1818, nebst Ges. die Umlagen für Gemeindebedürfn. betr. v. 22. Febr. 1819, wodurch das von entgegengesetzten Prinzipien beherrschte Edict vom 17. Mai 1808 aufgehoben wurde. Revision v. 1. Juli 1834. Pözl, Samml. der Verf. Ges. S. 219 f. S. auch Döllinger, die Verfass. u. Verwaltung der Gemeinden in Baiern. II. Th. München 1819. Debes, das baier. Gemeinde-Edict nach seiner Revision im J. 1834, in Zurhein's Zeitschrift. Bd. III. S. 77—145 und die schon angef. Schrift von Beisler. L. Hauff, die Gemeindeverfassung des Königr. Bayern. 2te Aufl. Bamb. 1861. — Die Gemeindeverhältnisse in der Rheinpfalz blieben im Wesentlichen französisch. Einige Aenderungen machte der Landtags-Absch. von 1837. Moy, baier. Staatsr. Th. I. S. 386—434. — 4. Königreich Sachsen. Städteordnung v. 2. Febr. 1832; Landgemeindeordnung v. 7. Novbr. 1838, nebst dem Gesetze, die Anwendung derselben auf kleinere Städte betreffend. Zusammen herausgegeben Leipz. 1839. Die Landgemeinde-Ordn. s. auch in A. v. Müller's Archiv f. Gesetzgeb. Bd. VIII. Hft. 2. S. 184 f. — 5. Hannover hatte früher keine allgemeine Gemeindeordnungen. Die Verfassung einzelner Städte und Flecken wurde seit 1819 durch besondere Gesetze regulirt. Hierauf stellte das Staatsgrundgesetz v. 1833 im Kap. IV.

§. 107.

III. Die Gemeinde an sich und ihr Verhältniß zum Staat.

Vergl. die allgemeinen Schriften vor §. 105 u. bes. Stahl, Rechts- u. Staatslehre. 2te Aufl. Abth. II. S. 19 f.

I. Die rechtliche Natur der Gemeinde im Staate ist weder nach dem Rechte einer willkührlich gebildeten Gesellschaft, noch

---

§. 42—56 die allgemeinen Grundsätze fest, hob alle Exemtionen von Gemeindelasten auf und verfügte eine, seinen Bestimmungen entsprechende, Regulirung der Verfassung und Verwaltung der Städte. Vergl. aber auch das Publicat. Pat. v. 26. Septbr. 1833 §. 8. Diese Bestimmungen giengen mit einigen nicht unwesentlichen Modificationen, z. B. was die angeordnete Superrevision der städtischen Rechnungen betrifft, in das Landesverf. Gesetz v. 1840 Kap. III. §. 45 f. über. Das Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 12—21 stellte nicht blos die Prinzipien des Staatsgrundgesetzes v. 1833 wieder her, sondern suchte die Selbstständigkeit der Gemeinden noch mehr zu sichern. Auf der, besonders durch §. 19 u. 20 dieses Gesetzes festgestellten, Grundlage beruhte die sehr freisinnige Städteordnung v. 1. Mai 1851, das Gesetz über die Landgemeinden v. 4. Mai 1852 und das Gesetz über die Amtsvertretung v. 27. Jul. 1852. Vergl. die vorzüglich Hannover berücksichtigende Schrift von Stüve, Wesen u. Verfassung der Landgemeinden. Jena 1851. Diese Gesetze sind aber dann einer Revision im s. g. conservativen Sinne unterzogen und ersetzt worden durch die revidirte Städteordnung v. 24. Juni 1858, durch das Gesetz üb. die Landgemeinden v. 28. Apr. 1859 und das Gesetz über die Amtsvertretung v. 28. Apr. 1859. S. diese neuern Gesetze bei Ebhardt, die Staats-Verf. des Königr. Hannover. S. 305 f. S. 1118 f. — 6. Für Würtemberg gab schon die Verf. Urk. §. 62—69 einige allgemeine Bestimmungen. Als umfassendes Regulativ erschien dann das Edict über die Verwaltung der Gemeinden u. s. w. v. 1. März 1822. (Mit den abändernden Gesetzen, herausgegeben von Weißer. Stuttg. 1832. 2te Aufl. 1841.) Hierzu kam noch das Gesetz über das Bürger- und Beisitzrecht v. 18. Apr. 1828; revid. unter dem 4. Decbr. 1833. Vergl Schütz, die Gemeindeordnung Würtembergs. Stuttg. 1837. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. II. S. 143—222. Bitzer üb. die Reform der Würtemb. Gemeindeverfass. in der Zeitschr. für die gesammte Staatswiss. Bd. IV. — 7. Baden erhielt, nachdem die im Jahre 1819, 1820 und 1822 den Ständen vorgelegten Entwürfe einer Gemeindeordnung keine Beistimmung

nach dem einer, durch den Willen des Staats bedingten, oder lediglich von demselben getragenen, Staatsanstalt zu beurthei=

---

gefunden hatten, in der Gemeindeordn. v. 31. Decbr. 1831 eine auf liberale Principien gebaute Gemeindeverfassung. S. Hermsdorf, Jahresbericht Bd. I. S. 178. Pölitz, Europ. Verfassung Bd. I. Abth. I. S. 511 f. Neue Gesetze v. 28. Aug. 1835 u. 3. Aug. 1837. Eine amtliche Ausgabe der badischen Gesetze über die Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden u. s. w., ist in Karlsruhe 1843 erschienen. S. auch Christ, das bad. Gemeindegesetz mit Erläut. 1845. Fröhlich, die badischen Gemeindegesetze. 2te Aufl. Karlsruhe 1861. — 8. Für Kurhessen stellte die Verf. Urk. §. 42—48 das Verhältniß der Gemeinden im Allgemeinen fest und sicherte eine Städte= und Gemeindeordnung zu. Sie ist erschienen und datirt vom 23. Octbr. 1834. — 9. Hessen=Darmstadt. Verf. Urk. §. 45 u. 46 und Gemeindeordn. v. 30. Juni 1821. Eine ausführliche Darstellung der Gemeindeverhältnisse im Großh. Hessen giebt Weiß, hess. Staatsr. I. S. 390—444, dessen Ansicht von der angeblichen Selbstständigkeit der Gemeinden nach diesem Gesetze besonders durch seine eigene Zusammenstellung der Rechte des Staats (im §. 123) widerlegt wird. — 10. Luxemburg. Verf. Urk. v. 1856. Art. 107 f. — 11. Nassau. Mehr als abhängige Staatsanstalten behandelte die Gemeinden die Communalordnung v. 5. Jun. 1816. Ein neues, auf den grundrechtl. Bestimmungen beruhendes, Gemeindegesetz wurde am 12. Decbr. 1848 erlassen, hat aber durch Gesetz v. 1854 wieder Einschränkungen erfahren. — 12. In Braunschweig erfolgte, nach der Verordn. v. 26. März 1823 die Polizei= u. Gemeindeverwaltung betreffend, die neuere Organisation der Gemeindeverhältnisse, auf Grund der Principien der Landsch. Ordn. von 1832 §. 41—56 für die Städte durch die darin §. 54 vorbehaltene Städteordnung v. 4. Jun. 1834. Vergl. auch Landt. Absch. v. 25. Mai 1835. Art. 20. Revidirte Städteordnung v. 19. März 1850, u. dann auch die schon 1832 zugesagte Landgemeindeordnung v. 19. März 1850. — 13. Sächsische Herzogthümer. Vergl. üb. Weimar: Schweitzer öff. R. §. 46. Landgemeindeordn. v. 2. Febr. 1840 u. neue Gemeindeordn. v. 22. Febr. 1850; revid. 18. Jan. 1854. Coburg=Gothaisches Grundges. v. 1852. §. 60—66. Im Altenburg. Grundgesetz regulirt §. 99—127 die Gemeindeverhältnisse; Dorfordnung v. 16. Septbr. 1851. Meiningen. Grundges. §. 19—28. — 14. Oldenburg. Grundges. v. 1852 Art. 66—73. Anhalt. Gemeinde= Stadt= u. Dorfordnung v. 1. März 1852. Bernburg. Ges. v. 9. Apr. 1855. Schwarzb. Sondersh. Grdges. v. 1857. §. 5. Verf. Ges. v. Reuß j. L. §. 39. — 15. Lippische Gemein=

len. Die Gemeinde hat vielmehr ihre originäre Rechtssphäre, deren Schutz und Regelung allerdings in die alle irdischen Verhältnisse umfassende Sphäre des Staats gehört (vergl. §. 12 u. 13), die aber der Staat (so wenig wie das Recht des Individuums oder der Familien) in sich aufgehen lassen, oder, wie das, was zu seiner unmittelbaren Rechtssphäre gehört, willkührlich bestimmen darf. Die Gemeinde gehört zu den in sich selbst freien und von vornherein selbstständigen Grundlagen der Staatsordnung [1]). Sie ist aber auch als untergeordnetes Gemeinwesen, als dauernder, von der Willkühr der einzelnen Glieder unabhängiger, seiner Bestimmung nach unauflöslicher Organismus, die wesentliche Stütze der bestehenden Staatsordnung, deren sich der Staat zu seinem eignen größten Nachtheil beraubt, wenn er den Gemeinden ihre Selbstständigkeit entzieht oder sie zu bloßen, eine gewisse Seelenzahl umfassenden, Verwaltungsbezirken macht. Aus jener Bedeutung der Gemeinden für die Staatsordnung erklärt und rechtfertigt sich übrigens die Regel des neuern Staatsrechts, wonach einer Seits alle Personen und Grundstücke im Staate einem bestimmten Gemeindeverbande angehören müssen [2]), und

---

deordn. v. 21. März 1841. Waldeck. Verf. Urk. §. 45 f. Frankfurter Gemeindeordn. v. 12. Aug. 1824. Bremen. Verf. der Landgemeinden v. Febr. 1850.

1) Nicht billigen läßt sich daher z. B. die Fassung des §. 66 des Oldenburg. Staatsgr. Ges., wo es heißt: „Die politische Gemeinde, als solche, bildet eine Unterabtheilung des Staats und dient in sofern seinen Zwecken."

2) Ausnahmen behielt auch die Frankf. Reichsverfass. §. 185 in Betreff der „Waldungen und Wüsteneien" der Landesgesetzgebung vor. Die Regel selbst findet sich schon in frühern Verfassungen, mit weniger oder mehr Beschränkungen. Vergl. revid. baier. Gem. Ed. v. 1834. §. 1—7. Würtemb. Verf. §. 62. Meining. Grundges. §. 19. Kurhess. §. 47. Altenburg. §. 100. Braunschw. §. 41. 42. Hannov. Staatsgrundges. v. 1833. §. 42. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 45. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 12. Coburg. Goth. v. 1852. §. 60. 61.

anderer Seits die Entstehung neuer Gemeinden (d. h. ihr juristisches Dasein als Corporation) sowie die Veränderung der bestehenden Gemeindeverbände (die Auflösung einer Gemeinde in mehrere u. die Vereinigung mehrerer zu einer) der staatlichen Anerkennung bedarf.

II. Die Gemeinde überhaupt ist ein Analogon des Staats „ad exemplum rei publicae" und kann möglicher Weise bei voller politischer Unabhängigkeit zugleich Staat sein, dergestalt, daß Staatsgewalt und Gemeindegewalt in demselben Organismus vereinigt sind. Die einzige durchgreifend maaßgebende Analogie für die Gemeinde ist der Staat, nur mit dem Unterschied, daß ihre Sphäre eine viel beschränktere, und daß sie in allen das Staatsinteresse betreffenden Angelegenheiten dem Staat untergeordnet ist. Die natürliche Sphäre der Gemeinde ist die Wahrung und Leitung der gemeinsamen, theils das Zusammenwohnen veranlassenden, theils mit demselben gegebenen, localen Interessen der Gemeinde-Genossen [3]). Was von der Entstehung, dem Rechtsgrund des Daseins beim Staate gilt, findet in ähnlicher Weise auch auf die Gemeinde Anwendung. Die s. g. Vertrags-Theorie ist auch hier zu verwerfen; die Gemeinde ist keine bloße Gesellschaft uud das Recht und die Pflicht der auch hier nothwendigen Obrigkeit von dem eiues Gesellschafts-Vorstandes durchaus verschieden [4]). Als Beamte eines Gemeinwe-

---

[3]) Insofern die Interessen der Landbewohner beschränkter und zum Theil anderer Art sind, als die in den Städten, insofern die Wahrung und Leitung der letztern einen geschlossenern, complicirtern und geregeltern Organismus nothwendig macht als das in der Hauptsache auf Ackerwirthschaft sich beziehende Interesse der Dörfer, ist die Unterscheidung zwischen Stadt und Land eine natürliche und gegebene, welche das Staatsgesetz nicht wegdecretiren soll.

[4]) Kann auch nach dem Wesen der Gemeinde nur die republicanische Verfassung als die naturgemäße betrachtet werden, so ist doch der Charakter der Obrigkeit besonders in den Städten für den Rath oder Magistrat festzuhalten. Von großer Wichtigkeit ist dieß für seine rechtliche

sens haben sie an sich einen öffentlichen Character. Ob und inwieweit sie aber die Gemeinde nach Außen hin vertreten, hängt von den verfassungsmäßig ihnen obliegenden Functionen ab. Als Diener des Staats können sie nur insoweit betrachtet werden, als ihnen zugleich die Verwaltung von Staatsinteressen vom Staate übertragen ist.

III. Die Gemeindegewalt umfaßt als ursprüngliche Bestandtheile, jedoch überall beschränkt auf ihre Sphäre,

A. das Recht der Gesetzgebung (das s. g. jus statuendi oder Autonomierecht) [5] in Beziehung auf Verfassung und Verwaltung der Gemeinde und die Regelung der Gemeinde-Angelegenheiten, aber innerhalb der durch die Gesetzgebung (Gemeinde und Städteordnungen) des Staats vorgezeichneten Grundzüge und Schranken. Um sich von deren Beobachtung überzeugen zu können, und überhaupt wegen seiner fast überall coincidirenden Interessen fordert der Staat, kraft seines Oberaufsichtsrechts, die Vorlegung der Statute und ertheilt hiernach sein Placet; auch bedürfen die Ortsstatute selbstverständlich insoweit sie Zwangspflichten Dritter begründen sollen, oder über einen in die Sphäre des Staats hineinreichenden Gegen-

---

Stellung zur Bürgerschaft oder deren Repräsentation. Es ist eben so verkehrt als nachtheilig, jenen blos als den besoldeten Diener der letztern zu betrachten, oder Einrichtungen zu machen, welche in ihren Folgen dazu führen müssen. Auch der häufige Wechsel der Magistraturen in den Städten widerstreitet der besonders hier nothwendigen Stetigkeit der Ordnung.

5) Wie man vorzüglich seit dem 17ten Jahrhundert den Gemeinden, besonders auch den Städten, dieses Recht zu bestreiten suchte, s. oben S. 565 f. So kam man allmählig dazu, den Gemeinden ihre Ortsstatute von oben herab zu dictiren oder sie, auch der Form nach, rein als Ausflüsse der landesherrlichen Gesetzgebung zu behandeln. — Uebrigens ist es auch nicht richtig, das mittelalterliche Verhältniß der Städte als das System der Autonomie zu bezeichnen, wie es von Stahl, a. a. O. S. 23 geschieht. Denn ein Selbstgesetzgebungsrecht sollen die Gemeinden auch jetzt noch haben.

stand disponiren, einer wirklichen Sanction durch die Staatsgewalt [6]).

B. Das Recht, das Gemeinde- oder Ortsbürgerrecht zu verleihen und die Gemeindeämter zu besetzen. Doch gebührt dem Staate besonders bei solchen Beamten, welche zugleich Organe der Staatsgewalt sind, oder vom Staate abzuleitende Rechte zu verwalten haben, (Magistrats-Mitglieder und Ortsvorsteher) das Recht der Bestätigung. Dieselbe darf aber nur unter Angabe genügender Gründe versagt werden [7]). Auf die gewählten Gemeindevertreter (Bürger-Repräsentanten, Stadtverordneten, Bürgervorsteher) ist dieß Bestätigungsrecht nicht auszudehnen.

C. Das Recht der selbstständigen Verwaltung des Gemeinde-Vermögens [8]) und der Umlage, oder Besteuerung der Gemeindeglieder, für Erfüllung der Gemeindezwecke,

---

[6]) Daß in der Gemeindegewalt auch ein, dem jus eminens der Staatsgewalt analoges, Expropriationsrecht bei nothwendigen Gemeinde-Anlagen enthalten sei, z. B. bei Erweiterung von Straßen, Anlegung von Verbindungswegen, Brunnen, Kanälen, Begräbnißplätzen u. s. w., kann nicht bezweifelt werden. Wäre dieß nicht der Fall, so könnten solche Fälle auch nicht in der Staatsgesetzgebung sanctionirt werden. Selbstverständlich beschränkt es sich aber auf die Glieder der Gemeinde und ist wegen des Schutzes, welchen der Staat jedem Gemeindeglied auch gegen Willkühr der Gemeindegewalt zu gewähren hat, in der Ausübung an die Concurrenz der obern Staatsbehörde zu binden.

[7]) Am meisten sicherte in dieser Hinsicht die Selbstständigkeit der Gemeinden das Hannoversche Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 18—20; die Städteordn. v. 1851 §. 55—57 u. Landgem. Ordn. v. 1852 §. 6—9. Die revid. Städteordn. v. 1858 §. 54 hat aber die rechtliche Begrenzung des Bestätigungsrechts der Regierung in Betreff der Magistratsmitglieder wieder beseitigt.

[8]) Zu unterscheiden ist von dem eigentlichen Gemeindevermögen das Vermögen von Stiftungen und engern Genossenschaften in der Gemeinde. Wo, früher verschiedene, Gemeinden vereinigt sind, kann eine gewisse Selbstständigkeit der Vermögens-Verwaltung fortdauern. Zu den allgemeinen Gemeindelasten hat aber jede Abtheilung mit ihrem Vermögen in verhältnißmäßig gleicher Weise zu concurriren.

insoweit sie durch die Auskünfte des erstern nicht bestritten werden können. In beiderlei Hinsicht greifen aber nothwendig anzuerkennende Rechte des Staats in die Ausübung des Gemeinderechts ein. Auch der Staat hat ein nahe liegendes Interesse an der Erhaltung des Wohlstandes der Gemeinde und der Substanz des Gemeinde-Vermögens und macht daher die Gültigkeit von, den Grundstock mindernden, Veräußerungen, die Aufnahme von Geldanleihen, durch welche die Schuldenlast vergrößert wird, sowie auch die Einführung neuer Abgaben und Lasten von der Approbation seiner obern Behörden abhängig. Dagegen ist die öfters in Landesgesetzen angeordnete Genehmigung aller erheblichen Ausgaben, Veräußerungen, Zahlungen, Dispositionen, die regelmäßige Revision der Rechnung über den Gemeindehaushalt durch die Staatsbehörde, ferner die geforderte Einwilligung zu jeglicher Proceßführung u. s. w. lediglich Folge des übertriebenen Bevormundungs-Systems.

D. Das Recht der Orts-Polizei, d. h. derjenigen Polizei, welche die Sicherung gegen örtliche Gefahren und Nachtheile und die Förderung localer Wohlfahrts-Interessen zum Gegenstand hat (Marktverkehr, Nahrungsbetrieb, Sorge für die Oertlichkeit selbst, Straßen, Wege, Dämme und Deiche, Feldschutz, Armenpflege, Gemeinde-Schulen u. s. w.). In Verbindung mit der Ortspolizei steht auch das Recht der Gerichtsbarkeit, insoweit es sich besonders auf Verhängung von Strafen wegen Uebertretung der Gemeindeordnung bezieht. Das Recht auf eine darüber hinausgehende Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit dagegen muß zu den erworbenen Rechten gezählt werden, die sich auf Vertrag, Herkommen und gesetzliche Bestimmung gründen [9]). Insoweit aber die Gemeinde Inhaberin von Hoheitsrechten ist, tritt sie auch in die mit ihrer Ausübung verbundenen Pflichten, z. B. die wenigstens subsi-

---

[9]) Vergl. Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 20. Hannov. Städteordn. v. 1851 §. 77 f. revid. v. 1858. §. 78. Landgem. Ordn. §. 52 f. revid. v. 1859. §. 69.

diäre Haftungspflicht aus Handlungen oder Unterlassungen der Beamten, ein.

IV. Auch das Verhältniß der ständigen Gemeinde-Vertretung zur Gemeinde-Obrigkeit und den Gemeinde-Gliedern ist nach Analogie der Vertretung im Staate zu beurtheilen. Concurrenz zur Aufstellung neuer Normen des Gemeindelebens, zur Regelung und Prüfung des Gemeinde-Haushalts, zur Veräußerung und Verpfändung von Gemeindegütern, Aenderung ihrer Nutzungsweise, Einführung neuer Abgaben und Lasten und Aenderung der bestehenden u. s. w. gehört zu den wesentlichen Rechten der Gemeindebürger-Repräsentation, deren einzelne Glieder sich immer als Repräsentanten der ganzen Gemeinde, nicht der Kreise, aus denen sie hervorgingen, zu betrachten haben.

V. Das Prinzip der verhältnißmäßig gleichen Betheiligung an allen Lasten und Abgaben muß auch auf die Glieder der Gemeinde, unter Beseitigung aller Real- und Personal-Befreiungen, zur Anwendung gebracht werden [10]).

Fünftes Kapitel.

Von der landständischen Verfassung der deutschen Bundesstaaten.

Von ständischer und Repräsentativ-Verfassung überh. s. oben §. 23 u. die das. citirten Schriften. Dazu noch besonders (über das Memorandum des Herrn v. Gentz) Welcker wichtige Urk. für den Rechtszustand der deutsch. Nation S. 220. S. 230 f. und Hoffmann, die staatsbürgl. Garantieen. Th. I. Stuttg. 1828. S. 257 f. S. auch Mohl, in der Zeitschr. f. gesammt. Staatsw. Bd. III. Abhandl. 9. u. Desselb. Diss. sistens

---

[10]) Vergl. §. 13 u. 14 des Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. Auch alle andern neuern Gemeinde-Ordnungen und Landesverfass. Gesetze erkennen dieß Prinzip an. Die Standesherren können auch hier auf Grund des Art. 14 der Bundesacte eine gewisse Befreiung in Anspruch nehmen.

discrimen ordinum provincialium et constitutionis repraesentativae. Tubing. 1821. — Dahlmann's Politik. §. 138 f. S. 109 f. — Aeltere Literatur über die deutschen Landstände überh. s. bei Pütter, Litt. des Staatsr. Th. III. S. 275 f. Klüber's Fortsetz. §. 1056 und bei Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. I.

S. insbesondere: Sam. Stryck, de statibus provincialib. (in Dess. Diss. jurid. Vol. IV. No. I.) G. D. Strube, Observationes de statuum provincialium origine et praecipuis juribus. In dessen Observat. jur. et histor. Hildes. 1735. Obs. IV. p. 157 f. Desselben Nebenstunden Th. II. S. 424 f. — B. G. Struv, Discurs vom Ursprung, Unterschied und Gerechtsamen der Landstände in Deutschland, insonderheit im Herzogth. Mecklenburg. Mit Anmerkungen von C. G. J(argow). Hamb. 1741. — Moser, von der t. Reichsstände Landen, deren Landständen u. s. w. (1769.) Buch II. Kap. II—XXV. S. 323—903. Buch VII. S. 1385—1531. Derselbe von der t. Unterthanen Rechten u. Pflichten. Buch II. Kap. I. S. 85—147. — Reyscher, in der Zeitschr. f. deutsch. R. Bd. II. S. 1 f. — Die Lehre von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrechte von F. A. (von Campe). Lemgo. 1841. 2te völlig umgearb. Aufl. Lemgo u. Detmold 1864. — Wurm krit. Versuche S. 96 f. — H. G. Reichhard, Monarchie, Landstände u. Bundesverfass. in Deutschland. Leipz. 1836. — v. Kamptz Abhandl. aus dem deutsch. u. Preuß. Staatsr. Bd. I. Berl. 1846. — Häberlin's Handbuch des teutschen Staatsr. Th. II. S. 28—80. — Desselb. Repertor. des t. Staatsr. s. v. Landstand. — v. Sartori, geistl. u. welt. Staatsr. der t. Hoch-Stifter. Bd. II. Th. 2. Absch. 2. — Schnaubert, Anfangsgr. des Staatsr. der gesammten Reichslande. §. 214 f. — Leist, Staatsr. §. 53—55. — Gönner, Staatsr. §. 250—260. – Klüber, öffentl. Recht §. 279—300. — Maurenbrecher, Staatsr. §. 148—158. — Weiß, System des deutsch. Staatsr. §. 291 f. — Zöpfl, Grunds. II. §. 325 f. — Held, System II. S. 388 f.

Erster Titel.

Geschichtliche Entwickelung nebst den Quellen des ältern und neuern Rechts.

F. W. Unger, Gesch. der deutsch. Landstände. Th. I. (Urgeschichte der deutsch. Volksvertretung u. deren Entwick. durch das Lehnwesen des Mittelalters.) Th. II. (Vom Schlusse des großen Interregnums bis zum ewigen Landfrieden. Einfluß der Einigungen des Mittelalters.) Hannov. 1844. Th. Mundt Geschichte der deutschen Stände nach ihrer gesellschaftl. Entwickelung u. politischen Vertretung. Berlin 1854.

§. 108. (§. 84.)

I. Ursprung und Character der ältern landständischen Verfassung in Deutschland.

S. die angeführten Schriften von Strube und Struv. J. J. Moser, von der Reichsstände Landen S. 347 f. Just. Möser, patriot. Phantasien. Th. IV. No. 51. Pütter's Beiträge zum t. Staats- u. Fürstenrechte. Bd. I. No. VI. (Vom Ursprunge der Landeshoheit und dem in den meisten Ländern damit verbundenen Ursprunge der Landstände, ingleichen, was es mit Ländern, wo keine Landstände sind, für eine Bewandniß habe?) Häberlin, Grundzüge einer Geschichte der teutsch. Landstände in Schlözer's Staatsanzeigen. Hft. 67. S. 265 f. Desselben Handb. des t. Staatsr. Th. II. S. 29 f. Posse, über das Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. Rost. u. Leipz. 1794. S. 157 f. C. H. Lang, Prüfung des vermeintlichen Alters der t. Landstände. Gött. 1796. C. G. Weber, Diss. I. et II. de vera ordinum provincialium, tum in Germania generatim, tum speciatim in Bavariae ducatu, epocha recte constituenda. Lips. 1797. A. L. Jacobi, Auflösung einiger Zweifel über das Alter und Repräsentationsrecht deutscher Landstände. Hannov. 1798. K. J. Hartmann, über den Ursprung und das Verhältniß der Landstände. Nürnb. 1805. K. D. Hüllmann's Gesch. des Ursprungs der Stände in Deutschland Th. III. Abschn. IV. Hoffmann, die staatsbürg. Garantien. Stuttg. 1828. Th. I. S. 257 f. F. Mackeldey, de ordinum provincialium in Germania origine. Bonn. 1832. — Fr. Krüger, de veterum in Germania provincialium ordinum origine atque natura. Gött. 1843. —

S. auch überhaupt: Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. II. §. 423 f. Zöpfl, deutsche St. u. Rsg. Abth. I. S. 150 f. Abth. II. S. 112 f.

Nachrichten über den Ursprung und die Fortbildung der Landstände in einzelnen deutschen Ländern s. bei Moser a. a. O. Vergl. überhaupt die Literatur des particulären Staatsrechts oben §. 10. S. 25 f. u. von den einzelnen Verfassungsgesetzen §. 51. Insbesondere aber noch 1. über die zu Oesterreich gehörigen Länder: Lünig von der landsäss. Ritterschaft. Th. I. S. 1—538. (daselbst auch noch über Schlesien) Moser, von der Reichsst. Landen. S. 361. 400. 653 f. 1391. P. v. Stransky, von böhmischen Landständen, Landtagen, Landesämtern. Prag 1790. v. Bretfeld, histor. Darstellung der österreich. Landtage. Prag 1810. v. Hormayr, Archiv f. Geographie. Jahrg. 1810. S. 426. Tyrol unter der bayersch. Regierung. Aarau 1816. Klüber, öffentl. R. §. 287.

Not. a. u. die Literatur bei Unger a. a. O. Th. I. S. XVI f. — 2. Preußische Provinzen. S. überh. H. Simon, preuß. Staatsr. Th. II. S. 117 f. Privilegien d. ältern Landestheile s. bei Lünig a. a. O. Th. I. S. 874 f. (Mark. Brandenburg; Herzogth. Magdeburg; Cleve, Mark u. Ravensberg, Pommern, Halberstadt, Minden.) Th. I. S. 155 f. (Schlesien.) Th. I. S. 1178. (Jülich u. Berg.) Th. I. S. 1378. (Paderborn.) Th. II. S. 166 f. (Vor- u. Hinter-Pommern.) Ueber die Stände von Cleve u. Mark s. Stein's Leben von Pertz Bd. V. S. 134 f. Moser, von d. Reichsst. Landen. S. 357. 363. 401. 949 f. 973 f. 1019 f. 1041 f. 1388 f. 1410 f. 1421 f. 1433 f. Histor. Archiv. der Preuß. Provinzial-Verfass. 7 Hefte. Berlin 1819. 1820. (v. Klöber) Von Schlesien vor und seit 1740. Th. I. u. II. (1788.) K. G. Kries, histor. Entw. der Steuerverf. in Schlesien u. s. w. Ein Beitr. zur Geschichte der schles. Stände. Bresl. 1842. Buchholz, Gesch. der Churmark Brandenburg. VI. Th. Berlin 1765—75. Zum Bach's Gesch. des Ursprungs, der Bildung, Formen und Rechte in den preuß. Rheinprovinzen. Cöln 1817. K. Stedmann, Beitrag zum Staatsrechte der Herzogthümer am Rheine. Berlin 1847, S. 22 f. Eine freilich sehr specielle, aber auch für das Allgemeinere bemerkenswerthe Schrift ist Delius Nachrichten zur Geschichte der Landstände in der Grafschaft Wernigerode. Quedlinburg 1817. v. Wedel, die Rechte der Landstände der deutschen Provinzen in der preuß. Monarchie zwischen dem Rhein und der Weichsel. Leipzig 1817. G. A. v. Mülverstedt, Die ältere Verfassung der Landstände in der Provinz Brandenburg, vornämlich im 16. u. 17. Jahrh. Berlin 1858. Merkwürdig und ganz deutschrechtlich ist auch die ältere ständische Verfass. von Ost- u. Westpreußen. Vergl. J. Voigt, Darstell. d. Ständischen Verhältnisse in Ostpreußen. Königsb. 1832. Urkundliches zur Gesch. u. Verfass. der Provinz Preußen. Berl. 1841. S. auch noch Nachweis. über Pommern, Magdeburg, Paderborn bei Unger Th. I. S. XIX f. D. Mevius, delineatio der Pommerschen Landesverfassung — in Pistorii Amoenit. jur. T. IV. p. 935 f. v. Balthasar, Abh. vom Ursprung, Amt, Recht. Wahl der Landräthe in Pommern. 1754. — 3. Baiern. Lünig, von der landś. Rittersch. Th. I. S. 567 f. Moser a. a. O. S. 969 f. 1402 f. Sammlung der Baierisch. Landständ. Freiheitsbriefe und s. g. Handvesten, od. der Privilegien u. s. w. des Herzogth. Ober- und Niederbaiern. Münch. 1778. (Panzer), Versuch über den Ursprung und den Umfang der landständ. Rechte in Baiern. 1798. v. Krenner, Anleit. zur Kenntniß der bayersch. Landtage im Mittelalter. München 1805. Vorzüglich aber s. J. Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern. Heidelb. 1816. 2 Bde. 2te Aufl. 1819, sowie das sehr gründliche Werk des

M. Freiherrn v. Freyberg, Geschichte der baier. Landstände u. ihrer Verhandlungen. 2 Bde. Sulzbach 1828 u. 1829 u. jetzt bes. Die altbaierischen landständischen Freibriefe mit den Landesfreiheits-Erklärungen. Herausgeg. durch Gustav Freih. v. Lerchenfeld. München 1853 (Mit einer CCCL S. starken Einleitung; dann den Urkunden S. 1—265 u. einem Glossarium S. 270—427. (Die Einleitung ist von Dr. Rockinger.) S. auch die vorhin angef. Dissert. v. Weber. u. noch Lipowski Gesch. der Landstände in Pfalz-Neuburg. 1787. v. Egkher, Geschichte der vormal. Landschaft in der Oberpfalz. Amberg u. Münch. 1802. Ueb. die früher Brandenburg. Lande s. Lünig a. a. O. Th. II. S. 98 f. Moser a. a. O. S. 373. 584. — 4. Kursachsen. Lünig a. a. O. Th. I. S. 754 f. Moser a. a. O. S. 971 f. 1404 f. Schreber's ausführl. Nachricht von den chursächsisch. Land- und Ausschußtägen. 3. Aufl. Dresden 1793. Hausmann's Beiträge zur Kenntniß der chursächs. Landtags-Versammlungen. 3 Th. 1798—1800. v. Römer's chursächs. Staatsr. Th. III. S. 1—112. S. auch die oben S. 502 N. 4 angeführte Schrift von C. S. Zachariä, Klüber öff. Recht. §. 287. Not. b. u. Unger, Gesch. der Landst. Th. I. S. XXIV f. u. insbes. auch J. W. Naumann, Gesch. der Landstände des Markgrafth. Nieder-Lausitz u. deren Verfassung. Th. I. Lübben. 1843. — 5. Braunschweig-Lüneburg. Lünig a. a. O. Th. I. S. 1203—1354. J. J. Moser, Einl. in das Br. Lüneburg. Staatsr. Kap. XI. — Derselbe, von der Reichst. Landen. S. 348. 404. 1049 f. 1437 f. S. ferner die angeführte Schrift von Strube, und die gegen Lang und Posse gerichtete Schrift v. Jacobi, Auflösung einiger Zweifel u. s. w. S. auch die oben §. 34. Note 4 angeführten Sammlungen der Landtags-Abschiede von Jacobi (für Lüneburg) und Kleinschmidt (für Kalenberg u. Göttingen). v. Liebhaber, zur Erört. der Staatsverf. der Braunschw. Lüneb. Kurlande. Gotha 1792. No. VIII. S. 119 f. Reyscher, in der Zeitschr. f. d. R. Bd. II. S. 5 f. v. d. Knesebeck, die allgem. Stände u. die Provinzial-Landschaften des Königr. Hannover. 3 Lief. Hann. 1841 (1ste Lief. die allg. Stände. 2te Lief. Fürstenth. Lüneburg. 3te Lief. Calenberg rc.) Lichtenberg, zur Beurth. des Rechtspunktes in der provinziallandschaftl. Frage des Königr. Hannover. Hann. 1851. S. 15 f. Auch Havemann's Geschichte der Lande Braunschw. Lüneburg (Gött. 1853 f.) verfolgt genau die Entwickelung der landständischen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen. — Von der auf die einzelnen Provinzen bezügl. Literatur ist bemerkenswerth: a. in Betreff Calenberg's u. s. w. das treffliche Werk von L. T. Spittler, Geschichte des Fürstenthums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17ten Jahrh. 2 Th. Hann. 1786. 2te Ausg. 1798. J. C. v. Hugo, die

landschaftl. Verfass. des Fürstenth. Calenberg. Hann. 1790. F. L. v. Berlepsch, pragm. Gesch. des landschaftl. Finanz- u. Steuerwesens der Fürstenth. Calenberg u. Göttingen. Frkf. u. Leipz. 1799. Lichtenberg a. a. O. S. 17 f. 21 f. — b. Lüneburg: C. C. v. Bilderbeck, delineatio jurium statib. prov. ducatus Luneburgici competentium, in v. Selchow, Magaz. f. die deutsch. Rechte. Gött. u. Lemgo 1779. S. 199 f. J. F. W. von Duve, Vers. über die Landtäge oder die landschaftl. Verf. des Fürstenth. Lüneburg. Hann. 1795. (Der bei Hannover verbliebene Theil von Lauenburg ist mit Lüneburg vereinigt.) Lichtenberg a. a. O. S. 18 f. 23 f. — c. Bremen u. Verden: cf. Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 16. G. H. Ayrer, disp. de praediis nobilit. Bremensis equestribus, eorumque jurib. et praerogativis. Goett. 1745. Spittler, Gesch. der Steuern in den Herzogth. Bremen u. Verden, im N. Gött. histor. Mag. Th. I. Hann. 1792. S. 246 f. J. N. Götze, de orig. statu hodierno, juribusque praecip. ordin. prov. ducatuum Bremensis atque Verdensis. Gott. 1795. J. H. Hintze, Bericht von den Gerechtsamen der Landstände u. Ritterschaft des Herzogth. Bremen in (J. H. Pratje) Die Herzogthümer Bremen u. Verden. Bremen 1759. III. p. 167 f. Pratje's vermischte histor. Sammlungen. Stade 1842. 1844. Bd. I. S. 473 f. Bd. II. S. 1 f. Lichtenberg a. a. O. S. 25 f. Vom Lande Hadeln s. Lünig Th. I. p. 1311. Moser Br. Lüneb. Staatsr. S. 612. — d. Grafschaft Hoya: v. Duve, glaubwürdige Nachricht von der Hoyaischen landschaftl. Verfass. (Beiträge zur Kenntn. der br. lüneb. Churlande. Zelle 1795.) — e. Osnabrück: Lodtmann, delineatio jur. publ. Osnabrug. Osnabr. 1767. J. Möser, patriot. Phantasieen Th. IV. No. 51. (Vom Ursprung der Landstände u. des Landraths im Stifte Osnabrück.) Lünig von der landſ. Rittersch. Th. I. S. 1519. Moser von der Reichsst. Landen S. 1803. Lichtenberg a. a. O. S. 29 f. C. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis z. J. 1508. Osnabr. 1853. — f. Hildesheim: Lünig. Th. I. S. 1358. Moser a. a. O. S. 1067. 1444. Strube's Nebenstunden Th. II. p. 400 f. u. verschiedene Schriften in Streitigkeiten der Landstände des Hochstifts Hildesheim v. Goffaur, F. Fr. Runde u. A. Schriften des Freih. v. Brabeck, von Crome u. K. Malchus. Lichtenberg a. a. O. S. 19. 33 f. — g. Ostfriesland: Lünig, a. a. O. Th. II. S. 1071. 1693. Moser, von d. Reichsst. Landen S. 356. 983 f. 1412 f. (Brenneisen) Ostfriesische Historie u. Landesverfassung. 2 Th. Aurich 1720 (mit Urkunden. Streitschrift für den Fürsten gegen die Stände). Kurzer, jedoch gründlicher Bericht von der ostfries. Stände Freiheit, Macht, Recht u. Gerechtigkeit u. s. w. Auf Verordn. der Ostfries. Stände zum Druck befördert.

Emden 1723. (Th. D. Wiarda) Von den Landtagen der Friesen in den mittlern Zeiten bei Upstalsboom. Bremen 1777. 2te Aufl. Leer. 1818; u. Desselb. Ostfries. Geschichte. 10 Bde. Aurich 1791—1810. Bei Erlöschung des ostfr. Fürstengeschlechts wurden vom neuen Landesherrn K. Friedrich II den Ständen ihre Rechte zugesichert (Vertrag v. 17. Juli 1744), auch später wiederholt bestätigt. S. auch oben §. 60 Note 5. — 6. Würtemberg: Lünig a. a. O. Th. II. S. 706—786. Moser a. a. O. S. 1103 f. 1488 f. S. auch oben §. 34 Note 4 und die Nachweisungen bei Unger, Gesch. der Landst. Th. I. S. XXXI f. Abdruck des Erbvergleichs v. 1770 nebst Kayserl. Bestätig. Urk. Stuttg. 1771. Spittler, üb. den Tübinger Vertrag v. 1514 im Gött. histor. Mag. Th. I. 1787. S. 49. Dessen zweite Samml. einiger Urkunden — samt einer Gesch. des landsch. Ausschusses. Gött. 1796. Pfaff in den Kieler Blättern Bd. I. 1815. S. 145 f. 404 f. Bd. II. 1816. S. 440 f. J. C. Pfister, Bericht üb. das Wesen der Verfass. des ehemal. Herzogth. Würtemb. Heilbronn. 1816. Uebelen, Entstehung der Landstände des ehemal. Herzogth. Würtemb. Leipz. 1818. Eine Uebersicht der ältern landständ. Verfassung giebt v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 5. — 7. Baden: Lünig a. a. O. Th. II. S. 834 f. Moser, von der Reichsstände Landen S. 372 und die S. 30 angeführten Schriften. Duttlinger, Quellen des badisch. Staatsr. Bd. I. 1822. J. Bader, die ehemaligen Breisgauischen Stände, dargestellt nach ihrem Ursprunge, ihren Leistungen u. ihren Schicksalen. Karlsr. 1845. — 8. Kurhessen und Hessen Darmstadt: Lünig a. a. O. Th. II. S. 786 f. Moser a. a. O. S. 408. 1088. 1452. J. G. Estor, de comitiis et ordinib. Hassiae. Marb. 1732. 1745. C. W. Ledderhose, kleine Schriften. Marb. 1787. Th. I. S. 1 f. Bopp, Geschichte des ständischen Wesens im Großherzogth. Hessen. Darmst. 1833. B. W. Pfeifer, Geschichte der landständischen Verfassung in Kurhessen. Cassel 1834. Weiß, hessisches Staatsr. §. 8. No. IV. §. 13. No. II. Vergl. auch Klüber, öffentl. Recht. §. 287. Not. c und über den hessischen Theil der Grafschaft Schaumburg, das. §. 286. Not. b. — 9. Holstein. Lünig a. a. O. Th. II. S. 835 f. Moser a. a. O. S. 1089 f. 1460. Jensen und Hegewisch, Privileg. der holstein. schleswigschen Ritterschaft. Kiel 1797. Falk's kurzer Inbegr. der schlesw. holstein. Landesprivilegien, in den Kieler Blättern. Bd. III. Hft. 1. 1816. No. 6. S. auch desselb. Bemerk. üb. den Entwickelungsgang der schlesw. holst. Landesverf. Kieler Blätter 1819. Bd. I. S. 154 f. Dahlmann's urkundl. Darstellung des dem schleswig. holstein. Landtage zustehenden Steuerbewilligungsrechtes. Kiel 1819. (Desselben) Denkschrift der Prälaten und Ritterschaft des Herzogth. Holstein, enthaltend die Darstellung ihrer in anerkannter Wirk-

samkeit bestehenden landständ. Verfass. Frankf. 1822. Fol. Neuer Abdruck. 1840. 8. Michelsen, über die vormal. Landesvertretung in Schleswig-Holstein. Hamb. 1831. J. Bremer, üb. den Verfall u. die Wiederherstell. der landständ. Freiheit in Schlesw. Holstein. Braunschw. 1831. Die alten Landtage der Herzogthümer Schlesw.-Holstein v. 1588. 1675. Nach den handschriftl. Landtagsacten bearb. v. A. Ipsen. Kiel. 1852. G. Waitz, Schleswig-Holsteins Geschichte in drei Büchern. Gött. 1851 f. Bd. I. S. 353 f. S. 410 f. Bd. II. Abth. 1. S. 55. 145 f. — 10. Braunschweig-Wolfenbüttel und Blankenburg. S. oben S. 35. No. 13. Lünig a. a. O. Th. II. S. 138. Moser a. a. O. S. 1449. T. C. Ribbentrop, Samml. der Landt. Absch. Fürstl. Reversalien u. and. Urk. die landschaftl. Verf. des Herzogth. Braunschweig-Lüneburg Wolfenbütt. Theils betr. II Bde. Helmst. 1793. 1794. S. auch die Landtags-Abschiede v. 1597 und 1619, Privilegien der Landschaft von 1710, und Landtags-Absch. und landschaftl. Privilegien von 1770 in Steinacker's Sammlung der größ. Organis. u. Verwalt. Gesetze. Holzminden 1837. S. 1. 33. 521. 557. — 11. Mecklenburg. Lünig a. a. O. Th. II. S. 322—706. Moser, von der Reichsst. Landen. S. 350. 409. 1091. J. D. Koeler, Diss. de origine et incrementis Jurium et privileg. nobilitatis Mecklenburgicae. Goett. 1739. C. Hegel, Geschichte der mecklenburg. Landstände bis zum Jahre 1555, mit einem Urkunden-Anhang. Rostock 1856. Ueber den landesgrundgesetzl. Erbvergleich v. 1755 s. ob. §. 34. Note 5. Vergl. auch die S. 580 angef. Schrift v. Struv; ferner Die Nothwendigkeit einer Prüfung der Vereinsacte des Mecklenburg. Adels vom Jahre 1795. Von Manecke-Duggenkoppel. Berlin 1860. v. Flotow über das Recht des Adels in Mecklenburg und dessen Verhältniß zur Landeshoheit. Mit Anmerk. von einem Eingebornen im Lande der Wahrheit. Schwerin 1790. (Betrifft den in neuerer Zeit wieder angeregten Streit üb. Vorrechte der adlichen Besitzer der Rittergüter; s. Schlözers Staatsanzeigen Hft. 32. S. 418. Hft. 35. S. 281. Hft. 57. S. 36 f. Lüders, in Biedermanns Monatsschrift. Leipz. 1844. Aprilheft. J. v. Glöden, die Wählbark. zu einem Deputirt. der Ritterschaft. Rostock. 1843.) Hagemeister mecklenb. Staatsr. §. 50 f. Klüber, öff. Recht. §. 287. Not. d. Unger Gesch. der Landst. Th. I. S. XXXVII. — 12. Sächsische Herzogthümer. Lünig a. a. O. Th. II. S. 7—98. Moser a. a. O. S. 1101 f. 1484 f. Gothaische Landesordn v. 1653. Pars II. Cap. 3. Tit. 1. v. Hellfeld, Beiträge zum Staatsr. u. zur Gesch. v. Sachsen. Th. II. No. VIII. (Landschaftl. Verfassung des Fürstenthums Gotha; nach dem Entwurf des Syndicus Brodkorb v. J. 1719) Die beurkundete landständ. Verf. des Fürstenthums Koburg. Leipz. 1815. Schwei-

ker, öff. R. des Großhth. Weimar I. §. 17. Klüber, öff. R. §. 287. Not. e. — Sehr eingehend in die ältere Verfassung u. zugleich von allgemeinerer Bedeutung ist auch die „Darlegung des Ungrunds der Beschwerde — — in Betreff der landständ. Verfassung des Herzogthums Gotha". (Als Mscrpt. gedr.) Gotha 1855. — 13. Anhalt, Reuß und Schwarzburg. Lünig a. a. O. Th. II. S. 1059. Moser a. a. O. S. 1123. 1447. — Klüber, öffentl. R. §. 287. Not. f. g. Ueber Schwarzburg-Rudolstadt s. Moser a. a. O. S. 379—393. Häberlin, Repertor. Th. III. p. 110 f. — 14. Lippe-Detmold. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 474. 1122. 1491. Klüber, öff. R. §. 287. Note 1. Geschichtl. und rechtl. Darstellung der in dem fürstl. Lippe-Detmold. Lande bestehenden — landständ. Verfassung. Frankfurt 1817. Fol. C. G. Clostermeier, krit. Beleuchtung der von Seiten der Landstände, von Ritterschaft u. Städten des F. Lippe der h. d. Bundesvers. übergebenen Druckschrift. Lemgo 1817 u. dageg. wieder C. Antze, Gegenbeleuchtung u. s. w. in Auftrag der Landstände des F. Lippe. Minden u. Bielefeld 1819. — 15. Schaumburg-Lippe. Moser, von der Reichsst. Landen S. 474. Auch nach der Theilung der Grafschaft Schaumburg zwischen Hessen und Lippe-Alverdissen erhielten sich Stände und die allgem. Landtage bis 1661. Nachher trennten sie sich freiwillig u. giengen im Lippischen Theil völlig ein. Vergl. Klüber öff. R. §. 286. Note d. — 16. Waldeck. Moser von der Reichsst. Landen S. 397. 474. 1123. 1494 f.

Nachrichten über Streitigkeiten der Landstände mit der Landesherrschaft in einzelnen Ländern s. bei Moser, von der Reichsstände Landen. Buch V. Kap. 2. S. 1196—1296. Vergl. auch die Curländischen Landesprivilegien u. deren Confirmationen. Leipz. 1841 u. die Livländischen Landesprivilegien u. deren Confirmationen. Leipz. 1841.

I. Obwohl die Landstände der spätern Zeit in einem gewissen Zusammenhange mit den alten Gau- und Landesversammlungen stehen [1]), so beginnt doch die Entwickelungsgeschichte der s. g. landständischen Verfassung erst später. Sie erfolgt gleichzeitig mit der Landeshoheit der deut-

---

[1]) Vergl. oben S. 91 u. besond. über die früheren Gau- und Landesversammlungen s. Unger Gesch. der Landst. Th. I. S. 103 f. Auch die Const. Henrici VI. über das Recht der Fürsten »constitutiones vel nova jura facere« v. 1231 (Oertel, Staatsgrdgesetze S. 31 f.) bezieht sich noch auf die ältern Landesversammlungen.

schen Fürsten in abgeschlossenen Territorien und geht mit ihr Schritt vor Schritt weiter [2]. Die Bildung der geistlichen und weltlichen Stände, insbesondere des Adels, der Prälaten und der Städte, gieng natürlich voraus, und Anerkenntnisse der begründeten Rechte der einzelnen Stände und ihrer Glieder, sowie Versammlungen der Freien zur Berathung öffentlicher Angelegenheiten, unter Autorität und Leitung der Herzöge und Grafen, sind allerdings älter als die Entwickelung der Landeshoheit als eines eigenen Rechts zur Regierung der Territorien. Aber die Vereinigungen der Stände zu einem Corpus, um sich, gegenüber der landesherrlichen Gewalt, in ihren hergebrachten Freiheiten zu erhalten, und als Genossen einer Landesgemeinde (als gemeine Landschaft) selbstständig aufzutreten, beginnen erst, durch verschiedene äußere Veranlassungen (wie z. B. bei verlangten Steuern oder Beten, bei gestörtem Landfrieden, Streit über die Succession, Uebergang des Landes an einen neuen Herrn, Wiedervereinigung getrennter Landestheile und Einführung der Untheilbarkeit u. s. w.) hervorgerufen, mit der festen Begränzung des Territorialbestandes seit Ende des 13ten und dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, und zwar hier früher dort später [3]. Sowenig aber

---

[2] Oben S. 110 f. — Pütter, Beiträge Th. I. S. 122 f. Häberlin, Handb. des Staatsr. Th. II. S. 30 f. v. Berg, Abhandl. zur Erläut. der Rhein. Bundesacte. S. 232 f.

[3] S. vorzügl. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rechtsgesch. Th. III. §. 423. Das, in ältern Urkunden vorkommende, Consilium fidelium z. B. Urk. des Pfalzgrafen Heinrich von 1223 Origg. guelf. Tom. IV. p. 98 war gewiß noch kein förmlicher Landtag. Ganz unhistorisch ist aber jedenfalls das z. B. von Lang und Möser a. a. O. eingeschlagene Verfahren, mit Zugrundelegung des erst später zu seiner Vollständigkeit entwickelten Begriffes der Landstände, die Begründung der landständischen Verfassung erst v. 15ten oder 16ten Jahrhundert an zu datiren, weil sich bei den frühern Vereinigungen noch nicht alle Attribute, wie z. B. Steuern für das ganze Land zu bewilligen, finden, oder vielmehr, wie z. B. auch Antheil an der Landesgesetzgebung u. s. w. gar nicht finden konn-

die Landeshoheit von Anfang an eine, auf einen bestimmten Begriff zu bringende und daraus zu ergänzende, Gewalt war, so wenig läßt sich von Anfang an für die Landstände ein bestimmter Begriff feststellen. Am Besten läßt sich für die größern Territorien, die Entstehung der landständischen Verfassung urkundlich nachweisen [4]).

II. Fast überall bilden die Landstände seit ihrer Vereinigung ein aus einzelnen berechtigten Personen, sowie aus geistlichen und weltlichen Corporationen zusammengesetztes Corpus, wel-

---

ten. s. dageg. bes. Jacobi, Auflös. einig. Zweif. Abschn. 1. Delius, Nachrichten zur Gesch. der Landstände in der Grafschaft Wernigerode. S. 1 f.

[4]) So steht es z. B. fest, daß in Braunschweig-Lüneburg schon in der Mitte des 14ten Jahrhunderts Prälaten, Ritter und Städte ein, die Rechte jedes Standes und die Landesverfassung schützendes, sowie ein das ganze Land vertretendes, Corpus bildeten. Vergl. insbesondere Jacobi, Auflösung einiger Zweifel u. s. w. und Eichhorn a. a. O. §. 423 Not. c und über die Bildung der Osnabrückschen Landschaft das. §. 424 Not. a. Ebenso treten in den altpreußischen Landestheilen, vergl. Simon, preuß. Staatsr. Th. I. S. 120 f., sowie in Hessen die Landstände schon in der Mitte des 14. Jahrh. auf. Nebelthau, Wahrh. u. Irrth. in der Maurenbrech. Schrift S. 38 u. B. W. Pfeifer, Gesch. der landst. Verf. in Hessen S. 17 f. Auch in den Meißnisch-Sächsischen Ländern war wenigstens schon 1350 die Landschaft versammelt, (Eichhorn a. a. O. §. 424. Not. f) und mit den baierschen Ständen wurde schon zu Anfang des 14ten Jahrhunderts über Schatzungen u. s. w. verhandelt, obwohl eine dauernde Vereinigung der drei Stände auch erst in der zweiten Hälfte des 14ten Jahrhunderts erfolgte. Schnaitpacher Rittertag v. 1302. Landtage zu München im Jahre 1307, 1315 u. s. w. Ewiges Bündniß der Ritter und Städte zu Landshut 1347. Beitritt der Prälaten 1394 und 1396. Rudhart, Gesch. der Landstände in Baiern. Th. 1. S. 44 f. v. Freyberg, Gesch. der bayersch. Landstände. Th. I. S. 171 f. In Lippe ertheilte schon Graf Simon 3. seinen Burgmannen u. Städten in dem pactum unionis von 1368 die Versicherung, daß seine Lande stets ungetheilt bleiben und nie mehr als einen Herrn haben sollten. S. auch über die Vereinigung der Stände in einzelnen Ländern: Moser, von der Reichsst. Landen S. 659 f. Häberlin, Handbuch des deutsch. Staatsr. Th. II. S. 35.

ches an der Verwaltung der Landesangelegenheiten gemeinschaftlich mit dem Fürsten durch Rath oder That Antheil hat und welches theils die Rechte der einzelnen Stände, theils der Gesammtheit und mittelbar des ganzen Landes im Verhältniß zur Landesherrschaft zu vertreten und durch die gesetzlich erlaubten Mittel zu vertheidigen befugt ist [5]). Worin die Rechte der deutschen Stände bestanden, läßt sich nicht für alle Zeiten auf gleiche Weise bestimmen, sowie aber auch anderer Seits sich nicht principmäßig für die ältere Zeit feststellen läßt, wozu sie nicht hätten concurriren können [6]). Bei Allem, was das Interesse der Stände und mittelbar des Landes berührte, mochte es auch zunächst eine Angelegenheit der fürstlichen Familie sein, bei Theilungen, Vormundschaften, Irrungen über die Succession, selbst bei Vermählungen des Landesherrn u. s. w. sehen wir die Stände mit Rath und That mitwirken, und noch im 15ten und 16ten Jahrhundert nicht selten als wirkliche Mitregenten auftreten; anderer Seits aber auch durch ihr treues Zusammenhalten und kräftige Abwehr äußerer Angriffe die Rechte ihres angestammten Fürstenhauses vertheidigen [7]). Gebrochen aber wurde ihre oft sehr weit greifende Macht: 1) durch die Aufhebung des, mit dem Gebote des ewigen Landfriedens wegfallenden, früher nicht selten ausdrücklich eingeräumten, Rechts des bewaffneten Widerstandes; 2) durch die völlige Veränderung

---

5) Moser, von der Reichsstände Landen S. 322. v. Freyberg, Gesch. der bayer. Landstände. Th. I. S. 3. Eichhorn, deutsche St. u. Rsg. Th. III. §. 423. S. auch die, zum Theil treffende, allgemeine Charakteristik der ältern ständisch. Verfassung in einem Exposé von v. Gersdorff in Stein's Leben von Pertz. Bd. IV. S. 628 f. Ueber verschiedene Ausdrücke und die, in einzelnen Verfassungen vorkommende, engere Bedeutung von „Landschaft" und „Ständen" (besonders als Gegensatz von Ritterschaft oder Prälaten) s. Moser a. a. O. S. 323 f.

6) Vergl. Eichhorn, deutsche Staats- u. Rsgesch. Th. III. §. 427.

7) Dafür geben die hessische (Pfeifer's Gesch. S. 18 f.), baierische, würtembergische und braunschweig-lüneburgische Special-Geschichte genug Belege an die Hand.

des Kriegswesens; 3) durch die den ständischen Rechten nicht günstige Theorie der Romanisten und Hofpublicisten von der an sich unbeschränkten Gewalt des Princeps, wobei die ständischen Rechte unter den, ihnen sehr nachtheiligen, Gesichtspunkt widerruflicher Privilegien und Concessionen subsumirt wurden [8]). Auch wurde schon im 16ten und noch mehr im 17ten Jahrhundert die Reichsgesetzgebung dazu benutzt, um die Selbstständigkeit und Freiheiten der Stände zu beschränken, oder die Landeshoheit von ständischen Fesseln zu befreien [9]), und die publicistische Theorie wendete sich mehr und mehr zu der Auffassung hin, die Landesherrn als die ursprünglichen Inhaber der vollen und ungetheilten Staatsgewalt hinzustellen, und die Stände von Allem, was die Doctrin unter den Begriff des Mitregierens brachte, von vorn herein auszuschließen [10]). Ja wahrscheinlich wäre, vermöge der im Jahre 1671 von dem Reichstage versuchten Ausdehnung des §. 180 des J. R. Abschiedes, die ständische Verfassung schon damals ganz gebrochen worden, wenn sie nicht in der Achtung einiger größern Reichsstände vor dem hergebrachten Rechtszustande, in der Ungeneigtheit des Kaisers zu noch weitergehenden Einschränkungen der ständischen Rechte, wie auch in dem guten Willen der Reichsgerichte, den über Rechtsverletzung klagenden Ständen und

---

8) Posse, über Staatseigenthum S. 190 f. — Häberlin, Handb. Th. II. S. 29. — Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsg. Th. III. §. 425 a. E. §. 427.

9) Vergl. darüber im Allgem. Moser von der Reichsst. Landen S. 1182 f. und insbesondere: Reichsabsch. v. 1654. §. 180 (s. unten Th. II. §. 219) ferner die Versprechen des Kaisers in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 1—9.

10) Moser, von der Reichsstände Landen S. 839. Derselbe, von der Landeshoheit überhaupt. S. 206 f. Posse, über Staatseigenthum. S. 165. 168. S. aber auch Pütter, ob Landständen ein Mitregierungsrecht zustehe? in dessen Beiträgen zum deutsch. St. u. Fürstenr. Th. I. No. X. S. 179 f. und Leist, Staatsr. §. 53.

bedrückten Unterthanen zu helfen, eine wesentliche Stütze gefunden hätte [11]).

III. Der Umfang der Rechte der Landstände, die aber in einer Mehrzahl besonders kleinerer Reichsterritorien ganz fehlten [12]), war auch im vorigen Jahrhundert nicht überall derselbe. Der Regel nach hatten sie aber überall eine Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, und ganz unbezweifelt stand ihnen, wenigstens für sich selbst, das Steuerbewilligungsrecht zu [13]). Auch ihre Zusammensetzung war

---

11) Vergl. überhaupt noch Moser, von der Reichsst. Landen. Buch II. Kap. 4. S. 398 f. „Von denen Schicksalen und dem heutigen Ansehen derer t. Landstände." Schon Moser's Urtheil über die Bedeutung der Landstände ist freilich, (Von der Reichsst. Landen S. 1178): „daß den meisten Landständen in Teutschland nichts als gloria obsequii übrigverbleibet."

12) Moser, von der Reichsst. Landen S. 410 giebt folgende Uebersicht für seine Zeit: „1. In manchen Landen seynd zwar vormals Land-Stände vorhanden gewesen, aber sie seynd in Abgang gerathen und zwar so, daß man entweder gar nichts mehr von ihnen höret, z. B. im Badischen, oder daß wenigstens keine Land- u. Ausschuß-Täge mehr gehalten werden, z. E. in vilen Chur-Brandenburgischen, wie auch denen Brandenburg-Bayreuth- und Onolzbachischen Landen. 2. In manchen Landen werden zwar noch Land- oder wenigstens Ausschuß-Täge gehalten, aber entweder selten, oder es haben doch die Landstände bey weitem das Ansehen nicht mehr, wie in vorigen Zeiten; z. E. in denen Oesterreichischen Erblanden, im Chur-Bayrischen, Chur-Sächsischen, Hessischen, u. s. w. 3. In manchen Landen hingegen haben die Land-Stände ihre alt-hergebrachten Gerechtsamen zwar nicht alle in der Maaß, wie vor Alters, doch noch so ziemlich, erhalten, z. E. in der geistlichen Chur- und Fürsten Landen, in denen Chur-Braunschweigischen Landen, in Mecklenburg, Schwedisch-Pommern, Würtemberg &c. 4. In einigen Landen endlich scheinet man seit kurzem den Nutzen derer Land-Stände wiederum von neuem anderst anzusehen, und eine mehrere Achtung für sie zu bezeugen, als bißhero geschehen ware; z. E. im Hessen-Casselischen." — Vergl. Westphal Staatsr. Abh. XIII. S. 124 f.

13) Moser, von der Reichsst. Landen S. 411. „Zuweilen haben auch gewisse Classen von Land-Ständen vor denen übrigen ein großes Uebergewicht. So liset man in einer Fürstl. Ost-Friesischen Facti Specie:

verschieden. Gewöhnlich bestanden sie aus drei Curien: Prälaten, Ritterschaft und Städten [14]), die Ritterschaft meistens mit überwiegender Bedeutung. Doch fehlte es hier und da, z. B. im Herzogth. Bremen und Verden, Lauenburg, Mecklenburg, Altenburg, an dem ersten Stande, oder zuweilen, wie z. B. in Würtemberg, an dem zweiten Stande; oder die landsässigen Fürsten und Grafen bildeten mit den Prälaten die erste Curie (wie in Kursachsen), oder auch eine besondere Bank [15]), und in einigen Verfassungen fand auch eine Vertretung des Bauernstandes Statt [16]). Fast in allen ständischen Verfassungen fanden sich dabei eine oder mehre Arten von ständischen Ausschüssen oder Deputationen der gesammten Landstände, wodurch freilich die Wirksamkeit der Letztern nicht selten auf eine dem Interesse des Landes nicht förderliche Weise

---

Daß zwar die Ost-Friesische Land-Stände aus dreyen Glidern: 1. Der Ritterschaft, 2. Dreyen Stätten, Emden, Norden und Aurich, so dann 3. acht Aemtern bestehen; daß aber die Statt Emden, und die aus privat-Eigennutzes mit ihr zu halten pflegen, das meiste zu sagen haben. Anderwärts hat der geistliche Stand anderwärts hingegen, (und zwar gemeiniglich,) die Ritterschaft nicht nur unter denen Ständen selbst vil zu sagen; sondern sie seynd auch die stärckeste Stüze derer Landesständischen Gerechtsamen und Landes-Freyheiten, und wo keine Ritterschaft ist, können ermeldete Rechte leichtlicher Schaden leiden: Doch können sie den Himmel auch nicht heben, wann er einfallen will, und wann die, so das meiste bey der Sache thun könnten, das privat-Interesse dem gemeinen Besten vorziehen, oder sich durch Menschenfurcht oder Gefälligkeit lencken lassen; so geht es hernach freylich, wie es da und dorten wirklich gehet." Vergl. dazu Häberlin, Handb. Th. II. S. 76 f

14) Vergl. Von der Prälatenbank auf Landtägen; in den Abhandl. aus dem deutsch. Staats- u. Lehnrecht (von Steck). Halle 1757. S. 63 f. und oben §. 99.

15) Vergl. z. B. Gothaische Landesordn. v. 1653. P. II. Cap. 3. Tit. I.

16) Vergl. die Nachrichten über einzelne Länder bei Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 5. (von der Landstände Classen). S. auch oben §. 102. 103. und Eichhorn, deutsche St. u. Rsgesch. Th. III. §. 425.

beeinträchtigt wurde, indem diese ständigen Ausschlüsse nach und nach fast alle Geschäfte an sich rissen, schreiende Mißbräuche verdeckten und die Rechte der Stände der Regierung preisgaben [17]).

IV. Die Frage, ob den Landständen ein repräsentativer Character (ein Repräsentationsrecht) hinsichtlich des ganzen Landes zukomme? war besonders in der letzten Zeit des Reichs zu einer publicistischen Controverse geworden [18]). Insofern nun die Landstandschaft nach der Entwickelung der ständischen Verfassung hauptsächlich auf dem Besitze freien Eigenthums und den damit verbundenen Jurisdictions- und andern öffentlichen Rechten beruhte [19]), und eine Menge von Grundbesitzern, namentlich fast überall der Bauernstand, wenn er auf landesherrlichen Domänen saß, nicht einmal mittelbar vertreten oder mancher Landestheil ganz von der landständischen Vertretung ausgeschlossen war, konnten die Landstände allerdings nicht als gesetzlich berufene Repräsentanten aller Classen der Landeseinwohner betrachtet und ihnen auch z. B. ein eigentliches Bewilligungsrecht für andere, welche nicht vertreten waren, nicht zugesprochen werden [20]). Allein nichts desto-

---

17) Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 18. — Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 12 f. S. auch die oben S. 539 f. bei Braunschw. Lüneburg und bei Würtemberg angef. Schriften von v. Berlepsch und Spittler.

18) Das Repräsentationsrecht bestreitet vorzüglich: Posse, über Staatseigenthum und das Staatsrepräsentationsrecht der deutschen Landstände. S. 157 f. insbesondere S. 200 f. Gegen Posse (und Lang) ist besonders die oben S. 536 angef. Schrift von Jacobi, Auflös. einiger Zweifel (Abschn. 2.) gerichtet. S. auch: Rechtsgutachten in der hannov. Verfass. Sache herausgegeb. v. Dahlmann S. 274 f. — Welcker, wicht. Urk. S. 233. — Krüger, de vet. in Germ. provinc. ord. origine atque natura p. 84 f.

19) Es ist hier von der Grundlage des Instituts, nicht von der Frage die Rede, wer auf den Landtagen erscheinen konnte. So erledigen sich die Einwände von Krüger l. c. p. 86 f.

20) In seiner Allgemeinheit unrichtig ist der Ausspruch Moser's von der Reichsst. Landen S. 1300: „Wo nun Landstände seynd, repräsentiren

weniger konnten die Landstände in gewisser Hinsicht als Repräsentanten des Landes betrachtet werden. Denn 1) hatten sie bei allgemeinen, das Wohl und Wehe des ganzen Landes betreffenden Angelegenheiten, z. B. Landesveräußerungen, Theilungen u. s. w. das Recht und Interesse des ganzen Landes wahrzunehmen, s. g. allgemeine Landesbeschwerden an den Landesfürsten zu bringen, auch sich bei Bedrückungen Einzelner für diese zu verwenden [21]). 2) Sie konnten die bestehende Landesverfassung auch auf gerichtlichem Wege (bei den Reichsgerichten) vertheidigen und vertreten. 3) Wenn ihnen auch kein Steuerbewilligungsrecht für Andere zukommen konnte, so hieng doch nach den meisten Landesverfassungen die Rechtmäßigkeit der Besteuerung aller Unterthanen durch den Landesherrn, (z. B. auch der s. g. Kammerbauern oder Insassen der landesherrlichen Aemter), davon ab, daß die Stände die Nothwendigkeit der Steuer (das Vorhandenseyn einer wahren Landeslast oder (nach der spätern Bezeichnung) eines Staatsbedürfnisses) anerkannt hatten, und die unbeschränkte Ausübung der Hoheitsrechte ohne Mitwirkung der Landstände auch in den s. g. landesherrlichen Aemtern war zur Ausnahme geworden [22]). In einzelnen Verfassungen war es auch bestimmt

---

selbige das ganze Land." Von den Mecklenburg. Landständen gilt der Ausspruch Moser's jedenfalls nicht, indem diese die gar nicht in der Ritter- und Landschaft begriffenen Districte sowenig, wie die „Aemter, Domänen und Cammergüter und die darin gesessenen Unterthanen," sondern immer nur ihr eigenes Recht und Interesse zu vertreten hatten. Dieß ergiebt sich sehr deutlich aus den Bestimmungen des landesgrundgesetzlich. Erbvergleichs v. 1755. Art. VIII über die Gränzen der landesfürstl. Macht Gesetze zu geben. S. unten Th. II. §. 157. Vergl. aber Note 23.

21) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 843 f.

22) Pütter, Beiträge z. deutsch. St. u. Fürstenr. Th. I. S. 182 f. — Leist, Staatsr. §. 54. (S. 166.) — Eichhorn, deutsche St. u. Rechtsgesch. Th. III. §. 425.

ausgesprochen, daß die Landstände das ganze Land repräsentirten [23]).

§. 109. (§. 85. 86. 87.)

II. Aufhebung und Wiederherstellung der ständischen Verfassungen in Deutschland. — Bundesrechtliche Normen.

I. Die unaufhaltsam fortschreitende und besonders durch die Reformation des 16ten Jahrhunderts und die Folgen des 30jährigen Kriegs geförderte Entwickelung der fürstlichen Macht geschah nicht blos auf Kosten und mit fortwährender Abschwächung der Reichsgewalt, sondern mußte nothwendig auch die ständischen Rechte, besonders gegenüber den mächtigern Reichsfürsten, welche mehr und mehr selbstständig in den Europäischen Händeln auftraten und von dem natürlichen Trieb, ihre Länder zu einem organisirten Staat zusammen zu schließen, geleitet wurden, in den Hintergrund drängen, dergestalt daß z. B. in den altpreußischen Provinzen die fortdauernde Bestätigung der ältern ständischen Privilegien zu einer fast inhaltslosen Formalität herabsank [1]). So gab es denn auch schon

---

23) S. z. B. Schwarzb. Rudolstadt. Landschaft-Constitution v. 1722. bei Moser, von der Reichsst. Landen. S. 386. Braunschw. landschaftl. Priv. v. 1710. Art. 3 f. Würtemberg. L. T. A. v. 1770. I. 4. §. 2. „Se. Herzogl. Durchlaucht werden sowohl die allgemeine Landesversammlung als die landschaftlichen Ausschüsse als ein in den Landescompactaten ehemalen sehr weislich angeordnetes und bisher aufrechterhaltenes *Corpus repraesentativum* des gesammten lieben Vaterlandes in corpore et membris — ungekränkt erhalten.“ Ausgesprochen findet sich dieselbe Auffassung auch schon in dem Entwurfe der Landschaftl. Verfassung des Fürstenth. Gotha v. 1719 (bei v. Hellfeld Beiträge Th. II. S. 389 f.), wo es §. 2 heißt: „Solche drey Classes nun, der Grafenstand, Ritterschaft u. Städte, constituiren allein die Landschaft, repraesentiren alle übrigen Unterthanen, mithin auch die fürstlichen Aemter“ 2c.

1) In die Zeit des 30jährigen Kriegs fällt das letzte Aufflackern ständischer Selbstständigkeit, z. B. in den österreich. Erblanden; in Schlesien u. and. Ländern. In Preußen beginnt das Zurückdrängen der

zur Zeit des Reichs Publicisten, welche die Gültigkeit der auf Landesrecessen u. s. w. beruhenden ständischen Rechte durchaus in Frage stellten, und behaupteten, daß sich der Landesherr überall über die ständische Einwilligung hinwegsetzen könne, wo dieß seiner Ueberzeugung nach die salus publica erheische [2]).

Stände besonders mit dem großen Kurfürsten. Bekannt ist der Ausspruch Friedrich Wilhelms I. den ostpreußischen Ständen gegenüber, „er stabilire seine Souveraineté wie einen Rocher von Bronce" (1717). Derselbe König befahl, als sich die Magdeburger Ritterschaft der Einführung der Lehnpferdegelder widersetzte und selbst beim Reichshofrath mit Erfolg Klage gegen den König über gewaltsam verletztes Recht erhoben hatte, in einer Instruction an das General-Director. v. 20. Decbr. 1722. Art. 26. §. 4: „Diesen renitirenden Edelleuten allerhand Chicanen zu machen, und ihnen solchergestallt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen." Auch an andern Orten wurde, z. B. den Jülich-Bergischen Ständen (1723), welche sich auf ihre Privilegien beriefen, erwidert: „Dieß seyen alte Geschichten und längst vergessene Dinge." Moser, von der Reichsst. Landen S. 1042. — Offenbar in Hinblick auf Kur-Brandenburg sagt Moser von der Reichsst. Landen S. 1147: „Freylich ist es, resp. seit 1713 u. 1740 in gewissen Landen in der That zu einer Despotischen, willkührlichen u. unbeschränkten Herrschaft ausgeschlagen und einer nach dem andern möchte dise Originalien copiren: Aber ihr ganzes Recht bestehet darinn, daß sie 100,000 Mann auf den Beinen halten, und keinen Richter über sich oder doch selbigen nicht zu förchten haben; hier, da wir von dem Staats-Recht handeln, ist nicht die Rede von dem, was wirklich geschehn, (da bekanntlich in Teutschland auch sonst viles geschiehet, so der Reichs-Verfassung zuwider ist), sondern was geschehen solle, und ich möchte den sehen, der auf eine nur wahrscheinliche Weise darzuthun das Herz und das Geschick hätte, ein deutscher Reichsstand habe in seinen Landen eine unumschränkte Gewalt."

2) Vergl. oben §. 54. Note 7. S. insbesondere: Ickstadt, Vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum, compactatorum et literarum abusus. Monach. et Ingolst. 1759; auch unter dem Titel: Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Capitulationen und Reversalien; mit widerlegenden Anmerkungen (v. J. J. Moser.) Frankf.

— Kam nun dazu, daß viele Stände, zum Theil durch ihre eigene Schuld und die schreienden Mißbräuche, welche z. B. in Betreff der Verwaltung und Benutzung der Landessteuern zu Tage kamen, in der öffentlichen Meinung keinen Anhaltspunkt mehr finden konnten [3]), und daß mehr und mehr die Meinung herrschend wurde, die bisherige ständische Verfassung entspreche durchaus nicht mehr den Bedürfnissen und Anforderungen der Zeit, so war es nicht zu verwundern, daß, nachdem schon in Folge des Reichsdeputat. Hauptschlusses v. 1803 in einigen zersplitterten Entschädigungslanden auch die ständische Verfassung vernichtet worden war [4]), die, in den Jahren 1804, 1805

1765. S. dagegen die trefflichen Bemerkungen von Moser, von der Reichsstände Landen. S. 841 f. 1138 f. bes. S. 1146 f. S. 1177 f. 1187 f. Zuletzt lehrte noch Gönner, Staatsr. §. 256, daß der Landesherr bei der Ausübung wesentlicher Regierungsrechte nicht an den Consens der Stände gebunden sei und daß die hiermit im Widerspruch stehenden Landesverträge als ungültig betrachtet werden müßten. Auch war dieß im vorigen Jahrhundert, trotz aller Protestationen der Stände, die factisch sich häufig geltend machende Theorie. So erklärte z. B. auch die hannoversche Regierung das Steuerbewilligungsrecht dahin, „daß sich der Landesherr in Nothfällen ohnedem die Hände nicht binden lassen könne“. Lichtenberg, zur Beurth. der prov. landsch. Frage S. 2. Vergl. auch Hartmann, über den Ursprung und das rechtl. Verhältn. der Landstände in Deutschland. Nürnb. 1805. S. 76 f. 110 f. Dagegen nimmt Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 53. Not. 5 noch die ständischen Rechte in Schutz.

3) Hoffmann, die staatsb. Garantieen S. 265 f. S. 291 f. — Häberlin Handb. des deutschen Staatsr. Bd. II. S. 76 f. — Vergl. auch das Kap. bei Moser von der Reichsstände Landen „Von dem Nutzen u. denen Gebrechen derer teutschen Landstände“ p. 485 f.

4) Abgesehen hiervon nahm das Gesetz (Art. 60) die bestehenden Verfassungen in diesen Landen in Schutz, und dem gemäß stritten die Stände des Herzogthums Westphalen noch gegen das ihnen octroiirte landgräfl. Hessen-Darmstädt. Organisat. Edict v. 1803. — Preußen hatte seine s. g. Entschädigungslande schon im Sommer 1802 in Besitz genommen, ohne dabei, z. B. in Hildesheim u. Paderborn, in dem Patent v. 6. Jun. 1802 die ständische Verfassung anzuerkennen. Auch verwahrte der Kurbrandenburg. Gesandte in der 14ten Sitz. der Reichs-Dep. v. 14. Octbr. 1802 „die

und später aus der Anwendung falscher Begriffe von der neuerlangten Souverainetät hervorgegangene, factische Aufhebung der ständischen Verfassungen in mehreren rheinischen Bundesstaaten, ohne besonderes Aufsehen, ohne Theilnahme und fast ohne den geringsten Widerspruch, durchgeführt werden konnte [5]). — Nicht alle deutsche Fürsten machten sich

---

unbeschränkte Landeshoheit und Souverainetät auf dem nämlichen Fuße, wie Se. Majestät Ihre übrigen deutschen Staaten besitzen" auch für die Entschädigungslande. Vergl. die oben §. 35 Note 19 angef. Schrift von Runde S. 37 f.

[5]) Winkopp, rhein. Bund. Bd. I. S. 134 f. Eine damals erschienene anonyme Schrift: „Lösung des Staatsproblems: Ist mit dem Begriff der Souverainetät der Begriff der Landstände vereinbar?" 1806, wies die Vereinbarkeit aus ganz richtigen Gründen nach. Winkopp a. a. O. S. 381 f. Den Anfang machte der König von Würtemberg, welcher am 30. Decbr. 1805 die ständische Verfassung des alten Landes „als eine nicht mehr in die itzige Zeit passende Einrichtung" für aufgehoben erklärte, und von nun an als unbeschränkter Monarch herrschte. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 22. S. Nachrichten darüber in Winkopp's rhein. Bund. Bd. I. S. 138. Diesem folgte die Aufhebung der Stände im Breisgau durch kurbadische Verordn. v. 23. Mai 1806: „weil für das Beste der Unterthanen schon hinreichend durch die Staatsbehörden gesorgt werde," Winkopp a. a. O. S. 140; u. in Hessen-Darmstadt durch Verordn. v. 1. Octbr. 1806: „als die freie Administration hemmend und den Zeitbedürfnissen nicht mehr entsprechend — aus unumschränkter Machtvollkommenheit." S. die Verordn. vollständig bei Winkopp a. a. O. I. S. 368. Vergl. Weiß, hess. Staatsr. S. 50 f. — Ferner: in den altbaierschen Provinzen u. Tyrol durch Decret v. 1. Mai 1808 (Winkopp a. a. O. Bd. VI. S. 468 f.), nachdem schon im Jahre 1807 die landständischen Steuercassen, unter Ankündigung einer allgemeinen Reichsrepräsentation, abgeschafft worden waren; — in Anhalt-Köthen durch die Constitution v. 28. Decbr. 1810. Winkopp a. a. O. In den mit Frankreich vereinigten Provinzen hatten schon früher die ständischen Verfassungen zu existiren aufgehört und in den zum Königreich Westphalen, welches das Trugbild einer Napoleonischen Constitution erhielt, geschlagenen Ländern fielen natürlich auch die ältern ständischen Verfassungen weg. Dagegen berief der neue Großherzog v. Berg merkwürdiger Weise die alten Stände zum Zweck der Berathung einer neuen Landesrepräsentation nach Düssel-

aber eines gleichen Unrechts durch willkührliche Aufhebung der alten Landesverfassung schuldig, sondern ließen die hergebrachte ständische Verfassung in ihrer Wirksamkeit bestehen [6]).

II. Auf dem Wiener Congresse [7]) gieng man fast allgemein von der Nothwendigkeit der Anerkennung des Rechtes der Deutschen auf eine ständische oder Repräsentativ-Verfassung aus, und nur darüber herrschte eine Verschiedenheit der Ansichten, ob überhaupt eine Bestimmung darüber in die Bundesacte aufzunehmen sei, und wieviel darin ausgesprochen werden solle [8])? — Schon in den, bei den Berathungen des s. g.

---

dorf zu einem Landtag. Vergl. Winkopp a. a. O. Th. I. S. 131 f. 160. 252. S. überhaupt auch Klüber's Uebersicht der diplomat. Verhandl. des Wiener Congr. S. 225 f.

[6]) So erklärte der Herzog v. S. Hildburghausen öffentlich (5. Aug. 1807) es für ein „verläumderisches Gerücht," daß er die landschaftliche Verfassung aufzulösen beabsichtige. Winkopp, rhein. Bund. Bd. III. S. 485 f. Wie früher wurden die Landtage gehalten z. B. in S. Gotha (Winkopp a. a. O. Bd. XIII. S. 473 f.), im Königreich Sachsen (Winkopp a. a. O. Bd. XIX. S. 117 f.); in den Herzogthümern Mecklenburg (Winkopp a. a. O. Bd. XVIII. S. 278 f. Pölitz, Europ. Verf. I. 2. S. 1018 f.). In Weimar wurden 1809 die Landstände von Weimar, Eisenach u. Jena vereinigt und bestätigt. In Lippe-Detmold wurden zwar seit 1805 keine Landtage gehalten; indessen die ständische Verfassung wurde auch nicht aufgehoben, es wurden noch s. g. Communicationstage gehalten, und die Regierung stand fortwährend mit den Ständen in mannichfachen Beziehungen.

[7]) Klüber's Uebersicht der Verhandl. des W. Congresses. S. 194 f. Wurm, kritische Versuche S. 17 f. Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 125 f.

[8]) Münster an Stein, 19. Octbr. 1814. „Selbst der Anfang eines repräsentativen Systems, gesetzlich niedergelegt, wird mir erwünscht seyn. Die Teutsche Geschichte wird mit dem Wiener Congreß nicht endigen. Lassen Sie es der Zeitfolge das Angefangene weiter auszubilden." Stein's Leben Bd. IV. S. 134. — Den Entwurf einer Landesverfassung — neben der Bundesverfassung — hatte der Nassauische Minister v. Marschall ausgearbeitet. Stein communicirte denselben an Metternich u. Hardenberg mit der Erklärung (24.

deutschen Comité's zu Grunde gelegten, zwölf Deliberations-Puncten war im Art. 2 u. 11 die Nothwendigkeit einer Zusicherung der Rechte für jede Classe der Nation überhaupt, und eines Minimums der ständischen Befugnisse ausgesprochen worden [9]). Hiergegen erhoben aber Baiern und Würtemberg, welche ihre vermeintlich unbeschränkten Souverainetätsrechte keiner Bestimmung des Bundes unterwerfen und nichts, was über den Character eines Staatenbundes hinausgehe, anerkennen wollten, lebhaften Widerspruch [10]), wogegen die preu-

Septbr. 1814): „Es sey wünschenswerth, daß die Landesverfassung auf gleichförmigen Grundsätzen beruhe u. daß die Befugnisse der Regenten, Stände u. Staatsbürger in den einzelnen Ländern im Wesentlichen übereinstimmend festgesetzt würden zur Beschränkung des Sultanism der Fürsten." Vergl. Stein's Leben Bd. IV. S. 125 f. u. den Entwurf des Badischen Min. v. Marschall das. S. 682 f. S. auch Ideen über ständische Verfassung vom Weimar. Kammerpräs. von Gersdorff in Stein's Leben Bd. IV. S. 624 f. Landständisch und Repräsentativ werden auch hier als synonym gebraucht; „es komme überhaupt auf eine Verfassung an, welche der Gesammtheit der Regierten eine Theilnahme an Berathung und Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gebe." S. dann besonders die Note der 29 vereinigten Fürsten und Städte vom 16. Novbr. 1814. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. I. Hft. 1. S. 74. Note der badischen Bevollmächt. v. 1. Decbr. 1814. Klüber, Acten a. a. O. S. 100. Note der mediatisirten Fürsten u. s. w. vom 7. Decbr. 1814. Klüber a. a. O. Hft. 2. S. 57. Würtemberg. Resolution vom 19. Febr. 1815. das. Hft. 4. S. 4 f. Preuß. Entw. einer Bundesverfassung v. Febr. 1815. §. 82 f. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 43 v. April 1815. §. 9. Klüber a. a. O. Bd. I. Hft. 4. S. 109. Oesterreich. Entwurf v. Decbr. 1814. §. 13. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 3.

9) Vergl. oben §. 40. Note 3. — Art. 11. „Der Bundesvertrag setzt die Nothwendigkeit einer (land)ständischen Verfassung in jedem einzelnen Bundesstaate fest, und bestimmt ein Minimum der ständischen Rechte, überläßt es aber übrigens den einzelnen Ständen (d. i. Bundesgliedern), ihren (Land)Ständen nicht nur ein Mehreres einzuräumen, sondern auch ihnen eine der Landesart, dem Character der Einwohner und dem Herkommen angemessene Einrichtung zu geben." Klüber's Acten Bd. I. Hft. I. S. 61.

10) Vergl. Stein's Leben v. Pertz Bd. IV. S. 137 f. Klüber's

zischen, österreichischen und besonders auch die hannoverschen Bevollmächtigten mit Nachdruck „die Nothwendigkeit der Festsetzung der Rechte der Unterthanen der deutschen Nation“ und der Anerkennung des historisch begründeten Anspruchs auf eine „Repräsentativ-Verfassung, welche von den ältesten Zeiten her in Deutschland Rechtens gewesen sei“, vertheidigten [11]). — Was man aber damals als im Wesen der deutschen ständischen Verfassung begründet betrachtete [12]), oder als Minimum der den Ständen einzuräumenden Rechte auf dem Wiener Congresse Regierungsseitig ansah, ergiebt sich aus dem Inhalt der von den verbündeten Fürsten gemachten Erklärungen und der, besonders von Preußen und Oesterreich, vorgelegten Entwürfe einer Bundesacte. In der Note der 29 Fürsten und Städte vom 16. Novbr. 1814 [13]) wird dazu gerechnet: 1. das Recht der Verwilligung und Regulirung sämmtlicher zur Staatsverwaltung nothwendiger Abgaben; 2. das Recht der Einwilligung („ein Stimmrecht“) bei neu zu erlassenden allgemeinen Landesgesetzen; 3. das Recht der Mitaufsicht über die Verwendung der Steuern

---

Acten. Bd. II. S. 80. 94. 102. 107. Uebrigens hatte der König von Baiern bereits durch V. v. 17. Septbr. 1814 eine Commission zur Revision der Verfassung (v. 1808) mit Bezeichnung gewisser leitender Grundsätze (2 Kammern mit dem Rechte der Zustimmung bei Gesetzen u. Steuern) niedergesetzt. S. auch Klüber's Uebersicht der dipl. Verhandl. S. 208.

11) Klübers Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 69. u. Bd. II. S. 88. Stein's Leben v. Pertz. Bd. IV. S. 139 f.

12) Vergl. Stein's Urtheil das. S. 135: „Theilnahme an der Gesetzgebung, Abgaben-Verwilligung, Schutz der Personen u. des Eigenthums, Ausübung des Rechts, die Minister zur Verantwortung zu ziehen — diese Rechte hatten ursprünglich überall die deutschen Landstände.“ Ferner: „Sollen die Stände etwa nur das Recht haben Gravamina einzureichen, zu doliren? Dann ist das ganze Institut ein geistloses Machwerk, an dem kein verständiger Mensch Theil nehmen mag und statt auf den Geist der Nation zu wirken ihn nur noch mehr herabwürdigt.“ (Antwort an Münster vom 20. Octbr. 1814.)

13) Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 74.

zu allgemeinen Staatszwecken; 4. das Recht der Beschwerdeführung, insbesondere in Fällen der Malversation der Staatsdiener und bei sich ergebenden Mißbräuchen jeder Art. — Hiermit stimmen die Erklärungen Hannover's [14]) und des Großherzogs von Baden [15]) durchaus überein, und auch in den von Preußen überreichten Entwürfen [16]) war ausgesprochen: „Daß in allen deutschen Staaten die bestehende landständische Verfassung erhalten, oder eine neue dergestalt zu organisirende, daß alle Classen der Unterthanen daran Theil nehmen, eingeführt werden solle, damit den Landständen das Recht der Bewilligung neuer Steuern, der Berathung über Landesgesetze, welche Eigenthum oder persönliche Freiheit betreffen, die Beschwerdeführung über bemerkte Verwaltungs-Mißbräuche und die Vertretung der Verfassung und der aus ihr herfließenden Rechte Einzelner zustehe" [17]). — Allein der schon erwähnte, von einigen Staaten gegen die allgemeine Festsetzung eines Minimums der ständischen Rechte erhobene, Widerspruch war der Grund, daß man dennoch von einer solchen Bestimmung abstrahirte. Schon der Oesterreich. Entwurf vom Mai 1815 (Art. 14.) enthielt nur den allgemeinen Ausspruch von der Nothwendigkeit landständischer Verfassungen in allen deutschen Staaten, welche (nach einem frühern Entwurfe vom Decbr. 1814) „binnen Jahr

---

14) Note vom 21. Octbr. 1814. Klüber's Acten. Bd. I. Hft. 1. S. 70. Stein's Leben v. Pertz IV. S. 139 f. cf. auch das Exposé des Herrn v. Gersdorff. das. S. 624 u. den v. Marschallschen Entw. das. S. 682.

15) Note vom 1. Decbr. 1814. Klüber's Acten a. a. O. S. 100.

16) Entw. v. Febr. 1815. §. 85—88. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 44; vom April 1815. §. 9. Klüber a. a. O. Bd. I. Hft. 4. S. 109; Entw. vom Mai 1815. §. 9. Klüber a. a. O. Bd. II. S. 304.

17) S. auch den übereinstimmenden Entwurf für Baden, von Freih. v. Marschall verfaßt, worin als fünfter Punkt (lit. e) unter den landständischen Rechten noch erwähnt ist: „der Recurs an den Bundestag nach den deshalb in der zukünftigen Verfassung (Deutschlands) enthaltenen Bestimmungen." Stein's Leben v. Pertz IV. S. 219 f.

und Tag" eingeführt werden sollten [18]); in dem gemeinschaftlich von Preußen und Oesterreich am 23. Mai 1815 vorgelegten Entwurfe Art. 10 [19]) war die Zusicherung zu der lakonischen Formel zusammengeschmolzen: „In allen deutschen Bundesstaaten **soll** eine landständische Verfassung bestehen;" und der, nach dem 2ten Conferenz-Protocolle vom 26. Mai, von den Deputirten der verbündeten Fürsten gemachte Vorschlag, die ständischen Rechte wenigstens kurz auszudrücken, hatte keinen Erfolg [20]). Sogar jenes „**soll**" des Entwurfes erregte, wie es scheint, Anstoß und wurde in dem Königl. Baier. Votum in das zweideutigere „wird" verwandelt, was auch in der Sitzung vom 30. Mai angenommen wurde [21]). Vergebens drangen noch jetzt Mecklenburg, Kurhessen und Sachsen-Weimar in ihren zum 9ten und 10ten Conferenz-Protocolle abgegebenen Erklärungen [22]) darauf, daß diesem, auch in den revidirten Entwurf Art. 13 übergegangenen, Artikel mehr Bestimmtheit und Ausdehnung gegeben werde. Das zehnte Conferenz-Protocoll bemerkt nur noch: „Ad art. 13 wurde beliebt, die Fassung, so unvollkommen sie auch sey, dennoch in dieser allgemeinen Grundlage eines Bundesgesetzes, so wie entworfen worden, beizubehalten" [23]), und die deutsche Bundesacte v. 1815. Art. 13 empfieng daher nur die Bestimmung: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung Statt finden."

III. Dennoch konnten die Verhandlungen des Wiener Congresses keinen Zweifel darüber lassen, daß es im Sinne der Bundesacte liege, die landständische Verfassung dergestalt für eine nothwendige Einrichtung in allen deutschen Bundesstaaten zu erklären, daß da, wo alte Verfassungen bestan-

---

18) Klüber, Acten. Bd. II. S. 3. 311.

19) Klüber a. a. O. S. 318.

20) Vergl. Klüber, Acten. Bd. II. S. 359. 378.

21) Klüber a. a. O. S. 384. 424.

22) Klüber's Acten. Bd. II. S. 516. 529 f.

23) Klüber a. a. O. S. 533 f.

den, diese wenigstens erhalten und, wo sich keine fanden, neue begründet werden müßten, nicht aber die Einführung derselben in die Willkühr der deutschen Fürsten zu stellen, wie Manche 24) zu behaupten keinen Anstand nahmen. Auch die deutsche Bundesversammlung 25) faßte die Bestimmung der Bundesacte in jenem Sinne auf und hielt sich für verpflichtet, „die Feststellung einer landständischen Verfassung in den Bundesstaaten" und „die Annahme gewisser gleichförmiger Grundsätze in dieser Hinsicht" in die Reihe derjenigen Gegenstände aufzunehmen, mit welchen sie sich vermöge der Bundesacte ohne Aufschub zu beschäftigen habe 26). Auch erklärte sie sich zu Uebernahme der Garantie einzelner ständischer Verfassungen für berufen 27), und stellte in ihrer provisorischen Competenz-Bestimmung als allgemeinen Grundsatz hin: „Die Bundesversammlung ist berufen darauf zu achten, daß die in der Bundesacte Art. 12. „**13**." 14. 16 und 18 den einzelnen Staaten zur Ausführung vorgeschriebenen öffentlichen Verhältnisse in Erfüllung gebracht werden" 28). — Als darauf 29) von Mecklenburg beantragt worden war, daß die einzelnen Bundesregierungen sich über die Erfüllung des Art. 13 erklä-

---

24) z. B. Dabelow, über den 13. Art. der Bundesacte. Gött. 1816.

25) Eine Uebersicht ihrer diesen Gegenstand betreffenden Verhandlungen und Beschlüsse giebt Klüber, Quellen-Samml. zu dem öffentl. R. des deutschen Bundes. Erlang. 1830. No. XXXVIII. S. 343 f. S. auch Reyscher, publicist. Versuche. S. 66 f. und den Aufsatz: die Entwickelung des parlamentar. Lebens in Deutschland, in der Zeitschrift Germania Th. I. (1851.) S. 148 f.

26) Präsidial-Vortrag v. 11. Novbr. 1816. Commissions-Vortrag v. 17. Febr. 1817 und Beschl. v. 10. März 1817. (Protoc. 1817 S. 77. §. 91. S. 141.)

27) Beschl. v. 13. März 1817. Protoc. §. 93. S. 145 f. Vergl. §. 60. No. III.

28) Prov. Comp. Bestimm. v. 12. Jun. 1817. §. 4. Lit. B. No. 3.

29) Sitz. v. 22. Decbr. 1817. Protoc. §. 416. S. 851 f.

ren möchten, wurde, gegenüber einer alles in die Willkühr der Fürsten stellenden Interpretation [30]), in den nach und nach zu Protocoll kommenden Abstimmungen die rechtliche Nothwendigkeit, den Art. 13 überall in Erfüllung zu bringen, unter Ueberreichung der deshalb bereits erlassenen Edicte, allgemein anerkannt [31]), wobei noch jetzt in mehrern Abstimmungen die Ausdrücke „ständische" und „Repräsentativ"-Verfassung als gleichbedeutend gebraucht wurden. Hierauf sprach die Bundesversammlung durch Beschl. v. 25. Mai 1818 [32]) aus: „Sie habe aus den Erklärungen der Bundesgesandtschaften jener Staaten, welche durch die von ihnen angeführten unverwerflichen Gründe noch zur Zeit an der vollständigen Erfüllung des 13. Art. der Bundesacte verhindert worden, mit gerechter Beruhigung die Versicherung entnommen, daß die betreffenden Regierungen diesen Artikel der Bundesacte auf eine, seinem hohen Zweck angemessene Weise in Vollziehung zu bringen, und dabei jede nicht in der Sache gegründete Verzö-

---

30) Vergl. Stein's Leben v. Pertz Bd. V. S. 171 f. wo Stein an Eichhorn (8. Jan. 1818) schreibt: „Diese (Widersacher) erröthen nicht, mit der frechsten Schamlosigkeit die Grundsätze des empörendsten Machiavellism's auszusprechen u. zu verbreiten; die Bundesacte, sagen sie, verspricht zwar denen Ländern Landstände, aber die Bestimmung des Zeitpunkts u. der Art überläßt sie der Weisheit, d. i. der Willkühr der Regierungen, denen Unterthanen steht nur ein Erwartungsrecht zu, der Bund hat keine Befugnisse sie zu schützen, vielmehr ist er verpflichtet, wenn Unruhen entstehen, sie zu unterdrücken, ohne sich um die merita causae, um den Grund der Beschwerden zu bekümmern."

31) S. die Oesterreichische, Königl. Dänische, Preußische, Baierische, Hannoversche, Würtembergische und andere (darunter einige völlig nichtssagende) Erklärungen in den Protoc. der Bund. Versaml. v. 1818. §. 26 (Preußen, Dänemark); §. 40 (Nassau); §. 41. §. 56 (Baden, Sachsen); §. 79 (Oesterreich, Hannover u. Würtemberg); §. 106 (Luxemburg u. Baden); §. 127 (Kurhessen; 15te u. 16te Stimme). Vergl. über Oesterreich's Verhalten zu dieser Frage v. Meyer Corp. Const. Germ. Hft. I. S. 121. Note 2.

32) Protoc. der B. V. v. 1818. §. 127. S. 302.

gerung zu vermeiden kräftigst entschlossen und beflissen seyen, auch nicht unterlassen wollten, der Bundesversammlung binnen Jahresfrist die geeigneten Mittheilungen von den fernern Einleitungen in den ständischen Einrichtungen, von deren Fortgange und, wo möglich, von ihrem allerseitigen endlichen Resultate zu machen." — Mit dem Jahre 1819 und dem Carlsbader Congreß trat aber ein bemerkenswerther Wendepunkt ein. Maaßgebend wurde eine willkührlich ersonnene Theorie vom Gegensatz zwischen ständisch und repräsentativ mit der völlig ungerechtfertigten Folgerung, daß die Bundesacte, wenn sie landständische Verfassungen anerkenne, damit zugleich die, angeblich auf der Theorie der Volkssouveränetät beruhende, Repräsentativ-Verfassung verbiete und daß es sich nicht um die Feststellung eines Minimum's der ständischen Rechte, sondern vielmehr um ein Maximum, unter strenger Festhaltung des monarchischen Prinzips in der beliebten doctrinären Fassung, handele. Darüber besonders zu wachen sei die Hauptpflicht des Bundes [33]). Hieraus erklärt sich, daß die in die Wiener Schlußacte von 1820 Art. 54 f. über den Art. 13 der Bundesacte oder die landständischen Verfassungen aufgenommenen Bestimmungen großentheils nicht rechtsgewährender, sondern rechtsbeschränkender Natur sind [34]). — Auch hat die Bundes-

---

33) S. bes. das 7. Prot. u. die zum 9. Protoc. übergebenen Bemerkungen des Würtemb. Ministers, Grafen v. Wintzingerode bei Welcker wicht. Urk. S. 250 f. Die v. Gentz'sche Theorie über die Bedeut. des Art. 13 der B. A. s. in Welcker, wicht. Urk. S. 220 f. u. dageg. Welcker das. S. 230 f. S. auch das. S. 250 f. S. 263. S. 267. S. 271 f. u. besonders noch die Ausführung des Nassau. Ministers von Marschall das. S. 274 f. Vergl. oben §. 22. u. §. 23 Note 4; §. 24 Note 3; §. 42. §. 61. §. 62.

34) Art. 54. Nothwendigkeit einer landständ. Verfassung in allen Bundesstaaten. Art. 55. Ihre Einrichtung ist innere Landesangelegenheit, wobei früher bestandene ständische Rechte kein unbedingtes Anerkenntniß in Anspruch zu nehmen haben. Art. 56. Die in anerkannter Wirksam-

Versammlung sich veranlaßt gefunden, noch mehrere, die Aufrechthaltung des s. g. monarchischen Prinzips bezweckende, die ständischen Ansprüche in bestimmte Schranken zurückweisende und die Bundesfürsten zur Einhaltung dieser Schranken gegen den Bund verpflichtende, Beschlüsse zu fassen [35].

---

keit bestehenden landständ. Verfassungen können nur auf verfassungsmäß. Wege abgeändert werden. Art. 57. Unzulässigkeit einer Theilung der Staatsgewalt zwischen Souverän u. Ständen. Art. 58. Verpflichtung zur Erfüllung der bundesmäßigen Verpflichtungen. Art. 59. Maaßnahmen gegen Mißbrauch der Oeffentlichkeit. Art. 60 betrifft die Garantie der Verfassungen durch den Bund; Art. 61 überhaupt die Competenz der Bundesversammlung bei Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Ständen. Der Art. 62 bezieht sich auf die Verfassungen der freien Städte. Die Motive zu diesen Bestimmungen der Schlußacte finden sich zum Theil schon ausgesprochen in dem Präsidial-Vortrage vom 20. Septbr. 1819, welcher die dem Art. 13 der B. A. gegebenen unrichtigen Deutungen, insbesondere die Verwechselung des „nicht zweideutigen landständischen Prinzips" mit „demokratischen Grundsätzen und Formen" beklagte. Protoc. der Bundesversamml. v. 1819. §. 220. S. 656 f.

35) Hierher gehört: 1) Der B. Beschl. v. 16. Aug. 1824. §. 1. „Es soll in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverletzt erhalten bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußacte entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde. — Die deutsche Bundesversammlung theilt den Wunsch Sr. K. K. Majestät, daß diejenigen Bundesstaaten, bei welchen die Oeffentlichkeit der landständischen Verhandlungen besteht, sich über die Grundlinien einer solchen Geschäftsordnung im Sinne der angeführten bundesgesetzlichen Vorschriften vereinbaren möchten." S. diesen Beschluß nebst dem merkwürdigen Präsidial-Vortrage in v. Meyer's Staatsacten II. S. 246 f. Den Beschluß allein in Klüber's Quellen-Samml. S. 321 f. — 2) Der Bundesbeschl. v. 28. Jun. 1832. Art. I. „Da nach dem Art. 57 der Wiener Schlußacte die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverain durch eine land-

— Die Bestimmungen der Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen von 1834, welche das Verhältniß zwischen Regierung und Ständen betreffen, gehören in keiner Weise zu dem geltenden Bundesrecht. Es sind nur Vereinbarungen der Regierungen über Befolgung gewisser Prinzipien, die der Landesverfassung gegenüber gar keine rechtliche Bedeutung haben [36]).

---

ständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, so ist auch ein deutscher Souverain, als Mitglied des Bundes, zur Verwerfung einer hiermit in Widerspruch stehenden Petition der Stände nicht nur berechtigt, sondern die Verpflichtung zu dieser Verwerfung geht aus dem Zwecke des Bundes hervor." Art. II. „Da gleichfalls nach dem Geiste des eben angeführten Art. 57 der Schlußacte und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58 ausspricht, keinem deutschen Souverain durch die Landstände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen, so werden Fälle, in welchen ständische Versammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weise durch die Durchsetzung anderweiter Wünsche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen sein, auf welche die Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten." Außerdem erklärt Art. III, daß die innere Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten nicht mit dem Zwecke des Bundes in Widerspruch treten und an der Erfüllung bundesverfassungsmäßiger Verbindlichkeiten nicht hindern dürfe. Art. IV. ordnet die Niedersetzung einer zur Ueberwachung der ständischen Verhandlungen bestimmten Bundestags-Commission an und Art. V. verpflichtet die Bundesregierungen „zur Verhütung von Angriffen auf den Bund in den ständischen Versammlungen und zur Steuerung derselben, jede nach Maaßgabe ihrer innern Landesverfassung, die angemessenen Anordnungen zu erlassen und zu handhaben." Ob diese Beschlüsse u. wie weit sie zu den aufgehobenen „Ausnahmsgesetzen" zu rechnen seien? s. oben §. 49. Note 10 und Altenburg. Verordn. v. 7. Apr. 1848.

36) Vergl. oben §. 50. Note 2. Sie betreffen die Gränzen ständischer Mitwirkung bei Ausübung landesherrlicher Rechte (Art. 1—3), die Be-

§. 110. (§. 89.)

III. Gesetzliche Einrichtung der ständischen Verfassung in den einzelnen Bundesstaaten.

Die äußere Gestaltung der ständischen Verfassung in den Einrichtungen der einzelnen Bundesstaaten bietet (besonders vor 1848) große Verschiedenheiten und zahlreiche Modificationen dar, sowohl was die Zusammensetzung, als die Rechte der Stände, oder ihr Verhältniß zur Regierung, betrifft. Einen gewissen deutsch-historischen Boden haben die meisten Einrichtungen zu wahren gesucht. Als Musterbild schwebte aber bei einer Mehrzahl der französische Constitutionalismus vor, welcher letztere, an sich schon Täuschungen enthaltend, beim Mangel wesentlicher Voraussetzungen für eine ersprießliche Wirksamkeit, und bei der Unmöglichkeit einer selbstständigen politischen Entwickelung der mittlern und kleinern Bundesstaaten dem anti-constitutionellen Geiste der Bundesgewalt gegenüber, nur wenig befriedigende Resultate gewähren konnte, und insbesondere bei den fortwährenden Differenzen zwischen Regierungen und Ständen, die durch die Geltendmachung ganz verschiedener, nicht selten auf beiden Seiten unberechtigter oder extremer, Prinzipien erzeugt wurden, keine segensreiche Früchte für das Land erzielen konnte. — Was die Zeit der Entstehung der landständischen Einrichtungen betrifft, die mit Rücksicht auf die Anforderungen eines den Zeitbedürfnissen mehr entsprechenden Repräsentativ-Systems theils blos kraft landesherrlicher Gewalt,

---

schlüsse der Ständeversammlungen (Art. 15), ihre Einsprache gegen Bundesbeschlüsse (Art. 16—18), die Steuerbewilligung und Berathung des Budjets (Art. 19—21), die Civilliste (Art. 22), den Eintritt von Staatsbeamten in ständische Kammern (Art. 23), die Beeidigung des Militairs auf die Verfassung (Art. 24), die Oeffentlichkeit landständischer Verhandlungen (Art. 25), den Mißbrauch des Wortes, Vertagung und Auflösung (Art. 26), geheime und öffentliche Sitzungen (Art. 27), u. das Verfahren beim Druck ständischer Protocolle (Art. 33. 34.) S. dieselben vollständig bei Welcker, wichtige Urkund. 368 f.

theils auf dem Wege der Vereinbarung mit den bestehenden ältern Organen der Landesvertretung ins Leben gerufen wurden, so sind, abgesehen von den Zusicherungen und Einrichtungen während des Rheinbundes, in einigen Bundesstaaten schon vor dem Wiener Congresse oder während desselben Edicte erlassen und öffentliche Zusicherungen ertheilt worden. Die meisten neuern Einrichtungen sind aber erst in Folge des Art. 13 der Bundesacte getroffen worden. In soweit sie Theil der neuern Grundgesetze oder Constitutionen sind, ist in Betreff der einzelnen Länder auf die schon oben §. 51a gegebene Zusammenstellung zu verweisen.

Anmerk. In Betreff einzelner Bundesstaaten ist noch Folgendes hervorzuheben:

I. In den zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs wurde die hergebrachte Verfassung der Provinzial-Stände theils beibehalten, theils (wie z. B. in Tyrol) das alte Recht (aber nicht vollständig) wieder hergestellt. S. das Kaiserl. Patent v. 24. März 1816 in Klüber's Staatsarchiv Bd. II. S. 237 f. S. Brendel, Die Gesch., das Wesen und der Werth der National-Repräsentation. Bamb. 1817. I. S. 263 f. J. C. Bisinger, vergleich. Darstellung der Staatsverfass. Wien 1818. S. 467 f. v. Rotteck's allgemeine polit. Annalen. Bd. III. Hft. 3. No. 1. Klüber's öffentl. Recht. §. 287. Not. a. §. 294. Not. f. — Vergl. Historische Actenstücke über das Ständewesen in Oesterreich. Leipz. 1848. 6 Hfte. — Die ständ. Verhältnisse der österreich. Monarchie in Urkunden dargestellt v. Heinr. Simon. 1stes Hft. die ständ. Verhältn. des Königr. Böhmen in 74 Urk. Leipz. 1848. Ueber die Wandelungen seit 1848 u. die jetzige Verfassung s. oben S. 260.

II. In Preußen waren Repräsentanten der Provinzialstände bereits 1808 zu einer gewissen Theilnahme an der Verwaltung berufen worden. Darauf erklärte der König im Edicte vom 27. Octbr. 1810, daß er „der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen, als für das Ganze zu geben beabsichtige.“ Auch trat im Jahre 1811 unter Hardenberg's Auspicien wirklich eine interimistische Repräsentation, freilich erfolglos, zusammen. Die Zusage selbst wurde aber im Edict vom 7. Septbr. 1811 wiederholt. Dann sprachen verschiedene Besitzergreifungs-Patente und die von Wien aus erlassene Königl. Verordnung über die zu bildende Repräsentation des Volks

vom 22. Mai 1815 bestimmt aus, daß in den einzelnen Landestheilen Provinzialstände hergestellt oder angeordnet und zeitgemäß eingerichtet und aus ihnen eine Versammlung der Landesrepräsentanten (Reichsstände), welche zu Berlin ihren Sitz haben werde, gebildet werden solle. Die Wirksamkeit dieser Landesrepräsentation sollte sich über alle Gegenstände der Gesetzgebung ausdehnen, welche die persönlichen und Eigenthumsrechte der Staatsbürger mit Einschluß der Besteuerung beträfen. Zugleich wurde die Niedersetzung einer Commission angeordnet zum Zwecke der Organisation der Provinzialstände und Landesrepräsentation und der Ausarbeitung einer schriftlichen Urkunde als Verfassung (Constitution) des Preußischen Staats. Vergl. Stein's Leben Bd. IV. S. 427 f. u. üb. die bald beginnenden Machinationen einer freiheitsfeindlichen, selbstsüchtigen Parthei das. Bd. V. S. 21 f. Stein's Urtheil (v. 20. Aug. 1816) über die Nothwendigkeit einer Verfassung für den preuß. Staat, s. das. S. 88 u. dessen Ansichten über die Wiedereinrichtung von Provinzialständen, das. S. 127—139. s. auch das. S. 164 f. S. 172 f. Die Erklärung Preußen's beim Bundestag (im Prot. der B. V. v. 1818. §. 26) stellte zugleich die Einrichtung des Staatsraths (V. v. 20. März 1817) als einen Anfang der allgemeinern Organisation hin. Später sprach noch die Verordn. v. 17. Jan. 1820 einstweilen aus, „daß künftighin die Aufnahme eines neuen (Staats-)Darlehns nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen solle." Hierauf erschien das „Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände" v. 5. Juni 1823 mit dem Schlußsatze: „Wann eine Zusammenberufung der allgemeinen Landstände erforderlich seyn wird, und wie sie dann aus den Provinzialständen hervorgehen sollen, darüber bleiben die weitern Bestimmungen Unserer landesväterlichen Fürsorge vorbehalten." Diesem allgemeinen Gesetze sind dann die darin zugesagten besondern Gesetze über die Einrichtung der Provinzialstände in den einzelnen Landestheilen gefolgt, nämlich 1) drei Gesetze vom 1. Juli 1823 a. für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz, b. für das Königreich Preußen (Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen), und c. für das Herzogth. Pommern und Fürstenth. Rügen. 2) Fünf Gesetze v. 27. März 1824 a. für Schlesien und die Oberlausitz; b. für die Provinz Sachsen; c. für die Rheinprovinzen (Niederrhein, Cleve, Jülich und Berg); d. für Westphalen; e. für das Großherzogth. Posen. Auch wurden durch verschiedene Verordnungen von 1825, 1826 und 1827 s. g. Kreisversammlungen und Communal-Landtage angeordnet. Die zugesicherte Bildung von Reichsständen erfolgte unter Friedrich Wilhelm III

nicht und auch sein Nachfolger Friedrich Wilhelm IV zeigte sich nicht dazu geneigt. Doch erschienen später, nachdem bereits 1842 (21. Juni) die Verordnungen über die ständischen Ausschüsse ergangen und eine „Versammlung der vereinigten ständischen Ausschüsse" berufen worden war, — unerwartet die vier Edicte v. 3. Febr. 1847, durch welche eine Grundlage für die weitere Entwickelung reichsständischer Verfassung in Preußen gelegt werden sollte. Doch wurde der ruhige Fortgang dieser Entwickelung durch das Jahr 1848 gestört. Vergl. oben S. 262 f. Die octroiirte Verfass. Urkunde v. Decbr. 1848 brachte die, allerdings auf gar keiner ständischen Grundlage beruhenden beiden Kammern, und für die Bildung der ersten Kammer machte die revidirte Verf. Urk. v. Jan. 1850 Art. 65 neue Bestimmungen, die mit dem 7. Aug. 1852 in Wirksamkeit treten sollten. Bald darauf wurde das Gesetz v. 11. März 1850, die Kreis-Bezirks- u. Provinzial-Ordnung für den preußischen Staat enthaltend, (abgedr. in Rauch's Archiv f. Gesetzgeb. Jahrg. 1850. Th. I. S. 184 f.) publicirt und schien damit die Neubildung der Volksrepräsentation in ihren verschiedenen Stufen abgeschlossen zu sein. Dieß war aber nicht der Fall. Durch Ministerial-Verordnung wurden die aufgehobenen Kreis- u. Provinzialstände zunächst interimistisch wieder ins Leben gerufen, und der Art. 103 der Verf. Urk. aufgehoben. Auch die Art. 65—68 der Verf. Urk. v. 1850, die damals noch s. g. erste Kammer betreffend, wurden durch Gesetz v. 7. Mai 1853 aufgehoben und durch einen die Bildung derselben der Krone überlassenden Artikel ersetzt. Diese Neubildung erfolgte durch die Königl. Verordn. v. 12. Octbr. 1854; auch wurde durch Ges. v. 30. Mai 1855 der ersten Kammer der Name „Herrenhaus", der zweiten Kammer der Name „Haus der Abgeordneten" beigelegt. Dagegen ist die Wahlverordnung für die zweite Kammer v. 30. Mai 1849 bis jetzt unverändert geblieben. Ein Gesetz v. 27. Juni 1860 hat die Wahlbezirke dafür festgestellt. Vergl. die deutsch. Verf. Gesetze der Gegenwart S. 99 f. Erste Forts. S. 4 f. Zweite Forts. S. 41 f.

III. Die gegenwärtige ständische Verfassung des Königreichs Baiern beruht auf den Bestimmungen des Tit. VI und VII der Verfass. Urkunde und den später dazu gekommenen Gesetzen, insbes. dem Ges. üb. die stand. Initiative u. dem Wahlgesetz v. 4. Juni 1848. Vergl. die deutsch. Verf. Gesetze der Gegenwart. S. 133 f.

IV. Im Königreich Sachsen bestimmt die Verfassungs-Urkunde vom 4. Septbr. 1831 Tit. VII die in Wirksamkeit befindliche ständische Verfassung. (Vergl. oben S. 264.) Die Provinzial-Verfassung der Oberlausitz wurde durch die Vereinbarung v. 17. Novbr. 1834 regulirt.

V. Hannover. Vergl. oben S. 265 f. Stein's Leben v. Pertz

IV. S. 313 f. Oppermann, Zur Geschichte der Entwickelung u. Thätigkeit der allgem. Stände des Königr. Hannover. Erste Hälfte 1803—1832. Leipz. 1842. Zeitschr. für deutsches Recht Bd. II. S. 10 f. Bd. III. S. 298 f. (Stüve) Vertheidig. des Staatsgrundgesetzes, herausgeg. v. Dahlmann. Jena. 1838. Deutsches Staatsarchiv Bd. I. Bd. V. S. 140 f. G. A. Grotefend, Gesch. der allgem. landständ. Verfassung des Königreichs Hannover in den Jahren von 1814 bis 1848. Hann. 1857. Oppermann, Zur Geschichte des Königr. Hannover von 1832—1860. II. Th. Leipz. 1860 f. S. auch den Art. „Hannover unter König Georg V" in „Unsere Zeit." Bd. VI. S. 721 f. (Leipz. 1862.) Ueber die, besonders in Folge des später erst suspendirten und dann aufgehobenen Gesetzes v. 1. Aug. 1851 lebhaft behandelte Streitfrage, das Verhältniß der provinzialständ. Verfassungen zur allgem. Gesetzgebung betr. s. „Rechtsgutachten der Juristenfacultät zu Berlin üb. die Verletz. der verfassungsmäß. Rechte der Provinziallandschaft, insbes. der Ritterschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen" Hannov. 1851. E. L. v. Lenthe, das Recht in der provinziallandschaftl. Frage, mit besond. Beziehung auf — Bremen u. Verden. Hannov. 1851; nebst dem „Ferneren Beitrag" Hann. 1852, u. gegen den Standpunkt dieser Schriften: C. Lichtenberg, Zur Beurtheilung des Rechtspunktes in der provinziallandschaftl. Frage des Königreichs Hannover. Hann. 1851 u. E. Herrmann, Zur provinciallandschaftl. Frage. Gött. 1851. Eine Darstellung des letzten Hannov. Verfassungsstreites in seinen Hauptzügen, wobei schließlich auch das Kapitel des Landesverfassungsgesetzes „Von den Landständen" reactivirt wurde s. in meiner Samml. der deutsch. Verfass. Gesetze der Gegenwart Erste Fortsetz. S. 11 f. Neue Regulirungen der provinziallandschaftlichen Verfassungen sind erfolgt: 1) Für die Ostfriesische Landschaft v. 5. Mai 1846; 2) Für Hoya und Diepholz v. 3. Mai 1863; 3) Für das Fürstenthum Lüneburg v. 3. Juni 1863; 4) Für Calenberg-Grubenhagen v. 3. Juni 1863.

VI. Was in Würtemberg, Baden, den beiden Hessen und den übrigen kleinern Staaten Deutschlands zur Einrichtung und weitern Entwickelung der landständischen Verfassung geschah, fällt größtentheils mit der Entstehung ihrer Verfassungs-Urkunden zusammen. Vergl. oben S. 267 f.

Zweiter Titel.

Die heutige landständische Verfassung der deutschen Bundesstaaten.

§. 111. (§. 88. 92.)

I. Allgemeiner Character der landständischen Verfassungen und rechtliche Stellung der Stände im Allgemeinen.

Durch die bundesrechtlichen Bestimmungen (oben §. 109) ist nicht blos die Nothwendigkeit einer landständischen Verfassung in allen deutschen Bundesstaaten, sondern auch ihr allgemeiner Character wenigstens negativ, d. h. das, was sie nicht enthalten soll, festgestellt, obwohl darüber, was als eine Theilung der Staatsgewalt, oder als Kränkung des monarchischen Prinzips zu betrachten sei, sehr verschiedene Ansichten möglich und wirklich geltend gemacht sind. Dagegen fehlt es an einer ausdrücklichen, das Wesen der ständischen Verfassung auch positiv feststellenden Rechtsbestimmung. Indessen darf man nicht glauben, daß deshalb mit jeder beliebigen Einrichtung, welcher der Name „landständische Verfassung" gegeben wird, auch die Sache gegeben sey. Denn es ist unleugbar, daß der Begriff der deutschen ständischen Verfassung [1]), besonders in der Weise, wie man ihn mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse und die Bedürfnisse der Zeit seit 1815 auch Seitens der Regierungen auffaßte und wie man ihn bei der Bestimmung des Art. 13 der Bundesacte als gewisse wesentliche Rechte der Stände in sich schließend, stillschweigend voraussetzte, festgehalten und bei der Frage, ob der Art. 13 erfüllt sei oder nicht? zu Grunde gelegt werden muß. Es lassen sich hieraus aber nachstehende Folgerungen von practischer Bedeutung begründen: 1. Eine Repräsentation sämmtlicher Staatsbürger nach blos numerischen

---

1) Vergl. bes. Welcker, wichtige Urk. S. 15 f. S. 70 f. und die Begriffsbestimmung das. S. 274.

Verhältnissen liegt nicht im Sinne und Geiste der Bundesacte, sondern vielmehr das aus den historischen Grundlagen landständischer Repräsentation analoge, die noch lebendigen, durch besondere Bedürfnisse und Interessen getragenen Kreise des staatlichen Lebens berücksichtigende dynamische Verhältniß. Anderer Seits wird bei der, von den Gründern der Bundesacte vorausgesetzten, Repräsentation des Landes weder die in frühern Verhältnissen begründete Ausschließung ganzer Stände, namentlich des Bauernstandes, noch eine Ausschließung einzelner Landestheile von der Theilnahme an der ständischen Verfassung zu rechtfertigen sein, vielmehr einen wesentlichen Mangel in der Erfüllung des Art. 13 der B. Acte begründen. 2. Die Einrichtung blos berathender Stände entspricht nicht der, auf dem Wiener Congresse vielfach und laut ausgesprochenen Absicht, den deutschen Unterthanen eine Garantie gegen willkührliche Ausübung der Regierungsgewalt zu gewähren. Sie entspricht aber auch nicht dem wesentlichen Character der ältern landständischen Verfassung in den deutschen Territorien, welcher dadurch, daß die Stände in mehreren Territorien besonders bei Gesetzen auf ein bloßes rathsames Gutachten beschränkt, oder ganz zurückgedrängt worden sind, nicht verändert worden ist [2]). Schon deshalb kann auch 3. die Einrichtung

---

[2]) Moser, von der Reichsstände Landen Buch II. Kap. 20. §. 9. 10. S. 840. — Häberlin, Handb. des t. Staatsrechts. Bd. II. S. 71 f. In Betreff der allerdings verschiedenen Stellung der Stände in den ältern hannoverschen Provinzial-Verfassungen s. bes. C. Lichtenberg, Zur Beurtheil. des Rechtspunktes in der provinziallandschaftl. Frage S. 17 f. Den daselbst an die Spitze gestellten Satz: „Das Zustimmungsrecht zu Gesetzen gehöre bekanntlich keineswegs regelmäßig zu den Rechten der deutschen Landstände" kann man weder an sich noch nach der dafür gegebenen Erklärung als richtig betrachten. Vergl. Dagegen unten Th. II. §. 128 der 1sten Aufl. Das alte ständische Sprichwort: „Wo wir nicht mitrathen, da wollen wir auch nicht mitthaten" beweist schon durch seinen Nachsatz, daß dabei nicht bloß an einen Rath im gewöhnlichen Sinn gedacht wurde und gegen die sophistische Behauptung, daß es ganz unerheblich sei, ob man den Ständen ein consultatives oder decisives Votum gebe, er-

bloßer Provinzial-Stände nicht als genügend betrachtet werden. Denn sie können in Beziehung auf allgemeine Landesangelegenheiten höchstens nur berathende Stände sein [3]) und es liegt darin keine hinreichende Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte, weil dann in Beziehung auf den Staat als Ganzes eigentlich gar keine ständische Verfassung vorhanden ist. Schon nach dem Wortsinne der Bundesacte Art. 13 soll aber in jedem Bundesstaate eine landständische Verfassung Statt finden, was sich auf bloße Provinzial-Verfassungen nicht beziehen läßt. Auch hat man in mehrern deutschen Staaten, wo Provinzial-Stände bestanden oder früher bestanden hatten, doch die Einrichtung allgemeiner Stände für nothwendig gehalten und ihre Herstellung selbst im Schooße der Bundesversammlung als Erfüllung einer, durch den Art. 13 übernommenen, Verpflichtung zur Anzeige gebracht [4]). 4. Fragt man, worin der wesentliche Unterschied zwischen den alten und den neuern landständischen Verfassungen in Deutschland bestehe, so läßt sich derselbe im Allgemeinen darauf zurückführen, daß in jenen Alles mehr privatrechtlich gestaltet ist, sowohl was das Recht der Landstandschaft an sich, als das Verhältniß der Curien zu einander und der Stände zum Landesherrn betrifft, während in diesen, in Folge der in das Be-

---

widerte schon Moser a. a. O. in seiner einfachen und naiven Weise: „Ja die Landstände seynd überal, wo dergleichen anzutreffen seynd, mehr, als blosse Räthe: Dann ein Rath bleibt ein Rath und seine Meinung ein blosses Gutachten: Ist es auch noch so gut, gründlich, dem Herrn, seinem Hause und dem Lande ersprießlich, der Herr denkt aber anderst, oder will wenigstens dem guten Rathe nicht folgen; so kann er nicht dazu genöthigt werden."

3) Dieß war auch die Ansicht des Freih. v. Stein, s. dess. Leben v. Pertz Bd. V. S. 126.

4) Bemerkenswerthe Aeußerungen über das Verhältniß der Provinzial-Verfassungen zu den Bundesgesetzen s. in dem Commissions-Gutachten, betreffend die Beschwerde der Ostfriesischen Stände in den Protoc. der Bundesversamml. 1838. §. 306. S. 857 f. Vergl. Lichtenberg a. a. O. S. 12. 13.

wußtsein der Fürsten und Völker getretenen Idee des Staats, Alles mehr staatsrechtlich geworden ist. In dem vorherrschenden Einfluß des Privatrechts liegen eben so wohl gewisse eigenthümliche, wenigstens vom ständischen Standpunkt aus als solche zu betrachtende, Vorzüge, als die überwiegenden Mängel und die Gründe für die nothwendige Umgestaltung der altständischen Verfassungen [5]). 5. Sowie schon die ältern Landstände in gewisser Hinsicht für Repräsentanten des Landes gehalten werden konnten [6]), so ist es noch vielmehr eine wesentliche, in den Verfassungen der neuern Zeit auch ausdrücklich ausgesprochene, Bestimmung der neuern Landstände, als das gesetzliche Organ der Landesrepräsentation nicht particuläre Rechte und Interessen zu vertreten, sondern unter gewissenhafter Berücksichtigung dessen, was das allgemeine Wohl erheischt, mit Treue gegen den Landesherrn und die Verfassung, Jeder als Repräsentant des Ganzen zu handeln, die verfassungsmäßigen Rechte des Landes zu vertreten und bei widerrechtlichen Eingriffen in die persönliche Freiheit und das Eigenthum Einzelner (Staatsbürger und Corporationen) das Recht der Bitte, Beschwerde und gesetzlichen Anklage geltend zu machen [7]). Eine nothwendige Folge jenes Grundsatzes in den

---

5) Eine in vieler Hinsicht sehr treffende Vergleichung des Wesens der ältern und neuern ständischen Verfassung giebt Dahlmann, Politik I. S. 106—121. S. auch C. Hagen, Fragen der Zeit. Bd. I. Stuttg. 1843. S. 277 f. „Die alten landständ. Verfassungen u. das Repräsentativ-System"; ferner die Abhandl. v. Mohl u. andere Literatur oben an der Spitze dieses Kapitels.

6) S. oben §. 108. No. IV. u. Moser von der Reichsstände Landen S. 843.

7) Nassau. Pat. v. 1814. Einleit. u. §. 2. Schaumburg. Verordn. v. 15. Jan. 1816. §. 1. Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 25. 26. Revid. Verf. Urk. v. 1852. §. 46. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 25. Badische Verf. Urk. §. 69. §. 67. Liechtenstein. Verf. §. 13. 1862. §. 39. 40. Würtemb. Verf. Urk. §. 124. §. 163. Hessen-Darmst. §. 88. Coburg. §. 37. Cob. Gotha 1852. §. 84. §. 132 f. Meining. Verf. Urk. §. 49. Kurhess. §. 74. Altenburg. §. 162. §. 199.

neuern Verfassungen ist die Unabhängigkeit der Wahlmänner und Deputirten von ihren Vollmachtgebern, und die gänzliche Unzulässigkeit der Ertheilung und Annahme von Instructionen [8]. 6. Die Stände bilden eine Corporation und sind nur in ihrer Gesammtheit das verfassungsmäßige Organ zur Vertretung des Volkes hinsichtlich seiner verfassungsmäßigen Theilnahme an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Hieraus folgt: a. Den Staat repräsentiren sie nicht, weder in seinen innern noch in seinen äußern Verhältnissen, und haben daher auch kein Recht des unmittelbaren Verkehrs mit dritten Personen [9]. Kein Regierungsact kann von ihnen ausgehen, sie haben keinerlei imperium (Befehl- und Zwangsgewalt), können von keinem Object der öffentlichen Verwaltung die Regierung völlig ausschließen und den Fortgang der Regierung durch ihre Einsprache nicht hemmen [10]. b. So lange die Stände in ihrer

---

500. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 78. 82. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 57. §. 94—96. §. 132. Hannov. Grundges. §. 83. §. 90. §. 107. Landesverf. Gesetz. §. 111. 126. §. 181. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 50. Oldenburg. Verf. Urk. Art. 127 f. Preuß. Verf. Urk. §. 83. Luxemb. 1856. Art. 50. Schwarzb.-Sondersh. §. 21. 30. 55.

[8] Weimar. Grundges. §. 67. Revid. v. 1850. §. 17. Würtemberg. Verf. Urk. §. 155. Hess. Darmst. Verf. Urk. §. 61. Coburg. §. 37. Meining. Grundges. §. 79. Kurhess. V. U. §. 73. Altenburg. Grundges. §. 199. §. 240. Sächsische Verf. Urk. §. 81. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 133. Hannov. Grundgesetz. §. 107. Landesverf. Gesetz. §. 98. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 50. Oldenburg. Art. 129. Preuß. §. 83. Vergl. auch Bülau, Jahrb. der Gesch. u. Politik. 1844. Hft. I. S. 1—38.

[9] Insofern erklärte im Besch. v. 17. Septbr. 1846 die B. V. ganz richtig: „Daß sie in den Ständen des Herzogthums Holstein dem Bunde gegenüber nicht die gesetzl. Vertreter dieses Bundesstaats, sondern nur die Vertreter ihrer verfassungsmäßigen Rechte erkennen könne." Vergl. auch Wahlcapitul. Art. XXIX. §. 1—3. Kaiserl. Resolution v. 12. Febr. 1770. Oben §. 60. No. I. u. Note 3.

[10] Wahlcapitul. Art. XV. §. 3. — Etwas ganz Anderes ist das

verfassungsmäßigen Wirksamkeit vorhanden sind, oder wenigstens das, für den Fall der factischen Aufhebung der landständischen Verfassung, anstatt der Stände zum Handeln berechtigte und verpflichtete Subject (der landständische Ausschuß, das Schatzcollegium, die Landesdeputation) noch existirt, können weder einzelne Landestheile mit ihren Provinzial-Ständen, noch einzelne Gemeinden oder deren Vertreter, noch endlich einzelne Staatsbürger, sollten sie auch Mitglieder der Ständeversammlung sein, als Repräsentanten des Landes und der Landesverfassung betrachtet werden. Hierdurch wird aber natürlich die gesetzliche Vertheidigung und Wahrung verletzter staatsbürgerlicher Rechte und besonderer Befugnisse der Einzelnen (Corporationen und Individuen) durch diese selbst, nicht ausgeschlossen [11]). c. Die auf einander folgenden Ständeversammlungen bilden (auch nach Auflösung u. Schluß) ein Subject und die nachfolgenden sind an die Beschlüsse der vorherge-

---

was zum innern selbstständigen Leben der Stände, z. B. Wahl ihrer Präsidenten u. s. w., gehört. Eine Concurrenz der Regierung dabei wird keinenfalls als nothwendig betrachtet werden können.

11) Vergl. den in der Hannov. Verf. Sache ergangenen Bundesbeschl. v. 6. Septbr. 1838 (s. auch unten Th. II. §. 278), der nur in der Anwendung eines an sich richtigen Prinzips auf den einzelnen Fall fehlte und ganz vergaß, daß wenn kein anderes Organ einer in anerkannter Wirksamkeit befindlichen Verfassung da ist, die physischen und juristischen Personen, welche verfassungsmäßig das Recht der Vertretung haben, besonders in einer Verfassung, die die Wahlbezirke nicht blos nach numerischem Verhältniß der Seelenzahl bildet, die Gemeinden u. andere Corporationen jedenfalls zu den „Betheiligten" im Sinne des Bundesrechts gehören. Hinsichtlich älterer, wirklich als wohlerworbene Rechte Einzelner oder gewisser Classen von Unterthanen zu betrachtender, landständischer Gerechtsame kann dieß gar keinem Zweifel unterliegen, und bei der neuern Repräsentativ-Verfassung wird man zwar festhalten müssen, daß kein Einzelner ein Berechtigter im privatrechtlichen Sinne ist, daß ihm aber die Eigenschaft eines Betheiligten zukommt. Wiener Schlußacte Art. 53. Art. 60 u. die Provisor. Competenz-Bestimm. v. 1817. Lit. C. §. 5. No. 1 u. 2.

henden gebunden. Doch kann jeder frühere Beschluß auch einseitig und ohne Zustimmung der Regierung abgeändert werden, insoweit es zu seiner Entstehung und rechtlichen Wirkung einer Mitwirkung der Regierung nicht bedurfte. d. Alle allgemeinen Landes-Angelegenheiten, welche zur verfassungsmäßigen Mitwirkung der Stände geeignet sind, können von der Regierung nur mit der Gesammtheit der Stände, bezüglich den allgemeinen Ständen, verhandelt werden [12]). 7. Die Stände sind hinsichtlich ihrer Meinungsäußerung und Beschlußfassung in ihrer Sphäre durchaus frei und unabhängig von der Regierung und in dieser Beziehung weder nach Oben noch nach Unten rechtlich verantwortlich. Auch das ganze Corpus nimmt aber keinen Theil an der Souveränetät, ist und bleibt dem regierenden Fürsten unterthan und ihm zur Treue und zum verfassungsmäßigen Gehorsam verpflichtet [13]). Ein Verbrechen können die Stände als ganzes Corpus sowenig wie eine andere Corporation begehen. Ueberschreiten sie aber ihre gesetzliche Sphäre, so sind die Einzelnen, ebenso, wie wenn sie außerhalb der ständischen Thätigkeit, wenn auch bezüglich auf dieselbe, delinquiren, nach den bestehenden Gesetzen zu beurtheilen. Auch läßt sich, ohne eine positivrechtliche, in neuern Verfassungen sich freilich zur Sicherung der Freiheit und Unverletzlichkeit der Stände häufig findende Bestimmung, nicht annehmen, daß Mitglieder der Ständeversammlung resp. ständischer Ausschüsse, wegen ihrer, in der Versammlung selbst gemachten, Aeußerungen, wenn sie unter den Begriff eines Verbrechens fallen, insbesondere z. B. wegen Hochverraths, wegen Majestätsbeleidigung, Injurie und Verleumdung, dem Staat oder Privatpersonen gegenüber nicht verantwortlich seien [14]).

---

12) Vergl. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 125. v. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 536. Ebenso Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 79. Hannov. Grundgesetz. §. 84. Landesverf. Gesetz. §. 112. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 64.

13) Leist, Staatsrecht §. 53. No. III.

14) Aus dem Wesen der constitutionellen Verfassungen sucht eine solche

8. Bei Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über Auslegung und Anwendung der Verfassung fordert es die Ge-

---

Unverantwortlichkeit abzuleiten und deshalb auch für deutsche Länder mit solcher Verfassung als sich von selbst verstehend hinzustellen C. S. Zachariä in der beachtungswerthen Abhandlung im Archiv f. civilist. Praxis Bd. XVII. S. 173 f. Allein ein solches jus singulare, die utilitas seiner Einführung mag noch so dringend und einleuchtend seyn, versteht sich niemals von selbst. Vergl. Herrmann, üb. die strafrechtl. Verantwortlichkeit der Mitglieder der Ständeversamml., im Archiv des Criminalr. 1853. S. 341 f. v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik Bd. I. S. 317 f. und die Schrift eines Ungenannten: „Die sogenannte Unverantwortlichkeit der Landtagsabgeordneten — u. ihr Schutz gegen das Einschreiten der Gerichte u. s. w." Giessen 1853. Die Bestimmungen der deutschen Verfassungen sind verschieden. (Ueber die in England und Frankreich damals (1833) geltenden Prinzipien s. Zachariä a. a. O. S. 178 f.). Einige neuere Verfassungen erkennen unsere Regel ausdrücklich an, indem sie das Kammermitglied wegen Aeußerungen welche „ein besonderes Verbrechen oder eine persönliche Beleidigung enthalten" vor den ordentlichen Richter belangen lassen. K. Sächsische Verf. Urk. §. 83 (mit einer formellen Beschränkung). Braunschw. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 134. (Nur eine indirecte Bestätigung enthält das Altenb. Grundgesetz §. 245.) Andere Verf. Urk. schweigen ganz über die Frage (z. B. die Badische), u. da muß dann das im Text Bemerkte gelten, jedoch mit dem die Verhaftung betreffenden Privilegium. Badische V. U. §. 48. 49. Wieder andere entziehen die Aeußerungen in der Kammer ohne Unterschied aller gerichtlichen Verfolgung und unterwerfen sie lediglich der Disciplin der Kammer selbst. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 27. Meining. Grundges. §. 99. Preuß. Verf. Urk. §. 84. Luxemburg 1856. Art. 68. Eine Modification dieser Auffassung ist es, wenn nur der Beschluß der Kammer eine Aeußerung zur strafrechtlichen Erledigung an das Gericht verweisen kann. Oldenburg. Verf. Urk. Art. 131 (mit dem Zusatz: „Wegen seiner Abstimmung darf Niemand zur Verantwortung gezogen werden"). Ebenso Cob. Goth. V. U. v. 1852. §. 85. Die meisten Verfassungsurkunden machen aber Ausnahmen. Einige nehmen nur Injurien und Verläumdungen Einzelner von der Unzulässigkeit der gerichtlichen Rechtsverfolgung aus, wie die Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 83. u. die Kurhess. v. 1831 §. 87 („der Fall der beleidigten Privatehre ausgenommen"). Andere fügen auch die Aeußerungen hochverrätherischen Inhalts resp. Majestäts- u. andere öffentliche Beleidigungen

rechtigkeit, daß sich kein Theil zum Richter in eigner Sache mache. Schon zur Zeit des Reichs war es freilich

---

bei. Weimar. Grundges. v. 1816. §. 68 u. der Sache nach völlig ebenso das revid. Grdges. v. 1850. §. 18 („Verunglimpfung der höchsten Person des Landesherren, Beleidigung der Regierung, des Landtags od. Einzelner"). Würtemb. Verf. Urk. §. 185 („Beleidigungen od. Verläumdungen der Regierung, der Ständeversammlung oder einzelner Personen"). Waldeck. Verf. Urk. v. 1852. §. 68 („ausgenommen bei Majestäts-Beleidigungen, bei Beleidigungen gegen den Bundestag oder bei Privatinjurien"). In diese Classe gehören auch die Hannov. Verf. Gesetze: Staatsgrundges. v. 1833 §. 110, welches erst Aeußerungen „hochverrätherischen Inhalts" ausnimmt und weiter sagt: „Außerdem versteht es sich von selbst, daß, wenn beleidigende Aeußerungen oder schwere Beschuldigungen gegen irgend ein Individuum vorgebracht werden sollten, dem Beleidigten der Weg Rechtens nicht versperrt werden kann." Das Landesverf. Ges. §. 102. 103 u. die Geschäftsordn. v. 1840. §. 26 bestimmte: „Jede Aeußerung eines Mitgliedes in der Versammlung über ständische Angelegenheiten soll immer die günstigste Auslegung erhalten. Ein gerichtliches Verfahren gegen Mitglieder wegen der von ihnen in den Sitzungen der Cammern, Commissionen od. Conferenzen gemachten Aeußerungen ist nur dann zuläſſig, wenn letztere hochverrätherischen Inhalts sind oder eine Beleidigung oder Verläumdung enthalten. In allen übrigen Fällen sind die Cammern — die alleinigen Richter —". Dieß ist dann 1848 wieder in das Verfassungs-Gesetz (v. 5. Septbr.) als §. 53 u. 54 aufgenommen. — Das Prinzip des obigen Textes ist übrigens auch anerkannt und ausgeführt in dem Göttinger Gutachten v. Mai 1851, abgedr. in der Vertheidigungsschrift: Der permanente landständ. Ausschuß in Kurhessen. Cassel 1851. Anl. C. S. 149 f. S. das. auch Anl. A. üb. die staatsrechtl. Stellung des permanent. landständ. Ausschusses u. das Heidelb. Gutachten das. S. 71 f. — Uebrigens kommen schon bei den ältern Landständen in ihren Privilegien, in Landtags-Abschieden u. s. w. gewisse, hierher gehörige, Zusicherungen vor, die aber nicht gegen das in rechtlicher Ordnung erfolgende gerichtliche Verfahren gerichtet sind; z. B. Gandersheim Landt. Absch. v. 1601 §. 47: „— daß diejenigen so auf gemeinen — Landtagen oder andern — zugelassenen Zusammenkünften — ihre Nothdurft reden, mit keinen verdrießlichen Worten, viel weniger mit Ungnade belegt werden; jedoch sie hinwieder guter Bescheidenheit sich zu gebrauchen und S. F. Gn. als den regierenden Landesfürsten und derselben Regierung mit glimpflichen An- u. Fürbringen zu

die Regel, daß die Landesherrn selten bei den Reichsgerichten klagend auftraten, sondern sich via facti in Besitz desjenigen setzten, was sie rechtlich in Anspruch nehmen zu können meinten, was auch die Reichsgesetze indirect billigten [15]). Allein der Weg Rechtens, auf den auch die Landesverfassungen zum Theil ausdrücklich, wenn die Güte nicht Statt fände, verweisen [16]), war den Landständen durch die Reichsverfassung gesichert, und die Wahlcapitulation regulirte nur das Verfahren einiger Maaßen zu Gunsten der Landesherrn [17]). Daß die Gerichte der einzelnen Länder heutiges Tages für solche Klagsachen nicht competent sind, ist ausgemacht [18]); die Competenz des Bundestages für dergleichen Streitigkeiten ist aber eine sehr beschränkte [19]), abgesehen davon, daß er keine Garantieen einer

---

respectiren schuldig seyn sollen." §. 27: „— daß S. F. Gn. ex causa civili vel ob leve aliquod delictum die Landstände oder derselben Diener inaudita causa nicht überfallen noch bestricken, viel weniger rechtlicher Ordnung — zuwider prägraviren lassen." Kleinschmidt's Samml. Th. III. S. 232. 219. — Braunschw. Landsch. Privileg. v. 1710. Art. 6. Privileg. der Landschaft von 1770. Art. 19. 20. Moser von der Reichst. Landen S. 1510. ders. von der landschaftl. Personen Sicherheit in den Abhandl. verschied. Rechtsmaterien. St. 5. No. 1. Schreiben der Calenberg. Landsch. an die k. Regierung v. 10. Febr. 1796. In Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 81 f.

15) Ein Beispiel s. bei Cramer, observ. Tom. II. p. 222. s. auch Moser, von der Reichst. Landen S. 901. Wahlcapitul. Art. XV. §. 8. Mecklenburg. Erblandesvergleich v. 1755. §. 527. „Da hingegen auch Uns billig unbenommen bleibt, gegen alle Contraventionen Uns, in Reichs- und Landes-Gesetzmäßiger Ordnung, bei diesem Vergleich selbst zu handhaben, und Uns zu dem daraus zustehenden klaren Recht selbst zu verhelfen."

16) Vergl. z. B. Braunschweig. landschaftl. Privilegien von 1770. Art. 8.

17) Von s. g. Landesbeschwerden überhaupt u. über den Gang der bei den Reichsgerichten deshalb erhobenen Processe: Moser, von der Reichsstände Landen. Buch V. Kap. 1. 2. 3. besonders S. 1321 f.

18) Vergl. unten Th. II. §. 175.

19) Vergl. unten Th. II. §. 275.

unpartheischen Beurtheilung darbietet, und so ist gerade in dieser Beziehung besonders der Mangel eines Bundesgerichts empfunden worden. Allerdings gewähren aber einige Landesverfassungen einen Weg zur rechtlichen Erledigung solcher Streitigkeiten [20]).

§. 112. (§. 90.)

II. Organische Zusammensetzung der Landesrepräsentation.

Vergl. meinen Art. Landtag in den deutsch. Staaten in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI. S. 286 f. F. A. v. Campe, Die Lehre von den Landständen S. 283 f.

A. Die Grundlagen der landständischen Verfassung. Einfluß der Standesunterschiede.

I. Im Gegensatz zu den ältern ständischen Verfassungen, in welchen nur die freien Grundbesitzer und die ebenfalls durch größern Grundbesitz ausgezeichneten geistlichen und weltlichen Corporationen die Stände bildeten und ihre Rechte vertraten, ist bei den neuern ständischen Verfassungen mehr die

---

20) S. z. B. das Mecklenb. Staatsgesetz v. 1817. Eine ähnliche Bestimmung enthielt für Waldeck der Landesvertr. v. 1816. §. 29, welche aber in die neue Verf. Urk. nicht übergegangen ist. Ueberall aber, wo die Stände wegen Verfassungsverletzung bei dem Staatsgerichtshofe eine Anklage zu erheben befugt sind, kann dieß mittelbar zu einer Entscheidung des Streits führen. Für den Fall, daß über den Sinn einzelner Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder der für Bestandtheile derselben erklärten Gesetze zwischen Staatsregierung und Landständen Zweifel entstände, ordnet die Kurhess. Verf. Urk. §. 154 die Entscheidung durch ein Compromißgericht an. Nach der Verf. Urk. für Reuß j. L. von 1852 §. 117 soll, wenn über die Auslegung einzelner Bestimmungen Zweifel entsteht, eventuell die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts eingeholt werden. Ein schiedsrichterliches Verfahren ordnet auch an das Altenburg. Grundgesetz §. 266 und die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 231. Dem Staatsgerichtshofe überläßt die Entscheidung über die streitige Auslegung einzelner Punkte der Verf. Urkunde die Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 153. Ferner das Oldenburg. Grundges. Art. 209—212.

Idee einer Repräsentation der Interessen der Gesammtheit der Staatsbürger die Basis der ganzen Organisation [1]). Damit ist aber freilich für die Art und Weise der Organisation, wenn man von der unhaltbaren Idee eines s. g. allgemeinen und gleichsam angebornen Wahlrechts aller einzelnen Staatsglieder als einer zusammenhanglosen Masse von Individuen abstrahirt [2]), nichts gewonnen. Für eine, die gegebenen socialen Zustände und die mehr oder weniger streng verbundenen Kreise des bürgerlichen Lebens berücksichtigende, Organisation lassen sich die mannichfaltigsten Modificationen denken und treten auch wirklich in den verschiedenen Verfassungsbildungen hervor. Natürlich war es, daß man für die Theilnahme an der Bildung des Organs der Landesrepräsentation eine gewisse Bürgschaft für eine dem Wohle der Gesammtheit entsprechende Ausübung des politischen Rechts durch Aufstellung gewisser Bedingungen der Mitwirkung zu gewinnen suchte; natürlich ferner, daß dasselbe von der selbstständigen Betheiligung an der allgemeinsten politischen Pflicht des Beitrags zu den Staatslasten, insbesondere der Steuerentrichtung abhängig gemacht wurde; natürlich aber auch, daß man einer Seits, neben der besondern Berücksichtigung des hauptsächlich für den Staat belasteten und eine dauerndere Bürgschaft gewährenden Grundbesitzes [3]), auch andern in lebendiger Bedeutung hervortreten-

---

[1]) Vergl. hierüber: Die alten u. die neuen Stände. Freib. 1862. Die Verf. will untersuchen u. feststellen, welches die wahre u. ächt deutsche, od. aus der Individualität des deutschen Volks sich ergebende Vertretung sey? Er will nicht die histor. Stände als Basis, auch keine Interessenvertretung, sondern Ackerbau u. Handwerk; dieses als Bürgerthum, jenes als großer u. kleiner Grundbesitz. Das soll ächt deutsch u. historisch sein!

[2]) Allerdings ist dieß die ausschließliche Repräsentations-Basis mehrerer seit 1848 entstandenen Verfassungen und Wahlgesetze geworden. Wir können dieselbe aber nicht billigen und nicht für haltbar erkennen.

[3]) In mehrern seit 1815 entstandenen Verfassungen bildete der Grundbesitz in überwiegender Weise die Basis der Organisation, z. B. in Nas-

den Interessen bei der organischen Zusammensetzung der Volksrepräsentation Rechnung trug, und anderer Seits von einer lediglich auf die nicht mehr lebenskräftige „Gliederung der Stände" basirten Organisation abstrahirte [4]).

II. Obwohl da, wo nicht die ältere landständische Verfassung fortdauert, eine Scheidung der Stände in verschiedene Curien oder Körperschaften bei der Versammlung der Stände nicht mehr vorzukommen pflegt [5]), so beruhen doch die neuern vor 1848 entstandenen Verfassungen, auch abgesehen von dem Zweikammer-Systeme, noch mehrfach auf der ständischen Gliederung. Insbesondere tritt darin die Ritterschaft mit einer gewissen selbstständigen Theilnahme an der ständischen Verfassung hervor und genießt nicht selten eine, im Ver-

---

sau, Weimar, Baiern, Hannover, Sachsen, Braunschweig u. A., während z. B. nach den Verfassungen von Hessen-Darmstadt, Meiningen, Altenburg u. s. w. nur die Entrichtuug directer Steuern als allgemeine Bedingungen hingestellt war.

[4]) Eine ins Detail eingehende statistische Vergleichung der einzelnen Verfassungen soll hier nicht versucht werden. Gewiß unpassend ist es, von einer besondern Vertretung der Interessen der Wissenschaft und Intelligenz zu reden. Die Zuziehung von Abgeordneten oder den Canzlern der Universitäten, z. B. in Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Sachsen, beruht mehr auf historischen Gründen. — Sehr problematisch ist auch der Werth einer besondern Vertretung des Juristenstandes, der Geistlichkeit und der Schullehrer. Viel natürlicher und nothwendiger, wenn auch nicht überall in gleicher Weise, ist die Berücksichtigung der eigenthümlichen Interessen des Gewerbe- und Handelsstandes. Von einer Vertretung der Interessen der Krone oder landesherrlichen Familie hat man bei der Berufung der volljährigen Prinzen des regierenden Hauses, der Kronbeamten und der vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder gesprochen. Vergl. E. Hermsdorf, die Prinzen der Regentenhäuser in den ständischen Kammern der teutsch. Staaten mit Repräsentativ-Verfass. in Bülau's Jahrb. 1841. Augustheft. S. 129 f.

[5]) In Lippe-Detmold bilden nach der Verfass. Urk. v. 1836. §. 8 u. 30 die Landstände zwei getrennt abstimmende Curien, wovon die 1ste die Ritterschaft, die 2te die Städte und Landbewohner umfaßt.

hältniß zu den übrigen Staatsbürgern, sehr starke Repräsentation [6]). Auch blickte die Rücksicht auf das ständische Prinzip mehr oder weniger in der Beschränkung der Wähler auf die Wahl aus ihrem Stand oder ihrer Classe durch; so wie auch in dem, unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Rechte einzelner Stände zur Abgabe eines die Wirkung des Majoritäts-Beschlusses suspendirenden Votum separatum [7]).

---

[6]) Ein Drittel, ja zuweilen selbst die Hälfte der Repräsentanten stellt die Ritterschaft in den Preuß. Provinzialständen. Auch in den Verfassungen von Weimar, Coburg, Meiningen, Altenburg, Rudolstadt stellte die Ritterschaft ein Drittel der Abgeordneten, ungefähr ein Viertel in Kurhessen; zwei Fünftel im Königreich Sachsen; in Baiern, Hessen-Darmstadt und Baden nicht mehr als ein Achtel, in Würtemberg nur ein Siebentel der Abgeordneten. Am reinsten war die Repräsentation nach den verschiedenen Ständen erhalten in den Verfassungen von Rudolstadt, Schaumburg, Lippe, Waldeck, Weimar, Altenburg, Sondershausen und in den preußischen Provinzialständen. Auch trat die Unterscheidung der drei Stände noch sehr bestimmt hervor in den Verfassungen von Sachsen, Hannover, Braunschweig, Kurhessen; etwas weniger in Würtemberg, Nassau, Hessen-Darmstadt, Baden. Hinsichtlich der Zahl der Abgeordneten war Bürger- und Bauernstand gewöhnlich gleich gestellt.

[7]) Als Ausnahme von der Regel, wonach die Stände eine, das ganze Land repräsentirende Einheit bilden und dem Wohle des Ganzen ihre particularen Standesinteressen unterordnen sollen, gestattete das Weimar. Grundgesetz v. 1816 §. 83—87 den sich beschwert erachtenden Abgeordneten Eines Standes oder Eines Kreises ein Votum separatum und legte einem solchen Curiat- oder Provinzialvotum, wenn es mit Einstimmigkeit gefaßt war, eine die Ausführung des Beschlusses der Mehrheit, bis zur landesherrlichen Entscheidung, hindernde Kraft bei. Auch bei den Preußischen Provinzial-Ständen trat die Bestimmung ein, daß bei Gegenständen, bei welchen das Interesse der Stände gegen einander geschieden sei, Sonderung der Einheit in Theile Statt finde, sobald zwei Dritttheile der Stimmen eines Standes, welcher sich durch einen Beschluß der Mehrheit sämmtlicher Stände verletzt glaube, darauf dringe. Fast ebenso sicherte die Kurhess. Verf. Urk. §. 76 einzelne Stände und Bezirke; ferner die Sächsische Verf. Urk. §. 129 und das Altenburg. Grundgesetz §. 244. Vergl. C. F. Georgii, ob und in wiefern ein jus

Alles dieß wurde in den 1848 f. entstandenen Verfassungen principiell geändert, sowie auch da, wo die bisherige Verfassung im Uebrigen bestehen blieb [8]). Auch ist man, wo nicht eine vollständige Reactivirung der vor 1848 bestandenen ständischen Verfassung erfolgte, bei den später erfolgten Verfassungs-Revisionen entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Modificationen zu den frühern Grundlagen zurückgekehrt [9]).

§. 113. (§. 90.)

B. Ein- oder Zweikammer-System.

Als eine Nachahmung englischer und französischer Einrichtungen, die bei einiger Maßen größern Staaten allerdings ihre

---

eundi in partes auf deutsche Landes- und Ständeversammlungen anwendbar sey? Stuttg. 1817. — W. Seyffarth, Diss. de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur recte regundis. Lips. 1818. — Die Aufhebung dieser Bestimmungen über das Votum separatum erfolgte überall seit 1848; die revidirte Weimar. Verfass. v. 1850 kennt es nicht mehr. In Kurhessen beseitigte es das Gesetz v. 5. April 1849; in Altenburg das Gesetz v. 10. Apr. 1848. §. 32; in Sachsen das provisor. Gesetz vom 15. Novbr. 1848. §. XII. Mit der Beseitigung des letztern ist aber die betreffende Bestimmung in Sachsen wohl wieder gültig; ebenso in Preußen mit der Reactivirung der aufgehobenen Provinzialstände v. 1823. S. auch die Anhalt. Gesammtverfassung v. 1859. Geschäftsordn. §. 32.

[8]) S. über die Aufhebung der Standesvorrechte oben §. 85. 102. Den Unterschied zwischen Stadt und Land hielt wenigstens noch das Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 41 fest. Auch in Baiern wurden die Prinzipien der Verf. Urk. wesentlich geändert durch das noch geltende Wahlgesetz v. 4. Juni 1848, wodurch §. 7—12 u. 14 des Tit. VI u. Abschn. I. II. des Tit. I der Beil. X zur Verf. Urk. u. andere Gesetze aufgehoben worden sind.

[9]) S. die nähern Nachweisungen in meinem Aufsatze in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. VI. S. 287 f. Ueber Oesterreich s. die allgem. Verfassungspatente u. Landesstatute in meiner Samml. der deutsch. Verf. Gesetze. 2te Fortsetz. 1862. S. 7 f. Die Landtage der einzelnen Kronländer, aus denen die Reichsrathsmitglieder durch Wahl hervorgehen, bestehen aus

guten Gründe für sich hat [1]), erscheint die in einer Mehrzahl der deutschen constitutionellen Staaten, nämlich in Nassau, Baiern, Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Königreich Sachsen, Hannover und Preußen sich findende Abtheilung der Landesversammlung in zwei Kammern. (Erste und zweite Kammer; in Baiern Kammer der Reichsräthe und Kammer der Abgeordneten, in Nassau Herrenbank und Versammlung der Landesdeputirten, in Preußen Herrenhaus und Haus der Abgeordneten genannt). Ueber die Bildung der ersten Kammer [2]), im Gegensatz zur zweiten, läßt sich nichts Uebereinstimmendes aufstellen und muß in dieser Hinsicht lediglich auf die einzelnen Verfassungen verwiesen werden. Auch liegt es nahe, daß dieselbe Idee, z. B. einer erblichen Pairie als Hauptelementes der ersten Kammer, wenn überhaupt irgendwo, nicht überall in gleicher Weise durchführbar ist [3]). Regel ist, daß beide Kammern mit gleichen Be-

---

den persönlich berufenen geistlichen Würdenträgern, aus Abgeordneten des großen Grundbesitzes, aus Abgeordneten der Stadt- u. Industrialorte, der Handels- u. Gewerbekammern u. aus Abgeordneten der übrigen Gemeinden.

[1]) Vergl. C. S. Zachariä, vierzig Bücher vom Staate. Th. III. S. 248 f. Heidelb. 1839. Dahlmann's Politik. I. S. 123 f. v. Witzleben, über die Gränzen der Volksrepräsentation in der constitut. Monarchie. S. 24 f. Auf Geschichte u. Erfahrung (die alte Gliederung der Stände) gründet die Nothwendigkeit zweier Kammern der Freih. v. Stein. S. dess. Leben Bd. V. S. 35 f. — Vergl. auch Bluntschli's Staatswörterbuch Bd. IV. S. 294 u. Bd. VI. S. 292 f.

[2]) Ueber das königl. Recht Mitglieder der ersten Kammer zu ernennen s. v. Mohl in der Tübing. krit. Zeitschr. Bd. II u. dann in „Staatsr. Völkerr. u. Pol." Bd. I. S. 325 f.

[3]) Selbst hinsichtlich des Auftretens der Ritterschaft in der ersten Kammer herrscht keine Uebereinstimmung, wenn auch die Standesherrn, wo es dergleichen giebt, überall zur ersten Kammer gehören. In Würtemberg z. B., wo 1849 u. 1850 die erste Kammer vorübergehend ganz verschwunden war, sendet der ritterschaftliche Adel seine 13 Abgeordnete in die zweite Kammer. In Hannover bildet die Ritterschaft der verschiedenen Provinzen nach den Verf. Gesetzen von 1819, 1833 u. 1840 das

fugnissen, getrennt von einander berathen und beschließen, aber doch in sofern eine Einheit bleiben, als nur die Vereinigung ihres Willens zu demselben Beschlusse als Willensäußerung der Ständeversammlung im Verhältniß zur Regierung und zum Lande gilt [4]). Daher kann auch die Ablehnung einer Proposition durch die eine Kammer die Vorlage und Verhandlung derselben in der andern nicht überflüssig machen, obwohl nach gefaßtem Beschlusse beider Kammern das Veto der einen genügt [5]). Doch giebt es von dem obigen Grundsatze über die Rechte und das Verhältniß beider Kammern zu einander in den einzelnen Verfassungen verschiedene Ausnahmen, indem 1) zuweilen eine jede der beiden Kammern allein gewisse, der Beistimmung der andern nicht bedürfende, Beschlüsse zu fassen, oder auch selbstständig zu handeln befugt ist [6]). 2) Es giebt Fälle, wo die Kammern für

---

Hauptelement der ersten Kammer. Landesverfass. Gesetz v. 1840 §. 84. Dieß bedurfte allerdings einer Abänderung, wenigstens durch Ausdehnung der Berechtigung auf den großen Grundbesitz. Die wenig befriedigende u. ersprießliche Reform des Verfass. Gesetz. v. 5. Septbr. 1848 §. 36 ist durch Reactivirung des betreffenden Kapitels des Landesverf. Ges. im Jahre 1855 wieder beseitigt worden. Ueber Preußen s. v. Rönne Staatsrecht Bd. I. §. 111—113. E. Th. Gaupp über die Bildung der ersten Kammer in Preußen u. die Stellung des Adels in der Gegenwart überh. Breslau 1852; ferner die etwas excentrische Schrift von Hugo Eisenhart, Ueber den Beruf des Adels im Staate u. die Natur der Pärieverfassung. Ein Beitrag zur Revision der Rechtsbegriffe in Deutschland. Stuttg. u. Tüb. 1852 S. 45 f. Vergl. auch Witzleben a. a. O. S. 112 f.

4) v. Witzleben a. a. O. S. 107 f.

5) Nassau. Pat. v. 1814. §. 1. §. 2. No. 2. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 1. §. 19. Tit. VII. §. 19. 20. Badische Verf. Urk. §. 26. §. 67. Würtemb. Verf. Urk. §. 128. §. 179. §. 182. Hannov. Verf. Patent v. 1819. §. 1. §. 2. §. 6. Grundges. v. 1833. §. 84. 93. §. 113. Landes-Verfass. Gesetz v. 1840. §. 83. §. 120. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 40. §. 70. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 51. §. 79. §. 95. §. 97. Königl. Sächsische Verf. Urk. 61. §. 62. §. 132. §. 141.

6) So entscheidet z. B. über Legitimation oder streitige Wahlen ihrer

gewisse Acte oder Beschlüsse zu einer Versammlung vereinigt werden [7]), oder eine Durchzählung der Stimmen Statt findet [8]). Auch kommt 3) vor, daß, wenn die eine Kam-

---

eigenen Mitglieder jede Kammer für sich nach der Badischen Verf. Urk. §. 41 und der Hessen-Darmstädt. §. 87; nach der Sächs. Verf. Urk. §. 84 jede Kammer über Verhaftung der ihr angehörigen Mitglieder; ferner über die an sie gelangten Petitionen und Beschwerden nach der Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 21, der Hessen-Darmst. §. 82 und Preuß. Verf. Urk. §. 81. Die Ausübung des Rechts der Anklage wegen verletzter Verfassung hat jede Kammer für sich nach der Würtemb. Verfassung §. 179 §. 199 und nach der Preuß. Verf. Urk. Art. 61. Jede der beiden Kammern kann für sich Deputationen an den Landesherrn und einseitig Addressen an ihn richten. Badische Verf. Urk. §. 76. Preuß. Verf. Urk. Art. 81. Hannov. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 70, (vergl. über die Selbstverständlichkeit dieses Rechts Bluntschli im Staatswörterb. Bd. I. S. 69) oder auch für sich behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsachen ernennen. (Preuß. Verf. Urk. Art. 82.) Jeder ist gestattet sich selbstständig auf kurze Zeit zu vertagen nach dem Hannov. Landesverf. Ges. §. 108. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 60.

7) Z. B. nach Preuß. Verf. Urk. Art. 54. 56 bei der Eidesleistung des Königs u. des Regenten, sowie zur Beschlußfassung über die Nothwendigkeit der eingetretenen Regentschaft, eventuell bei der Wahl eines Regenten. In Nassau erfolgt für die Budget- und Steuerbewilligung Vereinigung zu einer Kammer. Verordn. v. 25. Novbr. 1851 §. 11; bei Gesetzentwürfen nur gemeinschaftliche Berathung (nicht Abstimmung) zur Ausgleichung der Differenz. Auch können zur Vornahme gewisser anderer Geschäfte gemeinschaftliche Versammlungen angeordnet sein, wie in Würtemberg (Verf. Urk. §. 190. 191. 193. 196) zur Wahl der Mitglieder des Ausschusses, der ständischen Mitglieder des Staatsgerichtshofes, der gemeinschaftlichen Beamten und bei der Ablegung des Rechenschaftsberichts des Ausschusses. Vergl. v. Mohl, Würtemb. Staatsr. I. S. 540 f.

8) Dieß tritt ein: 1) wenn die erste Kammer das Finanzgesetz verworfen hat, auch nach der Badischen Verf. Urk. §. 61 und nach der Würtemberg. Verf. Urk. §. 181. Eine wirkliche gemeinschaftliche Versammlung oder Vereinigung zu einer Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer ordnet solchen Falls an die Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 67. — 2) Bei Gesetzvorschlägen, welche blos

mer nicht vollständig zusammenkömmt, sie als einwilligend in die Beschlüsse der andern angesehen wird [9]). Endlich haben 4) einige Verfassungen in Betreff der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitgliederzahl, der Ausscheidung der Mitglieder, Ergänzung und Auflösung abweichende Bestimmungen für beide Kammern gemacht [10]) und enthalten auch die Vorschrift, daß gewisse Gegenstände zuerst an die eine Kammer gebracht werden müssen und daß die andere in dieser Hinsicht eine beschränkte Befugniß haben soll [11]).

§. 114. (§. 90.)

c. Die Landstandschaft als eigenes, oder als repräsentatives Recht.

I. Obwohl alle Mitglieder der Ständeversammlung nur Repräsentanten des ganzen Landes sein sollen, so zeigt sich doch

---

von der einen Kammer zum zweiten Male verworfen sind, nach der Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 75.

9) So nach der Würtemb. Verf. Urk. §. 161 und der Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 94.

10) So erfolgt nach der Badischen Verf. Urk. §. 38 bei der zweiten Kammer die Erneuerung alle zwei Jahre um ein Viertel der Mitglieder, während nach dem Hannov. Verf. Ges. v. 1848 §. 39 die erste Kammer je um das dritte Jahr zur Hälfte erneuert werden sollte. Auch konnte nach diesem Gesetz §. 57 nur die zweite Kammer aufgelöst werden. Dieß gilt seit 1853 auch von Preußen, wo auch die s. g. Legislatur-Periode für die erste Kammer eine andere als für die zweite war. Preuß. Verf. Urk. Art. 67. 73. — Noch eine Abweichung liegt darin, daß der Präsident der ersten Kammer vom Landesherrn ernannt, für den Präsidentenstuhl zweiter Kammer dagegen von ihr selbst gewählt wird. Baier. Ges. v. 28. Mai 1852. Badische Verf. Urk. §. 45. Würtemb. §. 164. Sächsische V. U. §. 67.

11) Dazu gehört besonders die Bestimmung, daß der Finanzgesetz-Entwurf zuerst an die zweite Kammer gebracht werden muß und daß die erste Kammer dann nur den Beschluß der zweiten im Ganzen bejahen oder verneinen kann. Würtemb. Verf. Urk. §. 178. §. 181. Badische Verf. Urk. §. 60. 61. Hessen-Darmstädt. §. 67. Preuß. Verf. Urk. Art. 62.

auch noch in den neuern Verfassungen ein Unterschied zwischen den (gewählten) Abgeordneten der verfassungsmäßig bestehenden Corporationen oder Wahlkreise (resp. für den Landtag ernannten Mitgliedern) und den für ihre Person, sei es nur auf die Lebensdauer eintretenden, oder erblich berechtigten Mitgliedern. Wie weit das Eine oder das Andere stattfinde, ist nach der Verfassung der einzelnen Länder zu beurtheilen. Einen bundesgesetzlich begründeten und in jedem Bundesstaate zu gewährenden Anspruch auf Standschaft haben nur: A. die Häupter der s. g. mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser, welche nach Art. 14 der Bundesacte die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören, sein sollen [1]). B. Die Mitglieder der frühern reichsunmittelbaren Ritterschaft [2]). — Die unmittelbare, persönliche Berechtigung bildet in den ältern Verfassungen die Regel in der Curie der Standesherrn und Ritterschaft, (zum Theil auch in der Curie der Prälaten), so daß bei ihnen keine durch Wahl bestimmte Abgeordnete vorzukommen pflegten. Die Frage, ob

---

[1]) Vergl. oben §. 98. No. II. S. 527. Daß die Ausübung des Rechts durch die Landesverfassung an gewisse Bedingungen gebunden werden könne, z. B. an ein gewisses Alter, unterliegt keinem Zweifel. Kurhess. Verf. Urk. §. 63. No. 2 vergl. mit §. 67. — Wo zwei Kammern bestehen, haben sie jedenfalls das Recht in die erste einzutreten. Den Prinzen des regierenden Hauses stehen sie aber überall nach, und in Baiern (Verf. Urk. Tit. VI. §. 2.) auch den Kronbeamten und den beiden Erzbischöfen.

[2]) Durch den Ausdruck der Bundesacte Art. 14. „Antheil der Begüterten an der Landstandschaft" ist augenscheinlich nicht jedem Begüterten unmittelbare oder persönliche Theilnahme an der Ständeversammlung garantirt, sondern die Verfassung kann bei ihnen, wie bei der landsässigen Ritterschaft, nur Abgeordnete derselben zulassen und sie mit jener auch zu einem Wahlkörper vereinigen. Vergl. Nassau. Patent v. Nov. 1815 die Bildung der Herrenbank betr. Weimar. Grundges. §. 10. Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 7 vergl. mit §. 2. Badische Verf. Urk. §. 27. No. 4. Würtemb. Verf. Urk. §. 39. §. 133. No. 1. §. 136. Hessen-Darmst. §. 53. No. 1. Auch können sie nicht verlangen, in die erste Kammer einzutreten. Vergl. z. B. die Darmstädt. Verf. Urk. a. a. O.

und in wie weit der persönlich Berechtigte einen Stellvertreter zum Landtage senden konnte, war schon in den älteren Verfassungen verschieden bestimmt, oder zweifelhaft. Wo Stellvertretung zulässig war, legte man auch wohl dem Landesherrn das Recht bei, wegen der in seinen Besitz gekommenen landtagsfähigen Güter sich durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Die Städte konnten natürlich immer nur durch Stellvertreter erscheinen, wobei indeß das Wahlrecht meistens auf das Gremium des Rathes der Stadt beschränkt war, oder bestimmte Mitglieder desselben ein für alle Mal verfassungsmäßig zum Besuch des Landtags das Recht hatten. Gegenwärtig ist dagegen mit der Durchführung des Repräsentativ-Systems die mittelbare Theilnahme durch gewählte Abgeordnete, wenn nicht ausschließlich in Geltung, doch (wenigstens bei der zweiten Kammer) die Regel. Als persönliche und unmittelbare (resp. geborne) Landstände oder Mitglieder der Ständeversammlungen kommen noch vor: a. Vermöge ihres hohen Standes oder großen Grundbesitzes: die Prinzen des regierenden Hauses, die s. g. Standesherrn und Majoratsbesitzer. b. Vermöge ihres geistlichen oder weltlichen Amtes: die Kronbeamten, die Schatzräthe, die durch die Verfassung berufenen höhern protestantischen und katholischen Geistlichen, Präsidenten der Consistorien, Kanzler der Landesuniversität u. s. w. c. Die verfassungsmäßig vom Landesherrn lebenslänglich ernannten Mitglieder. — Von diesen persönlich Berechtigten können die unter b und c genannten in der Regel auch nur persönlich (nicht durch Bevollmächtigte) Antheil nehmen. Dagegen lassen einige neuere Verfassungen für die Standesherren auch Bevollmächtigte zu, wo dann eine Uebertragung der Stimme an andere Mitglieder nicht zulässig ist [3]).

---

[3]) Vergl. Nassau. Pat. v. 1814. §. 4. Kurhess. V. U. §. 63. No. 2. Beschränkter ist das Vertretungsrecht nach der Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 61 u. der Sächsischen Verf. Urk. §. 64. Nur eine Uebertragung der Stimme an ein anderes Mitglied der ersten Kammer gestattet den erblichen Gliedern derselben die Würtemb. Verf. Urk. §. 156.

II. In älteren Zeiten hing es mehr oder weniger von der Willkühr oder dem Bedürfniß der Landesherrn ab, wen sie zu den Landesversammlungen berufen wollten [4]). Dieß mußte sich aber mit dem festern Zusammenschluß der Stände in eine Corporation nothwendig ändern. Die meisten Landstände wußten sich gegen willkührliche Vermehrung ihrer Glieder durch besondere Verbriefungen zu sichern, so daß nun ohne des Landesherrn und der Landschaft Einwilligung Niemand Landstandschaft erlangen konnte [5]). So wie es aber Landschaften gab, welche auch ohne Einwilligung der Landesherrschaft neue Mitglieder aufnehmen konnten, so war in andern Ländern, z. B. in der Niederlausitz und in Schlesien, die Ertheilung des Rechts dem Landesherrn fortwährend vorbehalten [6]). — Auch unterliegt es keinem Zweifel, daß da, wo es auf Erfüllung des Art. 13 der Bundesacte ankam, nach dem Prinzipe des Art. 55 der Wiener Schlußacte, auch eine Erweiterung der Repräsentationsrechte vom Landesherrn vorgenommen werden konnte [7]). In den neuern Verfassungen sind die

Gar keine Stellvertretung erlaubt die Baier. Verf. Urk. §. 17. Badische Verf. Urk. §. 47. Auch bei mehrern andern Gliedern der ersten Kammer (nicht blos den Standesherrn) gestattet eine verschieden bestimmte Stellvertretung das Hannov. Landesverf. Ges. §. 99. Das Verfass. Ges. v. 5. Septbr. 1848 hatte dieß (§. 51) auf die Standesherren beschränkt. Vergl. v. Mohl Staatsr. Völkerr. u. Pol. Bd. I. S. 358 f.

4) Vergl. hinsichtlich der Reichsverfassung oben §. 31. No. II.

5) Hieraus erklärt sich zum Theil die oft sonderbare Vertheilung der landständischen Gerechtsame, so daß z. B. nicht gerade die bedeutendsten, sondern die ältesten Städte die Landstandschaft hatten. In Braunschweig-Wolfenbüttel erlangte z. B. die Stadt Wolfenbüttel erst 1710 Antheil an der Landstandschaft. Vergl. Landschaftl. Privilegien v. 1710. Art. 108. — Ueber den Beweis des streitigen Landstandschaftsrechts s. Moser, von der Reichsstände Landen Buch II. Kap. 8.

6) Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 532 f. Den Kurfürsten v. Sachsen spricht dieses Recht nach dem Herkommen zu: v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 57.

7) Vergl. Protoc. der Bundes-Vers. v. 1819. S. 624.

Gränzen der Repräsentation fest bestimmt, und Erweiterung wie Beschränkung erscheint als eine nur auf dem verfassungsmäßigen Wege zu bewirkende Aenderung der Verfassung. Doch ist in Beziehung auf die erste Kammer in mehrern neuern Verfassungen dem Landesherrn das Recht der Verleihung erblicher oder lebenslänglicher Landstandschaftsrechte innerhalb gewisser Gränzen zugestanden [8]).

---

[8]) Sehr ausgedehnt ist z. B. die landesherrliche Befugniß in dieser Hinsicht nach dem Nassau. Patent v. 1814. §. 4. „Außer diesen vorgenannten werden wir noch andere Mitglieder der Herrenbank, auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung, nach Unserm Gutfinden und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder, ernennen." Die Nassauische V. v. 25. Novbr. 1851 hat jedoch in diesem Satze die Worte „auf Lebenszeit oder" weggelassen und die Einschränkung beigefügt, daß die zu ernennenden erblichen Mitglieder wenigstens 200 Fl. zu jedem Grundsteuersimplum beitragen müssen, unter Streichung der Worte: „nach Unserm Gutfinden" bis „Mitglieder". Bestimmtere Grenzen für die Verleihung eines erblichen Rechts und hinsichtlich der Zahl der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder steckt die Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 2. No. 6. §. 3 und §. 4. Badische Verf. Urk. §. 27 No. 6 und §. 32. Würtemb. Verf. Urk. §. 129—132. Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 52. N. 7. Sächsische Verf. Urk. §. 63 No. 14 u. §. 65. Hannov. Grundgesetz. §. 94 No. 11 u. No. 13 §. 95. Landesverf. Gesetz. §. 84 No. 11. 16. §. 85. 86. Das Verfass. Gesetz v. 5. Septbr. 1848 §. 36 statuirte nur noch vier vom Könige für den einzelnen Landtag zu ernennende Mitglieder, wovon zwei Minister sein sollten. Durch die K. Verordn. v. 1. Aug. 1855 sind die §§. 84—86 des Landesverf. Ges. v. 1840 im Ganzen wieder hergestellt, namentlich auch Nr. 11 (jetzt Nr. 10) des §. 84, wonach die erste Kammer auch aus „den vom Könige mit einer erblichen Virilstimme begnadigten Majoratsherren" besteht. Für Preußen gelten jetzt die Bestimmungen der Verordn. v. 12. Octbr. 1854 §. 2 u. 3, wonach der König theils das erbliche Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer durch besondere Verordnung verleihen, theils einzelne Personen auf Lebenszeit aus besonderem Vertrauen berufen kann, aus welchen die „Kron-Syndici" bestellt werden sollen. Das Meining. Grundges. §. 67 und das Altenburg. §. 185 gestatten dem Landesherrn ausdrücklich, Rittergütern, die bis jetzt nicht landtagsfähig waren, diese Eigenschaft zu verleihen. Dieß gilt für Meiningen nicht mehr, wo das Ges. v. 25.

§. 115. (§. 91.)

D. Bedingungen der Theilnahme an der Bildung und Wirksamkeit der Landesvertretung.

A. Backer de varia ratione, qua in praecip. Germaniae civitatibus populi eliguntur mandatarii. Amstel. 1843. — v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräs. S. 47 f. u. besond. Fr. Bülau, Wahlrecht u. Wahlverfahren. Leipzig. 1849. S. 56 f.

I. Die Bedingungen der Theilnahme an der Landesvertretung beziehen sich theils auf die dazu erforderlichen Wahlen (Wahlrecht; active Wahlfähigkeit); theils auf die Fähigkeit, Mitglied der Stände-Versammlung zu sein (passive Wahlfähigkeit). In der Regel ist aber Dasjenige, was das Wahlrecht bedingt, auch Bedingung der Wahlfähigkeit. Allein die letztere hat gewöhnlich noch ihre besondern Bedingungen. Auch kann die Mitgliedschaft erlöschen, ohne daß die Wahlfähigkeit verloren geht, und es kann Jemand wahlfähig sein, ohne zu der Corporation oder Abtheilung der Wahlberechtigten (zu dem bestimmten Wahlkreis) zu gehören [1]).

Juni 1853 Art. 1 aber dem Herzog noch die Befugniß giebt, 2 Abgeordnete zu jedem Landtage zu ernennen. Ueber Altenburg s. Verordn. v. 12. März 1855. §. 1 u. §. 5, wonach die Bestimmung des §. 85 des Grundgesetzes wieder als geltend zu betrachten ist. In Sondershausen (Wahlges. v. 14. Jan. 1856 §. 1 u. 2) ernennt der Landesherr von den 15 Mitgliedern des Landtags fünf auf Lebenszeit.

1) In dieser Hinsicht gehen die Bestimmungen der ältern und neuern ständischen Verfassungen, oder die Consequenzen des ständischen Prinzips im engern Sinne und des Repräsentativ-Systems auseinander. Nach jenem war es natürlich, daß der Vertreter zu der vertretenen privilegirten Ständeclasse gehören mußte, nach diesem wäre es ein Widerspruch mit der Grundidee, wenn der Gewählte nothwendig Mitglied der Wahlcorporation sein müßte. Bei den Verfassungen aber, welche zwischen beiden Systemen in der Mitte stehen, so wie bei dem Zweikammer-System kommen auch in den neuern Verfassungen Bestimmungen vor, welche als Consequenzen des theilweise festgehaltenen ständischen Prinzips zu betrachten sind.

II. Das Wahlrecht ist theils ein s. g. allgemeines, theils ein beschränktes. Ein allgemeines Wahlrecht im buchstäblichen Sinne giebt es nicht und kann es nicht geben; d. h. nirgends nimmt die ganze Bevölkerung, auch nur in soweit als die Individuen zu einer Willensäußerung fähig sind, an den Wahlen Theil. Auch giebt es überhaupt auf Theilnahme am Wählen kein angebornes Recht. Vergl. oben §. 24 No. III. — Der Begriff des allgemeinen Wahlrechts, wie es besonders den Landeswahlgesetzen von 1848 und 1849 und dem von der National-Versammlung beschlossenen, vom Reichsverweser verkündigten, Reichswahlgesetz vom 27. März 1849 zu Grunde liegt, neben welchem aber auch noch besondere Wahlen gesetzlich begränzter Classen vorkommen können [2]), ist eigentlich nur negativ bestimmbar, nämlich dahin: daß das Wahlrecht von gewissen sonst vorkommenden äußern Bedingungen, namentlich einem bestimmten Vermögensbesitz oder Steuerquantum [3]), von Standesverhältnissen, Gemeinde- und anderen Corporationsrechten u. s. w. nicht abhängig gemacht ist.

III. Zu den Bedingungen auch des s. g. allgemei-

---

[2]) Dieß ist in einer Mehrzahl von Wahlgesetzen aus dieser Zeit z. B. im kurhessischen, holsteinischen, braunschweigschen u. a. der Fall, insofern darin, neben den allgemeinen Wahlen, die höchstbesteuerten Grundbesitzer u. s. w. eine besondere Wahlclasse bilden.

[3]) Auch die Bedingung, der Wahlberechtigte müsse überhaupt zu den directen Steuern beitragen (Hannov. Verf. Gesetz v. 5. Septbr. 1848, §. 42.), wird schon als eine Negation des allgemeinen Wahlrechts aufgefaßt. — Die sonderbarsten Widersprüche kommen übrigens noch bei dem s. g. allgemeinen Wahlrecht vor. So erklären z. B. solche Gesetze auch jeden Proletarier, der gar kein Vermögen hat, für wahlberechtigt, schließen aber doch (wie das Reichswahlgesetz. §. 2) Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, woran sie möglicher Weise ganz unschuldig sein können, von der Berechtigung zum Wählen aus. Oder: notorische Bettler sind wahlberechtigt, aber verschämte Arme, welche eine Unterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, nicht; oder auch: Personen die unter Vormundschaft oder Curatel stehen, sind ausgeschlossen, aber nicht diejenigen, die sich noch unter väterlicher Gewalt befinden.

nen Wahlrechts gehört: A. Daß man die Qualität eines Landes-Einwohners habe, Staatsbürger im weitern Sinne oder Unterthan des fraglichen Staates sei. Wo aber der Grundbesitz als solcher berechtigt ist, oder die Grundbesitzer eine besondere Wahlclasse bilden, wird im Zweifel auf Wohnsitz im Lande nichts ankommen können [4]). Die Vereinigung verschiedener Eigenschaften in derselben Person kann auch zur Theilnahme an den Wahlen verschiedener (Standes-) Classen berechtigen, nicht aber die mehrfache Qualification in Betreff derselben Wahlclasse ein mehrfaches Stimmrecht verleihen [5]). B. Männliches Geschlecht und ein gewisses Alter. Gewöhnlich genügt hier die Volljährigkeit, oder das Alter von 25 Jahren. Nach manchen frühern Verfassungen können zwar Weiber und Minorenne durch ihre Ehemänner, Bevollmächtigte, oder Vormünder ihr Stimmrecht ausüben. Meistens ist aber jetzt jede Art von Stellvertretung ausgeschlossen [6]). C. Selbstständigkeit, Unbescholtenheit und Besitz der allgemeinen bürgerlichen und politischen Rechte. Daher finden wir 1) wegen mangelnder Selbstständigkeit ausgeschlossen: zuweilen die in väterlicher Gewalt, meistens die unter Curatel, oder in Kost und Lohn eines Andern stehenden Personen; 2) wegen Bescholtenheit, diejenigen, welche wegen eines entehrenden Verbrechens bestraft oder von der Anschuldi-

---

4) Nach den ältern Verfassungen ist dieß in Betreff des ritterschaftlichen Grundbesitzes fast überall der Fall gewesen, auch abgesehen von dem gewöhnlich concurrirenden vasallitischen Verhältniß zum Landesherrn. Auch nach den neuern Verfass. Gesetzen kann, ohne besondere Erklärung des Gesetzes, die Theilnahme an den Wahlen der Grundbesitzer nicht durch den Wohnsitz im Lande als bedingt betrachtet werden.

5) S. z. B. Rudolstädt. Verf. Pat. v. 8. Jan. 1816. §. 6. Würtemberg. Verf. Urk. §. 145. Anders nach Badischer Verf. Urk. §. 35. Vergl. auch Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 56. Meining. Grundges. §. 73. Braunschw. Wahlges. v. 1832. §. 7.

6) Kurhess. Verf. Urk. §. 67. Würtemb. Verf. Urk. §. 143. Sächsische Verf. Urk. §. 74.

gung nicht völlig freigesprochen sind; 3) wegen mangelnden vollen Besitzes der politischen Rechte z. B. diejenigen, welche wegen ihres Religionsbekenntnisses desselben nicht theilhaftig sind [7]. — Hinsichtlich des s. g. beschränkten, insbesondere von ständischer Gliederung abhängigen oder durch ein Steuerquantum, Grundbesitz, Gewerbsbetrieb u. s. w. bedingten Wahlrechts läßt sich für die neuern Verfassungen nichts feststellen, was als Regel betrachtet werden könnte. Es ist deshalb hierbei die Entscheidung lediglich aus der einzelnen Verfassung zu entnehmen.

IV. Die allgemeinen Erfordernisse der passiven Wahlfähigkeit (der Fähigkeit zum Bevollmächtigten, Wahlmann oder Deputirten der Landesversammlung) und die nothwendigen Eigenschaften der erblichen und sonst persönlich berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung sind zunächst die nämlichen wie in Betreff des Wahlrechts [8]. Es

---

[7]) Vergl. jedoch oben §. 87. No. II. u. §. 104.

[8]) Dazu gehört insbesondere auch die Bestimmung, daß Niemand Mitglied der Ständeversammlung sein könne, sobald er gerichtlich zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden, oder sich wegen eines Verbrechens (oder Vergehens) in (Special)-Untersuchung befunden habe, ohne völlig freigesprochen zu sein. (Ueber den Einfluß der Verjährung des Verbrechens vergl. meinen Aufsatz im Archiv des Criminalr. 1842. S. 207 f.) Ein übler, die Willkühr fördernder Umstand dabei war aber, daß es an einer festen Grenzlinie zwischen entehrenden und nicht entehrenden Verbrechen, peinlichen und nicht peinlichen Strafen, General- und Special-Untersuchung fast überall fehlte. Auch trat dabei eine sehr bedenkliche Seite des Instituts der Absolutio ab instantia hervor. Vergl. meine Abhandl. im Archiv des Criminalrechts. Jahrg. 1840. S. 371 f.; besonders S. 390 f. und die (auch viel Verkehrtes enthaltende) Ausführung v. Kraus das. Jahrg. 1846. S. 473 f. Eine genauere Bestimmung darüber, welche Verbrechen oder Strafen, wenn eine Verurtheilung erfolgt ist, ausschließen, gab schon die Würtemb. Verf. Urk. §. 135. S. aber auch v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 561, und das braunschweig. Wahlgesetz v. 1832 §. 2. Am besten u. die Freiheit der Wahl mit den Rücksichten auf die Nothwendigkeit bürgerlicher Unbescholtenheit zweckmäßig

kommen hier aber mehr oder weniger besondere Erfordernisse vor, hinsichtlich welcher die besondere Verfassung entscheidet [9]).

---

vereinigend ist die Bestimmung, welche wir z. B. schon in der Sächsischen Verf. Urk. v. 1831 §. 74 und dem Braunschweig. Wahlgesetz v. 1832. §. 34 finden, wonach die Ständeversammlung selbst über die hierbei möglicher Weise entstehenden zweifelhaften Fragen „in erster und letzter Instanz", resp. über die Fähigkeit der Wahlmänner die Wahlversammlungen zu entscheiden haben. Der hier adoptirte Grundsatz, welcher in Betreff der politischen Wahlfähigkeit später auch von andern Verfassungen adoptirt worden ist, verdiente in viel weiterer Ausdehnung anerkannt zu werden, dergestalt, daß überall, wo es sich um Vertrauensämter oder Ausübung von Ehrenrechten handelt, die Entscheidung nicht von richterlichem Urtheil (welches hier gar nicht an seinem Platze ist) sondern von dem Verdict der dabei in Betracht kommenden Organe (Gemeindevertretungen u. Genossenschaften) abhängig gemacht würde. Vergl. Iphofen, Ueber polit. Ehrenrechte in der Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Verwalt. in Sachsen. N. F. Bd. XXIV. Hft. 4. S. 299 f. Bd. XXV. Hft. 4. S. 314 f. Damit würde dann auch die in neuerer Zeit mehrfach behandelte Controverse ihre practische Erledigung finden, ob durch Abolition oder vollständige Begnadigung die suspendirte politische Rechtsfähigkeit wieder hergestellt werde. Vergl. Reyscher, publicist. Versuche. S. 308 f.; v. Mohl, Staatsr. Th. I. S. 561 f.; ferner Deutsches Staatsarchiv. Jena. 1840 f. Bd. V. S. 1—18. v. Zirkler üb. die staatsrechtl. Wahlrechte der Verurtheilten u. Begnadigten. S. auch v. Klenke in dem Magazin für das hannover. Recht. Bd. I. S. 74 f. Die Antwort wird verschieden ausfallen, je nachdem man in der Begnadigung blos einen Erlaß der gesetzlich verwirkten Strafe und in der Abolition nur eine Ausschließung oder Sistirung des Verfahrens, oder eine Tilgung des Verbrechens selbst und aller Folgen der Anschuldigung, wie durch ein freisprechendes Erkenntniß, findet. Gemeinrechtlich wird sich letzteres schwerlich begründen lassen. Vergl. L. 3. Cod. de generali abolit. IX. 43. »Indulgentia, Patres conscripti, quos liberat, notat: *nec infamiam criminis tollit*, sed *poenae* gratiam facit.« S. auch L. 6. 7. Cod. de sent. pass. et restitut. IX. 51. — Hinsichtlich der Ausschließung wegen Vermögens-Concurses sprechen manche Gesetze allgemeiner, z. B. das Hannov. Verf. Ges. §. 95. Andere schließen nur den wegen schuldhaften Banquerots Bestraften nach beendigtem Concursverfahren aus; so die Würtemb. Verf. Urk. §. 135.

9) In Betreff des Alters genügen nach einigen Verfassungen z. B. dem Hannov. Verf. Ges. v. 1848 auch hier 25 Jahre; die Mehrzahl for-

— Staatsdiener überhaupt, richterliche und administrative Beamte, sind zwar nicht unfähig zu Abgeordneten gewählt zu werden [10]); ausgeschlossen sind aber zuweilen die Mitglieder des landesfürstlichen Ministeriums [11]), während anderwärts die Verfassung gerade dafür Sorge trägt, daß sich in jeder Kammer einige Mitglieder des Ministeriums befinden [12]). — Hinsichtlich der die Staatsdiener betreffenden s. g.

---

dert aber ein höheres Alter, gewöhnlich 30 Jahre. Oefters ist auch Bedingung, daß der Abgeordnete seit mehrern Jahren (2, 3 od. 5) Staatsangehöriger sei. Auch kommen in manchen frühern Verfassungen noch einige andere singuläre Erfordernisse vor, z. B. Geburt von deutschen und christlichen Eltern, Weimar. Grundgesetz §. 22, — Freiheit von Privatdienst, Würtemb. Verf. Urk. §. 135, — sowie von der Militair-Pflichtigkeit, Waldeck. Landesvertr. v. 1816 §. 13. (Hier wurde auch verlangt, daß ein Repräsentant „Geschriebenes lesen könne und seine Gedanken gehörig niederzuschreiben vermöge"). Die nicht mehr geltende Lichtenstein. Verf. Urk. §. 4 verlangte sogar, daß der Abgeordnete „verträglicher Gemüthsart" sei. Zuweilen ist auch bestimmt, daß nicht Vater und Sohn zugleich (oder auch nicht Brüder) zu derselben Ständeversammlung oder Cammer gehören können. Weimar. Grundges. §. 29. Würtemb. Verf. Urk. §. 148. Vergl. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 568 f. Altenburg. Grundges. §. 178. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 74. Lippesche Verf. Urk. v. 1836. §. 19.

10) Eine Ausnahme machte der Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 14.

11) S. z. B. Altenb. Grdges. §. 182; früher auch Braunschw. Landsch. Ordn. §. 72. Auch können landesfürstliche und standesherrliche Beamte nach mehrern Verfassungen nicht in dem Wahlbezirke gewählt werden, worin sie ihre amtlichen Functionen ausüben. Badische Verf. Urk. §. 37 Würtemberg. §. 146. Kurhess. §. 66. Ausgeschlossen sind auch Personen, welche im wirklichen Dienste eines andern Staats stehen, wenn nicht, wie zwischen Hannover und Braunschweig, eine reciproce Ausnahme Statt findet.

12) Die darauf bezüglichen Bestimmungen des Hannov. Verf. Gesetz. v. 1848 §. 36 No. 5 und §. 41 gelten nicht mehr. Dagegen ist an Stelle des im Landesverf. Ges. §. 84 in die erste Kammer berufenen Directors der Domänen-Kammer durch Ges. v. 22. Octbr. 1858 der Minister des Königl. Hauses gesetzt.

Urlaubsfrage [13]) ist die natürliche Entscheidung die, daß einer Seits zwar zur Annahme der Wahl an sich keine Erlaubniß der Regierung erforderlich sein kann, daß aber anderer Seits, wenn zur Ausübung der Functionen eines Mitgliedes der Ständeversammlung eine Entfernung vom Aufenthaltsorte des Staatsdieners von solcher Dauer nöthig ist, für welche der Staatsdiener eines Urlaubs bedarf, oder eine Dispensation von der Verwaltung des Dienstes ganz oder theilweise von dem Gewählten in Anspruch genommen wird, es eben so wie in andern Fällen des Urlaubs oder der Dispensation der vorgesetzten Dienstbehörde, resp. des Regenten oder der Regierung bedarf [14]), welche dann selbstverständlich auch

---

[13]) Angeregt zuerst in Baden, wo die Haltung des damaligen Ministeriums, sich aus der Verabredung des Wiener Schlußprotoc. v. 1834 Art. 23 erklärt: „Man wird den Grundsatz festhalten, daß Staatsbeamte zu ihrem Eintritt in ständische Kammern der Genehmigung des Landesherrn bedürfen".

[14]) Der richtige Gesichtspunkt war daher verschoben, wenn in frühern Verfassungen (vor 1848) meistens bestimmt war, alle Civilbeamten, active Militairpersonen, oder selbst Geistliche und Schullehrer, müßten, bevor sie die Wahl annähmen, dazu die Erlaubniß der Regierung erhalten, und wenig konnte der Zusatz besagen, daß diese Erlaubniß nur aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes versagt werden solle. Vergl. z. B. die Würtemb. Verf. Urk. §. 146. Kurhess. Verf. Urk. §. 71. Meining. Grundges. §. 2. (welches alle „öffentlich Angestellte, — daher auch Geistliche, Aerzte und Advocaten" nennt). Altenburg. Grundges. §. 182. Sächsische Verf. Urk. §. 75. Braunschweig. Landsch. Ordn. v. 1832. §. 73. Auch die Bestimmung des §. 96 des Hannov. Landesverf. Gesetzes v. 1840 geht zu weit, wenn es sagt: „Jeder Königliche Diener geistlichen oder weltlichen Standes," — (für Königliche Diener wurden aber für diesen Zweck auch die Magistrats-Mitglieder in den Städten erklärt,) — „— bedarf zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung der Erlaubniß der vorgesetzten Oberbehörde," ein Satz, der dann durch K. Verordn. v. 14. Jan. 1857 sogar auf die ein Wartegeld oder Ruhegehalt beziehenden königl. Diener, pensionirte Minister u. Ministerial-Vorstände ausgedehnt worden ist. Aufgehoben wurde schon 1855 die Bestimmung des Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848

versagt werden kann, wenn es das Interesse der Dienstverwaltung erheischt. Der einmal ertheilte Urlaub muß im Zweifel auf die ganze Dauer des Landtags bezogen und kann nicht willkührlich revocirt werden [15]. — Von den Gründen der absoluten Unfähigkeit (dauernden oder temporären) sind die relativen, d. h. sich nur auf den betreffenden Wahlkörper oder eine gewisse Wahlclasse beziehenden, Unfähigkeitsgründe zu unterscheiden. Mehrfach haben nämlich neuere Verf. Urkunden in sofern das ständische Prinzip, im Gegensatz zu den aus dem Repräsentativ-Systeme sich ergebenden Folgerungen, festgehalten, als sie fordern, daß der zu Wählende aus der Mitte der Wähler genommen werden müsse [16]. (Vergl. Note

---

§. 48: „Keinem in öffentlichem Dienste Angestellten, einschließlich der Gemeindebeamten, darf der zur Theilnahme an der allgemeinen Ständeversammlung erforderliche Urlaub verweigert werden, wenn für die Versehung des Dienstes von ihm auf eine angemessene Weise gesorgt wird." Wie in Hannover, so sind auch in andern deutschen Staaten die Bestimmungen, welche vor 1848 f. die Nothwendigkeit der Regierungserlaubniß aussprachen, wieder hergestellt worden, theilweise sogar unter Berufung auf das bundesrechtlich sanctionirte monarchische Prinzip u. den Bundesbeschl. v. 23. Aug. 1851. Für Preußen gilt noch jetzt die Verf. Urk. Art. 78: „Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in die Kammer;" eine Fassung, die sich auch im Waldeckischen Grundges. v. 1852 §. 50 findet und keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß das Gesetz in der Annahme der Wahl die Erfüllung einer andern öffentlichen Pflicht erkennt, deren Uebernahme deshalb unmöglich mit vermögensrechtlichen Nachtheilen, wie Tragung der s. g. Stellvertretungskosten, verbunden sein kann. Braunschw. Ges. v. 22. Novbr. 1851. §. 15. Das Coburg. Goth. Grundges. v. 1852 §. 154 verpflichtet Civilstaatsdiener nur zur Anzeige der angenommenen Wahl, die im activen Militairdienst stehenden Personen dagegen zur Einholung des Urlaubs für den Eintritt in den Landtag und fügt hinzu: „Ein denselben einmal ertheilter Urlaub kann ohne Genehmigung des Landtags nicht zurückgenommen werden."

15) Vergl. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 580.

16) Nassau. Pat. v. 1814. §. 6. Rudolstädt. Verordn. v. 1816. §. 5. Schaumburg. §. 6. Waldeck. Verf. §. 12. §. 15. Weimar. Grundges. §. 24—28. Coburg. §. 43. Braunschweig. Landsch. Ordn.

1.) Selbstverständlich mußten die 1848 seq. erschienenen Verfassungen und die in dieser Zeit aufgestellten Wahlgesetze mit der gänzlichen Verwerfung der Standesunterschiede auch diese Beschränkungen der relativen Wahlfähigkeit aufgeben [17]. Mit der Wiederherstellung des älteren Verfassungsrechts oder der älteren Prinzipien in der darauf folgenden Reactionsperiode sind aber auch derartige Beschränkungen wieder maaßgebend geworden [18].

---

§. 76—78. Auch war überall bestimmt, daß die Ritterschaft oder der grundherrliche Adel seine Deputirten, (sei es, daß sie in die erste, oder zweite Kammer eintreten), aus seiner Mitte wählen müsse, s. z. B. Badische Verf. Urk. §. 29. Würtemberg. §. 136. Darmstädt. §. 53. No. 1. Meining. Grundges. §. 67. Altenburg. §. 184. Sächsische Verf. Urk. §. 64. 70. Was dagegen die übrigen Stände betrifft, so verlangte z. B. die Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 12, daß der Deputirte in demselben Bezirke, wo er gewählt werden soll, mit dem erforderlichen Vermögen ansässig sein müsse. Nur bei den bäuerlichen Deputirten stellt das Hannov. Landesverf. Ges. von 1840 §. 90 das Requisit auf, daß sie Grundbesitzer in der Provinz seien, aus welcher sie gewählt werden. Keine Beschränkung enthalten: die Badische Verf. Urk. §. 147 und die Darmstädt. Verf. Urk. §. 55. Eine eigenthümliche Vereinigung beider Principe versuchte das Meiningsche Grundges. §. 66, indem es verlangte, daß bei den Deputirten der Bürger und Landleute die Hälfte aus der Classe der Wähler sei. Eine ähnliche, aber noch complicirtere Bestimmung machte die Kurhess. Verf. Urk. §. 64—66 und verlangte dabei jedenfalls Wohnsitz in dem Strombezirke. Auch die Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 77—79 suchte beide Prinzipe mit einander zu vereinigen.

17) Vergl. Preuß. Wahlges. v. 6. Decbr. 1848 und Verordn. v. 30. Mai 1849. §. 29. Preuß. Verf. Urk. Art. 74. Baier. Wahlges. v. 4. Juni 1848. Art. 7. 14. Hannov. Verf. Ges. v. 1848. §. 43. Kurhess. Wahlges. v. 5. April 1849. §. 7. Oldenburg. Wahlges. §. 8. Cob. Goth. Grundges. §. 153. Waldeck. Wahlges. v. 1852 §. 8. Braunschw. Ges. v. 1851 §. 14. — Eine Ausnahme bildete die auf die erste Kammer bezügliche Bestimmung des Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 37.

18) So z. B. Hannov. Landesverf. Ges. §. 87. §. 90. Hess. Darmst. Ges. v. 6. Septbr. 1856. Art. 12. Reuß j. L. Ges. v. 1856. §. 4. lit.

§. 116. (§. 93.)

III. Von den Rechten der Stände.

A. Die Rechte der Ständeversammlung als des verfassungsmäßigen Organs der Volksrepräsentation.

Dahlmann's Politik Kap. VI. §. 171 f. — v. Witzleben, über die Grenzen der Volksrepräsentat. S. 68 f.

I. Wenn man zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Rechten der Stände unterschieden hat, so bezieht sich diese Eintheilung nur auf die Frage, welche Rechte die Stände haben müssen, wenn es eine dem wesentlichen Begriff einer landständischen Verfassung entsprechende, als eine Erfüllung des 13ten Art. der Bundesacte zu betrachtende Einrichtung sein soll. Was dagegen verfassungsmäßig ihnen wirklich an Rechten zusteht, ist ohne Unterschied wesentlich in dem Sinne, daß es ihnen nicht willkührlich entzogen werden kann. Vergl. oben §. 108. §. 109. §. 110.

II. Schon für die ältere landständische Verfassung wurde die Regel aufgestellt, daß die Landstände nicht mehr Rechte in Anspruch nehmen dürften, als sie nach der besondern Verfassung hergebracht oder verbrieft erhalten hätten, daß also im Zweifel die Vermuthung für die Unbeschränktheit der Landeshoheit sei [1]). Indessen mußte diese dem ältern historischen Rechte eigentlich gar nicht entsprechende und nur durch romanistische Theorien von der Gewalt des Princeps gestützte Regel doch mit der Einschränkung verstanden werden, daß dabei die besondere Beschaffenheit der Landesverfassung (das Herkommen) nicht unberücksichtigt bleiben dürfe, so daß hiernach die

---

A. K. Sächs. Wahlges. v. 1861. §. 17. 27. 35. — S. anderer Seits Sondershäus. Wahlges. v. 1856 §. 5.

1) Vergl. Moser, von der Landeshoheit überhaupt. Kap. XIV. S. 278 f. S. aber auch Schnaubert, Beiträge zum deutsch. Staats- u. Kirchenr. Th. I. No. 10. Häberlin, Repertor. des deutsch. Staats- u. Lehnrechts Th. III. S. 12.

Vermuthung auch für die Landstände sein konnte [2]). Wo also durch das Herkommen oder durch die urkundlichen Privilegien die Regel anerkannt war: „daß die Landstände als Perpetui patriae consiliarii in negotiis tam belli quam pacis in consilium gezogen werden sollten" [3]), konnte die Vermuthung eher für, als gegen die Landstände sein. Mehrere der neuern Verfassungs-Urkunden haben aber dann die Regel aufgestellt, die Stände könnten sich nur mit den im Grundgesetze ihnen zugewiesenen Gegenständen beschäftigen [4]), — eine Bestimmung, die

---

[2]) Moser, von der Reichsstände Landen. Buch IV. Kap. 7. §. 6 sagt mit Recht: „Welches ist die Regel: die Landeshoheit, oder die Landesfreiheiten? Antwort: Keines ohne das andere, sondern beide zusammen. — — Die Landeshoheit, wie selbige durch die Landesfreyheiten und Verträge gemäßiget ist, bleibt die Regel, und nach deren Analogie haben in denen durch die Verträge und das Herkommen nicht bestimmten Fällen bald die Herrschaft, bald die Unterthanen die rechtliche Vermuthung für oder wider sich."

[3]) So z. B. in Braunschweig-Wolfenbüttel schon nach älteren Recessen und nach den landschaftlichen Privilegien von 1710. Art. 3.

[4]) Vergl. Baier. Verf. Urk., wo Tit. VII §. 1 gesagt wird: „Die beiden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §§. 2—19 (desselb. Tit.) näher bezeichnet ist." Dabei ist aber übersehen, daß auch an andern Orten der Verfassungsurkunde, z. B. Tit. II §. 11 von Zustimmung der Stände die Rede ist. Badische Verf. Urk. §. 50. Hessen-Darmst. §. 66. Coburg. §. 63. Königl. Sächsische Verf. Urk. §. 79. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 95. — In der Bestimmung des Art. 57 der Wiener Schlußacte, welche man auch hierher gezogen hat, weil darin ausgesprochen ist, „daß die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben müsse, und der Souverain nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden dürfe," liegt offenbar der Nachdruck mehr auf Ausübung, im Gegensatz zur Theilnahme an der Staatsgewalt selbst. A. M. aus einem unrichtigen Grunde ist J. Held, System II. S. 135. Jedenfalls kann man nicht sagen, daß eine Verfassung, in welcher die Stände nicht auf bestimmte Gegenstände eingeschränkt sind, sondern überhaupt zur Mitwirkung bei öffentlichen Angelegenheiten berufen werden, gegen das monarchische Prinzip

sich natürlich nur auf den regelmäßigen Fortgang des Staatsorganismus, nicht aber auf außerordentliche das Wohl des Vaterlandes bedrohende Ereignisse, z. B. den Fall einer feindlichen Occupation, beziehen kann und durch welche auch das Recht der Bitte in Betreff allgemeiner Landes-Interessen und in Beziehung auf alle, die Verfassung unmittelbar oder mittelbar in Gefahr setzende Thatsachen nicht als ausgeschlossen gelten kann [5]). Vergl. auch oben §. 62 Nr. III u. unten S. 652.

III. Die Rechte der Stände, welche übrigens meist zu-

---

verstoße. Auch spricht die Wiener Schlußacte von bestimmten Rechten und nicht von dem Object der ständischen Mitwirkung.

5) Dieß kann nach den im Königreich Hannover geltenden Bestimmungen gar keinem Zweifel unterliegen. Das Landesverf. Ges. v. 1840 sagte §. 111: „Die allgemeine Ständeversammlung ist berufen, die ihr in dieser Verfassungs-Urkunde beigelegten Rechte wahrzunehmen." Dieß wiederholt das Verf. Gesetz v. 5. Septbr. 1848 §. 63 aber mit der nicht bedeutungslosen Aenderung, daß es hier heißt: „Die ihr durch die Verfassung beigelegten Rechte." Ferner bestimmte der §. 125 des Landesverf. Gesetzes: „Ueber die verbindende Kraft oder die Rechtmäßigkeit der von der Bundesversammlung gefaßten Beschlüsse dürfen die allgemeinen Stände keine Berathung anstellen und Beschlüsse fassen". Das Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 hat aber diesen §phen ganz gestrichen. Endlich: das Landesverf. Ges. v. 1840 sagte §. 126: „Die allgemeine Ständeversammlung ist berechtigt, über Mißbräuche und Mängel in der Rechtspflege oder Verwaltung ihre Beschwerden und Wünsche dem Könige vorzutragen. Weiter darf sie aber in die Landes-Verwaltung sich nicht einmischen." Das Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 75 faßt aber diesen Paragraphen so: „Die allgem. Ständeverf. ist berechtigt, in Beziehung auf alle Landesangelegenheiten, insbesondere über Mißbräuche und Mängel" u. s. w. — In einigen der neuesten Verfassungen werden die Verhältnisse des Landes zum Bunde ausdrücklich unter die zur ständischen Concurrenz gehörigen allgemeinen Landesangelegenheiten gerechnet; z. B. Cob. Goth. Grundges. §. 71. Waldeck. Verf. Urk. §. 103. Oldenburg Art. 153. S. auch Preuß. Verf. Urk. Art. 118. Die gänzliche Beschränkung der Stände auf die innern Angelegenheiten läßt sich weder historisch noch rationell begründen.

gleich als Pflichten aufgefaßt werden müssen, sind theils ordentliche, theils außerordentliche; ferner theils materieller, theils formeller Natur [6]). — A. Ordentliche Rechte werden hier diejenigen genannt, welche auf den regelmäßigen Fortgang des Staatsorganismus Beziehung haben, oder in einer Mitwirkung bei der fortwährend nothwendigen Ausübung der Staatsgewalt [7]) bestehen. Dazu gehört 1. in materieller Hinsicht: a. das Mitwirkungsrecht der Stände bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, bald ganz allgemein, bald auf gewisse Gegenstände der Gesetzgebung beschränkt. b. Das Recht die Staatsbedürfnisse in Gemeinschaft mit der Regierung festzustellen und die zur Bestreitung derselben erforderlichen Steuern zu bewilligen, so wie zur

---

[6]) Eine Zusammenstellung der ständischen Rechte findet sich theils in ältern landschaftlichen Privilegien und Vergleichen (z. B. Braunschw. Wolfenbüttl. Privilegien von 1770; Mecklenburg. Erblandesvergleich von 1755), theils in den neuern Verfassungsurkunden. Nassau. Patent v. 1814. §. 2. Rudolstädt. Verordn. v. 1816. §. 1. u. Landt. Absch. v. 21. Apr. 1821. Schaumburg. Verordn. v. 1816. §. 2. Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §.25. Verf. Urk. v. 1852. §. 46 f. u. §. 103. Weimar. Grundges. §. 5. revid. Grundges. v. 1850. §. 4 f. Baier. V. U. Tit. VII. wozu verschiedene neuere Zusätze, z. B. über die ständische Initiative, gehören. J. Pözl, Samml. der baier. Verfass. Ges. S. 48 f. Badische §. 53—67. Liechtenstein. Verf. (1818 §. 11—16.) 1862 §. 39 f. Würtemb. Verf. Urk. §. 85—123. Hessen-Darmst. §. 66 ff. Coburg. §. 63 f. Cob. Gothaisch. Grundges. §. 69 f. Meining. Grundges. §. 80—87. Kurhess. Verf. Urk. §. 94 ff. Altenburg. Grundges. §. 199 ff. Sächsische Verf. Urk. §. 78 f. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 94—117. Hannov. Grundges. §. 83 f. Landesverf. Ges. §. 111 f. Verf. Ges. v. 1848. §. 63 f. Abweichend ist die Fassung der Preuß. Verf. Urk. v. 1850 insofern, als nach Art. 45 dem König allein (nur) die vollziehende Gewalt zusteht, während nach Art. 62 die gesetzgebende Gewalt gemeinschaftlich durch den König und zwei Kammern ausgeübt werden soll und nur bei ersterer Art. 45 f. eine Aufzählung einzelner Rechte erfolgt.

[7]) Dazu gehört zweifellos auch das Verhältniß des Staats zur Kirche oder das jus circa sacra. Vergl. unten Th. II. §. 242.

Contrahirung von Staatsschulden, und zur Veräußerung von Staatsgütern zu consentiren. c. Das Recht in der verfassungsmäßig bestimmten Weise zu einzelnen Zweigen der Verwaltung [8]) zu concurriren, inbesondere: α. was die innern Angelegenheiten betrifft, aa. die Verwaltung der s. g. Landescasse und des Staatsschuldenwesens, entweder blos durch ständische Beamte, unter Oberaufsicht der Regierung, oder in Gemeinschaft mit landesherrlichen Dienern. bb. Das Wahl- und Präsentations-Recht zum Zwecke der Besetzung gewisser Stellen bei den höhern Landes-Justizcollegien [9]); und die Befugniß zur Wahl der ständischen

---

[8]) Die Lehre des Constitutionalismus, welche sich auf die s. g. Trennung der Gewalten stützt, wonach die Kammern (vergl. v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräs. S. 136 f.) nur „legislative Körper" sein sollen, ganz ohne Antheil an der „Verwaltung" ist dem Character der deutschen landständischen Verfassung durchaus nicht entsprechend.

[9]) Es ist hier zu unterscheiden die ältere Einrichtung, wonach die Hofgerichte selbst aus den Ständen gebildet oder Mitglieder der Stände dabei concurrirten, resp. eine eigene Bank bildeten, — und die vielfach vorkommende Einrichtung, wonach den Ständen ein Präsentationsrecht in Betreff gewisser Rathsstellen bei den landesherrl. Justizcollegien gebührt. D. G. Struben, Observationum juris et Histor. Germ. Decas. Hann. 1769. No. V. de Statib. provincialib. superiorum Dicasteriorum Assessoribus: u. J. J. Moser, von der Landeshoh. in Justizsachen Kap. III. §. 6. §. 18. S. 81 f. S. 115 f. In Mecklenburg bezog sich das ständische Recht nur auf das gemeinschaftliche Hof- u. Landgericht. Vergl. Hagemeister Mecklenb. Staatsr. §. 86; und findet jetzt noch bei dem Oberappellations-Gericht statt. — In den althannoverschen Provinzen, sowie in Bremen und Verden und in Hildesheim trat das ständische Recht bei den Hofgerichten ein und ist später auf die Justizcanzleien übertragen worden. Bei der Einrichtung des Oberappellat.-Gerichts wurden sechs Rathsstellen als ständische anerkannt; 1733 kam noch eine siebente hinzu. Auch nach Errichtung der allgemeinen Stände verblieben die Präsentationsrechte in Betreff der Justizcanzleien u. des Oberapp.-Gerichts den Provinzial-Landschaften. Jetzt cessiren sie bei den neuen Obergerichten; dauern aber beim Oberapp.-Gericht, vermöge der Suspension des Gesetzes über die Provinzial-Landschaften v. 1. Aug. 1851, nach welchem letztere jenes Recht auch beim Oberapp.-Gericht nicht mehr haben

Mitglieder s. g. des Staatsgerichtshofes. β. Das, was in Beziehung auf die auswärtigen Angelegenheiten, namentlich auf Krieg und Frieden, Handels- und andere Staatsverträge, den Ständen verfassungsmäßig an Rechten zusteht [10]). d. Alles, was zum Corporationsrechte der Stände gehört, insbesondere das Recht die nöthigen Geschäfte durch eigne ständische Beamte, (Präsidenten, Secretaire, Landschaftssyndicen, Mitglieder der ständischen Ausschusses u. s. w.) verrichten zu lassen, auch Eigenthum zu besitzen, ein eignes Siegel zu führen, Canzleien, Archive und Registraturen zu unterhalten; Sportel-, Postfreiheit und dergl. [11]). 2. Als formelles, überall anerkanntes, Recht der Stände erscheint die Befugniß in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche bei der Staatsverwaltung, wegen Kränkung oder Gefährdung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes und des Rechtszustandes in Deutschland überhaupt, sowie der staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen, von denen die Ständeversammlung deshalb auch Bittschriften annehmen darf, und hinsichtlich der Fortbildung oder Reform der Staatsverfassung unmittelbar beim Landesherrn mit Beschwerden, Bitten und Wünschen hervorzutreten. (Recht

---

sollen, factisch noch fort. — In Kurhessen ergieng unterm 17. Juni 1848 ein Gesetz über die Besetzung des Oberapp.-Gerichts unter ständischer Mitwirkung. Dasselbe ist aber 1852 beseitigt worden und bis jetzt noch keine Vereinbarung zwischen Regierung u. Ständen über diesen Punkt zu Stande gekommen. — In Braunschweig-Wolfenbüttel wurde das ständische Concurrenz-Recht beim Hofgericht durch die Landesfreiheiten von 1770 Art. 12 anerkannt. Die erneuerte Landsch. Ordn. v. 1832 §. 104 spricht nur noch von einem ständischen Präsentationsrecht zu zwei Rathsstellen beim Herzogl. Landesgericht. Durch Ges. v. 19. März 1850 §. 1. (Gesetz-Samml. No. 19) ist dieses Recht auf das neue Obergericht bezogen worden.

[10]) Das Nähere über diese Rechte, d. h. ob und inwieweit sie in den deutschen Bundesstaaten positiv begründet sind, s. unten im Regierungsrechte bei den einzelnen Zweigen der Staatsgewalt.

[11]) Vergl. Moser, von der Reichsst. Landen. S. 816 f.

der Petition und Beschwerdeführung)[12]. Im Zusammenhang hiermit steht die Bestimmung, wonach die Stände (jede Kammer) von der Regierung (Ministern oder Regierungs=Bevollmächtigten) Auskunftsertheilung verlangen kann und anderer Seits die Minister befugt sind, auch ohne zu den gewählten Mitgliedern zu gehören, an den Berathungen Theil zu nehmen oder sich durch Commissarien vertreten zu lassen, wozu die Regierung aber auch den Ständen gegenüber verpflichtet ist[13]. Die Bestimmung, daß die Minister zu jeder Zeit das Wort zu nehmen befugt seien, kann nur mit der Beschränkung verstanden werden, daß dieß in übrigens geschäftsordnungsmäßiger Weise geschehen muß, wenn sie auch als Minister der Gewalt des Präsidiums nicht als untergeordnet betrachtet werden können. — Das Recht der Stände behufs ihrer Information Commissionen zur Untersuchung von Thatsa=

---

12) Vergl. Nassau. Pat. v. 1814. §. 2. Schaumburg. Verordn. v. 1816. §. 2. No. 4. Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 25. lit. e u. g. Verf. Urk. v. 1852. §. 46. §. 65—67. Weimar. Grundges. §. 5. No. 4. 5. vergl. mit §. 112—114. Revid. Grundges. v. 1850. §. 4. §. 45. 46. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 19—21. Tit. X. §. 5. Badische Verf. Urk. §. 67. Würtemberg. §. 124. 179. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 691 f. Hessen=Darmstädt. Verf. Urk. §. 79—82. Coburg. §. 77—79. Cob. Goth. v. 1852. §. 69. §. 97. §. 132. 133. Meining. Grundgesetz. §. 86. 87. Kurhess. Verf. Urk. §. 99. Verf. v. 1852. §. 72. 77. Altenburg. Grundges. §. 214 f. Sächsische Verf. Urk. §. 109 f. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 105—107. §. 114. Reuß j. L. §. 70. §. 93 f. Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 75. 76. vergl. oben Note 5. Oldenburg. Art. 133 f. Preuß. Verf. Urk. Art. 81. — Vergl. v. Witzleben, die Grenzen der Volksrepräsentation. S. 78 f.

13) Vergl. Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 52 ff. (1855 aufgehoben). Landesverf. Ges. v. 1840. §. 100. Oldenb. Grundges. v. 1849. Art. 145, 175. v. 1852. Art. 155. 156. Preuß. Verf. Urk. Art. 60. Waldeck. Verf. Urk. v. 1852. §. 63. 64. — Der in der Preußischen Verfassung etwas scharf ausgedrückten Bestimmung: „Jede Kammer kann die Gegenwart der Minister verlangen", kann nur der Sinn untergelegt werden, daß die Regierung erforderlichen Falls nicht unvertreten sein soll.

chen zu ernennen, ist nur in einigen neuern Verfassungen anerkannt [14]). — B. Außerordentliche Rechte der Stände nennen wir diejenigen, welche nur unter ganz besondern Verhältnissen, oder im Fall eines wirklich gestörten verfassungsmäßigen Zustandes wirksam werden [15]). Dazu gehören: 1. Diejenigen ständischen Befugnisse, welche im Falle eines Thronwechsels in Beziehung auf Huldigung und feierliche Anerkennung der Verfassung durch den Regierungsnachfolger verfassungsmäßig begründet sind [16]); 2. das Mitwirkungsrecht der Stände bei Eintritt einer Regentschaft und in Betreff der Verwaltung der vormundschaftlichen Regierung [17]); 3. das Recht der Einwilligung zu Landesveräußerungen und fürstlichen Erbverbrüderungen [18]); 4. das Recht, die Minister und andere Staatsdiener wegen bestimmter Vergehen anzuklagen und im Falle verfassungswidriger Aufhebung des Landesgrundgesetzes dasselbe, entweder selbst oder durch den dazu bestimmten ständischen Ausschuß (in Hannover das Schatzcollegium) auf dem gesetzlichen Wege zu vertreten und zu vertheidigen [19]).

---

14) So in der Preuß. Verf. Urk. Art. 82. Soll dieses Anerkenntniß einen Sinn haben, so muß es das Recht, von Behörden und Einzelnen Auskunft zu fordern, also deren Verpflichtung, sie zu geben, in sich schließen. Außerdem würde die Bestimmung eine völlig nichtssagende sein.

15) Vergl. Mohl, würtemb. Staatsr. I. S. 692 f.

16) Vergl. oben §. 56 u. den folg. §. 117.

17) Vergl. oben §. 80. 81. 82. Den Antheil an der Regentschaft durch ständische Contutoren, wie ihn das Lippische Pactum tutorium von 1667 feststellte, erkennt auch die Lippische Verf. Urk. v. 1836. §. 5 u. 26 noch ausdrücklich an.

18) Vergl. unten das auswärtige Staatsr. In der 1. Ausg. Th. I. §. 55. 83.

19) S. oben §. 58. — Weimar. Grundges. §. 129. Kurhess. Verf. Urk. §. 89. Hannov. Landesverf. Ges. §. 181. Braunschweig. Landschafts-Ordn. §. 57.

§. 117. (§. 96.)

B. Das Recht der einzelnen Mitglieder.

Pözl in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. s. v. Abgeordnete.

I. Erworben wird die Eigenschaft eines Mitgliedes der Ständeversammlung, abgesehen von den durch Geburt, Stand oder Amt Berechtigten, durch die gültige Wahl und Annahme der Vollmacht. Zur Annahme der Wahl ist der Gewählte im Zweifel nicht verpflichtet [1]); nach einigen Verfassungen konnte aber der Gewählte nur aus gesetzlich gebilligten Gründen, wie z. B. wegen höheren Alters, wegen Krankheit oder damit unvereinbarer Privat- oder öffentlichen Geschäftsverhältnisse, die Wahl ablehnen [2]).

II. Das Recht der gewählten oder für die Dauer eines Landtags ernannten Mitglieder der Ständeversammlung erlöscht [3]): **a.** Mit Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt

---

1) Vergl. Weimar. Grundges. §. 33. Meining. Grundges. §. 74. Hannov. Wahlgesetz. §. 13. Oldenburg. Grundges. Art. 119. Reuß j. L. Wahlges. §. 23. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt nach mehren Gesetzen als Ablehnung. Preuß. Wahlges. §. 31. Zur Abgabe der Erklärung setzen manche Gesetze eine bestimmte Frist fest. Während aber nach Ablauf derselben hier (z. B. nach Hannov. Wahlges. §. 13) die Wahl als abgelehnt gilt, wird sie dort (z. B. nach Cob. Goth. Wahlges. v. 1852. §. 36) als angenommen betrachtet. — Ueber die bei Staatsdienern zur Annahme der Wahl erforderliche Erlaubniß der vorgesetzten Behörde s. oben §. 115.

2) Dieß war der Fall nach der Braunschw. Landsch. Ordn. §. 82, sowie nach der Hessen-Darmstädt. Verf. Urk. §. 59. Beide Bestimmungen gelten nicht mehr. Vergl. Braunschw. Ges. v. 22. Novbr. 1851. §. 17. und Hess. Darmst. Ges. v. 6. Septbr. 1856. Art. 46.

3) Vergl. überhaupt über die Erlöschungsgründe: Weimar. Grundges. §. 32. Baier. Verf. Urk Tit. VI. §. 14. Badische Verf. Urk. §. 39. Würtemb. §. 158. Meining. §. 77. Kurhess. §. 79. Sächsische §. 66 u. 71. Braunschw. §. 86 und Gesetz vom 22. Novbr. 1851. §. 21. Waldeck. Wahlges. v. 1852. §. 11. Oldenburg. Grundges. Art. 122. Preuß. Verf. Urk. Art. 78 (gedenkt nur der Annahme eines besoldeten Staatsamtes u. der Beförderung zu höherem Rang oder Gehalt.) Großh.

oder ernannt wurden; **b.** mit der verfassungsmäßigen Ausloosung; **c.** wenn eine Auflösung der Ständeversammlung erfolgt ist [4]); **d.** mit dem Verluste einer der Eigenschaften, welche die passive Wahlfähigkeit oder das persönliche Recht der Standschaft bedingen (vergl. oben §. 115); **e.** durch freiwilligen Rücktritt [5]); **f.** nach den meisten neuern Verfassungen durch Annahme eines (neuen, besoldeten) Staats- oder Hofamtes oder einer Beförderung im Staatsdienste, welchen Falls stets eine neue Wahl erfolgen muß, d. h. der Ersatzmann nicht einberufen werden kann [6]); **g.** durch gerichtlich erkannte [7]), oder von

---

Hessen 1856. Art. 48. — Ueber die schon im ältern Rechte anerkannten Gründe, aus welchen die Landstandschaft für Einzelne verloren gehen konnte, s. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 10. S. 606 f. Daß den Landständen selbst das (freilich nicht exclusive) Entscheidungsrecht über die Zuläßigkeit der Ausschließung eines Landstandes gebühre, behauptet schon v. Seckendorf im Fürstenstaat. P. II. Cap. VII. (bei Moser a. a. O. S. 897). Willkührliche Ausschließung eines Mitgliedes durch die Regierung oder durch die Landschaft konnte ohne Zweifel auch eine gerichtliche Klage u. Entschädigung begründen. Einen merkwürdigen Fall s. in Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 215 f. Interessant ist in dieser Hinsicht auch die Rechtssache des Hofrichters und Schatzraths v. Berlepsch. Vergl. dasselbe Staatsarchiv. Bd. I. S. 475 f. Bd. II. S. 68 f. S. 241 f.

4) Nach manchen Verfassungen jedoch erst dann, wenn die neuen Wahlen vorgenommen sind. Braunschw. Landschaftsordn. §. 86. No. 2. Ges. üb. die Zusammensetz. der Landesversamml. v. 22. Novbr. 1851. §. 21.

5) Der Nichtbesuch der Versammlung ohne Urlaub innerhalb einer gewissen Zeit wird als stillschweigender Rücktritt in einigen Geschäftsordnungen erklärt. Hannov. Geschäftsordn. v. 4. Septbr. 1840. §. 23, welche sieben Tage, Geschäftsordn. v. 7. Febr. 1850. §. 35, welche 14 Tage festsetzt. — Ein ähnliches Präjudiz war nach der chursächsischen Landtags-Verfassung den, zwei Landtage ausbleibenden, Ausschuß-Mitgliedern gedroht. Vergl. Römer, chursächs. Staatsr. III. S. 24. S. auch Braunschw. Geschäftsordn. v. 1832. §. 50.

6) Vergl. Kurhess. Verf. Urk. §. 70. Sächsische Verf. Urk. §. 71. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 86. Ges. v. 1851. §. 21. No. 4. — In dem noch geltenden §. 49 des Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848

der Ständeversammlung unter Zustimmung der Regierung beschlossene Ausschließung eines Mitgliedes wegen ordnungswidrigen Verhaltens auf den Grund der Geschäftsordnung [8]). Nach allen Verfassungen sind die Mitglieder, welche nicht wegen eingetretener Unfähigkeit oder Unwürdigkeit ausgeschlossen wurden, wieder wählbar.

III. Die Mitglieder der Ständeversammlung und des während ihrer Auflösung und Vertagung fungirenden ständischen Ausschusses [9]) haben — A. das Recht und die Pflicht in den ständischen Sitzungen zu erscheinen. Zwangsmittel sind aber weder in ältern noch in neuern Verfassungen gestattet [10]). B. Sie sind berechtigt, nach eigner freier Ueberzeugung ihrem Eide gemäß die ständischen Functionen auszuüben, insbesondere theils Anträge zu machen und in gesetzlicher Form zu interpelliren, theils über die Propositionen der Regierung und Anträge anderer Ständemitglieder abzu-

---

lautet diese Bestimmung: „Abgeordnete, die während der Dauer ihres Mandats ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste annehmen, geben damit ihren Sitz in der Ständeversammlung auf; in solchem Falle wird nicht der Ersatzmann einberufen, sondern muß jedesmal eine neue Wahl stattfinden." — Oldenburg. Art. 122. Preuß. Verf. Urk. Art. 78. Reuß j. L. Grundgeſ. §. 102.

7) Dieß kann, abgesehen von den Folgen einer Verurtheilung wegen Verbrechens (worüber die in Betreff der Unfähigkeit zum Eintritt geltende Regel entscheiden muß), da vorkommen, wo auch Ständemitglieder wegen Verfassungsverletzung angeklagt werden können. Vergl. §. 59. Note 13. S. auch Coburg. Goth. Verf. Urk. §. 85 u. in Betreff verletzter Pflicht der Verschwiegenheit Waldeck. Landesvertr. v. 1816. §. 31.

8) Dieß gestattet z. B. die Hannov. Geschäftsordn. v. 1850. §. 39. S. auch das Meining. Grundges. §. 99. Sächsische Verf. Urk. §. 83. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 86. u. Gesetz üb. Zusammensetz. der Landesversamml. v. 1851. §. 21.

9) Vergl. darüber das Göttinger Gutachten in: Der permanente landständische Ausschuß in Kurhessen vor dem Kriegsgerichte. Cassel 1851. Anl. C. S. 149 f.

10) Vergl. aber vorhin Note 5) und Mohl, Würtemb. Staatsr. Th. I. S. 595.

stimmen. Eine Uebertragung der Stimme an andere Mitglieder ist unzulässig [11]). Zur Sicherung dieser Rechte dient: 1. der Grundsatz, daß den Deputirten und Bevollmächtigten das erhaltene Mandat vor Beendigung der gesetzlichen Zeit nicht gekündigt werden kann [12]), und daß die Abgeordneten von ihren Gewaltgebern niemals an Instructionen gebunden werden dürfen [13]). 2. Die einzelnen Stände haben das Recht der vollen freien Meinungs-Aeußerung und können wegen Mißbrauch dieses Rechts, abgesehen von den rechtlich bestehenden Ausnahmen, nur durch die Ständeversammlung selbst zur Verantwortung gezogen werden [14]). Sie genießen ferner 3. zur Sicherung der ständischen Unabhängigkeit während der Dauer der Versammlung [15]) das Vorrecht, daß sie, außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That bei einem begangenen peinlichen Verbrechen [16]), nur mit Zustimmung der

---

[11]) Hannov. Ges. v. 5. Septbr. 1851. §. 51; jetzt gilt dafür wieder §. 99 der Verfassung von 1840. Schon in ältern landschaftlichen Ordnungen ist die Uebertragung des Stimmrechts gar nicht oder nur in einzelnen Fällen gestattet.

[12]) S. jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Abgeordneten der Stifter, der Universität und Standesherrschaften in der Sächsischen Verf. Urk. §. 66.

[13]) Vergl. oben S. 96. S. 619. — Von selbst versteht es sich übrigens, daß die Ausschußmitglieder insofern eine Ausnahme machen, als sie an die Vollmacht (Instruction) ihrer Gewaltgeberin (der Ständeversammlung) gebunden sind.

[14]) Vergl. oben §. 111. S. 621 f.; insbesondere Note 14.

[15]) Das Hannov. Verf. Ges. von 1848. §. 55. (noch jetzt geltend) spricht in bedenklicher Weise nur von den „anwesenden" Mitgliedern. Andere Verfassungen enthalten diesen Zusatz nicht. Vergl. z. B. Braunschweig. Landschafts Ordn. §. 135. Cob. Goth. v. 1852. §. 86. Preuß. Verf. Urk. Art. 84.

[16]) Nach der Braunschweig. u. Sächsischen Verf. Urk. gehört auch Wechselarrest zu der Ausnahme. — Das Hannov. Verf. Ges. vom 5. Septbr. 1848. §. 55 sagt: „es sei denn, daß in dem Falle eines Criminal-Verbrechens eine schleunige Verhaftung nothwendig sein sollte, welcher Fall jedoch den Kammern ohne Aufschub anzuzeigen ist."

Ständeversammlung verhaftet werden können [17]). Dieß Privilegium läßt sich zwar, wenn es die Verfassung nicht ausspricht (wie z. B. die Preußische), nicht auf jede andere strafrechtliche (Polizei-, Disciplinar- oder Criminal-) Untersuchung ohne Verhaftung beziehen, allein anderer Seits wird man auch zugeben müssen, daß, wenn eine solche Untersuchung die Folge der Suspension des ständischen Rechts oder der provisorischen Ausschließung eines Mitgliedes der Ständeversammlung haben soll, diese Folge nicht ohne zustimmende Erklärung der Stände, resp. der betreffenden Kammer, eintreten kann [18]). — C. Die Mitglieder der Ständeversammlung erhalten nach den neuern Verfassungen Diäten und Ersatz der Reisekosten aus der Staatscasse. Doch kommen in Betreff gewisser, besonders der erblichen, Mitglieder oder auch der Mitglieder der ersten Kammer Ausnahmen vor [19]).

---

17) Daß dieß kein Freibrief der Gerechtigkeit gegenüber sein kann und soll, versteht sich von selbst. Der ständische Standpunkt kann aber bei der Frage über die zu ertheilende Genehmigung nicht der des Richters, oder einer höhern Instanz sein, sondern nur der politische der Sicherung gegen Entziehung von Mitgliedern durch völlig grundlose oder chicaneuse Verfolgung.

18) Vergl. oben §. 114 resp. §. 111. Note 14 und unten das Recht der Stände in Betreff der Legitimation der Mitglieder. — S. überhaupt noch über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder: Waldeck. Landesvertr. v. 1816. §. 31. Verf. Urk. von 1852. §. 62. 68. 70. Weimar. Grundges. §. 66—69. revid. v. 1850. §. 17 f. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 20. 26. 27. Badische §. 48. 49. Würtemberg. §. 184. 185. Darmstädt. §. 83. 84. Coburg. §. 82. Meining. §. 99 f. Kurhess. §. 87. 88. Altenburg. §. 240. 245. Sächsische §. 83. 84. 109. Braunschweig. §. 133—135. Hannov. Grundges. §. 108—111. Landesverf. Gesetz. §. 101—103. Verfass. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 50—55.

19) Die Natur des ältern ständischen Rechts schloß eigentlich dergleichen Ersatz der Reise- und Unterhaltungskosten während des Landtags aus. Vergl. Moser von der Reichsstände Landen S. 1512 f. Doch kömmt schon in den ältern Verfassungen, abgesehen von den Diäten oder auch Besoldungen des ständigen Ausschusses, eine Vergütung aus der Cammer- oder Landschafts-Casse vor. S. z. B. über Kursachsen: v. Römer, chursächs.

§. 118. (§. 95.)

IV. Von der Wahl der Abgeordneten.

I. Wo in den ältern Verfassungen Wahlen vorkommen, wird der Deputirte gewöhnlich durch eine einfache Wahlhandlung der Wahlberechtigten unmittelbar bestimmt [1]). Nach den neuern Verfassungen sind die Wahlen entweder directe (einfache) wie z. B. zur ersten Kammer, bei den ritterschaftlichen Wahlen, zuweilen auch bei Städten und anderen Corporationen; theils indirecte, d. h. solche, wo der Abgeordnete aus einer doppelten oder auch wohl dreifachen Wahlhandlung hervorgeht [2]). Die nähern Bestimmungen über

---

Staatsrecht Th. III. S. 46—57, wo die an die Stelle gewisser Natural-Präftationen (s. g. Lieferung) tretende s. g. Auslösung anfangs von der Cammercasse bestritten, dann aber auf die Landessteuercasse übernommen wurde. In Mecklenburg giebt der Landesherr nach dem Erblandesvergl. v. 1755 Art. XII §. 221 f. einen bestimmten Beitrag zur Bestreitung der Kosten der landschaftlichen Verfassung (der s. g. Necessarien) Vergl. Moser a. a. O. S. 865 f. S. 1407. 1419. — Was neuere Verfassungen betrifft, vergl. in Betreff der Diäten Weimar. Grundges. §. 70. revid. v. 1850 §. 20 (gebraucht auch noch den Ausdruck „Auslösung") Würtemb. Verf. Urk. §. 194. Kurhess. §. 88. Altenburg. §. 246. Sächsische §. 120. Coburg.-Goth. §. 90. Geschäftsordn. §. 86. 87. Waldeck. §. 70. Oldenburg. Art. 184. Nach der Preuß. Verf. Art. 85 erhalten nur die Mitglieder der zweiten Kammer Diäten. Ein Verzicht darauf soll nicht stattfinden können. Auch von den Kosten der Wahlen und Entschädigung der Wahlmänner spricht das Hannov. Wahlges. v. 1840 §. 15. Braunschw. Wahlges. v. 1851 §. 65.

1) Ueber die Wahlen in Würtemberg s. z. B. Häberlin's Staatsarchiv. Bd. II. S. 159.

2) Nämlich so, daß entweder sogleich aus den s. g. Urwahlen die Wahlmänner hervorgehen und von diesen der Deputirte ernannt wird, oder so, daß in drei Stufen 1) Bevollmächtigte od. Vorwähler, dann 2) von diesen die Wahlmänner u. 3) von den Letztern der Deputirte erwählt wird. So fand z. B. schon früher in Braunschweig bei der Wahl der gemeinschaftlichen Abgeordneten aller Standesclassen (nach der Landsch. Ordn. v. 1832 §. 69), ferner in Hessen-Darmstadt bei der

das Stimmrecht bei den Wahlen der Wahlmänner und Abgeordneten, so wie über das Verfahren bei den Wahlen [3]), sind entweder schon in den Verfassungsurkunden gegeben worden [4]), oder es bestehen, was jetzt fast in allen Staaten der Fall ist, neben der, vielleicht blos die allgemeinen Bedingungen der activen und passiven Wahlfähigkeit feststellenden, Verfassungs-Urkunde besondere Wahlordnungen oder Wahlgesetze. Die Bestimmungen dieser Wahlordnungen sind gewöhnlich doppelter Art; nämlich theils allgemeine, theils besondere für die einzelnen Classen der Wähler.

Wahl der Abgeordneten der Städte und Wahldistricte (Verf. Urk. §. 57), und findet jetzt wieder in Hannover bei den Deputirten der bäuerlichen Grundbesitzer (Wahlges. v. 6. Novbr. 1840 §. 33—35) eine dreifache Wahlhandlung statt. S. auch jetzt das Braunschw. Wahlges. v. 1851 §. 6. — Nach den meisten Wahlgesetzen ist die indirecte Wahl, deren Vorzüge übrigens sehr problematisch sind, die Regel. Nach dem Hannoverschen Wahlgesetz v. 1848 §. 1 wurden nur die Abgeordneten der größern Grundeigenthümer und der Universität Göttingen durch die Wahlberechtigten unmittelbar, die übrigen Abgeordneten durch Wahlmänner erwählt.

3) Die bestrittene Frage über öffentliche oder geheime Abstimmung, namentlich bei den Urwahlen, ist keine Frage des Rechts sondern der Politik. Erfahrungsmäßig sind die herrschenden Parteien immer für die öffentliche, die unterdrückten für die geheime Abstimmung gewesen. Das hannov. Wahlges. v. 1840 §. 6 verlangt bei den Vorwahlen persönliche Abgabe der Stimme zu Protocoll. Ueber die Person des Deputirten kann jedoch von den anwesenden Stimmberechtigten mündlich oder durch zusammengelegte Zettel abgestimmt werden. Das Wahlgesetz v. 1848 §. 6 ließ überhaupt frei, mündlich oder schriftlich die Stimme in Person abzugeben. Mündliche Abgabe der Stimme zu Protocoll verlangen aber auch Wahlgesetze der neuesten Zeit: z. B. Waldeck. Wahlges. v. 1852. §. 15. Braunschweig. Wahlges. v. 1851. §. 23.

4) Wie z. B. in Würtemberg, Verf. Urk. §. 136 f. (s. jedoch über die Unzulänglichkeit dieser Bestimmungen, v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 570 f.); früher in Waldeck, Landesvertr. v. 1816. §. 15 f.; in Weimar, Grundgesetz §. 6 f.; in Coburg, Verf. Urk. §. 38 f.; in Meiningen, Grundgesetz §. 63 f.; in Lippe, Verf. Urk. Tit. III. (§. 13 f.).

II. Die Wahlversammlungen (der Urwähler und Wahlmänner) treten in der Regel in Folge verfassungsmäßiger Berufung oder Aufforderung zusammen [5]), und werden entweder durch einen landesherrlichen Wahlcommissair geleitet [6]), oder durch die ordentliche Ortsobrigkeit resp. die gesetzlich dazu bestimmten Beamten [7]), oder in der statutenmäßigen Weise der wählenden Corporation, z. B. der Universität, vollzogen. Die Theilnahme an der Wahl ist nicht blos ein Recht des einzelnen Wählers, sondern auch eine Pflicht gegen die Gesammtheit. Ohne eine rechtfertigende gesetzliche Bestimmung können aber keine Strafbefehle gegen die Wähler ergehen [8]). Die vereinigten Wahlberechtigten bilden das Wahlcollegium, welches die verfassungsmäßige Bestimmung hat, den Wahlmann oder Abgeordneten zu ernennen. Hierdurch wird indeß ein, die Wahl wegen Ungesetzlichkeit derselben verweigernder Beschluß der Majorität nicht ausgeschlossen [9]). Eine

---

5) Eine Ausnahme macht die Kurhessische Verf. Urk. §. 78 in der Bestimmung, daß im 3ten Jahre der gesetzlichen Wahlperiode, ohne weitere Aufforderung von Seiten der Staatsregierung, zu einer neuen Wahl geschritten werden soll. Nach Braunschw. Wahlgesetz v. 1851 §. 22 versammeln sich an dem allgemein zur Wahl angesetzten Tage die Wahlcollegien ohne weitere Aufforderung an dem Orte der Wahl.

6) S. z. B. Hannov. Wahlges. v. 1848 §. 5.

7) S. z. B. Oldenburg. Wahlges. §. 19. Braunschw. Wahlges. §. 30. 34. 38. 46.

8) S. aber v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 573 f. Einige Gesetze bestimmen, daß die ohne gehörige Entschuldigung nicht Erschienenen die Kosten des vereitelten Wahltages zu tragen haben. Baier. Wahlges. v. 1848. §. 17. Braunschweig. Wahlges. §. 24. Dieß findet sich natürlich nur da, wo die Gegenwart einer bestimmten Zahl der Wahlberechtigten zur Gültigkeit der Wahl erforderlich ist. Präjudize und Strafen drohten den ohne hinreichende Entschuldigung nicht erscheinenden Wählern: das Weimar. Grundges., die Coburg. Verf. Urk., das Braunschw. Wahlges. §. 28 u. das Hannov. Wahlgesetz v. 1840 §. 4.

9) Es bestimmen freilich manche Wahlgesetze, z. B. das Baierische Wahlges. Art. 27: „Die Wahlverhandlungen beschränken sich einzig auf

gültige Wahlhandlung setzt voraus, daß alle Wähler entweder speciell oder durch allgemeine öffentliche Berufung geladen waren. Nach einigen Gesetzen kann die Wahl nur dann gültig zu Stande kommen, wenn wenigstens zwei Drittel oder die Hälfte der Wähler erschienen sind [10]). Andere Gesetze fordern keine bestimmte Zahl von gegenwärtigen Wahlberechtigten [11]). Sie setzen aber doch immer eine Mehrheit von Erschienenen auch dadurch voraus, daß sie eine Majorität der Stimmen (absolute oder relative) zur Wahl verlangen [12]) und verwerfen insoweit dann jedenfalls s. g. Minoritätswahlen. Die Frage, ob und in wieweit Wahlmänner eine Entschädigung für Versäumniß, Reisekosten und Diäten in

---

den Gegenstand der Wahlen und jede Einmengung anderer Gegenstände, von besondern Anträgen, Beschwerden oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahlcommission ohne weiteres zurückzuweisen." Auch hier muß aber der obige Satz gelten.

[10]) Würtemberg. Verf. Urk. §. 143. Weimar. Grundgesetz. §. 40. 44. (Anders jedoch bei den ritterschaftlichen Wahlen nach §. 37, wo „die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, es mögen nun viele oder wenige Stimmberechtigte erschienen seyn"). Das braunschw. Wahlges. v. 1832 §. 28 u. v. 1851 §. 24 verlangt, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten im Wahltermine erschienen sei. Ebenso Waldeck. Wahlges. v. 1852 §. 14 u. das Baier. Wahlges. Art. 17, aber nur bei der Wahl des Abgeordneten.

[11]) Vergl. z. B. Nassau. Patent von 1814 §. 6.; Hannov. Wahlgesetz v. 1840 §. 7. Vergl. auch Meining. Grundgesetz. §. 75. Lippe-Schaumburg. Verordn. v. 1816. §. 9. In Ermangelung einer besondern Bestimmung, die gemeinrechtliche Vorschrift über die Wahl eines Syndicus einer Universitas (L. 3. 4. Dig. Quod cujusc. univers. nom. agatur. III. 4.) anzuwenden, hat doch wohl seine Bedenken. Was aber überhaupt aus dem Begriff eines Collegiums folgt, muß allerdings im Zweifel maßgebend sein.

[12]) Nach dem Hannov. Wahlges. v. 1848. §. 9 entscheidet bei den Urwahlen zur zweiten Kammer relative, bei den übrigen Wahlen absolute Stimmenmehrheit. — Vergl. auch z. B. Würtemberg. Verf. Urk. §. 144. Oldenburg. Wahlges. §. 28. 41.

Anspruch nehmen können, läßt sich nur nach den Bestimmungen der besondern Verfassung entscheiden [13]).

III. Die Wahlcollegien haben ohne Zweifel das Recht, neben dem Deputirten sogleich auch noch einen Ersatzmann oder Stellvertreter zu wählen. Eine Pflicht, dieß zu thun, läßt sich jedoch nur da annehmen, wo die Wahlordnung sie ausspricht [14]). Viel bedenklicher als dieß ist aber die Bestimmung, daß diejenigen, welche nach dem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, der Reihe nach als Ersatzmänner eintreten sollen [15]).

IV. Die Wahl der Deputirten geschieht von Seiten der Wähler unwiderruflich für die gesetzlich bestimmte Zeit, welche (jedoch nicht überall) mit der verfassungsmäßigen Dauer eines s. g. Landtages (Legislatur-Periode) zusammenfällt [16]).

---

13) Das Hannov. Wahlges. v. 1848 §. 16 bestimmte: „Die Kosten der Wahlen sind von der Staatscasse zu tragen.“ Das jetzt wieder geltende Wahlgesetz v. 1840 §. 15 legt sie den Korporationen od. Wahlbezirken auf, sofern sie nicht herkömmlich öffentlichen Cassen oder einzelnen Berechtigten zur Last fallen.

14) Zur Wahl von Ersatzmännern verpflichtet das Meining. Wahlges. v. 1853 Art. 5. Altenburg. Grundges. §. 168. 176. Sächsische Verf. Urk. §. 69. Das Wahlges. v. 1861 sagt davon nichts. Hannov. Wahlges. v. 1840. §. 10. Baier. Wahlges. v. 1848. §. 10. Das Hannov. Wahlgesetz v. 1848 §. 11 überließ es viel richtiger dem Beschluß der Wähler, ob ein Ersatzmann zu wählen sei.

15) Dieß verfügte z. B. die Coburg. Verf. Urk. §. 57 u. die Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 11. Vergl. auch die Würtemb. Verf. Urk. §. 153. v. Mohl, Staatsr. Th. I. S. 582. Not. 21.

16) Auf zwölf Jahre geschah die Wahl in Altenburg, nach dem Grundges. §. 174; eine andere Bestimmung traf jedes der folgenden Wahlgesetze v. 10. Apr. u. v. 21. Octbr. 1848, v. 3. Aug. 1850, 12. März 1855. Letzteres bestimmt im §. 4 neun Jahre, jedoch so, daß die gesammte Landschaft sich alle 3 Jahre um ein Drittel ihrer Mitglieder erneuert. Auf acht Jahre soll gewählt werden nach der Badischen Verf. Urk. §. 38; auf sieben Jahre in Nassau (Pat. v. 1814 §. 6.). Auf sechs Jahre in Rudolstadt (Verordn. v. 1816. §. 7.). Weimar (Grundges. §. 32.). Baiern (Verf. Urk. Tit. VI. §. 11. 13.). Würtemberg (Verf.

§. 119. (§. 94.)

V. Von der Berufung und Versammlung der Stände.

Ueber einzelne Fragen des ältern Rechts s. C. G. Buder, Amoenitates jur. publ. Jen. 1743 (de comitiis provinc. olim sub dio certoque loco habitis). — J. J. Moser Von der Landstände Conventen ohne landesherrl. Bewilligung. (Unten Note 3.) — G. A. Rudloff, de literis convocatoriis ad comitia. Gott. 1767. — (v. Steck) Von Zusammenberufung der Reichs- u. Landstände; in den Ausführungen polit. und rechtlicher Materien. Berlin 1767. S. 105 f. — S. auch überh. Moser von der Reichsstände Landen Buch VII. S. 1385 f.

I. Besonders in den ältern landständischen Verfassungen unterscheiden sich als verschiedene Arten der landständischen Zusammenkünfte: Allgemeine und besondere Convente, wovon letztere wieder in die Ausschuß-Convente der gesammten Landstände und Particular-Convente einzelner Classen der Stände, z. B. der Ritterschaft, zerfallen. Auch in den neuern Verfassungen lassen sich, wo ständische Ausschüsse vorkommen, die Landtage und die Ausschußtage und überall die ordentlichen und die außerordentlichen Versammlungen unterscheiden. Auch findet sich sowohl in älteren als neueren Verfassungen unirter, oder früher ungetheilter Länder der Gegensatz zwischen gemeinschaftlichen und Sonderlandtagen [1]).

Urk. §. 157). Hessen-Darmstadt (Verf. Urk. §. 59). Coburg (Verf. Urk. §. 36. §. 80). Meiningen (Grundges. §. 77). Braunschweig (Landsch. Ordn. §. 83. S. aber jetzt über die Erneuerung der Landesversammlung durch neue Wahlen zur Hälfte alle 3 Jahre, das Ges. v. 22. Novbr. 1851. §. 18.) Hannover. Grundges. §. 116. Landesverf. Ges. §. 105. Verf. Ges. v. 1848. §. 57. Lippische Verf. Urk. §. 3. Auf vier Jahre nach Cob. Goth. Verf. Urk. §. 74. Nur auf drei Jahre gilt die Wahl nach der Kurhess. Verf. Urk. §. 78. Waldeck Wahlges. §. 6. 11. Oldenburg Grundges. §. 139. 166. Preuß. Verf. Urk. 73. 75. Nach dem Waldeck. Landesvertrag v. 1816 §. 19 wurden die Deputirten des Bauernstandes auf Lebenszeit erwählt.

1) So früher in den Reußischen u. Anhaltschen Landen; jetzt noch od. wieder in Coburg-Gotha, Waldeck und Pyrmont, Anhalt.

II. Die Regel ist, daß die Landstände sich nur auf landesherrliche Berufung versammeln [2]). Das Recht der Landstände, sich willkührlich oder auch ohne landesherrliche Bewilligung zu versammeln, wurde seit dem 16ten Jahrhundert in den meisten Territorien eingeschränkt und selbst von dem Kaiser mußte in der Wahlcapitul. Art. XV. §. 3 das Versprechen ertheilt werden, es nicht gutheißen zu wollen, daß die Landstände „ohne des Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellten" [3]). — Wo aber verfassungsmäßig zu bestimmten Zeiten des Jahres Landtage angeordnet waren, wie z. B. in der Ober-Lausitz, bedurfte es natürlich

---

[2]) Wo Gemeinschaft der Landeshoheit statt fand, oder wenigstens eine vereinigte Landschaft existirte, wie in den Anhaltschen, Mecklenburgschen und Reußischen Landen, erfolgte und erfolgt resp. noch jetzt die Ausschreibung von den Regierungen gemeinschaftlich. Vergl. überhaupt Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1496. Ueber die gemeinschaftlichen hessischen Landtage s. Marburg. Vergleich v. 1627. Moser a. a. O. S. 1453 f. Daß es mit „Vorwissen und Vorberedung der abgetheilten Herrn" geschehen müsse, verordnete z. B. für Lippe das Testament des Grafen Simon v. 1597 und der Erbvergleich v. 1616. Art. 2. Moser a. a. O. S. 1491 f.

[3]) Vergl. indeß Leist, Staatsr. §. 55. No. II und über diese Frage überhaupt: Moser, von der Landstände Conventen ohne landesherrl. Bewilligung; in dessen 2ter Sammlung einiger neuen Abhandl. v. Staatssachen. (1765.) No. 3. S. 105 f. S. auch desselb. Nebenstunden Th. VI. No. 23. S. 876—902. — Strube's Nebenstunden Th. II. No. 10. §. 31. — Pütter's Rechtsfälle. Bd. III. Th. 2. S. 289 f. Beispiele, wie das Recht sich in dieser Hinsicht änderte, aber auch verschieden gestaltete, s. bei Moser, von der Reichsst. Landen. S. 1389 f. und besonders Buch VII. Kap. 5. S. 1519 f. In dem Erzstifte Cölln z. B. mußte das Recht der Stände, sich auch gegen den Willen des Capitels zu versammeln, noch in der Landeseinigung von 1550 anerkannt werden. Die Westphäl. Landeseinigung v. 1590 bestimmte dagegen, „es solle hinfüro in Westphalen kein Landtag ohne Wissen und Willen des Domcapitels ausgeschrieben werden" und die sich dennoch Versammelnden sollten strafbar sein. Die Mährische Landesordn. v. 1628 erklärte sogar diejenigen, welche eigenmächtiger Versammlung überwiesen würden, „des Lasters der beleidigten höchsten Majestät" für schuldig.

keiner besondern landesherrlichen Bewilligung [4]). Auch war in mehreren Verfassungen ausdrücklich bestimmt, daß der Landesherr auf Begehren der Landschaft oder einzelner Stände, oder des ständischen Ausschusses binnen bestimmter Frist einen Landtag ausschreiben müsse, und daß sich die Stände widrigenfalls eigenmächtig versammeln dürften [5]). In den meisten Territorien war auch das Recht des ständischen Ausschusses, sich frei zu versammeln, nicht unter dem Verbote begriffen und in manchen Ländern erhielt sich sogar ungeschmälert das Recht der gesammten Stände, sich auch ohne landesfürstliche Berufung zu versammeln [6]). Die neuern Verfas-

---

4) Moser a. a. O. S. 1409. In Kursachsen erhielt sich das Recht der Stände, sich zu versammeln, bis 1728. Vergl. Hausmann, Beitr. zur Kenntn. der chursächs. Landtags-Versamml. Th. II. No. 1.

5) S. z. B. in Ostfriesland durch Kaiserl. Decret von 1688. Moser a. a. O. S. 1417.

6) Dahin gehören z. B. die Lauenburg. Stände kraft der Verfassung v. 1702; noch anerkannt in der V. v. 20. Decbr. 1853 §. 15; die Stände versammeln sich hier „in Folge Beschlusses des Landrathscollegiums". Die Braunschweig. Wolfenbütt. Landschaftl. Privilegien von 1710. Art. 7 erklärten sogar unter Berufung auf ältere Recesse v. 1614 und spätern Jahren: „Denen Ständen ist die Freiheit gelassen, ihre Mit-Stände absque nota conspirationis in- oder **außerhalb Landes** zu convociren." Diese „hergebrachte alte Freiheit" der Wolfenbüttelschen Stände, gegen welche aber doch von Scheid in den Anmerk. zu Moser's Br. Lüneburg. Staatsr. S. 362 Zweifel erhoben werden, bestätigten auch die landschaftl. Privil. v. 1770 im Art. 18. Die Landschaftsordn. v. 1820 §. 39 beseitigte sie für die Stände als Corpus, gestattete aber noch den einzelnen Mitgliedern „Zusammentretungen", um sich über Gegenstände von gemeinsamem Interesse zu berathschlagen, mit der Verpflichtung, der Regierung vorher Anzeige zu machen. Die Landsch. Ordn. v. 1832 §. 113 hat das alte ständische Convocationsrecht wieder anerkannt, aber auf bestimmte Fälle beschränkt: „Kraft althergebrachten Rechts darf sich die Ständeversammlung in den durch das Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen, aber auch nur in diesen, auch ohne landesfürstliche Berufung versammeln, berathen und Beschlüsse fassen. Dieses Convocationsrecht soll Statt finden: 1) auf Veranlassung einer plötzlichen allgemeinen **Landesgefahr**; 2) wenn dieses Landesgrundgesetz ver-

sungs-Urkunden erklären dagegen der Regel nach alle landständischen Versammlungen ohne landesherrliche Berufung für nichtig, oder selbst für strafbar [7]). Abgesehen von den erlaubten Versammlungen des ständischen Ausschusses kommen aber auch hier für bestimmte Fälle Ausnahmen vor [8]), und ins-

---

letzt wird und Anträge zu dessen Schutze zu machen sind, insbesondere, wenn der Landtag nicht binnen 3 Jahren berufen wird; 3) wenn der ständische Ausschuß zu ergänzen ist; 4) wenn bei dem Landesgerichte von der Landschaft zu besetzende Vacanzen zwischen den Landtagen und zwar 4 Monate vor der Versammlung des nächsten Landtages entstanden sind; 5) wenn die Stelle des Landsyndicus erledigt ist. In einer solchen Versammlung darf nichts vorgenommen werden, als der Gegenstand, der sie veranlaßt hat. Nach einer von dem Landesfürsten verfügten Auflösung der Ständeversammlung kann das Convocationsrecht vor Eröffnung des Landtags nicht ausgeübt werden, ausgenommen in dem unter 1 aufgeführten Falle." — Für die Mecklenburg. Lande bestätigte der Erbvergleich von 1755 das uneingeschränkte Recht der Ritterschaft in den Aemtern Zusammenkünfte zu halten. Andere landständische Versammlungen sollten aber jedesmal der Zeit und dem Ort nach beim Landesfürsten zur Anzeige gebracht, jedoch darauf „ohne weitere darüber zu erwartende ausdrückliche landesfürstliche Gestattung" ins Werk gesetzt werden können. S. den angef. Erbvergleich. §. 201. 202.

7) Nassau. Verf. Patent v. 1814. §. 3. Weimar. Grundges. §. 56. (unter Gestattung von Zusammenkünften der einzelnen Glieder der verschiedenen Stände in den Kreisen). Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 31. Badische §. 52. Würtemberg. §. 127. v. Mohl, würtemb. Staatsrecht. I. S. 592 f. S. 603. Hessen-Darmst. §. 63. Meining. §. 51. Kurhess. §. 80. Altenburg. §. 165. Sächsische §. 118. Hannov. Landesverf. Gesetz. §. 109. Verfass. Gesetz. v. 1848 §. 61. Auch die Lippische Verf. Urk. §. 26 verbietet eigenmächtige Landtage, läßt es aber „in Absicht sonstiger landständischer Versammlungen" bei dem Herkommen.

8) Vor 1848 war die Braunschweig. Landsch. Ordnung die einzige neuere Verf. Urkunde, welche den Ständen ein Zusammentreten auch ohne landesherrliche Berufung in einer Mehrzahl von Fällen gestattete. Ueber Lauenburg s. Note 6. Außerdem bestimmte noch die Kurhess. Verf. Urk. §. 82, daß die Landstände bei einem Regierungswechsel, ohne besondere Berufung am vierzehnten Tage nach eingetretener Regierungs-Veränderung zusammenkommen sollten. — Ueber das Versamm-

besondere haben einige seit 1848 erlassene oder revidirte Grundgesetze theils für den Fall eines Regierungswechsels, theils nach einer Auflösung des Landtags den Ständen, wenn sie nicht innerhalb der verfassungsmäßigen Zeit berufen werden, das Recht, auch ohne Berufung zusammenzutreten, zugleich mit Ausschluß des landesherrlichen Vertagungs- und Auflösungsrechts während einer bestimmten Zeit, beigelegt [9].

III. Sowohl ältere als neuere Verfassungen bestimmen theils die Zeit, innerhalb welcher die Stände ordentlicher Weise berufen werden müssen, theils schreiben sie auch gewisse außerordentliche Fälle einer nothwendigen Berufung vor. — A. Ordentlicher Weise traten nach den ältern Verfassungen häufig blos die weitern Ausschüsse oder ständischen Deputationen (neben dem vielleicht vorhandenen permanenten engern Ausschusse) zur Berathung zusammen, während die volle Versammlung nur bei wichtigern Gelegenheiten, zur Bewilligung neuer Steuern u. s. w., oder wenn die Vollmachten des ständischen Ausschusses abgelaufen waren, berufen wurde [10]. Doch brachten auch manche Verfassungen, wonach die Steuern nur auf gewisse Jahre bewilligt wurden, die Haltung allgemeiner Landtage zu bestimmten Zeiten mit sich [11]. Auch fehlt es nicht an Beispielen von jährlichen Versammlungen [12]. — Was die neuern Verfassungen betrifft, so hängt

---

lungsrecht des ständischen Ausschusses s. z. B. Coburg-Goth. Verf. §. 98.

[9] Auf den Fall des eingetretenen Thronwechsels beschränkte sich (wie Kurhessen): das Hannov. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848 §. 109; aufgehoben 1855. Dagegen sind die entsprechenden Bestimmungen noch in Geltung in Oldenburg. Grundges. Art. 198. §. 2. 3. S. auch Coburg-Goth. Grundges. §. 158.

[10] Vergl. Waldeck. Landesvertrag von 1816 §. 23. 24. Gothaische Landesordn. Kap. III. Tit. 1. Reußischer Geschlechts-Receß von 1668. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1493.

[11] Wie z. B. in Kursachsen alle sechs Jahre. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 27 f.

[12] Wie von Alters her in Mecklenburg, allemal in der Herbstzeit,

die Zeitbestimmung für die nothwendige ordentliche Berufung der Ständeversammlungen in einigen Verfassungen mit den s. g. Steuerperioden zusammen. In andern Verfassungen ist aber die Berufung auch innerhalb der Steuer- oder Legislatur Perioden vorgeschrieben [13]. — B. Außerordent-

---

was der Erblandesvergl. v. 1755 §. 145. 149 bestätigt; ferner in mehrern Hannoverschen Provinzen, z. B. im Fürstenth. Calenberg, Grubenhagen und im Bisthum Osnabrück. In manchen Territorien, wie z. B. in der Niederlausitz, wurden sogar jährlich zweimal ordentliche Versammlungen gehalten. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 89. Ebenso im Fürstenthum Lüneburg, vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1437 und im Herzogth. Bremen Seitens der Ritterschaft. Moser, ebendas. S. 1440.

13) Jedes Jahr müssen die Stände berufen werden: in Nassau und zwar zwischen dem 1. Jan. u. 1. April. Verfass. Pat. v. 1814. §. 2. No. 3 u. §. 3. Ebenso mußten auch in Hannover schon nach dem Reglement für die allgem. Ständevers. vom 14. Decbr. 1819 §. 49 und nach dem Staatsgrundges. v. 1833 §. 118 die allgemeinen Stände jährlich berufen werden. Das Landesverf. Ges. v. 1840 §. 106 setzte zwei Jahre fest. Das Verf. Ges. v. 1848 stellte §. 58 die frühere Bestimmung wieder her, wobei noch (§. 59) festgesetzt wurde, daß die Eröffnung der ordentlichen Diät in der Regel bis zum 1. Febr. eines jeden Jahres stattfinden solle. Jetzt gilt wieder der §. 106 des L. V. G. Die Preuß. V. U. Art. 76 setzt die jährliche Berufung der Kammern im Monat November als Regel fest. Das Ges. v. 18. Mai 1857 erweitert nur die Berufungsfrist dahin, daß die Berufung „von dem Anfange des Monats November jeden Jahres bis zur Mitte des folgenden Januar" geschehen soll. Waldeck. Verf. Urk. §. 55 (jedes Jahr im October). Nur alle zwei Jahre sollen ordentlicher Weise Versammlungen der Stände Statt finden: in Baden nach der Verf. Urk. §. 46. vergl. mit §. 54 (auf drei Jahre abgeändert durch Gesetz vom 14. April 1825). Wenigstens alle drei Jahre sind die Stände zu berufen: in Weimar, (in der ersten Woche des Januars), Grundges. §. 54. vergl. mit 101; im Königr. Baiern, Verf. Urk. Tit. VII. §. 22. vergl. mit §. 5; in Würtemberg, Verf. Urk. §. 127. vergl. §. 112; in Braunschweig, nach der Landsch. Ordn. v. 1820 §. 40 und der Landsch. Ordn. v. 1832. §. 128 vergl. mit §. 177; im Großherzogth. Hessen, Verf. Urk. §. 64 u. 67; in S. Meiningen, Grundges. §. 51; in Kurhessen, Verf. Urk. §. 80 und im Königreich Sachsen Verf. Urk. §. 115 vergl. mit §. 98. Nach der Cob. Goth. Verf. Urk. v.

licher Weise kann der Landesherr die Stände berufen, so oft er es für nöthig hält, was auch in den neuern Verfassungen meistens ausdrücklich anerkannt ist. Nach manchen Verfassungen hat aber auch der Ausschuß oder der Landtags-Vorstand die Befugniß, auf die Berufung einer außerordentlichen Versammlung der Stände anzutragen und daneben haben neuere Verfassungen auch Fälle bezeichnet, wo eine außerordentliche Versammlung berufen werden muß; z. B. im Fall eines Statt gefundenen Regierungswechsels, oder wenn sich die Anordnung einer Regentschaft nothwendig macht [14]). Auch kann hierher die Vorschrift gerechnet werden, daß im Fall einer stattgefundenen Auflösung der Stände, eine neue Versammlung binnen bestimmter Zeit, z. B. innerhalb 6 Monaten, berufen werden muß [15]), sowie die auch noch vorkommende Bestimmung,

---

1852. §. 80 sollen die Landtage regelmäßig in dem ersten und letzten Jahre der vierjährigen Wahlperiode berufen werden. Nach dem Oldenburg. Grundges. v. 1849 Art. 166 sollten in den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre ordentliche Landtage stattfinden. Letzteres bestätigt das revid. Grundges. v. 1852. Art. 145. §. 1. Blos alle vier Jahre sollte regelmäßig ein Landtag stattfinden in Altenburg nach dem Grundges. §. 165 vergl. mit §. 203. Da aber das Ges v. 21. Octbr. 1848 eine zweijährige Finanzperiode bestimmt, so muß hiermit auch die Bestimmung des §. 166 als abgeändert betrachtet werden.

[14]) Vergl. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 127. S. auch v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 593. Weimar. Grundgesetz. §. 127. revid. 1850. §. 68. Baier. Verf. Urk. Tit. II. §. 11. (vergl. jedoch auch Tit. X. §. 1.). Sächsische Verf. Urk. §. 11. vergl. auch §. 138. Kurhess. Verf. Urk. §. 82. §. 6 u. 8. Meining. Grundges. §. 107. Coburg. Verf. Urk. §. 120. Hessen-Darmst. §. 107. Preuß. Verf. Urk. Art. 56. Lippesche Verf. Urk. §. 26. S. auch oben Note 8 u. 9.

[15]) Würtemb. Verf. Urk. §. 186. Darmstädt. Verf. Urk. §. 64. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 147. Sächsische Verf. Urk. §. 116. Vergl. auch Cob. Goth. §. 79. Nur von der Nothwendigkeit einer neuen Wahl der Abgeordneten binnen drei Monaten spricht die Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 23. Badische Verf. §. 44. Nach der Preuß. Verf. Urk. Art. 51 müssen solchen Falls die Wähler binnen 60 Tagen, die Kammern binnen 90 Tagen versammelt werden.

zufolge welcher zur Ausübung des ständischen Anklagerechts die Ständeversammlung (auf Antrag des Ausschusses) außerordentlich berufen werden muß [16]). — Die Frage, ob sich ein außerordentlicher Landtag nur mit dem Gegenstande beschäftigen dürfte, welcher die Berufung veranlaßte, ist wenigstens da, wo nicht die Verfassung selbst solchen Falls die Stände auf den bestimmten Gegenstand beschränkt, zu verneinen [17]).

IV. Der Ort für die Versammlung der Stände ist entweder verfassungsmäßig bestimmt [18]), oder die Bestimmung hängt vom Landesherrn ab [19]), wobei aber in ältern Recessen zuweilen Residenzen und Festungen, um die Freiheit der Berathung nicht zu gefährden, ausgenommen sind [20]). In der Regel haben die Versammlungen entweder in der Hauptstadt der Provinz oder in der Residenz des Fürsten Statt gefunden und die neuern Verfassungen nennen gewöhnlich die Residenzstadt als den regelmäßigen Versammlungsort [21]).

V. Was die Art und Weise der Convocation betrifft,

---

16) S. Würtemb. Verf. Urk. §. 188. v. Mohl a. a. O. I. S. 193 f. Weimar. Gesetz über die Minister-Anklage vom 22. Octbr. 1850. §. 5.

17) Ueber Würtemberg, wo diese Frage in neuerer Zeit zur Sprache kam, s. v. Mohl a. a. O. S. 593 u. 603.

18) Wie z. B. in Mecklenburg abwechselnd in Sternberg u. Malchin, Erblandesvergl. v. 1755. §. 148. Nach der Cob. Goth. Verfass. v. 1852 muß der gemeinschaftliche Landtag in der Regel abwechselnd zu Gotha und zu Coburg (ebenso auch der Ausschuß) versammelt werden.

19) So z. B. nach der Sächsischen Verf. Urk. §. 115 u. dem revid. Weimar. Erdgef. §. 7.

20) Vergl. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 28. Vergl. auch Mecklenburg. Erblandesvergl. v. 1755. §. 159. Braunschweig. Wolfenbütt. Landschaftl. Privilegien v. 1710. Art. 40.

21) In älterer Zeit fand die Versammlung öfter unter freiem Himmel Statt; wie noch im vorigen Jahrhundert bei den Ständen des Eichsfeldes. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1388 u. S. 1500 f. In Mecklenburg erfolgt, wenn der Landtag zu Sternberg gehalten wird, die Eröffnung vor der Stadt unter einem Gezelte auf dem Judenberge, zufolge des Erblandesvergl. v. 1755 §. 155. Hagemeister, meckl. Staatsr. §. 64.

so wird nach der ältern Verfassung, wo die Landstandschaft ein persönliches Recht einzelner privilegirter Corporationen oder Gutsbesitzer war, von den Berechtigten gewöhnlich jeder besonders bei Ausschreibung eines Landtags eingeladen. Doch kam auch schon eine Einberufung nach Classen, oder „Strohmweise," wie z. B. in Hessen, mit der Aufforderung gewählte Deputirte zu senden, vor [22]). Die Berufungsschreiben, welche oft nach Verschiedenheit der einzurufenden Stände verschiedene Formulare hatten, pflegten auch wohl die Clausel zu enthalten, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der gehorsamlich Erschienenen als beistimmend betrachtet werden sollten [23]). Auch mußten die Berufungsschreiben meistens eine gewisse Zeit vor dem Landtage erlassen und dabei die Capita proponenda bezeichnet werden, um die Bevollmächtigten gehörig mit Instruction versehen zu können [24]). — In den neuern Verfassungen geschieht die Berufung, wo es nöthig ist, unter Anordnung neuer Wahlen, auf dem Wege öffentlicher Bekanntmachung. Doch kommen daneben auch noch besondere Einberufungsschreiben vor [25]). Der Gegenstand der Verhandlung wird, wenn nicht bei Berufung eines außerordentlichen Landtages eine Ausnahme eintritt, in der Regel nicht bezeichnet [26]).

---

22) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1459 f.

23) S. z. B. Mecklenburg. Erblandesvergl. §. 151. v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 28. Gandersheim. Landt. Absch. v. 1601, in fine. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1438 und von den Ausschreiben überhaupt das. S. 1499.

24) Mecklenburg. Erblandesvergl. v. 1755. Doch war dieß nicht überall nothwendig; s. z. B. über Basel Moser a. a. O. S. 1443.

25) S. z. B. Sächsische Verf. Urk. §. 115. Altenburg. §. 219 u. A. Nach der Hannov. Geschäftsordn. v. 1850 §. 9 findet nur ein öffentliches Ausschreiben auch in Betreff der persönlich Berechtigten statt.

26) Nach der Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 130 sollen in der Berufung-Verordnung in der Regel die den Ständen vorzulegenden Propositionen, insofern sie Gesetzentwürfe betreffen, bezeichnet werden. Das Weimar. (revid.) Grundges. §. 14, nach welchem dem auch während der Vertagung oder nach erfolgter Auflösung in Wirksamkeit bleibenden Vor-

§. 120. (§. 97.)

VI. Von den Landtagen und ihrer Geschäftsordnung.

I. Die Eröffnung des Landtags geschieht, wenn die gesetzlich erforderliche Zahl von vorläufig als legitimirt befundenen Mitgliedern beisammen ist, entweder vom Landesherrn in Person oder durch einen Stellvertreter [1]). Was dabei für Solennitäten Statt finden, hängt in Ermangelung gesetzlicher Bestimmung [2]) vom Herkommen und der Bestimmung des Landesherrn ab [3]). Gewöhnlich gehört schon zur Eröffnung der Versammlung die Anwesenheit einer gewissen Zahl von Mitgliedern, welche jedoch, ebenso wie die zur Wahl der Präsidenten und zur Fassung von Beschlüssen erforderliche Zahl, in den neuern Verfassungen verschieden bestimmt ist [4]).

---

stande (Präsident und Vicepräsident) die Zusammenberufung der Abgeordneten obliegt, bestimmt, daß dem Vorstande hinlängliche Zeit vor der Eröffnung des Landtags die erforderlichen Mittheilungen über die zu behandelnden Gegenstände regierungsseitig zu machen seien.

[1]) Gewöhnlich kömmt dabei auch in den deutschen Kammern eine s. g. Thronrede vor, worauf dann Seitens der Stände eine Antworts-Addresse erfolgen kann, deren Nutzen und Bedeutung freilich sehr problematisch für die deutschen Verhältnisse ist. Ob gemeinschaftliche oder einseitige Addresse beider Kammern? s. oben §. 113. Note 6.

[2]) Hannov. Geschäftsordn. §. 13. „Der Eröffnung geht eine kirchliche Feier vorher."

[3]) Beschreibung älterer Eröffnungs-Ceremonien in Böhmen u. Oesterreich s. bei Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1392. 1399. S. auch Hagemeister, mecklenb. Staatsr. §. 64 u. kursächs. Land- und Ausschußtags-Ordn. von 1728. §. 6. von Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 30 f. Ueberhaupt noch Moser a. a. O. S. 1503 f. und, was neuere Verfassungen betrifft, Weimar. Grundges. §. 77. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 22. Badische §. 68. Würtemb. §. 160. Meining. Grundges. §. 92. Altenburg. §. 221. 222. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 131. Oldenburg. Art. 152 u. A.

[4]) In Baiern kann die Kammer der Reichsräthe nur mit der Hälfte, die Kammer der Abgeordneten nur mit zwei Drittel der Mitglieder eröffnet werden. Verf. Urk. Tit. VI. §. 6. §. 15; ebenso in Würtemberg

II. Nach stattgefundener Beeidigung der Mitglieder [5]) folgt die Prüfung der Vollmachten, wobei im Zweifel den Ständen selbst die Entscheidung über die streitigen Wahlen, sowie über die Legitimation und folgeweise über die fernere Zulassung der eingetretenen und die Einberufung der noch nicht zugelassenen Mitglieder zugesprochen werden muß [6]).

Verf. Urk. §. 160. S. jedoch auch das. §. 161. Nach der Sächsischen Verf. Urk. §. 127 u. 128 gehört zu Berathungen die Anwesenheit der Hälfte, zu Beschlüssen in erster Kammer die Hälfte, in zweiter Kammer Anwesenheit von zwei Dritttheilen. In Baden gehören zur Constituirung der ersten Kammer wenigstens 10, zur zweiten Kammer wenigstens 35 Mitglieder, Verf. Urk. §. 74; in Hessen-Darmst. zur ersten Kammer die Hälfte, in der zweiten wenigstens 27 Mitgl. Verf. Urk. §. 85. 86. In Hannover fordert die Geschäftsordn. v. 1850 §. 12. 20. 46 zur Eröffnung, zu Wahlen und zur Abstimmung (hier außer den Präsidenten) die Anwesenheit der Hälfte der Kammermitglieder. Zur Berathung (§. 41. 44) genügt ein Viertel, zur Verlesung des Protocolls die Anwesenheit von 6 Mitgliedern außer dem Präsidenten und General-Secretair. Die Anwesenheit von zwei Dritttheilen der Abgeordneten verlangt die Kurhessische Verf. Urk. §. 75, die Braunschw. Landsch. Ordn. §. 139, das Oldenburg. Grundges. Art. 152. 159, die Waldeck. Verf. Urk. §. 57. — Zwanzig Mitglieder verlangt das Meining. Grundges. §. 91; Einundzwanzig das Weimar. Grundges. §. 80; das revid. Grundges. v. 1850 schon bei der Wahl der Präsidenten zwei Drittel der Mitglieder.

5) Eidesformeln s. im Waldeck. Landesvertr. §. 26. Verf. Urk. v. 1852. §. 59. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 25. Badische §. 69. Würtemb. §. 163. Darmstädt. §. 88. Meining. §. 78. Kurhess. §. 74. Braunschw. §. 132. Altenburg. §. 200. Sächsische §. 82. Lippische Verf. Urk. §. 27. Hannov. Geschäftsordn. v. 1850 §. 14 und Anhang No. 3. Die Beeidigung der Mitglieder u. Präsidenten erfolgt in Hannover durch den Erblandesmarschall.

6) Ausdrücklich legen die Entscheidung den Ständen bei: die Baier. Verf. Urk. Tit. VI. §. 14. Badische Verf. Urk. §. 41. Würtemb. §. 160. Hessen-Darmst. §. 87. Kurhess. §. 68. Der Regierung wird die Entscheidung zugesprochen in der Hannov. Geschäftsordn. v. 1840 §. 18 f., deren Bestimmungen 1855 wieder an Stelle der Festsetzungen der Geschäftsordn. v. 1850. §. 23—26 in Kraft getreten sind. S. auch

III. Den Vorsitz in der Versammlung führen nach den ältern Verfassungen die Landschaftsdirectoren, Landtags-Marschalle u. s. w., deren Amt entweder ein lebenslängliches oder erbliches war [7]). Die neuern Verfassungen dagegen kennen nur gewählte resp. von dem Landesfürsten ernannte Präsidenten [8]).

Sächs. Wahlges. v. 1831. §. 10. 1861. §. 6. 10. — Braunschw. Wahlges. v. 1851. §. 64. Waldeck. Verf. Urk. §. 38. Oldenburg. Grdges. Art. 124. Preuß. Verf. Urk. Art. 78. Vergl. Mohl, üb. die Untersuchung bestrittener ständischer Wahlen in der Zeitschr. f. d. gesammte Staatswissenschaft Bd. IV. No. 11. u. in „Staatsr. Völkerr. u. Politik". Bd. I. S. 207 f. Ueber die einseitige oder gegenseitige Prüfung der Vollmachten bei zwei Kammern s. oben §. 113. Note 6.

7) Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen Buch II. Kap. 16. (Von Erb- u. Land-Marschallen, Landschafts-Präsidenten u. Directoren, Erb-Landdrosten u. s. w.) Erb-Landmarschalle waren z. B. in Kursachsen die von Löser, in Hessen die Riedesel, in Lauenburg die von Bülow. In Hannover sind die Grafen von Münster Erblandmarschalle des Königreichs. Vergl. über das Erbmarschalls-Amt s. die Geschäftsordn. v. 1850. §. 1, 5, 11, 13, 14, 15, 35, 68, 74. Mit dem Präsidium hat es, abgesehen von der solennen Eröffnung, und von der Beeidigung der Mitglieder u. des Präsidenten nichts zu schaffen. Ueber Kurhessen s. die Verf. Urk. v. 1831 §. 63. No. 3.

8) Die Ernennung gebührt entweder der Regierung, wie in den Preuß. Provinzialständen, und früher in Altenburg nach dem Grundges. §. 224, abgeändert durch das Ges. v. 10. April 1848. §. 31; oder den Ständen, wie in Weimar, Grundges. §. 58 f. revid. §. 8—12; in Waldeck, Landes-Vertr. §. 27. Verf. Urk. v. 1852 §. 60. Vergl. auch Cob. Goth. §. 82. Meining. Grundges. §. 54. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 136. Die Präsidenten der ersten Kammer werden nach den neuern Verfassungen meistens vom Landesherrn ernannt. In der zweiten Kammer werden dagegen gewöhnlich von den Ständen drei oder mehr Personen der Regierung zur Auswahl präsentirt; so z. B. in Baden, Verf. Urk. §. 45; in Nassau, Verf. Pat. v. 1814. §. 8; in Würtemberg, Verf. Urk. §. 164; in Hessen-Darmst. Verf. Urk. §. 85. 86. Sächsische Verf. Urk. §. 67. 72. — Beide Kammern haben das Recht ihre Präsidenten zu wählen nach der Preuß. Verf. Urk. Art. 78. Auch in Baiern überließ das Verf. Gesetz über den Geschäftsgang des Landtags v.

IV. Die Theilnahme landesherrlicher Commissarien an den Verhandlungen kömmt schon in ältern Verfassungen vor [9]; ebenso gewöhnlich in den neuern Verfassungen [10]. Nach den neuern Verfassungen haben auch die Minister das Recht, denselben beizuwohnen, nehmen aber, ebenso wie die Commissarien, wenn sie nicht selbst Mitglieder der Ständeversammlung sind, an der Abstimmung keinen Theil [11]. Als Repräsentanten der Regierung kann weder das Präsidium noch die Ständeversammlung Richter ihres Verhaltens in der Versammlung sein. Es kann daher auch keine Rüge gegen sie ausgesprochen oder beschlossen, sondern nur Beschwerde wider sie beim Landesherrn geführt werden [12].

V. Nach den ältern Verfassungen halten die verschiedenen Classen der Stände in der Regel abgesonderte Sitzungen; ja die verschiedenen Bestandtheile derselben Classe waren nicht

---

25. Juli 1850 Art. 4 beiden Kammern die Wahl ihrer Präsidenten. Nach dem Gesetz v. 28. Mai 1852 wird aber der erste Präsident der Kammer der Reichsräthe vom König für die Dauer eines jeden Landtags ernannt. Vergl. Pözl Samml. der bayerisch. Verf. Gesetze S. 197. 205. Beide Kammern wählen zur Präsidenten- und Vice-Präsidenten-Stelle drei Kandidaten und präsentiren sie dem König zur Auswahl in Hannover, schon nach der Verfass. v. 1819. Dabei hat es auch die Geschäftsordn. v. 1850 §. 15 u. 16 belassen.

9) Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1502.

10) Vergl. z. B. Hannov. Geschäftsordn. v. 1850. §. 27—31.

11) Mehrfach ist auch bestimmt, daß sie sich bei der Abstimmung solchen Falls entfernen müssen. Weimar. Grundges. §. 88. Badische Verf. Urk. §. 76. Würtemb. §. 169. Hessen-Darmst. §. 62. Coburg §. 94. Meining. §. 94. 95. Kurhess. §. 92. Altenburg. §. 232—234. Sächsische §. 134. Hannov. Grundges. §. 114. Geschäftsordn. v. 1840. §. 28; v. 1850. §. 31.

12) S. z. B. Hannov. Geschäftsordn. v. 1850. §. 30. Cob. Goth. Geschäftsordn. v. 1852. §. 83. Etwas Anderes ist Tadel oder Mißbilligung der von den Ministern zu vertretenden Regierungshandlungen, Erklärung zu Protokoll über stattgefundene Verletzung der Gesetze, welche den Ständen gewiß frei stehen muß, wenn auch damit kein juristischer Effect verbunden ist.

immer vereinigt [13]); während anderwärts, z. B. in Würtemberg, nur gemeinschaftliche Sitzungen der Stände gehalten wurden [14]). In jeder der Curien entschied der Regel nach (auch gegen die Abwesenden) die absolute Mehrheit der Stimmen; ob aber auch zwischen den Curien Mehrheit der Stimmen entscheiden konnte, ob eine Durchzählung der Stimmen Statt fand, oder bei eintretender Stimmengleichheit der Landesherr resp. das Loos den Ausschlag gab, hieng von der besondern Landesverfassung ab [15]). In zweifelhaften Fällen wollten Manche die Analogie der Reichsverfassung zu Hülfe nehmen und daraus auch z. B. die Ausnahmen zu bestimmen suchen, in welchen die Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag geben könne [16]). — In den neuern Verfassungen ist überall die absolute Majorität der Stimmenden zur Schlußfassung genügend, wo nicht für einen besondern Gegenstand, z. B. für Abänderung der Verfassung, eine größere Majorität verlangt wird [17]). Bei Stimmengleichheit entscheidet zuweilen die Stimme des Vorsitzenden [18]), während nach andern Bestimmungen solchen Falls der Antrag als abgelehnt gilt und der Präsident gar nicht mitstimmt [19]). Wo zwei Kammern

---

13) Vergl. z. B. über Kursachsen: Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 33—35.

14) Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1504.

15) Vergl. Leist, Lehrb. des Staatsr. §. 55. S. 169.

16) Nach Instr. pac. Osnabr. Art. V. §. 52. Vergl. oben §. 31. No. IV. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1508; und das. S. 722 f.

17) W. Seyffarth, de finibus circa jus decidendi, quo vota majora in comitiis utuntur, recte regundis. Lips. 1818. Vergl. oben §. 54 Note 6.

18) S. z. B. Kurhess. Verf. Urk. §. 75. Würtemberg. §. 176. Badische §. 74. Sächsische Verf. Urk. §. 128.

19) Hannov. Geschäftsordn. v. 1850. §. 49. Nach dem Meining. Grundges. §. 95 sollte der Landesherr entscheiden; ebenso nach Weimar. Grundges. §. 82, Hessen-Darmst. §. 93 und Coburg. Verf. Urk. §. 99; nach den beiden letzten Verfassungen aber erst nach nochmaliger Abstimmung; und mit einigen besondern Ausnahmen.

sind, müssen sie sich zu demselben Beschlusse vereinigen. (Vergl. oben §. 113). Um diese Vereinigung herbeizuführen, gewähren einige Verfassungen das zweckmäßige Mittel gemeinschaftlicher Commissionen oder Conferenzen [20]).

VI. Den Gegenstand der Verhandlung bilden, nach etwaiger Berathung und Annahme der s. g. Addresse, d. h. der Erwiederung auf die landesherrliche Eröffnungsrede [21]): A. Die landesherrlichen Propositionen, welche nach ältern und neuern Verfassungen zum Vortrage und zur Berathung kommen müssen, und zwar vorzugsweise vor andern Gegenständen [22]). Wo zwei Kammern sind, werden diese Propositionen entweder an beide zugleich, oder nach einander an die eine und andere, Steuergesetze aber nach einigen Verfassungen zuerst an die zweite Kammer gebracht. B. Die selbstständigen Anträge (Uranträge) der einzelnen ständischen Mitglieder [23]). C. Die Beschwerden, Vorstellungen und Bittschriften einzelner Corporationen und Individuen, insofern sie in gesetzlicher Weise eingegangen sind, und nach dem Vortrag des betreffenden Ausschusses zur Berathung gelangen.

VII. Ueber Alles, was den Gegenstand, die Form der

---

20) S. z. B. Hannov. Geschäftsordn. v. 1850. §. 76—79. cf. §. 52.

21) Vergl. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. S. 66 f. S. oben Note 1.

22) Hannov. Landesverf. Ges. v. 5. Septbr. 1848: „Die allgemeinen Stände sind verpflichtet, vorzugsweise die von der Regierung an sie gebrachten Anträge, namentlich das Budget und zwar, wenn es von der Regierung verlangt wird, jederzeit zuerst in Berathung zu nehmen." Vergl. auch die Hannov. Geschäftsordn. v. 1850. §. 63. Nach dem Mecklenburg. Erblandesvergl. v. 1755. §. 156 soll sogar alter Regel gemäß die landschaftliche Antwort innerhalb drei Tagen abgegeben werden. Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen. S. 1482. 1509.

23) Dabei werden unterschieden: 1) Hauptanträge, d. h. welche die Grundlage der Berathung und Beschlußnahme bilden, und wozu auch die Propositionen der Regierung, die Vorschläge der Ausschüsse und Conferenzen, der mitgetheilte Beschluß der andern Kammer gehören; — 2) Verbesserungs- und Unterverbesserungs-Anträge; 3) eventuelle Anträge.

Berathung und Schlußfassung betrifft, enthalten die landständischen Geschäftsordnungen die nähern Bestimmungen [24]). In der Regel durchläuft jeder Gegenstand ständischer Wirksamkeit drei Stadien: A. Die Vorbereitung zur Erörterung durch Wahl von Commissionen oder Ausschüssen zum Zwecke gutachtlicher Berichterstattung. B. Die Debatte über die Haupt-Proposition und die etwaigen Verbesserungs-Anträge oder Amendements, wobei mehrere Verfassungsgesetze, z. B. die Badische, Würtemb. und andere Verf. Urk., nur den Ministern und landesherrlichen Commissarien die Ablesung schriftlicher Aufsätze gestatten. C. Die Abstimmung über die vom Präsidium gestellten, zur Bejahung oder Verneinung geeigneten, Fragen ist entweder eine offene oder geheime. Jene kann mündlich oder durch Aufstehen und Sitzenbleiben; diese durch Kugelung oder Stimmzettel bewirkt werden [25]). — Zur Aufrechthaltung der Ordnung, zur Verhinderung von Mißbrauch der Redefreiheit ist das Präsidium berechtigt und verpflichtet, und kann zu diesem Zweck theils zur Ordnung rufen, theils das Wort entziehen, theils

---

24) Die Geschäftsordnungen bestehen jetzt in der Regel abesondert von der Verfassung. Ihre Feststellung ist in einigen der neuesten Verfassungen den Ständen, resp. jeder der beiden Kammern für sich, überlassen. Sie finden sich zum Theil in den Sammlungen der Verfassungsgesetze von Pölitz-Bülau, mehrere auch, wie z. B. die Baierische v. 1850 und die Hannov. Geschäftsordn. v. 7. Febr. 1850, in meiner Sammlung, Die deutschen Verfass. Ges. der Gegenwart S. 141. 271. Neue Geschäftsordn. f. d. Braunschweig. Landes-Versamml. v. 19. April 1852, Ges. Samml. No. 26. Cob.-Gothaische Geschäfts-Ordn. v. 1852 im Anhang zum Grundgesetze. Auf die landständ. Geschäftsordn. beziehen sich auch einige bundesgesetzl. Vorschriften Schl. A. Art. 59. B. Beschl. v. 16. Aug. 1824. S. oben §. 109. S. 608. — S. überh. bes. v. Mohl, Staatsr. Völkerr. u. Polit. Bd. I. S. 281 f. u. über die Zweckmäßigkeit von Verfassungsvorschriften üb. die Geschäftsordnung das. S. 361 f.

25) Eine Abstimmung nach der Sitzordnung schreibt vor die Würtemb. Verf. Urk. §. 162. Vergl. überh. Pözl in Bluntschli's Staatswörterb. Bd. I. s. v. Abstimmung.

auch die Sitzung auf der Stelle schließen. Ueber Remonstrationen des zur Ordnung Gewiesenen entscheidet die Versammlung [26]).

VIII. Die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen [27]) in dem gewöhnlichen (engern) Sinne des Wortes war bereits früher gestattet durch die Verfassungen von Baiern, Würtemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Königreich Sachsen und (nach dem Staatsgrundges. v. 1833) auch in Hannover, wo sie aber im Jahre 1837 wieder beseitigt wurde. Sie fand entweder nur in der zweiten, oder in beiden Kammern Statt, wie in Baden, Darmstadt und Sachsen [28]). Hinsichtlich der Veröffentlichung der Verhandlungen durch den Druck, welche in den meisten übrigen Verfassungen gestattet oder vorgeschrieben war, kamen wieder verschiedene Modificationen vor, indem dem Publicum entweder nur eine Uebersicht der Resultate des ganzen Landtages, oder auch der einzelnen Verhandlungen mitgetheilt wurde, oder der Druck der vollständigen Verhandlungen, mit oder ohne Nennung der Namen der Redner, und zwar entweder nur durch Veröffentlichung der ständischen Protocolle, oder durch Mittheilung in öffentlichen Blättern erfolgte [29]). Mit dem Jahre 1848 trat überall Oeffent-

---

[26]) Ueber Ausschließung eines Mitgliedes wegen ordnungswidrigen Verhaltens s. oben §. 117. Nr. II.

[27]) Ueber England, wo gesetzlich keine Oeffentlichkeit besteht und die Bekanntmachung der Verhandlungen sogar eine Verletzung der Privilegien des Hauses ist, vergl. C. S. Zachariä im Arch. f. civ. Prax. XVII. S. 180. Auf Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen in diesem Sinne, — die aber überall durch geheime oder vertrauliche Berathungen unterbrochen werden kann, — beziehen sich hauptsächlich die Bestimmungen der Wiener Schlußacte. Art. 59 und der Bundesbeschlüsse v. 16. Aug. 1824 u. 28. Jun. 1832. Vergl. auch das geheime Wiener Schlußprotoc. v. 1834. Art. 25.

[28]) Vergl. Badische Verf. Urk. §. 78. Würtemb. §. 167. Hessen-Darmst. §. 100. Sächsische Verf. Urk. §. 135.

[29]) S. z. B. das Nassau. Verfass. Pat. v. 1814. §. 9. Eine den §.

lichkeit der landständischen oder Kammer-Verhandlungen ein und findet gegenwärtig in allen deutschen Bundesstaaten, wo landständische Verfassungen bestehen und nicht eine vollständige Reactivirung früherer Zustände eingetreten ist, Statt [30]).

§. 121. (§. 98.)

VII. Ständische Beamte und Ausschüsse.

J. J. Moser, von der Reichsstände Landen Buch II. Kap. 16. 17. 18. 19. — v. Witzleben, die Gränzen der Volksrepräs. S. 129 f.

I. Sowohl in den ältern als neuern ständischen Verfassungen kommen von den Landständen gewählte, resp. von der Regierung bestätigte landschaftliche Beamte vor, welche entweder nur auf die Dauer des Landtags, oder auf Lebenszeit zur Verrichtung bestimmter Functionen bestellt werden, oder auch mit erblicher Berechtigung auftreten. Abgesehen von den schon erwähnten Landmarschallen, Landschaftspräsidenten und Directoren [1]) kömmt in den ältern landstän-

---

9 der Constitution von 1814 abändernde Bestimmung, deren Klüber, öffentl. R. §. 300 Not. i gedenkt, existirte vor 1848 nicht. Erst die Proclamation v. 5. März 1848 sprach den Grundsatz der Oeffentlichkeit aus. Im Ghzth. Weimar trug die Regierung durch Dekret v. 4. Febr. 1819 auf Oeffentlichkeit an; der Landtag lehnte aber mit 23:4 Stimmen die Oeffentlichkeit der Sitzungen als nachtheilig ab (20. Decbr. 1820). Die Braunschweig. Landsch. Ordn. v. 1820 §. 76 ordnete ausdrücklich die Geheimhaltung der Verhandlungen der Landschaft an. Durch §. 52 der landschaftl. Geschäftsordnung v. 1832 wurde die Veröffentlichung verfügt, jedoch ohne Nennung von Namen. S. auch Coburg. Verf. Urk. §. 83. Meining. Grundges. §. 98. Altenburg. Grundges. §. 147. Hannover. Landesverf. Ges. v. 1840. §. 104 und Geschäftsordn. v. 1840. §. 53.

[30]) So auch forthin in Hannover nach der Geschäftsordnung v. 1850 §. 88 f. Von den nach 1848 entstandenen Verfassungen hat nur die Anhalt. Gesammtverfassung v. 1859 §. 25 die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ausgeschlossen.

[1]) S. oben S. 633. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 16. S. 725 f. Hagemeister, mecklenb. Staatsr. §. 51 f.

dischen Verfassungen fast überall das Amt der rechtsgelehrten Landschafts-Consulenten oder Syndici vor, deren sich die Landschaft zur juristischen Begutachtung ihrer Angelegenheiten, bei Führung von Processen und auch wohl zur Protocollirung ihrer Verhandlungen bediente. Auch hatte der Syndicus zuweilen das Geschäft „die Vota zu colligiren" und die Registratur-Geschäfte hinsichtlich der landschaftlichen Acten [2]). — Auch in neuern Verfassungen kommen noch ständische oder Landschafts-Syndici, resp. bloße Secretaire oder Protocoll-Führer vor. Was aber zu ihren Functionen gehöre, läßt sich nur nach den Bestimmungen der einzelnen Verfassungen oder ständischen Geschäfts-Ordnungen bemessen [3]).

---

2) Vergl. z. B. Gothaische Landesordn. v. 1666. Tit. III. Cap. 1. und überhaupt Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 19. S. 802 f.

3) Vergl. z. B. den Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 27 u. §. 28. Lippe-Detmold, Verf. Urk. §. 4. §. 39. Weimar. Grundges. v. 1816. §. 71 f. Revid. v. 1850. §. 21, wonach der Syndicus zur Führung des Protocolls, zur Abfassung von Schriften auf dem Landtage und zu Ausfertigungen in landschaftlichen Angelegenheiten außer dem Landtage unter Leitung des Vorstandes bestimmt ist. Auch konnte er nach §. 116 des Grundges. v. 1816 zur Verfolgung der Anklage gegen höhere Staatsdiener beim Ober-Appellations-Gerichte Auftrag erhalten. S. dageg. das Ges. v. 22. Octbr. 1850 §. 7 f. Aehnliche Functionen hatte der Landschafts-Syndicus nach der Braunschw. Landschafts-Ordn. v. 1820 §. 52. Auch die Landschafts-Ordn. v. 1832 behielt ihn bei. Seine Functionen bestimmte genauer die Geschäftsordn. v. 1832 §. 16—20; jetzt die Geschäftsordn. v. 19. April 1852 §. 16—22. — S. auch Meining. Grundges. §. 53. 58. 98. Nach der Kurhess. Verf. Urk. §. 103 soll der auf Lebenszeit von den Ständen gewählte Landsyndicus der beständige Secretair und Archivar der Stände und Consulent des landständischen Ausschusses sein. Vergl. ferner Altenburg. Grundges. §. 228. — In der Hannov. allgemeinen Ständeversammlung findet sich in jeder Cammer das mit jedem Landtage (nach der Geschäftsordn. von 1850 mit jeder Diät) sich erneuernde Amt der General-Syndicen, welche als beständige Berichterstatter über Vollmachten und Conferenz-Anträge fungiren, in den Conferenzen den Vorsitz haben u. s. w. Geschäftsordn. v. 1850. §. 17. 22. 44. 50. 68.

II. Zur Vermeidung der Unbequemlichkeit und der Kosten allgemeiner Landesversammlungen und zum Zwecke fortdauernder Verwaltung der landschaftlichen Cassen bildete sich seit dem 16ten Jahrhundert nach und nach fast in allen landschaftlichen Verfassungen das Institut der ständigen Ausschüsse oder Deputationen (Landesältesten, Vorsteher) aus, welche als Repräsentanten des ganzen ständischen Corpus, nach der ihnen ertheilten Vollmacht (in Würtemberg „der Staat" genannt), die ständischen Rechte wahrnehmen und bei den laufenden Geschäften statt der gesammten Landschaft mit dem Landesherrn verhandeln sollten. Hier und da wurde die Theilnahme an dem Ausschuß ein unwandelbares Recht bestimmter Stände und meistens entwickelte sich noch ein Unterschied zwischen dem engern und weitern Ausschuß, deren innere Organisation im Verlauf der Zeit auf bestimmte Weise festgestellt wurde [4]) und wobei zum Theil auch wieder die Absonderung in verschiedene Ständeclassen oder Curien hervortrat. Meistens

---

77. Verschieden davon sind die von jeder Kammer auf Lebenszeit gewählten s. g. General-Secretaire, welche das Protocoll und die Tagesordnung zu führen, die ständische Canzlei, Archiv u. s. w. zu beaufsichtigen (Geschäftsordn. v. 1850. §. 4. 5. 40. 50. 53. 74. 80.) und in Gemeinschaft mit den ebenfalls auf Lebenszeit erwählten beiden ständischen Commissarien, unter Vorsitz des Präsidenten od. General-Directors der obern Verwaltung der directen Steuern, das s. g. Schatzcollegium bilden. Ges. das Finanzcap. betr. v. 24. März 1857. §. 31. — Blos Secretaire kennen die Verfassungen von Würtemberg (Verf. Urk. §. 164), Hessen-Darmstadt (Verf. Urk. §. 86), Coburg (Verf. Urk. §. 92.) — Ueber Landschaftscassirer s. z. B. Weimar. Grundges. §. 122. Coburg. Verf. Urk. §. 108. Meining. Grundges. §. 61. — Ueber ständisches Gehülfs-Personal s. z. B. Würtemb. Verf. Urk. §. 193. Braunschw. Landsch. Ordn. §. 137. Hannov. Geschäftsordn. v. 1850. §. 7.

4) S. Nachrichten über die einzelnen Verfassungen bei Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 18. S. 763 f. und über Kursachsen: v. Römer, chursächs. Staatsr. Th. III. S. 18 f. S. auch Mecklenburg. Erblandesvergl. v. 1755. §. 176 f. Hagemeister, mecklenb. Staatsr. §. 54 f.

wurden aber die Ausschüsse, besonders auch vermöge des ihnen nachgelassenen Selbstergänzungsrechtes, zu einem Wurm, welcher die Wurzeln der ständischen Verfassung zernagte, die Bedeutung der gemeinen Landschaft nach und nach vernichtete, und Mißbräuche aller Art, ja zum Theil den Untergang der ständischen Verfassung, herbeiführte [5]. Die hierüber gemachten Erfahrungen scheinen der Grund gewesen zu sein, weshalb man bei der Einrichtung einiger der neuern ständischen Verfassungen die Beibehaltung des Instituts der Ausschüsse gänzlich vermieden hat [6]. Allein bei gehöriger Beschränkung ihrer Vollmachten und mit Vermeidung der Fehler in ihrer Einrichtung, welche die eigentliche Quelle der ältern Mißbräuche waren, können sie doch noch als eine heilsame Institution betrachtet werden und sind selbst nothwendig, weil es ohne ständigen Ausschuß den nicht versammelten Ständen und dem Lande ganz an einem zur Vertretung der ständischen Rechte legitimirten Organe fehlt. Dazu gehört aber freilich wesentlich, daß bei einer Auflösung der Stände diesen noch gestattet sein müsse, ihren Ausschuß zu wählen, oder daß die schon gewählten Glieder dadurch nicht ihre Vollmachten verlieren [7]. —

---

[5]) Vergl. oben §. 108. S. 593. Besonders belehrend ist in dieser Hinsicht die Geschichte der Landstände in Baiern von Rudhard. Th. II. S. 293 f. S. auch über Würtemberg die Abhandl. von Spittler, Entwurf einer Geschichte des engern landschaftl. Ausschusses, und von Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 12 f. S. 18. S. auch dens. in „Staatsr. Völkerr. u. Politik". Bd. I. S. 347 f.

[6]) Vergl. z. B. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 736 f. Besonders war 1833 in Hannover bei der Errichtung des Staatsgrundgesetzes dieser Grund maaßgebend. Bei der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes im Jahre 1837 wurde der Mangel eines ständigen Ausschusses oder eines andern zur Vertretung der Verfassung legitimirten Organs schwer empfunden.

[7]) Mit verschiedenen Modificationen findet sich das Institut der Ausschüsse oder ständischer Deputationen in den meisten neuern Verfassungen. So in Weimar, Grundges. §. 57—65 und §. 105 f. vergl. mit §. 97. (Jetzt der Landtags-Vorstand. Revid. Grundges. v. 1850. §. 11 f.)

§. 122. (§. 99.)

VIII. Dauer der Landtage. Vertagung, Auflösung und Schluß.

I. Außer der durch die Verfassung bestimmten Dauer eines ganzen Landtages (vergl. oben §. 119 No. III), ist in

---

Baden, Verf. Urk. §. 51. 57. 63. Würtemberg, V. U. §. 187—192. (Vergl. v. Mohl, würtemb. Staatsr. Th. I. S. 738—758.) Coburg. Verf. Urk. §. 104. Cob. Goth. v. 1852. §. 91 f. Kurhessen, Verf. Urk. §. 102. Altenburg, Grundges. §. 249—265. Braunschweig, Landsch. Ordn. v. 1832. §. 59. §. 87—93. §. 118—127. §. 149—151. Verf. Ges. v. 22. Novbr. 1851. §. 22 f. Lippe-Detmold. Verf. Urk. §. 3. 38. Oldenburg. Grundges. Art. 166 f. Mehr in alter Weise, und in der Regel die Stelle der gesammten Stände vertretend, war das Institut regulirt in dem Waldeck. Landesvertrag v. 1816. §. 21—23. Dieß fällt jetzt gänzlich weg. Die Verf. v. 1852 hat keinen solchen Ausschuß. Auch findet er sich nicht in der Preußischen, Baierischen und Sächsischen Constitution. In Hannover hatte das s. g. Schatzcollegium schon nach der Verfassung von 1819 u. 1840 gewisse Functionen eines ständigen Ausschusses, unterschied sich aber hinsichtlich der Wahl, sowie durch die lebenslängliche Dauer des Amtes und die feste Besoldung der ordentlichen Glieder wesentlich von der Einrichtung anderer neuer Verfassungen. Vergl. Landesverf. Gesetz v. 1840. §. 159. 160. §. 163—167. §. 181. Durch das Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 100 wurde das Schatzcollegium dem Namen nach aufgehoben (vergl. auch Ges. v. 12. Septbr. 1848), ist aber später wieder hergestellt worden. Seine Zusammensetzung u. Befugnisse, wozu namentlich auch die Vertretung der Verfassung nach den Bestimmungen des Landesverfassungsgesetzes v. 1840 §. 181, Prüfung der Rechnungen der Generalcasse u. s. w. und die Verwaltung des Staatsschuldenwesens gehört, bestimmt jetzt das s. g. Finanzcapitel-Gesetz v. 24. März 1857 §. 31. — Ueber die zum Theil auch zu den ständigen Ausschüssen gehörenden, zum Theil auch mit andern Functionen beauftragten, zwischen landesherrlichen und landschaftlichen Beamten gewissermaßen in der Mitte stehenden, in vielen Provinzial-Verfassungen vorkommenden (ständischen) Landräthe s. Moser, von der Reichsstände Landen. Buch II. Kap. 17. S. 741 f. Mecklenb. Erblandesvergl. §. 166 f. Hagemeister, mecklenburg. Staatsr. §. 51. H. Simon, preuß. Staatsrecht Th. II. S. 195 f. Eine modifizirte Herstellung des Instituts der

den neuern Verfassungen öfters auch für die einzelnen Diäten, welche entweder jährlich, oder alle 2, 3 Jahre u. s. w. stattfinden sollen, eine gewisse Zeit festgesetzt, über welche hinaus der Regel nach die Versammlung der Stände sich nicht ausdehnen soll [1]).

II. Schon in den ältern Verfassungen kömmt ein Unterschied zwischen Vertagung, Auflösung und Schluß des Landtags vor. Vertagung, oder Prorogation nannte man die Aussetzung der Geschäftsverhandlung für eine bestimmte Zeit. Die Vertagung auf unbestimmte Zeit, wobei neue Ausschreiben erfolgen mußten, hieß Limitation. Von Dissolution (Zerreißung) des Landtags wurde gesprochen, wenn Landesherr und Landstände über die Gegenstände der Verhandlung nicht einig werden konnten und der Landtag entweder auf landesherrlichen Befehl, oder auch ohne diesen, unverrichteter Sache auseinandergieng [2]). Eine Erlöschung der Vollmachten von Deputirten der eigentlich Berechtigten kam hierbei auch schon vor; im Ganzen konnte aber, der Natur der ältern landständischen Verfassungen zufolge, das landständische Corpus nicht in der Weise vernichtet werden, wie dieß durch die Auflösung in den neuern Verfassungen bewirkt wird. Auf die Existenz

---

Landräthe, welche eine Art von Administrativ-Mittelbehörde bilden, erfolgte in Preußen, nach der Einrichtung der Provinzialstände. Simon a. a. O. S. 196 f. — Ganz etwas anderes sind wieder die, die Stelle von Provinzial-Ständen vertretenden Landräthe (Kreisgemeinde-Versammlungen) in Baiern, eingeführt durch Ges. v. 15. Aug. 1828. Wesentlich in den Grundlagen modifizirt durch das Ges. v. 28. Mai 1852. Pözl, Lehrb. des bayer. Verfassungsrechts S. 453 f. Desselb. Samml. der bayer. Verf. Gesetze S. 345 f. — Vergl. auch Schweitzer, öff. R. des Großhth. Weimar I. §. 113.

1) So z. B. in Baiern, nach der Verf. Urk. Tit. VII. §. 23 nicht über 2 Monate; in Kurhessen, Verf. Urk. §. 85 nicht über 3 Monate; ebenso in Braunschweig, Landsch. Ordn. §. 146; in Hannover früher nach dem Landesverf. Ges. §. 107.

2) Vergl. Moser, von der Reichsstände Landen S. 1510 f.

der Ausschüsse war eine solche Dissolution ohne Einfluß[3]. — Nach allen neuern Verfassungen steht dem Landesherrn das Recht zu, den Landtag zu vertagen, zu schließen und aufzulösen. Die Vertagung hat die Bedeutung einer vorübergehenden Suspension der Versammlung, der Schluß die Bedeutung der Beendigung der bisherigen Diät. Die Auflösung beseitigt den Landtag in seinem bisherigen Bestande. Denn durch die Auflösung verlieren alle gewählte oder nicht persönlich berechtigte Mitglieder der Ständeversammlung diese ihre Eigenschaft, insoweit nicht eine Verfassung etwas Anderes bestimmt[4]. Auch trifft die Wirkung der Auflösung in der Regel beide Kammern. Es kann aber nach einigen Verfassungen der Landesherr beide zugleich oder nur eine Kammer auflösen[5], während nach andern Verfassungen die erste Kammer unauflösbar ist[6]. Die Vertagung oder Auflösung auszusprechen hängt in der Regel ganz von der Entscheidung des Landesherrn ab. Nur ausnahmsweise kömmt für bestimmte

---

[3]) Ganz zu verbieten scheint die Dissolution der Mecklenburg. Erblandesvergleich v. 1755. §. 158, indem er verfügt, daß so lange über die in Erörterung stehenden Materien gehandelt werden soll, bis die Landtagssachen überhaupt zur Reife eines förmlichen Landtagsschlusses oder Abschiedes gediehen seien.

[4]) So erlischt nach der Braunschweig. Landschaftsordn. §. 86 (Ges. v. 22. Novbr. 1851 §. 21.) der Auftrag der Abgeordneten durch Auflösung der Ständeversammlung erst dann, wenn die neue Wahl des betreffenden Wahlcollegiums beendigt ist. Auch enthält das Weimar. Grundgesetz v. 1816 §. 96 u. das revid. v. 1850 §. 34 die sichernde Bestimmung, daß, wenn bei einer Auflösung die Anordnung neuer Wahlen binnen dreimonatlicher Frist nicht erfolgt, die vorige Vereinigung der Stände von selbst wieder hergestellt ist. Vergl. auch Hannov. Verfass. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 109. — Selbst der ständische Ausschuß wird durch die Auflösung aufgehoben nach der Badischen Verf. Urk. §. 51 u. dem Altenburg. Grundges. §. 264.

[5]) Preuß. Verf. Urk. Art. 51.

[6]) So nach der Sächsischen Verf. Urk. §. 116. Hannov. Verf. Ges. v. 1848 §. 57.

Fälle eine Beschränkung dieses Rechts vor; öfters eine gesetzliche Grenze der Vertagung auf eine gewisse Zeit und fast überall die Vorschrift, daß gleichzeitig mit der Auflösung oder innerhalb bestimmter Frist nach derselben die Anordnung neuer Wahlen oder auch die neue Berufung der Stände erfolgen muß [7]. Die Stände dürfen dagegen nicht eigenmächtig ihre Thätigkeit unterbrechen oder beendigen. Nur eine Vertagung auf kurze Zeit ist ihnen zuweilen ohne landesherrliche Genehmigung gestattet [8]. Auch müssen sie, wo nicht die Verfassung ihnen noch eine Handlung, wie namentlich die Wahl des Ausschusses, gestattet [9], auf der Stelle ihre Verhandlung beendigen, wenn die Vertagung oder Auflösung ihnen verkündigt ist. Geschlossen wurde der Landtag bei den ältern Landständen fast überall mit der urkundlichen Vollziehung des Landtags-Abschiedes, worin die gefaßten Beschlüsse, die verglichenen und noch ausgesetzten Punkte ausführlich zusammengestellt wurden [10]. Auch bei den neuern Ständen kommen noch Landtags-Abschiede beim Schlusse des Landtags

---

7) Vergl. über Vertagung, Auflösung und Schluß des Landtags: Weimar. Grundges. §. 95. 96. Baier. Verf. Urk. Tit. VII. §. 23. 31. Badische §. 42—44. Würtemb. §. 186. 192. Darmstädt. §. 63—65. §. 101. Coburg. §. 80. 81. 83. Cob. Goth. §. 74. 78. 79. Meining. §. 51. 52. 101. Kurhess. §. 83. 84. 86. (jetzt §. 64. 65.) Altenburg. §. 248. 264. Sächsische §. 116—119. Braunschweig. Landsch. Ordn. §. 147. 148. Ges. v. 22. Novbr. 1848. §. 19. 21. 27. Hannov. Grundges. §. 116. 119. Landesverf. Ges. §. 105. 108. 109. Verf. Ges. v. 5. Septbr. 1848. §. 57. 60. Oldenburg. Art. 169—171. Preuß. Verf. Urk. Art. 51. 52. Art. 75—77.

8) So in der Hannov. Verfass. auf drei Tage; in Waldeck (Verf. Urk. §. 54) sogar auf vier Wochen.

9) Vergl. Würtemb. Verf. Urk. §. 192. Kurhess. §. 102. Oldenburg. Art. 186. Braunschweig. Ges. üb. die Landesversamml. v. 22. Novbr. 1851. §. 24. Vergl. auch Cob. Goth. Grundges. §. 92.

10) Vergl. Moser, v. der Reichsstände Landen S. 1511. Vergl. oben §. 34.

vor, worin die Regierung ihre Erklärungen über die stattgefundenen Verhandlungen abgiebt [11]).

Sechstes Kapitel.

Die republikanische Verfassung der freien Städte.

Das Geschichtliche hinsichtlich der Unterwerfung der freien Reichsstädte unter die Landeshoheit u. Souveränetät deutscher Fürsten s. oben §. 35 u. 36. S. auch G. W. Hugo, die Mediatisirung der deutsch. Reichsstädte. Karlsr. 1838. — Zur Kenntniß der Verfassung der freien Städte sind zum Theil noch brauchbar die von Pütter, Litt. des Staatsr. Th. III. S. 164 f. und Klüber, Fortsetz. S. 193 f. angeführten Schriften über die Verfassung der Reichsstädte, besonders J. J. Moser, von der reichsstädt. Regimentsverfassung. Frankf. u. Leipz. 1772. S. auch (v. Abele) Vom Verhältn. des Magistrats und der Bürgerschaft in den Reichsstädten, bes. die Gerechtsamen der Bürger in Anseh. des Stadtregiments und seiner Theile. Leipz. 1780. v. Sartori's auserles. Beiträge in Reichsstädt. Sachen. 2 Th. Frkf. 1777. J. Fr. Malblank, Abhandl. aus dem reichsstädt. Staatsrechte. Erlang. 1793. — Ueber die heutige Verfassung der vier freien Städte s. überhaupt Klüber, öffentl. Recht. §. 240 f. Alex. Müller, Einleit. zum Studium der Verfassungs-Geschichte der vier freien Städte. Hamb. 1826. J. C. Bisinger's vergleich. Darstellung der Staatsverfassungen der europäischen Monarchieen u. Republiken. Wien 1818. S. 286 f. S. auch: Freimüthige Bemerkungen über die neuen Constitutionen der freien deutsch. Reichsstädte. 3 Lief. 1815. — Ueber die Verfassung der drei s. g. Hansestädte giebt eine übersichtliche Darstellung (deutsch u. französisch): Ch. de Villers, Constitutions des trois villes libres anséatiques, Lubeck, Bremen, Hambourg, avec un mémoire etc. Leips. 1814. Vergl. auch Sechs Briefe üb. den Handel der Hansestädte u. s. w. 1821. S. 83 f. Wurm, Verfassungsskizzen der freien und Hansestädte, Lübeck, Bremen und Hamburg. Hamb. 1841. Dr. W. Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte. Hamb. 1854. 2 Bde.

Literatur über das öffentliche Recht und die Verfassungs-

---

[11]) Vergl. z. B. die Verfassungen von Baiern, Weimar, Hessen-Darmstadt, Coburg, Kurhessen, Königr. Sachsen, Braunschweig, Oldenburg. S. auch Wiener Schlußprot. v. 1834. Art. 15.

geschichte der einzelnen Städte: I. Frankfurt: J. B. Lehnemann, de privileg. S. R. I. liberae reipublicae Moeno-Francofurtanae. Lips. 1740. L. Gottfr. Mogen's Abhandl. vom Ursprunge, Fortgange und heut. Zustande der Regimentsverfass. in der Reichsstadt Frankfurt. Giess. 1754. J. Fr. Moriz, Versuch einer Einleit. in die Staatsverfass. v. Frankfurt. II Th. Frankf. 1785. 1786. J. H. Faber, topograph., politische u. histor. Beschreibung der Reichs- Wahl- und Handelsstadt Frankfurt a. M. II Th. Frankf. 1788. S. auch: Gedrängte Darstellung und Inbegriff der wesentlichen Bestandtheile der alten Verfassung der freien Stadt Frankfurt. Frankf. 1816 und die oben zu §. 105 angeführte Schrift von Fichard. B. J. Römer-Büchner (Dr.), Entwickelung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. Frankf. 1855. S. auch Bluntschli's Staatswörterb. Bd. III. S. 586 f. — II. Bremen. Brevis adumbratio status civitatis Bremensis ante, sub et post pacificationem Osnabrugensem (in Ad. Cortreji Corp. jur. publ. Tom. IV. No. 2.) v. Post, histor. Nachr. von der Regimentsverfass. u. dem Rathe der Reichsst. Bremen aus ungedr. Urkunden gesammelt — mit Anmerk. u. einem Anhange von Documenten ans Licht gestellt von J. Phil. Cassel. Bremen 1768. Verhandlungen über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1818. Donandt, Geschichte des Brem. Stadtrechts. II Th. 1830. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IV. S. 748 f. — III. Hamburg. Nachricht von dem rechtlichen Zustande der Reichsfreyheit und Immedietät der Stadt Hamburg, in Faber's Staatscanzley. Th. 67. S. 288 f. Th. 68. S. 233 f. Stelzner, Versuch einer zuverläss. Nachricht von dem kirchl. u. politischen Zustande der Stadt Hamburg. VI Th. Hamb. 1731 f. Gottfr. Schütze, die Geschichte v. Hamburg. Th. I. 1775. Th. II. 1784. H. L. Hess, Unwiderrufl. Fundamentalgesetz-Regimentsform od. Hauptreceß der St. Hamburg. Hamb. u. Alton. 1782. Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. II Th. 1789. Lappenberg, Programm der dritten Säcularfeier der bürgerschaftl. Verfassung Hamburgs am 29. Septbr. 1828. (Bartels) Abhandlungen über Gegenstände der Hamburg. Verfassung. Besonders zu empfehlen war in Betreff der früheren Verfassung das gründliche Werk von N. A. Westphalen, Hamburgs Verfassung und Verwaltung in ihrer allmähligen Entwickelung bis auf die neueste Zeit. Hamb. 1841. II Bde. 2te Aufl. 1846. (Eine weitere Ausführung der frühern Schrift desselb. Verfassers (Hamb. 1828). Vergl. jetzt besonders (Lappenberg) im Staatslexikon 3te Auflage. Bd. VII. S. 306 f. u. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IV. S. 775 f. — IV. Lübeck. Siebrand, jura publica urbis Lubecae, et civitatum

Anseaticarum et Imperialium. — J. v. Melle, gründl. Nachricht von der kaiserl. freyen und des H. R. Reichs Stadt Lübeck. 3te Aufl. (von J. H. Schnobel.) Lübeck 1787. Kap. V—VIII. Kap. XXXVIII. — S. auch Joach. Luc. Steins gründl. Abhandl. des lübschen Rechts. Theil I. Leipz. 1738. S. 17 f. S. 58 f. Bluntschli's Staatswörterb. Bd. IV. S. 731 f.

§. 123. (§. 102.)

I. Die Grundgesetze der freien Städte, ihre Abänderung und Aufhebung.

S. die ältern Grundgesetze in J. J. Moser's Reichsstätt. Handbuch. Tübingen 1732. II Bde. und in Lünig's Reichsarchiv Part. spec. Contin IV.

I. Was die Grundgesetze der freien Städte Deutschlands betrifft, so beruhte A. die frühere Verfassung der freien Stadt Frankfurt auf Kaiserlichen Privilegien und Resolutionen, auf Verträgen zwischen Rath und Bürgerschaft, besonders dem Bürgervertrag von 1613, auf Herkommen und reichsgerichtlichen Entscheidungen [1]). Bei der Stiftung des Rheinbundes wurde die Stadt und ihr Territorium dem Fürsten Primas überwiesen [2]). Von ihm erhielt die Stadt eine neue Organisation vom 10. Octbr. 1806 [3]) und nahm dann an der Constitution für das Großherzogthum Frankfurt vom 16. Aug. 1810 Theil [4]). — Auf dem Wiener Congresse wurde die Freiheit der, zum Sitz der deutschen Bundesversammlung bestimmten, Stadt mit der Festsetzung völliger Rechtsgleichheit

---

1) Vergl. überh. oben §. 34. I. B. — Den Bürgervertrag v. 1613 f. in C. S. Müller, vollständige Sammlung der in S. Frankf. c. Frankf. ergangenen Resolutionen und dahin einschlagenden Stadtverwaltungs-Grundgesetze. III Abth. Frkf. 1785. Fol. Abth. I. S. 18 f.

2) Rheinb. Acte Art. XXII. »Son Altesse Eminentissime le *Prince-Primat* réunira à Ses États et possédera en toute *propriété* et *souveraineté* la *ville* et le *territoire* de *Francfort.*«

3) S. dies. bei Pölitz, Europ. Verfass. Bd. I. Abth. II. S. 1125.

4) Pölitz a. a. O. Bd. I. S. 43 f.

der christlichen Einwohner anerkannt, womit keineswegs ein Verbot der Ausdehnung der politischen Rechte auf andere Religionsbekenner ausgesprochen war [5]). Zugleich war bestimmt, daß etwaige Verfassungs-Streitigkeiten allein durch die Bundesversammlung entschieden werden sollten [6]). Unter Beseitigung

---

[5]) S. die Bestimmung der Wiener Congr. Acte Art. 46 in der folg. Note. Ihr correspondirt der Grundsatz der Constit. Ergänz. Acte von 1816. Art. 5. Die darauf folgenden Verhandlungen der deutsch. Bundesversamml. üb. die bürgerl. Rechte u. Verfassungs-Verhältnisse der israelit. Gemeinde v. 1816—1824 endigen nach dem am 26. Aug. 1824 erstatteten ausführl. Commissionsbericht mit dem das Regulativ v. 1. Septbr. 1824 genehmigenden Bundesbeschluß. Prot. der 26. Sitz. v. 1824. 2. Sep. Prot. S. 414—439. Durch Gesetz v. 20. Febr. 1849 war dann die staatsbürgerliche Gleichstellung aller Staatsangehörigen ausgesprochen. Mit mindestens zweifelhafter Competenz u. aus völlig unzutreffenden Gründen wurde aber von der Bundesversamml. durch Beschluß v. 12. Aug. 1852 (21. Sitz. §. 231) die Ungültigkeit dieses Gesetzes decretirt. Vergl. meine Deutschen Verfass. Ges. der Gegenwart. S. 1144. Eine Rechtserweiterung für die Israeliten erfolgte aber bereits durch das organische Gesetz v. 12. Septbr. 1853 (meine Samml. S. 1175) u. die Gleichstellung durch das von der gesetzgeb. Versammlung am 16. Septbr. 1864 angenommene auch später von der Bürgerschaft bestätigte organische Gleichberechtigungsgesetz, welches ausspricht: „Die bisher noch bestandenen Beschränkungen der staatsbürgerl. Rechte der Bürger israelitischer Religion und der Bürger der Landgemeinden sind aufgehoben".

[6]) Wiener Congreß-Acte. Art. 46: »La ville de *Francfort, avec son territoire*, tel qu'il se trouvait en 1803, est *déclarée libre*, et fera partie de la ligue Germanique. Ses institutions seront basées sur le principe d'une *parfaite égalité des droits entre les différens cultes de la religion chrétienne*. Cette égalité des droits s'étendra à tous les droits civils et politiques, et sera observée dans tous les rapports du gouvernement et de l'administration. — Les *discussions* qui pourront s'élever, soit sur *l'établissement de la constitution, soit sur son maintien*, seront du ressort de la *Diète Germanique, et ne pourront être décidées que par elle*. Vergl. darüber Nachträgl. Actenstücke der deutsch. B. V. Bd. IV. S. 186. (Oben §. 104. Note 10.) Alex. Müller, Einleit. S. 61 f. S. auch die Wiener Schlußacte v. 1820 Art. 61. Bundesbeschl. v. 30. Octbr. 1834 Art. 11. (Unten Note 21.)

eines durchgreifendern Constitutions-Entwurfes v. 19. Juli 1814, wurde, mit den „durch Art. 46 der Wiener Congreßacte nöthig gewordenen und von dem Zeitgeiste gebotenen Veränderungen und Zusätzen", die frühere Verfassung in allen ihren Theilen wieder hergestellt durch die (18. Juli 1816) von der sehr großen Mehrzahl der gesammten Bürgerschaft angenommene, aus 52 Artikeln bestehende, s. g. Constitutions-Ergänzungsacte der freien Stadt Frankfurt; von Senat und Bürgerschaft beschworen am 18. Octbr. deff. Jahres [7]). Einen entschiedenen Anlauf zu einer durchgreifenden Reform seiner Verfassung nahm auch Frankfurt im Jahre 1848. Die kraft Gesetzes v. 19. October 1848 berufene constituirende Versammlung hatte die von ihr berathene neue „Verfassung des Freistaats Frankfurt" nebst einer Mehrzahl dazu gehöriger organischer Gesetze im Decbr. 1849 zum Abschluß gebracht. Diese Verfassung wurde aber vom Senat für unannehmbar erklärt und der Bürgerschaft nicht zur Abstimmung vorgelegt. Ein von einer im März 1850 zusammengetretenen Verfassungscommission vorgelegter neuer Verfassungs-Entwurf wurde von der gesetzgebenden Versammlung verworfen (15. Octbr. 1851). Dagegen gelangte auf Grund verfassungsmäßiger Abstimmung der Bürgerschaft später zur Publication: 1) das organische Gesetz v. 12. Septbr. 1853, betreffend die Rechte der Israeliten und Bürger der Landgemeinden; 2) das bereits am 22. Decbr. 1854 von der gesetzgebenden Versammlung und durch allgemeine Abstimmung der Bürgerschaft v. 5. u. 6. Febr. 1855 adoptirte Gesetz über den Senat, die Gerichte und die gesetzgebende Versammlung, welches aber erst durch Beschluß der Großen Raths-Versammlung v. 16. Septbr. 1856 amtlich publicirt und am 1. Jan. 1857 unter gleichzeitiger Einführung verschie-

---

7) S. dies. in der Gesetz- und Statuten-Samml. der fr. St. Frankf. Bd. I. 1817. S. 1—70 u. in meiner Samml. der deutsch. Verf. Ges. S. 1146 f. Den Constitutions-Entwurf v. 19. Juli 1814 s. bei Pölitz, Europ. Verf. Bd. I. Abth. II. S. 1131 f.

dener, damit in Zusammenhang stehender, besonders die Justizorganisation betreffender Gesetze und Einrichtungen, in Kraft getreten ist [8]). — B. In einem gewissen principiellen Gegensatze zur Frankfurter Verfassung stehen schon früher die Verfassungen der drei Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck. — 1. Die Hauptgrundlagen der ältern Verfassung von Bremen, dessen Reichsfreiheit der Westphälische Friede (Instr. Pac. Osnabr. Art. X. §. 8) garantirte, bildet die s. g. Tafel von 1433, die neue Eintracht von 1534 und als Polizeigesetz, die (verbesserte) kündige Rolle von 1489 [9]). Nach der Befreiung von der französischen Herrschaft [10]) und von selbst wieder erlangter Unabhängigkeit im Jahre 1813 [11]) wurde die alte Verfassung wiederhergestellt und nur in einzelnen Beziehungen modificirt, besonders durch das Statut über die Rathswahlen v. 20. März 1816 und über die Bürger-Convente v. 11. Decbr. 1818 [12]). Die Bewegung des Jahres 1848 führte aber für Bremen eine totale Verfassungs-Aenderung herbei. Das Resultat war die zwischen Rath und Bürgerschaft

---

8) S. Näheres über die neuere Verfassungsgeschichte von Frankfurt im Staatswörterbuch Bd. III. S. 588 f. u. in der Einleitung zu den Verfass. Gesetzen der freien Stadt Frankfurt in meiner Sammlung der deutschen Verf. Ges. S. 1142 f. Vergl. auch die erste Fortsetz. dieser Sammlung S. 229 f.

9) Die ältere ist von 1450; die neueste Redaction v. 1756. — S. Grundgesetze der Kaiserl. und Reichsfreien Stadt Bremen; — aus der niedersächs. Urschrift übersetzt — — von Christ. Nic. Roller. Bremen 1798. (Daselbst auch in einem histor. Vorbericht die Geschichte der Entstehung dieser Grundgesetze). S. auch G. Oelrichs Samml. alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen. Bremen 1771. und die Uebersicht der Verfassung bei de Villers, constitutions etc. p. 26. s.

10) S. über diese Zeit H. A. Schumacher, der erste Schwurgerichtshof in Bremen. 1864. S. 1 f.

11) Vergl. Alex. Müller, Einleit. S. 56 f. s. bes. S. 60 f.

12) S. die Sammlung der Verordnungen u. s. w. der freien Hansestadt Bremen; v. 1816. S. 14 f. v. 1818. S. 136. und die schon S. 648 angeführten „Verhandlungen" u. s. w. S. 53 f.

vereinbarte, am 5. März 1849 ihrem ganzen Inhalt nach angenommenen „Verfassung des Bremischen Staats", welche den 8. März 1849 in gemeinschaftlicher Versammlung des Senats und der Bürgerschaft vollzogen wurde [13]). Dieselbe wurde aber im Jahre 1852 in den wesentlichsten Punkten ihrer zu demokratischen Bestandtheile entkleidet und mit Hülfe der Bundesversammlung durch Verordnung des Senats zunächst provisorisch abgeändert. Die dabei vorbehaltene Revision ist dann im Einverständniß mit der neu gewählten Bürgerschaft bewirkt und demgemäß die neue, jetzt geltende Verfassung vom $^{20}/_{21}$ Februar 1854 publicirt worden [14]). — 2. Die Ver-

---

[13]) Abgedr. findet sich dieselbe in Rauch's parlamentar. Taschenbuch Hft. 4. S. 78 f.

[14]) Schon am 28. Jan. 1851 wurde vom Senat eine Revision des Wahlgesetzes bei der Bürgerschaft beantragt, von dieser aber (11. Febr.) abgelehnt. Ein neuer Antrag des Senats v. 19. April hatte im Ganzen dasselbe Schicksal. Doch verstand sich die Bürgerschaft (17. Septbr. 1851) zur Ernennung von Deputations-Mitgliedern für Revision des Wahlgesetzes. Inzwischen hatte der Senat (28. Juni 1851) auch eine Abänderung der Bestimmungen über die Wahl der Senatoren proponirt. Die Bürgerschaft erblickte aber darin eine Verfassungs-Aenderung (17. Septbr.) und wollte auf die Berathung, der Bestimmung der Verfassung gemäß (?), nicht eingehen. Nun wurde am 27. Septbr. der Bundesbeschl. v. 23. Aug. 1851. (oben §. 51 Note 5) durch den Senat mit zwei fertigen Gesetzentwürfen über die obigen Gegenstände publicirt und zugleich die wenigstens provisorische Abänderung des die Deputationen betr. Gesetzes, sowie der §§. 6. 25. 26. 116. 117. 118. 125. 152. 190 der Verfassung, als mit den Grundgesetzen des Bundes im Widerspruch stehend (?), mit Hinwegsetzung über die verfassungsmäßige Form, verlangt. Die Bürgerschaft lehnte durch Beschl. v. 8. Octbr. 1851 das vorgeschlagene Verfahren als verfassungswidrig ab, erklärte sich aber zur Niedersetzung einer Deputation zur Berathung der abzuändernden Punkte bereit. Der Senat, welcher sich lediglich durch das Videant Consules etc. leiten ließ, entschlossen dem ultrademokratischen Wesen ein Ende zu machen, erklärte sich hierdurch nicht befriedigt, und extrahirte nun den Bundesbeschl. v. 6. März 1852, die Verfass. Angelegenheit von Bremen betr., welcher am 19. März publicirt wurde. Nachdem dann die Bürgerschaft (20. März) mit Rücksicht auf die

fassung Hamburgs, insbesondere das Verhältniß des Rathes zur Bürgerschaft, erhielt die erste und feste gesetzliche Grundlage durch den Receß v. 1410, revidirt und erweitert 1458 und 1483. Von Bedeutung sind dann die Recesse v. 1529, 1603, 1633 und 1663 und der Unions-Receß des Raths v. 1570, erneuert 1674. Nach den bürgerlichen Unruhen zu Anfang des 18ten Jahrhunderts kam es dann zur Revision des Unions-Recesses des Rathes v. 17. Novbr. 1710 und, unter Vermittlung einer wiederholt einschreitenden kaiserlichen Commission, zur Errichtung und Vollziehung des von Rath und erbgesessener Bürgerschaft angenommenen Hauptrecesses der Stadt Hamburg vom 15. Octbr. 1712, welchem als Anlagen beigefügt wurden: Das Reglement der Hamburg. Rath- und Bürger-Convente v. 8. Aug. 1710, approbirt den 22. Septbr. 1712, und der Unions-Receß der bürgerl. Collegien vom 5. Octbr. 1712 [15]. — Nach der Befrei-

verfassungsmäßig nothwendige, vom Senat aber verweigerte Wahl eines Senatsmitgliedes erklärt hatte, daß sie mit ihm nicht mehr als dem verfassungsmäßigen Senat verhandeln könne, wurde die Bürgerschaft durch Verordn. v. 24. März 1852 aufgelöst und unter Mitwirkung eines Bundescommissairs die im Bundesbeschluß v. 6. März bezeichnete Verfassungs-Aenderung provisorisch in Kraft gesetzt. Weitere Uebergangs-Bestimmungen im Sinne dieses Bundesbeschlusses wurden „im Einvernehmen mit dem Bundescommissair und Namens des Bundes" unter Aufhebung einer ganzen Reihe von Verfassungs-Bestimmungen (§. 6. 116. 117. 118. 152. 186—198) für den Zweck definitiver Verfassungsrevision durch Rathsverordnung v. 3. Mai 1852 publicirt. Die hier erwähnten Actenstücke (bis März 1852) finden sich in der Schrift: Die Bremische Verfassungskrisis nach ihrer Entstehung und ihrem Ausgange. Von H. W. A. Kotzenberg (bisher. Präsidenten der aufgelösten Bürgerschaft.) Bremen 1852. Eine im Ganzen unpartheiische Darstellung der neuern Verfassungs-Geschichte seit 1848 s. in der Zeitschrift: Die Gegenwart. Bd. VIII. S. 235—251. — Den Bundesbeschl. v. 6. März 1852 u. s. w., so wie die darauf erfolgten Publicationen s. in meiner Samml. der deutsch. Verfass. Gesetze S. 1183 f.

15) S. diese Grundgesetze (in incorrectem Abdruck) in Lünig deutsch. Reichsarchiv. Part spec. Cont. IV. S. 921—1247. Neuer Abdruck der

ung von dem französischen Joche wurde die alte Verfassung durch Rath und Bürgerschl. v. 27. Mai 1814 wieder hergestellt [16]). Auch Hamburg konnte von der Bewegung des Jahres 1848 nicht unberührt bleiben; der Gedanke, eine neue, auf mehr demokratischer Grundlage beruhende Verfassung ins Leben treten zu lassen, ergriff die Gemüther. Durch Rath und Bürgerschluß v. 7. Septbr. 1848 wurde eine constituirende Versammlung berufen, von welcher am 11. Juli 1849 eine „Verfassung des Freistaates Hamburg" beschlossen wurde [17]). Ein neues Verfassungs-Project, von der s. g. Neuner-Commission entworfen, wurde am 23. Mai 1850 sammt dem transitorischen Wahlgesetz und den Uebergangsgesetzen durch Rath- und Bürgerschluß angenommen und die thatsächlich schon längst beseitigte constituirende Versammlung am 13. Juni 1850 für aufgelöst erklärt. Die Opposition des Collegiums der Oberalten, die diplomatische Intervention der beiden deutschen Großmächte und des s. g. politischen Ausschusses der Bundesversammlung hinderte aber noch für eine Reihe von Jahren die Einführung einer neuen Verfassung, obwohl der Rath der Stadt noch die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Verfassungsänderung festhielt. Den dann (1859) er-

---

vier Haupt-Grundgesetze der Hamburg. Verfassung (nämlich des Hauptrecesses, des Reglements und der beiden Unions-Recesse), mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamb. 1823. (Mit einem Nachtrage, enthaltend die ältern Recesse v. 1410 bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts, die Buhrsprache und Zusätze. Hamb. 1825.) Ueber die Geschichte der Entstehung d. Grundgesetze s. (Bartels) Abhandlungen. S. 1—60 und Westphalen a. a. O. Th. I. S. 1 f. — Das ausführlichste Werk über Hamburg ist: (Klefeker) Samml. der Hamb. Gesetze u. Verfassungen. Hamb. 1765—1773. XII Th. (mit ausführlichen historischen Einleitungen bei den einzelnen Abschnitten). Vergl. über Samml. der Hamburg. Gesetze Westphalen a. a. O. Th. I. Vorrede. S. IV f.

16) Ueber Fortbildung der Verfassung seit 1712 und in neuerer Zeit s. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 11 f. S. auch die Uebersicht bei de Villers p. 54 s.

17) Abgedr. in Rauch's parlam. Taschenb. Heft V. S. 209 f.

folgten beschränkteren Senatsvorlagen gegenüber forderte aber die Bürgerschaft, unter Vorbehalt der nothwendigen Revision, die durch Rath- u. Bürgerschluß v. 23. Mai 1850 adoptirte Verfassung u. sanctionirte, in der durch das neue Wahlgesetz v. 11. Aug. 1859 eingetretenen Composition, durch die Beschlüsse v. 9. u. 11. Juli 1860 die neuen Verfassungsgesetze, welche am 28. Septbr. 1860 zur Publication gelangt sind und gegenwärtig in anerkannter Wirksamkeit bestehen [18]. — 3. Die Hauptgrundgesetze der ältern Verfassung Lübeck's bilden, nächst kaiserlichen Privilegien, die Concordate zwischen Rath und Bürgerschaft von 1416, 1534, 1535, der Receß von 1665 und der Hauptreceß v. 9. Juli 1669 [19]. Auch Lübecks alte Verfassung wurde nach der Befreiung von französischer Herrschaft im Jahre 1813 wieder hergestellt [20]. Eine gänzliche Reformation der Grundverfassung wurde schon 1844 in Angriff genommen und von der dazu niedergesetzten Revisions-Commission (Juni 1844) zwei Verfassungs-Vorschläge ausgearbeitet. Beistimmende Erklärungen in Betreff der Grundlagen des einen Entwurfs einer Repräsentativ-Verfassung, im Gegensatz zu der bisherigen Kollegial-Verfassung, erfolgten von Seiten des Raths am 8. Aug. und von Seiten der Kollegien der Bürgerschaft am 2. Octbr. 1846 [21]. So wurde bei längst vorbereiteter Verfassungsrevision Lübeck vom Sturme des Jahres 1848 nicht überrascht und es konnte die auf solider Grund-

---

18) S. Näheres über die neuere Hamburgische Verfassungsgeschichte in meiner Sammlung der Deutsch. Verf. Gesetze der Gegenwart S. 1218 f. Erste Fortsetz. S. 230 f. Zweite Forts. S. 168 f.

19) Vergl. de Villers, a. a. O. p. 2 s. u. J. C. H. Dreyer, Einleit. zur Kenntniß der — von der Reichsstadt Lübeck ergang. Verordnungen. (Lübeck 1769.) S. 36 f. S. 63 f.

20) S. die deshalb ergangenen Verfassungs-Bestimmungen in der Samml. der Lübeck. Verordnungen und Bekanntmachungen. Bd. I. (1813. 1814). Lübeck 1821. Bd. II. (1815—1819). Lübeck 1822.

21) Vergl. Hermsdorf, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgeb. 1844 S. 7. 1845 S. 16. 1846 S. 26 f.

lage beruhende, die Stätigkeit und Kraft der Regierung sichernde „Verfassungs-Urkunde für die freie und Hansestadt Lübeck" mit dem 8. April 1848 in gesetzliche Kraft treten. Sie wurde aber doch bald darauf theilweise namentlich in Betreff der Zusammensetzung, Wahl und Einrichtung des Senats, des repräsentativen Organs der Bürgerschaft und der Zusammensetzung des Bürgerausschusses einer Revision unterzogen und ist in dieser Gestalt (Verfass. Urk. v. 29. Decbr. 1851) seitdem in unbestrittener Wirksamkeit geblieben [22]).

II. Ueber Aenderung und Aufhebung der Verfassung der freien Städte gelten die allgemeinen Grundsätze des deutschen Staatsrechts (oben §. 54.) Insbesondere muß das Prinzip, daß jede Aenderung, wenn sie auf rechtliche Gültigkeit Anspruch machen soll, auf verfassungsmäßigem Wege geschehen müsse, auch auf die Verfassungen der freien Städte bezogen werden [23]). Eine Unabänderlichkeit kann natür-

---

22) S. dieselbe mit der dazu gehörigen Einleitung in meiner Samml. der deutsch. Verfass. Gesetze der Gegenwart S. 1120 f.

23) Die Wiener Schlußacte v. 1820 Art. 62 erklärt ausdrücklich: „Die vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf den dreizehnten Artikel der Bundesacte" (Art. 54—61, also auch Art. 56) „sind auf die freien Städte in so weit anwendbar, als die besondern Verfassungen und Verhältnisse es zulassen." So soll zufolge des Bundesbeschl. v. 30. Octbr. 1834 Art. 11 auch das Bundes-Schiedsgericht zur Schlichtung der, in den freien Städten zwischen den Senaten und verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden derselben sich etwa ergebenden, Irrungen und Streitigkeiten analoge Anwendung finden, der 46. Art. der Wiener Congreßacte in Betreff der freien Stadt Frankfurt (vergl. §. 123 Note 6) jedoch in Geltung bleiben. S. aber hinsichtlich der schon in der ältern Verfassung Hamburgs begründeten Entscheidungs-Deputation Westphalen a. a. O. Th. I. S. 169. 170 und die Schrift: Ist eine analoge Anwendung des neuen Bundesschiedsgerichts auf Hamburg, so lange dessen Verfassung besteht, gedenkbar? Hamb. 1835. Ueber eine erst in neuerer Zeit entstandene Streitfrage, in welchen Fällen die Entscheid.-Deput. eintrete? s. H. Baumeister, Ueb. die Entscheid.-Deput. zw. Rath u. Bürgerschaft. Hamb. 1846. Die in der Verfass. v. 1860 Art. 70 f. gemachten Bestimmungen

lich auch hier nicht stattfinden [24]). Erschwerende Formen für die Abänderung der Verfassung finden sich auch in den Grundgesetzen der freien Städte [25]).

---

und Unterscheidungen finden sich in ganz ähnlicher Weise schon in der Verfassung Lübeck's von 1848 §. 89—101 u. in der Verf. v. 1851 §. 88—100. Für Bremen gehörten die Bestimmungen der Verfass. v. 1849 §. 115—118 u. §. 152 nebst dem darauf bezüglichen besondern Gesetze hierher. Nach der vorläufigen Suspension der betreffenden Bestimmungen im Jahre 1852 und der provisorischen Verordn. v. 3. Mai 1852 gilt jetzt das mit der revid. Verfassung v. 21. Febr. 1854 publicirte Gesetz IV, die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat u. der Bürgerschaft betreffend (vergl Verf. Urk. §. 66).

24) S. oben §. 54. Die Erklärung des Hamburg. Hauptreceff. von 1712 Art. 1, es solle dieß „ein ewiges unveränderliches und unwiderrufliches Fundamental-Gesetz" sein, war eine in sich nichtige Bestimmung.

25) So soll nach der Frankfurt. Constitut. Ergänz. Acte Art. 50 die Zulässigkeit der Abänderung erst von zwei Dritteln des Senats und des gesetzgebenden Körpers bejaht werden, dann, nach erfolgter Deliberation in Letzterem die Annahme von 2/3 der Stimmenden ausgesprochen werden, auch die Beistimmung von zwei Abtheilungen der Bürgerschaft nothwendig sein. Hamb. V. Entw. v. 1849. Art. 180 f. In der Verfassung Bremen's v. 8. April 1849 gehörten hierher die Art. 95—97, die aber 1852 beseitigt worden sind. Jetzt gelten die Bestimmungen des §. 67 der Verf. v. 1854, wonach zwar keine Urabstimmung der Bürger, wohl aber, abgesehen von den auf die Stellung des Antrags u. dessen weitere Behandlung sich beziehenden Erschwerungen, die Abänderung der Verfassung nur dann als gültig beschlossen anzusehen ist, wenn sich in zwei verschiedenen Sitzungen des Senats sowohl als der Bürgerschaft die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder derselben für die Annahme derselben erklärt hat. Die Hamburger Verf. v. 1860 macht Art. 123—125 noch complicirtere Bestimmungen, welche auch bei der im Art. 126 angeordneten Revision der Verfassung, nachdem sie 10 Jahre in Wirksamkeit gewesen, zur Anwendung kommen sollen. Mittelbar wird hier die Verfassungsänderung insofern von einer Urabstimmung abhängig gemacht, als die Bestätigung des in gewöhnlicher legislativer Form gefaßten Beschlusses von der Zustimmung der einmal, resp. zweimal um die Hälfte, resp. einmal ganz erneuerten Bürgerschaft abhän-

§. 124. (§. 103.)

II. Die Eigenthümlichkeiten des öffentlichen Rechts der vier freien Städte Deutschlands im Vergleich mit dem der monarchischen Staaten.

I. Die vier freien Städte Deutschlands haben dieselbe völkerrechtliche Selbstständigkeit [1]), wie die monarchischen Staaten des deutschen Bundes, an dessen Stiftung sie in gleicher Weise, wie die souveränen Fürsten, durch Bevollmächtigte Theil genommen haben [2]). Auch haben sie (Bundesacte Art. 3) als Mitglieder des deutschen Bundes zweifellos dieselben Rechte und Pflichten, wie die monarchischen Staaten und die bundesgesetzlichen Bestimmungen über innere Verhältnisse der deutschen Bundesstaaten finden durchweg auch auf die freien Städte Anwendung, insoweit sie sich nicht blos auf die monarchischen Staaten beziehen [3]). Auch die Staatsgewalt mit ihren

---

gig gemacht wird. Die Lübecker Verf. Urk. enthält keine erschwerenden Formen. Vergl. übrigens das. §. 51 u. 90.

1) In Betreff der drei Hansestädte war dieselbe ganz von selbst eingetreten und schon im Octbr. 1813 factisch von den Alliirten anerkannt. Etwas anders war das Verhältniß von Frankfurt a. M., weil dessen Mediatisirung auf nicht wegzuleugnenden Verträgen beruhte. Deshalb wurde auch Frankfurts ausdrückliche Freiheits-Erklärung in der Wiener Congreß-Acte für nöthig erachtet. Alex. Müller, Einleit. S. 62. In der Bundesacte Art. 4 u. 6 treten die freien Städte in folgender unpräjudicirlichen Reihenfolge auf: Lübeck, Frankfurt, Bremen, Hamburg.

2) Vergl. Klüber's Acten des Wiener Congr. Bd. II. S. 80 (wo ihre Unabhängigkeit noch in Zweifel gestellt wird) mit ebendas. S. 129; sowie das Protocoll v. 29. Octbr. 1814, daselbst S. 135—138; und dann die deutsche Bundesacte Art. 1, 4, 6, 12 und die Wiener Congreßacte Art. 46, 53, 56, 58.

3) Von selbst fällt daher Alles weg, was sich auf die Wahrung des monarchischen Princips in den Bundesgesetzen bezieht, wie namentlich Wiener Schl. A. Art. 57 und grundfalsch sind die in einem Vortrag des polit. Ausschusses der B. V. (Sitz. v. 8. Jun. 1855. §. 209) in Betreff der analogen Anwendung des Art. 57 gemachten Suppositionen u. Argumentationen. — Der Art. 58 der Wiener Schl. A. findet zweifellos

wesentlichen Eigenschaften und Bestandtheilen ist hier ganz dieselbe, wie diejenige, deren Träger die souveränen Fürsten sind. Nur die Staatsherrschaftsform ist eine wesentlich verschiedene. Das Subject der höchsten Gewalt ist hier keine physische, sondern eine moralische Person, wie in jeder s. g. Republik und es kann deshalb auch in den freien Städten [4]) Deutschlands niemals eine physische Person als selbstberechtigte Trägerin auch nur eines Theiles der Staatsgewalt erscheinen und die daraus resultirenden Eigenschaften in Anspruch nehmen. In dem bestehenden Rechte der freien Städte tritt aber in Betreff des Subjects der höchsten Gewalt eine Verschiedenheit darin hervor, daß entweder der Senat oder

---

Anwendung, ohne daß damit freilich die in neuerer Zeit von dem politischen Ausschuß der Bundesversammlung gemachten Theorieen gerechtfertigt werden. Der Bund hat jedenfalls in Betreff der freien Städte, Einmischung in die innern Angelegenheiten u. s. w. nicht mehr Rechte, als in Betreff anderer Bundesstaaten. Auch dem Art. 58 cit. kann nicht die Deutung gegeben werden, daß der Bund hiernach ein, blos nach Doctrinen zu bemessendes, Recht habe, den freien Städten Vorschriften zu machen, was in ihrer Verfassung nicht zuläßig sei. Erst dann, wenn sich hinsichtlich der Nichterfüllung ihrer Bundespflichten eine Stadt auf ihre Verfassung berufen wollte, würde die Bundes-Versammlung ein Recht haben, dem entgegenzutreten. Zur Zeit des Reichs gieng in Betreff der freien Reichsstädte freilich die Praxis hinsichtlich der Rechte des Kaisers weiter als bei andern Reichsständen. Westphal, das t. Staatsr. Abh. XIV. S. 131 f. Moser, von den t. Reichsständen S. 1191 f. Ders. von der Reichsstätt. Regiments-Verfass. S. 5; und Dess. Staatsrecht Th. 42. S. 209. Vergl. übrigens die auch von Reichsstädten für sich angezogenen Stellen (Art. XV. §. 4. 5. Art. XIX. §. 6 u. 7) der Wahlcapitulation. Der letzte Paragraph erwähnt ausdrücklich den Fall, da „in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen."

[4]) Auch die Bundesacte gebraucht nur den Ausdruck freie Städte. Daraus aber zu folgern, daß die Stadtgemeinde im Gegensatz zum übrigen Staatsgebiete nothwendig das herrschende Subject bleiben müsse, ist eine eben so gewagte Schlußfolgerung, als die aus dem Ausdruck „souveräne Fürsten" gezogene.

Rath der Stadt nur als beauftragter Executor des Rechts der Gesammtheit erscheint (Demokratie), oder als selbstberechtigter Theilhaber der höchsten Gewalt neben und mit der Bürgerschaft auftritt. (Mischung von Aristokratie und Demokratie). Das Erstere ist der Fall in Frankfurt [5]); Letzteres war das der Verfassung der drei Hansestädte zu Grunde liegende Prinzip [6]) und ist für diese

5) Constit. Ergänzungs-Acte. Art. 5. „Alle der — Stadt Frankfurt — zustehenden Hoheits- und Selbstverwaltungs-Rechte beruhen in ihrem weitesten Umfange auf der Gesammtheit der christlichen Bürgerschaft." Art. 8. „Die hiesige christliche Bürgerschaft kann die, aus der ihr zustehenden Hoheit fließenden Rechte in ihrer Gesammtheit nicht selbst ausüben. Sie überträgt daher deren Ausübung auf die — aus ihrer Mitte und Autorität ausgehenden Behörden —." Durch die Art und Weise, wie diese Uebertragung realisirt wird in der Verfassung, sind freilich die Consequenzen des Prinzips großen Theils beseitigt. Eine practische Folge des Prinzips tritt noch in der für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Abstimmung der Gesammtheit der Bürger in ihren drei Abtheilungen hervor.

6) Sehr bestimmt war dasselbe ausgesprochen in dem Hamburg. Hauptreceß v. 1712 Art.. 1: „Weilen die klägliche Erfahrung bezeuget, daß — friedhässige und unruhige Gemüther — die Frage, bei wem in dieser Stadt das *Κυϱιον* oder die höchste Herrschaft sey? zu regen, und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entscheiden sich erkühnet: so wird hiemit als ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamentalgesetz festgestellet und bekräftiget, daß solch *το Κυϱιον* oder das höchste Recht und Gewalt bei E. E. Rath **und** der Erbgesessenen Bürgerschaft inseparabili nexu, conjunctim und zusammen, nicht aber bei einem oder dem andern Theil *privative* bestehe, und daß dannenhero, so lange Rath und Bürgerschaft nicht zu einem einmüthigen und freiwilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschließung für keinen gültigen, weder E. E. Rath noch die Erbgesessene Bürgerschaft verbindenden Schluß geachtet — werden solle." Vergl. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 56 f. — Mehr zur reinen Aristocratie neigte sich hin die ältere Verfassung von Bremen, s. insbesondere Art. 19 der neuen Eintracht v. 1534 (bei Roller a. a. O. S. 221. s. auch de Villers a. a. O. p. 41.) obwohl der gemeine Bürgereid (Roller a. a. O. S. 287) verpflichtete, „dem Rathe, auch ge-

auch jetzt noch als das verfassungsmäßig gültige zu betrachten, nachdem die in Hamburg und Bremen gemachten Versuche, die reine Demokratie mit ihren Consequenzen zu verwirklichen, theils effectlos geblieben, theils wieder rückgängig gemacht worden sind 7).

---

meiner Stadt und Bürgerschaft treu und hold zu seyn." — Auch in Lübeck schreibt die höchste Gewalt dem Rathe und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu: de Villers a. a. O. p. 2. Vergl. auch J. L. Steins, gründl. Abhandl. des Lübschen Rechts. Th. I. S. 58 f.

7) Die Bremische Verfass. v. März 1849. Art. 2 §. 3 decretirte „Alle Staatsgewalt geht von der Gesammtheit der Staatsbürger aus. — Mit Ausübung der Staatsgewalt sind beauftragt: der Senat, die Bürgerschaft, die richterlichen Behörden" — und knüpfte daran Art. 3 §. 6 unter Anderem die höchst bedenkliche Consequenz, daß, wenn der Senat u. die Bürgerschaft bei Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Wirksamkeit hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer das öffentliche Wohl betreffenden Maaßregel zu einem übereinstimmenden Beschlusse nicht gelangen könnten, die Sache an die Gesammtheit der Staatsbürger zur Entscheidung zu verweisen sei. Diese Bestimmungen wurden aber 1852 suspendirt und sind in die revid. Verfassung von 1854 nicht übergegangen. Letztere sagt nur: „Die Verfassung des bremischen Staats ist republikanisch", behandelt aber Senat und Bürgerschaft durchweg als die prinzipiell gleichberechtigten Organe der Staatsgewalt. (cf. §. 3 u. §. 56). Auch die Lübecker Verfass. von 1848 u. 1851 hat ganz vermieden, sich über das Prinzip auszusprechen. Sie hält aber offenbar das ältere Verfassungs-Prinzip (Note 6) fest, was schon aus dem einen Ausdruck des §. 51: „Die **Mitgenehmigung** der Bürgerschaft ist erforderlich", u. der im §. 90 angeordneten Entscheidungscommission folgt, wenn man auch sonst, insbesondere nach der Fassung des §. 27, meinen könnte, sie behandele das Verhältniß zwischen Senat u. Bürgerschaft mehr wie das von Regierung und Ständen. Auch für Hamburg wollte die Verfassung der constituirend. Versammlung v. Decbr. 1848 die reine Demokratie verwirklichen (Art. 7) u. die gesetzgebende Gewalt allein der Bürgerschaft, die vollziehende dem Rath, die richterliche den Gerichten übertragen (s. auch die Consequenzen in Art 75 f. Art. 181 f.) Die jetzt geltende Verfassung von 1860 sagt aber conform dem Grundgesetz v. 1712: „Die höchste Gewalt steht dem Senate u. der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu", mit dem Zusatze: „Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt."

II. Obwohl sich das Verhältniß von Rath und Bürgerschaft in den freien Städten in gewisser Weise mit dem von Regierung und Ständen in den monarchischen Staaten vergleichen läßt, wie auch die Bundesgesetze auf die Analogie der über die landständische Verfassung gegebenen Bestimmungen verweisen [8]), so ist doch die wesentliche Verschiedenheit zu beachten, daß die Bürgerschaft wenigstens als wirklicher Mitsouverän zu betrachten ist und daß demnach Dasjenige, was dem Senat verfassungsmäßig zur ausschließlichen Competenz zugesprochen wird, auf einer wenigstens theilweisen Uebertragung Seitens des ursprünglich Berechtigten beruht. Es kann daher A. in den freien Städten keinenfalls in solcher Weise von einer für die Vollgewalt und Unbeschränktheit des Raths streitenden Rechtsvermuthung die Rede sein, wie nach dem System der constitutionellen Monarchie für den Souverän den Ständen gegenüber [9]). — B. Der Rath kann zwar die Bürgerschaft bezw. die verfassungsmäßig bestimmte Repräsentation derselben [10]) zu berufen haben; prinzipiell ist aber für die Bürgerschaft als Inhaber oder Mitinhaber der höchsten Gewalt das Selbstversammlungsrecht begründet, oder wenigstens die Satzung unabweisbar, daß sie (bezw. der dieselbe repräsentirende

---

[8]) Vergl. Wiener Schl. Acte Art. 62. Auch hier jedoch der Zusatz: „insoweit es die besondern Verfassungen und Verhältnisse der freien Städte gestatten."

[9]) Hieraus folgt von selbst die Unanwendbarkeit des Prinzips des Art. 57 der Wiener Schl. Acte auf die freien Städte.

[10]) Die Verfass. Gesetze der freien und Hansestädte verstehen unter Bürgerschaft nicht die Gesammtheit der Bürger selbst, sondern den diese Gesammtheit repräsentirenden constitutionellen Körper, dessen Glieder (wenigstens mehrentheils) wie die Abgeordneten in den Kammern oder Stände aus Wahlen hervorgehen. Dieß ist jetzt auch in Hamburg der Fall, welches früher keine Repräsentativ-Verfassung in Betreff der Bürgerschaft hatte. Denn in der Versammlung der „Erbgesessenen Bürgerschaft" konnte Jeder erscheinen, der nach der gesetzlichen Definition (Reglem. der Rath- u. Bürgerconvente v. 22. Septbr. 1712. Tit. I. Art. 6) dazu gehörte und nicht aus einem besonderen Grunde ausgeschlossen war.

Körper) auf ein in gewisser Form kundgegebenes Verlangen berufen werden muß oder zu den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten ohne Weiteres zusammentritt [11]). Auch kann von einem Rechte des Senats, die Bürgerschaft, wie der Souverän die Landstände, nach Belieben oder eigenem Ermessen zu vertagen, aufzulösen oder ihre Versammlung zu schließen keine Rede sein [12]). — C. Die Existenz eines ständigen, dem Senate theils controlirend, theils in Betreff bestimmter Gegenstände mitverwaltenden Organs der Bürgerschaft ist durch das

---

[11]) So sagt die Frankfurt. Constit. Erg. Acte v. 1816, nach welcher übrigens (cf. Art. 9, Art. 15) der hier besonders in Betracht kommende „gesetzgebende Körper" ein gemischtes, aus dem Senat, der Bürgerschaft und dem s. g. ständigen Bürgerausschuß hervorgehendes repräsentatives Organ war, im Art. 14: „Eine solche gesetzgebende Versammlung muß von dem Senate jedes Jahr auf den ersten Montag des Novembers zusammenberufen werden, sonst sie sich aus eigenem Rechte constituirt. — Dieser gesetzgebende Körper dauert in der Regel sechs Wochen, wonächst er sich selbst wieder auflöst." — Außerdem kann ihn der Senat berufen, so oft er es für nöthig erachtet. Hieran ist auch durch das organ. Ges. v. Septbr. 1856 nichts geändert, obwohl hiernach aus dem Senat keine Mitglieder mehr in die gesetzgebende Versammlung eintreten resp. gewählt werden können. — Nach der Verfass. der Stadt Bremen §. 49 finden Versammlungen der Bürgerschaft statt, so oft das Bürgeramt (d. h. der nach §. 46 gebildete Ausschuß der Bürgerschaft) es für nöthig erachtet, oder der Senat es für erforderlich hält oder wenigstens von 30 Mitgl. der Bürgerschaft darauf angetragen ist. Die Lübecker Verf. §. 55 giebt dem Senat das Recht die Bürgerschaft so oft zu berufen, als er es für erforderlich erachtet, oder der Bürgerausschuß es begehrt; wenigstens soll sie sechsmal im Jahre berufen werden u. zwar viermal an festbestimmten Tagen, nämlich am 3ten Montag im März, Julius, Septbr. u. Decbr. — Nach Art. 50 der neuen Hamb. Verfass. wird die Bürgerschaft vermittelst ihrer Kanzlei berufen 1) auf Anordnung des Senats; 2) auf Beschluß des Bürgerausschusses; 3) wenn seit ihrer letzten Sitzung mehr als volle drei Monate verflossen sind, auf das an den Präsidenten der Bürgerschaft zu richtende Verlangen von wenigstens 40 Mitgliedern.

[12]) Von einem solchen, dem Senate zustehenden Rechte weiß keine der freistädtischen Verfassungen etwas.

Grundprinzip der Verfassung der freien Städte nicht blos als zulässig, sondern in gewissem Sinne als nothwendige Folge des Prinzips gegeben [13]. — D. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Rath und Bürgerschaft über Auslegung der Verfassung in Betreff der gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowie über Dasjenige, was zum Wohle des Staats geschehen müsse, kann die Ansicht des Raths auch nicht vorläufig als Gesetz oder als maaßgebend betrachtet werden, sondern es bedarf dazu einer Verständigung oder Vereinbarung. Doch haben die bestehenden Verfassungen dafür gesorgt, daß für Rechtsfragen oder Fälle zweifelhafter Interpretation des Gesetzes die unanfechtbare Entscheidung des obersten Gerichtshofs eingeholt werde, zum Theil auch, daß für andere Meinungsverschiedenheiten, welche ihre Erledigung finden müssen, die verfassungsmäßige Entscheidungsdeputation eintrete, deren Ausspruch sich beide Theile zu unterwerfen haben [14]. Vergl. §. 123. Note 23.

---

13) Einen solchen controlirenden und bei den näher bezeichneten Gegenständen der Staatsverwaltung mitwirkenden Bürgerausschuß haben die Verfassungen aller freien Städte. Vergl. §. 127.

14) Die Frankfurter Const. Ergänz. Acte von 1816 gewährte noch kein Erledigungsmittel für Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Senat und der gesetzgebenden Versammlung. Erst das organ. Ges. v. 16. Septbr. 1856 begründet ein solches, aber für die §. 21 näher bezeichneten Fälle (Gesetzgebung, Staatsverträge, Budget) überhaupt nur einen Vermittelungs-Ausschuß, welcher nach §. 22 dieses Gesetzes aus 5 Mitgl. des Senats u. 5 Mitgl. der gesetzgeb. Versammlung besteht. Nur da, wo es sich um eine Verschiedenheit in der Auslegung gesetzlicher Bestimmungen handelt, tritt eventuell auf Verlangen des einen oder des andern Theils die Entscheidung des Ob. App. Gerichts zu Lübeck ein. Aehnlich ist die Bestimmung der Verfassung für Bremen §. 66 u. das dazu gehörige Gesetz IV. Die Verfassungen von Lübeck und Hamburg dagegen stimmen darin überein, daß sie für beharrliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Rath u. Bürgerschaft über Rechtsfragen die Entscheidung des Ob. App. Gerichts zu Lübeck, für andere Fragen dagegen eventuell eine Entscheidungs-Deputation anerkennen, falls beide Theile darin übereinstimmen, daß die Entscheidung ohne wesentlichen Nachtheil für das Gemein-

§. 125. (§. 104.)

III. Der Senat oder Rath der freien Städte.

I. In allen vier freien Städten ist der Senat oder Rath das Organ der vollziehenden Gewalt, und vertritt den Freistaat in seinen auswärtigen Beziehungen [1]). Es versteht sich aber von selbst, daß dieses Vertretungsrecht nicht die Folge haben kann, daß die für Aenderungen der Verfassung, Gesetzgebung und für Belastung der Staatsbürger verfassungsmäßig erforderliche Genehmigung der Bürgerschaft dadurch umgangen werden könnte; ein Prinzip, was auch in Betreff der Ausführung der Bundesbeschlüsse festzuhalten ist [2]). Die früher sich überall findende Vereinigung der Attribute eines obersten Justiz- und Verwaltungscollegiums ist gegenwärtig beseitigt. Die Justiz (abgesehen von den justizhoheitlichen Befugnissen) ist den vom Senat getrennten, selbstständigen Gerichten übertragen.

II. Die Zusammensetzung des Raths war und ist eine verschiedene in den freien Städten [3]). Nach den jetzt gel-

---

wesen nicht ausgesetzt werden dürfe. Lübecker Verf. Urk. v. 1851. §. 88—100. Hamburg. Verf. von 1860 Art. 70—77.

[1]) Vergl. Lübecker Verf. §. 27 (in der Fassung am wenigsten correct.) Frankfurter Const. Ergänz. Acte. Art. 25. Bremer Verf. v. 1854. §. 56 f. Hamburg. Hauptreceß v. 1712. Art. 5. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 62 f. Verf. v. 1860 Art. 19 f.

[2]) Vergl. z. B. Lübecker Verf. v. 1848. §. 53. No. XII.

[3]) In Frankfurt bestand er nach der Const. Ergänz. Acte Art. 18 aus 42 Personen, welche wieder 3 Ordnungen oder Bänke bilden. Die erste Bank, zu welcher nach dem Dienstalter fortgerückt wurde, bestand aus 14 „ältern Senatoren oder Schöffen", die zweite aus 14 „jüngern Senatoren", die dritte aus 14 „Rathsverwandten dritter Bank." Aus ihnen gingen die beiden jährlich gewählten Bürgermeister hervor, von welchen der Aeltere aus der ersten Ordnung, der Jüngere aus der zweiten Ordnung gewählt werden mußte. — In Hamburg wurde nach der frühern Verfassung das Rathscollegium durch vier Bürgermeister und vierundzwanzig Rathsherrn gebildet (Westphalen a. a. O. Th. I. S. 36.); ebenso früher in Bremen, während in Lübeck nur sechszehn Se-

tenden Verfassungen besteht der Senat in Lübeck aus 14, in Frankfurt aus 21, in Bremen aus 18, in Hamburg aus 18 Mitgliedern, welche zum Theil den bestimmten Berufsständen (resp. in Frankfurt den verschiedenen christlichen Confessionen) angehören müssen [4]). Das in den ältern Verfassungen der drei Hansestädte [5]) begründete und dem Grundprinzip der Verfassung correspondirende Selbstergänzungs- oder Cooptationsrecht des Senats findet gegenwärtig nicht mehr statt; sondern die nothwendigen Ergänzungswahlen werden durch ein aus dem Senat und der Bürgerschaft (in gleicher Zahl) gebildetes Wahlcollegium vollzogen [6]). Die Mit-

---

natoren und vier Bürgermeister waren. de Villers p. 3. 27. v. Melle, gründl. Nachr. von Lübeck. S. 30 f.

[4]) Lübeck §. 1. (8 Gelehrte, darunter wenigstens 6 Juristen; 6 Nichtgelehrte, darunter wenigstens 5 Kaufleute). Frankfurt, organ. Ges. v. 1856 §. 1 (wenigstens 4 vom Handwerksstande u. mehrere Mitgl. von einer jeden der drei christlichen Confessionen). Bremen Verf. v. 1854 §. 21 (von den 18 Senatsmitgl. müssen wenigstens 10 Juristen, 5 Kaufleute sein). Hamburg Verf. v. 1860 Art. 7 (9, welche Rechts- od. Cam.-Wissenschaften studirt haben; unter den übrigen 9 sollen wenigstens 7 Kaufleute sein).

[5]) Auch in Frankfurt erhielt die Bürgerschaft erst durch die Constit. Erg. Acte (Art. 20) Antheil an den Rathswahlen, indem aus 6 vom Senat gewählten Rathsherrn u. 6 vom gesetzgeb. Körper Gewählten ein Wahlcollegium gebildet werden sollte. Dabei hörten die früher begründeten besondern Rechte patrizischer Geschlechter auf Besetzung einer Anzahl Rathsstellen auf. Diese Geschlechter (Alt-Limpurg u. Frauenstein) wendeten sich zwar mit einer Beschwerde an die Bundesversammlung, drangen aber nicht durch. Vergl. Prot. der B. V. 1816. §. 36. 64. 1817. §. 340. 1819. §. 225.

[6]) Die Procedur ist eine mehr oder weniger umständliche. Vergl. Lübeck 1851. §. 4—15. Frankf. Const. Erg. A. Art. 20. Organ. Ges. 1856. §. 2. (hiernach werden immer 3 gewählt, zwischen welchen die Kugelung entscheidet, wenn nicht einer einstimmig gewählt ist). Bremen 1854. §. 22 u. Gesetz, den Senat betr. — Der Sache nach ist dieß auch in Hamburg der Fall, wo die Verf. v. 1860 Art. 9 freilich sagt: Die Wahl der Senatsmitglieder geschieht durch die Bürgerschaft aus einem

glieder des Senats bekleiden ihr Amt lebenslänglich [7]). Die Bürgermeister, deren Zahl und Amtsdauer verschieden ist, werden blos vom Senate gewählt [8]). Zur passiven Wahlfähigkeit in den Senat gehört in der Regel volles Bürgerrecht, Wohnsitz in der Stadt, ein bestimmtes Alter, und daß der zu Wählende mit Rathsgliedern nicht nahe verwandt oder verschwägert sei. Der Gewählte, der keinen gesetzlichen Excusationsgrund hat, kann, wenn er nicht in gewisse Rechtsnachtheile (Verlust des Bürgerrechts, in Lübeck sogar auch des 10ten Theils seines Vermögens) verfallen will, verpflichtet sein, die Wahl anzunehmen, und leistet den vorgeschriebenen Senatoren- oder Bürgermeisters-Eid [9]). Auch gehören zum Rathe ein oder mehrere rechtsgelehrte Syndici, welche vom Senate gewählt, theils als Referenten, theils als Protocollführer fungiren, aber, mit Ausnahme von Frankfurt, kein Votum decisivum haben [10]). — Die rechtliche Verantwortlichkeit der

---

Wahlaufsatze von zwei Personen. Denn an der Bildung dieses Wahlaufsatzes durch die dazu gewählten 8, resp. in verdoppelter Zahl gewählten Vertrauensmänner haben Senat u. Bürgerschaft gleichen Antheil.

7) Lübeck §. 18. Frankfurt, Organ. Ges. v. 1856. §. 1. Bremen §. 24. Hamburg (1860) Art. 10.

8) Lübeck §. 22 u. 25 (nur 1 Bürgermeister auf 2 Jahre, wo sich die s. g. Rathssetzung od. Vertheilung der Geschäfte erneuert). Frankf. Const. Erg. Acte Art. 23. Organ. Ges. v. 1856. §. 4 (hier durch Scrutinium u. Kugelung) Wahl auf 1 Jahr. Bremer Verf. v. 1854. §. 30 (Wahl auf vier Jahre). Hamburg. Verf. v. 1860 (auf 1 Jahr; kein Bürgermeister darf länger als zwei Jahre nach einander fungiren.)

9) Hamburg. Wahlreceß v. 1663. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 37—48. de Villers p. 3s. p. 27s. p. 55s. Lübeck. Verf. v. 1848. §. 3. 1851. §. 16. 17. Nach der Bremer Verfass. v. 1849 §. 44 u. 1854. §. 24 findet eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl nicht Statt. In Frankfurt verpflichtete die Const. Erg. Acte Art. 21 nur das zum Stadtsyndicus gewählte rechtsgelehrte Mitglied des Senats zur Uebernahme des Amtes, bei Verlust der Rathsstelle.

10) In Hamburg waren sie *in* Senatu aber nicht *de* Senatu. de Villers a. a. O. p. 5. 29. 57. Westphalen a. a. O. S. 36f. 49f. Ueber Frankfurt s. Const. Erg. Acte. Art. 18. 21. Die Bremer Verf.

einzelnen Mitglieder des Senats für verfassungs- oder gesetzwidrige Handlungen und Unterlassungen in ihrem selbstständigen Wirkungskreise versteht sich ganz von selbst; es beziehen sich aber auf die Geltendmachung derselben bezw. das Recht der Bürgerschaft dabei auch besondere Verfassungsbestimmungen [11]).

III. Die Attribute oder Rechte des Senats oder Rathes ergeben sich theils aus seiner allgemeinen Bestimmung resp. der verfassungsmäßigen Vertheilung der Gewalten; theils sind sie durch die geschriebene Verfassung der einzelnen Städte genauer regulirt, wobei zugleich festgesetzt ist, in welchen Fällen der Senat an die Mitwirkung oder Einwilligung der Bürgerschaft oder der bürgerlichen Collegien gebunden ist [12]).

---

v. 1849 (Art. 33) spricht von einigen zur Protocollführung im Senate und Wahrnehmung der Canzlei-Geschäfte bestimmten Regierungs-Secretairen. — Die Lübecker Verf. v. 1848 sagt §. 21: Dem Senate zur Seite, mit berathender Stimme und im Range nach den Bürgermeistern, stehen zwei Syndici. Vergl. Verf. v. 1851. §. 24. — Hamb. Verf. v. 1849. Art. 105 f. Transit. Ges. v. 1860. §. 4.

11) Die Lübecker Verf. enthält nichts darüber. Vergl. aber Frankf. Const. Erg. Acte Art. 17. Nr. 7. Hamb. Verf. v. 1860 Art. 27: „Die Mitgl. des Senats sind dem Staat dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung weder die Verfassung, noch die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Gesetze verletzt werden". Das Nähere soll ein Gesetz feststellen. Vergl. auch Art. 53.

12) Vergl. Frankfurt. Const. Ergänz. Acte. Art. 17, 25 u. in Betreff der früheren Hamburg. Verfassung den Hauptreceß. Art. 5. Westphalen a. a. O. Th. I. S. 62 f. de Villers p. 9 s. p. 35 s. p. 65 s. Die Verfass. v. 1860 bestimmt die Rechte des Senats im Art. 19 f. In der Brem. Verf. v. 1849 gehörte hierher Art. 54. §. 104 f. Art 65. §. 120 f. Was hierin die nothwendige Kraft und Autorität des Senats zu sehr zu beeinträchtigen schien, ist schon 1852 beseitigt worden. In Lübeck stellt sowohl die Verfass. v. 1848 §. 24, als die v. 1851 §. 27 die dem Senate sehr günstige Regel auf: „Dem Senate allein ist die Leitung sämmtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft (§. 51—53) oder des Bürgerausschusses (§. 72) ausdrücklich vorschreiben." Nur die Mitwirkungsrechte der Bürgerschaft, nicht die Rechte des Senats sind des-

§. 126. (§. 105.)

IV. Die Organisation der Bürgerschaft.

Die Organisation der Bürgerschaft in den neuern Verfassungen ist in einer der Bildung der Volksrepräsentation

---

halb in der Lübecker Verf. Urk. specificirt, wobei aber in einzelnen Beziehungen die Regel doch wieder umgekehrt ist, z. B. bei allen Ausgaben aus der öffentlichen Casse ist die Bewilligung der Bürgerschaft erforderlich, insoweit nicht ausnahmsweise dem Senate (§. 52 No. 4) die Verwendung verfassungsmäßig gestattet ist. — In Frankfurt hat die neuere Gesetzgebung in Betreff des Wirkungskreises oder der materiellen Zuständigkeiten der s. g. Staatskörper nichts geändert. Den Wirkungskreis des Senats im Ganzen bestimmt im Art. 25 die Const. Erg. Acte, nachdem sie schon früher (Art. 17) den Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers festgestellt hat. Geändert hat sich nur die im cit. Art. 25 erwähnte Vereinigung von Justiz u. Verwaltung im Senate. Const. Erg. Acte Art. 25: „Dem Senate ist die executive Gewalt und die Stadt- u. Justizverwaltung im Allgemeinen, als obrigkeitlichem, die ganze Stadt repräsentirenden, Collegio anvertraut. In soweit diese Ergänzungsacte keine Abänderung gemacht hat, sind des Senats Befugnisse die nämlichen, wie in der alten Verfassung. Die alte Verfassung bestimmt genau, in welchen Verwaltungsfällen der Senat an die Einwilligung des ständigen Bürgerausschusses gebunden ist, wobei es denn auch sein Bewenden behält". Zum Wirkungskreis des gesetzgebenden Körpers gehört (Art. 17) 1) die ganze Gesetzgebung, einschließlich der Besteuerung, sowie der Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht, 2) die Sanction der Staatsverträge, 3) die Controle des gesammten Staatshaushalts, 4) die Entscheidung über Differenzen zwischen Senat u. ständigen Bürgerausschuß, 5) die Einwilligung zu größern Veräußerungen, 6) die Mitwirkung zur Wiederbesetzung vacanter Stellen im Senat, 7) die Bewahrung u. Erhaltung der Verfassung. — Nach der Bremer Verf. v. 1854 §. 57, die am genauesten hier bestimmt, gehört zum Wirkungskreise des Senats, „als der Regierung des Bremischen Staats: a. die Sorge für die äußere u. innere Sicherheit des Staats; b. die Sorge für Aufrechthaltung und zeitgemäße Entwickelung der Verfassung, der Gesetze u. Staatseinrichtungen, sowie für getreue Ausführung der Staatsverträge; c. Oberaufsicht über alle Staats- u. Communalbeamten, über alle verwaltenden u. gerichtl. Behörden, über alle Staatsanstalten, über das

in den Monarchieen ganz entsprechenden Weise gemacht worden und wie in den letztern der Unterschied zwischen den älteren

---

Kirchen- u. Schulwesen u. die milden Stiftungen, üb. die Verwaltung der Staats- u. Communalgüter, sowie des Vermögens der Kirchen, Schulen u. öffentl. milden Stiftungen; d. Ausübung der Rechte des Staats in kirchlichen Angelegenheiten, — unbeschadet der Mitwirkung der Bürgerschaft bei der Gesetzgebung, namentlich bei Anerkennung neuer Religionsgesellschaften, — sowie des protestant. Episcopatrechts in herkömmlicher Weise; e. Vertretung des Staats gegen Dritte; f. Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; g. Aufnahme in den Staatsverband, sowie Entlassung aus demselben; h. Abnahme aller dem Staat zu leistenden Eide; i. Begnadigung, Milderung u. Abolition in Strafsachen, nach vorgängigem Gutachten des dafür zuständigen Gerichts; k. das Dispensationsrecht innerhalb seiner gesetzlichen od. herkömmlichen Grenzen; l. Publication der Gesetze u. Sorge für deren Vollziehung, namentlich auch Erlassung von Verordnungen zur Handhabung derselben; m. Verwaltung der Polizei u. kraft derselben die Verordnung u. Handhabung polizeilicher Vorschriften, welche die Aufrechthaltung bestehender Ordnung u. die nächste Sicherstellung gegen drohende Gefahren betreffen; n. Verfügung über die bewaffnete Macht; o. Ernennung u. Berufung, Instruction, Einführung u. Entlassung der Staats- u. Gemeindebeamten u. öffentl. Lehrer, der Offiziere u. sonstigen Militärbeamten; p. Wahl der von Bremen zu ernennenden Räthe des Oberapp.-Gerichts; q. Verfügungen in Zunft- u. Innungsangelegenheiten; r. Verfügung über eine bestimmte Summe zu öffentlichen od. anderen gemeinnützigen Zwecken in Gemäßheit näherer gesetzlicher Bestimmung". Hieran schließt sich §. 58 die Bezeichnung der Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats u. der Bürgerschaft. — Die Hamburg. Verf. v. 1860 bestimmt: Art. 19. „Der Senat als Inhaber der vollziehenden Gewalt ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht aus über sämmtliche Zweige der Verwaltung. Auch steht ihm die Oberaufsicht zu über sämmtliche Justizbehörden". Art. 20. „Der Senat hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten und die Sicherheit des Staats im Innern, wie nach Außen zu wahren". Art. 21. „Der Senat verfügt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die bewaffnete Macht". Art. 22. „Der Senat vertritt den Staat in seinen Verhältnissen zum übrigen Deutschland und zum Ausland. Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen, ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten und beim deutschen Bunde. Er schließt Handelsverträge und

ständischen und den neuern Repräsentativ-Verfassungen hervortritt, so läßt sich auch ein ähnlicher characteristischer Unterschied der alten und neuern freistädtischen Verfassungen nicht verkennen. Die neuern Wahlgesetze sind in Betreff der Wahlfähigkeit der Wahlordnung u. s. w. den Wahlgesetzen in der repräsentativen Monarchie ganz analog [1]). In Lübeck war die Bürgerschaft, d. h. die Gesammtheit aller das volle Bürgerrecht genießenden stimmfähigen Einwohner, außer den Graduirten, Kirchen- und Schulbedienten, in zwölf Collegien abgetheilt, wovon das Erste aus Patriziern, die sechs folgenden aus Societäten der en gros handelnden Kaufleute, zwei aus Detailhändlern und die drei Letzten aus den Brauern, Schif-

---

andere Staatsverträge ab, hat aber vor Ratificirung derselben die Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen". Art. 23. „Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die bürgerlichen u. religiösen Gemeinden wird vom Senat ausgeübt". Art. 24. „Das Recht, eine Strafe durch Begnadigung zu mildern, oder zu erlassen, steht dem Senate zu. Eine Ausnahme findet statt in Fällen des Art. 53 (Verantwortlichkeit der Mitglieder des Senats u. anderer Behörden wegen Verfassungs- u. Gesetzesverletzung), in welchen Fällen der Senat das Begnadigungsrecht nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Bürgerschaft ausüben kann. Eine Amnestie kann nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden." Art. 25. „Die Gesetzgebung wird bestimmen, welche höhere Beamte vom Senate zu ernennen od. zu bestätigen, oder aus einem, ihm von der betreffenden Deputation vorzulegenden, Wahlaufsatz zu wählen sind. Ist durch die Verfassung od. Gesetzgebung nichts darüber verfügt, so steht die Ernennung dem Senate zu." Art. 26. „Die dem Senate zu leistenden Eide und die an deren Stelle tretenden Verpflichtungen werden, soweit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Senate abgelegt."

[1]) Das Wahlgesetz ist entweder ein Abschnitt der Verfassung, wie in Frankfurt, Bremen u. Lübeck, oder besteht als ein besonderes Gesetz für sich, wie jetzt in Hamburg. (Wahlgesetz v. 1859). Auch der Unterschied zwischen allgemeinen u. besonderen, zwischen directen und indirecten Wahlen kömmt hier vor. Die Bedingungen des Wahlrechts sind denen der ständischen Verfassung ganz conform. Lübeck §. 30. Bremen, Ges. die Bürgerschaft betr. §. 2. Hamburg. Verf. von 1860 Art. 31. Vergl. auch Frankfurt. Const. Erg. A. Art. 12.

fern und Handwerkern bestanden. Jedes Collegium war aus Aeltesten und Brüdern zusammengesetzt, berathschlagte und beschloß für sich und hatte eine Stimme in den zur Mitberathung der Bürgerschaft gehörenden öffentlichen Angelegenheiten. Nur die 7 ersten Collegien waren rathsfähig [2]). Nach der Verfassung von 1851 (ebenso schon 1848) besteht die „Bürgerschaft", d. h. das allgemeine repräsentative Organ derselben, aus 120 Mitgliedern (Vertretern), welche von sämmtlichen Bewohnern des Lübeckischen Freistaates gewählt werden, die das Bürgerrecht besitzen und den Bürgereid geleistet haben [3]). Die Verfassung von 1848 theilte aber die zur Wahl berechtigten Bürger zum Behuf der Wahl noch in fünf Stände, nämlich die innerhalb der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz habenden Bürger in die Stände der Gelehrten, der Kaufleute, der Krämer und der Gewerbtreibenden; während die außerhalb der Stadt wohnenden den Stand der Landleute bildeten. Die Gelehrten wählten 12, die Kaufleute 40, die Krämer 12, die Gewerbtreibenden (in vier abgesonderten Quartieren) 40, die Landleute (in fünf Landwehrbezirken) 16 Vertreter zur Bürgerschaft [4]). Die Verfassung von 1851 hat diese ständische Gliederung beseitigt. Nach ihr (§. 32 f.) sind alle Bürger des Freistaates in 11 Wahlbezirke vertheilt, welche nach Maaßgabe der Bevölkerung die Vertreter (die aber die Gesammtheit aller Staatsangehörigen vertreten) auf 6 Jahre zu wählen haben; jedoch so, daß alle zwei Jahre diejenigen, welche volle 6 Jahre Mitglieder waren, durch neue Wahlen ersetzt werden. Die Annahme der Wahl ist Bürgerpflicht, selbst zum 2ten Male. Nur gesetzliche Gründe (65jäh-

---

[2]) v. Melle, Gründl. Nachricht von der — Stadt Lübeck (1787) S. 120 f.

[3]) Vergl. Lübeck. Verf. §. 29.

[4]) Lübeck. Verfass. von 1848 §. 25 f. Die Vertreter sollten (§. 37) auf 8 Jahre gewählt werden; alle 2 Jahre treten diejenigen aus, welche 8 Jahre in der Bürgerschaft gesessen haben. Der Gewählte muß die Wahl annehmen, selbst wenn er nach 8 Jahren zum 2tenmal gewählt wird.

riges Alter, körperliche Unfähigkeit) berechtigen zur Ablehnung oder zum Austritt. — In Bremen deliberirte die Bürgerschaft in den kirchspielsweise berufenen Bürgerconventen, wobei es nach früherer Verfassung vom Ermessen des Senats abhieng, wen er dazu berufen wollte [5]). Observanzmäßig wurden dann die Gelehrten, die Altermänner der Kaufleute und diejenigen, welche das größere Bürgerrecht mit der Handelsfreiheit besaßen und an der Entrichtung des Schosses Theil nahmen, eingeladen. Die Verordnung über die Bürgerconvente v. 11. Decbr. 1818 bestimmte nur, welche Personen zum Erscheinen verpflichtet seien, und wieviel wenigstens gegenwärtig sein müßten. Die Verfass. v. 8. März 1849 machte Alles zu einer unterschiedlosen Masse. Die Bürgerschaft bestand hiernach (Art. 35 f.) aus dreihundert Vertretern der Staatsbürger, welche durch unmittelbare Wahl in den blos auf dem Kopfzahl-System beruhenden Versammlungen der Wahlbezirke gewählt wurden. Im Jahre 1852 ist man aber zu der Scheidung nach Berufsclassen zurückgekehrt, obwohl jede persönliche Berechtigung beseitigt blieb. Die Bürgerschaft oder der Bürgerconvent besteht seitdem aus 150 gewählten Mitgliedern, welche von den in acht Classen vertheilten Bürgern des Freistaats gewählt werden und zwar so, daß in der Stadt Bremen (Classe I—IV) 16 Vertreter der Gelehrtenstand, 48 der Kaufmannsstand, 24 der Gewerbeconvent und die Gewerbekammer, 30 der übrige Theil der städtischen Bevölkerung in drei Steuerclassen zu wählen hat. Außerdem werden (5te bis 8te Classe) 6 Vertreter von den Gemeindegenossen Vegesack's, 6 von Bremerhafen, 10 von den Landwirthen, welche Mitglieder der Kammer der Landwirthschaft sind, 10 von den übrigen im Gebiet wohnenden Staatsbürgern gewählt [6]). Die Wahl erfolgt für 6 Jahre; nach 3 Jahren tritt aber die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Eine Verpflichtung zur Annahme

---

5) Neue Eintracht v. 1534. Art. 18. Roller a. a. O. S. 221.

6) Verfass. v. 1854, Gesetz die Bürgerschaft betreffend, §. 1—5.

der Wahl findet nicht Statt [7]). — Die ältere Verfassung Hamburgs verstand unter „Erbgesessener Bürgerschaft“ den Inbegriff der in den bürgerlichen Conventen zum Erscheinen berechtigten Bürger. Ursprünglich bezeichnete „erbgesessen“ soviel als mit unbeweglichem Gute angesessen. Das neue Reglem. der Hamburg. Rath- und Bürgerconvente vom 22. Septbr. 1712 Tit. I. Art. 6 erklärte aber für „Erbgesessen“ nur diejenigen Bürger, welche wenigstens 1000 Rthlr. freien Geldes in Stadtgrundstücken oder 2000 Rthlr. in Grundstücken außerhalb der Stadt auf Hamburg. Gebiete besitzen [8]). Die erbgesessene Bürgerschaft versammelte sich nach den (5) Kirchspielen und stimmte in diesen abgesondert ab. Zu einem Beschlusse gehörte die Annahme durch die Mehrheit der Kirchspiele. Durch die neuen Verfassungs-Gesetze ist an die Stelle dieser erbgesessenen Bürgerschaft eine Repräsentation der Bürgerschaft getreten. Sie besteht aus 192 Mitgliedern, von welchen 84 durch allgemeine directe Wahlen, 48 von den Besitzern städtischer oder vorstädtischer Grundstücke, deren unbeschwerter Werth wenigstens 3000 Mark Species beträgt, 60 von den Gerichten, von den, den wichtigern Zweigen der Verwaltung, vorstehenden Deputationen und Collegien und von den Aelterleuten der zünftigen Ge-

---

[7]) s. dasselbe Gesetz §. 6—17.

[8]) Das Legitimations-Verfahren regulirte der Rath und Bürgerschluß v. 11. Octbr. 1832. Die Beschränkung auf Bürger Lutherischer Religion, welche das Reglem. v. 1712 Tit. I. Art. 5 festsetzte, mußte mit Art. 16 der Bundesacte wegfallen; dagegen blieben die übrigen Ausschließungsgründe jenes Reglements (Art. 5) — namentlich Aller, die in fremden Diensten stehen, aller städtischen Bedienten (auch Schul- und Kirchendiener), der Falliten, Pfuscher oder Bönhasen, — noch in Kraft. Zugleich war wesentliche Wohnung in der Stadt, oder in der Vorstadt, erforderlich. Ueber die nach Tit. I. Art. 2 u. 3 des Reglem. v. 1712 außerdem zum Erscheinen in den Bürgerconventen berechtigten Werkmeister der Aemter, Verordnete der Cämmerei, Bürger-Capitains, Börsenalten und die resp. dazu verpflichteten Oberalten, Glieder der bürgerl. Collegien u. Andere s. überh. Westphalen a. a. O. S. 77. 82 f. S. 85. S. 89 f.

werbe gewählt werden. — In Frankfurt sind sämmtliche christliche Bürger zum Zwecke der Abstimmung über Wahlen und andere, zum Beschlusse der ganzen Bürgerschaft geeignete, Gegenstände, nach Stand und Gewerbe, in drei Abtheilungen geschieden [9]. — Dem in den drei Hansestädten jetzt unter dem Namen der „Bürgerschaft" bestehenden repräsentativen Organe, welches die verfassungsmäßige Vertretung der Gesammtheit der Staatsbürger gegenüber dem Rathe bildet, entspricht in Frankfurt weder völlig der gesetzgebende Körper, noch der nur zur Verwaltung concurrirende Bürger-Ausschuß. Denn jener, eine Schöpfung der Constit. Ergänz. Acte von 1816, stellt im Grunde das Souveränetäts-Subject vollständig dar; er ist nach dem Ausdrucke der Constit. Erg. Acte Art. 15 das Organ, welches „die Gesammtheit der Bürgerschaft im weiteren und republicanischen Sinne, d. h. mit Einschluß der Mitglieder des Senats und des (schon in der älteren Verfassung begründeten) ständigen Bürgerausschusses, vorstellt, weshalb in Frankfurt der Senat gar nicht als wirklicher Mitinhaber der gesetzgebenden Gewalt hervortritt, sondern die verfassungsmäßigen Beschlüsse der gesetzgebenden Versammlung nur zu verkünden hat. Die Organisation der letzteren nach der Constit. Ergänzungs-Acte Art. 9, wonach der gesetzgebende Körper aus 20 Mitgliedern des Senats, 20 Mitgliedern des ständigen Bürgerausschusses und 45 aus der

---

9) Constit. Ergänz. Acte. Art. 11. Die Unterscheidung dieser drei im cit. Art. 11 näher bestimmten Abtheilungen ist eine ganz willkührliche und prinziplose u. man ersieht gar nicht, welcher Gesichtspunkt dabei leitend gewesen ist. Demgemäß ist auch schwer einzusehen, wie ein darauf gegründeter Beschluß, wobei zwei Abtheilungen die dritte überstimmen können, als wahrer Ausdruck der Gesinnung der Bürgerschaft anzusehen sei. Die authentische Erklärung des Art. 11 v. 16. Aug. 1853 in Betreff der Buchdrucker ꝛc. s. in meiner Samml. der deutsch. Verf. Ges. S. 1153; das. auch das Ges. die Anlage von Stimmlisten für die Urwahlen betr. v. 11. Octbr. 1853. Die Beschränkung des Wahlrechts auf die christliche Bürgerschaft ist durch das organ. Gesetz v. 12. Septbr. 1853 beseitigt.

Mitte der übrigen Bürgerschaft gewählt werdenden Personen gebildet werden sollte, besteht aber nicht mehr. Nach §. 15 des organ. Gesetzes v. 16. Septbr. 1856 wird die gesetzgebende Versammlung gebildet 1) aus 57 von der Bürgerschaft der Stadt aus sich gewählten Mitgliedern [10]; 2) aus 20 von der ständigen Bürger-Repräsentation aus sich gewählten Mitgliedern; 3) aus 11 von den Landgemeinden aus sich gewählten Mitgliedern [11]).

§. 127. (§. 106.)

V. Die bürgerlichen Collegien oder Ausschüsse der Bürgerschaft.

Schon nach dem ältern Verfassungsrecht der freien Städte bestehen, zum Zwecke der Theilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten, insofern sie nicht vor die Versammlung der gesammten Bürgerschaft gehören, gegenüber dem Rathe, gewisse repräsentative Organe der Bürgerschaft, s. g. bürgerliche Collegien, Deputationen oder Ausschüsse. In Hamburg kommen schon seit früher Zeit die Kirchgeschwornen der städtischen Kirchspiele in dieser Bedeutung vor. Zur Zeit der Reformation entwickelte sich dann auf der Grundlage der Kirchenverfassung, die Verfassung der bürgerlichen Collegien, welche durch den Unions-Receß derselben v. 1712 für die Zukunft festgestellt wurde. Es bestand hiernach: 1) Das Collegium der (15) Oberalten, gebildet aus den 3 Aeltesten jedes der fünf Kirchspiele; 2) Das Collegium der Sechsziger, welches durch die 15 Oberalten und 9 Diaconen von jeder Pfarre gebildet wurde;

---

10) Die Wahl derselben erfolgt nach den Bestimmungen der Constit. Erg. Acte Art. 10—12 u. des organ. Gesetzes v. 12. Septbr. 1853.

11) Für die Wahl derselben sind noch die Gesetze v. 3. Juni 1823 u. 24. Mai 1842 in Kraft.

und 3) das Collegium der Hundert und Achtziger, bestehend aus einer Vereinigung der Sechsziger mit den 120 Unterdiaconen (24 von jeder Pfarre). Diese Collegien waren theils eine, dem Rathe behufs Aufrechthaltung und Ausführung der bestehenden Gesetze von der Bürgerschaft zur Seite gestellte, (Aufsichts- und Recurs-) Behörde, theils hatten sie die Vorberathung für die an die Bürgerschaft erwachsenen Gegenstände, theils waren sie auch selbstständig dastehende Repräsentanten (mandatarii perpetui) der erbgesessenen Bürgerschaft, bei Sachen, „die nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig" sei. Abgesehen von neuen Gesetzen und neuen Steuern, oder Prolongation solcher, welche nur für eine bestimmte Zeit bewilligt wurden, wozu stets die Zustimmung erbgesessener Bürgerschaft gehörte, hieng es von dem Ermessen des Raths und dem Verlangen der bürgerlichen Collegien ab, ob eine Sache der ganzen Bürgerschaft zur Approbation vorzulegen sei [1]). Nach der gegenwärtigen Repräsentativ-Verfassung der Republik [2]) besteht ein von der Bürgerschaft (im jetzigen Sinne) aus ihrer Mitte gewählter Bürger-Ausschuß von 20 Mitgliedern, unter denen nicht mehr als 5 Rechtsgelehrte sein dürfen. Dieser Bürger-Ausschuß kann von seinem Vorsitzenden und vom Senat berufen werden und ist befugt, auf Antrag des Senats außerordentliche, im Budget nicht aufgeführte Ausgaben und Veräußerungen von Staatsgut bis zur gesetzlichen Grenze, sowie auf Antrag des Senats in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung [3]) mit zu genehmigen, vom

---

1) Vergl. Westphalen Hamburg's Verfass. u. Verwaltung S. 176–206. vergl. mit S. 99—120. de Villers a. a. O. p. 59 s.

2) Hamburg. Verf. v. 1860 Art. 54 f.

3) cf. Art. 61, wonach die Gesetzgebung auf dem übereinstimmenden Beschluß des Senats u. der Bürgerschaft beruht, beiden die Initiative zusteht, der Senat aber die Gesetze verkündet und die Vollzugs-Verordnungen

Senat Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen (obschwebende Verhandlungen in äußeren Angelegenheiten ausgenommen), die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen und die Einhaltung der Verfassung und der auf das öffentliche Recht bezüglichen Gesetze zu überwachen, resp. bei Verletzungen derselben die Sache eventuell an die Bürgerschaft zu bringen. Außerdem bestehen für verschiedene Zweige der Verwaltung s. g. Deputationen [4]), welche aus Mitgliedern des Senats und einer Anzahl von (zur Bürgerschaft wählbaren) Bürgern, mit Ausnahme der rechtsgelehrten Richter, zusammengesetzt werden [5]). — In Lübeck besteht der Bürgerausschuß aus dreißig von der Bürgerschaft aus ihrer Mitte auf zwei Jahre gewählten Mitgliedern, von welchen in der Regel jährlich in der Mitte des Juni 15 Mitglieder austreten und durch neue Wahlen ersetzt werden. Die Annahme der Wahl ist auch hier Zwangspflicht. Der Bürgerausschuß hat seinen (auf 1 Jahr) gewählten Wortführer und (fünfjährigen) Protocollführer [6]). Derselbe ist theils eine vorberathende Behörde für alle an die Bürgerschaft gehörende Gegenstände (mit dem Recht der Initiative), theils hat er in den in der Verfassung näher bestimmten Gränzen die der Bürgerschaft zustehenden Befugnisse im Namen der Bürgerschaft auszuüben [7]). — In Bremen ernannten Senat und Bürgerschaft zu gemeinschaftlichen Deliberationen und zu besondern Zwecken Deputationen.

---

zu erlassen hat. Die Gegenstände der Gesetzgebung bezeichnet näher der Art. 62.

4) Verf. v. 1860 Art. 78 f.

5) Auch hier ist die Pflicht zur Annahme der Wahl in die Deputation ausgesprochen. cf. Art. 83.

6) Lübeck. Verf. Urk. v. 1848 u. 1851 §. 67 f.

7) Den Wirkungskreis des Bürgerausschusses bestimmen die §. 72—75, die Geschäftsordnung desselben §. 76—87 der Verf. Urk.

In Handels=Angelegenheiten communicirte der Senat mit dem Collegium der (16) Altermänner (Seniorum) der Kaufmannschaft, welche auch die Verhandlungen des Senats und der Bürgerschaft auf den Bürger=Conventen in ihrem Archiv bewahrten. Eine Repräsentation der Bürgerschaft mit besondern politischen Rechten bildeten sie nicht [8]). Schon die Verfassung von 1849 setzte aber als ständige Repräsentation der Bürgerschaft das Bürgeramt ein. Dieß bestätigt die jetzt geltende Verfassung [9]). Nach ihr besteht das Bürgeramt als Ausschuß der Bürgerschaft, außer dem Geschäftsvorstande der letzteren, aus 18 von der Bürgerschaft gewählten Mitgliedern. Seine Bestimmung ist, die Aufrechthaltung der Verfassung der Gesetze und Staatseinrichtungen zu überwachen, den Verkehr der Bürgerschaft mit dem Senat zu vermitteln, die Bürgerschaft zu berufen, die Tagesordnung für dieselbe festzustellen u. s. w. Auch regulirte schon die Verfassung von 1849 die Bildung des s. g. Kaufmannsconventes und der Handelskammer als Vorstandes des Erstern. Für die zu der gemeinschaftlichen Wirksamkeit des Senats und der Bürgerschaft gehörenden Verwaltungen ordnete sie ständige Deputationen an, über welche ein Gesetz vom 2. April 1849 die nähern Bestimmungen machte. Dasselbe ist aber im Mai 1852 auch als „bundesverfassungswidrig“ beseitigt und provisorisch durch andere Vorschriften ersetzt worden. Diese Aenderungen sind dann größtentheils in die Verfassung von 1854 übergegangen. Auch diese ordnet, abgesehen von den vorberathenden und begutachtenden resp. differirende Ansichten zwischen Senat und Bürgerschaft vermittelnden Deputationen bei Gegenständen gemeinschaftlicher Wirksamkeit (§. 58, 59) ständige Deputationen für die

---

8) de Villers l. c. p. 45 seq.

9) Brem. Verf. v. 1854. §. 46. Die Verpflichtungen des Bürgeramts bestimmt der §. 47.

10) Gesetz No. III, die Deputationen betreffend.

gemeinschaftlichen Verwaltungszweige an (§. 60), über deren Errichtung, Wirkungskreis u. s. w. ein zur Verfassung gehöriges Nebengesetz nähere Bestimmungen giebt [10]. — In Frankfurt fungirt als Repräsentation der Bürgerschaft im engern Sinne, dem Senate gegenüber, der ständige Bürger-Ausschuß [11], wie früher das reichsstädtische „Bürgercollegium" aus 51 Mitgliedern bestehend, welche aus allen Ständen der christlichen [12] Bürgerschaft „mit Berücksichtigung der drei Confessionen," von welchen sich immer mehrere Mitglieder darin befinden müssen, auf Lebenszeit gewählt werden [13]. Die Wahl für die erledigten Plätze erfolgt aber nicht durch die Bürgerschaft unmittelbar, sondern durch 12 Wahlherrn, von welchen je sechs vom Bürgerausschuß und den 45 gewählten Gliedern des gesetzgebenden Körpers gewählt werden. Diese wählen drei Candidaten, unter welchen dann die Kugelung entscheidet [14]. Der Wirkungskreis desselben ist der nämliche, wie er schon durch die reichsstädtische Verfassung bestimmt war, in so weit nicht das neue Grundgesetz durch Einrichtung des gesetzgebenden Körpers u. s. w. Abänderungen gemacht hat [15].

---

11) Const. Ergänz. Acte Art. 45.

12) Bei dieser Beschränkung der Wahlfähigkeit in die ständige Bürgerrepräsentation auf Frankfurter Bürger christlicher Religion hat es auch das organische Ges. v. 12. Septbr. 1853 §. 4 noch belassen, während in die gesetzgebende Versammlung auch israelitische Bürger (jedoch nicht mehr als 4) sollen gewählt werden können.

13) Const. Erg. Acte Art. 45. Art. 47 lit. d. Dieser Artikel bestimmt zugleich die Qualification der Gewählten, die Verpflichtung zur Annahme und die Entschuldigungsgründe.

14) Const. Erg. Acte Art. 46.

15) Constit. Ergänz. Acte Art. 48. Ueber das frühere Collegium der 51ger und das davon getrennte, jetzt aber mit dem Bürgerausschuß verbundene Neuner-Collegium s. Moser, von der reichsst. Regiments-Verf. S. 98 f.

§. 128. (§. 107.)

VI. Die Bewohner des Landgebietes der freien Städte. — Allgemeine staatsbürgerliche Rechte.

I. Die Bewohner des Landgebietes der freien Städte hatten zwar schon früher eine, den Verhältnissen der Gemeinden in den monarchischen Staaten ähnliche, einiger Maßen selbstständige Gemeinde-Verfassung [1]). Sowohl ihr staatsrechtliches Verhältniß, als auch dasjenige der Bewohner der Vorstädte unterschied sich aber von dem der Gesammtheit der Bürger der freien Stadt dadurch, daß sie überall nicht als Theilhaber des der Stadt gebührenden Herrschaftsrechts zu betrachten, sondern Unterthanen der Stadtgemeinde waren [2]). Die Ab-

---

[1]) S. z. B. die sehr ausführliche Frankfurter Gemeinde-Ordnung auf den Land-Dorfschaften v. 17. Jul. (public. 20. Aug.) 1824. Frankf. Gesetz- und Statut. Samml. von 1820—1824. S. 263 f. Von den neuern seit 1848 entstandenen Verfassungen enthält die Bremische, auch in der revidirten Gestalt von 1854, einen besonderen Abschnitt (den 5ten, Art. 81 f.) „Von den Gemeinden des Bremischen Staats", durch welchen zugleich die bisher herrschende Stadt zu einer „Gemeinde des Bremischen Staats" gemacht und die Absicht ausgesprochen wird, die Verwaltung „der städtischen Gemeindeangelegenheiten" von „der Staatsverwaltung" zu trennen. Dasselbe intendirten die neuern Frankfurter Constitutions-Projecte. Auch der Hamburger Verfassungs-Entwurf verfolgte dasselbe Ziel. Er behandelte im 10ten Abschnitt „die Gemeinden" und erklärte an der Spitze desselben (Art. 167): „Die Stadt Hamburg bildet mit der jetzigen Vorstadt St. Georg eine Gemeinde." Dieß bestätigt die Hamburg. Verfassung von 1860. Eilfter Abschn. Die Gemeinden Art. 114 f. Die Landgemeinden behalten (Art. 115) ihre bisherige Begrenzung nach Vogteien. Dabei wird dann (Art. 116—122) das Verhältniß der Gemeinden überhaupt den herrschenden Prinzipien gemäß (s. oben §. 106 u. 107) regulirt. Die Lübecker Verf. v. 1848 u. 1851 enthält nichts über das Verhältniß der Landgemeinden.

[2]) Zu unterscheiden hierbei ist das privative, von dem zwischen zwei

theilung des Gebiets in Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke kömmt auch hier vor. Ihre Beamte (Landherren, Vögte, Amtmänner) werden von dem Senat oder Rath bestellt [3]. — Schon vermöge der Bestimmung der Wiener Schlußacte Art. 62 mußte den Bewohnern der Städte und Dörfer des Landgebietes der freien Städte eine, der ständischen Verfassung in den monarchischen Staaten analoge, Repräsentation zum Zwecke der Mitwirkung bei der sie betreffenden Gesetzgebung und Besteuerung eingeräumt werden. Bis auf die neuere Zeit war aber diesem rechtsbegründeten Anspruche nur in Frankfurt Genüge geschehen [4]. Durch die neuern Verfassungen von Lü-

---

freien Städten gemeinschaftlichen Gebiet, wie zwischen Hamburg und Lübeck noch jetzt die Herrschaft über Amt und Städtchen Bergedorf nach dem Recesse v. 4. Octbr. 1620 gemeinschaftlich ist. Wie es damit in Zukunft werden sollte, bestimmte weder die Lübecker Verfassung von 1848 noch die Verfassung des Freistaates Hamburg von 1849. Die Hamb. Verf. v. 1860 erklärt Art. 1: „Eine Feststellung des Verhältnisses des Amtes Bergedorf bleibt vorbehalten.“

3) Vergl. über das Landamt in Frankfurt die Const. Ergänz. Acte Art. 32; über die bisherige Verfassung von Hamburg: Westphalen a. a. O. Th. II. S. 339 f. S. 374 f. S. 388 f. S. auch über Lübeck und Bremen de Villers p. 25. p. 51 s. Bremische Verf. Urk. v. 1849. §. 121. Hamburg. v. 1849. Art. 117.

4) Schon die Const. Ergänz. Acte v. 1816 stellte im Art. 7 „die Emancipation der Landbewohner auf den Dorfschaften“ und eine Vertretung derselben im gesetzgebenden Körper in Aussicht. Realisirt wurde dieselbe aber erst durch Gesetz v. 31. Mai (public. 3. Jun.) 1823, wonach bei allen das Interesse der Landbewohner berührenden, Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers, nach vorgängigem Rathschlusse, durch den ältern Bürgermeister neun, jährlich wechselnde, gewählte Abgeordnete der Gemeinden einberufen werden müssen. Nach dem organ. Ges. v. 12. Septbr. 1853 sollen die Mitglieder der Frankf. Stadtgemeinde, Frankfurter Bürger genannt, die Mitglieder der Landgemeinden als Bürger ihrer Gemeinden bezeichnet werden. Das organ. Ges. v. 16. Septbr. 1856 beruft eilf von den Landgemeinden aus sich gewählte Mitglieder in

beck, Bremen und Hamburg sind aber die Bewohner des Landes und der Vorstädte den Bürgern in der Stadt in politischer Hinsicht völlig gleichgestellt, dergestalt, daß sie mit diesen zusammen das herrschende Subject des Freistaates bilden [5]).

II. In einer der Verfassung der monarchischen Staaten conformen Weise bestimmen auch neuere freistädtische

---

die gesetzgebende Versammlung, ohne im Uebrigen an den Bestimmungen des organ. Gesetzes v. 12. Septbr. 1853 etwas zu ändern.

5) Die Lübeck. Verf. von 1848 §. 26 u. 1851 §. 29 sagt: „Zur Wahl der Vertreter (in der Bürgerschaft) sind in der Regel alle Bewohner des Lübeckischen Freistaates (und zwar gleichmäßig Zus. v. 1851) berechtigt, welche das Bürgerrecht besitzen und den Bürgereid geleistet haben." Nach §. 29 der Verf. v. 1848 bildeten diejenigen, welche außerhalb der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, den Stand der Landleute, welcher 16 Vertreter in der Bürgerschaft haben sollte. Nach dem Princip der gleichmäßigen Berechtigung aller Bewohner des Lübecker Freistaats sind eilf gleichberechtigte Wahlbezirke gebildet u. die Zahl der Vertreter derselben richtet sich nach dem Verhältniß zur Gesammtbevölkerung. Nach §. 2 der Verf. v. 1848 u. §. 3 der Verf. v. 1851 ist zum Mitgliede des Senates jeder Bürger des Lübecker Freistaates, welcher das 30te Lebensjahr vollendet hat, (ohne Rücksicht auf seinen Stand) wählbar. Nach der Verfassung Bremens (1854 §. 2) sind Genossen des Bremischen Staats Alle, welche vermöge des Heimathsrechts demselben angehören. Bürger des Staats ist (§. 3) jeder Genosse desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat. In den Senat ist (1854 §. 23) wählbar jeder Bremische Staatsbürger, welcher einer der anerkannten christlichen Confessionen angehört und bei dem kein gesetzliches Hinderniß eintritt. Doch sollen (§. 28) die Senats-Mitglieder in einem der Gemeindebezirke der Stadt Bremen ihren regelmäßigen Wohnsitz haben oder binnen 6 Mon. daselbst nehmen müssen. Wähler und wählbar zur Bürgerschaft sind (§. 39) alle Bremische Staatsbürger. Auch die Hamburg. Verf. v. 1860 erklärt Art. 1: „Die Stadt Hamburg und das damit verbundene Gebiet bilden, unter der Benennung „die freie u. Hansestadt Hamburg" einen selbstständigen Einzelstaat Deutschlands," und giebt allen Angehörigen desselben im Ganzen gleiches Recht. Vergl. das. Art. 3. Art. 8. Art. 28 f.

Verfassungen die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte der Staatsglieder [6]), wobei in den Verfassungs-Aufstellungen von 1849 in Frankfurt, Bremen und Hamburg auch die Grundrechte des deutschen Volks maaßgebend waren, in den spätern Revisionen aber beseitigt oder den für nothwendig erkannten Modificationen (in Bremen und Hamburg) unterzogen worden sind.

---

6) Die Bremer Verf. v. 1854 handelt im 2ten Abschnitt §. 5—20 „von den Rechten der Bremischen Staatsgenossen." Die Zusicherungen sind im Wesentlichen die nämlichen, wie sie oben (§. 88—90) nach dem Verfassungsrecht der monarchischen Staaten zur Darstellung gelangt sind. Die Hamburg. Verfassung v. 1860 enthält keinen entsprechenden besondern Abschnitt. Einige hierher gehörige Bestimmungen kommen vor im 7. Abschn. Von der Rechtspflege (Art. 95); im 8ten Abschn. Von den religiösen Gemeinschaften (Art. 110). Die Lübecker und die Frankfurter Verfassungs-Gesetze enthalten Nichts darüber.

Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. A. Huth in Göttingen.

Zachariä, Heinrich Albert,

Deutsches Staats- und Bundesrecht

Bd.: 1

Göttingen 1865